

Monatsschrift

für

Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses,
Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Band VI. b.

Jahrgang 1860.

Frankfurt a/O.

Verlag der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Inhalts-Verzeichniß zu Band VI. b.

I. Mittheilungen über Communal-Verwaltungsfragen.

II. Statistik.

III. Verwaltungs-Chronik.

IV. Gesetze und Verordnungen.

Anhang.

Monatsschrift für Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft VII. **Jahrgang VI.** Juli 1860.

Die volkswirthschaftlichen und finanziellen Zustände des Zoll-Vereins und die Zolleinigung mit Oesterreich.

Nach §. 25 des Handels- und Zoll-Vertrages zwischen Oesterreich und Preußen, welchem demnächst die Zoll-Vereinsstaaten beigetreten sind, sollen im Laufe dieses Jahres Kommissarien der betheiligten Staaten zusammentreten, um über eine Zolleinigung oder wenigstens über fernere Verkehrserleichterungen zu berathen.

Wenn nun die Städte als die Sitze der Industrie und die Mittel- und Knotenpunkte des Verkehrs zu betrachten sind, so sind sie in ihren Lebens-Interessen um so mehr bei dieser Angelegenheit betheiligt, als sich in ihnen im Wesentlichen die Vertretung der commerziellen und industriellen Interessen concentrirt.

Von diesem Gesichtspunkt aus glauben wir, daß die Aufnahme der folgenden Darstellung den Communalbehörden einen nicht unerwünschten Ueberblick über die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse der betheiligten Länder gewähren und ihnen einen Anhalt darbieten wird, um sich auf diesem die eigentliche Lebenssphäre der Städte betreffenden Gebiete zu orientiren.

Der Freiherr von Czörnig, ein angesehener österreichischer Staatsbeamter, widmet einen Theil seiner Schrift: „Oesterreichs Neugestaltung" der Zollverfassung seines Landes, und dem Nachweis der Nothwendigkeit, daß Oesterreich in den Zollverein eintrete. Nach der Schilderung der Schwierigkeiten (Seite 184), welche dem Abschlusse des Zoll- und Handels-Vereins von 1853 voraufgingen, wendet sich der Verfasser nicht etwa zu den Folgen, welche dieser anbahnende Vertrag im Verlauf von vier Jahren gehabt hat, sondern blickt nur nach dem, was das Jahr 1860 (eigentlich 1866) bringen soll. Dabei schließt er mit den Worten: „noch läßt sich heute nicht beurtheilen, ob zu jener nicht mehr fernen „Zeit die von Oesterreich angebotene Zolleinigung zur Wahrheit werden wird; „allein die Macht der hierzu drängenden, die ganze Nation umfassenden Interessen „ist so groß und nachhaltig, daß die sich dagegen erhebenden Sonderinteressen

„den endlichen Sieg der großartigsten Idee dieses Jahrhunderts wohl aufzuhalten, „nimmer aber zu vereiteln vermögen."

Oesterreich hat allerdings Schritte gethan, um seinen Beitritt zum Zollverein möglich zu machen, wohin zu zählen ist, daß die Zolllinie, welche Ungarn umschloß, aufgehoben ist, ferner, daß für den ganzen Staat ein gleichmäßiges Zollsystem angenommen wurde, und daß dieses neue Zollsystem in seinen fundamentalen Bestimmungen dem nahe gebracht ist, welches im Zollvereine Geltung hat. In allen ihren Aufgaben hat Oesterreichs Gesetzgebung vom Jahre 1848 an das Streben zur Geltung gebracht, in den verschiedenen Theilen des großen und aus so heterogenen Völkern bestehenden Staats ganz gleiche Gesetze einzuführen, so daß alles Partikulare und Nationale verschwinden solle. Bei der Verwaltung des Rechts, bei dem Militair- und Polizeiwesen, bei allen Zweigen der Staatswirthschaft, namentlich bei den direkten und indirekten Steuern ist diese Gleichmachung konsequent durchgeführt worden. Die Tendenz, welche diesen Anstrengungen zu Grunde liegt, ist laut ausgesprochen die: aus der Gleichheit der Gesetze die Einheit des Staats zu construiren, und an Stelle des ideellen durch das Regentenhaus um die Landestheile geschlungenen Bandes der Personal-Union, nunmehr eine sachliche Einheit des Staats durch die Gesetze herbeizuführen; die Landestheile sollen verschmolzen und ein einiges Oesterreich geboren werden.

Allein man muß den ernstesten Bedenken Raum geben, ob auf dem Wege der Gesetzgebung ein einiges Oesterreich geschaffen werden kann; das aber ist unzweifelhaft, daß aus dem Gedanken der Staatseinheit auch die neue Zollgesetzgebung Oesterreichs stammt. Und nun drängt sich die Frage auf, ob denn einfach in der gleichen Gesetzgebung auch der Zollverein hinreichenden Grund finden kann, den Kaiserstaat aufzunehmen, oder welche Erwägungen etwa sonst dafür oder dagegen sprechen, die „großartigste Idee dieses Jahrhunderts" in Ausführung zu bringen?

Jede Zolleinigung verschiedener Gebiete bietet der Betrachtung drei Seiten dar, nämlich die der äußeren Politik, die des Staatseinkommens, und endlich die der Handelsverhältnisse. Daß dem Staatseinkommen bei einer Steuerfrage hier erst die zweite Stelle angewiesen wird, könnte als eine Anomalie erscheinen, weil bei Abgaben nur die Steuerkraft und der Bedarf des Landes zu Rathe gezogen werden sollten, und Nebenrücksichten gemeinhin schädlich wirken; es handelt sich aber hier weniger um die Abgaben, die ja schon bestehen, als um den Vertrag, der sie gemeinschaftlich machen soll, und das gehört der höheren Politik an, weshalb derselben die erste Stelle hier eingeräumt wird.

I. Die jetzt in Kraft stehenden Zollvereins-Verträge haben nur wenige fundamentale Bestimmungen, die jedoch in der Ausführung viele einzelne Anordnungen erfordern; diese fundamentalen Bestimmungen sind nämlich:

1) gleiche Gesetzgebung für das ganze Zollwesen, und zwar in der Weise, daß in dem Bestehenden ohne Zustimmung aller Mitglieder nichts geändert werden kann;
2) Gemeinschaft der Einnahmen und Theilung derselben nach der Kopfzahl der Bevölkerung jedes Landes; doch sind hierbei einige im Ganzen nicht erhebliche Beschränkungen beliebt worden; diese beiden Bestimmungen sind die Hauptpunkte, und erst nach und nach sind verschiedene Zusätze dazu gemacht worden;
3) von diesen Zusätzen sind beispielsweise zu nennen: Freiheit des Handels und des Verkehrs, eigentlich nur eine nothwendige Folge der aufgehobenen Zollschranken an den Grenzen der sich berührenden Vereinsstaaten; Vor-

behalte wegen der Regalien (Salz und Spielkarten); Festsetzung von Uebergangs-Abgaben für Produkte einzelner Vereinsländer, wenn sie in andere übergeführt werden; Uebereinkommen wegen Höhe der Kommunikations-Abgaben; Verträge über die Einführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems; Annahme gleicher Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, der Messen, der Märkte und des Seeverkehrs; Vereinbarung wegen Gemeinsamkeit einzelner inneren Steuern 2c.

Von höchster Bedeutung für das ganze Leben jedes einzelnen Staats ist nun die Forderung, daß durch diese Vereinigung dasjenige Hoheitsrecht aufgegeben werden muß, durch welches die bestehenden Gesetze selbstständig geändert werden können. Diese Entäußerung eines hochwichtigen Rechts ist vielen Mitgliedern des Vereins schon sehr nachtheilig gewesen. Drei deutsche Königreiche und viele kleine Staaten haben sich mit Preußen geeinigt, jedoch im Hochgefühle der eigenen Selbstständigkeit, haben sie oft neue Einrichtungen um so mehr zurückgewiesen als sonst, in den politischen Berathungen, auf die Stimme der Mindermächtigen kein hoher Werth gelegt zu werden pflegt. Im Rathe des Vereins findet es oft der kleinste Landesherr dem Interesse seines Fiscus angemessen, Veränderungen abzulehnen; er verhindert z. B., daß die Durchgangs-Abgaben ermäßigt werden, wenn schon keine große Handelsstraße sein Territorium durchschneidet, und fragt nicht danach, ob der Großhandel darunter leidet, — oder daß der inländischen Zuckerindustrie die nothwendigen Konzessionen gemacht werden, obgleich keine Fabrik der Art sich bei ihm findet; er aber legt sein Veto ein, unbekümmert um das Ganze. So machen sich in vielen Fällen die Sonderinteressen geltend und verhindern, den neu entstehenden Verhältnissen gerecht zu werden und das Veraltete aufzuheben.

Preußen hat in solcher Weise die unangenehmsten Erfahrungen machen müssen; dieser Staat, der weit über die Hälfte der Vereinsbevölkerung umfaßt, dem die anderen Staaten mindestens in finanzieller Beziehung so viel zu danken haben, dem sie aber, statt ihm die gebührende Anerkennung zu zollen, oft sich widersetzten. Nie hat Preußen seinen Verbündeten sein Uebergewicht fühlbar gemacht; ob dieses mit Oesterreich ebenso der Fall sein wird, ja ob Oesterreich nach seiner ganzen Staatszusammensetzung so zurücktreten kann, ist schwer vorherzusehen, und noch schwerer vorauszusetzen. Noch sind nicht die Klagen der kleinen italienischen Staaten verklungen, welche mit Oesterreich — zwar auf anderen Grundlagen — eine Zolleinigung eingingen. Ja überhaupt, nach so vielen Erfahrungen, muß bei künftigen Verträgen, wenn der Verein wirklich das Interesse des großen Ganzen fördern soll, Preußen nicht gestatten, daß jeder kleine Staat eine entscheidende Stimme habe. Mit wahrem Schmerze ist dieser letzte Satz hier niedergeschrieben worden, denn er enthält Anklagen, und die Angabe eines schneidenden Gegenmittels; aber die Selbsterhaltung ist das erste Gesetz im Staatsleben, und bei der notorischen Förderung der specifisch österreichischen Interessen durch mehrere Mitglieder des Vereins, müßte Preußens nothwendiger Einfluß sonst noch mehr verkleinert und unserm Lande würden die tiefsten Wunden geschlagen werden. Die Beschränkung der Autonomie, welche von einem fremden Staate ausgeht, ist für ein größeres und selbstständiges Land sehr gefährlich, und ehe nicht die große Aufgabe gelöst worden: den entgegenlaufenden Bestrebungen eine gleiche Richtung zu geben, den Willen der Einzelnen im Rathe des Vereins abzuschwächen und die Bedürfnisse jedes einzelnen Staats mit denen der Gesammtheit in Einklang zu bringen, ehe kann Preußen den Staat Oesterreich nicht in den Zollverein eintreten lassen, ohne sich selbst aufzugeben. Denn Oesterreichs Handel, Fabriken

Landwirthschaft, geistige Bildung und die Lebensverhältnisse der verschiedenen Volksstämme weichen zu weit von den Verhältnissen Preußens und der Zollvereins-Länder ab, als daß gleiche Zwecke mit gleichen Mitteln in einem Zollverein beider Ländergruppen erreicht werden könnten. —

Von der politischen Bedeutsamkeit der Zollverträge wurde früher auch erwartet, daß Länder, die durch die materiellen Interessen so nahe verbunden wären, auch in anderen staatlichen Vorkommnissen Bundesgenossen sein würden. Auch hierin hat Preußen sich oft getäuscht. Die materiellen Interessen der Bundesglieder waren durch die Zoll-Verträge gesichert und daher konnten sie, unbesorgt um ihre Finanzen, beliebige politische Richtungen verfolgen. Die Geschichte vor und nach 1848 zeigt dieses deutlich, und es soll keine betrübende Aufzählung von Einzelnheiten hier folgen. Was aber steht von dem Beitritte Oesterreichs in dieser Beziehung zu erwarten, jetzt wo die politischen Ansichten Preußens und Oesterreichs so weit auseinander gehen? Erwäge man nur die Verfassungsfragen am Bunde, in den einzelnen Bundesstaaten und in jedem der beiden großen Staaten selbst; oder die europäischen Verhältnisse: die Kriegeserklärungen und Friedensschlüsse, die sich alle an den Börsen, im Handel, in der Gewerbethätigkeit und in den Einkünften aus den Zöllen so helle wiederspiegeln. Ein solcher Bundesgenosse, wie das große Oesterreich, risse uns hin, seine Verwicklungen würden die unsrigen in unabweisbarer und empfindlicher Art. Haben sich dann die Kräfte der beiden Staaten lange genug an einander gemessen, dann wird die Auflösung des Vereins folgen, und wenn nicht die traurige Zersplitterung der früheren Zeit eintreten, doch eine Auflösung und neue Verbindungen.

Ueber die Bedenken, welche daraus entstehen, daß Oesterreichs Finanzlage anerkannt die schlechteste in Deutschland ist, und seine Valuta einem stets schwankenden Kurse unterliegt, kann hier theils als eine allgemein bekannte und zum Ueberdruß besprochene Sache hinweggegangen werden, theils aber auch um deshalb, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Kaiserstaat bei einer Zolleinigung gar nicht in die Lage kommen würde, aus seinen Zolleinkünften Zahlungen an die Vereinsmitglieder zu machen, sondern seine Antheile aus den eigenen Einnahmen und aus Zahlungen des Vereins sich zusammensetzen müßte!

Endlich ist hier noch der Blick auf ein Feld zu richten, welches der Handelspolitik angehört und gute Früchte verspricht; es ist dieses die durch die Verträge bedungene Handelsfreiheit in allen Theilen des Vereins. Für den Handel werden die verbundenen Staaten nur Ein Land, denn die Territorial-Grenzen sind für denselben aufgehoben; dieses hat nicht blos das Inland, sondern auch das Ausland anerkannt, denn England, Amerika, Frankreich, reden von ihrem Handel mit dem Zollverein. Diese Handelsfreiheit würde auch Oesterreich in seinen weiten Landen gewähren, das liegt in seinem Willen; ja es ist zu vermuthen. daß dieser wichtige Umstand der Beweggrund derjenigen Oesterreichischen Staatsmänner ist, welche zum Anschluß drängen. Sie überhören aber dabei den Angstruf der inländischen Gewerbe, die von dem Zuströmen der Zollvereins-Fabrikate ihren Untergang fürchten, und dieses oft und laut in letzter Zeit ausgesprochen haben. Welche Kraft diese industrielle Macht entwickeln wird, ob dieselbe dem Anschlusse Oesterreichs von innen her Hindernisse bereiten kann, dieses muß die Zukunft lehren; für den Handelsstand des Vereins ist die Erweiterung des Markts nur willkommen zu heißen.

II. Der finanzielle Theil bildet den zweiten Punkt dieser Mittheilung. Zur Erörterung desselben liegen vollständige Materialien vor, indem vom Zoll-

verein und von Oesterreich die Zollstatistiken für das Jahr 1857 veröffentlicht sind, aus denen es Jedem freisteht zu schöpfen.

Es muß zuerst angenommen werden, daß Oesterreich seinen Beitritt zum Zollvereine im Wesentlichen an keine anderen Bedingungen knüpfen will als die, welche die Grundlage des Zollvereins bilden, und es verlautet auch bisher nicht, daß andere Forderungen gestellt werden würden. Es ist also hier die Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen, die zuerst herantritt und weshalb geprüft werden muß: was Oesterreich mit seinen Zolleinnahmen dem Vereine, und was der Verein mit seinen Zolleinnahmen dem Kaiserstaate bietet? Die größte Schwierigkeit, welcher man bei dieser Gegeneinanderstellung begegnet, entspringt aus der Verschiedenartigkeit der Tabacksbesteuerung; für Oesterreich ein sehr einträgliches Monopol, für den Verein ein wichtiger Gegenstand der Eingangs-Verzollung. Doch geht man darüber für den Augenblick hinweg, so ergiebt die Vergleichung der beiderseitigen Zolltarife, daß Oesterreich sich wesentlich dem Vereinstarife genähert hat, doch mit dem prinzipiellen Unterschiede, daß Oesterreich in Folge des früheren Prohibitiv-Systems die Fabrikate sämmtlich viel höher besteuert. Ein Beispiel mag dieses verdeutlichen: der Kaffee wird in beiden Staatengruppen gleich hoch besteuert, weil derselbe nur aus dem gemeinschaftlichen Auslande bezogen werden kann; Gewebe aller Art sind aber wohl doppelt so hoch in Oesterreich besteuert, um die Industrie des Inlandes zu schützen. Dieser Unterschied kann von Seiten Oesterreichs nicht ohne die schwersten Opfer beseitigt werden, denn mit dem Zollschutze wird der Gewerbthätigkeit eine Stütze entzogen, auf welcher zum großen Theil das ganze Gebäude ruht. In der Finanz-, Handels- und Gewerbe-Politik des Vereins kann es aber nicht liegen, die höheren Steuern des österrichischen Tarifs anzunehmen, weil unfehlbar dadurch die bestehenden Handelsverbindungen mit England, Frankreich, der Schweiz ꝛc. abgebrochen würden, weil unsere Fabriken dadurch einen Schutz erhielten, dessen sie gar nicht bedürfen, die im Inneren erzeugten Waaren ohne Nothwendigkeit auf einen höheren Preis gesteigert würden, und weil die Erträge der Zölle sich minderten. Je höher die Abgabe im Ansatze, desto geringer ist sie im Ertrage, das ist ein alter Erfahrungssatz.

Soll der Zutritt Oesterreichs erfolgen, so muß dasselbe die hohen Zollsätze auf Fabrikate fallen lassen und sich mit seiner industriellen Bevölkerung abzufinden suchen, und es muß ein gemeinschaftlicher Zolltarif aufgestellt werden. Außer einem Anschlusse mit voller Gemeinschaft der Einnahmen, von dem im Vorstehenden die Rede war, giebt es auch schon versuchte Mittelwege, wie z. B. wenn Oesterreich dem Zollvereine zur Sicherung seiner Einnahmen das Anerbieten machte, die jetzigen Zollerträge vorweg zu gewähren, also aus dem gemeinsamen Einkommen vorweg 26½ Million Thlr. zu überweisen — in ähnlicher Weise sind die italienischen Zollverbündeten Oesterreichs abgefunden worden; oder ein Präcipuum, wie es sich Hannover jetzt stipulirt hat. Beides ist aber für den Zollverein nicht annehmbar, denn im Wesentlichen sind die Zolleinnahmen stets im Steigen geblieben, so daß solche Abfindungen um so mehr zum Nachtheile für den Verein ausschlagen müssen, als der sichere Vortheil der Mehreinnahmen verloren geht. Oesterreich bringt nur eine sehr geringe Summe in die Gemeinschaft, und seine finanziellen Kräfte bieten keine Gewähr, drückende Bedingungen zu erfüllen.

Als zweiter Hauptsatz der Verträge wurde die Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen bezeichnet; diese gründet sich darauf, daß die Einwohner der Vereinsstaaten im Ganzen und Großen die gleichen Bedürfnisse an ausländischen Gegen-

ständen haben und durch deren Verzollung gleiche Beiträge zu den gemeinschaftlichen Einnahmen liefern. Bestände diese Gleichheit nicht, so würde die gleiche Vertheilung des Zolls eine Ungerechtigkeit gegen die Staaten werden, welche mehre Bedürfnisse, unter der Last des Zolls, beziehen — der minderbrauchende Staat aber eine höhere Einnahme auf Kosten Anderer sich aneignen Die Zollerträge Oesterreichs und des Zollvereins liegen amtlich bekannt gemacht vor.

Der Zollverein ist aus Staaten zusammengesetzt, welche umfassen 9,115 QM.
Der Kaiserstaat hatte bis zu Ende des Jahrs 1857 . . . 12,121 „
Die Bevölkerung im Zollverein beläuft sich auf 32,646,160 Einwohner
und die von Oesterreich, nach Hr. v. Czörnig, auf *) 39,411,309 „
zusammen 72,057,469 Einwohner.

An fremden Waaren sind dem Gewichte nach eingeführt in
den Zollverein über 47 Mill. Centner,
desgl. nach Oesterreich . . . . . 17 „
zusammen 64 Mill. Centner.

Schon diese wenigen Zahlen ergeben, daß vergleichsweise und auch in Wirklichkeit die Einfuhr in den Verein viel bedeutender als in Oesterreich ist; sie beträgt dort etwa ein und einen halben Centner auf den Kopf und in Oesterreich noch nicht einen halben Centner. Doch ist dieses kein sicherer Maßstab, da es ja bei den Eingangsabgaben nicht allein auf das Gewicht, sondern auch auf die Qualität der Gegenstände ankommt. Mitten in die Sache hinein führt aber die Vergleichung der beiderseitigen Erträge der Eingangsabgaben, welche für den Verein sich auf: 26,514,647 Thlr.,
für Oesterreich aber auf 19,179,777 Gulden oder 12,786,518 „
belaufen, zusammen . . . . 39,301,165 Thlr.,
oder die Einnahme Oesterreichs ist um . . . 13,728,129 „
geringer als die des Vereins.

Die angegebenen Einnahmen betragen auf den Kopf der Bevölkerung im Zollverein: 0,81 Thlr. und in Oesterreich 0,33 Thlr.; vertheilt man aber die Gesammtsumme der Einnahme nach der Kopfzahl beider Ländergruppen, so kommt auf jeden Kopf nur 0,54 Thlr. Oder in anderer Weise ausgedrückt, der Zollverein bringt 67,4 pCt. der Gesammteinnahme auf und Oesterreich nur 32,6 pCt.; der Verein müßte daher bei einer Theilung nach Köpfen 27,4 pCt. der Einnahme abgeben, oder endlich in bestimmten Zahlen: Oesterreich erhielte von der gesammten Einnahme 21,500,000 Thlr. und der Zollverein nur 17,800,000 Thlr., so daß der Verein den Beitritt Oesterreichs mit einem Einnahmeverlust von etwa 9 Millionen Thaler zu erkaufen hätte. Es wird aber nöthig sein, näher nachzuweisen, wodurch diese Verschiedenheit in der Einnahme herbeigeführt wird. Bekanntlich haben die komplicirtesten Zolltarife doch nur wenige Sätze, welche den Hauptertrag der Einnahme einbringen, und so ist es auch mit den beiden vorliegenden Tarifen der Fall, wozu noch kommt, daß in Beiden fast dieselben Waaren annähernd gleiche Werthe bieten.

1. Für beide Länder ist der wichtigste Einfuhr-Gegenstand der Kaffee gewesen, beide Tarife haben gleiche Zollsätze, nämlich 5 Thlr. und 7½ Gulden für den Centner; es sind davon eingeführt:

---

*) Diese Zahl scheint zu hoch gegriffen zu sein, und nach den Angaben in öffentlichen Blättern soll die Zählung im Jahre 1858 nur ergeben haben: 37,339,012 Civileinwohner; mit Zurechnung der Armee: wird dann die ganze Bevölkerung auf 38 Millionen Einwohner abgeschätzt.

in den Verein 1,220,355 Ctr. mit einer Abgabe von 6,101,775 Thlr.,
desgl. in Oesterreich 394,451 Ctr., desgl. 2,958,382 Gulden oder
1,972,253 Thlr.

Im Zollverein gewährt die Steuer von Kaffee 23 pCt. der ganzen Einnahme und in Oesterreich nur 15 pCt. Im Zollverein vertheilt sich der Kaffee zu 3,8 Pfd., in Oesterreich aber nur zu 1 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung. Der Kaffeeverbrauch ist in beiden Gebieten steigend und betrug in Oesterreich im Jahre 1854 gegen 277,000 Ctr., dergl. 1855 aber 377,000 Ctr. u. 1856: 379,000 Ctr. Nimmt man hiernach an, daß jährlich der Kaffeeverbrauch sich in Oesterreich um 40,000 Centner steigern könnte, so würden doch über 20 Jahre nothwendig werden, ehe der Verbrauch Oesterreichs dem heutigen des Zollvereins gleichkäme. Durch den Kaffeezoll gewinnt der Letzte eine Abgabe von 5,6 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung, Oesterreich aber nur von 1,4 Sgr. Würden beide Einnahmen zusammengeworfen, dann fielen nur 3,3 Sgr. auf den Kopf der vereinigten Bevölkerung, und der Zollverein erhielte statt der bisherigen 6 Millionen nur $3^1/_2$ Million Thlr., Oesterreich aber $4^1/_2$ Million Thlr., was sein bisheriges Einkommen um drittehalb Millionen Thaler vermehrte.

2. Bei Eisen, Stahl und den daraus gefertigten Waaren haben die beiden Tarife nicht die große Stufenleiter der einzelnen Sätze gemein, wohl aber wollen sie beide der inländischen Industrie einen erheblichen Schutz verleihen. Die besteuerten Mengen betrugen für:

den Zollverein 6,315,374 Ctr. mit einer Abgabe von 4,109,308 Thlr.,
Oesterreich 1,924,554 Ctr., desgl. 2,029,240 Gulden gleich 1,352,826 „

darunter für beide Länder sehr viele Eisenbahnschienen. Diese Erträge machen für den Verein $15^1/_2$ pCt. und für Oesterreich $10^1/_2$ pCt. der Gesammteinnahme aus. Eine nochmalige Erörterung, daß der Zollverein eine große Einbuße erlitte, wenn Oesterreich beitreten sollte, wäre hier wie bei den folgenden Gegenständen unnöthig, da es in die Augen springt, daß die Faktoren zu ungleich sind.

3. Für den Zollverein ist die Verzollung der Tabacksblätter und Fabrikate von hoher Bedeutung; in Oesterreich wird der Taback zu den Staatsmonopolen gerechnet; zieht der Staat daraus auch sehr bedeutende Einkünfte, so geschieht es doch in verschiedener Weise. Der Zoll von Tabacken betrug im Verein $7^1/_2$ pCt. der Hauptsumme, indem 442,826 Ctr. mit 1,973,309 Thlr. besteuert wurden. In Oesterreich sind 311,019 Ctr. zum Regiegebrauch frei eingeführt und nur von 895 Ctr. sind 22,375 Gulden Abgaben erhoben. Diese letzte Summe ist zu unbedeutend, um hier besonders in Anschlag zu kommen. Sollte nun der Zollverein den Kaiserstaat mit umschließen, dann muß zuvor erst ins Reine gebracht werden: ob Oesterreich das Monopol fallen lassen und den Eingangszoll übernehmen soll, oder ob der Verein sich den jetzigen österreichischen Einrichtungen anzuschließen hat. Die im Jahre 1857 bei Decker in Berlin erschienene Schrift: „der Zollverein und das Tabacksmonopol" kann Jedem empfohlen werden, der sich eine nähere Kenntniß von dieser Sache verschaffen will, weil das Werk mit großer Kenntniß und Schärfe verfaßt ist. Soviel ist aber gewiß, daß ohne Beseitigung dieser Frage eine wahre Zolleinigung nicht bestehen kann; denn mit Beibehaltung der gegenwärtigen Sachlage würde der Verein $7^1/_2$ pCt. seiner Einnahme, ohne Entschädigung, zur Theilung bringen und seine Grenzen dem österreichischen Regietaback geöffnet haben; anderer Seits würde Oesterreich, zum Nachtheile seines 25 Millionen Gulden aufbringenden Monopols, seine Grenzen dem Taback aus dem Vereine eröffnen, und somit auch eine reiche Quelle der

Einnahmen bedroht sehen. Sollten aber blos des Tabacks wegen die Grenzen besetzt bleiben, so würde die Vereinigung nicht ganz zur Ausführung kommen und die Kosten der Verwaltung eine unleidliche Höhe haben. Von dem Zollvereine wird aber nicht erwartet werden, daß derselbe das Tabacks-Monopol einführe, weil nicht nur die Kultur des Tabacks dann argen Beschränkungen zu unterwerfen wäre, sondern auch weil eine große Anzahl selbstständiger Fabrikanten und Arbeiter außer Nahrung kämen. Die Stimmen im Verein, welche sich für Einführung des Monopols erhoben haben, brauchten den Vorwand der dadurch zu bewirkenden Einnahme-Steigerung, in Wahrheit aber wollten sie Oesterreich den Weg zum Beitritt eröffnen.

4. Durch die Besteuerung des ausländischen Zuckers erhielt der Zollverein $6^3/_4$ und Oesterreich $17^3/_4$ pCt. der Eingangsabgaben. Dieser Eingangszoll läßt sich aber nicht mehr isolirt betrachten, weil im Inneren der Länder ebenfalls große Mengen besteuerten Zuckers gewonnen werden. Bei der Verschiedenheit der besteuerten Gegenstände wird Folgendes zu bemerken sein:

Es sind eingeführt und an Zoll erhoben:

in den Zollverein

		Ctr.	Thlr.
a. raffinirter Zucker	zu 10 Thlr.	1356	13,560
b. roher Zucker	zu 8 "	316	2,528
c. desgl. für Siedereien	zu 5 "	339,743	1,698,715
d. Syrup	zu 2 u. 4 Thlr.	41,359	112,248

in Oesterreich:

		Ctr.	Gulden.
ad a.	à $12^1/_2$ fl.	26,161	327,012
" b.	à 9 "	26,506	238,554
" c.	à 6 "	469,225	2,815,350
" d.	à 3 "	5,597	16,791

Diesen tritt die inländische Steuer hinzu mit ungefähr: 1,500,000 — 5,681,000

zusammen: 4,897,707 — 7,508,051 Thlr.

(3,265,138 Thlr.)

Im Verein trat die Nothwendigkeit gebieterisch hervor: die inländische Zuckersteuer mit zu den Zolleinnahmen zu werfen, und dieses kann auch nicht umgangen werden, wenn Oesterreich eintreten sollte; die Folge davon wäre aber, daß $7^1/_2$ Million gegen $3^1/_4$ Million eingesetzt würden, also gegen 3 Millionen Thaler verloren gingen.

5. Aus dem baumwollenen Garn entnimmt der Verein $6^1/_2$ pCt. und Oesterreich 4 pCt. der Eingangsabgaben; die beiderseitigen Tarifsätze sind nicht unwesentlich verschieden und in Oesterreich geringer. Von den verschiedenen Garnarten sind in den Verein 569,178 Ctr. gegen 1,724,332 Thlr. und
nach Oesterreich 167,408 " 507,463 " eingeführt worden,
so daß die letzten Erträge um $^2/_3$ geringer als die des Vereins sind.

In beiden Gebieten befinden sich Spinnereien, die aber noch nicht den Umfang gewonnen haben, um den Anforderungen der Webereien zu entsprechen; auch nähern sie sich diesem Ziele nur langsam. Die Einfuhr des englischen Garns ist daher für beide Staaten eine Nothwendigkeit. Mag nun auch die Industrie des Vereins diejenige Oesterreichs überflügeln, so wird doch der Handel mit Vereinswebewaaren nach Oesterreich die Ungleichheiten in den Zollerträgen nur unvollständig ausgleichen können, da das Bedürfniß für baumwollene Waaren in

Oesterreich geringer als im Vereine ist; aus dem Bezug von roher Baumwolle läßt sich dies schließen.

6. Vom eingehenden Weine entnimmt Oesterreich 5, der Zollverein 6⅓ Procent der Eingangs-Abgaben, mit je zwei Sätzen, die für Oesterreich etwas höher sind; neben diesen Normal-Sätzen sind aber noch eine Menge häufig benutzter Nebensätze im Kaiserstaate angenommen, um den Nachbarstaaten Concessionen zu machen. So sind denn eingeführt

in den Verein: 276,591 Ctr. gegen 1,670,638 Thlr. Abgaben und
in Oesterreich: 670,470 „ „ 637,931 „

der Verein brächte hiernach über eine Million Thaler ohne Gegenleistung zu Gunsten Oesterreichs in die Theilung, und es läßt sich noch voraussehen, daß dieser Finanzzoll dadurch wesentlich geschmälert werden würde, daß bei den niedrigen Preisen der österreichischen Weine dieselben die französischen nach und nach verdrängen würden. Indessen würde sich hierbei noch am leichtesten dadurch helfen lassen, daß der Verein sich auch gegen Oesterreich durch Anordnung von Uebergangs-Abgaben schützte.

7. Wollenes Garn und wollene Waaren gewähren dem Vereine 4 und Oesterreich 5⅔ pCt. der Eingangs-Abgaben, bei sehr verschiedenen Zollsätzen, die für Waaren in Oesterreich sehr hoch sind. Von diesen Gegenständen sind eingeführt: in den Verein 167,774 Ctr. mit einem Zollbetrage von 1,076,573 Thlr.
und in Oesterreich 44,098 „ „ 743,192 „
Diese Beispiele mögen genügen, um die großen Verschiedenheiten darzulegen, welche in den gegenseitigen Verhältnissen bestehen, und es soll nur summarisch noch nachgewiesen werden, von welchen andern Objecten in beiden Staaten-Gruppen der wesentlichste Theil der Eingangs-Abgaben bezogen wird.

	Zollverein.				Oesterreich.		
	Gegenstand der Einfuhr.	Gewicht Ctr.	Zollbetr. Thlr.	Procenttheil der Einnahme.	Gewicht Ctr.	Zollbetr. Gulden.	Procenttheil der Einnahme.
8	Seide u. seidene Waaren	28,323	867,355	3¼	8,807	541,525	3
9	Reis	659,183	658,382	2½	65,060	42,831	¼
10	Südfrüchte	174,872	603,440	2¼	298,625	804,117	4¼
11	baumwollene Waaren	11,613	577,790	2	8,539	946,806	5
12	Oel in Fässern	630,623	478,335	1¾	437,737	818,230	4⅛
13	Branntwein	46,030	446,920	1½	20,814	235,451	1½
14	Vieh — Stücke	726,933	406,879	1½	St. 627,040	632,666	3¼
15	Gewürze	56,008	363,928	1⅓	36,040	327,652	1¾
16	Drogen u. Farbewaaren	2,263,197	355,244	1⅓	983,339	327,373	1¼
17	Leinen, Garn u Waaren	165,827	330,889	1¼	45,635	164,279	¾
18	Heringe, Tonnen	296,932	296,281	1	Ctr. 165,634	248,364	1⅓

Rechnet man hierzu noch die ad 1—7 angegebenen Procentsätze und die von Thee und Holzwaaren, so ergiebt sich, daß diese 20 Positionen, auf's genaueste berechnet, etwas über 92 Procent aller Eingangs-Abgaben des Zollvereins aus-

machen, so daß für alle andern Gegenstände nicht ganz 8 Procent übrig bleiben. Fast ein gleiches Resultat stellt sich für Oesterreich dar.

Aus diesen Vergleichungen geht hervor:

1) daß von beiden Staatengruppen dieselben Gegenstände aus dem gemeinschaftlichen Auslande bezogen werden,
2) daß, weil für beide Ländergruppen ein gemeinschaftliches wichtiges Ausland in diesem Sinne besteht, dieselben bei einer Zolleinigung sich nicht so ergänzen können, daß die Bezüge vom Auslande wesentlich wegfallen würden; sondern daß sie beide die jetzt bezogenen Waaren auch dann noch unter Erlegung der Eingangs-Abgaben beziehen müßten, mithin der Eingangszoll noch ferner in etwa gleicher Höhe erhoben werden wird;
3) daß die Bezüge Oesterreichs aus dem Auslande aber sehr viel geringer sind als die des Zollvereins, und zwar, weil das Bedürfniß der österreichischen Bevölkerung geringer ist; dieses aber hat seinen Grund in der verschiedenen Lebensweise der Bewohner beider Ländergruppen; weil nun aber dies geringere Bedürfniß in Oesterreich der Grund der geringeren österreichischen Zollerträge ist, so steht auch fest, daß diese Ungleichheit in der näheren Zukunft sich nicht ausgleichen kann;
4) daß, da die beiderseitigen Einnahmen so von einander abweichen, daß diejenige Oesterreichs um die Hälfte geringer als die Einnahme des Zollvereins ist, und die Volkszahl dabei in dem umgekehrten Verhältnisse steht (d. h. die kleinere Volkszahl, die des Zollvereins, bringt die größere Einnahme auf), so hat bei einer Vereinigung die kleinere Volkszahl, die des Zollvereins, einen Ausfall in ihrer schwer aufgebrachten Einnahme zu erleiden, und eine Ausgleichung ist in einer berechenbaren Zukunft nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen ist es in finanzieller Beziehung unmöglich, daß Oesterreich unter den Bedingungen in den Zollverein aufgenommen werde, welche bisher die wesentlichsten Grundlagen desselben bildeten. Eine Theilung der Einnahmen zwischen dem Zollvereine und Oesterreich nach der Kopfzahl heißt: dem Zollvereine einen großen Theil seines Einkommens entziehen, und es kann sich kein Staatsmann im Zollverein finden, der hierzu die Hand böte.

Viele Wege können betreten werden, um dem von Oesterreich nachgestrebten Ziele nahe zu kommen, und so mögen hier zwei derselben in wenigen Umrissen angedeutet werden; Befriedigung gewähren sie aber nicht. Sie werden vielmehr zum Erweise dessen angeführt, wie schwierig es auch bei dem besten Willen ist, die rechte Straße zu finden, und daß nicht kleinliche „Sonderinteressen" leiten, sondern das Prinzip einer gerechten Theilung, wo es sich um neun Millionen Thaler jährlicher Steuern handelt.

Der erste dieser Vorschläge geht dahin: Oesterreich von den gesammten Eingangs-Abgaben nur einen kleineren Theil zuzuweisen, als nach der bisher üblichen Berechnung ihm zu Theil werden würde. Bei einer Vertheilung nach Köpfen und nach den angegebenen Einnahmen von 1857 würde Oesterreich davon 54,7 pCt. mit 21,495,000 Thlr. zu fordern haben, obgleich dasselbe nur 12,786,000 Thlr. aufgebracht hat; dem Zollverein, welcher 26,514,000 Thlr. beitrug, würden nur 17,806,000 Thlr. verbleiben. Es müßte daher von einer Vertheilung nach der Kopfzahl ganz abgestanden und nur der Antheil Oesterreichs nach der bekannten Einnahme im Ganzen berechnet werden, welche 32½ pCt. ausmacht. Es steht diesem aber die Schwierigkeit entgegen, welche aus dem Tabacksmonopole erwächst,

und die, daß bei einer Vereinigung es sich nicht mehr übersehen läßt, ob die 32½ Procent den richtigen Divisor bilden. Beiden Theilen erwächst daraus eine große Unsicherheit, welche Oesterreich um so weniger zusagen kann, als wirklich die Zolleinnahmen dort im Zunehmen sind. Auch bleibt so noch die Frage des Tabackmonopols ungelöst.

Der zweite Vorschlag geht dahin, auch noch die Erträge gewisser inneren Steuern den Zöllen zuzurechnen; im Vereine betragen die letzteren 26,514,000 Thlr.

Dazu die Einnahme von Rübenzucker mit		5,681,000 „
zusammen		32,195,000 Thlr.
Von Seiten Oesterreichs müßten angerechnet werden:		
die Zölle mit	12,901,000 Thlr.,	
die Rübenzucker-Steuer mit etwa	1,000,000 „	
und der Gewinn aus dem Tabacks-Monopol etwa	16,000,000 „	
		29,901,000 „
zusammen		62,096,000 Thlr.,

wodurch die Verhältnisse ähnlicher, aber doch nicht gleich würden. Vielleicht ließe sich die nöthige Gleichheit hierbei erzielen, wenn dem Vereine ein angemessenes Präcipuum zugesagt würde. Die gute Lösung der Frage liegt aber doch nicht darin, weil es Oesterreich nicht zusagen kann, seine ganz sichere Einnahme aus dem Tabacks-Monopol so ins Ungewisse gestellt zu sehen.

III. Und somit überlassen wir gern die Lösung dieser finanziellen Frage demjenigen, welcher bessere Kenntniß des Gegenstandes hat, und wenden uns zu der dritten, zu den Interessen des Handels bei einer Zolleinigung mit Oesterreich. Eine so nahe Verknüpfung ist dem Handel dann besonders förderlich, wenn dadurch der Befriedigung der gegenseitigen Bedürfnisse der Weg geebnet wird; haben aber beide Staaten Ueberfluß an denselben Stoffen, und ein gemeinsames Ausland für das was fehlt, so wird durch die Zollvereinigung nicht so Großes gewonnen werden, da von dem Durchgangshandel hier nicht die Rede zu sein braucht, weil er durch die bestehenden Zollschranken nicht wesentlich behindert wird. Seit dem Jahre 1854 ist der Handels- und Zoll-Vertrag in Kraft getreten, nach welchem Oesterreich und der Zollverein sich erhebliche Verkehrserleichterungen zugestanden haben, sowohl bei dem Uebergang der rohen Naturprodukte als bei den gewerblichen Erzeugnissen. In der österreichischen Statistik der Zölle ist nun genau angegeben, welche abgabenpflichtigen Waarenmengen aus dem Zollvereine nach Oesterreich entweder abgabenfrei oder gegen eine ermäßigte Abgabe eingeführt sind; dieser Vermerk fehlt aber bei den Waaren, welche schon an sich frei eingehen, wie z. B. Steinkohlen, so daß eine danach für den Handel entworfene Uebersicht doch bedeutende Lücken hat. Nach der besagten Statistik ergiebt sich, daß von verschiedenen Waaren des Zollvereins nach Oesterreich übergeführt sind

abgabenfrei	1,258,831 Ctr.
und gegen ermäßigte Abgaben	250,163 „
zusammen	1,508,994 Ctr.

und außerdem 6638 Stück Ochsen gegen ermäßigte Abgaben und 24,051 Stück Vieh anderer Art ohne Abgaben. Von der Summe der zollfrei eingeführten Gegenstände kommen aber 1,147,000 Ctr. auf Getreide und ähnliche Gegenstände, so daß für das Uebrige nur etwa 111,000 Ctr. verbleiben, die sich im Wesentlichen auf Brod, Steinarbeiten, Zink, chemische Hülfsstoffe, Flachs, Papier, grobe Holzwaaren, Glas, Thonwaaren, Bücher, Landkarten, Kupferstiche ꝛc. vertheilen.

Die Gegenstände, welche gegen Zollermäßigung eingeführt wurden, sind Waaren, die auch in geringeren Mengen werthvoll sind, wie Eisen und Eisenwaaren 117,000 Ctr., Zinkfabrikate 9,600 Ctr., Kupfer- und Messing-Waaren 58,000 Ctr., baumwollnes Garn 37,000 Ctr., wollene Waaren 5,990 Ctr., seidene Waaren 1,250 Ctr., Papier 12,000 Ctr., Leder und Lederwaaren 4,500 Ctr., Holzwaaren 6,800 Ctr., Glas 4,000 Ctr., chemische Produkte 28,000 Ctr. ꝛc. Hiernach ergiebt sich von selbst, was der Zollverein dem Kaiserstaat geboten hat.

Was aber die statistischen Uebersichten des Zollvereins betrifft, so lassen diese hier keine Vergleichung zu, weil nicht vermerkt ist, woher die Waaren, welchen Zollbegünstigungen gewährt sind, stammen. Im Ganzen sind aber in denselben eingeführt und zwar ganz zollfrei . . . . 3,112,000 Ctr.

und mit Zollermäßigung . . . . 186,853 „

denselben treten aber 2 Millionen Tonnen Steinkohlen ohne Zoll und über 12 Millionen Tonnen Steinkohlen gegen ermäßigte Abgaben mit dem abgeschätzten Gewichte von . . . . . 56,000,000 „

hinzu, wie auch 2,985,000 Scheffel Getreide, ohne Zoll, abgeschätzt zu . . . . 2,090,000 „

zusammen 61,388,853 Ctr.

und endlich noch 79,064 Stück Vieh aller Art ohne Zoll und 99,647 Stück mit Zollerleichterungen. Die wesentlichen Gegenstände der ganz freien Einfuhr sind: 43,000 Ctr. chemische Fabrikate und Vitriol, 17,000 Ctr. Mineralwasser, 157,000 Ctr. Eisen, 2,400 Ctr. Flachs, 349,000 Ctr. Oelsaamen u. dergl., 2,200 Ctr. Kupferwaaren, 124 Ctr. kurze Waaren, 470 Ctr. Leder und Lederwaaren, 28,000 Ctr. Leinwand, 133,000 Ctr. Mehl, 6,400 Ctr. Töpferwaaren, 41,000 Ctr. Böttcherwaaren, 24,000 Ctr. Zinn, 30,000 Ctr. Federn, 172,000 Ctr. trockenes Obst ꝛc.

Mit Zollermäßigung wurden folgende wichtigeren Gegenstände eingeführt: 1,500 Ctr. baumwollenes Garn, 130 Ctr. baumwollene Waaren, 2,800 Ctr. Alaun, 6,000 Ctr. Salz und Schwefelsäure, 61,000 Ctr. Eisen, 16,000 Ctr. Glas, 2,800 Ctr. Holzwaaren, 16,000 Ctr. leinenes Garn, 31,000 Ctr. Butter, 295 Ctr. Seide und Seidenwaare, 13,000 Ctr. Talg u. s. w., wozu noch die bereits erwähnten Steinkohlen treten. Hierunter befinden sich viele, die auch aus Oesterreich bezogen sind, wie Vieh, chemische Fabrikate, Mineralwasser, Getraide, Oelsaat, Leinwand, Mehl, Töpferwaaren, Böttcherwaaren, Zinn, Federn, trockenes Obst, seidene und baumwollene Waaren ꝛc., aber das Gewicht läßt sich nicht abschätzen, auch dann nicht einmal annähernd, wenn man auf den Meßverkehr Rücksicht nimmt, obgleich die desfallsigen Aufzeichnungen ergeben, welche Waaren aus Oesterreich abstammen, weil die Mengen sehr gering sind. Auf allen Messen des Vereins sind im Jahre 1857 an fremden Waaren 11,518 Ctr. verkauft worden, aber nur 197 Ctr. österreichischer Fabrikate befinden sich darunter, welche eine Begünstigung genossen, nämlich: 33 Ctr. Glas, 113 Ctr. feine Holzwaaren, 14 Ctr. kurze Waaren, 11 Ctr. Leder und Lederwaaren, 12 Ctr. seidene und gemischte Waaren und 9 Ctr. bedruckte wollene Waaren; dieses giebt den Beweis, daß ungeachtet der großen Zollerleichterungen dennoch die österreichischen Fabrikate nicht mit denen aus England, Frankreich und der Schweiz in Konkurrenz treten können. Indessen kann aber auch anderer Seits daraus entnommen werden, daß die österreichische Industrie Gegenstände darbietet, an welchen der Handel des Zollvereins Interesse findet. Ehe aber auf diese Handelsinteressen näher eingegangen wird, ist es angemessen, den Ausfuhrhandel beider Staaten-

gruppen in großen Zahlen sich zu vergegenwärtigen, wie es bereits schon mit dem Einfuhrhandel geschehen ist. Es sind nämlich aus dem Zollverein ausgeführt worden . . . . 64,665,000 Ctr.
wovon die Hälfte der Summe auf Steinkohlen kommt;
die Ausfuhr Oesterreichs betrug nur . . . . 13,200,000 Ctr.
Hauptsumme 77,865,000 Ctr.
wovon der Antheil Oesterreichs nur 17 Procent beträgt. Rechnet man die Einfuhren und Ausfuhren zusammen, also den ganzen Verkehr der Staaten mit dem Auslande, so ergeben sich für Oesterreich 30 Millionen, und für den Zollverein über 100 Millionen Centner. So geringfügig hiernach die Handelsverhältnisse des Kaiserstaats erscheinen, so soll doch nicht bezweifelt werden, daß nach Verlauf eines Jahrzehends ein Umschwung darin eingetreten sein möchte, weil Oesterreich durch Aufhebung des Patrimonial-Verbandes jetzt erst einen freien Stand von Ackerbesitzern geschaffen hat, deren Bedürfnisse mit dem Wohlstande steigen werden. Erst wenn die sehr schwere Periode des Uebergangs vom mittelbaren zum unmittelbaren, freien Grundbesitze überwunden sein wird, erst dann wenn die schlummernden Kräfte der großen ackerbautreibenden Bevölkerung erwacht sein werden, erst dann wird auch Oesterreichs Handel größere Verhältnisse gewinnen.

Auch bei diesen Andeutungen wird es nöthig sein, noch die einzelnen wichtigeren Gegenstände hervorzuheben, so wie sie das Jahr 1857 kennen lehrt.

1. Garten- und Feldfrüchte. Es wurden davon in Oesterreich
3,343,000 Ctr. eingeführt, und 4,867,000 Ctr. ausgeführt;
im Zollverein aber 7,739,000 „ dsgl. „ 16,413,000 „ dsgl.
das Ausfuhrgeschäft ist daher doppelt so groß als das Einfuhrgeschäft, und für Oesterreich überhaupt nur halb so beträchtlich als für den Verein. Der Wegfall der Zollschranken kann nur günstig hierauf wirken.

2. Minerale. Der Hauptgegenstand sind hierbei für beide Gebiete die Steinkohlen, deren Bezugsland für den Verein wesentlich England, für Oesterreich aber Preußen ist. Es sind davon
nach Oesterreich 3,999,000 Ctr. eingeführt und 4,353,000 Ctr. ausgeführt,
nach dem Zollverein 15,757,000 „ dsgl. „ 39,208,000 „ dsgl.
Auch hier wird der freie Handel nur gegenseitigen Vortheil bringen.

3. Unter der Rubrik: Arzenei-, Parfümerie-, Farbe-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe faßt der österreichische Tarif sehr viele Gegenstände zusammen, die sich aber doch annähernd mit den Sätzen des Vereinstarifs vergleichen lassen. Davon führte Oesterreich 1,379,000 Ctr. ein und . . . . 1,383,000 Ctr. aus; und der Zollverein 3,613,000 „ dsgl. „ . . . . 798,000 „ aus; dem Gewichte nach tritt hierbei das Salz sehr stark hervor, indem aus Oesterreich 1,160,000 Ctr. ausgeführt und 1,264,000 Ctr. eingeführt sind. Preußen bezog bisher sehr große Mengen von Salz aus Wieliczka und aus England. Ein freier Salzhandel besteht in beiden Staatengruppen nicht; die Zollverbindung wird daher auf diesen Verkehr ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Was die anderen Gegenstände betrifft, so sind besonders anzuführen: Farbehölzer, Harze, Krapp, Aloë ꝛc., welche beide Theile aus dem gemeinschaftlichen Auslande beziehen müssen, und welche daher auch keine hohe Bedeutung haben. Anders verhält es sich mit Vitriol, Soda, Pottasche und chemischen Fabrikaten, wo beide Länder einander manches darbieten werden.

4. Im Zollverein sind wiederum unter der Rubrik: Material- und Specerei- auch Conditor-Waaren und andere Consumptibilien sehr verschiedene Gegenstände

zusammengefaßt, die nach dem österreichischen Tarif mehreren Waarengruppen angehören, doch sich nicht ganz gleichstellen lassen. Die folgenden Vergleichungen sind aber für den vorliegenden Zweck doch genau genug.

Es sind in den Verein 4,786,000 Ctr. von obigen Gegenständen eingeführt und
1,697,000 Ctr. ausgeführt,
in Oesterreich 2,738,000 Ctr. von obigen Gegenständen eingeführt und
1,133,000 Ctr. ausgeführt.

Die sehr wichtigen Gegenstände des Handels, als: Südfrüchte, Gewürze, Kaffee, Cacao und Zucker werden übergangen, weil sie aus dem gemeinsamen Auslande bezogen werden müssen. Der Handel mit Getränken ist für beide Länder von Bedeutung; von Beiden wird mehr Bier aus- als eingeführt, und zwar über 100,000 Ctr. aus dem Verein und fast 30,000 Ctr. aus Oesterreich; Baiern giebt dabei den Ausschlag; es gehen von dort Biere auch nach Oesterreich; die Ausfuhr Oesterreichs ist mehr nach dem Osten gerichtet. Die Zollverbindung wäre hier gewiß vortheilhaft. Viel wichtiger ist noch der Handel mit Branntwein, es wurden davon nach dem Verein 44,000 Ctr. eingeführt und 780,000 Ctr. ausgeführt,
nach Oesterreich 20,000 Ctr. „ „ 125,000 „ „

Für beide Theile ist die Ausfuhr überwiegend; Oesterreich sucht sich seine Auswege im Osten, der Verein nach allen Himmelsgegenden. Die Einfuhr geschieht für Beide aus Frankreich und den überseeischen Ländern. Die Fabrikation des Branntweins ist im Innern beider Staaten hoch besteuert, und es wird daher noch besonderer Festsetzungen bedürfen, wenn dem Handel ein offener Weg geschaffen werden soll.

Von noch größerer Bedeutung ist der Wein, wobei der eigene Weingewein auch berücksichtigt werden muß. Der Verein bezog
276,000 Ctr. und er führte aus 252,000 Ctr.
Nach Oesterreich wurden eingeführt 670,000 „ „ „ „ 287,000 „

Die in den Verein eingeführten Weine kommen meist aus Frankreich, der Schweiz, Spanien und Ungarn, die Versendung geschieht ebendahin, auch nach England und dem Norden, ja nach Nordamerika. Die eigene Produktion wird auf etwa 2½ Millionen Eimer oder 3¾ Millionen Centner geschätzt, und es wird sonach auf den Kopf der Bevölkerung ein Verbrauch von 12 Pfund sich ergeben.

Oesterreich bezieht vielen Wein aus Serbien, Bosnien und aus der Moldau, Wallachei, Schweiz und ganz besonders aus Italien (550,000 Ctr.); die eigene Weinkultur ist sehr bedeutend und wird zu 34 Millionen Eimer oder über 50 Millionen Centner geschätzt. Nach diesen Zahlen berechnet sich, daß auf jeden Oesterreicher etwa 1¼ Centner Wein fallen, und dort der Konsum ungemein viel größer als im Verein ist. Dieser bedeutende Weinverbrauch, gefördert durch die reichen Gaben der Natur, erklärt auch zum Theil den geringen Verbrauch an Kaffee, Thee, Zucker ꝛc. und es läßt sich nicht erwarten, daß darin eine wesentliche Veränderung bald eintreten würde. Eine Befreiung des Weinhandels von den Zollschranken ließe bei den geringen Preisen des österreichischen Gewächses (2½ Fl. für den Eimer im Durchschnitt) wohl einen regen Verkehr nach dem Vereine voraussehen.

Heringe und andere gesalzene und trockene Fische sind
in Oesterreich 165,000 Ctr. eingeführt und nur 60 Ctr. ausgeführt,
in den Verein 936,000 „ „ „ 19,000 „ „

Beide Theile gewinnen dabei nur Weniges durch eigenen Fang, so daß mit diesen Meeresprodukten nur ein Speditionshandel getrieben werden kann, wie derselbe schon jetzt vom Verein betrieben wird.

Mit Mühlenfabrikaten besteht für beide Theile ein etwa gleich großer Einfuhrhandel von 170,000 Ctr. Aus Oesterreich werden 520,000 Ctr. und aus dem Verein 445,000 Ctr. ausgeführt. Oesterreich theilt von seinem Ueberflusse Baiern und Sachsen mit, England empfängt viel aus dem Verein, so auch die Schweiz. Oesterreich baut in Venetien Reis, und führte bisher nur 65,000 Ctr. ein; der Verein braucht 658,000 Ctr., welche meist überseeisch bezogen werden; die Ausfuhr von Reis ist nicht erheblich. Der Getreidehandel hat ein weites Feld. Mit bloßer Erwähnung von Hefen, Essig, Oel in Flaschen, Butter und Confituren fügen wir noch hinzu, daß Käse in großer Menge (40,000 Ctr.) in den Verein eingeführt und eben so aus Oesterreich (40,000 Ctr.) ausgeführt wird.

5. Eine fernere erhebliche Waarengruppe wird unter der Rubrik Bein-, Glas-, Stein- und Holz-Waaren im österreichischen Tarif zusammen gefaßt, und es können damit die meisten Objecte auch aus dem Vereinstarif verglichen werden. Es ergeben sich dabei folgende Zahlen:

	Oesterreich.		Zollverein.	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
Beinarbeiten	824	1,015	—	—
Holzwaaren	52,195	130,019	33,944	155,098
Glas	35,810	201,936	26,888	122,306
Steinarbeiten	4,351	44,609	8,242	15,817
Thonwaaren aller Art	75,832	39,793	35,001	217,650
zusammen	169,012	417,372	104,075	510,871

So wie das treffliche böhmische Glas auf der einen Seite die größte Wichtigkeit hat, so auf der andern Seite für den Verein die Thonwaaren, und die Zolleinigung wird den Handel mit diesen und allen andern Sachen nur beleben.

6. Von der höchsten Bedeutung für den Handel und die Industrie sind aber die Gewebe und die dazu erforderlichen Stoffe, welche hier zusammengestellt werden sollen:

	Oesterreich.		Zollverein.	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
Baumwollene Waaren	8,539	14,251	11,613	192,495
leinene Waaren	4,991	58,280	48,043	150,597
wollene Waaren	16,838	38,355	28,153	220,586
seidene Waaren	3,181	10,242	9,533	24,823
Wachstuch	1,601	288	3,902	7,483
Kleider und Putz	1,566	8,989	284	13,529
Baumwolle	724,590	6,556	1,041,408	263,094
baumwollenes Garn	164,408	4,068	569,178	51,243
Flachs, Hanf 2c.	192,765	54,343	457,979	365,575
leinen Garn	40,644	20,411	106,256	16,028
Schaafwolle	229,170	185,585	373,111	81,672
wollenes Garn	27,259	3,786	16,579	11,495
Seide	5,626	35,169	18,790	12,898
zusammen	1,424,178	440,323	2,684,829	1,400,998
und kommen von dieser Schlußsumme auf Fabrikate	36,716	130,405	101,528	609,513
und auf Rohstoffe und Garne	1,387,462	309,918	2,583,301	791,485

Rechnet man nach den Angaben des Herrn v. Czörnig noch hinzu, daß in Oesterreich gegen 400,000 Ctr. Schaafwolle, 1½ Million Ctr. Flachs, Hanf ꝛc. und 48 Millionen Pfund Seidencocons, was 120,000 Ctr. Seide gleichkommen mag, gewonnen, im Verein aber über 500,000 Ctr. Schaafwolle und auch 1½ Mill. Ctr. Flachs erzeugt werden, so ergiebt sich, daß in Oesterreich 4½ Mill., im Verein 5½ Millionen Centner Stoffe und Garne zur Weberei benutzt sind. Ueberhaupt geht aus diesen Zahlen das Uebergewicht der vereinsländischen Industrie unwiderleglich hervor, da sie im Stande war, fast eine halbe Million Centner Waaren mehr auszuführen, als die Oesterreichische.

Die Industrie und der Handel mit den bezeichneten Waaren im Zollverein wird das Fallen der Zollschranken freudig begrüßen, die Industriellen Oesterreichs können aber nicht die gleichen Empfindungen dabei haben, sondern werden eine schwere Aufgabe lösen müssen.

7. Ferner erscheint der Handel mit dem Auslande in Bezug auf die nicht edelen Metalle von großer Bedeutung. Es fehlen die vollständigen neuesten Nachrichten über das was in beiden Staaten im Inneren gewonnen wird; wir führen nur nachrichtlich einen Durchschnitt für die Jahre 1849 und 1850 für Oesterreich und Preußen aus den Quellen an, wonach sich folgende Jahreserträge ergeben. Es sind in Centnern gewonnen:

	Zinn,	Hüttenprodukte von Zink,	Rohkupfer,	Hüttenprodukte von Blei,	Eisen unmittelbar aus Erzen,	Steinkohlen,
in Oesterreich	751	21,730	24,650	101,791	2,778,962	15,682,666
in Preußen	—	565,022	17,628	94,938	4,099,932	57,928,753.

Schon ohne Zurechnung der Produktion der anderen Vereinsstaaten, welche nicht bekannt ist, ergiebt sich das Uebergewicht unbedenklich für den Zollverein. Ist auch im Laufe der letzten zehn Jahre der Standpunkt des Bergbaus für beide Theile ein anderer und höherer geworden, so wird doch im besten Falle nur angenommen werden können, daß der Fortschritt ein verhältnißmäßiger war, und so können obige Zahlen noch immer zum Maaßstab dienen, so wie zum Maaßstabe der Industrie, welche durch Eisen und Steinkohlen regulirt wird. Wir kehren zu der Ein- und Ausfuhr der Metalle zurück, wobei sich folgende Mengen 1857 ergeben haben:

	Oesterreich.		Zollverein.	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
Erze	5,379	25,427	1,061,597	384,467
Bleie	31,802	6,671	9,258	219,785
Bleiwaaren	366	164	1,248	10,120
Eisen	1,824,312	180,624	6,028,954	587,803
Eisenwaaren	100,042	124,229	286,758	401,321
Zink	26,865	4,239	3,666	606,245
alle andern nicht edelen Metalle	49,112	18,410	125,168	23,240
und Waaren daraus	4,676	8,822	13,777	116,024
zusammen	2,042,554	368,586	7,530,426	2,349,005

Für beide Theile muß diesen noch eine sehr große Menge Erzeugnisse der eigenen Produkte beider Länder zugerechnet werden, um eine Vorstellung von der

ungemein großen Verwendung der Metalle und von ihrem Werth für den Handel zu gewinnen. Der Verein hat dabei in keiner Weise die Konkurrenz Oesterreichs zu fürchten, und Oesterreich hat bei einer Zolleinigung nur Vortheile durch den erleichterten Bezug zu erwarten. Bei diesem Artikel ist aber noch die überwiegende Bedeutsamkeit der Einfuhr für beide Länder zu bemerken, die wesentlich durch den Bedarf an Eisenbahn-Schienen bedingt wird, welchen England fast allein deckt. Preußens Zink gehört aber dem Welthandel an.

8. Zum Schlusse dieser Uebersichten wird noch der Handel mit Vieh in Betracht gezogen, wobei sich folgende Zahlen ergeben:

	Oesterreich.		Zollverein.	
	Einfuhr St.	Ausfuhr St.	Einfuhr St.	Ausfuhr St.
Ochsen und Stiere	48,799	35,271	13,033	50,628
Kühe und Jungvieh	33,480	28,294	30,407	37,254
Kälber	30,797	33,017	39,995	24,077
Schaafe und Ziegen	92,285	130,619	131,347	197,749
Schweine	399,342	106,621	335,949	39,231
Färkel	12,554	22,443	138,739	23,614
Pferde, Esel und Maulthiere	9,783	13,384	37,463	7,263
zusammen	627,040	369,649	726,933	379,816

Für beide Länder ist auch hier wieder die Einfuhr etwa doppelt so groß als die Ausfuhr, die Hauptzahlen werden aber durch das Schwarzvieh gebildet, und Polen ist noch immer das Land, wo das Bedürfniß Befriedigung findet. Dann folgen Schaafe; von beiden Ländern werden davon mehr aus- als eingeführt, weil in Beiden sich Gegenden befinden, wo die Schaafzucht einen hohen Grad der Kultur erreicht hat, wie Böhmen, Schlesien und ganz Sachsen. Im Verein hat die Rindviehzucht einen guten Stand erworben, wie die überwiegende Ausfuhr nachweist, besonders in Baden; Preußen bedarf dagegen noch immer eines Zuschusses. Was endlich die Pferde betrifft, so führt Hannover mehr ein als aus, so auch Preußen, obgleich von dort und aus Baiern viele Pferde nach Oesterreich geführt werden. Eine Zollvereinigung wird hier bei manchen Anknüpfungspunkten kaum ein großes Feld dem Handel eröffnen können. Um aber keinen Gegenstand der für den Handel höhere Wichtigkeit hat, unerwähnt zu lassen, werden die folgenden noch kurz aufgeführt:

	Oesterreich.		Zollverein.	
	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.
Kolonialwaaren u. Südfrüchte	1,268,398	14,356	1,909,711	413,613
Taback	311,914	20,921	442,926	235,966
Felle, Häute und Pelzwerk .	190,168	132,688	365,821	66,384
Fette, Oele	620,841	71,605	276,668	74,118
Waaren aus Borsten, Bast, Stroh 2c.	32,563	82,829	13,640	14,459
Leder und Lederwaaren	53,621	20,687	15,402	65,550
chemische Produkte	92,870	88,502	406,351	220,351
litterarische Gegenstände . . .	27,526	11,725	23,048	45,135
zusammen	2,597,901	443,313	3,453,567	1,135,576

Auch hier zeigt sich der gesammte Handel des Vereins viel lebhafter als der Oesterreichs, da der erstere eine halbe Million Centner mehr umfaßt, und es sind hierbei Gegenstände, die bei eintretender Vereinigung den Handel gegenseitig beleben würden, wie bei Taback, Fellen, Oelen, chemischen Produkten und litterarischen Gegenständen.

Faßt man nach diesen Einzelheiten das Ganze zusammen, und worauf hier ein besonderer Nachdruck gelegt wird, allein vom Standpunkte des Handels aus, so werden sich keine erheblichen Bedenken gegen den Zutritt Oesterreichs zum Zollverein ergeben; Oesterreich kann jetzt dem Handel des Vereins nur mäßige Mengen bieten, und wird auch nur mäßige Ansprüche an die Produkte und Fabrikate des Vereins machen, weil überhaupt ein großer Theil seiner Bevölkerung noch geringere Ansprüche oder mindestens andere Ansprüche an Nahrung, Kleidung und dergl. zu machen gewohnt ist, als sie im Vereine geboten und durch den Handel mit dem Auslande herbeigezogen werden. Die Interessen des Handels sind daher dem Anschlusse Oesterreichs nicht entgegen, so bestimmt das politische und das finanzielle Interesse des Staats ihm auch entgegen sind; daher muß eine Gemeinschaft der Einnahmen und eine Aufhebung der Zollschranken noch für lange ein frommer Wunsch Oesterreichs bleiben. Ob aber eine größere Annäherung zwischen Oesterreich und dem Zollvereine, als die bisher bestehenden Verträge bewirken, nicht möglich und zuträglich für die Handelsbeziehungen beider Theile wäre, ist eine Frage, welche eigentlich nur ein nahe liegendes Gebiet berührt, daher hier keine Ausführung zuläßt, aber wohl eine Andeutung verstattet. Schließt man den ganz freien Grenzverkehr und die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme aus, um finanzielle Benachtheiligungen zu verhüten und Preußens Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten, so können doch große, weit umfassende Zugeständnisse gemacht werden, aber immer nur unter der Bedingung daß die Zolltarife der Contrahenten ganz gleichlautend sind. Dann aber lasse man alle gering besteuerten Gegenstände in gegenseitigen freien Verkehr treten; vorbehalten blieben nur diejenigen, welche zu der bezeichneten Gruppe von zwanzig Objecten gehören, und 92 Procent der Einnahmen bisher aufgebracht haben. Acht Procent der Einnahmen würden hierdurch allerdings in Frage gestellt und diese Forderung ist groß, aber doch wohl in den Grenzen der möglichen Gewährung, weil, wenn auch dabei nach dem ersten Anschein mehr als zwei Millionen Thaler unsicher werden, diese Summe weder ganz noch zum größeren Theile verloren werden kann, indem Oesterreich nicht im Stande ist, die dann befreiten Waaren dem Handel sämmtlich zu bieten, sondern die alten Bezugswege noch zum großen Theile gewiß beibehalten werden müssen. Dennoch aber würde dem Handel zwischen dem Vereine und Oesterreich ein neuer weiter Spielraum eröffnet, viele Schranken müßten fallen, Oesterreich würde mehr wie bisher den Verein als Handelsstaat kennen lernen, der Verein die weiten Gebiete des Kaiserstaats, und ein großer Schritt zur künftigen näheren Verbindung wäre gethan.

Deutschlands Städte vor hundert Jahren.

Dritter Artikel.

Der fränkische Kreis.

In demselben theilten sich die Kreisstände nach vier Banken ein, von denen die vierte, die Reichsstädte Bank durch Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurth und Weißenburg gebildet wurde.

Es gab in demselben 4 Hauptmünzstädte, Schwabach, Würzburg, Nürnberg und Wertheim und in seinen Ländern befanden sich vor hundert Jahren an Städten:

I. im **Hochstifte Bamberg:**

1. Bamberg an der Regnitz, der Dom in Lat. 49° 53′ 28″ N., Long. 8° 32′ 45″ O. Paris. Es ist zwar unregelmäßig gebaut, aber doch mit vielen geräumigen Straßen, schönen Plätzen und Gebäuden versehen. Zu den letzteren gehören das Residenzschloß und die Domkirche, welche sich unter den 23 Kirchen und 15 Kapellen auszeichnet. 1648 stiftete Bischof Melchior Otto (Voigt von Salzburg) die Ottonische Universität, die, so wie das gesammte Schulwesen im Hochstift, von den Vätern der Gesellschaft Jesu geleitet wurde. Eine öffentliche Bibliothek enthält 52,000 Bände.

2. Forchheim an der Regnitz, wo die Wiesert mündet, war Festung. Die Werke sind jedoch im Verfall.

3. Ebermanstadt oder Neudeck.

4. Pottenstein oder Bottenstein.

5. Scheßlitz oder Giech.

6. Waischenfeld, (Weischenfeld) mit altem Schloß.

7. Hollfeld an der Wiesert mit der Vorstadt genannt Türkei.

8. Weißmain oder Nisten, Stadt ohne städtische Verfassung. Der Bach, an welchem diese unmauerte Gemeinde liegt, heißt die Weißmain und ist, von dem weißen Main, dem östlichen Quellflusse des Mains, wohl zu unterscheiden.

9. Burgkunstadt.

10. Kupferberg.

11. Teuschnitz.

12. Kranach (Kronach). Ueber der Stadt erhebt sich die Bergfestung Rosenberg. Sie ist der Geburtsort von Lukas Kranach.

13. Lichtenfels am Main.

14. Staffelstein. Ueber der Stadt erhebt sich der Staffelberg mit einer Wallfahrtskirche, einer der nördlichen Eckpfeiler des Franken-Jura.

15. Zeil am rechten Ufer des Mains.

16. Höchstadt an der Aisch, mit Schloß und vorzüglichem Hopfenbau. Geburtsort des Akademikers Spix, Martius Gefährte auf den wissenschaftlichen Reisen durch Brasilien.

17. Ober-Höchstadt.

18. Herzogenaurach an der Aurach, mit einem Schloß, Tuchweberei, Tabaks- und Hopfenbau.

19. Vilseck mit Schloß.

Kaiser Heinrich II., der Heilige genannt, verwandelte die ihm gehörige Grafschaft Babenberg 1006 in das Bisthum Bamberg, welches ihn und seine Gemahlin, die Heil. Kunigunde, weil sie das Bisthum ansehnlich bereicherten, zu Schutzheiligen annahm. Der erste Bischof zu Bamberg, am 1. November 1007 eingesetzt, war des Kaisers Kanzler, Eberhard, Burggraf von Magdeburg. Der Bamberger Bischof war exemt, d. h. er stand unmittelbar unter dem Papste und mochte in seinem Kirchensprengel wie ein Erzbischof schalten und walten; auch empfing er vom Papste das Pallium gegen gute Bezahlung.

Landstände gab es im Hochstifte Bamberg nicht, dessen Bewohner ausschließlich der römisch-katholischen Lehre zugethan waren, wie noch heute; nur in der Pflege Bottenstein hatte die Reformation Eingang gefunden. Die dasigen evangelischen Einwohner wurden jedoch 1591 vertrieben.

II. Im Hochstifte Würzburg.

1. Würzburg, der Jakobsthurm in Lat. 49° 47′ 48″ N., Long. 7° 35′ 0″ O. Paris, zu beiden Seiten des Mains; der größere Theil jedoch auf dem rechten Ufer des Flusses, dessen Niveau 499 F. über dem Meere liegt. Die Stadt ist befestigt und hat eine hoch gelegene Citadelle, der Marien- oder Frauenberg genannt, an dessen südlichem Abhang die köstliche Rebe erwächst, deren Produkt unter dem Namen des Leistenweins bekannt ist. Würzburg, einst die Hauptstadt von ganz Franken, ist eine der ältesten Städte Deutschlands, daher auch unregelmäßig gebaut, mit engen winkligen Gassen, an deren Stelle nur selten breite und gerade Straßen treten.

Die Fürstbischöfe residirten in einem Schloße das man seiner Zeit für ein Wunder der Baukunst erachtete. Seine Erbauung gehörte dem 18. Jahrhundert an. Bischof Johann Philipp Franz (Graf von Schönborn) legte dazu den Grundstein 1720 und vollendet wurde das Schloß unter Bischof Friedrich, (auch ein Schönborn). Es zeichnen sich außerdem die Domkirche und das Julius-Spital aus und hat Würzburg überhaupt 33 Gotteshäuser.

Im Jahre 1403 hatte Bischof Johann I. (von Egloffstein) in seiner Hauptstadt eine Hochschule gestiftet, die aber in der Folge wieder einging. Bischof Julius (Echter von Mespelbrunn) stellte sie 1582 mit reichen Einkünften wieder her und wurde sie 1591 neu eingeweiht.

Außer dem Leistenweine wächst hier auch auf dem Berge, welcher der Stein genannt wird, der berühmte Steinwein; überhaupt liegt die Stadt mitten zwischen Weinbergen und ist der Stapelplatz für den Handel mit Franken-Weinen, der durch die Schifffahrt auf dem Main befördert wird.

2. Heidingsfeld, am Main.

3. Karlstadt, am Main, ihm gegenüber auf der andern Seite des Flusses die Ruinen der Karlsburg.

4. Rothenfels, am Main, mit einem Bergschloße.

5. Gemünden, an der Mündung der fränkischen Saale in den Main.

6. Kissingen, an der fränkischen Saale. Berühmt wegen seiner Heilquellen, von denen der Ragozi-, der Pandur- und der Maxemilianbrunnen die Hauptquellen sind.

7. Münnerstadt. Hier befand sich seit 1660 ein Gymnasium, in dem der Unterricht von den Priestern des daselbst bestehenden Augustiner Eremiten-Klosters ertheilt wurde.

8. Neustadt an der fränkischen Saale.

9. Bischofsheim mit dem Zunamen „vor der Rhön."

10. Fladungen. Früher der Sitz eines eigenen Landgerichts.

11. Mallrichstadt (Mellrichstadt), früheres Ober- und Centamt.

12. Königshofen, befestigte Stadt mit dem Zunamen: „im Grabfelde."

13. Seßlach.

14. Ebern, an der Baunach, Ober- und Centamt.

15. Eltmann, am linken Ufer des Mains.

16. Haßfurt, am Main.

17. Gerolzhofen.

18. Schlüsselfeld.

19. Iphofen.

20. Volkach, am Main, mit Weinbau, dessen Gewächs von besonderer Güte ist.

21. Arnstein mit Schloß.

22. **Klingenberg, am Main, mit bergmännischem Betriebe der Thon-Gewinnung.**
23. Dettelbach, am Main.
24. Kitzingen, zu beiden Seiten des Mains, mit lebhaft r Mainschifffahrt, die von hier an mit größeren Gefäßen betrieben werden kann.
25. Aub.
26. Röttingen, an der Tauber.
27. Lauda, leining. Stadt an der Tauber.
28. Grünsfeld, salmische Stadt.
29. Freudenberg, fürstlich Löwensteinische Stadt am Main.
30. Hochheim, unfern des Mains, an der Straße *von Mainz* nach Frankfurt; berühmter Wein.
31. Ochsenfurt, am Main.
32. Eubelstadt (Eibelstadt), am Main.

Zwar soll der Heil. Killyan als Bischof ums Jahr 686 nach Würzburg gekommen sein und den damaligen Herzog in Thüringen, Gozbert mit Namen, durch die Taufe in den Bund der Christen aufgenommen haben, allein er ist, obwohl er der Schutzheilige des Bisthums ist, nicht der erste Bischof zu Würzburg gewesen, sondern dieses Amt hat zuerst der Heil. Burchard I. ums Jahr 741 erhalten, indem er dazu von dem Heil. Bonifacius bestellt und auch von diesem geweiht worden ist. Der vorletzte Bischof zu Würzburg, zugleich Reichsfürst im Deutschen Reich, war Franz Ludwig Karl Philipp Anton von Erthal, der den Bischofsstuhl 1779 bestieg. Er war der 81. Bischof zu Würzburg, dessen Oberhirten (Episcopatus Herbipolitanus) sich in ihrem Titel auch Herzoge von Ostfranken nannten. Den Ursprung dieses Titels ist man auf Pipin zurückzuleiten geneigt gewesen, ohne die Rechtmäßigkeit, welche man in Zweifel zu ziehen berechtigt zu sein glaubt, erweisen zu können. Die Bischöfe ließen sich ein bloßes Schwert vortragen und Papst Benedikt XIV. hatte ihnen 1752 das erzbischöfliche Pallium und Kreuz bewilligt.

Eine landständische Verfassung gab es im Hochstift nicht und bekannte sich die große Mehrheit der Unterthanen zur römischen Kirche.

III. Im Fürstenthum Kulmbach oder Baireuth.

1 Baireuth, das Schloß in Lat. 49° 56′ 42″ O., fast unter dem Meridian der Sternwarte zu München gelegen, am linken Ufer des rothen Mains, „in der Mitte eines großen, weiten Lustgartens des schönen Frankenlandes," 1050 Fuß über dem Niveau des Weltmeers. Baireuth, einst der Sitz einer glänzenden Hofhaltung, ist regelmäßig gebaut und hat viele ausgezeichnete, jetzt aber verödete Gebäude. St. Georgen am See wird als eine Vorstadt von Baireuth angesehen und unweit davon die berühmte Eremitage bei dem Dorfe St. Johannes, das Lustschloß Phantasie, alles Dinge, die Zeugniß geben von der Vergänglichkeit alles Irdischen, Menschlichen. 1743 verlegte Markgraf Friedrich die von ihm 1742 errichtete Friedrichs-Universität nach Erlang; in Baireuth verblieb ein Collegium illustre und eine Akademie der Wissenschaften.

2. Kulmbach, am weißen Main, mit Steinkohlengruben und einer lateinischen Schule. Ueber der Stadt die geschleifte Bergfeste Plassenburg.
3. Helmbrecht (Helmrechts).
4. Hof mit Gymnasium.
5. Wunsiedel mit lateinischer Schule, Hammerwerken und Alaunwerken; Geburtsort Jean Pauls.
6. Lichtenberg.

7. Berneck am südwestlichen Fuß des Fichtelgebirgs, wo der weiße Main in die Ebene tritt; Perlenfischerei.

8. Goldkronach mit einem Schlosse und beträchtlichen Bergwerken, die einst im eigentlichen Sinne des Wortes „goldene" Zeiten hatten, daher auch der Name des Sädtchens.

9. Kreußen. Eine sehr alte Stadt, wo die erste Burggräflich Nürnbergische Münze 1246 geprägt wurde.

10. Pegnitz. Unterirdischer Lauf des Pegnitz-Flusses.

11. Erlangen, hübsche Stadt am rechten Ufer der Regnitz, 830 Fuß über dem Meere, bestehend aus Alt- und Neu- oder Christian-Erlang, welches Letztere vom Markgrafen Christian Ernst von Baireuth 1686 zu bauen angefangen wurde. 1704 stiftete Christoph Adam von Trockau eine Ritter-Akademie, an deren Stelle die 1743 nach Erlangen verlegte Friedrich-Alexanders-Universität getreten ist. Bibliothek von 100,000 Bänden.

12. Münchberg an der Pulsnitz, mit lateinischer Schule.

13. Neustadt an der Aisch, mit lateinischer Schule.

14. Bayersdorf.

Eine landständische Verfassung im eigentlichen Sinne des Worts kannte man im Fürstenthum Kulmbach nicht; indessen übte das Landschafts-Kollegium zu Baireuth, aus einem Direktor und mehreren Räthen bestehend, eine gewisse Art der Landesvertretung aus. — Die zum Oberamt Münchberg gehörigen sogenannten sieben vereinigten Dörfer hatten von alten Zeiten her das Gewohnheitsrecht, daß ihre sämmtlichen Bürgermeister und Rathsverwandten sich jährlich am Tage der unschuldigen Kinder, den 28. Dezember, zu Ahornberg versammelten, die erledigten Stellen wieder besetzten, das Bürgermeisteramt bestellten und über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten verhandelten.

Die evangelisch-lutherische Kirche war die herrschende im Lande.

IV. Im Hochstifte Eichstädt.

1. Eichstädt, im engen Thal der Altmühl, gut gebaute Stadt mit Vorstädten, Schloß, Lustschloß Pfünz und Bergschloß Willibaldsburg. Die Jesuiten hatten darin eine lateinische Schule.

2. Ohrnbau.

3. Herrieden, an der Altmühl.

4. Spalt an der schwäbischen Rezat.

5. Abenberg, mit einem Bergschlosse.

Das Bisthum Eichstädt ist im Jahre 741 auf Grund und Boden der Grafschaft Hirschberg entstanden, welche durch Vermächtniß des letzten Grafen Gebhard, 1291, ganz ans Bisthum fiel. Der erste Bischof war Willibald, den Papst Benedict XIII. zum Schutzheiligen des Bisthums erklärt hat. Raimund Anton, Graf von Strasoldo, saß von 1751—1781 auf dem bischöflichen Stuhle, Johann Anton III. aber, ein Herr von Zehmen, war, beim Ausbruch der französischen Revolution der 68. Bischof. — Eine landständische Verfassung gab es im Hochstifte nicht.

V. Im Fürstenthum Onolzbach oder im markgräflich Onolzbachschen (Ansbachschen) Antheile an dem Burggrafenthum Nürnberg unterhalb Gebirgs:

1. Onolzbach oder Ansbach, (welcher letzterer Namen aus dem ersten zusammengezogen ist), an der fränkischen Rezat, der Hauptthurm in Lat. 49° 18′ 13″ N. Long. 8° 14′ 12″ O. Paris, das Niveau des Flusses 1194 Pariser Fuß über dem Meere, freundlich gebaut mit ansehnlichen Gebäuden und

hübschen Spaziergängen, Schloß, 4 lutherischen Kirchen und einem katholischen Bethause, so wie mit einem Gymnasium illustre Carolinum.

2. Schwabach. Seit 1686 haben sich hier reformirte Franzosen (Refugiés) niedergelassen. Auch die Israeliten genießen Religions-Freiheit. Am Orte befindet sich eine lateinische Schule und die in der Typographie unter dem Namen der Schwabacher Schrift bekannten Lettern stammen aus dieser Stadt.

3. Roth mit Schloß, an der Rednitz; Kupferhammer und Sitz einer lateinischen Schule. Das Schloß wird Ratibor an der Rednitz genannt, weil es Markgraf Georg 1535 aus den Einkünften seiner schlesischen Fürstenthümer hatte erbauen lassen.

4. Gunzenhausen, an der Altmühl, mit Resten römischer Schanzen und einer lateinischen Schule.

5. Wassertrüdingen, an der Wernitz, am südöstlichen Fuße des Hesselberges, der sich 2124 Fuß über das Meer erhebt; lateinische Schule.

6. Windsbach mit Schloß.

7. Feuchtwang mit lateinischer Schule.

8. Uffenhain, mit einem schönen Schloße und lateinischer Schule.

9. Fürth, am Einflusse der Pegnitz in die Rednitz, die von hier an Regnitz heißt. Die Israeliten genossen Religionsfreiheit und hatten in Fürth eine berühmte Gelehrtenschule, ein eigenes Gericht und 2 Buchdruckereien, ausschließlich für hebräische Schriften.

10. Kreilsheim, an der Jaxt, mit lateinischer Schule und einer eine Viertelmeile von der Stadt entfernten Mineralquelle.

11. Kreglingen, an der Tauber.

Im Fürstenthume, das während der Tage der Kirchenverbesserung der evangelischen Lehre beigetreten war, fehlte es an einer landständischen Verfassung. Die Landes-Kollegien waren denen im Fürstenthum Kulmbach ähnlich eingerichtet.

VI. Im deutschen Ordens-Meisterthum Mergentheim:

Mergentheim oder Mergenthal, d. i. Marienthal, Vallis Mariae virginis, a. d. Tauber von 1526 bis 1809 die Residenz des Hochmeisters des Deutschen Ordens, in dem schönen weinreichen Tauberthale mit großem Schloße, in welchem das Archiv des Deutschmeister-Ordens von großem Belang ist, und worin sich eine ansehnliche Bibliothek befindet.

Außer dem Meisterthume befanden sich in Deutschland 11 Balleien des Deutschen Ordens, die, wenn sie beisammen gelegen hätten, ein Fürstenthum von ansehnlichem Umfange ausgemacht haben würden. Die Aemter, Vogteien und Commenthureien besaßen aber trotz ihrer bedeutenden Zahl, Städte nicht weiter und übte der Hochmeister die Landeshoheit im Meisterthum aus, während die übrigen Landcommenthure von den Fürsten, in deren Gebiete ihre Wohnungen waren, als Landsassen angesehen und behandelt wurden.

VII. In der gefürsteten Grafschaft Henneberg:

A. dem Kurhause Sachsen gehörig:

1. Schleusingen, am südlichen Abhange des Thüringer Waldes und an einem Nebenflusse der obern Werra, mit altem Schloß, Konsistorium, 2 evangelischen Kirchen und einem 1571 eröffneten Gymnasium.

2. Suhl (Suhla), in einem Thal an der Aue oder Lauter, und zahlreichen Eisen- und Stahlhüttenwerken.

B. Dem Herzoglichen Hause Sachsen-Weimar Eisenach gehörig:

1. Ilmenau, in dessen Bezirke das großherzogliche Steinkohlenwerk Kammerberg, 1 Braunsteinwerk und 2 Eisenhämmer zu Unterpörlitz sich befinden.

2. Ostheim oder Lichtenberg, besonders bekannt durch die dort wachsenden Zwergkirschen, deren erste Stämme ein dasiger Arzt, Dr. Klinghammer 1714 aus Spanien mitbrachte und anpflanzte.

3. Kalten-Nordheim, an der Felda, mit Schloß und Braunkohlenwerk.

C. Dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meinungen oder Meiningen gehörig:

1. Meiningen, an der Werra, in Lat. 50° 53′ 33″ Long. 8° 4′ 6″ O. P., freundlich gebauter Ort, worin die Elisabethen-Burg bemerkenswerth ist. In derselben befindet sich eine Bibliothek von 24,000 Bänden, verschiedene Sammlungen und das Hennebergsche Kommun-Archiv, welches der Krone Preußen, dem Großherzoglichen Hause Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzoglichen Hause Sachsen-Meiningen gemeinschaftlich gehört. Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnen sich die Stadt- oder Pfarrkirche, Rathhaus und Landschaftshaus aus; der englische Garten gehört zu den schöneren in Deutschland.

2. Wasungen, Wahungen, an der Werra.

3. Salzungen, an der Werra. Herzogliches Schloß, die unüberwindliche Schnepfenburg genannt, 3 Kirchen. Das Salzwerk ist theils Landesherrlich, theils gehört es den Bürgern der Stadt. In der Nähe ist der See bemerkenswerth, in welchem man von Zeit zu Zeit außergewöhnliche Bewegungen bemerkt hat, wovon die Nachrichten bis 1670 hinaufgehen; diese Bewegungen sind ohne Zweifel vulkanischen Ursprungs; so wurde das große Erdbeben von Lissabon, 1. November 1755, in diesem See verspürt.

4. Römhild, an der Milg und am Fuß der beiden Gleichberge, mit herzoglichem Schloß, die Glücksburg.

D. Den Herzögen zu Sachsen-Gotha und Koburg-Saalfeld und zwar jenem zu einem Drittel, diesem zu zwei Drittel gehörig:

Themar, an der Werra. Bei der nahen Schloßruine Osterburg bricht die Werra durch einen Engpaß, das Nadelöhr genannt.

E. Das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen hatte das Amt Behrungen.

F. Dem Landgrafen zu Hessen-Kassel gehörig:

Schmalkalden, in einem, von dem gleichnamigen Flüßchen bewässerten Thale am südlichen Abhange des Thüringer Waldes, mit drei Vorstädten und 2 fürstlichen Schlössern, der Wilhelmsburg und dem Hessenhofe. Bund der protestantischen Fürsten Deutschlands, 1531, und Luthers Artikel, 1537, von den Fürsten hier bestätigt. Die reformirte Gemeinde hatte öffentliche gottesdienstliche Uebung.

Die Bewohner der Grafschaft bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Lehre. Eine landständische Verfassung bestand nicht.

VIII. In der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg.

1. Mark-Schainfeld. In der Nähe das Bergschloß Schwarzenberg, von welchem die Fürsten und das Land den Namen haben.

2. Geiselwind.

3. Mark-Breit, am Main.

X. Die Fürsten zu Löwenstein-Werthheim hatten unmittelbare Reichsgüter in diesem Kreise nicht, gelangten aber 1730 zu Sitz und Stimme auf der Fürstenbank desselben.

X. In der Grafschaft Hohenlohe:

1. Oehringen, in Urkunden Oringowe, Orengawe, Orengow, Hauptstadt der Grafschaft, an dem kleinen Flusse Ohrn. Eine Hälfte der Stadt gehörte der fürstlich Oehringischen und die andere der fürstlich Waldenburgischen Linie des Hauses Hohenlohe. Jene hatte auf dem hiesigen Schlosse ihren Sitz, auch ihre Regierung und Kammer. Das sogenannte Steinhaus gehörte der fürstl. Waldenburgschen Linie. Sonst war hier Alles gemeinschaftlich, insonderheit das Hohenlohe-Pfedelbachsche Konsistorium, das Gesammt-Archiv des Hauses Hohenlohe und das Gymnasium illustre.

2. Bartenstein mit Schloß.

3. Sindringen, am Kocher; in der Nähe der Marktflecken Pfedelbach mit Schloß und das Schloß Charlottenburg.

4. Waldenburg und Schloß, Sitz der fürstlichen Regierung, Schillingsfürstlicher Linie.

5. Neuenstein, an der Eppach.

6. Künzelsau, am Kocher.

7. Ingelfingen mit Schloß, am Kocher.

8. Kirchberg, an der Jaxt, mit Schloß, dem Wohnsitze der Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und den Ruinen der Burgen Sulz und Lobenhausen.

Seit 1566 bekennt sich das ganze Land zur evangelisch-lutherischen Kirche; 1667 trat aber Graf Ludwig Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst, in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurück und seine Nachkommenschaft ist darin verblieben.

XI. In der Grafschaft Castell befanden sich nur die Märkte Castell, Remmlingen und Rüdenhausen.

XII. In der Grafschaft Wertheim:

1. Wertheim, an der Mündung der Tauber in den Main, mit 2 Residenz-Schlössern und einer lateinischen Schule.

2. Freudenberg, am Main.

XIII. In der Grafschaft Rieneck:

1. Rieneck oder Rhieneck, an der Sien, mit dem Bergschlosse gleiches Namens. (Wird heute von Baiern und Kurhessen gemeinschaftlich besessen.)

2. Lohr, am Maine.

XIV. In der Grafschaft Erbach:

1. Erbach, an der Mümling. Im gräflichen Schlosse befinden sich eine Sammlung von Rüstungen und Waffen, römische Alterthümer u. dgl. m.

2. Michelstadt, an der Mümling, mit Eisengruben und Eisenhämmern.

XV. In der Herrschaft Limburg:

Gaildorf, am Kocher, mit zwei Schlössern, Vitriolwerk und Pottaschsiedereien.

XVI. In der Herrschaft Seinsheim befanden sich nur die drei Aemter Wässerndorf, Hüttenheim und Gnözheim mit dem Marktflecken gleichen Namens.

In den zum fränkischen Kreise gehörigen Herrschaften:

XVII. Reichelsberg.

XVIII. Wiesentheid.

XIX. Welzheim.

XX. Hausen, auch Haussen

befanden sich Städte nicht, wohl aber gehörten zu diesem Kreise

XXI. die Reichsstadt Nürnberg, an beiden Seiten der Pegnitz, in Lat. 49° 27′ 31″ N. Long. 8° 44′ 25″ O. Paris. Das Niveau der Pegnitz beim bairischen Hofe 887 Fuß über dem Meere, die Spitze des Thurms der Festung 1043 Fuß. Die Stadt ist zwar in antikem Styl gebaut, hat aber doch viele breite, wenn auch unregelmäßige Straßen und geräumige Plätze und macht überhaupt einen angenehmen Eindruck auf den Fremden. Sie war mit doppelten Mauern und vielen großen und kleinen Thürmen, welche der Rath mit Kanonen bespickt hatte, auch mit einem breiten und tiefen Graben umgeben, dessen Umfang fast eine Meile betrug. Ende des 16. Jahrhunderts hatte Nürnberg an die 60,000 Einwohner, aber diese Zahl war 1740 bis auf zwei Drittel und 1780 bis auf die Hälfte zusammengeschmolzen. Zu den Denkmälern der Baukunst, welche den Blick fesseln, gehören die Sebaldus-Kirche, das Rathhaus, die alte Reichsfeste, einst der Sitz der Burggrafen von Nürnberg. — Die Stadt wurde in 8 Theile, Viertel genannt, und in 131 Hauptmannschaften abgetheilt. Die Viertel hießen: am Weinmarkte, am Milchmarkte (mit der Reichsfeste), auf dem Hilgenhofe, am Salzmarkte, bei den Barfüßern, am Kornmarkte, bei den Kartäusern und bei Elisabeth.

Auf dem Reichstage hatte Nürnberg im Reichsstädtischen Kollegio auf der schwäbischen Bank die dritte, beim Fränkischen Kreise aber auf der Reichsstädte-Bank die erste Stelle und Stimme. Seine Verfassung war die einer gemischten aristokratisch-demokratischen Republik, in welcher jedoch die Aristokratie oder das Patriciat, aus 20 rathsfähigen und 9 gerichts- und amtsfähigen Familien bestehend, mit seiner angestammten adlichen Würde, ein entschiedenes Uebergewicht ausübte. Man setzt den Anfang des Nürnberger Patriciats ins Jahr 1198, als Kaiser Heinrich VI. an einem Turniere zu Nürnberg Theil nahm, und bei dieser Gelegenheit 38 bürgerliche Familien dieser freien Reichsstadt in den Adelstand erhob. Anderer Seits ist behauptet worden, daß die Nürnberger Geschlechter lange vor gedachtem Jahre den Adel gehabt haben. Die dazu gehörigen Familien, welche im Gebiet der Stadt zum Theil reich begütert waren und nach ihren Grundbesitzungen genannt zu werden pflegten, waren vor 100 Jahren: Pfinzing von Henfenfeld, Tucher von Simmelsdorf, Holzschuher von Asbach, Schurl von Oefersdorf, Ebner von Eschenbach, Haller von Hallerstein, Kreß von Kressenstein, Löffelholz von Colberg, Grundherr von Altenthann, Gender von Heroldsberg, Pömer von Mussel, Waldströmer von Reichelsdorf, von Harsdorf, Welser von Neuhof, im Hof (Imhof), Volkamer, Fürer von Heimendorf, von Behaim, von Stromer und Gügel von Brand. Dieß waren die 20 rathsfähigen Familien, aus deren Kreise die Rathsherren gewählt wurden. Für den Fall, daß eine derselben aussterben sollte, waren noch 3 adliche Geschlechter vorhanden, von denen eins in die Stelle des ausgestorbenen rückte, nämlich die Oelhafen von Schellenbach, die Thill und die Peßler. Die 9 gerichts- und amtsfähigen Familien waren die Peller, Petzen, Tilherren, Murr, Fetzer, Wölker, Schleicher, Winkler von Wohrenfels und die Viatis.

Der Rath zu Nürnberg bestand aus 34 patricischen und 8 Rathsherren der Zünfte. Letztere nannte man aber lieber Rathsfreunde. Jene theilten sich in 26 Bürgermeister und 8 Altgenannte; die 26 Bürgermeister in 13 Alte und 13 Junge; alle vier Wochen regierte ein Alter und ein Junger. Von den 13 Altbürgermeistern bildeten die 7 ersten das Septemvirat, und von diesen wiederum wurden die 2 ältesten und vordersten Losungere oder Duumviri genannt. Sie hatten sich die Berathung und Bearbeitung der wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten der Stadt ausschließlich vorbehalten. Sie nannten sich auch in Ver-

bindung mit dem drittältesten Bürgermeister, Obristhauptleute oder Triumviri, waren beständige kaiserliche Räthe, der erste von ihnen auch Reichsschultheiß, der auf der Reichsfeste Nürnberg wohnte und deren Castellan genannt wurde. Die 6 folgenden Oberbürgermeister waren Appellationsräthe. Aus dem Kreise der 13 Alt-Bürgermeister sowohl, als aus dem der 13 Jung-Bürgermeister wurden alle Stadtämter besetzt und die 8 Altgenannten bei verschiedenen Aemtern als Deputirte zugezogen. Die 8 Zünfte, welche jährlich zu gewissen Zeiten zu Rathe gingen, oder nach Belieben der regierenden Herren berufen wurden, waren die Goldschmiede, Bierbrauer, Rothgerber oder Lederer, Schneider, Metzger, Tuchmacher, Bäcker und Kürschner. Diese wurden der kleinere Rath genannt. Er verdankte sein Dasein einem Aufstande der Bürgerschaft gegen den Druck des patricischen Regiments, bei dessen Unterdrückung die genannten 8 Zünfte dem Rath — hold und treu geblieben waren, der ihnen zur Belohnung dieser Treue eine Vertretung beim Rathe durch je Einen aus ihrer Mitte eingeräumt hatte. Der große Rath, welcher aus 200 Personen bestehen sollte, war ein Ausschuß der gesammten Bürgerschaft, vom höchsten bis zum niedrigsten Stande, hatte aber sein Dasein mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit. — Die Justiz-Behörden in Nürnberg waren: das Appellations- und Obergericht, das Stadt- und Ehegericht, das Land- und Bauerngericht, das Untergericht für geringe Schuld- und das Fünfergericht für Injuriensachen; das Forstgericht des Sebalder- und des Lorenzer Waldes, so wie das Zeidelgericht in dem zuletzt genannten Walde.

Der Verwaltungsämter gab es 28 in der Stadt. Die vornehmsten darunter waren: das Schultheißenamt, das Losungamt, mit dem dazu gehörigen Schau- oder Zahl- und Losung-Restantenamt, das Landpflegeamt als Oberamt der Pflegeämter auf dem Landtage; das Kriegsamt, das Obristvormundschafts- und Kirchenamt, das Bauamt, das Zoll- und Mauthamt, das Waizenbrauamt u. s. w. Alle 28 Aemter waren mit Deputirten des Raths, Consulenten, Assessoren, Pflegern und Amtleuten besetzt. Für die Kirchensachen der evangelisch-lutherischen Lehre, der fast alle Bewohner Nürnbergs und seines Gebiets zugethan waren, gab es kein besonderes Consistorium, sondern der Magistrat übte in Hauptsachen alle Consistorialrechte aus und zog in wichtigen Fällen die in der Stadt befindlichen 6 Prediger zu Rathe. Nürnberg hatte bei der lutherischen Kirche in der Ansbachschen Hofmark Fürth das Patronatsrecht, und viele der dortigen Einwohner waren Unterthanen der Stadt. Der theologischen Fakultät der Universität zu Altorf lag es ob, die neuen Geistlichen einzuweihen. Die wenigen Reformirten in Nürnberg hielten ihren Gottesdienst vor der Stadt in einem — Gartenhause, und im deutschen Hause wurde auch der römisch-katholische Gottesdienst verstattet.

Die vorher erwähnte Hochschule zu Altorf entstand aus einem Gymnasium, welches 1575 angelegt, 1578 vom Kaiser mit akademischen Freiheiten versehen und 1623 zu einer Universität erhoben wurde. In Nürnberg waren fünf Gymnasien, bei den Kirchen St. Sebald, St. Lorenz, St. Egidi, St. Elisabeth und der heil. Geistkirche; 1662 war eine Maler-Akademie gestiftet worden. Unter den Bibliotheken zählt die Stadt-Bibliothek 80,000 Bände.

Ein Jahrhundert lang versorgte Johann Baptist Homann's Kunstwerkstatt Deutschland mit Erd- und Himmelskugeln und Landkarten; aber dieser Zweig der scientifisch-artistischen Industrie ist tief gesunken, seit Homann's Nachfolger es nicht verstanden haben, mit den Anforderungen der Zeit gleichen Schritt zu halten. Viele der wichtigsten Erfindungen haben in der alten ehrwürdigen freien Reichsstadt ihre Heimath und die lebhaftesten Erinnerungen an altdeutsche Poesie

und Kunst knüpfen sich an diese wahre Mitte Deutschlands, von der aus die Erzeugnisse deutschen Gewerbefleißes über die ganze Welt verbreitet werden (Albrecht Dürer † 1528, Hans Sachs † 1576). Der sogenannte Nürnberger Kreis oder Bezirk, den die Flüsse Schwarzach, Pegnitz und Schwabach einschlossen, welche die Nürnberger ihre Gränzwasser nennen, begriff zwei ansehnliche Reichswälder, den Seebalder- und Lorenzer Wald, jener zwischen der Schwabach und Pegnitz, dieser zwischen der Pegnitz und Schwarzach, so wie mehrere Marktflecken und viele Dörfer. — Pflegämter, welche innerhalb der Linien lagen und die nächste Gegend der Stadt umgaben, waren Wöhrd, Gostenhof, das Weiberhospital St. Johannes und Kasernen mit Pfarre.

Außerhalb der Linien: die Weiberhospitäler St. Leonhard, St. Peter und St. Jobst; die Städte

Altorf mit Steinkohlenbau,
Lauf, an der Pegnitz, mit Schloß,
Hersbruck, an der Pegnitz, mit Studienschule,
Velden, mit Schloß

und die Pflegämter Reicheneck, Engelthal, Hohenstein, Petzenstein, Hilpoltstein, Gräfenberg und Markt Lichtenau, welcher auf einer von der schwäbischen oder untern Rezat gebildeten Insel liegt.

XXII. Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, 1233 Fuß über dem Meere. Sie hatte ihr Gebiet mit einer Landwehr umgeben, welche aus einer lebendigen Hecke, aus Gräben, hohen Thürmen und an einigen Stellen aus Seen, Bergen und Holzungen bestand. Die meisten und wichtigsten darin befindlichen Dörfer waren aber gemischter Herrschaft. Rothenburg, wo ein reiches Patricierthum das Stadtregiment in Händen hatte, und dessen Rath in den innern und äußern abgetheilt und jener aus diesem auf Lebenszeit ergänzt wurde, hatte auf dem Reichstage im Reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die achte, und beim Fränkischen Kreise auf der Reichsstädte-Bank die zweite Stelle und Stimme. Es hatte ein vorzügliches Gymnasium lutherischen Bekenntnisses, da seit den Tagen der Kirchenverbesserung die Einwohner dieser Stadt, ebenso wie die der folgenden freien Reichsstädte der evangelischen Lehre zugethan waren.

XXIII. Die Reichsstadt Windsheim, an der Aisch, wurde von einem Oberrichter und 24 Rathsherren verwaltet, die sich ebenfalls in das innere und äußere Kollegium theilten. Beider Oberhaupt war einer von den 4 Amts-Bürgermeistern, die alle Vierteljahre in der Regierung abwechselten. In all' den Reichsstädten, wo der Rath in zwei Collegien zerfiel, hatte der innere Rath die Verwaltung, während der äußere mehr die Eigenschaft einer Kontroll-Behörde besaß. Die Stadt hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Kollegio auf der schwäbischen Bank die 21ste und beim Fränkischen Kreise die dritte Stelle und Stimme. Im 16. Jahrhundert sind die meisten fränkischen Reichstage in dieser freien Reichsstadt gehalten worden. Zu ihrem Gebiete gehörten die Pfarrdörfer Wichelsheim, Iltersheim und Oberntuiff.

XXIV. Die Reichsstadt Schweinfurt, am Main, hatte von Alters her, als hier ein kaiserliches Landgericht und der fränkische Oberhof war, noch einen kaiserlichen Reichsvogt, welcher vom Rath gewählt wurde. Dieser bestand aus 24 Mitgliedern. Auf dem Reichstage hatte die Stadt im Kollegio

der Reichsstädte auf der schwäbischen Bank die 19te, und beim fränkischen Kreise auf der reichsstädtischen Bank die vierte Stelle und Stimme. In Schweinfurt war ein Gymnasium, welches nach seinem Stifter, dem Schweden-Könige Gustav Adolf, Gustavinum, genannt wurde. Ihr kleines Gebiet bestand aus den Dörfern Oberndorf oder Ober-Reinfeld, Zell und Madenhausen.

XXV. **Die Reichsstadt Weißenburg,** an der obern Rezat und am westlichen Fuß des Frankenjura. Sie theilte ihren Rath in den innern und größern, davon jener aus 13, dieser aus 21 Mitgliedern bestand. Beim Reichstage hatte sie auf der schwäbischen Bank die 30. und beim Fränkischen Kreise auf der Reichsstädte-Bank die fünfte Stelle und Stimme. — Von der ehemaligen Reichspflege über die sogenannten königlichen Dörfer, welche die alten Grafen Hirschberg vom Reich zu Lehn getragen, und die Stadt Weißenburg seit 1530 als eine Reichspfandschaft mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit inne gehabt hatte, war ihr nur das einzige Dorf Wengen übrig geblieben; die andern aber waren 1680 durch einen Vergleich gegen Erstattung des Pfandschillings an das Hochstift Eichstädt abgetreten worden. Weißenburg hatte eine lateinische Schule.

Ueber der Stadt erhebt sich auf dem hohen Rande des Jura die Bergfestung Würzburg, 1955 Fuß über dem Meere.

Die Gemeinheitstheilungen.

Von der höchsten Bedeutung für jede Gemeinde ist der Besitz eines in Grund und Boden bestehenden Vermögens. Erst ein solcher Besitz macht die Gemeinde zu einer Gemeinde (communio). Derselbe ist die Grundlage der Gemeinde, die Wurzel, aus welcher dieselbe erwachsen. Ehe die Gemeinde bestand, war der gesammte Boden gemein, erst dann, als sie gegründet wurde, schied man die Mark in zwei Theile. Jeder der Ansiedler erhielt einen Antheil zu Sondereigen, zum Zwecke der Urbarmachung und Bewirthschaftung, seine Hufe; alles andere blieb gemein und bildete die Allmande oder die gemeine Mark.*)

So auf einfach natürliche Weise erwuchs das Gemeinde-Vermögen oder vielmehr erwuchs das, was wir jetzt Gemeinde nennen, nämlich der genossenschaftliche Verein von Menschen mit seinem Sonder- und seinem gemeinsamen Besitze aus einer ursprünglichen vollen Gemeinschaft.

Seit Jahren ist man nun bemüht, den althergebrachten Gemeinbesitz aufzuheben und unter die Glieder der Gemeinde zu vertheilen. Es geschieht dies theils ohne besondere Nöthigung, theils aber auch bei Gelegenheit der Verkopplung der Feldfluren.

---

*) Vergleiche Landau, die Territorien S. 111. v. Maurer, Geschichte der Markverfassung, folgt zuerst ganz und gar meiner Auffassung, kommt aber schon S. 8 mit mir und auch mit sich selbst in Widerspruch, indem er Marken nur dann als solche anerkennen will, wenn dieselben auch gemeine Mark, also auch einen gemeinsamen genossenschaftlichen Besitz in sich schließen. Dies ist indeß ein Irrthum. Mark ist jedes geschlossene Dorfgebiet mit allem was darin liegt, die gemeine Mark aber stets nur derjenige Theil der Mark, welcher der Gemeinde zusteht. Es möchten sich aber auch wohl kaum Marken nachweisen lassen, welche aller Allmanden entbehrten; es sind doch wenigstens Wege und Wasser Gemein-Gut.

Thut man nun aber wohl daran? Diese Frage hat sich mir oft aufgedrängt und sie zu beantworten, will ich in diesen Zeilen versuchen.

Ich muß, ich bemerke dies schon hier, ich muß darauf verneinend antworten, und wünsche deshalb zu warnen. Es ist das freilich schon mehr geschehen, und ich bescheide mich gern, daß ich etwas Neues zu sagen schwerlich im Stande sein werde; es giebt aber Dinge, die man nicht oft genug wiederholen kann und dazu zähle ich gerade auch diesen Punkt.

Von dem Rechtsverhältnisse könnte ich füglich schweigen, weil dasselbe hierbei am wenigsten in Betracht gezogen wird. Wenn die Gemeindeglieder einstimmig sind, wer soll dann die Rechte der Gemeinde wahren? Und dennoch sollte man das rechtliche Verhältniß nicht gar zu leicht nehmen. Die jeweiligen Individuen, welche die Gemeinde in ihrem Verbande hat, sind nimmer die Gemeinde; sie sind eben so wenig die Gemeinde, als die eben in einem Staatsverbande lebenden Menschen den Staat bilden. Beide sind augenscheinlich sehr wesentlich verschieden. Dazu kommt nun aber auch noch der Rechtstitel des Ortsbürgers. Der einzelne hat nur ein dingliches Recht an dem Gemeinde-Vermögen, er hat dies Recht nur als Ortsbürger; eine persönliche Berechtigung ist nicht vorhanden. Seine Berechtigung beschränkt sich immer nur auf den ihm als Ortsbürger zustehenden ideellen Antheil an der Benutzung, das Eigenthum selbst aber ist der Gemeinde. Wohl kann die Gemeinde ihr Gemeinde-Vermögen veräußern. Sie kann es verleihen, verpfänden, verkaufen, und hat dies gethan, so weit unsere Geschichte hinaufreicht. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn die Gemeindeglieder ihr bisher nur dingliches und nur ideelles Nutzungsrecht in ein persönliches und privatrechtliches Sondereigen verwandeln. Das ist eine Revolution gegen die Gemeinde, ist eine Auflösung der Gemeinde, denn man zerstört das, was die Gemeinde eigentlich erst schafft und bildet. Doch dies nur nebenbei; ich will hierauf kein zu großes Gewicht legen.

Ein größeres Gewicht lege ich dagegen auf die Frage, ob durch die Vertheilung des Gemeinde-Bodens sowohl der Gemeinde als den Mitgliedern derselben wirklicher Vortheil erwächst?

Was gewöhnlich gegen den gemeinschaftlichen Besitz geltend gemacht wird, ist dessen geringer Nutzen, und es ist nur zu wahr, daß alle von einer Gemeinschaft bewirthschafteten Güter stets einen geringeren Ertrag abwerfen werden, als dies bei Gütern der Fall ist, welche ein Einzelner unter seinen Händen hat. Jedes Opfer, jede Arbeit wird gescheut, weil man den daraus entspringenden Vortheil für sich nicht mit den Händen zu fassen vermag, und man läßt es darum lieber gehen, wie es eben ist und wie es schon von Alters war. Daß die Beseitigung dieses Uebelstandes im hohen Grade wünschenswerth sei, kann gewiß Niemand verkennen, nur glaube ich nicht, daß hierzu gerade eine Vertheilung nothwendig ist, so lange noch andere Wege sich darbieten.

Ein anderer Grund, welcher häufig zu Gemeinheitstheilungen geführt hat, war der Wunsch auch dem armen besitzlosen Dorfeinsassen zu einem Grundbesitze zu verhelfen.

So anerkennenswerth dieser Zweck auch ist, so ist das Mittel, welches dazu führen soll, doch ein durchaus verfehltes. Es hat sich dies aller Orten durch die Erfahrung bestätigt, wo in dieser Weise Vertheilungen vorgenommen worden sind. Und in der That durfte man dies auch kaum anders erwarten. Der Besitzlose, ohne Anstrengung und Mühe zu einem kleinen Grundbesitze gekommen, hat selten die Anhänglichkeit an denselben, wie sich diese bei dem Erwerbe findet, welcher durch Arbeit und Sparsamkeit errungen worden ist. Bei der

geringsten Verlegenheit, welche ihm in den Weg tritt, nimmt er zu diesem Grundbesitz seine Zuflucht, und es sind nur wenige Jahre nöthig, um diesen sämmtlichen kleinen Besitz in die Hände der wohlhabenden Nachbarn überzuführen. Der Arme dem man helfen wollte, steht dann wieder an derselben Stelle, wo er früher gestanden, und — was das Schlimmste ist — auch die Gemeinde ist arm geworden.

Es hat die unmittelbare Folge, daß von nun an alle Einnahmen der Gemeinde auf die Umlagen beschränkt sind. Alle Bauten, alle sonstigen Bedürfnisse der Gemeinde, alle Armensteuern 2c. sind ausschließlich auf den Beutel des Ortsbürgers angewiesen. Dies geht, wenn die Bürger wohlhabend sind, wenn Handel und Industrie am Orte blühen, nicht aber in der armen Dorfgemeinde. Es fehlt dann selbst an der Möglichkeit der Ausführung etwa nothwendig werdender kostspieliger Bauten 2c., denn es fehlt an Pfandobjekten zur Erlangung eines Darlehns. Es folgen nothwendig Verlegenheiten auf Verlegenheiten. Die Gemeinde als solche ist kreditlos. Man lasse einen Krieg kommen. Es werden Contributionen begehrt, rasch, ohne Zögerung. In der ganzen Gemeinde ist der Betrag nicht baar vorhanden, man muß die Summe aufnehmen. Wer wird aber unter solchen Umständen leihen? Mögen auch sämmtliche Ortsbürger mit ihrem Vermögen dafür haften zu wollen sich bereit erklären, so wird man sich dennoch besinnen, weil eine derartige Bürgschaft immerhin sehr viel Unsicheres hat. Vor allen solchen Mißständen ist man dagegen gesichert, wenn die Gemeinde Grundvermögen besitzt. Dieselbe ist dann stets in der Lage, sich schnell helfen zu können. Freilich ist es dann aber auch nöthig, den Besitz möglichst gut zu verwerthen. Mit alleiniger Ausnahme des Waldes verpachte man alles und das auf nicht zu kurze Zeit, damit es im Interesse des Pächters liegt, das Grundstück im Stande zu erhalten. Nur auf Erbleihen lasse man sich nicht ein, und ebensowenig auf eine zeitweilige Vertheilung von Gemeindeland an die Ortsbewohner. Beides führt zu leicht zu einer völligen Entfremdung, oder doch zu einer Benachtheiligung der Gesammtheit. Die für die Gemeinde stets ersprießlichste und für das Ganze zugleich gerechteste Nutzbarmachung bleibt unwidersprechlich die Zeitpacht. Sogar dem Armen wird dadurch am einfachsten die Hand geboten, wenn er überhaupt einen ernsten Willen hat, seine Verhältnisse zu bessern. Es steht ihm frei, ein seiner Kraft und seinem Bedürfnisse entsprechendes Stück zu pachten, und man kann sogar sicher sein, daß er dieses Stück in der Regel fleißiger bauen und in besserem Stande halten wird, als wenn ihm ein Stück Land als Eigenthum zufällt, für das er keinerlei Opfer gebracht hat. So widersinnig dies scheint, so liegt es doch tief in der menschlichen Natur. Nur das mit Mühe und Kosten Errungene hat bei den meisten Menschen einen wirklichen Werth.

Doch genug! Es war nicht meine Absicht dies Thema nach irgend einer Seite hin zu erschöpfen. Ich wollte nur im Allgemeinen warnen und daneben zugleich auch eine Anregung zu weiterer Besprechung geben. L.

II.

Statistik.

Uebersichtliche Zusammenstellung und Vergleichung der Resultate bei der Verwaltung des Armenwesens zu Berlin und zu Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1858.

I. Die Armen-Verwaltung zu Berlin.

Der Jahresabschluß der Haupt-Armenkasse für das Jahr 1858 liefert zunächst folgende summarische Uebersicht:

A. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Miethen und Zinsen	5,383 Thlr.	9 Sgr.	10 Pf.
Summa per se.			
Tit. II. Aus Berechtigungen:			
1) Aus den Nachlässen verstorbener Almosen-Empfänger aus dem Erbrechte	1,815 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.
2) Aus den dem Armenwesen überwiesenen Strafgeldern . .	335 „	16 „	11 „
3) Ueberschüsse aus den bei den Pfandleihern verfallenen öffentlich verkauften Pfändern	1,866 „	4 „	7 „
4) Aus gefundenen Gegenständen, welche den Armenfonds zugesprochen worden	119 „	6 „	10 „
5) Aus der Wildpretsteuer	13,153 „	25 „	4 „
Summa Tit. II. . . .	17,290 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.
gegen das Jahr 1857 1382 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. mehr.			
Tit. III. Hebungen aus anderen Kassen:			
Aus der Königlichen Polizei-Hauptkasse	29,403 „	— „	— „
als Antheil von dem Königlichen Zuschusse von jährlich 55,000 Thlr.			
Summa Tit. III. per se.			
Tit. IV. Unterstützungsbeiträge, Collectengelder, Vermächtnisse und Geschenke:			
1) Bestimmte jährliche Beiträge . . . . (Der größte Theil dieser Beiträge besteht aus den Chatull-Beiträgen JJ. MM. des Königs und der Königin und der übrigen Mitglieder der Königlichen Familie. — Auch einige Privaten zahlen jährliche Beiträge unmittelbar zur Haupt-Armenkasse.)	13,960 Thlr.	11 Sgr	6 Pf.
2) Beiträge hiesiger Einwohner, welche durch die Armen-Commissionen eingezogen werden	16,367 „	1 „	3 „
3) Durch die Kirchen-Collecten am 2. Osterfeiertage . . .	490 „	16 „	5 „
4) Vermächtnisse	4,835 „	29 „	2 „
5) Geschenke	2,061 „	3 „	— „
Summa Tit. IV. . . .	37,715 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.
Tit. V. Erstattete Unterstützungen	6,770 „	3 „	— „
Summa Tit. V. per se.			
Tit. VI. Extraordinair und Insgemein	329 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Summa Tit. VI. per se.			

Recapitulation.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Miethen und Zinsen	5,383 Thlr.	9 Sgr.	10 Pf.
„ II.	Aus Berechtigungen	17,290 „	11 „	1 „
„ III.	Hebungen aus anderen Kassen	29,403 „	— „	— „
„ IV.	Unterstützungs-Beiträge ꝛc.	37,715 „	1 „	4 „
„ V.	Erstattete Unterstützungen	6,770 „	3 „	— „
„ VI.	Extraordinair und Insgemein	329 „	— „	— „
	Summa der etatsmäßigen Einnahmen	96,890 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.

Außer dem Etat:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	An Rückzahlungen	807 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.
2)	„ Resten	218 „	2 „	2 „
	Summa der Einnahmen außer dem Etat	1,025 „	21 „	11 „
	Summa der eigenen Einnahmen	97,916 Thlr.	17 Sgr.	2 Pf.
	Zur Deckung der Ausgaben mußten aus der Stadt-Haupt-Kasse zugeschossen werden (mit Ausschluß von 23,048 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. Besoldungen, welche aus der Stadt-Hauptkasse direct gezahlt und bei der Haupt-Armenkasse nicht zur Verrechnung gelangt sind)	287,631 „	13 „	5 „
	Summa der Gesammt-Einnahmen	385,548 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.

B. Ausgabe.

Abtheilung I. Zur allgemeinen Armenpflege.

Tit. I. Zur allgemeinen Armen-Unterstützung:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	An die Armen-Commissionen zu monatlich laufenden und extraordinairen Unterstützungen an die Almosen-Empfänger	185,313 „	24 „	8 „
2)	an dieselben zu monatlich laufenden Pflegegeldern für solche Kinder, deren Väter verstorben	38,918 „	4 „	6 „
3)	monatliche und außerordentliche Unterstützungen aus den Beiträgen der Königlichen Familie, aus eingegangenen Geschenken und aus dem allgemeinen Armenfonds	38,183 „	21 „	5 „
4)	zu Brennmaterialien-Unterstützungen	12,956 „	9 „	6 „
5)	Erstattungen an andere Behörden für die der hiesigen Kommune angehörigen Personen	3,167 „	12 „	11 „
	Summa Tit. I.	278,539 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.

Tit. II. Zur Unterstützung für Kranke:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Honorar der Aerzte und Wundärzte	7,745 „	25 „	— „
2)	für Arzneien für die Stadt-Apotheker	14,114 „	6 „	10 „
3)	an die Königl. Charitee für die von derselben für Rechnung der Kommune verpflegte Kranke	23,369 „	4 „	7 „
4)	an das chirurgische Universitäts-Klinikum für einzelne Kranke	1,269 „	10 „	— „
5)	an das Diakonissenhaus Bethanien für Kranke	8,210 „	10 „	— „
6)	an das St. Hedwigs-Krankenhaus für dergl.	1,758 „	12 „	— „
7)	an die Dr. v. Gräfesche Augenklinik	576 „	26 „	— „
8)	für Bruchbänder und Bandagen ꝛc.	1,210 „	19 „	— „
9)	für Bäder	119 „	9 „	— „
10)	für Brillen	211 „	11 „	6 „
11)	für Entbindungen	77 „	15 „	— „
12)	für Kranken-Transporte	784 „	22 „	— „
13)	besondere Kurkosten	840 „	18 „	9 „
	Summa Tit. II.	69,288 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.

Tit. III. Zu anderen speciellen Unterstützungen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an die Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder	1,848 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) an das Elisabethstift zu Pankow	100 „	— „	— „
3) zum Kartoffelbau durch Arme	2,169 „	11 „	11 „
4) zur Fürsorge für erwachsene Blinde	300 „	— „	— „
5) zur Berichtigung der Sterbekassenbeiträge für Almosen-Empfänger, Transport- und Reinigungskosten für Nachlasse derselben	76 „	2 „	6 „
6) Zuschuß an die Direction der Armen-Speisungs-Anstalt	1,000 „	— „	— „
Summa Tit. III.	5,493 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.

Tit. IV. Begräbniß- und Leichenkosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) für Särge	463 „	21 „	— „
2) Beerdigungskosten der in der Charitee verstorbenen Kommunal-Kranken	836 „	28 „	1 „
3) für die Beerdigungen auf unmittelbare Veranlassung der Verwaltung	563 „	11 „	6 „
Summa Tit. IV.	1,864 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.
Tit. V. Extraordinair und Insgemein	298 „	17 „	11 „

Recapitulation der Abtheilung I.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Zur allgemeinen Armenpflege	278,539 „	12 „	11 „
Tit. II. Zur Unterstützung für Kranke	69,288 „	9 „	8 „
Tit. III. Zu anderen speciellen Unterstützungen	5,493 „	14 „	5 „
Tit. IV. Begräbniß- und Leichenkosten	1,864 „	— „	7 „
Tit. V. Extraordinair und Insgemein	298 „	17 „	11 „
Summa der Abtheilung I.	355,483 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

Abtheilung II. Aus der Armenpflege entspringende Verwaltungs- und andere Kosten.

Tit. VI. Verwaltungskosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Besoldungen und Diäten der Büreau-Beamten, incl. für Stellvertretung und incl. der Remuneration des Revisors der Apotheker-Rechnungen, ferner Besoldungen und Emolumente der Stadtsergeanten und Distriktsboten, einschließl. für Stellvertretung, endlich Schreibgebühren, Gratifikationen und Unterstützungen	23,710 Thlr.	18 Sgr.	5 Pf.
ad a) werden seit 1858 von der Haupt-Armenkasse etatsmäßig nur die Bekleidungskosten für die Stadtsergeanten und Distriktsboten direct, die übrigen Ausgaben aber bei der Stadt-Hauptkasse geleistet, welche letztere daher schließlich hier abgesetzt werden.			
b) Büreau-Kosten (für Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn, Heizung, Erleuchtung, Anschaffung und Unterhaltung des Inventarii, bauliche Unterhaltung des Dienstlokals).	4,585 „	15 „	8 „
c) Prozeß-Kosten	197 „	6 „	— „
d) Nebenkosten für die Verwaltung der Armen-Commissionen	5,324 „	9 „	6 „
Summa Tit. VI.	33,817 Thlr.	19 Sgr.	7 Pf.

	Transport	33,817 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.
Tit. VII. An Leibrenten aus Legaten. (für der Armendirection auf Leibrenten überlassene Capitalien oder auf testamentarische Bestimmung der Erblasser aus den Revenüen der Vermächtnisse ad dies vitae zu zahlende Renten an bestimmte Personen.)	. . . . . .	1,379 „ 18 „ 8 „
	Summa Abtheilung II.	35,197 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.
Hierzu Summa Abtheilung I.	. . . .	355,483 „ 25 „ 6 „
	Summa der etatsmäßigen Ausgaben	390,681 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
Außer dem Etat:		
Rückzahlungen	. . . .	119 „ 21 „ 8 „
	Summa aller Ausgaben	390,800 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.
Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach Ausscheidung der pro 1857 beim Tit. II. litt. a. und pro 1857 und 1858 sub Tit. VI. litt. a. mit in Anrechnung gebrachten, bei der Stadt-Haupt-Kasse verausgabten Besoldungen mit	. . . .	23,048 „ 25 „ 11 „
die von der Haupt-Armenkasse getragenen Ausgaben nur betragen		367,751 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Ferner wurden gegen den Jahres-Kassen-Abschluß pro 1858 in der Ist-Ausgabe

abgesetzt: die 1858 nachträglich für die frühern Zeiten gezahlten	49,343 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.	
hinzugesetzt: die 1859 nachträglich pro 1858 gezahlten Beträge mit	31,547 „ 1 „ 1 „	
so daß an abgesetzten Beträgen pro 1858 noch		17,796 „ 1 „ 1 „
hinzuzurechnen bleiben; wodurch die am Schlusse der Einnahmen angegebene Summe, unter Ausscheidung sämmtlicher durchlaufender Posten, auch als Ausgabe-Summa, auf . . . . nachgewiesen wird.		385,548 Thlr. — Sgr. 7 Pf.

Am Schlusse des Jahres 1858 betrug die Anzahl der von sämmtlichen 68 Armen-Commissionen Unterstützten:

a) die Zahl der Almosen-Empfänger: 6203; gegen Ende 1857 152 weniger. An durchschnittlich monatlich laufenden Portionen wurden 6228 7/12, gegen 1857 302 1/2 Portion weniger gegeben. — An wöchentlichen Almosen wurden überhaupt im Jahre 1858 gezahlt 185,313 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf., gegen 1857 5907 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. weniger. Jeder Almosen-Empfänger erhielt durchschnittlich monatlich an Almosen im Jahre 1858: 2 Thlr. 13 Sgr., gegen 1857 1 Sgr. mehr.

b) Die Zahl der Pflegekinder war am Schlusse des Jahres 1858: 2445, gegen Ende 1857 33 weniger. Dieselben erhielten an durchschnittlich monatlich laufenden Portionen im Jahre 1858: 2483 3/12, gegen 1857 72 1/2 Portion weniger. An Kinder-Pflegegeldern wurden überhaupt im Jahre 1858 gezahlt: 38,918 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.; gegen 1857 1433 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. weniger. Es kommen auf jedes Pflegekind durchschnittlich monatlich 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., gegen 1857 3 Pf. weniger.

c) An außerordentlicher Unterstützung an Nicht-Almosen-Empfänger wurden im Jahre 1858 gezahlt: 38,183 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., gegen 1857 2646 Thlr. 9 Sgr. mehr. Davon kommen auf jeden Empfänger monatlich durchschnittlich 1 Sgr. 3 Pf., gegen 1857 1 Pf. mehr.

Die Gesammtkosten für die Bekleidung armer Schulkinder und Confirmanden durch die Armenverwaltung haben im Jahre 1858 betragen:

a) für arme Schulkinder	494 Thlr.	26 Sgr.	8 Pf.
b) für arme Confirmanden	2925 „	14 „	6 „
zusammen	3420 Thlr.	10 Sgr.	9 Pf.

Zur Unterstützung für Kranke sind für das Jahr 1858 9573 Thlr. 4 Sgr. mehr als 1857 aufgewendet worden und bestehen die wesentlichsten Mehrausgaben in Kur- und Verpflegungskosten bei der Königl. Charitee und bei dem Diakonissenhause Bethanien. Als bedeutendste, auf die Mehrausgaben in Anrechnung kommende Minder-Ausgabe ist diejenige für Arzneien an die Stadt-Apotheker hervorzuheben. Dieselbe beträgt nämlich pro 1858 nach Ausweis des Tit. II. Pos. 2. 14,114 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., gegen das Jahr 1857 1712 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. weniger. Im Einzelnen bleibt anzuführen:

a) an die Königl. Charitee-Kasse wurden für das Jahr 1858 an Kur- und Verpflegungs-Kosten	32,369 Thlr.	4 Sgr.	7 Pf.
mit Einschluß von	808 „	4 „	— „
nachträglich pro 1857 zugestandener Erhöhung auf die Kur- und Verpflegungskosten für Kinder, also eigentlich für das Jahr 1858 nur	31,561 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.
gezahlt. Pro 1857 betrugen diese Kosten	23,457 „	26 „	2 „
also pro 1858	8,103 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.

mehr als für das Jahr 1857.

Diese Steigerung der Ausgaben rührt daher, daß von den im Jahre 1857 durch kranke Kinder absorbirten Verpflegungstagen noch 5668 zum früheren Satze von 6 Sgr., im Jahre 1858 aber sämmtliche Tage für Kinder zum erhöhten Satze von 10 Sgr. pro Tag bezahlt worden sind, und daß im Jahre 1858 6230 Personen, gegen 1857 1319 Personen mehr, in die Charitee für Rechnung der Kommune aufgenommen wurden, von welchen jede im Jahre 1858 durchschnittlich 40½ Tag, gegen 1857 2½ Tag mehr, in Behandlung und Pflege blieb. Uebrigens sind die vorgedachten, der Königl. Charitee-Kasse gezahlten Beträge diejenigen, welche dieselbe nach Abzug von 100,000 freien Verpflegungstagen und nach Abzug der für Rechnung der Kommune auf die Kosten von den verpflichteten Dritten wieder eingezogenen Gelder noch zu fordern hatte und hat, ungeachtet diese Wiedereinziehungen im Jahre 1858 diejenigen des Jahres 1857 um rot. 1750 Thlr. überstiegen, der Netto-Kostenbetrag, wie oben berechnet, im Jahre 1858 8103 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. mehr betragen als im Vorjahre.

Es muß nämlich bezüglich des Verhältnisses der Armenverwaltung zur Königl. Charitee gleichzeitig hier bemerkt werden, daß in früherer Zeit, und zwar bis zum Jahre 1835, diejenigen Armen, welche bei Krankheitsfällen in ihrer Wohnung nicht behandelt werden konnten, oder sonst der nöthigen Wartung und Pflege entbehrten, in die Königliche Charitee unentgeltlich aufgenommen und daselbst verpflegt wurden. Die städtischen Behörden hielten diese Leistung für eine der Stiftung und der Bestimmung dieser Krankenanstalt entsprechende Verpflichtung, deren Erfüllung der vermehrten Bevölkerung der Residenz ungeachtet, nach dem jedesmaligen Bedürfniß in Anspruch genommen werden könne; wogegen die Königl. Behörden die unentgeltliche Verpflegung der Armenkranken in der Charitee nur als eine Vergünstigung betrachteten, die durch die Räumlichkeit des Krankenhauses und der demselben zustehenden Mittel beschränkt sei, mithin nicht einer, mit der zunehmenden Bevölkerung vorschreitenden Ausdehnung unterworfen werden könne. Die von beiden Seiten stattgefundene Ausführung dieser divergirenden Ansichten hatte eine Allerhöchste Entscheidung vom 6. Juni 1835 zur Folge, nach

welcher die Charitee vom 1. Juli cj. ab, zu der Armenverwaltung in ein *genau bestimmtes* Verhältniß getreten ist.

Es sollen nämlich fortan, wie bis dahin, sowohl ganz unentgeltlich alle unvermögende, der hiesigen Kommune angehörige Gemüthskranke, als auch gegen die bisher nur theilweise und unter dem Betrage der reglementsmäßigen Verpflegungssätze erstatteten Kosten, die venerischen feilen Dirnen, die zur Kur in den Kriminalgefängnissen sich nicht eignenden Kriminalgefangenen und die Invaliden jederzeit unweigerlich aufgenommen werden; dagegen soll die Aufnahme der anderweit der Kommune angehörigen, oder nach den bestehenden *gesetzlichen* Bestimmungen, *ihrer* vorläufigen Fürsorge anheimfallenden bedürftigen Kranken *auf die Gewährung von jährlich* 100,000 freien Verpflegungstagen beschränkt sein.

Auf diese 100,000 Verpflegungstage werden nicht nur alle diejenigen Kranken in Anrechnung gebracht, welche der Charitee von der Armenverwaltung überwiesen werden, sondern auch alle diejenigen, welche das Polizei-Präsidium in Wahrnehmung der ortspolizeilichen Verpflichtungen, der Charitee zuzuweisen genöthigt ist, sowie alle diejenigen, die sich zur Aufnahme selbst melden und deren Zustand eine vorläufige Zurückweisung Behufs näherer Bescheinigung der Berechtigung zur Aufnahme nicht erlaubt. Für diejenigen Kranken, die von der Charitee-Verwaltung über den Betrag der verwilligten freien Verpflegungstage angenommen werden, ist der regelmäßige tägliche Vergütigungssatz für jeden Kranken aus dem Armenfonds zu zahlen. Dagegen ist es der Kommune überlassen, die Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche als Angehörige auswärtiger Kommunen, hier eine Krankenpflege mit Anrechnung auf die Freistellen der hiesigen Kommune haben erhalten müssen, von diesen letztern für sich wieder einzuziehen.— Die Gesammt-Krankenverpflegungs-Tage in der Charitee im Jahre 1858 betragen von 6230 Personen à $40\frac{1}{2}$ Tage durchschnittlich 252,315, einschließlich der gedachten 100,000 freien Verpflegungstage.

b) Im chirurgischen Universitäts-Klinikum wurden im Jahre 1858: 58 Kranke, gegen 1857 15 weniger, verpflegt und betrug die durchschnittliche Verpflegungszeit eines Kranken im Jahre 1858 $66\frac{1}{2}$ Tag, gegen 1857 $\frac{1}{4}$ Tag weniger. Die Gesammt-Verpflegungstage berechnen sich hiernach pro 1858 auf 3857.

c) Im Diakonissenhause Bethanien wurden im Jahre 1858 550 Kranke gegen 1857 12 mehr verpflegt und betrug die durchschnittliche Verpflegungszeit eines Kranken im Jahre 1858 $48\frac{3}{4}$ Tage, gegen 1857 $12\frac{1}{8}$ Tage mehr. Die Gesammt-Verpflegungstage berechnen sich hiernach pro 1858 auf $26{,}812\frac{1}{2}$.

d) Im St. Hedwigs-Krankenhause betrug die Zahl der aufgenommenen Kranken im Jahre 1858 155, gegen 1857 6 weniger, wogegen die durchschnittliche Verpflegungszeit eines Kranken im Jahre 1858 $43\frac{3}{8}$ Tage, gegen 1857 $1\frac{3}{8}$ Tage mehr ausmacht. Die Gesammt-Verpflegungstage betragen hiernach pro 1858 $6723\frac{1}{8}$.

e) In die von Gräfe'sche Klinik wurden im Jahre 1858 78 arme Augenkranke, gegen 1857 2 mehr, aufgenommen und absorbirte jeder derselben durchschnittlich $25\frac{1}{8}$, gegen 1857 $\frac{3}{8}$ weniger, Verpflegungstage. Die Gesammt-Verpflegungstage betragen hiernach pro 1858 $1959\frac{6}{8}$.

f) Die sub Tit. II. Pos. 13. aufgeführten 840 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. besonderen Kurkosten in verschiedenen Heilanstalten, welche diejenigen gegen das Jahr 1857 um 244 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. übersteigen, haben hauptsächlich in der nöthig gewordenen stärkeren Benutzung des orthopädischen Instituts des Sanitätsraths Dr. Behrend ihren Grund. Außerdem wurden 73 Kranke in das städtische Krankenhaus an der Halleschen Kommunikation, für arme unheilbare Kranke weiblichen Geschlechts, aufgenommen.

Bei der außerhalb der Kranken-Heilanstalten stattgefundenen Armen-Krankenpflege wurden in Behandlung genommen im Jahre 1858:

a) von den Armen-Aerzten . . . . 28,836 Personen,
b) von den Armen-Wundärzten . . . . 2,081 „
c) von den Armen-Augenärzten . . . . 1,106 „
d) von dem Armenarzte für Frauen-Krankheiten . . . . . 182 „

zusammen . . 32,205 Personen,

worunter diejenigen 1509 Kranken mitgezählt, welche am Ende des Jahres 1857 in das Jahr 1858 hinein behandelt worden sind, und zwar: ad a. 1196, ad b. 245, ad c. 30, ad d. 38.

Die Anzahl der ärztlichen Verordnungen betrug:

a) von den Armenärzten 121,665,
b) von den Armen-Wundärzten 7,226,
c) von den Armen-Augenärzten 2,844,
d) von dem Armenarzte für Frauenkrankheiten 1,341,

Summa . . . 133,076,

also durchschnittlich pro Kopf ad a. $4,_{2}$, ad b. $3,_{5}$, ad c. $2,_{6}$, ad d. $7,_{1}$.

An Arzneikosten (ohne Abzug des Rabatts) sind entstanden durch die Verordnungen

a) der Armenärzte . . . . 16,945 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.
b) der Armen-Wundärzte . . . . 1,102 „ 4 „ 3 „
c) der Armen-Augenärzte . . . . 377 „ 10 „ — „
d) des Armenarztes für Frauenkrankheiten . . . 227 „ 19 „ 2 „

Summa 18,652 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.

also durchschnittlich für jeden Kranken ad a. 17 Sgr. $7,_{5}$ Pf., ad b. 15 Sgr. $10,_{7}$ Pf., ad c. 10 Sgr. $2,_{8}$ Pf., ad d. 37 Sgr. $6,_{3}$ Pf. und für jede Verordnung ad a. 4 Sgr. $2,_{1}$ Pf., ad b. 4 Sgr. $6,_{0}$ Pf., ad c. 3 Sgr. $11,_{4}$ Pf., ad d. 5 Sgr. $1,_{1}$ Pf.

Nach Abzug des Rabatts haben dieselben betragen, ausweislich des Tit. II. Pos. 2, 8, 9, 10 und 11, — zusammen 15,733 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., — wovon im Durchschnitt von der Gesammt-Kopfzahl der 32,205 Personen auf jeden Kranken 14 Sgr. $7,_{87}$ Pf. zu stehen kommen.

Von den überhaupt behandelten 32,205 Kranken wurden:

a) zu Spitälern abgegeben 2,412,
b) geheilt entlassen 25,067,
c) ungeheilt entlassen 556,
d) blieben aus der Kur fort 1,410,
e) starben 1,437,
f) blieben Ende 1858 noch in Behandlung 1,323,

sind . . . 32,205.

Außerdem sind für orthopädische Kranke, und zwar für 841 Verordnungen des Sanitätsraths Dr. Behrend 166 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. verausgabt worden.

An Vermächtnissen sind der Armenverwaltung im Jahre 1858 im Ganzen zugefallen 4835 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., gegen 1857 3181 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. mehr.

Das Kapital-Vermögen der Haupt-Armenkasse betrug am Schlusse des Jahres 1858 74,061 Thlr. 3 Pf. und hat sich gegen das Jahr 1857 um 1569 Thlr. vermehrt.

Das Kapitalvermögen der Haupt-Stiftungskasse betrug am Schlusse des Jahres 1858 234,741 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und ist dabei gegen das Jahr 1857 eine Vermehrung von 11,632 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. eingetreten.

Das Kapital-Vermögen der Stiftung des Geh. Staatsraths L'Abbaye erhöhte sich sich bis Ende 1858 auf 101,510 Thlr., also um 2500 Thlr.; das Vermögen der Eduard

Kleemann'schen Stiftung auf 101,127 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., also um 452 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.; und das Vermögen der Stiftung der Frau Dr. Medicus durch fortgesetzte Regulirung des Nachlasses der Stifterin auf 7343 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., also um 693 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.; während die Vermögensbestände der Stiftungen: des Geheimen Ober-Finanzraths Lubolff von 9000 Thlr. und des Karl Friedrich Gottfried v. Barner aus dem Hause Großen-Weltzien in Mecklenburg-Schwerin von 12,000 Thlr., auch bis zu Ende des Jahres 1858 unverändert blieben.

Das Vermögen der Stiftung der Frau Präsidentin von Scheve geb. von Leckow, welches außer dem v. Scheve'schen Stiftshause, Friedrichsstraße No. 38. Ende 1857 aus 200,560 Thlr. 25 Sgr. bestand, erhöhte sich während des Jahres 1858 durch Kapitals-Umsetzungen auf 200,579 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. Das gesammte Kapital-Vermögen beträgt 740,364 Thlr. 9 Pf.

II. Die Armenverwaltung zu Frankfurt a. d. O.

Der Jahresabschluß der Stadtarmen-Kasse für das Jahr 1858 liefert zunächst folgende summarische Ueberſicht:

A. Einnahme.

Tit. I.	Aus Klingelbeuteln, Stöcken, Büchsen und an freiwilligen Beiträgen		337 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.
Tit. II.	An Zinsen von ausstehenden Capitalien		835 „ 10 „ 7 „
Tit. III.	An Zinsen von Legaten		449 „ 24 „ 8 „
Tit. IV.	An Hunde- und Wildpretsteuer:		
	a) Hundesteuer	793 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	b) Wildpretsteuer	756 „ 28 „ 3 „	
			1,549 „ 28 „ 3 „
Tit. V.	An Polizei- und sonstigen Strafgeldern		57 „ 16 „ 3 „
Tit. VI.	An Geschenken und sonstigen Zuwendungen:		
	1) aus den Ueberschüssen des patriotischen Wochenblattes	20 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	2) aus zwei Streitsachen	3 „ — „ — „	
	3) aus gefundenen Gegenständen, welche dem Armenfonds zugesprochen worden	5 „ 17 „ 7 „	
	4) Vermächtniß des verst. Rentiers C. H. Beer zur Gründung einer Stiftung	100 „ — „ — „	
	Summa Tit. VI.		128 „ 17 „ 7 „
Tit. VII.	Fixirte Hebungen aus anderen Kassen:		
	1) laut rathhäuslichen Reglements aus der Kämmerei	56 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	2) von der kurmärkischen Landarmen-Direction Sublevationsgelder	398 „ 4 „ 1 „	
	Summa Tit. VII.		454 „ 4 „ 1 „
Tit. VIII.	Erstattete Unterstützungen und Begräbnißkosten		727 „ 19 „ 3 „
Tit. IX.	Insgemein		12 „ 17 „ 10 „
	Summa der etatsmäßigen Einnahmen		4,553 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
	Außer dem Etat:		
	1) an Rückzahlungen	382 Thlr. 5 Sgr. — Pf.	
	2) an Resten	477 „ 11 „ 9 „	
	Summa der Einnahmen außer dem Etat		859 „ 16 „ 9 „
	Summa der eigenen Einnahmen		5,412 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Transport	5,412 Thlr.	22 Sgr.	7 Pf.
Zur Deckung der Ausgaben mußten aus der Stadt-Hauptkasse zugeschossen werden	9,249 „	2 „	3 „
Summa der Gesammt-Einnahme	14,661 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.

B. Ausgabe.

Abtheilung I. Zur allgemeinen Armenpflege.

Tit. I. Zur allgemeinen Armenunterstützung:			
1) an die Armen-Kommissionen zu den laufenden wöchentlichen Unterstützungen an die Almosen-Empfänger	5,577 „	25 „	6 „
2) an dieselben zu monatlich laufenden Pflegegeldern für die Stadt-Pflegekinder	1,636 „	25 „	8 „
3) außerordentliche Geld-, besonders Mieths-Unterstützungen	1,543 „	4 „	9 „
4) Erstattungen an andere Behörden für die der hiesigen Kommune angehörigen Personen	127 „	6 „	8 „
5) Für Natural-Unterstützung der Stadtarmen durch Bekleidung	703 „	22 „	11 „
6) Für dergleichen an dieselben durch Speise	200 „	20 „	2 „
7) Kosten der Schreibmaterialien für Stadt-Pflegekinder	21 „	25 „	6 „
Summa Tit. I.	9,811 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.
Tit. II. Zur Unterstützung für Kranke:			
1) Honorar der Aerzte, Wundärzte und Hebeammen für die bei der Armen-Verwaltung zu versehenden Funktionen	364 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) für Arzneien an die Stadt-Apotheker	1,380 „	7 „	7 „
3) für Blutegel	108 „	9 „	— „
4) für Bruchbänder	32 „	10 „	— „
5) für Bäder und Zubehör	27 „	16 „	— „
6) für Brillen und besondere Kosten	6 „	3 „	— „
7) an die Irrenanstalt zu Sorau für die von derselben für Rechnung der Kommune verpflegten Geisteskranken incl. Transportkosten in die Anstalt	1,504 „	27 „	4 „
8) an die Kasse der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin Kostgeld für eine Taubstumme	30 „	— „	— „
Summa Tit. II.	3,453 Thlr.	12 Sgr.	11 Pf.
Tit. III. Zu anderen speciellen Unterstützungen:			
1) Zuschuß für das reformirte Waisenhaus	52 „	— „	— „
2) Zuschuß an das Kinder-Krankenhaus (wogegen dasselbe die Verpflichtung hat, erkrankten Stadtpflegekindern unentgeltlich Aufnahme zu gewähren.)	200 „	— „	— „
3) zur Unterstützung durchreisender Handwerker	7 „	6 „	— „
4) zur Berichtigung der Sterbekassenbeiträge für Almosen-Empfänger	4 „	20 „	— „
Summa Tit. III.	263 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
Tit. IV. Begräbniß- und Leichenkosten:			
1) für Särge	64 „	17 „	6 „
2) für den Transport der Leichen	13 „	20 „	— „
3) für Anfertigung der Gräber	20 „	20 „	— „
Summa Tit. IV.	98 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.
Tit. V. Extraordinair und Insgemein	12 „	28 „	4 „

Recapitulation der Abtheilung I.

Tit. I. Zur allgemeinen Armenpflege	9,811 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.
Tit. II. Zur Unterstützung für Kranke	3,453 „	12 „	11 „
Tit. III. Zu anderen speciellen Unterstützungen	263 „	26 „	— „
Tit. IV. Begräbniß- und Leichenkosten	98 „	27 „	6 „
Tit. V. Extraordinair und Insgemein	12 „	28 „	4 „
Summa der Abtheilung I.	13,640 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.

Abtheilung II. Aus der Armenpflege entspringende Verwaltungs- und andere Kosten.

Tit. VI. Verwaltungskosten:			
1) Zur Besoldung der Armendiener und verschiedener Kirchenbeamten	364 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
2) Verwaltungskosten für Einziehung der Wildpretsteuer	37 „	25 „	5 „
3) für Revision der aufgenommenen Hundesteuer-Heberollen	12 „	— „	— „
4) Büreaukosten (Druckkosten, Buchbinderlohn, Insertionen rc.)	65 „	— „	— „
Summa Tit. VI.	479 Thlr.	2 Sgr.	2 Pf.
Tit. VII. An Zinsen von Legaten	94 „	29 „	2 „
Tit. VIII. An neubelegten Kapitalien	226 „	— „	— „
Summa der Abtheilung II.	800 Thlr.	1 Sgr.	2 Pf.
Hierzu Summa Abtheilung I.	13,640 „	15 „	11 „
Summa der etatsmäßigen Ausgaben	14,440 Thlr.	17 Sgr.	1 Pf.
Außer dem Etat:			
1) an Rückzahlungen . . . 211 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.			
2) an Resten . . . 9 „ 25 „ 8 „			
Summa der Ausgaben außer dem Etat	221 „	7 „	9 „
Summa aller Ausgaben	14,661 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.

welche mit der Gesammt-Einnahme balancirt.

Im Jahre 1858 betrug die Anzahl der von sämmtlichen 11 Armen-Kommissionen Unterstützten:

a) die Zahl der Almosen-Empfänger im Durchschnitt nach wöchentlich laufenden Portionen 503, — gegen 1857 8 mehr. An wöchentlichen Almosen wurden überhaupt im Jahre 1858 gezahlt 5577 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., — gegen 1857 186 Thlr. 27 Sgr. mehr. Jeder Almosen-Empfänger erhielt durchschnittlich monatlich 27 Sgr. 8¾ Pf., gegen 1857 5³/₅ Pf. mehr.

b) Die Zahl der Pflegekinder hat im Jahre 1858 überhaupt betragen durchschnittlich 106, gegen 1857 11 weniger. An monatlich laufenden Pflegegeldern wurden im Jahre 1858 gezahlt 1636 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., gegen 1857 127 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. weniger.
Es kommen auf jedes Pflegekind durchschnittlich monatlich 1 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., gegen 1857 1 Sgr. mehr.

c) Außerordentliche Unterstützung an Wohnungsmiethe empfingen im Jahre 1858 194 Familien resp. Wittwen, zum Gesammtbetrage von 1543 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., gegen 1857 5 Familien mehr und 179 Thlr. 11 Sgr. mehr. Davon kommen im Durchschnitt auf jeden Miethsempfänger 8 Thlr.

Die Kosten der Natural-Unterstützung haben im Jahre 1858 betragen:

a) für Brod und Speise . . . . 200 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
gegen 1857 77 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. weniger;

	Transport . .	220 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.
b) für Bekleidung armer Schulkinder und Confirmanden, einschließlich der, für die nach der Irrenanstalt Sorau beförderten Geisteskranken		703 „ 22 „ 11 „
gegen 1857 52 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. mehr,	zusammen	904 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

Unterstützung für Kranke.

Im Jahre 1858 haben 194 Stadtarme, deren Kur nicht in ihren Wohnungen erfolgen konnte, in das hiesige städtische allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden müssen, welche zusammen 6044 Kur- und Verpflegungstage in Anspruch nahmen. Die hieraus erwachsenen Kosten belaufen sich auf 1410 Thlr. 8 Sgr., wovon pro Kopf und Tag 7 Sgr. zu stehen kommen. Dieser Kostenbetrag ist jedoch nicht bei der Stadt-Armenkasse in Rechnung gestellt, sondern von der Stadt-Hauptkasse dergestalt getragen worden, daß derselbe in dem der Krankenhaus-Verwaltung pro 1858 gewährten Zuschusse eingeschlossen worden ist.

Bei der außerhalb der Krankenheilanstalt stattgehabten Armen-Krankenpflege wurden im Jahre 1858 in Behandlung genommen, zusammen 1630 Personen, worunter diejenigen mitbegriffen, welche aus dem Jahre 1857 in 1858 hinein behandelt worden sind.

Die Zahl der ärztlichen Verordnungen betrug:

im 1. Quartal 1858	2373,
im 2. „ „	2148,
im 3. „ „	2141,
im 4. „ „	2394,
in Summa . .	9056,

also durchschnittlich pro Kopf $5,_{6}$ Verordnungen.

An Arzneikosten (ohne Abzug des Rabatts) sind durch die Verordnungen entstanden

im 1. Quartale 1858 . .	533 Thlr. 8 Sgr. — Pf.
im 2. „ „ . .	514 „ 21 „ — „
im 3. „ „ . .	497 „ 19 „ — „
im 4. „ „ . .	532 „ 23 „ 3 „
zusammen . .	2078 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

also durchschnittlich für jeden Kranken 1 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. und für jede Verordnung 6 Sgr. $10,_{6}$ Pf.

Nach Abzug des Rabatts haben dieselben betragen, ausweislich des Tit. II. Pos. 2 bis 6. — zusammen 1554 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., wovon im Durchschnitt von der Gesammt-Kopfzahl der 1630 Personen auf jeden Kranken Netto 28 Sgr. $7,_{33}$ Pf. zu stehen kommen. — Von den behandelten 1630 Kranken sind 62 mit Tode abgegangen.

In der Irrenanstalt zu Sorau waren im Jahre 1858 für Rechnung der Stadt-Armenkasse untergebracht 19 Geisteskranke. Die Kosten der Unterhaltung derselben haben betragen 1504 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., wovon auf jeden Kranken im Durchschnitt 79 Thlr. 6 Sgr. kommen.

In der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin war im Jahre 1858 nur ein Mädchen untergebracht, wofür der Kostenbetrag von 30 Thlr. erwachsen ist.

Wegen verletzter Alimentationspflicht haben im Jahre 1858 15 Familienväter auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch Resolut verurtheilt werden müssen, in Folge dessen 6 Einsperrungen in das hiesige Arbeitshaus eintreten mußten. Es wurden hiervon durch Zahlungsleistung erledigt 6 Fälle; in 4 Fällen sind Abschlagszahlungen zugelassen und bei 5 Fällen war der Erfolg am Schlusse des Jahres noch zweifelhaft.

Das Kapital-Vermögen der Stadt-Armenkasse betrug am Schlusse des Jahres 1858 18,689 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. und hat sich gegen das Jahr 1857 um 278 Thlr. vermehrt.

Vergleichung der vorstehenden Resultate beider Armen-Verwaltungen für das Jahr 1858.

№	Benennung der Gegenstände.	Berlin. Personenzahl.	Gesammt-Betrag. Thl	Sgr	Pf	pro Kopf. Thl	Sgr	Pf	Frankfurt a. d. O. Personenzahl.	Gesammt-Betrag. Thl	Sgr	Pf	pro Kopf. Thl	Sgr	Pf	Nach Verhältn. der Einwohnerzahl. Berlin 438,000. pro Cent.	Frankfurt 32,800. pro Cent.
1	Durchschnittszahl der Almosen-Empfänger	6228 7/11	—	—	—	—	—	—	503	—	—	—	—	—	—		
	Almosen-Unterstützungsgelder	—	185313	24	8	—	—	—	—	5577	25	6	—	—	—	1,12	1,33
	durchschnittlich monatlich	—	—	—	—	2	13	—	—	—	—	—	—	27	8,8	42,31 Thl	17 Thl
2	Durchschnittszahl der Pflegekinder	2483 1/4	—	—	—	—	—	—	106	—	—	—	—	—	—	0,57	0,32
	Pflegegelder	—	38918	4	6	—	—	—	—	1636	25	8	—	—	—	8,89 Thl	4,99 Thl
	durchschnittlich monatlich	—	—	—	—	1	9	2	—	—	—	—	1	8	8	—	—
3	Außerordentliche Unterstützungen	—	38183	21	5	—	—	—	194	1543	4	9	8	—	—	8,72 Thl	4,70 Thl
4	Erstattungen an andere Behörden für die der Kommune angehörigen Personen	—	3167	12	11	—	—	—	Fam. —	Miethe 127	6	8	jährlich —	—	—	0,72 Thl	0,36 Thl
5	Zur Unterstützung für Kranke überhaupt	—	69288	9	8	—	—	—	—	3453	12	11	—	—	—	15,82 Thl	10,52 Thl
	Im Einzelnen:																
	für die in Heilanstalten untergebrachten:																
	a) zu Berlin:																
	In der Charitee	6230	31561	—	7	—	—	—									
	zus. 152,315 Verpflegungstage	—	—	—	—	—	6	2,[illegible] täglich									
	Im chirurgischen Universitäts-Klinikum	58	1269	10	—	—	—	—									
	zus. 3857 Verpflegungstage	—	—	—	—	—	9	10,8 täglich									
	Im Diakonissenh. Bethanien	550	8210	10	—												
	= 26,812 Verpflegungstage	—	—	—	—	—	9	2,2 täglich									
	Im St. Hedwigs-Krankenhause	155	1758	12	—												
	= 6723 Verpflegungstage	—	—	—	—	—	7	10,2 täglich									
	In der v. Gräfe'schen Klinik	78	576	26	—												
	= 1960 Verpflegungstage	—	—	—	—	—	8	10									
	zus. 191,667 Verpflegungstage	7071	43375	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,61	—
	durchschnittlich	—	—	—	—	—	6	9,5 täglich									
	b) zu Frankfurt a. d. O.:																
	Im städtischen Krankenhause	—	—	—	—	—	—	—	194	1410	8	—	—	—	—	—	0,80
	= 6044 Verpflegungstage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 täglich	—		
	Für die außerhalb der Heilanstalten behandelten Kranken	32205	—	—	—	—	—	—	1630	—	—	—	—	—	—		
	Arzneikosten incl. Medicinrabatt	—	18652	17	2	—	—	—	—	2078	11	3	—	—	—	7,35	4,97
	durchschnittl. pro Person	—	—	—	—	—	17	4,1	—	—	—	—	1	8	3	—	—
	Arzneikosten excl. Medicinrabatt	—	15733	1	4	—	—	—	—	1554	15	7	—	—	—	3,59 Thl	4,13
	durchschnittl. pro Person	—	—	—	—	—	14	7,9	—	—	—	—	—	28	7,3	—	—
	Anzahl der ärztl. Verordnungen	133076	—	—	—	—	—	—	9056	—	—	—	—	—	—	30,34	27,61
	durchschnittl. pro Person	—	—	—	—	—	—	4,13	—	—	—	—		5,60		—	—
	Auf jede Verordnung kommen:																
	incl. Medicinrabatt	—	—	—	—	—	4	2,5	—	—	—	—	—	6	10,6	—	—
	excl. desselben	—	—	—		—	3	6,6	—	—	—	—		5	1,4	—	—
	Zur Unterhalt. der Geisteskranken	—	—	—	—	—	—	—	19	1504	27	4	79	6	—	—	0,06 Thl
6	Zu andern speciellen Unterstütz.	—	5493	14	5	—	—	—	—	263	26	—	jährlich			1,15 Thl	0,80 Thl
7	Begräbniß- und Leichenkosten	—	1084	—	7	—	—	—	—	98	27	6	—	—	—	0,25 Thl	0,30 Thl
8	Verwaltungs- und Büreaukosten	—	33817	19	7	—	—	—	—	479	2	2	—	—	—	7,72 Thl	1,16 Thl

§§. Ueber die Rechnungs-Ergebnisse der unter Verwaltung und Aufsicht des Magistrats der Stadt Augsburg stehenden Kassen.

Der Magistrat der Stadt Augsburg hat in den Beilagen zu No. 26, 27, 28, und 29 des Intelligenz-Blattes der Stadt Augsburg die wesentlichen Ergebnisse der unter seiner Verwaltung oder Aufsicht stehenden Kassen pro 1858/59 veröffentlicht. Wir müssen uns wegen des erheblichen Umfanges dieser Rechnungs-Extrakte die vollständige Mittheilung derselben versagen und uns darauf beschränken, die nachfolgenden Bemerkungen, zu welchen die vergleichende Statistik auffordert, daran zu knüpfen.

Der Vermögens-Abschluß der unter unmittelbarer magistratualischer Verwaltung stehenden Armen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen weist einen Activ-Stand von 4,177,175 Fl. 47¼ Kr. nach, giebt also ein überaus glänzendes Zeugniß christlicher Nächstenliebe, die, von den Vorfahren begonnen, zur Nacheiferung aufgemuntert hat, da auch unter den Einnahmen des laufenden Jahres 16,900 Fl. 54 Kr. an Legaten- und Fundirungs-Zuschüssen erscheinen.

Die Rechnungs-Aufstellung ist in der Weise erfolgt, daß die katholischen und die protestantischen Stiftungen eben so abgesondert aufgeführt sind, als die paritätischen Stiftungen.

Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir annehmen, daß die katholische Bevölkerung Augsburgs 3/5, die protestantische 2/5 der Gesammt-Bevölkerung von (1855): 40,695 Einwohnern beträgt. Wenn demnach von dem obigen Gesammt-Vermögen den katholischen Stiftungen 491,239 Fl. 26 Kr., den protestantischen aber 1,119,050 Fl. 53¼ Kr. gehören, so erscheint im vorliegenden Falle der Wohlthätigkeits-Sinn der Protestanten überwiegend gewesen zu sein, und wenn wir uns die Frage vorlegen, worin diese sonst nicht allgemeine Erscheinung ihren Grund haben mag, so glauben wir nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß gerade die ziemlich gleiche Theilung der Bevölkerung den gegenseitigen Eifer zu Stiftungen angeregt hat. — Möglich ist auch, daß die Katholiken einen größeren Theil ihrer Stiftungen der unmittelbaren magistratualischen Verwaltung entzogen haben, was nicht ersichtlich wird, da die Rechnungen über die unter magistratualischer Respicienz stehenden isolirten Stiftungen die gesonderte Nachweisung nach Konfessionen nicht beibehalten.

Immerhin aber ist es als ein erfreuliches Zeichen des versöhnlichen Geistes der Bevölkerung zu erachten, daß der Vermögensstand der paritätischen Stiftungen der überwiegend größte ist. Es entfallen auf ihn von dem Gesammt-Bestande 2,566,885 Fl. 27¾ Kr., also bei Weitem die größere Hälfte. Auch von den oben erwähnten Legaten und Fundirungs-Zuschüssen des laufenden Jahres haben die paritätischen Stiftungen den Löwen-Antheil mit 15,948 Fl. 45 Kr. davongetragen, während den katholischen Stiftungen 938 Fl. 24 Kr., den protestantischen nur 13 Fl. 45 Kr. zuflossen.

Die Gesammt-Einnahme der Stiftungen pro 1858/59 betrug:

	bei den paritätischen, —		bei den katholischen, —		bei d. protestantischen, =		überhaupt	
	270,721 Fl.	29¾ Kr.	40,793 Fl.	46¾ Kr.	81,512 Fl.	19½ Kr.	393,027 Fl.	36 Kr.
die Ausgaben dagegen:	242,136 „	15½ „	31,943 „	44¼ „	80,834 „	7¼ „	354,914 „	7 „
so daß Ueberschüsse blieben:	28,585 „	14¼ „	8,850 „	2½ „	678 „	12¼ „	38,103 „	29 „

Dieser Abschluß fehlt dem Rechnungs-Extrakte, auch ist aus demselben nicht ersichtlich, ob unter den vereinnahmten „Sustentations-Beiträgen“ in Höhe von 30,901 Fl. 3¾ Kr. bei den zur unmittelbaren Verwaltung und von 29,972 Fl. 7¾ Kr., bei den unter Aufsicht stehenden Stiftungen — welche wie sich weiter unten ergeben wird, gleichfalls Ueberschüsse gewährt haben, — die in der Kommunal-Rechnung zu Wohlthätigkeits-Zwecken als Ausgabe auftretenden Zuschüsse mit begriffen sind.

Diese Zuschüsse würden sich bei den Ueberschüssen der vorhandenen Stiftungsfonds nur

damit erklären lassen, daß durch die Stiftungen einzelne Zweige der nothwendigen Armenpflege gar nicht berührt werden. Die Kenntniß dieser Zweige würde nicht ohne Interesse sein, nicht sowohl, um sie gleichfalls der Privat-Wohlthätigkeit zu empfehlen, als auch, um konstatiren zu können, ob sie nicht zumeist Bedürfnisse der Armen-Pflege betreffen, die erst in neuerer Zeit zur Erscheinung getreten sind.

Von den oben erwähnten Einnahmen der unter unmittelbarer Verwaltung des Magistrats stehenden Stiftungen kommen auf das rentirende Stiftungs-Vermögen an sich 294,665 Fl. 56¼ Kr. Bemißt man hiernach die Verwaltungsausgaben mit 20,404 Fl. 6¼ Kr., so betragen sie 6,92 pCt. der Revenuen des Stiftungs-Vermögens. In das neue Rechnungs-Jahr gehen an rentirendem Stiftungs-Vermögen über 4,106,575 Fl. 10 Kr.

Anlangend die unter magistratualischer Respicienz stehenden isolirten Stiftungen, so schließen die Rechnungen pro 1858/59 mit einem Vermögens-Bestande von 923,174 Fl. 51¼ Kr., wovon als rentirend 783,160 Fl. 35 Kr. erscheinen, ab. Der Einnahmen an Sustentations-Beiträgen ist bereits oben gedacht; an Legaten und Fundirungs-Zuflüssen sind 9037 Fl. 41 Kr. nachgewiesen; die Einnahme aus dem rentirenden Fundations-Vermögen aber betrug 33,343 Fl. 15½ Kr. Im Verhältniß zu ihr betragen die mit 1712 Fl. 17 Kr. in Ausgabe gestellten Verwaltungs-Ausgaben 5,14 pCt.

An Gesammt-Einnahmen bei diesen Stiftungen im abgelaufenen Rechnungs-Jahre werden nachgewiesen . . . . 105,892 Fl. 19¾ Kr.
an Ausgaben . . . . 101,301 „ 52¼ „

so daß also auch bei diesen Stiftungen ein Ueberschuß von 4,590 Fl. 27½ Kr. verblieben ist.

Die unter unmittelbarer Verwaltung des Magistrats stehenden Unterrichts-Stiftungen weisen einen Vermögensstand von 1,185,493 Fl. 30 Kr. 3½ Pf. und davon 1,146,805 Fl. 27 Kr. 1 Pf. als rentirend nach. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen gingen ihnen im Laufe des Rechnungsjahres 1858/59 nur 721 Fl. 1 Kr. 1 Pf. zu, und zwar 625 Fl. hiervon der Kleinkinder-Bewahr- und Heil-Anstalt, also nicht einmal zu reinen Unterrichts-Zwecken. Es wäre betrübend, wenn man hieraus schließen müßte, der Sinn für Unterricht und Bildung wäre im Abnehmen begriffen.

Die Einnahmen aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen betrugen 53,080 Fl. 6 Kr. 2 Pf., die Verwaltungs-Ausgaben 4712 Fl. 36 Kr. 1 Pf., also 8,87 pCt. der Revenüen.

Bringt man von der Gesammt-Einnahme per 154,695 Fl. 42 Kr. 3 Pf.
die Gesammt-Ausgabe per 144,917 „ 14 „ 2½ „

in Abzug, so weist das Rechnungsjahr an Ueberschüssen nach . . 9,778 Fl. 28 Kr. ½ Pf. Woher die in der Einnahme mit 52,626 Fl. 25 Kr. 2 Pf. aufgenommenen Sustentations-Beiträge fließen, ist eben so wenig ersichtlich, als die Verwendung der in der Kommunal-Rechnung für Erziehungs- und Bildungszwecke in Ausgabe erscheinenden 29,589 Fl. 20 Kr. 2 Pf. Ohne Kenntniß der lokalen Verhältnisse, aus den uns allein vorliegenden Zahlen, lassen sich in dieser Richtung Schlüsse nicht ziehen. Im Interesse der Statistik würde es wünschenswerth gewesen sein, den bedeutenden Fonds gegenüber die damit erzielten Resultate in Verbindung bringen zu können. Da es uns nicht vergönnt ist, diese Aufgabe zu lösen, empfehlen wir sie einem in Augsburg heimischen Statistiker. Die Monatsschrift wird ihm gewiß dazu Raum gewähren*).

Uns bleibt in Bezug auf das Vermögen der Augsburgischen Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit nur noch übrig, die Vergleichung mit dem Vermögensstande früherer Jahre zu ermöglichen.

---

*) Dies wird gern geschehen. Der Herausgeber.

Das reine Vermögen der Unterrichtsstiftungen betrug:

	1833/34*)	1856/57	1858/59
	1,113,673 Fl.	1,168,603 Fl.	1,185,493 Fl.,
das der Wohlthätigkeits-Stiftungen aber	3,693,893 „	4,110,240 „	5,100,350 „

Das Vermögen ist demnach im stetigen Wachsthume begriffen und wird für den Statistiker nur noch zu ermitteln sein, in welchen Verhältnissen dies Wachsthum zu den Veränderungen der Einwohnerzahl steht. Augsburg hatte 1786 als freie Reichsstadt: 32,500 Einwohner. 1855: 40,695. Das enorme Steigen der Wohlthätigkeits-Stiftungen erweckt die Vermuthung, daß das Vermögen der unter Aufsicht stehenden Stiftungen in die frühere Nachweisung nicht aufgenommen worden ist.

Der Ausgabe-Titel „an Kommunal- und Staats-Auflagen", unter welchen resp. 6004 Fl. 13³/₄ Kr., 1913 Fl. 26 Kr. und 505 Fl. 44³/₄ Kr. sich aufgeführt befinden, frappirt nur so lange, als man sich nicht sagt, daß diese Auflagen nicht auf den Stiftungen selbst, sondern nur auf den ihnen zugekommenen Realitäten ruhen können.

Die benutzte frühere Nachweisung weist pro 1856/57 an Stiftungs-Vermögen für den Kultus 1,245,342 Fl. nach. Die Rechnungsextrakte pro 1858/59 sind uns noch nicht zugänglich geworden; wohl aber ergiebt die Kommunal-Rechnung, daß Zuschüsse aus der Gemeindekasse für diesen Zweck nicht erforderlich gewesen sind.

Der Bericht über die Rechnungs-Ergebnisse des Lokal-Krankenhauses weiset pro 1858/59 eine Einnahme von 48,950 Fl. 30¹/₄ Kr. nach. Eine Nachweisung des Vermögens-Bestandes enthält er nicht. Gleichwohl kann das eigene Vermögen nicht unbedeutend sein, da die Jahres-Revenuen an Activ-Kapital-Zinsen 13,108 Fl. 44³/₄ Kr. und aus Realitäten (Waldungen) 8861 Fl. 11¹/₂ Kr. ertragen haben. — Die Kommunalrechnung wirft an Zuschüssen für die Gesundheitspflege 15,329 Fl. 35 Kr. aus, wovon dem Lokal-Krankenhause 5000 Fl. zugeflossen sind. Worauf die übrigen Kommunal-Zuschüsse verwendet sind, wird ebenso nur dem lokalen Statistiker zugänglich sein, als die Feststellung der Quellen, aus welchen die mit 13,459 Fl. 21 Kr. in Einnahme aufgenommenen Krankenhaus-Beiträge geflossen sind.

Wir unserer Seits müssen bei dieser Gelegenheit das Bedauern aussprechen, daß im Allgemeinen wenig darauf geachtet wird, die der Oeffentlichkeit übergebenen Zahlen für die kritische Statistik zugänglich zu machen. Die Rechnungs-Beamten beschränken sich zumeist darauf, ihre Zahlen in die Uniform ihrer Rechnungs-Titel zu kleiden, ohne sich darum zu kümmern, ob, was die Uniformen bergen, für weitere Kreise verständlich ist. Und doch sollte gerade ihnen, die Jahr aus Jahr ein mit Zahlen zu thun haben, daran liegen, es möglich zu machen, nachzuweisen, welche unendliche Bedeutsamkeit ihre Thätigkeit hat.

Die wesentlichen Ausgaben am Lokal-Krankenhause bilden die Verwaltungs- oder vielmehr Erhebungs-Kosten mit 4011 Fl 23¹/₂ Kr. und die auf den Zweck verwendeten 44,641 Fl. 17¹/₄ Kr. Die ersteren betragen excl. der darunter befindlichen 418 Fl. 32¹/₄ Kr. Staats- und Kommunal-Auflagen 7,39 pCt. der Einnahme. Die letzteren würden zweckmäßiger Weise in Unter-Titel abzutheilen sein, da ihr bedeutendster Theil wiederum Verwaltungskosten umfaßt. Es müßten unserer Ansicht nach gesondert resp. zusammengestellt werden:

1) die Unterhaltungskosten der Stiftungs-Gebäude 663 Fl. 29 Kr., 2) die Aufwendungen für Utensilien ꝛc. 5440 Fl. 29 Kr., 3) Heizungs- und Beleuchtungskosten 8988 Fl. 41 Kr., 4) Kurkosten für Aerzte und Medikamente 4302 Fl. 42¹/₂ Kr., 5) Kultus-Kosten 423 Fl. 25 Kr., 6) die Kosten des Beamten-Personals, an Besoldungen und Lieblöhnen, Remunerationen und Lohnzulagen, Beköstigung des Warte-Personals und der Dienstboten incl. Getränk 9273 Fl. 39³/₄ Kr., 7) Verpflegungskosten der Kranken 15,548 Fl. 51 Kr.

---

*) Vergl. Jahrg. V. S. 675 ff.

Von den 2486 durch 48,236 Tage verpflegten Kranken kämen darnach auf den Verpflegungstag:

ad	1.	0,83	Kr.,
„	2.	6,77	
„	3.	11,18	„
„	4.	5,35	„
„	5.	0,53	„
„	6.	11,54	„
„	7.	19,34	„
Summa		55,54	Kr.

Wenn dem gegenüber für geleistete Verpflegung ꝛc. in der Regel nur 36 Kr. pro Tag von vermögenden Kranken wieder eingezogen worden sind, so involvirt dies einen theilweisen Erlaß der Selbstkosten, die sich hier höher stellen, als die höchsten zulässigen Kosten in der Charité zu Berlin mit 10 Sgr. täglich. Die Kosten des Personals werden sich voraussichtlich verringern, da dasselbe nach Bezug des neuen Krankenhauses besteht, aus zwei ordinirenden Aerzten, vier ärztlichen Assistenten, zwei Pharmazeuten, 12 barmherzigen Schwestern, 9 Diakonissen, 2 Krankenwärtern, 2 Wärterinnen, 4 männlichen Dienstboten, 11 weiblichen dergl., einschließlich der Waschmägde, einem Portier und einem Verwalter. Die vorliegende Rechnung ergab eine Mehrausgabe von 357 Fl. 49⅞ Kr.

Die Uebersicht der Pfand- und Leihhaus-Rechnung läßt auf einen sich ziemlich gleich bleibenden Verkehr schließen. Sie weist nach

an heimbezahlten Pfand-Kapitalien	195,527 Fl.,
an dergl. durch Pfand-Versteigerung	5,531 „
	= 201,058 Fl.

Ausgeliehen sind dagegen auf Pfänder 201,879 Fl., so daß also nur mehr ausgeliehen als eingehoben sind 821 Fl. Dieß deutet um so mehr darauf hin, daß sich die Erwerbs-Verhältnisse nicht verschlimmert haben können, als die Einlösung von $^{39}/_{40}$ der Pfänder das Streben darthut, sich das Eigenthum zu erhalten.

Als rentirendes Vermögen führt die Rechnung 183,857 Fl. 31 Kr. auf, während abzüglich der Schulden das Vermögen überhaupt nur in 148,767 Fl. 47 Kr. 2 Pf. besteht. An Zinsen von Hypothek- und Pfand-Kapitalien sind 10,821 Fl. 20 Kr. vereinnahmt, so daß sich als Zinssatz durchschnittlich 5,88 pCt. ergeben.

Die Einnahmen von versteigerten Pfändern, Leihkäufen und Lizitations-Ueberschüssen mit 2781 Fl. 33 Kr. fallen nicht ins Gewicht, da die Abhebung möglicherweise später erfolgt. Im laufenden Rechnungs-Jahre sind aus den Beständen der Vorjahre 1236 Fl. 19 Kr. Mehr-Erlöse abgeholt worden.

Rechnet man zu den Verwaltungskosten per 5619 Fl. 38 Kr. die Versicherungs-Prämie für Pfänder, Bauten und Reparaturkosten, Brand Assekuranz-Gelder und Kaminkehrer-Löhne, so erhält man an Verwaltungskosten überhaupt 5775 Fl. 11 Kr. oder 53,37 pCt. der Vermögens-Revenuen.

Als zur Stadtkasse abgeführt sind 3793 Fl. 22 Kr. 2 Pf. Renten-Ueberschüsse in Ausgabe gestellt. Die Kommunal-Rechnung läßt die Einnahme derselben nicht besonders ersehen; voraussichtlich ist sie unter dem Tit. II. der Einnahme aufgeführten Posten einbegriffen.

Auf die Kommunal-Rechnungs-Ergebnisse ist schon im Vorstehenden wiederholt hingedeutet worden. Es tritt bei ihnen die erfreuliche Erscheinung zu Tage, daß direkte Gemeinde-Auflagen nicht zu erheben nöthig waren. Die Haupt-Einnahme-Post bilden die indirecten Auflagen auf Getraide, Malz, Fleisch ꝛc. mit 173,022 Fl. 36 Kr. 2½ Pf. und darunter der Malzaufschlag mit 131,652 Fl. 21 Kr. 2 Pf. — Man wird zugeben müssen, daß gerade diese Abgabe am wenigsten fühlbar ist.

Als nächste Haupt-Einnahme-Post erscheinen die Erträge des rentirenden Kommunal-Vermögens mit 65,288 Fl. 25 Kr. 3 Pf., zu denen für Aftermiethen, Privat-Brunnen-Arbeiten, für Materialien aus dem Bau-Magazine 11,162 Fl. 52 Kr. treten.

Woher die mit 24,816 Fl. 48 Kr. 1 Pf. in Einnahme erscheinenden Sustentations-Beiträge fließen, läßt sich ohne Kenntniß der lokalen Verhältnisse nicht feststellen. — Der mit 15,770 Fl. vereinnahmte Pflasterzoll scheint mehr eine durchlaufende Einnahme-Post zu sein, da die Ausgaben für Gemeindewege, Wasser-Brücken, Brunnen- und Pflasterbau 50,560 Fl. 7 Kr. 3 Pf. betragen.

Bedenklich für die Zukunft würde die Einnahme an neuen Kapital- und Vorschuß-Aufnahmen mit 24,436 Fl. um so eher erscheinen, als die Rechnung noch überdies mit einem Deficit von 6481 Fl. 5 Kr. 2½ Pf. abschließt, wenn man nicht annehmen dürfte, daß das Jahr 1859 bedeutende außerordentliche Ausgaben herbeigeführt hätte. Als solche erscheinen denn auch in der That für den Quartier-Erleichterungs-Fonds u. dgl. 25,857 Fl. 37 Kr. 3 Pf., und es ist damit die gemeinnützige Verwendung der Vorschüsse dargethan.

Die Verwaltungskosten betrugen	82,930 Fl.	52 Kr.	1 Pf.	
Rechnet man hierzu für Einhebung der Renten 2c.	6,387 „	37 „	1 „	
so erhält man an Verw.-Ausgaben überhaupt	89,318 Fl.	29 Kr.	2 Pf.,	das ist nahezu der

vierte Theil der Gesammt-Ausgabe, jedenfalls mehr als der Ertrag des rentirenden Kommunal-Vermögens.

Der Ausgaben auf Zuschüsse für Erziehung und Bildung, Wohlthätigkeit und Gesundheit ist bereits oben gedacht. Die Rechnung läßt eben nicht erkennen, worauf neben den bedeutenden Stiftungsfonds so erhebliche Zuschüsse zu verwenden waren.

Auf Schuldentilgung sind 33,289 Fl. 19 Kr. ausgegeben und blieben am Jahresschlusse nur noch 389,555 Fl. 50 Kr. verzinsliche Schulden, während das rentirende Kommunal-Vermögen 655,951 Fl. 21 Kr. 2 Pf. betrug. Das gesammte städtische Gemeinde-Vermögen abzüglich der Schulden betrug 1,013,516 Fl. 44 Kr. 1 Pf. Eine specielle Nachweisung desselben ist der Rechnung nicht beigegeben.

Gleichwohl läßt sich schon aus dem Vorangeführten genügend erkennen, daß die Finanzzustände Augsburgs höchst glückliche sind, daß sie den Bürger mit fühlbaren Lasten nicht bedrücken, und daß er sonach all seinen Erwerb auf Befriedigung seiner Lebens-Bedürfnisse und Genüsse, auf die Kapital-Ansammlung verwenden und einen Theil davon gleich seinen Vorfahren wohlthätigen Anstalten für seine Nachfolger zuwenden kann.

Festgestellter Etat der Residenzstadt Weimar auf das Jahr 1860.

Einnahme.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
586 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.	Grundgefälle.
3751 „	17 „	3 „	Ertrag des Grundeigenthums.
3622 „	29 „	3 „	Ertrag der Markt- und andern Berechtigungen.
5221 „	— „	— „	Bürgerrechtsgebühren, Sporteln, Strafgelder.
150 „	— „	— „	Beiträge Neuverehelichter zur Obstbaumzucht.
1300 „	— „	— „	Chaussee- und Pflastergeld.
465 „	8 „	4 „	Beiträge zu den Feuerlöschgeräthschaften.
2792 „	21 „	„ 6	Interessen von Aktivkapitalien (62,098 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. kündbare Kapitalien, 464 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. eisernes Kapital).
100 „	— „	— „	Erlös von verkauftem altem Material.
10,000 „	— „	— „	Verbrauchsabgaben von Rindfleisch, Lichten, Seife, Spirituosen, Bier 2c.

13,500 Thlr. — Sgr. — Pf.	Direkte Steuern, 4½ Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens, incl. der Armensteuer.
145 „ 27 „ 5 „	Insgemein.
6000 „ — „ — „	Gewährschaft voriger Rechnung.
20 „ — „ — „	Sonst zufällige Einnahmen.
47,656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.	Summa der Einnahme.

Ausgabe.

450 Thlr. — Sgr. — Pf.	öffentliche Abgaben.
237 „ 20 „ 3 „	Stipendien, Stiftungs- und Legatengelder.
6093 „ 9 „ 6 „	Besoldungen, Pensionen, Kollekturgebühren.
970 „ — „ — „	Expeditionsaufwand.
437 „ 29 „ 8 „	Auf die städtischen Gebäude und den Friedhof.
280 „ — „ — „	Auf Holz-, Obst- und Grundstücksnutzungen.
8907 „ 1 „ 10 „	Auf Pflaster, Wege, Brücken, Kanäle, Brunnen rc.
4174 „ 29 „ 3 „	Auf Gesundheits- und Armenanstalten (4000 Thlr. Beitrag zur Almosenkasse).
4009 „ 25 „ 8 „	Auf die Polizei- und Sicherheitsanstalten.
8268 „ 22 „ 3 „	Auf Kirchen und Schulen.
685 „ — „ — „	Auf die Marktberechtigungen rc.
100 „ — „ — „	Auf Inventarienstücke.
100 „ — „ — „	Prozeßkosten, Rechnungsrevisionsgebühren.
300 „ — „ — „	Auf Verschönerung der Stadt.
3000 „ — „ — „	Straßenbeleuchtungsaufwand.
101 „ 20 „ 8 „	Remunerationen u. dgl.
4936 „ 6 „ 9 „	Interessen von Passivkapitalien (129,385 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.)
100 „ — „ — „	Insgemein.
1000 „ — „ — „	Schuldentilgung.
400 „ — „ — „	Erlasse und Kaduzitäten.
650 „ — „ — „	Sonst zufällige Ausgaben.
45,202 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.	Summa der Ausgabe.

Vergleichung.

47,656 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.	Einnahme.
45,202 „ 15 „ 10 „	Ausgabe.
2,453 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.	Gewährschaft.

Vergleichen wir diesen Etat mit dem pro 1858*) und den Rechnungs-Ergebnissen pro 1858, so knüpfen sich daran folgende Bemerkungen:

Der Etat pro 1858 warf an Grundgefälle-Einnahmen 926 Thlr. 22 Sgr. ¼ Pf. aus, die Rechnung ergab nur 731 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Einnahme und der diesjährige Etat hat nur einen Voranschlag von 586 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. Es entsteht also die Frage nach dem Verbleib dieser fortlaufenden Gefälle? Voraussichtlich sind sie durch Kapitals-Zahlung abgelöst.

Der Ertrag städtischen Grundeigenthums war 1858 mit 3635 Thlr. 9 Sgr. veranschlagt, ergab aber eine Einnahme von 5582 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. Trotz dieser bedeutenden Mehr-Einnahme erscheinen im Voranschlage pro 1860 wiederum nur 3751 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Es frägt sich also, ob die enorme Mehr-Einnahme nur eine vorübergehende und zufällige oder eine dauernde war? Ist das letztere und namentlich auf Grund von Verträgen der Fall, so dürfte

*) Band IVa. S. 225 d. Monatsschr.

es sich rechtfertigen von der Feststellung der Soll-Einnahme durch die Fraktion abzugehen und sie mit den Verträgen in Uebereinstimmung zu bringen. Aus dem Ertrage der Berechtigungen veranschlagte der Etat pro 1858 3474 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.; die Einnahme betrug 3676 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. und ist demgemäß der Voranschlag pro 1860 mit 3622 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. der steigenden Einnahme entsprechend.

Bürgerrechtsgebühren, Sporteln und Strafgelder erscheinen*) ungesondert unter einem Titel, so daß sich nicht feststellen läßt, wodurch die Steigerung des Etats, der pro 1857 4601 Thlr., 1858 5001 Thlr. und 1860 5221 Thlr. in Ansatz brachte, während die wirkliche Einnahme schon 1858 5598 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. betrug, bewirkt worden ist.

Die Beiträge zur Beförderung der Obstbaumzucht, welche in sehr sinniger Weise von Neuverheiratheten erhoben werden, haben gegen den Voranschlag für 1858 im Etat pro 1860 eine Steigerung um 30 Thlr. (120—150 Thlr.) erfahren. Die wirkliche Einnahme betrug 1858 166 Thlr. 15 Sgr.

Für städtisches Chaussee- und Pflastergeld waren 1857 1420 Thlr., 1858 1450 Thlr. in Voranschlag gebracht. Die Einnahme pro 1858 betrug 1429 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.; der Etat pro 1860 stellt nur eine Einnahme von 1300 Thlr. in Aussicht. Gerade diese Einnahme-Position läßt auf das mehr oder minder lebendige Verkehrs-Leben schließen und es deutet also auf einen Rückgang des Verkehrs, wenn der Etat pro 1860 120 Thlr. unter den Voranschlag von 1857 zurückgeht.

Die Einnahme von Beiträgen zur Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften und zur Straßen-Beleuchtung war pro 1858 mit 415 Thlr. und ist pro 1860 mit 465 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. in Voranschlag gebracht. Die wirkliche Einnahme betrug 1858 519 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.

An Interessen von Activ-Kapitalien waren 1858 2490 Thlr. 15 Sgr. in Voranschlag gebracht. Die Einnahme für dieses Jahr ergab 2726 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Der Etat pro 1860 bringt 2792 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. von 62,098 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. kündbarer Kapitalien in Anschlag. Dies deutet scheinbar auf eine Vermehrung des Kommunal-Vermögens, die jedoch in Wahrheit nicht anzunehmen sein wird, wenn man den Rückgang an Grundgefällen beachtet. Zinsen und Grundgefälle waren 1858 mit 3417 Thlr. 14 Sgr. ¼ Pf. veranschlagt, 1860 nur mit 3379 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. Es ist also eher eine Vermögens-Verminderung eingetreten.

An indirekten Abgaben von Rindfleisch (pro Pfund 2 Pf.), Lichten, Seife, Spirituosen, Bier (pro Eimer 4 Sgr.) ꝛc. sind gegen 9475 Thlr. pro 1858, 10,000 Thlr. pro 1860 veranschlagt. Die Ist-Einnahme pro 1858 betrug 10,230 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. Die Zählung von 1858 ergab für Weimar 13,194 Einwohner**); es sind also auf den Kopf 22 Sgr. 8,85 Pf. Verbrauchssteuern veranschlagt.

Die direkten Steuern werden nach wie vor mit 4½ Pf. vom Thaler Einkommen nach dem Staatssteuerfuße erhoben. Sie waren 1858 mit 12,800 Thlr veranschlagt, ergaben 13,634 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. wirkliche Einnahme und sind pro 1860 mit 13,500 Thlr. ins Soll gestellt. Darnach würde eine Vermehrung des Einkommens gegen 1858 nicht eingetreten sein und es kämen an direkten Kommunalsteuern auf den Kopf der Bevölkerung 1 Thlr. 8,35 Pf.

Bei der Ausgabe ist eine Veränderung bei der Position „öffentliche Abgaben" so wenig eingetreten, als bei der Position „Stipendien-, Stiftungs- und Legatengelder." Dagegen sind die Besoldungen ꝛc. gegen 5070 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. pro 1858 um 1028 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. für 1860 höher veranschlagt. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Vermehrung eine Folge der Vergrößerung des Beamten-Personals oder der Gehalts-Erhöhungen ist.

---

*) Heft III. pro 1860 S. 209 ff.

**) Monatsschr. Bd. V. S. 416.

Die Veranschlagung für den sächlichen Fonds hat sich gegen 1858 nicht verändert und haben auch im Jahre 1858 die wirklichen Ausgaben 100 Thlr. weniger als die Anschlagssumme betragen.

An Ausgaben für Bauten an städtischen Gebäuden hat sich die Anschlags-Summe von 660 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. (1858) auf 437 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. (1860) ermäßigt; eine bedeutendere Ermäßigung aber sollen anschlagsmäßig die Ausgaben für Pflaster, Wege, Brücken, Kanäle, Brunnen ꝛc. erfahren, während hierfür 1858 12,496 Thlr. 28 Sgr. ausgesetzt und 13,145 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. verausgabt wurden, sind für 1860 nur 8907 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. im Voranschlage.

Die Ausgaben auf Gesundheits- und Armenanstalten haben sich nicht, wohl aber die für die Polizei- und Sicherheits-Anstalten von 3523 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. (1858) auf 4009 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. (1860) erhöht und es erscheint fraglich, ob diese Summe ausreichen wird, obwohl 1858 die wirklichen Ausgaben die Anschlagssumme noch nicht einmal erreichten. Auf Kirchen und Schulen sind 1860 60 Thlr. mehr als 1858 veranschlagt. 1858 wurden aber 497 Thlr. über den Anschlag verausgabt.

Für Marktberechtigungen und das Vogelschießen ist der Etat nur scheinbar niedriger als 1858. Damals waren unter 1140 Thlr. 600 Thlr. für eine neue Wollwaage-Bude einbegriffen, die Ausgaben für den Zweck betrugen also nur 540 Thlr., mithin 145 Thlr. weniger als nach dem Etat pro 1860. Freilich wurde 1858 aber der Etat um 36 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. überschritten, wenn man annimmt, daß die Wollwaage-Bude in jenem Jahre nicht gebaut ward.

Die Ansätze: auf Inventarienstücke, Revisionsgebühren und Prozeßkosten, auf Verschönerung der Stadt- und Straßenbeleuchtung sind sich in beiden der Vergleichung unterworfenen Rechnungs-Jahren gleich geblieben, obwohl die wirkliche Ausgabe pro 1858 erhebliche Abweichungen von den Anschlagssummen nachweist. Für das Inventarium sind 52 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. mehr, für die Revision ꝛc. 37 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Verschönerungskosten leider 226 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. und für Straßenbeleuchtung 416 Thlr. 1 Pf. weniger als veranschlagt verausgabt.

Die Ausgaben an Remunerationen erreichten 1858 die Anschlagssumme nicht und sie sind im diesjährigen Etat wiederum ermäßigt. Wir unserer Seits können dieß nur billigen, weil wir uns leicht zu Gehalts-Erhöhungen, nur sehr schwer aber zu Remunerations-Bewilligungen, als von jährlichen Bewilligungen abhängige Ergänzungen unzureichend zu erachtender Gehälter würden bestimmen lassen. Obwohl nicht ersichtlich ist, daß diese Remunerationen in solcher Weise oder etwa für erhöhte oder vorübergehende Leistungen verwendet werden, so können wir nach unsern Erfahrungen doch nicht genug gegen Remunerationen als Gehaltsbewilligungen warnen. Sie entwürdigen den einzelnen Beamten, stören durch Neid und Mißgunst das Verhältniß der Beamten untereinander, veranlassen sie zu unwirthschaftlichem Leben, insofern sie auf die bestimmte Einnahme nicht rechnen können, eine Remuneration vielmehr als einen Lotteriegewinn betrachten und bereiten dem Vorgesetzten Verlegenheiten, wenn seiner Beurtheilung und Begutachtung von der Gemeindevertretung nicht unbedingt Folge gegeben wird.

Die Interessen von Passiv-Kapitalien erfordern gegen den Etat von 1858 210 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. weniger und obwohl der Etat pro 1860 zur Schuldentilgung 3000 Thlr. mehr als der von 1858 auswirft, erreicht die Gesammtsumme der Ausgaben pro 1860 doch die von 1858 nicht, deutet vielmehr auf eine Ersparniß von 3729 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. hin und stellt bei einer Minder-Einnahme von 1341 Thlr. 13 Sgr. 4¼ Pf. einen um 2387 Thlr. 25 Sgr. höheren Ueberschuß in Aussicht.

Im Allgemeinen ergiebt sich aus dem Vorstehenden, daß die Finanz-Verwaltung Weimars eine höchst sorgsame und haushälterische ist, die, ohne die Steuerkraft der Bürger anzuspannen, durch Sparsamkeit die Verbesserung der Vermögenslage der Stadt anbahnt.

SS.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.
Betriebs-Resultate des Monat Mai 1860.

Lauf. No.	Gas-Anstalten.	Gasproduction. Kubikf. engl.	Flammenzahl. am 1. Mai	a. 31. Mai	Zunahme.
1	Frankfurt a. d. O.	502,455	5,717	5,734	17
2	Mülheim a. d. R.	367,900	3,654	3,658	4
3	Potsdam	668,300	5,931	5,961	30
4	Dessau	159,910	3,095	3,095	—
5	Luckenwalde	79,700	1,986	1,989	3
6	Gladbach-Rheydt	351,300	4,153	4,168	15
7	Hagen	319,871	2,675	2,691	16
8	Warschau	1,651,200	6,562	6,598	36
9	Erfurt	380,700	4,290	4,311	21
10	Krakau	759,100	2,794	2,881	87
11	Nordhausen	163,787	2,228	2,228	—
12	Lemberg	608,000	2,719	2,733	14
13	Gotha	308,327	3,379	3,405	26
	Summa	6,320,550	49,183	49,452	269
	In der gleichen Periode des Vorjahrs	5,894,884		43,699	
	Zunahme Zahl	425,666		5,753	
	Zunahme pCt.	$7_{,22}$		$13_{,17}$	

Dessau, den 12. Juni 1860.

Das Directorium der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Die Uebersicht der Sparkassen-Rechnung zu Chemnitz auf das Jahr 1859 ergiebt folgendes Resultat:

Einnahme.

7826 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. Kassenbestand vom Jahre 1858.
156,816 „ 8 „ 6 „ baare Einlagen von 9744 Personen — 1345 Thlr. in 656 Posten mehr als 1858.
58,300 „ — „ — „ zurückbezahlte Kapitalien.
23,099 „ 12 „ 4 „ Kapitalzinsen.
4 „ 3 „ 2 „ Insgemein.
78 „ 19 „ 5 „ Erlös für Sparkassenbücher.
246,124 Thlr. 24 Ngr. 6 Pf. in Summa.

Ausgabe.

133,907 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. zurückbezahlte Einlagen und Zinsen in 6481 Posten, 6027 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. mehr als 1858.
103,150 „ — „ — „ ausgeliehene Kapitalien.
1,048 „ 28 „ 2 „ Expeditionsaufwand.
2,883 „ 20 „ 3 „ Insgemein, worunter 2755 Thlr. 9 Ngr. als die Hälfte des Reinüberschusses vom Jahre 1858 an die Stadtkasse bezahlt.
240,990 Thlr 6 Ngr. 1 Pf. in Summa.

Vermögensbestand.

541,380 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf. Activa.
511,458 „ 15 „ 4 „ Passiva.

29,921 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. Ueberschuß und verbleiben nach Abzug von 2913 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf., welche als die Hälfte des Reinüberschusses pro 1859 an die Stadtkasse abgeliefert worden,

27,008 Thlr. 21 Ngr. 4 Pf. Reservefond.

III.

Verwaltungs-Chronik.

Provinz Schlesien.

O. **Breslau.** Der Kosten-Anschlag für das neu zu erbauende vielbestrittene Stadthaus ist nun den Stadt-Verordneten vorgelegt und erreicht nach der Vorlage in runder Summe 124,000 Thlr. für den Ausbau (man scheint also den Anschlag in Höhe von 126,537 Thlr., wie ihn das Bau-Amt entworfen, in einigen Punkten gekürzt zu haben). Hierzu treten die Kosten für den Abbruch des „Leinwandhauses“ und anderer kassirter Gebäude mit 2750 Thlr., wovon jedoch Einiges durch den Verkauf der gewonnenen alten Materialien abgehen wird; diese Rechnung wird von der Baurechnung gesondert geführt werden, um diese klar zu halten. Endlich tritt, neuerdings nachbewilliget, noch der Ankaufspreis für einige des Weiteren angekaufte Gebäude mit 22,000 Thlr., die gleichwie einige der Stadt bereits gehörige ebenfalls abgebrochen und in den Bauplan hereingezogen werden, was in dreifacher Hinsicht sehr zweckmäßig ist: einmal, weil dadurch der Neubau an inneren Räumen gewinnt und zweitens der Uebelstand vermindert wird, die städtischen Bibliotheken nur theilweise darin unterbringen zu können; sodann, weil damit wieder eine Anzahl enger hochgiebeliger, gefahrvermehrender alter Bauwerke beseitigt wird; und endlich weil das projectirte Stadthaus, wenn es nun einmal durchaus die „Elisabethstraße“ abschnüren soll, doch dann wenigstens auch die unschönen Durchgänge verdeckt, zwei enge sonnenlose Schluchten, welche man „Im Eisenkrame“ und „Unter den Leinwandreißern“ benennt. Die Deckungsmittel zum Bau und Grunderwerb werden beschafft werden durch Uebernahme von 75,000 Thlrn. auf den Stadthaushalts-Etat pro 1861 und 1862, durch Verwendung des Dispositions-Quantums von 21,000 Thlrn. im Etat pro 1860 und aus den muthmaßlichen Ersparnissen des genannten Jahres, und soweit diese die noch erforderlichen 50,000 Thlr. nicht decken, aus dem Bestandgelder-Fonds der Kämmerei.

Nach dem entworfenen Plane müssen in der ersten und zweiten Etage des Gebäudes die Elisabethstraße und die vom Ringe her zu dem Eisenkram und den Leinwandreißer-Buden führenden Eingänge überbaut werden. Bei den in Folge dessen anzulegenden Durchfahrten und Durchgängen ist auf die erforderliche Räumlichkeit und auf ein dem monumentalen Charakter des Gebäudes entsprechendes Höhenverhältniß Bedacht genommen, ebenso auf einen an den Eisenkram angrenzenden, von diesem durch eine Mauer getrennten Hofraum, der aus allen Theilen des Gebäudes durch Treppen, Thüren und Thore zugänglich ist, und auf dem zwei Brunnen, der eine für Quell-, der andere für Röhrwasser errichtet werden sollen. Den übrigen Raum der Baustelle nimmt das neue Gebäude ein. Für die zur Vermiethung bestimmten Räume im Kellergeschoß, welche vermittelst Unterkellerung der Durchfahrten und Durchgänge in Zusammenhang gebracht werden, ist auf Zugänge zu denselben von allen Seiten des Gebäudes vorgedacht. Dasselbe soll zur Abwendung von Grundfeuchtigkeit, sowie um die Kellerräume lichter und leichter

zugänglich zu machen, mit einem circa 3′ breiten ausgemauerten Graben umgeben werden, der durch ein Eisengitter abgeschlossen oder mit durchbrochenen Eisenplatten verdeckt wird. Das Erdgeschoß, gleich dem Kellergeschoß durchweg feuerfest gewölbt, enthält Läden und Lagerräume ebenfalls zur Vermiethung bestimmt und die Treppen für den Zugang zu den oberen Etagen. In dem ersten Geschoß befinden sich die mit Marmor zu pflasternden Säle zur Aufnahme der der Stadt gehörigen Bibliotheken, ein Lesezimmer und ein Arbeitszimmer für den Bibliothekar; das zweite Geschoß enthält den Sitzungsaal und die übrigen 10 Geschäftslokale der Stadtverordneten-Versammlung. (Garderobe-Büreau für den Vorsitzenden, desgl. für den Büreau-Vorsteher, Registratur, Conferenzzimmer &c.) Das Gebäude soll aus Ziegeln und gutem Mörtel mit theilweiser Verwendung von Granit, Sandstein und Eisen ausgeführt werden; die Façade, nach den von dem Geheimen Ober-Baurath Herrn Stüler dafür gegebenen Motiven und Skizzen entworfen, schließt sich der Bauweise des Rathhauses und des früheren Leindwandhauses an; die erhaltenen werthvolleren Architekturtheile des Leinwandhauses finden ihre Wiederverwendung in der ersten Etage und an dem kleinen Treppenaufgange in der Elisabethstraße. Plan und Kostenanschlag, beide von einer aus drei Fach-Commissionen combinirten Commission speziell geprüft und erörtert, wurden von der Versammlung genehmigt, desgleichen die Vorschläge, betreffend die Aufbringung der Geldmittel. Bemerklich ward dabei gemacht, daß in Betreff einiger noch nicht speciell veranschlagter Einrichtungen, wie beispielsweise Anlage der Gas-Röhrenleitung, Wasserleitung im Innern des Gebäudes, bei Genehmigung des Kostenanschlages von der Voraussetzung ausgegangen worden sei, das im Anschlage vorfindliche reichlich bemessene Extraordinarium (8000 Thlr.) sei auch auf jene Einrichtungen berechnet. Für die Art und Weise der Ausführung ist, auf Grund des technischen Gutachtens, der Weg der Submission gewählt, ausgeschlossen hiervon bleiben nur diejenigen Arbeiten, welche eine besondere mehr künstliche Behandlung verlangen. Wie umfassend die städtischen Bauten in diesem Jahre sind, ergiebt sich daraus, daß dieselben ein Capital von 125,469 Thlr. (einschließlich des oben bemerkten Antheils zum Stadthause) beanspruchen. — Aus dem Stadt-Verordneten-Collegium ist der — wie uns dünkt vollberechtigte — Antrag laut geworden, die Grundsteinlegung zum Stadthause mit einer angemessenen Feierlichkeit zu begehen. Sie braucht ja nicht gerade wer weiß was zu kosten. Man kann ja ohne „Diniren" einen solchen Act begehen, oder privatim diniren lassen, wer will. — Uns dünkt, daß wir schon früher einmal des Alten und höchst unklaren Verhältnisses erwähnt haben, welches zwischen der Stadt qua Patron und einigen eingepfarrten Land-Gemeinden bezüglich — der zur Zeit nicht vorhandenen, weil weggebrannten — „Salvator-Kirche" besteht, deren Wiederaufbau sich auf Grund eben dessen fort und fort hinausschiebt. Gelegentlich Ankaufes eines Grundstückes zu einem nothwendigen neuen Friedhofe für die genannte, aus Stadt und Land combinirte Gemeinde hat sich die besagte Unklarheit ebenfalls geltend gemacht. Der Magistrat hat die Kaufgelder aus dem Stadtsäckel gegeben, da sie doch jedenfalls Irgendjemand zahlen mußte und der Verkäufer schwerlich bis zum Austrage jener ewigen Streitfrage zu creditiren Lust gehabt haben würde. Auf die Anfrage der Stadt-Verordneten wegen des Besitzverhältnisses an gedachtem Platze lautet die Antwort dahin, daß nach der betreffenden Erwerbungs-Urkunde der Besitztitel für die zu der evangelischen Kirche zu Salvator und Christophori (für welche ebenfalls ein Theil des neuen Friedhofes bestimmt ist) zu Breslau gewiesene Kirchengesellschaft berichtigt worden sei. Das Antwortschreiben bemerkte hierzu, diese Besitztitel-Berichtigung entspreche auch dem Kaufvertrage und dem einschlägigen Stadtverordneten-Beschlusse. In letzterem werde der Ankauf der bezüglichen Ackerfläche mit der Maßgabe genehmigt, daß die Kaufgelder-Summe von den betheiligten Kirchen-Aeraren nach Verhältniß des ihnen zufallenden Flächenraums getragen werde. Da das Kirchen-Aerar zu Salvator zur Aufbringung seines Antheils allein nicht vermögend gewesen, habe der diesfällige Zuschuß die Stadtgemeinde als Patron der Kirche getroffen und zwar ohne Concurrenz von zugeschlagenen oder eingepfarrten Gemeinden, deren Rechte und Pflichten damals eben so wenig als jetzt festgestellt gewesen wären.

Hiergegen wurde nun eingewendet, daß der zuletzt hervorgehobene Grund bei der in Folge eines Rezesses wirklich eingepfarrten Landgemeinde nicht zutreffe, und daß der Patron einer Kirche gesetzlich nicht verpflichtet sei, zu den Kosten für Erwerbung eines Begräbnißplatzes beizutragen. Magistrat ward angegangen, von dem Kirchen-Collegium zu Salvator eine reversirende Erklärung zu erfordern, um das Eigenthumsverhältniß am Grund und Boden klar zu legen, damit die Stadtgemeinde über den Platz, wenn derselbe dereinst zu gegenwärtigem Zwecke nicht mehr benutzt wird, frei verfügen könne. — Ein aus dem Schooße der Versammlung kommender, auf kirchliche Angelegenheiten bezüglicher Antrag lautete dahin, den Magistrat um Auskunft anzugehen, ob und welchen ändernden Einfluß der *allerhöchste Erlaß vom 27. Februar* d. J. auf die seitherige Vertretung der hiesigen *evangelischen Patronatskirchen ausübe*, und eventuell, in welcher Weise man mit Bildung kirchlicher Gemeinde-Vorstände im Sinne des Erlasses hierorts vorzugehen gedenke. Der Antrag wurde zum Beschluß erhoben. Ein anderer Streitpunkt zwischen Magistrat und Stadt-Verordneten ist *folgender. Ein* Gartenbesitzer hatte, wider die als hypothekarisches Onus übernommene Verpflichtung, in seinem an der Promenade belegenen öffentlichen Garten eine Colonade erbaut und war in dem seitens der Stadt auf Abbruch angestrengten Prozesse in erster Instanz unterlegen. Die eingelegte Appellation nahm er zurück in der Hoffnung, auf seine an Magistrat und Stadt-Verordneten gerichtete Vorstellung günstig beschieden zu werden. Auf Grund dieser Vorstellung erbat sich die Stadt-Verordneten-Versammlung vom Magistrate Auskunft über die Sachlage; es erfolgte jedoch statt dessen die Mittheilung, daß Magistrat sich nicht bewogen gefunden habe, auf das Gesuch des qu. Gartenbesitzers einzugehen und ihn bereits abschläglich beschieden habe, dies erachtete die Stadt-Verordneten-Versammlung für einen Eingriff in ihre Competenz, da nach dem Gesetz den beiden städtischen Behörden ein gemeinsames Eingehen auf städtische Angelegenheiten zustehe, hier aber vom Magistrate einseitig entschieden worden sei. Die Stadt-Verordneten-Versammlung hat der qu. Colonnade vorläufig für ein Jahr gunstweises Fortbestehen gewährt. — Soeben sind zwei neue besoldete Stadtrathstellen geschaffen worden. Der eine der beiden neuen Stadträthe soll das Decernat über die Verwaltung der Kämmereigüter (jedoch hauptsächlich nur in Betreff der Vorwerksländereien, da ein Forstmann die Forsten in specielle Aufsicht nehmen soll) und über das gesammte städtische Grundeigenthum führen, welches in neuerer Zeit ansehnlich an Umfang gewonnen hat und in dem Kreise der städtischen Verwaltung eine immer größere Rolle spielt. Nicht minder aber haben auch andere Verwaltungszweige an Umfang zugenommen, wie dies bei dem steten Wachsthum unserer Commune füglich nicht anders sein kann, und namentlich führt hier der Magistrat das Armenwesen an und in diesem Gebiete speciell die Armen- und Arbeitshaus-Verwaltung.

Ueber einen Gegenstand von Wichtigkeit: über die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken zu kommunalem Bedarfe bei der fortschreitenden Vergrößerung der Stadt und ihrer Einwohnerzahl; über die Gewinnung von Mitteln hierzu, und über den Verkauf der Kämmereigüter verbreitet sich ein Artikel, verfaßt von dem Stadtverordneten *Dr. Weis, in der* „Breslauer Zeitung“, den wir hier zum größten Theile wiedergeben wollen. Derselbe beginnt, an einen Specialfall anknüpfend, mit dem Hinweise, das sich schon zu wiederholten malen die Nothwendigkeit herausgestellt — und sie hat ihren ernsten und warnenden Ausdruck in dem Stadtverordneten-Collegium gefunden — daß man bei Zeiten an eine Vermehrung des städtischen Grundbesitzes innerhalb und an den Grenzen des städtischen Weichbildes denken möge, um nicht, wenn der Augenblick des Bedarfs gekommen ist, zu ungeheuren, den Stadtsäckel zu sehr belastenden Ausgaben gezwungen zu sein. Es ist (sagt er weiter) nicht zu zweifeln, daß die Leiter der städtischen Verwaltung von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind, aber — einestheils unterliegt die Erwerbung von Terrain in dem bezeichneten Gebiete bedeutenden Schwierigkeiten, wenn man nicht enorme Preise bezahlen will, anderntheils können die einschlägigen Operationen nur langsam und, so zu sagen, bei passender Gelegenheit

ausgeführt werden.*) Ein Haupthemmniß bleibt jedoch immer der Mangel bereiter und ausreichender Fonds. Zwar ist ein Substanzgelder- und Reservefonds in Höhe von ungefähr 300,000 Thlrn. vorhanden, allein die Verwendung dieser Gelder zu dem obengedachten Zwecke würde eine nicht zu rechtfertigende Sorglosigkeit, einen tadelnswerthen Leichtsinn verrathen, da sie die letzte und einzige Hilfe in Fällen der Noth bilden. Eine theilweise Verwendung würde aber dem Bedürfniß nicht genügen, da die Fonds nicht stark genug sind, um bedeutende Capitale zu umfassenden Ankäufen abgeben zu können. Auch ließe sich das Flüssigmachen der Gelder dieser Fonds nur allmählich und bei geeigneten Gelegenheiten bewerkstelligen, wenn nicht das Vermögen der Stadt bedeutende Verluste erleiden soll. — Eine ansehnliche Vermehrung dieser Fonds ist aber um deshalb nicht vorauszusehen, weil die nothwendigen großen baulichen und anderen Unternehmungen, betreffend den Verkehr, das Sicherungwesen &c. die laufenden Einnahmen nicht allein vollständig absorbiren, sondern mitunter auch zu kleinen Anleihen bei den genannten Fonds nöthigen. Woher also das Geld? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten: man verwandle die Kämmereigüter in binnenstädtisches Grundeigenthum, d. h. man entäußere sich nach und nach durch möglichst vortheilhafte Verkäufe der Kämmereigüter und erwerbe dafür Territorium innerhalb und unmittelbar an der Grenze des Weichbildes der Stadt. — Der Vorschlag ist nicht neu, er ist vom Verfasser dieses und von Anderen schon früher gemacht worden, wenn aber dennoch die Ausführung bis jetzt unterblieben ist, so mag dies darin seinen Grund gehabt haben, daß man einerseits sich die außerordentlichen Vortheile, die aus dieser durchgreifenden Verwaltungs-Maßregel entspringen müssen, nicht recht klar gemacht hat, und daß man andererseits mit großer Pietät an dem Hergebrachten hing, daß man Umänderungen in der Gliederung der städtischen Verwaltung hätte vornehmen müssen, (wie sollte man z. B. den besonders für die Verwaltung der Kammereigüter angestellten Oekonomierath dann verwenden?) daß man glaubte, es sei dem Ansehen einer Stadt wie Breslau angemessen, einen ansehnlichen Grundbesitz außerhalb ihres Weichbildes zu haben, welcher die Commune auch berechtigte, als Ritterstand bei den Provinzial-Landtagen &c. zu figuriren, und noch andere Gründe, die an sich entweder gar kein Gewicht oder dasselbe unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen vollständig verloren haben. — Welches sind aber die Vortheile, die aus der vorgeschlagenen Maßregel für die Stadt erwachsen? — Antwort:

a) die vollständige Befriedigung des obenbezeichneten dringenden Bedürfnisses; b) eine sehr beachtenswerthe Vermehrung des städtischen Vermögens und der jährlichen Einnahme;

c) eine größere Vereinfachung der städtischen Verwaltung. Der Punkt a folgt aus dem Punkt b und wir haben daher die sub b angeführte Behauptung zuerst zu beweisen. Wenn behauptet wird: Der Ertrag der Kämmereigüter entspreche nicht ihrem wirklichen Geldwerth — so dürfte dies Niemand bezweifeln, denn es liegt der Beweis schon in dem Umstande: daß ja der Pächter nicht allein das Pachtgeld, sondern auch den Lebens-Unterhalt und womöglich noch mehr aus den Gütern zieht. Es treten aber noch viele andere Umstände hinzu, welche die Erträge der Kämmereigüter bedeutend schmälern, die wir hier nicht näher bezeichnen wollen. — Es giebt aber auch für diese Behauptung einen schlagenden Beweis mit Zahlen. Das Gut Strehlitz, welches gegenwärtig der Stadt nicht mehr gehört, hat nach einer auf amtlichen Quellen beruhenden Durchschnitts-Berechnung der Rein-Erträge in den Jahren 1840 bis 1849 keinen größeren jährlichen Ertrag geliefert als 1604 Thaler 4 Sgr. 4 Pf. Es wurde aber vor circa 3 Jahren verkauft für circa 78,000 Thlr. Werden diese 78,000 Thlr. nur in den sichersten Hypotheken zu 5 pCt. angelegt, so giebt dies ohne jedes weitere Risico und ohne jede

*) Leider aber läßt man solche passende, ja sogar höchst vortheilhafte Gelegenheiten vorübergehen, während man eben in größter Noth um Plätze für Schulgebäude ist. In diesem Augenblicke steht wieder ein sehr geeignetes Grundstück feil, der „Humanität-Gesellschaft" gehörig; wird die Commune zugreifen? — Ref.

Mühe eine jährliche Einnahme von 3900 Thaler, also eine Steigerung der Einnahme um fast 150 pCt. Nun haben aber sämmtliche Kämmereigüter und Forsten nach derselben Fractionsberechnung der Rein-Erträge in den Jahren 1840 bis 1849 jährlich durchschnittlich keinen größeren Ertrag gewährt als 23,440 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. Würde man sie unter denselben Verhältnissen verkaufen als das Gut Strehlitz, so müßte sich, wenn das Geld in oben angedeuteter Weise angelegt würde, der Ertrag auf 58,600 Thaler steigern, d. h. die Kommune Breslau würde jährlich 35,160 Thlr. mehr einnehmen. Der Artikel weist nun weiter nach, daß dieses Gut um deswillen veräußert worden, weil sein Rein-Ertrag unter der städtischen Verwaltung bisweilen gleich Null war, wogegen bei den noch im communalen Besitze befindlichen Gütern der Boden und der ganze Zustand von besserer Qualität ist, schon jetzt relativ bessere Erträge liefert und demzufolge auch bessere Verkaufspreise erzielt werden würden. Es sei sonach eine Steigerung des Ertrages nicht nur auf 35, sondern um 40 Tausend Thaler zu veranschlagen, wenn man den Kaufschilling in zinstragenden Papieren anlege. Dies sei jedoch nicht durchaus räthlich, vielmehr solle man ihn, bis zur Hälfte etwa, zum Ankaufe von Grundeigenthum obengedachter Art verwenden, möge auch immerhin der Nutzertrag sich dann nur auf 30,000 Thlr. stellen. Hiermit schon ließen sich ad a successive die bereits nahe vorliegenden großartigen Pläne ausführen: Herstellung eines zweiten großen Wasserhebewerkes, einer städtischen Gas-Anstalt (zur Beleuchtung der östlichen, nördlichen und westlichen Vorstädte), massiver Oderbrücken, eines Museums und Bibliothek-Gebäudes &c. &c. Obgleich schon an sich durch diese Mehreinnahmen und durch die genannten Unternehmungen der Vermögensbestand der Commune wächst, so steigert sich auch in Folge dieser Maßregel daß Vermögen an Grund und Boden. Der Geldwerth der Kämmereigüter kann sich bei den ohnehin schon hohen Güterpreisen schwerlich mehr steigern, wohl aber würde der Grund und Boden, den die Verwaltung innerhalb und außerhalb des städtischen Weichbildes für den Erlös der verkauften Kämmereigüter erworben hätte, mit jedem Jahre in demselben Verhältniß an Werth steigen, in welchem die Stadt sich weiter ausdehnt. Endlich würde c. die Verwaltung sich vereinfachen, indem ein ganzer Zweig derselben (die Kämmereigüter-Verwaltung) wegfiele. Es würde dadurch die Stadt jährlich wiederum mindestens 1000 Thaler (das Gehalt des Stadtraths für die Oekonomie- und Forstverwaltung) ersparen, und wenn sie die besoldete Stadtrathstelle nicht eingehen lassen wollte, eine neue, tüchtige Kraft für andere Verwaltungszweige gewinnen. — Das Consulat desjenigen Magistratchefs, (so schließt der Artikel) unter dessen umsichtiger und energischer Leitung diese heilsame Maßregel ausgeführt würde, wird eine ruhmvolle Aera in der Geschichte Breslau's bilden, und die Unternehmungen selbst werden glänzendere Denkmale sein als Statüen aus Erz und Marmor! —

Glogau. Zur Nachachtung zu erwähnen dürfte wohl sein, daß die Communal-Verwaltung in richtiger Würdigung der aus landwirthschaftlichen Schaustellungen erwachsenden Vortheile, für die zu den Thierschaufesten an- und abgeführten Thiere die Befreiung vom Brückengelde ausgesprochen, sowie auch in anderer Weise (Verleihung von Tribüne &c.) förderlich entgegengekommen ist.

Görlitz. Vielleicht geht Görlitz der Hauptstadt Breslau voran, wo man sich schon seit fast einem Decennium mit der Sache herumschlägt, unter Innehaltung von Generalpausen freilich. Das görlitzer „Tageblatt" publicirt nämlich „Grundzüge einer Hypothenbank für Görlitz", deren Hauptpunkte sind: Jeder Besitzer eines städtischen oder ländlichen Grundstücks, dessen zu ermittelnder Werth mindestens 1000 Thlr. beträgt, kann dem Credit-Verbande beitreten und bis zur Hälfte des Taxwerths Darlehn erhalten. Die nöthigen Kapitalien werden durch Verausgabung von Hypothekenbriefen (Pfandbriefen), die auf jeden Inhaber lauten und für deren Sicherheit der ganze Verband haftet, beschafft. — Die Grundbesitzer zahlen an das Institut jährlich 5 Prozent Zinsen in vierteljährigen Raten und außerdem ein halbes Prozent zur Amortisation der Schuld. — Das Institut zahlt an den Inhaber der

Hypothekenbriefe jährlich 4 Prozent feste Zinsen, in halbjährlichen Raten, verwendet außerdem zur Amortisation der Schuld mittelst jährlicher Ausloosung ½ Prozent und als Prämie für die ausgeloosten Briefe noch ¼ Prozent, so daß also jeder ausgelooste Hypothekenbrief im Nennwerthe von 100 Thlr. dem Inhaber mit 150 Thaler ausbezahlt wird. — Alle Zins-Ersparnisse und sonstigen disponiblen Gelder werden außerdem zum Ankauf von Hypothekenbriefen aus freier Hand verwendet ꝛc. ꝛc.

Liegnitz. Das Resultat der Petition des Magistrats Liegnitz an das Haus der Abgeordneten wegen Entbindung der städtischen Polizei-Verwaltung von der landräthlichen Controle kann ein günstiges genannt werden, insofern die Petition zur Berücksichtigung dem Staatsministerium übergeben worden ist. — Die Besoldung der Lehrer an der vereinigten Stadtschule betreffend, hat die Regierung sich dem Antrage des Magistrats angeschlossen, daß diejenigen Lehrer, welche einen zur Erhöhung ihres Gehaltes festgesetzten Zuschuß erhalten, auch in der That am Orte fungirt haben müssen, daß ihnen aber keineswegs ihre Wirksamkeit als Lehrer an anderen Orten zur Gratifikations-Berechtigung zu Gute kommen kann. — Wegen des höheren Beitrages, welcher jetzt von der Stadt Liegnitz zu den Kreis-Kommunalkosten verlangt wird, wie beispielsweise zur Stellung der Landwehr-Kavalleriepferde, wo früher ¹/₁₁ des Quantums gezahlt wurde, und jetzt ⅛ gefordert wird, soll gegen die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten Recurs ergriffen werden.

Tarnowitz. Die Stadtverordneten haben den Vorschlag des Magistrats, ein neues Rathhaus mit einem Kostenaufwande von 24,000 Thlr. zu bauen, einstimmig abgelehnt und dadurch die Kommune vor einer großen Ausgabe bewahrt, die um so drückender gewesen wäre, als fast das ganze Kapital hätte aufgebracht werden müssen. Ein wichtiges Motiv der Ablehnung der Vorlage gab überdem die Ungewißheit des Bestandes des hiesigen kgl. oberschlesischen Bergamtes, eine Angelegenheit, welche bekanntlich der Landtag auf 1 Jahr vertagt hat. Die Aufhebung des kgl. Bergamtes wäre mit einem Ruin der hiesigen Kommune gleichbedeutend, da der Werth der Grundstücke mindestens auf die Hälfte herabsinken würde, und die Entfernung von ca. 40 Familien, die dem Bergfache angehören, wohl die Entfernung einer eben so großen Familienzahl anderer Einwohner nach sich ziehen würde. Selbstredend wäre auch alsdann weder ein neues noch ein altes Rathhaus nöthig, da alsdann Tarnowitz — die ehemals freie Bergstadt — unbedingt aus der Reihe der Städte ausscheiden und sich den Dorfgemeinden anreihen müßte. Die hiesige Kommune erfreut sich indeß noch der Hoffnung des Fortbestehens des kgl. Bergamtes, die dadurch noch bestärkt wird, daß bekanntlich der Landtag, mehrere Berg-Amts-Direktoren und die zahlreichen Gewerke Oberschlesiens sich gegen die Aufhebung der Bergämter ausgesprochen haben. —

§§. **Trachenberg.** Die Bevölkerung der Stadt, deren Verwaltungsbericht pro 1859 erstattet worden ist, hat gegen das Jahr 1858 um 49 Seelen abgenommen und soll dies seinen Grund in dem stärkeren Abgange von Handwerksgesellen und Dienstboten haben. — An Stelle des verstorbenen Kämmerer Natus ist der Stadtsekretair Schliebitz als Gemeinde-Einnehmer eingeführt. Gegen Gras- und Acker-Pacht-Restanten haben 123 Klagen angestrengt werden müssen und deutet dies allerdings nicht auf große Leistungsfähigkeit der Einwohnerschaft. Ein wider den Justiz-Fiskus wegen der Kriminal-Kosten-Rente angestrengter Prozeß ist in erster Instanz zum Nachtheil der Stadt entschieden und gegen das betreffende Urtel die Appellation eingelegt worden. — Für die Ablösung des Fischwassers im Steingraben erhielt die Stadt eine Abfindung von 20 Thlr. und die bisher gemeinschaftlich bestandene Stadtwald-Hütung ist getheilt. Den Bau der neuen evangelischen Kirche glaubt man im Spätherbst zu vollenden und hat der Fürst Hatzfeldt die Kosten des Altars, welcher von Marmor ausgeführt wird, übernommen. Die etwa 200 Thlr. betragenden Kosten des Mittelfensters im Presbyterium haben zwei Bürger der Stadt bestritten. Die Schulen wurden von 645 Kindern besucht und konnte die vierte Lehrerstelle, ohne die

Kämmereikasse in Anspruch zu nehmen, verbessert werden. Die Industrie-Schule, deren Fonds am Ende des Jahres 1035 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. betrugen, wurde von 41 Mädchen besucht. An Gewerbesteuer hat die Stadt 974 Thlr. aufzubringen; an Klassensteuer 2020 Thlr. 15 Sgr. — Die Gesellen-Kranken-Kasse zählte 218 Mitglieder, welche an Beiträgen 159 Thlr. 6 Sgr. aufbrachten. Zur Erfüllung des Zwecks wurden 126 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. verausgabt und blieben 115 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. Vermögen im Bestande. So bildet sich aus der *natürlichen* Genossenschaft heraus allmälig ein bleibendes Monument für die *nachfolgende Generation, welche* deßhalb nicht minder in Anspruch genommen sein wird.

Der Abschluß der Kämmereikasse ergiebt eine *Vermehrung des Activ-Vermögens um* 682 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., so daß dasselbe abzüglich der Schulden *11419 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.* betrug. Der günstige Ausfall der Grasverpachtung im Stadtwalde hat bei der Forstkasse gegen den Etat einen Ueberschuß von 1556 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. ergeben, so daß der Ziegeleikasse ein Zuschuß von 513 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. zu den Baukosten gewährt werden konnte. Ueber die Armenpflege, welche fortdauernd 81, vorübergehend 26, und außerdem 15 Waisenkinder umfaßte, ist eingehend Rechnung gelegt. Sie bedurfte eines Aufwandes von 1611 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., oder mit Hinzurechnung des Schulgeldes 1781 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und hatte die Kämmereikasse einen Zuschuß von 1441 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. zu tragen. Der Sorge für die Armen bietet sich in Trachenberg also noch ein weites Feld für die werkthätige christliche Liebe. Die Wittwe Kohl hat sich in dieser Richtung ein bleibendes Andenken gesichert. — Der Fürst Hatzfeldt gewährte den Armen 20 Klaftern Holz und der Frauen-Verein vertheilte unter sie 179 Thlr. 4 Sgr. Der Sparkasse flossen 4959 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. neue Einlagen zu, zurückgenommen aber wurden 5498 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.; es sind also mehr zurückgenommen 538 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. Bei einem Reservefonds von 414 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., und einem Vermögens-Bestande von 13,728 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. soll gleichwohl schon jetzt mit der Sparkasse eine Darlehnskasse verbunden werden, aus welcher gegen pfandweise Niederlegung pupillarisch sicherer Hypotheken-Instrumente und außerdem bis zu 50 Thlr. gegen Bürgschaft durch Wechsel oder Handscheine Darlehne bewilligt werden sollen. Wir möchten bei dieser Nutzungs-Art anvertrauter Kapitalien, die bei Nothständen oder sonstigen Krisen rasch zurückgefordert werden, die äußerste Vorsicht empfehlen. Die Pfänder und Bürgschaften lassen sich in solchen Zeiten entweder gar nicht oder nur mit bedeutenden Opfern flüssig machen, zumal dergleichen Krisen auch auf die Rückerstattung der Darlehne von Einfluß sind; und dann ist die Nutzung im Verhältniß zu den voraussichtlichen Opfern zu gering, da der gesetzliche Zinsfuß nicht überschritten werden darf. Unserer Ansicht nach wäre ein Pfand-Leih-Amt eine zweckentsprechendere Einrichtung und es dürften sich dagegen wohl Männer finden, die auf dem Boden der Association eine Vorschuß-Kasse in's Leben riefen, welche den jetzt von der Sparkasse angestrebten Zweck erfüllte. Die erfolgreiche Wirksamkeit der Vorschuß-Kassen und ihre vortheilhafte Einwirkung auf Hebung des Bürgersinnes sind längst durch die Erfahrung bestätigt. — Auf die Vermessung des Stadtwaldes und die Eintheilung der Grasloose sind 309 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. ausgegeben, durch Rodungen sind mehrere Morgen Wiesenland gewonnen und es ist ein Theil des Schmiedewinkels cultivirt worden. Die desfallsigen Saaten haben jedoch durch die Dürre so gelitten, daß das Säen wiederholt werden muß. Von den Graspachtgeldern ist die erhebliche Summe von 986 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. im Rückstande geblieben und wird dadurch der oben erwähnte Ueberschuß zum Theil unsicherer Natur. Die Einnahme für die Ziegelei ist eine reine Rest-Einnahme. An Einzugsgeldern sind 24 Thlr. über den Etat eingegangen und haben die Mehr-Einnahmen gegen den Etat überhaupt 2918 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. mit leider 1529 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. an Resten betragen. Die Defekte des verstorbenen Kämmerer Natus sind mit 404 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. vollständig gedeckt. Der Etat pro 1860 schließt mit 8500 Thlr. in Einnahme und Ausgabe ab. Forstgefälle, Kapital- und Pachtzinsen bilden die hauptsächlichsten Einnahme-Titel. Kommunalsteuern sind nicht aufzubringen. An öffentlichen Abgaben incl. der Kriminal-Kosten-Rente

treffen die Stadt 952 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Kreis-Kommunal-Beiträge 320 Thlr. Für Armen- und Sanitäts-Anstalten sind 1365 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. in Voranschlag gebracht.

Sachsen.

Halle. Schulhausbau. Im Laufe des Jahres 1859 ward von den städtischen Behörden der Bau eines großen Volksschulgebäudes zunächst Behufs der Unterbringung sämmtlicher Armenschulen beschlossen. Der Stadtbaumeister Herschenz reichte die Zeichnungen und den Anschlag zu diesem Bau im November v. J. ein. Die Schul-Commission sowohl wie der Magistrat hielten dafür, daß das Project des Stadtbaumeisters sich durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung des Gebäudes empfehle, und ward dasselbe der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage vorgelegt, die Ausführung des Baues nach diesem Plane auch ihrerseits mit der Maßgabe zu genehmigen, daß statt der weniger ansprechenden Façade des Gebäudes eine neue angefertigt werde. Von Seiten der Versammlung ward jedoch vorgeschlagen, zunächst noch den Versuch zu machen, ob nicht dadurch ein noch vollkommenerer Bauplan zu erlangen sein werde, daß man unter Aussetzung eines Preises von 40 Friedrichsd'ors für das beste Schulbau-Project eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung derartiger Baupläne erlasse. Eine solche Aufforderung wurde demgemäß im November v. J. erlassen, und die Prämie von 40 Friedrichsd'ors Demjenigen zugesichert, dessen Project im Wesentlichen zur Ausführung kommen werde. In Folge dieser Aufforderung gingen 34 Bauprojecte ein. Mehrere derselben waren ganz unbrauchbar. Bei der Prüfung der übrigen mußten sich die städtischen Behörden bald überzeugen, daß das eine derselben, welches das Motto „wer nicht säet, dem wächst nimmer ein fröhlicher Halm" führte, in den wesentlichsten Puncten mit dem vom Stadtbaumeister aufgestellten Bauplane in der inneren Einrichtung übereinstimmte, jedoch Verbesserungen gegen denselben enthielt, während die Façade noch weniger ansprach, als die des letztern, so daß die Arbeit sich schon deßhalb nicht dazu eignete, dem Bau zum Grunde gelegt zu werden. Von allen übrigen Plänen, unter denen viele sich durch ansprechende Façaden sehr empfahlen, bot keiner bezüglich der inneren Einrichtung die Vortheile, welche der ursprünglich vom Stadtbaumeister aufgestellte Plan, und noch mehr der vorhin erwähnte Plan gewährte. Es wurden nun der Herr Geh. Regierungs- und Baurath Ritter zu Merseburg und der Herr Bau-Inspector Herr hierselbst um Prüfung und Begutachtung sämmtlicher Pläne ersucht. Beide Herren hatten die Güte sich dieser Mühwaltung zu unterziehen, und über jeden der eingereichten Pläne sich auszusprechen. Nach dem Gutachten beider Herren stand der vorhin erwähnte Plan „wer nicht säet, ꝛc." durch besonders zweckmäßige innere Einrichtung allen anderen Plänen vor, wogegen dessen Façade als mangelhaft bezeichnet wurde. Neben ihm bezeichneten beide Herren den Plan mit dem Motto „das Aeußere eines Gebäudes soll seine innern Bedingungen in künstlerischer Sprache ausdrücken" als denjenigen, welcher bei zweckmäßiger innerer Einrichtung sich durch eine geschmackvolle Façade und durch eine geschmackvolle Decoration des Saales vortheilhaft auszeichne. Bei dieser Lage der Sache haben beide städtische Behörden nach dem Antrage der von ihnen gewählten gemischten Commission einstimmig beschlossen: 1) daß der Schulbau nach keinem der eingereichten Pläne ausgeführt werden könne, und sonach auf das ursprüngliche Project des Stadtbaumeisters zurückzugehen sei, für welches dieser jedoch eine andere Façade mit drei statt zwei Fenstern für jede Klasse zu projectiren habe. Auch werde er, was die innere Einrichtung betrifft, Einzelnes aus den beiden Projecten „wer nicht säet ꝛc." und „das Aeußere eines Gebäudes ꝛc." zu benutzen haben; 2) daß, da hiernach keinem der Concurrenten ein Anspruch auf die ausgesetzte Prämie zustehe, es aber der Stadt nicht wohl anstehen würde, den Betrag der einmal ausgesetzten Prämie nicht auszuzahlen, den Verfertiger eines jeden der beiden Pläne, welche die Herren ꝛc. Ritter und Herr für die besten erachtet hatten, der halbe Betrag der Prämie mit 20 Friedrichsd'ors zu zahlen sei. In der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Mai wurden nun die verschlossenen Couverts, mit denen die Concurrenz-

pläne eingereicht waren, eröffnet, und ergab sich: a) als Fertiger des Plans „wer nicht säet ꝛc.“ Herr Stadtbaumeister Herschenz hier; b) als Fertiger des Plans aber „das Aeußere eines Gebäudes soll ꝛc.“ Herr Baumeister M. Nohl zu Iserlohn.

Rheinland und Westphalen.

§§. **Bielefeld.** Uns liegt der Verwaltungs-Bericht pro 1859 vor. — Im Rückblick auf dieses Jahr hält der Magistrat dafür, daß vor Allem die gewerblichen Bezirke und Gemeinden den Nachtheilen politischer Krisen ausgesetzt sind und ihre Folgen am spätesten verschmerzen. In Bezug auf Bielefeld sei dies um so mehr zu Tage getreten, als die Stadt lediglich auf die Steuerkraft ihrer Einwohner angewiesen sei. — Im Eingange werden die Veränderungen im Personal der Gemeinde-Behörden mitgetheilt, und es wird hervorgehoben, daß bei der Stadtverordneten-Wahl eine rege Betheiligung der Wähler stattgefunden habe. Rücksichtlich der Polizei-Verwaltung hat die Königl. Regierung von der Anwendung des §. 79 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 Gebrauch gemacht, indem sie gegen die Weigerung der Stadtverordneten das Gehalt für einen Polizei-Kommissarius mit 500 Thlr. an Stelle des Gehaltes für nur einen Polizei-Wachtmeister von Amtswegen hat in den Haushalts-Etat eintragen lassen. Der Rekurs hat eine Abänderung der getroffenen Entscheidung nicht herbeigeführt. Das Exekutiv-Personal der Polizei ist außerdem um einen Polizei-Sergeanten vermehrt worden. Auch hier hat eine Bau-Polizeiordnung und ein Bau- und Erweiterungsplan für den Stadtbezirk entworfen werden müssen und liegen die Entwürfe der Königl. Regierung zur Prüfung vor. Polizei-Strafgelder sind 325 Thlr. 20 Sgr. (125 Thlr. 20 Sgr. über den Etat) für das Rechnungsjahr 1858 eingegangen. Dagegen sind zu polizeilichen Zwecken 2443 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. verausgabt. — In Betreff der Armen-Verwaltung rühmt der Magistrat die Regsamkeit und Pflichttreue der Mitglieder dieser Verwaltung, die Mildthätigkeit der Privaten und die treue Beihülfe des Nähe-Vereins. Der ungestörte Fortbetrieb der größeren Fabrik-Etablissements hat 1858 eigentlichen Mangel an Arbeit nicht eintreten lassen und es wird diesem Umstande und den günstigen Witterungs-Verhältnissen zugeschrieben, daß die Ausgaben für die Armen-Verwaltung 936 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. unter dem Etat und 427 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. geringer als im Vorjahre geblieben sind. Nicht so günstig gestalten sich die Verhältnisse pro 1859, wiewohl der Magistrat glaubt, in den Grenzen des Etats bleiben zu können. Hauptsächlich wird über Wohnungsnoth geklagt. Diesem Uebelstande, wenn er eine dauernde Erscheinung ist, meinen wir, wird die unterstützte Privat-Spekulation die schleunigste Abhilfe schaffen. Der Armen-Verwaltung floßen 1858 aus der Kämmereikasse 4246 Thlr. zu; es blieben aber am Jahresschlusse 2265 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Bestand und belief sich die Gesammt-Ausgabe der Armenkasse excl. des Kapital-Umlaufes 13,764 Thlr. 11 Sgr. Wegen der Genehmigung und definitiven Einführung einer neuen Armen-Ordnung dauern die Verhandlungen mit den Aufsichts-Behörden noch fort. — An Schulen sind vorhanden das Gymnasium, die Provinzial-Gewerbeschule, die städtische Töchterschule, die erste und zweite Bürgerschule, die Stadthaider Schule, die katholische Schule, die Schule der jüdischen Gemeinde und die Töchterschule der Frau Dietrich. Sie wurden überhaupt von 2177 Schülern und Schülerinnen besucht und erforderten aus städtischen Mitteln Vor- und Zuschüsse 4280 Thlr. 11 Sgr. Die mit der Provinzial-Gewerbeschule vereinigte Handwerker-Fortbildungsschule ist bei der Schulenzahl unberücksichtigt geblieben. Der Bericht beklagt, daß ihre Frequenz erheblich abgenommen hat. Es ist dies eine Erscheinung, die fast überall zu Tage tritt und rechtfertigte sich wohl eine Untersuchung darüber, welche Ursachen dieser Theilnahmlosigkeit zu Grunde liegen? Theilweise mag die Organisation der Unterrichts-Ertheilung, theilweise aber auch die Vereinigung der heterogensten, sich im Leben sondernden Elemente zu ein und demselben Unterrichte zur Niederhaltung des Strebens nach Fortbildung beitragen. Mit dem Gymnasium ist die als Privat-Anstalt bestandene Vorschule des Gymnasial-Lehrers Kothenkamp vereinigt worden. Die räumliche Absonderung der Feldmärkerklassen bei den Bürgerschulen ist auf heftigen Wider-

spruch gestoßen. Der Magistrat hält denselben zwar nicht für begründet, wird aber die Hinüberleitung in einen angemessenen definitiven Zustand nicht aus dem Auge verlieren. Da es sich hier um eine Volksschule handelt, so halten wir ein Absonderungs-System im Allgemeinen nicht für gerechtfertigt, da das Recht auf Bildung für alle Gemeinde-Glieder ein Gleiches ist. In den Verhältnissen der bestehenden Innungen hat sich nichts geändert; der Plan, die Weber des Kreises zu einem Kassenverbande zu vereinigen, hat aufgegeben werden müssen. Dem Feuerlöschwesen widmet der Magistrat eine fortdauernde Aufmerksamkeit. Bei den beiden stattgehabten Feuersbrünsten ist auf die Allarmirung die Hülfsleistung rasch und nachdrücklich erfolgt. Dies dürfte der beste Beweis für die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen sein. Die Aufwendungen auf Löschgeräthschaften betrugen 469 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. In Bezug auf das Servis- und Einquartirungs-Wesen hat das Bestreben, den Hausbesitzern die Einquartirungslast zu erleichtern dahin geführt, ein neues Servis- und Einquartirungs-Regulativ zu entwerfen. Darnach sollen die Einquartirungskosten durch eine Kommunal-Steuer nach Maaßgabe der Einkommen- und Klassensteuer von allen Steuerpflichtigen der Stadt und Feldmark aufgebracht werden. Auch von Bielefeld aus ist in dem Sinne petitionirt worden, daß das Servis- und Einquartirungs-Wesen in der ganzen Monarchie durch ein umfassendes neues Gesetz geregelt werden möge, damit die Ueberlastung einzelner Landestheile und Kommunen, die bei größeren Concentrationen unvermeidlich sind, ausgeglichen, die alten Sätze des Servis-Reglements, welche den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, revidirt und ebenso, wie die Mundverpflegungsgelder als eine wirkliche Entschädigung der Quartiergeber und nicht blos als ein Beitrag zu derselben angesehen und auf die Staatskasse übernommen würden. Wir wissen bereits, daß die in dieser Richtung eingegangenen Petitionen einen Erfolg nicht gehabt haben. An Bauten an Gebäuden waren nur Reparaturen auszuführen, auf welche 628 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. verwendet wurden. Die größten Aufwendungen mit 2062 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. erforderten das Straßenflaster und die Chaussee- und Wegebauten in der Feldmark. Mit dem Abbruche der Stadtmauer wird successive fortgefahren und auf die Unterhaltung der Promenaden und der Baumschule wurden incl. Wächterlohn 184 Thlr. 6 Sgr. verwendet. Für die Straßenerleuchtung erhält die Betriebskasse der Gasanstalt ein Pauschquantum von 500 Thlr. Bei der Sparkasse betrugen die Einlagen 1858 18,795 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., die Abhebungen nur 10,255 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., und ergab die Bilanz abzüglich der Verwaltungen zu Druck-Kosten einen Reingewinn von 323 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Ein revidirtes Statut ist dem Königl. Ober-Präsidio zur Genehmigung vorgelegt. Die städtische Gasanstalt hat nach Zahlung aller Zinsen und Verwaltungskosten, Rückzahlung von 1 pCt. des Anlage-Kapitals und angemessenen Abschreibungen einen Reingewein von 447 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. ergeben. Die Ermäßigung des Gaspreises hat die Verwaltung noch vertagen zu müssen geglaubt. — Die dem Berichte beigegebene Nachweisung der vorhandenen städtischen Verwaltungen und deren Mitglieder dürfen wir, als von zu lokalem Interesse, an diesem Orte einer Besprechung nicht unterziehen.

Minden. Das Fest der Feuerwehr. Die freiwillige, nach Berliner Muster ausgerüstete Feuerwehr der Stadt Minden feierte am 13. d. M. ihr Stiftungsfest. Die in unserer Nachbarstadt Herford gebildete freiwillige Feuerwehr hatte sich dieser Feier und den damit verbundenen Uebungen angeschlossen. Um 10 Uhr Morgens versammelten sich die Mannschaften der hiesigen Feuerwehr am Spritzenhause, begaben sich von dort zu ihrem Commandeur, dem Maurer- und Zimmermstr. Herrn Aßmann, und zogen demnächst mit Musikbegleitung zum Bahnhofe, um ihre Herforder Kameraden zu empfangen. Nach Ankunft derselben marschirten beide Corps in die Stadt, zogen in Parade vor der Königl. Commandantur vorbei und marschirten mit Musik bis zum Spritzenhause, wo die Utensilien der hiesigen Feuerwehr aufbewahrt werden. — Der Chef der Herforder Feuerwehr, Herr Bürger Strosser, war nicht mitgekommen, weil er einer auf denselben Tag anberaumten Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins beiwohnen mußte.

Um 1 Uhr fand auf dem Martini-Kirchhofe an dem Königl. Proviant-Magazin eine gemeinschaftliche Uebung beider Corps statt, wobei das Magazin als brennendes Gebäude angenommen wurde. Der Herr Regierungs-Präsident von Bardeleben, der Commandant der Festung, Herr General Ilgner, die Mehrzahl der Mitglieder des Regierungs-Collegiums, die städtischen Behörden, sowie das Stadt-Offizier-Corps wohnten in Folge der an sie ergangenen Einladung dieser Uebung bei, zu welcher sich außerdem noch eine große Zahl unserer Mitbürger eingefunden hatte. Nach der Parade-Aufstellung und einem Parademarsche in Colonne wurden zunächst Uebungen in gewöhnlicher Weise vorgenommen; dann fand ein Anmarsch im Sturm statt; der Utensilienwagen wurde abgeladen, Leitern angestellt, das Gebäude in allen 4 Etagen bestiegen, Menschen im großen Rettungssacke 4 Stock hoch zur Erde befördert und in kleinen Rettungssäcken an Stricken aus dem 4. Stockwerke hinuntergelassen, Spritzenschläuche auf den Boden gezogen, Möbeln mittelst einer Winde in wenig Minuten aus dem 3. Stockwerke geschafft u. s. w. Die Mannschaften der Feuerwehr entwickelten bei allen diesen Uebungen eine außerordentliche Gewandtheit und Sicherheit; die Feuerwehr von Herford ist erst kürzlich organisirt, hat aber schon einen recht guten Anfang gemacht und bewiesen namentlich ihre Steiger und Fahrer, deren Zahl allerdings noch gering ist, schon eine gute Fertigkeit.

Die Uebungen währten fast bis 3 Uhr; nachdem der Herr Regierungs-Präsident von Bardeleben ihren Leistungen die gebührende Anerkennung hatte zu Theil werden lassen, zogen beide Feuerwehr-Corps mit Musik zum Rosenthale, woselbst ein gemeinschaftliches Mittagsmahl arrangirt war. Der Commandeur der hiesigen Feuerwehr, Herr Aßmann, brachte während des Mahles nachstehenden Toast auf das Preußische Herrscherhaus aus:

„Kameraden! Nehmet die Gläser zur Hand und lasset uns unseres Königs liebend gedenken! Bringet ein donnerndes Lebehoch dem Prinz-Regenten und erflehet von Gott für Ihn ein langes Leben, dauernde Gesundheit und eine segensreiche, wirksame Regierung! Versprechet Ihm, meine Kameraden, daß Ihr Alle, im Fall das Preußische Banner von frevelnder Hand angetastet würde, mit Preußischem Herzen Opfer spenden und selbst Euer Blut darbringen werdet. Ich weiß, daß diese Gedanken in Euch ohne Ausnahme tief wurzeln und bringet nun zur Bekräftigung Eurer vaterländischen Betheuerung ein inbrünstiges Lebehoch dem Herrscherhause — dem Prinz-Regenten!“

Der Glaser Herr Mohrien gedachte dann in einer gefälligen Ansprache der Fremden, und der Herr Oberbürgermeister Poelmahn, welcher inzwischen eingetroffen war und zunächst sein Zurückbleiben vom Festessen mit seiner noch andauernden Kränklichkeit entschuldigte, brachte einen Toast aus auf die Feuerwehren der Nachbarstädte Herford und Minden, welchen der Commandeur der Herforder Feuerwehr, Herr Menge, durch einen Toast auf den Oberbürgermeister der Stadt Minden erwiderte. — Der Maler Herr Mohrien erinnerte dann in einem entsprechenden Vortrage an den Zweck der Feuerwehren und den Nutzen eines solchen Instituts; inzwischen hatte sich auch der Herr Regierungs-Präsident von Bardeleben in der Mitte der Feuerwehr-Mannschaften eingefunden, welchem unmittelbar nach seinem Eintreten von Herrn Aßmann ein Toast ausgebracht wurde. Der Herr Präsident gedachte darauf in einer herrlichen Rede des Strebens der Feuerwehren und der erfreulichen Vereinigung zweier Nachbarstädte zu gleichem Zwecke und schloß mit einem Hoch auf die Feuerwehren der Städte Minden und Herford. Hiernächst wurde ein Hoch ausgebracht auf den Commandanten der Festung Minden, Herrn General Ilgner, welcher gleichfalls noch während der Mittagstafel eintraf, und sodann auf den ebenfalls eingetroffenen Stadtmajor von Minden, Herrn von Stephani. Herr General Ilgner brachte demnächst ein Hoch aus auf die beiden Commandeure der Feuerwehren von Herford und Minden, Herrn Menge und Aßmann, und sprach sich dabei in anerkennender Weise über die Verdienstlichkeit des Unternehmens aus, freiwillige Feuerwehren aus freiwilligen Bürgern zu schaffen und zu gründen.

Nach Aufhebung der Festtafel fand in dem freundlichen Garten des Rosenthals ein Concert

statt, zu welchem Jedermann Zutritt hatte. Während des Concerts erschien auch der Regierungs-Rath Schück, anerkannter Protector des Feuerwehr-Corps, und wurde mit einem dreimaligen Lebehoch empfangen, worauf Herr Regierungs-Rath Schück erwiderte:

„Meine Herren und Mitbürger! Hingebendes Wirken für das Gemeindewohl trägt in sich den schönsten Lohn. Den Dank in Worten empfingen Sie an anderer Stelle. Lassen Sie uns der Tugenden nicht vergessen, ohne welche kein edeles Werk sich vollendet:

Manneskraft und Eintracht!

Sie sind Ihres Bundes Grundsäulen, der Städte Schutzwehr, des deutschen Vaterlandes Hoffnungsanker. In diesem Sinne der Manneskraft und Eintracht ein dreifach Hoch!"

Das Concert währte bis gegen 8 Uhr, dann wurde ein improvisirter Ball im Freien arrangirt, und trug namentlich die Polonaise durch die vielverschlungenen Gänge des schönen großen Gartens viel zur Erheiterung bei. Gleich nach 9 Uhr wurden die Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Fackelständchen getroffen; die Mannschaften beider Feuerwehr-Corps marschirten mit Musik bis vor das innere Festungsthor, zündeten hier die von Pech, Harz und Theer gefertigten Fackeln an und begaben sich zunächst zum Herrn Regierungs-Präsidenten von Bardeleben, dann zum Commandanten, Herrn General Ilgner, zum Herrn Oberbürgermeister Poelmahn und zum Herrn Reg.-Rath Schück. Ueberall fand Parade-Aufstellung statt und wurde ein dreimaliges Hoch ausgebracht, dem die genannten Herren mit dem Wunsche auf das fernere Gedeihen des Instituts der Feuerwehr dankten. Die Rede des Herrn Regierungs-Präsidenten von Bardeleben, welche uns durch einen glücklichen Zufall mitgetheilt ist, lassen wir hier wörtlich folgen:

„Meine Herren von der Feuerwehr! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die Aufmerksamkeit, welche Sie mir durch diesen Fackelgruß erweisen. Ich bin Ihnen um so dankbarer, als Sie der Ungunst der Elemente trotzend zu mir gekommen sind. Wenn ich auf diesen Zug leuchtender Fackeln blicke, so erkenne ich mit Vergnügen, daß Sie, meine Herren, nicht allein die Kunst besitzen, der Gewalt des Feuers in seiner Wildheit Schranken zu setzen, sondern daß Sie sich auch eben wohl darauf verstehen, das gezähmte Element so zu beherrschen, daß es wider seinen Willen uns zu Freude und Lust gereichen muß.

Was mich aber vor allen Dingen erfreut, das, meine Herren, ist noch ein anderer Umstand, dessen ich schon einmal heute vor Ihnen gedacht habe, der Umstand nämlich, daß ich hier Männer zweier, wenn auch benachbarter, so doch verschiedener Stadtgemeinden vereinigt vor mir sehe — vereinigt zu fröhlichem Feste nicht nur, sondern auch zu ernstem Beginnen.

Solche Vereinigung der sonst getrennten Kräfte, solche Verbrüderung zu löblichem Streben aber ist es, welche überall Bedeutendes wirkt. Wir Preußen bedürfen ihrer vor allen Dingen und jederzeit, zumeist aber in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo es, wie ich wenigstens meine, mehr als je zuvor darauf ankommt, was kräftig und wehrhaft ist in unserem Vaterlande, von allen Seiten zusammenzuschaaren und durch Einigung zu stärken. Wer weiß, wie nahe die Stunde ist, welche uns Alle zu den höchsten gemeinsamen Anstrengungen, welche dem Manne beschieden sind, aufruft? Und wenn diese Stunde schlägt, dann lassen Sie uns fest und treu des gemeinsamen Bandes eingedenk sein, welches uns Alle umfaßt, dann lassen Sie uns freudig und vereint unsere besten, unsere letzten Kräfte dem Einen, erhabenen Ziele zuwenden, auf welches unser Aller Auge stets gerichtet ist — dem Ziele, Sie kennen es, von dessen Gipfel das schwarzweiße Banner der Hohenzollern weht!

In diesem Sinne, meine Herren, begrüße ich Sie nochmals und bringe den vereinigten Feuerwehren der Städte Minden und Herford ein Lebehoch!"

Die Mannschaften der Feuerwehr-Corps zogen nach Beendigung des Fackelzuges, nachdem im Vorbeimarsch noch dem Herrn Stadtsecretair Hartmann, Herrn Polizei-Inspector Bruns und dem Commandeur der Mindener Feuerwehr, Herrn Aßmann, ein Hoch gebracht war, mit Musikbegleitung zum Rosenthal zurück, dort wurde zum Schluß ein Feuerwerk abgebrannt und

demnächst marschirte die Herforder Feuerwehr, von der hiesigen begleitet, mit Musik zum Bahnhofe, und fuhr Erstere mit dem um 12³/₄ Uhr Nachts hier abfahrenden Zuge nach Herford zurück, während ein letztes Lebewohl der Unsern sich mit dem aus den Eisenbahnwagen erschallenden Hoch vereinigte.

Die Mitglieder beider Feuerwehr-Corps werden sich dieses schönen Tages gewiß noch lange erinnern; hoffen wir, daß die Verbrüderung zweier Nachbarstädte zu gemeinsamen Zwecken ihre Folgen haben werde; möge eine solche Verbrüderung recht bald viele Gemeinden in Preußen wie im weiten deutschen Vaterlande umfassen, und zur Eintracht, zur Einigung und zur deutschen Einheit beitragen!

Königreich Baiern.

München. Aus den Verhandlungen der im Mai stattgehabten Landrathsversammlungen der verschiedenen Kreise verdient Einiges hier mitgetheilt zu werden. In der Sitzung vom 11. Mai des in München versammelten Landraths von Oberbayern wurden die Rechnungen der Kreishilfskasse und der Kulturantenhilfskasse geprüft. Die Jahreseinnahme der Kreishilfskasse betrug 3799 fl., die Ausgabe 3498 fl., das Vermögen derselben beträgt 16,706 fl. Die Jahreseinnahme der Kulturantenhilfskasse betrug 1942 fl., die Ausgabe 1808 fl., das Vermögen beträgt 11,767 fl. — Für Industrie- und Kulturzwecke genehmigte der Landrath die Summe von 31,757 fl. — In der Sitzung vom 14. Mai wurden die Rechnungen der Brandassekuranz-Kasse für 1858/9 vorgelegt. Einnahme 467,434 fl., Ausgabe 181,689 fl. — Der Etat der Kreisausgaben für Erziehung und Bildung wurde auf 122,415 fl. 55³/₄ Kr. festgestellt. Im Kreise Oberbayern befinden sich mit Ausnahme von München 819 Schulstellen an deutschen Knabenschulen; der Gehalt beläuft sich bei den meisten auf 400 fl., bei 128 auf 500—600 fl. und nur bei 60 auf 250 fl. und weniger. Die Staatsregierung beabsichtigt bei der Feststellung des Staatsbudgets für 1862/4 eine Summe zu beantragen, welche möglich macht, den Gehalt der Schullehrer an den deutschen Knabenschulen auf mindestens 300 fl., den der Verweser auf 250 fl. und den der Schulgehilfen auf 150 fl. festzusetzen. Um aber den Schullehrern des Regierungsbezirks schon jetzt diese Wohlthat zuzuwenden, bewilligt der Landrath für 1860/1 aus den Erübrigungen des verflossenen Jahres die Summe von 2733 fl. — Die Nachweisungen über die beim Straßen- und Wasserbau für 1858/9 verwendeten 69,000 fl. wurden für richtig befunden und für 1860/1 zum Wasserbau 28,530 fl., für Wasserbauten und Uferschutz 43,000 fl. bewilligt. — Ein Antrag, die Königl. Regierung zu bitten, die Einquartirungsgelder und Vorspannslasten gleichheitlich zu vertheilen, namentlich auf Verordnungsweg dahin zu wirken, daß die Districtsgemeinden die Auslagen der Einzelnen, die mehr betragen, als vom Staate vergütet wird, durch Umlage von allen Gemeindegliedern zu erheben und an die wirklich Betroffenen zu vertheilen haben, wurde einstimmig angenommen. — In der Sitzung vom 15. Mai wurde der Etat für Gesundheit auf 42,012 fl. festgestellt. Für die Kreisirrenanstalt wurden weit größere Summen bewilligt, als die Regierung in Voranschlag gebracht, auch eine zwischen dieser und dem Landrath wegen der genannten Anstalt seit 30 Jahren bestehende Differenz ausgeglichen. Die Staatsregierung hatte nämlich für den Umbau eines Gebäudes, das sich später als unzweckmäßig erwies, wider den Willen des Landraths die Summe von 32,411 fl. aus der Kreiskasse verausgabt. — Für Wohlthätigkeit bewilligte der Landrath 8759 fl., indem er dabei das Regierungspostulat für Getreideankauf von 10,000 auf 2000 fl. herabsetzte. — Die gesammten Kreisausgaben für 1860/1 entziffern nach den für die verschiedenen Etats genehmigten Positionen die Summe von 283,639 fl., wonach sich eine Kreisumlage von 12 pCt. ergiebt.

Aus den Magistratssitzungen des Monats Mai ist folgendes hervorzuheben: Sitzung vom 4. Der Jahresbericht des Gewerberaths für 1858/9 ist erschienen und enthält einen Auszug aus dem Ein- und Auslaufsjournal über die dem Gewerberath unterstellten Gutachten. Die Zahl der Einläufe beträgt 187, der Ausläufe 529 Nummern. Darunter befinden

sich 12 Gutachten an die Königliche Regierung, 8 an das Landgericht München l/J. und 62 an den Magistrat, ferner 235 Mittheilungen technischen Inhalts über Verbesserungen, Erfindungen rc. an 61 Gewerbevereine (diese vertreten die Stelle der Zünfte) dahier. In Folge der Beschuldigungen bezüglich der Dienstnachlässigkeiten, der sich verschiedene Personen bei Gelegenheit des Brandes bei Medicus angeblich zu Schulden kommen ließen, wurde Untersuchung eingeleitet, welche ergeben hat, daß die Beschuldigung, die Feuerwächter vom Petersthurme hätten den Brand nicht zu rechter Zeit signalisirt und die Herausgabe der Feuerspritze in der Vorstadt Au sei verweigert worden, unbegründet ist. Es wird konstatirt, daß der Brand zwischen 3¼ und 3½ Uhr Morgens ausbrach und von den Thürmern um diese Zeit auch entdeckt wurde (diese haben jetzt nicht mehr alle Viertelstunde, sondern alle 7½ Minuten den Umgang zu machen und zum Beweise dessen die Register des Telegraphen zu drücken), demnach auch die Löschmaschinen aus dem Hauptfeuerhause am Anger rechtzeitig abgegangen sind. Dagegen hat sich herausgestellt, daß der Messner Ettel wirklich das Läuten in der Mariahilfkirche verweigert hat, „weil er die Wache nicht habe," und statt sofort in die Kirche zu eilen, zum Messner Thun gelaufen ist und erst mit dessen Sohn sich zum Läuten begeben hat. Er wird zu einer Strafe von 10 fl. und in die Prozeßkosten verurtheilt. — Gegen die Regierungsentschließung, wonach die hiesigen 12 Kaminkehrer-Distrikte um einen vermehrt wurden, haben die Kaminkehrermeister die Berufung an das Ministerium ergriffen, sind aber abgewiesen worden, da wirklich das Bedürfniß der Vermehrung der Distrikte vorhanden ist. Das Ministerium genehmigt die neue Distriktseintheilung; was jedoch die Regulirung der Kaminkehrerlöhne anbelangt, so werden neue Recherchen angeordnet.

Veranlaßt durch die beschränkenden Bestimmungen unserer Gewerbegesetze für Gewerbe im engeren Sinn und die größeren Befugnisse, welche sie den Fabriken einräumen, ist ein sehr betriebsamer Bürger hiesiger Stadt, der Zimmer- und Schreinermeister Reifenstuhl, um eine Konzession zu einer „Häuser-Fabrik" eingekommen. — Die Bauten an der neuen Maximiliansstraße nehmen einen überraschenden Fortgang. Seit kurzem sind wieder drei mächtige Wohngebäude bezogen und gleichzeitig die ersten Kaufläden mit höchst eleganten und reich ausgestatteten Schaufenstern eröffnet worden. Das weitläufige Gebäude des bayerischen Nationalmuseums am Forum ist unter Dach und an seinem innern Ausbau wird rüstig fortgearbeitet. Viele Privathäuser sind in Angriff genommen, aber die bedeutendsten Fortschritte macht der Prachtbau, der auf der Höhe jenseits des Flusses sich erhebend, majestätisch die ganze Länge der Straße beherrscht: das Maximilianeum, das in seinen äußern Umrissen dieses Jahr nahezu vollendet werden wird. Die großartige steinerne Brücke, welche über die beiden Arme der Isar führen wird, schreitet in ihrem Bau so rasch voran, daß mit der Ueberwölbung der einzelnen, meist schon zu ihrer vollen Höhe erwachsenen Pfeiler bereits begonnen wird und die Vollendung dieses Werkes für das nächste Jahr in Aussicht steht. — König Ludwig hat aus seiner Kabinetskasse die Gebäude der sogenannten Hofgarten- und Seidenhauskasernen um 220,000 fl. angekauft. Seit lange war erstere dem Infanterie-Leib-Regimente, letztere dem Artillerie-Regiment zugetheilt und beide Gebäude von je als unzulänglich und sehr ungesund belegen anerkannt. Jetzt sind für den Neubau einer großen Kaserne die Mittel gegeben und nach deren Vollendung werden die alten Gebäude geräumt, welche König Ludwig angekauft hat, um ihre Niederlegung und die Ergänzung und Abrundung der Hofgarten-Arkaden zu bewerkstelligen. Aus diesem Plan wird der Stadt ein außerordentlicher Gewinn für ihre Verschönerung erwachsen. — Die Arbeiten zur Wiederherstellung der am 12. April abgebrannten Medicus'schen Papierfabrik sind durch vereinte Thätigkeit mehrerer Baumeister und deren zahlreichen Baupersonals so rasch vorgeschritten, daß schon am 28. April der Dachstuhl den umfangreichen Gebäuden aufgesetzt werden konnte; auch die Arbeiten im Innern der Fabrik sind so weit gefördert, daß nach weiteren 5—6 Wochen die Arbeiten in der ganzen Fabrik wieder aufgenommen werden können. — Der Wohlthätigkeitssinn der Münchener Einwohnerschaft zeigte sich bei Gelegenheit des Brandunglücks, welches in der Nacht des 8. Mai den Lohnkutscher Ortner traf, in wahrhaft herzerfreuender Weise und

verdient deshalb Erwähnung. Die Dienstboten des Ortner waren, unbekümmert um die Rettung ihrer eigenen Habseligkeiten, mit dem ersten Feuerruf nach den Stallungen und Remisen geeilt, um die Pferde und Wagen ihres Herrn zu retten, was ihnen auch vollkommen gelang. Hierdurch waren sie aber um ihre ganze Kleidung und Habe gekommen, und kaum war dies bekannt geworden, als die Wohlthätigkeit sich zur Hülfe bereit zeigte, und binnen wenigen Wochen waren 800 fl. freiwilliger Gaben beisammen, darunter viele von Dienstboten und vermögenslosen Personen. — Der Referent über die Reorganisation des Feuerlöschwesens, Rechtsrath Hemmer, ist auf einige Monate in Urlaub gegangen und daher dem Rechtsrath Weber das betreffende Referat übertragen worden. Die Kummulativkommission wird demnächst zusammentreten, um die Anträge des Referenten entgegen zu nehmen.

Den hiesigen bürgerlichen Magistratsräthen: Privatier Jos. Teichlein und Apotheker K. A. Schreyer ist der Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse, Buchbinder Friedr. Sauer und Pelzwaarenhändler Jos. Simmet die goldene Verdienstmedaille verliehen worden. — Nachdem die Anfangs Mai bekannt gewordene Absicht der Regierung, der noch im Laufe dieses Jahres zusammentretenden Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, über den Bau einer Eisenbahn von München über Ingolstadt und Nürnberg auf directestem Wege nach Würzburg, eine durch strategische Rücksichten hervorgerufene Maßregel, vom Nürnberger Magistrat mit großer Genugthuung begrüßt worden war, weil Nürnberg hierdurch zum Knotenpunkt der neuen Südwestbahn wird, begab sich am 15. Mai eine Deputation, bestehend aus den Bürgermeistern der Städte Nürnberg, Fürth und Weißenburg und mehreren Bürgern, mit dem I. Bürgermeister von Wächter aus Nürnberg an der Spitze, in dieser Angelegenheit nach München. Der Letztere wurde am 16. in einer längeren Audienz vom König empfangen, welcher der Deputation die befriedigendsten Zusagen gab. In gleicher Angelegenheit, und zwar die Bahnhofsfrage betreffend, war am 25. noch eine Deputation aus Kronach hier anwesend, bestehend aus dem rechtskundigen Bürgermeister Merkel, dem Magistratsrath Cammerer und dem Gemeinde-Bevollmächtigten Reubel.

Bei einer Einwohnerzahl von 137,095 hatten im Monat April hier 410 Geburten (185 Knaben und 225 Mädchen), 80 Trauungen und 402 Todesfälle (211 männliche und 191 weibliche Personen) statt.

Nürnberg. Ein beachtenswerther Artikel des Fränk. Kuriers vom 24. Mai „Das Veto der Gemeinden bei Ansäßigmachung und Verehelichung" redet der freien Verehelichung und Ansäßigmachung, als nothwendige Zugabe zur Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, dringend das Wort und bezeichnet das Veto oder Widerspruchsrecht der Gemeinden als das größte Hinderniß der natürlichen Berechtigung, den eigenen Heerd und eine Familie zu gründen. Es wird näher ausgeführt (in Uebereinstimmung mit dem, was in dem für diese Zeitschrift bestimmten Aufsatze „Der Stand der Gewerbefragen in Bayern" gelegentlich gesagt worden), daß durch die Beschränkung der Ehe die Sittlichkeit nach und nach gänzlich untergraben werde und bei den öffentlichen Gerichtsfällen die traurige Wahrnehmung zu machen sei, daß ein erschreckend großer Theil der Vergehen und größeren Verbrechen auf außerehelich Geborene und Erzogene (und deren Erzeuger) fällt.

Der hiesige Armenpflegschaftsrath veröffentlicht unterm 23. Mai die Rechnungsergebnisse der Localarmenpflege für 1858/9. Die bemerkenswertheren Einnahme-Posten sind: Reinertrag des Stammvermögens 406 Fl. 14¾ Kr., aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten früheren Kassenüberschüssen 2029 Fl. 22½ Kr., Zuschüsse aus den hiesigen Wohlthätigkeitsstiftungen 27,819 Fl. 24¾ Kr., gesetzliche Einnahmen des Lokalarmenfonds 7322 Fl. 38¼ Kr., (darunter: von Tanzmusikerlaubnißscheinen 355 Fl. 12 Kr., von Kunstausstellungen und dergl. 288 Fl. 56 Kr., für Jagdkarten 330 Fl. 50 Kr., Polizeistrafen 1327 Fl. 47½ Kr., Geschenke 580 Fl. 37¾ Kr., für das gegen Bezahlung abgegebene Brennholz 3763 Fl. 35 Kr. — größtentheils Abzüge am Wochenalmosen —, Hälfte der Einlagen im Kirchenbecken 483 Fl. 32 Kr.), Ersatz

gereichter Verpflegung 3969 Fl. $3\frac{3}{4}$ Kr., Pflichtbeiträge der Einwohner 58,557 Fl. $10\frac{1}{4}$ Kr., zurückgenommene Kassenüberschüsse 24,000 Fl. Von den Ausgabe-Posten sind zu erwähnen: an fixirten Wochenalmosen in Geld 15,688 Fl. 58 Kr., an dergleichen Hauszinsbeiträgen und Quartalalmosen 8658 Fl. 59 Kr., an fixirten Wochenalmosen in Brod 6316 Fl. 24 Kr., an Suppen 4993 Fl. 19 Kr., an Medicamenten, Kur- und Wartkosten 6585 Fl. 46 Kr., an Kleidern 3948 Fl. $13\frac{1}{2}$ Kr. (hierzu als Belag eine Kleiderrechnung), für Holz zur Naturalvertheilung 5743 Fl. 40 Kr. (hierzu eine Holznaturalienrechnung), Schulgeld ꝛc. 632 Fl. $54\frac{3}{4}$ Kr., an die Kreisirrenanstalt Erlangen 5416 Fl. $51\frac{1}{2}$ Kr., an das hiesige Krankenhaus 3608 Fl. $44\frac{3}{4}$ Kr., an Erziehungsanstalten 4830 Fl. $28\frac{3}{8}$ Kr., an wöchentlichen Krankenalmosen 955 Fl. 42 Kr., an sonstigen vorübergehenden Unterstützungen 3256 Fl. 41 Kr., an die freiwillige Beschäftigungs- und polizeiliche Strafanstalt 5435 Fl. $31\frac{1}{8}$ Kr., an Regiekosten 6375 Fl. 23 Kr., verzinslich angelegte und verfügbar gehaltene Kassenüberschüsse 43,000 Fl. Abschluß: Einnahmen 128,108 Fl. $53\frac{3}{4}$ Kr., Ausgaben 127,726 Fl. $5\frac{3}{8}$ Kr., Bestand für 1859/60 382 Fl. $48\frac{1}{8}$ Kr. — Unterstützt durch die Munificenz des Königs Max, hat man hier bereits vielfach der einreißenden Wohnungsnoth durch Einrichtung von wohlfeilen Wohnungen für Arbeiterfamilien („Genossenschaftshaus") entgegengewirkt. Der Armenpflegschaftsrath bringt nun neuerdings an die städtischen Behörden den Vorschlag ein, weitere Arbeiterwohnungen für 50—60 Familien zu erbauen, wozu ein Aufwand von etwa 60,000 Fl. in Anschlag gebracht wird.

Die Weigerung der Königl. Regierung von Mittelfranken, den Zuschuß der Stadt Nürnberg zur hiesigen Schillerstiftung zu genehmigen, ist, wie nachträglich aufgeklärt wird, nicht sowohl auf Rechnung der Regierung zu schreiben, als sie vielmehr die Folge eines bei dem hier gefaßten Beschlusse, wo die Quelle nicht angegeben war, woraus die betreffenden 600 Fl. genommen werden sollten, begangenen Formfehlers gewesen ist. Eine Remonstration an die Kgl. Regierung, welche das Fehlende ergänzt, wird jedenfalls zu Gunsten der Schillerstiftung ausschlagen.

Am 21. Mai war im hiesigen bayerischen Hofe die erste Sitzung einer Versammlung „deutscher Gasfachmänner und Bevollmächtigter deutscher Gasanstalten". Die Berathungen nahmen drei Tage in Anspruch. Es war dies die zweite Versammlung dieser Art und an der gegenwärtigen nahmen folgende Städte Theil: Nürnberg, Fürth, Erlangen, München, Bamberg, Aschaffenburg, Würzburg, Augsburg, Hof, Frankfurt a. M., Stuttgart, Cannstadt, Hanau, Gießen, Kassel, Freiburg i. Br., Bruchsal, Karlsruhe, Offenbach, Heidelberg, Homburg, Dresden, Zwickau, Glauchau, Insbruck. Die Berathungen erstreckten sich diesmal, außer auf Verwaltungssachen, auf wissenschaftliche Gegenstände, die das Gaswesen berühren.

Die Chronik des german. Museums berichtet, daß die an Freunde desselben ergangene Bitte, den noch nicht hergestellten Theil des Kreuzganges der Karthause mit gothischem, steinernem Fenstermaßwerk zu versehen, bereits gute Folgen hatte, indem von den 21 noch herzustellenden Fenstern weit über die Hälfte durch Uebernahme der Kosten (für 1 Fenster 32 Thlr.) gedeckt ist, ja sechs der Fenster schon fertig dastehen. Unter den Gebern derselben befinden sich die Prinzessin von Preußen, welche außerdem 50 Fl. Beitrag zum Museum gewährte, und der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. Baron von Rothschild in Frankfurt a. M. gab ein Geschenk von 200 Fl. und der Stadtrath von Göppingen zeichnete einen Jahresbeitrag von 5 Fl. Die in Berlin von bewährten wissenschaftlichen Kräften im letzten Winter, gleichwie ein Jahr vorher, zu Gunsten der Nationalanstalt gehaltenen, durch den dortigen Hülfsverein für das Museum angeregten Vorlesungen haben einen Reinertrag von 150 Thlr. gewährt, welcher zur Beschaffung einer mit Inschrift versehenen Gallerie in der neuhergestellten Kunsthalle verwendet werden soll. — In der am 10. Mai in Ansbach gehaltenen 6. Sitzung des Landraths von Mittelfranken wurde in Folge eines von dem Frhrn. von Crailsheim eingebrachten Antrags bezüglich des germanischen Museums beschlossen, daß von 1860/1 an die Position von 100 Fl. zur Unterstützung dieses vaterländischen Instituts auf den Etat des Kreises gebracht werden solle.

Augsburg. Aus den Verhandlungen des Landraths von Schwaben und Neuburg sei nur folgendes hervorgehoben: für die in Lindau neu errichtete Gewerbs- und Handelsschule wird eine Unterstützung des Kreisfonds im Betrage von 500 Fl. genehmigt. Statt der postulirten 3600 Fl. zum Maximilianshülfsmagazin werden 2000 Fl. verwilligt, indem das Gesammtvermögen dieses Magazins bereits 59,871 Fl. 41 Kr. beträgt. Auf Antrag wird die Auflösung des mit Frhrn. von Gaisberg am 21. Juli 1855 geschlossenen Vertrages wegen der auf seinem Gute Neubeck seit dem 1. November 1855 eingerichteten Ackerbauschule vollständig genehmigt und der Königl. Regierung anheimgestellt, den geeigneten Zeitpunkt zur Aufhebung der wenig mehr frequentirten Kreisackerbauschule zu bestimmen.

Am 28. April fand die Generalversammlung der hiesigen Feuerwehr statt, in welcher der Jahresbericht vorgelesen und die Vorstandswahl vorgenommen wurde. Der Verein zählt gegenwärtig 1513 Mitglieder, wovon 384 Turner, 214 Retter und 915 von der Löschmannschaft sind. Die Organisation des Vereins ist vorzüglich und gereicht der Gemeinde zur Ehre. Regierungspräsident Frhr. von Lerchenfeld war in der Generalversammlung anwesend und hielt eine die Verdienste des Vereins würdigende Ansprache.

Regensburg. Das Programm des Jubelfestes der Wiedervereinigung Regensburgs mit dem Stammlande Bayern lautete wie folgt: Eröffnung der Feierlichkeiten am Pfingstsonntage den 27. Mai — dem Tage der vor 50 Jahren geleisteten Huldigung — Nachmittags durch halbstündiges Glockengeläute. Am Pfingstmontage den 28. Mai: feierlicher Schützenauszug vom Rathhause zur Schießstätte und Eröffnung des Festschießens. Der Platz unter den Linden dient während des Festverlaufes dem Volk als Festplatz. Abends Festvorstellung im Theater, hierauf Fackelzug des Königlichen Landwehrregiments. Am 29. Fortsetzung des Festschießens, Armenausspeisung, Abends Serenade der Gesangvereine. Am 30. Preisevertheilung, Schluß des Festschießens; die Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen, sowie das alte Rathhaus werden dem Publikum zur Besichtigung geöffnet. — Leider war das Wetter der exakten Befolgung des Programms ungünstig. Gleichzeitig hatte die Stadt am 28. Mai ihr festlichstes Kleid angezogen, und nachdem in der frühesten Morgenstunde Musik und Geschützdonner die Bedeutung des Tages verkündet hatte, wogten durch die mit Fahnen und Gewinden geschmückten Straßen viele Tausende von Fremden und Einheimischen dem Bahnhofe zu, um die Ankunft der Königs Max zu erwarten, dessen Besuch zuvor angesagt war. Gegen 10 Uhr fuhr derselbe in den geschmückten Bahnhof ein, wo er von dem Regierungspräsidenten Frhrn. von Künsberg, den Vorständen der Behörden und dem Stadtmagistrat empfangen wurde. Gegen 11 Uhr begab er sich zum feierlichen Hochamt in den Dom, zu welchem sich sämmtliche Civil- und Militairbehörden, der Magistrat und eine große Menge Andächtiger und Neugieriger eingefunden hatten. Nach Beendigung des Gottesdienstes begab sich der König unter Vorantritt des hohen Klerus zur Hauptpforte des Doms, bei welcher der erste Stein zum Ausbau der Thürme festlich verziert aufgestellt war. Nach Vornahme der üblichen Ceremonien that der König die ersten drei Hammerschläge, worauf der Bischof eine kurze Ansprache hielt, mit den Worten beginnend: „Das 365. Jahr ist es, seit unsere Voreltern den letzten Stein auf die Thürme dieses Domes gehoben — ein langes Jahr, in welchem Jahre Tage sind!“ Der König erwiderte ein Paar Worte. Um 1½ Uhr bewegte sich der Schützenzug vom Rathhause zur Schießstätte, und trotz der unangenehmen Witterung eilte Alles dem Festplatze zu. Gegen Mittag ergoß sich der Regen in Strömen. Am Abend war Festvorstellung im Theater, welcher der König anwohnte. Der beabsichtigte große Fackelzug der Landwehr mußte unterbleiben. Auch am folgenden Tage, den 29., wurden die Festlichkeiten im Freien durch Wind und Regen verdorben. Der Zug der Gewerbe ging nach kurzem Defiliren vor dem König auf dem Haidplatze wieder auseinander. Am Nachmittage hielt das Wetter Stand, obwohl bei bedecktem Himmel, und eine große Menschenmenge belebte den Festplatz. Kurze Zeit vor dem Feste hieß es, man gedenke zur Erhöhung der Feier den Grundstein zu einem neuen allgemeinen Krankenhause zu legen, dessen Bau schon seit lange als unabweisbares Bedürfniß empfunden

wurde, indeß seither an dem Kostenpunkt scheiterte. So ließ man's denn auch am Feste bei den Thürmen bewenden. — Der Ausbau der Domthürme hat bei den Protestanten ähnliche Bestrebungen hervorgerufen. Sie haben einen Verein gegründet, der theils den Ausbau, theils die Restaurirung ihrer Kirchen sich zum Ziel gesetzt hat. An der Neupfarrkirche (einer ehemaligen katholischen Wallfahrtskirche zur „schönen Maria") wird bereits rüstig gearbeitet; an der Dreieinigkeitskirche sollen die Thürme gleichmäßig erbaut und andere entsprechende Verschönerungen vorgenommen werden; die Oswaldkirche soll statt ihres bisherigen hölzernen Thurmes mit einem steinernen geschmückt werden.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

Chemnitz. Der Stadtrath hatte mit dem Kaufmann Heyn einen Tauschvertrag bis auf Genehmigung der Gemeindevertreter dahin abgeschlossen, daß der gedachte Kaufmann Heyn sein zwischen der Realschule und dem neuen Postgebäude gelegenes Grundstück der Commune gegen ein anderes von gleicher Größe daneben liegendes Grundstück, welches der Commune gehört, gegen eine Seitens der Commune zu zahlende Entschädigung von 100 Thlr. überläßt. Zur Verständigung der Sachlage diene Folgendes: der genannte Kaufmann Heyn besitzt ein zwischen der Realschule und der Post gelegenes, auf beiden Seiten von communlichem Areal begrenztes Stadtgrabengrundstück. Da die Acquisition dieses Grundstücks für die Stadtgemeinde von nicht unerheblichem Nutzen geschienen, war der Stadtrath mit dem Kaufmann Heyn dieserhalb bereits im Mai vorigen Jahres in Unterhandlung getreten; es hatte sich aber die Sache, weil über einige wesentliche Bedingungen keine Einigung erzielt werden konnte, wieder zerschlagen. Nun beabsichtigt der Kaufmann Heyn auf seinem Stadtgrabengrundstück einen Kohlenablade- und Niederlagsplatz zu errichten und hat bereits die hierzu nöthigen Arbeiten in Angriff genommen, nachdem ihm vorher auf das Vorgeben hin, daß er zum Schutze des aufgefüllten Erdreichs eine Futtermauer aufführen lassen wolle, die Erlaubniß sowohl zu diesem Bau, als auch zur einstweiligen hölzernen Umfriedigung des Platzes Seitens des Raths ertheilt worden war. Der Stadtrath, später von dem eigentlichen Zwecke dieses Baues in Kenntniß gesetzt, verbot dessen Fortsetzung, indem er, abgesehen davon, daß ein derartiger Kohlenabladeplatz zwischen dem Realschulgebäude und der Post einen höchst unschönen Anblick gewähren würde, sowie abgesehen davon, daß das Lagern von Kohlen auf dortigem Areal mit der Bestimmung der Verordnung vom 12. Dezember 1856 im Widerspruch stehen würde, hauptsächlich den Umstand in Erwägung ziehen zu müssen geglaubt hat, daß die Existenz eines Kohlenablade- und Niederlagsplatzes in allernächster Nähe der öffentlichen Schule, dieser große Störungen und Benachtheiligungen verursachen würde, deren Vermeidung im öffentlichen Interesse liege. Der Kaufmann Heyn wendete gegen dieses Verbot Recurs ein. Der Stadtrath aber, obschon in seiner Majorität an der Ansicht festhaltend, daß er jenes Verbot in öffentlichem Interesse zu erlassen berechtigt gewesen, war doch andererseits, weil es an einer ganz strikten, den Fall treffenden gesetzlichen Bestimmung fehlte, auch wohl hierüber andere Ansichten sich denken ließen, welche vielleicht in höherer Instanz zur Annullirung des Verbots führen könnten, welchenfalls die Abwendung des Schadens von der Schule um so schwerer und mit großen Kosten verknüpft sein würde, der Meinung, daß der Weg freier Vereinbarung dem des strengen Rechts vorzuziehen sei. Es wurden daher neue Unterhandlungen angeknüpft, deren Resultat der obenerwähnte Tauschvertrag war. Die Stadtverordneten hielten sich indessen durch die Gründe, welche der Stadtrath selbst bei Erlassung seines Verbots wegen Fortsetzung des Heyneschen Baues in Erwägung gezogen, von der Rechtmäßigkeit dieses Verbots zu sehr überzeugt, als daß sie den später eingehaltenen Bedenken ein Gewicht beilegen und durch dieselben sich bestimmen lassen könnten, den jetzt eingeschlagenen Weg der Vermittelung gut zu heißen. Sie verweisen zunächst auf den Wortlaut der

Kaufurkunde vom 5. September 1823, nach welchem beim Verkauf des *fraglichen* Stadtgraben-Grundstücks an den Kaufmann Heyn Seitens des Raths der *ausdrückliche Vorbehalt gemacht* worden sei, daß ohne seine Erlaubniß kein Acquirent auf dem ihm überlassenen Stücke ein Gebäude aufführen, noch einen Kegelschub anlegen dürfe, vielmehr blos Lauben oder Gartennischen hiervon ausgenommen sein sollen, und erinnern daran, daß bereits den Vorbesitzern (Riedig und Heyn) sowohl vom Stadtrathe als auch, nach eingewendetem Recurs, von der Königl. Kreisdirection und endlich vom Königl. Ministerium, *also in allen Instanzen, die Bebauung* des Stadtgrabens untersagt worden sei. *Nach ausführlicher Besprechung* des *Hergangs* der Sache und unter Widerlegung der dagegen *erhobenen Einwendungen gaben die Stadtverordneten ihre* Erklärung dahin ab, daß die Anlage eines *Kohlenablade- und Niederlagsplatzes* auf dem Stadtgrabengrundstück des Kaufmann Heyn in unmittelbarer Nähe der Schule, wie auf dem zum Tausche vorgeschlagenen communlichen Grundstücke neben der Post, schlechterdings zu untersagen, geschweige, da Heyn die dermalige Anlage der gesetzlichen Bestimmung und seinem eigenen Versprechen zuwider, errichtet habe, für deren Beseitigung irgend welche Entschädigung zu gewähren sei, daß vielmehr vom Collegium der Stadtverordneten die Genehmigung des vorgeschlagenen Tauschvertrags abgelehnt und der Stadtrath ersucht werde, dem Kaufmann Heyn gegenüber auf schleunige Beseitigung des von ihm ohne Erlaubniß aufgeführten Lagerplatzes zu dringen.

Bei dem fortschreitenden Wachsen der hiesigen Einwohnerzahl hat sich längst schon ein Uebelstand bemerkbar gemacht, der in Hinsicht auf die öffentliche Wohlfahrt von erheblicher Bedeutung ist. Die in den entlegeneren Vorstädten wohnenden ärmeren Bewohner haben nämlich jetzt in Krankheitsfällen, wenn sie entweder Almosenempfänger oder doch notorisch ganz arm sind, durch Vermittelung des betreffenden Armenpflegers den Beistand eines der vier Armenärzte je nach dem District, in dem sie wohnen, in Anspruch zu nehmen. So gut auch diese Einrichtung an sich ist, so kann man sich doch nicht verhehlen, daß dieselbe nicht genügt, um den ärmeren Klassen die ärztliche Behandlung in einer Weise zu Theil werden zu lassen, welche gerade sie am meisten gebrauchen, da unzweckmäßige Ernährungsweise, ungesunde Wohnungen u. s. w. Krankheiten in dieser Klasse der Bevölkerung häufiger auftreten lassen, und bei den dann unvermeidlichen Arbeitsbehinderungen doppelt empfindlich sein müssen. Theils die sehr erklärliche Abneigung jedes sittlich bessern Menschen, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, theils die Furcht, der vielbeschäftigte Armenarzt werde ihnen weniger Sorgfalt zuwenden, als ein anderer, theils auch die Befürchtung, daß ihnen die Vermittlung des Armenpflegers nicht zu Theil werden möchte, weil ihre Vermögensverhältnisse sie unter die notorisch Armen noch nicht rangiren, führen sehr häufig dahin, daß die Kranken, so lange es eben gehen will, die Sache hinhängen lassen und erst dann nach einem Arzte schicken, wenn die Krankheit so weit vorgeschritten ist, daß eine lange Zeit zur Kur nöthig wird. Der herbeigerufene Arzt ist dann in der Regel in der Lage, derartige Leute, bei dem gewöhnlichen Mangel einer zweckmäßigen Wohnung und nöthiger Pflege, dem Stadtkrankenhause zuzuweisen und bezahlt in den mehrsten derartigen Fällen das hiesige Armenversorgungsamt die nicht unbedeutenden Kosten der Kur und Verpflegung daselbst. Es giebt so viele Krankheiten, innerliche wie äußerliche, deren Heilung in der ersten Zeit ihres Entstehens wenige Tage, späterhin aber Wochen und Monate erfordern, oft vollständig gar nicht mehr zu erreichen ist.

Es fehlt nach Vorstehendem in hiesiger Stadt an einem Institute, welches den ärmeren Bewohnern, namentlich auch denen der arbeitenden Klassen, rechtzeitige ärztliche Hülfe zu gewähren im Stande ist, ohne daß diese geradezu der Armenversorgung anheim fallen, oder, da diese vollständig nicht wird umgangen werden können, doch in möglichst schonender Weise solche gewährt. Der Stadtrath hat in Folge dieser Erwägungen auf Anerbieten von drei hiesigen Aerzten beschlossen, ein derartiges Institut, ähnlich derjenigen in Dresden und Leipzig zu errichten. Diese Policlinik soll vorläufig so eingerichtet werden, daß in einem zu diesem Zwecke zu ermiethenden Locale wöchentlich drei Mal und zwar Mittags von 12—1 Uhr drei Aerzte sich

aufhalten und den sich anmeldenden Kranken der besprochenen Art ihren Beistand zu gewähren, zugleich aber auch sofort die nothwendigen Operationen vorzunehmen haben, zu welchem Behufe auch die erforderlichen Instrumente und Verbandstücke vorhanden sein sollen. Der Stadtrath bewilligte auch die hiezu erforderlichen Gelder, indem er zugleich die Hoffnung ausspricht, daß dieses neue Institut das öffentliche Interesse in so hohem Grade anregen wird, daß durch freiwillige Beiträge dem offen vorliegenden Bedürfniß im weitesten Sinne wird genügt werden können.

Chemnitz. Die jüngsten Verhandlungen der Stadtverordneten brachten bei Gelegenheit der Berathung eines unbedeutenden Brückenbaus eine Principfrage von desto größerer Wichtigkeit zu Tage. Der Stadtrath hatte nämlich zeither bei Herstellung öffentlicher Anlagen, bei Straßenverbreiterungen, Herstellung von Straßenbeleuchtung ꝛc. principiell die zunächst anwohnenden Hausbesitzer zu Geldbeiträgen für solche Anschaffungen herangezogen, oder solchen, welche Häuser bauen wollten, die Baugenehmigung nur unter der Bedingung ertheilt, daß das zur Verbreiterung der Straßen erforderliche Areal unentgeltlich an die Commune abgetreten würde, oder daß der Bauende ein Stück communlichen Grund und Bodens um einen vom Stadtrath bestimmten Preis kaufe und dergleichen mehr. Ein ähnlicher Fall lag wieder vor, indem in einer der Vorstädte mehrere Grundbesitzer um die Genehmigung nachgesucht hatten, Wohnhäuser erbauen zu dürfen. Die Ansiedelung an dieser Stelle machte aber den Bau einer Brücke über einen Bach nothwendig, welcher Brückenbau auf 1400 Thaler veranschlagt war. Der Stadtrath ging nun von der Ansicht aus, daß, weil diese Brücke, streng genommen, wegen der neuen Anbaue hergestellt werden müsse, die Bauenden auch verpflichtet seien, einen Beitrag zu diesem Brückenbau zu leisten und knüpfte an die Gewährung der nachgesuchten Baugenehmigung die Bedingung, daß jeder der Bauenden von der laufenden Elle der Bauparzelle 1 Thaler Beitrag zu dem gedachten Brückenbau bezahle. Die Stattverordneten genehmigten nun zwar den Brückenbau, beantragten aber die geforderten 1400 Thaler aus der Stadtkasse zu entnehmen, die Anwohnenden aber, beziehentlich die neuen Anbauer mit Abforderung eines Beitrages zu dem Brückenbau zu verschonen und begründeten dies durch das Anführen, daß die Commune überhaupt, also auch in dem vorliegenden Falle verpflichtet sei, die für das öffentliche Bedürfniß erforderlichen Anlagen und Bauten, ohne Zuziehung dritter Personen, aus eigenen Mitteln herzustellen, und es sonach als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden müsse, die Baugenehmigung an Bedingungen der obigen Art zu knüpfen. Der Stadtrath ging aber hierauf nicht ein, beharrte vielmehr bei seiner Entschließung, führte weiter aus, daß Seitens der Stadtgemeinde dem öffentlichen Bedürfnisse an der fraglichen Stelle durch die bereits vorhandene, kleine, Jedermann zugängliche Brücke vollständig Rechnung getragen sei, der dortige Verkehr bis jetzt in keiner Weise gestiegen, die Nothwendigkeit einer neuen fahrbaren Brücke aber lediglich durch die bevorstehenden Neubauten herbeigeführt worden sei. Wenn es sonach in der Natur der Sache läge, daß der Stadtgemeinde, deren Budget ohnedies durch die von ihr nicht zurückzuweisenden Ansprüche jährlich sich steigere und folgerecht auch erhöhte Abgaben nothwendig mache, die Verpflichtung zur Uebernahme eines lediglich im Privatinteresse entstehenden Aufwandes nicht angesonnen werden könne, während die Grundstücke der betheiligten Privaten durch bessere Zugänglichkeit im Werthe und im Preise bedeutend gewinnen müssen, so bestimme auch das bestätigte Bauregulativ über Herstellung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen, welche in Folge neuer Anbauten nothwendig werden, daß dieselben ohne alle Ausnahme entweder vom Bauunternehmer oder vom Besitzer des Stammgrundstücks herzustellen seien — eine Bestimmung, deren analoge Anwendbarkeit auch nach den zeither in ähnlichen Fällen von der königl. Kreisdirection und von dem Königl. Ministerium des Innern festgehaltenen Grundsätzen einem Zweifel nicht unterliege. Von dieser Anschauungsweise ausgehend, habe daher der Stadtrath Bedenken getragen, die Baugenehmigung zu ertheilen, bevor die Frage entschieden sei, wem der Bau der Brücke obliege. Hierbei sei man zu der Ansicht gekommen, daß derselbe nicht einem oder mehreren Einzelnen überlassen werden könne, weil die Zahl derer, in deren Interesse die Brücke herzustellen

sei, zu groß sei, als daß man auf eine baldige Einigung und auf eine *ordnungsmäßige Herstellung* hoffen dürfte; es müsse daher die Stadtgemeinde sich ins *Mittel schlagen*, die Brücke aus eigenen Mitteln bauen, zugleich aber darauf bedacht sein, daß sie durch die Auflegung eines den Einzelnen nicht drückenden Beitrags nach und nach wieder zu ihrem verlegten Gelde komme. Die Stadtverordneten geben nun zwar zu, daß die Erbauung der Brücke hauptsächlich durch die projectirten Neubauten veranlaßt worden sei und zum Theil den Verkehrsbedürfnissen der dortigen Bewohner dienen werde; den nächsten und hauptsächlichsten Vortheil *aber, welchen* die Erbauung der Brücke biete, erkennen sie in der Erhöhung des Grund- *und Bodenwerthes* und da dieser allen Grundbesitzern, nicht blos den *Neubauenden zuwachse, ja letztere in den meisten Fällen* erst das Areal um den erhöhten Werth erwerben müssen, so hielten sie die ausschließliche Herbeiziehung eben dieser Neubauenden zu Tragung des Bauaufwandes für die Brücke für eine Unbilligkeit, welcher um so mehr zu begegnen sei, als bei Neubauten ohnedies mancherlei lästige Bedingungen zu erfüllen seien. Von der rechtlichen Seite dieser Differenz müsse man zu dem Schlusse kommen, daß die Stadtgemeinde weder von den statutarischen Bestimmungen noch von dem Bauregulativ eine Berechtigung herzuleiten vermöge, den Bauaufwand für die projectirte Brücke durch Beiträge der Neubauenden aufzubringen, es sei dieselbe vielmehr verpflichtet den fraglichen Brückenbau aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Aus diesem Grunde verweigerten dann auch die Stadtverordneten wiederholt, den Neubauenden irgend einen Beitrag zu dem oft erwähnten Brückenbau absordern zu dürfen.

Kurfürstenthum Hessen.

Kassel. Noch immer lastet der alte alles niederhaltende Druck auf den hiesigen Verhältnissen. Es macht sich derselbe nicht gerade in polizeilichen, das gesellschaftliche Leben und die freie Meinungs-Aeußerung beschränkenden oder fühlbar störenden Maßnahmen geltend; in dieser Beziehung fühlt man sich hier in keiner Weise irgendwie beengt. Was vielmehr das Leben hemmt und zu Boden preßt, ist eine alle öffentlichen Verhältnisse durchdringende Stagnation, so daß man sagen kann, unser ganzes staatliches Leben sei versumpft und verknöchert. Alles, was geschehen soll, hängt zwei-, drei- und mehrmal von höchster Genehmigung ab und diese Genehmigung läßt regelmäßig Jahre auf sich warten. Alle Selbstständigkeit der Behörden ist verschwunden, auch über die unbedeutendsten Dinge wagt keine selbstständig und unmittelbar zu entscheiden. So zieht sich, um nur ein Beispiel anzuführen, die Erneuerung des Anstrichs öffentlicher Gebäude oft Jahre hin, weil man über die Wahl der Farbe am entscheidenden Orte sich nicht entschließen kann. Auch jeder Privatbau unterliegt einer solchen Genehmigung und nicht selten wird eine solche Jahre lang vergebens erwartet, so daß man lieber den beabsichtigten Bau ganz unterläßt. Auch auf der Industrie liegt dieser Druck. Man sieht dieselbe ungern oder vielmehr fürchtet sie. Man überredet sich, Hessen sei ein nur Ackerbau treibendes Land und es sei darum nothwendig, alles größere gewerbliche Leben nieder zu halten. Gar manche Fabrikanlage ist darum schon im Keime erstickt worden und wo trotzdem ein Geschäft sich durcharbeitet, sucht man dasselbe eher zu hemmen als zu fördern. Alles Heil glaubt man dagegen in dem starresten Zunftzwange zu finden. Wie über viele andere Dinge, so lebt man demnach auch in Bezug auf die Zünfte in den wunderlichsten Illusionen. Ohne zu untersuchen, ob die Geschichte auch wirklich alles das Große bestätigt, was man sich von den Zünften träumt; ohne zu fragen, ob das, was diese ehemals wirklich Gutes gewirkt, nur aus dem starren, jedes Leben erstickenden Zwange hervorgegangen; ohne zu prüfen, ob das Abgestorbene noch lebensfähig sei, hebt man doch die Zunftfahne empor und erklärt der großen Industrie den Krieg, im Wahne durch Herstellung oder Festhaltung abgestorbener Formen den kleinen Handwerker retten und wieder aufrichten zu können. Es gehört wahrhaftig eine ganz ungeheuere Verranntheit dazu, wenn man glaubt, auf solchen Wegen ein ersprießliches Ziel zu erreichen. Consequent müßte man auch zur Beseitigung der stehenden Heere wiederum die Vasallen mit ihren Hintersassen

ausbieten. Hat man doch sogar noch neue Zünfte in jüngerer Zeit geschaffen und Hassenpflug sogar sein Musterwahlgesetz, so weit es die Städte betrifft, wesentlich auf die Zunftverfassung basirt. — Um somehr mußte die neulich sich verbreitende Sage überraschen, daß die Regierung die Zünfte aufzuheben die Absicht habe. Ueber das Nähere verlautete nichts. Ebenso wenig ist bekannt, was diesen Umschlag bewirkt. Schwerlich ist es durch die Ueberzeugung herbeigeführt worden, daß das bisherige Gebahren mehr geschadet als genutzt hat. Wahrscheinlicher vielmehr ist es, daß der Schritt, welchen jüngst Oesterreich gethan, stutzig gemacht und Zweifel erweckt hat, ob das seither so hoch gepriesene Heilmittel auch wirklich diese Heilkraft besitze. Wie dem nun aber auch sein mag, an einen entschiedenen Willen zu glauben ist noch keine Veranlassung. Unsere Verhältnisse sind nicht darnach. Mit halben Maßregeln ist aber nicht geholfen. Es gehört eine Entschlossenheit dazu, die nach allem, was bis jetzt geschehen, nicht zu erwarten ist. Unter den in neuerer Zeit von der städtischen Verwaltung durchgeführten Verbesserungen ist vor allem die Anlage von großen Wasserreservoiren hervorzuheben. Dieselben haben lediglich den Zweck, bei Feuersbrünsten die Feuerspritzen zu speisen. Man hat bis jetzt 19 solcher Reservoire in den verschiedenen Theilen der Stadt hergerichtet, welche stets mit Wasser gefüllt sind. Aeußerlich sind sie nicht zu bemerken, da sie unter der Straße liegen und ein eiserner Verschluß sie deckt. Bei einer Feuersbrunst bedarf es nichts als nur der Hebung dieses Verschlusses und der Anschraubung eines Schlauches, durch welchen die Spritze das Wasser einsaugt. Man ist damit des lästigen und meist unzureichenden Wasserzutragens überhoben — Auch das Straßenpflaster ist in vielen Straßen auf eine treffliche Weise erneuert worden. Eine in jüngster Zeit zu Darmstadt eingeführte Einrichtung empfiehlt sich der Nachahmung. Man hat dem Militair Feuerspritzen zugetheilt und dieses wird militairisch zu deren Handhabung eingeübt. Der Zweck ist weniger, sich bei ausbrechendem Feuer in der Stadt eine Hülfe zu verschaffen, als die Leute mit der Handhabung vertraut zu machen, damit sie dereinst, wenn sie in ihrer Heimath sich als Bürger niedergelassen haben, mit den Spritzen umzugehen wissen.

IV. Gesetze und Verordnungen.

Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie was folgt:

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 52 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem §. 51 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und im §. 48 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2 bis 10).

§. 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von: 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 3 der Städte-Ordnungen), 2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. a. a. O.), 3) Einkaufspreis anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50. No. 4., §. 49. No. 4. und §. 46. No. 4. der betreffenden Städte-Ordnungen), anzuordnen.

§. 3. (Einzugsgeld). Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern den Betrag von 3 Thlrn., von 2500 bis 10,000 Einwohnern von 6 Thlrn., von 10,000 bis 50,000 Einwohnern von 10 Thlrn., von mehr als 50,000 Einwohnern von 15 Thlr., in der Stadt Berlin den Betrag von 20 Thlrn. nicht übersteigen.

§. 4. Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo: 1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder 2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist. An der Verpflichtung der Landarmen-Verbände wird nichts geändert.

§. 5. Befreit vom Einzugsgelde sind: 1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn, oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen; 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen; 3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen; 4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter No. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6. (Bürgerrechtsgeld). In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich. Die im §. 5 No. 3 und 4 genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8. (Einkaufsgeld). Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, so wie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

§. 9. (Allgemeine Bestimmungen). Hinsichtlich der Verjährung und der Reclamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren. Das Gesetz vom 11. Juli 1822, so wie die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, so weit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.

Vermischtes.

Stein's Denkmal in Berlin.

Das Heldenbild des Ministers Freiherrn vom Stein, sein unsterbliches Verdienst um Preußen, Deutschland und Europa, lebt in der dankbaren Erinnerung der Zeitgenossen und wird den Wechsel der Jahrhunderte überdauern. Gleich nach seinem Hinscheiden haben die Landstände Westphalens in ihrem Friedenssaale zu Münster und König Ludwig von Bayern in der Walhalla bei Regensburg seine Marmorbüste aufgestellt; aber die Stätte, worauf ein des ganzen Vaterlandes würdiges Denkmal sich erheben sollte, findet sich noch leer. Bei Ablauf des ersten Jahrhunderts seit der Geburt des großen Mannes erwachte in vielen Gemüthern zugleich die Ueberzeugung, daß es dringende Pflicht sei, die alte Ehrenschuld abzutragen. Ein in Berlin auf dem vereinigten Landtage gebildeter engerer Verein, der aus Wetter in Westphalen einen ersten Aufruf zu freiwilligen Beiträgen erließ, erweiterte sich auf dem folgenden Landtage zu einem Central-Verein für die Leitung des Unternehmens. Dieser wählte einen geschäftsführenden Ausschuß und richtete an des Königs Majestät eine Adresse, welche des Prinzen von Preußen Königlicher Hoheit übergeben und mit den huldvollsten Bezeugungen der Anerkennung und Theilnahme entgegen genommen wurde.

Laut der uns seitdem eröffneten Allerhöchsten Bestimmung haben des Prinz-Regenten Königliche Hoheit die großen Verdienste des Ministers Freiherrn vom Stein durch ein Denkmal zu ehren beschlossen, und zu den nächsten Kosten desselben mit Zustimmung der Landesvertretung eine Summe in das vorjährige Budget aufnehmen lassen, sodann aber auch mittelst Allerhöchsten Erlasses an das Königliche Staats-Ministerium vom 18. v. M. zu genehmigen geruhet, daß zu den Kosten dieses Denkmals freiwillige Beiträge von uns gesammelt und angenommen werden; das Standbild von Erz soll in Berlin in der Nähe der Denkmäler Königs Friedrich Wilhelm III. und der Helden des Befreiungskrieges seinen würdigen Platz finden.

Nachdem somit das Zustandekommen eines von König und Volk gemeinsam errichteten Denkmals gesichert ist, so wenden wir uns nunmehr im Namen des Vaterlandes an alle Bewohner des weiten Preußischen und Deutschen Landes zwischen dem Memelstrome und der Saar, den Alpen und dem Meer, und wer sonst über die Grenzen hinaus in der Fremde deutsche Treue und deutsche Liebe bewahrt hat, mit dem Aufrufe zur Theilnahme an dem gerechten Werke. Es gilt dem Manne, der nur Gottesfurcht, nicht Menschenfurcht kannte, dem Manne der Wahrheit, der Klarheit und der Kraft; dem Minister König Friedrich Wilhelm's des Dritten, der, am Rande des Abgrunds, in der Entfesselung des Landmanns und der Städte, in der Veredlung der Verwaltung und des Heeres, in dem gehobenen Pflicht- und Werthgefühl eines selbstständigen Volkes, Preußen zum Kampfe „mit Gott für König und Vaterland“ bereiten half; der, in Acht und Bann, unablässig auf Rettung des Vaterlandes sinnend, im Russischen Kriege einzig entschlossen dem Kaiser Alexander zur Seite stand, ihn Niemen und Weichsel zu überschreiten bestimmte, zu Preußens todesmuthiger Erhebung und dem Bündniß Europa's die Hand lieh, die Kräfte des befreiten Deutschlands aufbot, und auf dem letzten Zuge zur Befreiung Europa's, er fast der Einzige im Rathe, kühn nach Paris hindrängte. Dem großen Staatsmann, der im Fürstensaale mit gleichem Ernste für die Völker, wie für die Kronen sprach, der in der festen Begründung der Preußischen Macht und eines einigen Deutschlands das sicherste Bollwerk des Europäischen Friedens zeigte; dem Greise, der Recht und Freiheit zu erhalten auf ehrlich gemeinte und geübte Ordnungen in jedem deutschen Lande, auf Gemeindeverfassung, Land- und Reichsstände in Preußen hinwirkte und die Landtage Westphalens lenkte, und der durch eine vollkommene Sammlung der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit die Kenntniß und die Liebe des Vaterlandes erweitern und beleben wollte, ihm, der im Leben und Wandel untadlich, über Eigensucht und Hader der Staaten, Stände und Confessionen hinaus, mit ganzer Seele und

ungetheilter Kraft dem ganzen Vaterlande gelebt, gelitten und gesiegt hat, dem großen deutschen Mann, ihm soll das Werk der höchsten Ehre gelten.

Möge das Denkmal als Wahrzeichen solcher Gesinnung gegründet, die folgenden Geschlechter noch in späten Jahrhunderten zu gleich reinem thatkräftigen Leben mahnen und entzünden, und möge das Vaterland, wenn es dessen bedarf, Seines Gleichen sehen!

Die für das Denkmal bestimmten Beiträge werden durch Einsendung an die Schatzmeister des Vereins, Herren Geheimen Commerzienräthe C. G. Brüstlein und A. Mendelssohn hier erbeten; die Empfangsbescheinigung erfolgt am 1sten jedes Monats durch die öffentlichen Blätter.

Berlin, den 12. März 1860.

Der Central-Verein zur Errichtung eines Denkmals für den Minister Freiherrn vom Stein.

v. Auerswald, Staats-Minister. v. Bethmann-Hollweg, Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten. v. Bockum-Dolffs, Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. v. Brünneck, Ober-Burggraf, Mitglied des Herrenhauses. Brüstlein, Geheimer Commerzienrath, Schatzmeister. Degenkolb, Geheimer Commerzienrath. Freiherr v. Diergardt, Geheimer Commerzienrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Graf Dohna-Finckenstein. v. Foller, Regierungsrath a. D. und Bürgermeister. Dr. Flottwell, Staats-Minister a. D. und Ober-Präsident. v. Gruner, Unter-Staatssecretair, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, zweiter Schriftführer. Hasselbach, Ober-Regierungsrath und Ober-Bürgermeister, Mitglied des Herrenhauses. Hering, Ober-Bürgermeister, Mitglied des Herrenhauses. Kruse, Altermann, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Lenné, General-Garten-Director. Dr. Lette, Präsident, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, erster Schriftführer. Mathis, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. A. Mendelssohn, Geheimer Commerzienrath, Schatzmeister. Molinari, Commerzienrath und Präsident der Handelskammer zu Breslau. Naumann, Geheimer Regierungsrath und Ober-Bürgermeister, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Freiherr Dr. v. Patow, Finanz-Minister, erster Vorsitzender. Dr. Pertz, Geheimer Regierungsrath und Ober-Bibliothekar, zweiter Vorsitzender. Pieschel, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. G. Reimer, Buchhändler, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. v. Saenger, Rittergutsbesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. v. Saucken-Julienfelde, Gutsbesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Graf v. Schwerin-Putzar, Minister des Innern. Freiherr Georg v. Vincke, Landrath a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Freiherr v. Vincke-Olbendorf, Oberstlieutenant a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten. v. Wittgenstein, Regierungs-Präsident a. D. Graf York von Wartenburg, Mitglied des Herrenhauses.

In Gemäßheit des obigen Aufrufs und der von des Königlichen Ministers des Innern Grafen v. Schwerin Excellenz ertheilten Ermächtigung beehrt sich der geschäftsführende Ausschuß des Central-Vereines den Wohllöblichen Magistrat zu gefälliger Theilnahme und Mitwirkung für das Gelingen des patriotischen Zweckes, insbesondere durch Bildung von Lokal-Vereinen, ganz ergebenst zu ersuchen, und verbindet damit die Bemerkung, daß Einsendungen von Briefen oder Geldern an die Unterzeichneten unfrankirt erbeten werden.

Berlin, am Tage von Belle-Alliance 1860.

Der geschäftsführende Ausschuß des Central-Vereins.

Finanz-Minister Freiherr v. Patow und Ober-Bibliothekar, Geheimer Regierungsrath Dr. Pertz, Vorsitzende. Präsident Dr. Lette und Unter-Staatssecretair, Geheimer Legationsrath v. Gruner, Schriftführer. Geheime Commerzienräthe Brüstlein und Mendelssohn, Schatzmeister.

Ueber die Heranziehung gewerblicher Etablissements der Eisenbahnen zur Gemeinde-Einkommen-Steuer.

Die Stadtgemeinde N. erhebt in ihrem Bezirke eine Gemeinde-Einkommensteuer. Die Bergisch-Märkische Eisenbahn besitzt auf einem innerhalb des Stadt-Bezirkes belegenen Grundstücke der Zeche N. Coaksösen, verwendet aber die gewonnenen Coaks nicht zum Handel, sondern zu ihrem eigenen Gebrauche beim Eisenbahnbetriebe. Eine Station der Eisenbahn ist in dem Stadtbezirke nicht befindlich. — Die städtische Verwaltung hielt sich für berechtigt, das Einkommen aus dieser im Stadtbezirke belegenen gewerblichen Anlage zur Communaleinkommensteuer heranzuziehen, berechnete die Höhe des Einkommens nach der Differenz zwischen den Selbstkosten und dem Kaufpreise der Coaks, und wurde die Bergisch-Märkische Eisenbahn demgemäß zur Steuer veranlagt.

Die hiergegen von der königl. Eisenbahndirection erhobene Beschwerde wurde von der königl. Regierung mit dem Bemerken zurückgewiesen: daß es der Stadtgemeinde gegenüber ohne Einfluß sei, ob die auf der Coaksöfenanlage gewonnenen Producte verkauft oder von dem Gewerbtreibenden zu einem anderen Gewerbebetriebe außerhalb der Gemeinde benutzt würden. Das königl. Oberpräsidium änderte indeß auf erhobenen Recurs diese Entscheidung ab, indem es folgenden Bescheid erließ:

Bei der Frage ob die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft für ein ihr anzurechnendes Einkommen aus den Coaks-Oefen, welche sie auf einem bei N. gelegenen Grundstück der Zeche H. errichtet hat, von der Stadt zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden dürfe, — hängt, wie ich der königl. Regierung auf den gefälligen Bericht vom 14. d. M. I. II. M. 604 ergebenst erwiedere, nach §. 4 der Städte-Ordnung die Entscheidung davon ab, ob die Gewinnung von Coaks aus den fraglichen Oefen als ein stehender Gewerbebetrieb zu erachten ist oder nicht? Ich muß mich für die Verneinung dieser letzten Frage aussprechen, da nach der von der königl. Regierung nicht bestrittenen Angabe in dem Recurse die Coaks ausschließlich für die Bergisch-Märkische Eisenbahn fabricirt werden, in dieser Coaksgewinnung bloß für den eigenen Gebrauch und nicht für den Handel, aber nach den für die Veranlagung zur Staats-Gewerbesteuer maßgebenden Bestimmungen ebenso wenig ein Gewerbebetrieb gefunden werden kann, als z. B. ein Fabrik- oder Gutsbesitzer, der eine Bäckerei nicht auf den Handel, sondern nur für seine Arbeiter und sein Gesinde anlegte, für das Bäckergewerbe betreibend und als Bäckergewerbesteuer beziehungsweise communalsteuerpflichtig unzweifelhaft nicht erachtet werden könnte.

Ich muß hiernach den Recurs der Königlichen Eisenbahn-Direction für begründet erachten, und ersuche, unter Aufhebung Ihrer Verfügung vom 31. Januar d. J., I. S. II. 158, die königl. Regierung ergebenst, die Freilassung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von der Gemeinde-Einkommensteuer gefälligst anzuordnen, die königl. Eisenbahn-Direktion unter Rückgabe der beifolgenden beiden Anlagen des Recurses vom 12. v. M. zu bescheiden und von dem Verfügten mir Anzeige zu machen.

Coblenz, den 22. März 1860.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Die städtische Verwaltung wendete sich noch an das Ministerium des Innern mit der Bitte, im vorliegenden Falle die Entscheidung des königl. Oberpräsidiums wieder aufzuheben, und das Princip als richtig anzuerkennen:

> daß von mehreren gewerblichen Anlagen, die in verschiedenen Gemeindebezirken liegen und mit einander in einer solchen inneren Verbindung stehen, daß die eine Anlage lediglich den Zwecken der anderen dient, jede in dem Bezirke, in welchem sie belegen ist, der Gemeindeeinkommensteuer unterliegt, sofern sie, für sich betrachtet, einen Gewinn abwirft.

Es erging indeß der nachstehende Bescheid, der die Entscheidung des königl. Oberpräsidiums, wenngleich aus einem anderen Grunde bestätigt.

Ihre Recursbeschwerde vom 18. April d. J. gegen die Entscheidung des Herrn Ober-präsidenten vom 22. März cr. betreffend die Communal-Besteuerung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft in N., kann für begründet nicht erachtet werden. Der Gewinn, welchen die genannte Gesellschaft durch die eigene Fabrikation von Coaks mittelst der im dortigen Stadtbezirk belegenen Coaksöfen gegen die bei dem Ankauf der Coaks aufzuwendenden Mehrkosten erzielt, verschafft ihr kein Einkommen, sondern nur eine Ersparniß, ist also überhaupt kein Steuerobject. Die Original-Anlage der Recursschrift folgt zurück.

Berlin, den 2. Juni 1860.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Sulzer.

V.

Literatur.

Die Convente in Köln und die Beghinen. Eine Abhandlung über die gesetzliche Beibehaltung der Stiftungen für christliche Wohlthätigkeit, zum Besten des Convents Carthaus herausgegeben von Dr. J. B. Haaß, Justiz-Rath und Advokat-Anwalt in Köln; Verlag von J. P. Bachem in Köln. 8.

Der Herr Verfasser ist langjähriges Mitglied der Armen-Verwaltung in Köln und in dieser seiner Eigenschaft ist die Frage, ob das Stiftungs-Vermögen als ein integrirender Theil des Städtevermögens anzusehen sei? vielfach an ihn herangetreten. Die Lösung dieser Frage in Bezug auf Köln hat die vorliegende Abhandlung zum Hauptzwecke. Sie beschränkt sich indeß hierauf nicht allein, sondern giebt eine allgemeine Geschichte der Entstehung der Convente und knüpft daran eine kritische Erörterung über das durch die französische Gesetzgebung in der Rheinprovinz *gebildete Recht*, sowie eine Darstellung des Zustandes der Beghinen in Belgien. Es hat nicht *ausbleiben können*, daß sich der Herr Verfasser auf den Standpunkt der allgemeinen Gesetzgebung über die Armenpflege stellte und von ihm aus den Reflex auf die Einzelfragen fallen ließ. Insofern also gewinnt die Arbeit des Herrn Verfassers auch in weiteren Kreisen Bedeutung.

Für uns ist die Arbeit von um so größerem Interesse gewesen, als wir schon im Februarheft des Jahrgangs 1859 eine eingehende Besprechung des Herrn Appellations-Gerichts-Raths Bachem über die Organisation der Armen-Verwaltung in der Rheinprovinz brachten, und als die Zusammenstellung beider Arbeiten, der Bachemschen und der Haaßschen, die Sache und das Recht, um welche es sich handelt, in klares Licht stellt. Darnach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die wohlthätigen Stiftungen am Rheine ihre Fortexistenz zur Erfüllung des Willens der Stifter beanspruchen dürfen, und daß ihre Auflösung Behufs der Verschmelzung mit der allgemeinen Armenpflege eine gesetzlich ungerechtfertigte ist.

Allen denen, welchen die geschichtliche Entwickelung der *Wohlthätigkeits-Anstalten von* Interesse ist, können wir daher die Haaßsche Arbeit empfehlen.

Einen besonderen Werth legt der Herr Verfasser auf die strenge Festhaltung des sprachlichen Unterschiedes zwischen den Worten Hôpitaux civils und Hospices civils. Er sagt in dieser Beziehung: „die beiden, in der französischen Gesetzessprache getrennt gehaltenen Ausdrücke Hôpitaux und Hospices civils dürfen nimmermehr als gleichbedeutend oder gar identisch betrachtet werden. Die in deutschen Uebersetzungen oder auch in deutschen Verordnungen und Gesetzen sich vorfindende Ausdrucksweise Spitäler wird häufig sowohl von Krankenhäusern als Armenhäusern unbeschränkt und ohne genauere Unterscheidung gebraucht; während das

französische Wort Hôpital nur auf Krankenhäuser, und das Wort Hospice civil auf Armenanstalten, Armenhäuser sich bezieht. Immerhin muß es als ein gesetzlich unzulässiger Irrthum bezeichnet werden, zwei in einer fremden Sprache vorkommende und zwei verschiedene Gegenstände bezeichnende Worte durch eine beliebige Zusammenschmelzung in der Uebersetzung zu einem beliebig gestalteten Begriffe umzuändern. Das Wort Spital schafft wahrlich die Krankenhäuser nicht in beliebige Armenanstalten um. Der häufig zur Anwendung gebrachte Ausdruck Hospice civil auf vielerlei zum Armenwesen gehörige Anstalten würde eine Tragweite von unberechenbarer Wirksamkeit erhalten, wenn schon dadurch oder durch die in den Registraturen heimisch gewordene Absonderung der einzelnen Stiftungen in so viele einzelne Hospices, das hinsichtlich der einzelnen Stiftungen verschiedene Vermögen als Allgemeines Armenvermögen betrachtet, und so das besondere Vermögen des Hospitals in das allgemeine Vermögen der Armen überhaupt und in jenes der Stiftungen insbesondere durch diese bloße Ueberschrift verwandelt werden könnte."

Der Raum gestattet uns nicht, noch weitere Auszüge aus dem höchst interessanten Werke zu geben. §§.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft VIII. **Jahrgang VI.** August 1860.

Osnabrück.

(Ein Stadtbild.)

Osnabrück gehört weder jetzt, noch gehörte es im Mittelalter zu den größeren Städten Deutschlands; aber es hat auf seiner westfälischen Scholle viel Eigenthümlichkeit entwickelt. Als Bischofssitz und als Sitz eines kräftigen Bürgerthums hat es die üblichen Kämpfe zwischen Geistlichkeit und Rath um Gerichtsbarkeit und Freiheiten, zwischen Patriziern und Innungsgenossen um das Entscheidungswort auf dem Rathhause durchgemacht. Es hat eine gewisse Handels- und Handwerksblüthe entwickelt; es hat weltgeschichtliche Ereignisse und culturhistorische Männer in seinen Mauern gesehen. Aber die Grundfarbe hat dem dortigen Leben der Grund und Boden gegeben: andauernder als um die Heilslehren wurde um Einkämpung und Wegelegung gestritten; mehr als die Rathsherrnwahlen lag der Menge Wüstenantheil und Stoppelhut am Herzen. Kurz wir haben es mit einer Stadt des Landbaues und der Viehzucht zu thun und wollen versuchen, diesen Charakterzug in unserem Bilde zur Geltung zu bringen.

Die alte Stadt an der Hase theilt sich in die Freiheiten (Immunitäten) des Doms und der Johanniskirche und in die Bürgerei. Die Johannisfreiheit steht nur in Beziehung zur Neustadt und ist von geringerer Bedeutung. Auf der Domes-Freiheit findet sich der Sitz des Bischofs und des Domcapitels; die Höfe und Wohnungen der bischöflichen Lehnsträger schlossen sich an. Dem bürgerlichen Stadttheil gehörten schon in der Sate von 1348 die Burg (Binnenburg und Butenburg) Johannislaischaft, Haselaischaft und Neustadt an.

Im Mittelalter und bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts concentrirte sich der Verkehr in der Burg. Sie befaßte den Marktplatz, und das städtische Rad an den Straßenecken bezeichnete die Marktgrenzen; was außerhalb verkauft wurde, wurde als Vorkauf gestraft. Der Handel geschah hauptsächlich in den Landesproducten, Getreide, Rindvieh, Schweinen, Federvieh, Holz, Borke. Neben dem

Fleischhause und Brodhause stellten sich die Waaren der Schuhmacher, Kürschner, Schmiede u. s. w. wöchentlich und in den Jahrmärkten auf. Die Gewandschneider hatten im 14. und 15. Jahrhundert gegen 27, die Hokenhändler 12 Hallen inne; im 16. und 17. Jahrhundert gab es nur 12 Tuchhändler, später noch weniger. Dem westfälischen Städtebunde geht der Ladberger Marktbund vom J. 1246, von Münster, Osnabrück, Minden und Herferd geschlossen, voraus. Die hinsichtlich des einheimischen Marktbesuchs getroffenen Uebereinkünfte wurden auf den Besuch der auswärtigen Handelsplätze ausgedehnt.

Die Verfassung Osnabrücks entwickelt sich mit dem Privileg Kaiser Friedrichs vom Jahre 1171. Doch ist der Stadtrichter noch kein Bürger, sondern ein bischöflicher Dienstmann. Erst nach ausgefochtenem Streit mit dem Burgvoigt des Bischofs, dem Grafen von Tecklenburg und nach Ankauf der Voigtei von Seiten der Stadt im J. 1237 werden die Bürger neben den Dienstmannen genannt. — Es heißt: Dienstmannen, Ritter, Bürger und Knappen können das Voigtamt bekleiden. Allmälig verschwinden die Dienstmannen und die Patrizier, die Geschlechter, treten an ihre Stelle. Dieselben erhalten sich in Ansehen, indem sie ihre Angehörigen in das Domcapitel zu bringen wissen. Im 14. Jahrhunderte bestehen die Geschlechter darauf, daß wer aus den Zünften in den Rath gewählt wurde, für das Jahr sein Handwerk niederlege: wohl wenige Bürger konnten auf diese Bedingung eingehen. Später erscheinen zwar die Alterleute der Gilden als im Rathe zu Ansehen gelangt; allein noch im 16. Jahrhunderte behaupten die alte Gemeinde der Grundbesitzer und die Kaufleute die Mehrheit im Rathe.

Auch darin macht sich die alte Gemeinde der Grundbesitzer geltend, daß das Schützenwesen in Osnabrück nicht wie anderwärts mit der Organisation der Gilden zusammenfällt, die Schützen vielmehr im 15. Jahrhundert und später eine kleinere, den Rath durch besondern Eid verpflichtete Schaar ausmachten und aus den nicht den Gilden angehörigen Elementen der Stadt, also aus den größeren und kleineren Hofbesitzern bestanden.

Das Thal zwischen Osning- und Süntelgebirge hatte sich als sehr fruchtbar erwiesen, sonst würden die ackerbauenden Mönchsorden des frühen Mittelalters sich hier nicht niedergelassen haben. So besaß die Stadt Osnabrück ein schönes Areal von Höfen, Gärten, Aeckern, Kämpen, Wiesen und Weidegründen. Außerdem reichte ihre Stoppelweide weit über ihre Feldmark hinaus; und die Stoppelweide war bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts von um so größerer Bedeutung, als bei damaliger Cultur die Garweide für die reichen Viehheerden nur bis zum August langte; dann die Stoppelweide bis zur Winterbestellung aushalf, bis wo sich die Garweide erholt hatte. Vor Mariä Himmelfahrt nach dem alten Kalender durfte deshalb nicht gepflügt werden; in strenger Ordnung wurden erst das Rindvieh, dann die Gänse und dann die Schweine über die Stoppeln getrieben.

In alter Zeit galt das Ackerland aber keineswegs als reines Eigenthum des Besitzers: es blieb in gewisser Beziehung offenes Gemeingut, auf das der Besitzer nur Vorzugsrechte hatte. Wer einen Acker in einer Flur besaß, hatte damit in der ganzen Flur ein Recht auf die Stoppelweide. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts hörte die Einwirkung des Bischofs auf die Markenverhältnisse auf. Mit dem Uebergange der Gerichtsbarkeit an die Stadt hatte sich auch die Verwaltung des Grundbesitzes der Bürgerschaft verselbstständigt, der Rath erwarb die Grundstücke und dem Rückerwerbe durch die geistliche Hand trat die Stadt namentlich seit dem 14. Jahrhundert mit Entschiedenheit entgegen.

Der Rath erwarb, wie gesagt, Weidegründe weit hinaus und stellte die Hirten an und jeder Bürger schickte sein Vieh zu dem Thore hinaus, welches ihm am bequemsten lag. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich dieser Zustand indeß geändert. Jetzt treten die Laischaften als Weidecorporationen auf, während der Name bisher nur die Stadtviertel bezeichnet hatte. Es gab eine Hagerlaischaft, eine Laischaft der Altstadt, von St. Martin, St. Johann, des Herrenteichs, eine Natrupper- und Hase-Laischaft. Doch war diese Eintheilung in agrarischer Hinsicht nie ganz consequent durchgeführt; denn die Martins-Laischaft z. B. hatte berechtigte Häuser auf der Altstadt, so wie in der Johannislaischaft. Mit diesen Laischaften erscheint indeß eine neue Corporationsverwaltung, nicht etwa eine Vertretung der Bürgerschaft oder bürgerschaftlicher Interessen dem Rath gegenüber, vielmehr eine selbstständig verwaltende, aber mit dem Rathe befreundete, wahrscheinlich von ihm selbst eingesetzte Behörde. Bruchherren und Wegeherren stehen an der Spitze der Laischaften, denn um Rechtsentschädigungen und Brüche handelte es sich alle Tage, und Wegebau war bei der dortigen Bodenbeschaffenheit eine unerläßliche Pflicht.

Denn längst suchten die privaten Grundeigenthümer, Geistliche wie Laien, die Gemeinheitsrechte, namentlich in Bezug auf die Stoppelweide, zu beschränken, indem man unter den verschiedensten Vorwänden einzäunte, Gräben zog, einen kleinen Teich als Tränke anlegte und das eigene Vieh hier ausschließlich weiden ließ. Man legte auch gern nutzbare Holzungen in den Kämpen an. Den Geistlichen wurde namentlich vorgeworfen, daß sie mit ihren Haushälterinnen gar zu gern bevorzugte, einträgliche Wirthschaft betrieben. „Die Wirthschaft der Geistlichen diene nur dazu, hieß es, überflüssigen Luxus zu nähren, diene zur feisten Ausführung unzüchtiger Weiber und Concubinen." Ueberdieß benutze die Geistlichkeit zu „ihrem unbilligen Ackerbau" der Stadt Pforten und Steinwege ohne jede Gegenerzeugung und suche bei jeder Gelegenheit Erbwinn in Zeitpacht zu verwandeln. Die kleinen Leute zerstörten die privativen Gräben, Zäune, Hecken; und wiederholt kam es zum hellen Aufruhr. Ein Vergleich von 1532 stellte die Beschwerden über die verweigerte Nachweide auf der Butterwiese, den Streit um die Pagenwiese, den Zuschlag am Mühlenthore u. s. w. ab.

Die Laischaften suchten dann aber ihrer Seits ihr Feldgebiet von fremder Weideberechtigung frei zu machen, Kämpe anzulegen, die Weide zu theilen, wogegen sich sodann der Rath sträubte. Kam dieser jedoch in Geldverlegenheit und mußte er deshalb Länderei aus der todten Hand der städtischen Stiftungen in Privatbesitz übergehen lassen, so wurde Separation dadurch erleichtert.

Die wohlhabenderen Laischaften zogen nach und nach aus der Abgabe einzelner Ländereien an andere Laischaften und Private ansehnliche Pacht und konnten dann in der Theurung von 1698 und 1699 Roggen für ihre Mitglieder ankaufen; sie schafften aus ihren Mitteln Feuerspritzen an, sie leisteten Beiträge zur Glocke zu St. Marien; sie bauten Wege. Nur wollte der Magistrat nicht gestatten, daß die Laischaft Auflagen erhöbe und daraus erwuchsen abermals manche Streitigkeiten.

Zeigte sich später wieder Lust, die Laischaften zu theilen, so trat der Magistrat dem gleichfalls entgegen; wohl aber sah dieser es gern, daß die Besitzgenossenschaften ihre Gründe mehr und mehr einfriedigten, mit Holz besamten oder mit Feldfrüchten anbauten.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war diese Veränderung in der Benutzung der Laischaften, welche durch die Theilungsgedanken, durch die Kriegslasten um 1794, die Theuerung der Lebensmittel bei steigender Bevölkerung

gefordert und begünstigt wurde, endlich durchgeführt. Seit dem dreißigjährigen Kriege war die Bevölkerung im Sinken gewesen und dazu paßte noch jene Wirthschaft, den Acker unter wechselnder Weide zu erhalten. Im Jahre 1772 hatte Osnabrück nur 5923 Einwohner; 1801 dagegen wieder 8564. Da reichten die Gärten zum Gemüsebau nicht mehr aus; man fing an, der Stadt nahe belegene Kämpe geradezu an die Häuser zum Gemüsebau zu vertheilen: zuerst geschah es in der Hagerlaischaft, die übrigen folgten, doch kam die Martinslaischaft damit erst 1810. Es war das nicht Eigenthumsvertheilung, sondern allgemeine Verpachtung auf bestimmte Zeit; wie denn die Herrenteichslaischaft 1818 die verpachteten Grundstücke einzog und neue dafür ausgab. An vollständige Theilung nach Triftzahl dachte man um so weniger, als die Ungleichheit der Berechtigung zu groß war und in der Martinslaischaft z. B. 8 Häuser den vierten Theil aller Triften besaßen. Ohne Zweifel hat aber jene Einrichtung den Pachtpreis des Gartenlandes in der Nähe der Stadt zu Gunsten der kleinen Leute auf mäßiger Höhe erhalten, die erst in neuster Zeit aufgegeben werden mußte.

Nachweisbar war der Laischaftsvorstand 1600 noch vom Magistrat ernannt worden, später trat Vereinbarung der bestehenden Gewalten wie beim Stadtregiment ein. Die Wahl wurde ohne Neuerungssucht betrieben, so daß ein tüchtiger Buchhalter Jahre lang zum Nutzen des Ganzen im Amte blieb. Bei wichtigen Angelegenheiten wurde ein Ausschuß aus den angesehensten und meist betheiligten Genossen berufen; die Gemeinde selbst erschien nur bei der Rechnungsablage und bei der Vorstandswahl. Die Einnahme der Vorsteher war unbedeutend: sie hatten das Recht, in jedem neu gebrochenen Kämpe ein Viertel Lein für sich zu säen; in der Mastzeit einige Scheffel Eicheln schlagen zu lassen; daß sie bei jedem Gange in die Laischaft, wenn Kämpe, Holz oder Heu zu verkaufen waren, einen Trunk erhielten, wie dem Rathsherrn auf dem Rathhause sein Weinzeichen gereicht wurde, erschien unerläßlich. Auch den Genossen wurde bei solcher Gelegenheit ein freier Trunk gereicht. Von Zeit zu Zeit war außerdem ein Schnatgang zu halten, wobei Frauen und Kinder Salzkringel und Bier bekamen, die Grenzen unter dem Ruf „Alle use!" umzogen, die Grenzsteine mit Musik begrüßt und die herkömmlichen Ohrfeigen der Jugend nicht vorenthalten wurden.

Unter der westfälischen und französischen Municipalität hatten die Laischaften einen schweren Stand, indem sie Grundsteuer zu zahlen, sich einer Rechnungscontrole zu unterwerfen hatten. Ihre Forsten wurden unter öffentliche Verwaltung gestellt. Wohlmeinend aber unkundig wollten die Präfecten die Wirthschaft der Wüste verbessern. Alles wurde aufgeboten, die Laischaften nicht mehr als Glieder der Stadt und der bürgerlichen Verfassung, sondern als Privatgesellschaften zu betrachten, da nur in dieser Form die Möglichkeit lag, sie vor dem Eingriff der Oberbehörden zu schützen.

Zwar hörten diese Zustände 1814 unter Herstellung einer vaterländischen Regierung und der städtischen Selbstständigkeit auf; allein die Stadt war in ihren Finanzen hart bedrängt, die Bürgerschaft war dem Lande steuerpflichtig geworden und neue Hülfsquellen zu eröffnen war dringend wünschenswerth. Die Regierung verlangte daher, daß die Laischaften zu den Kämmerei-Lasten herangezogen würden; der Rath widerstrebte; und nun wurde die Eigenschaft der Privatgesellschaft auch von dieser Seite lebhaft in Anspruch genommen. Die Laischaften selber befanden sich in unerquicklicher Lage: sie steckten in Schulden; bei der Entwerthung der Producte seit 1820 waren die Erträge gering. Um Veräußerung und Verschuldung zu beschränken, wünschte der Magistrat Oberaufsicht zu üben, die Laischaften fügten sich nicht und es fehlte bei der neuen Zusammen-

setzung des Magistrats die alte Handhabe, durch Rathsglieder, welche zugleich den Laischaften angehörten, auf diese einzuwirken. Zwischen der Martinilaischaft und den übrigen entstand 1822 ein hartnäckiger Streit um die Wüste, während Erstere 1811 selbst geduldet hatte, daß Letztere ein erhebliches Stück derselben verkauften, weil sie selber, die Martinilaischaft, ein beträchtliches Stück zu halbem Preise erhielt. Man drang auf Theilung; und schließlich wurde die Wüste in drei Theile zerlegt, in eine gemeinsam bleibende Pferdeweide, in eine Abfindung der Hagerlaischaft, und der Rest blieb der Martinilaischaft, jedoch mit einer Geldabfindung für die übrigen Laischaften belastet. — Unter dem 16. Nov. 1838 wurde ein neues Laischaftsstatut erlassen. Durch Flüssigmachung des todten Capitals, welches seit Jahren in dem nicht hinreichend ausgebeuteten Boden und in den Holzungen steckte, wurde das Finanzwesen der Laischaften gehoben. Durch Regelung des Wassers wurden die Wiesen verbessert, und durch Aufhebung des nächtlichen Draußenbleibens vom Vieh wurde es ermöglicht, die Kämpe zu verpachten und sie gegen billige Pacht den einzelnen berechtigten Häusern zuzuweisen. Gerechtsame und Pflichten der Theilhaber werden nun noch immer nach den ihnen zustehenden Kuhtriften bemessen. Sind die Grundstücke unentgeltlich oder gegen geringe Abgabe den einzelnen Häusern zugelegt, so können sie nur mit diesen selber veräußert werden. Das ganze Areal der Laischaften beträgt noch gegenwärtig reichlich 3400 Morgen. Die als unzweckmäßig erkannte Wüstentheilung wurde dadurch wieder beseitigt, daß die Martinslaischaft das Ganze aufs Neue in einer Hand vereinigte. Hinsichtlich der Urbarmachung und Verbesserung von Trift, Wiese, Acker und Forst haben sich die Laischaften in der weiten Umgegend den Ruf der Mustergültigkeit erworben. — Während die einst kräftigen Zünfte den veränderten Verhältnissen allmälig erliegen, urtheilt der gründlichste Kenner dieser Zustände, hat die Selbstthätigkeit des Bürgerthums in den Laischaften ein frisches Gebiet bewahrt. Eine weniger als die Gegenwart von der abstracten Theorie ergriffene Zeit würde darin die Grundlage der Stadtverfassung gefunden haben.

Mit der Eröffnung der Eisenbahn (1854) hat sich in Osnabrück neues Verkehrsleben entwickelt. Auf allen Seiten der gegenwärtig gegen 14,000 Einwohner zählenden Stadt, namentlich auf der dem Bahnhofe zugewendeten, steigen Neubauten empor. Schon 1855 waren 34 Tabacksfabriken zu zählen, wenn auch nur eine (1858) über 100 Arbeiter beschäftigt. Eine Papierfabrik beschäftigt gegen 130, eine Tapetenfabrik 70—80 Arbeiter. Die Wollfabrikation erzeugt Coatings und gröbere Tuche; sehr bedeutend ist die Tuchfabrik der Gebr. Böhmer im benachbarten Haste, welche auf 28 Stühlen feinere Waare bis zu 3 Thlr. die Elle, außerdem Castorine und Satin de Laine liefert. Der Leinenfabrikation der Stadt schließt sich die der Umgegend an; doch da sie meist auf Handgespinnst beruht, so werden vorwiegend nur gröbere Gewebe für Sack- und Segeltuch gefertigt. Im J. 1852 kamen auf der Legge zu Osnabrück, welche keineswegs die umfangreichste der Provinz ist, 6050 Stück oder 826,203 Ellen zur Schau, im Werthe von 83,421 Thlr. Die „Löwen-Leinwand" ging im vorigen Jahrhundert schon stark nach Westindien und Südamerika.

Von großer Bedeutung für die fernere industrielle Entwickelung ist der nahe, im Besitz der Stadt befindliche, Kohlenflötze haltende Piesberg, für dessen Abbau Osnabrück im benachbarten Eversburg eigene bergmännische Colonien angelegt hat. Die Kohle selbst wird mit Anwendung aller bergmännischen Vortheile in reichen Quantitäten gefördert und unmittelbar auf die Eisenbahn gesetzt. In der Nähe Osnabrücks befindet sich das Georgs-Marien-Hüttenwerk. In der Stadt selbst arbeitet eine nicht unbedeutende Eisengießerei.

Als sehenswürdig ist der alte ehrwürdige Dom zu Osnabrück zu bezeichnen, der mit allen Capitelgebäuden noch gegenwärtig ein ganzes klerikales Stadtviertel ausmacht. Der eine Thurm des Doms stammt aus dem 12. Jahrhundert. Das Langhaus ist byzantinischen Stils mit Säulen aus buntem Marmor und einer außerordentlich zusammengesetzten Portalhalle an der Nordseite. Das Ganze verdient eine gründliche Restauration, um alle Ueberladung zu beseitigen und die großen Verhältnisse allein und in ganzer Kraft wirken zu lassen. Auf dem Domplatze steht das Broncebild Justus Mösers (1836 errichtet), Mösers, der, 1720 geboren, dem eigenthümlichen, klerical angelegten, dann verweltlichten kleinen Staatswesen des Bisthums Osnabrück bis 1794 seine segensreiche Wirksamkeit widmete, der die Schätze der Literatur und die Vorzüge der feinen Welt kannte und nicht verachtete, zugleich den Bauer und seine Lage verstand und den Verhältnissen entsprechend zu heben suchte, aber wenn er einen Verbesserungsvorschlag niederschrieb, bereits mehr an die Ausführung gedacht hatte, als daran, ob der Gedanke sich auf dem Papier schön ausnehmen werde.

Die ebenfalls sehenswerthe Marienkirche ist nicht im Bau des reichen Klerus, sondern der mit ihm wetteifernden Bürgerschaft. Das jetzige Langhaus stammt aus dem 14. Jahrhundert und zeigt einen edlen gothischen Stil mit schönen Säulenknäufen und zierlichen Schlußsteinen der Gewölbe. Der Chor wird im 15. Jahrhundert gebaut worden sein und der ihn umgebende weite Umgang findet sich in der Architektur selten. Die Holzschnitzerei des Altars stammt aus dem 15. Jahrhundert; das Ganze ist 1843 einfach und geschmackvoll restaurirt worden.

Einfach und schmucklos ist das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende Rathhaus; auch im Innern hat es keine architektreiche Eigenthümlichkeit aufzuweisen. Es verdankt seine Berühmtheit allein dem Friedenssaal, in welchem die welthistorischen Verträge von 1648 unterzeichnet wurden. Eine für Deutschland beklagenswerthe, erschütterungsvolle, an Umgestaltung reiche Zeit wurde hier abgeschlossen, eine neue Zeit wurde hier begründet. Der alte Reichsverband war untergraben, die Religionszerwürfnisse zerrissen die Nation. Die Fremden hatten in deutschen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort mitgesprochen und ließen sich dafür mit unseren Provinzen bezahlen. Keineswegs fehlte es damals an Männern voll Patriotismus und voll politischen Weitblicks: beides ist dem Kaiser Ferdinand III. und seiner Umgebung keineswegs vollständig abzusprechen; allein wenn uns seine zur Eintracht mahnende Proclamation, voll Klugheit und Würde, ergreift, so erkälten uns alsbald wieder solche Maßnahmen, wie die, Pommern lieber den Schweden als Brandenburg zuzuwenden.

Höchst sprechend sind die den Friedenssaal zierenden Portraits der beim Westfälischen Frieden zusammenwirkenden Hauptpersonen. In Kaiser Ferdinand III., Ludwig XIV., Königin Christine erkennt man nicht bloß die persönlichen Gegensätze; die ganze Zeit spiegelt sich in diesen Zügen. Wie schlau das Gesicht des päpstlichen Legaten Fabio Chigi, nachmaligen Papsts Alexander VI.! Wie edel Graf Trautmannsdorf, voll Bildung, Scharfsinn, Friedensliebe, Würde, durch das Bewußtsein gehoben, trotz allen Widerspruchs der Reichsfürsten und der Fremden, dem ersten Herrn der Christenheit zu dienen. Stolz ist der Spanier Comes de Primeranda, und ernst, protestantisch, wohlberechnend, fest der Schwede Oxenstjerna.

Das Schloß des ersten protestantischen Bischofs von Osnabrück entspricht ganz dem prächtigen, freigebigen Sinne Herzogs Ernst August. Schon die Eingangshalle ist großartig und die großen Saal- und Zimmerreihen würden in besserem Zustande fürstlich imponiren. Das Schloß sollte seinem ursprünglichen Zwecke gemäß restaurirt werden wie die Maxburg zu München.

Die städtischen Unterbeamten.

Wie nothwendig es ist, daß gesetzliche Vorschriften erschöpfend, klar und unzweideutig formulirt werden, hat sich in mehr als einem Punkte bei der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gezeigt, und zwar in einer Weise gezeigt, die dem, den Städten verliehenen Selbstverwaltungsrechte keineswegs die gebührende Anerkennung zu Theil werden läßt. Hierher gehört unter Andern der §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung. Wie bekannt, haben die Communalbehörden zu Stargard hinsichtlich dieser Vorschrift in einer Petition vom 11. Januar d. J. den Antrag gestellt:

„Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle die Geneigtheit haben und bei der Königlichen Staats-Regierung dahin wirken, daß die Verpflichtung der Städte in Betreff der Militair-Invaliden-Versorgung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen auf dasjenige Maaß beschränkt werde, welches für die zunächst verpflichtete allgemeine Staatsverwaltung selber zur Anwendung kommt, und daß demgemäß zugleich zum Schutze des den Städten nach §. 56 (Nr. 6) der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zuständigen Rechts der freien Selbstverwaltung gegen mögliche Eingriffe, nachgelassen werden möge, daß dieselben bei Anstellung ihrer Subaltern-Beamten (Secretaire und Secretariats-Assistenten) zwischen je einem Militair-Invaliden und Civil-Anwärter alterniren dürfen."

Diese Petition ist in der 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen und damit nicht blos anerkannt worden, daß die Städte durch die ihnen auferlegte Verpflichtung, ihre Subalternbeamten ausschließlich aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militair-Personen anzustellen, eine Beschränkung ihres Selbstverwaltungsrechtes erfahren haben und überbürdet worden sind, sondern auch — und das ist die Hauptsache — gegründete *Hoffnung auf Abhülfe* jener Mängel gegeben, mögen letztere nun im Gesetze selbst *oder nur in ministeriellen* Anordnungen ihren Grund haben.

Dies Resultat vor Augen, muß jede Stadt es den Communalbehörden zu Stargard Dank wissen, daß sie in dieser, für die Geschäftsverwaltung sowohl, als in finanzieller Beziehung wichtigen Angelegenheit die Initiative ergriffen haben.

Ist nun so viel über Subaltern-Beamte, solche, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung haben und haben müssen, als Stadt- und Polizei-Secretaire, Kalculatoren, Secretariats- und Kalkulatur-Assistenten ꝛc. gesprochen, so dürfte es wohl wünschenswerth sein, daß auch der eigentlichen Unterbeamten, solcher, welche zu executiven oder mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, nähere Erwähnung gethan, namentlich die Frage aufgeworfen werde, welche Uebelstände in Betreff ihrer die Städte-Ordnung oder vielmehr die ministeriellen Anordnungen herbeigeführt haben, und inwieweit hierin Abhülfe Noth thut.

Wenn §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung bestimmt:

„der Magistrat hat die Gemeinde-Beamten anzustellen und zu *beaufsichtigen*,"

so sieht es allerdings aus, als ob dem Magistrate das Wahlrecht bedingungslos, also als ein durchaus uneingeschränktes Recht übertragen worden sei, und nicht ohne Grund ist in der gedachten Denkschrift in Beziehung auf die Ministerial-Instruction vom 20. Juni 1853 Nr. **XII.** (Min.-Bl. S. 138), nach welcher die Gemeindebeamten nach wie vor aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militairpersonen angestellt werden müssen, gesagt:

„In einem Gesetze, welches, wie die Städte-Ordnung, das Recht der freien Selbstverwaltung der Städte, gegenüber dem Organismus des ganzen Staates

regelt, hätte eine so wesentliche und eingreifende Beschränkung dieses Rechtes nicht unerwähnt gelassen werden dürfen."

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß jene Ministerial-Instruction insofern doch mindestens den Schein des Rechtes für sich hat, als sie nur die, in den Motiven zum Commissionsberichte der II. Kammer ausgesprochene Ansicht festhält, daß viele Subalternstellen mit versorgungsberechtigten Militairpersonen und Invaliden besetzt werden müßten, weshalb denn auch ein in der Minorität gebliebener Theil der Commission sich gegen die lebenslängliche Anstellung ausgesprochen hatte.

Es läßt sich nicht wegleugnen, daß gegründete Zweifel an dem Fortbestande der Allerhöchsten Declaration vom 29. Mai 1820 (G. S. S. 79) vorhanden sind, daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß diese Frage, welche die Interessen der Städte in so hohem Grade berührt und keineswegs weniger integrirender Theil des Städtewesens, als der Armenverfassung ist, in einer klaren gesetzlichen Vorschrift ihre Beantwortung erhält.

Verfolgen wir nun den §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung weiter, so finden wir die Bestimmung:

„diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können auf Kündigung angestellt werden."

Welche Dienstleistungen sind mechanische? Des Wortes allgemeine Bedeutung ist viel zu elastisch, um im vorliegenden Falle einen sicheren Anhalt zu geben. Die Beantwortung der so eben aufgeworfenen Frage muß daher in der gesetzlichen Vorschrift selbst, der Städte-Ordnung und in analogen Vorschriften gesucht werden.

Der §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung subsumirt unter dem Ausdruck „Unterbeamte" auch die Subalternbeamten; es läßt sich deshalb annehmen, daß der Passus:

„diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind" sämmtliche eigentliche Unterbeamte im Gegensatz von Subalternbeamten im Auge gehabt hat.

Eine gleiche Vorschrift, wie §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung, enthielt schon die Kab.-Ordre vom 28. Mai 1828 (G.-S. S. 41 de 1829) nur mit der, ohne Zweifel noch jetzt gültigen Erläuterung, daß die Anstellung auf Kündigung nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 12 Nr. 2 (G.-S. S. 248) erfolgen solle. Der §. 12 Nr. 2 der Regierungs-Instruction bestimmt aber:

„diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen."

Auch nach dieser Vorschrift können sämmtliche eigentlichen Gemeinde-Unterbedienten — gegenüber den Subalternbeamten — auf Kündigung angestellt werden, denn man kann doch nicht sagen, daß z. B. der Dienst der Polizeidiener und Gefangenwärter eine besondere Ausbildung erfordert, wie solche wohl aber für Subalternstellen nothwendig ist, man würde sonst die Nothwendigkeit der Beschäftigung der Anwärter als Applicant oder Supernumerar anerkennen müssen. Die Annahme, daß sämmtliche Unterbedienten auf Kündigung angestellt werden können, findet dadurch Unterstützung, daß die Schutzmänner, deren Dienst doch mit dem der städtischen Polizeidiener parallel steht, bestimmt aber nicht weniger mechanisch sein dürfte, auch auf Kündigung angestellt werden. Aus welchem Grunde soll das Epitheton „mechanisch" für die Stadt-Communen bei Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechtes nicht denselben Begriff haben, wie für die unmittelbaren Staatsbehörden?

Diese Auslegung, wie sie der Absicht des Gesetzes allein zu entsprechen scheint, hat jedoch in einem Specialfalle an maßgebender Stelle kein Einverständniß gefunden, vielmehr ist die Beschwerde einer Commune darüber, daß sie einen ihrer Polizei-Sergeanten, der zugleich Gefangenwärter ist, nicht auf Kündigung, sondern auf Lebenszeit anstellen solle, von dem Königlichen Oberpräsidio der Provinz Brandenburg zurückgewiesen worden, weil zu den Verrichtungen eines Polizei- und Rathsdieners und Gefangenwärters noch andere als blos mechanische Dienstleistungen gehören. Dies ergebe sich nicht nur aus der Natur der mit solchen Aemtern verbundenen Dienstleistungen von selbst, sondern es finde diese Annahme auch unter Anderem in dem §. 15 alin. 4 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) gesetzliche Anerkennung, indem hiernach Executoren, Boten, Kastellane und Diener ausdrücklich solchen Unterbeamten gegenüber gestellt würden, die blos zu mechanischen Functionen bestimmt seien.

Der §. 15 des Disciplinargesetzes bestimmt nun:

Ordnungsstrafen sind:

4) gegen untere Beamte auch **Arreststrafe** auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorieen speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können."

Es mag nun dahingestellt sein, ob das Disciplinargesetz eine solche strenge Unterscheidung wirklich beabsichtigt hat, so viel aber steht unzweifelhaft fest, daß diese doch nur eine nominelle sein würde und daß in der Sache selbst die *Executoren, Boten und Diener* von den, blos zu mechanischen Functionen bestimmten *Beamten keineswegs* unterschieden, vielmehr nach dem Staatsministerial-Beschluß vom 6. October 1853 (Min.-Bl. S. 263) Polizei-Sergeanten und Polizei-Wachtmeister ebenso behandelt werden wie Ofenheizer und Straßenfeger. Ueberdies möchte man nicht ohne Grund bezweifeln können, ob jener scheinbare Unterschied im Disciplinargesetz auch für die Art der Anstellung — ob auf Lebenszeit oder auf Kündigung — also für eine ganz andere Materie maßgebend ist, selbst dann, wenn für letztere besondere und entgegenstehende Vorschriften existiren. Aber — wird man fragen — kann es denn der Commune nicht gleichgültig sein, ob sie ihre Polizeidiener und Gefangenwärter auf Lebenszeit oder auf Kündigung anzustellen hat? — Wäre diese Frage zu bejahen, dann allerdings würde man um des Kaisers Bart streiten. Es handelt sich indeß um mehr und für die materiellen Interessen der Städte ist die Frage über den Umfang des Wortes mechanisch insofern nicht ohne geringe Bedeutung, als, je nachdem *man den Begriff* extendirt oder restringirt, die Pensionslast der Städte ab- oder *zunimmt.*

Die Kab.-Ordre vom 25. Mai 1828 (G.-S. S. 41 de 1829) bestimmt, daß diejenigen städtischen Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind und deshalb nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 12 Nr. 2 auf Kündigung angenommen werden dürfen, bei eintretender gänzlicher Dienstunfähigkeit nach ihrer Entlassung aus dem Communaldienste auf den Pensions-Aussterbe-Fonds übernommen werden (also aus Staatsfonds Pension erhalten sollen.)

Dieser Grundsatz ist in folgendem Ministerial-Rescripte vom 28. August 1835 (v. K. Ann. Bd. XIX. S. 757) recitirt worden:

„Dabei wird der Königlichen Regierung übrigens bemerklich gemacht, daß nur den im Communaldienst auf Kündigung angestellten Militairpersonen bei ihrer Entlassung ein Anspruch auf Wiedergewährung ihres früher genossenen Militair-Benefizii aus Staats-Fonds nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828 zugestanden ist; die Pensionirung der im städtischen Dienst auf Lebenszeit angestellten ehemaligen Militairpersonen aber lediglich den Communen überlassen werden muß, und keineswegs aus Staats-Fonds erwartet werden kann."

Es liegt in dieser Bestimmung eine billige Rücksichtnahme auf das Interesse der Communen, gewissermaßen ein Aequivalent für das den Städten zum Frommen der Armeeverfassung auferlegte onus, ihre Unterbedienten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militairpersonen anzustellen, die doch, mit geringen Ausnahmen, den besseren Theil des Mannesalters hinter sich haben, der Commune also nicht mehr diejenige Zeit und Kraft widmen können, die wohl als nothwendiges Erforderniß angesehen werden würden, wenn die Städte ein uneingeschränktes Wahlrecht hätten.

Die Städte-Ordnung hat in dieser Verpflichtung des Staates zur Pensionirung nichts geändert, denn §. 65 erwähnt nur der auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten, läßt es also hinsichtlich der auf Kündigung angestellten bei den bisherigen Vorschriften.

Die Regierung hat denn auch in einem Specialfalle nach anfänglicher Weigerung die Verpflichtung des Staates, einen auf Kündigung angestellten Polizei-Sergeanten (früher hat die Berechtigung zur Anstellung auf Kündigung keinem Bedenken unterlegen) nach eingetretener gänzlicher Dienstunfähigkeit aus Militair-Fonds zu pensioniren, anerkennen müssen.

Das nach §. 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung dem Magistrate anscheinend bedingungslos gegebene Wahlrecht ist aber noch in anderen Beziehungen Beschränkungen unterworfen. Die Städte-Ordnung kennt das Bestätigungsrecht der Regierung nur bei der Wahl der Magistratsmitglieder (§. 53); dagegen bestimmt der §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung im zweiten Absatze:

„Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Regierung."

In der Städte-Ordnung von Gräff*) heißt es hierüber:

„Bei der Berathung dieses §. in der ersten Kammer ward die Fassung des zweiten Satzes als zu weit gehend angegriffen, indem nach ihr die Bestätigung der Anstellung jedes städtischen Unterbeamten, dessen Functionen in das Gebiet der Polizei schlügen, wie z. B. der Bezirksvorsteher und Nachtwächter hergeleitet werden könne. Der Berichterstatter gab zwar, wie dies schon in dem Berichte der Commission hervorgehoben ist, zu, daß in der Bestimmung des Gesetzes eine erhebliche Beschränkung des Anstellungsrechtes des Magistrates

*) Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen des Preuß. Staates, nebst den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen, mit Berücksichtigung der ihrer Redaktion zum Grunde liegenden Materialien bearbeitet und für den praktischen Gebrauch kommentirt von W. Gräff, Justizrath in Breslau, 1853 bei Aderholz — nach unserer Ansicht zur Zeit das bei weitem zweckmäßigste Handbuch für Anwendung des städtischen Verwaltungsrechts, für dessen Ausarbeitung die städtischen Beamten dem Herrn Verfasser den größten Dank wissen müssen.
Der Herausgeber.

liege, vertheidigte aber die Fassung, weil sie zur Wahrung des Princips, daß die Regierung bei der Anstellung der Polizeibeamten mitwirken müsse, erforderlich sei. — Nach unserer Ansicht dürfte die Frage über die Bestätigung davon abhängen, ob der Beamte vorzugsweise bei der Verwaltung der Polizei selbst angestellt ist, was sich von den angeführten Beispielen nicht behaupten läßt."

Wie jene Vorschrift angewendet wird, ist bekannt. Die Polizei-Sergeanten (Polizeidiener) bedürfen der Bestätigung der Regierung, nicht minder die Nachtwächter, denn diese gehören ja auch zu den Polizeibeamten.

Auch hier könnte man sagen, daß eine so wesentliche Beschränkung des Wahlrechts nicht hätte unerwähnt gelassen werden dürfen.

Indeß läßt sich nicht behaupten, daß die in Rede stehende Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1850 durch die Städte-Ordnung ausdrücklich aufgehoben worden wäre, wie dies nach §. 59 der Einl. zum A. L. R. als nothwendig angesehen werden könnte; somit übt die Regierung nur ein ihr zustehendes Recht, ja noch mehr, eine Pflicht aus; wogegen es dahingestellt bleiben mag, ob nicht die Grenzen dieses Rechts und dieser Pflicht über die Absicht des Gesetzes hinaus erweitert werden.

Anders ist es aber, wenn die Regierung auch bei Besetzung der Forstbeamtenstellen das Bestätigungsrecht in Anspruch nimmt. In dieser Beziehung wird durch das Ministerial-Rescript vom 20. August 1858 (Min.-Bl. S. 184) angeordnet:

„Auf die Communal-Forststellen, welche eine weitergehende Qualification, als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Einkommen von mindestens 120 Thlr. jährlich gewähren, steht den Forstversorgungsberechtigten ein ausschließlicher Anspruch zu, insofern dergleichen Berechtigte, welche die erforderliche Geschäftsbildung besitzen, vorhanden sind.

Die Genehmigung zur Besetzung von Stellen vorbezeichneter Art mit einem Versorgungsberechtigten ertheilt die Königliche Regierung."

Auf welches Gesetz gründet sich das hier beanspruchte Bestätigungsrecht der Regierung? Für die Provinz Sachsen würde man vielleicht in der Verordnung vom 24. December 1816 (G.-S. S. 57 de 1817) einigen Anhalt finden; für die übrigen östlichen Provinzen aber fehlt es an einem Gesetz, das jener ministeriellen Anordnung zur Grundlage dienen könnte.

Es liegt auf der Hand, daß das Bestätigungsrecht gerade bei den Forstbeamten in jedem Falle für die Städte lästig ist, nicht blos, weil es das Recht des Vetos in sich schließt, sondern auch hauptsächlich um deshalb, weil durch Einholung der Bestätigung Zeit verloren geht, die vacante Stelle in der Regel eine Zeit lang unbesetzt bleibt und dadurch Forstschutz und Forstculturen vernachlässigt werden; für eine interimistische Verwaltung der Stelle aber sich sehr selten eine qualificirte und zuverlässige Person findet, derartige Interims vielmehr gewöhnlich von nicht geringem Nachtheil sind, wie dies wohl keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

Die Theorie mag alle diese Nachtheile sehr leicht beseitigen können, für die Praxis aber bleiben sie leider bestehen, und der practische Erfolg wird stets entscheidend sein müssen.

Das gedachte Ministerial-Rescript vom 20. August 1858 bestimmt ferner:

„Für alle Communal-Forststellen ihres Bezirkes hat die Regierung Normal-Etats aufstellen zu lassen und nach deren Prüfung zu bestätigen."

„Aenderungen des festgestellten Normal-Etats und Abweichungen von demselben bei neuer Besetzung von Stellen dürfen nur mit Genehmigung der Regiernng stattfinden."

Auf welche gesetzliche Vorschrift gründet sich diese Anordnung? Der §. 64 der Städte-Ordnung spricht nur bei Feststellung der Besoldungen der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder von einer Genehmigung der Regierung.

Der Regierungs-Entwurf zur Städte-Ordnung forderte allerdings einen größeren Umfang des Genehmigungsrechts, indem er bestimmte:

„Der Normal-Etat aller Besoldungen wird vom Magistrat entworfen, von den Stadtverordneten festgesetzt und von der Regierung genehmigt."

Diese Fassung wurde jedoch von den Kammern verworfen und in den Motiven zum Commissionsberichte der II. Kammer heißt es:

„Sodann aber war es auch die Ansicht der Majorität, daß die Regierung zwar ein nahes Interesse bei der Normirung der Gehälter des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder habe, weil dem Magistrat wichtige obrigkeitliche Befugnisse, dem Bürgermeister für seine Person in der Regel auch die Polizei-Verwaltung übertragen seien. Nicht ein Gleiches gelte dagegen von den Gehältern der sonstigen Communal-Beamten. Diese ständen zu der Regierung in gar keiner unmittelbaren Beziehung. Sollte die Regierung das Gehalt eines jeden städtischen Unterbeamten bis zum Nachtwächter herab prüfen und bestätigen, so würde dies einerseits die freie Bewegung in der städtischen Verwaltung unnöthig beschränken, andererseits den Regierungen eine enorme Arbeitslast verursachen. Die Städte hätten selbst das Interesse und würden darauf bedacht sein, ihren Subaltern-Beamten keine ungenügende Besoldung zuzuweisen, um nicht schlecht bedient zu sein. Zu hohe Besoldungen würden dagegen wohl nirgends, weder den Magistrats-Mitgliedern, noch den Unterbeamten durch die städtische Vertretung bewilligt werden, und die Controlle der Regierung über die Gehalts-Bestimmungen ziele auch eben nur auf die Vermeidung zu geringer Besoldungen ab."

Jene Anordnung steht also mit der Städte-Ordnung direct im Widerspruch.

Möchten alle diese Fragen bei der in Aussicht stehenden Abänderung der Städte-Ordnung eine für das Interesse der Städte befriedigende Lösung erfahren, möchte den Städten diejenige Freiheit des Selbstverwaltungsrechtes gegeben werden, die schon in der Städte-Ordnung von 1808 als ein nothwendiges Erforderniß der Wohlfahrt der Städte angesehen worden ist.

Linsingen, Beigeordneter.

Der bayerisch-pfälzische Landrath über eine Reform des Gemeindewesens.

In der vierten öffentlichen Sitzung des Kreislandraths der Pfalz, der vom 7. bis 19. Mai in Speyer versammelt war, stellte ein Landrathsmitglied (Jordan) unter ausführlicher Motivirung den Antrag, den König um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, worin unter Berücksichtigung der pfälzischen Verhältnisse die größere Autonomie der Gemeindeverwaltungen gegenüber den Verwaltungsbehörden, die freie Wahl der Gemeindevorsteher unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung und die Unabsetzbarkeit der einzelnen Mitglieder der Gemeinderäthe ausgesprochen sei.

Ueber diesen Antrag wurde in der vorletzten Sitzung Bericht erstattet. Der Ausschuß machte den Vorschlag einer Erklärung in nachstehender Fassung: „Der Landrath, nachdem er den von seinem Mitgliede Jordan eingebrachten Antrag auf Verleihung einer Gemeindeverfassung für die Pfalz auf dem Wege der Gesetzgebung geprüft, erkennt demselben gemäß an, daß der Pfalz eine ihren Verhältnissen entsprechende Gemeindeverfassung, welche eine größere Autonomie der Gemeindeverwaltungen, eine freiere Wahl der Gemeindevorsteher und eine festere Stellung der Vertreter der Gemeinden sichert, mangelt, und daß derselben eine solche Gesetzgebung ein schon lange gefühltes Bedürfniß ist. Indem nun der Landrath ein solches Bekenntniß hier ausspricht, verbindet er damit die unterthänige Bitte, Se. Maj. der König möchten geruhen, dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Gemeindeverfassung der Pfalz vorlegen zu lassen, in welchem Abhilfe des eben besprochenen Bedürfnisses geboten wird."

Das Mitglied Wand trat dem Antrage entgegen, weil das Gemeindegesetz der Pfalz nicht so schlecht sei, als Hr. Jordan schildere, und das jenseitige Gemeindegesetz, das er als Muster anführe, nicht so wünschenswerth. Redner verbreitete sich ausführlich über die Grundsätze der Centralisation und der Decentralisation und zeigte, wie alle pfälzische Einrichtungen mit dem Gemeindegesetz enge zusammenhängen. Gewähre man den Gemeinden Autonomie, so müsse man als nothwendige Folge die Freizügigkeit, das Recht der Ansäßigmachung und vieles Andere beschränken. Das Prinzip der Autonomie der Gemeinden habe in den jenseitigen Kreisen fast vollständig Fiasko gemacht und eine Verhandlung beim landwirthschaftlichen Generalcomité in München, der er beigewohnt, habe die großen Nachtheile ans Licht treten lassen. Der Ortsvorstand habe dort eine ganz andere Stellung als in der Pfalz und sei ein geplagter Mann; kein Reicherer gebe sich dazu her, ja öfters wähle eine Gemeinde gerade einen allgemein verhaßten Bürger, gleichsam als Strafe, zum Ortsvorsteher. Wenn wir an unseren Gesetzen anfangen wollen zu bessern, so hätten wir das Civilgesetz, das Handelsgesetz u. s. w., deren Mängel anerkannt und fühlbarer seien, als die des Gemeindegesetzes. Warum also gerade bei dem Gemeindegesetze beginnen, das doch nicht so ganz schlecht sein müsse, da die Gemeindeverhältnisse in der Pfalz ausgezeichnet, das Gemeinderechnungswesen musterhaft und das Gemeindevermögen bereits auf die Höhe von mehr als 40 Mill. Gulden gestiegen sei. Nicht als Mitglied der Regierung, sondern als ein Mann von einer mehr als dreißigjährigen Erfahrung in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung rathe er von der Annahme des Antrages ab.

Regierungs-Direktor v. Bettinger erklärte: die Regierung wolle den Gemeinden gern größere Freiheit zugestehen; aber wenn man den Bürgermeister von der Regierung unabhängig mache, müsse man ihr ein anderes Organ zum Vollzug ihrer Verfügungen geben, also zwei Bürgermeister für jede Gemeinde aufstellen. Ein solcher Plan sei in der That einmal vollständig ausgearbeitet, aber als zu monströs bei Seite gelegt worden.

Einer Bemerkung des Hrn. Böcking, die Hauptabsicht des Antrages sei wohl die, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Absetzbarkeit der Gemeindevertreter einer Revision unterworfen und hiefür feste Grundsätze aufgestellt werden sollen, stimmten mehrere Mitglieder bei.

Schließlich wurde der Ausschußantrag mit allen übrigen gegen vier Stimmen angenommen.

Die Südd. Ztg. hat die Argumentation, die Hr. Wand dem Antrage entgegenstellte, einer Beleuchtung unterzogen, und zwar den Hauptzügen nach wie folgt:

1. Gegenüber dem falschen System einer schlechten Gesetzgebung, die Gemeindebehörden mit Funktionen zu überladen, die ihrer Natur fremd sind und sie dafür um so unbedenklicher unter die Vormundschaft des Staates zu stellen, besteht das Richtige darin, daß man die Gemeinde auf ihren natürlichen Wirkungskreis einschränkt und innerhalb dieses Wirkungskreises frei sein läßt. Ein Ausfluß des falschen Systems ist auch das Widerspruchsrecht der Gemeinde bei Niederlassungsgesuchen. In ihrer natürlichen Befugniß liegt nur die Entscheidung, ob ein Individuum in den engern Verband der Bürgerschaft aufzunehmen, zur Theilnahme an der Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten und an den Nutzungen des Gemeindevermögens zuzulassen sei. Ob aber dem Einzelnen gestattet werden könne, auf irgend einem Punkte des Staatsgebiets seinen Hausstand zu gründen und einen Nahrungszweig zu ergreifen, darüber muß — wo nicht unbedingte Freiheit des Erwerbes und der Niederlassung herrscht — die Staatsgewalt das entscheidende Wort sich vorbehalten.

2. Nicht das Prinzip der Autonomie hat in den diesseitigen Kreisen Fiasko gemacht, sondern jenes widersinnige Veto der Gemeindeverwaltungen und ein Mißbrauch, der mit dem Geist der Autonomie in schneidendstem Widerspruch steht. Theils durch die Schuld der bestehenden, mangelhaften Gemeindeordnung, theils durch die Schuld der Bürger und Bauern selbst, die sich ungesetzlichen Zumuthungen zu oft mit schlaffer Nachgiebigkeit unterwerfen, ist der Ortsvorstand vielfach zum Bedienten des Amtsvorstandes, ja zum Unterbedienten des Amtsdieners herabgewürdigt. Mit einer Menge von untergeordneten Verrichtungen beladen, die seinem natürlichen Wirkungskreise fremd sind, fühlt sich dieser Ortsvorstand nicht mehr als der Erste einer freien Körperschaft, sondern als der Letzte auf der Stufenleiter der Staatsbureaukratie, eine Stellung, die den Ehrgeiz tüchtiger Männer wahrlich nicht verlocken kann.

3. Es kann zugegeben werden, daß das pfälzische Kommunalvermögen, wäre es auf Grund einer freien Gemeindeordnung verwaltet worden, in diesem Augenblicke anstatt um eine Million größer, vielleicht um so viel geringer wäre. Allein wenn ein Vormund seinem großjährig gewordenen Mündel sagt: „Du siehst, wie trefflich unter meiner Vormundschaft dein Vermögen gedeiht, weshalb die Fortdauer derselben zu deinem Vortheil gereichen würde" — so entgegnet der großjährige Mündel, falls er ein tüchtiger Mensch ist: „Es mag sein, daß du der bessere Haushalter bist, aber ich ziehe vor, meine Geschäfte selbst zu führen, meinen Gewinn der eigenen Thätigkeit zu verdanken und die Verluste, die aus meinen Fehlern entspringen könnten, mit Fassung zu tragen; die mustergültigste Vormundschaft kann mir den Werth der männlichen Selbstständigkeit, des eigenen freien Strebens und Wirkens unmöglich ersetzen." Ebenso könnte die Gemeinde dem bevormundenden Staate entgegnen, dem übrigens die Pflicht der Beaufsichtigung nicht entzogen werden soll.

III.

Statistik.

Das Sparkassenwesen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Auf dem Gebiete der Provinzial-Statistik Preußens nimmt der Regierungsbezirk Arnsberg eine hervorragende Stelle ein. Zwar besitzen wir von mehreren Regierungsbezirken, wie Düsseldorf, Trier, Magdeburg, Erfurt und anderen statistische Beschreibungen, indessen dürfte es kaum einen Regier.-Bezirk geben, der so fortdauernd und nach so mannigfachen Richtungen hin von sachverständigen Männern statistisch durchforscht und bearbeitet ist. An die im Jahr 1819 erschienene Beschreibung desselben schloß sich im Jahre 1841 die Publication einer Ortschafts- und Entfernungstabelle; 1855: eine geognostische Uebersicht und eine Geschichte desselben; 1856 erschien ein neues statistisches Handbuch; 1857 das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen von dem Reg.-Rath Jacobi; 1858: ein gewerbliches Adreßbuch; 1859 ein Heft statistischer Nachrichten, in welchen die Hauptresultate der statistischen Erhebungen in einer übersichtlichen und für das practische Bedürfniß geeigneten Weise zusammengestellt sind. In diesem Jahre sind von demselben Verfasser mehrere belehrende und gemeinnützige Aufsätze über die Verhältnisse der Handwerker, der Sparkassen und der Arbeiterwohnungen erschienen. Alle diese Arbeiten verfolgen den Zweck, die Bewohner des Regierungsbezirks mit den sie umgebenden Verhältnissen bekannt und vertraut zu machen; sie sind demgemäß auf das practische Bedürfniß berechnet und daher vorzugsweise geeignet, als Vorbilder und Muster zu dienen. Von diesem Gesichtspunkt aus können wir nicht umhin, auf die erwähnten Darstellungen besonders aufmerksam zu machen. Indem wir uns eine näher eingehende Besprechung derselben vorbehalten, wollen wir für heute aus dem kürzlich erschienenen Aufsatz über das Sparkassenwesen die hauptsächlichsten Resultate mittheilen.

Unter den gemeinnützigen Einrichtungen des Regierungs-Bezirks Arnsberg nehmen die Sparkassen eine besonders hervorragende Stelle ein. Es wird deshalb um so mehr der Mühe werth erscheinen, denselben eine näher eingehende Betrachtung zu widmen.

Unsere Sparkassen erfüllen einen doppelten Zweck; sie nehmen einmal ihrer ursprünglichen und charakteristischen Bestimmung zufolge die kleinsten Ersparnisse, die Pfennige, Groschen und Thaler auf, um sie zu Kapital anzusammeln, und sind so Sparkassen im eigentlichen Sinne des Worts. Dann dienen sie aber auch dazu, größere Ersparnisse, Wirthschaftsüberschüsse, verfügbare Kapitalien von Privatleuten jederlei Art, sowie von öffentlichen und Privat-Anstalten, kurz Geldsummen aus allerlei Händen und allerlei Ursprung, welche der Besitzer augenblicklich nicht anderweit nutzbar machen kann, zinstragend anzulegen, und lösen so theilweise die Aufgabe des bei uns noch mangelhaften Bankverkehrs. Es ist von Wichtigkeit, diese beiden nach ihrer wirthschaftlichen und moralischen Tragweite sehr verschiedenen Zwecke auseinander zu halten. Der eine wie der andere ist von unverkennbarer Gemeinnützigkeit.

Die Volkswirthschaft hat, je größer ein vorräthiges Kapital ist, ein desto dringenderes Interesse an dessen schleunigster Nutzbarmachung, und je mehr alle in den Händen des jeweiligen Besitzers entbehrlichen Geldsummen nach der Sparkasse und von dieser aus wiederum in den Verkehr zurückfließen, desto beträchtlicher kann ihr materieller Erfolg sein.

Die Königliche Verordnung über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dec. 1838 warnt zwar vor einer solchen „Ausartung der Sparkassen zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Anlegung größerer Summen," und es pflegt daher auch in den Statuten der diesseitigen Sparkassen die Grenze, bis zu welcher hinauf eine Verpflichtung zur Annahme von Geldbeträgen stattfinden soll, sehr niedrig, vielfach nur bis zu 25 Thalern gezogen zu sein, um jede Verlegenheit dieser Anstalten in Folge des Zuströmens zu großer, von ihnen nicht zu verwerthender Summen zu verhüten. Diese Besorgniß vor der Ausbeutung seitens der wohlhabenderen Klassen ist jedoch durch die Erfahrung so wenig bestätigt worden, es hat sich vielmehr die ziemlich unbeschränkte Zulassung auch des größeren Kapitals als so vortheilhaft erwiesen, daß bei den meisten unserer Sparkassen, wie wir unten sehen werden, gegenwärtig schon der Schwerpunkt des Geschäftsbetriebes in dieser bankmäßigen Wirksamkeit liegt, und zwar ohne zu ersichtlichen Bedenken nach der einen oder anderen Seite hin Veranlassung zu bieten. Gemeinden, Kirchen, Schulen, allerlei Stiftungen und öffentliche Anstalten, Unterstützungskassen, Privatleute jeder Art, und unter diesen ganz insbesondere die Landwirthe, geben den Sparkassen gerne ihre erübrigten Kapitalien, bis daß sich zu deren Anlage eine vortheilhaftere Gelegenheit findet. Andererseits, wer eines Darlehns bedarf und Sicherheit zu bieten im Stande ist, klopft natürlich zuerst bei der Sparkasse an.

Indessen der ursprüngliche Zweck und das eigentliche Wesen der Sparkassen ist doch nicht in dieser Wirksamkeit eines großen Geldinstituts, sondern in jener anderen Aufgabe zu finden, welche die nebengedachte Verordnung vom 12. Dec. 1838 mit nachdrücklicher Betonung dahin erklärt: „die ärmeren Klassen zur Sparsamkeit anzuregen." Sie sollen den kleinen und kleinsten Mann erst zum Sparer machen, die Tropfen und Tröpfchen des befruchtenden Elements an sich ziehen und zu kräftigen Gewässern vereinigen. Diese Bestimmung findet sich auch wohl an der Spitze mancher Statuten unserer Sparkassen besonders ausgesprochen, z. B. in denjenigen der Sparkasse zu Siegen mit folgenden bezeichnenden Worten:

Dieselbe werde gegründet,

> „um den weniger bemittelten Einwohnern Gelegenheit zur nutzbaren und sicheren Unterbringung ihrer Ersparnisse zu geben und ihnen dadurch die Möglichkeit zu erleichtern: sich für den Fall der Verheirathung, für Zeiten der Krankheit und des Alters und andere Fälle der Noth und des Bedürfnisses das beruhigende Bewußtsein selbst erworbener Hülfe zu verschaffen, und um überhaupt den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit zu befördern."

Dieser heilsame Einfluß der Sparkassen gegen die Verarmung und für die Selbstaufhülfe der niederen, der besitzlosen, der handarbeitenden Klassen wird immer ihre tiefere Aufgabe von sittlicher und politischer Bedeutung bleiben, und ihr wollen wir ebendeßhalb an dieser Stelle hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Halten wir zuvörderst die Ergebnisse unserer Sparkassen gegen diejenigen des ganzen Staates, (von welchen letzteren uns übrigens nur bis zum Jahre 1858 Nachrichten vorliegen), so finden sich

1) im Jahre 1856 innerhalb des preuß. Staates überhaupt 365 Sparkassen mit einem Einlage-Kapitale von . . . . . . 32,340,000 Thlrn.;

im Jahre 1856 innerhalb des Reg.-Bez. Arnsberg überh. 38 Sparkassen mit einem Einlage-Kapitale von . . . . 4,160,000 „

d. h. mehr als $1/10$ aller Sparkassen mit mehr als $1/8$ aller Einlagen.

im Jahre 1858 innerhalb des preuß. Staates überhaupt 453 Sparkassen mit einem Einlage-Kapitale von . . . . . . 44,693,961 Thlrn.

im Jahre 1858 innerhalb des Reg.-Bez. Arnsberg überhaupt 44 Sparkassen mit einem Einlage-Kapitale von . . . . 6,152,924 Thlrn.
d. h. beinahe $^1/_{10}$ aller Sparkassen mit fast $^1/_7$ aller Einlagen;

2) von sämmtlichen Einlagen berechnet sich auf den Kopf der Bevölkerung:
im preußischen Staate 1856 durchschnittlich . . . . $2,_{11}$ Thlr.;
im Regierungs-Bezirk Arnsberg 1856 durchschnittlich . . . . . $7,_{17}$ „
also $3^1/_2$ Mal so viel;

im preußischen Staate 1858 durchschnittlich . . . . $2,_5$ Thlr.;
im Regierungs-Bezirk Arnsberg 1858 durchschnittlich . . . . . 9 „
also mehr als $3^1/_2$ Mal so viel;

3) Ein Sparer (Sparkassenbuch) kam im preuß. Staate 1856 auf 39 Einwohner,
„ „ „ „ „ „ „ 1858 auf 31 Einwohner,
„ „ „ „ „ Reg.-Bez. Arnsberg 1856 auf 19 Einwohner,
„ „ „ „ „ „ „ 1858 auf 17 Einwohner,
„ „ „ „ „ „ „ 1859 auf 16 Einwohner;

4) Eine Sparkasse kam im preußischen Staate 1858 auf $11,_{22}$ □M. und 87,949 Einw.,
„ „ „ „ Reg.-Bez. Arnsberg 1858 „ $3,_{18}$ „ „ 15,208 „
„ „ „ „ „ „ 1859 „ $2,_{98}$ „ „ 14,237 „

Diese Zahlen beweisen schlagend, daß gerade in unserem Regierungs-Bezirke die Sparkassen ihrer Verbreitung und ihrer Wirksamkeit nach ein volkswirthschaftliches Element von der höchsten Wichtigkeit sind.

Gehen wir auf den Ursprung unserer Sparkassen zurück und verfolgen deren allmählige Ausbreitung und Entwicklung, so finden wir, daß der Stadt Soest (und zwar wesentlich durch Rath und That des damaligen Landgerichts-Assessors von Viebahn) der Ruhm gebührt, die erste, nämlich im Jahre 1825, gegründet zu haben. Ihr Vorgang fand 12 Jahre hindurch keine Nachahmung; erst 1837 folgte Arnsberg; zwar griff bereits im Jahre 1821 der Landrath Thüsing mit voller Einsicht in das Wesen der Sache die Errichtung einer Sparkasse in Arnsberg auf und brachte die Angelegenheit trotz des Widerstrebens der vorgesetzten Behörde so weit, daß das Statut beschlossen, bestätigt und veröffentlicht wurde. Dessenungeachtet blieb die Sache, aus nicht weiter zu ermittelnden Gründen, ohne allen Erfolg auf sich beruhen. 1838 entstanden die Sparkassen zu Bochum, Hattingen und Iserlohn, im Jahre 1842 besaßen alle Kreise, mit Ausnahme von Meschede (woselbst erst 1845 eine Sparkasse errichtet wurde) und Wittgenstein (erst 1849) mindestens eine dieser nützlichen Anstalten. Die bedeutendste Sparkasse ist gegenwärtig diejenige zu Dortmund mit 1,158,497 Thlr. Einlagekapital (am Schlusse 1859), dann diejenige zu Soest mit 791,683 Thlr.

Von sämmtlichen Sparkassen sind nur 3, nämlich diejenigen zu Meschede, Berleburg und Laasphe, Anstalten der betreffenden Kreise, alle übrigen sind von den Städten, beziehungsweise den Aemtern, in welchen sie ihren Sitz haben, einzelne (zu Fröndenberg und Aplerbeck) nur von einem Theil der zu dem betreffenden Amte gehörenden, für diesen bestimmten Zweck zu einem besonderen Verbande zusammengetretenen Landgemeinden gestiftet worden.

Seit dem Jahre 1843 haben die Sparkassen sich in folgender Weise vermehrt und vergrößert:

	Durchschnittlich fielen Einlagen auf	
	jede Sparkasse Thlr.	jedes Sparkassenbuch Thlr.
Ende 1843 bestanden 14 Sparkassen mit 607,724 Thlr. Einlagen d. h. $1,_{11}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks	43,410	nicht zu ermitteln.
„ 1846 bestanden 19 Sparkassen mit 1,135,984 Thlr. Einlagen d. h. $2,_{02}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung	59,790	
„ 1849 bestanden 21 Sparkassen mit 1,678,032 Thlr. Einlagen d. h. $2,_{90}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung	79,910	113
„ 1852 bestanden 25 Sparkassen mit 2,555,867 Thlr. Einlagen d. h. $4,_{25}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung	102,235	129
„ 1855 bestanden 39 Sparkassen mit 4,162,228 Thlr. Einlagen d. h. $6,_{11}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung	106,720	139
„ 1858 bestanden 44 Sparkassen mit 6,152,924 Thlr. Einlagen d. h. $9,_{2}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung	139,840	156
„ 1859 bestanden 47 Sparkassen mit 6,748,199 Thlr. Einlagen d. h. „ $10,_{08}$ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung	143,579	163

Der Anwachs der Einlagen hat also nicht nur gleichen Schritt mit der Errichtung neuer Sparkassen gehalten, sondern ist noch weit darüber hinausgegangen, so daß ungeachtet der Vermehrung der Kassen der Durchschnitt des einer jeden anvertrauten Kapitals nicht bloß gleich groß geblieben ist, sondern von Jahr zu Jahr zugenommen hat.

Der Gesammtbetrag der in den Sparkassen aufgespeicherten Summen hat sich in den 16 Jahren (1843—1859) von 607,724 Thlr. auf 6,748,199 Thlr. gehoben, mithin mehr als verzehnfacht.

Würde gleich die hierin ausgesprochene Kapitalbildung zum großen Theile auch ohne die vermittelnde Einwirkung der Sparkasse stattgefunden haben, so kann doch kein Zweifel darüber obwalten, daß ihnen dieser Fortschritt des allgemeinen Wohlstandes wesentlich zu verdanken ist.

Besonders überraschend erscheint es, daß selbst das Jahr 1859, ungeachtet der weitreichenden Lähmung der gewerblichen Verhältnisse, der vielfachen Stockung im Handel und Wandel, dennoch keinen Rückgang zu beklagen, sondern sich eines ansehnlichen Zuwachses der Gesammteinlagen zu erfreuen gehabt hat. Lediglich 3 Sparkassen: zu Bochum, Brilon, Unna haben im Jahre 1859 eine Schmälerung des Einlage-Kapitals gegen 1858 erlitten, die beiden letzten unbedeutend, die erstere jedoch um fast 13 pCt.

Ein sprechendes Zeugniß einerseits dafür, daß die ungünstigen Zeitverhältnisse glücklicherweise doch der tieferen Wurzel unseres Nahrungsstandes noch keinen erheblichen Schaden zugefügt haben, andrerseits aber auch dafür, daß die Sparkassen eine Anziehungskraft ausüben und ein Vertrauen besitzen, welche fest begründet sind und daher nicht bloß in rosenfarbenen Zeiten sich wirksam erweisen.

Uebrigens ist die Vermehrung von 1858 auf 1859 in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden gewesen; am geringsten im Kreise Bochum — $0,_{11}$ Thlr. auf den Kopf, am höchsten im Kreise Arnsberg $2,_{26}$ Thlr., durchschnittlich im Regierungs-Bezirke $0,_{80}$ Thlr.

Hienach erfreut sich unser Regierungs-Bezirk im Großen und Ganzen einer Entwicklung der öffentlichen Sparkassen, der Zahl und dem Umfange nach, weit über alle ursprüngliche Erwartung hinaus. Belehrend wie nun obige Durchschnittsberechnung auch ist, um das großartige Steigen der Sparkassen-Einlagen recht deutlich vor Augen zu stellen, gestattet dieselbe doch

natürlich keinen Schluß auf eine entsprechende durchgehende Betheiligung unserer Bevölkerung an den Sparkassen, d. h. wir können darnach auch nicht einmal annähernd vermuthen, daß jeder Einwohner wirklich so oder so viel in die Sparkasse eingelegt hat. Um dieser Frage nahe zu kommen, werden wir die einzelnen Categorien der Einlagen schärfer ins Auge fassen müssen.

Betrachten wir zuerst die aus der obigen Nachweisung ersichtliche Zahl der Sparkassenbücher nach Verschiedenheit der Größe ihrer Einlagen.

Es befanden sich am Schlusse des Jahres 1858 im Umlauf Sparkassenbücher mit einer Einlage:

	a. bis 20 Thlr.	b. von 20 bis 50 Thlr.	c. von 50 bis 100 Thlr.	d. von 100 bis 200 Thlr.	e. von 200 Thlr. und darüber	f. überhaupt
im ganzen Staat . . .	188,656	135,101	109,879	79,503	44,558	557,697
dagegen im Regierungs-Bezirk Arnsberg . . .	7,829	8,847	8,033	7,494	7,146	39,349
ferner am Schlusse des Jahres 1859	8,392	9,224	8,340	7,707	7,609	41,272

Im ganzen Staate fielen also damals von dem Gesammteinlagekapital auf 1 Sparkassenbuch 80 Thlr., dagegen im Regierungs-Bezirke Arnsberg fast doppelt so viel, nämlich 156 Thlr.; am Schlusse 1859 hatte letztere Summe sich noch weiter gehoben auf 163 Thlr. Während unser Regierungs-Bezirk an Höhe der Einlagen von keinem andern Regierungs-Bezirke erreicht wurde, stand derselbe im Jahre 1858 hinsichtlich der Zahl der kleinsten Sparkassenbücher (bis 20 Thlr.) in 8. Reihe (z. B. Potsdam mit Berlin zählte mehr als vier mal so viel) und mit den Sparkassenbüchern bis 50 Thlr. in 6. Reihe (Potsdam hatte doppelt so viel); dagegen übertraf er alle andern um so bedeutender durch die Zahl der größten Sparkassenbücher (über 200 Thlr.) und besaß deren beinahe ⅙ von der gesammten Zahl im ganzen Staate.

Auch in dem Zuwachs der Sparkassen während des Jahres 1859 zeigt sich dasselbe Verhältniß; denn während die Zahl der Sparkassenbücher überhaupt sich gegen 1858 um kaum 5 pCt. vermehrt hat, ist die Zahl der Sparkassenbücher von 200 Thlr. Einlage und darüber beinahe um 6½ pCt. gestiegen.

Ein unzweideutiger Beweis dafür, welch' überwiegende Rolle in unseren Sparkassen das größere Kapital spielt, und wie sehr es für dasselbe ein Bedürfniß war, solche Gelegenheit zur bankmäßigen Anlegung eröffnet zu erhalten.

Zu wesentlich demselben Resultate führt die Betrachtung der oben schon erwähnten besonderen Angaben über die Einlagen der handarbeitenden Klasse. Folgendes ist dabei befürwortend vorauszuschicken.

Wenn gleich aus diesen Schichten der Bevölkerung hauptsächlich die kleinern Einlagen hervorgehen, so gehören ihnen doch natürlich die Sparkassenbücher der geringeren Beträge keineswegs ausschließlich an. Auch andere Berufsstände machen von den Sparkassen nicht bloß zur Anlegung größerer Summen Gebrauch. Es sind namentlich z. B. kleine Einlagen für Kinder aus der bemittelten Klasse sehr verbreitet; der eine oder andere Thaler, welcher sonst den Weg alles Fleisches gehen würde, wird in das Sparkassenbuch der Kinder eingeschrieben, und hier erfüllt die Sparkasse gewiß eben so gut wie sonst irgendwie ihre eigentliche Aufgabe. Andrerseits werden auch der handarbeitenden Klasse so manche Sparkassenbücher mit höheren Beträgen angehören, sei's daß durch nachhaltige Sparsamkeit die Einlagen allmälig so hoch gewachsen sind, sei's daß ungewöhnliche Umstände (Erbschaften rc.) dem Sparer eine so hohe Einlage möglich machten.

Es zählten die Sparkassen am Schlusse 1859 im Ganzen 21,255 Theilnehmer aus den arbeitenden Klassen mit 2,224,084 Thlr. Einlagen. Ist dies auch nicht ein volles Drittel

sämmtlicher Sparkassen-Einlagen, so dürfen wir doch nicht anstehen, dies Ergebniß schon als ein recht erfreuliches zu bezeichnen. Einmal im Hinblick auf die Höhe der Summe selbst und die daraus den Tausenden von Sparern erwachsende wirthschaftliche Erstarkung für allerlei außerordentliche Ansprüche der guten und der bösen Tage; dann noch mehr im Gefühle sittlicher Befriedigung. Denn in jenen 2 Millionen Thalern steckt ein Reichthum muthigen Widerstandes gegen vielerlei Versuchung der Schnappsschenke, des Kleiderluxus, der Schützenfeste und allerhand Lockungen der Sinnlichkeit; es sind darin unzählige Beweise der Charakterfestigkeit, der Selbstüberwindung, der Eltern- und Kindesliebe, der Tugend und des frommen Sinnes mit Thalern und Groschen aufgespeichert.

In diesem Gefühle der Genugthuung bestärkt uns ein Rückblick auf den stetigen und starken Fortschritt der Einlagen aus den arbeitenden Klassen. Es wurden deren ermittelt:

Ende 1853:	851,824	Thaler Kapital	bei 10,669	Sparern,
„ 1855:	1,295,017	„ „	„ 13,628	„
„ 1857:	1,996,695	„ „	„ 18,021	„
„ 1858:	2,097,081	„ „	„ 20,342	„
„ 1859:	2,224,084	„ „	„ 21,255	„

Mithin 1859 mehr als 1853: = 1,372,260 Thlr. Einlagekapit. u. 10,586 Sparer.

Die Zahl der Sparer belief sich unter den

	Gesellen	Handwerksmeistern	Fabrik-Arbeitern	Berg- und Hütten-Arbeitern	Dienstboten	anderen Handarbeitern
im Jahre 1859 auf	1,791	2,894	1,979	3,256	6,788	4,547
„ „ 1853 „	798	1,425	685	1,344	3,317	3,599
1859 mehr	993	1,469	1,294	1,912	3,471	948;

durchweg also eine mehr oder minder beträchtliche Steigerung.

Die auf den Kopf des einzelnen Sparers fallenden Beträge haben sich im Wesentlichen auf ziemlich gleicher Höhe gehalten. Es betrug durchschnittlich die Einlage eines

	Gesellen Thlr.	Handwerksmeisters Thlr.	Fabrik-Arbeiters Thlr.	Berg- und Hütten-Arbeiters Thlr.	Dienstboten Thlr.	anderen Handarbeiters Thlr.	im allgemeinen Durchschn. Thlr.
in den Jahren 1855—1858	64	158	108	134	61	133	103
1859	67	166	112	114	65	130	105

Die allein erhebliche Abweichung bei den Berg- und Hüttenarbeitern erklärt sich in erfreulicher Weise dadurch, daß die Zahl der dahin gehörenden Sparer durch den unten zu erwähnenden Ramsbecker Sparverein in letzter Zeit einen Zuschuß von 1000 Personen mit eben erst beginnenden Einlagen erhalten hat, und daher der Durchschnittssatz pro Kopf sich nothwendig vermindern mußte.

Das letzte Jahr zeigt zwar gegen 1858 keine so starke Zunahme in der Zahl der Sparer und der Gesammtsumme der Einlagen, wie die Vorjahre, immerhin dürfen wir jedoch, in Uebereinstimmung mit der gleichartigen obigen Aeußerung, die Wahrnehmung, daß die industriellen Erschütterungen und Mißstimmungen der letzten Jahre nicht nur keinen Rückschlag in dem Sparkapital der arbeitenden Klassen hervorgerufen, sondern selbst noch eine Vermehrung desselben möglich gelassen haben, eine sehr beruhigende nennen.

Wird also — möchte man hiernach annehmen — von den überall verbreiteten Sparkassen ein so sicherer und kräftiger Anreiz auf die Wirthlichkeit unseres Volkes ausgeübt, daß derselbe schon solchen größeren zeitweisen Hindernissen der Ansammlung von Einkommensüberschüssen das

Gleichgewicht halten kann, so werden sie der Lösung ihrer Aufgabe, der Erweckung einer wahrhaft volksthümlichen Sparsamkeit, nahe sein.

Es kann nun zwar keineswegs die Absicht sein, den wirthschaftlichen Sinn eines Volkes überhaupt, oder auch nur der arbeitenden Klassen insbesondere, nach der Ebbe oder Fluth der Sparkassen allein, oder vorzugsweise ermessen zu wollen, als ob außer den Sparkassen gar nicht gespart würde. Denn einmal darf doch unter Sparen nicht bloß das baare Zurücklegen einer erübrigten Geldsumme, sondern es muß auch jede andere Anlage, jede andere Ersparniß zur Vermehrung des Vermögens darunter verstanden werden; und wie unzählig viele solcher Gelegenheiten bieten sich auch den arbeitenden Klassen in der Ausbesserung und Ausdehnung der Hauswirthschaft oder des Gewerbebetriebes dar! Seien beispielsweise nur zwei Ziele genannt, nach denen der wackere Arbeiter ringt: ein Stückchen Land und eine Kuh. Dann scheut sich aber auch so Mancher, wie oben bemerkt, mit der Hand voll Geld zur Sparkasse zu gehen und seinen kleinen Reichthum dem Steuerfiskus oder wem sonst zu verrathen, und hält seine Truhe oder einen alten Topf oder — wie es unsere Landleute noch in der Angst des Jahres 1848 thaten — vielleicht gar den Schooß der Erde für den besten Hüter seiner Schätze. Der Andere leiht sein Geld — an Verwandte und Bekannte gegen Handschein, an Fremde gegen gute Sicherheit — auf höhere Zinsen aus, als sie die Sparkasse bietet. Dies und Anderes reichlich zugegeben, bleiben die Sparkassen doch immer der am deutlichsten erkennbare Höhenmesser für die Sparsamkeit unserer arbeitenden Bevölkerung, und daher glauben wir auch, für die Zahlen der obigen vergleichenden Uebersichten eine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu dürfen.

A. Zunächst von den Handwerks-Gesellen des Regierungs-Bezirks finden wir 18½ pCt. bei den Sparkassen-Einlagen vertreten. Den einzelnen Kreisen nach ist ihre Betheiligung eine sehr abweichende. Recht günstig und ziemlich gleichmäßig in 6 Kreisen: Lippstadt und Olpe (35 pCt.), Soest (34½ pCt.), Dortmund (30 pCt.), Hamm (29⅔ pCt.), Meschede (28⅔ pCt.); sehr unbedeutend in den Kreisen Siegen und Wittgenstein (2 pCt.). Sollte es sich nicht für die umsichtige Einwirkung der Ortsbehörden und der Meister als eine dankbare Aufgabe empfehlen, den Geist der Vorsorglichkeit und der Selbstbeherrschung unter den Gesellen überall auf die gleiche Stufe zu erheben, wie derselbe uns aus den Sparkassen-Einlagen der erstgenannten 6 Kreise entgegentritt? Da die Gesellen mit wenigen Ausnahmen ledige Leute sind, so bildet für sie die Sparkasse den rechten Sicherheitshafen, um dasjenige zu bergen, was sie aus den gefährlichen Stürmen der Jugendzeit für künftige Jahre, für die Begründung des eigenen Heerdes retten wollen.

B. Was die Handwerks-Meister betrifft, so steht Hagen mit 28¾ pCt. obenan; am tiefsten Brilon mit 1½ pCt., dicht daneben Siegen und Wittgenstein mit 2 pCt.; in der Mitte und gegenseitig ziemlich nahe finden wir Dortmund, Hamm, Soest (18 pCt.), Iserlohn (16¾ pCt.), Olpe (14½ pCt.); der Durchschnitt des Regierungs-Bezirks ist 11¾ pCt. Hinsichtlich der Handwerks-Meister gilt nun ganz besonders die obige Erwägung, daß sowohl die Hauswirthschaft, wie der Gewerbebetrieb mannigfach die allernächste und zweckmäßigste Gelegenheit zur sofortigen Anlegung von Ersparnissen darbieten, und es würde daher am allerwenigsten zu rechtfertigen sein, die Wirthlichkeit derselben lediglich nach ihrem Sparkassen-Guthaben beurtheilen zu wollen. Bedenken wir dabei, daß heutzutage das Handwerk im Allgemeinen sich keiner besonderen Blüthe zu rühmen hat, daß Tausende von Meistern, wenig besser gestellt als die Tagelöhner, sich unter dem Druck des Lebens nur mit Ach und Krach hindurchwinden, so dürfen wir um so lauter die Thatsache betonen, daß man einer so ansehnlichen Zahl derselben (2894) und mit der beträchtlichen Durchschnittssumme von 166 Thlrn. Einlage in den Sparkassen begegnet.

C. Ein Gleiches läßt sich leider nicht von den Fabrikarbeitern melden; denn (auch nach Abzug der jugendlichen Arbeiter unter vierzehn Jahren) erscheint nicht viel mehr als $1/_{15}$ von ihnen in unserer Uebersicht, was um so betrübender, als ein großer Theil derselben

unverheirathet ist und bei den hohen Verdiensten der Vorjahre sich reichlich in der Lage befand, zu sparen in der Zeit, damit er habe in der Noth. Doch wollen wir das alte Klagelied über den Leichtsinn dieser Leute hier nicht von Neuem des Breiteren anstimmen, sondern uns darauf beschränken, wiederholentlich den Mahnruf an die Arbeitgeber zu richten, wie sehr es in ihrem Interesse und in ihrer Pflicht liegt, den Einfluß, welchen jeder von ihnen auf seine Arbeiter ausüben kann, für deren fortdauernde Ermahnung, Anleitung, Angewöhnung zur Sparsamkeit unermüdlich zu benutzen. In mancherlei Art mag das geschehen, doch als besonders wirksam hat es sich bewährt, einen förmlichen Sparverein unter den Arbeitern desselben Werkes zu gründen und so den Geist der Genossenschaft zum Verbündeten für die gute Sache zu wählen. Dies ist in verschiedener Weise erprobt worden; sei's, daß der Fabrikherr nur das Gewicht seines Wunsches und Lobes und die Macht des guten Beispiels wirken läßt, ohne förmlich eine Verpflichtung des Beitritts auszusprechen, sei's, daß derselbe die Gewährung von Arbeit ausdrücklich unter die Bedingung der Theilnahme an dem Sparvereine stellt und das regelmäßige Zurücklegen eines bestimmten Lohnantheils (z. B. 1 Sgr. vom Thlr.) von jedem Arbeiter als Pflichtabgabe verlangt.

D. Die Berg- und Hütten-Arbeiter haben von ihrer Gesammtzahl 9¾ pCt. zu den Sparkassen gestellt. Zum großen Theil ist dies ein Verdienst der Sparvereine von Hüsten und Ramsbeck, und fehlten nur die 1000 Personen, welche der letztere für die Sparkassen gewonnen hat, so stände die Theilnahme dieser Leute auf derselben tiefen Stufe, wie die Sparsamkeit der Fabrikarbeiter, obwohl gerade die Löhne der Berg- und Hüttenarbeiter in den letztverwichenen Jahren eine Höhe erreicht hatten, welche über die wirkliche Nothdurft des Lebens weit hinausragte. Darum erheben wir auch hier den dringenden Ruf an die Gewerkschaften, nach den von uns hingestellten Vorbildern das Gewicht ihres persönlichen Einflusses nachhaltig auf die Sparsamkeit der Arbeiter wirken zu lassen.

E. Auch das Gesinde sucht hier und flieht dort die Sparkassen. So besitzt der Kreis Soest beinahe ¼ aller an den Sparkassen betheiligten Dienstboten des ganzen Regierungsbezirks. Da das Gesinde die Vergütung seiner Leistungen nur zum Theil in Baar empfängt, und dieser baare Lohn, wenigstens für die weiblichen Dienstboten, in dem größten Theil unseres Bezirks, kaum oder nicht viel über die nothwendigen Anschaffungen an Kleidungsstücken hinausgeht, so ist es in der That eine wohlthuende Erscheinung, in dem Kreise Soest 30 pCt., im Kreise Lippstadt 22 pCt., im Kreise Arnsberg 21 pCt., im armen Kreise Wittgenstein 18 pCt. des gesammten, daselbst vorhandenen Gesindes bei dem tapferen Heere der Sparer zu finden.

Mögen vorstehende Mittheilungen — so schließen wir mit dem geehrten Herrn Verfasser — dazu beitragen, die allseitige Aufmerksamkeit und Fürsorge des Publikums und der Behörden für die in den Sparkassen gegebene Heilanstalt gegen wirthschaftliche Verwilderung und Verarmung und die daraus entspringenden sittlichen Schäden zu befestigen und zu bestärken; mögen sie namentlich den Erfolg haben, daß diejenigen, welche durch ihre Stellung den arbeitenden Klassen gegenüber zu einem maßgebenden Einfluß berufen sind, denselben dazu anwenden, immer von Neuem die gute Botschaft von der Sparsamkeit zu predigen und derselben unter ihren Schutzbefohlenen neue Anhänger zu verschaffen. n.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.
Betriebs-Resultate des Monat Juni 1860.

Lauf. No.	Gas-Anstalten.	Gasproduction. Kubikf. engl.	Flammenzahl. am 1. Juni	a. 30. Juni	Zunahme.
1	Frankfurt a. d. O.	362,153	5,734	5,887	153
2	Mülheim a. d. R.	278,900	3,658	3,659	1
3	Potsdam	433,000	5,961	5,979	18
4	Dessau	100,360	3,095	3,099	4
5	Luckenwalde	73,300	1,989	1,989	—
6	Gladbach-Rheydt	291,300	4,168	4,170	2
7	Hagen	264,439	2,691	2,706	15
8	Warschau	1,455,900	6,598	6,855	257
9	Erfurt	295,600	4,311	4,344	33
10	Krakau	567,600	2,881	2,938	57
11	Nordhausen	103,768	2,228	2,228	—
12	Lemberg	493,800	2,733	2,775	42
13	Gotha	192,905	3,405	3,441	36
	Summa	4,913,025	49,452	50,070	618
	In der gleichen Periode des Vorjahrs	4,312,112		43,833	
	Zunahme Zahl	600,913		6,237	
	Zunahme pCt.	13,94		14,24	

Dessau, den 16. Juli 1860.

Das Directorium der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Normalbestimmungen zu den Statuten für Einrichtung und Verwaltung der Berliner Bezirks-, Darlehns-, Vorschuß- und ähnlichen Kassen; redigirt nach den Beschlüssen der Abgeordneten einer Anzahl dieser Kassen vom Vorstande ihres Central-Vereins.

Art. I.

Die bestehenden oder zu errichtenden Bezirks-, Darlehns- und Vorschuß-Kassen beruhen auf einem freien Vereine von Bewohnern desjenigen Stadtbezirks, für den die einzelne Kasse bestimmt ist und haben zum Zweck, den Mitgliedern des Bezirksvereins die zur Wiederbelebung und Erhaltung oder zur Erweiterung und Verbesserung ihrer Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse benöthigten Geldmittel darlehnsweise zu beschaffen.

Art. II.

§. 1. Mitglied eines solchen Bezirksvereins kann in der Regel jeder ortsangehörige Einwohner im Bezirke werden, welcher selbstständig ist, d. h. ein eigenes Geschäft betreibt oder doch einen eigenen Haushalt besitzt. Abweichungen bleiben den einzelnen Statuten überlassen.

§. 2. Es ist jedoch jedes Mitglied zur Entrichtung eines im Statut des einzelnen Bezirksvereins zu bestimmenden monatlichen Beitrages verpflichtet. Dieser Beitrag kann aber auf längere Zeit voransbezahlt werden. Derselbe wird dem zahlenden Mitgliede, als seine Einlage zur Kasse, gut geschrieben und bleibt dessen Eigenthum und Guthaben.

§. 3. Ob und welche Eintrittsgelder von neu hinzutretenden Mitgliedern zu erheben sind, bleibt dagegen der Bestimmung der einzelnen Statuten überlassen.

§. 4. Jeder darf nur einem Bezirksvereine als Mitglied angehören. Verzieht ein Mitglied in einen anderen Bezirk, so kann dasselbe nach Ermessen des Vorstandes mit dessen Genehmigung im bisherigen Bezirksvereine bleiben.

Art. III.

§. 1. Zur Verwaltung der Angelegenheiten seiner Bezirks-, Darlehns- und Vorschußkasse bestellt der Bezirksverein durch Wahl seiner Mitglieder aus deren Mitte einen Vorstand, welcher einschließlich eines Vorsitzenden und Schriftführers nebst Stellvertretern, des Kassenführers und Kontroleurs, aus einer statutenmäßig zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern oder Vertrauensmännern zu bestehen und wenigstens alljährlich einmal den nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze oder des besonderen Statuts einzuladenden Mitgliedern in öffentlicher Versammlung Rechnung abzulegen, sowie vollständige Einsicht in den Kassenzustand zu geben hat.

§. 2. Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§. 3. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Darlehnssucher und Darlehns-Empfänger verpflichtet.

Art. IV.

§. 1. Auf Darlehne und Vorschüsse aus der Bezirkskasse haben in der Regel nur Diejenigen, welche dem Bezirksvereine schon einige Zeit (drei bis sechs Monate) als beitragende Mitglieder angehört haben, einen Anspruch.

§. 2. Diese Darlehne und Vorschüsse werden nur

a) gegen Verzinsung,

b) unter Bedingung prompter Rückerstattung,

c) gegen hinlängliche persönliche oder anderweitige Sicherheit

gewährt.

§. 3. Die näheren Bestimmungen über das minimum und maximum der Darlehne und Vorschüsse, über die Höhe der Zinsen, wie über die Modalitäten der Rückerstattung (in wöchentlichen oder monatlichen Abzahlungen, oder nach bestimmten Fristen, wegen Prolongationen u. s.w.), ferner über die Art der Sicherheit (Wechsel, Schuldschein mit Bürgen, Pfand) bleiben den einzelnen Statuten der verschiedenen Bezirksvereine überlassen.

§. 4. Die Höhe des Zinsfußes für Darlehne an Mitglieder kann von Zeit zu Zeit durch die General-Versammlung des Bezirksvereins anderweit festgesetzt werden.

Art. V.

§. 1. Bei jeder Bezirks-, Vorschuß- und Darlehnskasse wird ein angemessener gemeinschaftlicher Fonds, als Vereinsvermögen, gebildet.

§. 2. Ueber die Art und Weise der Bildung, wie über den Betrag dieses Vereinsvermögens bestimmen Statuten und Beschlüsse der einzelnen Bezirksvereine.

§. 3. Zu diesem Vereinsvermögen sollen in der Regel

a) die bisherigen eigenen Fonds der Vereine,

b) Geschenke und wohlthätige Zuwendungen,

c) die etwa vorgeschriebenen Eintrittsgelder neuer Mitglieder,

d) nach Bedürfniß auch Ueberschüsse der Kassenverwaltung bestimmt und geschlagen werden.

§. 4. Das Vereinsvermögen dient zur Deckung von Ausfällen bei gewährten Darlehnen und Vorschüssen, ferner zur Sicherheit und Deckung der vom Verein etwa gemachten Anlehen, wie der seiner Kasse anvertrauten Spargelder nebst Zinsen.

§. 5. **Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vereine erlischt jedes Anrecht desselben am Vereinsvermögen.**

Art. VI.

Vom Kassen-Ueberschuß und Gewinn kommen am Schlusse des Rechnungsjahres vorweg in Abzug:

a) die Verwaltungskosten,

b) die Zinsen etwaiger von der Kasse aufgenommener Anlehen und ihr anvertrauter Spargelder,

c) etwaige Zuschüsse zur Verstärkung oder Wiederherstellung des nach Art. V. zu bildenden Vereinsvermögens.

Art. VII.

§. 1. Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn wird den Mitgliedern für ihre, in die Kasse eingelegten Beiträge (Art. 2 §. 2) nach Verhältniß derselben, ein Gewinn-Antheil (Dividende) für jeden vollen Thaler und resp. jedes volle Rechnungsjahr berechnet.

§. 2. Dieser Gewinn-Antheil wird jedoch der Einlage (dem Guthaben) jedes Mitgliedes so lange zugeschrieben, bis deren Gesammtbetrag das statutenmäßige Maximum der Einlage eines Mitgliedes erreicht, alsdann aber jedesmal ausgezahlt.

§. 3. Früher und ohne Unterschied der Höhe der Einlagen können Beiträge und Gewinnantheile nur in dem Falle zurückgefordert werden, wenn das Mitglied verstirbt, oder nach vorausgegangener Aufkündigung, aus dem Bezirksvereine ausscheidet.

§. 4. In beiden Fällen kann jedoch die Auszahlung der Einlagen erst am Schlusse des Rechnungsjahres verlangt werden.

Art. VIII.

§. 1. Den Gläubigern der Kasse eines Bezirksvereins haften außer dem Vereinsvermögen indeß auch die in derselben befindlichen Einlagen (Beiträge und Gewinnantheile) der Mitglieder dieses Bezirksvereins, und zwar nach Verhältniß des Betrages der Einlagen.

§. 2. Eine weitere, namentlich eine persönliche und solidarische Verhaftung der Mitglieder findet nicht statt.*)

Berlin, den 30. Mai 1860.

Der Vorstand des Central-Vereins der Berliner Bezirks-, Vorschuß-, Darlehns- und ähnlichen Kassen.

(gez.) Dr. Lette. Dr. Mügge. Carl Fröhlich. Schirmer. Bensemann.

---

*) Die persönliche und solidarische Verhaftung gegen Gläubiger wird hingegen für solche Vorschuß- und Darlehnsvereine empfohlen, welche aus den Genossen einer gleichartigen Berufsthätigkeit, insbesondere aus den Gewerbtreibenden überhaupt oder aus gewissen Arten von Handwerkern, sei es für den ganzen Stadtbereich oder für einzelne Abtheilungen desselben bestehen oder eingerichtet werden, s. dieserhalb Schulze-Delitzsch Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken; praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung (nebst angehängten Statuten) 2. Auflage. Leipzig 1859 bei E. Keil, und desselben Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter; beides im Buchhandel zu beziehen.

Haupt Zusammenstellung der letzten Jahres-Abschlüsse der zum Central-Verein
(Aufgestellt im Mai 1860 von dem

NB. Es gehören zum Central-Vereine 47 Kassen, es konnten jedoch nur die Zahlen-Angaben

No. des Bezirks.	Spezielle Bezeichnung der Kasse.	Bestand des Vermögens zu Anfang des letzten Rechnungsjahres.			Einnahme im letzten Rechnungsjahre.						
		Baar und in Dokumenten.	Ausstehende Forderungen.	Summa.	Regelmäßige Beiträge.	Rückzahlung auf gewährte Vorschüsse.	Zinsen von den Darlehns-Empfängern.	Aufgenommene Darlehne (Schulden).	Sparkassen-Einlagen.	Geschenke, erstattete Kosten und sonstige Einnahmen.	Summa.
1	Vorschuß- u. Unterstützungs-Kasse (heil. Geiststr.-Bezirk) Vors. Kfm. Meyer Magnus, Burgstr. 16., Rend. Hotel-BesitzerBocquet, Burgstr. 20.	489	81	570	169	168	—	—	—	35	372
3	Vorschußkasse (neueMarktBez.) Vors. Kfm. Krakau, Bischofstraße 17., Rend. Kfm. Seidel, Papenstraße 11. . . .	361	454	815	65	495	—	—	—	25	585
6	Vorschußverein (Rathhaus-Bez.), Vors. Kfm. Markwald, Spandauerstr. 52., Rendant W. Wulff, do. 51. . . .	721	415	1136	138	1299	—	100	—	8	1545
9	Vorschußverein (Post-Bezirk), Vors. C.F. Lehmann, Königsstraße 16., Rend. L. de Laval, Königsstraße 14a.	326	585	911	78	542	—	—	—	—	620
16	Darlehnskassenverein (Marienkirch-Bez.) Vors. Friseur Löschhorn, Papenstraße 19., Rend. Wegener, Papenstr. 4.	251	1028	1279	90	800	40	—	—	—	930
19	Vorschußverein (Brüderstr.-Bez.) Vors. Kürschnermeister Lezius, Brüderstr. 21., Rend. Ludwig, Spreegasse 7. . . .	244	462	706	81	264	13	—	—	—	358
21	Darlehns- u. Unterstützungs-Kasse (Insel-Bezirk) . . .	Wegen Krankheit des Rendanten haben die Notizen nicht gegeben werden können.									
22	Vorschußverein (Köln. Fischmarkt-Bez.) Vors. Sanitätsrath Dr. Schulze, Köln. Fischmarkt 5., Rendant Rentier Bath, ebendas.	573	486	1059	86	974	—	—	—	22	1082
23	Darlehnskassenverein (Rittergassen-Bezirk) Vors. u. Rend. Rechnungs-Rath Schirmer, Roßstraße 13.	201	536	737	35	177	—	—	—	—	212
26	Vorschuß- und Hilfsverein, (Roulesho f-Bezirk) Vors. Direktor Bonnell im Fürstenhause	674	423	1097	122	329	—	—	—	13	464

gehörigen 46 Berliner Bezirks-, Vorschuß-, Darlehns- und ähnlichen Kassen pro 1859.

Centralvorstande gedachter Kassen.

von 46 derselben aufgenommen werden, da sie von einer Kasse nicht zu erlangen waren.

Ausgabe im letzten Rechnungsjahre.								Vermögensbestand am Jahresschlusse.			Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse.	Zahl d. Vorschuß-Empfänger.	Anfangs- Termin des letzten Rechnungs-Jahres.	End- Termin des letzten Rechnungs-Jahres.	Seit welchem Jahre besteht die Kasse?	Betrag aller seit dem Bestehen der Kasse gewährten Darlehne.	Ausfälle und Verluste seit dem Bestehen der Kasse.
Gewährte Vorschüsse.	Zurückgezahlte Schulden und Beiträge.	Zurückgezahlte Spargelder.	Zinsen auf schuldige Darlehne u. Sparkassen-Einl.	Verwaltungskosten, incl. Gerichtskosten, Porto rc.	Ausfälle und Verluste.	Sonstige Ausgaben.	Summa.	Baar und in Dokumenten.	An ausstehenden Forderungen.	Summa.							
140	—	—	—	17	—	159 Unterstützungen.	316	579	47	626	43	7	1/1 59	31/12 59	1849	Nicht zu beantworten wegen Mangels der Bücher.	
539	—	—	—	20	31	20	610	365	499	864	62	29	1/12 58	1/1 59	1849	4373	194
1261	100	—	—	35	—	—	1396	537	680	1217	63	40	1/10 58	1/2 60	1848	ca. 10000 Thlr.	ca500
545	—	—	—	13	—	—	558	388	588	976	80	16	1/1 59	28/2 60	1849	7561	392
1100	—	—	—	18	—	—	1118	189	1200	1389	90	35	1/1 59	31/1 60	1848	?	?
403	—	—	—	22	81	—	506	164	463	627	63	21	15/1 59	15/1 60	1848	5308	601
947	—	—	—	7	17	26	997	676	442	1118	88	71	1/1 59	31/12 59	1849	8307	230
138	—	—	—	10	11	—	159	266	486	752	28	9	1/1 59	31/12 59	1848	6269	400
388	—	—	—	31	92	59	570	668	389	1052	90	—	1/1 59	31/12 60	1849	ca6000	ca300

No. des Bezirks.	Spezielle Bezeichnung der Kasse.	Bestand des Vermögens zu Anfang des letzten Rechnungsjahres.			Einnahme im letzten Rechnungsjahre.						
		Baar und in Dokumenten.	Ausstehende Forderungen.	Summa.	Regelmäßige Beiträge.	Rückzahlung auf gewährte Vorschüsse.	Zinsen von den Darlehns-Empfängern.	Aufgenommene Darlehne (Schulden).	Sparkassen-Einlagen.	Geschenke, erstattete Kosten und sonstige Einnahmen.	Summa.
32	Darlehnskassenverein (Dorotheenstraßen-Bezirk) Vors. Tischlermstr. Kersten, Dorotheenstr. 21., Rend. Kfm. Fromm, Friedrichstr. 150. .	531	628	1159	54	709	—	—	—	3	766
36	Hilfsverein (Französische Str.-Bezirk) Vors. Bezirksvorst. Hochradel, Franz.-Str. 60., Rend. Kfm. John, do. 24.	181	459	640	166	564	1	—	—	—	731
37	Hilfsverein (Jägerstr.-Bez.) Vors. Schulvorst. Draeger, Jägerstr. 18., Rend. Kfm. Löwen, Friedrichstr. 76. . .	1064	495	1559	176	2229	1	—	—	63	2469
39	Vorschußkasse (Mohrenstr.-Bezirk) Vorsitzender u. Rendant Kaufmann Strehmann, Mohrenstraße 13/14.	313	318	631	3	188	7	—	—	—	198
40	Vorschußverein (Wilhelmsplatz-Bezirk) Vors. Rentier Freitag, Mauerstraße 42., Rend. Rentier Hartmann, Mauerstraße 21.	299	379	678	2	200	7	—	—	—	209
47	Darlehnskassenverein (Jerus. Kirch-Bezirk) Vors. Armen-Commiss.-Vorsteher Galle, Kochstraße 40., Rendant Kaufmann Hoffmann, Lindenstraße 69.	128	96	224	6	86	1	—	—	—	93
48 und 48 a-d	Hilfsverein (Links-Potsdamer Str.- u. Anhalt Thor-Bez.) Vors. Prof. Remy, ascanischer Platz 5., Rend. Kfm. Schulze, Victoriastr. 1. . .	38	3636	3674	250	4712	84	225	59	—	5330
49a	Darlehnsverein (Leipz. Platz Bezirk) Vors. Kfm. Stobwasser, Wilhelmstraße 99., Rend. Kfm. Weiß, do. 97.	755	248	1003	65	2170	34	—	—	4	2273
50	Vorschußkassenverein (Kreisgerichts-Bez.) Vors. Buchbindermeister Fromberger, Friedrichstr. 50., Rendant Luckard, Friedrichstr. 202. .	4	394	398	27	394	—	83	—	—	504
51	Vorschußverein (Böhm. Kirch-Bezirk) Vorsitzender Geh. Rath Taddel, Puttkammer-Straße 14., Rendant Kfm. Keßler, Krausenstr. 64. . .	421	—	421	115	1235	—	—	—	17	1367

Ausgabe im letzten Rechnungsjahre.								Vermögensbestand am Jahresschlusse.			Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse.	Zahl d. Vorschuß-Empfänger.	Anfangs-	End-	Seit welchem Jahre besteht die Kasse?	Betrag aller seit dem Bestehen der Kasse gewährten Darlehne.	Ausfälle und Verluste seit dem Bestehen der Kasse.
Gewährte Vorschüsse.	Zurückgezahlte Schulden und Beiträge.	Zurückgezahlte Spargelder.	Zinsen auf schuldige Darlehne u. Sparkassen-Einl.	Verwaltungskosten, incl. Gerichtskosten, Porto rc.	Ausfälle und Verluste.	Sonstige Ausgaben.	Summa.	Baar und in Dokumenten.	An ausstehenden Forderungen.	Summa.			Termin des letzten Rechnungs-Jahres.				
791	—	—	—	47	—	—	838	458	710	1168	52	24	1/12 58	30/11 59	1848	5421	300
791	—	—	—	11	—	15 Unterstützungen	817	96	682	778	164	40 3 Unterst.	1/1 59	31/12 59	1848	4161	ca400
1079	—	—	—	71	19	81 Unterst.	1250	997	630	1627	102	48 11 Unterst.	1/1 59	31/12 59	1848	9530 542 Unterst.	ca400
195	25	—	—	—	—	—	220	291	326	617	39	14	1/1 59	31/12 59	1849	ca3000	ca200
223	—	—	—	2	—	—	225	283	402	685	25	20	1/1 59	1/1 60	1848	2410	154
90	—	—	—	1	—	—	91	131	100	231	41	6	1/1 59	1/1 60	1849	?	?
4847	279	49	2	161	—	—	5338	32	3805	3837	179	266	1/1 59	31/12 59	1848	41844	540
2335	—	—	—	19	10	—	2364	167	920	1087	64	74	15/1 59	15/1 60	1849	*19718*	*ca. 50*
324	83	—	—	3	—	—	410	16	324	340	30	33	1/1 59	1/1 60	1848	13718	ca500
1492	—	—	—	10	—	—	1502	289	1070	1359	90	66	1/6 59	31/5 59	1848	10556	276

No. des Bezirks.	Spezielle Bezeichnung der Kasse.	Bestand des Vermögens zu Anfang des letzten Rechnungsjahres.			Einnahme im letzten Rechnungsjahre.						
		Baar und in Dokumenten.	Ausstehende Forderungen.	Summa.	Regelmäßige Beiträge.	Rückzahlung auf gewährte Vorschüsse.	Zinsen von den Darlehns-Empfängern.	Aufgenommene Darlehne (Schulden).	Sparkassen-Einlagen.	Geschenke, erstattete Kosten und sonstige Einnahmen.	Summa.
52	Darlehnsverein (Leipz. Str.-Bez.) Vors. Rowald, Leipzigerstr. 94., Rend. Schmidt, Leipzigerstraße 21.	507	400	907	80	528	1	—	—	9	618
55	Vorschußverein (Wilhelms-Str.-Bezirk) Vors. Stadtverordneter Schnuur, Wilhelmstr. 133., Rend. Kfm. Kleinert, do. No. 20. . . .	253	1207	1460	83	974	8	—	-	10	107[illegible]
60	Darlehnskassen-Verein (1ter Markgrafenstr.-Bezirk) Vors. Dr. Mügge, Besselstraße 10. Rend. J. G. Halske, Markgrafenstr. 94.	147	1479	1626	126	3552	92	—	1067	14	485[illegible]
63	Darlehns- u. Unterstützungs-Kasse (Salzhof-Bez.) Vors. Professor Kuhn, Matthäikirchstraße 3., Rend. Schirmer, neue Grünstraße 27. .	253	397	750	32	316	1	—	244	7	60[illegible]
64	Darlehnskassen-Verein (neue Roßstr.-Bez.) Vors. Stadtverordneter Schneider, neue Roßstraße 14., Rend. Ney, neue Roßstraße 10.	918	656	1574	155	1213	43	—	—	12	142[illegible]
66a	Vorschußverein (1. Jacobskirchhof-Bez.) Vors. u. Rend. Referendar Sarban, alte Jacobstraße 19.	565	1313	1878	363	4502	85	—	581	32	556[illegible]
70a und b.	Vorschußverein (1. u. 2. schlesischer Thor Bezirk) Vors. Fabrikbes. A. Goldschmidt, Rend. Fabrikbes. L. Goldschmidt, beide Köpnickerstraße 24.	434	1099	1533	185	1773	12	—	—	21	199[illegible]
71	Darlehnskassen-Verein (Brückenstraßen-Bez.) Vors. Lederfabrikant Kampfmeyer, Inselstraße 11., Rendant Dr. Fr. Stein, Köpnickerstraße 75.	381	685	1066	64	422	—	45	—	—	53[illegible]
74a b.c.	Friedr.-Wilhelmst. Vorschuß-Verein (Thierarzneischulplatz, Unterbaum, neue Thor-Bez.) Vors. Kfm. Juerst, Louisenstraße 28., Kassenführer: Voigt, Karlstraße 22., Rust, Karlstraße 32.	701	4252	4953	672	6490	—	—	—	42	720[illegible]

Ausgabe im letzten Rechnungsjahre.								Vermögensbestand am Jahresschlusse.			Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse.	Zahl d. Vorschuß-Empfänger.	Anfangs-	End-	Seit welchem Jahre besteht die Kasse?	Betrag aller seit dem Bestehen der Kasse gewährten Darlehne.	Ausfälle und Verluste seit dem Bestehen der Kasse.
Gewährte Vorschüsse.	Zurückgezahlte Schulden und Beiträge.	Zurückgezahlte Spargelder.	Zinsen auf schuldige Darlehne u. Sparkassen-Einl.	Verwaltungskosten, incl. Gerichtskosten, Porto ꝛc.	Ausfälle und Verluste.	Sonstige Ausgaben.	Summa.	Baar und in Dokumenten.	An ausstehenden Forderungen.	Summa.			Termin des letzten Rechnungs-Jahres.				
510	—	—	—	40	35	—	585	576	350	926	62	24	1/1 59	31/12 59	1848	5350	370
1153	—	—	—	2	—	2	1157	171	1386	1557	162	89	1/10 58	1/10 59	1848	10010	159
3551	—	200	46	63	9	—	3869	1170	1438	2608	109	56	1/4 59	1/4 60	1848	16014	250
395	—	244	—	—	26	—	665	316	447	763	8	36	1/1 59	31/12 59	1849	Wegen Wechselung der Rendantur nicht zu ermitteln.	
1279	—	—	—	19	—	2	1300	1078	682	1760	142	32	1/1 59	31/12 59	1848	16937	382
4671	981	—	10	44	—	—	5706	424	1442	1866	95	97	1/7 58	30/6 59	1848	37589	84
1547	—	—	—	36	33	—	1616	408	1274	1682	?	112	1/1 59	31/12 59	1849	ca. 15000	ca. 600
570	—	—	—	28	450	—	1048	269	832	1101	?	28	1/10 58	1/10 59	1848	6420	450
7082	—	—	—	178	162	—	7422	645	4681	5326	497	247	1/1 59	31/12 59	1848	47642	1519

Nr. des Bezirks.	Spezielle Bezeichnung der Kasse.	Bestand des Vermögens zu Anfang des letzten Rechnungsjahres.			Einnahme im letzten Rechnungsjahre.						
		Baar und in Dokumenten.	Ausstehende Forderungen.	Summa.	Regelmäßige Beiträge.	Rückzahlung auf gewährte Vorschüsse.	Zinsen von den Darlehns-Empfängern.	Aufgenommene Darlehne (Schulden).	Sparkassen-Einlagen.	Geschenke, erstattete Kosten und sonstige Einnahmen.	Summa.
76	Vorschußverein (Augustſtr.-Bez.) Vorſ. Blenck, Linienſtraße 114., Rendant Teſch, Auguſtſtraße 83.	71	306	377	28	114	—	—	—	17	159
77	Darlehnskaſſenverein (Monbijou-Bez.) Vorſ. Profeſſor Hotho, Monbijouplatz 10., Rendant Bäckermeiſter Tiſchmeyer, Oranienburgerſtraße 84.	545	850	1395	108	956	—	—	—	—	1064
80	Darlehnskaſſenverein (Gipsſtraßen-Bez.) Vorſ. Schul-Vorſt. Rother, Gipsſtr. 3. Rend. Kfm. Petenati, do. 12	44	542	586	61	750	—	—	—	—	811
81	Darlehnskaſſen-Verein (neue Schönhauſerſtr.-Bez.) Vorſ. Dr. Schilling, Weinmeiſterſtr. 13., Rendant Nitſchmann, Roſenthalerſtraße 25. . . .	361	661	1022	159	104	—	—	—	93	356
82	Darlehnkaſſenverein (Haakſche Markt-Bez.) Vorſ. H. Henoch, kl. Präſidentenſtr. 7., Rend. L. Leſſer, Monbijou-Platz 1.	394	119	513	—	180	—	—	—	50	230
88	Darlehnskaſſenverein (Prenzlauer Thor-Bez.) Vorſ. Weichard, kl. Alexanderſtr. 3a. Rend. Dietrich, Linienſtr. 32.	335	635	970	138	2587	—	—	—	—	2725
91	Vorſchußverein (Schützenpl.-Bez.) Vorſ. Hauptagent Barfuß, neue Königſtr. 84., Rend. Fabrikant Seidel, neue Königſtraße 14.	247	1055	1302	119	1271	—	—	—	—	1390
93	Vorſchußverein (Domkirchhof-Bez.) Vorſ. Windſchügl, Eliſabethſtraße 46., Rend. Lucas, Eliſabethſtraße 38.	323	357	680	88	476	—	100	—	11	675
94 u. 94a	Darlehnskaſſenverein (Waßmannſtr.- u. Büſchingsplatz-Bezirk) Vorſ. Geh, Landsbergerſtraße 28., Rendant Schneider, Waßmannſtr. 31.	25	2156	2181	150	1753	—	—	—	—	1903
95	Darlehnskaſſenverein (Landsbergerſtr.-Bez.) Vorſ. Kfm. Teſchendorf, Landsbergerſtr. 46/47., Rendant C. Ruder, Landsbergerſtr. 71.	432	2132	2564	245	8099	—	—	—	28	8372

Ausgabe im letzten Rechnungsjahre.								Vermögensbestand am Jahresschlusse.			Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse.	Zahl d. Vorschuß-Empfänger.	Anfangs-	End-	Seit welchem Jahre besteht die Kasse?	Betrag aller seit dem Bestehen der Kasse gewährten Darlehne.	Ausfälle und Verluste seit dem Bestehen der Kasse.
Gewährte Vorschüsse.	Zurückgezahlte Schulden und Beiträge.	Zurückgezahlte Spargelder.	Zinsen auf schuldige Darlehne u. Sparkassen-Einl.	Verwaltungskosten, incl. Gerichtskosten, Porto 2c.	Ausfälle und Verluste.	Sonstige Ausgaben.	Summa.	Baar und in Dokumenten.	An ausstehenden Forderungen.	Summa.			Termin des letzten Rechnungs-Jahres.				
107	—	—	—	27	—	2	136	119	299	418	30	11	1/1 59	31/12 59	1850	1848	173
933	—	—	—	55	—	—	988	616	900	1516	67	34	1/1 59	31/12 59	1848	9426	688
908	—	—	—	22	—	—	930	44	542	586	79	54	1/1 59	31/12 59	1848	6175	194
242	—	—	—	31	—	7	280	438	788	1226	150	21	1/1 59	31/12 59	1848	2117 182 Unterstützungen.	344
243	—	—	—	4	26	—	273	378	155	533	?	22	1/1 59	31/12 59	1848	2066	250
2602	—	—	—	4	—	—	2606	455	650	1105	121	96	1/1 59	31/12 59	1848	18799	165
1417	—	—	—	—	—	31	1448	228	1176	1404	92	55	April	ult. März	1849	?	115
502	103	—	1	23	41	33	703	236	457	693	82	56	1/5 59	30/4 60	1849	4461	ca. 500
1485	—	—	—	11	237	—	1733	268	1826	2094	250	194	1/1 59	31/12 59	1848	15025	300
8226	—	—	—	34	—	—	8260	546	2258	2804	229	249	1/1 59	31/12 59	1849	50225	146

No. des Bezirks.	Spezielle Bezeichnung der Kasse.	Bestand des Vermögens zu Anfang des letzten Rechnungsjahres.			Einnahme im letzten Rechnungsjahre.						
		Baar und in Dokumenten.	Ausstehende Forderungen.	Summa.	Regelmäßige Beiträge.	Rückzahlung auf gewährte Vorschüsse.	Zinsen von den Darlehns-Empfängern.	Aufgenommene Darlehne (Schulden).	Sparkassen-Einlagen.	Geschenke, erstattete Kosten und sonstige Einnahmen.	Summa.
96	Darlehnskassenverein (Marcuskirch-Bezirk) Vors. Wilhelmi, Weberstr. 36., Rend. Stilke, Weberstr. 37. . . .	287	527	814	102	414	—	—	4	61	58
99b	Darlehnskassenverein (zweiter Frankfurter Thor Bez.) Vors. Steffens, Blumenstraße 37., Rend. Rüsee, do. 37. . . .	84	531	615	35	416	—	—	—	—	451
100	Darlehnskassenverein (Rathholzmarkt-Bezirk) Vors. u. Rendant Schiltz, Stralauer Platz 6/7.	628	631	1259	82	1298	16	—	—	279	167
101 u. 101 a.	Darlehnskassenverein (Brunnen- und Ackerstr.-Bezirk) Vors. u. Rend. Geh. Secr. Harttmann, Brunnenstr. 28.	108	343	451	77	388	—	—	—	121	58
102 a-d.	Darlehnskassenverein (Oranienburger Vorstadt) Vors. Bür.-Chef Bensemann, Hamburger Bahnhof, Rendant Rudolph, Chausseestr. 38a.	18	2661	2679	650	8174	257	1950	538	36	1160
	Darlehnsbank selbstständiger Handwerker. Vors. Schlossermeister Pätzel, Spreegasse 3., Rend. Bester	27	1546	1573	219	11093	260	1685	42	280	1357
	Frauenverein z. Unterstützung kleiner Fabrikanten u. Handwerker. Vors. Geh. Räthin Mendelssohn, Jägerstr. 22., Rend. Geh. Rath Ermeler, Breitestraße 11.	2435	12057	14492	387	17186	93	—	—	152	1781
	Vorschußverein für hilfsbedürftige Mitglieder der hies. jüdischen Gemeinde. Vors. Kfm. Caspari, neue Friedrichstraße 27., Rend. Kfm. Gumbert, Spandauerstr. 59.	105	6176	6281	87	8532	—	300	—	276	919
	Summa . . .	18302	55896	74198	6223	101096	1056	4488	2535	1741	1171
	Die Summa der vorjährigen Zusammenstellung pro 1858 betrug	15299	53219	68518	6164	94066	3186 inc. Geschenke und sonstige Einnahmen.	9349 incl. Spargelder.	—	—	112765

Ausgabe im letzten Rechnungsjahre.								Vermögensbestand am Jahresschlusse.					Anfangs-	End-			
Gewährte Vorschüsse.	Zurückgezahlte Schulden und Beiträge.	Zurückgezahlte Spargelder.	Zinsen auf schuldige Darlehne u. Sparkassen-Einl.	Verwaltungskosten, incl. Gerichtskosten, Porto ꝛc.	Ausfälle und Verluste.	Sonstige Ausgaben.	Summa.	Baar und in Dokumenten.	An ausstehenden Forderungen.	Summa.	Zahl der Mitglieder am Jahresschlusse.	Zahl d. Vorschuß-Empfänger.	Termin des letzten Rechnungs-Jahres.		Seit welchem Jahre besteht die Kasse?	Betrag aller seit dem Bestehen der Kasse gewährten Darlehne.	Ausfälle und Verluste seit dem Bestehen der Kasse.
592	—	—	—	66	—	—	658	211	527	738	160	61	1/1 59	31/3 59	1851	ca6000	ca. 300
385	—	—	—	8	114	—	507	133	395	528	34	21	1/1 59	31/12 59	1849	3790	114
1545	—	—	—	29	31	50	1655	468	846	1314	49	71	1/1 59	31/12 59	1848	10530	403
512	—	—	—	11	—	120	643	51	467	518	120	51	1/1 59	31/12 59	1848	2445	75
8496	2536	283	39	212	128	—	11694	56	3180	3236	364	411	1/1 59	31/12 59	1849	33696	ca. 400
11822	1361	38	44	122	211	48	13646	170	2002	2172	347	252	1/1 59	31/12 59	1851	41293	212
17151	2800	—	—	436	51	—	20438	2715	11901	14616	97	600	Mai 59	Mai 60	1848	176228	1455
8500	400	—	—	8	—	—	8908	391	6144	6535	171	221	1/1 59	31/12 59	1846	88105	190
104054	8668	814	142	2011	1815	655	118159	19167	60808	79975	4910	4034	—	—	—	786171	15275
101679	7791 incl. Spargelder.	—	158	1815	—	—	111443	17435	57444	74879	4604	4216	—	—	—	—	—

Bemerkungen zu der Hauptzusammenstellung pro 1859.

1. Im Jahre 1859 sind dem Centralvereine neu hinzugetreten die Bezirkskassen Nr. 3 und 39, dagegen ist ausgeschieden die Bezirkskasse Nr. 46, welche sich auflösen und sodann neu umgestalten will; endlich hat die Kasse Nr. 21 wegen Krankheit ihres Rendanten die erbetenen Auskünfte nicht ertheilen können. Es sind also in der Hauptzusammenstellung pro 1859 46 Kassen aufgeführt. Die Hauptzusammenstellung pro 1858 enthält dieselbe Anzahl von 46 Kassen, mit dem Unterschiede, daß darin statt der Bezirke 3 und 39 die Bezirke Nr. 21 und 46 figuriren. Da die Letzteren in ihrem Vermögen und ihrer Leistungsfähigkeit mit den Ersteren beinahe gleichstehen, so ist es gerechtfertigt, die Resultate pro 1858 und 1859 von je 46 Kassen zu vergleichen.

2. Das Vermögen der 46 Kassen hat sich von 74,198 Thlr. zu Anfang des Jahres 1859 auf 79,975 Thlr., zu Ende desselben also um 5777 Thlr. vermehrt.

3. Mit diesem Vermögen sind 104,054 Thlr. Darlehne (2375 Thlr. mehr als im Vorjahre) gewährt.

4. Hiernach hat (wie im Jahre 1858) auch 1859 das Gesammtvermögen ca. 1⅓ mal roulirt und ist durchschnittlich auf 8 Monate ausgeliehen gewesen.

5. Diejenigen Kassen, welche im Verhältniß zu ihren Mitteln das Meiste in Bezug auf gewährte Darlehne geleistet haben, rangiren nach folgenden Ordnungsnummern: 1. Bank der selbstständigen Handwerker 11,822 Thlr. Vorschüsse bei 1573 Thlr. Vermögen; 2. Bezirk 51 (Böhm. Kirchbezirk) 1492 Thlr. Vorschüsse bei 421 Thlr. Vermögen; 3. Bezirk 95 (Landsbergerstr.-Bezirk) 8226 Thlr. Vorschüsse bei 2564 Thlr. Vermögen; 4. Bezirk 102 A—D (Oranienburger Vorstadt) 8496 Thlr. Vorschüsse bei 2679 Thlr. Vermögen; 5. Bezirk 88 (Prenzlauer Thor-Bezirk) 2602 Thlr. Vorschüsse bei 970 Thlr. Vermögen; 6. Bezirk 66a. (1. Jacobi-Kirchhof-Bezirk) 4671 Thlr. Vorschüsse bei 1878 Thlr. Vermögen; 7. Bezirk 49a. (Leipziger Platz-Bezirk) 2335 Thlr. Vorschüsse bei 1003 Thlr. Vermögen; 8. Bezirk 60 (1. Markgrafenstraßen-Bezirk) 3551 Thlr. Vorschüsse bei 1626 Thlr. Vermögen; 9. Bezirk 80 (Gipsstraßen-Bezirk) 908 Thlr. Vorschüsse bei 586 Thlr. Vermögen; 10. Bezirk 74a., b., c., (Thierarzneischul-, Unterbaum-, neue Thor-Bezirk) 7082 Thlr. Vorschüsse bei 4953 Thlr. Vermögen; 11. Bezirk 48 und 48a., b., c., d. (Linksstr.-, Potsdamerstr.-, Anhaltthor-Bezirk) 4847 Thlr. Vorschüsse bei 3674 Thlr. Vermögen; 12. Vorschußverein für hilfsbedürftige Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde 8500 Thlr. Vorschüsse bei 6281 Thlr. Vermögen; 13. Bezirk 36 (Französischestr.-Bezirk) 791 Thlr. Vorschüsse bei 640 Thlr. Vermögen; 14. Bezirk 100 (Rathsholzmarkt-Bezirk) 1545 Thlr. Vorschüsse bei 1259 Thlr. Vermögen; 15. Frauenverein zur Unterstützung kleiner Fabrikanten und Handwerker 17,151 Thlr. Vorschüsse bei 14,492 Thlr. Vermögen; 16. Bezirk 101 und 101a. (Brunnen- und Ackerstr.-Bezirk 512 Thlr. Vorschüsse bei 451 Thlr. Vermögen; 17. Bezirk 6 (Rathhaus-Bezirk) 1261 Thlr. Vorschüsse bei 1136 Thlr. Vermögen; 18. Bezirk 91 (Schützenplatz-Bezirk) 1417 Thlr. Vorschüsse bei 1302 Thlr. Vermögen; 19. Bezirk 70a. und b. (1. und 2. Schlesischer Thor-Bezirk) 1547 Thlr. Vorschüsse bei 1533 Thlr. Vermögen. Die übrigen Kassen haben ihr Vermögen nicht ganz, sondern nur zum Theil verborgt gehabt; es erscheinen indeß im Jahre 1859 19 Kassen, welche ihr Vermögen ein- oder mehrmals umsetzten, während im Jahre 1858 nur 15 Kassen dies ermöglichen konnten.

6. Nach Höhe des Vermögens rangiren die Kassen so: 1. Frauenverein 14,492 Thlr., 2. jüdische Gemeinde 6281 Thlr., 3. Bezirk 74a., b., c., 4953 Thlr., 4. Bezirk 48 und 48a., b., c., d. 3674 Thlr., 5. Bezirk 102 A—D 2679 Thlr., 6. Bezirk 95 2564 Thlr., 7. Bezirk 94 und 94a. 2181 Thlr., 8 Bezirk 66a. 1878 Thlr., 9. Bezirk 60 1626 Thlr., 10. Bezirk 64 1574 Thlr., 11. Handwerkerbank 1573 Thlr., 12. Bezirk 37 1559 Thlr., 13. Bezirk 70a. und b. 1533 Thlr., 14. Bezirk 55 1460 Thlr., 15. Bezirk 77 1395 Thlr., 16. Bezirk 91 1302 Thlr., 17. Bezirk 16 1279 Thlr., 18. Bezirk 100 1259 Thlr., 19. Bezirk 32 1159 Thlr., 20. Bezirk 6 1136 Thlr., 21. Bezirk 26 1097 Thlr.,

22. Bezirk 71 1066 Thlr., 23. Bezirk 22 1059 Thlr., 24. Bezirk 81 1022 Thlr., 25. Bezirk 49a. 1003 Thlr. Die übrigen Vereine haben ein Vermögen *unter* 1000 Thlr.

7. Dagegen entstehen folgende Ordnungsnummern, wenn man *die gewährten Darlehne* in Betracht zieht: 1. Frauenverein 17,151 Thlr., 2. Handwerkerbank 11,822 Thlr., 3. jüdische Gemeinde 8500 Thlr., 4. Bezirk 102 A—D 8496 Thlr., 5. Bezirk 95 8226 Thlr., 6. Bezirk 74a., b., c. 7082 Thlr., 7. Bezirk 48 und 48a., b., c., d. 4847 Thlr., 8. Bezirk 66a. 4671 Thlr., 9. Bezirk 60 3551 Thlr., 10. Bezirk 88 2602 Thlr., 11. Bezirk 49a. 2335 Thlr., 12. Bezirk 70a. und b. 1547 Thlr., 13. Bezirk 100 1545 Thlr., 14. Bezirk 51 1492 Thlr., 15. Bezirk 94 und 94a. 1485 Thlr., 16. Bezirk 91 1417 Thlr., 17 Bezirk 64 1279 Thlr., 18. Bezirk 6 1261 Thlr., 19. Bezirk 55 1153 Thlr., 20. Bezirk 16 1100 Thlr., 21. Bezirk 37 1079 Thlr. Die von den übrigen Kassen gewährten Darlehne sind unter 1000 Thlr. geblieben.

8. Im Verhältniß zu ihren Mitteln haben nur Weniges geleistet:

1.	Bezirk	23	bei	737	Thlr.	Vermögen	nur	138	Thlr.	Darlehne,
2.	=	81	=	1022	=	=	=	242	=	=
3.	=	1	=	570	=	=	=	140	=	=
4.	=	76	=	377	=	=	=	107	=	=
5.	=	39	=	631	=	=	=	195	=	=
6.	=	40	=	678	=	=	=	223	=	=
7.	=	26	=	1097	=	=	=	388	=	=
8.	=	47	=	224	=	=	=	90	=	=
9.	=	82	=	513	=	=	=	243	=	=

9. Es sind an 4034 Darlehnsempfänger 104,054 Thlr. Darlehne gewährt, durchschnittlich also an den Einzelnen 25 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Im Jahre 1858 war der Durchschnittssatz nur 23 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., es tritt also eine Erhöhung im Jahre 1859 ein von 1 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. Ungefähr $^4/_5$ aller Kassenmitglieder haben Darlehne empfangen.

10. Die Zahl der Mitglieder (4910) beträgt unter ungefährer Schätzung der Mitglieder der von 3 Bezirken 70a. und b., 71 und 82, nicht angegebenen Zahl auf 90, etwa 5000, also ebensoviel wie im Vorjahre. Diese haben 6223 Thlr. Beiträge (59 Thlr. mehr als 1858) gezahlt, so daß durchschnittlich auf jedes Mitglied jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. Beitrag fällt, d. i. 4 Pf. mehr als 1858.

11. Die höchsten Beiträge der Mitglieder zogen ein: Bezirk 74a., b., c. (Thierarzneischul-, Unterbaum-, neue Thor-Bezirk) mit 672 Thlr., Bezirk 102 A—D (Oranienburger Vorstadt) mit 650 Thlr., Frauenverein mit 387 Thlr., Bezirk 66 (1. Jacobikirchhof-Bezirk) mit 363 Thlr., Bezirk 48 und 48 a–d. (Links-, Potsdamerstr.-, Anhaltthor-Bezirk) mit 250 Thlr., Bezirk 95 (Landsbergerstr.-Bezirk) mit 245 Thlr., Handwerkerbank mit 219 Thlr. Die geringsten Beiträge wurden gezahlt: Bezirk 82 (Haak'sche Markt-Bezirk) nichts, Bezirk 40 (Wilhelmsplatz-Bezirk 2 Thlr., Bezirk 39 (Mohrenstr.-Bezirk) 3 Thlr., Bezirk 47 (Jerusalemerkirch-Bezirk) 6 Thlr., Bezirk 76 (Augustſtr.-Bezirk) 28 Thlr., Bezirk 63 (Salzhof-Bezirk) 32 Thlr., Bezirk 23 (Rittergassen-Bezirk) 35 Thlr., Bezirk 99b. (2. Frankfurter Thor-Bezirk) 35 Thlr.

12. Die Rückzahlungen auf gewährte Vorschüsse haben im vorigen Jahre in erfreulicher Höhe stattgefunden, indem 101,096 Thlr. zurückgezahlt sind. An Vorschüssen bewilligt sind 104,054 Thlr., es sind also nur 2958 Thlr. weniger zurückgezahlt als gewährt.

13. Zinsen von Darlehnsempfängern sind, da die meisten Kassen die Darlehne unverzinslich geben, nur 1056 Thlr. vereinnahmt. Beinahe die Hälfte dieses Betrages haben die Darlehnsbank selbstständiger Handwerker (260 Thlr.) und die Bezirkskasse 102 A–D (257 Thlr.) an Zinsen eingenommen. Dieser Einnahmetitel dürfte indeß in der Folge eine höhere Summe nachweisen, da mehrere der zum Centralverein gehörigen Kassen, welche bisher unverzinsliche Darlehne gewährten, beabsichtigen, in Zukunft Zinsen zu erheben. Wenn übrigens die regelmäßigen Beiträge als Entgelt für die unverzinslichen Darlehne der meisten Kassen angesehen

werden müssen und an solchen Beiträgen 6223 Thlr. bezahlt, dagegen 104,054 Thlr. Darlehne gewährt wurden, so berechnet sich die Vergütigung auf ca. 6 pCt.

14. Die aufgenommenen Darlehne (Schulden) der Vereine sind im Verhältniß zu dem Vermögen derselben sehr gering, da sie nur 4488 Thlr. betrugen, bei welchen die Bezirkskasse 102 A—D mit 1950 Thlr., die selbstständigen Handwerker mit 1685 Thlr. (zusammen mit 3635 Thlr.) participiren. Es wurden übrigens 8668 Thlr. Darlehne (Schulden) zurückgezahlt, die meist aus früheren Jahren herrühren, so daß die bezahlten Schulden die neu contrahirten beinahe um das Doppelte übersteigen, was für eine gute wirthschaftliche Verwaltung Zeugniß giebt.

15. Sparkasseneinlagen sind nur von 7 Kassen angenommen im Gesammtbetrage von 2535 Thlr., wovon allein auf die Bezirkskasse Nr. 60 1067 Thlr. kommen. Dann folgen die Bezirke Nr. 66 a. mit 581 Thlr., Nr. 102 A—D mit 538 Thlr., Nr. 63 mit 244 Thlr., Nr. 48 und 48 a—d. mit 59 Thlr., Handwerkerbank mit 42 Thlr. und Bezirk Nr. 96 mit 4 Thlr. Zurückgezahlt wurden an Spargeldern 814 Thlr., also ca. 1/3 der Einlagen.

16. Die Verwaltungskosten betrugen 2011 Thlr., also nicht ganz 2 pCt. der gewährten Darlehne. Die Bezirke 39, 63 und 91 haben gar keine Verwaltungskosten liquidirt.

17. Die Ausfälle und Verluste belaufen sich im vorigen Jahre auf 1815 Thlr., also auf ca. 1 2/3 pCt. des Kapitalumsatzes von 104,054 Thlr.

18. Die meisten der zum Centralverein gehörigen Kassen sind in den Jahren 1848 und 1849 gestiftet und der Betrag aller seitdem aus denselben gezahlten Darlehne beträgt 786,171 Thlr., oder, wenn man die von 5 Kassen nicht anzugeben gewesenen Beträge überschläglich hinzurechnet, ca. 800,000 Thlr. Die Verluste und Ausfälle seit dem Bestehen der Kassen betragen 15,275 Thlr., oder, nach Hinzurechnung eines, von 4 Kassen nicht angegebenen, ungefähren Betrages, rund ca. 16,000 Thlr. Das sind genau 2 pCt. und wird dies Resultat um so befriedigender erscheinen, wenn man erwägt, wie liberal im Allgemeinen mit der Einziehung der Darlehne bei den Berliner Kassen verfahren wird.

Berlin, im Mai 1860.

Der Central-Vorstand
der Berliner Bezirks-, Darlehns-, Vorschuß- und ähnlichen Kassen.

Dr. Lette. Bensemann. Dr. Th. Mügge. C. Fröhlich. Schirmer.

Der Final-Abschluß der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin pro 1859.

Der zweiten Nummer des Kommunal-Blattes ist der Final-Abschluß pro 1859 mit Ausscheidung der durchlaufenden Posten beigefügt. Die darnach nachgewiesene Summe der Kassen- und Dispositionsfonds-Bestände per 1,103,621 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. hat bereits zu verschiedenen Anträgen wegen ihrer Verwendung und zu lebhaften Debatten über diese Anträge Veranlassung gegeben. Es rechtfertigt sich daher wohl, daß man sich den Bestand in Bezug auf seine Entstehung und Verwendbarkeit näher betrachtet. Er würde unter allen Umständen der Beweis für eine unrichtige und zu hohe Steuerumlage sein, wenn er sich urplötzlich herausgestellt hätte. Dem ist jedoch nicht so. Noch im Jahre 1855 befand sich die Kommune in der Lage, eine Anleihe machen zu müssen, deren Verwendung nicht durchweg nothwendig war, und die demnach zum Theil als Dispositionsfonds reservirt wurde. Aus diesem Restbetrage einer Anleihe und aus den Zinsen zeitweise angelegter Kassen-Bestände, besteht der größere Theil des Bestandes 634,482 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Erwägt man, daß von dem Bestande außerdem allein 221,600 Thlr. zur Deckung rückständiger sächlicher Polizei-Kosten reservirt werden müssen, und daß es sich mehr empfiehlt, Rückstände laufender Ausgaben durch die laufenden Einnahmen als durch ein Zurückgreifen auf eine nicht vollständig absorbirte Anleihe zu decken, so schmilzt der Bestand aus der Verwaltung fernerweit zusammen; es entgehen ihm 856,082 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., und es

bleiben aus der Verwaltung nur, einschließlich 63,090 Thlr. Hundesteuer, 247,539 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. zur Disposition. Dieser Fonds ist bei einer laufenden jährlichen Ausgabe von etwa drei und einer halben Million Thaler um so weniger von all zu großer Erheblichkeit, als das Konto für das Bauwesen in nächster Zeit erhebliche Ausgaben erfordern wird. Der Etat pro 1859 hat eine Einnahme bei diesem Conto nicht nachgewiesen. Sie betrug außer demselben 244 Thlr. 10 Sgr., während die Ausgaben 43,838 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. erreichten. Der Rathhausbau wird noch bedeutendere Summen absorbiren.

Immerhin aber ist der Reservefonds nicht ganz ohne Bedeutung. Es gingen in die Verwaltung des Jahres 1859, abzüglich der Restausgaben nur 431,212 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. über, während der vorliegende Abschluß nachweist, daß die Restausgaben per 203,978 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. durch die Einnahme-Reste per 263,272 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. mehr als gedeckt werden und außerdem der disponible Bestand von über 1 Million Thalern verblieb. Nimmt man aber an, daß schon im Jahre 1858 der Restbetrag der Anleihe von 1855 nicht durch die Rechnung gelaufen ist und rechnet man ihm den Ueberschuß zu, der aus der Rechnung pro 1858 übertragen wurde, so erhält man als Bestand für Ende 1858 die Summe von

	1,065,694 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.
Zieht man diese von dem jetzt nachgewiesenen Bestande per .	1,103,621 „	26 „	9 „
ab, so bleibt aus der laufenden Verwaltung nur Ueberschuß .	37,927 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Auch dieser Ueberschuß ist noch problematisch, wenn man annimmt, daß der Hundesteuer-Dispositionsfonds ebenfalls nicht durch die Rechnungen pro 1858 gelaufen ist, und sich somit nicht unter den Beträgen der Restverwaltung befindet.

Denn wenn man von der Restverwaltung und von der Verwaltung der Anleihe und Hundesteuer-Ueberschüsse ganz abstrahirt und sich lediglich an die laufende Verwaltung hält, so weiset dieselbe eine Soll-Einnahme von

weiset dieselbe eine Soll-Einnahme von	3,195,202 Thlr.	19 Sgr.	1 Pf.
und eine Soll-Ausgabe von	3,161,070 „	10 „	11 „
nach, so daß die laufende Verwaltung nach ihren Soll-Beträgen nur überhaupt einen Ueberschuß von.	34,132 Thlr.	8 Sgr.	2 Pf.

gewähren würde. — Die Stadtverordneten haben daher, unserer Ansicht nach, sehr wohl daran gethan, sich nicht durch das scheinbare, rapide Steigen der Ueberschüsse und durch die Gruppirung des Final-Abschlusses zur Bewilligung dauernder erheblicher Ausgaben bewegen zu lassen.

Abgesehen von der Hundesteuer bringt der Kommunal-Antheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer etwa den dritten Theil der Einnahmen aus der Steuer-Verwaltung auf. Nahe zu zwei Drittel bringt die als Kommunalsteuer auftretende Haus- und Miethssteuer zum Soll. Nach der Mittheilung S. 18 des Kommunalblattes stellt sich am Ende des Jahres 1859 nach amtlichen Ermittelungen die Bevölkerung Berlins auf 466,423 Seelen heraus, von der Ist-Einnahme der Haus- und Miethssteuer 1,021,205 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. kommen also auf den Kopf der Bevölkerung 2 Thlr. 5 Sgr. 10,77 Pf., was eine so bedeutende Abgabe ist, daß man sie nicht füglich ohne Noth erhöhen darf.

Gehen wir weiter die hervorragendsten Positionen des Abschlusses durch, so erforderte die Servis- und Militair-Verwaltung einen Zuschuß von 207,179 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. die Polizei- und Gerichts-Verwaltung einen Zuschuß von 448,178 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., also nahezu einen Thaler pro Kopf der Bevölkerung und ziemlich die Hälfte der direkten Kommunalsteuer. Pro 1859 wurden für kirchliche Zwecke nur 1792 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. verausgabt. Das Kommunalblatt zeigt jedoch in einem besonderen Artikel zum Etat über das städtische Kirchenwesen, S. 17, daß in den zwölf Jahren von 1848 bis 1859 aus Kommunal-Fonds 193,678 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und davon insbesondere für Kirchenbauten 164,137 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. ausgegeben worden sind. — Die Schul- und Armenschul-Verwaltung hat 206,076 Thlr. 6 Pf., die Armenverwaltung, für welche überhaupt 537,742 Thlr.

11 Sgr. 11 Pf. ausgegeben wurden, 370,625 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. Zuschüsse erfordert. Das Kommunalblatt enthält S. 15 ff. den Jahresbericht und Rechnungs-Abschluß über die Verwaltung des Friedrich-Wilhelms-Hospitals, welches allein einen Zuschuß von 24,482 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. aus der Stadt-Hauptkasse erforderte. An Arznei für außerhalb der Kranken-Heilanstalten behandelte Kranke wurden 18.209 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., resp. 156 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. verausgabt. — An Verwaltungskosten und für Geschäfts-Bedürfnisse war die Summe von 202,509 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. erforderlich; sie absorbirte also nicht ganz den fünfzehnten Theil der gesammten Einnahme der laufenden Verwaltung. — Das Gasunternehmen hat im Rechnungsjahre pro 1. Juli 1858—59 zwar einen Ueberschuß von 249,659 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. ergeben; zur Erweiterung der Gasanlagen, so wie zur Erbauung einer dritten Gasbereitungs-Anstalt in der Sellerstraße und zum Ankaufe der noch dazu erforderlichen Grundstücke sind jedoch der Erleuchtungs-Kasse 327,590 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. gezahlt worden, so daß auf den angesammelten Dispositionsfonds der eingezahlten Ueberschüsse hat zurückgegriffen werden müssen.

An Schulden hatte die Stadt Berlin am Schlusse des Jahres 1859 5,085,704 Thlr. 4 Sgr.; das Activ-Vermögen aber weiset der Final-Abschluß nicht nach. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß es den Schuldenbetrag bei Weitem übersteigt. Giebt der Final-Abschluß auch nur einen ganz generellen Ueberblick über die Finanzlage der Residenz-Stadt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie sich in einem höchst geordneten Zustande befindet und es trägt hierzu, abgesehen von der Tüchtigkeit der Finanzbeamten, sicher nicht wenig der Umstand bei, daß sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Steuerzahler vermehrt. In nächster Zeit steht eine Erweiterung des Weichbildes der Stadt hervor. Dieselbe dürfte jedoch mit so erheblichen Kosten verknüpft sein, daß für den Augenblick aus der Bevölkerungs-Zunahme auf diese Weise finanzielle Vortheile sich nicht erwarten lassen. Später werden sie sicher nicht ausbleiben. §§.

Halbjahrbericht über die statistischen Verhältnisse, die gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten und Vereine der freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden (1. Januar bis 30. Juni 1860), erstattet von Dr. med. W. Stricker in Frankfurt a/M.*)

1. In der Stadtgemeinde sind im Jahre 1859 getraut 409 Paare, geboren 1488 Kinder und gestorben 1287 Personen. Da die Durchschnittszahl der Ehen aus den drei Jahren 1856—58 berechnet, 352 betrug, so zeigt sich 1859 ein Mehr von 57. Zwischen Ledigen wurden 336 Ehen geschlossen und bei 145 dieser Ehen standen die Männer zwischen 25—30, bei 76 zwischen 30—35, bei 42 zwischen 21—25, bei 35 zwischen 35—40, bei 24 zwischen 40—45, bei 9 zwischen 45—50, bei 3 zwischen 50—55 und bei 2 unter 21 Jahren. Unter den 409 getrauten Paaren zeigten sich 6 Frauen, 4 hiesige (unter 270) und 2 fremde (unter 139) als des Schreibens unkundig. Die Zahl der Ehen, durch welche Kinder legitimirt wurden, betrug 1859: 44, die Gesammtzahl der legitimirten Kinder 68. Ehescheidungen fanden 9 statt. Unter den Kindern waren 74 Todtgeborene und 311 Uneheliche, darunter 218 von fremden Müttern. Es kamen 21 Zwillingspaare vor. Die meisten Kinder wurden im Mai geboren (141), die wenigsten im August (98). Da die Durchschnittszahl der Geborenen aus den drei Jahren 1856—58 nur 1323 betrug, so ergiebt sich für 1859 ein Mehr von 160 Geburten. Die Zahl der Verstorbenen, einschließlich der Todtgeborenen und der exterritoriellen Bundestruppen und deren Angehörigen, betrug 1287, wovon die meisten im Januar (133), die wenigsten im Oktober (78) starben, 264 davon hatten das erste Lebensjahr noch nicht erreicht, 5 das 90. bereits

*) Zu näherem Verständniß verweisen wir auf den Jahrgang 1857 dieser Monatsschrift, wo in vier Aufsätzen geschichtliche Notizen über die hier erwähnten Anstalten, Stiftungen und Vereine gegeben sind.

überschritten. Da der Durchschnitt aus den drei oben genannten Jahren 1315 betrug, so ergiebt sich für 1859 ein Minus der Gestorbenen von 28.

In den Landgemeinden sind 84 Paare getraut, 467 Kinder geboren und 277 Personen gestorben.

Die Zahl der Selbstmorde betrug in der Stadt 22, auf dem Lande 5, die der tödtlichen Unglücksfälle in der Stadt 9, auf dem Lande 3.

2. Die Sparkasse hatte am 31. December 1858: 7292 Einleger, welche an Capital und Zinsen 2,251,416 Fl. 20 Kr. gut hatten, und am 1. Januar 1859: 7463 Einleger mit 2,424,017 Fl. 36 Kr. Capital und Zinsen.

3. Der Almosenkasten der israelitischen Gemeinde hatte am 1. Januar 1859 ein Vermögen von 57,743 Fl. 22 Kr., dazu sind im Laufe des Jahres eingegangen 13,635 Fl. 57 Kr.; die Ausgabe betrug 8355 Fl., so daß das Vermögen am 1. Januar 1860: 63,024 Fl. 18 Kr. betrug.

4. Die „Allgemeine Männer-Krankenkasse zur Brüderlichkeit" hatte am Schlusse des Verwaltungsjahres 1859, des neunten ihres Bestehens, 557 Mitglieder und ein reines Vermögen von 11,732 Fl. 32 Kr. Die Gesammteinnahme 1859 betrug 3260 Fl. 48 Kr., die Ausgabe 2853 Fl. 21 Kr.

5. Der Hülfsverein für Gewerbtreibende hat nach seinem fünfzehnten Jahresbericht in 1859: 52,711 Fl. 20 Kr. ausgeliehen und 50,174 Fl. 19 Kr. zurückerhalten; der Verlust betrug 46 Fl. 19 Kr. Das Reinvermögen betrug am Schluß des Jahres 31,000 Fl.

6. Die Zahl der Mitglieder des (1813 gegründeten) Frauenvereins betrug 671, welche 4506 Fl. 14 Kr. an regelmäßigen Beiträgen zahlten. Durch das sogenannte Krankenfach wurden 328 Familien unterstützt, 230 in Frankfurt und 98 in Sachsenhausen; 66 davon stehen nicht im Bürgerverbande. Die darauf verwendete Summe betrug 2882 Fl. 54 Kr. Außerdem wurden 81 Wöchnerinnen mit dem Aufwande von 721 Fl. 41 Kr. unterstützt. Die Unterstützungen auf den Dörfern nahmen 1672 Fl. 22 Kr. in Anspruch. Im Fache der weiblichen Handarbeiten wurden an 155 Näherinnen 8381 Fl. 22 Kr., an 125 Strickerinnen 1097 Fl. 2 Kr. Arbeitslohn bezahlt. Die Schule des Vereins, wozu dieselbe einen jährlichen Beitrag von 800 Fl. leistet, erhielt Legate im Gesammtbetrage von 2200 Fl. und wurde von 28 Kindern besucht. Durch die Suppenanstalt sind in den Monaten Februar, März und December 1859 und Januar 1860: 57,547 Portionen vertheilt, und zwar 29078 Portionen für Rechnung des Frauenvereins. Die Gesammteinnahme betrug 6984 Fl. 30 Kr., die Ausgabe 6424 Fl. 21 Kr.

7. In dem Waisenhause befanden sich zufolge der 182. Nachricht im Jahre 1859 216 Kinder, 106 Knaben und 110 Mädchen, außerdem waren 22 (12 Knaben, 10 Mädchen) für Rechnung der Anstalt außerhalb des Hauses in Kost und Pflege gegeben und 52 in der Lehre stehende ehemalige Zöglinge erhielten Unterstützung an Kleidung und Wäsche.

Im Ganzen hat also das Waisenhaus für die Bedürfnisse von 290 Kindern ganz oder theilweise zu sorgen. Der Betrag der Legate und Geschenke 1859 betrug 1718 Fl.

8. Die katholische Armenanstalt vertheilte 1859: monatliche Geldspenden an 302 Familien und Personen, an 26 Personen Holz, an 193 Familien und Personen Kohlen, an 180 Personen Kartoffeln, an 286 Kinder Kleider und 14,882 Portionen Suppe. Außerdem wurden 68 Kranke auf Kosten der Anstalt behandelt. Die Einnahme an Geschenken und Vermächtnissen betrug 2416 Fl.

9. Der evangelisch-lutherische Almosenkasten hatte am 31. März 1859 ein Vermögen von 120,579 Fl. 2 Kr. und außer den Capitalzinsen 11,801 Fl. 3 Kr. Einnahme (worunter 5692 Fl. jährliche Beiträge gegen 5778 Fl. im Jahre 1858). Die Ausgaben betrugen in 88 regelmäßigen und 4318 außerordentlichen Spenden vom 1. April 1858 bis dahin 1859: an Geld 5339 Fl., an Erziehungsbeiträgen 226 Fl., an Miethzinsen 3982 Fl., an Kleidungsstücken

1340 Fl., an Nahrung: für 15,951 Pfund Brod 883 Fl. 11 Kr., für 1024 Portionen Suppe 34 Fl. 8 Kr., für 220 Malter Kartoffeln 490 Fl., an Erwärmung für 342 Malter Steinkohlen 550 Fl., zusammen 12,842 Fl. 42 Kr.

10. Der allgemeine Almosenkasten hat vom 15. December 1858 bis dahin 1859 an außerordentlichen Verehrungen 1519 Fl. 24 Kr. eingenommen. Die Gesammteinnahme der Spendesection desselben betrug 62,982 Fl. 12 Kr. und die Gesammtausgabe 61,818 Fl. 23 Kr., so daß ein Saldo von 1163 Fl. 49 Kr. verbleibt.

Außer vorstehenden Leistungen im Betrage von 61,818 Fl. 12 Kr. wurden durch die Spendesection vertheilt: 88,963 dreipfündige Laibe Brod, nach dem Durchschnittspreise des Jahres 1859: 14,827 Fl. 10 Kr., 200 Klafter Eichenholz ex aerario im Werth von 2500 Fl.; freies Schulgeld für 1209 protestantische Kinder nebst Schulbüchern und Schreibmaterialien im Werth von 11,925 Fl. 20 Kr., so daß, ausschließlich der noch nicht aufgestellten Schlußrechnung für das Schulgeld katholischer Freischüler der Gesammtbetrag der durch die Spendesection verwilligten Ausgaben beträgt 91,070 Fl. 53 Kr.

11. Das Versorgungshaus hat vom 16. December 1858 bis zum 15. December 1859 Geschenke und Verehrungen im Betrage von 3365 Fl. erhalten. Die Gesammtausgaben für das Verwaltungsjahr 1859/60 betrugen 17,716 Fl. 16 Kr., nämlich 12,370 Fl. 6 Kr. für Verköstigung, Feuerung, Beleuchtung, Wäsche ꝛc., und 5346 Fl. 10 Kr. für Kleidung, Unterhaltung der Gebäulichkeiten und des Mobiliars, Arzneien, Verwaltungskosten ꝛc., wozu noch 120 Klafter vom Staate überwiesenes Holz im Werthe von 1560 Fl., 1436 Pfund (wegen Versuchs der Einschmuggelung mit Umgehung der Fleischaccise) confiscirtes Fleisch und kleinere Beträge von confiscirtem Brod, Mehl und Reis kommen, so daß die Gesammtsumme der Einnahmen auf 19,558 Fl. 10 Kr. steigt. Die Verpflegungskosten für eine einzelne Person berechnen sich bei einem Personalstande von durchschnittlich 102 11/16 Köpfen auf 190 Fl. 28 Kr. jährlich, gegen 176 Fl. in 1858/9, 169 1/3 Fl. in 1857/8, 167 1/3 Fl. in 1856/7, 166 3/4 Fl. in 1855/6, 162 1/8 Fl. in 1854/5, 158 7/8 Fl. in 1853/4 ꝛc.

12. Die am 26. November 1859 stattgehabte Verloosung zum Ankauf von Brennholz für hiesige Arme lieferte 2363 Fl. 6 Kr. Ertrag, wovon Brennholz und Kohlen an 657 Familien vertheilt wurden.

13. Der Pestalozzi-Verein hat nach seinem dreizehnten Bericht in dem Geschäftsjahre vom 1. October 1858 bis 30. September 1859 für 59 Pfleglinge zu sorgen gehabt. Am Schluß des Jahres 1858 waren 68 Kinder in Pflege, davon wurden während 1859: 14 entlassen, und 5 neu aufgenommen. Hiervon sind 34 in Privatfamilien untergebracht, und zwar 11 als Pfleglinge und 23 als Lehrlinge und 25 in Rettungsanstalten. Von diesen 59 Pfleglingen berechtigen nach dem Inhalt der eingegangenen Berichte 33 zu guten Hoffnungen, 20 sind noch schwankend in ihrem Betragen und 6 im Zustande der sittlichen Verwahrlosung.

Die Einnahme, nach den beiden Klassen zur Verwendung und zum Capital gesondert, zerfällt nach der ersten Bestimmung in ein Saldo von 1434 Fl., einen Betrag an Geschenken und nicht regelmäßigen Beiträgen von 1341 Fl., an Rückvergütungen und Kostgeld für besonders bezeichnete Pfleglinge 686 Fl. 30 Kr., an Zinsen von Obligationen 581 1/4 Fl., an regelmäßigen Beiträgen 1990 Fl., zusammen 6033 Fl., der zweiten Bestimmung (zum Capitalfonds) sind 1275 1/2 Fl. zugeführt worden. Die Summe der Ausgaben war 5805 Fl., so daß sich ein Saldo von 228 Fl. ergab.

14. Der am 9. November 1858 verstorbene Herr Reinhard von den Velden hat in seinem am 15. Juni 1850 verfaßten und am 15. November 1858 gerichtlich eröffneten letzten Willen ein Legat von 30,000 Fl. vermacht, „um damit eine für sich bestehende Rettungsanstalt für arme sittlich gefährdete oder verwahrloste Kinder evangelischer Confession zu errichten“. Diese Stiftung ist am 11. März 1859 vom Senate bestätigt worden. Einstweilen ist das Capital auf Zinsen angelegt, bis es die zu seinem Zweck erforderliche Größe erreicht haben wird.

15. Nach dem 16. (zweijährigen) Bericht über die Verwaltung der Kleinkinder-Schulen war am 1. Mai 1858 die Frequenz der drei Schulen (Peters- und Mylius-Schule in Frankfurt, Schule in Sachsenhausen) 446, am 1. Mai 1860: 455. Im Ganzen sind seit Gründung der Anstalten bis zum 1. Mai 1860: 4475 Kinder in die Schulen aufgenommen und 4029 daraus entlassen worden. Am 31. Dezember 1858 betrug das Vermögen der drei Schulen 31,708 Fl. 36 Kr., am 31. December 1859: 31,696 Fl. 11 Kr. Die Unterhaltung der Schulen kostete 1858: 5041 Fl., 1859: 4615 Fl.

16. Nach dem achten Bericht über den Verein zur Errichtung und Erhaltung der Krippen zeigt sich bei diesen neuen Anstalten ein großes Mißverhältniß zwischen der Wirksamkeit und den Mitteln. Die Verpflegungstage waren:

	in Frankfurt:	in Sachsenhausen:
1857	2721, ...	3974,
1858	3340, ...	5453,
1859	8406, ...	6289.

Dagegen das Gründungscapital, welches 1853 8600 Fl. betrug, war 1860 auf 4000 Fl. vermindert, und auch die jährlichen Beiträge zeigen eher eine Abnahme (1853: 1175, 1857: 1160, 1859: 1150 Fl.) Im Rechnungsjahre vom 1. Mai 1859 bis 30. April 1860 betrug die Einnahme, einschließlich des Erlöses einer 3½ procentigen Frankfurter Obligation von 1000 Fl., 600 Fl. Geschenke, 1100 Fl. Beiträge und 750 Fl. eigne Einnahme der Krippen: 3598 Fl., in der Ausgabe figurirt die Miethe und Unterhaltung der Krippen mit 3530 Fl.

17. Die Taubstummen-Erziehungsanstalt, welche gegenwärtig 18 Zöglinge zählt, erhielt in dem Zeitraum vom 15. November 1858 bis dahin 1859: 1597 Fl. Geschenke und 117 Personen haben sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet.

18. Der sechszehnte Bericht über Dr. Christ's Kinderkrankenhaus und Entbindungs-Anstalt, das Jahr 1859 betreffend, meldet eine erfreuliche Erweiterung der Anstalt. Dr. Theobald Christ hatte nämlich mit seinem Kinderkrankenhause zugleich die Stiftung einer Entbindungs-Anstalt für arme, im hiesigen Bürgerverbande stehende Frauenspersonen beabsichtigt, indeß reichten die Mittel zur Erreichung beider Zwecke nicht zu, und nur das Kinderkrankenhaus trat in's Leben. Später veranlaßte der Gedanke, braven, unbemittelten Bürgersfrauen, denen ein Wochenbett im eigenen Hause eine große Last aufbürdet, Zuflucht durch eine diesem Zwecke gewidmete Anstalt zu verschaffen, die Freifrau Henriette von Mühlen geb. von Lersner, in ihrem Testamente dem vom Dr. Christ gestifteten Kinderhospitale und Entbindungshause 21,000 Fl. zu vermachen, mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen des Capitals „die Kosten der Niederkunft hiesiger armer Frauen christlicher Religion, welche in dem Hause dieser Stiftung entbunden werden, bestritten werden möchten". Obgleich nun aber in der testamantarischen Verfügung ausgesprochen war, daß dieses Vermächtniß ganz nach den Grundsätzen der ursprünglichen Stiftung behandelt werden solle, so war eine völlige Vereinigung beider deßhalb nicht möglich, weil nach §. 9. des Christ'schen Testamentes das religiöse Bekenntniß bei der Aufnahme keinen Unterschied machen darf. Man hat sich daher seit der Eröffnung der v. Mühlenschen Stiftung am 1. Januar 1855 mit einem provisorischen Statut beholfen, welches eine relative Verbindung festsetzte, in dem verflossenen Jahre ist aber durch das Geschenk von 3050 Fl. zu dem Zwecke einer ohne Confessions-Unterschied zugänglichen Entbindungsanstalt, die Möglichkeit geboten worden, jene beschränkte Bestimmung der zweiten Stifterin auf die ursprüngliche Absicht des Dr. Christ zu erweitern. In der Mühlen'schen Stiftung sind 1857: 7, 1858: 14, 1859: 23 Kinder geboren.

In dem Kinderkrankenhause wurden 130 Kinder verpflegt, wovon 22 starben; die Gesammtzahl der Verpflegungstage war 9207, die mittlere Verpflegungszeit 71 Tage. Die Gesammtkosten des Kinderkrankenhauses betrugen 4675 Fl.

19. Zufolge der 40. Nachricht von dem Fortgang und Anwachs der Dr. Senkenberg'schen Stiftung „zum Besten der Arzneikunde und Krankenpflege" vom 1. Juli 1857 bis 30. Juni 1859 hat die Stiftung, mit welcher durch die Vermächtnisse von Brönner und Kröger bereits männliche Pfründnerstiftungen verbunden sind, zum Zwecke einer weiblichen Pfründnerstiftung „zur Verpflegung lediger, mehr denn 60 Jahre alter, gut beleumundeter hiesiger Bürgerstöchter evangelisch-lutherischer Confession" von einer Bürgerstochter Kath. Elisabeth Klingling (1796—1857) durch Testament vom 27. October 1856 ein Capital von gegen 20,000 Fl. erhalten, welches aber erst nach dem Tode einer unverheiratheten Schwester der Erblasserin liquid werden wird. Vom 1. Juli 1857 bis 30. Juni 1858 wurden 751 Kranke mit 21,469 Verpflegungstagen behandelt, wovon 105 starben; vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1859: 627 Kranke mit 18,876 Verpflegungstagen, wovon 78 starben. — An Geschenken gingen in den genannten beiden Jahren ein: für das medicinische Institut 123 Fl. 20 Kr., für das Bürgerhospital 1092 Fl. 32 Kr., für den Baufonds desselben 570 Fl. 36 Kr.

20. Nach dem 24. Bericht des Pflegeamts der Anstalt für Irre und Epileptische betrug deren Vermögen am 31. December 1859: 51,212½ Fl.; die Gesammtausgabe während 1859: 26,644½, die Gesammteinnahme 24,579⅓ Fl., also ein Deficit von 2047 Fl., das aus der Staatskasse gedeckt wird. Der Baufonds betrug am 31. December 1859: 36,546 Fl. 50 Kr. Die Zahl der Kranken während 1859 betrug 140: 124 Geisteskranke und 16 Epileptische, davon starben 15.

21. Nach dem 14. Jahresbericht über die Augenheilanstalt wurden vom 1. October 1858 bis 30. September 1859: 1007 Augenkranke durch die Anstalt behandelt, davon 115 in der Anstalt und 892 ambulatorisch. Die jährlichen Beiträge beliefen sich auf 473, die Geschenke auf 231 Fl., die Zinsen des Vermögens auf 160 Fl., die Ausgaben dagegen erhoben sich bis 980 Fl.

22. Der Frankfurter Hauptverein der Gustav-Adolfs-Stiftung hatte in dem Geschäftsjahre 1858/9 eine Einnahme von 4867 Fl. 33 Kr., nämlich einen Saldo von 300 Fl. aus 1857/8, 112 Fl. Geschenke mit besonderer Bestimmung, 350 Fl. Legate, 331 Fl. Geschenke und einmalige Beiträge, Ertrag der Kirchencollecte beim Reformationsfest und dem Vereinsfeste (11. December) 668 Fl., Jahresbeiträge von 1202 Mitgliedern 3048 Fl., Ersparnisse 58 Fl. Nach Abrechnung der Geschäftsausgaben, Legate und Geschenke mit besonderen Bestimmungen wurden 3300 Fl. zur Verwendung gebracht, so daß 867 Fl. Cassa-Saldo verblieben. Von dem ersten, direct versandten Drittheil (1100 Fl.) kamen 200 Fl. nach Nied (Nassau), 125 Fl. nach Paris, je 100 Fl. nach Rüdesheim (Nassau), Herbstein (Hessen-Darmstadt), Offenburg (Baden), an die Waldenser (Piemont) &c.; von dem 2. Drittheil (über Leipzig) nach Hallstadt (Oesterreich) 250 Fl., an die ungarischen Schulen 200, nach Ferdinandsberg (Siebenbürgen) 200 Fl., nach Gosau (Oesterreich), Wallern (Oesterreich), Losiz (Böhmen), je 100 Fl. Das letzte Drittel zu vertheilen, steht im Ermessen des Centralvorstandes in Leipzig.

23. Die „Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften" hatte am 1. Januar 1859 ein Vermögen von 18,373 Fl. 16 Kr., einen Baufonds von 13,096 Fl. und 448 Mitglieder (mit 11 Fl. Beitrag). Die Gesellschaft hat zu der 1852 errichteten Gewerbschule 1240 Fl., zu dem Asyl für dienstloses Gesinde 200 Fl. beigetragen. Außer den baaren Zuschüssen zur Gewerbschule, welche seit der Errichtung derselben zwischen 1000—1500 Fl. geschwankt haben, hat die Gesellschaft für dieselbe das Schullocal zu stellen, für Heizung, Licht, Bedienung sowie für andre Schulmittel zu sorgen. Der Staat giebt dazu jährlich 2500 Fl. Die gemietheten Räume, welche die Gesellschaft einnimmt, sind seit Errichtung der Schule zu enge geworden, deren Lehrthätigkeit, sowie die Benutzung der Bibliothek, Modellsammlung &c. dadurch beeinträchtigt wird; auch fehlt es an Räumen zu Versammlungen der Mitglieder; es ist daher von dem Vorsteher (Dr. Souchay) als dringend nothwendig erkannt und auf seinen Antrag auch beschlossen worden, mit dem Aufwand von 50—60,000, höchstens 80,000 Fl. ein

Gesellschaftshaus mit Versammlungsräumen, einem Schullocal für 120 Schülern, einem Local für Sparkasse und Ersparungsanstalt von etwa 4 Zimmern &c. zu erbauen. Ein Bauplatz dafür ist an der durch den ehemaligen Junghof zwischen dem Roßmarkt und der neuen Mainzerstraße anzulegenden neuen Straße, wo auch der Festsaalbau, das Gebäude des Kunstvereins &c. ihren Platz finden werden, angekauft und noch im Laufe dieses Jahres soll der Bau in Angriff genommen werden. Dr. Souchay, welcher seit 1851 beständig zum Präsidenten des Vereins wieder gewählt worden war, hat eine fernere Erwählung abgelehnt; unter den obwaltenden Verhältnissen ist es nicht unwichtig, daß ein Verein, welcher so zahlreiche Handwerksmeister zu seinen Genossen zählt und auf die Gewerbsverhältnisse so manchen Einfluß übt, zu seinem Nachfolger den Dr. jur. E. Passavant gewählt hat, welcher in seiner Schrift „Betrachtungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb in Frankfurt a. M." bei Jügel 1860, sich als entschiedener Anhänger der Gewerbefreiheit bekannt hat. — Es folgen in dem Berichte nun die Darlegungen des Zustandes der einzelnen Gesellschaftsinstitute. Ueber die Sparkasse haben wir oben schon unter No. 2. berichtet; die Ersparungsanstalt hatte am 31. December 1859 gegen 2300 Einleger mit 255,700 Fl. Guthaben. Die Gewerbeschule hatte am 1. October 1859: 101 Schüler in 4 Klassen. Die Schüler standen meist im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Die Sonntagsschule war von 218, die Abendzeichnenschule von 89 Schülern besucht. Der Gewerbeverein hat Vorlesungen über Chemie und Mechanik veranlaßt. Endlich hat die von der Gesellschaft unterhaltene Blindenanstalt, welche am 1. October 1858 in ihre neue und ihr eigenthümlich gehörige Räumlichkeit verlegt worden ist, durchschnittlich 8—9 Blinde unterrichtet, wovon 4 in der Anstalt wohnten. Ein großer Verlust war der im Frühjahr 1860 erfolgte Tod des Blinden- und Arbeitslehrers Barthel, welcher durch ausgezeichnete mechanische Begabung und Erfindungsgeist viel zur Verbesserung der betreffenden Apparate geleistet und auf mehreren Ausstellungen Anerkennungszeichen davon getragen hat.

24. Wir halten es für passend, hier die verwandte Thätigkeit des neu gegründeten „volkswirthschaftlichen Vereins" anzuschließen, welche die Pflege und Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse unter besonderer Rücksichtsnahme auf Frankfurts wirthschaftliche Entwickelung bezweckt und in monatlichen Sitzungen sich vereinigt.

Seine hauptsächliche Thätigkeit nach außen hat sich bis jetzt in vier Flugblättern dargelegt, welche folgenden Titel und Inhalt haben: No. 1. Bericht des Ausschusses über die Gewerbefrage, genehmigt am 8. März 1860. 14 S. 4o. Durch Sauerländer zu beziehen zu 12 Kr. (Interessantes statistisches Material über die Entwickelung der Gewerbe-Gesetzgebung und ihre Früchte; vergl. auch diese Monatsschrift Jahrg. 1859 S. 1003.)

No. 2. Ueber die Eingabe der Zünfte an den Senat. (Verf. des Flugblatts Frz. Wirth.) 2 S. 4o. Preis 3 Kr.

No. 3. Bericht über die vermeintlichen Gefahren der Gewerbefreiheit und die Mittel zur Abhülfe, erstattet von Max Wirth am 8. Mai. 4 S. 4o. Preis 6 Kr.

No. 4. Bericht über das Concessionswesen in Frankfurt, erstattet von Hrn. Dr. Souchay am 14. Juni 1860. 6 S. 4o. Preis 9 Kr.

25. Nach dem zehnten Jahresbericht der Anstalt zur Nachweisung von Arbeit sind in den zwölf Monaten vom März 1859 bis Februar 1860: 4610 Bestellungen eingegangen, wovon 4601 (723 für Arbeiter, 3878 für Arbeiterinnen) ausgeführt werden konnten. Die Einnahme belief sich auf 2100 Fl., die Ausgabe nur auf 1081 Fl.

26. Von dem „Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst", neue Folge, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. ist der erste Band in Commission bei H. Keller, 385 S. gr. 8. stark, mit 2 Tafeln Abbildungen erschienen. Von seinem Inhalt machen wir als wichtig für Städtewesen und zwar nicht allein für Frankfurt, nur folgende Aufsätze namhaft:

a. „Ueber die Verfassungsgeschichte der deutschen Städte", von Dr. jur. L. H. Euler (Director des Vereins). Es ist dies ein Bericht und eine Kritik über das Werk von K. W. Nitzsch." „Ministrialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Städte-Geschichte", Leipzig 1859.

b. „Der Vogt und Schultheiß zu Wetzlar, ein Beitrag zur städtischen Verfassungs-Geschichte", von Dr. Euler. Der Verfasser behandelt die verwickelten Verhältnisse eines Gemeinwesens, welches aus verschiedenen Corporationen zusammen geschmolzen ist, mit Rücksicht auf analoge Verhältnisse in Friedberg, Gelnhausen, Frankfurt, Zürich ꝛc. mit großer Klarheit und Gelehrsamkeit.

c. „Frankfurt um die Mitte des dreißigjährigen Krieges", von Prof. Dr. Kriegk, behandelt die Zustände am ganzen Mittelrhein nach gleichzeitigen Quellen.

d. „Die Wahrzeichen von Frankfurt a. M.", von K. Th. Reiffenstein, mit einer Tafel Abbildungen. Der Verfasser hat eine auf den Artikel „Städtewahrzeichen" in der Illustrirten Zeitung vom 14. Septbr. 1859 bezügliche Anmerkung beigefügt, deren Beachtung dringend zu empfehlen ist.

e. „Das alte Judenbad in Frankfurt", von Dr. Euler, mit Rücksicht auf die Städte Andernach und Friedberg, und der Mittheilung eines höchst eigenthümlichen Berichtes des hiesigen Bauamts über den Zustand des Judenbads zu Frankfurt vom Jahre 1771.

f. „Ein Schneidergebot" von Dr. Karl Oppel, nach mündlicher Mittheilung geschilderte höchst eigenthümliche Handwerksgebräuche.

g. „Verzeichniß der Häusernamen in Frankfurt und Sachsenhausen", von K. Th. Reiffenstein. Eine höchst fleißige Zusammenstellung, welche für alle alten Städte von Interesse sein muß.

27. Von dem durch seine gemeinnützigen Bestrebungen, zumal im Gebiete der Gefängnißkunde, wohlbekannten Hospitalarzt Dr. G. Varrentrapp ist erschienen: Aufforderung zur Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft in Frankfurt a. M. 30 S. 8vo. Es heißt darin: „Allerwärts tritt die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen (d. h. ungenügende Zahl kleiner Wohnungen, Ungesundheit und sonstige Mangelhaftigkeit derselben, hoher Miethpreis ꝛc.) zu Tage. Glücklicherweise wird sie aber auch mehr und mehr erkannt und ruft Bestrebungen zur Abhülfe hervor. Auch namentlich für unser Vaterland gilt dieß. Die in ihrer Organisation mehr oder minder vorgeschrittenen gemeinnützigen Baugesellschaften in Bremen, Hamburg, Stuttgart, Heilbronn, Nürnberg ꝛc. bestätigen es. Von einem Nachweis der auch in Frankfurt bestehenden Wohnungsnoth glauben wir absehen zu können, da sie allgemein anerkannt ist, und es handelt sich um die Erwägung der Frage, welcher Weg zu ihrer Abhülfe einzuschlagen ist. Zunächst handelt es sich dabei nicht um eine den bereits Verarmten zu bringende Hülfe, sondern es ist die große Zahl derjenigen Personen ins Auge zu fassen, welche aus eigenem Erwerb sich eine gesunde freundliche Wohnung zu beschaffen außer Stande sind. Diesen Arbeitern soll der Capitalist helfend zur Seite stehen und ihnen, unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen beider das verschaffen, wozu allein sie nicht befähigt sind. Es handelt sich sonach nicht um ein Almosen, um ein Geschenk, nicht um eine Unterstützung im gewöhnlichen Sinne des Wortes."

Nach Feststellung dieser allgemeinen Grundsätze folgt ein Statutenentwurf, dem wir folgende Hauptbestimmungen entnehmen: Das Gesellschafts-Capital ist auf 500,000 Fl. in 1000 Actien zu 500 Fl. festgesetzt, doch beginnt die Gesellschaft ihre Thätigkeit, sobald 50,000 Fl. gezeichnet sind. Die Jahres-Dividende ist auf höchstens 4 Procent festgesetzt. Der weitere Reinertrag wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Sobald diese 10 Procent des Actiencapitals erreicht hat, soll er nicht weiter vermehrt, sondern (nach Beschluß der General-Versammlung) entweder zu einer Ermäßigung der Miethen oder zur Errichtung anderer Anstalten

für die öffentliche Gesundheitspflege (öffentliche Wasch- und Badeanstalten) geschritten werden. Der Ankauf kleiner Gesellschaftshäuser durch den bisherigen Miether soll möglichst erleichtert werden. Es folgen „Einige Worte über die bestehende Wohnungsnoth der Minderbemittelten und über die zu ihrer Abhülfe unternommenen Bestrebungen", worin nachgewiesen ist, daß auch in Frankfurt auf viele Wohnungen an frischer Luft noch kein Zehntel des Rauminhalts kommt, welcher in Hospitälern für erforderlich gehalten wird, und worin eine interessante Uebersicht der bezüglichen Bestrebungen in Deutschland, der Schweiz, Holland, Belgien, England und Frankreich gegeben ist. — Da gleich beim Erscheinen des Büchleins 13 Personen 100,000 Fl. gezeichnet hatten, so ist an der Verwirklichung des schönen Plans nicht zu zweifeln.

III.

Verwaltungs-Chronik.

Provinz Schlesien.

O. **Breslau.** Wie bekannt, hat in Folge einer Cabinetsordre vom 27. Februar c. der evangelische Oberkirchenrath Ordre erlassen, daß nunmehr, nachdem eine längere Frist für die freie Aneignung der „Grundzüge" zur neuen kirchlichen Gemeindeordnung gegeben war, überall da, wo eine solche Aneignung noch nicht erfolgt ist, mit der Ausführung vorgegangen werde. In Breslau nun ist das Verhältniß der politischen zur evang.-kirchlichen Stadtgemeinde ein historisch eigenthümliches, dessen Gestaltung bis in die Reformationszeit und in die halbfreireichsstädtische Stellung, welche Breslau auch damals sich wahrte, zurückreicht. Breslau führte die Reformation frühzeitig bei sich ein, und zwar geschah dies auf organische Weise durch den Rath selbst. Die Kommune ist Patron der städtischen Kirchen, und die Gesammtheit der evang. kirchlichen Interessen wird noch heut unter einem „Stadt-Consistorium", in welchem Magistratualen und Geistliche sitzen, zusammengefaßt, ehedem gleichsam die Cultus-Abtheilung im städtischen Regimente. — Das Stadt-Consistorium hat gegenwärtig auf jene durch das Königl. Provinzial-Consistorium übermittelte oberkirchenräthliche Ansinnen befunden, „daß ein Kirchenvorstand", wie die vom Prinzregenten in Vertretung des Königs als landeskirchlichen Bischofes erlassene obengedachte Ordre ihn zunächst in allen evang. Gemeinden, wo er noch nicht vorhanden, einzurichten heißt, in Breslau n o ch n i ch t bestehe, und ist sonach zu Vorbereitungen für die Wahlen zu demselben geschritten. Der Magistrat hat hierzu seine Mitwirkung eintreten lassen, weil er die Rechte der Patrone, also auch der Kommune Breslau, durch eine Stelle der betreffenden Ordre selbst gewahrt glaubt. Aus der Stadtverordneten-Versammlung ward hierüber, nachdem sie o h n e a m t l i c h e M i t t h e i l u n g über dieses Vorgehen geblieben, eine Anfrage an denselben gethan, und die hierauf ergangene Erwiederung besagte (laut dem amtlichen Sitzungsberichte) Folgendes: „Nachdem der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar d. J. bestimmt hatte, daß in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeindekirchenrath) noch nicht besteht, ein solcher einzurichten und demnächst mit Einrichtung und Berufung von Kreis-Synoden vorgegangen werden solle, sind auf Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths von dem Königl. Consistorium sämmtliche Königl. Superintendenten der Provinz und für Breslau das Stadt-Consistorium wegen Ausführung jenes Erlasses instruirt worden. Da nach dieser Instruction in denjenigen Gemeinden, in welchen sonst durch kirchliche L o c a l - V e r f a s s u n g e n ein für die Interna und Externa der kirchlichen Gemeinde bestelltes Kirchencollegium, Presbyterium, Repräsentanten-Collegium rc. unter dem Vorsitze des Pfarrers besteht, es bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung verbleiben soll, hatte das Stadt-Consistorium zunächst

zu prüfen, ob diese Voraussetzungen nicht auch bei den hiesigen evang. Kirchen zutreffen und daher auf sie der Erlaß keine Anwendung finde. Es mußte solches verneint werden. Denn die vorhandenen kirchlichen Vorsteher-Aemter oder Kirchen-Collegien, bestehend unter dem Vorsitze des Patronats-Commissarius als Ober-Vorstehers, aus dem Pastor und zweien vom Magistrat ernannten Vorstehern, haben hergebrachtermaßen und in Uebereinstimmung mit §. 157 II. 11 Allg. Landr. nur die äußeren Rechte, das Vermögen der betreffenden Kirchen zu verwalten, und sind keineswegs, wie die zu errichtenden Gemeinde-Kirchenräthe, berufen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchengemeinde in ihren innern und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Daß aber das Vorhandensein von bloß für die Externa verordneten Kirchenvorständen die Errichtung der Gemeinde-Kirchenräthe nicht ausschließt, geht schon daraus hervor, daß nach Nr. 5 des Allerhöchsten Erlasses die bisherigen Kirchen-Vorsteher in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommen werden sollen. Hiernach, und da nach der ausdrücklichen Allerh. Zusicherung in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und ihrer Stellung zur Union nichts geändert werden soll, wohl aber bei einer, jetzt fehlenden, geordneten kirchlichen Gemeindevertretung eine heilsame Erhöhung des kirchengemeindlichen Lebens gehofft werden dürfe, ist das Stadt-Consistorium zu der ihm aufgetragenen Ausführung geschritten, hat die Wahl von je zwölf Gemeinde-Repräsentanten für jede der drei Haupt-Pfarrkirchen und von neun Repräsentanten für die Pfarrkirche zu „11000 Jungfrauen" angeordnet und den Magistrat mit Bezug auf Nr. 2 und 5 der Instruction ersucht, dabei in geeigneter und förderlicher Weise mitzuwirken. Diese Mitwirkung hat Magistrat auch durch Aufstellung der Parochianenlisten bereits eintreten lassen, in der Erwägung, daß im Uebrigen nach Nr. 5 und 6 des Erlasses die verfassungmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amts, und die Gerechtsame des Patronats durch die neue Einrichtung nicht berührt werden, auch die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens durch die bisherigen Kirchenvorsteher fortgeführt werden soll, durch Nr. 7 a. a. O. endlich den evang. Patronen das Recht gesichert ist, persönlich oder durch Einsicht in die Sitzungsprotokolle von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß und ihre gesetzlichen Rechte nöthigenfalls im Wege des Recurses an das Königl. Consistorium wahrzunehmen." — Hiergegen hat sich in motivirter Rede der Vorsitzende des Stadtverordneten-Collegiums, Justizrath Hübner, in der Sitzung vom 12. Juli ausgesprochen. Derselbe machte in ausführlicher Darlegung geltend, daß einer Bildung neuer Gemeindekirchenräthe nach Nr. 2, 3 des Allerh. Erlasses vom 27. Febr. d. J. am hiesigen Orte erhebliche Bedenken entgegen träten. Dieselben lägen eben in der oben berührten eigenthümlichen Localverfassung, wonach die hiesige Stadtgemeinde in Bezug auf die evang. Kirchen ihres Patronats keineswegs bloß die Verpflichtungen, wie sie gemeingesetzlich aus dem Begriffe des Patronats folgen, zu erfüllen, sondern ohne jede Heranziehung von Kirchengemeinden für die Unterhaltung jener Kirchen allein nach allen Beziehungen zu sorgen habe. Dieser, der politischen Gemeinde der Stadt ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß ihrer Mitglieder obliegenden äußerst umfangreichen Verpflichtung correspondire andererseits die Befugniß der städtischen Behörden, als solche die Verwaltung des Vermögens, der städtischen Patronatskirchen entscheidend zu leiten, und die Wechselbeziehung zwischen jener exceptionellen Verpflichtung und dieser Befugniß dürfte jede Schmälerung der letzteren ohne gleichzeitige Minderung der Verpflichtungen der Stadt ausschließen. In diesem durch die bestehende Localverfassung althergebrachten Verhältnisse müsse nothwendiger Weise eine Aenderung sich begründen, sobald Gemeinde-Kirchenräthe nach Nr. 2, 3 des Erlasses hierorts ins Leben gerufen würden. Den Kirchenvorstehern verbleibe allerdings auch in diesem Falle die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens in demselben Maße wie früher, aber die Leitung der Vermögensverwaltung werde alsdann von den städtischen Behörden auf das neu geschaffene Organ übergehen und nicht mehr die Beschlüsse der ersteren, sondern die Beschlüsse des neu geschaffenen Gemeinde-Kirchenraths würden die Basis der Verwaltung bilden. Denn nach Nr. 4 a. a. O. sollen die

neu gebildeten kirchlichen Gemeindevorstände den Beruf haben, die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten und da zu den äußeren Angelegenheiten der Kirche wesentlich die Wahrnehmung der Vermögensrechte gehört, so dürften die neuen Organe nicht mit Unrecht auch den Beruf für sich in Anspruch nehmen, die Vermögensverwaltung der Kirche zu leiten und somit über Ankauf und Verkauf von Grundstücken, Capitalien-Versuren, Prozesse ꝛc. eben so zu beschließen, wie dies seither von den Vertretern der Stadtgemeinde als solchen gehandhabt worden. Wenn nun auch nach Nr. 6 des Erlasses durch die neuen Einrichtungen die Gerechtsame des Patronats unberührt bleiben sollen, so möchte hierin doch eine genügende Bürgschaft für den Fortbestand der von den hiesigen städtischen Behörden seither ausgeübten umfangreichen Verwaltungbefugnisse nicht zu finden sein, weil diese Befugnisse nicht als bloße gesetzliche Consequenzen des der Stadtgemeinde gebührenden Patronats sich auffassen lassen, sondern ihre Rechtfertigung nur aus einer bestehenden besonderen Verfassung entnehmen können. Auch dürfte die Vorschrift in Nr. 7 a. a. O., wonach der Patron, wenn er durch Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths seine gesetzlichen Rechte beeinträchtigt glaubt, auf den Recurs an das Königl. Consistorium verwiesen wird, wohl unzweideutig beweisen, daß der Erlaß sub Nr. 6, 7 nur die Rechte des Patronats, welche die allgemeinen Gesetze an dasselbe knüpfen, vor Augen hat, und daß jedenfalls die Stellung der städtischen Behörden, insofern die Durchführbarkeit vermögensrechtlicher Beschlüsse des Gemeinde-Kirchenraths nicht einmal an ihre Zustimmung gebunden, sondern ihnen eventuell nur die Beschwerde überlassen wird, eine völlig veränderte sein würde. — Die bedeutenden hieran möglicher Weise sich knüpfenden Inconvenienzen drängten zur Beantwortung der Frage, ob durch den Allerh. Erlaß vom 27. Febr. d. J. in der That für den hiesigen Ort die Nothwendigkeit einer Bildung neuer kirchlichen Gemeinde-Vorstände nach Nr. 2, 3 a. a. O. begründet werde? So weit die Sache, nach dem zu Gebote gestellten Material sich übersehen lasse, sei die Frage zu verneinen. Denn Nr. 1 a. a. O. ordne die Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen nur für diejenigen evangelischen Gemeinden an, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand noch nicht besteht. Breslau besitze aber in den bereits bestehenden Organen, nämlich in dem Stadt-Consistorium und in den Kirchencollegien, denjenigen collegialisch formirten kirchlichen Gemeindevorstand, welcher die inneren und äußeren Angelegenheiten der hiesigen evangelischen Kirchen, beziehungsweise der gleichsam eine evangelische Gesammtgemeinde bildenden hiesigen Kirchen-Gesellschaften zu vertreten habe. Zwar sei es richtig, daß dieser Gemeindevorstand nicht durch Wahl der Mitglieder der Kirchengemeinde hervorgehe und sich ergänze, allein dieses werde auch in der Bestimmung sub 1 a. a. O. nicht erfordert, und bei Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung, an welche die Einrichtung neuer Gemeinde-Kirchenräthe geknüpft ist, werde man sich lediglich an den Wortverstand des Gesetzes zu halten haben. — In der aus dieser Darlegung entspringenden Debatte mit dem Oberbürgermeister verwahrte der Redner sich noch gegen die Ansicht, als wolle er eine Einmischung der Stadtverordneten in innere kirchliche oder sogenannte kirchenregimentliche Fragen anregen, sicherte aber der Versammlung mit Entschiedenheit das Recht der Competenz für die in Rede stehende Angelegenheit. Im Uebrigen erblickte er auch in der beabsichtigten Einwirkung der projectirten neuen Behörde auf das innere kirchliche Leben wenig Versprechendes bei dem jede Stabilität ausschließenden Wandel in den Mitgliedern großstädtischer Gemeinden, welche durch Umzug aus einer Parochie in die andere in fortwährendem Flusse bleiben. — Der Oberbürgermeister seinerseits erklärte sich übrigens auch für die volle Wahrung der städtischen Patronatrechte. — Die Versammlung trat der vorstehenden Auffassung der Sache bei, und indem sie dahin gestellt sein ließ, inwiefern bei dem Mangel stabiler Kirchengemeinden in hiesiger Stadt diejenigen festen Beziehungen zur Kirche sich würden begründen lassen, welche durch die voraussichtlich ebenfalls einem häufigen Wechsel unterliegenden Mitglieder des Gemeindekirchenraths angebahnt werden sollen, — ward beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, in geeigneter Weise die Sisti-

rung der bereits eingeleiteten Wahlen der Mitglieder für die neu zu bildenden Gemeinde-Kirchenräthe vorzukehren und höheren Orts die Anerkennung zu erwirken, daß gemäß Nr. 1 des Allerh. Erlasses vom 27. Febr. d. J. zur Einrichtung neuer Gemeinde-Kirchenräthe im Sinne der Bestimmungen Nr. 2, 3, 4 l. c. hierorts eine Veranlassung nicht vorliege. Dabei stellte sie, ohne selbst eine Commissionsberathung zu beantragen, in voller Anerkennung der tief eingreifenden Wichtigkeit der Sache, anheim, eine Vorberathung des Gegenstandes durch eine gemischte Commission einzuleiten, falls Magistrat solches für wünschenswerth erachte. — Noch auf diesem Mischgebiete bewegt sich die Frage der Stoltax-Ordnung. Es ist zwischen den städtischen Behörden eine neue dergleichen berathen worden (welche hoffentlich das Geborenwerden und Sterben ꝛc. etwas erleichtern wird) und hat nunmehr die ministerielle Bestätigung erhalten. In derselben findet sich, wie sie nun vorliegt, jedoch ein Punkt der alten Stoltaxe, nämlich die Befreiung aller auswärtigen Geistlichen von Entrichtung der Trauungsgebühren, wieder aufgenommen, über den bei der Vorberathung keine Vereinbarung und kein gemeinsamer Beschluß stattgefunden; die Versammlung beantragt über diesen Umstand Auskunft beim Magistrate. — Bei dieser Gelegenheit können wir den historischen Vermerk nicht unterlassen, daß bei einer der hiesigen evangelischen Stadtgemeinden, der zu „Bernhardin" bereits vor etwa einem Jahrzehend Bestrebungen sowohl zur Bildung eines ordentlichen, lebendigen kirchlichen Gemeindewesens, wie zu einer verständigen Ordnung des Stolgebührenwesens gewaltet haben und weit gediehen sind, daß diese spontanen Regungen aber vor der Ausführung durch unüberwindliche in den Weg geschobene Hindernisse todtgemacht wurden. Wir können uns hier auf dies „gemischte" Gebiet nicht weiter einlassen, obwohl es recht vielen Stoff zu Betrachtungen über die Folgen der Confundation von Weltlichem und Kirchlichem auch in seinem kleinen Rahmen darbietet. Das auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai d. J. entworfene Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Breslau stellt das Einzugsgeld auf den Betrag von 15 Thlrn., das Bürgerrechtsgeld nach drei Abstufungen des Einkommens, und zwar bei einem Jahreseinkommen bis ausschließlich 300 Thlr. auf 10, bei einem Einkommen von 300 bis ausschließlich 650 Thlr. auf 15, bei einem Einkommen von 650 Thlr. und mehr auf 20 Thlr. fest. Die zuletzt erwähnte Abgabe wird bei Erwerbung des hiesigen Bürgerrechts (§. 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) entrichtet, von der Zahlung des Einzugsgeldes (§. 3 a. a. O.) wird die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts im hiesigen Stadtbezirk abhängig gemacht, mit Ausnahme der im Gesetze vom 14. Mai d. J. sub §. 4 bezeichneten Fälle. — Seitens der Stadt war Prozeß angestrengt worden in einem der Fälle verweigerter Zahlung eines der dem allgemeinen städtischen Krankenhospitale gehörigen wiederkäuflichen Zinses. Ueber den Ausfall dieses Prozesses und über den Stand der vorbereitenden Maßregeln zur Ablösung dieser Zinse hatte die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat um Auskunft angegangen. Diese Auskunft lautet dahin, daß die Einleitungen zur Ablösung der Zinse in Folge des Gesetzes vom 15. April 1857 sistirt, und daß bei dem angestrengten Prozesse in erster Instanz ein günstiges Urtel erstritten worden sei, Verklagter jedoch die Appellation angemeldet habe und vermuthlich auch das Rechtsmittel nicht fallen lassen werde. Für die Kommune handele es sich hierbei um die principielle Frage, ob sie zur Begründung des Klagefundaments der Acquisitiv-Verjährung auf die von öffentlichen Beamteten geführten Rechnungen der Hospitäler sich berufen könne. Es erscheine daher von Wichtigkeit, vorerst diese Frage durch alle zulässigen Instanzen in judicando zum Austrage zu bringen, um zu wissen, ob bei Einziehung der übrigen Rückstände von dergleichen Zinsen die Klagen in ähnlicher Weise zu substantiiren seien. Uebrigens habe man wegen der anderweitigen Rückstände überall die Klagen rechtzeitig angemeldet, so daß während der Dauer des schon schwebenden Prozesses der Ablauf der Verjährungsfrist für die andern Rückstände nicht zu fürchten sei. In Rücksicht darauf, daß der angestellte Prozeß nicht bloß rückständige Leistungen, und also nicht

bloß die Ausführung der Jahres-Etats, sondern das Recht auf den streitigen Zins selbst zum Gegenstande hat, in welchem Falle nach (bereits früher in unserem Monatsbericht erwähnter) zwischen Stadtverordneten und Magistrat getroffener Vereinbarung die Versammlung mit ihrer Meinung vor Anstellung der Klage zu hören ist, ward Magistrat angegangen, jener Vereinbarung künftig Rechnung zu tragen. — Ein anderer Rechtsfall ist folgender: Magistrat verlangte Zustimmung zur Anstellung des Prozesses wider zwei Grundstückbesitzer in dem an die Stadt grenzenden Dorfe Lehmgruben, welche die geforderte Entschädigung für bebautes, der Stadtgemeinde als Gutsherrschaft von Lehmgruben gehöriges Auenterrain aus dem Grunde verweigern, daß sie die Zutheilung der betreffenden Auenparzellen nicht beantragt, daß die Behörden vielmehr für nothwendig erachtet hätten, ihnen dieselben zur Regulirung der Straßenfluchtlinie beim Neubau ihrer abgebrannten Häuser zu überweisen. Ein Vortheil sei für sie aus der Ueberweisung nicht erwachsen, indem sie lieber auf ihre alten Brandstätten gebaut hätten. Die Versammlung erklärte sich für die Anstellung des Prozesses, modificirte aber die Preisforderung (pro Morgen von 1000 auf 900 Thaler) und beantragte, danach die Klageobjecte zu berechnen und die Forderung an einen dritten Grundbesitzer, welcher zur Entschädigung nach diesem Preise sich bereit erklärt, zu bemessen. Einem vierten Betheiligten, von dessen Besitzung in Folge der gegebenen Fluchtlinie ein kleiner Streifen zur Dorfaue gefallen ist, wurde die dafür arbitrirte Vergütigung bewilligt. Uebrigens ward Magistrat ersucht, in künftigen derartigen Fällen die Entschädigungsfrage gleichzeitig mit der Feststellung der Fluchtlinie zum Austrage zu bringen. — Ein fernerer Rechtsfall ist die Klage in Sachen des vorjährigen Schützenkönigs. Wir haben den auf der Frage, wie die Bestimmungen der Schützenordnung und die keine „Bürger" im Sinne der Städteordnung von 1808 mehr kennende neue Gemeindeordnung zu einander stehen, basirenden Streitfall seinerzeit mitgetheilt, und neu anzufügen, daß der klagende Kronprätendent, Schuhmachermeister Rosinsky, den Proceß, obwohl erst kurz vor Ablauf des Regierungsjahres, in beiden Instanzen gewonnen und mithin den Anspruch nicht nur auf die Würde, sondern auch auf die Prämien erstritten hat. Uns scheinen sich hieran die gewichtvollen und ernsten weiteren Fragen zu knüpfen: Aus wessen Säckel denn nun die abermalige Prämienzahlung (denn die eine hat ja der Concurrenzkönig bereits empfangen) fließen solle, und ob der Bestätigte damit auch das Recht resp. die Pflicht erworben habe, einen Königsschmaus zu veranstalten? — Ein früherer Jahrgang dieses Blattes hat in besonderem Artikel die in Arbeit begriffene umfassende Chartirung der Stadt besprochen. Das unter Leitung des Mathematikers Dr. Sadebeck (Professor am hiesigen Magdalenen-Gymnasium) stehende, hierfür eingerichtete Büreau ist soweit mit der Ausführung vorgeschritten, daß der Generalplan Michaelis c. zu Ende gebracht sein kann. Man hat es mit Recht für nothwendig erkannt, den Plan in seinen einzelnen Sectionen für verschiedenartige Gebrauchszwecke zu vervielfältigen. Nachdem die Proben in Autographirung ungenügend ausgefallen, hat man, dem Gutachten des Professors Sadebeck folgend, sich für die nur wenig theurer kommende Lithographirung entschieden. Die colorirte Lithographie jeder der 30 Sectionen wird sich bei 50 Auflage von 50 Exemplaren auf 26 Thlr. belaufen. — Endlich hat unsere Stadt Aussicht, zu einer zweiten, mit der bestehenden Gasanstalt, welche einer Actiengesellschaft gehört, in wenigstens theilweise Concurrenz tretenden Gasbereitung-Stätte zu gelangen. Die Vorlage eines Planes dafür steht in Aussicht. Diese zweite Anstalt würde sich fürnächst darauf zu beschränken haben, diejenigen Theile der Stadt zu versorgen, welche bis jetzt nur Oel oder gar keine Beleuchtung hatten, da für die anderen die Actien-Gesellschaft auf noch eine Reihe von Jahren das Exclusivum besitzt. In Aussicht auf das Unternehmen hat man für einen Theil der Promenaden, der nicht füglich länger ohne Licht bleiben kann, ein Provisorium in Oel hergestellt. — Zur Versorgung der Straßen und Plätze mit Flußwasser, welches mittelst Hebewerkes durch die Leitungen gedrückt wird, sind statt der alten Schwengel- und Ventilpumpen sog. Schlauchschraubenständer in großer Zahl aufgestellt. Man beabsichtiget nun den Versuch

mit einem weitern Fortschritte durch Anschaffung von sog. „Hydranten" oder Feuerhähnen. Die Kosten für einen Schlauchschraubenständer stellen sich auf 120 Thlr., die für einen Hydranten auf ca. 36 Thlr. — Für das münsterberger Schullehrer-Seminar sind auch für 1860/61 die drei Stipendien zu 40 Thlr. an drei hiesige Seminaristen angewiesen worden. Die Stadtverordneten traten dem Vorschlage des Magistrates bei, die Bewilligung auf die Periode der weiteren drei Jahre ebenfalls auszusprechen, da die Verhältnisse, welche dieselbe das erste Mal motivirt haben, noch fortwalten. (Wir haben seiner Zeit darüber berichtet.) — Zum Denkmale für den Freiherrn vom Stein sind Seitens der Kommune 1000 Thlr. gespendet. — Aus dem den Stadtverordneten vom Kämmerer Herrn Pläschke über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in 1858 und 59 erstatteten Berichte geben wir, da uns derselbe originaliter noch nicht vorliegt, nach der „Breslauer Zeitung" die hauptsächlichsten Punkte in runden Zahlen. — Der genannte Zeitraum kann für die städtische Verwaltung als ein in jeder Beziehung günstiger bezeichnet werden. — Die Einwohnerzahl ist von 121,345 auf 129,813 Civilpersonen (ausschließlich von 5855 Militär) gestiegen. — Auch im Finanziellen gewährte die Verwaltung ein so günstiges Resultat, daß am Schlusse der genannten Geschäftsperiode der Kämmerei ein verwendbarer Bestand von 209,069 Thlr. verblieb.

Bei den einzelnen Verwaltungen stellten sich mehr oder weniger ähnliche günstige Resultate heraus. So bei der Armen-Verwaltung, indem die Zahl der Hilfsbedürftigen eine bedeutend kleinere war. Auch der Gesundheitszustand war ein besserer als in den vorhergehenden Jahren, so wie auch das Mortalitäts-Verhältniß ein günstigeres. Der Bericht kommt hier zu der Folgerung, daß es sich aus den gemachten Erfahrungen als gewiß herausstelle, die übelständige Ohlau „sei mehr unangenehm als ungesund". (??) Nun, wir sind mit der Breslauer Zeitung doch der Ansicht, daß man endlich einmal Anstalten mache, diesen großen, von der gesammten Einwohnerschaft perhorrescirten „mehr unangenehmen als ungesunden" Uebelstand zu beseitigen. An Legat-Empfänger wurden 9688 Thlr. vertheilt. Die Kämmerei zahlte eine Summe von 23,288 Thlr. als Zuschuß zu der Verwaltung der Elementarschulen, an Almosen und Unterstützungen wurden vertheilt 34,966 Thlr.; zur Armenhaus-Verwaltung wurde ein Zuschuß von 10,753 Thlr., zur Arbeitshaus-Verwaltung gar kein Zuschuß gezahlt. Die Gesammtkosten bei der Verwaltung des Armenwesens beliefen sich auf 93,430 Thlr. — Bei der städtischen Feuer-Societät waren ca. 3200 Participienten mit einem Werth-Capital von ca. 38,700,000 Thlr. versichert. Die Brandschäden beliefen sich im genannten Zeitraum auf 12,048 Thlr. Der Reservefond der Societät belief sich auf 50,077 Thlr. — Im städtischen Leihamt wurden ca. 189,000 Thlr. ausgeliehen und 172,000 Thlr. zurückgezahlt. — Bei der Kirchen-Verwaltung mußte die Kämmereikasse einen Zuschuß von 9349 Thlr. leisten, die Reparatur und Restauration der Elisabethkirche kostete 38,865 Thlr. — An directen und indirecten Steuern wurden 536,498 Thlr. eingenommen. Die Realsteuer (es werden 5 pCt. vom Brutto-Ertrage gezahlt) trug allein ca. 126,000 Thlr. ein, die Einzugsgelder 10,500 Thlr., die Hausstandsgelder 7200 Thlr., die Brennmaterialiensteuer 32,600 Thlr., die Wildsteuer 6200 Thlr. ꝛc. Executionen mußten über 10,000 vollzogen werden, von denen über 400 fruchtlos waren. — Das Nachtwachtwesen mit circa 200 Beamten kostete ca. 15,700 Thlr. — Das Feuerlöschwesen erforderte bei einer Ausgabe von 12,348 Thlr. einen Zuschuß von 10,620 Thlr. — Die Straßen-Beleuchtung kostete ca. 26,500 Thlr. — Das Marstallwesen erfordert bei einer Ausgabe von ca. 18,400 Thlr. einen Zuschuß von ca. 12,000 Thlr. Der Marstall besitzt 37 Pferde. — Bei der städtischen Bau-Deputation wurden in genannter Zeitperiode mehr als 800 Bauprojecte geprüft. Für Pflasterungen wurden ausgegeben ca. 39,500 Thlr. — Bei der städtischen Bank machte man einen Ueberschuß von ca. 28,800 Thlr. — An Geschenken und Vermächtnissen flossen in den Jahren 1858—59 der Stadt zu 106,796 Thlr. — Auch hat die Stadt Aussicht, das Grundstück des verstorbenen Fräulein Scholz (auf der alten Taschenstraße) zu erhalten, da die gemeldeten (mehr als 120) Erben sich nicht haben legitimiren können. — Ueber

die Sanitätsverhältnisse und über die neue Einrichtung des Arbeitshauses wollen wir nächstens ein Specielleres mittheilen. Bezüglich der hiesigen Hundesteuermarken ist auf Beschluß der städtischen Behörden eine Abänderung des betreffenden *Reglements* (v. 8. Septbr. 1852) vorgenommen, dahin lautend, daß Ersatzmarken für *verloren gegangene, nicht mehr zwei, sondern* 15 Sgr. kosten sollen. Die Hundesteuer beträgt *hierorts 3 Thlr.* pro Kopf und Jahr. Die in Görlitz waltende Einrichtung, deren Zweckmäßigkeit auf der Hand liegt, Hündinnen mit einem niedrigeren (dem halben) Satze zu belegen, ist hier leider noch nicht aufgenommen. Sonach sind die Hündinnen in einer für die Gesundheit der Hunde und mithin der Menschen gefährlichen Weise verschwunden. Einer Eingabe vieler hundebesitzenden Einwohner, einem Antrage aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung, und einem Gutachten des hiesigen schlesischen Thierschutz-Centralvereins, sämmtlich auf Abschaffung der Maulkörbe lautend, ist seitens der Stadtverordneten-Versammlung nicht nachgegeben worden. In München dagegen hat man auf Grund ärztlichen Gutachtens von der ihrem Zwecke nicht im entferntesten entsprechenden, vielmehr die Gefahr erhöhenden Maßregel sofort Abstand genommen. Aus der Zahl der unbesoldeten Stadträthe sind fünf und einer durch den Tod ausgeschieden. Es liegen also Neuwahlen vor. Der eine der ersteren, Stadtrath Weisbach, ward übrigens in die neugeschaffene besoldete Stadtrathstelle für Verwaltung des Arbeithauses gewählt.

Beuthen i. Ob.-Schl. Die Kommunalsteuer ist von 4575 auf 9609 Thlr. erhöht worden. Man hat in Organen der Oeffentlichkeit die Verwaltung dieser Kommune einer nicht genügenden Sparsamkeit geziehen.

Brieg. Nach der veröffentlichten Uebersicht über die Verwaltung des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verarmter Bürger und Kommunalbeamten pro 1859 betragen die Einnahmen 349 Thlr. 22 Sgr., wovon auf Beiträge der Mitglieder 106 Thlr. 10 Sgr., Geschenke 21 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. und Capitalzinsen 221 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. kommen, und die Ausgaben 259 Thlr. 17 Sgr., worunter an Unterstützungen für 17 Wittwen und ein Kind 242 Thlr. 5 Sgr. und an Verwaltungskosten 17 Thlr. 12 Sgr. Es wurden mithin mehr eingenommen 90 Thlr. 5 Sgr. Am Schlusse des Jahres 1858 betrug das Vermögen des Vereins 4677 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. — Zur Sammlung von Beiträgen für Steins Denkmal wurde auf Anregung des Berliner Comite's eine gemischte Commission erwählt, die jedoch nicht amtlich, sondern privatim wirken wird. (Vermeinen die Brieger noch unter dem vor. Ministerium zu stehen, welches der liberalen Stadt seine Ungnade zu Theil werden ließ?) Einem emeritirten fast erblindeten Bürgermeister (Golz ?) wurde aus persönlichen Beiträgen der Stadtverordneten eine Unterstützung gewährt, welcher die Herren Magistratualen die ihrigen beizufügen verhießen. Zur Einführung des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über das städtische Einzugs- und Bürgerrechtsgeld (ein Einkaufsgeld ist hier nicht zu erlegen) wurden die Vorschläge des Magistrats durchweg angenommen, nämlich, wie bisher ein Einzugsgeld von 6 Thlrn. zu erheben und davon außer den schon im Gesetz ausdrücklich genannten Personen auszunehmen: die Cultusbeamten aller übrigen Religionsgesellschaften, alles Gesinde, Gesellen, Lehrlinge, Commis und in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende Personen. — Statt des bisherigen Hausstandsgeldes von 8 Thlrn. sollen erhoben werden das Bürgerrechtsgeld in zwei Klassen von 8 Thlr. und 12 Thlr. bei Erwerbung des Bürgerrechts, und zwar das niedrigere von 8 Thlrn. von allen hier anziehenden Pensionären ohne Unterschied ihrer Pensionshöhe und von den Bürgern, die nicht über 500 Thlr. Einnahme haben; von den Bürgern, die mehr als 500 Thlr. Einnahme haben, 12 Thlr. Wer weniger als 250 Thlr. Einnahme hat, ist zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht verpflichtet. Denjenigen, welche seit Aufhebung der *alten* Städte-Ordnung bisher das Bürgerrecht ohne Ertheilung eines Bürgerbriefes erworben haben, soll ein solcher, jedoch nur auf ihren Wunsch, gegen Erlegung von 2 Thlr. Stempel- und Ausfertigungsgebühr ertheilt werden. — In Folge früherer Verordnungen mußten in schlesischen Städten den Handwerkern, welche Häuser bauten oder auch nur baufällige reparirten, aus

den Kämmereikassen sogenannte **Baubeneficien** gegeben werden. Die Finanzlage der Stadt Brieg, namentlich nach den Kriegen von 1806—1815 ließ nicht zu, diese Beneficien sogleich zu gewähren, es wurden den Betreffenden schriftliche Documente über künftig zu zahlende Geldsummen ausgehändigt, welche realisirt werden sollten, sobald nach der Reihenfolge eine jährlich hierzu bestimmte Summe auf sie reichen würde. Nach diesem Turnus konnte ein Besitzer solcher Documente die Hoffnung haben, frühestens in 50—60 Jahren nach dem Bau Zahlung zu erhalten. Im Jahre 1829 wurde von den Stadtverordneten beschlossen, vom Jahre 1830 ab **keine neuen Beneficien** mehr zu bewilligen, und es handelt sich nun um Abstoßung der bis dahin versprochenen, auf welche die Stadt jetzt noch 11,965 Thlr. schuldet, deren Tilgung bis zu **Ende dieses Jahrhunderts** erfolgt sein dürfte. Der Magistrat hat nun in seinem Finanzplan erklärt, daß er alle nach Einführung der Städteordnung versprochenen Baubeneficien für **gesetzlich widerrufliche Schenkungen** ansehe, den Stadtverordneten aber den Vorschlag gemacht, sämmtliche Beneficien nach Abzug des Zins auf Zins, zu 5 pCt. gerechnet, zu Ende dieses Jahres **auf einmal zu bezahlen**, und diese haben erklärt, daß, wenn nur eine widerrufliche Schenkung vorliege, sie nur 50 pCt. gunstweise hiervon bewilligen wollten, wonach Besitzer solcher Documente, welche fast überall durch lästige Verträge in die Hände Dritter gekommen sind, oft nur den zehnten Theil der versprochenen Summe erhalten würden. Es sind nun bereits viele Proteste bei dem Magistrat eingegangen, in welchen die Ansicht und, wie wir glauben, mit Recht bestritten wird, daß diese Versprechen der Stadt-Kommune nur widerrufliche Schenkungen sind.

Ober-Glogau. Auch in unserm Städtchen von 4200 Einwohnern hat sich nach dem Muster größerer Städte ein Feuer-Rettungsverein von 140 Mitgliedern gebildet. Obgleich diese Einrichtung mit vielen Geldkosten verbunden war, so ist es uns doch gelungen, durch eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen, einem Zuschuß aus unserer Kämmereikasse, so wie durch ein Geschenk der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 25 Thlr. die nöthigsten Utensilien anzuschaffen.

Groß-Glogau. Die Kommunalbehörden haben vor längerer Zeit der **freien Gemeinde** daselbst 100 Thlr. zur Unterstützung bewilligt, die Königl. Regierung zu Liegnitz jedoch die Auszahlung inhibirt. Die ersteren recurrirten an den Ober-Präsidenten der Provinz, welcher jedoch entschieden hat, daß das Rescript der Regierung aufrecht erhalten bleibe und daß die Auszahlung der 100 Thlr. an die freie Gemeinde nicht genehmigt werden könne. Wie wir hören, werden die Kommunalbehörden sich jetzt an das Ministerium des Innern wenden.

Görlitz. Die Aussicht, es würde die Zinsgarantie für die Actien der projectirten Gebirgseisenbahn von den Kommunen und Kreisen, deren Interessen zunächst dadurch berührt werden, bereitwillig übernommen werden, schwindet von Tage zu Tage mehr. Man verhehlt sich hier nicht, daß für den möglichen Fall der Nichtrentabilität der Bahn bei der Armuth der Gebirgskreise und Städte für die begüterten Kommunen, resp. für die unsrige eine solidarische Verpflichtung zur Uebernahme der von jenen garantirten Summen erwachsen dürfte: eine Last, der man sich hier um so eher entziehen wird, als die Einführung der Kommunalsteuer, ein ohnehin stündlich drohendes Gespenst, die unausbleibliche Folge einer derartigen Eventualität sein müßte. Die Finanzquellen unserer Stadt sind, so reichlich sie auch fließen, durch die steigenden Bedürfnisse und einen gewissen liberalen Aufwand, den man dem Namen der Stadt schuldig zu sein glaubt, dennoch in hohem Maße in Anspruch genommen, und man bemerkt deutlich eine gewisse Aengstlichkeit Seitens der Stadtverordneten oft bei den unbedeutendsten Geldbewilligungen. Die von dem jetzigen Oberbürgermeister in allen Zweigen der Verwaltung angebahnte neue Ordnung der Dinge hat vor Allem einen größern Aufwand von Mitteln für die Vermehrung der städtischen Beamten nöthig gemacht. Die heilsamen Wirkungen dieser organisatorischen Thätigkeit werden erst viel später zu Tage kommen, — bis jetzt fühlt man durch die Mehrausgaben gegen früher meistens nur Nachtheile. Man beschloß in letzter Stadtver-

ordnetensitzung, daß als Bedingung für die Erwerbung des Bürgerrechts *anstatt der in §. 5 Nr. 4 der Städte-Ordnung geforderten Klassensteuer fortan ein Jahreseinkommen von 250 Thlr.* gelten solle.

Gestorben ist Bürgermeister Fischer in Görlitz, Mitglied des Herrenhauses. Seit 1833 hat er mit seltener Treue, Hingebung und mit Aufopferung aller persönlichen Interessen nur seinem Beruf gelebt —, insbesondere durch die Durchführung der Forstablösung der großen Kommunalhaide sich ein Denkmal gesetzt, und Geradheit, Biederkeit und freundliches Wohlwollen als Nachruhm hinterlassen.

Löwenberg. Zum Bürgermeister wurde der Bürgermeister Rüppell von Prausnitz gewählt.

Ohlau. Bei Fortsetzung des Wasserleitungs-Systems ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die Stadt befugt sei, das hierzu erforderliche Wasser, welches der Ohlaufluß herzugeben habe, in beliebigem Umfange ohne den Widerspruch anderer Stauberechtigten zu benutzen oder ob das, in dem Gesetze vom 28. Januar 1843, über die Benutzung der Privatflüsse, vorgeschriebene Verfahren einzuleiten sei. Auf eine Anfrage des hiesigen Magistrats hat nunmehr die Königl. Regierung eine Entscheidung dahin getroffen, daß, nachdem zur Anlage der Wasserkunst selbst, durch deren Betrieb die Bespeisung der Stadt mit fließendem Wasser herbeigeführt wird, bereits früher die Genehmigung auf dem vorgeschriebenen Wege der Stadt ertheilt worden, es einer solchen zur Erweiterung des Röhren-Systems im Rayon der Stadt nicht mehr bedarf, und daß Einwendungen von solchen Stauberechtigten, welchen ein gleiches Recht zur Benutzung der Ohlau zusteht, ihrer privatrechtlichen Natur wegen auf den Rechtsweg zu verweisen seien.

Liegnitz. Die zum Zwecke der im November statfindenden Stadtverordneten-Ergänzungswahlen berichtigte Liste der stimmfähigen Bürger ergiebt 1039 Wähler mit einem Gesammteinkommen von 580,817 Thlr., von denen 120 der I. Abtheilung, 286 der II. Abtheilung und 633 der III. Abtheilung angehören. Die III. Abtheilung umschließt alle diejenigen, welche ein Einkommen von 250-500 Thaler haben, die II. Abtheilung alle diejenigen, welche ein Einkommen von 500—1000 Thlr. haben und die I. Abtheilung alle diejenigen, deren Einkommen über 1000 Thlr. beträgt. — Bei den im Jahre 1858 erfolgten Stadtverordneten-Ergänzungswahlen betrug die Zahl der Wahlberechtigten 1041 mit einem Gesammteinkommen von 565,876, von denen 111 der I., 277 der II. und 653 der III. Abtheilung angehörten. So wie also factisch die hiesige Bevölkerung in fortwährendem Zunehmen begriffen ist, so scheint auch deren Wohlstand im Steigen. — Ein eigenthümliches Licht auf unsere Ortszugehörigkeitsverhältnisse wirft das Vorhandensein zahlreicher Zigeunerbanden, die keiner Gemeinde, keiner Heimath angehören, sich als preußische Unterthanen ausgeben, auch im Besitze preußischer Pässe sind, weder Schul- noch Religionsunterricht genießen und genossen haben, nicht confirmirt sind, und die bekannten Beschäftigungen der Zigeuner treiben, inclusive des Kinderstehlens. Man sollte meinen, Solcherlei könne bei unseren geordneten und polizirten Zuständen und trotz der Mängel unserer Heimaths- und Hörigkeitsgesetze nicht vorkommen. Doch ist neuerdings der Fall des Kinderraubs durch Zigeuner im Grünbergischen eingetreten und in Folge hierdurch geschärfter Aufmerksamkeit hat man im Ohlauschen bei einer von zwei dergleichen Banden ein vierjähriges Mädchen gefunden, über dessen Herkunft auch Dunkel zu liegen scheint. Jeder Strauch, jede Hütte und Baracke muß ja einer Gemeinde angehören; warum nicht auch jeder Mensch?

§§. **Schweidnitz.** Wir haben schon im Juniheft, S. 483, Einiges aus dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1858 mitgetheilt, können uns aber nicht versagen, noch einmal und spezieller auf den gedachten Bericht zurückzukommen. — Trotz der Verminderung der Kopfzahl der Bevölkerung um 190 Köpfe gegen die Zählung von 1855, weiset der Bericht doch nach, daß *eine* jährliche Vermehrung der Einwohner um ⅔ pCt. stattgehabt habe. Dieß wird dadurch

erklärt, daß im Jahre 1855 1032, im Jahre 1858 aber nur 597 Gefangene zur Zählung gekommen sind. — Das Zurückgehen des Handels und des Gewerbe-Betriebes wird damit dargethan, daß gegen das Vorjahr 57 Thlr. 20 Sgr. Gewerbesteuer weniger aufgebracht wurden. — Das Kassenwesen ist in der Weise geregelt, daß die Kämmerei-Kasse das unmittelbare Eigenthum der Kommune verwaltet, die Fundations- und Instituten-Kasse die Rechnungen über diejenigen Kassen führt, welche ihre Bedürfnisse aus eigenen Fonds bestreiten sollen, und die Steuerkasse endlich diejenigen Gelder erhebt, welche nur durchlaufen und an den Fiskus abzuführen sind. Außerdem stehen unter unmittelbarer Verwaltung der Kommune, aber getrennt von der Hauptkasse: die Sparkasse und das Pfandleihamt. — Die Bedürfnisse der Kommune werden aufgebracht durch: 1) Real-Kommunal-Steuer, 2) Personal-Kommunal-Einkommen-Steuer, 3) Kommunal-Zuschlag zur Mahl- und Schlacht-Steuer, 4) ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer, 5) Einzugs- und Hausstands-Geld, 6) Hunde-Steuer, 7) Nachtigallen-Steuer und 8) Wildpret-Steuer. — Die Real-Kommunal-Steuer wird vom Brutto-Ertrage der städtischen Grundstücke, abzüglich eines Drittels, welches auf Baukosten gerechnet wird, mit 6 pCt. erhoben und hat eine Einnahme von 5720 Thlr. 14 Sgr. ergeben. Hiervon wurde zuvörderst die Grundsteuer an den Staat (der Servis) mit 4287 Thlr. 15 Sgr. entrichtet und es blieb ein Ueberschuß von 1432 Thlr. 29 Sgr. für die Kämmerei-Kasse. — Die Personal-Kommunal-Einkommensteuer ist noch nach dem älteren, inzwischen abgeänderten Regulativ erhoben, ertrug die Summe von 7924 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. und kamen sonach auf den Kopf der Civil-Bevölkerung durchschnittlich 19 Sgr. Der Bericht hebt hervor, daß die zahlreichen Civil-Beamten und Pensionäre noch nicht 600 Thlr. jährlich zur Deckung der Kommunal-Steuer beisteuern. — Der Kommunal-Zuschlag zur Mahl- und Schlacht-Steuer beträgt 25 pCt. und brachte eine Netto-Einnahme von 3915 Thlr. 18 Sgr., pro Kopf der Bevölkerung 11 Sgr. 6½ Pf. — Das Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer ertrug 3,303 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., pro Kopf also 9 Sgr. 8,8 Pf. — Das Einzugs- und Hausstands-Geld betrug bei 130 Niederlassungen 1200 Thlr. 25 Sgr. Der Bericht will nicht unerwähnt lassen, daß erfahrungsmäßig die Erhebung dieser Abgabe leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats nach den Städten, in welchen die Armenpflege mit vorsorglicher Wärme gehandhabt wird, nicht wirksam entgegen tritt. — Die Hundesteuer hatte ein Erträgniß von 296 Thlr.; die Nachtigallen-Steuer kam gar nicht zur Hebung. — Wildpret-Steuer wurden, abzüglich der Tantieme, 181 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. erhoben. — Außer diesen Abgaben erhob die Stadt an Geschoß, Renten, Erb- und Grundzinsen 740 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. und an diversen anderen Gefällen 1399 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. — Mit der Verwaltung der städtischen Ziegelei scheint die Stadt eben so wenig wie andere Kommunen Glück zu haben. Es gab eine Zeit, in welcher man sich aus dem Ziegelei-Betriebe überall die erheblichsten Vortheile versprach. Heute ist man hiervon längst zurückgekommen; man hat die Erfahrung gemacht, daß ein einzelner Industriezweig sich nicht auf die Dauer über dem gewöhnlichen Gewinnsatze erhält, daß die Konkurrenz ihn vielmehr früher oder später darauf hinabdrückt, und daß schließlich die industriellen Unternehmungen der Gemeinden durch ihre schwerfälligere und kostspieligere Verwaltung sich im Nachtheile befinden. Der Verwaltungs-Bericht des Magistrats liefert die Bestätigung unserer desfallsigen Behauptungen. Ein neu erbauter Ziegelofen sollte bei bedeutender Ersparung an Brennmaterial ein ausgezeichnetes Fabrikat liefern. Die Ersparung am Brennmaterial blieb problematisch; das erzielte Fabrikat aber mit Sicherheit ein unvollkommenes. So darf es denn nicht Wunder nehmen, daß das Grund- und Anlage-Kapital per 18,000 Thlr. sich nur etwa mit 2⅒ pCt. verzinst hat, an Bildung eines Amortisations-Fonds aber gar nicht gedacht werden kann. Unter solchen Umständen dürfte es sich wohl empfehlen, die Ziegelei in Privat-Besitz übergehen zu lassen, da es allgemein für angemessener gehalten wird, eine nicht mehr lohnende Industrie bei Zeiten aufzugeben, statt ihr fort und fort Geld und Mühe zuzuwenden. Bei der Steinbruch-Verwaltung hat man diesen Grundsatz bereits befolgt. — Um so erfreulicher sind die Resultate

der Forstverwaltung, welche einen Reinertrag von 3 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. pro Morgen ergeben hat. — Die Verwaltung der der Stadt gehörigen Domainen erscheint für dieselbe mehr als Last. Sie besitzt außer den Forsten darin keinen Grundbesitz und es sind ihr nur die Dominial- und Patronats-Rechte verblieben, die, unseres Wissens, nur im Geben bestehen.

Unter den Ausgaben nimmt das Armenwesen die erste Stelle ein und der Bericht beginnt mit der Klage, daß die Zahl derjenigen, die öffentliche Unterstützung verlangen und bedürfen, fast täglich wächst. Demnächst enthält der Bericht folgenden Passus:

„Was auch immer für die persönliche Freiheit gesagt werden kann, für die Armenpflege ist der Ausfluß dieser persönlichen Freiheit bei Schließung *leichtsinniger* Ehen im hohen Grade verderblich, weil schon von vorn herein die Mittel für die Gründung eines Hausstandes und später noch weit mehr für die Erhaltung einer Familie fehlen, und die Erziehung der Kinder meist dem Schicksale überlassen ist. In einer Stadt, welche einer großartigen Industrie oder reicher Handelsverbindungen entbehrt, machen sich die Folgen weit fühlbarer, als in großen und reichen Städten. Im Großherzogthum Oldenburg ist das Heirathen der Gesellen nach §. 65 der Handwerksordnung verboten und der Geselle, welcher mit der Heirath nicht bis zur Erlangung des Meisterrechts warten kann, muß sein Handwerk niederlegen."

Der Magistrat sagt zwar, daß sich diese Maßregel zur Nachfolge nicht empfehlen lasse; gleichwohl hält er dafür, daß gerade bei Gesellen eine Beschränkung im Heirathen Noth thue, weil sich nicht bestreiten lasse, daß sie vom Gemeinwohle gefordert werde. Wir unserer Seits möchten dieß nicht geradehin zugeben. Es sind im Ganzen 99 Paare in Schweidnitz getraut und es käme darauf an, festzustellen, wie viel Heirathen von Gesellen sich hierunter befänden. Wir meinen, daß diese Zahl nicht groß sein dürfte. Ginge das Gesetz aber auch in der angedeuteten Weise vor, so würde dieß nur eine Veranlassung sein, es zu umgehen. Der Geselle würde vor der Heirath sein Handwerk niederlegen und die Eigenschaft eines Handarbeiters annehmen; nach der Heirath würde man es nicht verhindern können, daß er den bessern Erwerb als Gewerbs-Gehilfe wieder aufnehme. Wir halten vielmehr dafür, daß eine Verminderung der Last der Armenpflege mit der fortschreitenden Erziehung des Volkes zu höherer Sittlichkeit eintreten wird. Was man für die Volksbildung mehr ausgiebt, wird man für Armenpflege weniger auszugeben haben. — In der That haben die Jahresberichte, welche uns in letzter Zeit zugegangen sind, in den meisten Fällen eine Verminderung der Ausgaben für das Armenwesen dargethan. Schweidnitz macht hiervon keine Ausnahme. Der ordentlichen Unterstützung fielen 1858, 11 Personen weniger als 1857 anheim. Noch auffallender aber stellt sich das Verhältniß rücksichtlich der außerordentlichen Unterstützungen, welche 1858 von 117 Personen weniger als im Jahre 1857 in Anspruch genommen wurde. Kömmt hierzu, daß das Vermögen der Armenverwaltungen fortwährend im Zunehmen begriffen ist, so theilen wir die Ansicht nicht, daß die Armenverwaltung zu einer bedenklichen Last wird. Als neue Zuwendung erscheinen 200 Thlr. für das Hospital, welche bei Gelegenheit des 50sten Geburtstages des Stadtverordneten Janeck von ihm und seinen Freunden eingezahlt worden sind. Der Sinn für Wohlthätigkeit ist nicht erstorben und es gilt also nur, ihn rege zu erhalten und die der Armenpflege zugewendeten Kapitalien für die nachfolgenden Generationen zusammen zu halten. Wir haben im vorigen Hefte aus den Rechnungsergebnissen für die Stadt Augsburg dargethan, zu welcher enormen Höhe der Wohlthätigkeits-Sinn der Bevölkerung die Fonds für die Armenpflege anwachsen lassen kann, und daß dieser Wohlthätigkeitssinn auch in Schweidnitz vorhanden, ergiebt der Bericht über die Privat-Armenpflege und das Bürger-Rettungs-Institut. — Das Schulwesen ist fortwährend Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit. Die gesammten Schulen der Stadt wurden im Jahr 1858 von 1982 Schülern und Schülerinnen besucht und erfordert die evanlische Stadtschule einen Zuschuß von 2686 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. Die katholische Knabenschule erhielt nur 6 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Zuschuß, erzielte aber einen Ueberschuß von 70 Thlr. Die im Jungfrauenkloster der Ursulinerinnen bestehende Mädchenschule, die von 547 Schülerinnen

aller Konfessionen besucht wurde, erhält keinerlei Beihülfe Seitens der Kommune; dagegen erforderten die Provinzial-Gewerbe-Schule 1041 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., und das Gymnasium 5000 Thlr. Zuschüsse. — Ohne daß im Jahre 1858 ein Neubau von irgend einer Erheblichkeit ausgeführt wurde, absorbirten die gewöhnlichen Unterhaltungs- und Reparaturbauten, mit Ausschluß der Zinsen und Amortisations-Summe für den Baufonds den Betrag von 7,779 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. Der Magistrat glaubt, daß andere als hölzerne Röhren bei der Wasserleitung den desfallsigen Kostentitel ermäßigen würden. — Die Straßenbeleuchtung erfolgt noch immer durch Oel und erforderte einen Aufwand von 1388 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. So lange die Stadt als Festung besteht, hält der Magistrat die Einführung der Gasbeleuchtung für ein sehr gewagtes Unternehmen. Die Existenz der Festungen scheint neuerdings Gegenstand ernster Berathung gewesen zu sein. So viel wir wissen, ist die Aufhebung der Festungseigenschaft von Schweidnitz dabei nicht in Frage gekommen und es könnte sich dort nur um Erweiterung des Festungs-Rayons handeln. Soll also die Einführung der Gasbeleuchtung bis zur Aufhebung der Festungseigenschaft warten, so würde wenig Aussicht vorhanden sein, sie jemals zu erlangen, während kleinere Städte schon längst damit vorgegangen sind. Die Oechelhäusersche Statistik der deutschen Gas-Anstalten*) dürfte dem Magistrate die Wahl der Art der Ausführung eines derartigen Unternehmens erleichtern und bemerken wir nur, daß, wo die Städte die Gasanstalten für eigene Rechnung gebaut haben, sie bisher fast überall erhebliche Zuschüsse erzielten. — Daß das Theater die Kosten seiner Anlage nicht trägt, ist eine nicht auffallende Erscheinung. — Die seit dem Jahre 1819 errichtete Sparkasse schloß 1858 mit einem Reserve-Fonds von 13,889 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. und mit einem Gesammt-Vermögens-Bestande von 156,423 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Während des Jahres 1858 erfolgten an Einzahlungen 55,940 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., dagegen wurden Einlagen zurückgenommen 44,112 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., so daß die Einlagen die Zurücknahmen überstiegen um 11,827 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Der Magistrat glaubt, daß der Verkehr ein viel regerer und bedeutender sein würde, wenn das Statut nicht die beschränkende Bestimmung enthielte, daß nur von Einwohnern der Stadt Schweidnitz und der ihr zugehörigen Kämmerei-Dorfschaften Einlagen angenommen werden dürfen. Die Annahme ist gewiß zutreffend und meinen wir, daß sich der Magistrat ein Verdienst erwerben wird, wenn er bei einer der ältesten der bestehenden Sparkassen auf Beseitigung dieser Beschränkung hinwirkt. — Das Pfandleihamt datirt sein Bestehen schon aus dem Jahre 1757 und ist seine Frequenz fortwährend im Steigen begriffen. In der That sind an Darlehen 1858 nur 21,598 Thlr. zurückgezahlt, 24,073 Thlr. aber neu gewährt. Es hat sich bei der Pfandleihamts-Kasse nicht nur ein eisernes Stammkapital von 2000 Thlr. gebildet, sondern es haben auch 501 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Ueberschuß an die Armenkasse abgeführt werden können. Die Existenz dieses Instituts über ein Jahrhundert ist der deutlichste Beweis für seine Nothwendigkeit. Der hohe Zinssatz, 12½ pCt., hält von einer leichtsinnigen Benutzung der Pfand-Darlehne ab und da der Ueberschuß gerade den Armen zu Gute kommt, so wird man den Städten bei der Einrichtung von Pfandleih-Instituten nicht den Vorwurf des Betriebes von Wuchergeschäften machen können. — Wunderbar genug existirt in Schweidnitz kein Privat-Bankier-Geschäft. Die Stadt hat daher im Jahre 1845 mit zinsbaren Vorschüssen der Sparkasse ein Diskonto-Lombard-Geschäft errichtet, aus welchem sie bis längstens 1 Jahr bis 1000 Thlr. Darlehne gegen Verpfändung von öffentlichen Papieren oder pupillarisch sicheren städtischen Hypotheken Darlehne gewährt. Aus den gewonnenen Ueberschüssen hat sich bereits ein Umlaufs-Kapital von 1749 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. gebildet und es ist dieses Umlaufs-Kapital im Jahre 1858 mit 11½ pCt. verzinst worden. Der Betrieb des Disconto-Geschäfts ist der Stadt also eben so vortheilhaft als den Bewohnern derselben bequem und nützlich gewesen. — Die Polizei-Verwaltung absorbirt einen nicht unerheblichen Theil der Arbeits-Kraft des Oberbürgermeisters, da im Jahre 1858 5496 Vortragsnummern zur Bear-

*) Band V a. S. 22 d. M. S.

beitung gelangten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Verwaltung der Stadt Schweidnitz mit mancherlei lokalen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Gleichwohl überrascht es, daß der Jahresbericht Schulden der Stadt nicht zu erwähnen hat. Sie hat für ihren Forst-Grundbesitz und ihr angelegtes Kapital-Vermögen keinerlei passive Verbindlichkeiten. Ihre Lage ist also bei fortdauernder geregelter Verwaltung eine viel Beruhigung gewährende. Während in Berlin durch Haus-, Miethe-, Mahl- und Schlacht-Steuer rc. der Kopf der Bevölkerung über 3 Thlr. aufzubringen hat, kommt in Schweidnitz kaum die Hälfte dieses Betrages auf den Kopf; es wird also dadurch der minderen Erwerbsfähigkeit Rechnung getragen. Wenn wir die Gruppirung der Zahlen eine Kleinigkeit anders als im Resumé des Berichts vornehmen, so stellt sich das Kapital- und Baar-Vermögen der Stadt wie folgt: Angenommen nämlich, daß sich die Einnahme- und die Ausgabe-Reste bei der Kämmerei ausgleichen, so besitzt dieselbe:

ausstehende Kapitalien	192,165 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.
Baarbestand	17,554 „	11 „	3 „
Reservefonds und Bestand der Sparkasse	13,889 „	11 „	4 „
Vermögen der Pfandleihamts-Kasse	2,000 „	— „	— „
Vermögen der Disconto-Kasse	1,749 „	10 „	9 „
und erhält man an Kapital-Vermögen also die Summe von .	227,358 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.
Kapitalisirt man demnächst die Forstfläche von 5,068 Morgen bei der Annahme von nur 3 Thlr. Reingewinn pro Morgen, so repräsentirt sie ein Kapital von	304,080 „	— „	— „
und rechnet man hierzu das mittelbare Vermögen der Stadt — die Activa der Fundations-Kasse — deren Nutzen der Stadt zufließt mit	105,171 „	15 „	8 „
so erhält man an städtischem schuldenfreien Vermögen, ohne den Werth der sonstigen Immobilien, der Ziegelei, der Schulen, des Rathhauses rc., den nicht unerheblichen Betrag von	636,610 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.

Diese Gruppirung scheint uns geeignet zu sein, wenigstens für die nächste Zeit jede ängstliche Besorgniß niederzuhalten.

§§.

Provinz Brandenburg.

△ **Berlin.** Es war bisher schwierig, Ihnen zuverlässige Mittheilungen über die hiesige Kommunal-Verwaltung zu machen. Wir konnten nur höchst selten etwas Weiteres erfahren als was man zur Mittheilung in den Zeitungen geeignet fand. Das seit dem 1. Juli hierselbst erscheinende Kommunalblatt dagegen muß für Sie fortan eine vorzügliche Quelle in Bezug auf die Kommunal-Verhältnisse der Residenz werden. Die bis jetzt vorliegenden 3 Nummern geben Zeugniß von einer sehr umsichtigen Redaction. In einem Artikel: das frühere Monatsblatt und das jetzige Kommunalblatt wird sehr treffend auseinander gesetzt, welcher langjährigen Kämpfe es bedurfte, um die Presse endlich in ihr Recht treten zu lassen. Man suchte nicht blos in Berlin, man sucht zumeist noch heute in den meisten Kommunalverwaltungen trotz der gesetzlich proklamirten Oeffentlichkeit dieselbe mit einem Schleier zu verhüllen. Wie schwer es hält, diesen Schleier zu lüften und über die Brücke des Amtsgeheimnisses hinwegzukommen, das werden Sie in Ihrer nun sechsjährigen Wirksamkeit zur Genüge erfahren haben und wir glauben, daß Sie mit uns in den Wunsch einstimmen werden, daß das Vorangehen der Hauptstadt eine Mahnung zur Nachfolge auch für die übrigen Kommunal-Verwaltungen sein möge. Das Kommunalblatt ist keinesfalls blos amtliches Publikations-Organ; es geht direkt an einzelne Verwaltungsfragen heran und bringt schon in den ersten Nummern reichhaltigen Stoff, der sich in Ihrer Monatsschrift verarbeiten läßt. Ich mache Sie aufmerksam auf den Jahresbericht der Exekutions-Kommission, auf die Petition vom 30. April, wegen des den Schlacht- und Mahl-

Steuerpflichtigen Kommunen zustehenden Ertrags-Antheils, auf die Mittheilungen über die Verwendungen zu kirchlichen Zwecken, auf die statistischen Notizen über die Zunahme der Bevölkerung und Industrie Berlins, auf den Bericht des Sparkassen-Kuratorii, auf die interessanten Notizen über die Maschinenbau-Arbeiter-Kranken-, Sterbe- und Invaliden-Kasse, sowie endlich auf die Mittheilungen über die Verhältnisse der von dem Königl. Polizei-Präsidio ressortirenden Kranken- und Sterbe-Kassen. Es sind dies alles Fragen, die erst dann das allgemeine Interesse wecken, wenn sie durch eingehende Besprechung auf ihre wahre Bedeutung hingeführt werden. Läßt sich auch nicht für jeden einzelnen Fall eine kritische Besprechung rechtfertigen, so werden Sie doch nicht selten an das Ihnen durch das Kommunalblatt gebotene Material anknüpfen können und Sie werden in Bezug auf Berlin des mühevollen und stets unsicheren Material-Sammelns überhoben werden und sich mehr Ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können, als welche ich immer erkannt habe, darzuthun, daß das deutsche Städteleben noch immer und überall wo die deutsche Zunge klingt, den Character der freien Selbst-Regierung sich erhalten hat, und daß aus ihr heraus sich die socialen Fragen wie immer sie in der fortschreitenden Zeit zur Erscheinung treten mögen, am sichersten und gediegensten lösen. Auf einem gesunden Organismus der deutschen Gemeinden ruht mehr oder weniger die Kräftigkeit des ganzen Staats-Organismus und wenn wir erst über die Kämpfe hinaus sein werden, welche die Landgemeinde- und Kreis-Ordnung noch befürchten lassen, wenn auch das gesellschaftliche Leben dieser Staatsglieder im Sinne der freien Selbstverwaltung geregelt sein wird, dann erst werden sich bei treuem Festhalten an der Verfassung, Stürme, wie sie die Vergangenheit mit nachhaltiger Erschütterung herauf beschworen hat, nicht leicht wiederholen können. Fortan werde ich mir die Mittheilungen des Kommunalblattes zur Unterlage für meine Korrespondenzen dienen lassen und einzelne Fragen daraus der Besprechung für Sie unterziehen; mein heutiges Schreiben hatte nur den Zweck, unser Kommunalblatt bei Ihnen einzuführen.

Königreich Baiern.

München. Aus den im Monat Juni gehaltenen öffentlichen Magistrats-Sitzungen läßt sich Folgendes als bemerkenswerth hervorheben. Sitzung v. 5. Bürgermeister v. Widder macht bekannt, daß der rechtskundige Magistratsrath Hemmer um Quieszenz auf 1 Jahr nachgesucht hat, seine Stelle wird sowohl beim Magistrat als beim Bauamt der rechtskundige Funktionär Dr. Sachsenhausen vertreten, welcher der heutigen Sitzung auch bereits angewohnt hat. — Sitzung vom 8. Der Wagenfabrikant Gmelch dahier hat, um das Andenken und den letzten Wunsch seines verstorbenen Sohnes zu ehren, dem Magistrat 100 Fl. übergeben zum Zweck der Stiftung eines Sittenpreises für einen Schüler des III. Kursus der heiligen Geistpfarrschule. — Sitzung vom 12. Die Kirchenrechnung der protestantischen Kirchenverwaltung entziffert für das Etatsjahr 1858/9 eine Einnahme von 62,645 Fl. und eine Ausgabe von 56,321 Fl., somit einen Activrest von 6324 Fl. Das Aktivvermögen beträgt 132,130 Fl. — Den Gewerbsdistriktspolizei-Behörden machen gegenwärtig die Aufnahmen über die Schätzung realer Gewerbsrechte auf 40 Jahre zurück viel zu schaffen, indem tabellarische Uebersichten über den Schätzungswerth bei freiwilligen Verkäufen, Erbschaften, hypothekenamtlichen Schätzungen und Zwangsverkäufen anzufertigen sind, ferner der jetzige muthmaaßliche Werth der Realrechte durch Berathung der Distriktspolizeibeamten, Rentbeamten und Brandversicherungsinspektoren ermittelt werden soll. Es stellt sich übrigens heraus, daß der Werth der Realrechte erheblich gesunken ist. Es heißt, daß der Bürgermeister unserer Stadt an den Bürgermeister von Wien, Freiherrn von Seiller, die Einladung gerichtet hat, der bevorstehenden Eröffnung der direkten Eisenbahnverbindung zwischen Wien und München beizuwohnen. Frhr. von Seiller soll im Namen des Gemeinderaths der Einladung auf das freundlichste entsprochen und sich bereit gezeigt haben, mit dem Gemeinderathe sich an den Festlichkeiten zu betheiligen. — Am Nachmittag des 18. Juni fand auf der Menterschwaige ein festliches Diner des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten statt,

wozu sich die Mitglieder beider Collegien fast vollständig eingefunden hatten. Einer amtlichen Zusammenstellung bezüglich des Schuldenstandes der Gemeinden für 1858/59 ist zu entnehmen, daß sämmtliche Gemeinden des Königreichs Ende 1857/8 einen Schuldenstand von 13,797,604 Fl. 42 Kr. hatten. Im Laufe des Jahres 1858/9 wurden für Zinszahlung 539,891 Fl. 55 Kr. und auf Schuldentilgung 1,218,427 Fl. 23 Kr. verwendet; Betrag des neuen Schuldenzugangs 1,552,361 Fl. 13 Kr., so daß sich Ende des Jahres ein Schuldenstand von 14,131,538 Fl. 31 Kr. ergab. — Nach dem oberbayrischen Kreisamtsblatt betragen die Fundationen und Fundationszuflüsse der Stiftungen des Regierungsbezirks im Jahre 1859 zu *Kultusstiftungen 197,967 Fl.*, zu Unterrichtsstiftungen 5409 Fl., zu *Wohlthätigkeitsstiftungen 129,093 Fl., unter letzteren* die Stadt München allein mit 75,495 Fl. und das Landgericht *München l. d. J.* mit 10,000 Fl., Geschenk des Königs Ludwig für die Nymphenburger Ortsarmen. Aus der dem Staate vertragsmäßig zukommenden Hälfte des Reingewinns der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der König für 1859 eine Summe von 30,000 Fl. zur Unterstützung verschiedener Gemeinden in sämmtlichen acht Regierungsbezirken bewilligt, und zwar zur Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen an 24 in wasserarmen Gegenden gelegenen Orten, so wie zur Anschaffung von Löschgeräthschaften. Den größten Antheil erhält die Stadt Moosburg mit 10,000 Fl., die Stadt Rain und die Stadt Hemau erhalten je 5000 Fl. Zur Herstellung von Wasserleitungen erhält das Kinderspital dahier 200 Fl., das hiesige Gesellenhaus 100 Fl. und das Distriktskrankenhaus zu Schnobenhausen 500 Fl. In der Pfalz bekommen zur Herstellung von Brunnen Schwedelbach 300 Fl., Esthal 340 Fl., Oberwiesen 150 Fl.; zur Anschaffung von Löschgeräthschaften: die Distriktsgemeinde Annweiler und die Stadt Pirmasens je 500 Fl., die Gemeinde Assenheim 250 Fl., Erpolzheim 100 Fl. — Die für Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr dahier gebildete Commission ist mit ihren Vorarbeiten nunmehr so weit vorgeschritten, daß an dem Zustandekommen eines solchen Instituts kein Zweifel mehr obwalten kann. Eine privatim in Umlauf gesetzte Aufforderung zu Beitrittserklärungen zählt bereits gegen 200 Unterschriften. Demnächst soll unter Bekanntgabe der allgemeinen Vorschriften über Rechte und Pflichten der Feuerwehrmänner ein öffentlicher Aufruf zur allgemeinen Betheiligung erfolgen. — Auch ein Turnverein unter dem Namen „Verein zur körperlichen Ausbildung“ (unabhängig von der Turnanstalt) ist jüngst dahier zu Stande gekommen, wie dergleichen Vereine auch in andern Städten Baierns: Nürnberg, Fürth, Bamberg, Schweinfurt 2c. seit Kurzem sich gebildet haben. Bis jetzt zählt Baiern 15 Vereine mit etwa 2000 Turnern. — Es scheint nunmehr an hoher Stelle definitiv beschlossen zu sein, die neu zu erbauende Kaserne in das Nymphenburger Feld bei Neuhausen zu verlegen, gegen den Wunsch der Stadt, obwohl zur großen Befriedigung der Bewohner des angrenzenden Stadttheils. — Von der früher gebrachten Mittheilung, daß König Ludwig die Hofgartenkaserne zum Abbruch angekauft habe, ist vorläufig nur so viel positiv, daß die angeordnet gewesene Untersuchung und Bauherstellung dieser Kaserne auf höchsten Befehl eingestellt worden ist. — Zur Erweiterung des hiesigen Militairspitals wurde das Haus Nr. 1 an der Frauenhoferstraße um 33,000 Fl. vom Militär-Aerar käuflich erworben. — Bei Gelegenheit des furchtbaren Hagelwetters am 3. Juni, das an hiesigen Staatsgebäuden allein einen Schaden von etwa 4000 Fl. an zertrümmerten Fensterscheiben und an Privatbauten vielleicht zum vier- bis fünffachem Betrage anrichtete, kam die Frage zur Discussion, in wie weit die Hauseigenthümer oder die Miether zur Tragung solchen Schadens verpflichtet seien. Die aufgestellte Behauptung, daß laut oberstrichterlichen Erkenntnisses vom Jahre 1855 die Hauseigenthümer den Schaden allein zu tragen hätten, und zwar ohne Unterschied, ob die Fenster mit Läden versehen seien oder nicht, wurde von anderer Seite bestritten, und wie es scheint mit Grund. — Wie man vernimmt, hat der Stadtmagistrat das von den Hausbesitzern am Rindermarkt gestellte Gesuch, diese Straße fortan St. Petersstraße zu benennen, zustimmend begutachtet. Die kgl. Genehmigung bleibt noch zu erholen. — In der letzten Zeit empfing man bei der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten

nicht weniger als 30 in Eisenbahnangelegenheiten hier anwesende Bürgermeister verschiedener Gemeinden des Landes, so auch die Vertreter der Städte und Märkte des Altmühlthals, welche für die Fortführung der Ingolstädter Bahn durch dieses Flußthal zu wirken suchen. Anderseits wollten in jüngster Zeit die Repräsentanten verschiedener oberpfälzischer Gemeinden hier die projektirte neue Ostbahnlinie von Amberg nach Bayreuth befürworten. Um den eventuellen Nachtheil für die Staatsbahn einigermaßen zu begegnen, wird auch schon daran gedacht, die Ingolstädter Bahn auf dem kürzesten Wege nach Nürnberg fortzuführen.

Dachau. Dem 2. Jahresbericht des St. Marien-Vereins von Oberbayern für arme verlassene Kinder, welchen der Ausschuß unterm 7. April von hier aus veröffentlicht, entnehmen wir Folgendes: Die Mittel des Vereins wurden zunächst dazu verwendet, die Lokalitäten der in Indersdorf bestehenden Anstalt so herzurichten, daß eine vollständige Trennung der Geschlechter ermöglicht werde. Diese Anstalt wird unter Leitung des Ordens der barmherzigen Schwestern wie im Vorjahre mit einem Stande von 120 Kindern fortgeführt. Der Verein hat noch 2300 Fl. Schulden zu decken, deren Tilgung nunmehr seine erste Aufgabe sein wird. Unter den Schenkungen befinden sich 1000 Fl. einer Ungenannten und 100 Fl. des Abts von Scheyern. Rechnungsauszug für 1859: Einnahmen-Activrest vom Vorjahre 471 Fl. 28 Kr., an Beiträgen 1492 Fl. 35 Kr., an Schenkungen 1137 Fl. 21 Kr., Summa 3101 Fl. 24 Kr.; Ausgaben: auf bauliche Herstellung der Lokalitäten 761 Fl. 2 Kr., auf innere Einrichtung 75 Fl. 25 Kr., auf Ankauf von Grund und Boden 700 Fl., auf bezahlte Zinsen 220 Fl., auf zurückbezahlte Passiva 1206 Fl. 9 Kr., Summa 2962 Fl. 36 Kr.; Aktivrest für das Nachjahr 138 Fl. 48 Kr.

Nürnberg. Der Magistrat veröffentlicht unterm 28. Mai eine Bekanntmachung, die Vertheilung der Nürnberger Universitäts-Stipendien für 1859/60 betreffend. Es werden darin nicht weniger als 114 verschiedene Stipendien-Stiftungen genannt, welche zur Vertheilung gekommen und im Ganzen an 140 Studirende, worunter 43 nürnberger und 97 auswärtige, verliehen worden sind. Von den Nürnbergern studiren Theologie 18, die Rechte 10, Medicin 8, andere Fächer 7; von den Auswärtigen Theologie 88, die Rechte 5, Medicin 3, andere Fächer 1. Die Nürnberger erhielten an Stipendien (theils durch Exekutoren und auf Präsentationen, theils unmittelbar vom Magistrat) 7803 Fl. 40 Kr., die Auswärtigen 6278 Fl. 10 Kr. Hiervon erhielten die Theologen 9767 Fl. 59 Kr., die Juristen 2174 Fl. 5 Kr., die Mediciner 1488 Fl. 22 Kr., die Studirenden anderer Fächer 651 Fl. 24¼ Kr., Summa 14,081 Fl. 50¼ Kr. — Mit obrigkeitlicher Genehmigung hat sich hier unter Vorsitz des zweiten Bürgermeisters Hilpert ein Comité zum Zweck von Nachforschungen über das Schicksal des Reisenden Dr. Vogel gebildet. Am 24. Juni, dem St. Johannistage, Morgens 7 Uhr, fand dahier die Einweihung des erweiterten Kirchhofs zu St. Johannes statt. Die Spitzen der städtischen Behörden, die Geistlichkeit und die Kirchenvorstände nebst einer großen Zuschauermenge wohnten der feierlichen Handlung bei. Dieselbe bestand aus Musik- und Gesangvorträgen, sodann einer Rede des Pfarrers Port, welcher die neue Friedhofstätte, die seit Jahrhunderten als Schießplatz der Schützengesellschaft zu St. Johannis diente, zu ihrer jetzigen, so ungleichen Bestimmung einsegnete. — Bereits im Juni v. J. richteten mehrere frühere Deutschkatholiken oder vielmehr Mitglieder einer freien Gemeinde hierselbst eine Eingabe an das Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten, um die Erlaubniß zu erhalten, wieder eine Gemeinde bilden zu dürfen. Da lange keine Antwort erfolgte, so erlaubten sie sich im April l. J. wieder an die Sache zu erinnern, aber auch diesmal erfolgte keine Antwort. Am 25. Juni nun trug eine Deputation der Mitglieder der aufgelösten Gemeinde dem Minister Zwehl die Sache persönlich vor, der sie freundlich empfing und ihnen mittheilte, daß die Akten noch bei der Regierung lägen, die Sache aber beschleunigt und dem Gesetze gemäß erledigt werden sollte. — Das german. Museum erfreut sich eines stets im Wachsen begriffenen Fremdenbesuchs, und namentlich ist derselbe diesen Sommer ungewöhnlich lebhaft. Das Fremdenbuch zeigt die Namen vieler bedeutender und hochstehender Persönlichkeiten, und wer der „Herrentrinkstube" der Karthause, wo sich an Montage- und Don-

nerstags-Abenden Freunde des Museums und des bairischen Biers gesellig zusammenfinden (denn auch des Besitzes einer eigenen Kneipstube rühmt sich das germanische Museum, und mag wohl auch darin einzig dastehen), einen abendlichen Besuch abstattet, hat nicht selten das Vergnügen, den Träger eines berühmten Namens zum Tischnachbarn zu bekommen, wird aber gebildete Gesellschaft nie vermissen. — Die Juni-Nummer des „Anzeigers" berichtet Einiges von den Resultaten der von dem Frhrn. von Aufseß verwichenen Frühjahrs im Interesse des Museums unternommenen Reisen. Im Allgemeinen brachte er die besten Hoffnungen auf kräftigere Unterstützung aus den Staatskassen mit. Zu Frankfurt a. M. gelang es ihm, einen für die Erlangung der längst angestrebten Postportofreiheit günstigen Bundesbeschluß zu erwirken, der freilich die Erfüllung noch nicht herbeiführt. Es dauert eben lange, die sämmtlichen deutschen Staaten in einer nationalen Angelegenheit zu einem einheitlichen Entschluß zu vermögen. In Wien wurde die Bildung eines Hülfsvereins, ähnlich dem in Berlin bestehenden, angebahnt, und in Berlin ein Frauenverein gestiftet, der das Ziel seiner gemeinsamen Thätigkeit zunächst darin gesetzt hat, für die Ausschmückung und Vervollständigung der Frauenhalle im Museum beizutragen. Als Frucht der Reise stellen sich ferner verschiedene werthvolle Geschenke und Ankäufe für die Sammlungen dar. Die in Berlin auf Anregung des Hülfsvereins zu Gunsten des Museums im letzten Winter gehaltenen Vorlesungen haben im Ganzen einen Reinertrag von 150 Thlr. gewährt, welche zur Beschaffung einer mit Inschrift versehenen Gallerie in der Kunsthalle verwendet werden sollen Von den neuen Unterstützungsbeiträgen sind zu erwähnen: 200 Fl. vom Baron von Rothschild in Frankfurt a. M., 100 Fl. vom Hofbanquier Jos. von Hirsch in München, 100 Fl. vom Handelsvorsteher G. Z. Platner dahier durch Schenkung seiner Aktie. Unter den beigetretenen Städten findet sich auch die Stadtgemeinde Karlsruhe mit einem Jahresbeitrage von 15 Fl. Auch ist nun die Herstellung der sämmtlichen, im Kreuzgange anzubringenden 21 gothischen Fenster von Gönnern und Freunden des Museums übernommen worden.

Fürth. Der seitherige I. rechtskundige Bürgermeister A. John wurde bei der am 14. Juni vorgenommenen Erneuerungswahl einstimmig in gleicher Eigenschaft wieder gewählt.

Augsburg. Der Magistrat hat auf Anordnung der Regierung den Werth sämmtlicher hier bestehender Realrechte, wobei die Lage des Hauses und die Einrichtung nicht in Betracht kamen, im Benehmen mit dem Gewerberath festgestellt und in der öffentlichen Sitzung vom 23. Juni das Resultat mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei dieser Anordnung an eine Ablösung nicht gedacht werde. Es wurden geschätzt: 6 Apotheken, jede zu 15,000 Fl., 14 Badereien a 1200 Fl., 85 Bäckereien a 3000 Fl., 17 Badereien a 1000 Fl., 98 Brauereien (wovon aber nur 86 betrieben werden) a 6000 Fl., 24 Branntweinbrennereien a 2000 Fl., 1 Buchhandlung a 1200 Fl., 11 Buchdruckereien a 500 Fl., 2 Eisenhammerschmiede a 2000 Fl., 16 Färbereien a 1000 Fl., 2 Gerstenrändelmühlen a 1000 Fl., 2 Gewürzmühlen a 1000 Fl., 3 Gold- und Silberdrahtziehereien a 500 Fl., 9 Hufschmieden a 2500 Fl., 24 Käuflerrechte a 1800 Fl., 8 Kaffeeschenken a 10,000 Fl., 2 Kalkbrennereien a 1500 Fl., 8 Küchelbäckereien a 1200 Fl., 28 Lohnkutschereien a 1500 Fl., 1 Karrengerechtsame a 300 Fl., 1 Kupferhammerschmiede a 500 Fl., 11 Mahlmühlen a 10,000 Fl., 8 Perrückenmachereien a 1200 Fl, 2 Poliermühlen a 600 Fl., 4 Schleifmühlen a 1000 Fl., 2 Platzwirthschaften a 1500 Fl., 14 Wein- und Gastwirthschaften a 8000 Fl., 3 Weinschenken a 3000 Fl., 1 Weinwirthschaft a 5000 Fl.; als werthlos wurden bezeichnet: 3 Oelmühlen, 3 Papiermühlen, 3 Sägemühlen, 1 Seifensiederei und 1 Ziegelbrennerei. Im Ganzen ergeben sich 418 Realrechte, welche einen Werth von 1,501,900 Fl. repräsentiren. — Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten hat das von den Städten Friedberg, Schrobenhausen und Aichach eingereichte Projekt, von Augsburg durch das Paarthal eine Eisenbahn nach Ingolstadt zu bauen, dem betreffenden Comité zur Berathung und Antragstellung überwiesen. — Der von den hiesigen Gemeindebehörden mit dem Militär-Aerar wegen Niederlegung der Stadtmauer am Göggingerthor geschlossene Vertrag hat die höchste Genehmigung erhalten.

Regensburg. Aus der Verhandlung des Landraths der Oberpfalz ist als bezeichnend zu erwähnen, daß derselbe einen Antrag auf Revision des Gemeinde-Edikts zur Beseitigung des Uebelstandes stellte, daß „durch den Abstimmungsmodus nach der Kopfzahl bei Gemeindebeschlüssen in Armen- und Ansäßigmachungssachen die Besitzenden mehr und mehr gefährdet und in der Folge von den Nichtbesitzenden sogar überflügelt werden.“ — Am 11. Juni ging eine magistratische Kommission von hier nach Augsburg und Nürnberg, um die dortigen Schlacht- und Fleischverkaufsrealitäten in Augenschein zu nehmen. Die Kommission hatte auch die dortigen Wohlthätigkeits- und Armenbeschäftigungs-Anstalten zu besichtigen. — Die hiesigen Aerzte sollen an den Magistrat ein Promemoria gerichtet haben, worin sie die Ursache des jetzt so herrschenden Schleimfiebers in der fehlerhaften Anlage der Abzugskanäle und in deren nachtheiligem Einflusse auf das Brunnenwasser angeben. — In der öffentlichen Sitzung des Stadtmagistrats vom 1. Juni produzirte der Referent, Rechtsrath Mayr, in einer Berufungssache gegen den Magistratsbeschluß vom 25. Februar l. J. wonach den Strickern dahier der Verkauf von Nähgarn nicht zusteht, nicht allein die hiesige alte Strickerordnung, sondern auch eine beglaubigte Abschrift derjenigen Ordnung, welche Kaiser Ferdinand sub dato Regensburg, den 11. Juni 1653 den Strickern in den oberrheinischen Städten Straßburg, Hagenau, Schletstadt, Oberkirch, Bischweiler, Zabern, Malzheim, Andlau, Dambach u. a. gegeben hat. Eine traurige Erinnerung, da alle diese Orte jetzt von Deutschland abgetrennt sind. — König Max hat bei seiner jüngsten Anwesenheit dahier zum Ausbau der Domthürme ein Geschenk von 10,000 Fl. angewiesen.

Würzburg. Der erst vor Kurzem in Ruhestand versetzte II. Bürgermeister unserer Stadt, Philipp Schwink, ist am 25. Juni in Folge eines schon geraume Zeit andauernden Gehirnleidens verschieden. Er war geboren am 31. Juli 1807 zu Würzburg, wurde im Jahre 1840 als II. rechtskundiger Bürgermeister erwählt und hat durch seine unermüdliche Thätigkeit sich große Verdienste um die Stadt erworben. — Nach dem Rechenschaftsbericht der hiesigen freiwilligen Feuerwehr zählt dieser Verein gegenwärtig 172 Mann. Kommandant derselben ist der Posamentier Scheuering.

Ansbach. Der hiesige Magistrat hat beschlossen, für die Feuerwehr ein sogenanntes Kletterhaus errichten zu lassen; sodann: einen tüchtigen Zeichnenlehrer für die Volksschulen anzustellen. — Im hiesigen Landgerichtsbezirke bestehen 153 radizirte und 104 andere Realgewerbe mit einem ungefähren Gesammtwerth von 114,000 Fl.

Landshut. Wenn das Rathhaus, dessen Umbau rasch vorwärts schreitet, vollendet sein wird, so kommt das nächststehende Magistratsgebäude und das Stadtkommissariatshaus zur Restauration, Alles im gothischen Styl. Nach dem bildlich vorliegenden Projekt wird der ganze Bau in der That eine neue Zierde der Stadt werden.

Ingolstadt. Die versuchsweise dahier errichtete Gewerbsschule wurde vom König definitiv genehmigt. Zugleich wurde gestattet, daß die neue Anstalt in die Reihe der selbstständigen, der unmittelbaren Respicienz der kgl. Kreisregierung unterstellten, und bezüglich des ökonomischen Theils an die Zustimmung und Erinnerung des Stadtmagistrats gebundenen öffentlichen technischen Unterrichtsanstalten dieser Kategorie mit vorerst zwei Kursen eingewiesen werde.

Schweinfurt. Am 19. Juni fand im Rittersaal des hiesigen Rathhauses die feierliche Installation des neuernannten kgl. Stadtkommissärs und Landrichters Meyer aus Nürnberg statt. — Für die durch Hagelschlag und Ueberschwemmung stark beschädigten Gemeinden Castell, Wiesenbrunn und Rüdenhausen haben die Grafen Castell 2000 Fl. gespendet.

Berchtesgaden. Zu der für September l. J. projektirten Jubelfeier der 50jährigen Vereinigung des vormals reichsunmittelbaren Ländchen Berchtesgaden mit der Krone Bayern wird ein Becher für den König gearbeitet mit dem Wappen von Bayern und der gefürsteten Probstei Berchtesgaden. Darüber, ob das für letztere übliche Wappen (ein viergetheilter Schild

mit den Schlüsseln Petri auf rothem und sechs silbernen Lilien auf blauem Grunde) historisch und heraldisch richtig sei, ist vom Landgericht Berchtesgaden eine Anfrage an das germanische Museum in Nürnberg ergangen.

Passau. Nach dem von Riedinger in Augsburg veröffentlichten Programm der hiesigen Gasbeleuchtung ist der Preis des Gaslichts bei einer Gesammtbetheiligung von 1000 Privatflammen nach folgender Skala bestimmt: Ein Gaslicht, welches die Helle von einer Stearinkerze hat, wovon 6 auf ein Pfund gehen, kostet während einer Stunde Brennzeit $^1/_{10}$ Kr., eines von der Helle zweier Stearinkerzen $^1/_4$ Kr., 5 Stearinkerzen 1 Kr., 7 Stearinkerzen $1^1/_4$ Kr., 10 Stearinkerzen $1,_{66}$ Kr., 14 Stearinkerzen $1^3/_4$ Kr., 18 Stearinkerzen 2 Kr., 25 Stearinkerzen $2^1/_4$ Kr. Das Unternehmen findet allgemein freudigen Anklang.

Zweibrücken. Am 14. Juni erfolgte der Abschluß des Vertrags zwischen unserer Stadt und dem Ingenieur und Gasdirektor E. Spreng in Nürnberg über die Erbauung eines Gaswerks dahier.

Speyer. Bei Gelegenheit der Anwesenheit des Königs dahier fanden sich am 10. Juni aus den Städten Pirmasens, St. Ingbert, Blieskastel, Zweibrücken, Kaiserslautern und Kirchheimbolanden Deputationen ein. Der Deputation aus Zweibrücken hatten sich auch viele Vertreter aus den Landgemeinden des dortigen Landkommissariats angeschlossen. Die aus St. Ingbert bat um den Bau der Zweigbahn von Homburg nach ihrer Stadt und um die Erhebung derselben zu einem Kantonshauptorte. Die von Kirchheimbolanden brachten das Projekt der Kaiserslautern-Alzeyer-Bahn wieder in Anregung. — Die Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz hatte im Jahre 1858/9 37,088 Fl. Einnahmen, 37,113 Fl. Ausgaben (darunter 5568 Fl. Pensionen an 43 Lehrer, Verweser und Gehülfen und 29,040 Fl. Kapitalanlagen) und einen Vermögensstand von 86,975 Fl.

Kaiserslautern. Durch einen Beschluß des Stadtraths vom 2. Juni wird die Besoldung sämmtlicher hiesigen Lehrer, 20 an der Zahl, durchschnittlich um je 50 Fl. jährlich erhöht. Vom 1. April l. J. an erhalten nämlich nunmehr Lehrer unter 10 Dienstjahren 450 Fl., unter 15 Dienstjahren 475 Fl. und über 15 Dienstjahren 500 Fl., Schulgehülfen im 1. Jahre 325, in den folgenden Jahren 350 Fl. Baargehalt; außerdem jeder für Abhaltung der Sonntagsschule 25 Fl.

Haßloch, Landkommissariat Neustadt. Auch der hiesige Gemeinderath hat auf Anregung des kgl. Regierungs-Assessors Dr. Jordan und durch nachdrückliche Befürwortung des Bürgermeisters Diehl den unteren Gehülfen, sowie dem israelitischen Lehrer daselbst entsprechende Gehaltszulage aus der Gemeindekasse bewilligt und eine weitere in Aussicht gestellt.

Bierbach (Bliesgau). Ebenso hat die hiesige aber nicht reiche Gemeinde beschlossen, ihren beiden Lehrern fünf Morgen guten Wiesenlandes um einen äußerst niedern Anschlagpreis für immer als Schulgut in Nutznießung zu überlassen, auch die jährlichen Beiträge der beiden Lehrer zum Pensionsfonds nebst der Einlage des erst neuangestellten katholischen Lehrers in diesen Fonds für alle Zukunft auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Das Beispiel, welches die Stadt Zweibrücken unlängst gab, scheint auch in den Landgemeinden günstig zu wirken.

Berghausen. Durch Regierungsbeschluß vom 7. Juni ist der hiesige Bürgermeister Dennhardt auf Ansuchen seiner Funktion enthoben und der bisherige Adjunkt Jakob Lehmann zum Bürgermeister der Gemeinde Berghausen ernannt worden.

Bamberg. Die Gemeinde Marktleugast verweigerte einem Literaten Findel in Leipzig die Erlaubniß zum Heirathen zum zweiten Male, weil seine Braut eine Ausländerin sei und „die übrigens sehr verarmte Gemeinde eine Lutherische durchaus nicht in den Gemeindeverband aufnehme.“ Aber so begiebt man sich ja auch der Aussicht, sie zu bekehren.

Erlangen. Das hiesige Gemeindekollegium hat die Streitfrage, ob in Zukunft Juden sich dort niederlassen dürfen, mit 24 gegen 3 Stimmen bejaht und sofort mit 25 gegen 2 Stimmen, der Magistrat aber einstimmig den ersten Juden aufgenommen.

Lindau. Am Nachmittage des 13. Mai fand hier die festliche Uebergabe der von Lindau's Jungfrauen gestifteten Fahne an das seit längerer Zeit organisirte hiesige Feuerwehrkorps statt. Obwohl die Witterung der Feier wenig günstig war, so konnte doch während regenfreier Stunden die Entfaltung des geschmückten Banners und dessen Uebergabe unter dem Zudrange einer großen Menge erfolgen. Reden, Gesangs- und Musikstücke wechselten ab. Umzüge der zum Feste eingetroffenen, an 300 Mann starken Abtheilungen, gebildet aus der Feuerwehr von Lindau, und den Vertretern der Feuerwehren von Augsburg, Kempten, Kaufbeuern, Isny, Konstanz, Rorschach und St. Gallen (Turn-Rettungs-Corps), mit ihren Musikkorps und Fahnen erhöhten die Feier. Die neue Fahne zeigt auf weißem Grunde das Stadtwappen mit dem in goldenen Buchstaben glänzenden Motto: „Gott zu Ehr; dem Nächsten zu Wehr." Der Umzug des Konstanzer Rettungsvereins, von 110 kräftigen Männergestalten gebildet, mit entsprechender Kostümirung und Ausstellung von Feuerwehrutensilien, fesselte die allgemeine Aufmerksamkeit.

Kempten. Am 20. Mai wurde hier die Lokal-Industrie- und Gewerbe-Ausstellung, zu welcher der hiesige Gewerbeverein durch die vor einigen Monaten erlassene öffentliche Einladung an die Gewerbtreibenden die Anregung gegeben hatte, in feierlicher Weise eröffnet. Zu dieser Handlung begaben sich Vormittags 10 Uhr vom Rathhause aus, unter Vortritt des Stadtkommissars und des Bürgermeisters, sämmtliche Aussteller und zahlreiche Eingeladene (darunter das Lehrerpersonal der Landwirthschafts- und Gewerbschule) nach dem vom Baurath Paul geschmackvoll restaurirten Saal der „Weberzunft," einem für die Ausstellung vorzüglich geeigneten Lokal. Der Vorstand des Gewerbevereins richtete hier an die Versammelten eine längere Ansprache, worin er sich über Zweck und Nutzen solcher Ausstellungen verbreitete, und erklärte sodann die Ausstellung für eröffnet.

Kronach. Hier hat sich ein Verschönerungsverein gebildet, dessen statutenmäßiges Bestreben dahin gerichtet ist, die Umgebung der Stadt mit Anlagen und Spaziergängen zu versehen und diese, wie auch die Singvögel zu schützen. Aufgenommen wird jeder Einwohner unbescholtenen Rufes, der eine Aufnahmegebühr von 12 Kr. und einen monatlichen Beitrag von 6 Kr. zahlt.

Weiden. Der hiesige Magistrat sandte dem Nürnberger Anzeiger folgendes als amtliche Berichtigung zu: „Weiden, am 4. Mai 1860. Der Stadtmagistrat Weiden an die Redaktion des Nürnberger Anzeigers. Auf die im jenseitigen Blatte Nr. 114 enthaltene Mittheilung, daß der Weidener Stadtmagistrat das Herumstreunen der Jugend und der Dienstboten auf den Straßen und in der Allee in den Abend- und Nachtstunden verboten und dabei mit Polizeidienern und Arreststrafe gedroht habe, wird auf Grund des Art. 47 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse zur Berichtigung der vom Magistrat unterm 12. April 1860 erlassenen und im Amtsblatt für das kgl. Bezirksgericht Weiden ꝛc. vom 21. April aufgenommenen Bekanntmachung niedergelegt: Bekanntmachung. Der Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen durch Schul- und Christenlehrpflichtige, dann das Herumstreunen der Jugend und Dienstboten auf den Straßen und in der Allee in den Abend- und Nachtstunden ist verboten und sind die Polizeidiener zur genauesten Kontrolle und Anzeige vorkommender Uebertretungen angewiesen. Dies wird mit dem Bemerken zur Warnung bekannt gegeben, daß bei geschehener Anzeige mit Arreststrafe vorgeschritten würde. — Weiden, am 13. April 1860. Stadtmagistrat Weiden. Meyer." — Dies scheint doch eher eine Bestätigung als eine Berichtigung zu sein.

Königreich Hannover.

Hannover. Der für das Jahr 1860 festgestellte Haushaltsplan der hiesigen Stadtkämmerei, zusammengestellt mit dem Haushaltsplane des Jahres 1859 und einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Kämmerei-Registers vom Jahre 1858, ist jetzt der

Bürgerschaft mit einigen erläuternden Bemerkungen bekannt gemacht. Die laufenden Einnahmen sind insgesammt zu 164,023 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. pro 1860 veranschlagt, während sich der Anschlag pro 1859 nur auf 135,878 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. belief, mithin um 28,145 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. geringer war. Dagegen hat die effective Einnahme des Jahres 1859 142,828 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. betragen. Die laufenden Ausgaben sind insgesammt pro 1860 zu 163,035 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. veranschlagt. Mithin ergeben die zu 164,023 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. veranschlagten Einnahmen noch einen Ueberschuß von 988 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. Für das Jahr 1859 belief sich der Anschlag der Ausgaben auf 127,898 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., war mithin um 35,136 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. geringer als der für das Jahr 1860, während die effective Ausgabe des Jahres 1858: 130,799 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. betrug. Als muthmaaßliche Beträge der im laufenden Jahre zur Verausgabung kommenden Summen sind in dem Haushaltsplan aufgenommen: Behuf des Neubaues der Brückmühle 62,000 Thlr., der zweiten Stadttöchterschule 20,000 Thlr., der Bürgerschule an der Goseriede 20,000 Thlr., Behuf der Anlage eines neuen Kirchhofs auf der Bult 10,000 Thlr., der Canalisirung des Stadtgrabens an der Prinzenstraße und des Faulgrabens 13,500 Thlr., Behuf Erbauung eines neuen Spritzenhauses etwa 1000 Thlr., Behuf Neupflasterung nach den abgerundeten Special-Anschlagssummen 33,560 Thlr., Behuf Begrandung verschiedener Wege in der Eilenriede, wozu Königliches Ministerium des Innern nach einer besonderen Uebereinkunft etwa die Hälfte der Kosten zahlt 4000 Thlr., Behuf Weiterführung der städtischen Wasserleitung auf der Schillerstraße 4186 Thlr. 10 Sgr. und auf der Marienstraße 5772 Thlr. 15 Sgr. Die extraordinären Ausgaben sind hiernach zu der außerordentlich hohen Summe von 174,018 Thlr. 25 Sgr. veranschlagt, welche die Gesammtsumme aller veranschlagten laufenden Einnahme noch um 9994 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. übersteigt.

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

Leipzig. Rathscommunicat an die Stadtverordneten, den Schulbau betreffend. Den Herren Stadtverordneten überreichen wir sub I—IV. die Pläne und Kostenanschläge zur vierten in der Alexanderstraße zu erbauenden Bürgerschule.

Wenn wir bei deren Beschaffung dem früher ausgesprochenen Wunsche der Herren Stadtverordneten, dafür eine allgemeine Concurrenz auszuschreiben, nicht nachkamen, so veranlaßte uns hierzu theils die Meinung, daß es für einen so einfachen, nach ganz bestimmt gegebenen Bedürfnissen auszuführenden Bau einer solchen in der That nicht bedürfe, daß vielmehr die geeigneten Kräfte hierzu auch am Ort und in nächster Nähe zu finden seien; hauptsächlich aber — und dies war maßgebend — die Dringlichkeit der Sache selbst, die die Herren Stadtverordneten mit uns anerkannt haben.

Es ist selbstverständlich, daß bei Concurrenz-Ausschreiben eine längere Zeit verloren gehen muß, als bei directer Verständigung mit einem oder einigen gemeinschaftlich arbeitenden Architekten; denn es muß die Zeit zur Ausarbeitung und die Zeit für Einholung eines Superarbitriums für eingehende Pläne gegönnt werden; ganz abgesehen davon, daß die Erfahrung gelehrt, daß von eingehenden Concurrenzarbeiten höchst selten eine allen Wünschen und Anforderungen entspricht und schließlich dann immer noch eine, wenn auch nur theilweise, doch immer wieder zeitraubende Umarbeitung nöthig wird.

Wir haben uns deshalb und da unser Bauamt ohnedies mit Arbeiten überhäuft ist, sofort an die in unserem engeren Vaterlande anerkanntesten Architecten, die Herren Landbaumeister Hähnel und Professor Nicolai in Dresden gewandt, denen wir nach gehaltenen mehrfachen persönlichen Besprechungen, und nach Berücksichtigung auch der von den Ihrem Collegium angehörenden Mitgliedern der gemischten Baudeputation geäußerten Wünsche, die heute vorliegenden, allen Ansprüchen entsprechenden Pläne verdanken.

Hierdurch dürfte sich zugleich der Inhalt Ihres Communicates vom 8. vorigen Monats erledigen.

Nach diesen Plänen ausgeführt würde der Schulbau selbst 56,000 Thlr. kosten, wozu noch für Einfriedigung des Platzes an der Straßenfront mit eiserner, zwischen Sandsteinpfeiler gestellter, auf jeder Seite mit einem Thore versehener Stacketerie 375 Thlr., für Einfriedigung der übrigen Seiten des Schulplatzes mit massiver halbelliger Mauer 1400 Thlr. und für Errichtung einer Interims- und Bauplanke 140 Thlr. kämen, so daß sich, da Sie für Herstellung der Straße und Legung einer Thonröhrenfahrt bis zur Schleuße der Promenadenstraße bereits das Nöthige bewilligt haben, die Gesammtkosten nach den Anschlägen der Herren Architekten (was den Schulbau selbst) und des Bauamtes (was die Einfriedigungen betrifft) auf 57,915 Thlr. stellen würden.

Hierzu würde allerdings noch eine im Augenblick nicht präcis aufzustellende Post kommen, nämlich für Auffüllung des Platzes. Derselbe muß, um bei der Höhe der West-, Elster- und Promenadenstraße künftig entwässert werden zu können, nicht unbedeutend (ca. 2 Ellen) aufgefüllt werden. Nun wird zwar das Material theilweise aus der Gründung gewonnen; zum größeren Theile aber wird es herbeigeführt werden müssen und die größere oder kleinere Entfernung, von welcher es zu beziehen, maßgebend sein. Kann dasselbe von den allerdings noch schwebenden Schleußenbauten der Zeitzer Vorstadt gewonnen und die Fuhrlöhne auf beide Conten, Schul- und Schleußenbauten, gleichmäßig vertheilt werden, so würden sich die Auffüllungskosten bei Bedarf von ca. 12,000 Cubik-Ellen Boden auf 400 Thlr. stellen.

Es dürfte also die mögliche Differenz in diesem Punkte überhaupt nicht von großer Bedeutung sein, und gewiß nicht eine solche, die die Inangriffnahme des Baues selbst noch länger verzögern dürfte.

Erläuterungsweise bemerken wir noch zu den Plänen, daß, wenn auch der Riß zu den Souterrains noch fehlt, bei den genannten Kosten doch auf vollständige Unterkellerung des ganzen Gebäudes und sonstige Mittel zu Beseitigung von Feuchtwerden der Parterre-Localitäten Bedacht genommen ist, so wie daß, wenn von Einbauung einer eigentlichen Aula abgesehen wurde, die Räumlichkeiten, welche in der dritten Etage auf beiden Seiten durch Zuziehung des Corridors zum Klassenraum gewonnen sind, vollständig für Schulprüfungen und Feierlichkeiten ausreichend erscheinen.

Daß der Schulplan, wie er hier vorliegt, bereits von Seiten der Schul-Inspection als zweckentsprechend anerkannt worden, braucht nicht erst der Erwähnung.

Nachdem wir beschlossen, mit dem Baue selbst noch nach diesem Plane, und zwar mit aller Kraft vorzugehen, so richten wir an die Herren Stadtverordneten das Gesuch:

um Zustimmung zu Verausgabung obengenannter Kosten.

Bericht des Ausschusses zum Bauwesen hierüber.

Als der Rath unter dem 12. und 13. März d. J. den Stadtverordneten die Ermiethung des Lüdersschen Hauses zu Schulzwecken angezeigt hatte, beantragten diese, wie sie schon bei dem umfänglichen Baue eines Waisenhauses und einer in dessen Nähe zu stellenden Bezirksschule vergeblich gethan die Ausschreibung der Concurrenz rücksichtlich des Bauplanes. In Rücksicht auf die ihnen bekannt gewordene, der Concurrenz abholde Ansicht des Rathes fügten die Stadtverordneten jedoch noch den weiteren Antrag hinzu, daß der Rath, wenn er zur Bauconcurrenz sich nicht entschließen könne, mindestens die Kräfte der hiesigen Gewerken und Architekten benutzen möge.

Dieser am 19. März d. J. an den Rath gelangte Antrag ist sicher als ein rechtzeitiger anzusehen, da die nun fertigen Zeichnungen erst im Juli 1860 an die Stadtverordneten gelangt sind.

Einer von einem Rathsmitgliede erhaltenen Mittheilung zufolge sind die Anträge der Stadtverordneten um deswillen nicht berücksichtigt worden, weil die Entwürfe schon bestellt gewesen seien, als der Antrag der Stadtverordneten eingegangen. Die Beauftragung des Herrn Professor Nicolai muß hiernach vom Rathe schon zu einer Zeit ausgeführt worden sein, wo

er noch gar nicht wußte, ob der Kauf des Areals, auf welchem gebaut werden solle, auch genehmigt werden werde. Während nämlich am 14—19. März schon der Antrag auf Concurrenzausschreiben, resp. Benutzung hiesiger Kräfte gestellt war, ist der Kauf des Areals erst am 14—17. April d. J. bewilligt worden. Die im neuesten Communicate angegebenen Gründe sind jedoch andere. Denn nach ihnen ist Concurrenz um deswillen nicht ausgeschrieben worden, weil einfache, bestimmt gegebene Bedürfnisse vorliegen, (— es wird wenig Schulhausbaue geben, von welchen sich nicht Dasselbe sagen ließe, —) und hauptsächlich weil anerkannte Dringlichkeit vorhanden sei. Diese Dringlichkeit eines schon im Jahre 1854 für nothwendig befundenen, seitdem wiederholt erinnerten Baues hat nicht verhindert, daß bis zum Eingange der Zeichnungen des Herrn Professor Nicolai bei den Stadtverordneten seit dem Tage des Eingangs des Antrags der Stadtverordneten beim Rathe ein Zeitraum von fast 3 Monaten vergangen ist, ein Zeitraum also, welcher fast noch einmal so groß ist, als die Erlangung der Zeichnungen für einen nach einfachen, bestimmt gegebenen Verhältnissen sich richtenden Bau im Wege der Concurrenz, und ungefähr dreimal so groß ist, als die Benutzung der Kräfte der Stadt Leipzig erfordert haben würde. Ja wir dürfen nicht verhehlen, daß die Zeichnungen bis heute noch nicht eingegangen, also muthmaßlich noch gar nicht fertig sind; die vier den Stadtverordneten mitgetheilten kleinen Blätter enthalten mehr Skizzen als Zeichnungen; die Zeichnung des Baues in der Erde fehlt sogar noch ganz, obschon dieser nichts weniger als eine unwichtige Nebensache ist.

Wenn nun einmal der Rath zur Benutzung einer Concurrenz sich nicht entschließen konnte, so lag ihm der zweite Theil des Antrages der Stadtverordneten, wonach er um Benutzung der hiesigen Gewerke und Architekten ersucht worden war, nahe. Das jetzige Rathscommunicat sagt daher auch in voller Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Stadtverordneten und im Gegensatze zur Concurrenzbenutzung, daß vielmehr die geeigneten Kräfte auch „am hiesigen Orte und in nächster Nähe zu finden,“ und darum hat der Rath sich nach — Dresden gewendet und die eigene heimathliche Stadt, die „nächste Nähe“ in einer Entfernung von 13½ sächsischen Meilen gefunden.

Der Ausschuß kann, da die Stadtverordneten auch die Benutzung der hiesigen Kräfte empfohlen, sich darauf beschränken, gegen die vom Rathe geschilderte Unthunlichkeit der Benutzung einer Concurrenz darauf hinzuweisen, wie wunderbar hiernach es sei, daß dennoch so Viele und insbesondere auch fast die meisten Magistrate Sachsens diesen Weg einschlagen — wie ferner derselbe betreten zu werden pflegt, um das Beste unter mehreren erlangten Ideen selbst zu wählen, nicht aber, um das Erlangte noch einem Superarbitrium Anderer unterwerfen zu lassen und endlich, wie leicht die Nothwendigkeit einer nochmaligen Umarbeitung des gewählten Planes zu vermeiden ist, wenn man unter den eingegangenen, auf ein festes vorhergegangenes Programm gearbeiteten Plänen nur einen solchen wählt, welcher einer Umarbeitung nicht bedarf. Der Ausschuß bescheidet bei Lesung solcher Ansichten über Behandlung der Ergebnisse eines Concurrenzausschreibens sich nunmehro, daß darnach dieses ein unpraktisches Mittel sein wird, als, wenn die Architekten wissen, daß ihre Arbeiten noch einem Superarbitrium Anderer, daß die gewählte Arbeit sogar einer nochmaligen, wenn auch nur theilweisen Umarbeitung unterworfen werden solle, sie als Männer von Reputation sich hüten werden, eine Einladung zum Versuch ihrer Kräfte zu befolgen.

Den unvollständigen Vorlagen fehlt ein Kostenanschlag. Das beiliegende Verzeichniß enthält nicht etwa wirklich berechnete, sondern nur nach allgemeinen Sätzen gegriffene, bloße muthmaßliche Ausgangspunkte. So ist rücksichtlich des Mittelgebäudes, welches 30 Ellen Tiefe und 30½ Ellen Breite und zwei Etagen hat, nichts angegeben als 14½ Thlr. per □-Elle und bei den, den Schulzwecken bestimmten Flügeln von je 69 Ellen Länge 18 Ellen Tiefe, welche in jeder Etage drei Schulzimmer von je 10 Ellen Tiefe und 18 Ellen Breite, einen Corridor von 4½ Ellen Breite, außerdem je zwei Treppenhäuser von 6 Ellen Tiefe und 18

Ellen Breite mit nur 2½ Ellen breiten Treppen zu 24 Stufen enthalten, sind 12 Thlr. per Q. Elle gegriffen. Außerdem ist die Q.-Elle der vier Treppen à 13 Thlr. veranschlagt.

Der Ausschuß weiß, daß das Collegium mit solchen vorläufigen muthmaßlichen Rechnungen sich einverstanden bezeigen wird, spätere Mittheilung der speciellen Berechnung vorbehältlich; er hebt diesen Mangel aber hervor, weil, wenn man sich vorläufig mit der bloßen Bauskizze, mit dieser sogar ohne Souterrainzeichnung begnügen muß, die Einlieferungsfrist der Pläne um so kürzer sein konnte.

In der vorliegenden Skizze präsentirt sich die Directorialwohnung als das Hauptsächliche. Im Parterre sind für den Director eingezeichnet ein Zimmer von 8 Ellen Breite und 10 Ellen Tiefe, ein dergl. von 3 Ellen Breite und 10 Ellen Tiefe; die erste Etage gehört ihm ganz; in dieser stehen ihm zu Gebote ein Zimmer à 7½ Ellen Breite und 10½ Ellen Tiefe, ein gleich großes, ein à 8½ Ellen Breite und 10½ Ellen Tiefe, ein Salon von 10½ Ellen Tiefe und 11½ Ellen Breite, eine Küche von 6½ und 8½ Ellen, eine Speisekammer und Mädchenkammer; diese Wohnung wird von einem 6½ Ellen breiten Corridor durchschnitten, welcher den schon an dem früheren Nicolaischen Waisenhausplane vorhandenen Fehler der Dunkelheit hat, während, wie bemerkt, die Corridors den Schulzimmern entlang, auf denen die Kinder sich oft drängen, nur ca. 4½ Ellen breit sind. Außerdem waren anfänglich auch Theile der zweiten Etage noch für den Director eingezeichnet; diese enthält außer einem gleichen noch dunkleren Corridor: ein Zimmer à 11 und 18½, eins à 10½ und 16 Ellen, eins à 11½ und 11 und eins à 11 und 13 Ellen in Breite und Tiefe. Nachdem schon im gemischten Bauausschusse Bemerkungen hiergegen gemacht worden, zeigen sich jetzt diese vier letzten Zimmer als zur Disposition gehaltene Schulzimmer eingezeichnet.

Es hilft nichts, sich über die große Kostspieligkeit der ganzen Construction, welche nicht einmal durch Schönheit Ersatz findet, insbesondere über einen Plan, welcher fünf Treppen im Ganzen enthält und vier schmalen Treppen zu den Schulstuben den Vorzug vor zwei breiten im Centrum der Flügel anzubringenden Treppenaufgängen giebt, zu beklagen; soll, wie dem Ausschusse officiell versichert worden, das Gebäude bis Herbst dieses Jahres unter Dach gebracht werden, so mag der Bauplan sein wie er will, er muß bewilliget werden.

Die Nothlage, in welche der Rath zu Leipzig durch das jahrelange Säumniß, die erforderlichen Schulgebäude zu bauen, sich versetzt sieht, empfiehlt den Plan, wie wenig er auch befriedige.

Da jedoch ein Logis von 400 Thlr. Miethwerth, eine über 900 Q.-Ellen umfassende Wohnung für einen durch Schlichtheit des Wesens qualificirten Director einer Volksschule, welcher Wohnung und Arbeitsstuben, nicht aber Salons braucht, vollkommen genügend ist; für die Lehrer hingegen ein Abtretezimmer recht wünschenswerth erscheint, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß die im Parterre befindlichen zwei Stuben, welche jetzt als Directorialzimmer eingezeichnet sind, ausschließlich zu jenem Zwecke für die Lehrer und also nicht für den Director bestimmt werden. Da ferner die vier Zimmer in der zweiten Etage zunächst nicht gebraucht werden, insofern sie zur Wohnung des Directors nunmehro nicht geschlagen werden dürfen, für die erste Zeit der Eröffnung der Schule die Schülerzahl nicht so groß sein wird, daß jene Zimmer als Klassenzimmer mit gebraucht werden, da ferner die Verwendung einer ganzen über 900 Q.-Ellen umfassenden Etage zu einer Aula oder zu Feierlichkeiten eine zu große Uebertreibung in Verwendung der Geldmittel sein würde, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß sie vorläufig nicht ausgebaut werden oder daß sie nach vorgängiger genauer Veranschlagung der Kosten und nach neuer Beschlußfassung Seiten der Stadtverordneten darüber zu Wohnungen für Lehrer eingerichtet und vermiethet werden.

Zur Vollendung des Schulplatzes wird von Seiten des Raths eine Erd-Auffüllung von zwei Ellen Höhe nöthig erachtet. Dieses Erforderniß ist anzuerkennen. Aber um so mehr muß es befremden, wie es hat geschehen können, daß der Vorbesitzer des Areals nach der Kauf-

genehmigung noch gutes Erdreich in der Tiefe von ½ Elle und darüber hat wegfahren können. Das Erdreich gehört selbstverständlich zur Substanz des Grundstücks, es bildet dieselbe und ist daher nichts weniger als eine bewegliche Sache. Erst einen Theil der Erde wegfahren zu lassen und jetzt mit einem vorläufig auf 800 Thlr. insgesammt berechneten Aufwande Erdreich wieder anzufahren, ist ein Verfahren, welches der Ausschuß nicht übergehen zu dürfen glaubt. Vielmehr ist er der Ansicht, daß dieses Erdreich ersetzt werden muß, resp. derjenige, welcher das Wegfahren des Erdreichs zugelassen oder nachzusehen hat, den dadurch der Stadt verursachten Schaden ersetzen muß.

Der Ausschuß ist daher entschlossen, der Versammlung anzuempfehlen,

gegen den Rath zu erklären, daß man nur gedrängt durch die Kürze der Zeit und das Bedürfniß, ohne die vorgelegten Zeichnungen als befriedigend anzuerkennen und mit lebhaftem Bedauern darüber, daß der Rath die Entwerfung der Pläne nicht mindestens hiesigen Gewerken oder Architekten anvertraut, endlich auch unter der Voraussetzung, daß der Rath noch in diesem Jahre das Haus unter Dach bringen werde, den übersendeten Plan genehmige, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Directorialwohnung ausschließlich in die erste Etage gelegt, die beiden Parterrezimmer zu Conferenz- und Abtretezimmern der Lehrer verwendet, der Ausbau der zweiten Etage aber vorläufig ausgesetzt und vom Rathe weitere Vorschläge zu deren Verwendung, entweder zu Schulzwecken oder zu Wohnungen für verheirathete Lehrer gemacht werden, ferner

die für den Bau geforderten Kosten mit der Abminderung, welche durch den Nichtausbau der zweiten Etage erzielt wird und zwar zunächst mit den 40,000 Thlr. aus der Anleihe von 1856 zu verwilligen, auch

das Postulat für Ausfüllung zu verwilligen, jedoch um so viel weniger, als die Wiederauffüllung des von Herrn Neubert nach der Kaufsgenehmigung seinerseits weggeführten Landes ausmachte.

Dieser ganze Vorschlag wurde mit Ausnahme des Passus wegen der Genehmigung des Plans (— eine Stimme verlangte Aenderung des Treppenhauses und Beschränkung des Baues auf zwei Haupttreppen —) und des Passus wegen des zu unterlassenden einstweiligen Ausbaues der zweiten Etage (wogegen sich zwei Stimmen erklärten) in allen übrigen Theilen einstimmig angenommen.

Endlich schlägt der Ausschluß einstimmig vor:

auch die Beschlüsse des Raths wegen der Einfriedigung zu genehmigen.

Bei der Berathung der vorstehenden Vorlagen in der Sitzung der Stadtverordneten vom 26. Juli erklärte zuvörderst Herr Fecht: Der Eindruck, welchen sowohl das Rathscommunicat als der Bericht des Ausschusses auf ihn gemacht, sei ein unbefriedigender. Man ersehe aus dem letzteren, daß der Ausschuß nur durch die Noth gedrängt die Genehmigung des Bauplanes beantragt hat; wenn die Noth so drängend sei, daß ein weiterer Verzug nicht stattfinden dürfe, so schließe er sich dem Ausschußantrage an; wenn jedoch überhaupt der Bau verschoben werden könne, so werde er, da er verhindert gewesen sei, an der betreffenden Sitzung des Bauausschusses Theil zu nehmen, einen Antrag stellen. Er wünsche vorher insbesondere von Mitgliedern des Schulausschusses zu hören, ob wirklich eine dringende Nothwendigkeit vorliege, den Bau sofort zu beginnen; erhalte er hierüber nicht genügende Auskunft, so werde er beantragen:

den vom Rath mitgetheilten Bauplan abzulehnen und dagegen zu beantragen, freie Concurrenz auszuschreiben, ferner dem Rathe zu erkennen zu geben, daß man auch die Ausführung des Baues der Concurrenz allein übergeben zu sehen wünsche.

Mit dem Grundsatze, sich an eine einzelne anerkannte Autorität zu wenden, habe es, wie vorliegender Fall zeige, nicht immer gute Wege. Zu dem, was schon der Ausschuß über die Wahl des Mittels der Concurrenzausschreibung sage, wolle er noch Einiges hinzufügen. Es habe z. B. die Stadt Halle den Bauplan einer neuen Schule unlängst ausgeschrieben, in Berlin

habe der Rath zur Einreichung von Zeichnungen für das neue Rathhaus, eben so die Börse daselbst in Betreff eines Börsengebäudes und in ganz neuester Zeit die belgische Regierung wegen eines großen Regierungs-Gebäudes Concurrenz ausgeschrieben. Letztere habe die Aufforderung auch an das Ausland gerichtet und eine Frist von, wie er glaube, 3 Monaten gestellt. Der Berliner Magistrat habe, wie er nebenbei bemerke, wenigstens ½ Dutzend Stadt-Bauräthe zu seiner Verfügung, der belgischen Regierung steht eine große Anzahl Ingenieure und Architecten zu Gebote, dennoch schreiben sie Concurrenz aus, weil da wo es gilt, unter eröffneter Concurrenz einen Preis zu erringen, die menschliche Thätigkeit und Fähigkeit weit mehr entwickelt wird, als da, wo eine Arbeit auf feste Bestellung zu liefern ist.

Im Einzelnen bemerke er gegen das Ausschußgutachten, daß es ihm sehr auffällig sei, wie man den Einbau von Wohnungen für Lehrer alternativ habe bevorworten können. Dies schlage einem früher wiederholt aufgestellten Grundsatz, wonach den Beamten und Lehrern Wohnungen Seitens der Stadt nicht gewährt werden sollen, ins Gesicht. Durch Gewährung freier Amtswohnungen werde die Verwaltung des Amtes in der Regel nicht gefördert. Nur in einzelnen Fällen, wo die amtliche Wirksamkeit nicht blos auf bestimmte Geschäftsstunden beschränkt und eine fortwährende Aufsicht nicht allein bei Tag, sondern auch bei Nacht erforderlich ist, wie bei Thorwärtern, Hospitalwärtern, Castellanen seien Amtswohnungen zu empfehlen. Wohne doch der Bürgermeister nicht im Rathhause und der Präsident eines Gerichts in der Regel nicht im Gerichtsgebäude.

Die Schülerzahl in der neuen Schule werde schnell wachsen, man werde daher die Zimmer der 2. Etage sehr bald zu Schulzimmern nöthig haben. Zu der Ansicht, daß sie nur für solche reservirt werden dürften, führe ihn auch die Vorlage wegen Ankauf der Schneiderherberge. Nach der Berathung dieser Vorlage im Bauausschusse sei sehr wenig Chance einer Annahme dieses Kaufs vorhanden, dabei aber sei nothwendig auch das Bedürfniß der vereinigten Raths- und Wendlerschen Freischule in Erwägung gekommen und man sei dabei der Ansicht gewesen, daß die Kinder, welche über die Stiftungszahl hinaus diese Schule besuchten, ihr entnommen und in den andern Schulen untergebracht werden sollen. Werde diese Ansicht realisirt, so werde der Raum der 2. Etage der neuen Schule zu Klassenzimmern gewiß willkommen sein.

Es werde vom Laufe der Debatte und den näheren Aufschlüssen, welche er von dieser erwarte, abhängen, ob er den erwähnten Antrag noch stelle.

Herr Häckel erklärte: daß er — dafern er in der betreffenden Ausschußsitzung zugegen gewesen — bei dem Mangel specieller Pläne gegen den Bau gestimmt haben würde. Er beantragte:

Die Verhandlung heute auszusetzen und sich vor allem die Vorlagen specieller und vollständiger Pläne vom Rath zu erbitten.

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt.

Herr Dr. Reclam stellte folgenden Antrag:

die Pläne nicht zu genehmigen und den Antrag auf Concurrenzausschreibung für Anfertigung neuer Pläne zu wiederholen.

Zur Entgegnung auf die Aeußerungen Herrn Fecht's bemerkte er, daß die Schule nicht nach der Zahl der Schüler, sondern nach der Zahl der systematisch bestehenden Klassen einzurichten sei.

Nach der vom Rathe vorgenommenen Ermiethung des Lüders'schen Hauses und den sonstigen kürzlich getroffenen Maßregeln sei eine dringende Nothwendigkeit für weitere Schulräume augenblicklich nicht vorhanden. Bis Ostern über's Jahr sei reichlich Zeit, gute, angemessene Pläne zu erhalten; jetzt aber solle man die als unzureichend und nur als Skizzen zu betrachtenden Pläne nicht genehmigen. Auf solche Skizzen würde der Rath keine Bauconcession ertheilen, auf Grund solcher Skizzen lasse sich kein Kostenanschlag machen, keine Verwilligung aussprechen. Er sei daher offen für Verwerfung der Pläne, selbst auf die Gefahr hin, die

nach diesen Skizzen auszuführende Schule in Folge etwaiger Berichterstattung des Raths octroyirt zu erhalten. Der Reclamsche Antrag wurde zahlreich unterstützt.

Herr Dr. Heine wies auf die eigenthümliche Lage hin, in welcher sich der Ausschuß befunden habe, indem er der dringenden Nothwendigkeit einerseits und andererseits auch der letzten Erwägung des Herrn Dr. Reclam Rechnung habe tragen müssen. Daher habe der Ausschuß nicht zu einem energischen Antrage gelangen können. Er gestehe aber zu, daß man, je weiter man sich in die Pläne einarbeite, desto mehr zu der Erkenntniß komme, daß sie kaum annehmbar seien. Der Ausschuß selbst war zur Zeit seiner Berathungen nicht in der Lage, etwas Besseres an die Stelle des ihm vorliegenden Planes zu setzen; von dem Rathe sei mit Starrsinn in der Handhabung des Wunsches der Stadtverordneten, verschiedene Ideen zu erhalten, verfahren worden, und er habe heute, wie die Versammlung gesehen, das Referat abgelehnt, weil er selbst nach der Zeit der Berathungen des Ausschusses nach und nach zu der Ansicht gekommen sei, daß man zu einem energischen Beschlusse vorschreiten müsse. Bei jenen mehrstündigen Berathungen des Ausschusses sei man von der Dringlichkeit des Baues zu sehr beherrscht gewesen, jetzt aber, bei näherer Prüfung der Zeichnungen, welche so unvollständig sind, daß sie nicht einmal die Höhe der Zimmer im Lichten erkennen lassen, sei er zu der Ueberzeugung gekommen, daß man den Plan nicht zur Ausführung kommen lassen dürfe. Man möge vielmehr dem Rathe sagen, daß er nur den von Hrn. Fecht beleuchteten Weg der Concurrenz betreten möge. Es würde rein unerklärlich sein, wie anerkannte Künstler zu einer solchen Arbeit gelangen können, wenn man nicht annehmen müßte, daß der Plan eben ohne Rücksicht auf die Kosten einfach nach dem erhaltenen Auftrage gemacht worden sei. Der ganze Plan zeige weniger Schulhaus als vielmehr und hauptsächlich eine Directorwohnung und ein Treppenhaus, nebenbei sei es auch zu Schulzwecken bestimmt. Derselbe Zweck lasse sich aber weit einfacher und billiger erreichen. Bei einer anderen Construction komme man mit nicht viel über die Hälfte aus.

Ueberhaupt sei dies Ganze unerhört; — um einen solchen Plan wie den vorliegenden zu machen, brauche man ein Paar Tage, nicht aber so viel Zeit, als der Rath sich genommen; es giebt in der Welt so unendlich viele Schulen und es giebt daher auch so unendlich viele Schulhauspläne, deren Anpassung zum gegebenen Platze allein noch einige Zeit erfordert. Man habe daher sicher darauf rechnen können, in kurzer Zeit viele Pläne eingesendet zu erhalten.

Die Kostspieligkeit nun, welche an dem vorliegenden Plan zu tadeln sei, komme hauptsächlich daher, daß die Entwerfer des Planes $^2/_3$ ihres Platzes zur Directorwohnung und Treppen und nur $^1/_3$ für die Schule verwendet; bei anderer Eintheilung lasse sich aber, wie bemerkt, mit einem weit geringeren Raume auskommen. Dieses Zusammenstellen langer Façadenlinien sei es, welches den Bau unnöthig theuer mache und nütze wenig. Eine quadratischere Gestaltung sei weit zweckmäßiger und billiger. Die projektirte Herstellung zu vieler Räume werde den Herrn Director nur in Verlegenheit bringen. Der ihm vom Ausschuß nachgelassene Raum enthalte über 900 Quadrat-Ellen und sei daher sehr groß. An Treppen seien 5 vorhanden, 4 davon zur Schule; von letzteren würden in der Regel nur 2 benutzt werden, diese würden bei ihrer Schmalheit überfüllt werden; viel praktischer sei es, 2 Treppen anzulegen, aber breite Treppen; bei der Schule seien auch breite Corridors am Platze, nicht aber 70 Ellen lange, schmale Corridors. Bei einer sorgsamen Eintheilung des Raumes könne man leicht 993 Quadrat-Ellen ersparen und indem der Plan des Rathes bei 3613 Quadrat-Ellen Grundfläche nicht mehr Raum für Schulzwecke gewähre, als eine deshalb von ihm entworfene Skizze von 2620 Quadrat-Ellen, die sonach bei acht Ellen breiten Gängen und Treppen 993 Quadrat-Ellen weniger Bebauung erfordern, was nach dem Kostenanschlage des Rathes von ca. 15 Thlr. pr. Quadrat-Elle die Baukosten um 14,895 Thlr. verringere ohne Nachtheil für Schulzwecke. Diese Differenz sei schon der Mühe werth und wolle er sie lieber zu Schleußen und zu anderen nützlichen Zwecken verwendet sehen, als nutzlos und unpraktisch verbauen. Ueberhaupt könne einen solchen Plan, wie der vorliegende, nur ein Architekt machen, welcher fühle, daß er bei den Commun-

anlagen und Abgaben der Stadt nicht betheiligt sei. Das System der langen Mauern mit wenig Inhalt, welchem dieser Architekt huldige, sei nun das kostspieligste, was es geben könne, denn es entsteht dadurch, abgesehen von dem verhältnißmäßig geringeren Raume im Innern eine lange Façade, welche die Kosten bedeutend erhöht. So ergebe der Plan des Rathes 357 Ellen, seine gedachte Skizze nur 246 Ellen Façade. Dies mache einen wesentlichen Unterschied in den Baukosten. Es zeige sich hier, daß man nicht gerathen handele, wenn man sich an Autoritäten um der bloßen Autorität willen wende; man werde viel besser handeln, wenn man da, wo der Geldbeutel empfindlich berührt wird, mehr den gesunden Menschenverstand zu Hülfe nehme. Man möge daher dem Rathe sagen, daß es noch andere Leute giebt, welche einen guten aber sparsamen Plan zu einer Schule entwerfen können; dies ist Concurrenz! Mit jedem tieferen Einblicke in die vom Rathe vorgelegten Pläne wachse mit Nothwendigkeit die Energie des zu stellenden Antrags; mit dem unenergischen Antrage des Ausschusses sei der Festigkeit des Rathes, welche nicht lobenswerth sei, in Vorenthaltung des zweckmäßigsten Mittels der Concurrenz nicht entgegenzutreten.

Herr Professor Bursian erinnerte an die dringende Nothwendigkeit der Beschaffung weiterer Schulräume, welcher die Ermiethung des Lüdersschen Hauses nicht werde abhelfen könne. Weise man die Pläne zurück, so könne der Bau in diesem Jahre kaum begonnen werden und man werde wahrscheinlich erst 1862 die neue Schule beziehen können. Dazu komme, daß man bei Verwerfung der Pläne eine Berichterstattung und in deren Folge die Ausführung nach den vorliegenden Plänen in umgeänderter Form zu erwarten habe. Er empfehle daher die Annahme des Ausschußgutachtens als des kleineren Uebels unter zweien.

Herr Ersatzmann Näser — heute einberufen — glaubte auch bei Ausschreibung von Concurrenz keinen Zeitverlust befürchten zu müssen; er bezweifelte, daß das Collegium gezwungen werden könne, den Bau nach Plänen zu genehmigen, die eigentlich noch gar nicht vorlägen.

Herr Advokat Helfer erwähnte, daß ja die Königliche Kreisdirection erst kürzlich ihre Geneigtheit, dem städtischen Schulwesen aufzuhelfen bethätiget und das Verfahren des Raths mittelbar gemißbilligt habe, daß also gegenwärtig der Entscheidung von dieser Seite ruhig entgegengesehen werden könne.

Herr Stadtverordneter Fecht, weder die unbedingte Dringlichkeit der Sache, noch die Verwendbarkeit der Pläne anerkennend, schloß sich dem Reclamschen Antrage an; Herr Dr. Heine schlug vor, dem letzteren noch beizufügen,

der Rath möge sich mit möglichster Beschleunigung mit dem Collegium wegen des für das Concurrenzausschreiben festzustellenden Programms in Vernehmen setzen.

Auch dieser Antrag fand zahlreiche Unterstützung.

Nachdem Herr Dr. Reclam auf Herrn Häckels Wunsch in seinen Antrag die Bezeichnung der Pläne als „unvollständige" aufgenommen, zog Herr Häckel seinen Antrag zurück.

Der erste Antrag des Ausschusses wurde darauf gegen fünf Stimmen abgelehnt, wodurch sich die übrigen Ausschußanträge erledigten. Der Reclamsche Antrag mit obigem Zusatze wurde gegen 2 Stimmen, der Heinische aber einstimmig angenommen.

Chemnitz. Nachdem die hiesigen Stadtverordneten seit einer Reihe von Jahren unablässig dahin gewirkt hatten, daß die Gehalte der Lehrer an hiesigen Schulen eine den Zeitbedürfnissen angemessene Aufbesserung erhielten und deshalb stets sich im Widerspruche mit dem Stadtrathe befanden, auch nur in Ausnahmefällen einzelne Gehaltsaufbesserungen erzielen konnten, ist endlich Seitens des Stadtraths eine umfassende Vorlage für allgemeine Regulirung der Lehrergehalte eingegangen. Hiernach hat der Stadtrath, von der Nothwendigkeit einer den Bedürfnissen und gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Regulirung der Lehrergehalte überzeugt, mit der bevorstehenden Reorganisation der mittleren und niedern Bürgerschule, folgende Erhöhung dieser Gehalte eintreten zu lassen beschlossen. Es sollen:

a) für die niedre Bürgerschule der Knaben 2 Stellen zu je 500 Thlr., 2 Stellen zu je 470 Thlr., 4 Stellen zu je 430 Thlr., 4 Stellen zu je 350 Thlr.;
b) für die niedre Bürgerschule der Mädchen 2 Stellen zu je 500 Thlr., 2 Stellen zu je 470 Thlr., 4 Stellen zu je 430 Thlr., 4 Stellen zu je 350 Thlr.;
c) für die mittlere Bürgerschule 2 Stellen zu je 500 Thlr., 4 Stellen zu je 470 Thlr., 6 Stellen zu je 430 Thlr., 7 Stellen zu je 350 Thlr.;
d) für die höhere Bürgerschule 2 Stellen zu je 550 Thlr., 2 Stellen zu je 500 Thlr., 4 Stellen zu je 470 Thlr., 4 Stellen zu je 430 Thlr., 2 Stellen zu je 400 Thlr., 3 Stellen zu je 350 Thlr.;
e) 14 Hülfslehrerstellen zu je 300 Thlr. gegründet;
f) die Gehalte der Zeichnen- und Schreibelehrer von 5 Ngr. auf 6 Ngr. pro Stunde erhöht werden.

Bei der Berathung hierüber hatte sich im Rathscollegium eine Meinungsverschiedenheit über das Princip ergeben, nach welchem die fraglichen Gehalte normirt werden sollen. Der eine Vorschlag, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. October 1858, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer betreffend, war dahin gegangen:

1) man fixire das Minimal-Einkommen eines ständigen Lehrers anstatt wie bisher auf 300 Thlr. auf 324 Thlr. einschließlich 70 Thlr. Logiegeld-Aequivalent.

Nach der zweiten Vorlage sollten festdotirte Stellen nach folgendem Verhältniß gegründet werden:

1/4	Theil	der	Lehrerstellen	mit	350	Thaler	jährlichen	Gehalt,
1/4	"	"	"	"	420	"	"	"
1/4	"	"	"	"	460	"	"	"
1/8	"	"	"	"	500	"	"	"
1/8	"	"	"	"	550	"	"	"

Der thatsächliche Unterschied besteht darin, daß in der ersteren das Aufrücken lediglich von der Anciennität, in der zweiten aber von Talent, Befähigung und besonderer Berufsliebe abhängig gemacht wurde. Zu verkennen ist zwar nun nicht, daß durch das Gesetz vom 28. October 1858, wonach die Minimalgehalte der Lehrer nach aufsteigender Dienstzeit von 5, 10, 15 und 20 Jahren durch eine Scala insofern geregelt worden sind als auch dabei auf den Unterschied größerer und kleinerer Städte Rücksicht genommen ist, die Stellung der Lehrer, namentlich in kleineren Städten, besonders aber auf dem Lande, in mehr als einer Beziehung eine bessere und gewissermaßen gesichertere geworden ist, und daß diese Gehaltsscala ihre hauptsächlichste Berechtigung schon darin findet, daß Vernachlässigungen der Schule, wie sie früher nicht selten vorgekommen sein mögen, gewisse Schranken gezogen worden sind, zu bestreiten ist aber, daß eine Gehaltsscala, wie die in der ersten Vorlage angeführte, sich für eine Anstalt, wie die hiesige Bürgerschule eignet und ist hierbei auf folgende wesentliche Punkte aufmerksam zu machen. Als Vorzüge der Anciennität sind besonders hervorgehoben worden, daß dadurch dem gedachten Gesetze am einfachsten entsprochen werde und daß dieselbe für die Zukunft zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte beitrage. Die Tendenz jenes Gesetzes geht aber unzweifelhaft nur dahin, ein Minimum der Lehrergehalte festzustellen und es wird auf die Dienstjahre nur deshalb besondere Rücksicht genommen, weil an vielen Orten, wo nur wenige oder gar nur ein ständiger Lehrer angestellt sind, ein Aufrücken in bessere Stellen auch dem strebsamsten und besten Lehrer geradezu abgeschnitten ist. Die Gewinnung tüchtiger Lehrerkräfte anlangend, so ließe sich dieselbe viel eher von der Füglichkeit bevorzugte Kräfte und höhere Leistungen berücksichtigen zu können, als von der Anciennität erwarten. Andrerseits verdient Beachtung, daß bei Einführung festdotirter Stellen im Gegensatze zur Anciennitätsscala für die Schule ein größerer Nutzen erwachsen wird, als durch das sichere Gefühl, mit vorrückenden Dienstjahren, ohne besondere Anstrengung, bei einfacher allgemeiner Pflichterfüllung, in bessere und schließlich die besten Stellen

einzurücken, bei weitem nicht die Anregung, wenigstens nicht für die derselben Bedürftigen gegeben ist, und deshalb die Wirksamkeit in der Schule eine nicht so belebende sein wird, als wenn nur höhere Kenntnisse, wie überhaupt hervorragende Tüchtigkeit auf die besser dotirten Stellen der Anstalt Anspruch machen können. Halte man dagegen ein, daß es immer eine Unzahl geistig weniger befähigter Lehrer geben werde, bei denen ein Aufrücken in eine bessere Stelle nur sehr langsam erfolgen wird, ja daß die Möglichkeit eintreten kann, daß auch an hiesiger Schule dann Gehalte nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1858 aufgebessert werden müssen, weil sich einer oder der andere Lehrer zum Aufrücken nicht eignete, so werden bestimmt solche Fälle zu den Ausnahmen gehören, und können solche Ausnahmen nicht maßgebend sein. Bei den gegebenen finanziellen Verhältnissen der Stadt hat das Stadtverordneten-Collegium dem Stadtrathe umsomehr beizupflichten gehabt, als derselbe in der vorliegenden Frage das Mögliche gethan und andrerseits außer Leipzig, welche Stadt man ihrer bedeutenden finanziellen Mittel wegen nicht in Vergleich ziehen kann, in ganz Sachsen, auch Dresden nicht ausgenommen, die hiesigen Lehrergehalte dann am besten dotirt sein werden. In Dresden z. B. ist der Durchschnittsgehalt der Lehrer bei einer Stundenzahl von wöchentlich 30, jährlich 338 Thlr., in Chemnitz nach Einführung der neuen Normirung bei einer Stundenzahl von wöchentlich 32, jährlich 426 Thlr. Die Stadtverordneten beschlossen daher auch einstimmig, die Lehrergehalte in der angegebenen Weise normiren zu lassen. Einem weitern hierher gehörigen Beschlusse des Stadtraths, das Schulgeld in der niedern und mittleren Bürgerschule in folgender Weise zu erhöhen, daß in der niedern Bürgerschule das Schulgeld von wöchentlich 12½ Pfennig auf 15 Pfennige, in der mittleren Bürgerschule aber, wo jetzt das Schulgeld durch alle Classen die Woche 2½ Ngr. beträgt,

in Classe V. und VI. auf 3½ Ngr.,
" III. " IV. " 4 "
" I. " II. " 5 "

erhöht wird, treten die Stadtverordneten, in Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände und im Hinblick auf den erhöhten Bedarf der Schulen ebenso einstimmig bei.

Ein anderer Berathungsgegenstand, ebenfalls die Schule betreffend, kam wiederholt zur weitern Erwägung an die Stadtverordneten. Dieselben hatten nämlich auf die Vorschläge des Stadtrathes, wegen veränderter Einrichtung der Schulgelder-Einnahme beantragt, es sollte künftig das Schulgeld in den Bürgerschulen durchgehens vierteljährlich bezahlt werden und zur Beitreibung der Reste ein besonderer Resteinnehmer bestellt werden. Die Stadtverordneten waren überzeugt, daß hierdurch einerseits so bedeutende Manko's bei den Schulgeldereinnahmen nicht mehr vorkommen könnten, wie dies jüngst geschehen und anderseits auch eine größere Ordnung in das Restwesen kommen würde. Der Stadtrath ist diesen Anträgen nicht nur nicht nachgekommen, sondern hat sofort die Ausführung seiner abweichenden Beschlüsse angeordnet. Zur Begründung seiner Ansicht führte der Stadtrath an, daß es den Eltern mehrerer schulpflichtiger Kinder zu schwer fallen würde, das Schulgeld für ein ganzes Vierteljahr auf ein Mal zu bezahlen, die Anstellung eines besondern Resteinnehmers aber bereits erfolglos versucht worden sei. Gegen dieses Verfahren des Stadtraths legten die Stadtverordneten Verwahrung ein, blieben bei ihren früher diesfalls gestellten Anträgen stehen und trugen auf Berichterstattung an die Kreisdirection an.

Die Rechnung über die Verwaltung der städtischen Speiseanstalt auf das Jahr 1859 wurde richtig befunden und justificirt. Nach dieser Rechnung betrug bei dieser Anstalt:

die Einnahme . . . . . 3296 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,
die Ausgabe . . . . . . 3993 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.,

das Vermögen 1787 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. abzüglich des nach obiger Zusammenstellung sich ergebenden Vorschusses des Rechnungsführers.

Im Jahre 1858 sind 77,811 Portionen mit einer Einnahme von 2615 Thlr. 10 Ngr., im Jahre 1859 85,502 Portionen mit einer Einnahme von 3167 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf. verkauft worden.

Vermischtes.

Der nachfolgende Abdruck aus der Reichs-Stadt-Vogt-Amts-Instruction: „Wie man die Häuser nach der Stadt Gebrauch bestehet, auch auf- und absagen soll" wird alljährlich in Augsburg wiederholt republicirt und mag als Beweis gelten, wie lange alte, deutsche Rechts-Festsetzungen ihre Wirksamkeit bewahrt haben.

§. 1. Erstlich, wann einer ein Haus oder Gemach von einem andern bestanden hat, das ist, von einem halben Jahr zum andern, das verstehet sich auf ein ganzes Jahr, und mag die Auf- und Abkündigung nach Verstreichung eines halben Jahres zu beiderseits geschehen.

§. 2. Ferner, wann einer dem andern das Haus will auf- oder absagen, muß es allwegen in den vierzehn Tagen vor oder nach Georgi oder Michaelis geschehen, dann nach Ausgang der vierzehn Tag ist es nicht mehr gültig, es seye dann Sach, daß beide Partheien sich gültig mit einander vergleichen könnten.

§. 3. Item, wann ein Hausmann einem Hausherrn zwischen dem Ziel will ausziehen, welches er zu thun befugt, so muß er seinem Hausherrn um den Zins, was ihm noch gebührt zu bezahlen, entweders mit Pfand oder genügsamer Bürgschaft cavieren, daß vor allen Dingen, wann der Hausmann will ausziehen, ist er schuldig und verbunden, seinem Hausherrn das Haus anzubiethen; wann der Hausherr das Haus annimmt, so ist der Hausmann des Zins erledigt, wo nicht, so mag der Zinsmann einen andern Mitbürger oder Inwohner an seiner Statt stellen, so lang sein Bestand währt, doch nichts desto weniger muß der Hausmann um den Zins und unwesentliches hausen, abgehörter Massen mit Pfand oder Bürgschaft gehalten seyn, im Fall derjenig, so der Hausmann stellen will, dem Hausherrn nicht annehmlich seyn sollte, so ist der Hausmann des Zinses entledigt, und muß alsdann, der Hausherr seine Behausung oder Gemach ohne Widerrede annehmen.

§. 4. Item, wann acht Tage nach Michaelis oder Georgen vorüber, hat der Hausherr Macht, seinen Zins zu fordern, gibt er den Zins, wohl und gut, wo nicht, und kommt der Hausherr zum Herrn Stadtvogt, und klagt seinen Zins, so schafft man dem Hausmann in drei Tagen, und folgends nach Ausgang drei Tagen vor Nachtszeit zu bezahlen. Da aber der Zins in berührter Zeit nicht sollte abgelegt werden, tragt man ihm so viel Pfand aus, diese Pfand mag ein Hausherr behalten, so lang es ihm gefällt, wo nicht, mag es mit Bewilligung eines Ehrlöblichen Stadtgerichtes oder des Herrn Stadtvogtes verganten oder versilbern lassen, und sich dabei um den ausständigen Zins sammt allen aufgewandten Unkosten bezahlt machen.

§. 5. Item, wann vierzehn Tagen nach dem Ziel, das ist, nach Georgi oder Michaelis vorüber, so muß der Bestands-Mann (auf zuvor beschehene, rechtmäßige Aufkündigung etiam in continent) ausziehen, wo nicht, so wird der Hausrath durch des Herrn Stadtvogtes untergebene Wacht (mit Abtrag der verursachten Unkosten) auf die Gassen gesetzt.

§. 6. Item, wann ein Hausherr seinem Zinsmann das Haus zu rechter Zeit aufgesagt, und sich hernach wieder eines neuen Bestandes verglichen, gleich bald darauf werden sie mit einander strittig, und will der Hausherr, daß der Zinsmann vermög geschehener rechtsmäßiger Aufkündigung das Haus auf das nächste Ziel einräumen soll, der Hausmann sagt: „Nein, er ziehe nicht aus, zwar seye nicht wenig, daß ihm das zu Recht, wie oben vermelt, aufgesagt worden, doch hernach habe er sich wiederum eines neuen Bestands mit seinem Hausherrn verglichen, auf den Fall solches der Hausherr nicht geständig, und der Zinsmann solches nicht beweisen kann, verbleibt es bei obiger Aufkündung.

§. 7. Item, wann einer ein Haus bestanden hätte, und wäre noch nicht darein gezogen, und das Haus würde dazwischen verkauft, so kann derjenig, so es bestanden, nicht mehr darein ziehen, doch entgegen ist der Verkäufer schuldig, sich mit ihm nach billigen Dingen zu vergleichen, oder sich vor der ordentlichen Obrigkeit entscheiden lassen.

§. 8. Item, wann ein Hausmann seinem Hausherrn oder einem andern Inwohner etwas entfrembdet, und der Hausherr kommt und klaget, und will demjenigen das Haus zwischen dem Ziel dergestalt aufsagen, daß er wegen seines begangenen Diebstahls gleich auf das nächste Ziel ausziehen soll, hat aber keinen Verfang nicht, dann Aufkündigung muß zu gebührender Zeit geschehen; was aber den Diebstahl belangt, gehört es für den Herrn Bürgermeister in Amt, und nicht für den Herrn Stadtvogt.

§. 9. Item, wenn ein Haus zwischen dem Ziel verkauft, vertauscht, oder vergantet werden soll, so ist der Zins- oder Bestandsmann, so darin wohnet, nicht schuldig, auf das nächste darauffolgende Ziel auszuziehen, sondern man muß ihm zu rechter Zeit und Weil, id est auf Georgi oder Michaelis aufsagen, es seye denn Sach, daß beide Partheien sich eines andern mit einander vergleichen könnten.

§. 10. Item, wann ein Zinsmann für einen Zins läugnen sollte, sondern fürgebend, als hätte er seinen Hausherrn den Zins zu gebührender Zeit bezahlt, und sagt der Hausherr: Nein, dem sey nicht also, so muß der Haus- oder Zinsmann beweisen, daß er solchen Zins bezahlt habe, wo nicht, und der Hausherr gelobt an Eides statt, daß er den Zins nicht empfangen, ist der Zinsmann schuldig, den Zins zu bezahlen.

§. 11. NB. Einem Ehrsamen Stadtgericht soll angezeigt werden, hinfüro auf Zufällen, daß die Häuser verkauft werden, die Bestandsleute nicht auszutreiben, es werde ihnen dann der Bestand ein halb Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel abgekündet.

Decretum in Senatu Secr. 5. April Anno 1590.

IV.

Literatur.

Das Preußische Wasserrecht von C. Scheele, Rechtsanwalt. Lippstadt, 1860 8. Verlag von Aug. Staats.

Der Herr Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das preußische Wasserrecht im Ganzen systematisch darzustellen und hofft durch Lösung dieser Aufgabe einen doppelten Zweck zu erreichen, zunächst durch eine Zusammenstellung der positiv geltenden Bestimmungen und deren Verdeutlichung dem practischen Juristen bei Handhabung derselben behülflich zu sein; sodann aber einer künftigen Revision unserer Wasser-Gesetzgebung vorzuarbeiten, von welcher er zweifaches erwartet. Sie soll:

a) materiell solche gesetzliche Bestimmungen in's Leben rufen, wie sie die Interessen der Bodencultur und der Industrie erheischen, unter möglicher Wahrung der bestehenden Privatrechte;

b) formell durch Feststellung des Wasserrechts in einem Gesetze die Uebelstände beseitigen, welche nothwendig die Folge der Zerstückelung sind.

Der Herr Verfasser hat seine Aufgabe auf das Würdigste gelöst. Er gründet sein System auf die Verschiedenheit der Beziehungen der Person zum Wasser, welche durch die verschiedenen Kräfte des Wassers hervorgerufen werden. In Folge der Cultur- und Triebkraft des Wassers benutzt der Mensch dasselbe zu seinen Zwecken und es entwickeln sich hieraus die Rechte der Person über das Wasser. In Folge der zerstörenden Kraft des Wassers sucht der

Mensch dessen nachtheilige Wirkungen zu beseitigen und es entwickeln sich hieraus die Rechte der Person zum Schutze gegen das Wasser. In Folge der Kraft des Wassers, Veränderungen an seinem Behälter zu bewirken, bringt der Mensch das Neugestaltete unter seine Herrschaft und es entwickeln sich hieraus die Rechte der Person über diese Veränderungen am Ufer und Flußbett. Das Wasserrecht wird demnach von dem Herrn Verfasser in vier Theilen behandelt. — Der erste Theil handelt vom Objekte des Wasserrechts und nennt als solches: das Meer, die Flüsse, Seen, Teiche, Quellen, Gräben und Kanäle, wildfließendes Wasser. Der zweite Theil behandelt die Rechte der Person über das Wasser und tritt darin die Unterscheidung der öffentlichen von den Privatflüssen zur Geltung. Es wird dargethan, daß das Landrecht Bestimmungen über das rechtliche Verhältniß der letzteren zu geben vergessen hat, und daß sonach bis zum Erlaß des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auf das Gemeine Recht zurückgegangen werden mußte. Die Lücken und Unklarheiten des gedachten Gesetzes vom 28. Februar 1843 werden klar gelegt und die einschlägigen Entscheidungen des Obertribunals kritisch beleuchtet. Namentlich wird beklagt, daß Streitigkeiten über Privatrechte dem ordentlichen Richter entzogen werden, was leider so oft durch die Gesetzgebung geschehe. Der dritte Theil, der die Rechte zum Schutze gegen das Wasser behandelt, erörtert den Schutz der Ufer gegen Wegspülung, den Schutz der Felder gegen Ueberschwemmung, die Beschaffung der Vorfluth, die Entwässerungen und Trockenlegungen. Im vierten Theile endlich werden die Veränderungen am Ufer- und Flußbette, Avulsion, Alluvion, die Rechte an Inseln, zugelandeten und verlassenen Flußbetten abgehandelt.

Das Werkchen ist nicht blos von ganz unzweifelhaftem Werthe für Juristen, sondern auch seiner klaren, verständlichen und überzeugenden Sprache wegen für Uferbesitzer und Besitzer von Triebwerken ꝛc. Es erfüllt sonach den ersten angestrebten Zweck vollständig und wir wünschen aufrichtig, daß es auch auf die Erfüllung des anderen Zweckes, der Revision der Wasser-Rechts-Gesetzgebung, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit nicht bezweifelt werden kann, von förderndem Einflusse sein möge. Die Ausstattung in Papier und Druck von Sam. Lucas in Elberfeld läßt Nichts zu wünschen übrig. §§.

Beiträge zur Lehre vom Speditionsgeschäfte für Juristen und Kaufleute, geliefert von Friedrich Albert Wengler, Hilfsarbeiter am Königl. Sächs. Appell.-Gerichte zu Budissin. Chemnitz, Verlag von Eduard Focke, 1860 8. 146 S.

Die Lehre über das Speditionsgeschäft entbehrt bisher noch der geschriebenen strikten gesetzlichen Grundlagen und es ist daher unter allen Umständen ein verdienstvolles Unternehmen, Beiträge für die künftige Regelung der betreffenden Gesetzgebung zu liefern. Der Herr Verf. sucht zuerst die Entstehung der Speditionsgeschäfte geschichtlich zu erörtern, geht dann über zu Quellen und der Literatur der Lehre vom Speditionsgeschäfte und nennt zur Begriffs-Feststellung Spedition diejenige Gattung gewerblicher, beziehentlich kaufmännischer Etablissements, welche sich mit der Vermittelung für den Transport von Waaren beschäftigt, jedoch mit dieser Vermittelung im eigenen Namen und für Rechnung eines Dritten, sei dieß nun der Absender oder Empfänger der Waaren, sich befaßt und die deßhalb nöthigen Contracte mit Frachtfuhrleuten oder Schiffern abschließt. Daß der Spediteur für seine Bemühungen eine Vergütung erhält, ist zum Begriffe desselben nicht schlechterdings erforderlich, indem dadurch in der Hauptsache an seinen Rechten und Pflichten Nichts geändert wird. — In der Hauptsache stehen sich, wie ausgeführt wird, das reine Speditionsgeschäft und das Frachtgeschäft als zwei wesentlich verschiedene Geschäfte gegenüber; das Speditionsgeschäft wird im Allgemeinen als ein Mandatscontract angesehen und erscheint neben dem Mandate bald als negotiorum gestio oder locatio conductio, bald als Hinterlegungscontract, oder es vereinigt die Elemente dieser verschiedenartigen Rechtsgeschäfte in sich. Die Feststellung der Rechtsverhältnisse des Spediteurs zu dem Absender und Empfänger der Waaren wird unter eingehender Würdigung der verschiedenen Rechtsansichten eben so klar

erörtert, als die Fragen über die von dem Spediteur zu bestreitenden Auslagen, über seine Haftung für den Zwischen-Spediteur und Fuhrmann, über sein Recht auf Vergütung und Restitution der Auslagen, sowie über das Retentionsrecht, dessen Natur und Wirkung. Der Herr Verfasser hält unter Anderem den Spediteur nicht für befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen und giebt in einer Beilage eine lokale Verordnung der Stadt Nürnberg über das Speditionswesen, die, abgesehen von ihrer sonstigen nicht zu verkennenden Tüchtigkeit, ein interessantes Beispiel der Neuzeit ist, wie die Städte das ihnen in so geringem Umfange verbliebene Verordnungsrecht dazu benutzen, die Lücken der Landes-Gesetzgebung auszufüllen und ihren alten deutschen Ruf der Fortbildung des Rechts zu wahren.

So lange die Gesetzgebung der deutschen Staaten die Lehre vom Speditionsgeschäfte nicht in ihren Bering zieht, wird das vorliegende Werk die Eigenschaft eines unentbehrlichen Hilfsbuchs für Juristen und Kaufleute mit vollem Recht beanspruchen dürfen. §§.

Deutscher Gaskalender. Kurzgefaßte Geschichte der Gasbeleuchtung nebst Abhandlungen über Fabrikation, Betrieb, Materialien ꝛc. und ausführlicher Gebrauchs-Anweisung. Von Theodor Remlein. Nürnberg, Steinsche Buchhandlung. 1859 8. VI u. 138 S.

Ohne Zweifel ein zeitgemäßes Unternehmen, das aber schwerlich große Theilnahme findet; dem Fachmann bietet es kaum etwas Neues, für den größten Theil der Laien ist das Thema ziemlich unerquicklich, und was dem Gaskonsumenten zu wissen nützlich ist, ließe sich auf ein paar Seiten zusammendrängen. — Nach einer kurzen Einleitung und einigen Worten über die verbesserten Beleuchtungsmittel der neuern Zeit überhaupt bringt der Verfasser, an die Namen der einzelnen Erfinder anknüpfend, die „Geschichte der Gasbeleuchtung“ und als Fortsetzung derselben die Abschnitte: Gasbeleuchtung in Frankreich, Le Bon's Thermolampe, Winsor in Frankreich, Benfrey in Nordamerika, Gasbeleuchtung in Deutschland; den Schluß dieses historischen Theils bildet die „Geschichte des Holzgases“. Es folgen die Abhandlungen: das Gas, seine Bestandtheile und Eigenschaften, Fabrikation des Gases, Behandlung des Gases beim Gebrauch, Rechte und Verbindlichkeiten (der Gasfabriken und Konsumenten); die Steinkohlen; die staatsökonomische Bedeutung der Steinkohlen, Torf und Braunkohlen, Nebenprodukte (Coaks, Theer ꝛc.). Ob der Gegenstand unter den hier mitgetheilten Ueberschriften eine geschichtlich und sachlich richtige Darstellung gefunden, darüber mögen Fachmänner entscheiden; uns interessirt vor Allem die angehängte „Statistik der deutschen Gasanstalten, von W. Oechelhäuser, General-Director der deutschen Continental-Gasgesellschaft“, welche die Monatsschrift im Januarhefte pro 1859 S. 22 ff. vollständig gebracht hat, so daß auch damit etwas Neues nicht geboten wird.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft IX. **Jahrgang VI.** September 1860.

Bericht der Commission für das Gemeindewesen,

betreffend die wegen Abänderung der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 eingegangenen Petitionen, sowie den Antrag der Abgeordneten v. Forckenbeck und Genossen, denselben Gegenstand betreffend*).

In der vorjährigen Session hat das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 11. Mai 1859 beschlossen, die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Driesen und der Abgeordneten des Elbing-Marienburger und des Stargardter Wahlkreises, welche Abänderungen der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom Jahre 1853 verlangten, dem Staatsministerium in der Erwartung zu überweisen, daß

> zur Förderung einer freien Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung die Städteordnung vom 30. Mai 1853 einer Revision werde unterworfen und zur Förderung möglichst ausgedehnter Selbstverwaltung der Städte die Frage einer legislativen Prüfung werde unterzogen werden, welche in jener Städteordnung enthaltenen Beschränkungen der Selbstverwaltung der Städte ohne Verletzung der allgemeinen Staats-Interessen aufgehoben werden können.

Der diesen Antrag enthaltende Bericht der Commission für das Gemeindewesen, vom 18. März v. J., der, weil die jetzt zur Berathung stehenden Vorlagen sich an ihn mehrfach anschließen, in der Anlage beigefügt ist, stützte sich dabei auf folgende Motive:

Er nahm an, daß in den nachstehend näher bezeichneten Punkten eine Abänderung der gedachten Städteordnung dringend geboten sei:

1) es sei nöthig, die Befugniß, Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten (§. 57 der Städteordnung von 1853) zu suspendiren, auf

*) Cfr. auch Mts.-Schr. pro 1859 S. 757 ff., Juniheft 1860 S. 441 ff.

die Fälle nicht auszudehnen, in denen angeblich das Gemeindewohl benachtheiligt sei;

2) das Recht, die Wahlen von Magistratsmitgliedern höheren Orts zu bestätigen, sei auf die Wahlen des Bürgermeisters und seines Beigeordneten zu beschränken (§. 33 der Städteordnung);

3) die Bestätigung dürfe nur versagt werden, wenn die Behauptung, daß das gewählte Subjekt nicht qualificirt sei, sich begründen lasse (§. 33);

4) zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Realberechtigungen solle die Genehmigung der Regierung nicht weiter erforderlich sein (§. 50);

5) der §. 36 der Städteordnung vom Jahre 1853, welcher bei Differenzen zwischen dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung der Regierung die Entscheidung in die Hand gebe, sei abzuändern und ein Weg der Ausgleichung zu suchen, welcher die Entscheidung der Regierung ausschließe;

6) §. 11 Nr. 2 der Städteordnung von 1853, welcher die Heranziehung gewerblicher Genossenschaften bei der Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung anordne, sei zu beseitigen;

7) an Stelle des Dreiklassen-Systems bei den städtischen Wahlen (§. 13 der Städteordnung von 1853) sei das Wahlsystem der Städteordnung von 1808 mit der Maßgabe wiederherzustellen, daß der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufgehoben bleibe;

8) bei den Wahlen zur Gemeindevertretung sei statt der mündlichen öffentlichen Abstimmung die geheime Zettelwahl wieder einzuführen (Städteordnung von 1853, §§. 21, 24, 25, Städteordnung von 1808, §§. 87—107);

9) die Wahl des Wahlvorstandes bei den Stadtverordneten-Wahlen, welche jetzt dem Magistrat allein überlassen sei, sei wesentlich in die Hände der Wahlversammlung zu legen;

10) ein Drittheil der Stadtverordneten habe nicht, wie gegenwärtig, alle zwei Jahre, sondern wie nach der Städteordnung von 1808 jährlich auszuscheiden.

Außer diesen Punkten waren in den damals vorliegenden Petitionen noch eilf andere angegeben, in welchen die Petenten eine Abänderung wünschten. Der Commissionsbericht führt aus, aus welchen Gründen auf die Ansicht der Petenten bei diesen Punkten nicht eingegangen werden könne.

In Bezug auf den vorjährigen Beschluß des hohen Hauses erklärte der bei der gegenwärtigen Berathung anwesende Regierungscommissar, in Vertretung des Herrn Ministers des Innern, die Staatsregierung habe die Bedürfnißfrage in Betreff einer Revision und Abänderung der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom Jahre 1853 aus Veranlassung des im vergangenen Jahre erstatteten Commissionsberichtes und des darauf von dem hohen Hause gefaßten Beschlusses einer sorgfältigen Erörterung unterzogen, habe indeß ein Bedürfniß zu einer Revision des erst seit noch nicht sieben Jahren in Geltung stehenden Gesetzes nicht anzuerkennen vermocht. Erst dann werde eine Revision und Abänderung an der Zeit und gerechtfertigt sein, wenn in der praktischen Anwendung der Städteordnung sich dazu ein Bedürfniß zeige; ein solches sei bisher in keiner Weise hervorgetreten. Hieraus ergebe sich zugleich der Standpunkt, welchen er der Erörterung der verschiedenen jetzt vorliegenden Anträge gegenüber einzunehmen habe. Die Staatsregierung sei, bei ihrer Auffassung über die Bedürfnißfrage, nicht veranlaßt, sich über die einzelnen gegenwärtig zur Berathung gestellten

Anträge zu erklären. Die Commission, welche aus den im vorjährigen Berichte angegebenen Gründen die Bedürfnißfrage auch heute noch mit Entschiedenheit bejaht, behielt sich vor, nach Erörterung der einzelnen Punkte sich am Schluß des Berichts über jene Frage eingehender zu äußern.

Da in den Petitionen, welche in dieser Angelegenheit gegenwärtig eingegangen sind, die im vorigen Jahre zur Sprache gebrachten Punkte vielfach wieder aufgenommen sind, so nahm die Commission zunächst jene Punkte noch einmal in Erwägung und fand sich dabei mit den vorjährigen *Beschlüssen* einverstanden. Die nähere Motivirung liegt in dem vorjährigen *Berichte*.

In der gegenwärtigen Session ist ein Antrag des Abgeordneten v. Forckenbeck und Genossen eingegangen, welcher in 32 Artikeln eine Nachtrags-Novelle zur Städteordnung von 1853 in Antrag bringt. Außerdem sind Petitionen eingegangen von den Stadtverordneten in Stargardt vom 11. Januar d. J., Zielenzig vom 12. Januar, Grüneberg vom 9. Februar, Luckau vom 29. Februar, Thorn vom 10. März, Sommerfeld vom 11. April, Forst vom 13. April, Sonnenburg vom 10. April, Kirchhain vom 17. April, Lübben vom 20. April und Landsberg a. d. W. vom 28. April d. J.

Die Commission zog die Frage nicht zur Erörterung, ob es ein Verstoß sei, daß die Stadtverordneten-Versammlungen die Petitionen unmittelbar und nicht durch den Magistrat eingereicht haben, da, wenn dies zu rügen sei, jedenfalls dieser Umstand keinen Einfluß auf die Pflicht und die Befugniß des Hauses habe, die Petitionen zu seiner Beschlußnahme zu ziehen.

Es kam sodann in Erwägung, ob dem hohen Hause vorzuschlagen sei, in dieser Angelegenheit nach dem Antrage der Abgeordneten v. Forckenbeck und Genossen die Initiative zu ergreifen und ob es für die Commission die Pflicht sei, den vorgelegten Gesetzentwurf nicht blos materiell, sondern auch formell als ein einzubringendes Gesetz zu berathen. Die Commission war der Meinung, daß einmal mit Rücksicht darauf, daß die Initiative bei umfassenderen organischen Gesetzen zweckmäßigerweise nur von der Regierung ausgehen könne, der das gesammte Material vorliege, und zweitens, mit Rücksicht darauf, daß bei der vorgerückten Zeit der Session es jedenfalls nicht möglich sein werde, den Gesetz-Entwurf durch die beiden Häuser des Landtages zu bringen, von einer Berathung Abstand zu nehmen sei, welche über die Erörterung des materiellen Inhalts jenes Antrags hinausgehe. Die Commission beschränkt sich deshalb darauf, die in dem Gesetzentwurf liegenden materiellen Bestimmungen als Abänderungsvorschläge in Betracht zu ziehen.

Indem die Commission wegen der allgemeinen Principien, denen ihrer Ansicht nach in dieser Angelegenheit zu folgen ist, auf den vorjährigen Bericht Bezug nimmt, wendet sie sich zunächst zu dem, die Angelegenheit am vollständigsten erschöpfenden Antrage des Abgeordneten v. Forckenbeck und Genossen.

Ein Theil der Artikel, welche der v. Forckenbeck'sche Antrag enthält, formulirt Punkte, welche in dem vorjährigen Bericht als Motive für den Hauptantrag aufgeführt worden sind. Es sind dies die nachstehenden:

Artikel 3, welcher die Nummer 2 des §. 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Berücksichtigung der gewerblichen Genossenschaften bei den Gemeinde-Mitgliedsrechten) aufgehoben wissen will.

Artikel 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16 und 17, welche, im Wesentlichen und den Principien nach, das Wahlverfahren in der Weise geordnet wissen wollen, wie der vorjährige Bericht es beantragt hat: namentlich also Aufhebung des Dreiklassen-Systems und Wiedereinführung der Zettelwahl.

Artikel 10, welcher die Periodicität des Ausscheidens der Stadtverordneten aus der Versammlung den vorjährigen Beschlüssen gemäß ordnet.

Artikel 15, welcher den Wahlvorstand in Uebereinstimmung mit jenen Beschlüssen zu bilden vorschlägt.

Artikel 18, welcher das höhere Bestätigungsrecht auf die Wahl des Bürgermeisters und Beigeordneten beschränkt.

Artikel 20, welcher bei freiwilliger Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gleichgestellt sind, die höhere Genehmigung nicht weiter verlangt.

Zu einer Bemerkung gab nur dieser letztere Artikel 20 eine Veranlassung, welcher in seinem Vorschlage in so weit eine Abweichung von der Städteordnung von 1808 enthält, als er von einigen Bedingungen Abstand nimmt, welche diese nach der Meinung der Commission mit Recht forderte.

Diese Bedingungen sind erstlich die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung, während der Entwurf des Antrags sie lediglich zum Zuschlage erfordert, zweitens die Bekanntmachung der Gründe, welche eine solche Veräußerung nothwendig oder nützlich erscheinen lassen.

Die Commission war der Meinung, daß in diesen Beziehungen der Vorschlag des Artikel 20 einer Ergänzung bedürfe, da einerseits bei ihrem Mangel dem Magistrat leicht die Befugniß vindicirt werden könnte, mit solchen Veräußerungen einseitig vorzugehen und eine Befugniß, die Veräußerung an sich — abgesehen von der Höhe des Kaufpreises — zu verlangen, geltend zu machen, und andererseits es wohl heilsam sei, die städtischen Behörden durch die Pflicht der Bekanntmachung der zum Verkauf veranlassenden Gründe zu einer um so sorgfältigeren Erwägung zu nöthigen.

Die bisher nicht erwähnten Vorschläge des Antrags sind theils solche, für welche die Gemeinde-Commission in ihrem vorjährigen Berichte sich nicht hat aussprechen können und theils solche, welche bei der damaligen Berathung nicht zur Sprache gekommen sind.

Artikel 1 will den Census für das Wahlrecht auf das Maaß der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 zurückgeführt sehen. In den Motiven wird angeführt, daß, wenn es auch richtig sei, daß der Geldwerth seit den letzten funfzig Jahren sich erheblich gemindert habe, und es deshalb an sich gerechtfertigt erscheine, gegenwärtig zu einem höheren Census überzugehen, dessenungeachtet andere Umstände in Betracht kämen, welche für die Erniedrigung des Census sprächen. Als solche Gründe werden angeführt: einmal die auch in den niederen Schichten der Bevölkerung gewachsene Intelligenz, zweitens der Umstand, daß in den Vorstädten Besitzer ganz unbedeutender Häuser das Wahlrecht haben, ohne das von dem Census geforderte Einkommen zu beziehen, daß ihnen also ein Wahlrecht zusteht, welches denen, die mit ihnen sich in sonst ganz gleicher, selbst besserer Lage befinden, entzogen ist.

Die Commission ist indeß in ihrer Mehrheit der Ansicht gewesen, daß es sich nicht rechtfertige, von dem Beschlusse, welcher im vorigen Jahre gefaßt wurde, abzugehen. Es ist dabei besonders das Verhältniß in den größeren Städten in's Auge gefaßt worden. Man konnte es nicht gerechtfertigt halten, das städtische Wahlrecht auf alle diejenigen auszudehnen, die bei einem so überaus geringen Einkommen, als der Census der Städteordnung von 1808, dem heutigen Geldwerthe nach, fordert, unzweifelhaft aller Selbstständigkeit entbehren und durch ihre Lage den bestimmenden Einflüssen Anderer ausgesetzt sind. Wolle man einmal so weit gehen, als nach dem heutigen Geldwerthe der Census des

Jahres 1808 das Wahlrecht ausdehnen würde, dann sei in der That nicht abzusehen, weshalb man nicht Allen das Wahlrecht ertheile, welche nicht öffentliche Armenunterstützung erhielten. Auch der aus den Verhältnissen der Vorstädter entnommene Grund sei nicht durchgreifend, da überall, wo verschiedene Bedingungen für die Berechtigung zu einem Wahlrechte aufgestellt würden, eine ungleichartige Behandlung einzelner auf der Grenze liegender Fälle, wie einer solchen die Motive gedächten, unvermeidlich sei.

Von einem Mitgliede der Commission wurde eine abweichende Meinung geäußert. Die Städteordnung vom Jahre 1853 habe, sich an die Gemeinde-Ordnung von 1850 anschließend, den Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufgehoben und Alle in eine unorganische Masse verschmolzen, um sodann wieder durch das, auch von der Commission gemißbilligte Dreiklassen-System, ganz willkürliche Scheidungen hervorzurufen. Mit der Herstellung der Bestimmungen der Städteordnung von 1808 an Stelle des Dreiklassen-Systems sei nicht abzuhelfen. Die allein brauchbaren Elemente für die Verwaltung und Vertretung der städtischen Interessen fänden sich sehr selten in den begütertsten Klassen der Gemeinde und sehr selten in der durch Nahrungssorgen gedrückten unteren. Denn jene wie diese würden nach von einander verschiedenen Richtungen hin durch eigene Interessen von den öffentlichen städtischen abgezogen. Es komme darauf an, in dieser Beziehung die Städteordnung vom Jahre 1808 nicht in einer äußerlichen Bestimmung in Betreff des Wahlmodus allein, sondern ihrem Wesen und ihrem Geiste nach wiederherzustellen. Dies könne nur dadurch geschehen, daß man aus der jetzt verschwimmenden Masse der mit der nicht geradehin ganz dürftigen Einwohnerschaft zusammenfallenden Bürgerschaft den Kern, die eigentliche Bürgerschaft im älteren Sinne, wieder heraus sondere, dadurch allein sei der Character Deutscher Städteverfassung aus ihrer besten Zeit wieder zu gewinnen. Das Anrecht zu der Mitgliedschaft in dieser Bürgerschaft beginne da, wo die Befähigung zur thätigen Mitwirkung in der Sorge für die städtischen Interessen sich im Allgemeinen voraussetzen lasse. Es könne vielleicht zugegeben werden, daß diese Auffassung ihre Berechtigung nur für die Verhältnisse der größeren Städte habe. Für diese aber sei es ein dringendes Bedürfniß, ihr Geltung zu verschaffen, wenn nicht aller Gemeinsinn ersterben und eine allgemeine Auflösung eintreten solle. Die Ausführung dieses Gedankens fordere in den größeren Städten einen höheren Census als den von 300 Thlrn. Einkommen, mindestens den von 500 Thlrn., da bei einem minderen Einkommen diejenige Unabhängigkeit von der Sorge für das eigene Bedürfniß nur ganz ausnahmsweise anzutreffen sein werde, welche eine Bedingung für die Betheiligung bei den öffentlichen Interessen sei. Dieser höhere Census müsse dann das volle und ganze Bürgerrecht bestimmen. Keineswegs aber sollten diejenigen, deren Einkommen denselben nicht erreiche, von aller Berechtigung ausgeschlossen sein, vielmehr durch gewählte Repräsentanten ihre Vertretung bei den städtischen Wahlen finden. Eine solche Anordnung sei beides, conservativer und liberaler, als die jetzige Verfassung, jenes, weil sie die unmittelbare Betheiligung an den städtischen Geschäften auf diejenigen beschränke, welche durch ihre Verhältnisse an die städtischen Interessen gebunden seien, dieses, weil sie eine, freilich nur mittelbare Betheiligung bei den Wahlen nach unten weit ausdehne und nicht durch einen willkürlichen Census abschneide.

Die Commission verkannte keineswegs, daß der entwickelte Gedanke nach mehreren Seiten hin eine für sich einnehmende Kraft habe, nicht leichthin abzuweisen, sondern ernster Erwägung werth sei, konnte sich aber auch nach einer

eingehenden Erörterung nicht davon überzeugen, daß sie sich in der gegenwärtigen Berathung demselben anschließen und seine Verfolgung empfehlen könne. Die Commission hielt sich das erhebliche Bedenken gegenwärtig, das es habe, die ganz großen Städte, für welche der Gedanke jedenfalls allein anwendbar sein möchte, in ihrer Verfassung von den übrigen zu scheiden, und das noch erheblichere, wenn auch in modificirter Weise, ein dem ehemaligen Verhältnisse der Bürgerschaft und der Schutzverwandten ähnliches wieder einzuführen. Es werde dies nicht nur zu einer Scheidung, sondern zu einer Spaltung in der Einwohnerschaft führen, die, immer beklagenswerth, zu gewissen Zeiten sehr bedenklich werden könne. Wären jetzt erst Institutionen in Bezug auf die städtischen Verhältnisse neu zu schaffen, so würde der Gedanke die vollste Beachtung erfordern, aber auf der jetzt vorhandenen Basis finde er schwerlich eine Stelle. Ganz besonders sei hervorzuheben, daß seine Ausführung für eine ganz große Zahl, welche jetzt allen übrigen gleich das volle Bürgerrecht mit der unmittelbaren Ausübung desselben gehabt hätten, die Entziehung dieses vollständigen Rechtes und das Zurückdrängen zu einem halben Bürgerrechte mittelbarer Ausübung zur Folge haben würde. Einmal eingeräumte Rechte — möge dabei auch weiter als angemessen gegangen sein — wieder entziehen, das gehöre zu den allerbedenklichsten Maßregeln, zu denen nur in der unausweichlichsten Noth eine Berechtigung liegen könne. Dazu komme nun noch, daß der Gedanke sich vereinzelt in die bestehende Städteordnung nicht einfüge, sondern die Grundlage einer neuen Verfassung, die auch in anderen Bestimmungen auf sie die nothwendige Rücksicht nehme, bilden würde, daß er deshalb auch aus diesem Grunde von der Commission, welche in diesem wie im vergangenen Jahre davon ausgegangen sei, daß die Städteordnung von 1853 durch eine Novelle zu ändern sei, nicht verfolgt werden könne.

Artikel 2 schlägt vor, das Bürgerrecht, welches demjenigen, der in Concurs verfällt, entzogen wird, dann wieder aufleben zu lassen, wenn er durch Accord seine Gläubiger befriedigt hat. Gegen eine solche der neueren Gesetzgebung entsprechende zweckmäßige Bestimmung waltete unter zwei Voraussetzungen kein Bedenken ob, erstlich unter der, daß bei dem Schuldner auch nach dem Accord die gesetzlichen Bedingungen des Bürgerrechts überhaupt nicht fehlen dürfen, zweitens unter dem, daß der Kridar nachweise, die accordmäßige Summe sei von ihm auch wirklich gezahlt werden. Zu der letzteren Bedingung veranlaßt die Erfahrung, daß sich sehr häufig leichtsinnige Schuldenmacher durch Schein-Accorde mit Gläubigern, denen bei der Ueberzeugung, doch nichts zu erhalten, der Ausgang gleichgültig ist, den Nachtheilen eines Concurses zu entziehen wissen.

Der Artikel 4 des Antrags will den §. 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgehoben und an seine Stelle die Bestimmungen des §. 70 der Städteordnung von 1808 wiederhergestellt, also die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen jenen letzteren Bestimmungen gemäß erhöht wissen.

Der Bericht des vorigen Jahres enthält die Gründe, aus denen der Commission damals eine solche Bestimmung nicht erforderlich erschien. Sie hat sich aus den für den Vorschlag angegebenen Gründen zu einer andern Meinung nicht bestimmen lassen können. Es kam dabei insbesondere in Erwägung, daß in der bei weitem größeren Zahl der Städte der östlichen Provinzen die Zahl der Stadtverordneten eine größere ist, als der §. 12 der Städteordnung von 1853 bestimmt, und daß es bei dieser höheren Zahl auf Grund der Bestimmung

geblieben ist, daß überall, wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen, als die im §. 12 angegebene, es bei der bisherigen Zahl verbleiben solle, bis durch statutarische Anordnungen ein Anderes festgesetzt ist. Es läßt sich also ein wesentliches Bedürfniß für die vorgeschlagene Abänderung nicht erkennen; vielmehr wird es in der an sich nicht sehr beträchtlichen Anzahl der Städte, welche von der vorgeschlagenen Aenderung betroffen werden würde, ein Leichtes sein — liegt anders ein Bedürfniß dazu vor — die Zahl der Stadtverordneten statutarisch zu erhöhen. Es kann nur als zweckmäßig anerkannt werden, daß in dieser Beziehung der Autonomie freies Feld gelassen worden ist.

Artikel 9 schlägt vor, den Geistlichen, Kirchendienern und Elementarlehrern die Befugniß, Stadtverordnete zu sein, alsdann einzuräumen, wenn sie die Gemeindeabgaben bezahlen.

Dieser Vorschlag gab in der Commission zu einer längeren Discussion Veranlassung. Allseitiges Einverständniß war darüber, daß es an zureichendem Grunde fehle, die nicht in einem Pfarramte befindlichen Geistlichen, so wie die Kirchendiener von der Stadtverordneten-Versammlung auszuschließen. Getheilter Meinung war man über den Vorschlag in Betreff der Geistlichen im Pfarramte und der Lehrer. Von einer Seite wurde geltend gemacht, in Betreff ihrer würde der Vorschlag des Art. 9 nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Grund des Ausschlusses der gedachten Personen aus der Stadtverordneten-Versammlung eben nur in ihrer Befreiung von den Gemeindeabgaben läge. Dieser Grund sei aber keineswegs der entscheidende: er liege vielmehr darin, daß es nothwendig erscheine, die Geistlichen und Lehrer zu ihren Mitbürgern nicht in Verhältnisse zu setzen, in welchen, wie die Erfahrung es zeige, nicht selten schärfere Gegensätze hervorträten, in deren Kampf man diejenigen nicht hineinziehen müsse, welchen ein gleichmäßiges ungetheiltes Vertrauen der ganzen Einwohnerschaft erforderlich sei. Es trete in Betreff der Geistlichen auch noch ein anderer Grund hinzu. Ueberall, wo die Geistlichen an Kirchen städtischen Patronats angestellt seien, seien ihre äußere Verhältnisse, Gehalt und Wohnung, unter Umständen von den Beschlüssen der Stadtverordneten abhängig, und es sei nicht unbedenklich, sie in die Lage zu bringen, die Beschlüsse einer Corporation, zu der sie selbst gehören, als in ihr Schicksal erheblich eingreifend ansehen zu müssen. Auch das sei nicht außer Acht zu lassen, daß auch auf dem kirchlichen Gebiete Gegensätze vorhanden seien und daß je nachdem ein Geistlicher Vertreter der einen oder der andern Richtung in der Stadtverordneten-Versammlung sei, die Beschlüsse der letzteren, welche dies Gebiet berührten, dem Verdachte ausgesetzt sein würden, ihren Ursprung persönlicher Einwirkung zu verdanken. Das Verhältniß der Stadtverordneten-Versammlung zur Gemeinde könne dadurch nicht minder verdorben werden, als das der Geistlichen unter einander.

Die Mehrheit konnte indeß diese Bedenken nicht theilen, sie sieht jede Beschränkung des passiven Wahlrechtes als ein Uebel an, das auf sein *geringstes*, unerläßlichstes Maaß zurückgeführt werden müsse. Würden Geistliche und *Lehrer* durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt, so könne man auch mit Sicherheit von ihnen voraussetzen, daß ihr Verhalten in dieser den Anstoß zu vermeiden wissen werde, auf den die geäußerten Bedenken hinweisen. Ihr Amt werde darunter nicht leiden, da ihre Vorgesetzten darüber zu wachen hätten, daß ihm genügt werde, und die Geistlichen und Lehrer dann selbst ermessen würden, ob ihnen neben dem Amte noch die Zeit zur Betheiligung an den städtischen Geschäften bleibe. Aus diesen Gründen erklärte sich die Commission in Betreff der Geistlichen im Pfarramte mit vier Stimmen gegen

drei, und in Betreff der Lehrer mit fünf Stimmen gegen zwei für den Art. 9 des v. Forckenbeckschen Antrags. Die Frage: ob der Eintritt dieser Personen in die Stadtverordneten-Versammlung von der Genehmigung ihrer Vorgesetzten abhängig zu machen sei, wurde mit fünf Stimmen gegen zwei verneint.

Im Schooße der Commission wurde bei diesem Punkte noch der Antrag gestellt, sich für das passive Wahlrecht der richterlichen Beamten zu erklären, und dieser Antrag einstimmig angenommen. Es fehle nicht nur an jedem Grunde zu ihrem Ausschlusse, sondern es spreche gegen den letzteren, daß die Stadtverordneten-Versammlungen bei den nicht selten vorkommenden Rechtsfragen sich nur ganz ausnahmsweise des Rathes rechtskundiger Mitglieder zu erfreuen hätten, da die Rechtsanwalte durch ihre Geschäfte an der Theilnahme in der Regel gehindert seien.

Artikel 22 will das Einzugs- und Hausstandsgeld aufheben. Dieser Punkt wurde als durch das von dem hohen Hause bereits angenommene Gesetz für die gegenwärtige Berathung erledigt betrachtet.

Artikel 23 schlägt Abänderungen in Betreff der Ernennung der Gemeinde-Beamten vor. §. 56 der Städteordnung von 1853 ordnet unter Nr. 6 an, daß der Magistrat die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen habe. Der Vorschlag des von Forckenbeckschen Antrags geht dahin, die Anstellung der Gemeindebeamten dem Magistrat nur für den Fall ohne eine Genehmigung der Stadtverordneten zu überlassen, wenn das Gehalt des Anzustellenden das des geringst besoldeten Magistratsmitgliedes nicht erreicht.

Die Commission konnte sich diesem Vorschlage nicht anschließen, ist vielmehr der Ansicht, daß es bei den Vorschriften der Städteordnung von 1853 verbleiben müsse, gleichviel, ob die nach dem Vorschlage den Stadtverordneten vorbehaltene Genehmigung als ein eigentliches Wahl- oder Ernennungsrecht anzusehen sei, was sich füglich behaupten lasse. Die Erfahrung zeige, daß bei den der städtischen Vertretung eingeräumten Wahlen persönliche Einflüsse, nicht zum Vortheil der Sache, oft leichten Eingang fänden. Es sei aber auch principienwidrig der Vertretung einen Einfluß auf die Beamten-Ernennung einzuräumen, der über die im §. 56 gestattete Befugniß vorgängiger Aeußerung hinausgehe. Der Magistrat sei für die Verwaltung verantwortlich und könne diese Verantwortlichkeit billiger Weise nur tragen, wenn er in der Auswahl der Organe der Verwaltung unbeschränkt bleibe.

Der Vorschlag wurde deshalb einstimmig abgelehnt.

Wenn der Artikel 24 des Antrages die gänzliche Aufhebung des §. 57 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorschlägt, so kann sich in dieser Ausdehnung die Commission in ihrer Mehrheit damit nicht einverstanden erklären. Es soll nach diesem Vorschlage das Recht und die Pflicht des Vorsitzenden aufgehoben werden, einen Beschluß des Magistrats, welcher dessen Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. In dem vorjährigen Berichte ist ausgeführt, daß die Ausdehnung dieses Rechtes und dieser Pflicht auf diejenigen Fälle, in welchen das Gemeindeinteresse verletzt scheint, zu weit gehe, und dem Vorsitzenden Rechte einräume, die über das Bedürfniß hinaus die städtischen Behörden in ihrer freien Bewegung beschränken. Dieser Ansicht war die Commission auch bei der diesmaligen Berathung, glaubte indeß, mit einer Mehrheit von vier gegen drei Stimmen in so fern weiter gehen zu müssen, als ihr die Beseitigung des Wortes „Staatswohl" erforderlich

erschien. Das, was in dieser Beziehung Bedürfniß sei, werde durch das Aufsichtsrecht erreicht, welches gegenwärtig bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und der größeren Lebhaftigkeit der Presse leichter auszuüben sei. Suspension um des „Staatswohls" willen, eines ganz allgemeinen Begriffs, in den die Willkür, was ihr beliebe, hineintragen könne, dürfe nicht gestattet sein, wenn man nicht Alles, was man an städtischer Freiheit einräume, mit diesem einen Worte wieder in Frage stellen wolle. Die Zeit, in der dies Wort tedenziös gemißbraucht worden, liege noch zu nahe — es brauche nur an die Verhältnisse in Elbing erinnert zu werden — um nicht für alle Zukunft einer Gefahr vorzubeugen, welche für jetzt freilich der Charakter der gegenwärtigen Staatsregierung ausschließe. Dagegen war die Commission schließlich darin einstimmig, daß es bei der Suspensions-Befugniß bleiben müsse, wenn der Magistrat seine Befugnisse unzweifelhaft überschreitet, sowie, wenn er gesetz- oder rechtswidrige Beschlüsse faßt.

Artikel 25 will die Pflicht der Bürgermeister, die Verrichtung eines Polizei-Anwaltes zu übernehmen, auf die Städte unter 10,000 Einwohner beschränken. Die Commission zog in nähere Erörterung, inwieweit das Amt eines Polizei-Anwaltes mit dem eines Bürgermeisters überhaupt verträglich sei, und konnte sich nicht verhehlen, daß die Verbindung an sich im höchsten Grade unzweckmäßig sei. Der Bürgermeister soll sich das Vertrauen der ganzen Einwohnerschaft erwerben und erhalten. Es kann nicht fehlen, daß dies Vertrauen gemindert und erschüttert wird, wenn er das Organ ist, welches gegen einzelne Einwohner eine polizeiliche Verfolgung zu veranlassen verpflichtet wird. Eben so wenig ist das Verhältniß, in welches der Bürgermeister zu dem Polizeirichter, in der Regel einem der jüngeren Justizbeamten, gebracht wird, ein seiner amtlichen Stellung angemessenes. Es könne nicht schwer fallen, überall ein geeignetes Subject für die Uebernahme des Amtes zu finden; daß eine solche Schwierigkeit in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber nicht obwalte, bedürfe keines Beweises; aber auch in den kleineren Städten werde sie nicht vorhanden und der Regel nach der Stadtsecretair dazu wohl geeignet sein. Von einer Seite wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch dies ein Gegenstand sei, für den sich das Auskunftsmittel sogleich ergeben werde, sobald man zur Bildung von Sammtgemeinden schreite. Mit sieben Stimmen gegen zwei erklärte sich die Commission für die gänzliche Beseitigung der Vereinigung des Amtes eines Polizeianwaltes mit dem eines Bürgermeisters.

Artikel 26 schlägt vor, die Bestimmung des §. 64 der Städteordnung dahin zu ändern, daß die Besoldung der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder der Genehmigung der Regierung nicht weiter unterliegen, daß die Regierung nicht ferner befugt und verpflichtet sein solle, darauf zu achten, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Beträge bewilligt werden, sowie endlich, daß auch die Bestimmung aufgehoben werde, nach welcher die Bewilligung der Entschädigungsbeträge für die nicht besoldeten Beigeordneten einer Regierungs-Genehmigung unterworfen sein solle. Der Commissionsbericht des vorigen Jahres spricht sich über diese Frage in seinem Vorschlage ablehnend aus. Die Mehrheit der Commissionsmitglieder konnte bei der diesjährigen Berathung von der damals ausgesprochenen Ansicht nicht abweichen. Sie ist der Meinung, daß diese Bestimmung erforderlich sei, um, wie einerseits die Stadtverordneten-Versammlung in Unabhängigkeit von dem Magistrate erhalten werden muß, andererseits den Magistrat nicht unter die Abhängigkeit der Stadtverordneten-Versammlung zu bringen. Eine gesegnete Wirkung beider Stadtbehörden für

das gemeinsame städtische Interesse sei nur dann zu erwarten, wenn beide Behörden in angemessener Selbstständigkeit neben einander bestehen. Wenn die Commission sonach in diesem Punkte dem v. Forckenbeckschen Vorschlage nicht beitreten konnte, so verkannte sie doch nicht, daß die Bestimmung zur Erreichung tendenziöser Zwecke gemißbraucht werden könne, und schloß sich einstimmig dem aus ihrem Schooße eingebrachten Antrage an, es zwar bei der im §. 64 getroffenen Bestimmung zu belassen, jedoch im dritten Absatze vor den Worten: „die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge," einzuschalten: „innerhalb des von ihr festgestellten Normaletats." Ein Mehreres als ein in solcher Weise eingeschränkter Vorbehalt werde jedenfalls nicht erfordert, da damit die Sicherung ebensowohl dagegen erlangt sei, daß die Stelle dem Mindestfordernden gegeben, als auch, daß durch die Bewilligung eines unverhältnißmäßig hohen Gehaltes der Stadthaushalt gefährdet werde.

Aus den oben angeführten Gründen konnte die Mehrheit der Commission sich denn auch für den Vorschlag des Artikel 27 nicht erklären, welcher die Genehmigung der Regierung zur Gültigkeit besonderer Verabredungen wegen der Pension nicht weiter für erforderlich erklärt.

Der Artikel 28 erhält das Recht aufrecht für den Fall, daß die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu bewilligen, die Eintragung in den Etat von Amtswegen zu bewirken, oder die außerordentlichen Ausgaben festzustellen, und weicht von dem §. 78 der Städte-Ordnung nur darin ab, daß, während dieser ausspricht, daß diese Verfügung „unter Anführung des Gesetzes" geschehen müsse, der Vorschlag verlangt, daß das diese Leistungen begründende Gesetz anzuführen sei. Die Commission erkennt in diesem Vorschlage eine wesentliche Verbesserung. Sowie der §. 78 der Städteordnung gefaßt ist, läßt er die Auslegung zu, daß die Regierung unter Anführung eben dieses §. 78 als „des Gesetzes" jedwede Leistung, welche sie nach ihrem nicht näher begründeten Urtheile für gesetzlich erklärt, auf den Etat bringen lasse. Es ist dies keine haltlose Annahme. Der Gemeindecommission hat eine Petition vorgelegen, die sich über eine ähnliche Auslegung in einer Regierungsverfügung beschwerte. Die Absicht des Gesetzes kann aber nur dahin gehen, solche Leistungen als gesetzliche zwangsweise auf den Etat bringen zu lassen, für welche ein speciell anzuführendes Gesetz die Bestimmung enthält. Die Commission ist der Meinung, daß der Vorschlag nichts Anderes enthalte, als was die Städteordnung gewollt habe, und erkennt in demselben eine zweckmäßige Declaration.

Artikel 29 weicht von dem §. 79 der Städteordnung nur darin ab, daß er die Anordnung vorschlägt: werde eine Stadtverordneten-Versammlung durch Königliche Verordnung aufgelöst, so müsse die Neuwahl binnen 30 Tagen nach Vollzug der Auflösungs-Verordnung erfolgen, während der §. 79 eine sechsmonatliche Frist bestimmt, und ferner darin, daß nach der Städte-Ordnung während dieser Frist eine commissarische Vertretung der Stadtverordneten stattfinden soll, in dem §. 29 des Entwurfs aber von einer solchen abgesehen wird.

Die Commission erkennt diese Vorschläge als zweckmäßig an. Es mag sein, daß die Bestimmung der Städteordnung ihren Grund darin hat, daß man von der Ansicht ausging, die Nothwendigkeit, eine Stadtverordneten-Versammlung aufzulösen, werde immer nur da eintreten, wo eine größere oder mindere Aufregung in der städtischen Einwohnerschaft vorhanden sei, werde diese auch zum

Theil noch vermehren, und daß man gewünscht habe, durch Anordnung eines längeren Zeitraumes diese Aufregung sich beschwichtigen zu lassen. Dieser Grund erschien indeß der Commission nicht durchgreifend, und die von einer solchen Bestimmung unzertrennliche Anordnung einer kommissarischen Verwaltung der Functionen einer städtischen Vertretung an sich so unzweckmäßig und so abnorm, daß sie dem Vorschlage des Entwurfs unbedingt beizutreten für gerechtfertigt hielt. Die Commission erinnerte sich dabei, daß gerade diese zu beseitigende, allen gesunden Principien widersprechende Bestimmung die commissarische Vertretung der Stadtverordneten-Versammlung in Elbing und damit die Verwirrung der dortigen Zustände herbeigeführt habe.

Endlich schlägt der Artikel 30 vor: das Gesetz vom 25. Februar 1856, welches es für zulässig erklärt, die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit erfolgen zu lassen, wieder aufzuheben. Jenem Gesetze hat nur das Motiv unterliegen können, den betreffenden städtischen Beamten eine größere Selbstständigkeit zu gewähren. Erwägt man indessen, daß diese größere Selbstständigkeit in der Regel eben nur auf Kosten der städtischen Freiheit zu erlangen ist, so empfiehlt sie sich um so weniger, als außerdem alle die Nachtheile damit eintreten, welche die Ernennung auf Lebenszeit mit sich führt. Die periodische Ernennung sichert die Gemeinden vor Beamten, die schon um ihres hohen Alters willen für ihre Geschäftsführung unfähig werden. Die Commission erklärt sich deshalb in ihrer Majorität für diesen Vorschlag.

Die in den Eingangs gedachten Petitionen enthaltenen Vorschläge und Anträge sind theils solche, für welche sich der vorjährige Commissions-Bericht, wenn auch im Einzelnen abweichend, ausgesprochen hat, theils solche, welche er abgelehnt hat, theils endlich solche, welche bei der vorjährigen Berathung gar nicht zur Sprache gekommen sind.

Was die erstere Kategorie anlangt, so erklärt sich die Petition aus Forst und Kirchhain für die Bestimmung, daß das Suspensionsrecht des Vorsitzenden in den Fällen aufzuheben sei, in welchen es sich um Beschlüsse handelt, welche für das Gemeindewohl nachtheilig sind. Die Petitionen aus Luckau und Sommerfeld gehen weiter und wollen das Suspensionsrecht ganz aufgehoben wissen. Aus den oben angegebenen Gründen konnte die Commission sich für das letztere nicht erklären.

Die Petitionen aus Stargardt und Grünberg greifen das Bestätigungsrecht in Betreff der Wahlen der besoldeten Gemeindebeamten überhaupt an. Die Petition aus Lübben greift es zwar in Betreff seines Umfanges nicht an, will aber, daß die Stadtbehörden vorher über die Gründe der Versagung gehört werden. Die Commission bezieht sich in Betreff dieser Punkte auf das oben deshalb Angegebene, macht aber überdies auf das Unangemessene eines solchen Vorschlags in allen den Fällen, in welchen das Bestätigungsrecht dem Könige vorbehalten ist und darauf aufmerksam, daß auch in den andern Fällen die an sich vielleicht sehr begründete Versagung der Bestätigung eine unverdiente Kränkung des Betheiligten mit sich führen könnte, wenn, der projectirten Bestimmung gemäß, die Gründe mitgetheilt werden müßten, aus welchen er nicht für qualificirt gehalten wird. Die Petition aus Stargardt will die Bestätigung nur für den Fall mangelnder Qualification der Gewählten untersagt wissen, ein Vorschlag, welchen die Commission adoptirt hat.

Daß, wie auch die Commission für angemessen erklärt, die Regierungs-Genehmigung bei Veräußerung von Gemeindegrundstücken und Realberechtigungen nicht weiter erforderlich sein soll, wird in den Petitionen aus Grünberg, Luckau, Sommerfeld, Forst und Kirchhain verlangt.

Die von der Commission getheilten Bedenken gegen die Bestimmung des §. 36 der Städteordnung von 1853, welcher die Entscheidung der Differenzen zwischen Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung in die Hände der Regierung legt, wird in den Petitionen aus Stargardt, Zielenzig, Luckau, Sommerfeld, Forst, Kirchhain und Landsberg a. W. hervorgehoben. Der vorjährige Commissionsbericht hat diesen sehr erheblichen Punkt umständlicher besprochen. Die Commission war auch bei ihrer gegenwärtigen Berathung der Ansicht, daß er ganz besondere Aufmerksamkeit verdiene. Es erschien ihr gerathen, daß wenn es nicht gelingen sollte, ein Auskunftsmittel zu finden, welches die Entscheidung der Regierung in solchen, rein städtische Angelegenheiten betreffenden, Differenzen unnöthig mache, die desfallsige Bestimmung des §. 36 aus der Städteordnung ohne Ersatz ganz zu entfernen, und das Gesetz, wie die Städteordnung von 1808 gethan, von solchen Differenzen ganz schweigen zu lassen. Das Bewußtsein jeden Theiles, daß er bei einer höheren Instanz gegen den andern seine Meinung nicht durchfechten könne, werde schließlich immer und zwar je nach Lage der Dringlichkeit der Sache, mit mehr oder minder zwingender Nothwendigkeit zu einer Einigung führen. Der Nachtheil einiger Verzögerung dieser Einigung falle gegen den größeren, daß gerade in den erheblicheren Angelegenheiten — als welche denn doch in der Regel nur zu Differenzen Anlaß geben — die Stadt von der Regierung verwaltet werde, nicht in's Gewicht.

Die Beseitigung der Nr. 2 des §. 11 der Städteordnung von 1853 wird in der Petition aus Thorn beantragt.

Gegen die Beibehaltung des Dreiklassen-Systems und für die Wiederherstellung des Wahlsystems der Städteordnung von 1808, sowie für die Wiedereinführung der geheimen Zettelwahl sprechen sich die Petitionen aus Thorn und Lübben aus, während die Petition aus Zielenzig von der Nothwendigkeit das Dreiklassen-System aufrecht zu erhalten spricht.

Die Zurückführung der Dauer der Amtszeit der Stadtverordneten auf das Maaß, welches die Städteordnung von 1808 bestimmt, wird in den Petitionen aus Luckau, Sommerfeld, Forst, Kirchhain und Lübben beantragt.

Was nun zweitens Anträge anlangt, die in der vorjährigen Berathung keine Zustimmung gefunden haben, so gehören dahin: der Antrag der Petition aus Grünberg, den §. 66 der Städteordnung von 1853 aufzuheben, welcher die Einreichung des auf die Zukunft berechneten Voranschlags zum Haushaltsetat an die Regierung anordnet. Die Commission hält die Gründe des vorjährigen Berichts gegen einen solchen Antrag auch heute für durchgreifend.

Die Petition aus Lübben will den §. 57 der Städteordnung von 1853, welcher die Befugniß des Magistrats-Vorsitzenden, Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren, anordnet, aufgehoben wissen und geht in diesem Punkte mit dem v. Forckenbeckschen Antrage zusammen. Die Commission bezieht sich in dieser Beziehung auf das oben Angegebene.

Die Petition aus Grünberg verlangt die Aufhebung der Bestimmung des §. 79 der Städteordnung von 1853, nach welcher die Stadtverordneten-Versammlung durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums

aufgelöst werden kann, und geht in dieser Beziehung also viel weiter, als der v. Forckenbeckſche Antrag. Die Commission kann sich auf die gegen einen solchen Vorschlag in dem vorjährigen Berichte enthaltenen Gründe beziehen.

Die Städteordnung von 1853 bestimmt, daß für den Fall, daß die Wahl eines städtischen Beamten nicht bestätigt wird, bis zur Bestätigung der zu jeder Zeit vorzunehmenden anderweiten Wahl, seine Stelle commissarisch zu verwalten sei. Die Petitionen aus Luckau, Sommerfeld und Kirchhain verlangen die Aufhebung dieser Bestimmung und die Wiederherstellung der Städteordnung von 1808, welche von einer solchen commissarischen Vertretung Nichts enthält. Der vorjährige Bericht entwickelt die Gründe, aus denen die Bestimmungen von 1853, in ihrem Zusammenhange aufgefaßt, für die städtische Freiheit sichernder sind, als die Bestimmungen aller ihr vorangegangenen Städteordnungen, auch der von 1808. Dieser Ansicht ist die Commission auch bei der diesjährigen Berathung beigetreten. Die Petition aus Lübben geht nicht so weit als die vorgedachte, erklärt sich aber gegen die commissarische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes für den Fall, wenn neben dem Bürgermeister ein Beigeordneter vorhanden ist. Die Commission konnte nicht verkennen, daß diesem Vorschlage Erhebliches zur Seite steht; es ist nicht wohl abzusehen, weshalb der gesetzliche Vertreter des Bürgermeisters, als welcher der Beigeordnete ist, nicht in den Fällen, in denen das Amt des Bürgermeisters unbesetzt ist, zu seiner Vertretung ebensowohl ausreichen sollte, als er in allen den Fällen ausreicht, in welchen der Bürgermeister sein Amt zu verwalten durch Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist. Weshalb in diesem Falle eine commissarische Vertretung des Bürgermeisteramtes eintreten solle, dazu fehlt es an allen Gründen. Der Commission erschien es daher zweckmäßig, eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, welche ausnahmsweise für den gedachten Fall von einer commissarischen Vertretung absieht.

Nicht minder muß sich die Commission der Ansicht der Petitionen aus Luckau, Kirchhain und Lübben anschließen, welche zu dem §. 56 Nr. 8 der Städteordnung einen Zusatz dahin verlangen, daß zur Anstellung von Processen die Genehmigung der Stadtverordneten erforderlich sei. §. 183 der Städte-Ordnung von 1808 verlangte eine solche Genehmigung, und sie erscheint um so mehr nothwendig, als durch jeden Proceß mehr oder minder zu Gelde zu veranschlagende Rechte in Frage gestellt werden, es sich also — auch abgesehen von den aufzuwendenden Proceßkosten — um einen Gegenstand handelt, welcher in das Gebiet der Stadtverordneten-Beschlüsse fällt oder dasselbe nahe berührt.

Die Petitionen aus Grünberg, Luckau, Sommerfeld und Kirchhain erklären sich gegen den §. 50 der Städteordnung von 1853 insofern, als derselbe die Regierungs-Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen, welche den Schuldbestand der Gemeinde belasten, oder den vorhandenen vergrößern, erfordert. Die Commission mußte auch bei ihrer gegenwärtigen Berathung die Gründe gegen diesen Antrag, welche der vorjährige Bericht enthält, für durchgreifend erkennen.

Die Petitionen aus Grünberg, Luckau, Sommerfeld, Forst und Kirchhain erklären sich in Uebereinstimmung mit dem v. Forckenbeckſchen Antrage gegen die Bestimmung des §. 64 der Städteordnung von 1853, welcher die Festsetzung der Besoldung der besoldeten Magistratsmitglieder der Regierungs-Genehmigung unterwirft. Die Petition aus Thorn will nur die Bestimmung aufgehoben wissen, daß die Regierung die Gehälter erhöhen dürfe. Die Petition aus Lübben

erklärt sich zwar gegen die ganze Bestimmung, will aber den Vorbehalt einräumen, daß je nach der Größe der Städte und dem Umfang der Geschäfte Minimalsätze festgestellt werden. Die Commission kann sich in Betreff dieser Anträge nur auf ihre oben dargelegte Ansicht beziehen.

Es folgen endlich drittens diejenigen Anträge und Vorschläge aus den Petitionen, welche weder in dem vorjährigen Berichte eine Beleuchtung noch in dem v. Forckenbeckschen Antrage eine Stelle gefunden haben, noch endlich in dem Vorstehenden erwähnt sind. Dahin gehört:

Das Verlangen der Petenten aus Grünberg, Zielenzig und Lübben, daß nicht, wie nach §. 62 der Städteordnung dem Bürgermeister, sondern, wie der §. 166 der Städteordnung von 1808 anordnet, dem Magistrat die Verwaltung der Ortspolizei wieder überwiesen werde. Die Petition aus Lübben will außerdem den Erlaß localpolizeilicher Verordnungen an die Zustimmung der Stadtverordneten binden. Die Commission konnte sich mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären. Die Abänderung der Städteordnung von 1808 in diesem Punkte ist das Resultat der Erfahrungen, welche eben aus den durch die früheren Anordnungen herbeigeführten Mißständen gemacht worden sind. Daß die Leitung der Polizeiverwaltung zweckmäßig in einer dafür allein verantwortlichen Hand einheitlich zu concentriren, daß sie nicht den mehr oder minder schwerfälligen Beschlüssen eines vielköpfigen, für die persönliche Verantwortung schwer angreifbaren Collegiums zu überlassen ist, das liegt sehr klar zu Tage. Das Bedürfniß einer Abänderung in dieser Beziehung und einer Wiederherstellung des früheren Zustandes ist von keiner anderen Seite irgendwie angeregt worden, und die Commission konnte sich nicht dafür aussprechen. Den Erlaß localpolizeilicher Anordnungen von der Genehmigung der Stadtverordneten abhängig zu machen, die bei solcher Genehmigung oder Verweigerung mit ihren persönlichen Interessen in Conflict kommen können, erschien ganz unzulässig, und dagegen die Vorschrift §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ganz ausreichend, nach welcher die örtliche Polizeibehörde — also der Bürgermeister — vor dem Erlaß der localpolizeilichen Anordnung mit dem Gemeindevorstand — dem Magistrat — darüber zu berathen hat.

Die Petitionen aus Luckau und Kirchhain richten sich weiter dagegen, daß der Stadtgemeinde Verpflichtungen auferlegende Urkunden nach §. 56 Nr. 8 der Städteordnung allein von dem Bürgermeister und Einem Magistratsmitgliede zu vollziehen sind, und stellen dieser Bestimmung die Vorschriften der §§. 108 und 126 der Städteordnung von 1808 gegenüber. Sie leiten aus der neueren Bestimmung ab, daß der Bürgermeister mit Einem Magistratsmitgliede hiernach berechtigt sei, die Stadt in allen Beziehungen zu verpflichten. Das Monitum beruht anscheinend auf einem Mißverständniß. Die Beschlüsse, in deren Folge eine Urkunde auszufertigen ist, sind nicht von dem Bürgermeister und Einer Magistratsperson, sondern von den Stadtbehörden und überall, wo es sich um den Stadtsäckel handelt, wesentlich von den Stadtverordneten abhängig. Die Bestimmung, welche von den Petenten mit Unrecht auf das Materielle eines Beschlusses bezogen wird, bezieht sich lediglich auf seine formelle Seite, und irgend ein praktischer Uebelstand ist aus dieser Vorschrift in keiner Weise bemerklich geworden.

Die Petition aus Luckau richtet sich weiter gegen den §. 59, welcher dem Bürgermeister das Recht giebt, die Deputationsmitglieder zu ernennen, und

meint, sie könnten zweckmäßiger aus Wahlen hervorgehen. Die Commission konnte sich dieser Ansicht in keiner Weise anschließen; diese Ansicht übersieht das, was eine collegialische Behandlung von Geschäften nothwendig verlangt. Die Vertheilung der Geschäfte gehört wesentlich zu dem Amte eines Vorsitzenden, und es würde mit der äußersten Verwirrung verbunden sein, wenn sie in die Hand des Collegiums selbst gelegt werden sollte.

Eben so unhaltbar ist der Antrag derselben Petition, die Bestimmung des §. 35 der Städteordnung aufzuheben, welche den Stadtverordneten den Beschluß in Gemeinde-Angelegenheiten nur so weit einräumt, als solche nicht dem Magistrat überwiesen sind; dieser Antrag verlangt also ausdrücklich, daß die Stadtverordneten in den Geschäftskreis des Magistrats sollen eingreifen dürfen, und will die Unterscheidungslinie zwischen der dem Magistrat zustehenden Verwaltung und der den Stadtverordneten obliegenden Controle, sowie deren Beschlußbefugniß, insoweit ihre Beschlüsse die Grundlage der Verwaltung bilden, aufgehoben wissen. Daß eine solche Anordnung die Verhältnisse gänzlich verrücken und Verwirrung in die Geschäfte bringen würde, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn dieselbe Petition darüber klagt, daß der §. 59 die gemischten Deputationen den Magisträten unterordnet und die Bestimmung des §. 175 der Städteordnung wieder hergestellt sehen will, so übersieht sie, daß die letztere Vorschrift die Wahl der Mitglieder aus der Vertretung sogar von der Bestätigung des Magistrats abhängig macht, daß also die Städteordnung von 1853 die städtische Freiheit in diesem Punkte in viel höherem Grade sichert als die Städteordnung von 1808.

In der Petition aus Thorn wird hervorgehoben, wie unzweckmäßig es sei, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten keine aus der Stadtverordneten-Versammlung hervorgehende Vertretung in dem Magistrate fänden, daß deshalb häufig wegen dieser mangelnden Vertretung Beschlüsse von dem Magistrate nicht bestätigt würden, die in anderen Fällen bei ihm Eingang gefunden haben würden. Sie verlangt deshalb einen Zusatz zu §. 47, der anordne, daß bei der Uebergabe von Stadtverordneten-Beschlüssen oder auch zur Vorberathung derselben es der Versammlung gestattet sei, eins oder mehrere ihrer Mitglieder in die Magistrats-Versammlung abzuordnen, in der diesen auf ihr Verlangen das Wort zu gestatten sei. Die Commission konnte ein Bedürfniß hierzu nicht anerkennen, sie konnte auch nicht annehmen, daß ein solcher Anspruch um deswillen begründet sei, weil bei den Berathungen der Stadtverordneten-Versammlung der Magistrat das Recht einer Vertretung durch Abgeordnete habe. Diese letztere Befugniß ist nach der Ansicht der Commission wesentlich um deswillen eingeräumt, weil die Versammlungen der Stadtverordneten öffentlich sind, und weil deshalb unter Umständen eine Herabsetzung des erforderlichen magistratualischen Ansehens dann eintreten könne, wenn bei der öffentlichen Discussion der Magistrat eine Vertretung nicht finde. Diese Rücksicht fällt bei den magistratualischen Berathungen der Stadtverordneten-Beschlüsse hinweg, und dasjenige, was die Petition auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege zu erreichen wünscht, soll durch die Ernennung gemischter Deputationen erreicht werden und wird in der Regel auch erreicht werden.

Wenn in der Petition aus Lübben darüber geklagt wird, daß §. 58 der Städteordnung dem Bürgermeister gestatte, in schleunigen Fällen Geschäfte allein zu besorgen, so konnte eine solche Beschwerde in der Commission von keiner Seite Unterstützung finden.

Die Petition aus Landsberg a. d. W. will die Bestimmung des §. 48 der Städteordnung von 1853, nach welcher die Geschäftsordnung der Stadtverordneten der Zustimmung des Magistrats bedarf, aufgehoben wissen. Bei der engen Verbindung, in der die Geschäfte beider städtischen Behörden zu einander stehen, bei der Abhängigkeit der Geschäftsführung der einen Körperschaft von der der andern, welche eben diese Verbindung nothwendig mit sich bringt, erscheint das Verlangen nicht zu begründen.

Dieselbe Petition spricht die Forderung aus, daß die Stadtverordneten-Versammlung die für ihre eigenen Geschäfte bestimmten Beamten, Boten, Registratoren und Schreiber mit Zustimmung des Magistrats selbst wähle, welcher vor Anstellung der andern Beamten die Stadtverordneten zu hören habe. Die Commission hat sich in Betreff einer vorzunehmenden Veränderung derjenigen Bestimmungen, welche von der Ernennung der Beamten handeln, oben geäußert und kann für das hier ausgesprochene Verlangen ein Bedürfniß nicht erkennen.

Schließlich erklärt sich diese Petition gegen die Vorschrift des §. 77, welcher der Aufsichtsbehörde die Befugniß giebt, unter den öfter erwähnten Umständen einen Stadtverordneten-Beschluß vorläufig zu beanstanden. Die Petition sucht auszuführen, daß, da auf Verlangen der Aufsichtsbehörde der Vorstand der Stadtgemeinde den Beschluß zu sistiren und über den Gegenstand sofort an die Regierung zu berichten habe, aus dieser Gesetzesstelle folge, daß unmittelbar über den städtischen Corporationen eine andere Aufsichtsbehörde als die Regierung stehe. Diese Gesetzauslegung wird indeß in ihrer Unhaltbarkeit durch den §. 76 erwiesen, welcher ausdrücklich anordnet, daß die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten in erster Instanz von der Regierung geführt werde. Ist nun auch hierin von der früheren Verwaltung in Betreff der Landräthe instructionsmäßig etwas abgeändert worden, so kann eine solche von der Commission allerdings für sehr ungerechtfertigt erachtete Abänderung keine Veranlassung geben, an den Bestimmungen der Städteordnung selbst etwas zu ändern. Die Commission konnte sich für den lediglich aus einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes hervorgegangenen Antrag der Petition nicht erklären.

Es wird endlich bemerkt, daß die Petitionen hin und wieder Wünsche enthalten, welche sich nicht sowohl gegen die bestehende Städteordnung und für ihre legislative Abänderung erklären, als vielmehr gegen Verwaltungsvorschriften gerichtet sind, die in der Städteordnung selbst nicht begründet, das Gemeindewesen betreffen. Dahin gehört die in einem früheren Berichte der Commission beleuchtete Klage der Stadtverordneten-Versammlung zu Lübben über die eben erwähnte Unterordnung der Gemeinde-Angelegenheiten unter die Landräthe, eine Klage, welche mindestens theilweise in dem Ministerialerlaß vom 26. Januar d. J. ihre Erledigung gefunden hat, wenngleich die Petition aus Landsberg a. d. W. wünscht, daß auch dieser Ministerialerlaß in Betreff dessen, was er in polizeilicher Beziehung dem Landrathe vorbehält, modificirt werde. Eben so wenig war bei der Berathung näher in Erörterung zu ziehen, was die Petition aus Landsberg a. d. W. über das seit etwa vierzig Jahren bestehende Erforderniß klagt, daß die Mitglieder der Schuldeputation höheren Orts bestätigt werden müssen, und eben so wenig die aus anderer Veranlassung von der Commission bereits erörterte Beschwerde in der Petition aus Landsberg a. d. W. gegen die Verpflichtung der Städte, die Beamten gewisser Kategorien aus den versorgungsberechtigten Invaliden zu nehmen.

Die Anträge sämmtlicher Petitionen gehen ziemlich übereinstimmend dahin, die Städteordnung von 1853 einer sorgfältigen Revision nach der Richtung hin, welche die Petitionen durch ihre Erinnerungen andeuten, zu unterwerfen und durch ein Ergänzungsgesetz den Städten diejenigen Freiheiten wieder zu sichern, welche sie nach der Städteordnung von 1808 hatten. Sinn und Bedeutung sämmtlicher Anträge, die nur in der Wortfassung abweichen, ist ein und derselbe, nur die Petition aus Zielenzig wünscht die Rückgewähr der Städteordnung von 1808 mit den nöthig scheinenden Verbesserungen in erster Linie und nur für den Fall der Ablehnung eine Novelle, welche die zweckmäßigen Zusätze zu dem Gesetze von 1853 gebe. Der Commissionsbericht des vorigen Jahres spricht sich für die letztere Form aus, welche auch der v. Forckenbeck'sche Antrag für den richtigen Weg hält.

Die Commission betrachtet auch in diesem Jahre diejenigen Punkte, in welchen sie nach dem vorstehenden Berichte für Abänderung der Städteordnung von 1853 sich erklärt hat, nicht als solche, welche einer Specialberathung und Beschlußnahme des hohen Hauses zu unterbreiten wären, sondern sie sieht sie, wie dies der vorjährige Bericht thut, als solche an, welche die Nothwendigkeit, die Städteordnung von 1853 einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, motiviren sollen. Schon der vorjährige Bericht hebt diese Nothwendigkeit dringend hervor und die Commission kann nur lebhaft wünschen, daß das hohe Haus auch seinerseits diese Nothwendigkeit anerkennen und der Staatsregierung die Lösung dieser legislativen Aufgabe dringend empfehlen möge.

Es ist nicht zu verkennen, daß in vielen, namentlich kleineren Communen, die Rückschritte, welche in Bezug auf die städtische Freiheit die Städteordnung von 1853 im Verhältniß zu der von 1808 gethan hat, Entmuthigung hervorgebracht haben, eine Entmuthigung, welche vielleicht noch mehr durch die deutlich erkannte Absicht veranlaßt ist, als die einzelnen Bestimmungen dazu eine tiefer begründete Veranlassung geben. Die nicht unbeträchtliche Anzahl von Petitionen, welche gerade aus kleineren Städten gekommen sind, giebt den Beweis, daß die gerügten Mängel der Städteordnung sich gerade bei ihnen vorzugsweise zeigen. Es ist nicht unbekannt, daß in größeren Städten, namentlich auch in Berlin, Vorbereitungen für ähnliche Petitionen in diesem Winter gemacht worden sind und daß mehr zufällige Umstände ihre Einbringung gehindert haben. Mögen gleich in den größeren Städten die Mängel der gegenwärtigen Städteordnung um deswillen weit weniger als in den kleinen empfunden werden, weil die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen in den größeren Städten unzweifelhaft eine ganz andere und in vielen Beziehungen aushelfendere Bedeutung hat, als in den kleineren, so ist es doch kaum einem Zweifel unterworfen, daß für die nächste Session des Landtages eine erheblich wachsende Zahl von Petitionen um Abänderung der Städteordnung, und dann auch wohl aus den größeren Städten, einlaufen werden. Daß durch diese Petitionen ein ersprießlicheres neues Material werde beschafft werden, als zur Zeit schon vorliegt, ist nicht wohl anzunehmen. Die Staatsregierung dürfte deshalb wohl in der Lage sein, das Bedürfniß in Betreff der einzelnen angeregten Punkte schon jetzt übersehen zu können, und es dürfte geeignet sein, in der Sache Seitens ihrer die Initiative zu ergreifen und nicht die Zeit abzuwarten, wo das Drängen nach einer Abänderung sich in unruhigerer und dann unklarerer Weise von allen Seiten zeigen könnte. Die Commission kann deshalb aus allen

diesen Gründen dem hohen Hause nur empfehlen, im Anschluß an den am 11. Mai v. J. gefaßten Beschluß:

den v. Forckenbeckschen Antrag, sowie die sämmtlichen Petitionen der Königlichen Staatsregierung in der wiederholt ausgesprochenen Erwartung zu überweisen, daß die Staatsregierung in der nächsten Session des Landtages dem Hause einen die Städteordnung vom 30. Mai 1853 abändernden und ergänzenden Gesetzentwurf nach derjenigen Richtung hin, welche der vorjährige Bericht angegeben hat, und welche der gegenwärtige bezeichnet, vorlegen werde.

Die der Rheinprovinz angehörigen Mitglieder der Commission erklärten am Schluß der Berathung, daß eine Revision der Städteordnung der beiden westlichen Provinzen ein gleich großes und gleich empfundenes Bedürfniß sei, als die Commission ein solches in Betreff der Städteordnung der östlichen Provinzen erkenne, daß eine Abänderung in derselben Richtung und zum großen Theil in denselben Beziehungen dringend gewünscht werde, welche von der Commission in Betreff der Städteordnung für die östlichen Provinzen bezeichnet worden sei, und daß sie deshalb den Antrag stellten,

die Revision in dem angegebenen Sinne auf die Städteordnungen der beiden westlichen Provinzen auszudehnen.

Die Commission schloß sich diesem Antrage in der auch von den Rheinischen Mitgliedern getheilten Ueberzeugung an, daß eine nähere Vergleichung der Städte-Ordnungen der östlichen und der westlichen Provinzen zu dem Resultate führen werde, daß es gesonderter Städteordnungen für jene und diese nicht bedürfe, daß mit geringen Zusätzen bei den wenigen Punkten, wo eigenthümliche Verhältnisse es forderten, eine und dieselbe Städteordnung für die ganze Monarchie erlassen werden könne, und sie stellt schließlich aus allen den Gründen, welche einer von der Noth nicht gebotenen Sonderung in der Gesetzgebung entgegenstehen, den zweiten Antrag:

das hohe Haus wolle der Königlichen Staatsregierung dringend empfehlen, bei der beantragten Revision die Frage zu erörtern, ob nicht für die gesammte Monarchie — unter Abänderung der in den verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen im Geiste der im vorjährigen und im gegenwärtigen Berichte enthaltenen Vorschläge, — eine und dieselbe Städteordnung zu erlassen sei.

Berlin, den 16. Mai 1860.

Die Commission für das Gemeindewesen.

Grabow (Vorsitzender). **Mathis** (Barnim), [Berichterstatter]. **Delius.** Dr. **Lette.** **Contzen.** **v. Diederichs.** **Allnoch.** Dr. **Morgen.**

(**Die Anlage folgt im nächsten Hefte.**)

Zur Geschichte des deutschen Städterechts.*)

Bis auf Heinrich den Sachsen, den einige Geschichtsschreiber den Vogelfänger nennen, der aber der Große zu heißen verdiente, fand man in Nord- und Mittel-Deutschland nur offene Dörfer, vereinzelte Höfe, Klöster, Schlösser 2c. Heinrich überwand die alte Scheu der Deutschen vor der Bewohnung der Städte und pflanzte innerhalb der Ringmauern und Thürme, welche gegen Feindes-Angriff schützten, den Keim der Gesittung und der Freiheit, welchen die nachfolgenden Jahrhunderte zur fruchtbarsten Entwickelung brachten.

Gleichwohl hat fast jede deutsche Stadt ihre eigene Geschichte, und es sind nur einige Hauptzüge, welche den Ursprung aller aus Einem Stamme und die Familienähnlichkeit in der Verwandtschaft mehrerer untereinander zeigen.

Es waren drei verschiedenartige Gewalten, von welchen die Entwickelung der inneren städtischen Verhältnisse ausging; die landesherrliche der Fürsten; die eigentlich richterliche des Vogts, und die bürgerliche, ursprünglich nur verwaltende, dann mit der Gemeinde die inneren Ordnungen durch Willküren feststellende der Rathmänner.

Der Fürst erhielt von den Städten seine ordentlichen und, nach dem Willen der Bürger oder, wo man sie nicht zwingen konnte, erbetenen außerordentlichen Steuern; er erhob seinen Zins von Grundstücken und Gerechtigkeiten, so weit er diese nicht veräußert hatte, besaß die oberste Gerichtsbarkeit, wo er sie nicht aufgegeben hatte, ertheilte Freiheiten und Rechte für die Bürger, insofern diese nicht bestehenden Rechten und Freiheiten entgegen waren, bestätigte die durch Willküren getroffenen Anordnungen für Innungssachen und andere Gegenstände der Verwaltung und des Verkehrs, obgleich diese Willküren für die Gemeinde in der Regel ohnehin gültig waren.

Die Fürstliche Gewalt war sohin nach der einen Richtung hin eben so unbestimmt und ausdehnbar, als sie früher nach der anderen Richtung hin festgestellt und begrenzt war; es mochte dies nun ausgesprochen oder nur gefühlt werden. Immer mochten, so lange noch Gefühl für Freiheit und Recht bei den Bürgern allgemein lebendig war, die Fürsten die Freiheiten und Rechte der Städte vermehren, nicht aber beeinträchtigen, ohne den stärksten Widerstand zu finden. Doch blieben ihnen noch immer größtentheils diejenigen Rechte über die Städte, welche sie im Allgemeinen über Landstädte hatten, da nur wenige Gemeinden sich zu der hohen Selbstständigkeit der deutschen Reichsstädte erheben konnten. Uebrigens kümmerte man sich im Mittelalter weniger um allgemeine abstrakte Begriffe, als um Thatsachen; es handelte sich nicht um mögliche, unter irgend denkbaren Umständen auszuführende, sondern um bestimmte Rechte, deren Bedürfniß man fühlte, die entweder schwankende Verhältnisse ordneten oder sonst von augenblicklicher Wichtigkeit waren.

Der Anleger einer Stadt zu deutschem Rechte war seinem Stande nach gewöhnlich vom Adel. Er übernahm die gesammte Einrichtung der alten oder Anlage der völlig neuen Stadt. Für seine Mühe und aufgewendeten Kosten erhielt er die Erbvogtei. Die Erbvogtei war der Vögte erbliches, auch auf Frauen und Kinder beiderlei Geschlechts übergehendes, selbst theilbares Eigenthum.

*) Als Quellen sind vorzugsweise benutzt: Geschichte des deutschen Rechts von G. Beseler I. Bandes, I. Abtheil. Braunschweig. 1860. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte von Tzschoppe und Stenzel. Hamburg. 1832. Geschichte Schlesiens von Stenzel. I. Theil. Breslau. 1853.

Es konnte indessen das Amt des Erbvogts meist nur einer der Besitzer oder ein bestellter Verweser, oder auch ein stellvertretender Untervogt verwalten. Die Erbvogtei oder auch einfach Vogtei in den deutschen Städten umfaßte Freiheiten, Rechte, Besitzungen, Einkünfte, Nutzungen, Befugnisse und Pflichten sehr verschiedener Art. Alle deutschen Städte wurden von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und anderer fürstlichen Beamteten ausgenommen. Sie standen in dieser Beziehung nur unter den Fürsten und bildeten unter ihren Vögten als Erbrichtern für die Verwaltung des Rechts, und bald unter ihren Rathmännern für die Verwaltung des Gemeinwesens ein geschlossenes Ganze.

Ueberall hatte der Erbvogt ein Freihaus, welches von allen Abgaben, Leistungen und Diensten befreit war. Es gehörte ihm sodann fast überall ein Antheil an den Fleisch-, Brod- und Schuhbänken der Stadt. In einigen Städten gehörte dem Vogt der Kuttel- oder Schlacht-Hof, das heißt der Ort, wo alles Vieh geschlachtet wurde. Ferner hatte der Vogt einen Antheil an den Tuchkammern, den Kramläden, dem Schrotamte, d. h. dem Bierverlage im Ganzen, dem Grundzinse und dem Marktzolle. In einigen Städten erhielt er das Recht zu jagen und zu fischen, das Fährrecht, und durfte Mühlen und Fischteiche anlegen.

An Grundstücken erhielt der Vogt einen Theil der zur Stadt gehörigen Aecker, in der Regel die sechste bis zehnte Hufe oder eine bestimmte Anzahl derselben von vier bis zwölf Hufen, ferner einen Theil der sogenannten Gärten, auch wohl Wald und Gehölz, Alles zusammen frei vom Zehnt und Zins. Vor Einführung des Magdeburger Rechts hatte der Erbvogt auch die meisten Befugnisse der nachherigen Rathmänner. Die Aufsicht über Speisekauf, falsches Maaß, Scheffel, Elle und Wage und die Einnahme der gewillkürten Strafen, die Aufnahmen in die Innungen und den Erbzins, den die Handwerker entrichteten.

Der Vogt hatte dafür ursprünglich die Verpflichtung, die Stadt nach deutscher Art einzurichten, sie selbst, wie die ihr zugehörigen Aecker zu besetzen, den Grundzins einzusammeln und an die Grundherrschaft abzuliefern. Die Hauptsache aber blieb die Gerichtsbarkeit, welche ungetheilt besessen oder doch verwaltet werden mußte. In der Regel hatte der Vogt die niedere, nur ausnahmsweise und meistens erst später durch besondere Verleihung, die obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und ihrem Weichbilde.

Das Wort Weichbild kommt seit dem zwölften Jahrhundert besonders in Norddeutschland vor; in nicht sächsischen Quellen entspricht ihm burgbann, stadtfriede. Die Ableitung des Wortes ist auch jetzt noch nicht ganz klar. Nach Eichhorn, dessen Ansicht jetzt als allgemein aufgegeben bezeichnet werden kann, käme es her von weich-sanctus und bezeichnete Heiligenbild, das Bild des Stifts-Heiligen, welches auf den Grenzen jedes geistlichen Territoriums aufgestellt war, und dann abgeleitet die bischöfliche Immunität, an deren Grenzen die Heiligenbilder standen, und die Stadt. In einer späteren Auflage seiner Rechtsgeschichte stellte Eichhorn eine andere Ableitung auf: Wic, Weich, soviel als Stadt, Weichbild, soviel als Stadtbild, Rolandsbild, welches als Symbol des Königsfriedens in den Städten stehe. — Nach Mone ist das Wort keltischen Ursprungs und stammt her von gwig, Ort, Wohnplatz, und pill, Festung, also befestigter Ort, d. h. eine Stadt. — Die richtigste unter allen Erklärungen scheint diejenige zu sein, welche Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte liefert. Darnach stammte das Wort von Wich, Dorf, Stadt, und bilden oder bolen, d. h. abzirkeln, also ein bezirktes Dorf, eine abgeschlossene Gemeinde. — Die am

eingehendsten von Gaupp durchgeführte, von Vielen vertheidigte Ansicht, daß das Wort ursprünglich Stadtrecht bedeute, und daß Bild soviel als Recht entweder von demselben Stamme herkomme, wie das englische bill (Recht, Gesetz; der Gegensatz unbill, unbilde; ferner billig), oder soviel wie Spiegel in Sachsenspiegel u. s. w. bedeute, kann nicht befriedigen. Denn es würde dann Weichbildrecht, eine Tautologie enthalten, und außerdem ist es auch unwahrscheinlich, daß man nach der abstracten Bedeutung jus civitatis dazu gekommen wäre, auch die Localität, in welcher das Recht gilt und dann auch das einzelne Grundstück mit demselben Wort zu bezeichnen. — Stobbe endlich sagt, daß das Wort nicht schon ursprünglich das Stadtrecht bezeichnet habe, gehe daraus hervor, daß man für Stadtrecht meistens nicht Weichbild allein, sondern Weichbildrecht sage, Recht, welches in einem Weichbilde herrsche; und er kommt durch Aufführung verschiedener Urkunden dahin, daß das Wort zu der Bedeutung: das in dem eximirten Bezirk geltende Recht gelangt sei.

Der Vogt hatte also die Gerichtsbarkeit im Weichbilde der Stadt. Wer im Gerichtssprengel der Stadt wohnte, mußte vor dem Erbvogte zu Recht stehen, und durfte vor kein anderes Gericht, außer in Appellationsfällen, geladen werden. Der Vogt bezog von allen Strafgefällen seines Gerichtssprengels den dritten Theil oder den dritten Pfennig, weshalb die Erbvogtei oder das Erbgericht auch zuweilen der „dritte Pfennig" genannt wurde, weil eben die Rechtsverwaltung immer das Wesentliche der Erbvogtei blieb. Die oberste Gerichtsbarkeit über die Städte hatte der Fürst. Er übte sie durch seine Hofgerichte (judicia curiae). Nur ausnahmsweise erhielt, wie es scheint, gleich bei der ersten Bewidmung der Stadt Breslau mit deutschem Rechte, der Erbvogt die obere Gerichtsbarkeit. Auch in allen bischöflichen Städten hatte der Vogt vom Anfange an das Gericht über Leben und Tod. Gleichwohl hatte aber auch dann noch das Vogteigericht nur die erste Instanz, von welcher der Zug oder die Appellation an das Hofgericht ging.

Es finden sich sichere Spuren vor, daß der Vogt außer den bisher bezeichneten Befugnissen, deren noch im großen Umfange und anfänglich vor der Einführung des Magdeburger Rechts auch Alles, was wir Polizeiaufsicht und Strafgewalt nennen, übte. In manchen Städten hatte er sogar das Recht, den Rath und die Schöffen zu ernennen, so daß fast das ganze Stadtregiment in seiner Hand war.

Die Urtelsfinder in allen deutschen Gerichten, also auch in den Vogtei-Gerichten der Städte, waren die Schöffen, ihrer Zahl nach sieben oder eilf, welche mit Zuziehung der witzigsten Bürger gewählt wurden und dem Erbvogte schworen, das Recht zu finden und zu geben, d. h. Urtel zu fällen, welche der Vogt dann verkündete und vollzog. Wahrscheinlich bildeten die Schöffen in der Regel ein dauerndes geschlossenes Collegium; sie hatten an der Rechnungsabnahme der Rathmänner und an der Aufsicht über die Innungen Theil, und wie verschiedenartig auch und auf wie lange oder kurze Zeit die Schöffen gewählt werden mochten, soviel stand wenigstens fest und gab den Bürgern Rechtssicherheit, daß sie aus der Bürgerschaft genommen wurden. Die Schöffen wurden durch ihre Sprüche und Weisthümer die eigentlichen Fortbilder des deutschen Rechts.

Den eigentlichen Hauptbestandtheil, den wahren Kern aller Grundlagen städtischer Einrichtungen bildete aber die freie Gemeinde der Bürger. Mit ihrer völligen Entfaltung wurden die Vögte ganz und die Fürsten fast ganz beseitigt. Allerdings entwickelte sich das Wesen der Bürgergemeinde, als solcher, in jeder Stadt nach verschiedenen Richtungen hin nicht immer zu gleichmäßiger

Höhe. Dennoch tritt bei großer Mannigfaltigkeit auch hier das allen Gemeinsame deutlich hervor. Die kleineren Städte verhalten sich zu den größeren, wie der im Wachsthume durch mancherlei Ungunst im Boden, der Lage und anderes Mißgeschick gehemmte und zuweilen verkrüppelte und darnieder gedrückte Baum zu dem, welcher alle Hindernisse besiegt hat, dem vom Schicksale die Gunst zu Theil wurde, durch immerfort erhaltene und vermehrte Nahrungskraft sich mächtig und frei zu entfalten.

Die Bürger der Stadt bildeten eine geschlossene Gemeinde. Von der Bürgergemeinde ging die Erwählung ihrer Vorstände oder Behörden, der Rathmänner, der Aeltesten, der Geschworenen und Innungsmeister, oft selbst der Schöffen, entweder völlig aus, oder sie hatte doch Antheil an der Wahl, welche sie nach und nach mit größerem oder geringerem Erfolge ganz in ihre Hand zu bekommen strebte. Von den Vorständen der Bürger wurden die Ordnungen ihres Gemeinwesens eingerichtet, Gesetze, welche gegeben, Strafen, welche verhängt werden sollten, berathen und von den Bürgern selbst dann genehmigt. Es ist mit Ausnahme des Vogtes kein Gegenstand der städtischen Einrichtungen innerhalb der Mauern, welcher nicht unmittelbar oder mittelbar von der Gemeinde ausginge, oder woran sie nicht wenigstens Theil hatte, es mochte Handel und Gewerbe, Ordnung und Sicherheit der Stadt, deren Besitzthum und Rechte, oder sonst etwas betreffen.

Die Bürgerversammlung ist der Mittelpunkt des gesammten städtischen Lebens. Sie trug in sich die Keime zur freien Verfassung und Verwaltung, die sich nach und nach, unter mannigfachen Bewegungen und selbst Stürmen, aus der ursprünglich in den Städten vorhandenen Aristokratie immer mehr zur Demokratie entwickelten.

In den Urkunden des 13. Jahrhunderts und noch später finden wir die Bürgerversammlungen unter den Namen: Bur-Gericht, Bur-Ding, Por-Ding, Par-Ding, Bur-Sprache, Bur-Richte.

Der Name bedeutet offenbar ein Bürgergericht oder Ding, ursprünglich gewiß in der weiteren Bedeutung von Versammlung. Dies beweist die Urkunde des Herzogs Boleslaus III. vom Jahre 1325 für Goldberg, in welcher dieser sagt: confirmamus civibus in Goltberg omnia jura, quibus cives nostri Legnicenses, sive in plebiscito judicio, quod vulgariter Voytding dicitur sive in judicio civitatis, quod Burgerding vocatur, perfruuntur. In Osnabrück finden wir bereits im Jahre 1225: judicium nostrum civile civitatis Osnabrugensis, quod Burichte vulgariter dicitur. Eine altteutsche Glosse giebt: Municipale congestum durch: Gebure Gedinch.

Als Bürgergericht faßte das Bur-Ding Ende des 14. Jahrhunderts auch Nicolaus Wurm in seiner Blume auf, indem er auf die Frage: was eyn Pording sei, erwidert: Eyn Pording ist, das man außer rechten Dingetagen hegit, also umbe Gabe adder Schult eyme wegefertigen Manne adder Gaste addir zu eynir andern Weyse, zo mag der Richter einis sottan Orteils fragen: N. seyt umbe eyn Recht gefraget sint das man von mir Gerichtes mutet und begert, ab is Dinges Czeit sey? worauf er den Schöffen antworten läßt: Es ist Czeit sint man is begeret von Rechtiswegen. Daher sagen die Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg in einer Urkunde für Stendal vom Jahre 1297: ut nostri consules Stendalienses judicium cum universitate habeant, quod Burding dicitur et omnino teneant sicuti Burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur.

Beim Rathswechsel und sonst wenn es nöthig war, wurden die Bürger durch die Glocken zur Bürgerversammlung oder dem Burdinge entboten. Auf dem rings von Säulengängen oder Lauben umgebenen Markte, oder vor dem Rathhause mitten auf dem Markte erschienen sie. Der alte Rath dankte für die ihm bewiesene Freundschaft und für den ihm geleisteten Gehorsam und wies die Gemeinde an den neuen Rath. Der neue Bürgermeister stand mit dem neuen Rathe auf, bewies sich demüthig gegen die Gemeinde und fragte sie, ob sie wolle bei den Geboten bleiben, welche er verkünden werde, alte oder neue. Sagten die Bürger: Ja, so verkündete der Stadtschreiber stehend, von der Stadt wegen, jedes Gebot mit seiner Buße (der darauf gesetzten Strafe).

So wurden die Bürgerversammlungen die eigentliche Quelle der Aus- und Fortbildung städtischer Ordnung und Freiheit durch Willküren. So nannte man die Satzungen, welche die Bürgerschaft in den verschiedensten Beziehungen machte. Häufig gewährten die Fürsten ausdrücklich den Städten diese mit dem Magdeburger Rechte eng zusammenhängenden Rechte zu Willküren, wie sie auch manche Willküren der Städte ausdrücklich bestätigten.

Um durch ein Beispiel die Form und den Inhalt solcher merkwürdigen Willküren deutlich zu machen, wollen wir das Wesentliche einer der ältesten anführen, welche auf uns gekommen ist. So heißt es denn:

Anno domini millesimo trecentesimo undecimo, in octava sancti Martini, judices, magistri civium, consules et jurati universitasque seniorum in Lewenberch, unanimiter deliberato animo, promiserunt ut infra scripta, que inter se dictarent pro utilitate dicte civitatis, vellent perpetuo conservare.

1) Primo, quemcunque magister civium (et cives) vocaverit et non venerit, debeat pro loto impignorari.

2) Item, quicunque nocturno tempore luserit circa lumen, tam hospes quam lusor, debet dare fertonem.

3) Item, quicunque non plenam dederit mensuram in potu I lotum, in medone ½ fertonem, in vino fertonem, et hoc quocienscunque tales fuerint accusati.

4) Item, quicunque foris civitatem residens in ipsa civitate brasiat

Noch Gotis Geburt tusint Jar drihundirt Jar in dem eilftin Jare, achte Tage noch sente Mertins Tage, Richter, Burgermeistir, Rotluthe unde dy Gesworn unde dy Gemeyne der Eldirn in Lewinberg habin globit mit einandir mit bedochtim Mute, daz hi undin beschrebin stet, waz sy undir yn machtin zu Nucze der vorgenantin Stat, daz sy daz ebiclichin wöldin haldin.

Czu dem erstin Mol, wenn der Burgermeistir und dy Burger czu in rufin unde noch im sendin unde nicht enkumt, den sal man pfendin vor ein Lot.*)

Ouch wer des Nachtis spelt by Lichte, der sal gebin ein Virdunc unde der Wirt, in des Hus her speilt, ouch ein Virdunc.

Ouch, wer Wannos gebit an Bire, eyn Lot; an Methe, eyn halbin Virdunc; an Wine, eyn Virdunc, alſo dicke, als sy besayth werdin unde doran vundin werdin.

Ouch wer vor der Stat siczit unde in der Stat melczt unde brüet adir

*) Ein Virdung = 1 Thlr. 27 Sgr., ein halber Virdung = 28 Sgr. 6 Pf., eine Mark = 7 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., ein Loth = 14 Sgr. 4 Pf., vier Scot = 1 Thlr. 8 Sgr.

vel praxat seu quodcunque mercimonii egerit, similem exaccionem in vigiliis ut alter civis dare debet, et si bona sua negaverit omnibus privari debet.

welchin Kouffchacz her tribit, der sal schossin als ein andir Burger. Ist daz her sins Gutis vorloukint, so sal man sich alle sins Gutis undirwindin.

5) Item volumus, ut carnifices terminum, qui Innung dicitur, solum usque ad festum Michaelis teneant et tunc resignent.

Ouch wolle wir, daz di Vleyschhouwer den eynin Tag haldin, der Innunge genant ist, uf senthe Michils Tag unde denne uflasin.

6) Item, volens propinare cerevisiam, debet convenire domum per integrum annum et jus civile acquirere.

Ouch wer Bir wil schenkin, der sal mitin ein Hus von senthe Michils Tag ein gancz Jar unde sal Burgerrecht gewinnin.

Ouch, wer Bir schenkit, der sal gebin czuvor vier Scot czu Geschosse.

7) Similiter omnes, cujuscunque operis, volentes opera sua exercere, debent jura civilia habere, qui, si dicta jura non habuerint, debet dare fertonem.

Ouch, wer sin Hantwerc tribin wil in der Stat, der sal Burgerrecht gewinnin, ist daz hes nich hot, so sal her gebin ein Virdunc.

8) Item, quicunque nobilis, miles vel militaris domum alicujus civis intraverit et non solutis debitis expensarum aliam intrare voluerit, nullus ipsum colligere debet et si post exitum secundario ipsum receperit, primo hospiti debitum primum solvat.

Ouch, welch Rittir adir Lantherre in eins Burgers Hus czuet unde ym nicht sin Kostgelt gebit unde wil in eins andirn Burgeris Hus czin, den sal nimant herbergin, her engebe denne dem erstin Wirte sin Kostgelt unde andir sine Schult.

9) Item, quod omnes pannifices pannos suos de bona substancia facere debent, in longitudine XXXIIIIor ulnarum, quod si non fecerint, emenda ½ ferto.

Ouch alle Gewanthmacher sullin Gewanth machin von gutir Wollin unde von gutir Habe, in der Lenge vier unde drisic Elin, tun si des nicht, so ist di Buse ein halp Virdunc.

10) Item volumus et ab antiquo est perductum, quod nullus filius alicujus magistri, videlicet carnificis, pistoris seu sutoris debeat occupare unum scampnum nisi XVIII annorum et jura civilia faciat sicut alter.

Ouch wolle wir als von Aldir gewehst ist, daz keyns Meistirs Son, Vleyschhouwers, Beckers, Schubortin, eynir Banc sich undirwindin sulle, her sy denne von achczen Jarin unde sal alle Burgerrecht tun als ein andir.

11) Item, ducens fimum de civitate et non residens in ipsa debet in festo Walpurgis dare ½ fertonem et Michaelis tantum.

Ouch, wer Mist us der Stadt vuert unde dorinne nicht gesessin ist, der sal gebin uf senthe Walpurgetag ein halbin Virdunc unde uf senthe Michilstag ein halbin.

12) Item, qui fimum ante festum Walpurgis non eduxerit, debet dare ½ fertonem.

Ouch, wer sinin Mist vor senthe Walpurgetag nicht us vuert, der sal gebin ein halbin Virdunc.

13) Item, quod in nulla area, in qua domus fuerit, exinde non debeat brasiatorium edificari.

Ouch, uf keyne Hofstat, do vor ein Hus gestandin hat, sal man kein Melczhus buwin.

14) Item, quod in nulla hereditate, pertinenti ad civitatem, quisquam debeat hereditarii census quicquam vendere vel dare.

Ouch, uf keyme Erbe daz czu der Stat gehort, sal man keyn erblichin Czins vorkoufin noch gebin.

15) Item, quod omnis afferens pisces et aperuerit eosdem, debet continuare ad tertium diem et si quis simul eosdem infra triduum emerit, debet impignorari pro fertone.

Ouch, *alle, die Vische herbrengin unde di si ufslon, die sullin methe steyn* bis an den drittin Tag, unde wer si mit ein andir kouft bin dem drittin Tage, den sal man pfenddin vor einin Virdunc.

16) Item, quod nullus debeat piscare in aqua peditando.

Ouch, sal nimant visschin czu Vüse.

17) Item, omnis sarciens pannos et non habens cameram propriam, debet impignorari pro I marca.

Ouch wer Gewanth snidit und hat nicht eyn eygin Kamir, den sal man pfendin vor eyne Marc.

18) Item volumus, quod omnis volens vendere pannum, integrum stamen, vel textor vel hospes, debet stare in mercatorio, et si in alio loco vendiderit, pro fertone debet impignorari.

Ouch, ein iczlichir, der vorkoufin wil ein gancz Tuch, her sy ein Wollinwebir adir ein Gast, der sal steyn in dem Koufhuse; steyt her an eynir andrin Stat, man sal yn pfendin vor eyn Virdunc.

19) Item, quod omnis contrahens in civitate, qui filium vel filiam civis duxerit, debet frui libertate in exactione per annum, sed defectum monetae debet dare.

Ouch, Luthe dy sich voranbirn unde beyde burtic sin us der Stat, sullin schosvri sin ein gancz Jar.

20) Item, quod omnis debens vigilare et neglexerit, debet dare lotum.

Ouch, wer da wachin sal unde di Wache vorsumit, den sal man pfendin vor ein Lot.

21) Similiter et super valvam, qui neglexerit, fertonem.

Glicherwis, wer vorsumt dy Wache adir das Legir uf deme Tore, den sal man pfendin vor ein Virdunc.

Willküren dieser Art pflanzten sich anfänglich offenbar durch mündliche Ueberlieferung in der Gemeindeversammlung fort. Es häufte sich aber bald ein größerer Rechtsstoff, mit dessen Sammlung sich die Stadtschreiber beschäftigten. Sie trugen in die Stadtbücher ein, die Privilegien, welche den Städten bei ihrer ersten Gründung und sonst von den Fürsten waren ertheilt worden, Statuten, einzelne Urtheile, Weisthümer, Rechtsbelehrungen von anderen Städten und solche, welche die Stadt selbst an andere geschickt hatte, u. s. w.

Diese Stadtbücher bildeten hinfort das geschriebene Recht, neben welchem jedoch, wie man es nannte, gute löbliche Gewohnheiten bestanden, welche auch ungeschrieben stadtrechtlich galten, wie geschriebene Willküren oder Gesetze.

Es lag die Aufgabe nahe, das geltende Recht und dabei auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht in einheitlicher Redaction zu verarbeiten und es

wurden daher seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Städten Nord- und Süd-Deutschlands Commissionen niedergesetzt, um das gesammte öffentliche und Privatrecht nach den vorhandenen Materialien in einem Stadtrecht zusammen zu stellen.

Aus der großen Zahl gedruckter Stadtrechte heben wir einige der wichtigsten und bedeutendsten hervor:

I. Augsburg erhielt im Jahre 1104 ein Privilegium, welches Friedrich I. im Jahre 1156 oder 1157 im Wesentlichen nur wiederholte. Mit Genehmigung Rudolfs v. Habsburg anno 1276 wurde von einer Commission von vier Männern zwischen den Jahren 1276—1281 das gesammte in der Zwischenzeit angewachsene Material und das Gewohnheitsrecht zu einem Stadtrecht verarbeitet. Es wurde später zu verschiedenen Zeiten noch durch eine Reihe neuer Bestimmungen sehr vermehrt. Neben dem Stadtrecht bediente man sich in Augsburg auch des Schwabenspiegels.

II. Die dem Bischof und Kaiser unterworfene Stadt Straßburg erhielt seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts eine große Reihe von Privilegien. Das älteste umfangreiche Stadtrecht in 118 Abschnitten handelt im Wesentlichen nur von dem Verhältniß des Bischofs zur Gemeinde, von den Rechten seiner Beamten und den Verpflichtungen der Innungen; es ist in einer doppelten Gestalt erhalten; die lateinische gehört wahrscheinlich dem Ende des 12. Jahrhunderts, die deutsche dem 13. Jahrhundert an. Ein Stadtrecht aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts ist noch nicht gedruckt; ein ferneres Statut aus der Mitte des 13. Jahrhunderts enthält nur criminalrechtliche und polizeiliche Bestimmungen.

III. Außer den Privilegien, welche Cöln im 13. Jahrhundert in großer Zahl erhalten hat, besitzen wir in einer Wiederholung und Bestätigung vom Jahre 1169 eine Urkunde über das Recht des Advocatus und des Vicecomes in der Stadt, deren Original (privilegium, cujus scriptum vix ex nimia vetustate intueri poterat) sehr alt gewesen zu sein scheint; ferner einen Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof und der Gemeinde, welcher die Verfassungsverhältnisse ordnet u. s. w. Die Grundsätze über Privatrecht und Strafrecht, welche in Cöln galten, sind nur aus Stadtrechten bekannt, welchen das Cölner Recht zu Grunde liegt.

IV. Freiburg im Breisgau, welches im 11. Jahrhundert gegründet war, erhielt im Jahre 1120 von Herzog Conrad von Zähringen ein Stadtrecht, welches sich auf die Verfassung, Strafrecht, Proceß und auf das Privatrecht bezieht; dasselbe bestimmt, daß Streitigkeiten und Zweifel über Rechtssätze nach dem Recht anderer Städte, besonders von Cöln zu entscheiden seien, und es ist wahrscheinlich, daß in das Privileg Cölnische Elemente aufgenommen sind. Im Anfange des 13. Jahrhunderts entstand der Stadtrodel, in welchem der Rath die Privilegien und gewohnheitlichen Rechtssätze verarbeitete; er wurde im Jahre 1275 deutsch im Entwurf bearbeitet und 1293 mit einigen Modificationen als Stadtrecht angenommen. Auch diese neuere Redaction nimmt auf das Cölner Recht öfter Bezug. Im Jahre 1282 gab Rudolf v. Habsburg der Stadt außerdem das Recht von Colmar, welches gleichfalls auf Cölner Recht gegründet war. Das Stadtrecht von Freiburg wurde Mutterrecht für viele schwäbische Städte.

V. Die westphälische Stadt Soest hat eine alte lateinische Willkür (antiqua et electa susattensis oppidi justicia), wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, welche nicht durchweg als Willkür erscheint, sondern

in einer Verarbeitung von gesetzlichem und Gewohnheitsrecht besteht und Bestimmungen aus verschiedenen Zeiten enthält. Eine erneuerte Redaction entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Das Stadtrecht handelt ohne systematische Anordnung der Paragraphen von den Beamten, den Gerichtsversammlungen, den Schöffen, von Verbrechen, dem Beweis der Verträge, von der Gefahr bei verpfändeten Sachen, dem Verkauf von Grundstücken, falschem Maaß, verbietet den gerichtlichen Zweikampf u. s. w. Es wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts in niedersächsischer Mundart bearbeitet: Dey aude Schrae der Stadt van Soist und mit neuen Rathswillküren und sonstigen Zusätzen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts vermehrt.

VI. Lübeck erhielt von Heinrich dem Löwen in unbestimmter Zeit, wahrscheinlich nach dem Muster von Soest, städtische Verfassung; eine Urkunde, welche die Rathswahl betrifft, ist nur in einer späteren niedersächsischen Uebertragung erhalten. Im Jahre 1163 oder bald nachher gab Heinrich der Löwe der Stadt ein Privilegium, von welchem Chronisten berichten, und welches Friedrich I. im Jahre 1188 in sein Privilegium aufnahm, durch welches er der Stadt nach dem Sturze des Löwen ihr bisheriges Recht bestätigte. Noch unter Heinrich, wahrscheinlich vor 1170, entstand ein ausführliches Stadtrecht, dessen Original verloren ging; es ist in mehreren lateinischen Recensionen des 13. Jahrhunderts erhalten. In seinen Bestimmungen scheint das Recht von Soest benutzt zu sein, ohne daß das Lübecker eine bloße Uebertragung des Soester Rechts wäre; denn es enthält dasselbe auch viele ihm eigenthümliche Vorschriften.

Am Anfange des 13. Jahrhunderts erfolgte eine deutsche Bearbeitung, welche manche Sätze der lateinischen Redaction ändert und einzelne Zusätze macht; ein großer Theil derselben besteht aus Rathswillküren, welche im Laufe der Zeit ergangen waren und sich auch in der Form als solche zeigen: De ghemene Rat is des to rade worden, dat u. s. w. Obgleich dies deutsche Stadtrecht ohne öffentliche Autorität entstand, gelangte es zu derselben doch bald dadurch, daß es anderen Städten, welche um Mittheilung des Lübischen Rechts baten, als Inbegriff desselben übersandt wurde. Allmälig wurden Zusätze gemacht, welche den neuen Verhältnissen und der weiteren Fortbildung des Rechts entsprachen.

Außer dem eigentlichen Stadtrecht schickte Lübeck an Städte, welche mit seinem Recht bewidmet waren, auch Weisthümer über einzelne Rechtsfragen; nach Kiel wurde im Jahre 1270 ein kurzes Weisthum in sieben Sätzen über Vererbung, Hereinziehen vom Lande nach der Stadt, Streitigkeiten und Schlägereien, Widersetzlichkeit gegen Rathspersonen, Streit über geraubte Sachen gesendet. Ferner sind Weisthümer von Lübeck auf Anfragen des Raths von Elbing bekannt.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts wurde das Hamburger Recht von 1270 dem Lübecker in den Handschriften angehängt und später mit demselben zu einem Ganzen verarbeitet, wobei man dann auch dem römischen Recht einen größeren Einfluß gestattete und Stellen aus den hanseatischen Recessen und den alten Seerechten aufnahm. Jedoch wurden in dieser letzteren Form nicht alle Verschiedenheiten zwischen dem Hamburger und Lübecker Recht ausgeglichen und es sind auch einander widersprechende Stellen bei der Redaction neben einander stehen geblieben.

Lübeck besaß außerdem ein Seerecht vom Jahre 1299, welches mit dem Hamburger Seerecht vielfach übereinstimmt, und alte Bauersprachen.

VII. In Hamburg hatte sich im 12. Jahrhundert das Stadtrecht unter dem Einfluß des Soester und Lübecker Rechts entwickelt und war durch autonomische Bestimmungen fortgebildet worden. Graf Adolf III. gestattete im Jahre 1188 den Hamburgern liberas areas secundum justitiam Lubecensium und bestimmte in delinquentibus hec erit justitia, ut ubicumque quispiam peccaverit, ibi Lubecensi jure emendet. Ebenso erklärte Albrecht Graf von Holstein im Jahre 1212, ut secundum justitiam Lubecensium in omnibus se habeant, und in einer späteren Urkunde, in reliquis jure fruentur Susatensium et Lubecensium u. s. w. So erhielt Hamburg durch Privilegien den Gebrauch des Lübischen und da dieses auf Soester Recht ursprünglich beruhte, auch des Soester Rechts.

Das älteste erhaltene Stadtrecht ist aus dem Jahre 1270 und hat den Namen Ordelbock, da die einzelnen Rechtssätze auch als Urtheile bezeichnet wurden. Es enthält viele wichtige Vorschriften über Privatrecht und Prozeß und übergeht die Verfassung und Polizei; es zerfällt nach einer gewissen Systematik in 12 Abschnitte, welche wieder in Paragraphen getheilt sind. Eine Vergleichung des Hamburger und Lübecker Rechts unter einander und mit den Bestimmungen des Soester und Dortmunder Rechts zeigt eine große Uebereinstimmung in einzelnen Sätzen, ohne daß sich eine wörtliche oder unbedingte Herübernahme des Lübischen Rechts nachweisen ließe. Neben dem Lübischen Recht benutzte man bei der Redaction von 1270 an vielen Stellen den Sachsenspiegel und zwar in einer bereits interpolirten Gestalt; den größten Theil des Stoffs entnahm man wohl älteren Rathsstatuten.

Einzelne Zusätze finden sich in dem Stadtrecht von 1276 und 1277. Die Redaction von 1292, welche nur in einer sehr werthvollen gleichzeitigen Handschrift erhalten ist, unterscheidet sich von der des Jahres 1270 nur durch wenige Artikel und eine andere Anordnung.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als man in Folge der zunehmenden Bedeutung des römischen Rechts das Stadtrecht an vielen Orten zu reformiren begann, beschloß im Jahre 1497 der Rath zu Hamburg, sein Stadtrecht einer neuen Redaction zu unterwerfen und übertrug diese Arbeit dem Bürgermeister Dr. juris Hermann Langenbeck und den Syndici Dr. Albert Kranz und M. Packebusch. Die Revision griff nicht tief ein, indem neben mancher Aenderung im Einzelnen nur etwa 12 Artikel neu zugefügt wurden.

Viele Handschriften enthalten eine sehr interessante Glosse zu diesem Stadtrecht von dem Redacteur desselben, jenem Dr. jur. utr. H. Langenbeck, welcher 1478 Rathsherr, 1481 Bürgermeister wurde und 1517 starb. Sie ist in verschiedenen Redactionen überliefert und benutzt den Sachsenspiegel und das Weichbild, die Glosse zum sächsischen Land- und Lehnrecht, zum Weichbild, die Glosse des Accursius, Bartolus und Baldus, Hostiensis, Alexander de Imola, Johannes Andreae u. s. w. und eine große Zahl Hamburger Präjudicien aus den Jahren 1490—1516.

Wahrscheinlich älter als die Statuten von 1270 war das Hamburger Schiffsrecht, welches uns nur in der Gestalt vom Jahre 1292 erhalten ist. Bei Redaction der Statuten im Jahre 1497 wurde dasselbe einer besonders eingehenden Revision unterworfen, durch Artikel aus dem flandrisch-holländischen Seerechte und dem römischen Rechte (besonders dem Pandektentitel ad legem Rhodiam) vervollständigt und als Abschnitt P. den Statuten einverleibt.

VIII. Bremen. Im Jahre 1303 beschloß der Rath zu Bremen dhat se wolden ere recht beschriven und wählte für diese Redaction 16 Männer

aus den verschiedensten Stadtvierteln aus; das Werk kam anno 1304 und 1305, jedenfalls vor 1307, zu Stande. Wenngleich es auch vor dem Jahre 1303 in Bremen nicht an geschriebenen Rechtsquellen gefehlt haben wird, so ist doch das Stadtbuch von 1303 und den folgenden Jahren die älteste Redaction. Das voranstehende Stück (S. 15—43) ist der älteste Theil und mag vielleicht vor dem Jahre 1303 bereits vorhanden gewesen sein; ihm fügte man dann neu aufgezeichnete Rechtsquellen zu: nämlich Statuten von 1304 und 1305 insbesondere polizeilichen Inhalts und die sogenannte menen ordele, welche zum Theil wörtlich auch in den Hamburgischen, Lübischen, Rügaischen, Stadeschen Statuten und dem Sachsenspiegel stehen und von Hamburg her innerhalb der Jahre 1307—1315 recipirt zu sein scheinen. Diesen Gesetzen schrieb man später noch die neueren Erlasse bis zum Jahre 1424 und Urtheilssprüche von 1330—1363, zum Theil auch aus späteren Jahren auf den leergebliebenen Blättern hinzu.

Eine zweite Redaction in vier Büchern und einem Anhange entstand im Jahre 1428; sie enthält nur die Gesetze von 1303—1305 und kam bald durch eine dritte Redaction außer Gebrauch.

Diese, vom Jahre 1433, wurde größtentheils aus der ersten von 1303—1305 herübergenommen.

Außer den Statuten, welche sich auf Criminalrecht, Polizei, Prozeß und Privatrecht beziehen, besaß man in der Bursprake oder kündigen Rulle Polizeigesetze; diese wurden jährlich bis zum Jahre 1756 der versammelten Bürgerschaft von den Rathhausfenstern herab vorgelesen; der Name kundige Rulle rührt daher, daß die verschiedenen Bestimmungen auf einer langen Rolle von aneinander genähten Pergamentblättern aufgeschrieben waren. Die Bursprake ist in verschiedenen Redactionen vom Jahre 1450, 1489, 1756 bekannt und gedruckt.

IX. Unter allen Stadtrechten ist das von **Magdeburg** dasjenige, welches in Deutschland die größte Verbreitung erhalten hat, und dessen Ausbildung wir am genauesten verfolgen können.

a) Die älteste Urkunde über das Recht der Stadt ist ein Privileg des Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1188. Für das Wohl und den Frieden seiner Stadt bedacht, hebt er Unbilligkeiten und Härten früherer Bestimmungen nach Beirath der Bischöfe, Prälaten, Canonici, des Burggrafen und der übrigen Getreuen auf. Das Privileg erhält neun Bestimmungen, über die Aufhebung des lästigen Rechts der Vare, über Tödtungen, Verwundungen und Händel, das außerordentliche Gericht für diejenigen, welche sich auf eine Reise begeben wollen, das Gastgericht, die Ordnung in den Bürgerversammlungen. Von Bestimmungen über die Verfassung findet sich nichts.

Aufzeichnungen von den Schöffen selbst wurden weiter durch häufige Bitten von Fürsten veranlaßt, ihnen das in der Stadt geltende Recht mittheilen zu wollen:

b) In einer kurzen Urkunde von nur 18 Sätzen theilen die Schöffen von Magdeburg dem Herzoge Heinrich von Polen ihr Recht mit, wie sie es schon mehrmals für seine neu angelegten Städte gethan hätten. An welche Stadt das Weisthum erging, ist zweifelhaft; daß es zu Goldberg aufbewahrt wird, entscheidet noch nicht für diese Stadt, da die hier erhaltene Urkunde, wie sich aus den bloßen Anfangsbuchstaben der Namen und dem Fehlen des Datums ergiebt, wahrscheinlich nur eine Copie ist. Die Rechtsmittheilung handelt vom Waarenverkauf im Hause und auf dem Kaufhause, von Gemeindegütern, der Heerespflicht, dem Lohn des Müllers für das Mahlen des Getreides, von Heimsuchung,

Pfandrecht, Diebstahl, den 12 Schöffen, der Strafe von 36 Schillingen, Nothzucht, Brandstiftung, Zweikampf, Beweis von Verträgen, Anklage eines Schöffen, Verfestung. Den Schriftzügen nach gehört die Urkunde in das 13. Jahrhundert.

c) Weitere sehr viel vollständigere Kunde vom Magdeburger Recht überliefert ein Weisthum der Halleschen Schöffen vom Jahre 1235, welche auf Bitten des Herzogs Heinrich I. von Schlesien ihr Recht an die Stadt Neumarkt schickten und es selbst als Magdeburger Recht bezeichneten. Die lateinische Urkunde enthält in 46 Paragraphen Bestimmungen über Gerichtsverfassung, Verbrechen und Wergeld, über Erbrecht und eheliches Güterrecht, Schulden, Erwerb des Bürgerrechts, Häuserzins, Gewerke, Innungen, Erbe, Gerade und Mußtheil. Dem Inhalt nach zerfällt sie in selbstständige Aufzeichnungen des in Halle geltenden Rechts und in die bloße Mittheilung eines von Magdeburg nach Halle gesendeten Weisthums, aus welchem man selbst die unmittelbaren Beziehungen auf Magdeburg zu tilgen unterließ; die ersten 34 Paragraphen scheinen nur Magdeburger Recht zu enthalten, in den folgenden dagegen finden sich Beziehungen auf Halle und Neumarkt. Wenn auch in beiden Theilen sich manche Rechtssätze finden, welche mit dem Sachsenspiegel dem Inhalt nach übereinstimmen, so fehlt es doch an jedem Anhalt dafür, daß dieser selbst benutzt ist.

Diese drei Urkunden sind lateinisch, die folgenden deutsch geschrieben.

d) Auf Bitte Herzog Heinrich's III. von Schlesien schickten im Jahre 1261 die Schöffen und Rathmannen der Stadt Magdeburg ihm und seinen Bürgern zu Breslau eine ausführliche Mittheilung über ihr Recht in 64 Paragraphen; sie ist in obersächsischem Dialect geschrieben und behandelt folgende Gegenstände: die Rathmannen, Burdinge, den Burggraf, Schultheiß, die handhafte That, das eheliche Güterrecht, Erbrecht, rechte Gewere, Verwundungen, Auflassungen, Schuld, Beweis der Verbrechen, Urtheilschelten, Urfehde, Sühne, Schläge, Anefang, Streit über die Freiheit einer Person, Urtheilfinden, gerichtlichen Zweikampf. Nur die ersten 54 Paragraphen enthalten eine Aufzeichnung des in Magdeburg geltenden Rechts, welche mit den früheren Denkmälern im Zusammenhange steht; in den folgenden Sätzen fügten die Magdeburger einzelne Stücke, zum Theil von größerem Umfange, aus dem Sachsenspiegel hinzu, ohne daß sich ein Grund erkennen ließe, warum sie gerade diese und keine anderen aufgenommen haben. Die ursprüngliche Rechtsmittheilung schloß mit dem 64. Paragraphen, mitten in einem Artikel des Sachsenspiegels (I 63 §. 1) und enthielt hinter demselben die Unterschrift der Magdeburger Schöffen.

Dieser Urkunde wurden dann später die §§. 65—79 angehängt; von ihnen geben 65—72 die wörtliche Fortsetzung der Stelle des Sachsenspiegels, in welcher die ursprüngliche Rechtsmittheilung abbrach. Die Zusätze behandeln weiter die Lehre von dem gerichtlichen Zweikampf, der Rechtlosigkeit, Verfestung u. s. w. Auch sie entstanden nicht in Breslau, sondern wurden wahrscheinlich auf einseitiges Ansuchen der Stadt Breslau von Magdeburg hergeholt. Wahrscheinlich wurden sie zwischen 1261—1283 dem Weisthum von 1261 zugeschrieben.

e) Abermals schickten die Magdeburger Schöffen mit Folge und Willkühr der Rathmannen und der Stadt im Jahre 1295 den Bürgern von Breslau eine Mittheilung über ihr Recht, von welcher es ungewiß ist, ob der Herzog oder die Bürger von Breslau um dieselbe gebeten hatten; aus der Urkunde ergiebt sich nur, daß die Magdeburger Schöffen sie nicht an den Herzog, sondern an die Bürger schickten. Ohne das Recht von 1261 oder den Sachsenspiegel unmittelbar zu benutzen, handelt sie in 23 Paragraphen von Schuld,

Wergeld, Gewedde, Busse, Befrohndung, Klage wegen beweglicher Habe, Wunden, Befreiung eines Sohns durch den Eid des Vaters, Verbrechen der Frauen, Erbrecht, Beleidigung der Schöffen, Ungehorsam des Beklagten, Versprechen, Reinigungseid, Klage gegen unmündige Kinder, Befreiung von auswärtigen Gerichten.

Seit 1295 erfolgten keine weiteren Weisthümer von Magdeburg nach Breslau; die Breslauer wendeten sich jetzt nur in einzelnen Prozessen nach Magdeburg, um eine Entscheidung zu erhalten. Aber nach anderen schlesischen Städten haben die Magdeburger auch noch ferner Rechtsbelehrungen ertheilt, unter welchen am wichtigsten ist:

f) Die sehr ausführliche Mittheilung in 140 Artikeln, welche im Jahre 1304 an die Schöffen von Görlitz erging, welche Stadt im Jahre 1303 jura Magdeburgensia erhalten hatte. Ihr erster Theil (art. 1—62) besteht fast ganz aus Sätzen des Magdeburger Rechts von 1261, 1283 und 1295, welche oft nur dem Sinne und nicht den Worten nach wiedergegeben werden, und aus dem sogenannten Magdeburger Schöffenrecht. Während das Recht von 1261 in veränderter Reihenfolge wiedergegeben wird, ist Ordnung und Fassung des Rechts von 1295 beibehalten (art. 43—62). Der zweite Theil (art. 62 bis zum Schluß) ist theils aus dem Sachsenspiegel, theils dem Inhalte nach aus den früheren Rechtsmittheilungen genommen, theils ganz selbstständig hinzugekommen. Innerhalb dieses Weisthums finden sich viele Wiederholungen. Es ist möglich, daß es aus einer Privatarbeit entstand, welche die Magdeburger Schöffen als authentisches Recht ansahen und nach Görlitz schickten.

g) Im Jahre 1338 ertheilten die Magdeburger nach Culm eine Belehrung über die Stellung der Rathmannen und Schöffen, Busse, Masse, Ersatz für Holzfrevel, Gäste, Geschoß.

Es wurde also zu Magdeburg zu verschiedenen Malen das Recht redigirt, um anderen Städten über das in die fernsten Gegenden verbreitete Magdeburger Recht Belehrung zu ertheilen, aber es fehlte an einer officiellen Redaction für die Mutterstadt selbst. Diese wurde durch Privatarbeiten ersetzt, welche ihren Abschluß in dem sächsischen Weichbild fanden und nicht blos in Magdeburg, sondern auch in andern Theilen Deutschlands desselben Ansehens theilhaftig wurden, wie ein unter höherer Autorität redigirtes Stadtrecht.

X. Goslar, die kaiserliche Stadt, hat seit dem 12. Jahrhundert eine Reihe kaiserlicher Privilegien erhalten, unter welchen die wichtigsten das ausführliche Privileg Friedrich II. vom Jahre 1219 und Wenzel's vom Jahre 1390 sind. Jenes enthält eine Reihe von Sätzen über das Privatrecht, indem der König, wie er selbst sagt, beabsichtigte ea jura, quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata, diligenter in unum colligere; dieses trifft abändernde Bestimmungen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beschloß der Rath von Goslar, die geltenden Rechtssätze in einem Werke zusammenzustellen, und es wurden demzufolge ausführliche Statuten in deutscher Sprache verfaßt, welche sich durch Genauigkeit der Bestimmungen auszeichnen und auf der Grundlage des Sachsenspiegels das Recht der Privilegien und die ungeschriebenen Grundsätze in einer gewissen Systematik zusammenstellen. Das erste Buch handelt von Erbrecht, Vormundschaft, Hauszins und Erbgut, das zweite von Friedensbruch, Hausfrieden, Overhöre, Verfestung, das dritte von Gericht und Klage, das vierte von Zeugen und Anefang, das fünfte von manigherhande rechte. — Die Statuten entstanden vor 1359, da die spätestens in diesem Jahre verfaßten Rammelsbergischen Berggesetze auf die Goslarer Statuten verweisen.

Zu der ursprünglichen Redaction kamen später Zusätze und Abänderungen hinzu, welche man zum Theil jenem Privileg Wenzel's von 1390 entnahm; gleich bei der ersten Redaction hatte man beabsichtigt, daß spätere Beschlüsse nachgetragen werden sollten.

XI. München hatte von König Rudolf im Jahre 1294 ein Privileg erhalten. In der Mitte des 14. Jahrhunderts beschloß Kaiser Ludwig IV., nachdem er für das Land ein Landrechtsbuch hatte ausarbeiten lassen, auch die Städte Baierns, besonders aber seine Hauptstadt München mit einem ausführlichen Stadtrechtsbuche zu versehen. Veranlassung dazu mag es gewesen sein, daß das Landrecht, welches nach seiner ursprünglichen Bestimmung gleichmäßig auf dem Lande wie in den Städten gelten sollte, und zum Theil auch in den Städten eingeführt war, in diesen mit geschriebenen Rechtsnormen collidirte, so daß eine besondere Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse wünschenswerth erscheinen mußte. Bei der Redaction des Stadtrechts, welche im Jahre 1347 unternommen wurde und ursprünglich 203 Artikel enthielt, schloß man sich dem baierischen Landrecht so weit an, als es den städtischen Verhältnissen entsprach; 121 Artikel stimmen genau mit dem Landrechtsbuch überein, die übrigen sind dem Privilegium Rudolfs vom Jahre 1294, dem Rechtsbuch Ruprechts von Freysing, dem Schwabenspiegel und sonstigen Rechtsquellen entlehnt, welche in München bereits früher in Geltung gewesen waren. Wenn auch das Stadtrechtsbuch ganz besonders für München bestimmt gewesen sein mag, so lag es doch in der Absicht Ludwig's, gleichmäßige Rechtsgrundsätze und Privilegien allen seinen Städten zu ertheilen, und es wurde daher das Stadtrecht auch anderen Städten mitgetheilt, wie Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Schongau, Weilheim u. s. w.

Dem ursprünglichen Stadtrecht wurde besonders mit Beziehung auf die Zünfte und die Handwerke allmälig noch eine große Zahl von Artikeln angehängt, welche in den sonst in München geltenden Rechtssammlungen enthalten waren; es hat daher das vermehrte Stadtrechtsbuch in den Handschriften einen sehr verschiedenen Umfang. Gewöhnlich wird es nur in Artikel, bisweilen auch in Titel wie das Landrechtsbuch eingetheilt. Ludwig hatte nicht beabsichtigt, das bisher auch in den Städten geltende Landrechtsbuch ganz außer Uebung zu setzen; so wurde dasselbe auch noch neben dem Stadtrecht und zwar besonders dann gebraucht, wenn die Bestimmungen des letzteren nicht ausreichten. Der Uebersichtlichkeit wegen zog man, wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert, aus dem Stadtrecht diejenigen Artikel aus, welche dem Landrecht fremd waren, und hängte sie demselben an.

XII. An das Münchener Stadtrechtsbuch ist das Stadtrecht von Freysing anzuschließen, welches die Stadt von ihrem Bischof Albrecht II. (zwischen 1347—1359) erhielt. Es ist gleichfalls eine Bearbeitung des baierischen Landrechts mit einzelnen Veränderungen, in 248, in der Ausgabe nicht gezählten Artikeln.

XIII. Bamberg. Im Jahre 1306 wurde ein Stadtrechtsbuch begonnen, in welches die einzelnen Gesetze, Rathsbeschlüsse und sonstigen Verhandlungen aufgenommen wurden: sie betreffen Verfassung, Polizei, Strafrecht und daneben auch das Civilrecht. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden diejenigen Beschlüsse, welche noch ferner als Rechtsquelle in der Stadt gelten sollten, unter Fortlassung der Jahrzahl von Neuem zusammengestellt und mit anderen Stücken vermehrt; von römischem Recht findet sich keine Spur. Dieses neue Stadtrecht, oder, wie es später heißt, Stadtgerichtsordnung, wurde noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts als praktisches Recht benutzt.

XIV. Da in den slavischen Gegenden sich viele Deutsche, besonders Niedersachsen und Flamländer niederließen, entwickelten sich in den durch die neue Colonisation aufblühenden Städten deutsche Stadtrechte, welche für die Erkenntniß des deutschen Rechts von ebenso großer Bedeutung sind, als die dem Norden oder dem mittleren Deutschland angehörenden.

Unter den böhmischen Stadtrechten ist besonders das von Prag auszuzeichnen. König Wratislaw II. (1061—1092) gab den deutschen Colonisten zu Prag das Privileg, ferner nach deutschem Recht leben zu dürfen; die Urkunde selbst ist verloren gegangen und es hat sich über sie nur eine Notiz in dem Privileg erhalten, welches ihnen Sobeslaw I. (1100—1140) gab und welches dann Wenzel (1191 1192), Ottokar (1274) und König Johann bestätigte. Dasselbe ertheilt den Deutschen eine von der übrigen Bürgerschaft eximirte Stellung: sie haben einen eigenen Richter und eigenen Pfarrer. Außerdem handelt es sich von Eideshelfern, der Verpflichtung zum Kriegsdienst, Bestrafung der Verbrechen, Beweis beim Streit zwischen Böhmen und Deutschen, von der Aufnahme der Fremden, der Rückforderung gestohlener Sachen. Zu dem ursprünglichen Privileg fügte Wenzel noch die Verjährung von drei Jahren und drei Tagen und die Befreiung von gewissen Abgaben und Diensten hinzu. Er und die späteren Könige erließen darauf eine Reihe von Privilegien. Das reichhaltige Stadtrecht, welches sich als von König Ottokar II. im Jahre 1269 gegeben bezeichnet und in 136 Abschnitten über Gerichtswesen, Strafrecht, Privatrecht und Polizei handelt, ist wahrscheinlich späteren Ursprunges und überhaupt kein Privileg, sondern eine Privatarbeit, welche, um ihre Autorität zu vermehren, der Verfasser dem Könige Ottokar zuschrieb; sie besteht in einer Zusammenstellung von Sätzen des Prager, Brünner und anderer österreichischer Stadtrechte mit Sätzen des Sachsenspiegels.

Ein anderes Stadtrecht, welches wir in vier Handschriften besitzen, enthält in 147 meistens deutschen Abschnitten die Statuten des Raths und der Bürgerschaft, welche nach den theilweise mitgetheilten Daten zwischen 1314—1318 entstanden sind; sie betreffen polizeiliche, privatrechtliche, strafrechtliche und prozessualische Verhältnisse und folgen auf einander ohne strenge chronologische oder irgend eine systematische Anordnung.

Außer dieser Sammlung von Statuten, welche zum amtlichen Gebrauche des Raths gedient zu haben scheint, gab es in Prag noch eine von Rößler als Rechtsbuch bezeichnete Quelle in 206, resp. 201 kurzen Abschnitten, mit besonders privatrechtlichen und prozessualischen Regeln, welche zum Theil aus den Statuten geschöpft sind und vielfach mit dem sächsischen, Iglauer und Brünner Stadtrecht übereinstimmen. Weder die Statuten noch das Rechtsbuch können das Resultat des Rathsschlusses von 1341 sein, welcher in Uebereinstimmung mit dem Willen König Johann's anordnete, daß eine Commission von vier Männern das Stadtrecht abfassen sollte; denn beide enthalten Rathswillküren aus sehr viel späterer Zeit.

XV. Wien erhielt von den österreichischen Herzögen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Privilegien, unter welchen das Stadtrecht Leopold's vom Jahre 1221 besonders hervorzuheben ist, weil es mit vielen anderen österreichischen Stadtrechten übereinstimmt und besonders aus dem von Enns vom Jahre 1212 geschöpft ist. Es handelt von Strafrecht, Prozeß, Ernennung einer bestimmten Zahl von Männern, welche als Zeugen bei Rechtsgeschäften zuzuziehen sind, Polizei und einzelnen Partien des Privatrechts, besonders des Erbrechts und Familienrechts. Dies Privileg wurde von Herzog Friedrich II. im Jahre 1244 und von König Rudolf im Jahre 1278 mit einigen

Erweiterungen und Abänderungen von neuem bestätigt und im Jahre 1340 von Herzog Albrecht II. in einer deutschen Redaction mit manchen Zusätzen und Aenderungen bearbeitet. Im Jahre 1320 hatte Herzog Friedrich der Schöne in einer Urkunde, welche sonst eine Reihe von Zollbestimmungen enthält, die Anlegung eines Stadtbuchs gestattet, in welches eingetragen werden sollten alle die recht, die sie mit gemainem rat und bei dem aide den sie uns gesworn habent erfunden.

Für die Geschichte des Privatrechts ist das Stadtrecht von 1435 am bedeutsamsten, welches mit den Worten beginnt: hye hebt sich an die hantfest und statrecht der löblichen Stat hie zu Wienn der gemain brauch, und in 159 ausführlichen tiefeingehenden Bestimmungen vom Privatrecht, besonders auch von den Verträgen und von dem Prozeß handelt; viele Artikel sind aus dem Schwabenspiegel genommen. Wahrscheinlich entstand es früher als 1435, vielleicht auch als 1381, da am Schlusse ein Gesetz Herzog Albrecht's vom Jahre 1381 aufgenommen wird mit der Bemerkung, es sei dasselbe auf Geheiß des Herzogs und des Raths in dicz gross statpuech geschrieben. Das Stadtrecht scheint keine officielle Entstehung zu haben, sondern von einem Stadtschreiber verfaßt zu sein.

XVI. Brünn. Von allen Stadtrechten Süddeutschlands ist das von Brünn das interessanteste, weil wir seine allmälige Ausbildung und den sich immer weiter verbreitenden Einfluß des römischen Rechts auf das Genaueste verfolgen können. Es giebt kein Stadtrecht, in welchem in so früher Zeit das römische neben dem deutschen Recht zu einer so ausgedehnten Geltung gelangte und in einer so verständigen Weise mit dem deutschen Recht verarbeitet wurde.

Das älteste Rechtsdenkmal, welches wir von Brünn besitzen, ist das lateinische Stadtrecht König Wenzel's I. vom Jahre 1243, Jura originalia genannt, in 35 Artikeln, welche größtentheils das Strafrecht, daneben auch den Prozeß, das Civilrecht und die Verfassung betreffen. Es besteht wahrscheinlich aus einer bloßen Zusammenstellung derjenigen Privilegien und Rechtssätze, welche im Laufe der Zeit in Brünn zur Geltung gekommen waren. Der Inhalt stimmt in vielen Beziehungen mit den Rechtssätzen anderer österreichischer und mährischer Städte überein, wie Enns, Wien, Neustadt, Iglau u. s. w., besonders aber mit den Bestimmungen des Wiener Rechts. Die jura originalia wurden sodann mit einzelnen Abänderungen in das Deutsche übertragen; eine zweite deutsche Bearbeitung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts hat bereits manche neue Sätze, welche zum Theil aus Schöffensatzungen entstanden sein mögen, zum Theil mit dem Iglauer Recht wörtlich übereinstimmen und die ursprünglichen Sätze des Brünner Rechts abändern. Später erhielt die Stadt von den Königen noch eine große Zahl weiterer Privilegien. Zu ihnen kam noch ein reichliches Material durch autonomische Bestimmungen und durch Rechtssprüche hinzu, welche von Brünn aus nach verschiedenen Städten und Orten ganz Mährens und der benachbarten Länder ergingen. Die Schöffen fällten ihre Entscheidungen nach ihrem Rechtsbewußtsein und nach den jura originalia, unter theilweiser Benutzung auch anderer deutscher Rechtsquellen oder der römischen Rechtsbücher.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts verarbeitete ein Stadtschreiber von Brünn, Johannes, wir wissen nicht ob aus eigenem Antriebe oder im Auftrage der Stadt, dies große Material übersichtlich zu einem lateinischen Rechtsbuch, welches wir das Brünner Schöffenbuch zu nennen pflegen.

Nach dem Muster der damals in großem Ansehen stehenden Summen über das fremde Recht vertheilte er den ganzen Stoff unter gewisse Rubriken, welche

er in alphabetischer Ordnung aufeinander folgen ließ, de actionibus, de accusationibus, de advocatis, de aquis u. s. w. Er benutzte bei seiner Arbeit nicht blos das auf Privilegien und Statuten beruhende Recht der Stadt und die Urtheilssprüche des Gerichts, sondern verband damit zugleich dogmatische Ausführungen, welche die Rubriken einleiten, oder die Schöffensprüche untereinander verbinden. Hie und da werden die sächsischen Rechtsbücher, bisweilen auch der Schwabenspiegel benutzt; einzelne Schöffensprüche citiren Stellen aus dem römischen Recht, oder legen sie der Entscheidung zu Grunde. Die doctrinairen Ausführungen, welche Johannes aus seinem eigenen Studium hinzufügte, um dem Werk den Charakter eines Lehrbuchs zu verleihen, sind wesentlich romanistisch-canonischen Ursprungs und aus angesehenen Handbüchern der fremden Rechte, besonders wohl aus canonischen Summen geschöpft. — Der Inhalt begreift das gesammte Recht, besonders den Prozeß und das Privatrecht, von welchem das Vertragsrecht mit großer Ausführlichkeit behandelt ist.

Das Schöffenbuch wurde nicht blos in Brünn noch bis in das 18. Jahrhundert angewendet, sondern auch den mit Brünner Recht bewidmeten Städten mitgetheilt, und war weithin in ganz Böhmen und Mähren verbreitet. — —

Im Vorstehenden findet dasjenige seine Bestätigung, was wir schon im Eingange sagten, daß fast jede deutsche Stadt ihre eigene Geschichte habe. Gleichwohl sind die Stadtrechte mit einander mehr oder weniger verwandt. Diese Verwandtschaft wurde durch die Aehnlichkeit der städtischen Verhältnisse sowohl, als durch die äußere Verbindung, in welcher die Städte untereinander standen, erhalten. Sie hatte aber auch mancherlei andere natürliche Gründe. Dahin sind zu rechnen, daß die Kaiser an verschiedene Städte wesentlich gleiche Rechte und Privilegien ertheilten, daß sie dieselben mit dem Rechte anderer Städte geradehin bewidmeten, und daß sonach gewisse Stadtrechte gleichsam die Stammhalter für das Recht anderer Städte wurden. Vorzugsweise war es das Magdeburger Recht, welches den Städten entweder verliehen, oder womit sie bewidmet wurden, oder welches ihnen auch auf ihr Ersuchen von Magdeburg mitgetheilt und dann als eigenes Recht anerkannt wurde. Geschah die Rechtsmittheilung auch nicht immer unmittelbar von Magdeburg aus, so wandte man sich darum doch an Schwesterstädte, in welchen unzweifelhaft Magdeburger Recht galt. Auf diese Weise kam mittel- oder unmittelbar und abgesehen von den localen Rechtsfestsetzungen das Magdeburger Recht zur Geltung: in Goldberg (1211), Breslau (1261), Görlitz (1304), Liegnitz (1280), Prenzlau (1235), Leobschütz (1276), Ratibor (1299), Schweidnitz (1363), Teschen (1374), Fürstenberg (1281), Glatz. Groß-Glogau (1290), Neisse (1308), Grottkau (1324), Brieg (1327), Neumarkt (1235), Hainau (1333), Ober-Glogau (1372), Ollmütz. Steinau (1348), Oels (1255), Oppeln (1327), Strehlen (1293), Jüterbogk (1174), Guben. Stendal (1151), Kyritz (1237), Neu-Ruppin (1256), Wittstock (1248), Brandenburg, Berlin, Spandau, Rathenau, Frankfurt a. d. O. (1253), Culm (1232), Christburg (1290), Rheden (1285), Königsberg (1286), Pr. Holland (1297), Fischhausen (1305), Kreutzburg (1315), Deutsch-Eylau (1317), Guttstadt und Riesenburg (1330), Mohrungen und Bischofswerder (1331), Bartenstein (1332), Landsberg (1335), Marienwerder (1336), Stettin (1243), Stargardt (bis 1292), zu welcher Zeit es Lübisches Recht annahm, Lemberg (1356), Neustadt in Mähren (1221), Ofen, Halle, Leipzig (1182), Pirna (1315), Dresden (1300), Nauenburg, Königsfeld u. s. w.

Nächst Magdeburg war es Lübeck, dessen Recht am weitesten verbreitet war. Man fand es in Kiel (1232), Eutin (1286), Tondern (1243), in Rendsburg,

Itzehoe, Oldesloh, Crempe, Wilster, Heiligenhafen, Glückstadt, Oldenburg, Neustadt, Lütjenburg, Güstrow, Rostock, Malchow, Wismar, Parchim, Ribnitz, Boitzenburg, Gadebusch, Anklam, Greifswald, Kolberg, Köslin, Kammin, Treptau, Stargardt (1292), Stolpe, Rügenwalde, Bergen, Sternberg, Stralsund, Salzwedel, Seehausen, Pritzwalk, Braunsberg, Elbing, Dirschau, Memel, Frauenberg, Danzig, Reval, Narva, Wesenberg u. A.

Das Hamburger Stadtrecht erhielten Stade, Buxtehude, Otterndorf und mit mehr oder weniger Modificationen auch Bremen, Verden, Riga 2c.

Von den rheinischen und westphälischen Stadtrechten wurde das Dortmunder Recht verliehen an Marsberg, Gandersheim, Wesel, Iserlohn, Schwerdte, Höxter, Lüdenscheid, Paderborn, Driburg, Brackel u. s. w.

Das Stadtrecht von Soest erhielten mittel- oder unmittelbar Medebach, Lippstadt, Rüden, Attendorn, Siegen, Minden, Corbach, Warburg, Wartenberg, Hamm, Eversburg, Hagen, Buren, Nehaim, Rheda, Bochum, Lünen, Unna, Werl, Gesöcke, Belecke, Brilon, Arnsberg, Callenhord, Hallenberg, Wenden, Warsten, Olpe, Hannover, in welchem zum Theil indessen auch Braunschweiger Recht galt 2c.

Das Recht von Münster war verbreitet in Coesfeld, Bochold, Ahlen, Bekum, Bielefeld, Horstmar, Dülmen, Lüdinghausen, Halteren, Ramstorf 2c.

Das Recht von Osnabrück galt in Dipholz, Iburg, Vörden und Fürstenau.

Das Recht von Zütphen erhielt Emmerich und durch Emmerich Sevenar; das von Cleve hatten Cronenburg und Uden. Ratingen war Oberhof für Düsseldorf, Elberfeld für Barmen.

Mit Lüneburger Recht waren bewidmet Uelzen, Dalenburg, Bleckede, Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Winsen.

Das Recht von Braunschweig galt in Duderstadt, in Celle und in einzelnen Beziehungen für Hannover und Einbeck.

Das Recht von Goslar war angenommen in Wernigerode und in Halberstadt. Goslar war Oberhof für Altenburg, Nordhausen und Aschersleben, welches 1266 das Recht von Halberstadt erhalten hatte.

Eisenach war Oberhof für alle Städte des Landgrafen von Thüringen; man wandte sich von Orlamünde nach Jena, von Jena nach Gotha, von Gotha nach Eisenach.

Das Recht von Saalfeld galt auch für Pöseneck und das Recht von Rudolstadt ist eine Redaktion des Saalfelder Rechts. Weißensee gab sein Stadtrecht an Weimar.

Von Cöln aus wurden mit Cölner Rechte bewidmet Andernach, Rees, Colmar, Freiburg im Breisgau, Kaisersberg, Dürkheim, Münster, Dattenried, Bern, Laupen, Scheer, Sigmaringen, Waldkirch, Murten, Ueberlingen, Dissenhofen, Freiburg im Uechtlande, von welchem wiederum Aarberg, Buren a. d. Aar, Burgdorf, Erlach, Thun ihr Recht entlehnten.

Im fränkischen Gebiet war Frankfurt a. M. die berühmteste Mutterstadt, deren Recht übertragen resp. verzweigt wurde nach Coblenz, Darmstadt, Friedberg, Fritzlar, Gelenhausen, Hanau, Giessen, Heilbronn, Eppingen, Homburg, Kreutznach, Lahnstein, Limpurg a. d. Lahn, Münzenberg, Offenbach, Oppenhain, Soden, Weilburg, Wetzlar, Wimpfen, Würzburg, Biberau, Braubach, Katzenellenbogen, Lichtenberg, Oddernheim, Pfeddersheim, Stadeck, Alzei, Schwäbisch-Hall.

Schweinfurth verlieh sein Recht nach Coburg.

Speier war Mutterstadt für Selz, Anweiler, Kaiserslautern, Landau. Das Recht von Echternach galt in Bittburg, das von Trier in Blanden.

Das Recht von Hagenau besaßen Hagenbach und Landau, mit Ausnahme des Erbrechts, wofür das Recht von Speier galt, Reichshofen, Selz seit 1283 und Sulz.

In der Schweiz erhielt Biel die Privilegien von Basel; Brugg dasselbe Privileg wie Aarau. Das Recht von Constanz galt in St. Gallen. Auf dem Constanzer verlorenen Richtebrief beruht der Züricher und Schaffhauser Richtebrief.

Das Recht von Eslingen erhielt Canstatt, Weil, Schwäbisch-Hall, Ulm, welches dasselbe ertheilte an Biberach, Dinkelsbühl, Giengen, Gemünd, Saulgau, Memmingen, Ravensburg, welche letztere beiden Städte zuvor das Recht von Ueberlingen hatten. — Ueberlingen, welches selbst seinen Oberhof zu Freiburg im Breisgau hatte, war außerdem Mutterstadt für Friedrichshafen, Wangen, Kaufbeuern. — Mit dem Recht von Friedrichshafen stimmt das von Lindau überein und Lindau war Mutterstadt für Leutkirch. Tübingen, welches sein Recht zu Freiburg im Breisgau suchte, gab sein Recht an Singelfingen.

In Baiern scheint es an Mutterrechten zu fehlen; inzwischen benutzten das Münchener Stadtrechtsbuch Landsberg, Aichach, Freysing, Ingolstadt. Außerdem war das Nürnberger Recht vielen Städten ertheilt. In Oesterreich war das Recht von Enns Mutterrecht für Wien; von Wien erhielt es Krems. Iglau war Oberhof für viele Bergstädte Böhmens, Mährens, Schlesiens und Sachsens; Brünn für viele böhmische und mährische, Prag für viele böhmische Städte.

Wir sagten schon, daß die Bürgerversammlungen die eigentliche Quelle der Aus- und Fortbildung städtischer Ordnung und Freiheit waren, und wir glauben genügend dargethan zu haben, daß aus ihnen, also aus dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes heraus, das Städterecht sich frei entwickelte. Es lag nahe, daß die bürgerlichen Schöffen das Recht, welches sie suchten und fanden, auch ohne Einfluß des fürstlichen Vogtes geben wollten, und es entwickelten sich schon sehr früh jene Streitigkeiten, deren wir noch heute uns nicht erwehren können, die Competenzstreitigkeiten.

Die bürgerliche Gewalt fand ihre Spitze in Verwaltungs- und Polizeisachen in den Rathmännern als Stadtrath. — Wenn schon vor der Einführung des Magdeburger Rechts überhaupt Rathmänner in den Städten vorhanden gewesen sein sollten, so sind sie unstreitig vom Vogte eingesetzt worden. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß Rathmänner erst seit der Mittheilung des Magdeburger Rechts als Behörde an der Spitze der Bürgerschaft eingesetzt worden sind. Erst durch diese Einsetzung erhielten die Stadtgemeinden ihren eigenen unabhängigen Vorstand und sie wurde der wahre Grundstein zu deren Selbstständigkeit, dem Vogte und dem Fürsten gegenüber.

Freilich wohl herrschte rücksichtlich der Erwählung der Rathmänner, wie rücksichtlich ihrer Zahl und der Dauer ihres Amtes mancherlei Verschiedenheit, und es war bald dahin gekommen, daß die Wahl nur dem Namen nach stattfand, indem jährlich gewöhnlich nur ein Wechsel zweier, man konnte sagen Raths-Abtheilungen, eintrat, deren jede mit der anderen abwechselnd, ein Jahr hindurch, die wirkliche Amtsverwaltung hatte. Diese Form sagte unstreitig den Fürsten mehr zu, als die freie Wahl durch die gesammte Bürgerschaft. Sie entsprach auch der ursprünglich aristokratischen Einrichtung der Städte. In diesen bestanden nämlich die vornehmen oder eigentlichen Bürger nicht aus den Handwerkern, sondern aus den Adlichen und Kaufleuten, welche somit die gesammte Verwaltung des städtischen Wesens in ihrer Hand behielten. Wahr-

scheinlich wurde auch der Abgang einzelner Rathmänner durch die übrigen Rathmänner aus den Vornehmen oder eigentlichen Bürgern ergänzt; das führte denn schon im Anfange des 14. Jahrhunderts zu starken Reibungen zwischen den Handwerkern und denen, welche man später wohl auch Patrizier nannte. Man mußte sich herbeilassen, auch Handwerker in den Rath aufzunehmen. Die Zahl der Rathmänner war verschieden; in der Regel fünf, weil, wie Herzog Przemislaus von Ratibor sagt, der Mensch fünf Sinne habe. An der Spitze des Rathes stand der wahrscheinlich von den Rathmännern und aus ihnen gewählte Rathsmeister, dann Bürgermeister.

Es würde uns zu weit von unserer Aufgabe abführen, auch den geschichtlichen Entwickelungsgang der Innungen zu verfolgen, obwohl auch sie einen großen Einfluß auf die Entwickelung des städtischen Lebens übten. Vielmehr erscheint es uns als eine interessante Aufgabe, die Bildungs- und Entwickelungsgeschichte der Gilden und Zünfte zum besonderen Gegenstande der Betrachtung zu machen.

Ueber die Grenzen der Gerichtsbarkeit und den Umfang der Rechte und Befugnisse der Vögte einerseits und der Vorstände der Bürger, den Rathmännern, andererseits konnten Streitigkeiten nicht ausbleiben, weil bei der Fortentwickelung der Städte früher unbedeutende Gegenstände bedeutend wurden und immer neue Gegenstände in das Leben traten, welche von dem Vogte wie von den Rathmännern in Anspruch genommen wurden. — Mit der wachsenden Macht der Gemeinde war es deren Vorstehern lästig, innerhalb der Mauern einen durch Besitzthum, Recht und Befugnisse mächtigen, jedenfalls sehr einflußreichen Mann als Vorsitzer der von ihm oft nachlässig verwalteten Gerichte zu haben.

Unsere Vorfahren suchten auf eine sehr praktische Weise den Competenzstreitigkeiten ein Ende zu machen. Sie richteten ihr Bemühen dahin, mit Genehmigung des Landesherrn die Erbvogtei durch Kauf in ihre Hand zu bekommen. Dies gelang, und es wählten nun die Rathmänner aus ihrer Mitte zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit den Stadtvogt. Damit gelangten Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung in die Hände der Bürger und ihrer Rathmänner. Die volle Selbstständigkeit der Städte war erreicht.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts bewahrten sich die Städte unter wechselnden Verhältnissen diese mit Ausdauer errungene Selbstständigkeit. Dann aber ging sie mit dem von Ludwig XIV. aufgestellten Principe der Souverainität allmälig zu Grunde. Das in dem deutschen Volke lebende Recht wurde durch fremdes, römisches und canonisches Recht zuerst verfälscht und dann grundsätzlich zurückgedrängt. Die Rechtsquelle, das Rechtsbewußtsein des Volkes, wurde von der Gesetzgebungspolitik überwuchert. Der Wille des Einzelnen mußte sich unter den Gesammtwillen des Staates beugen und es ging die Ausübung des Rechtes von dem Volke auf die Obrigkeit über, die aus dem Gedanken der Unmündigkeit des Volkes hervorgegangen ist. Der Bevormundete kann von dem Vormunde nur Vorschriften empfangen, und diese Vorschriften bilden das nicht mehr vom Volke, sondern von dem Juristenstande, dem ausschließlichen Träger der Jurisprudenz, zur Anwendung gebrachte Gesetz.

Gleichwohl ist das Rechtsbewußtsein des Volkes nicht erstorben; es hat sich fort und fort lebendig erhalten, obschon es seit Jahrhunderten sowohl in der Wissenschaft, als in der Gesetzgebung, als mithin auch in der praktischen Anwendung zu einer thatsächlichen Geltung entweder gar nicht oder nur widerwillig hat kommen können. Und so besteht denn noch heute ein doppeltes Recht in Deutschland, eins was von der Wissenschaft und Gesetzgebung geschaffen ist und

in der Wissenschaft und Praxis gilt, und eins, das in dem Volke sich erzeugt hat, und, von dessen Geiste getragen und von dessen gesundem Sinne erhalten und fortentwickelt, zwar nur in dessen Bewußtsein, aber hier gesund und kräftig lebt, und nicht vergeblich des Tages harret, an dem es auch zu seiner vollen äußeren praktischen Geltung wieder gelangen und dann auch von der Wissenschaft anerkannt werden wird.

Die ersten Schritte sind bereits geschehen. Die Polizei und die Verwaltung der Gemeinden werden mehr und mehr von den Fesseln der Bevormundung frei, die Strafrechtspflege ist, wenn auch nur zu einem sehr geringen Theile, unmittelbar in die Hände des Volks gelangt. Hiermit, und mit der, wenn auch nur beschränkten Oeffentlichkeit der Rechtspflege, ist dem im Volke lebenden Rechte von selbst der Impuls gegeben, jene ihm fehlende thatsächliche Geltung sich mehr und mehr wiederzugewinnen.

Die Städte haben in dieser Richtung ihren Beruf erkannt, und arbeiten fleißig und unverdrossen an Erfüllung der ihnen zugefallenen Aufgabe fort, die Träger der Freiheit und Gesittung zu sein.

Die Freizügigkeit im Königreich Hannover.

Die große Bedeutung der Freizügigkeit, nicht nur für das Wohl der arbeitenden Klassen, sondern auch als Mittel zu einer richtigen Vertheilung der Arbeitskräfte und somit zur Förderung der gesammten Production ist in neuerer Zeit auch in Hannover vielfach anerkannt. Andererseits sind aber die Schwierigkeiten nicht zu verkennen, welche mit Rücksicht auf die Armenpflege und die Interessen der Gemeinden deren schrankenloser Durchführung entgegenstehen. Unter diesen Umständen wird es von Interesse sein, das Verhältniß zu berühren, in welchem die gegenwärtige hannoversche Gesetzgebung zur Freizügigkeit steht, und zwar um so mehr, als vielfach eine irrige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen die hier zu Lande bis zu einem gewissen Grade bestehende Freizügigkeit unnöthig eingeengt zu haben scheint. — Zur selbstständigen Betreibung eines stehenden Handels oder Gewerbes bedarf es allerdings des Wohnrechts (bezw. Bürgerrechts) am Betriebsorte sowohl in Stadt- als Landgemeinden nach den Bestimmungen der Gewerbe- und der revidirten Städteordnung. Ausländer können von diesem Erfordernisse durch die Oberbehörden dispensirt werden, und der Entwurf der neuen Gewerbeordnung will auch Inländern unter Umständen diese Dispensation zuwenden. Damit dürfte hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebes dem wirklichen Bedürfnisse nothdürftig genügt sein, weil einem Handwerksmeister, einem Kaufmann oder Fabrikanten doch im Ganzen selten der Wunsch nahe treten wird, sein Geschäft an einen anderen Ort zu verlegen. Hat er aber wirklich diesen Wunsch, so wird es ihm nicht schwer fallen beim Vorhandensein der zur Geschäftseinrichtung an dem dritten Orte erforderlichen Mittel auch den mäßigen Erfordernissen des Wohnrechts- oder Bürgerrechts-Erwerbes zu genügen.

Die Hauptklasse der für die Freizügigkeit in Betracht kommenden Personen bleiben eben — die Freizügigkeit der Handwerksgesellen und Dienstboten als solcher ist ja niemals bezweifelt — die Lohnarbeiter, d. h. alle diejenigen, welche, ohne selbst Gewerbsunternehmer zu sein, ihre Arbeitskräfte, sei es zu gewerblichen, sei es zu landwirthschaftlichen, sei es zu sonstigen Arbeiten gegen Tag- oder Stücklohn durch freie Vereinbarung und ohne weiteres Abhängigkeitsverhältniß verwerthen, mithin namentlich die sog. Tagelöhner, die Fabrikarbeiter und sonstige gewerbliche, sowie land-, forst- und bergwirthschaftliche Arbeiter.

Hinsichtlich aller dieser ist nun die Lage der hannoverschen Gesetzgebung eine verhältnißmäßig günstige. An jedem Orte können sie, mögen sie ledig oder Familienväter sein, ihre Arbeitskräfte frei verwerthen, nirgends kann ihnen, so lange sie nicht den Armenmitteln des Aufenthaltsorts zur Last fallen oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden, der Aufenthalt versagt werden, nirgends werden sie von Einzugsgeldern, Hausstandsgeldern und ähnlichen Abgaben getroffen, sofern sie nur ihren Aufenthalt an einem und demselben Orte nicht auf volle fünf Jahre ausdehnen.

Der Grundsatz, daß jeder Hannoveraner seinen Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreiches frei nehmen kann, wo er erlaubten Erwerb findet und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet, ist ein auch noch in neuerer Zeit von höheren und höchsten Behörden zu oft anerkannter, als daß es noch einer weiteren Ausführung desselben bedürfte. Auch mit einer Abgabe zu Gunsten der Gemeinde oder des Staats darf dieser Aufenthalt nicht belastet werden, man müßte denn die Befugniß der Gemeinden, die Fremden nach Ablauf eines sechsmonatlichen Aufenthalts gleich den Einheimischen zu den Communalabgaben heranzuziehen, als eine Abgabe vom Aufenthalte ansehn.

Wir möchten glauben, daß diese Befugniß, bis zu fünf Jahren an einem und demselben Orte ungehindert seinen Aufenthalt zu nehmen, den Arbeiter zu einer dem Angebot und der Nachfrage nach Arbeitskräften entsprechenden Verwerthung seiner Kräfte, zum Aufsuchen und Benutzen ihm zusagender Arbeitsgelegenheit hinlänglich in den Stand setzen wird.

Es ist diese freiere Bewegung der arbeitenden Klasse die nothwendige Folge der gewiß folgerichtigen und consequenten Auslegung, welche der §. 5 der Domicil-Ordnung stets bei den Behörden gefunden hat, ein Paragraph, welcher vorschreibt, daß Inländer, abgesehen von besonderen hier nicht in Betracht kommenden Bestimmungen, erst durch fünfjährigen Aufenthalt unter Führung eines eigenen Haushaltes*) Wohnrecht (am Aufenthaltsorte) erwerben.

Gegen Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes wird nun allerdings, falls der Betreffende nicht etwa von seiner Heimathsgemeinde aus freien Stücken mit einem sog. Heimkehrscheine versehen ist, die Gemeinde des Aufenthaltsortes die Räumung des Gemeindebezirkes wegen andernfalls eintretenden stillschweigenden Erwerbes des Wohnrechtes verlangen können. Der Betreffende wird aber diesem Ansinnen — und das müssen wir vor Allem hervorheben — durch die Erklärung begegnen können, daß er das Wohnrecht in der Aufenthaltsgemeinde beigelegt zu erhalten wünsche. Die Anforderungen der Domicilordnung hinsichtlich des Wohnrechtserwerbes der Lohnarbeiter sind mäßig (Arbeitsfähigkeit, Unbescholtenheit, Wohnung und gefundene Arbeit), und es wird nach unserer Erfahrung und Ueberzeugung der Fall kaum eintreten, daß ein Arbeiter, welcher vier bis fünf Jahre lang an einem dritten Orte Arbeit und durch diese für sich und seine Familie, unter gutem Verhalten, Unterhalt gefunden und somit thatsächlich den Beweis geführt hat, daß er dort sein Fortkommen finden werde, vom Wohnrechtserwerbe sollte ausgeschlossen werden.

Gerade dieser §. 5 der Domicilordnung und die fortdauernde liberale Auslegung, welche derselbe bei den Behörden gefunden hat, bilden unseres Erachtens

*) Unter eigenem Haushalt wird der selbstständige Erwerb des Lebensunterhaltes im Gegensatze zu dem Abhängigkeitsverhältnisse der Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w. zu verstehen sein, deren Unterhaltsquelle an dem betreffenden Orte regelmäßig mit der Beendigung jenes Verhältnisses versiegt.

eine angemessene Vermittelung zwischen den bedenklichen Einengungen der persönlichen Freiheit und der wirthschaftlichen Entwickelung der arbeitenden Klassen einerseits, welche aus dem „An die Scholle gebunden sein" hervorgehen, und den häufig drückenden Belästigungen andererseits, welche den Gemeinden aus der schrankenlosen Freizügigkeit erwachsen.

Sind nun ferner die Einzugsgelder, welche in der Minderzahl der Gemeinden des Landes gehoben werden und eine Vorausleistung des Aufzunehmenden für spätere etwaige Armenunterstützung, sowie für die Theilnahme an den Aufkünften des Gemeindevermögens ausmachen, erst mit dem Wohnrechtserwerbe fällig, außerdem in mäßigen Grenzen gehalten (während der letzten zehn Jahre sind Einzugsgelder zu einem höheren Betrage als fünf Thaler für die ganze Familie unseres Wissens nur in Hannover und Linden zugelassen), werden ferner die Verhandlungen über den Wohnrechtserwerb vor allen Behörden frei von Gebühren und Copialien geführt, so halten wir uns zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß die im Königreiche bestehenden Beschränkungen der Freizügigkeit den thätigen und gesitteten Angehörigen der arbeitenden Klassen um so weniger zum Bedrucke gereichen, je mehr dieselben den häufig gar zu ängstlichen Bestrebungen der Gemeinden und ihrer Vorstände gegenüber bei den Behörden den Schutz suchen, welcher ihnen nach dem bestehenden Rechte — und auch das müssen wir hervorheben — nicht versagt werden darf.

II.

Statistik.

Etats der Kurmärkischen Landarmen-Verwaltung, und zwar: der Haupt-Etat der Landarmen-Verwaltung, sowie die Special-Etats der Anstalten zu Straußberg, Prenzlau, Wittstock und Neu-Ruppin, vom 1. Januar 1860 ab auf eine dreijährige Etatsperiode, mit den nöthigsten Erläuterungen.

I. Haupt-Etat der Kurmärkischen Landarmen-Verwaltung.

Einnahme.

Tit. I. Landarmensteuer vom platten Lande.

Dieselbe beträgt bei dem festgesetzten ein Neuntel Zuschlage . . . . 61,725 Thlr. — Sgr. — Pf.

gegen den vorigen, auf ⅛ Zuschlag angelegten Etat 4,500 Thlr. weniger, was zugleich die Erleichterung der Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Zunahme der Bevölkerung darstellt.

Tit. II. Landarmensteuer der Städte:

a. des ältern Verbandes . 26,683 Thlr.
und nach Abrechnung der Sublevationsgelder von . . . . . . 5,569 „

21,114 Thlr.

gegen die Vorjahre weniger 1177 Thlr.

b. der ehemals sächsischen Distrikte . . 1,509 Thlr. gegen den früheren Etat 43 Thlr. weniger;			
zusammen	22,623 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Tit. III. Zuschuß zur Landarmensteuer der Städte: enthält die dem Landarmen-Verbande, nach Abzug des den Städten des Jerichowschen Landarmen-Verbandes und der Stadt Frankfurt a. O. zukommenden Antheils, zu gewährenden Sublevationsgelder im Betrage von . .	5,568 „	15 „	11 „
Tit. IV. An Zinsen von Kapitalien: nach der Fraktion . . . . gegen den bisherigen Etat mehr 350 Thlr.	500 „	— „	— „
Tit. V. ad Extraordinaria: ebenfalls nach der Fraktion . . . . gegen den früheren Etat mehr 446 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.	711 „	6 „	5 „
Tit. VI. An durchlaufenden Posten, im Ganzen . . Dieser Titel korrespondirt mit dem Tit. XII. der Ausgabe und enthält unter A. Zuschuß zur Landarmensteuer der Städte: die den Städten des Jerichowschen Landarmen-Verbandes und der Stadt Frankfurt a. O. zustehenden Antheile an den Sublevationsgeldern; — unter B. die Verpflegungskosten der einzelnen Anstalten, C. die Detentions-, Kur- und Verpflegungskosten derselben, D. die Erbschaften, und E. sonstige durchlaufende Posten; — gegen den bisherigen Etat mehr 423 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.	13,972 „	7 „	8 „
Summa der Einnahme . .	105,100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Ausgabe.

Tit. I. An Gehältern	5,960 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Tit. II. An Pensionen	200 „	— „	— „
Tit. III. Zuschuß zu den Wittwenkassenbeiträgen der Bureau- und Anstaltsbeamten	325 „	19 „	7 „
Tit. IV. Zur Unterhaltung der Landarmenhäuser und der Land-Irrenanstalt . . . . enthält die bei den einzelnen Etats festgesetzten Bedarfs-Summen im Ganzen.	71,545 „	10 „	— „
Tit. V. Remuneration der städtischen Kommissarien der Anstalten	350 „	— „	— „
Tit. VI. Remuneration der Landräthe für Bearbeitung der Landarmen-Sachen	750 „	— „	— „
Tit. VII. Zu Unterstützungen und Belohnungen der Landarmen-Beamten	140 „	— „	„
Tit. VIII. An Armen-Unterstützungen, erstatteten Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten	6,000 „	— „	— „
Tit. IX. Beitrag zu den Kosten der Förderung des Unterrichts taubstummer Kinder	300 „	— „	— „
Tit. X. An Bureaukosten, nach der Fraktion	530 „	— „	— „

Tit. XI. Ad Extraordinaria	1,464 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.	
Tit. XII. An durchlaufenden Posten, (cfr. Tit. VI. der Einnahme)	13,972 „	7 „	8 „	
Summa der Ausgabe . .	101,537 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.	

Der Abschluß des Etats ergiebt:

Einnahme	105,100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Ausgabe	101,537 „	10 „	— „
Mithin Ueberschuß . .	3,562 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.

II. Etat des Landarmenhauses zu Straußberg.

(Derselbe ist auf durchschnittlich 400 Corrigenden incl. 40 Kranke und auf 150 Schulkinder incl. 10 Kranke berechnet.)

Einnahme.

Tit. I. Arbeitsverdienst. . . . . gegen den bisherigen Etatssatz 737 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. weniger, da nach den Erfahrungen der Vorjahre die Conjunkturen des Verkehrs Veränderungen in den Beschäftigungsarten nothwendig gemacht haben, von denen wiederum der Ertrag sich verringert hat.	7,069 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Tit. II. Für verkaufte und zum Nutzen der Anstalt verwendete Fabrikate . . . . dient lediglich dazu um das Rechnungswesen in Bezug auf die eigene Fabrikation festzuhalten, da Tit. XV. der Ausgabe ein gleicher Betrag zum Ausgabe-Soll gestellt worden ist.	2,000 „	— „	— „
Tit. III. Ertrag durch den Kartoffel- und Gemüsebau, sowie durch den Betrieb der Grützmühle: Nach der Fraktion der bisherigen Ertragssätze . .	306 „	24 „	— „
Tit. IV. Für Kleie vom vermahlenen Getreide . (für die Gerstenkleie ist pro Ctr. 1 Thlr., für die Roggenkleie 1 Thlr. 10 Sgr. berechnet.)	179 „	13 „	4 „
Tit. V. An fixirten von verschiedenen Behörden und Privatpersonen einzuziehenden Verpflegungskosten für aufgenommene Schulkinder: der bisherige Etatssatz mit	900 „	— „	— „
Tit. VI. An erstatteten Detentions-, Kur- und Verpflegungskosten: der bisherige Etatssatz mit	600 „	— „	— „
Tit. VII. An eingehenden von der Landarmen-Hauptkasse einzuziehenden Erbschaften, wie früher	50 „	— „	— „
Tit. VIII. Insgemein: Nach der Fraktion der Vorjahre abgerundet auf .	444 „	— „	2 „
Tit. IX. Zuschuß aus der Landarmen-Hauptkasse gegen den vorigen Etat weniger 1703 Thlr.	26,750 „	— „	— „
Summa der Einnahme . .	38,300 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Gehälter und Remunerationen.	5,234 „	— „	— „

(davon kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 550, noch nicht 10 Thlr. auf den Kopf, während der entsprechende Aufwand in der Anstalt zu Ueckermünde mehr als das Doppelte dieses Satzes beträgt.)			
Tit. II. An Pensionen. — Nichts.			
Tit. III. An Bau- und Reparaturkosten incl. Feuerkassenbeiträge, — wie bisher	700 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Tit. IV. Zur Unterhaltung der Oekonomie:			
A. Für Verpflegung . . 15,928 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. gegen den vorigen Etat weniger 1508 Thlr. 13 Sgr. — (Von der veranlagten Summe kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 550, pro Kopf jährlich 28 Thlr 28 Sgr. 9,$_{70}$ Pf., täglich 2 Sgr. 4,$_{35}$ Pf.)			
B. Für Feuerungs-Materialien 2,195 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., gegen den vorigen Etat weniger 11 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.			
C. Für Lichte 14 Thlr., gegen den vorigen Etat mehr 26 Sgr.			
D. Für Brennöl, Camphin 755 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., gegen den vorigen Etat mehr 74 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.			
E. Für Seife zur Wäsche und für Personen 218 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., gegen den vorigen Etat weniger 7 Thlr. 10 Pf., Summa Tit. IV.	19,111 „	27 „	11 „
gegen den vorigen Etat weniger 1451 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.			
Tit. V. Bekleidungskosten	5,175 „	23 „	— „
gegen den vorigen Etat weniger 117 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. (davon kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 550, auf den Kopf jährlich 9 Thlr. 12 Sgr. 3,$_{77}$ Pf.)			
Tit. VI. Zur Unterhaltung der Lagerstellen, des Bett-, Tisch- und Handtücherzeugs. . . .	1,101 „	11 „	3 „
gegen den vorigen Etat weniger 10 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.			
Tit. VII. Zur Unterhaltung des Hausgeräths und für besondere Schulutensilien	485 „	13 „	10 „
gegen den vorigen Etat mehr 85 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.			
Tit. VIII. Für Arznei und besondere Lazarethbedürfnisse.	232 „	29 „	8 „
gegen den vorigen Etat mehr 1 Thlr. 22 Sgr.			
Tit. IX. Einlieferungs- und Entlassungs-Kosten gegen den bisherigen Etat 855 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. weniger.	3,000 „	— „	— „
Tit. X. Schornsteinfegerlohn: Nach einem fixirten Abkommen	32 „	— „	— „
Tit. XI. Für Rasiren der männlichen Detinirten. Für Seife und Vorhaltung der Messer.	8 „	— „	— „
Tit. XII. Begräbnißkosten, nach der Fraktion . . .	19 „	21 „	4 „
Tit. XIII. Kommunionbedürfnisse, nach der Fraktion	4 „	17 „	4 „
Tit. XIV. Zur Instandhaltung der Maschinen und Arbeitsgeräthe	400 „	— „	— „
gegen den vorigen Etat 100 Thlr. weniger.			

Tit. XV. **Materialien zum Betriebe der Fabrikations-Anstalten** . . . . (clr. Tit. II. der Einnahme, wonach diese Summe selbst ohne Einfluß auf den Etat ist.)	2000 Thlr. — Sgr. — Pf.
Tit. XVI. **Tantieme vom gesammten Arbeitsverdienst.** Diesem Titel liegen zum Grunde die Zahlen des Tit. I. der Einnahme, mit 7069 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. nach Abzug vom Tit. XIV. der Ausgabe . . . . 400 „ — „ — „	
bleiben . 6669 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	
hiervon beträgt die Tantieme à $4\frac{1}{2}$ pCt., welche gleichmäßig zur Hälfte dem Ober-Inspektor und dem Inspektor zukommt	300 „ 4 „ 2 „
gegen den vorigen Etat mehr 68 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.	
Tit. XVII. **Allgemeine Verwaltungskosten.**	
a. Für Schreibmaterialien 186 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.	
b. Futter für die Kühe . 145 „ 17 „ 2 „	
c. Insgemein . . . . 162 „ — „ 6 „	
im Ganzen	494 „ 1 „ 6 „
darunter 20 Thlr. zur Ausstattung der Kinder mit Bibel, Gesangbuch und Katechismus bei der Confirmation, und 30 Thlr. zu Weihnachtsgeschenken an dieselben. Gegen den bisherigen Etat weniger 25 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.	
Summa der Ausgabe . .	38,300 Thlr. — Sgr. — Pf.
Die Einnahme beträgt gleichfalls . .	38,300 „ — „ — „
	balancirt.

Der Gesammtbetrag ist gegen den bisherigen Etat um 3473 Thlr. geringer, und es kommen von den Gesammtkosten **auf den Kopf jährlich** 69 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf, **täglich** 5 Sgr. $8_{,68}$ Pf. zu stehen. Von dem mit 7069 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. in Anschlag gebrachten Arbeitsverdienste berechnen sich, bei der wie im früheren Etat angenommenen Zahl von 303 zum Arbeitsbetriebe verbleibenden Personen, **durchschnittlich pro Kopf jährlich** 23 Thlr. 10 Sgr., **täglich** 1 Sgr. $11_{,10}$ Pf.; und es fallen daher, **nach Abrechnung des Arbeits-Verdienstes, an Kosten auf den Kopf jährlich** 46 Thlr 9 Sgr. 1 Pf., **täglich** 3 Sgr. $9_{,38}$ Pf.

III. Etat des Landarmenhauses zu Prenzlau.

Derselbe ist auf die Kopfzahl von durchschnittlich 300 Häuslingen angelegt.

Einnahme.

Tit. I. **An Arbeitsverdienst** . . . . gegen den bisherigen Etat 825 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. mehr. Hierbei ist, wie früher, auf 200 für den Arbeitsbetrieb bestimmte Personen gerechnet, wovon 40 als Außenarbeiter und zwar: 32 zu 5 Sgr., 8 zu 4 Sgr. Tagelohn gerechnet worden.	5,582 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.
Tit. II. **Für verkaufte und zum Nutzen der Anstalt verwendete Fabrikate** . . . . (hier gilt die zu demselben Titel beim Etat für Straußberg gemachte Bemerkung.)	1,600 „ — „ — „

Tit. III. Ertrag durch den Kartoffel- und Gemüsebau 2c. wie im vorigen Etat	270 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Tit. IV. Für Kleie vom vermahlenen Getreide . gegen den vorigen Etat mehr 8 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. (für die Roggenkleie ist pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr., für die Gerstenkleie 1 Thlr. berechnet.)	150 „	21 „	11 „
Tit. V. An erstatteten Detentions-, Kur- und Verpflegungskosten . . . . gegen den bisherigen Etat mehr 100 Thlr.	300 „	— „	— „
Tit. VI. An eingehenden Erbschaften — wie bisher	25 „	— „	— „
Tit. VII. Insgemein (abgerundet auf)	62 „	19 „	1 „
Tit. VIII. Zuschuß aus der Landarmen-Hauptkasse gegen den vorigen Etat weniger 3422 Thlr. 20 Sgr.	15,577 „	10 „	— „
Summa der Einnahme . .	23,568 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. An Gehältern . . . . (worunter 128 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. neubewilligte Gehaltsverbesserungen.) Davon kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 300 Köpfen rund 11 Thlr. auf den Kopf, etwas höher als zu Straußberg.	3,301 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.
Tit. II. An Pensionen	120 „	— „	— „
Tit. III. An Bau- und Reparaturkosten . . . . gegen den bisherigen Etat 12 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. mehr.	412 „	29 „	3 „
Tit. IV. Zur Unterhaltung der Oeconomie: A. Für Verpflegung 8,931 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., gegen den vorigen Etat weniger 948 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. (Von dem veranlagten Betrage kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 300, pro Kopf jährlich 29 Thlr. 23 Sgr. 1,50 Pf., täglich 2 Sgr. 5,38 Pf. B. Für Feuerungs-Materialien 1,902 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., gegen den vorigen Etat weniger 637 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. C. Für Lichte 6 Thlr. 9 Sgr., gegen den vorigen Etat weniger 6 Sgr. D. Für Brennöl und Dochtgarn 469 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., gegen den vorigen Etat 17 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. mehr. E. Für Seife zur Wäsche und Reinigung 117 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., gegen den vorigen Etat 25 Sgr. 7 Pf. mehr. Summa Tit. IV. . . . . gegen den bisherigen Etat 1568 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. weniger.	11,426 „	26 „	11 „
Tit. V. Bekleidungskosten . . . . gegen den vorigen Etat 54 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. mehr, in Folge der erhöhten Lederpreise. (Davon kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 300 Köpfen auf den Kopf jährlich 8 Thlr. 27 Sgr. 1,12 Pf.)	2,671 „	5 „	5 „

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. VI. **Zur Unterhaltung der Lagerstellen, des Bett-, Tisch- und Handtücherzeuges** (nach der Fraktion)	654 Thlr.	27 Sgr.	5 Pf.
gegen den vorigen Etat weniger 2 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.			
Tit. VII. **Zur Unterhaltung des sonstigen Inventariums:** Nach der Fraktion der Vorjahre . . .	255 „	3 „	3 „
Tit. VIII. **Für Arznei** rc.	310 „	18 „	— „
gegen den bisherigen Etat weniger 47 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.			
Tit. IX. **Einlieferungs- und Entlassungskosten.**	2,000 „	— „	— „
gegen den vorigen Etat weniger 817 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.			
Tit. X. **Schornsteinfegerlohn:** Laut feststehenden Abkommens	14 „	— „	— „
Tit. XI. **Für Rasiren der männlichen Detinirten:** Für Seife und Vorhaltung der Messer	6 „	— „	— „
Tit. XII. **Begräbnißkosten,** nach der Fraktion . . .	12 „	29 „	6 „
gegen den vorigen Etat 12 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. weniger.			
Tit. XIII. **Kommunionbedürfnisse**	5 „	14 „	6 „
gegen den vorigen Etat 27 Sgr. 2 Pf. weniger.			
Tit. XIV. **Zur Instandhaltung der Maschinen und Arbeitsgeräthe**	300 „	— „	— „
gegen den vorigen Etat 160 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. weniger.			
Tit. XV. **Materialien zum Betriebe der Fabrikations-Anstalten:** in Uebereinstimmung mit Tit. II. der Einnahme	1,600 „	— „	— „
Tit. XVI. **Tantieme vom Arbeitsverdienst:** Der Arbeitsverdienst beträgt Tit. I. der Einnahme 5582 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.			
nach Abzug Tit. XIV. d. Ausg. 300 „ — „ — „			
bleiben . . 5282 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.			
Hiervon beträgt die Tantieme à 4½ pCt.	237 „	21 „	10 „
gegen den vorigen Etat 77 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. mehr.			
Tit. XVII. **Allgemeine Verwaltungskosten.** Nach der Fraktion der Vorjahre	239 „	3 „	11 „
gegen den bisherigen Etat 291 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. weniger.			
Summa der Ausgabe . .	23,568 Thlr.	16 Sgr.	8 Pf.
Die Einnahme beträgt ebenfalls . .	23,568 „	16 „	8 „
	balancirt.		

Der Gesammtbetrag stellt sich gegen den vorigen Etat um 2781 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. geringer, und es kommen von den Gesammtkosten **auf den Kopf jährlich:** 78 Thlr. 15 Sgr. $10,_{10}$ Pf., und **täglich:** 6 Sgr. $5,_{13}$ Pf. zu stehen. Von dem mit 5582 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. in Anschlag gebrachten Arbeitsverdienste berechnen sich, bei der auf 200 angenommenen Zahl der arbeitsfähigen Köpfe, **durchschnittlich auf den Kopf jährlich:** 27 Thlr. 27 Sgr. $5,_{14}$ Pf.; **täglich:** 2 Sgr. $3,_{53}$ Pf.; nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes aber fallen an Kosten auf den Kopf **jährlich:** 50 Thlr. 18 Sgr. $5,_{06}$ Pf.; **täglich:** 4 Sgr. $1,_{02}$ Pf.

IV. Etat des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock.

Derselbe ist auf 350 Hospitaliten und Geisteskranke angelegt, von welchen an Kranken 50 Personen, an völlig Arbeitsunfähigen 100 Personen, für häusliche Arbeiten 60 Personen, also 210 Personen vorweg in Abrechnung zu bringen, für welche ein Arbeitsverdienst nicht in Ansatz kommt.

Von den verbleibenden 140 arbeitsfähigen Personen sollen: 4 als Handwerksgehülfen, 24 bei der Leinenweberei, 54 bei der Kuhhaarspinnerei, 37 mit Federreißen, Strohflechten ꝛc., 5 gegen Tagelohn außerhalb der Anstalt und 16 mit Strumpfstricken ꝛc. beschäftigt werden.

Einnahme.

Tit. I. An Arbeitsverdienst: Nach vorgenommenen speciellen Ermittelungen und nach den Erfahrungen der Vorjahre . . . . gegen den vorigen Etat weniger 64 Thlr. 13 Sgr.	1,619 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.
Tit. II. Für verkaufte, sowie zum Nutzen der Anstalt verwendete Fabrikate, wie früher . . . . . . (correspondirt mit Tit. XV. der Ausgabe.)	600 „	— „	— „
Tit. III. Ertrag durch Kartoffel- und Gartenbau gegen den vorigen Etat mehr 25 Thlr. 25 Sgr.	257 „	— „	— „
Tit. IV. Für Kleie von vermahlenem Getreide . . gegen den früheren Etat mehr 8 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. (Die Preise sind wie bei den Etats ad II. und III. angenommen.)	88 „	26 „	— „
Tit. V. Verpflegungskosten für aufgenommene Individuen	2,800 „	— „	— „
Tit. VI. An eingehenden Erbschaften: Nach dem Fraktionssatze abgerundet auf	800 „	— „	— „
Tit. VII. Insgemein abgerundet auf	585 „	3 „	8 „
Tit. VIII. An Zuschüssen aus der Landarmen-Haupt-Kasse . . . . gegen den vorigen Etat weniger 1320 Thlr.	17,540 „	— „	— „
Summa der Einnahme . .	24,290 „	— „	— „

Ausgabe.

Tit. I. An Gehältern . . . . (worunter 40 Thlr. neubewilligte Gehalts-Verbesserung.)	2,486 Thlr.	26 Sgr.	— Pf.
Tit. II. An Pensionen. — Nichts.			
Tit. III. An Bau- und Reparaturkosten ꝛc. Nach der Fraktion . . . . gegen den vorigen Etat 90 Thlr. mehr.	590 „	— „	— „
Tit. IV. Zur Unterhaltung der Oeconomie.			
A. Für Verpflegung 11,525 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., gegen den vorigen Etat weniger 1875 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. (Von der veranlagten Summe kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 350, durchschnittlich pro Kopf jährlich: 32 Thlr. 27 Sgr. 11,21 Pf., täglich: 2 Sgr. 8,18 Pf.			
B. Für Feuerungs-Materialien 1,475 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., gegen den vorigen Etat 79 Thlr. mehr.			
C. Für Lichte 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., gegen bisher 13 Sgr. 3 Pf. mehr.			
D. Für Brennöl und Dochtgarn 649 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. gegen bisher 55 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. mehr.			
E. Für Seife 142 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., gegen bisher 10 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. mehr. Summa Tit. IV. . . gegen den früheren Etat 1730 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. weniger.	13,796 „	22 „	6 „

Tit. V. Bekleidungskosten . . . . (Davon kommen bei der angenommenen Bevölkerung von 350, auf den Kopf jährlich 8 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.)	3,090 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
Tit. VI. Zur Unterhaltung der Lagerstellen, des Bett-, Tisch- und Handtücherzeuges . . . . gegen den vorigen Etat 116 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. mehr.	1,119 „	29 „	9 „
Tit. VII. Zur Unterhaltung des Hausgeräths: Nach der Fraktion der Vorjahre . . . . gegen den vorigen Etat 18 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. mehr.	406 „	2 „	10 „
Tit. VIII. Für Arznei und sonstige Lazarethbedürfnisse: Nach der Fraktion . . . . gegen den vorigen Etat 4 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. mehr.	118 „	12 „	11 „
Tit. IX. Einlieferungs- und Entlassungskosten . . gegen früher 106 Thlr. 28 Sgr. weniger.	50 „	— „	— „
Tit. X. Schornsteinfegerlohn: Nach einem fixirten Abkommen	33 „	13 „	— „
Tit. XI. Für Rasiren der Männer, wie früher . . .	70 „	20 „	— „
Tit. XII. Begräbnißkosten, nach der Fraktion . . . . gegen früher 13 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. mehr.	67 „	1 „	— „
Tit. XIII. Kommunionbedürfnisse, nach der Fraktion . gegen früher mehr 1 Thlr. 27 Sgr.	7 „	7 „	4 „
Tit. XIV. Zur Instandhaltung der Maschinen und Arbeitsgeräthe . . . . 15 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. weniger wie früher.	25 „	18 „	7 „
Tit. XV. Materialien zum Betriebe der Fabrikations-Anstalten. . . . . (correspondirt mit Tit. II. der Einnahme.)	600 „	— „	— „
Tit. XVI. Allgemeine Verwaltungskosten. . . . gegen früher mehr 1 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.	457 „	3 „	6 „
Tit. XVII. An Braumalzsteuer. Nach dem Verbrauche von 357⅔ Ctr. Malz fixirt auf . . . . gegen früher mehr 23 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.	297 „	25 „	— „
Tit. XVIII. Für die Station der 20 bildungsfähigen Blinden: Nach der besonderen Aufstellung . gegen früher mehr 81 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.	1,072 „	6 „	7 „
Summa der Ausgabe . .	24,290 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Die Einnahme beträgt gleichfalls . .	24,290 „	— „	— „

balancirt.

Der Gesammtbetrag stellt sich gegen den bisherigen Etat um 1380 Thlr. geringer, und es kommen von den Gesammtkosten auf den Kopf jährlich: 69 Thlr. 12 Sgr.; täglich: 5 Sgr. $8,_{15}$ Pf. zu stehen. Von dem auf 1619 Thlr. 4 Pf. unter Tit. I. der Einnahme veranschlagten Arbeitsverdienste berechnen sich, bei der auf 140 angenommenen Zahl der arbeitsfähigen Personen durchschnittlich auf den Kopf jährlich: 11 Thlr. 16 Sgr. $11,_{17}$ Pf.; täglich: $11,_{11}$ Pf.; und nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes fallen auf diese an Kosten pro Kopf jährlich: 57 Thlr. 25 Sgr. $0,_{83}$ Pf.; täglich: 4 Sgr. $9,_{04}$ Pf.

V. Etat der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin.

Erläuternd muß vorausgeschickt werden, daß die bereits früher ermittelte Zahl 159 ,¹ als diejenige, über welche nicht hinausgegangen werden kann, auch für den gegenwärtigen Etat

angenommen worden ist. Von diesen 159 Pfleglingen sind 6 auf die I. Verpflegungsklasse, 18 auf die II. Verpflegungsklasse, 6 auf die III. Verpflegungsklasse, 129 auf die IV. Verpflegungsklasse zur Berechnung gebracht worden. Die Pflegesätze sind ferner wie folgt normirt:

in der	I. Klasse	200 Thlr. für Angehörige des Verbandes;	250 Thr. für Fremde.
„ „	II. „	170 „ „ „ „ „	220 „ „ „
„ „	III. „	125 „ „ „ „ „	160 „ „ „
„ „	IV. „	106 „ „ „ „ „	120 „ „ „

Bezüglich der Beschäftigung kommt in Betracht, daß außer den in der häuslichen Oeconomie stattfindenden Arbeiten nur der geringere Theil der Pfleglinge einträglich und zugleich nützlich beschäftigt werden kann. Die Arbeiten selbst sind möglichst einfacher Art: Schneiderei, Näherei, Schuhmacherei, Strumpfstricken, Gartenarbeiten und Anfertigung von Strohdecken. Letztere beide fallen am meisten ins Gewicht. Während die Anfertigung von Haarmatratzen zurückgegangen, ist in letzterer Zeit die Beschäftigung mit Tischlerarbeiten und Holzkleinmachen als zweckentsprechend und ertraggewährender hinzugetreten. Es ergiebt sich hierdurch zunächst bei der

Einnahme.

Tit. I. **An Arbeitsverdienst** . . . . 625 Thlr. — Sgr. — Pf.
gegen den bisherigen Etat ein Mehr von 25 Thlr.

Tit. II. **Für verkaufte, sowie zum Nutzen der Anstalt verwendete Fabrikate** . . . . 200 „ — „ — „
(correspondirt mit Tit. XIII. der Ausgabe.)

Tit. III. **Ertrag durch Gartenbau und aus dem Betriebe der Grützmühle:**
a. beim Gartenbau 424 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., gegen früher 155 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. weniger;
b. Pacht der drei Wiesenkaveln 15 Thlr. 5 Sgr., gegen früher 5 Thlr. 20 Sgr. mehr;
c. vom Betriebe der Grützmühle 6 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., gegen früher 1 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. weniger;
Summa Tit. III. . . . . 446 „ 5 „ 1 „
im Ganzen gegen den bisherigen Etat 151 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. weniger.

Tit. IV. **Für Kleie von gemahlenem Roggen** . . 163 „ 26 „ — „
gegen bisher 1 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. weniger. (Es sind 98 Ctr. 32 Pfd. Kleie à Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. angenommen worden.)

Tit. V. **An Steuervergütung.** Nach d. Fraktion d. Vorjahre 346 „ 19 „ 11 „
gegen früher 4 Thlr. 9 Sgr. mehr.
(Dieser Titel correspondirt mit Tit. VIII. der Ausgabe.)

Tit. VI. **An Verpflegungskosten von verschiedenen Behörden und Privatpersonen.**
Nach den Eingangs erwähnten Verpflegungsklassen und normirten Pflegesätzen kommen zur Berechnung:

a.	I. Klasse	2 Personen	à 250 Thlr. . .	=	500 Thlr.
		4 „	à 200 „ . .	=	800 „
b.	II. Klasse	6 „	à 220 „ . .	=	1320 „
		12 „	à 170 „ . .	=	2040 „
c.	III. Klasse	2 „	à 160 „ . .	=	320 „
		4 „	à 125 „ . .	=	500 „

d. IV. Klasse	2 Personen à 120 Thlr. . .	= 240 Thlr.			
	2 „ à 106 „ . .	= 212 „			
	2 „ à 80 „ . .	= 160 „			
		= 6092 Thlr.			
e. Zuschläge für 3 besondere Zimmer . . .		75 „			
f. Zinsen vom Vermögen Einzelner . . .		93 „			
Summa Tit. VI. . .			6,260 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

gegen den bisherigen Etat mehr 20 Thlr.

Tit. VII. An Erbschaften. Nach sechsjähriger Fraktion 189 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. mehr als bisher.	205 „	23 „	7 „
Tit. VIII. Insgemein, nach der Fraktion abgerundet .	52 „	15 „	5 „
Tit. IX. An Zuschuß von der Landarmen-Haupt-Kasse . . . . gegen den vorigen Etat mehr 242 Thlr.	11,678 „	— „	— „
Summa der Einnahme . .	19,978 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Ausgabe.

Tit. I. An Gehältern . . . . (darunter 278 Thlr. neubewilligte Gehaltsverbesserungen, bei 159 Köpfen ca. 23$^1/_4$ Thlr. pro Kopf.)	3,697 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Tit. II. An Pensionen	120 „	— „	— „
Tit. III. Bau- und Reparaturkosten . . . . . Nach der Fraktion der Vorjahre.	646 „	20 „	10 „

Tit. IV. Zur Unterhaltung der Deconomie:

A. Für Verpflegung 9995 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., gegen früher 356 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. weniger.

B. Für Feuerungs-Material 1371 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., gegen früher 46 Thlr. 1 Sgr. weniger.

C. Für Brennöl und Dochtgarn 325 Thlr., gegen früher 39 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. mehr.

D. Für Seife und Lauge 132 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., gegen früher 7 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. weniger.

Summa Tit. IV. . .	11,824 „	13 „	1 „

gegen den bisherigen Etat im Ganzen 374 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. weniger.

Tit. V. An Bekleidungskosten . . . . gegen den bisherigen Etat weniger 8 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. (Die der 1. und 2. Klasse angehörigen 24 Personen haben sich aus eigenen Mitteln zu bekleiden, daher nur die Pfleglinge der 3. und 4. Klasse, zusammen 135, an diesen Kosten participiren. Es kommen davon auf den Kopf jährlich: 10 Thlr. 13 Sgr. 3,$_{15}$ Pf.	1,409 „	20 „	5 „
Tit. VI. Zur Unterhaltung der Lagerstellen, des Bett-, Tisch- und Handtücherzeuges . . . gegen bisher 84 Thlr. 19 Sgr. weniger.	508 „	— „	— „
Tit. VII. Zur Unterhaltung der Haus-, Hof-, Küchen- und Arbeitsgeräthe. . . . . . . gegen bisher 4 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. mehr.	348 „	21 „	4 „

48*

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. VIII. Mahlsteuer — nach dreijähriger Fraktion . gegen früher mehr 10 Thlr. 7 Sgr.	228 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.
Tit. IX. Für Arznei — nach der Fraktion . . . . . . gegen bisher 40 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. mehr.	224 „	24 „	8 „
Tit. X. Schornsteinfegerlohn: Nach einem getroffenen festen Abkommen	37 „	— „	— „
Tit. XI. Begräbnißkosten — nach der Fraktion . . gegen früher 9 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. weniger.	19 „	15 „	10 „
Tit. XII. Für Kommunionbedürfnisse. . . . . gegen bisher 1 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. mehr.	4 „	20 „	5 „
Tit. XIII. Für Materialien zum Betriebe der Fabrikations-Anstalten . . . . (in Uebereinstimmung mit Tit. II. der Einnahme.)	200 „	— „	— „
Tit. XIV. Gartenbestellungskosten . . . . gegen früher 30 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. weniger.	237 „	24 „	7 „
Tit. XV. Allgemeine Verwaltungskosten: A. Bücher für die Anstalts-Bibliothek 20 Thlr. B. Weihnachtsgeschenk an Kranke 15 Thlr. C. Belohnung und Aufmunterung der Kranken durch Speisezulagen 30 Thlr. D. Gratifikationen für das untere Dienstpersonal 15 Thlr. E. An Insgemein 391 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Summa Tit. XV. . . gegen den vorigen Etat 51 Thlr. 14 Sgr. mehr.	471 „	8 „	3 „
Summa der Ausgabe . .	19,978 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Die Einnahme beträgt ebenfalls . .	19,978 „	— „	— „
	balancirt.		

Der Gesammtbetrag stellt sich gegen den bisherigen Etat um 322 Thlr. höher, und es kommen von den Gesammtkosten durchschnittlich — ohne Unterschied der Klassen — auf den Kopf jährlich: 125 Thlr. 19 Sgr. $5_{,21}$ Pf.; täglich: 10 Sgr. $3_{,60}$ Pf.

Erläuterungen zu dem festgestellten Etat der Residenzstadt Weimar auf das Jahr 1860.

Die eingehende Vergleichung, mit welcher dieser Etat S. 548 und 549 dieser Zeitschrift von dem Referenten begleitet wird, giebt uns Veranlassung, in Nachfolgendem einige Erläuterungen dazu zu geben.

I. Einnahme.

1. Die in den Etat pro 1860 aufgenommenen Grundgefäll-Einnahmen waren noch im Jahre 1856 mit 1122 Thlr. 9 Sgr. $10^{3}/_{4}$ Pf. etatisirt, während sie mehrere Jahre vorher mit Einschluß nicht unbedeutender zufälliger Laudemialabgaben mehrere Hundert Thaler mehr ertragen hatten. Referent vermuthet ganz recht, wenn derselbe den Grund der Verminderung des desfallsigen Etatsansatzes in der Ablösung der Grundgefälle findet. Dieselbe dauert fort und findet ihre Veranlassung in dem Ablösungsgesetz vom 18. Mai 1848, nach welchem vom 1. Januar 1856 an auch dem Berechtigten gestattet ist, auf die Ablösung seiner Grundgefälle von dem Verpflichteten zu provociren. Die hiesigen städtischen Grundgefälle bestehen in Geld, für dieses ist der Kapitalisirungsmaßstab der zwanzigfache Betrag der Abgabe und die Gemeinde hat zur Vereinfachung des Rechnungswesens von der Befugniß der Ablösung Gebrauch gemacht. Da

dieses Kapitel der Einnahme im Jahre 1859 nur 494 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. ertragen, so ist offenbar der Etat pro 1860 mit 586 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. noch zu hoch gegriffen. Die Ablösungsgelder werden als Stammkapitalien angelegt.

2. Der Ertrag des städtischen Grundeigenthums zerfällt nach der Rechnung des Jahres 1859 in folgende einzelne Nutzungen:

3240 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.	an Mieth- und Pachtgeldern von städtischen Haus-, Feld- und andern unbebauten Grundstücken,
558 „	12 „	9 „	an Forstnutzung,
445 „	9 „	— „	von der Baumzucht (Obstbäume und Weidenhieb — Haare zu Böttcherreifen —),
139 „	2 „	— „	von vergebenen Erbbegräbnißplätzen,
168 „	— „	— „	Ertrag der städtischen Antheile (14) an den nach 120 ideellen Theilen vertheilten städtischen Brauereien,
25 „	5 „	— „	von verpachteten Grasplätzen.
4576 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.	Summa.

Dem gegenüber war im Jahre der Ertrag der Forstnutzung (858 Thlr. 19 Sgr.), der Baumzucht (935 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.) und der Erbbegräbnißplätze (335 Thlr. 21 Sgr.) bedeutend höher und hatte den höheren Einnahmesatz des ganzen Kapitels (5582 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.) zur Folge gehabt. Ein Theil dieser Einnahmen ist aber so zufälliger Natur, daß deshalb und weil für Forstnutzung in dem laufenden Jahre nur 100 Thlr., für Baumzucht nur 170 Thlr. in Aussicht genommen werden konnte, der Etat nur zur angegebenen Höhe von 3751 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. kam. Voraussichtlich wird derselbe durch die guten Obstaussichten überschritten.

3. Dem Etat pro 1860 gegenüber lieferten die Berechtigungen der Stadt in den zwei vorhergehenden Jahren folgenden Ertrag:

	Im Jahre 1858.			Im Jahre 1859.			Etat pro 1860.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
a)	1766.	1.	10.	1602.	1.	9.	1650.	—	—	von drei Jahr- und Viehmärkten (Standgelder) und einem Wollmarkt (Wagegelder),
b)	357.	2.	8.	512.	5.	8.	400.	—	—	Getreidemeßgelder (vom Scheffel 4 Pf.) und Niederlagsgebühren,
c)	429.	11.	3.	475.	3.	1½.	400.	—	—	v. Weinschankssprivilegium (von jedem außerhalb des Großherzogthums Weimar gebauten Eimer Wein 1 Thlr., welchen Gastwirthe und Weinschänker zu entrichten haben an die Stelle der früher von d. Stadt geübten ausschließlichen Weinschanksberechtigung,
d)	24.	20.	—	24.	20.	—	27.	2.	6.	vom Branntweinschank,
e)	400.	15.	—	337.	15.	—	436.	—	—	an Pachtgeldern für Schankgegerechtigkeit,
f)	12.	4.	11.	12.	25.	6.	10.	23.	9.	vom Geläute des Stadtthurms,
g)	16.	9.	6.	16.	27.	8.	15.	—	—	Biergemäßmiethe und Trebergelder,
h)	160.	—	—	170.	—	—	150.	—	—	Beiträge von hier abwesenden Bürgern,
i)	319.	22.	—	432.	16.	—	350.	—	—	Buden-Pacht bei dem Vogelschießen,

	Im Jahre 1858.			Im Jahre 1859.			Etat pro 1860.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
k)	36.	24.	3.	41.	2.	—	30.	—	—	Hausirgelder,
l)	104.	3.	—	104.	3.	—	104.	3.	—	Jagd- und Fischereipachtgelder,
m)	50.	—	—	50.	—	—	50.	—	—	Ertrag einer Bäckereigerechtigkeit.
	3676.	24.	5.	3837.	10.	10½.	3622.	29.	3.	Summa.

Der verminderte Ertrag der Pos. a. im Jahre 1859 hat seinen Erklärungsgrund in den politischen Wirren, in deren Folge auf dem hiesigen Wollmarkte bedeutend geringere Geschäfte als in den früheren Jahren, und auch wieder in diesem Jahre, wo der Markt bei guten Preisen rasch und zufriedenstellend verlief, gemacht und weniger Wolle verwogen wurde.

Die geringeren Positionen bei b. und c. fanden ihre Veranlassung in der Geldkrisis, welche ihren nachtheiligen Einfluß wie auf die Geschäfte, namentlich auch auf die Getreidegeschäfte, so auch auf das Vergnügen ausübte. Der Ausfall bei c. im Jahre 1859 folgt aus der Insolvenz eines Pächters.

4. Das Einnahmekapitel, Bürgerrechtsgebühren ꝛc., Sporteln und Strafgelder, zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

3600 Thlr. für Ertheilung des Bürgerrechts (12 Thlr. für einen Heimathsberechtigten, 60 Thlr. für einen Auswärtigen), der Heimathsangehörigkeit (30 Thlr. für eine Ehefrau oder eine heirathende Braut, 12 Thlr. für ein Kind), und des Flurgenossenrechts (1 – 5 Thlr.) 1858: 3792 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., 1859: 3118 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.,

650 „ Rathssporteln, } im Jahre 1858: 1576 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.,
750 „ Polizeisporteln u. Strafen } im Jahre 1859: 1465 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.,
1 „ Aichgebühren,
220 „ Gebühren von den Innungen zur Unterhaltung der Fortbildungsschule,

5221 Thlr. Summa, eine Steigerung gegen früher, welche hauptsächlich durch die vermehrte Aufnahme in den Bürger- und Heimathsverband herbeigeführt ist. Daß diese Einnahme nicht sicher ist und oft von der Gelegenheit zur Aufnahme, oft von der strengeren oder weniger strengeren Beurtheilung der Aufnahmegesuche Auswärtiger in den Bürger- und Heimathsverband, von Seiten der Gemeindebehörden abhängt, geht aus dem verminderten Ertrage des Jahres 1859 hervor.

5. Jedes Brautpaar hat bei seiner Verehelichung anstatt der von ihnen zu setzenden jungen Bäumchen, wie dies auf dem Lande oft vorkommt, 2 Thlr. zur Kämmereikasse zu bezahlen, welche zu Culturkosten und Beförderung der Obstbaumzucht verwendet werden.

6. Die Einnahme für städtisches Chaussee- und Pflastergeld betrug in dem Jahre 1859 wieder 1545 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., und es steht zu erwarten, daß dieser Betrag auch in dem laufenden Jahre wieder erreicht werde. Die geringeren Erträge der Vorjahre, worauf sich der Etatansatz pro 1860 mit 1300 Thlrn. annähernd stützt, hatten ihre Ursache in der allgemeinen Geschäftsstockung, namentlich auch im Getreidehandel (vergl. Ziff. 3 b. oben), obwohl nicht zu verkennen ist, daß seit Anlegung der Werrabahn der Verkehr des Thüringer Waldes, welcher theilweis über Weimar ging, sich von Gräfenthal und Sonneberg aus dieser Bahn zugewendet und nach dieser Seite die Verkehrsverhältnisse der hiesigen Stadt beeinträchtigt hat.

7. Unter den mit 465 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. etatisirten Beiträgen zu den Feuerlösch-Anstalten, welche im Jahre 1859 486 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. eingetragen haben, sind 165 Thlr. aus der Landes-Brandversicherungskasse und 250 Thlr. Geldäquivalent derjenigen Personen enthalten, welche anstatt der persönlichen Dienstleistungen, wie jedem hiesigen dazu verpflichteten Einwohner nachgelassen, jährlich 1 Thlr. bezahlen.

8. Die Interessen von Activkapitalien mit 2792 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. von 62,563 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. etatisirt, betrugen im Jahre 1859 von 61,924 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. 2870 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., im Jahre 1850 323 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. Der Grund dieser bedeutenden Vermehrung ist hauptsächlich in der Anlage der Ablösungskapitalien, sowie in der Wiederausleihung erst aufgenommener Passivkapitalien zu suchen, wobei die Gemeinde die Vermittlerin machte. Auf diese Weise hat sich dieselbe der hiesigen Gasanstalt mit 20,000 Thlrn. in Actien und mit 20,000 Thlrn. 4½ pCt. Darlehnkapital, endlich mit 2000 Thlr. bei der hiesigen Wasch- und Badeanstalt betheiligt (vergl. dagegen die Zinsen von den Passivkapitalien unter II, 18).

9. Für verkauftes Grundeigenthum und Ablösung grundherrlicher Gefälle ist im Etat pro 1860 ein Ansatz nicht aufgenommen worden, weil man annahm, daß die ihrem Betrage nach unbestimmten Ablösungssummen doch nur als durchlaufende Posten erscheinen dürften, indem das, was auf diese Weise vereinnahmt, in der Ausgabe als angelegtes Kapital wieder verausgabt werden müßte. Im Jahre 1859 sind unter diesem Kapitel 4938 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zur Einnahme gekommen.

10. Aus dem Verkaufe alter Baumaterialien sind im Jahre 1859 184 Thlr. 9 Pf. gelöst worden.

11. Die städtischen Verbrauchsabgaben haben im Jahre 1859 10,436 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. ertragen, sie sind pro 1860 mit

9,550 Thlr von Rindfleisch, Bier, Branntwein 2c.,
450 „ von eingebrachtem Brennholz und brennbaren Fossilien,

Summa 10,000 Thlr. etatisirt

und dürften zu den directen Abgaben in einem angemessenen Verhältniß stehen.

12. Die directen nach Maßgabe der staatlichen Einkommensteuer erhobenen Communal-Steuern ertrugen im Jahre 1859 13,722 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., also bei 1⅟₁ pCt. des steuerpflichtigen Einkommens nach der jetzigen Bevölkerung ca. 1 Thlr. pro Kopf. Darunter sind jedoch die früher besonders erhobenen Armensteuern mit enthalten, welche nach II, 8 der Almosen-Kasse in voller Summe jährlich mit 4000 Thlr. überwiesen werden. Damit und mit dem Ertrage (1859) des Kalenderstempels (90 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.), der Hundesteuer 326 Thlr. 15 Sgr.), der Nachtigallensteuer (30 Thlr.), Strafgelder (48 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.), der Zunftabgaben (61 Thlr. 5 Sgr.), der Tanzerlaubnißscheine (30 Thlr. 10 Sgr.), freiwillige Beiträge bei freudigen Familienereignissen (44 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.), der außerordentlichen Geschenke (296 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.), der wiedererstatteten Almosen (105 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.) und einiger sonstigen zufälligen Einnahmen, in Summa 6029 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. im Jahre 1859, werden die Bedürfnisse der Armenverwaltung und der Zuschüsse zu dem städtischen Arbeitshause bestritten, während das städtische Krankenhaus und einige Versorgungsanstalten für alte Männer und Frauen sich aus eigenen Mitteln erhalten. Der Gesammtaufwand auf die öffentliche Armenpflege beträgt demnach 13⅗ Sgr., der Beitrag durch directe Abgaben circa 9 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung und ist in Vergleich mit anderen Verhältnissen ein unbedeutender zu nennen.

13. Das Kapitel Insgemein auf das Jahr 1860, hauptsächlich aus den Erträgen des angesammelten und verkauften Straßenkehrichts und der Ueberschüsse der Straßenkehr-Abonnementsgelder mit 145 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. etatisirt, hat im Jahre 1859 in Folge anderer zufälliger Einnahmen 718 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. ertragen.

14. Die mit 6000 Thlr. in den Etat pro 1860 aufgenommene Uebergewähr hat nach dem wirklichen Rechnungsabschlusse des Jahres 1859 11,414 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. betragen, welche zum größten Theile aus Vorschüssen an die Bürger-Schulkasse (Baukosten) besteht.

15. Auch die als zufällige Einnahme besonders etatisirten 20 Thlr. pro 1860 haben im Jahre 1859 226 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., im Jahre 1858 aber nur 23 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. betragen.

16. An a zurückerhaltenen Activ- und b. aufgenommenen Passivkapitalien ist im Etat pro 1860 nichts aufgenommen worden, während die Einnahme des Jahres 1859 dafür

ad a)	5089	Thlr.	9	Sgr.	2	Pf.
„ b)	2880	„	15	„	8	„
	7969	Thlr.	24	Sgr.	10	Pf. Summa,

und damit und mit Einschluß der Gewährschaften 8384 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. aus dem Jahre 1858 eine Gesammteinnahme von 65,387 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. bringt.

II. Ausgabe.

1. Die mit 450 Thlr. veranschlagten öffentlichen Abgaben haben im Jahre 1859 nur 418 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. betragen. Ihre Höhe wechselt, je nachdem die Beiträge zur Immobiliar-Landes-Brandkasse höher oder geringer sind. Die Staatssteuern sind für die laufende Finanzperiode von 11½ Pf. auf 10 Pf. vom Thaler Einkommen ermäßigt worden und betragen demnach zur Zeit 2⅚ pCt.

2. Die Stipendien- und Legatengelder beruhen meist auf von Seiten der Gemeinde selbst gemachten Stiftungen bei Gelegenheit freudiger Ereignisse in der Großherzoglichen Familie und werden zur Unterstützung tüchtiger Handwerker im Auslande, zur Dotation armer aber gut beleumundeter Mädchen bei ihrer Verheirathung, zu Dienstbotenprämien, zur Bekleidung confirmirter Waisen und als Studienstipendien verwendet.

3. Bis auf die interimistische Anstellung eines Stadtbaumeisters mit 400 Thlrn. festen Gehalt, welcher inzwischen aber wieder in seine staatliche Stellung zurückgetreten ist und die Beaufsichtigung der städtischen Bauten nunmehr nur noch als Nebengeschäft gegen Gewähr von Gebühren besorgt, ist eine Vermehrung des Beamtenpersonals nicht, wohl aber eine Erhöhung der Besoldungen eingetreten. Schon im Jahre 1859 sind dafür incl. Collecturgebühren 5784 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. verausgabt worden. Der pro 1860 mit 6093 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. mit Ausnahme des Polizeiaufwandes (vergl. II, 9) ausgeworfene Betrag besteht aus folgenden Einzelsätzen: 1200 Thlr. dem Oberbürgermeister, 650 Thlr. dem Bürgermeister-Stellvertreter und Stadtsecretair excl. ca. 150 Thl. Gebühren, welche derselbe als obrigkeitlicher Abgeordneter aus den Innungen bezieht, 770 Thlr. dem Kämmereiverwalter, 400 Thlr. dem Kassirer, 235 Thlr. dem Registrator excl. seiner Besoldung, welche derselbe als Expedient der Armenanstalten aus den betreffenden Kassen bezieht, 220 Thlr. dem Copisten excl. seiner ohngefähr 40 Thlr. betragenden Gebühren als Meßgeldereinnehmer, 480 Thlr. den acht Bezirksvorstehern à 60 Thlr., 110 Thlr. und 200 Thlr. Tantième dem Controleur für die städtischen Verbrauchsabgaben, 275 Thlr. dem ersten Diener (Stadtwachtmeister und Marktmeister) excl. freier Wohnung und Heizung im Rathhause, 225 Thlr. dem zweiten Diener, 250 Thlr. dem Bauaufseher, 50 Thlr. dem Leichenhausarzt, 51 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. dem Stadtmusikus, 41 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. für Holzaufsicht, 40 Thlr. 27 Sgr. dem Wagemeister außer freier Wohnung und Gebührenantheilen, 35 Thlr. 13 Sgr. den beiden Feldgeschworenen, 104 Thlr. einem Flurschützen (zwei andere werden aus den Kassen besonderer Ackergesellschaften [Wüstungs-Gemeinden] bezahlt), 355 Thlr. Collecturgebühren von den Meßgeldern, Kämmereigefällen, Sporteln und Strafen an verschiedene zum Theil nicht zu den städtischen Beamten zählende Personen.

4. Der Expeditionsaufwand, als: 180 Thlr. für Schreibmaterialien, 120 Thlr. Druckkosten, 100 Thlr. Insertionsgebühren und Buchbinderlöhne, 70 Thlr. Portoanläge und dergl., 500 Thlr. für Heizung und Beleuchtung aller Expeditionslocale incl. der Polizei-, Nachtwacht- und Gefängnißlocale, Summa 970 Thlr. nach dem Anschlag pro 1860, hat im Jahre 1859 834 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. gekostet.

5. Die pro 1860 mit 437 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. veranschlagten Baulichkeiten beziehen sich nur auf Reparaturen in den städtischen Gebäuden mit Ausnahme der Schulgebäude, für

welche besondere Rechnung geführt wird. Jene Reparaturen betrugen im Jahre 1859 614 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

6. Auf Grundstücks-Nutzungen, Anpflanzungen und Culturkosten sind im Jahre 1859 469 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. aufgewendet worden, der für das Jahr 1860 in den Etat eingestellte Betrag von 250 Thlrn. wird die Bedürfnisse nicht decken.

7. Das Kapitel für Pflasterung, Brücken, Wege, Kanäle, Röhrenfahrten und Brunnen, für welches mit Einschluß der Baustellen im Jahre 1859 8979 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. aufgewendet und welches pro 1860 mit 8907 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. etatisirt wurde, zerfällt in folgende Posten:

a)	208 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.	allgemeine Administrationskosten,
b)	2829 „	16 „	10 „	Neupflasterung (darunter Umpflasterung der Windischengasse, die Fahrbahn mit Tafelbasaltsteinen aus Kurhessen) und Reparatur,
c)	665 „	— „	— „	auf Unterhaltung der städtischen Chausseen, Wege und Brücken,
d)	550 „	— „	— „	auf Reinigung der Straßen,
e)	1276 „	5 „	— „	auf theilweise (100 Fuß) Ueberwölbung des Asbachs zur Herstellung einer bequemeren Verbindung zwischen der Stadt und dem Eisenbahnhof,
f)	450 „	— „	— „	auf Unterhaltung der Kanäle incl. theilweiser Erneuerung der hölzernen Kanaldeckel durch eiserne,
g)	211 „	22 „	— „	auf Pflasterbaugeräthschaften und Warnungslaternen u. s. w.,
h)	792 „	1 „	— „	auf Röhrenfahrten und Brunnen incl. theilweiser Erneuerung und Anschaffung von drei Stück gußeisernen Pumpbrunnen,
i)	1924 „	— „	— „	auf den Baustall incl. Remonte, Schiff und Geschirr (vier Pferde mit vier Knechten) und Hilfsfuhren.

Wie oben.

Die Pflasterung mit Basalt (b.) kommt durch den weiten Transport der Steine gerade noch einmal so theuer als gewöhnliches Pflaster aus Kalksteinen, welche in der Nähe hier allein zu gewinnen sind (18 Sgr. gegen 9 Sgr. die sächsische Quadratelle), allein die seit dem Jahre 1853 gemachten Erfahrungen bestätigen den Vortheil des besseren Materials.

Eine früher aufgegriffene Frage, ob es nicht besser sei, das Halten eigener Pferde (i.) aufzugeben und die städtischen Bedürfnisse durch Lohngeschirre bestreiten zu lassen, ist bis auf Weiteres zurückgelegt worden, da man sich davon überzeugt hat, daß es für die Gemeinde-Haushaltung nach ihren verschiedenen Verzweigungen doch vortheilhafter sei, die eigenen Geschirre stets zur Disposition zu haben und sie ohne weitere Controle bald dahin, bald dorthin verwenden zu können. Durch die Gemeindegeschirre wird der Schutt und Gassenkehrigt ab-, die Baumaterialien, das Holz für die Holzspalteanstalt im städtischen Arbeitshause angefahren u. s. w. — An die Stelle hölzerner Brunnenröhren (h.) werden in der Stadt selbst je nach Bedürfniß und passender Gelegenheit gußeiserne Röhren eingelegt und ist zu diesem Zwecke vor zwei Jahren von der hiesigen Gasanstalt ein Vorrath von ohngefähr 1000 Fuß angekauft und verrechnet worden.

8. Auf Gesundheits- und Armenanstalten sind im Jahre 1859 4292 Thlr. 13 Sgr. $3^1/_2$ Pf. aufgewendet. Der mit 4174 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. pro 1860 etatisirte Betrag zerfällt in: 4000 Thlr. Zuschuß zur Almosenkasse (s. I, 12 oben), 33 Thlr. Besoldungen an die Armenhebeammen, 71 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Aufwand auf das Louisenstift, 70 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. Beitrag zur Unterhaltung der Kleinkinderverwahranstalt und Unterstützung eines bei einem Brande verunglückten Bürgers.

9. **Der Aufwand für Polizei- und Sicherungsanstalten betrug im Jahre 1859** 3820 Thlr. 3 Sgr. 2½ Pf., auf das Jahr 1860 ist derselbe mit 4009 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. in den Etat eingestellt worden. Die seit 1858 eingetretene Erhöhung hat auch hier ihren Grund nicht in vermehrtem Personal, sondern in erhöheten Besoldungen. Unter diesen erhält: 500 Thlr. der Polizeiinspector (excl. der Gebühren für Pässe, Paßkarten und Visiren der Dienstbücher), 445 Thlr. zwei Expedienten, 250 Thlr. ein Obersergeant, 1000 Thlr. fünf Polizeisergeanten à 200 Thlr., einer 180 Thlr. excl. Montirungsstücke, 72 Thlr. ein invalider Bureaudiener. Außerdem sind dem Gemeindevorstande 100 Thlr. zur Remunerirung der besten Leistungen des Polizeidienstpersonals zur Verfügung gestellt worden. Außerdem werden unter diesem Kapitel verrechnet: 50 Thlr. 19 Sgr. dem Stadtthürmer für Wache, 21 Thlr. für Besorgung der Rathhausuhr, 50 Thlr. für Besichtigung der Feuerstätten an die Feuerinspectoren, 624 Thlr. an das gesammte Nachtwachtpersonal aus zwei Nachtwachtmeistern und 14 Wächtern, wovon ein Jeder nur die halbe Nacht wacht, bestehend. Ferner: 66 Thlr. 20 Sgr. Lichtgeld dem Nachtwachtpersonal, 50 Thlr. für Beköstigung der Polizeigefangenen, 400 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. auf die Feuerlöschanstalten, 50 Thlr. auf den Rettungsverein, 150 Thlr. sonstiger Polizeiaufwand incl. Uniformstücke der Polizeisergeanten bei zweijähriger Haltezeit für Rock und Hosen und fünfjähriger Haltezeit für Mäntel.

10. Auf Kirchen und Schulen sind im Jahre 1859 8220 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. aufgewendet worden, für das Jahr 1860 sind 8268 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. in den Etat eingestellt worden. Beide Ansätze enthalten den auf vier Jahre ausgeworfenen Antheil zu den circa 12,000 Thlr. betragenden Kosten der II. Bürgerschule, welche bereits im Jahre 1859 eingeweiht und bezogen worden ist, an 3000 Thlr. Im Uebrigen ist der Ansatz ertheilt auf 158 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. herkömmliche Verwendungen auf die Stadtkirche (der übrige Aufwand derselben wird aus einer besonders dotirten Kirchkasse bestritten), 4000 Thlr. ordentlicher Beitrag zur Unterhaltung der I. und II. Bürgerschule, 60 Thlr. Beitrag zur Pension der Frau Director Henschmann, 500 Thlr. Beitrag zur Unterhaltung der höheren Bürgerschule, welcher bis zum Jahre 1858 in 1000 Thlr. bestand, 250 Thlr. zur Unterhaltung der Fortbildungsschule, 300 Thlr. Beitrag an die Garten- oder Knaben-Arbeitsschule, welche im Jahre 1853 nach dem Muster einer ähnlichen Anstalt in Darmstadt begründet wurde und ohngefähr 100 Knaben in schulfreien Stunden mit Gartenarbeiten beschäftigt, sie dadurch der Straße entzieht, einer geordneten und gesunden Thätigkeit zuführt und durch kleine Verdienste, welche den Knaben bis zu ihrer Confirmation zugute geschrieben werden, einen kleinen Sparpfennig gewährt.

Ueber die Schulen wird durch die Kämmerei besondere Rechnung gelegt. Die Bedürfnisse derselben werden außer obigem Zuschusse in der I. Bürgerschule durch ein jährliches Schulgeld von 4 Thlrn. in allen (7 Knaben- und 7 Mädchen-) Klassen, für beide Schulen durch auf 900—1000 Thlr. zu veranschlagende Geld- und Getreide-Deputat-Bezüge aus dem Gotteskasten, durch 102 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Beitrag aus der Landeskasse für Militairkinder gedeckt. In der II. Bürgerschule wurde bisher Schulgeld zeitweilig nicht erhoben, vom 1. October dieses Jahres an ist jedoch ein solches mit jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. für alle (4 Knaben- und 4 Mädchen-) Klassen mit monatlicher Ratenerhebung wieder eingeführt worden, um damit und mit dem erhöheten Schulgelde der I. Bürgerschule die gesteigerten Bedürfnisse der Schule in Bezug auf Lehrergehalte zu decken. Die letzteren bestehen für hiesige Stadt in Folge gesetzlicher Bestimmung durchschnittlich in 275 Thlr. und sind in Ansätzen von 400 Thlr. bis herab zu 170 Thlr., dem geringsten Ansatze, vertheilt. Der Director der I. und II. Bürgerschule, welcher zugleich Schullehrer-Seminar-Director ist, erhält aus der städtischen Schulkasse 500 Thlr. incl. freier Wohnung.

Die Realschule, unter einem besonderen Directorium, erhält sich mit 170 Schülern in fünf Klassen durch einen Beitrag aus der Kämmereikasse von erst 1000, jetzt 500 Thlrn., durch einen dergl. aus der Stadtkasse von jährlich 300 Thlr. und durch ein jährliches Schulgeld von

12, 16 und 20 Thlrn. in den verschiedenen Klassen. Der Director erhält 800 Thlr., die übrigen ständigen Lehrer 550, 450, 400 Thlr. Besoldung.

11. Auf Marktberechtigungen und das Vogelschießen sind im Jahre 1859 688 Thlr. 3 Sgr. verwendet worden. Die pro 1860 etatisirte Summe von 685 Thlrn. bilden folgende Einzelansätze: 200 Thlr. auf die Jahr- und Viehmärkte, 300 Thlr. auf den Wollmarkt (incl. für Erbauung einer einem Zimmermann auf mehrere Jahre in Entreprise gegebenen Wollwage-Bude, deren Erbauung auf Rechnung der Gemeinde im Jahre 1858 unterblieb, weil sie nach Beendigung des Marktes wieder abgebrochen werden muß und wodurch sich der jährliche Mehraufwand nur unwesentlich vermehrt), 15 Thlr. auf die Schaf- und Oelfruchtmärkte, 170 Thlr. auf das Vogelschießen incl. 100 Thlr. Beitrag an die Büchsenschützen.

12. Die für 1860 mit 100 Thlr. etatisirten Inventarienstücke haben im Jahre 1859 nur einen Aufwand von 33 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. erfordert.

13. Dagegen haben die pro 1860 ebenfalls mit 100 Thlr. in den Etat eingestellten Rechnungs-, Revisions- und Proceßkosten im Jahre 1859 111 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. gekostet.

14. Die auch auf das Jahr 1860 mit 300 Thlr. eingestellte Summe für Verschönerung wurde auch im Jahre 1859 nur mit 75 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. verwendet, weil der Hauptaufwand, die Unterhaltung des Karlsplatzes, wegen Erbauung des neuen Erholungs-Gebäudes und des neuen Lesemuseums, so lange nicht zur Verwendung kommen kann, bis diese Bauten beendet sind und die öffentlichen Anlagen nicht mehr durch Materialfuhren verletzt werden.

15. Die bisher und auch im Jahre 1860 mit 3000 Thlr. etatisirte Straßenbeleuchtung mit Gas hat diesen Betrag auch im Jahre 1859 (2649 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.) hauptsächlich aus dem Grunde nicht erreicht, weil für Unterhaltung der Gasanlage selbst und der Beleuchtungs-Utensilien, weniger als veranschlagt, aufzuwenden war.

16. Außer der oben sub II, 9 gedachten Remunerirung der Polizeisergeanten für besondere Invigilanz besteht das Remunerationswesen aus den von dem Refer. S. 551 dieser Monatsschrift angegebenen Gründen bei der hiesigen Gemeindeverwaltung überhaupt nicht. Die hier mit 101 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. etatisirten Sätze (im Jahre 1859 betrug der Aufwand 127 Thlr. 9 Pf.) sind bestimmte Entschädigungen für kleinere Dienstleistungen und unvorhergesehene Fälle.

17. Die Verzinsung von 129,415 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. betragenden Passiven hat im Jahre 1859 5069 Thlr. 4 Sgr. 4¼ Pf. erfordert, im Etat pro 1860 sind 4936 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. von 129,385 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. eingestellt. Die Verzinsung geschieht von 3—6 pCt. (zum Theil Stiftungskapitalien) der durchschnittliche Zinsfuß für die Passivkapitalien ist 3,8 pCt., während die Stadtgemeinde ihre Activkapitalien nach I, 8 durchschnittlich zu circa 4½ pCt. angelegt hat.

Bringt man von obigen Passiven an
129,385 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. die nach I, 8 vorhandenen Activen an,
62,563 „ 5 „ 11 „ in Abzug, so bleiben
66,822 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Ueberschuß der Passivkapitalien Ende 1859.
Am Schlusse des Jahres 1850 betrugen dieselben 86,023 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

18. Im Jahre 1859 sind:
7,058 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Passivkapitalien zurückgezahlt und
3,074 „ 5 „ — „ ausgeliehen worden,
10,132 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. Summa.

Bringt man hiervon

12,907 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., nämlich: 4938 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Erlös aus verkauftem Grund-Eigenthum (Ablösungen) (s. I, 9 oben),
7969 „ 24 „ 10 „ zurückerhaltene Activ- u. aufgenommene Passivkapitalien (s. I, 16 oben),

wie oben,

in Abzug, so fehlen

2,775 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,

welche aber dadurch ersetzt werden, daß an die Stelle einer aus dem Jahre 1858 mit herübergenommenen Gewährschaft an 8384 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. die Rechnung des Jahres 1859 mit einer solchen von 11,414 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. abschließt.

19. Auf die pro 1860 mit 400 Thlr. etatisirten Erlasse und Caducitäten sind im Jahre 1859 339 Thlr. 15 Sgr. 7⅓ Pf. verwendet worden.

20. Die zufälligen Ausgaben in demselben Jahre betrugen 630 Thlr. 13 Sgr. 9½ Pf., welche fast ausschließlich durch die Feier des Schillerjubiläums hervorgerufen worden sind. Für das Jahr 1860 sind hier 450 Thlr. für unvorhergesehene Fälle bei Communbauten und 200 Thlr. erster Jahres-Beitrag einer zu dem Carl-August-Denkmal gemachten Verwilligung von 1000 Thlrn. eingestellt worden.

Der Etat pro 1860 schließt zwar nur mit einer Gewährschaft von 2453 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf. ab, nach den zeither gemachten Erfahrungen ist dieselbe aber in Folge erhöheter Einnahmen und verminderter Ausgaben in den letzten zehn Jahren stets um mehrere Tausend Thaler bei dem Abschlusse der wirklichen Rechnung gestiegen, was schon eine Folge des den Etat um 5414 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. übersteigenden Abschlusses der Jahresrechnung 1859 (s. oben I, 14) ist.

W. B.

Genereller Ueberblick der finanziellen Resultate bei der Verwaltung I. des Arbeitshauses zu Berlin, und II. des Arbeitshauses zu Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1858, nebst einer kurzen Vergleichung.

I. Arbeitshaus zu Berlin.

Der Rechnungsabschluß der Arbeitshauskasse für das Jahr 1858 stellt sich wie folgt:

A. Einnahme.

Tit. I. An Zinsen	6 Thlr.	9 Sgr.	6 Pf.
gegen 1857 7 Thlr. weniger.			
Tit. II. An Arbeitsverdienst	6,857 „	17 „	6 „
gegen 1857 1659 Thlr. 29 Sgr. weniger. Die Mindereinnahme bei diesem Titel hat ihren Grund in der damaligen allgemeinen Geschäftsstockung, und namentlich darin, daß für einzelne Artikel, insbesondere an Düngergyps weniger Begehr gewesen ist.			
Tit. III. Aus anderen Kassen und Fonds	2,139 „	22 „	9 „
gegen 1857 193 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. mehr.			
Tit. IV. An Kost- und zu erstattenden Verpflegungsgeldern	2,443 „	29 „	8 „
gegen 1857 651 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. weniger.			

Tit. V. **An Beerdigungsgeldern** . . . . 250 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.
gegen 1857 101 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. weniger.

Tit. VI. **Insgemein** . . . . 513 „ 1 „ 3 „
gegen 1857 147 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. weniger.

Summa der etatsmäßigen Einnahme 12,211 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.
gegen 1857 2566 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. weniger.

Außer dem Etat:

An Resten . . . . 104 „ 29 „ 2 „

Summa der Einnahme 12,316 Thlr. – Sgr. 6 Pf.
Die unter B. aufgestellte Ausgabe beträgt 59,155 „ 22 „ 1 „

Es sind mithin von der Stadt-Hauptkasse zugeschossen 46,839 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.
In der Zuschußsumme befinden sich die durch die Stadt-Hauptkasse
direct gezahlten Gehälter mit . 8240 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
und an Gratifikationen u. Unterstützungen 475 „ — „ — „

8,715 „ 17 „ 6 „

nach deren Abrechnung zur Arbeitshaus-Kasse geflossen sind . . . 38,124 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf.

B. Ausgabe.

Tit. I. Für die Geschäfts- und Hausverwaltung . . . . . . 10,150 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.
gegen 1857 531 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. weniger.

Tit. II. Für die Verwaltung des Gottesdienstes . . . . . . 1,456 „ 7 „ — „
gegen 1857 157 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. mehr.
(Von den unter der Einnahme erläuterten, aus der Stadt-Hauptkasse direct gezahlten Gehältern und Gratifikationen zum Betrage von 8715 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. fallen
auf Tit. I. 7815 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
„ „ II. 900 „ — „ — „)

Tit. III. Für den Unterricht . . . . 33 „ 3 „ 9 „
gegen 1857 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. weniger.

Tit. IV. Für die Gesundheitspflege . . . . 877 „ 23 „ 2 „
gegen 1857 192 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. weniger.

Tit. V. Für die Verpflegung (Beköstigung und Bekleidung der Häuslinge) . . . . 31,927 „ 6 „ 10 „
gegen 1857 1538 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. mehr.
(Die Mehrausgabe ist durch die nöthig gewesenen neuen Anschaffungen bei dem Bekleidungstitel entstanden.)

Tit. VI. Für Hausbedürfnisse (Brenn- und Erleuchtungs-Material, Hausgeräth 2c.) . . . . 12,158 „ 13 „ 1 „
gegen 1857 880 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. mehr.

Tit. VII. An Abgaben und Lasten . . . . 126 „ 16 „ 9 „
gegen 1857 2 Sgr. 6 Pf. weniger.

Tit. VIII. An Begräbnißkosten . . . . 131 „ 22 „ 6 „
gegen 1857 43 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. weniger.

Tit. IX. An Unterstützungen für entlassene Häuslinge . . . . 273 „ 21 „ — „
gegen 1857 68 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. weniger.

Tit. X. An Manufakturkosten . . . . 1,775 „ 28 „ 2 „
gegen 1857 334 Thlr. 16 Sgr. mehr.

Tit. XI. **Insgemein** . . . . **244 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.**
gegen 1857 54 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. mehr.
Außer dem Etat: Nichts.

Summa der Ausgabe 59,155 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.

Die Durchschnittszahl der in den gesammten Räumen der Anstalt im Jahre 1858 befindlich gewesenen Personen betrug täglich 892,
im Jahre 1857 betrug dieselbe 891,

also 1858 mehr . . . . 1.

Die unter den gedachten 892 Personen mit inbegriffene Zahl der Hospitaliten betrug durchschnittlich täglich 345; wodurch die tägliche Durchschnittszahl der Häuslinge nur 547, also gegen die durchschnittlich im Jahre 1857 vorhanden gewesene Zahl der Häuslinge von 554 um 7 geringer war.

Die Zahl der täglich verpflegten Hospitaliten, 345, war gegen die pro 1857 von 337, um 8 Personen höher.

Am 31. December 1858 befanden sich in der Anstalt und im Filiale 873 Personen, und zwar 361 Hospitaliten und 512 Häuslinge.

Von den Gesammtkosten der Anstalt kommen bei der Durchschnittszahl von 892
auf die Person jährlich . . . 66 Thlr. 9 Sgr. 6,81 Pf.
täglich . . . . — „ 5 „ 5,21 „
gegen 1857 jährlich 2 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. mehr, täglich 2,28 Pf. mehr.

Nach Abrechnung des baar eingezahlten Arbeitsverdienstes, sowie des ideellen Verdienstes durch Arbeiten für die Anstalts-Oeconomie kommen
auf den Kopf jährlich . . . . 54 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
täglich . . . . — „ 4 „ 5,26 „
gegen 1857 jährlich 5 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. mehr, täglich 5,70 Pf. mehr.

Die Bäckerei der Anstalt liefert, außer für das Arbeitshaus selbst, das erforderliche Brod noch für das Friedrich-Wilhelms-Hospital, die Königliche Charité und das Klinikum der Universität.

Im Jahre 1858 wurden 5996 Ctr. 45½ Pfd. Mehl zu 839,234 Pfd. Brod verbacken, mithin täglich durchschnittlich 2300 Pfd. Brod gebraucht, also an Mehl täglich circa 17 Ctr. verbacken.

Das zinstragende Kapitalvermögen der Anstalt hat am Schlusse des Jahres 1858 155 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. betragen.

II. Arbeitshaus zu Frankfurt a. d. O.

Der Rechnungsabschluß desselben pro 1858 liefert folgende Resultate:

A. Einnahme.

Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . . 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Tit. II. Einnahmen durch Beschäftigung der Häuslinge . . . . . 775 „ 28 „ 2 „
gegen 1857 4 Thlr. 7 Pf. weniger.
Tit. III. Bestimmte Einnahmen aus anderen Fonds . . . . . . 96 „ — „ — „
Tit. IV. Für die an andere Institute gelieferten Bekleidungsgegenstände . . . . 642 „ 6 „ — „
gegen 1857 36 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. weniger.
Tit. V. Für an Stadtarme verabreichte Speisen . . . . 200 „ 20 „ 2 „
gegen 1857 77 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. weniger.
Tit. VI. Erstattete Detentionskosten . . . . 310 „ 27 „ 1 „
gegen 1857 28 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. mehr.

Tit. VII. Insgemein . . . . 293 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
(worunter 145 Thlr. 9 Sgr. aus dem Nachlasse verstorbener Häuslinge),
gegen 1857 77 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. weniger.

Summa der etatsmäßigen Einnahme 2321 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

Außer dem Etat:

a) aus der Restverwaltung . . . . . . 76 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.
b) an Rückerstattungen . . . . 5 „ 10 „ 3 „

81 „ 13 „ 1 „

Summa der Einnahme . . . . 2402 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.
Die unter B. aufgestellte Ausgabe beträgt . 8187 „ 13 „ 5 „

Es sind mithin von der Stadt-Hauptkasse zugeschossen worden . . 5784 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

B. Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen . . . . 1100 Thlr. — Sgr. — Pf.
Tit. II. Für Speisematerialien . . . . 3614 „ 3 „ 1 „
gegen 1857 467 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. mehr.
Tit. III. Für Bekleidung . . . . 1075 „ 19 „ 2 „
gegen 1857 173 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. weniger.
Tit. IV. Für die Gesundheitspflege:
im Arbeitshause . . . . . . 34 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. 34 „ 9 „ 7 „
an die Kasse des Stadt-Krankenhauses Kurkosten für 783 Kur- und Verpflegungstage à 6 Sgr. . . . . . . 156 „ 18 „ — „
welche letztere aus der Stadt-Hauptkasse gezahlt und in der Zuschußsumme mit begriffen sind.
190 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.
Tit. V. Für Seife zur Reinigung und Wäsche . . . . 144 „ 25 „ — „
gegen 1857 14 Thlr. 22 Sgr. weniger.
Tit. VI. Für Utensilien und Geräthschaften . . . . 74 „ — „ 7 „
gegen 1857 4 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. mehr.
Tit. VII. Für Brennmaterialien . . . . 999 „ 5 „ 9 „
gegen 1857 24 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. mehr.
Tit. VIII. Für Beleuchtung . . . . 269 „ 7 „ 6 „
Tit. IX. Bau- und Reparaturkosten . . . . 281 „ 7 „ 10 „
gegen 1857 6 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. weniger.
Tit. X. Feuerkassengelder . . . . 36 „ 7 „ — „
Tit. XI. Insgemein . . . . 345 „ 26 „ 8 „
Tit. XII. Ad Extraordinaria:
a) an Miethe für die Localien der Siechenanstalt . . . . . 140 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) an jährlicher Amortisations-Rente für die Einrichtung der Gasbeleuchtung . . . 59 „ 11 „ 6 „
199 „ 11 „ 6 „

Summa der etatsmäßigen Ausgaben 8174 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Außer dem Etat:

a) aus der Restverwaltung . . . . . 9 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.
b) geleistete Vorschüsse . . . . . . 3 „ 10 „ 3 „
13 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

Summa der Ausgabe 8187 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Von deu Gesammtkosten der . . . . 8187 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.
müssen abgerechnet werdeu:

a) die sub Tit. XII ad Extraordinaria verrechneten . . . . 199 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.
b) die für an Stadtarme verabreichte Speisung und Bekleidung eingekommenen, sub Tit. IV nnd V der Einnahme vereinnahmten . . . . . 642 „ 6 „ — „
und resp. 200 „ 20 „ 2 „
c) die außer dem Etat in Ausgabe verrechneten . . . . 13 „ 9 „ 9 „

zusammen . . 1055 „ 17 „ 5 „

Bleiben Gesammtkosten pro 1858 7131 Thlr. 26 Sgr. — Pf.

Davon kommen auf die Arbeitshäuslinge 4547 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., auf die arbeitsunfähigen Siechenanstaltsbewohner 2584 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., auf Letztere außerdem noch die unter a. mit abgesetzte Miethe von 140 Thlr. für deren Localien.

Die jährliche Kopfzahl der vorhandenen Sträflinge nnd Pfleglinge, mit Einschluß der Siechenanstalt, betrug 39,560, mithin durchschnittlich täglich $108^{2}/_{5}$ Köpfe.

Davon kommen:

auf das Arbeitshaus 25,185, durchschnittlich täglich 69 Köpfe,
„ die Siechenanstalt 14,375, „ „ $39^{2}/_{5}$ „

Der Arbeitsverdienst der Arbeitshäuslinge beträgt nach Tit. II. der Einnahme . . . . 775 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.
Hierzu tritt der nicht in Rechnung gestellte ideelle Arbeitsverdienst der für die Haus-Oeconomie und für sonstige häusliche Zwecke beschäftigten Personen, welcher sich berechnet auf 439 „ 2 „ 6 „

in Summa 1215 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

Von den Gesammtkosten des Arbeitshauses, der 4547 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., ohne Abrechnung des Arbeitsverdienstes, kommen bei der Durchschnittszahl von 69 Köpfen auf die Person jährlich 65 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.,
täglich — Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

Nach Abrechnung des baar eingekommenen Arbeitsverdienstes, sowie des ideellen Verdienstes durch Arbeiten für die Anstalts-Oeconomie kommen auf den Kopf jährlich 48 Thlr. 8 Sgr. $9,_{71}$ Pf.
täglich — Thlr. 3 Sgr. $11,_{63}$ Pf.

Von den Gesammtkosten der arbeitsunfähigen Siechenanstalts-Bewohner kommen bei der Durchschnittszahl von $39^{2}/_{5}$ Köpfen auf den Kopf jährlich 65 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., täglich 5 Sgr. $4,_{70}$ Pf.

Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung sämmtlicher Anstaltsbewohner von zusammen . . . . 4689 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
betragen, nach Abrechnung der, für an Stadtarme verabreichte Speisung und Bekleidung sub Tit. IV und V wieder eingekommenen . 842 „ 26 „ 2 „

netto 3846 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.

Es kostet mithin die Verpflegung und Bekleidung pro Kopf jährlich 35 Thlr. 14 Sgr. 7,37 Pf., täglich 2 Sgr. 11 Pf.

Das Kapitalvermögen der Anstalt hat am Schlusse des Jahres 1858 50 Thlr betragen.

Vergleichung.

Jahr 1858.	Arbeitshaus zu Berlin.			Arbeitshaus zu Frankfurt a/O.		
1. Tägliche Durchschnittskopfzahl	892 Köpfe.			108 2/5 Köpfe.		
	Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
2. Baarer Arbeitsverdienst	6857	17	6	775	28	2
3. Gesammt-Verwaltungs- und Unterhaltungskosten	59155	22	1	7131	26	—
4. Davon kommen auf den Kopf jährlich	66	9	6,31	65	27	1
5. " " " " " täglich	—	5	5,21	—	5	5
6. Nach Abzug des baaren und ideellen Arbeitsverdienstes betragen die Kosten	52298	4	7	5916	25	4
7. Davon kommen auf den Kopf jährlich	54	8	4	48	8	9,74
8. " " " " " täglich	—	4	5,16	—	3	11,63
9. Die Kosten der Verspeisung und Bekleidung allein betragen	31927	6	10	3846	26	1
10. Davon kommen auf den Kopf jährlich	35	23	9,13	35	14	7,37
11. " " " " " täglich	—	2	11,30	—	2	11
12. Der Zuschuß aus der Stadt-Hauptkasse zu den Gesammt-Kosten beträgt	46839	21	7	5784	20	8

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

Betriebs-Resultate des Monat Juli 1860.

Lauf. No.	Gas-Anstalten.	Gasproduction. Kubikf. engl.	Flammenzahl. am 1. Juli	a. 31. Juli	Zunahme.
1	Frankfurt a. d. O.	650,473	5,887	5,892	5
2	Mülheim a. d. R.	294,600	3,659	3,696	37
3	Potsdam	476,700	5,979	6,014	35
4	Dessau	110,810	3,099	3,109	10
5	Luckenwalde	97,800	1,989	1,994	5
6	Gladbach-Rheydt	318,200	4,170	4,180	10
7	Hagen	257,924	2,706	2,722	16
8	Warschau	1,520,500	6,855	6,895	40
9	Erfurt	327,800	4,344	4,382	38
10	Krakau	628,500	2,938	3,022	84
11	Nordhausen	110,202	2,228	2,235	7
12	Lemberg	493,400	2,775	2,794	19
13	Gotha	230,288	3,441	3,453	12
	Summa	5,517,192	50,070	50,388	318
	In der gleichen Periode des Vorjahrs	4,631,200		44,188	
	Zunahme Zahl	885,992		6,200	
	Zunahme pCt.	19,13		14,03	

Dessau, den 13. August 1860.

Das Directorium der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

III.

Verwaltungs-Chronik.

Ost- und Westpreußen.

§§. **Elbing.** Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1859 stellt als erfreuliches Resultat an die Spitze, daß, trotz der unsicheren politischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des Jahres, die Ergebnisse günstig gewesen seien. Obwohl seit dem December 1858 eine Zählung der Einwohner nicht stattgefunden hat, so schließt man doch, aus dem überwiegenden Anzuge von Familien und aus dem Verhältnisse, in welchem die Geburtsfälle zu den Todesfällen stehen, auf eine fortdauernde Zunahme der Bevölkerung, zumal die Stadt nicht, wie die Nachbarstädte, von Epidemien heimgesucht worden ist. — Ueber die geringe Betheiligung an den Stadtverordneten-Wahlen wird geklagt und glauben wir, daß diese Klage erst mit einer Aenderung der Wahlbestimmungen aufhören wird. — Die Grundstücke, welche unter der Verwaltung einer Kämmerei-Deputation stehen, haben eine überaus günstige Rente gewährt, so zwar daß der Magistrat kaum die Hoffnung hegt, daß sich die jetzigen Erträge zu Durchschnittserträgen erheben möchten. Wenn jedoch der Magistrat mit Befriedigung zugiebt, daß die Verwaltung sich nicht damit begnügt, augenblickliche Einnahmen zu schaffen, sondern bestrebt ist, durch Abwässerung und allmälig aufgenommene Meliorationen nachhaltige Verbesserungen herbeizuführen, so dürfte gleichwohl eine Erhöhung des Etatssoll in sicherer Aussicht stehen. Der Etat pro 1859 hatte einen Voranschlag von 12,299 Thlr. 15 Sgr.; die Einnahme betrug 16,113 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. — Bei so günstigem Resultate der Bodenrente will der Magistrat die bisher in Zeitpacht ausgethanen Stadthofswiesen der eigenen Verwaltung überweisen, hält aber dafür, daß die nothwendigen Bauten auf den Etablissements nicht länger beanstandet werden dürfen und hat sie deshalb auf den Bauetat pro 1860 gebracht. — Die betreffende Kämmereideputation muß in der That ihrer Aufgabe mit vielem Eifer obliegen, da es sonst fast als Regel angenommen werden kann, daß die eigene Verwaltung die unvortheilhafteste ist. Die Substanz des Kämmerei-Grundvermögens hat sich im Laufe des Jahres um 690 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. an Werthen vermehrt. Das Kapitalvermögen hat nur durch Abfindungskapitalien für fortgefallene Renten eine Erhöhung erfahren und beträgt die Rentenbriefmasse 49,100 Thlr. Nur wenige Ablösungen in Betreff der Kämmereiberechtigungen sehen ihrer Beendigung noch entgegen. Die Marktstandgelder ergeben eine Mehreinnahme von 575 Thlr., und obwohl über eine Abnahme der Gefälle von der Schifffahrt geklagt wird, so ist der Verkehr 1859 doch lebhafter gewesen und hat über den Etat eine Einnahme von 369 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. ergeben. — An Prozessen scheint die Stadt keinen Mangel zu haben. Der wegen der Alluvionen am frischen Haff und wegen der Laudemialpflicht der Olischen Mühle sind endgültig zu ihren Gunsten entschieden, der Prozeß gegen den Eisenbahn-Fiskum wegen der Neustädter Fähre schwebt noch, die Commune hat ihn jedoch auch in zweiter Instanz gewonnen. Mit der Klage wegen Erstattung der vollen Zinsen der Lazareth-Gelderforderung ist die Stadt definitiv abgewiesen. Außer den erwähnten Prozessen schweben noch Streitigkeiten zwischen der St. Annen- und St. Marien-Kirchengemeinde, sowie bei der Verwaltung des Heiligen-Geist-Hospitals, mit dem Pächter des Gutes Neukußfeld. — Bei der Forstverwaltung hat die planmäßige Hauung ausgesetzt werden müssen und nur Windbruchholz zur Ausarbeitung und Verwerthung gelangen können. Es hat deshalb eine Mehreinnahme von 3385 Thlr. 28 Sgr. gegen den Etat stattgefunden. Das Vorhandensein einer übergroßen Anzahl abständiger Hölzer giebt dem Magistrate Veranlassung, bei Feststellung des Wirthschaftsplanes für die nächsten Jahre einen höheren Königl. Forstbeamten zuzuziehen. — An Schulden hat die Stadt im Laufe des Jahres 18,479 Thlr. getilgt. — Die Abgaben und Steuern haben bei den Grundsteuern 60 Thlr., bei der Communal-

Einkommensteuer und den Armenbeiträgen 3833 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., bei dem Einzugs- und Hausstandsgelde 192 Thlr. 15 Sgr. über den Etat erbracht. Das Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer hat mit Hinzurechnung des Zollgewichts-Zuschusses über den Etat 954 Thlr. 1 Sgr. ertragen und der Zuschlag der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt-Kriegsschulden-Kasse (50 pCt.) überstieg die Etatsumme um 3133 Thlr. Die Kriegsschulden betrugen ultimo 1859 noch die erhebliche Summe von 555,875 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. — Die Zahl der Schüler und Schülerinnen, durch welche die Schulen besucht wurden, betrug 3735, und glaubt der Magistrat annehmen zu dürfen, daß nur etwa 60 schulpflichtige Kinder vom Unterrichte ganz zurückgeblieben sind, 1250 Schüler und Schülerinnen genossen ganz freien und 36 Unterricht für die Hälfte des Schulgeldes. Die Freischülerzahl erreicht sonach ein Drittel der gesammten Schülerzahl und würde auf ein großes Proletariat schließen lassen; inzwischen erreicht die Zahl der dauernd unterstützten Armen nicht über 2, 46 pCt. der Bevölkerung, und es läßt sich sonach annehmen, daß die städtischen Behörden nicht allzu schwierig in der Bewilligung von freiem Unterrichte sind. Wir möchten dies nicht tadeln, da die Zuschüsse für Bildung und Erziehung der Jugend offenbar als Ersparnisse für die spätere Armenverwaltung angelegt sind. Ueberhaupt sind wir der Ansicht, daß sich für die Volksschule ein anderer Modus für Aufbringung der Kosten finden wird, als die Schulgeldzahlung. Mit dem Aufhören dieser Zahlung erst wird die oft ventilirte Frage, ob man die Freischüler in besondere Klassen bringen oder schon in der Schule den Unterschied zwischen „Arm“ und „Reich“ hervortreten lassen solle, für immer entschieden sein. — Die Kosten der Armenpflege haben sich erheblich niedriger als 1858 herausgestellt, und zwar durch Ersparnisse in allen Zweigen derselben; nur im Arbeitshause hat sich die Zahl der detinirten Personen gegen das Vorjahr beinahe verdoppelt. Die Verwaltung der Hospitäler, des Leibrentenstifts und der sonstigen milden Stiftungen hat zu Bemerkungen nicht Veranlassung gegeben. Es befinden sich dieselben in geordneten Verhältnissen und auch in einer finanziell guten Lage. — Der Baufonds hat um 690 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. überschritten werden müssen und sind für denselben sonach überhaupt 14,949 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zur Verwendung gekommen. — Behufs Errichtung einer Gasanstalt, deren Baukosten sich auf 105,200 Thlr. belaufen werden, belastet sich die Stadt mit einer Schuld von 100,000 Thlr. Davon sollen:

aus dem Fonds der Sparkasse	30,800	Thlr.,
aus der Pott-Cowleschen Stiftung	20,000	„
aus dem Fonds des heiligen Geist Hospitals	14,200	„
aus den städtischen Rentenbriefen	29,000	„
aus den Beständen der laufenden Verwaltung	6,000	„
das sind	100,000	Thlr.,

aufgebracht werden. Die Stadt vermag sich sonach aus den eigenen ihrer Verwaltung anvertrauten Fonds das Anlagekapital zu leihen. Seine Amortisirung soll innerhalb 50 Jahren erfolgen. Es ist uns hierbei nur eines nicht vollständig erklärlich. In den Etat pro 1860 sind nämlich für 29,000 Thlr. (die aus den Rentenbriefen zu entnehmende Anleihe) 1450 Thlr. Zinsen als Ausgabe in Ansatz gebracht, während die Zinsen von 65,000 Thlr. auf dem Etat der Gasanstalt stehen sollen. Wir meinen, daß ein industrielles Unternehmen der Commune, ganz abgesehen von etwaigem Gewinne, das auf dasselbe verwendete Kapital mindestens allein verzinsen muß, und daß es sich sonach nicht rechtfertigt, 6000 Thlr. aus den bereiten Mitteln der Stadt zinslos herzugeben und außerdem die Zinsen für 29,000 Thlr. fortdauernd der Kämmereikasse zur Last zu schreiben, und es dürfte sich vielmehr rechtfertigen, die Zinsen des ganzen Anlagekapitals auf das Ausgabeconto der Gasanstalt zu übertragen. Der Preis des Gases ist vorläufig auf 2⅚ Thlr. pro 1000 Cubikfuß preußisch festgesetzt. Die Frage, ob es zweckmäßiger sei, die Gaseinrichtung Seitens der Städte selbst in die Hand zu nehmen, oder

sie Privatunternehmern zu überlassen? scheint uns vor der Hand noch nicht zur Entscheidung reif zu sein, da die Städte sich fast überall das Recht der Erwerbung der Gasanstalten vorbehalten haben und es sich erst bei diesen Erwerbungen herausstellen wird, welche Vortheile oder Nachtheile die Einrichtungen durch Privatunternehmer im Gefolge haben. Bei so günstigen finanziellen Verhältnissen, wie sie sich in Elbing gestalten, erscheint uns indeß die Einrichtung der Gasanstalt für eigene Rechnung vollkommen begründet. — Die ausreichende Versorgung der Stadt mit Wasser und die Verbesserung der Pflasterung sind fortdauernd Gegenstände der Aufmerksamkeit der städtischen Behörden. — Die Einlagen der Sparkasse sind von 333,822 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. im Jahre 1858 am Schlusse des Jahres 1859 auf 355,904 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gestiegen. Der Reservefonds war auf 32,565 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. und der Dispositionsfonds zu städtischen Zwecken auf 14,931 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. angewachsen. Aus dem letzteren wurden der Kaufmannschaft zum Molenbau 2000 Thlr. gezahlt. — Die Zahl der Pfänder beim Leihamte hat sich von 6965 im Jahre 1858 auf 7408 erhöht und waren darauf 20,583 Thlr. vorgeliehen. — Der Werth der versicherten Gebäude hat sich gegen 1858 um 32,320 Thlr. erhöht. An Versicherungsprämien für die gesammten Versicherungen sind 2138 Thlr. 11 Pf., etwa 0,11 pCt., ausgeschrieben. Davon sind an Brandvergütungen pro 1859 804 Thlr. zu zahlen, die Verwaltungskosten betragen 75 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. und 1258 Thlr. 3 Sgr. fließen dem Reservefonds, welcher bereits die Höhe von 19,945 Thlr. erreicht hatte, zu. Augenblicklich also stellt sich die Selbstversicherung unendlich vortheilhaft dar. Ob diese Vortheile aber bei einem größeren Brandunglücke, ohne angemessene Rückversicherung, nicht illusorisch werden, und ob es sich nicht vielmehr rechtfertigte, die Prämien einigermaßen zu erhöhen, um einen der Versicherungssumme entsprechenden Reservefonds rascher zu gründen? das möchten wir ernstlicher Erwägung anheim geben. — Trotz der Hergabe von 6000 Thlr. zum Bau der Gasanstalt schloß die Kämmereikasse mit einem Baarbestande von 7000 Thlr. 15 Sgr. ab. Dieser Betrag erscheint als ein angemessener Betriebsfonds für die Etatssumme von 99,860 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. Sieht man von den Zinsen für die Gasanstalt ab, so stellt sich das Mehr gegen den Etat pro 1859 nur auf 1300 Thlr., wovon wiederum der größere Theil, 914 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., durch den Baufonds absorbirt wird. — Eine Zusammenstellung des Activvermögens der Stadt enthält der Bericht nicht. Kapitalisirt man die etatsmäßig feststehenden beständigen Einnahmen, so erhält man, abgesehen von dem nicht rentirenden Grundvermögen, einen Vermögenswerth von etwa 475,000 Thlr. Wir glauben indeß hiermit den Werth des städtischen Vermögens — natürlich abgesehen von den Stiftungen — noch zu niedrig gegriffen zu haben und meinen, daß derselbe der Höhe der Kriegsschulden, welche ihren eigenen Deckungsfonds haben, ungefähr gleich kommen wird.

Die Sorgfalt, welche im Allgemeinen in der Neuzeit in der Verwaltung der städtischen Finanzen hervortritt, ergiebt auch der Verwaltungsbericht der Stadt Elbing. Ein paar Jahrzehende ungetrübten Friedens und fortschreitender industrieller Entwickelung würden für die Vermögenszustände der preußischen Städte von weit tragender Bedeutung sein.

Provinz Posen.

Bromberg. (Bevölkerungszunahme.) Kaum dürfte es eine zweite Mittelstadt in der preußischen Monarchie geben, deren Einwohnerzahl sich in kurzer Zeit so beträchtlich vermehrt hat, wie das an unserm Orte der Fall ist. Während Bromberg noch vor 20 Jahren circa 7000 Einwohner besaß, hat es jetzt incl. Militair nahe an 20,000 Einwohner. In den letzten Jahren betrug der Zuzug von außerhalb jährlich durchschnittlich 1000.

Provinz Schlesien.

Breslau. Wie für die hiesige Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten, so zahlen auch für die Heilanstalt des „Schlesischen Vereins für arme Augenkranke“

(die ihre Patienten theils in einem besonderen Hospitale, theils ambulatorisch behandelt) mehrere Stadt- wie Kreis-Communen der Provinz feste jährliche Beiträge, wodurch sie ein Recht auf die Aufnahme ihrer Zugehörigen im qu. Institute erlangen. Von den Kreisen der Provinz fehlen jedoch noch 12, von den Stadtcommunen aber noch fast hundert! Unter den 46 beitragenden Kreisen zahlt Nimptsch mit 80 Thlr.; von den 78 Städten zahlen Breslau mit 100, Nimptsch und Beuthen O.-S. mit resp. 26 und 30 Thlr. die höchsten Beisteuern. — Der Herr Minister des Innern hat die Magisträte der größeren Städte aufgefordert, sich über etwa wünschenswerthe Abänderungen der Städte-Ordnung zu äußern, da er beabsichtige, in der nächsten Session eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage zu machen. Wir können der B. Z. nur beipflichten, wenn sie erwartet, daß dem Stadtverordneten-Collegium hierüber Mittheilung zugehen und seine Stimme gehört werde. „Das Stadtverordneten-Collegium hat ein mindestens gleiches Interesse an einer solchen Gesetzes-Vorlage, wie der Magistrat, und deshalb ist auch seine Meinung zu vernehmen. Wenn auch der Herr Minister sich nur an den Magistrat gewandt, so, glauben wir, wird es doch kein Magistrat verabsäumen, auch die Ansichten und Wünsche der Stadtverordneten, die ja doch die eigentlichen und alleinigen Vertreter der Commune sind, zu hören. Er kann vielleicht gerade erst auf diesem Wege auf Punkte aufmerksam gemacht werden, auf die er durch Berathungen in seinem Schooß allein nicht gekommen wäre. Eine solche Maaßnahme würde sich also schon, ganz abgesehen von anderen Gründen, ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit wegen empfehlen. — Wir hoffen auch, daß dieser Weg eingeschlagen werden wird." Auch in unseren Berichten in diesem Blatte haben wir schon des längst schwebenden Projectes und des dringenden Bedürfnisses zu Errichtung einer (oder mehrerer) Mädchen-Mittelschulen erwähnt. Zur Zeit existirt eine einzige dergleichen, und diese steht nur durch das Revisorat und einige Statutsbestimmungen mit der Commune in Verbindung, ist aber von einem Privatvereine (dem Evangelischen Schul-Vereine) begründet und erhalten. Die städtische höhere Töchterschule ist in ihren untern und mittleren Klassen überfüllt, eben weil Alles, was über das Ziel der gewöhnlichen Elementarschule hinaus will, hier hinströmt. Der Gedanke, zunächst eine Mittelschule hiervon abzuzweigen und die höhere Töchterschule als bisherigen Organismus fortbestehen zu lassen, liegt mithin ganz nahe; denn nicht auf eine zweite höhere Töchterschule deutet das Bedürfniß in den oben angezeigten Symptomen, sondern auf Nothwendigkeit von Anstalten, welche mit dem mittleren Klassenziele der höheren Töchterschulen abschließen! Und dafür hatte man bisher Vielerlei gesprochen und geplant, sich nach Grundstücken umgesehen (leider dabei manches wohl geeignete übersehen), die Grundlinien des neuen Organismus entworfen 2c. Nun auf einmal hören wir, bei Gelegenheit einer durch Erweiterung des Miethys-Vertrages erfolgenden Raumvergrößerung der höheren Töchterschule, von der zukünftigen Errichtung einer „zweiten höheren Töchterschule" reden, und sogar der amtliche Stadtverordneten-Bericht hat diese Bezeichnung aufgenommen. Wir möchten doch sehr wünschen, darüber unterrichtet zu werden, was es hiermit auf sich hat, ob es nur ein ungenau gewählter übler Ausdruck sei, oder ob man unter der Hand den Plan zu Nothwendigem mit dem für einen Luxusartikel vertauscht hat, wie eine zweite städtische höhere Töchterschule für jetzt sein würde, da der Andrang nach den obern Klassen der bestehenden einen keineswegs deren Maaß überschreitet, auch Breslau mehrere trefflich geleitete, zum Theil seit Generationen bestehende, bewährte Privat-Institute für diesen Zweck besitzt, so daß dies Bedürfniß erst nach einem längeren Zeitraum mit dem weiteren Anwachsen der Bevölkerung reif werden wird. — Den Miethsvertrag für die höhere Töchterschule hat man, wenn nicht inzwischen Kündigung erfolge, auf weitere 3 Jahre, vom 1. April 1860 ab, verlängert, und die Miethssumme um 400 Thlr., auf 1390 Thlr. erhöht. Zu dem „eigenen Grundstücke" scheint es also noch gute Wege zu haben. Unterdessen geht ein geeignetes nach dem andern, deren mehrere zum Verkauf standen, in Privat- und Gesellschaftshände über, und von dem neulich mitgetheilten Vorschlage des Stadtverordneten Dr. Weiß, das communale ländliche Grund-Eigenthum (Kämmerei-

güter und Forsten) in städtisches umzuwandeln, hat man leider noch nicht gehört, daß er in Betrachtnahme gezogen worden wäre.

Für den Unterricht von Armenschülern in der Uebungsschule des katholischen Lehrer-Seminars zahlte die Commune bisher 300 Thlr. jährlich an diese Anstalt, die Summe ist auf 400 Thlr. erhöht worden, da die Schule aus einer 2- in eine 3klassige erweitert werden soll. — Zwei zwar nicht factisch in den Organismus der Commune eingereihte, aber mit dem communalen Leben in nahem Zusammenhange stehende Organismen, einer der alten, einer der neuen Zeit angehörig, haben, der eine soeben, der andere schon früher, eine Verjüngung mit sich vorgenommen: Das Bürgerschützen-Corps und der Feuer-Rettungs-Verein. Jenes hat sich zwar noch nicht zu einer Wehrmannschaft im schweizer oder englischen Style emporgeschwungen — das wäre auch ein zu rapider Fortschritt, oder vielmehr Rückschritt in die uralte Mündigkeit und Wehrtüchtigkeit der bewaffneten Bürger-Gilden, von denen man nur den bunten Rock übrigbehalten hatte; aber man hat doch nun, da der Abfall immer stärker einriß, und die alte Garde zusehens einschmolz, den Ausschließlichkeits-Bann des bunten Rockes aufgehoben und Jedem nach Wahl sein Costüm bunt oder schwarz mit weißer Weste verstattet, d. h. eine un-uniformirte Abtheilung gebildet. Aber auch dies ist nicht ganz so, wie es scheint; die Uniform ist nur eine andere geworden; das neue Reglement schreibt sie ganz genau vor: sie besteht nach Paragraphus 8 aus: a) rundem schwarzen Hut, b) schwarzem Halstuch, c) weißer Weste, d) schwarzem Leibrock, e) schwarzen Beinkleidern, und f) einer wollenen, rothweißen Schärpe, die von der rechten Schulter zur linken Hüfte geht. Die Offiziere tragen eine dergleichen Schärpe von Seide, und die des Hauptmanns ist außerdem noch mit goldenen Fransen besetzt. Nun, etwas einfacher hätte man's wohl einrichten können! Warum nicht durch ein simples Ueberkleid, (Ueberwurf, Blouse) die nothwendige Uniformität hergestellt, wenn nun einmal eine solche sein muß? Ein wenig Spielerei -- bleibt halt all'wegs dabei! — Durch die über den Gegenstand erlassene Bekanntmachung erfahren wir, daß das neue Statut durch Vereinigung des „Bürgerschützen-Corps" mit den „Schützen-Aeltesten" und den „Stammschützen" zustande gebracht worden ist, und soll dasselbe sehr zweckmäßige Aenderungen bezüglich Verwaltung des Corps-Vermögens, innere Organisation des Corps u. dgl. enthalten. — Wir bemerken hierzu, daß unsere, den Bürgerschützensachen auch in früheren Berichten zugewandte Aufmerksamkeit nur darauf fußt, daß diese Vereine einmal für die Commune etwas werden können, vor der Hand sind sie nichts, als uniformirte Resourcen mit einem Special-Amüsement. Ganz Anderes ist von den Feuer-Rettungs-Vereinen zu urtheilen: Diese (die sich über immer mehrere Orte auch unserer Provinz ausbreiten) sind schon etwas Reales, wenn sie auch durch Verbesserung ihrer inneren Einrichtung noch Mehr werden können. Eine solche Verbesserung hat der hiesige Verein vorgenommen. Das frühere Grundgesetz des Vereins legte jedem Mitgliede die Pflicht auf, nach Kräften beim Feuer zu retten und das Gerettete sicher zu stellen. Es traten Viele dem Vereine bei, warum? weil es gerade Mode war und ein Schild am Arm machte sich doch recht hübsch, besonders bei Gartenfesten und dem Stiftungsfeste. Seltener kamen diese Herrchen zum Feuer, und wenn sie ins brennende Haus gingen, so kam es auf das Zerbrechen nicht an; der Vorstand wußte nicht, diese Zerstörungsmänner loszuwerden, als durch eine Aenderung des Statuts; eine Commission trat vor einigen Jahren zusammen und entwarf das jetzt bestehende Grundgesetz; demzufolge wurden drei Abtheilungen gemacht; die erstere umfaßt die Steiger, oder solche, die im brennenden Hause die Sachen retten: die zweite solche, die die geretteten Sachen nach dem Rettungsplatze tragen, also Bergungsmannschaften; und die dritte solche, welche die Aufsicht auf dem Rettungsplatze haben. Die Steiger üben wöchentlich 2mal; dies Jahr im Marstalle, früher an Neubauten in den Vorstädten. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat die Verpflichtung, sich sofort zu einer der drei Abtheilungen einzuschreiben. Die Uebungen geschehen sowohl an der einwangigen (Richter'schen) als auch an der zweiwangigen (berliner) Leiter; die Commandos sind nach der Art der Feuerwehr; wün-

schenswerth bleibt es, daß auch die Bergungsmannschaften sich bei diesen Uebungen betheiligen; noch wünschenswerther, daß die säumigen Mitglieder, die nie zum Feuer kommen, sich freiwillig streichen lassen. Wozu nützen 250 Mitglieder in der Stammliste, wenn nur ca. 100 sich als thätig beim Feuer zeigen? Und, fügen wir bei, sind selbst die 250 wohl eine richtige Verhältnißzahl zu der für den Zweck befähigten Männerschaft einer Stadt wie Breslau? (Uebrigens verweisen wir auf einen Aufsatz in früheren Heften dieser Zeitschrift, betreffend die Verbesserungen des communalen Feuer-Rettungwesens.)

Hier noch eine antiquarische Notiz zum hiesigen „Schützenwesen." Wie um das Eigenthum des „Schießwerders", ist nun auch ein Streit um das Eigenthum an den „Schützenkleinodien" zwischen Commune und Schützengesellschaft in Aussicht. Diese Kleinodien bestehen in einer großen Zahl kostbarer Trinkgefäße, Tafelgeschirr u. dgl. Geräthe, und dem Plagut oder Brust-Schilde des Schützenkönigs mit seinen Denkmünzen rc. Von einer Seite, welche das Eigenthumsrecht der Schützengesellschaft verficht, wird darüber Folgendes mitgetheilt. Die Dokumente in Betreff des Eigenthumsrechtes enthalten theils die Kleinodien selbst, theils die authentischen Widmungen in dem kostbaren Schützen-Album. Wir führen von diesen Widmungen, deren Aechtheit nie bezweifelt worden ist, nur zwei an. So steht z. B. auf dem 9. Blatte, dem Portrait Rudolph II. gegenüber: „Verehret Ihro Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb K. Mäjestät Rudolph der Andere, Unser allergnädigster Herr, Anno 1577, als sie zu Breslau waren, der Erbaren Brüderschaft der Büchsenschützen im Schießwerder einen großen silbernen Hoffebecher mit einem Deckel, ganz vergüldet, wiegt 5 Mark." — Ferner liest man einige Blätter weiter hin: Anno 1605 verehrte Se. Durchlaucht rc. rc. Herr Johann Georg, Markgraf zu Brandenburg rc. rc. der Erbaren Brüderschaft der Büchsenschützen im Schießwerder einen silbernen vergoldeten Becher mit einem Deckel in Form einer Weintraube, wiegt 2 Mark." — Wie in allen Städten war auch in Breslau die waffenfähige Bürgerschaft zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet, und existirten genaue Vorschriften, wie viele Bewaffnete und von welcher Gattung die einzelnen Zünfte und Zechen in Zeiten der Noth zu stellen hatten. Von dieser waffenfähigen Mannschaft schlossen sich aber in Breslau, wie in allen Städten, Diejenigen, die an kriegerischen Beschäftigungen ihre besondere Lust hatten, oder die von besonderer Liebe zu ihrer Vaterstadt beseelt wären, enger aneinander, und bildeten sogenannte Brüderschaften, die gewissen, allerdings sehr allgemein gehaltenen Statuten unterworfen waren. Diese Brüderschaften waren die Vorgänger der späteren Schützengilden und Schützencorps. Ihnen wurden, wie die Widmungen sagen, diese Kostbarkeiten aus Anerkennung für ihr patriotisches Streben und als Aufmunterung zu ferneren Bestrebungen geschenkt. Daß solche Brüderschaften oder engere Verbände in Breslau schon in den ältesten Zeiten existirten, davon sind schlagende Beweise vorhanden. Z. B. folgendes Faktum. Im Jahre 1410 wollte die Stadt Liegnitz von dem Rath der Stadt Breslau eine Anzahl Donnerbüchsen geliehen haben. Die Bürgerschaft, oder der Rath der Stadt, konnte diesem Ansinnen nicht willfahren und wies sie an die Schützengilde. Diese lieh auch wirklich der Stadt Liegnitz 6 Donnerbüchsen, worüber ein besonderer Vertrag geschlossen wurde, der noch vorhanden ist. Wäre hier die Schützengilde oder Bruderschaft ganz gleich bedeutend mit gesammter waffenfähiger Bürgerschaft gewesen, so konnte Niemand anders als der Rath der Stadt autorisirt sein, die Büchsen wegzuleihen. Daß dies nicht geschah, beweist ganz, daß die Schützengilde, Schützen-Bruderschaft eine besondere, für sich bestehende Gesellschaft war, die sich durch alle Jahrhunderte fortgeflanzt hat und deren Erben das heut noch bestehende Bürgerschützen-Corps ist. Auch hat, unseres Wissens, der Magistrat von Breslau stets nur das Recht der Beaufsichtigung (Aufbewahrung) der Kleinodien ausgeübt." In seinem Gewahrsam befinden sie sich in einer Kiste mit aufgeklebtem Etikett: „der Schützengilde gehörig," die Schlüssel dazu verwahren die jedesmaligen Schützenältesten und in jedem Gebrauchsfalle holt ein Deputirter derselben, dessen Legitimation stets lediglich durch den Besitz der Schlüssel für geführt erachtet wird, den Schatz ab, und deponirt ihn dann wieder. Um den Eifer für das Schützenmachen, d. h. nicht für Spie-

lerei, sondern für Wehrhaftigkeit zum „Schutze" der Stadt zu heben, setzte im 16. und 17. Jahrhundert der Rath „Kleinode" für die besten Schützen aus, erhöhte dieselben und wies den jungen Bürgern eine Zielstätte auf dem Werder (daher „Schießwerder") an, wo sie sich üben möchten, (bis dahin hatte man in den Zwingern, und in den Räumen zwischen den doppelten Stadtmauern, geschossen). Die qu. Schießstätte wurde nur auf Widerruf gewährt, vorbehaltlich der Anweisung einer anderen. Der Rath trug die Kosten für Schießfeste, Prämien ꝛc. und wendete alles dies augenscheinlich im Interesse der Stadt auf, um die Widerstandsfähigkeit derselben zu erhöhen und die Ausgaben für Söldner zu vermindern.

Bunzlau. Wie bekannt, wurde im Jahre 1857 auf Anregung des Bürgermeisters Fliegel eine Reorganisation der hiesigen städtischen Schulen vorgenommen, wodurch zwei Systeme entstanden, von denen das eine die Elementarbildung, das andere eine höhere Gymnasialbildung anstrebte. Wir erhielten dadurch eine höhere Mädchen- und Knabenschule, bei welcher letzteren von vornherein die Errichtung eines Gymnasiums ins Auge gefaßt wurde. Durch die Berufung des Dr. Beisert als Rector und des Dr. Faehrmann als Conrector, beide am Gymnasium zu Lauban angestellt, kam die Leitung der jungen Schule in so geschickte und kräftige Hände, daß schon im ersten Jahre die Schülerzahl bis auf 90 stieg und Ostern d. J. die Errichtung einer Obertertia, deren Leistungen denen einer Secunda gleichkommen, ermöglicht wurde. Wenn nun auch durch die bereite und liberale Bewilligung der nicht unbedeutenden Geldmittel durch die Stadtverordneten-Versammlung von dieser Seite ein fröhliches Gedeihen gesichert war, so stand doch Alles in Frage, so lange nicht die längst nachgesuchte Concession zur Errichtung eines Gymnasiums von Seiten der Kgl. Behörden ertheilt wurde. Wie wir vernommen, ist nun diese lang ersehnte Genehmigung eingetroffen, und es steht jetzt, da bereits die zum Bau eines Gymnasialgebäudes nothwendigen Gelder bewilligt sind, dem unter großen Mühen und Opfern begonnenen Werke nichts mehr hindernd im Wege. Acht ordentliche Lehrer sind bereits an der Anstalt beschäftigt. — Die Bestrebungen, Garnisonen zu erhalten, oder von sich abzuwehren, vibriren gelegentlich der neuen Heeres-Organisation in verschiedenen Stadtgemeinden. Man sollte meinen, es müsse, wenn auch an einem und dem andern Orte durch lokale Umstände zu modificiren, doch ein allgemeines Urtheil darüber sich aufstellen lassen, ob eine Garnison für eine Commune zuträglich sei oder nicht. Hiervon ein anderes Mal. Mehrentheils erklären die Stimmen aus den Bürgerschaften sich für das Ja, und sind die des Magistrats und der Stadtverordneten die opponirenden. So auch in Bunzlau. Bei Gelegenheit der Debatte hierüber ergab sich noch eine Vorentscheidung, darüber nämlich, ob der §. 44 der Städte-Ordnung auf diejenigen drei Stadtverordneten, welche die Petition für Garnison mit unterschrieben hatten, Anwendung finden solle, d. h. ob dieselben von der Berathung auszuschließen seien, weil ihr Privatinteresse mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch stünde; die Versammlung verneinte die Anwendbarkeit jenes Paragraphen.

Görlitz. Der bekannte Verfasser der noch bekannteren rothen Reisehandbücher hat in der neuesten Auflage des betreffenden Theiles bereits des Demianidenkmals als einer Sehenswürdigkeit unserer Stadt erwähnt. So weit ist es aber damit noch lange nicht; eine Deputation des Comitee's hat zwar im Anfange dieser Woche das nunmehr vollendete Modell des Denkmals in Dresden besehen, aber zur Deckung der Kosten für die Anfertigung und Aufstellung desselben fehlen noch 2000 Thaler. Und die Theilnahme für den Schöpfer unserer Größe ist im Ganzen eine sehr laue und ist es streng genommen auch immer gewesen. Das Indigenat von Görlitz spricht mehr von seinem großen Bürgermeister, als es für ihn handelt, und wäre nicht ein Ausschuß, dessen hervorragendste Mitglieder „Ausländer" bildeten, welche durch Einsammlung laufender Beiträge sowohl, als auch durch Hervorsuchen außerordentlicher Gelegenheiten und geeigneter Wohlthäter unter Gelehrten und Künstlern fortwährend als unermüdliche Mehrer des Schatzes sorgten, so würde Bädeker wohl für immer ein falscher Prophet bleiben. — Die Stadtverordneten beabsichtigen, das Packträgerinstitut (eine zuerst in Breslau, sodann in Posen

und Görlitz begründete vortreffliche Einrichtung zur Organisation und Garantirung eines großen Theils der mobilen Tagelöhner-Arbeit) für den Transport der **Kranken** nach und von dem städtischen Krankenhause zu verwenden und in allen Stadttheilen an geeigneten Stellen Tragkörbe für diesen Zweck in Bereitschaft zu halten. — Auf einer Reise verstarb der Bürgermeister, Justizrath Fischer von Görlitz, Mitglied des preußischen Herrenhauses. Ihm folgt der Nachruhm der Gradheit, Biederkeit, freundlichen Wohlwollens. „Die Stadt verliert (sagt der Magistrat in seiner Bekanntmachung) in ihm einen Beamten, der seit 1833 mit seltener Treue, Hingebung und mit Aufopferung aller persönlichen Interessen nur seinem Beruf lebte und insbesondere durch die Durchführung der Forstablösung unserer großen Communalheide sich ein andauerndes rühmliches Denkmal setzte; — unser Vaterland einen Sohn, dessen Streben und Handeln im Freiheitskriege wie im späteren Leben ihm ganz gehörte; — unser Königshaus einen warmen und treuen Verehrer, und die Welt einen Ehrenmann im vollem Sinne des Wortes."

Grünberg hat nun auch einen „Verschönerung-Verein" erhalten, an dessen Spitze die angesehensten Notabilitäten der Stadt stehen. Da die Commune den Ort als Kurort (für Traubenkuren) in immer weitere Aufnahme zu bringen sucht, so ist die Aufgabe des Vereins eine doppelt sich empfehlende. In Nähe der Stadt auf der „Grünberghöhe" hat eine Actiengesellschaft einen Aussichtsthurm erbaut, der am 18. und 19. v. M. unter Theilnahme der städtischen Corporationen und Behörden eingeweiht ward.

Jauer. Kürzlich ward gegen ein unentschuldigt ausgebliebenes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung eine Geldbuße von 10 Sgr. festgesetzt

Kattowitz. Endlich ward definitiver Beschluß über die Neugestaltung der Gemeinde-Verwaltung gefaßt. Die ländliche Form wird danach bis auf weiteres behalten und nur in so weit modificirt, als es Nothwendigkeit und nächstes Bedürfniß erheischen. „Die schlechten Zeiten (schreibt man) sind nicht dazu angethan, um Kattowitz zur Stadt zu machen." (?.)

Liegnitz hat am 15. August, am Denktage der Liegnitzer Schlacht, den Grundstein zum Denkmale Friedrichs des Großen auf dem Platze vor dem städtischen Schulhause (nunmehr Friedrichsplatze) gelegt unter lebhafter Theilnahme der Bürgerschaft, der gewerblichen Corporationen, sowie von Deputationen mehrerer anderer schlesischer Städte (Breslau, Bunzlau, Brieg, Gleiwitz, Goldberg, Heinau, Schweidnitz, Striegau). In Vorbereitung ist der Plan eines Neubaues fürs Gymnasium, wobei auch die Provinzial-Gewerbeschule, deren Local bekanntlich die Commune stellen muß, eine angemessene Verbesserung erhalten würde. Bürgermeister Boeck ist in allen Zweigen der Verwaltung sehr thätig und die Stadt verdankt seinem organisatorischen und schöpferischen Talent bereits eine Reihe wesentlicher Verbesserungen und zweckmäßiger Einrichtungen. — Der hier verstorbene Kaufmann F. W. Schubert hat sein hinterlassenes bedeutendes Vermögen der Stadt Liegnitz testamentarisch vermacht und die Commune als Universalerbin eingesetzt, gleichzeitig aber die Bedingung gestellt, daß die Nachlaß-Passiva zuvor gedeckt sein müßten, ehe die Stadt zum Besten eines Armenstiftes einschreiten könne. Es sind nun bereits 27,072 Thlr. zur Auszahlung verschiedener Legate und eine bedeutende Summe für Stempelgebühren verwendet worden. Trotzdem hat sich ein erfreuliches Resultat noch als Ueberschuß herausgestellt, indem eine Summe von ca. 21,000 Thlr. der Stadt nach dem Willen des Testators noch zur Verfügung steht. Es wird aber die „Schubert'sche Armenstiftung", worin unbescholtene Bürger ihren Unterhalt empfangen, erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die Hinterlassenschaft mit den Zuschlags-Zinsen die Höhe von 50,000 Thlrn. erreicht haben wird, welches durch vortheilhafte Unterbringung der Capitalien und in Aussicht stehende Dividenden von Actien, eher der Fall sein wird, als der Erblasser vermuthet hatte. — Nach der von Seiten des Magistrats auf Grund des §. 20 Städteordnung 30. Mai 1853 berichtigten Liste der stimmfähigen Bürger unserer Stadt sind im Allgemeinen vorhanden: 1039 Wähler mit einem Gesammteinkommen von 580,817 Thlr. Von diesen gehören zur 1. Abtheilung 120, zur 2. Abth. 286 und zur 3. Abth. 633. Die 1. Abtheilung enthält

alle diejenigen Einwohner der Stadt, deren Einkommen über 1000 Thlr. beträgt; die 2. Abth. alle diejenigen, die ein Einkommen von 500 bis 1000 Thlr., und die 3. Abtheilung alle diejenigen, welche ein Einkommen von 250 bis 500 Thlr. haben. Bei den im Jahre 1858 vorgenommenen Ergänzungswahlen waren 1041 wahlberechtigte Einwohner hiesiger Stadt mit einem Einkommen von 565,876 Thlr. vorhanden. Die 1. Abth. enthielt 111, die 2. 277 und die 3. 653 Wähler.

Myslowitz richtet seine Aufmerksamkeit in jüngster Zeit lebhaft auf das Schulwesen, und es ist die Mittheilung, in welches Verhältniß die von der hier bedeutenden jüdischen Gemeinde neu errichtete 4klassige jüdische Gemeindeschule, durch das von der Kgl. Regierung zu Oppeln genehmigte Statut zur Stadt-Communne gebracht ist, darum von Interesse, weil eine dergleichen öffentliche Einrichtung bezüglich nicht christlicher Confessionsschulen in Preußen, den Bevölkerungverhältnissen gemäß, zu den Seltneren gehört. Die qu. Punkte sind: 1) Es steht die Schule, wie alle öffentlichen Unterrichts-Anstalten in der Stadt, unter der Aufsicht des Magistrats und der städtischen Schuldeputation, und muß der alljährliche Prüfungsbericht durch den Magistrat eingereicht werden; 2) concurrirt der Magistrat bei Besetzung der Lehrerstellen, doch verbleibt das Wahl- und Präsentationsrecht dem Gemeinde-Vorstande; 3) muß der Unterricht in den beiden untersten Klassen rein elementarisch bleiben, daher der in der lateinischen und französischen Sprache erst in den Oberklassen seinen Anfang zu nehmen hat; 4) die Unterhaltungskosten der Schule sind auf die jüdische Gemeindekasse zu übernehmen. Die Schule ist am 13. Mai d. J. feierlichst eröffnet und unter die Direction des Dr. Mattersdorf, früher in Berlin, gestellt worden. Den beiden oberen Knabenklassen steht eine parallele Mädchenklasse mit einer besonderen Lehrerin gegenüber. Der Gesangunterricht wird von dem jüdischen Cantor geleitet. Die Anstalt erfreut sich des hohen Schutzes der Kgl. Regierung und zählt bereits 200 Zöglinge.

Neumarkt. Die Commune läßt einen speciellen Situations-Plan von Stadt und Umgegend anfertigen; möge das Beispiel Breslaus immer mehr Nachfolge finden!

Nimptsch. Ein Beamter bei der hiesigen Gerichts-Deputation verunglückte bei dem vorjährigen Brande und wurde durch denselben, bei dem Mangel an Wohnungen in der Stadt, gezwungen, in die Altstadt Nimptsch zu ziehen. Der Beamte starb, noch ehe neue Wohnungen fertig waren, und jetzt, wo die Wittwe, deren Mann seinen Aufenthaltsort gar nicht aufgegeben, wieder in die Stadt zieht, soll sie 8 Thlr. Anzugsgeld bezahlen. Da der Verstorbene unter den bewandten Umständen, wenn er am Leben geblieben und wieder in die Stadt gezogen wäre, höchstens zu den städtischen Steuern herangezogen werden konnte, so entsteht nun die Frage, ob nun die Wittwe zur Zahlung des geforderten Anzugsgeldes verpflichtet ist?

Raudten a. O. In Folge Verfügung der Kgl. Regierung zu Breslau ist die von der ehemaligen Kreis-Commission des Kreises Steinau, auf Grund der Bestimmungen der §§. 146 ff. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, beschlossene und vom Herrn Minister des Innern bestätigte Vereinbarung von Freigut-Raudten mit dem Stadtbezirke von Raudten unterm 14. v. M. ausgeführt worden.

Ratibor. Eine „pragmatische Geschichte" der Stadt hat, im Auftrage dortigen Magistrats, Pfarrer Wetzel zu Trockau, eine Chronik von Loslau der Schulrektor Henke, daselbst, eine Geschichte von Ober-Glogau der Dr. Schnurpfeil, dortiger Bürgermeister und Syndikus, verfaßt.

Schweidnitz. Es soll eine Verbesserung der Lehrergehälter am Gymnasium eintreten, die Gehälter des Direktors und des jüngsten Kollegen die Höhe erreichen, welche bei Begründung neuer derartiger Anstalten in Provinzialstädten gewöhnlich als Norm aufgestellt werden, und die Etats der übrigen Stellen in angemessenen Abstufungen geregelt werden. Um die

Mittel hierzu zu beschaffen, soll eine Erhöhung des Schulgeldes eintreten und zwar in der Weise, daß die Sätze, welche für benachbarte Provinzialstädte als Norm gelten, nicht überschritten würden.

Striegau. Der von Seiten des Justiz-Fiskus wegen Erstattung der durch den Wiederaufbau des im Mai 1858 eingestürzten Theiles des hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäudes entstandenen Kosten gegen die Stadt-Gemeinde angestrengte Prozeß ist nunmehr auch in zweiter Instanz entschieden worden. Bekanntlich gründete sich die Klage auf die §§. 25 und 26 Tit. 6 Th. I. des Allgemeinen Landrechts, nach welchen Derjenige, welcher in der Ausübung einer unerlaubten Handlung, wozu die Vernachlässigung eines auf Schadens-Verhütungen abzielenden Polizei-Gesetzes gehört, sich befunden, die Vermuthung gegen sich hat, daß ein bei dergleichen Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld entstanden sei. Die Verletzung eines solchen Polizei-Gesetzes bei Gelegenheit des Grundgrabens zum Bau des an das Kreis-Gerichts-Gebäude zu errichtenden Rathhauses ist seitens des Fiscus behauptet und in erster Instanz auch nachgewiesen worden, weshalb das erste Erkenntniß die Erstattungs-Verpflichtung der Stadt-Gemeinde aussprach. Diese Entscheidung ist nun auch in zweiter Instanz bestätigt worden. Ob die Stadt-Gemeinde ihr Recht noch weiter zu verfolgen gedenkt, ist noch ungewiß, zweifellos aber ist, daß dieselbe zu Gunsten des städtischen Vermögens einen Regreß-Anspruch an die Mitglieder derjenigen Deputation erheben wird, die mit der Leitung der Vorbereitungen zum Rathhausbau, insbesondere aber des Grundgrabens betraut gewesen ist. Zu diesem Zweck wurde gegen dieselben eine Litis-Denunciation angebracht und dieselben schon zur Verhandlung der obigen Angelegenheit in zweiter Instanz zugezogen.

Waldenburg. Es wird so eben ein Regulativ für eine „Hunde- und Pfauensteuer" entworfen. Letztere Besteuerung ist uns noch anderweit nicht vorgekommen. Doch läßt sich gegen eine solche Luxussteuer kaum Etwas sagen, vorausgesetzt nur, daß sich Objecte dafür finden.

Durch die Ueberschwemmung des Juli und August haben die Städte **Neurode, Löwen, Schurgast** am schwersten gelitten.

Bezüglich der „Unterstützungskassen" wird aus Oberschlesien geklagt, daß dieselben z. B. bei den Knappschaften noch nicht überall im Geiste des betreffenden Gesetzes eingerichtet seien. So z. B. habe neuerdings in einem Rescripte die Kgl. Eisenbahndirection den Grundsatz aufgestellt, daß die im Bahnhofdienst verunglückten Wagenschieber, — bekanntlich eine Arbeiterkategorie, welche als „ständig" betrachtet werden darf —, im Unvermögensfall von der Gemeinde zu verpflegen seien; dennoch zahlt die Eisenbahngesellschaft als solche keinen Pfennig zu den Gemeindelasten.

Nach dem Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 haben zu dem Baargehalt und Holz-Deputat der Schule die Dominien ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel beizutragen. Gehören mehrere Dominien zu einer Schule, so wird dieses eine Drittel nach dem katastrirten Ertrage unter dieselben vertheilt, und nach demselben Maßstab werden, wenn mehrere Gemeinden zu einer Schule gehören, die auf dieselben kommenden zwei Drittel auf die betreffenden Gemeinden vertheilt. Der hiernach auf jede Gemeinde fallende Betrag wird von allen Stellenbesitzern in der Gemeinde zu gleichen Theilen aufgebracht. Die bisher stets zweifelhafte Frage über die Beitragspflichtigkeit der Besitzer von wüsten Hufen und unbebauten Rustikal-Parzellen (Forensen ꝛc.) zu diesem Baargehalt und Holz-Deputat ist gegenwärtig durch ein an den Herrn Ober-Präsidenten v. Schleinitz Exc. gerichtetes Ministerial-Rescript vom 10 Juli c. dahin entschieden, daß diese Emolumente ausschließlich von den Besitzern bebauter Grundstücke aufgebracht werden müssen, so daß die wüsten Hufen und unbebauten Rustikal-Parzellen dabei ganz außer Berechnung bleiben. Zu dem nach der katastrirten Aussaat zu repartirenden Deputat-Getreide und dem Aequivalent für das etwa fehlende Hütungsrecht dagegen müssen auch die Besitzer wüster Hufen und unbebauter Rustikal-Parzellen nach wie vor herangezogen werden.

Provinz Brandenburg.

△ **Berlin.** In meinem letzten Berichte glaubte ich die Freude darüber nicht zurückhalten zu dürfen, daß durch die Herausgabe des Communalblattes die Oeffentlichkeit sich endlich Bahn gebrochen habe. Diese Freude war verfrüht. Unter den Kämpfen, welche das Communalblatt wegen Caution, Zeitungssteuer, Nennung eines Redacteurs ꝛc. hat bestehen müssen, steht die Entrüstung der Stadtverordneten, daß einige Vorlagen in die Oeffentlichkeit gelangt seien, bevor sie zur Kenntniß der Versammlung gekommen, oben an. Der jetzt als Redacteur genannte Stadtrath Dr. A. T. Woeniger hat deshalb der gedachten Versammlung die Zusicherung ertheilt, daß hinfort Mittheilungen nur über Gegenstände im Communalblatte erfolgen würden, die in der Stadtverordneten-Versammlung bereits vorgetragen seien. Gleichzeitig hat man Untersuchungen darüber angestrengt, auf Grund welcher amtlichen Indiscretion die nicht amtliche Presse zu Nachrichten aus städtischen Acten gelangt sei. Wir sind also schon nach wenigen Wochen wieder auf dem Standpunkte angelangt, den wir überwunden glaubten, bei der büreaukratischen Geheimnißkrämerei. — Was sind es denn für Gegenstände, welche zur Vorlage an die Vertreter einer Stadtgemeinde gelangen? Offenbar doch nur Angelegenheiten, welche das allgemeine Interesse der Machtgeber der Stadtverordneten berühren. Es konnte ihnen selbst also doch nur daran gelegen sein, wenn durch die Presse vor einer Beschlußfassung die öffentliche Meinung über die städtischen Angelegenheiten sich Bahn brechen könnte. Dabei geht aber natürlich der Nimbus der Unfehlbarkeit für die Herren Stadtverordneten verloren und so muß denn das Bild der Isis wieder durch den Schleier verhüllt und der Presse Schweigen geboten werden. Wir sind überzeugt, daß jeder der Herren Stadtverordneten ein warmer Verehrer der Preßfreiheit ist, insofern die Presse ihm alle Tage getreu berichten darf, was im Hause des Nachbarn vorgegangen und unterblieben ist. Aber es scheint erschrecklich, das in den Zeitungen finden zu müssen, was im eigenen Hause vorgeht. Das darf nicht geduldet werden; gegen eine dergleichen Preßfrechheit müssen die Behörden, muß der Staat einschreiten. Das ist in kurzen Umrissen das alte Lied, welches der Presse von jeher und auf allen ihren Wegen vorgesungen worden ist und das man ihr noch heute singt. — Ich muß gestehen, daß mich dies Vorgehen gerade von den Berliner Stadtverordneten überrascht hat. Das nochmalige Durchgehen der bisher erschienenen Communalblätter hat mich zudem Nichts finden lassen, was auf eine so arge Verletzung des Amtsgeheimnisses schließen ließe. Indessen: Klagen hilft nicht und geschehene Dinge lassen sich nur schwer ändern; fügen wir uns also, und benutzen wir das Communalblatt, wie es nach den Vorschriften der Herren Stadtverordneten geblieben ist. Es wird uns, namentlich sein statistischer Theil, noch mannichfachen interessanten Stoff liefern.

Provinz Sachsen.

Wittenberg. Am 19. April d. J., dem 300jährigen Todestage M. Philipp Melanchthons, fand hier die feierliche Grundsteinlegung zu dem Denkmale Melanchthons statt, auf daß die Wiege der Reformation die Erzbilder der beiden großen Reformatoren aufzuweisen habe, deren theuere Ueberreste die Mauern der hiesigen denkwürdigen Schloßkirche umschließen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent erhöhten mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich Wilhelm und Sr. Hoheit dem Erbprinzen von Anhalt-Dessau-Cöthen durch Allerhöchst Ihre Gegenwart diese Feier und vollzogen die Grundsteinlegung durch die üblichen drei Hammerschläge: „Im Namen Sr. Majestät des Königs!“

Allerhöchstderselbe haben aber auch aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Gegenwart in hiesiger Stadt als ein Zeichen besonderer Huld und Gnade mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. Juni c. dem Bürgermeister der Stadt Wittenberg die Befugniß zu verleihen geruht, die goldene Amtskette zu tragen.

Die Sammlungen zu den Kosten des Denkmals haben übrigens einen erfreulichen Fortgang und sind bis jetzt 21,585 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. eingegangen. Wir leben aber auch der frohen Zuversicht, daß die Bitten des Melanchthon-Comités um Spendung fernerer Liebesgaben geneigte Ohren und Herzen finden werden.

Rheinprovinz und Westphalen.

═ **Düsseldorf.** Der Besitzer einer Fabrik künstlicher Mineralwasser, Herr Dr. Weitze, beabsichtigte die Errichtung einer Trinkhalle von Mineralwasser zur Erfrischung, namentlich der ärmeren Klasse, zu billigen Preisen (6 Pf. für ein Glas Selters- oder Sodawasser) auf einer Straße oder einem öffentlichen Platze unserer Stadt. Der Stadtrath hat dessen Gesuch indeß in seiner Sitzung vom 12. Juni c. abgelehnt, nachdem Herr Justizrath Friedrichs seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß kein Bedürfniß für solche Trinkhallen vorhanden, indem in Düsseldorf Gelegenheit genug geboten sei, sich zu erfrischen. Herr Dr. Weitze hat nun später doch, indeß privatim, drei solcher Trinkhallen eingerichtet und erfreut sich recht starken Zuspruchs, obgleich der diesjährige Sommer für eine solche Einrichtung höchst ungünstig ist. — In derselben Sitzung vom 12. Juni wurde die Verpachtung des Gütchens „am Stockhause“ auf 6 Jahre, sowie der Verkauf mehrerer dazu gehöriger Ackerparzellen beschlossen. Die Baulust ist in unserer Stadt sehr groß. Es sind circa 50 neue Häuser theils vollendet, theils noch im Bau begriffen; darunter die neue Realschule. Sodann wird ein großes Etablissement zum Bretterschneiden, ein Walzwerk und eine Porzellanfabrik gebaut.

Die Rechnung der Stadtkasse pro 1859 beträgt in der Solleinnahme 333,889 Thlr., in der Isteinnahme 301,696 Thlr.; die wirkliche Ausgabe beträgt 272,735 Thlr., demnach Bestand 28,960 Thlr. In Letzterm sind die noch zu machenden Ausgaben pro 1859 enthalten, so daß ein Effectivbestand von 6 à 7000 Thlr. verbleibt.

Die Rechnung der Leihanstalt pro 1859 weist eine Einnahme von 113,186 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., eine Ausgabe von 112,457 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., mithin einen Bestand von 729 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. nach.

Die Rechnung der Benzenberg'schen Stiftung (Sternwarte zu Bilk) pro 1859 ergiebt eine Einnahme von 380 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., eine Ausgabe von 373 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., mithin einen Bestand von 6 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., ein Resultat, das um so günstiger zu nennen, als der vorjährige Abschluß ein Deficit von 82 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. ergeben hatte, das aus der Stadtkasse vorschußweise gedeckt worden.

In der Sitzung des Stadtraths vom 19. Juni c. wurden die nach dem Statut der Sparkasse aus der Verwaltung derselben ausscheidenden Herren: Pollitz, Stein, Kiefer, Nobel, Blankartz, Junkersdorf, sämmtlich wiedergewählt. Der Herr Oberbürgermeister Hammers berichtete, daß der Verkauf des Grases auf der Golzheimer Insel 1004 Thlr. ergeben. In den Jahren 1853 und 1855 sei eine gleiche Einnahme erzielt worden, 1854 und 1856 sei der Erlös geringer, dagegen 1857 bis 1859 größer gewesen. In letzterm, dem vorigen Jahre, habe der Betrag 1239 Thlr., also 235 Thlr. mehr als in diesem Jahre erreicht. Die ganze Insel ist 80 Morgen groß, von denen 65 bis 70 Morgen für den Graswuchs cultivirt sind. Nach Festsetzung der Bedingungen der in der Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossenen Verpachtung des Gutes Stockkamp kam die Emission der noch disponiblen 180 Stück Stadtobligationen zur Verhandlung. Der Herr Oberbürgermeister referirte, daß von der letzten Anleihe die Summe von 82,000 Thlr. ausgegeben sei und zwar zu den diversen Bauten der Realschule, der Flingerschule &c., demnach noch 18,000 Thlr. übrig blieben. Es seien nun noch zu zahlen 18,000 Thlr. für das Gut Stockkamp und 12,000 Thlr. für das zur Schule bestimmte Haus in der Ratinger Straße. Ursprünglich sollten freilich die reservirten 18,000 Thlr. für den Werftbau in der Neustadt verwendet werden. Die Strom-Baubehörde habe jedoch erklärt, noch erst Tiefbauten machen zu wollen, darüber würden zwei Jahre hingehen und während dieser Zeit ließe sich aus

den Erträgen der Schlacht- und Mahlsteuer, sowie aus andern Ueberschüssen ein neuer Fonds von 18,000 Thlr. für den Werftbau sammeln. Die Finanzcommission beantrage daher, die jetzt aus den Obligationen noch verfügbaren 18,000 Thlr. zur rentbaren Anlegung städtischer Fonds zu verwenden und die hierdurch eingehenden Gelder zur theilweisen Deckung der 18,000 resp. 12,000 Thlr. für das Gut Stocklamp und das neue Schulhaus zu gebrauchen. Der Antrag der Finanzcommission wurde genehmigt. In der nun folgenden geheimen Sitzung wurden zwei Gesuche um Ermäßigung des Einzugsgeldes und ein Naturalisationsgesuch genehmigt.

In der Sitzung vom 10. Juli c. beschloß der Stadtrath, die auf Erhöhung des Schulgeldes abzielenden Anträge des Curatoriums der Realschule als nicht hoch genug gegriffen abzulehnen; dagegen wurde eine stärkere Erhöhung in Aussicht genommen, welche zwischen den geringsten und höchsten Sätzen rheinischer Realschulen die Mitte halten soll. Das neue Real-Schulgebäude, dessen Herstellungskosten sich auf circa 32,000 Thlr. belaufen, ist im Innern der Vollendung nahe und wird die Uebersiedelung der Schule dorthin noch im Laufe dieses Jahres, wahrscheinlich im Herbste erfolgen. In dem alten Schulgebäude beabsichtigt man, nachdem das neue Gebäude bezogen worden, zwei Vorbereitungs- (Elementar-) Klassen einzurichten, für welche alsdann zwei Elementarlehrer angestellt werden sollen. Diese Vorbereitungsklassen sind lange gewünscht worden und dürften insbesondere Privatschulen mit ähnlicher Tendenz eine fühlbare Concurrenz bereiten.

Barmen. Gleichwie in Berlin, Magdeburg, Cöln ꝛc. werden nun auch an verschiedenen Punkten hiesiger Stadt für die Sommermonate drei Trinkhallen errichtet, in denen für wenig Geld kohlensaure und erfrischende Getränke verabreicht werden. Die künstliche Mineralwasser- und Badeanstalt nach Dr. Struve in Cöln hatte sich ob dieses Unternehmens an den Herrn Oberbürgermeister hierselbst gewandt und hat nun in letzter Stadtrathssitzung dieses gemeinnützige Project Annahme gefunden.

Elberfeld. In der Stadtrathssitzung vom 11. Juli c. wurde von dem anwesenden Herrn Daniel von der Heidt in seiner Eigenschaft als früherer Vorsitzender der städtischen Armenverwaltung vorgetragen, daß das neue Krankenhaus, dessen Bau am 21. November 1856 beschlossen worden und wozu von der dafür bewilligten Summe circa 100,000 Thlr. 91,000 Thlr. erforderlich seien, so weit fertig, daß solches wohl im Herbste kommenden Jahres benutzt werden könne; es scheine daher an der Zeit, auch an den Bau des Irrenhauses zu denken. Der Platz dazu sei bereits bestimmt und solle dasselbe in einer Länge von 82 Fuß, einer Tiefe von 52 Fuß und in zwei Stockwerken von 11 bis 11½ Fuß Höhe, jedoch so ausgeführt werden, daß nöthigenfalls ein drittes Stockwerk aufgesetzt werden könne; die Kosten würden bei zwei Stockwerken 17,800 Thlr., bei drei Stockwerken indeß circa 4000 höher sich stellen. Der Stadtrath beschloß sofort, eine Anstalt von drei Stockwerken aufführen zu lassen und genehmigte den Ankauf des dazu bestimmten Grundstücks zu 1[illegible]00 Thlr. An Stelle des um seine Entlassung eingekommenen Herrn Eduard Neviandt wurde Herr A. Piell zum Bezirksvorsteher des 8. Armenbezirkes gewählt. Herr Daniel von der Heidt wurde demnächst zum Mitgliede der Armenverwaltung und sodann zum Vorsitzenden derselben, sowie Herr Gustav Schliepen zum Stellvertreter gewählt. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai d. J., das städtische Einzugsgeld betreffend, wurde ein neues Einzugsgelder-Reglement genehmigt, nach welchem das bisherige Einzugsgeld ad 25 Thlr. auf 15 Thlr. herabgesetzt wird. Zur Begutachtung über das bestehende Gewerbesteuergesetz in Gemäßheit Rescripts des Herrn Handels-Ministers von der Heidt wählte der Stadtrath die Herren: A. Grimm, R. Blaß, A. Simons, H. Reutershahn, G. Keßler, G. Meves und Advocatanwalt Stader, und genehmigte die Anlage von Trottoirs längs des städtischen Grundstückes am Wunderbau in der Voraussetzung, daß die Eigenthümer der ober- und unterhalb liegenden Häuser ebenfalls zur Trottoirlegung übergehen. Schließlich wurde mitgetheilt, daß auch hier, wie in Düsseldorf, Cöln, Barmen

und andern Städten Trinkhallen errichtet werden, und zwar am neuen Markte, am Königsplatze und am Ende der Königsstraße.

In der Stadtrathssitzung vom 21. August kam der Verding der Erd- und Maurer-Arbeiten zum Neubau der städtischen Irrenanstalt zur Verhandlung. Von fünf Submittenten wurde dem Herrn Gust. Korff, der für die Erdarbeiten 559 Thlr. und für die Maurerarbeiten 8214 Thlr. gefordert und ca. 850 Thlr. unter dem Kostenanschlage geblieben war, der Zuschlag ertheilt. Die Arbeiten werden schnell in Angriff genommen, um womöglich noch vor Eintritt des Winters das erste Stockwerk bauen zu können. — Die Rechnung der Elementarschulkasse, in Einnahme 14,210 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. und in Ausgabe 14,295 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. betragend, sonach einen Vorschuß von 84 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. ergebend, wurde für richtig befunden und dem Rendanten Decharge ertheilt. Schließlich wurden 2 Niederlassungsgesuche genehmigt und zwar das des Herrn L. A. Oscar Fischer aus Stolberg am Harz und das des Herrn Carl Ad. Fischer aus Lippe-Detmold.

Gladbach, 17. August. Gestern wurde hier unser Landrath Regierungsassessor Sambarth, der bisher das Amt provisorisch verwaltete als definitiver Landrath eingeführt. Die Stadt hatte festliches Gewand angelegt, Fahnen flatterten in Menge durch die Luft und fand die Amts-Einführung unter dem Donner der Geschütze in Gegenwart der Kreis-Deputirten, der Bürgermeister des Kreises und des Comitées im Handelskammersaale statt.

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

Leipzig. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 1. August erfolgte die Wahl eines Polizei-Directors. Anfänglich stellte sich eine absolute Majorität nicht heraus, es fielen jedoch von 52 Stimmen 25 auf den Gerichtsrath Dr. Wenck. Bei der darauf vorgenommenen engeren Wahl betrug die Zahl der Stimmenden 54. Der Gerichtsrath Dr. Wenck erhielt 27 Stimmen, der gar nicht zur engeren Wahl gestellte Gerichts-Director Wenck aber eine Stimme, während die übrigen sich zwischen dem Stadtrath Hermsdorf und Assessor Günther ziemlich theilten. Das Stadtverordneten-Collegium erklärte, daß es die auf dem Gerichts-Director Dr. Wenck gefallene Stimme als für den Gerichtsrath Dr. Wenck gegeben ansehe und proklamirte demnach der Vorsitzende die erfolgte Wahl des letzteren zum Polizei-Director der Stadt Leipzig. Wie es bei Wahlen nicht auszubleiben pflegt, so hat auch über diese Wahl die Tagespresse bereits ihre Polemik eröffnet. Dieselbe ist indeß durch die nachfolgende Mittheilung abgeschnitten und somit auch jedes etwaige formelle Bedenken beseitigt worden.

Mittheilung an die Herren Stadtverordneten.

Herr Gerichtsrath Dr. Wenck hat über seine Erwählung zum Polizeidirector sich in folgendem Schreiben an den Stadtrath erklärt:

„Der geehrte Stadtrath hat die Güte gehabt, mich davon, daß ich Seiten der Herren Stadtverordneten zum Polizeidirector und Stadtrath auf Lebenszeit erwählt worden, mittelst Schreibens vom 4./6. d. M. in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig zur Erklärung über die Annahme dieser Wahl mich veranlaßt."

„So überaus ehrenvoll für mich diese Wahl ist und so sehr ich den Herren Stadtverordneten für den durch dieselbe mir gegebenen hohen Beweis des Zutrauens mich dankbar verpflichtet fühle, so sehr bedauere ich, nach vielfacher und reiflicher Erwägung aller Verhältnisse mich an Annahme dieser Wahl verhindert zu sehen."

„Ich glaube mich der Ausführung der einzelnen, in dieser Beziehung bei mir maßgebend gewesenen Gründe enthalten zu dürfen, und erlaube mir nur einmal hervorzuheben, daß ich nach meinem bisherigen Beruf vorzugsweise der reinen Rechtspflege angehöre und diese liebgewonnen habe, — zum andern aber zu bemerken, daß, wenn das mir durch die erfolgte Wahl

übertragene eben so ehrenvolle als schwierige Amt vor Allem einen Mann erfordert, der durch keine Rücksicht auf seine Gesundheit behindert wird, sich den Pflichten seiner Stellung vollständig hinzugeben, leider mein körperliches Befinden nicht von der Art ist, um eine Verwaltung des Amtes, wie sie die hiesige Stadtgemeinde zu beanspruchen hat und von dem bisherigen Director des Polizeiamtes seit langen Jahren gewöhnt ist, meiner Vaterstadt wie mir selbst in Aussicht stellen zu können."

„Indem ich den geehrten Stadtrath ersuche, den Herren Stadtverordneten von dieser meiner Erklärung und meinem hiermit nochmals ausgesprochenen aufrichtigsten Dank für die durch die erfolgte Wahl mir bewiesenen Gesinnungen Mittheilung zu machen, verharre ich in ausgezeichnetster Hochachtung."

„Leipzig, den 7. August 1860.

„Dr. Rudolph Wenck, Gerichts-Rath."

Mit der Zufertigung dieses Schreibens an die Stadtverordneten hat der Rath das Gesuch um Vornahme einer anderweiten Wahl verbunden. Der Vorsteher.

In derselben Sitzung wurde an den Verfassungs-Ausschuß ein Antrag wegen Wahrung und Förderung der Handels-Interessen, besonders in Bezug auf die Messen, gestellt.

Dieser Antrag lautet:

„In Erwägung, daß der Wohlstand und das Gedeihen unserer Stadtgemeinde, sowie das materielle Wohlergehen jedes Einzelnen unserer Stadtgemeinde, ob Kaufmann, Fabrikant, Hausbesitzer, Gewerbsmann oder Arbeiter, von der Blüthe und dem Aufschwung unserer Messen, unseres Handels und unserer Industrie unmittelbar abhängig sind,"

„daß die Interessen der ganzen sächsischen Industrie und des sächsischen Handels mit denen Leipzigs in untrennbarem Zusammenhange und unmittelbarer Wechselwirkung stehen, und daß die Steuerkraft der ersten Handelsstadt des Landes, die sich von selbst aus deren Erwerbsfähigkeit ergiebt, jede Frage, die sich auf letztere bezieht, zu einer Frage der allgemeinen Wohlfahrt stempelt,"

„daß bei der, auf dem Naturgesetz und auf Erfahrung gegründeten Wahrheit, daß es keinen Stillstand gebe, und wo man nicht fortschreitet, ein Rückgang unausbleiblich und zweifellos ist,"

„daß bei dem Fortschreiten der Communicationsmittel in unserer Zeit und der Anstrengung anderer Plätze, das Geschäft an sich zu ziehen, unser Handel und unsere Messen auf das Empfindlichste bedroht sind, und wenn wir auch jenen Erscheinungen einer fortschreitenden Zeit keinen Damm entgegen zu setzen vermöchten, wir dann doch der allgemeinen Strömung uns anschließen und mit Energie und ohne Zeitverlust auf Mittel für die Festhaltungs- und Anziehungskraft unseres Platzes Bedacht nehmen müssen,"

„daß sowohl die Entstehungsgeschichte der Leipziger Messen, wie der gesunde Menschenverstand es als eine Nothwendigkeit erweisen, wie den fremden Kaufleuten und Fabrikanten gewisse Concessionen zu machen sind, wenn sie unserer Stadt den Vorzug ihrer Geschäftsberücksichtigung geben sollen, wogegen bei uns noch so manche veraltete, den Fremden unliebsame Gebräuche bestehen, deren Abschaffung eine unaufschiebbare Nothwendigkeit geworden,"

„daß selbst bei dem besten Willen von Behörden und kaufmännischen Körperschaften, selbst bei dem allgemeinen Einsehen dessen, was der Abstellung oder des Inslebenrufens bedarf, es dennoch unterbleibt, so lange nicht ein besonderes Organ dafür geschaffen ist, das es sich zur Pflicht resp. zur besonderen Aufgabe macht, dafür zu wirken,"

„daß sobald ein solches Organ besteht, an welches vorkommende Wünsche oder Vorschläge abzugeben sind, es gewiß auch an einsichtigen, sachgemäßen Anregungen und zeitgemäßen Ideen nicht fehlen werde, die an dasselbe zur Prüfung gelangen werden,"

„daß aber auch ein solches Organ aus Elementen der vielseitigsten und gründlichsten Sachkennerschaft sowohl, wie des treuesten und patriotischsten Bürgersinnes zu bestehen habe,“

„in Erwägung aller dieser Punkte erlauben sich die Unterzeichneten folgenden Antrag zu stellen“:

„Das Collegium möge aus seiner Mitte einen Ausschuß zur Wahrung und Förderung unserer Handels- und Gewerbsinteressen, besonders mit Bezug auf die hiesigen Messen erwählen und demselben die Befugniß ertheilen, Sachverständige, auch wenn solche nicht Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums sind, je nach Bedürfniß und in wie weit es die Städteordnung gestattet, herbeizuziehen, um auf diese Weise Vorschläge und Anträge zur Erreichung der obengedachten Zwecke an das Collegium zu bringen.“

C. G. Ottens.
J. K. Fecht.
M. Kohner.
Dr. Carl Heyner.
Ferd. Vieweg.

Das Collegium beschloß, den Antrag dem Verfassungsausschusse zur baldigen Berichterstattung zu überweisen und behalten wir uns s. Z. weitere Mittheilungen vor.

Anhang.

Zur Gasbeleuchtungsfrage. — Die Gasanstalt zu Stade.

Einen nicht unwichtigen Theil der städtischen Verwaltung bildet die Sorge für öffentliche Erleuchtung und dabei wieder der Uebergang von den älteren Einrichtungen zu der Einführung von Gaslicht.

Auch für unsere Stadt ward diese Frage vor mehren Jahren angeregt durch verschiedene Anerbieten von Privaten, die zur Anlegung einer Gasanstalt sich bereit erklärten und eine desfallsige Concession zu erhalten suchten. Dadurch sahen Magistrat und Bürgervorsteher sich veranlaßt, der Sache näher zu treten.

Wenn man auch von den großen Annehmlichkeiten einer Gasbeleuchtung überzeugt war, so ließ sich doch nicht verkennen, daß mit Einführung derselben die Ausgabe für die öffentliche Beleuchtung eine erhebliche Steigerung erleiden müsse, weil mit dem bisherigen beschränkten Maße nicht auszureichen sein werde. Indessen war man damit bald einverstanden, da die Mängel und Unzulänglichkeiten der bestehenden Oelbeleuchtung, mithin die Nothwendigkeit einer Verbesserung in dieser Beziehung, nicht geleugnet werden konnten.

Eine zweite Frage war die: Ob die Stadt die beabsichtigte Gasanstalt für eigene Rechnung selbst bauen und verwalten lassen wolle, oder: Ob einer Privatgesellschaft die Concession zu dieser Anlage zu ertheilen sei?

Gegen Herstellung und Verwaltung der zu errichtenden Gasanstalt durch die Stadt selbst machten sich besonders folgende Gründe geltend:

1) Eine Commune sei überall nicht berufen zu gewerblichen Unternehmungen; auch sei es
2) notorisch, daß eine Commune immer theurer baue und verwalte als Private.
3) Sonach könne man nicht mit Gewißheit bestimmen, wie hoch der Gaspreis sich stellen werde und gehe in dieser Hinsicht sicherer bei einem Contracte mit einem Privatunternehmer.

Dem ward entgegnet:

1) daß die Städte erfahrungsmäßig immer mehr den Weg des Arrangements mit Privaten verließen; auch

2) wo noch eine Concessionirung von Privatgesellschaften geschehe, doch im Voraus diejenigen Bedingungen festgestellt werden, unter welchen die Communen die Anstalten zum Eigenthum erwerben könnten.

Wenn man

3) auch zugeben wolle, daß die Communen in der Regel theurer bauten als Private, so würden erstere doch immer geneigter sein, solidere Bauwerke herzustellen als letztere, und

4) sei die Lieferung eines reinen Gaslichtes und die Tüchtigkeit der Bedienung nach allen Seiten hin weit gesicherter, wenn die Commune selbst verwalten lasse, als wenn das von einer Privatgesellschaft geschehe.

Verwalte die Commune selbst, so liege ihr nächstes Interesse darin, Tüchtiges zu leisten. Erst in zweiter Reihe komme die Aufgabe, Gewinn zu machen. Bei Privatgesellschaften stehe die Dividende dagegen oben an, besonders wenn ihr Contract auf kurze Zeit gestellt oder wiederkäuflich sei. Daher werde von ihnen weniger solide gebaut und Weiterungen wegen ihrer Leistungen kämen leichter vor. Das Alles liege in der Natur der Sache und lasse sich behaupten, ohne den Privatgesellschaften zu nahe zu treten. Die Contracte mancher Städte mit Privatunternehmern würfen ein Licht auf die möglichen zahlreichen Differenzen. Da gebe es Bestimmungen über Reinheit und Leuchtkraft des Gases, Druckverhältnisse, Bedienung u. s. w.; ein weitläufiges Controlsystem, gemeinschaftliche Prüfungen, gemeinschaftliches Beweisverfahren, Conventionalstrafen u. dergl.

Die Ausführung aller dieser Bestimmungen zu überwachen, erfordere große Aufmerksamkeit und Energie, welche, wenn selbst anfänglich vorhanden, doch mit der Zeit erschlaffe.

Habe dagegen die Commune die Verwaltung in ihrer Hand und seien die angemessen scheinenden Bestimmungen erlassen, so hätten ihre Beamten keinen Anreiz davon abzuweichen, und Nachlässigkeiten könnten weit rascher und unmittelbarer gerügt und abgestellt werden.

Auch die Einführung wünschenswerther Veränderungen und neuer Einrichtungen erscheine weit gesicherter.

Da nun

5) die Anlegung und Verwaltung einer Gasanstalt für eine Stadt nicht lediglich als ein gewerbliches Unternehmen zu betrachten sei, vielmehr auch auf das Gebiet der polizeilichen Verwaltung hinausschreite, so könne auch der Einwand: daß eine Commune nicht berufen sei, Gewerbe zu treiben, nicht Platz greifen.

Nach diesen Erwägungen einigten Magistrat und Bürgervorsteher sich leicht über folgende Grundsätze:

1) Die zu errichtende Gasanstalt wird auf Kosten der Stadt und unter deren Aufsicht durchaus solide erbaut.
2) Die Gasanstalt wird gleichfalls für Rechnung der Stadt, jedoch als ein selbstständiges Institut verwaltet.
3) Der Preis des Leuchtgases wird nur so hoch gestellt resp. in der Höhe erhalten, daß das Anlagekapital mit 4 pCt. verzinst und mit 2 pCt. amortisirt werden kann, wozu selbstverständlich die Kosten der baulichen Erhaltung der Anlage, der Erzeugung des Gases und der Verwaltung der Anstalt kommen.
4) Der öffentlichen Erleuchtung wird ein gewisser Rabatt zugestanden.

Hiernächst mußte der Ort für die Anlage ermittelt werden.

Die Stadt Stade liegt eine Stunde von der Elbe entfernt an der schiffbaren Schwinge, auf und neben den letzten Sandhügeln, welche gegen das Marschland abdachen. Sie enthält etwa 800 Häuser und 7000 Einwohner. Trotz ihrer günstigen Lage an der Elbe fehlt ihr,

wegen Mangels guter Verbindung mit dem Hinterlande, der Handelsverkehr. Dagegen enthält sie bedeutende Militairetablissements und die Oberbehörden der Provinz. Als alte Festung ist die Stadt nur eng gebaut, mit Wall, Graben und einigen Außenwerken versehen.

Besonders dieser letzte Umstand machte die Auffindung eines geeigneten Bauplatzes für die Gasanlage schwierig. Mehre disponible Räume außerhalb der Wälle kamen in Betracht. Zuletzt entschied man sich jedoch vorläufig für einen, ehemals mit einer Kirche besetzt gewesenen Platz am nordöstlichen Ende der Stadt, der an zwei Seiten von dem Wallgange begrenzt ist; an den beiden andern Seiten laufen kurze Straßen entlang, von denen die eine mit einem großen alten Provianthause besetzt ist; die andere Straße enthält drei Häuser, von denen zwei für die Anstalt angekauft sind und Dienstwohnungen für den Verwalter, den Werkführer und einen der Heizer abgeben. Neben dem vorgedachten Provianthause läuft der Schwingefluß entlang, auf dem mit der Fluth Schiffe bis zu 50 Lasten Trächtigkeit bis dicht an die Anstalt kommen können.

Nachdem der Director der Hamburger Gaswerke, Mstr. Churston, dem bezeichneten Platze den Vorzug gegeben, auch Plan und Kostenanschlag zu der Anlage ausgearbeitet hatte, unterlagen dieselben noch dem Gutachten des Directors der polytechnischen Schule zu Hannover, Herrn Dr. Karmarsch, welcher sich günstig darüber aussprach und namentlich auch unter Hinweis auf gleiche Anlagen in anderen Städten die Bedenken entkräftete, welche in gesundheitspolizeilicher Hinsicht gegen die Wahl des Platzes laut geworden waren.

Nach diesen Vorlagen ertheilte die Oberbehörde ihre Genehmigung zu dem Bau der Anlage.

Der Angriff geschah am 7. December 1857 und ward während des Winters die Ausgrabung der Bassingruben und des Valvenhauses (Röhrenbrunnen) beschafft, wobei die Rudera der alten Kirche, Pfahl- und Rostwerke, vielen Aufenthalt verursachten. Während des Jahres 1858 wurden die Bassins, Röhrenbrunnen und Gebäude ausgeführt, die Gasometer aufgestellt, das Röhrennetz in der Stadt mit Zubehör an Laternen ꝛc. vorgerichtet. Früh eintretendes Frostwetter hemmte vielfach die Arbeiten, so daß die Anstalt erst Ostern 1859 in Wirksamkeit treten konnte. Wenn sonach ein Zeitraum von fünf Vierteljahren auf den Bau hingegangen, so lag das einestheils in den schon bemerkten Verhältnissen, dann an der Enge des Bauplatzes, der kein gleichzeitiges Angreifen vieler Objecte erlaubte, in der Nothwendigkeit, alle wesentlichen Requisiten und manche Arbeiten von außen zu beziehen, endlich in dem allgemeinen Mangel an tüchtigen Hülfsmitteln beim Baubetriebe, den man in großen Städten nicht kennt.

Die Gasanstalt enthält nun auf einem allerdings beschränkten, indessen bei richtiger Oeconomie doch genügenden Raume, der so ziemlich ein Quadrat bildet:

Im Hintergrunde das massive, mit Eisendachstuhl und Schieferdach versehene Retortenhaus, groß 30 — 44 Fuß im Lichten.

Rechts hervortretend das massive, mit hölzernem Dachstuhl und Steinpappe gedeckte Kohlenhaus, 29 Fuß 2 Zoll — 70 Fuß, zugängig von der Flußseite her.

Gegen das Kohlenhaus und noch weiter in dessen Richtung hervortretend einen eben so gebauten Coaksschuppen, 20 — 33 Fuß,

und endlich immer der Richtung nach vorwärts einen offenen Kalkraum, Abort und Umfassungsmauer.

Gegen die andere Giebelseite des Retortenhauses stößt ein überdachter Raum, der Theerwinkel, wo sich Schornstein (72 Fuß hoch), Condensator, Theercisterne, Kalkbereitung befinden.

Fast rechtwinkelig an diesen Raum stößt das massive, mit Eisengesperr und Pappdach versehene Reinigungshaus, den linken Flügel gegen das Retortenhaus bildend, 25 — 48 Fuß.

Vor dem Reinigungs- und dem Retortenhause liegen zwei Gasometerbassins, 40 Fuß im Durchmesser, 19 Fuß 5 Zoll tief, von festen Ziegelsteinen in Cement gemauert, auf

2 Fuß hoch fettem Thon fundirt und eben so umschlagen mit den entsprechenden Gashaltern.

Vor beiden Bassins der Röhrenbrunnen, 22 Fuß tief, und eben so gearbeitet wie die Bassins: hinter diesen das Regulatorhäuschen.

Somit umschließen die Gebäude den Platz zu etwa drei Fünftel, und zwei Fünftel sind durch Mauerwerk und Eisengitter eingehegt. Im Innern bleibt ein Hofraum von 51 — 63 Fuß frei, der einen 50 Fuß tiefen Brunnen enthält.

Das Retortenhaus hat 4 Oefen à 5 Retorten, zur Zeit jedoch nur mit 13 Retorten besetzt; daneben eine Schmiede.

Das Reinigungshaus besitzt 2 Scrubber und 3 Reinigungskasten; dazu eine Schlosserwerkstatt und Uhrkammer. Die Hauptuhr hat 2000 Cubikfuß Durchlaß pro Stunde.

Das Werk hat, nach der Belegenheit des Platzes, gar keine sogen. todten Röhren. Das Hauptröhrensystem in den Straßen der Stadt hält 21,201 engl. Fuß Länge von 7 Zoll bis 2 Zoll Weite.

Oeffentliche Laternen giebt es 156.

Privatleitungen zur Zeit 184 mit etwa 1000 Flammen.

Sämmtliche Apparate sind aus England bezogen worden; ebenfalls alle Röhren zu den Leitungen.

Die gußeisernen Röhren stellten sich hier am Platze incl. 1 Thlr. Zoll auf 3 Thlr. 6 gGr. 2 Pf. pro 100 Pfd.

Außerdem lieferte die Actiengesellschaft zu Varel die Dachgesperre, Eisenfenster und Montirungen des Gasometerbassins, die Eisengießerei zu Oldenburg die Montirung der Retortenbetten und Retorten, Eisengitter, die Laternen ꝛc.; die hiesige Eisengießerei die Candelaber, Stützen, Wassertopfschlüsse ꝛc. ꝛc.

Die Einrichtungen in den Privathäusern sind besonders angestellten Gasfittern überlassen gewesen, jedoch liefert die Anstalt die Gasmesser in Kauf oder Miethe.

In den Gesammtkosten der Anlage auch zugleich eine Uebersicht der Einzelkosten zu geben, ist hier nicht thunlich. Indessen bieten doch die Hauptrubriken schon einen guten Anhaltspunkt. Diese sind:

1)	Erdarbeiten, Pflasterung und Arbeitsgeräthe	2,628	Thlr.	11	gGr.	2	Pf.
2)	Maurerarbeit und Material	10,676	„	12	„	10	„
3)	Holz, Nägel, Zimmerlohn, Dachung und sonstige Arbeiten an den Gebäuden	4,190	„	8	„	8	„
4)	Gasapparate mit dem dazu gehörigen Röhrensystem, Abschlüssen ꝛc.	12,648	„	4	„	5	„
5)	Eisengitter und Thore	279	„	13	„	5	„
6)	Hauptröhren und Legung derselben	14,155	„	20	„	5	„
7)	Servisröhren, Werkzeuge, Candelaber, Stützen, Laternen	3,602	„	7	„	5	„
8)	Instruirung und Führung des Baues, Ingenieur ꝛc.	2,338	„	21	„	2	„
		50,520	Thlr.	3	gGr.	6	Pf.
9)	Dazu noch für spätere Ergänzungen	1,396	„	4	„	11	„
10)	Kaufpreis der beiden Diensthäuser	4,200	„	—	„	—	„
11)	Ausbau derselben	619	„	15	„	10	„
	Total	56,736	Thlr.	—	gGr.	3	Pf.

Die Anlagekosten sind durch eine vierprocentige Anleihe bei der hiesigen Sparkasse beschafft.

Das Bedienungspersonal der Anstalt besteht aus einem Verwalter bei 500 Thlr. Gehalt, freier Wohnung, Licht und Feuerung; einem Werkführer bei 400 Thlr.; zwei Heizern à 240 Thlr., drei Laternenwärtern à 75 Thlr. und den nöthigen Tagelöhnern, je nach Bedarf.

Der Verwalter hat die Gesammtleitung der ganzen Anstalt, die Beschaffung der Material-Bedürfnisse, die Verwerthung des Gases und der Nebenprodukte, die Buch- und Kassenführung, auch Rechnungsstellung.

Der Werkführer hat die Leitung und Beaufsichtigung des technischen Betriebes, die Instandhaltung des Werkes, die Revision und Reparatur der Gasmesser zu besorgen.

Die Brennstunden der öffentlichen Laternen betragen jährlich 1100. Die Brenner verzehren pro Stunde 5 Cubikfuß hamburgisch.

Für eine öffentliche Laterne werden pro Jahr 8 Thlr. 13 gGr. vergütet.

Private zahlen pro 1000 Cubikfuß hamburg. 2½ Thlr.

Der Druck im Röhrensystem ist bei voller Erleuchtung eilf zehntel Zoll engl.

Es werden nur englische Steinkohlen (Pelte-maine) verarbeitet. Lichtstärke, Gewicht und chemische Beschaffenheit des Gases genau anzugeben, ist zur Zeit noch nicht thunlich, weil verschiedene Umstände noch nicht erlaubt haben, die zum wissenschaftlichen Betriebe erforderlichen Apparate herzustellen und die nöthigen Beobachtungen zu machen.

Einstweilen muß der Verwaltung die völlige Zufriedenheit des Publikums mit ihren Leistungen genügen.

Jene hindernden Umstände sind folgende:

Als nach fünfvierteljähriger Bauzeit um Ostern 1859 zuerst Gas abgegeben werden konnte, war dies nur möglich gewesen unter Zurücksetzung vieler Nebensachen, mit deren Beschaffung, sowie mit der Herstellung neuer Ableitungen der Sommer und Herbst vergingen. Dann nahmen die Vorkehrungen für den Winter und die bis gegen 28,000 Cubikfuß täglich gesteigerte Production die Kräfte in Anspruch, bis am 22. December v. J. die Anstalt ein besonderes Unglück traf.

Es war in jener Nacht, durch einen nicht ganz aufgeklärten Umstand, durch das Sperrwasser eines Reinigungskastens Gas entwichen und hatte sich in dem wegen strengen Frostes mehre Tage dicht verschlossen gehaltenen Reinigungshause vertheilt. Auf die Anzeige des Hülfsarbeiters, daß Gas entweiche, geht in unbedachtsamem Diensteifer der Heizer selbst fort, um den ganz in der Nähe wohnenden Werkführer zu rufen. In dieser Zeit steckt der Hülfsarbeiter eine Laterne an, weil er einige Tage zuvor dem Werkführer auf gleiche Weise an einer Stelle im Reinigungshause, die von der Außenbeleuchtung nicht genügend getroffen wird, hat leuchten müssen; und nachdem dies geschehen, treibt ihn die Neugier in das Reinigungshaus, um zu sehen was vorgeht und überhaupt wohl in dem Glauben, das Verbot, mit Licht in das Reinigungshaus zu gehen, treffe nicht eine verschlossene Laterne.

Eine allgemeine Entzündung des in dem Hause gebildeten Knallgases war die unmittelbare Folge, wodurch das Dach des Gebäudes abgeworfen wurde und die Mauern mehrentheils bis an, und theilweise selbst bis unter die Fensterbrüstungen übergestürzt wurden.

Der Mann, sowie ein zweiter Hülfsarbeiter, der ihm gefolgt war, erhielten keine gefährliche Verletzungen: auch alle Apparate in dem Hause waren unversehrt geblieben, so daß bei gleichzeitig eingetretenem und dauerndem Thauwetter der Betrieb hätte fortgesetzt werden können, wenn nicht der eine Gasometer durch ein Mauerstück stark beschädigt, der andere Gasometer durch das nach der plötzlichen Verdünnung der äußeren Luftschichten heftig nach oben drängende Gas etwas in der Haube aufgesprengt worden wäre.

Nach sechs Wochen war der Schaden so weit hergestellt, daß der Betrieb wieder hätte aufgenommen werden können; — indessen verursachten polizeiliche Maßnahmen für die fernere Sicherheit annoch einen Aufhalt von drei Wochen.

Die Möglichkeit der Wiederkehr eines solchen Ereignisses ist durch Vorrichtung einer starken Ventilation im Reinigungshause beseitigt; auch ist gleichzeitig für die Uhrkammer und das Regulatorhaus eine Außenbeleuchtung eingerichtet, um auch hier bei etwa möglichen Gasentweichungen gesichert zu sein.

Der Schaden berechnet sich für die Anstalt auf pptr. 1200 Thlr. und eine Minderproduction von pptr. 1¼ Million Cubikfuß Gas.

Die durch das hiesige Clima bei Frostwetter ohnehin gebotene künstliche Erwärmung der Bassins, sowie die starke Ventilation im Reinigungshause machen die Anlegung einer Dampfheizung nothwendig, woran jetzt gearbeitet wird.

Dabei hat die Frage nach der Anlegung eines Exhaustors nicht umgangen werden können.

Weil indessen noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen, wie groß der Umfang einer Gasanstalt sein müsse, um die desfallsigen Herstellungs- und Bedienungskosten tragen zu können, so mußte es rathsam erscheinen, einstweilen nur den Dampfkessel von der Größe zu nehmen, daß er für den etwaigen künftigen Betrieb eines Exhaustors ausreichend sei; — die wirkliche Anlegung des Exhaustors dagegen der Zukunft zu überlassen.

Ungeachtet der vorgefallenen neunwöchentlichen Betriebsstörung in der besten Abgangszeit des Gases, gewährt doch die Rechnung der Anstalt von 1859 bis ultimo Junius 1860 ein zufriedenstellendes Resultat.

Die Verwaltungs- und Productionskosten, vier Procent Zinsen und zwei Procent Amortisation lassen sich decken, daneben bleibt ein Ueberschuß von einigen hundert Thalern.

Die Gesammtproduction jenes Zeitraumes hat betragen 3,415,250 Cubikfuß Gas hannov. Aus dem Pfunde Kohlen sind gewonnen $5,_{01}$ Cubikfuß hannov. Der Verlust stellt sich auf pptr. 16 pCt. Letzterer darf bei einer neuen Anstalt, wo immer noch erst Mängel abzuhelfen sind, wo durch neue Anlagen beständig Gas verloren geht und in Rücksicht auf den Verlust durch die Explosion als durchaus mäßig betrachtet werden.

Mit dem Vorstehenden hoffe ich, einen Beitrag zur Beurtheilung einer Frage gegeben zu haben, die für manche städtische Gemeinwesen nicht ohne Wichtigkeit ist und bin zur Beantwortung specieller Nachfragen ferner gern bereit.

Stade, im Juli 1860.

W. H. Jobelmann,
Verwalter der städt. Gasanstalt.

IV.

Literatur.

Statistische Nachrichten für den Regierungsbezirk Frankfurt. Nach amtlichen Aufnahmen herausgegeben von C. Zitelmann, Reg.-Rath. In Commission der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn, Frankfurt a/O. 1860.

Um die vielfachen statistischen Erhebungen, welche nach den bestehenden Vorschriften theils jährlich, theils alle drei Jahre erfolgen, auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat das Königl. Ministerium des Innern mittelst Circular-Rescripts vom 11. December vor. Jahres den Regierungen empfohlen, zur Publication der ihren Verwaltungsbezirk betreffenden statistischen Nachrichten Verlassung zu geben.

Es bildet diese Anordnung einen weiteren Schritt auf der Bahn derjenigen Maaßnahmen, welche wegen Veröffentlichung der Jahresberichte der Magisträte und der statistischen Kreis-Uebersichten bereits früher getroffen sind.

Demgemäß hat der Herausgeber übernommen, die für den Regierungsbezirk Frankfurt vorhandenen Erhebungen zusammenzustellen.

Indem zuvörderst die auf die Bevölkerungs-Verhältnisse bezüglichen Aufnahmen publicirt werden, liegt es in der Absicht, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten und die einzelnen Zweige der Statistik des Regierungsbezirks nach und nach zu bearbeiten.

Wenn auf diese Weise der vorhandene Stoff nach seinen verschiedenen Richtungen und Seiten behandelt ist, erscheint es angängig, eine statistische Gesammtbeschreibung des Regierungs-Bezirks zu liefern, welche die auf den einzelnen Gebieten gewonnenen Ergebnisse zu einem lebendigen, in sich verbundenen Ganzen zusammenfaßt und ein vollständiges und übersichtliches Gesammtbild des Landes und seiner Bewohner gewährt.

Das vorliegende Heft enthält eine Statistik der Bevölkerung des Regierungsbezirks Frankfurt. Es ist demnach die erwähnte Bevölkerung als ein mannigfach gegliedertes Volksganze aufgefaßt und als solches nach den verschiedenen Seiten und Functionen seines Daseins in allgemeinen Umrissen gezeichnet und in großen Durchschnittswerthen abgeschätzt.

Der gegenwärtige Stand der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Religion, — ihr allmäliges Anwachsen — ihre Bewegung in Geburten, Ehen und Todesfällen — ihre räumliche und berufsmäßige Vertheilung nach Wohnplätzen und Nahrungszweigen — und endlich ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse bilden die Hauptmomente dieser Darstellung.

Wenn jedoch der gegenwärtige Zustand der Bevölkerung in seiner eigentlichen Bedeutung nur im Zusammenhang mit der Vergangenheit erkannt werden kann, so erschien es nöthig, bei allen wichtigeren Punkten vergleichende Rückblicke anzustellen und auf diese Weise den Entwickelungsgang der Bevölkerung darzulegen.

Die Hauptresultate der Untersuchung sind in einer Gesammtübersicht zusammengefaßt, welche wir hier mittheilen.

1. Der Regierungsbezirk Frankfurt hatte gegen Ende 1858 737,659 Einwohner. Dieselben bildeten $5,_{20}$ Procent der Bevölkerung des Preußischen Staates.

In den 42 Jahren von 1816 bis 1858 betrug die Gesammtvermehrung der Bevölkerung 364,906 Einwohner, d. h. $63,_{71}$ Procent, und der dreijährige Zuwachs im Durchschnitt $3,_{8}$ Procent.

Den Hauptfactor der Volksvermehrung bildete der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen.

2. Ein- und ausgewandert sind in den Jahren 1852 bis 1858 9279 Personen, und zwar eingewandert 352 und ausgewandert 8927.

3. Die männliche Bevölkerung verhielt sich zur weiblichen wie 100 zu 103; nach den Altersstufen bildeten:

die Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre	$34,_{65}$	Procent,
„ Personen vom 15. bis vollendeten 60. Jahre	$58,_{63}$	„
„ über Sechszigjährigen	$6,_{12}$	„

Außerdem:

die Männer zwischen 30 und 60 Jahren, als die Haupterwerber und Hausväter	$16,_{17}$	„

4. Von den über 19jährigen Frauen waren $61,_{03}$ Procent verheirathet; auf die Familie kamen $4,_{96}$ Personen und auf eine Ehe $2,_{27}$ Kinder; eine Ehe kam auf $5,_{8}$ Einwohner; dagegen im Jahre 1816 auf $5,_{2}$ Einwohner.

Die Anzahl der Ehen hat sich daher im Verhältniß zur Bevölkerung vermindert. Ebendasselbe ist bei den neugeschlossenen Ehen der Fall, da im Jahre 1816 eine solche auf 87, im Jahre 1858 dagegen erst auf 115 Einwohner kam.

Unter 25 Einwohnern befand sich ein neugeborenes Kind. In den Zählungsjahren von 1816 bis 1858 wurden die meisten Kinder geboren im Jahre 1819 — eine Geburt auf $24,_{10}$ Einwohner —, und die wenigsten im Jahre 1855, nämlich eine Geburt auf $28,_{26}$ Einwohner.

Von sämmtlichen Geburten waren durchschnittlich 51,12 Procent Knaben und 48,88 Procent Mädchen. Unter neun Geburten war eine uneheliche.

5. Ein Todesfall kam auf 40,35 Einwohner; von allen Gestorbenen starben an Krankheit 82,73 Procent.

Die mittlere Lebensdauer betrug 1855 nach Zurücklegung des ersten Lebensjahres 40 Jahre.

6. Von den Militairdienstpflichtigen waren unter 5 Fuß Größe 7,36 Procent — ganz unbrauchbar 1,78 Procent — zum Feldbienst unfähig 1,78 Procent — und zeitig unfähig 35,30 Procent. Unter 420 Einwohnern war ein Tauber, unter 2285 ein Blinder und unter 1184 ein Irrer.

7. Den Haupttheil der Bevölkerung bildeten die Deutschen mit 91,77 Procent, während der Rest sich auf die Wenden mit 7,19 und die Juden mit 0,74 Procent vertheilte.

8. Der überwiegende Theil der Bevölkerung gehörte der evangelischen Confession mit 97,91 Procent an; Katholiken waren 1,35 Procent.

9. Auf der Quadratmeile lebten durchschnittlich 2666 Einwohner; am dichtesten bevölkert war der Kreis Lebus einschließlich Frankfurt mit 4004 Einwohnern auf die Quadratmeile, während auf demselben Raum im Kreise Lübben nur 1694 Einwohner sich befanden.

Von den 16 Kreisen hatte den größten Antheil an der Bevölkerung der Kreis Lebus mit 12 Procent und den geringsten der Kreis Spremberg mit 1,81 Procent.

Auf einer Quadratmeile befanden sich 9,05 Wohnplätze; eine Stadt kommt im Durchschnitt auf 5,25 Quadratmeilen. In den Städten lebten 29,90 und auf dem Lande 70,10 Procent der Bevölkerung.

Auf einer Quadratmeile befanden sich durchschnittlich ca. 2 Kirchen, 3 Schulhäuser und 301 Privatwohnhäuser; in einem solchen lebten durchschnittlich 8 Civileinwohner.

10. Der erwerbende Theil der Bevölkerung bildete 45,13 Procent der Gesammt-Bevölkerung.

Von demselben gehörten an:	in Procenten der Gesammtbevölkerung.
1) dem Landbau	14,17
2) den Handwerkern, mechanischen Künstlern und den literarischen Anstalten	5,22
3) den Fabriken	11,21
4) dem Handel und Verkehr	1,80
5) den übrigen Berufsklassen und Beschäftigungen	12,13.

11. Nach den Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen umfaßte von der Gesammt-Bevölkerung:

die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung	0,70 Procent,
die klassensteuerpflichtige Bevölkerung	92,70 Procent,
die unbesteuerte Bevölkerung	6,81 Procent.

Von der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung gehörten an:

der 1. Hauptklasse	85,73 Procent,
der 2. Hauptklasse	12,22 Procent,
der 3. Hauptklasse	2,05 Procent.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Monatsschrift
für
Deutsches Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben

von

A. Piper,

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft X. **Jahrgang VI.** October 1860.

Ueber die Wohnungen der gewerblichen Arbeiter im Regierungsbezirk Arnsberg.

Um den Ortsbehörden und dem Publikum von neuem die wichtige Wohnungsfrage besonders in Bezug auf die kleinen Leute an das Herz zu legen und zu deren Lösung namentlich für die gewerblichen Städte, wo eine Abhülfe vor Allem noth thut, beizutragen, hat der Regierungsrath Jacobi die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter im Regierungsbezirk Arnsberg in einem auf unmittelbarer Anschauung und eingehender Sachkenntniß beruhenden längeren Aufsatz geschildert.

Wir entnehmen demselben die folgenden Hauptergebnisse mit dem Bemerken, daß der erwähnte Aufsatz in der Zeitschrift für exakte Forschung auf dem Gebiete der Sanitätspolizei enthalten ist.

Während die aus älterer Zeit herstammenden Arbeitsstätten in hiesigen Gegenden, ebensowohl der Fabriken wie der Handwerke, gleichsam lichtscheu sich in die Dunkelheit verstecken, zum Theil selbst kellerartig in die Erde hinabkriechen und durch Enge und Dumpfheit sich unvortheilhaft auszeichnen; während die alten Fabriken, welche sich nach und nach zu einem größeren Umfange ausgedehnt haben, treppauf, treppab, von Stockwerk zu Stockwerk, von Haus zu Haus geklettert sind, hier den einen Raum, da den anderen angeklebt haben und in einem so seltsamen Gewirre der Zimmer sich über Gänge, Flur und Höfe verzweigen und selbst wohl thurmartig emporsteigen, daß der Faden der Ariadne nöthig erscheint, um sich durch ein solches Labyrinth zurecht zu finden, — bilden bei neuen Gewerbeanlagen Licht und Luft und planvolle Anordnung die ersten Bedingungen, und die Industrie, welche früher mit bescheidenen Hütten sich begnügen ließ, wohnt jetzt nicht selten in stolzen Hallen und Palästen.

Wir freuen uns dieser Wandelung aufrichtig. Einmal im Interesse des Gewerbebetriebes selbst, welcher aus der Helle und Bequemlichkeit der von ihm

benutzten Räume wesentliche Vortheile zieht; dann — und das ist der Gesichtspunkt unserer gegenwärtigen Betrachtung — vorzugsweise um der Arbeiter willen, welche doch die Hälfte ihres Lebens in der Werkstatt zubringen. Es verbessert die Wohnungen der Arbeiter, wer die Arbeitsstätte verbessert. In dieser Hinsicht hat die Regierung selbst einen tief eindringenden Anstoß gegeben. Ihr Gebot hat die abscheulichen Nadelschleifhöhlen umgestaltet und dieser immerhin bedenklichen Arbeit wenigstens einen an sich zuträglichen Aufenthaltsort und wesentliche Schutzvorkehrungen verschafft; sie vertrieb durch fürsorgliche Anordnungen die giftigen Dämpfe aus den Beizkellern der Bronze-Fabriken; sie suchte den Arbeiter nach Möglichkeit vor den Gefahren der umgehenden Maschinen zu sichern; sie prüft fortwährend die neuen Fabrikanlagen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht und verhütet dabei durch Rath und Vorsicht so manche Uebelstände; sie läßt die bauliche und technische Einrichtung der Fabriken sowohl gelegentlich durch die verschiedenen, hierzu berufenen Behörden, als auch ganz besonders noch durch den Fabrik-Inspektor, zunächst im Interesse der jugendlichen Arbeiter, dann aber auch aller Arbeiter überhaupt, sorgsam überwachen.

Dieser obrigkeitliche Anstoß hat unverkennbar dazu beigetragen, die Stimmung der Fabrikunternehmer für die Berücksichtigung dieses Bedürfnisses allgemeiner anzuregen, und es darf anerkannt werden, daß sie im Allgemeinen sich jetzt mit bereiter Willigkeit die Aufgabe stellen, ihren Arbeitern gesunde Werkstätten darzubieten.

Wichtiger ist jedoch für den, welcher das Wohl der unteren Volksschichten mit Theilnahme verfolgt und sich vergegenwärtigt, daß eine Hauptquelle der leiblichen, sittlichen und wirthschaftlichen Zerrüttung derselben in dem Hause und seinen vier Pfählen zu suchen ist, die Frage, wie die eigentlichen Wohnungen der Arbeiter beschaffen sind. Zur Beantwortung dieser Frage soll nachstehend ein Beitrag geliefert werden, der sich übrigens auf die Arbeiter des eigentlichen Gewerbestandes beschränken wird.

Werfen wir behufs näherer Beurtheilung der vorhandenen Zustände zuvörderst einen vergleichenden Blick auf das Verhältniß zwischen der Zahl der Bevölkerung und der Wohnhäuser im Allgemeinen, so ergeben sich folgende Resultate:

Die Zahl der Bewohner eines Hauses hat sich während der 39 Jahre von 1819 bis 1858 im Durchschnitt des ganzen Regierungsbezirks von 7 auf 8, auf dem Lande in gleichem Maaße, in den Städten aber von 7 auf 10 vermehrt. Die neueste Verhältnißzahl ist niedriger, als diejenige des ganzen Staats, welche sich durchschnittlich in jedem Wohnhause von Stadt und Land auf $8_{,44}$ Personen und für die Städte besonders auf $11_{,84}$ Personen stellt; wobei zu bemerken, daß unsre Nachrichten von der ganzen Monarchie sich zwar nur auf das Jahr 1855 beziehen, indessen, da seitdem die Wohnungszustände sich nicht erheblich geändert haben werden, auch wohl die Gegenwart im Großen und Ganzen noch richtig abspiegeln.

Der Durchschnitt unsers Regierungsbezirks, in die einzelnen Kreise zerlegt, liefert freilich wesentlich andere Resultate.

In denjenigen Kreisen, deren Bevölkerung nur eine geringere oder mittlere Zunahme zeigt, haben sich die Wohnhäuser in gleichem oder selbst in höherem Maaße vermehrt, und es fällt dort nur dieselbe oder sogar eine geringere Zahl von Personen auf 1 Wohnhaus. — Es sind dies die Kreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, — im Wesentlichen derjenige

Theil des Regierungsbezirks, im welchem die bergbaulichen und industriellen Entwickelungen der neuesten Zeit noch eine vergleichweise geringere Rolle gespielt haben. In keinem dieser Kreise kommen mehr als 8 Personen auf ein Wohnhaus, in den meisten nur 7. Auch Soest dürfen wir hier anreihen, da, obwohl die Vermehrung der Häuser daselbst bedeutend gegen das Steigen der Einwohnerzahl zurückgeblieben ist, dennoch in diesem mäßig bevölkerten Kreise auch jetzt nur 7 Menschen auf 1 Haus gezählt werden.

Sehr abweichend hiervon sind die Verhältnisse in den Kreisen Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Hamm. Hier hat sich der Durchschnitt der Einwohnerzahl eines Hauses sehr stark und zwar in 3 Kreisen auf 10, im Kreise Hagen sogar auf 11 Menschen gehoben. Im Kreise Hamm ist die Vermehrung der Häuserzahl schwächer als irgendwo gewesen, nämlich nur 9 pCt. und deßhalb ist ungeachtet des mäßigen Anwachsens der Bevölkerung doch die Kopfzahl eines Hauses von 5 auf 8 gestiegen.

Im Kreise Altena, wo kein Bergbau umgeht, und die vollere Entwickelung der gewerblichen Zustände auf die fertige Eisenbahn wartet, finden wir nur eine Vermehrung der Durchschnittszahl von 7 auf 8.

Aehnliche Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Städten der verschiedenen Gegenden, von denen in obiger Uebersicht 17 besonders aufgeführt sind. In den gewerblich stark fortgeschrittenen Orten hat sich die Durchschnittszahl erheblich gesteigert; in Lüdenscheid von 7 auf 12, in Bochum von 6 auf 13, in Dortmund von 5 auf 14, in Hörde von 6 auf 16, in Hagen von 9 auf 16. Anderseits ist dieselbe in Olpe auf 7 stehen geblieben, und in Soest nur deshalb von 7 auf 8 gewachsen, weil die Zahl der Häuser sogar absolut abgenommen hat.

Freilich hat ein Schluß von der bloßen Zahl der Häuser auf die Dichtigkeit deren Bewohner und daher die räumliche Zulänglichkeit der Wohnungen das sehr Mißliche, daß hierbei ein entscheidender Faktor unbekannt und unberücksichtigt bleibt, nämlich die Größe der Häuser. Welch' ein Gegensatz zwischen den auf 1 bis 2 Familien berechneten niedrigen Hütten kleiner Orte und den für eine Schaar von Familien aufgethürmten Palästen großer Städte! Die Verschiedenheit der Größe unterscheidet überhaupt die Bauten neuester und früherer Zeit. So werden die Bewohner des zum großen Theil neugebauten Arnsberg, woselbst 11 Personen auf ein Haus kommen, durchschnittlich bequemer wohnen, als die Einwohner von Altena, wo auf die meist alten und kleinen Gebäude durchschnittlich nur 8 Personen fallen.

Doch bei aller Rücksichtnahme auf den größeren Umfang eines Theils der neugebauten Häuser wird man immerhin nicht verabreden können, daß in Orten wie:

	wo die Zahl der Einwohner um		dagegen die Zahl der Häuser nur um	
Altena,		79	pCt.,	10	pCt.
Lüdenscheid,	„ „ „	167	„	„ „ „ „ 60	„
Bochum,	„ „ „	315	„	„ „ „ „ 111	„
Dortmund,	„ „ „	421	„	„ „ „ „ 80	„
Hörde,	„ „ „	506	„	„ „ „ „ 125	„
Hagen,	„ „ „	192	„	„ „ „ „ 60	„
Schwelm,	„ „ „	68	„	„ „ „ „ 26	„
Iserlohn,	„ „ „	156	„	„ „ „ „ 49	„

gestiegen ist, die Bevölkerung der Häuser durchschnittlich sich erheblich vermehrt,

und dadurch die Wohnungsfrage sich erheblich verschlechtert hat, ja hier und da eine unleidliche Verkümmerung der Wohnungsnothdurft eingetreten ist.

Wir wollen absehen von den Bretterbuden, in welchen die umherziehende Arbeiterbevölkerung, etwa die Ziegelarbeiter, sich selbst einpferchen; Familienbettstelle neben Familienbettstelle, nicht einmal durch einen Verschlag getrennt, nicht besser, als die Hütten, in welchen die Zigeuner ihr Nest bauen, — Erscheinungen, welche in unserm polizeiseligen Zeitalter uns den Aufschrei abnöthigen: „also doch noch nicht Polizei genug!" Aber auch die sitzende Arbeiterbevölkerung muß sich vielfach auf's Kümmerlichste beschränken und für wahre Winkel und Höhlen ungeheuere Miethspreise zahlen.

Vor dieser Wahrnehmung dürften hauptsächlich Diejenigen ihr Auge nicht verschließen, welche vorzugsweise dem reißenden Zuwachse der Bevölkerung in den Bergbau- und Fabrik-Revieren Anstoß und Nahrung geben, nämlich die großen Arbeitgeber, und wir können mancherlei darüber berichten, wie sie bemüht gewesen sind, dem Bedürfnisse nach neuen Wohnungen abzuhelfen.

Vor allem sei hier die Lüdenscheider Aktien-Bau-Gesellschaft genannt, die aus dem Schooße der dortigen Bürgerschaft hervorging. Die Gesellschaft wurde unterm 21. November 1853 landesherrlich bestätigt. Jede Aktie beträgt 50 Thlr.; das Aktien-Kapital soll 15,000 Thlr. nicht übersteigen. Das Statut beschränkt die Höhe des Miethszinses auf 6 pCt. des Anlage-Kapitals; den Gewinn der Aktien auf 4 pCt. Ein solches besonderes Zeugniß der Wohlthätigkeit war u. E. nicht erforderlich, um dem Unternehmen den Charakter vollster Gemeinnützigkeit zu verleihen. Die Wirksamkeit der Gesellschaft begann damit, in zwei an einander stoßenden, doch selbstständigen, zweistöckigen Gebäuden 16 Familien-Wohnungen auszuführen, deren jede aus 2, zusammen 260 Q.-F. großen Zimmern, einer Vorflur mit Wasserstein, 1 gewölbten Keller mit Ziegenstall, Bodenraum nebst Gärtchen von 20 Q.-Ruthen besteht, durchschnittlich 500 Thlr. gekostet hat und für 32 Thlr. vermiethet wurde. Damit die Einrichtung nicht in den Charakter einer Kaserne ausarte, sind je 4 Wohnungen, 2 unten, 2 oben, durch eine Wand geschieden und bilden eine selbstständige Hausabtheilung. Der Wohnungsraum ist leider gar sehr auf das geringste Maaß des Bedürfnisses beschränkt worden; es wäre ein drittes Zimmer gewiß nicht über bescheidene Ansprüche auf eine gewisse Behaglichkeit und Zweckmäßigkeit des häuslichen Daseins hinausgegangen, selbst aus Gesundheits-Rücksichten sehr erwünscht gewesen, und eine entsprechende Steigerung des Miethzinses dagegen nicht ins Gewicht gefallen. Ebenso wenig ist es zu rühmen, daß der Ziegenstall nach schlechter Gewohnheit, der Ersparniß halber, in den Keller eingezwängt worden. Dennoch mußte dieser Bau, wie er war, schon dazu beitragen, eben so sehr die gerechten Ansprüche der arbeitenden Klasse in Lüdenscheid an menschliche Wohnungen zu einem lebendigeren Bewußtsein und bestimmteren Ausdruck zu bringen, wie die Bereitwilligkeit der dortigen Hausbesitzer und Bauunternehmer zur Berücksichtigung dieser Ansprüche kräftig anzuspornen und sie zur Herstellung ähnlicher schicklicher Wohnungsgelegenheit zu bestimmen. Die Gesellschaft hat es aber glücklicherweise nicht bei dem einen guten Beispiele bewenden lassen, sondern hat deren mehrere hingestellt und ist hoffentlich noch lange nicht dem Schluß ihrer gesammten Thätigkeit nahe. Sie errichtete im Jahre 1856 2 neue Häuser, vollkommen übereinstimmend mit den ersten; erwarb 1858 weitere Bauplätze, baute darauf 4 Häuser, von welchen 2 vollendet und bewohnt sind, die beiden andern aber ihrer Vollendung entgegensehen, und hat für das laufende Jahr außerdem schon den Bau von 2 ferneren Häusern mit 8 Wohnungen verdungen. Die Einrichtung der neueren Gebäude hatte den

obigen Wunsch nach einer minder knappen Zumessung des Raumes theilweise berücksichtigt, indem die Wohnungen sich zu 3 Zimmern und bis auf eine Größe von 372 Q.-Fuß erweiterten. Indessen scheint die Baugesellschaft sich doch vorzugsweise zu den, auf das Minimum des Bedürfnisses beschränkten, Wohnungen hinzuneigen, da dieselben der örtlichen Gewohnheit nach allen Ansprüchen der Arbeiterfamilien genügen sollen und indem sie weniger kosten, natürlich billiger zu vermiethen und auch besser zu verkaufen sind. Denn die Gesellschaft verfolgt sehr richtig den Zweck, die festgelegten Baugelder durch den Verkauf der Häuser wieder frei zu machen und zu neuen Bauten zu verwenden. Sie hat auch bereits die vier ersten Häuser, welche für den Bauplatz nebst Gartenland 600 Thlr., für den Bau selbst 7900 Thlr. und an Zinsen während der Bauzeit 340 Thlr., zusammen 8840 Thlr., gekostet hatten, für 10,100 Thlr. wieder verkauft, also 1260 Thlr. dabei gewonnen, welche dem Reservefonds zufließen. — So ist es bisher nicht nöthig gewesen, das Aktienkapital höher als bis zu 11,695 Thlr. anwachsen zu lassen. Die Miethseinnahmen haben alle Ausgaben, einschließlich der Kapital-Verzinsung, reichlich gedeckt. Die Gesellschaft ist so guten Muths, daß außer den eben gedachten Bauten die Inangriffnahme fernerer 2 Häuser noch für dieses Jahr vorbereitet wird; und zwar, während früher östlich und westlich der Stadt gebaut ist, jetzt südlich derselben.

Wir dürfen von dieser Gesellschaft nicht scheiden, ohne noch besonders des Umstandes zu erwähnen, daß dieselbe durch den Verkauf ihrer Häuser den kleinen Leuten eine vortreffliche Gelegenheit zur Anlegung ihrer Ersparnisse darbietet, so einen kräftigen Reiz auf die Sparsamkeit derselben ausübt und der wichtigen Aufgabe dienlich ist, die eigenthumlosen Arbeiter in arbeitende Eigenthümer zu verwandeln.

Inzwischen mußte jedoch der außerordentliche industrielle Aufschwung der neuesten Zeit, die allgemeine dringende Nachfrage nach Arbeitern und die Unzulänglichkeit der vorhandenen Wohnungsgelegenheiten für die massenweise zuströmende Bevölkerung vielfach die einzelnen Arbeitgeber bewegen, selbst für das Unterkommen ihrer Arbeiter zu sorgen und zu diesem Behufe besondere Arbeiterwohnungen zu errichten. Dies ist in vielen Fällen, sowohl von Aktiengesellschaften, als auch von einzelnen Privaten, sowohl für den Bergbau und Hüttenbetrieb, wie für die sonstige Fabrikindustrie geschehen, und viele hundert Personen haben ihre Unterkunft in solchen Arbeiterhäusern gefunden.

Die Einrichtungen dieser Arbeiterwohnungen unterscheiden sich hauptsächlich danach, ob sie mehr nach Art einer Kaserne gestaltet sind, oder mehr als Einzelhäuser auftreten; wobei indessen keine feste Grenze gezogen, sondern nur der wesentliche Charakter bezeichnet sein soll.

Die erstere Einrichtung hat vorzugsweise dort ihre Anwendung gefunden, wo es sich darum handelte, vielen unverheiratheten Leuten Obdach und Kost zu geben.

Suchten dieselben sich früher in Privathäusern, der Eine hier, der Andere dort Schlafstelle und Beköstigung, so reichten in neuerer Zeit diese Gelegenheiten nicht mehr hin, um den Strom der einwandernden Völker aufzunehmen; überdies waren Privatpersonen, wie Gastwirthe wenig geneigt, sich mit diesen, oft sehr ungefügen Fremdlingen zu befassen.

Unter diesen Umständen hatte es sich denn an mehreren Orten als nothwendig erwiesen, zur Unterkunft der unverheiratheten Arbeiter größere Gebäude bis für 100 Personen und darüber herzustellen und denselben zugleich die volle Kost zu verabreichen.

So für den Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein, für die Steinhauser Hütte zu Witten, für den Gußstahl-Verein zu Bochum, für den Rheinbrücken-Bau der Köln-Mindener Eisenbahn zu Dortmund, für die Berg- und Hüttenarbeiter zu Müsen, für die Fabrikarbeiter zu Dahlbruch u. s. w.

Je mehr hierbei danach getrachtet wird, nur eine kleine Zahl von Personen in einem und demselben Raum zusammen zu bringen, desto besser; denn desto weniger ist zu besorgen, daß einzelne räudige Schafe, welche nun einmal nicht zu verhüten sind, die ganze Heerde verderben, desto eher finden sich diejenigen zusammen, welche äußerlich und innerlich zusammen passen. Ob jedoch in dieser Hinsicht das Arbeiterhaus der Steinhauser Hütte zu Witten, welches — (für eine Bevölkerung von zusammen 80—90 Köpfen bestimmt) — für je 2 Mann schon ein Zimmer gewährt, nicht des Guten zu viel gethan hat, bleibe dahin gestellt. Wir würden schon aus gewissen sittlichen Rücksichten nicht unter die goldene Mittelzahl 3 gehen. Daß bei Anlagen dieser Art ein Saal nicht fehlt, in welchem die Arbeiter nicht nur gemeinsam speisen, sondern auch Zeitungen finden, Briefe schreiben, beim Glase Bier (nie beim Schnaps!) eine Erquickung und Unterhaltung suchen können, bildet ein angemessenes Bindemittel des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Der Preis für Wohnung und Kost ist natürlich verschieden und schwankt besonders je nach den wechselnden Preisen der Lebensmittel; stellt sich aber regelmäßig weit billiger, als in Privatkosthäusern, da die Arbeitgeber durch die große Zahl der Kostgänger in den Stand gesetzt werden, die Preise zu ermäßigen, und überdies nur den Ersatz der baaren Auslagen, keinen Gewinn vor Augen zu haben pflegen.

Eine umfassende Anwendung des Systems der Kasernirung, eine Arbeiterstadt im Kleinen hat die Firma Funcke & Hück zu Hagen halb und halb ausgeführt, mehr noch im Projekte gehabt. Hinter ihrer Fabrik erhebt sich ein großes, dreistöckiges, 14 Fenster breites Hauptgebäude mit 2 flügelartigen Seitengebäuden, welche einen großen Hof bis an das Ufer des vorbeiströmenden Vollme-Flusses umschließen. Die Lage zwischen Gärten, an dem munteren Wasser, mit dem Blick auf die grünen Bergwände ist angenehm und gesund. Die ganze Anstalt macht äußerlich einen eben so freundlichen als stattlichen Eindruck. Treten wir in das Innere!

Dieselbe enthält:

A. Wohnungen und zwar:

1. im Hauptgebäude 24 Familienwohnungen von denen jede 2 sehr helle und ansprechende Zimmer, 14 Fuß lang und $12\frac{1}{2}$ Fuß breit, darbietet, nebst dem Anrecht auf Benutzung einer gemeinschaftlichen Spülstube;
2. in dem einen Flügelgebäude für 24 unverheirathete Arbeiter 16 kleine Dachzimmer, 10 Fuß lang und 7 Fuß breit, mit 1 Bette, und 4 größere Dachzimmer zu 2 Betten Außerdem ist für diese Arbeiter ein gemeinschaftliches Waschzimmer eingerichtet. Die Betten sind von Eisen mit der gehörigen Ausstattung an Bettwerk, daneben ein Stuhl und eine kleine Kommode;
3. für den Verwalter der Anstalt, sowie für 2 Fabrikmeister je 3 Zimmer und eine, zugleich als Eingang dienende, Vorküche;
4. ist auch für Krankenzimmer gesorgt.

B. Eine Speiseanstalt, bestehend aus:

1. einer mit Dampf betriebenen Kochanstalt;
2. einer Bäckerei;

3. einem Verkaufsladen, in welchem Eßwaaren und andere nothwendige Lebensbedürfnisse feil gehalten werden.

In dem ursprünglichen Plane und den hiernach größtentheils schon ausgeführten Baulichkeiten lagen noch folgende Ergänzungen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens:

eine Schlächterei,
„ Schusterei,
„ Kleinkinderbewahr-Anstalt,
zwei Badezimmer,
zwei Wasch- und Plättzimmer,
ein Gesellschaftszimmer nebst Bibliothek,
eine Turn-Anstalt nebst Kegelbahn.

Wohlgemeint, wie die ganze Anstalt war, hat sie doch das vorgesteckte Ziel nicht erreicht. Es war anscheinend die Absicht darauf gerichtet, die Bewohner der Anstalt zu einer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Einheit zusammen zu schmelzen. Doch glücklicher Weise war der deutsche Familiensinn hierfür zu spröde. Nachdem die Familien kurze Zeit die Freuden und Leiden des gemeinschaftlichen Heerdes gekostet hatten, kehrte jede an ihren eigenen Heerd zurück und kocht recht und schlecht in ihrer Wohnstube auf dem eigenen Kochofen, so daß die große Dampfköcherei sich mit den Portionen für die unverheiratheten Arbeiter und der Lieferung von Gefangen-Kost dürftig erhalten muß. Die Speisen sind recht gut, wir haben sie mehrmals probirt, sie sind sehr billig; 1 Portion Mittagessen (z. B. Kartoffeln in Fleischbrühe, oder Kartoffeln mit Graupe oder Reis und Fleischbrühe, oder Kartoffeln mit Sauerkraut oder Bohnen und Speck) kostet 1 Sgr. 8 Pf., Abendessen (z. B. Kartoffeln mit Heringen, Baumöl und Essig, oder Kartoffeln mit Rindfleisch, Butter, Mehl, Salz und Pfeffer, Sonntags: Butterbrod und 1 Glas Bier) 1 Sgr. 6 Pf.

Den Familien ist zwar freigestellt, Gemüse und Fleisch je nach ihrem Verlangen aus der allgemeinen Küche zu entnehmen. Dessen ungeachtet lehnen sie es ab, aus dem großen Topf zu essen. Der Mann zieht die, weit weniger gute Speise vor, wenn sie nur aus der Hand seiner Ehefrau kommt, und nach seinem aparten Geschmacke ausfällt. Diese Abneigung der Arbeiter gegen einen Verzicht auf die Besonderheit des Familienlebens wird die Fabrikherren mitbestimmt haben, den oben bezeichneten ursprünglichen Plan umfassender Einrichtungen eines gemeinschaftlichen Lebens fallen zu lassen, und dadurch ist wider Wunsch und Willen eine gewisse Halbheit über die Anstalt gekommen. Einerseits ist die Vereinigung aller Bewohner zu einer einzigen Heerde mißglückt, und andererseits gewährt die ganze Einrichtung keinen gesunden Boden für das Familienleben. 12 Familien in jedem Stockwerke sind auf einen gemeinschaftlichen Flur angewiesen, sie haben nichts, wie ihre 2 Zimmer, keinen Keller, keinen Bodenraum, keinen Viehstall. Nur auf dem Hofe ein Kohlengelaß. Wo sollen sie ihre Vorräthe unterbringen? Sie können keine Gartenfrucht ziehen, sie müssen aus der Hand in den Mund leben. Freilich soll ihnen die Bäckerei und der Verkaufsladen der Anstalt durch billige und gute Waare eine nicht unerhebliche Erleichterung bieten; dennoch zweifeln wir, daß bei dieser halben Junggesellen-Wirthschaft Ordnung und Sparsamkeit unter ihnen einziehen werden. Können sich dieselben auch gegen die Ungastlichkeit sehr vieler Privatwohnungen des Arbeiterstandes noch ganz behaglich fühlen, und zollen wir den Fabrikherren gerne dafür unsern Dank, so deucht es uns doch nicht wünschenswerth, daß gerade ein solcher Versuch nach diesem Ergebnisse weitere Nachahmung finden möge.

Wenden wir uns zu der zweiten Art der Arbeiter-Wohnungen, zu den Einzelhäusern, so begegnen uns dieselben gar vielfach, an verschiedenen Orten und in verschiedener, mehr oder minder befriedigender Beschaffenheit. Die älteste und eine der größesten Anlagen dieser Art ist zu Hörde seitens der dortigen Hermannshütte für ihre Arbeiter errichtet; 15 zweistöckige Häuser, durch Zwischenräume von 18 Fuß von einander getrennt, in 3 Straßen sich gegenübergestellt, bilden mit ihren Gemüsegärten eine von der Stadt selbst gesonderte Gruppe, welche sich leider weder durch ein freundliches Aeußere, noch bei der jetzigen Benutzung durch Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung besonders empfiehlt. Ursprünglich hatte man für jede Familie 4 Wohnräume gerechnet, 2 im unteren und 2 im oberen Stocke; allein bei dem großen Mangel an Unterkommen für die reißend wachsende Bevölkerung sind die Wohnungen mehr und mehr eingeschränkt worden, und es hat sich die Bevölkerung dieser Kolonie über 500 Seelen gesteigert. Namentlich ist es zu bedauern, daß die Wohnungen, welche auf 2, wenngleich große Zimmer (von zusammen 369 Q.-Fuß) beschränkt sind, nicht einmal einen Vorflur besitzen, sondern daß der Eintritt von der Straße her unmittelbar in das eine Zimmer stattfindet. Ist gleich dieser große Uebelstand, welcher die Reinlichkeit, Annehmlichkeit und Gesundheitszuträglichkeit der Wohnung in fortwährenden Kampf mit dem Schmutze der Straße, dem Zugwinde und der Kälte versetzt, leider auch anderweit nicht selten zu finden, so befremdet er doch namentlich bei Anlagen, welche der Arbeitgeber als eine Einrichtung zum Wohl seiner Arbeiter angesehen wissen will.

Wesentlich dasselbe gilt von anderen neueren Arbeiterhäusern derselben Gesellschaft in Hörde.

Unter den mannigfaltigen Anlagen ähnlicher Art, welche sich bei vielen Fabriken und Bergwerken in kleinen und großen Gruppen und selbst ortschaftsweise finden, möchten die Arbeiterhäuser der Dortmunder Bergbau- und Hüttengesellschaft auf erster Stufe stehen. In freundlicher Lage, von ländlichem Ansehen; Haus von Haus durch kleine Gärten getrennt, ist jedes für 2 Wohnungen eingerichtet, entweder 3 Stuben unten zu 380 Q.-Fuß, 1 Kammer und 2 Stuben oben zu 320 Q.-F., oder 4 Stuben unten zu 460 Q.-Fuß und 1 Stube zu 260 Q.-F. nebst einem Bodenraume von 210 Q.-F. oben, jene also zusammen 700 Q.-F., diese 930 Q.-F. groß. Bei dieser Umfänglichkeit der Wohnungen ist darauf gerechnet, nicht nur daß dieselben für die Meister der Fabrik dienen sollen, sondern auch daß sie von diesen zugleich zum Vermiethen an Kostgängern benutzt werden.

Wir würden Unrecht thun, wenn wir zu erwähnen unterließen, daß die arbeitende Klasse sich auch selber vielfach geholfen hat. Hunderte von Ansiedlungen sind aus den Ersparnissen der kleinen Leute hervorgegangen, und an solch' einem, von dem Schweiße des Arbeiters triefenden Häuschen wird jeder Menschenfreund ein ganz anderes Wohlgefallen finden, als an gewaltigen Arbeiter-Kasernen. Er wird sich ihrer doppelt freuen, wenn er erfährt, wie oft und gern die Arbeitsherren hierbei mit reichlichen Vorschüssen zur Hand gegangen sind und dadurch ihr großes Interesse an der Befestigung eines angemessenen Arbeiterstammes auf einsichtige Weise bethätigt haben. —n.

Zweiter Beitrag zur Beurtheilung der Frage:

Sind die Vorschriften des §. 1 Nr. 3 des Preußischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 auch auf die §. 2 l. c. bezeichneten, in einem unselbstständigen Verhältnisse an einem Orte sich aufhaltenden Personen anwendbar?

(cfr. diese Monatsschrift für 1859 S. 565 ff.)

In einer Abhandlung dieser Monatsschrift Heft VII S. 565 ff. für 1859 ist obige Frage bereits zur Erörterung gebracht und die Nothwendigkeit einer Declaration der Vorschriften des §. 1 Nr. 3 und des §. 4 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842 darum hervorgehoben, weil die höchsten Administrativ- und Justizbehörden in der Auslegung dieser Vorschriften in Bezug auf die §. 2 l. c. bezeichneten, in einem unselbstständigen Dienstverhältnisse sich befindenden Personen mit einander in einem offenbaren Widerspruche sich befinden.

Das Königliche Obertribunal hat nämlich in einem speciellen Falle durch die Entscheidung vom 24. Juni 1857 (Entscheidungen Bd. 36 S. 370 ff.) angenommen:

> daß die Vorschriften des §. 1 Nr. 3 und die im Eingange des §. 4 des Armenpflegegesetzes aufgestellte Regel auf die §. 2 l. c. bezeichneten Personen, so lange dieselben außerhalb ihrer Heimath in einem unselbstständigen Dienstverhältnisse verbleiben, keine Anwendung finden.

Das Königliche Ministerium des Innern widerspricht der Rechtsbeständigkeit dieser Auslegungsweise jener Vorschriften, indem dasselbe, wie es heißt, nach Lage der betreffenden Acten des Staatsrathes über die Redaction jenes Armenpflegegesetzes, der Ansicht ist:

> daß die Vorschrift des §. 1 Nr. 3 und die Regel des §. 4 auch auf Dienstboten nicht minder als auf andere selbstständige Personen anwendbar sei.

Es weiset die Königlichen Regierungen in einer Circular-Verfügung vom 18. November 1858 (Verw.-M.-Bl. für 1858 S. 229) an, bei ihren interimistischen Entscheidungen über die Frage:

> welchem Armenverbande für die §. 2 bezeichneten Personen die Fürsorge obliege, —

unter Vorbehalt des Rechtsweges, die in jener Circular-Verfügung ausgesprochenen Ansichten zur Anwendung zu bringen.

Die Befolgung dieser Anweisung von Seiten der Königlichen Regierungen hatte bereits eine Menge Processe zur Folge, in welchen, soweit dieselben zur Entscheidung des Königlichen Obertribunals gelangten, die schon in dessen Urtel vom 24. Juni 1857 entwickelten Rechtsgrundsätze wieder aufrecht erhalten worden sind, wie dies die nachfolgenden Beispiele ergeben.

1. Zwischen dem Armenverbande zu B. und dem zu Groß-L. war streitig, wer von ihnen die Armenpflege für den Knaben August H. zu übernehmen habe, dessen Mutter ihre Heimath zu Groß-L. gehabt, demnächst als Majorenne bis zu ihrem am 14. Juli 1856 erfolgten Tode drei Jahre und länger zu B. in Dienstverhältnissen gelebt hat.

In erster Instanz wurde der Armenverband zu Groß-L. zur Uebernahme der Verpflegung des Knaben H. für schuldig erachtet, wogegen das Appellations-Gericht zu B. das erste Urtel reformirte und dem Armenverbande zu B. diese Verpflichtung auferlegte.

Auf die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal durch das Nichtigkeitsurtel vom 6. Februar 1860 das Erkenntniß des Appellationsgerichts vom 22. September 1859 vernichtet und das Urtel des Königlichen Kreisgerichts zu S. bestätigt.

In den Gründen des Nichtigkeitsurtels heißt es: Im Appellationsurtel ist angenommen, daß auch Personen, welche sich dem Dienstverhältniß widmen, selbstständige Personen seien und daher nach §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes durch dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Orte ein neues Hülfsdomicil begründen könnten, und daß in Folge dessen und der dreijährigen Abwesenheit der Johanna Elisabeth H. von ihrem Geburtsorte das dortige Hülfsdomicil nach §. 4 des gedachten Gesetzes erloschen sei.

Der Implorant behauptet unrichtige Anwendung beider Gesetzesvorschriften und diese Beschwerde muß auch für begründet erachtet werden.

Zur Begründung eines neuen Hülfsdomicils mittelst dreijährigen gewöhnlichen Aufenthaltes ist, gleich wie bei der Wohnsitzerwerbung unter polizeilicher Meldung:

> die Selbstständigkeit nach §. 1 des Heimathsgesetzes nothwendig.

Dies hat der Appellationsrichter zugegeben, er ist indeß der Meinung, daß auch Gesinde dem §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes zu subsummiren sei, wenn (wie es bei der Mutter des H. der Fall war) der Dienstbote majorenn sei, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe und das Gesindeverhältniß in seiner Selbstbestimmung beruhe.

Dies ist aber unrichtig. Durch Dienstverhältnisse allein kann nach §. 2 ein Wohnsitz niemals begründet werden, und wie bereits in einem Urtel des Königlichen Obertribunals vom 24. Juni 1857 ausgeführt ist, ist diese Bestimmung nicht blos auf den Wohnsitz, welcher unter polizeilicher Meldung binnen Jahresfrist zu erwerben ist, sondern auch auf das Hülfsdomicil anzuwenden, welches ohne solche Meldung binnen drei Jahren erwächst. Die Prohibitiv-Bestimmung des §. 2 betrifft Beides, eben um deswillen, weil Gesinde

> zunächst nur bei der Dienstherrschaft und unter deren Schutze, nicht aber selbstständig am Dienstorte sich aufhält.

Die Materialien des Armenpflegegesetzes haben es ergeben:

> daß das Hülfsdomicil der Dienstboten mittelst dreijähriger Dienstzeit zwar in Vorschlag gekommen, jedoch ohne Beifall geblieben ist, und daß daher die Worte des §. 2
> — „durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet" —
> ebensowohl Nr. 3 als Nr. 2 des §. 1 betreffen.

Das Ergänzungsgesetz vom 21. Mai 1855 hat über diesen Gegenstand nicht disponirt, und wenn dasselbe in Artikel 5 auch Modificationen hinsichtlich der Kurkosten für krankes Gesinde getroffen hat, so sind dieselben doch nicht auf Kosten der Verpflegung im Allgemeinen auszudehnen.

Der Appellationsrichter hat sonach dem §. 1 Nr. 3 eine unrichtige Anwendung gegeben, indem er ihn auch auf Dienstboten anwendbar hält.

Gleich unrichtig hat er aber auch den §. 4 angewendet, indem er das Heimathsdomicil Groß-L. durch dreijährige Abwesenheit der majorennen H. für erloschen erachtet. Eine solche Erlöschung soll nicht angenommen werden, wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den

Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist. Wenn aber, wie oben gezeigt, das bloße Dienstverhältniß ein nicht selbstständiges Verhältniß ist, so muß es nach dem Beisatz: u. s. w. — ebenfalls unter die blos vorübergehenden Verhältnisse gezählt werden.

Das Appellationsurtel mußte hiernach vernichtet werden.

2. In einem ähnlichen Falle handelte es sich gleichfalls um die Uebernahme der Armenpflege zweier unehelicher Kinder der Louise H. zwischen dem Armenverbande zu B. und dem zu M. An ihrem Heimathsorte M. war dieselbe bei ihren unvermögenden Eltern nach sechswöchentlichem Aufenthalte verstorben, mit Hinterlassung zweier unehelicher Kinder zu B., nachdem sie nach erlangter Großjährigkeit sechs Jahre von ihrer Heimath entfernt gewesen war und während dieser Zeit theils in Dienstverhältnissen zu B., theils in Strafgefängnissen sich aufgehalten hatte. Ganz aus denselben Gründen, wie dieselben vorstehend unter 1. angeführt sind, hat das Obertribunal durch das Nichtigkeitsurtel vom 20. April 1860 das Appellationsurtel vom 10. November 1859 vernichtet und das gleichlautende Urtel erster Instanz des Kreisgerichts zu M. vom 11. April 1859 dahin abgeändert, daß der verklagte Armenverband zu M. schuldig, die Armenpflege für die unehelich geborene Anna H. zu übernehmen, auch dem Kläger die für die Geschwister Anna und Paul H. verauslagten in separato festzustellenden Kosten, Rücksichts des Paul H. jedoch nur insoweit zu erstatten, als dieselben nicht aus dessen eigenem Vermögen entnommen werden können.

So weit das Resultat der neuesten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes.

Bereits in der im Eingange erwähnten Abhandlung über die oben gestellte Frage konnte, auch ohne Einsicht der Materialien zu dem Armenpflegegesetze, aus den daselbst angeführten Gründen, der Auslegungsweise der Verwaltungsbehörden nicht beigepflichtet werden, nach welcher die Vorschriften des §. 1 Nr. 3 auf die §. 2 bezeichneten Personen nicht minder als auf andere selbstständige Leute anwendbar sein sollen.

Wenn nun das Königliche Obertribunal in obigen neuesten Entscheidungen bestätigt:

> daß am Schlusse der Berathungen des Armenpflegegesetzes im Staatsrathe zwar in Frage gekommen:
>
> > ob man bei dreijährigem Aufenthalte nicht von der Eigenschaft als Dienstbote abstehen dürfte, —
>
> daß aber dieser Vorschlag keinen Beifall gefunden hat, —

wenn ferner gegen diese vom höchsten Gerichtshofe nach Lage der Staatsraths-Verhandlungen bestimmt ertheilte Bescheinigung ein Zweifel nicht denkbar erscheint, — so dürfte wohl der gerechten Erwartung Raum gegeben werden, daß auf so lange, bis nicht die zwischen den höchsten Justiz- und Administrativ-Behörden schwebende entgegengesetzte Ansicht über die Auslegung des §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes auf gesetzlichem Wege eine zweifellose Entscheidung oder Declaration erhält, — die Circular-Verfügung des früheren Herrn Ministers des Innern vom 18. November 1858 baldigst suspendirt und den Königlichen Regierungen die Interpretation der Gesetze nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen überlassen werde, da die Voraussetzungen, auf welchen die Deductionen jener Circular-Verfügung beruhen, nicht zutreffen und mit den zweifellosen Vorschriften des Gesetzes im Widerspruch stehen.

Dagegen ist bereits in der erwähnten Abhandlung S. 573 ff. dieser Monatsschrift von 1859 ausgeführt, daß in Bezug der Auslegungsweise des §. 4 des Armenpflegegesetzes mehr der Ansicht der Verwaltungsbehörden, als der des Königlichen Obertribunals beizupflichten sei.

Der §. 4 lautet wörtlich:

> Die durch die Vorschrift des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch blos vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

Das Königliche Obertribunal folgert daraus, daß hinter den Beispielen für die Ausnahme gegen die im Eingange aufgestellte Regel die Zeichen — „u. s. w." — stehen, daß das Gesinde, weil das bloße Dienstverhältniß ein nicht selbstständiges ist, ebenfalls unter die Ausnahmen zu subsummiren sei, da dessen Abwesenheit nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhe.

Selbstständigkeit gehört allerdings zum Erwerbe des Heimathsrechtes und Wohnsitzes im gesetzlichen Sinne. Daß aber Selbstständigkeit der abwesenden Personen zur Befreiung der Heimathsgemeinde von der Armenpflege derselben erforderlich sei, besagt §. 4 nicht, es genügt vielmehr nur eine dreijährige Abwesenheit nach erlangter Großjährigkeit.

Es kann daher aus dem alleinigen Grunde, wie das Königliche Ober-Tribunal meint, daß das Gesinde zu den unselbstständigen Personen gehört, nicht gefolgert werden, daß dasselbe in die Kathegorie derjenigen Personen zu stellen sei, welche als Beispiele für die Ausnahme angeführt worden sind. Die für die Ausnahme von der Regel angeführten Beispiele für vorübergehende Verhältnisse lassen daher eine lediglich auf den Mangel der Selbstständigkeit gegründete Erweiterung auf Gesindeverhältnisse nicht zu. Denn

1) Personen, die ein nicht stehendes Gewerbe treiben, gehören nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwar in der Regel zu den selbstständigen Personen, ihr Abwesenheitsverhältniß ist aber wesentlich verschieden von dem des bloßen auswärtigen Dienstverhältnisses;

2) Gesinde giebt aus freiem Antriebe seine Selbstständigkeit und sein Heimathsrecht auf, wenn es auch nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre in einem unselbstständigen auswärtigen Dienstverhältnisse länger als drei Jahre verbleibt, da demselben die gesetzlichen Folgen nach §. 2 und 4 des Armenpflegegesetzes nicht unbekannt sein können, jedenfalls Unbekanntschaft mit den Gesetzen vor nachtheiligen Folgen nicht schützt, und da den durch das Gesetz vor längerer Uebernahme der Armenpflege geschützten Gemeinden die Unselbstständigkeit während der Abwesenheit nicht zum Nachtheil gereichen kann;

3) Personen, welche ihrer Militairpflicht nachkommen, oder zeitweise Freiheitsstrafen büßen, folgen einer durch Gesetz oder Richterspruch auferlegten Pflicht.

Hiernach paßt die Abwesenheit aus Gesinde-Dienstverhältnissen auf die Kathegorie der für die Ausnahme von der Regel angeführten Beispiele nicht, und es liegt kein zureichender Grund vor, allein um deshalb, weil das Gesindeverhältniß ein unselbstständiges und nicht geeignet sei, am

Dienstorte weder Wohnsitz noch Armenpflege im Allgemeinen zu erwerben, — das Dienstverhältniß als ein dergleichen vorübergehendes zu betrachten, wie der Schlußsatz des §. 4 rücksichtlich der für die Ausnahme von der Regel bezeichneten Fälle es im Auge hat.

Das Gesetz giebt im §. 1 besondere Regeln:

für den Erwerb der Armenpflege und der Verpflichtung der Gemeinden hierzu im Allgemeinen,

sowie im §. 4

für die Befreiung der Gemeinden von dieser Verpflichtung.

In letzterer Beziehung bedingt, wie erwähnt, der §. 4 als Regel:

nicht den Besitz der Selbstständigkeit von Seiten des Abwesenden,

sondern einfach:

dreijährige Abwesenheit nach erlangter Großjährigkeit.

Hiernach entspricht in dieser Hinsicht das Gesetz mehr der Ansicht der Verwaltungsbehörden, nach welcher

unter der Regel des §. 4 auch die §. 2 des Armenpflegegesetzes bezeichneten Personen zu subsummiren sind.

Gegen die Ansicht des Königlichen Obertribunals spricht auch die Billigkeit. Großen Stadtgemeinden sind auswärtige Dienstpersonen und Arbeiter unentbehrlich, weil aus der Zahl ihrer Einwohner das Bedürfniß nicht gedeckt werden kann. Haben nun dergleichen Dienstleute ihrem Heimathsorte keine Abgaben gezahlt, auch ihre besten Arbeitskräfte entzogen und dieselben an dritten Orten dergestalt verbraucht, daß sie zuletzt der allgemeinen Armenpflege bedürftig werden; — so dürfte die Billigkeit dafür sprechen, daß derjenige Ort, welcher die Vortheile gezogen, auch die Nachtheile zu tragen hat, insoweit das Gesetz für dergleichen Fälle nicht gesorgt hätte. Letzteres ist der Fall, so daß kein Grund vorliegt, den Heimathsgemeinden Lasten aufzubürden, gegen welche Gesetz und Billigkeit sie schützt.

Eine vorübergehende Kranken- und Armenpflege während des Dienstverhältnisses muß auch vom fremden Gesinde, wenn kein Anderer hierzu verpflichtet oder vermögend ist, die Gemeinde des Dienstortes, ohne Rücksicht auf die Zeit des Aufenthaltes und des Alters, übernehmen (Artikel 5 der Novelle vom 21. Mai 1855 zum Armenpflegegesetze).

Für den Fall der Hülfsbedürftigkeit im allgemeinen Rechtssinne, wenn die Armenpflege nach den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des Armenpflege-Gesetzes keinem speciell Verpflichteten und keiner Gemeinde zur Last fällt, ist die Fürsorge für den Verarmten eine Provinziallast, welche nach §. 9 l. c. von Landarmenverbänden getragen wird. Wo zur Zeit des Armenpflegegesetzes in einzelnen Provinzen bereits Landarmenverbände bestanden haben, sollte es, vorbehaltlich der nach §. 37 l. c. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Bezug auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, sowie in Bezug auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind, verbleiben.

Die Provinz Schlesien besaß und besitzt gegenwärtig noch gesetzlich organisirte Provinzial-Landarmen- und Corrections-Häuser, zu deren Unterhalt die ganze Provinz, außer den Zinsen von bereits vorhandenen bedeutenden Kapitalien und außer den vom Staate zu leistenden Zuschüssen, nicht unbedeutende reglementsmäßige Beiträge fortentrichten muß.

Der factische, sowie der Rechtsbestand dieser schlesischen Provinzial-Land-Armenanstalten und deren Reglements, mit Bezug auf die Armenpflege- und Anzugsgesetze von 1842 rc., ist in einer Abhandlung:

„Ueber die Armenpflege in Schlesien"

S. 847 ff. dieser Monatsschrift für 1859 nach den vorhandenen Gesetzen und sonstigen Urkunden erörtert. Anstatt es bei den bestehenden Landarmenverbänden zu belassen und die Revision deren Reglements anzuordnen, wie dies §. 10 l. c. bestimmt, wurde auch für Schlesien von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen ein interimistisches Regulativ unterm 23. Februar 1844 in Bezug auf die Landarmenpflege erlassen, was nach §. 11 des Armenpflegegesetzes nur da eintreten sollte, wo Landarmenverbände noch nicht bestehen. Durch das neue interimistische Regulativ wurden der Provinz Schlesien neben den bisher bestandenen bedeutende neue Lasten nicht nur in Bezug auf die Landarmenpflege, sondern insbesondere in Bezug auf die Kosten für Bettler und Vagabonden aufgebürdet, welche nach den nicht angefochtenen schlesischen Edicten und Reglements der Staat zu tragen hat, insoweit sie aus den Fonds der schlesischen Landarmen- und Corrections-Häuser, als die zunächst hierfür Verpflichteten, nicht aufzubringen wären.

Hiernächst wurde den Ständen des achten schlesischen Provinzial-Landtages vom Jahre 1845 nach der XVI. Königlichen Proposition der Entwurf eines allgemeinen Regulativs über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien zur Begutachtung vorgelegt, welcher zugleich Vorschläge in Bezug auf das Verfahren gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue enthielt. Im Zusammenhange mit letzteren Vorschriften wurde nach der XI. Königlichen Proposition demselben Provinzial-Landtage ein Gesetzentwurf:

> die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten bei Bettlern, Vagabonden und legitimationslosen Personen betreffend,

zur Begutachtung überwiesen.

In dieser Vorlage wird die Aufhebung eines der wichtigsten Provinzial-Gesetze und die Uebernahme der den bestehenden Provinzial-Armen- und Arbeitshausfonds (für deren Unzulänglichkeit der Staat aufzukommen hat) obliegenden Verpflichtung zur Tragung jener Kosten, — durch die neu projectirten Land-Armenverbände begehrt.

Die gedachten provinzialrechtlichen Bestimmungen enthalten die §§. 12 und 13 des Edicts vom 1. April 1772 (Korns Edicten-Sammlung Bd. 13 S. 203), welche ihrer Wichtigkeit halber nachfolgend wörtlich aufgeführt werden:

> §. 12. In Folge dessen und damit die Grundobrigkeiten keinen Grund haben, sich der Verfolgung und Arretirung dergleichen Vagabonds- und Diebs-Gesindels, so wie denen des Endes hierdurch näher angeordneten Particular- und Special-Visitationen, aus Besorgniß der damit verknüpften, ihnen bisher zur Last gebliebenen Inquisitions- und andern Kosten zu entziehen, wird hierdurch festgesetzt, daß selbige fortmehro von Tragung aller dieser Kosten befreit und solche aus dem publiquen Inquisitions-Fonds bestritten werden sollen, wodurch also die Disposition, der unterm 20. Mai 1756 an die Criminal-Collegia erlassenen Instruction, nach welcher nur in Fällen, wo nach Maßgabe des eballegirten Circulars vom 6. März 1756 die ausländischen Vagabonds an die Inquisitores publikos abgeliefert werden, die Inquisitionskosten ex fundo publico bestritten werden sollen, auch auf dergleichen einländische bei den Landesvisitationen

deprehendirte Vagabonds, so wie ferner dahin extendirt wird, daß sothane Kosten ohne Unterschied des denenselben beim Verfolg der Untersuchung und wider sie anzustellenden Inquisition, außer der Vagabondität zur Last fallenden delicti specialis, es mag solches publicum oder privatum sein, aus erwähnten publiquen Fonds allein und ohne daß in letzterem die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten hierzu concurriren dürfen, bezahlt werden sollen. Es sind aber

§. 13 die Grund- und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande sowohl, als die Magisträte in den Städten schuldig und gehalten, der bisherigen Vorschrift gemäß, bei Ablieferung dergleichen verdächtiger Personen an die Inquisitores publicos, an letztere die Atzungskosten auf einen Monat ꝛc. incl. der in loco deprehensionis hergegebenen Atzungskosten, jedoch nur vorschußweise mit zu übermachen, und soll denselben dieser Vorschuß, wovon sie die Liquidation dem an die Inquisitores publicos bei Ablieferung der Arrestanten einzusendenden summarischen Verhör, nebst den erforderlichen Justificatoriis beifügen müssen, sogleich nach erfolgtem Erkenntniß, aus dem öffentlichen Inquisitions-Fonds vergütet werden.

Das Reglement dd. Potsdam den 1. December 1782 (ibid. Bd. 17 S. 491) bestätigt gleichfalls diese Vorschriften und setzt ausdrücklich fest, daß dieselben nicht nur auf ausländische Vagabonden, sondern auch auf solche ohne Legitimation vagirende Einländer, sie mögen angesessen sein oder nicht, zur Anwendung kommen sollen. Es untersagt dasselbe auch jedes gerichtliche Inquisitionsverfahren und Gutachten der Criminal-Collegia, überträgt vielmehr auf Grund einer summarischen Untersuchung die Verfügung und Bestrafung der Kriegs- und Domainen-Kammer durch Einsperrung in das Kreuzburger Armenhaus oder nach Umständen in's Zuchthaus.

Das in Schweidnitz im Jahre 1800 errichtete Correctionshaus ergänzt das räumliche Bedürfniß zur Einsperrung der Vagabonden. Nach §. 12 des Reglements vom 31. August 1800 (Korns Ed.-S. neue Folge Bd. IV S. 106) werden die Kämmereien der Städte wiederholt nur verpflichtet, die Transport- und Verpflegungskosten für Bettler und Vagabonden bis zur Ablieferung in's Correctionshaus vorzuschießen. Nach §. 12 dieses Reglements ist verordnet:

> Alle Kosten, welche die Einrichtung der Häuser, der Transport der Recipienten, ihre Bekleidung, Beköstigung und Pflege erfordern, übernehmen Wir und werden die Fonds dazu anweisen.

Mit Rücksicht auf den Vorbehalt in §. 32 für den Fall eines erweiterten Bedürfnisses, sind der Provinz nach dem Publikando vom 28. October 1803 zur Unterhaltung dieses Correctionshauses nicht unbedeutende, jetzt noch zu entrichtende Abgaben auferlegt worden (cfr. S. 849 u. 850 d. Monatsschr. f. 1849).

In Berücksichtigung dieser Vorschriften erfolgte die Begutachtung der XVI. Königlichen Proposition von Seiten der Stände des achten schlesischen Provinzial-Landtages in der wörtlich dahin ausgesprochenen Voraussetzung:

> daß in Gemäßheit des Edicts vom 1. April 1772 §. 12 und 13, sowie des Edicts vom 1. December 1782 keine Zuschüsse von den dem Staate obliegenden Verpflichtungen zu den Kosten von der Provinz übernommen werden, sowohl insofern, als die bereits in Schlesien vorhandenen bedeutenden Mittel zur Realisirung der mannigfachen Anstalten nicht ausreichen

sollten, als auch insofern durch dieses Regulativ den Armen bestimmte, im Gesetz begründete Rechte und Ansprüche gewährt werden könnten.

Die zweite unter XI. zugefertigte Königliche Proposition muthet, wie bereits angedeutet worden, den schlesischen Provinzialständen hauptsächlich die Genehmigung zur Aufhebung jener provinzialrechtlichen Vorschriften zu, sowie die Uebernahme der Landarmenpflege und der Transport-Verpflegungs- und sonstiger Kosten für Bettler und Vagabonden auf die nach dem interimistischen Regulativ vom 23. Februar 1844 zu gründenden neuen Landarmenverbände.

Hiergegen haben die schlesischen Stände unterm 8. April 1845 nachstehende Verwahrung eingelegt:

> Die Ständeversammlung vermag sich nicht von der Ansicht zu trennen, daß die Provinz Schlesien durch die Anordnung der §§. 12 und 13 des Edicts vom 1. April 1772 in Besitz eines kostbaren Rechts sich befinde, dessen Rechtsbeständigkeit der Gesetz-Entwurf selbst in den Motiven zu §. 4 anerkannt und in Folge dessen das Geheime Obertribunal in mehreren Fällen gegen den Königlichen Fiskus erkannt hat.

Auf beide Gutachten wurde den schlesischen Provinzialständen nach dem Allerhöchsten Landtagsbescheide vom 27. December 1845 nur die Resolution ertheilt:

> daß bei der weiteren Berathung das Gutachten der getreuen Stände in nähere Erwägung gezogen werden wird.

Die Provinz Schlesien erwartet bis zum heutigen Tage vergebens die Realisirung dieser Allerhöchsten Verheißung, sowie die Revision der vorhandenen Provinzial-Landarmen-Reglements und Vereinbarung mit der neuesten Gesetzgebung, wie dies bereits §. 10 und 37 des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 befiehlt. Dagegen werden die Vorschriften des interimistischen Regulativs für die Landarmenpflege vom 23. Februar 1844 durch neuere declaratorische Verordnungen der Verwaltungsbehörden auf eine überaus lästige Weise executirt, so daß es den Anschein gewinnt, als ob wohlhergebrachte Rechte der Provinz und Pflichten des Staats gegen dieselbe durch Stillschweigen beseitigt und die von der Provinz Schlesien fast ausschließlich aufgebrachten bedeutenden Kapitalfonds, sowie die fortwährend geleisteten und zu leistenden Beiträge für die Landarmenpflege und zur Deckung der Kosten, welche Bettler und Vagabonden veranlassen, nicht in der Weise verwendet werden sollen, wie dies in den bezüglichen schlesischen Landarmen-Reglements und Edicten anbefohlen ist.

Diese Aeußerung ist in dieser Monatsschrift für 1859 S. 847 bis 853, 860 ff. 868 ff. speciell gerechtfertigt.

Die vorstehende Erörterung und wiederholte Anregung eines für die Provinz Schlesien überaus wichtigen Gegenstandes steht mit der im Eingange aufgestellten Frage in engster Verbindung, weil aus der Klasse der §. 2 des Armenpflege-Gesetzes aufgeführten Personen mit der Zeit viele heimathlos werden, als Bettler und Vagabonden sich herumtreiben, und weil, namentlich nach den neueren Ansichten der Verwaltungsbehörden, die durch dieselben entstehenden Kosten, selbst diejenigen, welche aus der zur Besserung verfügten Detention in Arbeitshäusern entstehen, den größeren Stadtgemeinden zur Last gelegt werden.

Für dergleichen Personen, zu deren Verpflegung im allgemeinen Rechtssinne weder eine Gemeinde noch ein speciell Verpflichteter oder Vermögender vorhanden ist, sind nach den erwähnten schlesischen Edicten und Reglements die

vorhandenen Armen- und Arbeitshäuser mit ihren reichen Dotationen vorzugsweise verpflichtet, es darf daher als ein Act der Gerechtigkeit der Hoffnung Raum gegeben werden:

> daß die Regierung dem nach dem Regulativ vom 23. Februar 1844 eingeführten interimistischen Zustande endlich ein Ziel setzen und unter Berücksichtigung der von den schlesischen Provinzial-Ständen am achten Provinzial-Landtage zu den Königlichen Propositionen XI und XVI abgegebenen Gutachten, die Vorschriften des §. 10 und 37 des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 in Erfüllung gehen lassen werde.

Sollte dies nicht bald geschehen, so dürften die schlesischen Provinzial-Stände, wie dies in der erwähnten Abhandlung — „Ueber die Armenpflege in Schlesien (S. 868 bis 870 dieser Monatsschrift von 1859) angeregt worden ist, gegenwärtig mit besserem Erfolge eine bezügliche Petition zu erneuern sich gedrungen fühlen.

In Bezug auf die hier speciell zur Entscheidung aufgestellte Frage bezweckt vorstehende Erörtung wiederholt, die Aufmerksamkeit der Behörden zur Beseitigung der bisherigen bedauerlichen Unsicherheit des Rechtszustandes zu erwecken und auf irgend eine Art eine Declaration herbei zu führen, wenn die in der Abhandlung dieser Monatsschrift für 1859 S. 575 bereits dahin in Vorschlag gebrachte:

1) Die Vorschrift des §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes vom 31. Decbr. 1842 bezieht sich nicht auf die §. 2 l. c. bezeichneten Personen, so lange dieselben sich in einem unselbstständigen Dienstverhältniß befinden;
2) auf die §. 2 des Armenpflegegesetzes bezeichneten Personen ist die Regel, nicht aber die Ausnahme der Vorschrift des §. 4 l. c. anwendbar,

nicht für entsprechend erachtet werden sollte.

C. Knoblauch.

Auszug
aus dem Berichte der Commission für das Gemeindewesen vom 18. März v. J.

Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Driesen heben in einer Petition vom 4. v. Mts. die heilsamen Wirkungen der Städteordnung vom 19. November 1808 hervor, und ohne zu verkennen, daß die Städteordnung vom 30. Mai 1853 manche gute und zeitgemäße Abänderungen der des Jahres 1808 enthalte, klagen sie, daß der Geist dieser letzteren, die Förderung der Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten, in dem neueren Gesetze vermißt werde.

Die Petenten begründen dies im Einzelnen. Dem §. 2 der Städteordnung von 1808, welcher das Aufsichtsrecht des Staats über die Städte seinem Inhalte nach näher bezeichnet, stellen sie den §. 66 der Städteordnung von 1853 gegenüber, welcher die Einsendung des Stadthaushalts-Etats fordert, und führen beschwerdeführend an, daß die Ausführungs-Instruction des Ministers des Innern v. Westphalen die Städte von nicht mehr als 10,000 Einwohnern dergestalt unter die Aufsicht der Landräthe gestellt habe, daß alle Berichte an die Regierungen nur durch sie und mit ihren Bemerkungen versehen gelangen können.

52

Sie weisen darauf hin, daß, abweichend von der Städteordnung von 1808, die von 1853 die Veräußerung von Gemeindegrundstücken, sowie die Contrahirung von Anleihen von der Regierungsgenehmigung abhängig gemacht habe.

Alle diese Beschränkungen haben, nach der Behauptung der Petenten, keine überwiegenden Gründe für sich, erschweren den Geschäftsgang, verzögern den Abschluß von Geschäften und veranlassen die Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, welche, ohne ausreichende Localkenntniß getroffen, die Communen in Schaden bringen.

An diese Anführungen schließen die Petenten den Antrag:

das hohe Haus wolle dahin einwirken, daß die Anordnungen der neuen Städteordnung, durch welche die Stadtgemeinde-Verwaltungen in ihrer früheren Selbstständigkeit und Ungebundenheit beschränkt worden sind, wieder aufgehoben werden und eine mehrere Beaufsichtigung der Communalverwaltungen, als die alte Städteordnung vorschreibe, nicht ausgeübt werde.

An diese Petition reiht sich eine zweite, welche von den Abgeordneten des Elbing-Marienburg-Stargardter Wahlkreises, Housselle, Schenkel, Lietz und Mettenmeier, im Auftrage der Stadtverordneten der Stadt Elbing, unter dem 26. Februar d. J. eingereicht worden ist. Sie folgt der Richtung der ersten Petition, greift den Gegenstand aber umfassender auf und geht genauer in das Einzelne ein. Sie erstreckt sich auf zweierlei, auf die inneren Verhältnisse der Städte, genauer, die Betheiligung der Bürgerschaft an den städtischen Angelegenheiten und ihre Vertretung, zweitens auf das äußere Verhältniß der Städte, dasjenige, in welchem sie zur Staatsregierung stehen. Da dieser zweite Theil der Petition seinem Inhalte nach mit der der Stadt Driesen zusammenfällt, ist seiner hier zuerst zu gedenken.

Den Bestimmungen des §. 2 der Städteordnung vom Jahre 1808 über das Oberaufsichtsrecht des Staates werden die der Städteordnung von 1853 gegenübergestellt, um die größere Beschränkung der Städte, welche nach der Behauptung der Petenten alle Selbstständigkeit der Städte untergrabe, zu beweisen. Es wird Bezug genommen auf die, auch in der Driesener Petition hervorgehobene Unselbstständigkeit bei der Veräußerung von Grundstücken und der Veränderung in dem Genuß von Gemeindenutzungen; es wird die Behauptung aufgestellt, daß nach §. 64 und 78 der Städteordnung von 1853 und der Ministerial-Instruction vom 20. Juni desselben Jahres die Regierungen berechtigt seien, die Höhe der Gehälter sämmtlicher städtischen Beamten zu bestimmen; es wird hervorgehoben, daß im Gegensatz gegen die ältere Städteordnung die neuere im §. 79 die Auflösung der Stadtverordneten-Versammlungen gestatte und dem Minister des Innern das Recht einräume, die Geschäfte der Stadtverordneten sechs Monate hindurch commissarisch verwalten zu lassen; endlich sei in dem §. 33 der neuen Städteordnung und dem Art. 9 der Ministerial-Instruction dem Bestätigungsrechte der Regierung bei den Wahlen in den Magistrat gar keine Schranke gesetzt, während die Städteordnung von 1808 die Nichtbestätigung von dem Mangel der Qualification abhängig mache, der ganz in der Hand der Regierung liegenden zweimaligen Zurückweisung des Gewählten solle gar eine commissarische Verwaltung auf Kosten der Stadt folgen. So sei, wie beispielsweise angeführt wird, einem mit den besten Zeugnissen versehenen Kreisrichter die Bestätigung zum Syndicus der Stadt Elbing, nicht minder die der Wiederwahl eines unbesoldeten Mitgliedes des Elbinger Magistrats im Jahre 1856

versagt und noch vor wenigen Monaten sei eine Wahl zum unbesoldeten Stadtrath in Tilsit von der Regierung zu Gumbinnen nicht bestätigt worden, weil der Gewählte Mitglied eines liberalen und ministeriellen Wahlcomités gewesen sei.

Im ersten Theile der Petition, welcher die inneren Verhältnisse der Städte betrifft, wird zunächst der allgemeine Satz aufgestellt, daß die Städteordnung von 1808 den Schwerpunkt in die Stadtverordneten-Versammlung, die neue ihn in den Magistrat gelegt habe, ohne daß dieser dadurch an Ansehn gewonnen habe. Sodann greifen die Petenten die Erhöhung des Census für das städtische Wahlrecht gegen den der Städteordnung von 1808 an; ferner die diesem Gesetze unbekannte Dreiklassen-Eintheilung bei den Wahlen; den die Innungen, Zünfte und Genossenschaften bedingungsweise zur Grundlage für das Wahlrecht nehmenden §. 11 der neuen Städteordnung; weiter die Verringerung der Zahl der Stadtverordneten gegen die im Jahre 1808 bestimmte Zahl; die Beschränkung, welche die Wahlfähigkeit durch das Verwandtschaftsverhältniß nach der darin von der älteren Städteordnung abweichenden neueren erleidet; endlich das Wahlverfahren und zwar die Befugniß des Magistrats, die Stadt in Wahlbezirke zu theilen, oder auch nicht zu theilen, das an Stelle des einjährigen jetzt nur zweijährige Ausscheiden eines Drittheils der Stadtverordneten, den Wegfall einer Betheiligung der Wahlversammlung bei der Bildung des Wahlvorstandes und schließlich die öffentliche und mündliche Abgabe der Stimme, an Stelle der die Wahlfreiheit sichernden geheimen.

Diese Klagen über die Veränderungen der Städteordnung von 1808, sagen die Petenten, hätten in Elbing den einstimmigen Wunsch der Wiedereinführung der letzteren hervorgerufen, ein Wunsch, der von vielen anderen Städten der Provinz Preußen getheilt werde.

Zum Beweise ist der Petition eine Denkschrift beigelegt, welche auf Beschluß und im Namen einer Versammlung abgefaßt worden, die im September 1848 aus Abgeordneten sämmtlicher Städte der Provinz Preußen gebildet war. Sie fordert die Beibehaltung der Städteordnung von 1808 mit einigen zeitgemäßen Veränderungen im Gegensatze gegen die, damals von der Regierung, wie gegen die von der äußersten Linken der Nationalversammlung vorgelegte Gemeinde-Ordnung.

Die Petenten erklären, daß sie sich nicht verhehlen, theils daß die Wiedereinführung der Städteordnung von 1808 große Schwierigkeiten haben würde, theils daß dies Gesetz neben seinen trefflichen Bestimmungen auch solche enthalte, welche wie über die Schutzverwandten und die Beschränkung des passiven Wahlrechtes auf die Bürger des Bezirks weder zeitgemäß noch zweckmäßig seien; der Wunsch der Stadtverordneten-Versammlung in Elbing gehe auch nur dahin, das Princip hinzustellen, das der gegenwärtigen Städteordnung zum Grunde zu legen sei. Die Petenten fügen deshalb ihrer Petition einen Entwurf zu einigen Abänderungen der Städteordnung von 1853 bei, und richten ihren Antrag dahin:

> bei dem Hohen Staatsministerium zu beantragen, daß dasselbe den wesentlichen Inhalt dieses Entwurfs in die Form einer Novelle zur jetzigen Städteordnung bringen und demnächst den beiden Häusern des Landtags zur Genehmigung vorlegen wolle.

Dieser Entwurf sei in der Mehrzahl seiner Bestimmungen der Städteordnung von 1808, in einigen der revidirten vom 17. März 1831 und der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 entnommen.

Die Commission hat sich einer umständlichen und eingehenden Erörterung und Prüfung dieser Petitionen in Gegenwart eines Commissars des Herrn Ministers des Innern unterzogen. Sie stellte sich dabei ihre Aufgabe dahin, daß diese nicht darin bestehen könne, dem hohen Hause die Initiative auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zu empfehlen, deshalb nicht darin bestehen könne, den von den Petenten eingereichten Gesetzentwurf in der Weise zu berathen, um seine Annahme oder die eines andern zu beantragen, sondern, daß die Aufgabe der Commission nur darin bestehen könne, zu erörtern, ob bei dem hohen Hause zu beantragen sei, die Petitionen der Staatsregierung, als die Grundrichtung bezeichnend, zu überweisen, nach der eine Abänderung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erforderlich erscheine. Dabei werde sich die Commission, so sagte sie sich, der Pflicht zwar nicht entziehen können, die einzelnen von den Petenten hervorgehobenen Punkte sorgfältig zu prüfen und festzustellen, ob und für welche sich, die Ansicht der Petenten anerkennend, die Mehrheit entscheide, jedoch nicht zu dem Zweck, um daran einen Antrag auf Annahme dieses oder jenes Satzes durch das hohe Haus zu knüpfen, sondern lediglich zu dem Zweck, um je nach dem Resultat der Prüfung und Abstimmung bei den einzelnen Punkten eine Grundlage für den einzigen Antrag zu gewinnen, ob die Petitionen in der oben bezeichneten Absicht der Staatsregierung zu überweisen seien oder nicht.

Bevor zu der näheren Erörterung übergegangen wurde, erklärte der Herr Regierungs-Commissar, daß er zwar nicht beauftragt sei, sich über einzelne Punkte Namens der Staatsregierung zu äußern, daß er aber beauftragt sei, im Allgemeinen zu erklären, daß die Staatsregierung der Richtung der Petenten, der Selbstverwaltung der Städte so weit zulässig freie Bahn zu lassen, keineswegs entgegen sei, und das Bedürfniß anerkenne, die bestehende Gesetzgebung in dieser Hinsicht einer Revision zu unterwerfen, daß es dabei aber auf das Maaß, auf ein Mehr oder Minder ankomme, und daß man daher bei einem oder dem andern Punkte abweichender Meinung sein könne, ohne deshalb ein Gegner des Princips zu sein. Er müsse hinzufügen, daß der Grundsatz, den Städten die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten möglichst wenig zu beschränken, nicht erst von der gegenwärtigen Staatsregierung eingenommen werde, sondern daß auch der zurückgetretene Minister des Innern denselben festgehalten habe. Endlich müsse er dagegen Verwahrung einlegen, daß aus den Klagen der Stadtverordneten zu Elbing allgemeinere Schlüsse auf das Urtheil gezogen würden, welches die Städte der östlichen Provinzen über die Städteordnung von 1853 fällten; die nicht glücklichen Zustände Elbings, in Betreff deren er dahingestellt sein lasse, auf welcher Seite die Schuld oder auch die größere Schuld liege, seien so eigenthümlicher Art, daß sie keinen Schluß auf andere Städte zulassen.

In der Commission war man darüber einig, daß es für den vorliegenden Zweck nicht darauf ankomme, in wie weit der politische Standpunkt, auf dem das zurückgetretene Ministerium gestanden habe, ihm hinderlich gewesen sei oder nicht, einem auch anerkannten Princip freierer Selbstverwaltung Folge zu geben, und daß es noch weniger darauf ankommen werde, bei den zu erörternden Principienfragen die speciellen, im hohen Hause vielfach besprochenen, einer nahe liegenden Zeit angehörigen beklagenswerthen städtischen Verhältnisse Elbings in das Auge zu fassen.

Indem man zur Berathung des Gegenstandes der Petition überging, hielt die Commission sich zunächst Nachstehendes gegenwärtig:

Die Anträge der Petenten betreffen lediglich das Gebiet, für welches die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gilt, also die sechs östlichen Provinzen der Monarchie. In diesem Gebiete sind sich im Laufe des Jahrhunderts vier Städteordnungen gefolgt, die vom 19. November 1808, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 für die mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheile, welche zugleich den darauf antragenden Städten an Stelle der von 1808 verliehen werden sollte, ferner die in ihrem zweiten Titel eine Städteordnung enthaltende Gemeindeordnung vom 11. März 1850, welche, nur theilweise eingeführt, überall an die Stelle ihrer Vorgängerinnen zu treten bestimmt war, und endlich die jetzt geltende Städteordnung vom 30. Mai 1853, welche die drei früheren Städteordnungen überall, wo sie in Geltung waren, aufgehoben und ihre Stelle eingenommen hat. Die Städte der östlichen Provinzen sind deshalb zu der Städteordnung des Jahres 1853, theils unmittelbar aus der Städteordnung vom Jahre 1808, theils von der Städteordnung des Jahres 1808 aus mittelbar im Durchgange durch die Städteordnungen der Jahre 1831 und 1850 oder eine derselben, theils endlich, ohne die Städteordnung vom Jahre 1808 je besessen zu haben, von der des Jahres 1831 aus gelangt. Hierin liegt der Grund, weshalb der näher zu erörternde Gegensatz zwischen der Städteordnung des Jahres 1808 und der von 1853 in einem Theil der Städte stärker, in einem andern schwächer, in einem dritten die Beschränkung gar nicht oder wenigstens nicht als Gegensatz empfunden wird.

Die Commission wendete sich

I. der Seite der Petition zu, welche das **äußere Verhältniß der Städte, das zur Staatsregierung, betrifft.**

Es ist in dieser Beziehung nicht ohne großes Interesse, in eine genauere Vergleichung der vier Städteordnungen nach ihrem ganzen Inhalte einzugehen. Die vorliegende Aufgabe schließt eine solche Vergleichung nicht in sich. Nur so viel sei bemerkt, daß eine jede der vier Städteordnungen starke Spuren der Zeit, in der sie entstanden ist, an sich trägt. Am stärksten spricht sich der Geist ihrer Zeit in den Städteordnungen der Jahre 1808 und 1831 aus; die in der Gemeindeordnung des Jahres 1850 enthaltene Städteordnung folgt zwar einer freieren Richtung in der Ausdehnung des activen und passiven Wahlrechts, so wie der Rechte der Städtevertretung; aber gerade in der hier in Betracht kommenden Rücksicht städtischer Selbstständigkeit räumt sie dem Bezirksrathe und damit dem Regierungspräsidenten Rechte und einen Einfluß ein, mit welchen jene Selbstständigkeit nicht bestehen kann. Wenn endlich die Einwirkung der Zeitrichtung, unter welcher die Städteordnung von 1853 entstanden ist, in ihr minder stark hervortritt, so liegt der Grund mindestens zum großen Theile wohl darin, daß eine auf dem Gebiete der Stadtverwaltung mehr als vierzigjährige, zum vollen Bewußtsein gekommene, von der Nation hoch gehaltene Lebensgewohnheit sich als Gegengewicht geltend machte.

Man muß sich gegenwärtig halten, bis wohin Geist, Verständniß und Interesse für die nächsten und eigensten öffentlichen Angelegenheiten in den Städten herabgesunken waren, um den mächtigen Schritt ganz zu würdigen, der mit der Städteordnung von 1808, dem Produkte nicht einer geschichtlichen Entwickelung, nicht einer auf diesem Gebiete zur Erkenntniß gekommenen Zeit, sondern eines zur Erkenntniß der Bedürfnisse seiner Zeit gelangten großen Mannes und eines edlen Königs, auf das Gebiet einer freien und gesunden Politik gethan worden. Der große Kurfürst hatte, die Kraft des Landes straff zusammen-

raffend, in Betreff der Accise der damaligen Haupteinnahme, die Städte unter Steuercommissarien geordnet, die nicht nur hierin, sondern überall, wo Staat und Stadt sich berührten, den Stadträthen die Geschäfte abnahmen. Die Städte standen für den Geschäftskreis jener Steuercommissarien, mit dem Titel von Steuerräthen, eigentlich Localcommissarien für die ganze Verwaltung, unter den Kriegs- und Domainenkammern, deren Aufsicht volle Bevormundung war. Friedrich der Große unterwarf im Jahre 1749 die gesammten städtischen Angelegenheiten ganz ausdrücklich den Kriegs- und Domainenkammern. Rescripte steigerten das Verhältniß; zu jeder Disposition in den städtischen Angelegenheiten wurde die Genehmigung erfordert und feststehender Anordnung nach mußten die Magistratsstellen, soweit sie nicht Justizämter waren, mit Militairinvaliden besetzt werden. Was der Entstehungszeit entsprechend theilweise durch sie geboten, mindestens aus ihr zu erklären war, hatte sich, im Gegensatz zu den auf anderen Gebieten entwickelten Anschauungen, bis in den Anfang dieses Jahrhunderts gezogen. Das große Werk der Städteordnung von 1808, durch das in kühner, vertrauensvoller, durch den Geist der Nation, den auch sie schaffen half, reich belohnter Weise mit einem Schlage mit der Vergangenheit gebrochen wurde, hatte mindestens in Deutschland keine Erfahrungen hinter sich. Es heißt deshalb nicht jenem Werke Ehre entziehen, wenn man zugiebt, daß die nur durch dies Werk möglich gewordenen Erfahrungen von mehr als vierzig nachfolgenden Jahren auch an ihm Lücken und Mängel haben erkennen lassen. Auch die Petenten erkennen solche an. Es kann also nicht in der Absicht liegen, unbedingt das Alte wieder zur Geltung zu bringen, sondern nur unbefangen zu prüfen, ob, um den Geist der Städteverfassung in der Reinheit, in der er im Jahre 1808 aufgefaßt worden, wieder herzustellen, die Neuerung dem Alten weichen muß, und ohne Gefährdung anderer Interessen weichen kann. Denn wenn die Städteordnung von 1808 in ihrer Einleitung „die wirksamere Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens für ein dringendes Bedürfniß", und als den Zweck dieser Theilnahme „die Erweckung und Erhaltung lebendigen Gemeinsinns" erklärt und diesem Gesichtspunkt in allen ihren Bestimmungen folgt, so war auch in der Commission volles Einverständniß darüber:

> daß wie auf allen Gebieten, so namentlich auf dem der Städte der Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten der unbeschränkteste und freieste Spielraum einzuräumen sei,

und daß dieser oberste Grundsatz nur da eine Einschränkung dulde,

> wo die eigene städtische Angelegenheit mit einem allgemeinen Interesse des Staats in einem so engen Zusammenhange stehe, daß die Sicherung dieses Interesses eine Beschränkung der freien Selbstverwaltung unerläßlich gebiete.

Ein so enger Zusammenhang tritt beispielsweise bei dem Communal-Steuerwesen, bei dem Schulwesen, bei der Polizeiverwaltung, bei der Armenpflege deutlich hervor, und während bei der letzteren das Landesinteresse wesentlich durch die Gesetzgebung allein geschützt werden kann, erfordert in den ersteren Beziehungen das Landesinteresse einige Einschränkung der eigenen städtischen Verwaltungsfreiheit selbst.

Zweierlei aber ist dabei erforderlich: zuerst daß man in der Sicherung der allgemeinen Landesinteressen nicht über die wahre Grenze des unerläßlich Nothwendigen hinausgehe, denn man könnte beispielsweise mit dem generellen Satze, daß dem Staate an dem Wohlergehen seiner Städte wesentlich gelegen sei, bis an die unbeschränkteste Bevormundung gelangen; zweitens, daß die Mittel der

Sicherung zwar ihrem Zwecke entsprechend, aber doch so gewählt werden, *wie* sie die Selbstständigkeit der Städte so wenig als irgend möglich *beschränken*.

In allen vier Städteordnungen sind diese Mittel ihrer *Art* nach *dieselben*, nicht ihrem *Maaße* nach.

Sie sind theils allgemein und mittelbar, theils speciell und unmittelbar auf ihren Zweck gerichtet.

Der ersteren Art sind:

1) das allgemeine Aufsichtsrecht der Landesbehörde über die Städte;
2) das theils der Krone, theils der Landesbehörde vorbehaltene Recht der Bestätigung der Wahlen zu gewissen Aemtern.

Der zweiten Art ist:

3) das Erforderniß höherer Genehmigung zu gewissen Beschlüssen der städtischen Behörden.

In allen vier Städteordnungen ist der Landesbehörde *ein allgemeines Aufsichtsrecht* über die Städte gesichert.

In beiden Petitionen wird darüber geklagt, daß es nicht bei den allgemeiner gehaltenen Bestimmungen der Städteordnung von 1808 geblieben sei. Diese behält im §. 1 dem Staate das oberste Aufsichtsrecht vor, und verordnet im §. 2, daß diese oberste Aufsicht dadurch ausgeübt werde, daß der Staat die gedruckten Rechnungs-Extracte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens einsehe, in Beschwerdefällen entscheide, neue Statuten bestätige und — was unter Nr. 2 erörtert werden wird — zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheile.

Die Commission war zunächst einstimmig damit einverstanden, daß ein allgemeines Aufsichtsrecht der Landesbehörde über die Städte, weil ihr Wohl und Gedeihen von dem Wohle des Staates selbst nicht getrennt werden könne, unerläßlich sei; sie konnte aber auch, mit Ausnahme eines unten zu gedenkenden Falles, in ihrer Mehrheit nicht anerkennen, daß die specielleren Bestimmungen, welche die Städteordnung von 1853 enthält, die städtische Freiheit zu sehr beschränken. Die im Jahre 1808 angeordnete Einsicht der Rechnungen konnte doch nur den Zweck haben, der Aufsichtsbehörde unter Umständen im Staatsinteresse, betreffe dies nun Steuer- oder Schulwesen, oder ein Anderes, Gelegenheit zum Einschreiten zu geben. Daß diese Gelegenheit gegeben und benutzt wird, nicht erst, nachdem ein städtischer Beschluß mindestens theilweise ausgeführt ist, also nicht erst durch Vorlegung einer nur die Vergangenheit betreffenden Rechnung, sondern vor jener Ausführung, durch einen auf die Zukunft berechneten Voranschlag, wie der die Einreichung einer Abschrift des Haushaltsetats an die Regierung zu deren Kenntnißnahme fordernde §. 66 der Städteordnung von 1853 anordnet, liegt ebensowohl im Interesse der Städte als der Regierung. Die hiergegen in der Driesener Petition geführte Klage wurde in der Commission von keiner Seite unterstützt.

Eine Discussion erhob sich dagegen über das beziehungsweise dem Magistratsvorstande und der Aufsichtsbehörde in der Städteordnung von 1853 eingeräumte Recht, unter Voraussetzungen Beschlüsse der Stadtbehörden vorläufig zu suspendiren. Die Städteordnung von 1808 spricht von einer solchen Suspensionsbefugniß nicht, wohl aber, wenn auch im Einzelnen abweichend, die Städteordnung von 1831 und die Gemeindeordnung von 1850. Dawider erhob sich in der Commission kein Widerspruch, daß in der ausdrücklichen Bewilligung eines Suspensionsrechtes an sich eine Ausdehnung des Aufsichtsrechtes nicht zu

finden sei, da es in diesem unzweifelhaft schon liege, und es wurde deshalb anerkannt, daß in der Beschränkung des Suspensionsrechtes auf ausdrücklich genannte Fälle vielmehr, im Gegensatz gegen die Städteordnung von 1808, ein Schutz für die städtische Freiheit liege. Man war aber weiter darüber einverstanden, daß Alles auf die Bezeichnung der Fälle ankomme, in denen das Suspensionsrecht gestattet sei.

Die Städteordnung von 1853 unterscheidet die Suspension der Beschlüsse des Magistrats (§. 57) von der der Beschlüsse der Stadtverordneten (§. 77). Die erstere steht nur dem Magistratsvorsitzenden, die letztere nur der Aufsichtsbehörde — also in erster Instanz der Departementsregierung — zu. Die Beschlüsse der einen wie der anderen Körperschaft können von der nach Vorstehendem dazu brechtigten Stelle aus suspendirt werden, wenn durch die Beschlüsse die Befugnisse der betreffenden Körperschaft überschritten werden, oder wenn sie gesetz- oder rechtswidrig sind. Hiergegen wurde von keiner Seite etwas erinnert. Zwei weitere Bestimmungen dagegen erregten Bedenken. Die Suspension steht bei den Beschlüssen beider Körperschaften der für eine jede von ihnen oben bezeichneten Stelle auch dann zu, wenn der Beschluß das Staatswohl verletzt. Von einer Seite wurde dagegen erinnert, daß dieses Wort so allgemein, so unbestimmt, für willkürliche Anwendung so zugänglich sei, daß diese Bestimmung die Selbstständigkeit der Städte auf das Aeußerste gefährde. Eine solche Befugniß sei keiner Provinzialbehörde, auch nicht einem Einzelnen, dem Minister des Innern, sondern jedenfalls nur einer hoch stehenden Behörde, vielleicht etwa dem Staatsrath, einzuräumen. Die Mehrheit der Commission erklärte sich gegen diese Erinnerung: daß Beschlüsse in einer Stadt gefaßt werden können, welche kein ausdrückliches Gesetz, doch aber das Staatswohl, wie die Städteordnung von 1808 es bezeichnet, oder das Staatsinteresse, wie die Städteordnung von 1831 und die Gemeindeordnung von 1850 sagen, verletzen, und daß es erforderlich sein könne, den durch sofortige Ausführung dem Lande oder der Stadt entstehenden Schaden zu verhüten, konnte nicht verkannt werden. Eben sowenig, daß mit Wirkung nur einer nahe befindlichen, zu sofortigem Einschreiten befähigten Stelle das Suspensionsrecht gegeben werden könne, daß mithin der Gedanke, dies einer vom Ministerium unabhängigen hohen Behörde, etwa dem Staatsrath, vorzubehalten, abzulehnen sei, abgesehen davon, daß an eine solche weder zur Verwaltung berufene, noch verantwortliche Instanz gar nicht gedacht werden könne. Die Commission hielt sich weiter gegenwärtig, daß es sich nur um Suspension, nicht um definitive Entscheidung handle, daß im ungerechtfertigten Falle das Beschwerderecht die Zuflucht biete, daß jedwede Befugniß gemißbraucht werden könne, daß vereinzelter Mißbrauch aber nicht den Grund abgebe, dem ehrlichen, an sich als nothwendig anzuerkennenden Gebrauch die Thür zu versperren, und daß, wenn man das Wort Staatswohl auch beseitige, die Behörde, wenn sie anders das Staatsinteresse verletzt halte, aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte, und dann nur eben schrankenloser die Befugniß zur Suspension herleiten werde. Die Mehrheit sah daher in diesem Punkte kein Motiv für den Schlußantrag des Berichts.

Dagegen bleibt in dieser Frage noch ein Punkt übrig, der allerdings Bedenken erregte. Der Magistratsvorsitzende ist nach §. 57 der Städteordnung von 1853 verpflichtet, jeden Beschluß, der das Gemeininteresse verletzt, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Bei der Berathung des §. 57 im hohen Hause im Jahre 1853 ist so wenig hiergegen als gegen die Suspension bei verletztem Staatswohl etwas erinnert worden. Daß unter

dem Gemeininteresse das Gemeindeinteresse verstanden wird, ergiebt theils die Zusammenstellung mit dem Worte Staatswohl, theils die Uebernahme aus der Gemeindeordnung vom Jahre 1850, welcher dem Vorstande das Recht giebt, die für das Gemeindewohl nachtheiligen Beschlüsse zu beanstanden, eine Bestimmung, über die man sich im Jahre 1850 anscheinend dadurch beruhigt hat, daß die Entscheidung in die Hand des Bezirksraths gelegt wurde, ohne zu bedenken, daß in diesem wohl nur der sach- und geschäftskundige Regierungspräsident, durch die wechselnden gewählten vier Deputirten wenig gehindert, entschieden haben würde. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß hier der Gesichtspunkt, die städtische Freiheit nur da zu beschränken, wo das Staatsinteresse es fordert, verlassen und recht eigentlich auf das Gebiet der Bevormundung übergetreten ist. Gemeindeangelegenheiten, die das Staatsinteresse nicht berühren, müssen, nach gesunden Principien, ausschließlich in der Gemeinde entschieden werden. Die gedachte Bestimmung giebt dem Magistratsvorsitzenden die Möglichkeit, jedweden Beschluß den städtischen Behörden zu entziehen, und die Regierung die Stadt einregieren zu lassen. Diese Befugniß wird noch bedenklicher, wenn man den Einfluß bedenkt, den das Bestätigungsrecht der Regierung bei der Wahl des Magistratsvorstandes giebt. Es ist nun zwar richtig, daß die Furcht vor tendenziösem Mißbrauch nicht abhalten darf, eine an sich nothwendige Vorschrift zu erlassen, aber die hier getroffene ist vor dem Eingangs bezeichneten allgemeinen Princip nicht haltbar, und die Commission erkannte in dem Bedürfniß einer Beseitigung der Worte: „oder das Gemeininteresse“ im §. 57 der Städteordnung von 1853 ein Motiv für den Schlußantrag des Berichts.

Gegen die für nothwendig erkannte, von der Elbinger Petition angegriffene Bestimmung des §. 78 der Städteordnung von 1853, nach welcher die Regierung die Befugniß hat, die der Gemeinde obliegenden — d. h. gesetzlich oder rechtlich obliegenden — Leistungen in den Haushaltsetat zu bringen, wenn die Stadtverordneten sich weigern oder es unterlassen, dies zu thun, wurde von keiner Seite etwas erinnert.

Dagegen wurde von einem Mitgliede die Festsetzung des §. 79 der Städteordnung von 1853 für zu weit gehend erachtet, nach welcher eine Stadtverordnetenversammlung durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums aufgelöst werden kann, während die Commission in der Erwägung, daß es ein Mittel geben müsse, unter Umständen an die Wählerschaft zu appelliren, und daß in dem Erforderniß eines Staats-Ministerialantrags und einer Königlichen Verordnung der nöthige Schutz liege, aus dieser Bestimmung kein Motiv für ihren Schlußantrag herleitete. Der Herr Regierungscommissar machte übrigens noch darauf aufmerksam, daß von dieser Befugniß nur in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht worden sei.

2. Ein weiteres Mittel, die Staatsinteressen zu sichern, das einen allgemeineren und nur mittelbaren Character hat, liegt in dem Bestätigungsrechte.

Die Städteordnung von 1808 bestimmte, daß der Oberbürgermeister aus drei von der Stadtverordneten-Versammlung präsentirten Candidaten landesherrlich zu ernennen sei, die übrigen Magistratsmitglieder, besoldete und unbesoldete, von den Stadtverordneten erwählt und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt werden sollten (§§. 152, 153). Eine gleiche Bestimmung hatte die revidirte Städteordnung, wogegen die Gemeindeordnung von 1850 (§. 31) die Bestätigung nur des Bürgermeisters und der Beigeordneten beziehungsweise dem Könige und der Regierung vorbehielt. Die Städteordnung von 1853 fordert

die Bestätigung aller besoldeten Magistratsmitglieder (§. 33) und behält dem Könige die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten nur in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern vor. Da die Polizeiverwaltung nicht mehr dem Magistratscollegium obliegt, da ferner überall, wo das Staatsinteresse zu wahren ist, der der Bestätigung unterliegende Vorsitzende weit gehende Befugnisse hat, so bedarf es, nach der Ansicht der Commission, keines weiteren Schutzes allgemeiner Interessen. Der Vorbehalt der Bestätigung der anderen besoldeten Magistratsmitglieder gehört wesentlich einem System der Bevormundung an, welches die Commission verlassen zu sehen wünscht. Sie ist der Meinung, daß das Bestätigungsrecht auf die Wahlen des Bürgermeisters und Beigeordneten beschränkt werden kann und entnimmt auch hieraus ein Motiv für ihren Schlußantrag.

Bei dieser Veranlassung bemerkte ein Mitglied, daß die Nichtbestätigung eines Kreisrichters zum Syndicus der Stadt Elbing ihren Grund wohl darin gehabt haben möge, daß derselbe zu denen gehört habe, die im Jahre 1848 ihre Besonnenheit völlig verloren hätten, und daß es für die Stadt Elbing nicht heilsam erschienen sein möge, zu einer Zeit, in der die Zerwürfnisse in derselben in voller Blüthe gewesen, ein solches Element in den Magistrat zu bringen.

Die Commission mußte bei mangelnder Kenntniß des Sachverhaltes dies dahin gestellt sein lassen, konnte sich aber der Betrachtung nicht verschließen, daß bei der Frage der Bestätigung auch in andern Fällen politische Tendenzen auf das Für und Wider doch nicht außer Einfluß gehalten worden seien.

Dies führte näher auf die Klage der Elbinger Petition, daß das Bestätigungsrecht, wie sie sich ausdrückt, jetzt schrankenlos sei, während die Städteordnung des Jahres 1808 die Versagung nur bei „unqualificirten Subjecten" (§. 154) zuließ. Diese Bestimmung hatte ihren näheren Anhalt insofern, als dieselbe Städteordnung (§. 149) bei den auf 12 Jahre anzustellenden Magistratsmitgliedern eine Prüfung anordnete; die revidirte Städteordnung hat eine ähnliche Vorschrift, und instructionsmäßig finden auch gegenwärtig solche Prüfungen statt.

Die Commission ist der Meinung, daß das Bestätigungsrecht zureichend gesichert bleibe, wenn die Bestimmung der Städteordnung von 1808 wieder hergestellt wird, und sieht auch hierin ein Motiv für ihren Schlußantrag.

Wichtig ist die Entscheidung der Frage, was geschehen solle, wenn eine Wahl wiederholt nicht bestätigt wird. Die Städteordnung von 1808 enthält darüber keine Vorschrift, sondern gedenkt nur der Wiederholung für den Fall der Nichtbestätigung; die Allerhöchsten Orts unter dem 4. Juli 1832 genehmigten Bestimmungen für das Gebiet der Städteordnung von 1808 (Gesetzsammlung Seite 181 ff.) verordnen aber bereits, daß, „wenn beharrlich unqualificirte Subjecte präsentirt werden", die Stelle auf Kosten der Stadt commissarisch verwaltet werden solle. Eine ähnliche Bestimmung enthält der §. 93 der revidirten Städteordnung vom Jahre 1831. Die Gemeindeordnung vom Jahre 1850 ging erheblich weiter und gab schon, wenn die zweite Wahl nicht bestätigt wurde, dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, das Recht, die Stelle für einen Zeitraum von nicht über sechs Jahren sogar definitiv zu besetzen. Die Städteordnung von 1853 hält sich hierin maßvoller als alle von 1831 ab ergangenen Festsetzungen. Sie verordnet bei Versagung der Bestätigung im zweiten Falle commissarische Verwaltung, jedoch nicht, wie die Gesetze von 1831 und 1832 ohne Endtermin, vielmehr nur bis dahin, wo die jederzeit vorzunehmende anderweite Wahl die Genehmigung erhält. Die Petenten wollen den Zustand, nicht wie er vor 1853, sondern wie er vor 1832 war, wiederhergestellt wissen.

Die Commission konnte nicht verkennen, daß der Mangel jeder Nöthigung für die Wähler zu einer Ausgleichung mit der Bestätigungsinstanz schwere Mißstände und lang verzögerte Stellenbesetzung herbeiführen müsse, und konnte aus diesem Wunsch der Petenten kein Motiv für ihren Schlußantrag entnehmen, um so weniger, wenn, wie ihr angemessen erscheint, das Bestätigungsrecht überhaupt nur für die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters vorbehalten bleibt.

3. Ein drittes Mittel, die allgemeinen Staatsinteressen zu wahren, ist das **Erforderniß höherer Genehmigung zu gewissen Beschlüssen der städtischen Behörden.**

Dies Mittel ist, abweichend von den bisher besprochenen, ganz specieller und unmittelbar wirkender Beschaffenheit. Zuerst ist vorweg zu bemerken, daß weder die Petenten noch Stimmen in der Commission sich dagegen erhoben haben, daß in folgenden Fällen, in welchen die Städteordnung von 1808 eine höhere Genehmigung zwar nicht, die von 1853 eine solche aber wohl erfordere, es bei diesem Erforderniß verbleiben müsse: erstlich in den im §. 53 der Städteordnung näher bezeichneten Fällen, in denen neue Umlagen und Abgaben auferlegt, oder bereits bestehende in ihren Grundsätzen verändert werden sollen; zweitens, wenn es sich um Veräußerung von wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen und von Archiven handelt; drittens, bei Beschlüssen über ein zu erhebendes Einzugs- oder Einkaufsgeld; endlich viertens, wenn Gemeindedienste nach einem andern Maßstabe auferlegt werden sollen als dem, welcher für Gemeindeabgaben gilt.

Die Petitionen verlangen dagegen und zwar erstens beide, die Driesener und die Elbinger, daß die Genehmigung nicht weiter erforderlich sei bei der Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen (§. 50 der Städteordnung von 1853), sowie bei der Veränderung in dem Genusse von Gemeindenutzungen, und zweitens die Driesener, daß sie auch nicht erforderlich sei, bei der Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird. Die Commission hielt das **erstere** Verlangen für gerechtfertigt. Ob die Veräußerung eines Grundstücks, ob eine Veränderung in dem Genusse von Gemeindenutzungen der Stadtgemeinde heilsam oder nachtheilig sei, das ist eine Frage, die zunächst und wesentlich das Interesse der Stadtgemeinde selbst und das Staatsinteresse nur entfernt und mittelbar in soweit berührt, als es dem Staate daran gelegen ist, daß das Communalvermögen der Städte in Flor bleibe. Der eigene Vortheil der Gemeinden aber wird dahin führen, daß sie bei Beschlüssen dieser Art verständig verfahren, und darin liegt die ausreichende Beruhigung dafür, daß, auch wenn der Vorbehalt der Genehmigung fortfällt, das mittelbar in Betracht kommende Staatsinteresse gewahrt sein werde. Hierzu kommt, daß die den Localumständen ferner stehende Regierung in die Gefahr geräth, die in der Regel allein aus der ganz speciellen Sachlage zu beurtheilende Frage nicht nach dieser auf dem Schreibewege oft nicht zu erkennenden Sachlage, sondern mehr nach allgemeinen Grundsätzen, die für den gegebenen Fall oft nicht passen, zu entscheiden. Es fehlte in der Commission nicht an der Mittheilung sehr schlagender Beispiele. Die Commission erachtete in ihrer Mehrheit das Erforderniß der höheren Genehmigung in den bezeichneten Fällen nicht als durch die oben aufgestellten Grundsätze geboten, sondern dem System der Bevormundung angehörig und fand es vollkommen ausreichend, wenn nach dem Antrage der Petenten die Vorschriften der Städteordnung von 1808 wieder hergestellt werden, nach welchen (§. 189) bei übereinstimmendem Willen beider städtischen Körperschaften

die Veräußerung durch öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung die in der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit liegenden Gründe des Verkaufs anzugeben sind, und eine nachträgliche Anzeige über die eingetretene Veränderung an die Orts-Polizeibehörde genügen sollen. Diese Formen, unter denen der Verkauf nur gestattet ist, geben der Regierung die Möglichkeit, in den immer nur seltenen Fällen, in denen Leichtsinn oder Pflichtvergessenheit den Verkauf veranlaßt, ihr Aufsichtsrecht einschreitend geltend zu machen. Die Commission erkannte ihrer Mehrheit nach aus diesen Gründen in diesem Punkte ein Moment mehr für ihren Schlußantrag.

Dagegen konnte sie der Ansicht der Driesener Petition nicht beistimmen, daß die höhere Genehmigung auch da nicht erforderlich sei, wo es sich um die Aufnahme von Anleihen unter den oben bezeichneten Maßgaben handle. Sie erkannte an, daß die dann nicht mehr zu überwachende Verschuldung der Städte einen so unmittelbaren Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Einwohner und damit auf die allgemeinen Staatsinteressen habe, daß die Prüfung der Aufsichtsbehörde unerläßlich sei; dies sei um so weniger zu verkennen, wenn man erwäge, daß die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde allein die Gewähr dafür gebe, daß bei solchen Anleihen für ihre Tilgung durch einen Amortisationsfonds und die genau zu prüfenden Festsetzungen eines solchen gesorgt sei. Der in der Städteordnung von 1808 fehlende, in der von 1853 enthaltene Ausspruch des Erfordernisses höherer Genehmigung in diesen Fällen erregt übrigens um so weniger Bedenken, als das in der Städteordnung von 1808 eingeräumte allgemeine Oberaufsichtsrecht nicht anders als zum Einspruch auf diesem Punkte berechtigend ausgelegt worden ist.

Noch ein wesentlicher Punkt ist der höheren Genehmigung vorbehalten. Die Städteordnung von 1808 verordnete im §. 158 nur, daß es Sache der Stadtverordneten sei, das Diensteinkommen der besoldeten Magistratsmitglieder vor ihrer Anstellung zu bestimmen, und sich mit den auf zwölf Jahre gewählten über die Besoldung zu vereinigen, während die Städteordnung von 1853 im §. 64 bestimmt, daß die Festsetzung der Besoldungen der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliege, und die Regierung befugt und verpflichtet sei, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Die Elbinger Petition verlangt, nach Inhalt des beigefügten Gesetzentwurfs, die Aufhebung dieser Vorschrift. Dieser Ansicht konnte die Commission nicht beitreten. Die sämmtlichen Städteordnungen sind berechnet auf ein angemessenes, den Gemeindeinteressen entsprechendes Zusammenwirken der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung. Ein solches aber ist dadurch bedingt, daß keine der anderen untergeordnet, keine in Abhängigkeit von der anderen gebracht werde. Legt man, auch bei dem Anerkenntniß dieses Grundsatzes, dennoch das Hauptgewicht auf die Stadtvertretung, so entspricht dem das Gesetz auch darin, daß es der Stadtvertretung die Wahl der Verwaltungsmitglieder, und damit, da diese nur zeitweise geschieht, ein wahrlich nicht unwirksames Mittel in die Hand giebt, in dem Zusammenklange der beiden Körperschaften die Stimmung zu erhalten. Ein weiteres, nicht gering anzuschlagendes Gewicht liegt auf Seiten der Stadtvertretung in der Befugniß, die ursprünglichen, höheren Orts genehmigten Gehalte zu verbessern, oder auf darauf gerichtete Wünsche nicht einzugehen. Weit über das Maaß hinaus würde es gehen, wollte man die Gehaltsfestsetzungen selbst von der höheren Genehmigung befreien. Man liefe Gefahr, einem Krämersinne die Thür zu öffnen, welcher sich für die Stelle den

Mindestfordernden suchte, und die Stadt könnte im anderen Sinne sich selbst in die Lage bringen, in die sie vor Zeiten der Staat gebracht hatte, nämlich die Magistratsstellen zu Invalidenstellen zu machen. Sage man nicht, das eigene Interesse werde hindern. Ueber dem nächsten Interesse wird häufig das dem Auge ferner liegende vergessen, und in Betreff der auf längere Zeit gewählten Mitglieder würde die Reue zu spät und der Schade zu groß sein. Aber auch bei vorhandener Qualification könnte, wenn die Besoldungsverhältnisse schrankenlos in die Hand der Vertretung gelegt wären, die erforderliche Selbstständigkeit der Magistratsmitglieder erheblichen Abbruch leiden. Selbst die Gemeindeordnung von 1850, obschon sie den Magistrat der Vertretung gegenüber herabdrückte, steht der Ansicht der Petenten nicht zur Seite, sie gab die Besoldungen nicht schrankenlos in das Ermessen der Stadtvertretung, sondern behielt der Provinzialversammlung den Erlaß allgemeiner Bestimmungen vor (§. 60). Die Commission vermochte sich daher hier der Ansicht der Petenten nicht anzuschließen.

Die Commission konnte es nicht außerhalb ihrer Aufgabe liegend betrachten, einen Punkt zu ihrer Erörterung zu ziehen, welchen die Petenten zwar nicht hervorheben, der ihr aber in Bezug auf die von ihr festgehaltenen Principien von großer Bedeutung erscheint. Die Städteordnung von 1808 enthielt nichts darüber, wie zu einer Entscheidung zu gelangen sei, wenn beide städtische Körperschaften sich zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dergleichen Fälle gar nicht so selten sind, daß der Mangel einer Bestimmung darüber Stockungen und nachtheilige Verzögerungen, mitunter auch das gänzliche Aufgeben von heilsamen Beschlüssen herbeiführt. Die Städteordnung von 1831, die Gemeindeordnung von 1850, die Städteordnung von 1853 haben deshalb eine aushelfende Bestimmung. Es kommt hier auf den leicht zu führenden Nachweis nicht an, daß die der Städteordnung von 1853 im §. 36 gegebene, die städtische Freiheit besser wahrt, als ihre beiden nächsten Vorgängerinnen. Auch sie verstößt indeß gegen den vor Allem durchweg festzuhaltenden Grundsatz, daß ausschließlich städtische Angelegenheiten, die in die allgemeinen Staatsinteressen nicht eingreifen, auch ausschließlich städtisch, d. h. in der Stadt und von den städtischen Körperschaften, niemals aber von einer der Stadt nicht angehörigen Instanz, sei es die Regierung oder eine andere, zu ordnen und zu entscheiden seien. Sie verordnet nämlich, daß wenn die beiden städtischen Körperschaften sich nicht verständigen können, weder schriftlich, noch auf Berathung in einer gemischten Commission, die Entscheidung der Regierung eingeholt werden solle. So ist es denn gekommen, daß rein städtische Angelegenheiten — und es sind nicht eben die bedeutungsloseren, welche zu Conflicten führen — von der Regierung entschieden worden sind. Dies ereignet sich um so häufiger, als der Wunsch, in dem Streite durch die Regierung zu siegen, die Störrigkeit mehrt, und auf beiden Seiten die Stimmung nicht aufkommen läßt, welche zu einer Verständigung führen könnte, und welche das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer solchen Verständigung erzeugen würde. Von einer Seite wurde der Vorschrift der Städteordnung von 1853 das Wort geredet; es wurde namentlich auf die kleineren Städte hingewiesen, wo die persönlichen nahen Beziehungen oft jede Einigung hinderten, und die Entscheidung der Regierung nicht zu entbehren sei. Die Commission war in ihrer großen Mehrheit der Ueberzeugung, daß auch in den kleineren Städten die Nothwendigkeit einer Einigung zum Frieden führen werde. Sie war aber nicht der Meinung, daß das Gesetz an Stelle des §. 36, lediglich wie die Städteordnung von 1808, schweigen

solle; vielmehr hielt sie für nöthig, daß es Formen aufstelle, welche eine Einigung der städtischen Körperschaften förderten und zu einem Endbeschlusse derselben führten, und indem sie sich aller speciellen Vorschläge, durch welche sie ihre Aufgabe überschreiten würde, enthielt, entnahm sie auch diesem Punkte ein Motiv für ihren Schlußantrag.

II. Die Elbinger Petition beschränkt sich nicht auf Erinnerungen gegen die Städteordnung von 1853 in Betreff des Verhältnisses der Städte zur Regierung, sondern faßt auch die inneren Verhältnisse der Städte, namentlich die Betheiligung der Bürgerschaft an den städtischen Angelegenheiten und ihre Vertretung, in das Auge. Die hier nur allgemein aufgestellte Behauptung, daß die Städteordnung von 1808 den Schwerpunkt in die Stadtverordneten-Versammlung, die von 1853 dagegen ihn in den Magistrat gelegt habe, wird in der Petition nicht näher unterstützt. Könnte aber auch ein oder das andere dafür angeführt werden, es müßte vor dem verschwinden, was der Stadtvertretung durch das ihr zustehende entscheidende Wort über den Stadtsäckel an Kraft erhalten ist, und nicht minder vor der auf das stärkste in das Gewicht fallenden, der Städteordnung von 1808 unbekannten Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen. In dieser liegt mehr Bedeutung als Alles, was man etwa an Unterschieden zwischen der älteren und neueren Gesetzgebung in dieser Beziehung entdecken möchte.

Es werden sodann einzelne Erinnerungen gegen die Städteordnung von 1853 erhoben:

1. Es wird geklagt, daß der Census, welcher, nach dem Ermessen der Stadtbehörden, an Stelle des Klassensteuersatzes, das zur Wahl befähigende Bürgerrecht bedingen kann (§. 5), ein höherer sei, als der der Städteordnung von 1808 (§. 74). Die Commission hielt diesen Vorwurf nicht für begründet, die Erhöhung des Census vielmehr um des seit funfzig Jahren erheblich geminderten Geldwerthes wegen vollkommen begründet. Es kam dabei auch noch in Betracht, daß das Bürgerrecht gegenwärtig dem Einwohner unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§. 5) ohne Weiteres zufällt, während es nach der Städteordnung von 1808 besonders und nicht selten kostspielig erworben werden mußte.

2. In dieser letzteren, schon durch die Gemeindeordnung von 1850 getroffenen Bestimmung, welche den Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufgehoben hat, erkennt auch die Elbinger Petition eine Verbesserung, dagegen sieht sie in dem Dreiklassen-System bei den Wahlen (§. 13) einen Rückschritt hinter das Jahr 1808 zurück, dessen Städteordnung den Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern beseitigt habe (§. 16). Sie verlangt auf diesem Punkte die Rückkehr zum System der Städteordnung von 1808, mit der Maßgabe, daß der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten nicht wieder herzustellen sei. In der Commission wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die Interessen der mehrsteuernden Minderzahl von der aus Mindersteuernden bestehenden Mehrzahl leicht gekränkt und zurückgedrängt werden könnten, und daß sie doch mit Grund einen Schutz für sich in Anspruch nähmen; daß die Gewährung dieses Schutzes nicht etwa nur der revidirten Städteordnung von 1831, in den §§. 49 seq. mit ihrer Bevorzugung des Grundbesitzes und unter Umständen der Zulassung einer Klasseneintheilung angehöre, sondern daß auch die Gemeindeordnung von 1850, also in einer Zeit erlassen, in welcher eine freiere Richtung noch Raum gehabt habe, im §. 11 eben diese Klasseneintheilung angeordnet habe, welche demnächst in die Städteordnung von 1853 übergegangen sei; daß es endlich nicht unbedenklich sei, an dieser Anordnung zu rühren, da

dasselbe System den politischen Wahlen zum Grunde liege, und die Zustände und Verhältnisse noch nicht zu derjenigen organischen Grundlage ausgebildet seien, auf welcher ein wesentlich verändertes definitives Wahlsystem für die politischen Wahlen mit Sicherheit ruhen könne.

Die Mehrheit der Commission theilte diese Bedenken nicht, sie verwahrte sich zunächst dagegen, daß die Frage von dem Wahlsystem für die städtischen Angelegenheiten in irgend einer Beziehung zu der über das System für die politischen Wahlen stehe, daß zwischen beiden irgend ein innerer Zusammenhang anzuerkennen sei, und daß aus der Ansicht der Commission über das erstere irgend ein Schluß auf ihre Ansicht über das letztere gezogen werden könne.

Der Zweck, für den im einen und andern Falle die Wahlen geschähen, sei so grundverschieden, daß er die vorangestellte Verwahrung vollkommen rechtfertige.

Bei den Wahlen für die Stadtverordneten-Versammlung bewähre sich das Dreiklassen-System nicht. In den größeren Städten insbesondere bilde es in ganz mechanischer Weise Wahlkörper, deren Glieder in gar keiner Gemeinschaft des Lebens zu einander ständen, deren nicht weit reichende Bekanntschaft unter einander da, wo sie überhaupt stattfinde, meist ein Werk des Zufalls sei, ja die bei der Eigenthümlichkeit des Wahlverfahrens sich nicht einmal bei diesem zu sehen bekämen; das müsse, wie der Erfolg auch oft zeige, nothwendig eine Gleichgültigkeit gegen das ganze Wahlgeschäft erwecken, die den Gemeinsinn ertödte und nicht selten sogar einer Intrigue das Spiel erleichtere. Außerdem spalte man da, wo eine Spaltung nicht nöthig sei, und schaffe ohne solche Noth feindliche Gegensätze. Lasse man die Berechtigten eines zusammenhängenden Bezirks gemeinschaftlich wählen, so werde der durch Intelligenz und sociale Stellung wohlbegründete Einfluß sich ohne gesetzlichen Schutz naturgemäß geltend machen.

Der den bestehenden Zuständen ganz fremde Gedanke des §. 11 Nr. 2 der Städteordnung von 1853, gewerblichen Genossenschaften bei der Bildung der Wahlversammlungen und sogar in der städtischen Vertretung selbst eine angemessene Berücksichtigung zu geben, ein Gedanke, den die Ministerial-Instruction vom 20. Juni 1853 in den Vordergrund stelle, sei an sich wegen des Characters, den er jenen Genossenschaften verleihen würde, sehr bedenklich, in Verbindung mit dem noch bestehenden Dreiklassen-System geradehin ganz unausführbar.

Die Commission war daher in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß die Nr. 2 des §. 11 a. a. O. zu beseitigen und an die Stelle des Dreiklassen-Systems bei den städtischen Wahlen das System der Städteordnung von 1808, mit der von den Petenten selbst erwähnten Maßgabe wieder herzustellen sei, und fand in dieser ihrer Ansicht ein weiteres Motiv für ihren Schlußantrag.

3. Die Elbinger Petition greift es ferner an, daß die Zahl der Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nach der Städteordnung von 1853 gegen die der Städteordnung von 1808 herabgesetzt sei, wodurch denn auch die Betheiligung an den städtischen Interessen beschränkt worden. Die Commission tritt hier den Petenten nicht bei, weil einmal da, wo die Zahl eine größere war, es bei dieser nach dem Gesetze verblieben ist, und zweitens das letztere gestattet, die von ihm geordnete Zahl statutarisch zu vermehren.

4. Ebensowenig konnte die Commission den Tadel für begründet halten, welchen die Petition dagegen erhebt, daß die Städteordnung von 1853, abweichend von der Städteordnung von 1808, das in den Verwandtschaftsgraden liegende Hinderniß, welches die gleichzeitige Mitgliedschaft im Magistrate ausschließt, mit einer Ausnahme, auf die gleichzeitige Mitgliedschaft im Magistrate

und in der Stadtverordneten-Versammlung ausdehnt. Das Motiv, aus dem diese Bestimmung in der Petition hergeleitet wird, Beschränkung der Theilnahme an der städtischen Verwaltung, ist jedenfalls unrichtig gefunden, da die Städteordnung von 1853 das Verwandtschaftshinderniß nur bis zum zweiten Grade, die Städteordnung von 1808 (§. 150) aber bis zum dritten Grade ausdehnt. Die Commission war einstimmig der Ansicht, daß wenngleich im einzelnen Falle ein geeignetes Mitglied ohne Noth von der einen oder anderen Körperschaft fern gehalten werden könne, die Vorschrift im Ganzen doch, bei dem Verhältniß, in dem beide Körperschaften zu einander stehen, sehr zweckmäßig und keineswegs abzuändern sei.

5. Wenn die Elbinger Petition den §. 14 der Städteordnung von 1853 angreift, weil er dem Magistrate überläßt, ob er eine der drei Abtheilungen in mehreren Bezirken wolle wählen lassen oder nur in einem, und wenn sie daraus Gefahren für die Wahlfreiheit herleitet, so beseitigt sich dieses Bedenken, auch wenn man es wirklich theilen sollte, welches in der Commission nicht geschah, durch die Erwägung, daß mit dem Wahlsystem der Städteordnung von 1853, das die Mehrheit der Commission beseitigt zu sehen wünscht, auch die angefochtene Bestimmung fallen würde.

Endlich 6. richtet sich die Elbinger Petition gegen das in den §§. 21, 24 und 25 der Städteordnung von 1853 verordnete Wahlverfahren und will das der §§. 87 bis 107 der Städteordnung von 1808 wieder hergestellt sehen, insbesondere will sie erstlich statt der jetzt mündlichen und öffentlichen Abstimmung die schriftliche, geheime.

Man war darüber in der Commission einverstanden, daß die tief greifende Verschiedenheit des Zwecks der Wahl zu der städtischen Vertretung und der Wahl zu politischen Functionen, die Beurtheilung der Frage auf dem einen Gebiete von der auf dem andern gänzlich trenne. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß wenn dies auch zugegeben werden müsse, die Wiedereinführung der Zettelwahl bei den Stadtverordneten-Wahlen doch bedenklich erscheine. An sich sei der Satz, daß ein jeder Mann, der auf Achtung Anspruch machen wolle, auch den Muth und die Selbstständigkeit haben müsse, seine Wahl offen zu bekennen, und daß es sich nicht zieme, sie aus persönlicher Rücksicht zu verstecken, wohl unbestreitbar. Daß diese Gesinnung die herrschende sei, solle nicht behauptet werden, wohl aber, daß es Pflicht der Gesetzgebung sei, die Nation zu dieser Gesinnung zu erziehen. Gerade das Gegentheil aber geschehe, wenn die Gesetzgebung, nachdem sie die öffentliche Wahl angeordnet, zu der geheimen zurückkehre, damit vor aller Welt offen bekenne, daß sie der Nation zu viel zugetraut habe, daß diese die von ihr erwartete Selbstständigkeit nicht bewährt habe, gerade das Gegentheil von jener Förderung der Selbstständigkeit geschehe, wenn die Gesetzgebung die Muthlosen durch Zulassung der Zettelwahl unter ihren Schutz stelle, und diejenigen, die solchen Schutzes nicht bedürften und ihn mißachteten, durch Aufdrängen desselben verletze. Zeiten unruhiger Bewegungen, in denen die öffentliche Ordnung schwanke, möchten für die dann erst eingeführte öffentliche Abstimmung eine zu harte Probe sein, aber wenn sie einmal durch das Gesetz geordnet sei, dann gerade seien Zeiten der Ruhe solche, in denen die Nation auf diesem Gebiete sich kräftigen und stärken könne, und es sei nicht geeignet, dies Werk der Selbsterziehung zu unterbrechen. Es sei eine Täuschung, wenn man annehme, daß die geheime Abstimmung die Wirkungen persönlichen Einflusses ausschließe und die freie eigene Meinung der Stimmenden zum Ausdruck bringe, sie hindere vielmehr nur, diejenigen erkennen zu lassen, die einen der Regel nach noch viel

verwerflicheren Einfluß auf sich gestattet hätten, und nehme sie gegen die öffentliche Verachtung unter ihren Schirm. Sehr bedenklich sei es aber endlich auch, den Petenten hier beizustimmen, weil man darin einen ersten Schritt erkennen könne, der andere auf anderm Gebiete unter dem Vorwande der Consequenz als geboten werde erscheinen lassen.

Dem wurde von der Mehrheit der Commission entgegen gestellt, daß Consequenzen aus der Beantwortung der Frage, wie sie sich hier stelle, auf das politische Gebiet von vornherein abgelehnt worden seien, und daß die verfochtene Meinung die ganze Frage zu sehr aus einem allgemeineren, auch für das politische Gebiet geltenden Gesichtspunkte, und nicht scharf genug auf dasjenige begrenzt, um welches es sich hier handle, auffasse. Wenn es sich in einer Stadt nicht um politische Wahlen, sondern um die für ihre Vertretung in den städtischen Angelegenheiten handle, dann träten Verhältnisse mit aller Kraft in den Vordergrund, die in anderen Fällen ganz einflußlos blieben. Wenn die Städteordnung von 1808 „die Erregung des Gemeinsinns“ in den Städten als eines ihrer Hauptzielpunkte hingestellt habe, so habe sie mit den dazu ergriffenen Mitteln den Kampf zwischen dem Gemeinsinn und dem, was man als Krämersinn bezeichnet, eröffnet, ein schon 50 Jahre dauernder Kampf, der noch lange nicht überall ausgekämpft sein werde. Es sei viel leichter bei politischen Wahlen, bei denen eine tief gehende Ueberzeugung geltend gemacht werden könne, sich von den Rücksichten auf nachbarliche, verwandtschaftliche, freundschaftliche, gewerbliche Verhältnisse frei zu halten, als da, wo meist nichts anderes in Frage komme, als die Befähigung für eine Thätigkeit, deren Zweck und Ziel für alle dieselben seien. Es sei viel leichter zu sagen, der Nachbar, Vetter, Freund oder Gewerbskunde habe politische Ansichten, die man nicht theile, als zu sagen, er sei ein Mann, schwach an Kopf oder Herz. Aber nicht blos in Bezug auf diese Verhältnisse, deren Bedeutung namentlich in minder großen Städten sich nicht wohl verkennen lasse, sei der Schutz, welchen die Städteordnung von 1808 durch Zulassung der Zettelwahl gewähre, nothwendig, auch das Verhältniß der Bürgerschaft zum Magistrate mache die geheime Abstimmung empfehlenswerth. Die öffentliche erwecke nicht selten das Mißtrauen, gleichviel ob mit Grund oder nicht, daß eine dem einen oder dem anderen nachtheilige Verfügung ihre Veranlassung in seiner Abstimmung habe, und so ungegründet dies Mißtrauen auch sein möge, der bloße Verdacht genüge, dem Ansehen des Magistrats zu schaden. In so engen Verhältnissen, in denen die Interessen sich so nahe berührten wie, abgesehen von den größeren, in der Mehrzahl der Städte, sei ein so störendes Element, wie die öffentliche Abstimmung hineinbringe, vom Uebel. Die öffentliche Abstimmung sei übrigens in unseren Institutionen keineswegs in dem Grade die Regel, daß es sich hier um die Einführung einer ersten Ausnahme handle, die Wahlen zu den Kreistagen erfolgten gleichfalls in geheimer Abstimmung. Die hier entwickelte, von der Mehrheit der Commission getheilte Ansicht wurde von einzelnen Mitgliedern durch die Behauptung unterstützt, daß, soweit ihnen bekannt sei, die Wiedereinführung der Zettelwahl in vielen Städten lebhaft gewünscht werde, eine Behauptung, der ein anderes Mitglied nur in soweit widersprach, als ihm in Beziehung auf eine größere Stadt, in deren Nähe er wohnte, das gerade Gegentheil bekannt sei.

Die Elbinger Petition wünscht in Bezug auf das Wahlverfahren **zweitens**, daß, statt daß jetzt die Bildung des Wahlvorstandes bei den Stadtverordneten-Wahlen dem Magistrate allein überlassen sei, diese wieder, wie §. 91 der Städteordnung von 1808 anordnet, wesentlich in die Hände der Wahlversammlung

selbst gelegt werde. Die Commission hält diesen Wunsch für ebenso billig als unbedenklich.

Schließlich **drittens** spricht in Bezug auf die Wahlen sich die Petition dafür aus, daß das Ausscheiden eines Drittheils der Stadtverordneten-Versammlung nicht wie gegenwärtig alle zwei Jahre, sondern wie nach der Städteordnung von 1808 jährlich stattfinde. Da die Ausscheidenden wieder wählbar sind und das Ausscheiden also den Wählern nur Gelegenheit giebt, über die Thätigkeit der Ausgeschiedenen ihr Urtheil zu fällen, die Thätigkeit mithin um so mehr angeregt wird, je öfter zu jenem Urtheile Gelegenheit geboten wird, es aber nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, den Vertretern etwa eine größere Unabhängigkeit von denen, welche sie vertreten, zu verleihen, so stimmte die Commission auch in diesem Punkt der Petition zu, und entnimmt also den Wünschen der Petenten auch in Bezug auf das Verfahren bei der Wahl der Stadtverordneten ein Motiv für ihren Schlußantrag.

Diesen stellt die Commission dahin:

> Die Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Driesen und der Abgeordneten des Elbing-Marienburg-Stargardter Wahlkreises dem Staatsministerium zu überweisen, in der Erwartung, daß, zur Förderung einer freieren Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 einer Revision werde unterworfen und zur Förderung möglichst ausgedehnter Selbstverwaltung der Städte die Frage einer legislativen Prüfung werde unterzogen werden, welche in jener Städteordnung enthaltenen Beschränkungen der Selbstverwaltung der Städte, ohne Verletzung der allgemeinen Staatsinteressen, aufgehoben werden können.

Berlin, den 18. März 1859.

Die Commission für das Gemeindewesen.

Grabow (Vorsitzender). **Mathis** (Barnim). Dr. **Lette**. **Schult**. **Mathis** (Glogau). **Beemelmans**. **Allnoch**. **Gamradt** (Tilsit). **Ritter**. **v. Arnim**. **Brüning**. **Freiherr Raitz von Frentz**. **Freiherr v. Vincke** (Olbendorf). **Contzen**.

Wer wählt in den Städten die Schiedsmänner,

nachdem bei den Stadtverordneten-Wahlen, statt der früheren Bezirkswahlen, die Wahlen nach dem Dreiklassen-System eingeführt sind?

In einem Rescript der beiden Minister der Justiz und des Innern vom 22. September 1853 (Min.-Bl. der inn. Verw. pro 1853 Seite 234) wird unter Bezugnahme auf einen Erlaß vom 8. März 1851 darauf hingewiesen, daß in Folge der durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (wie schon früher durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850) angeordneten Vollziehung der Wahlen der Gemeindevertreter nach dem Dreiklassen-System auch eine Aenderung in der Vornahme der Wahl der Schiedsmänner habe angeordnet werden müssen, wonach letztere nunmehr von der Stadtverordneten-Versammlung zu vollziehen sei. Bei dieser angeordneten Veränderung, welche sich auch wegen der damit verbundenen Verminderung der Wahlen empfehle, müsse es bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regulirung der in Rede stehenden Wahlfrage sein Bewenden behalten.

Der in Bezug genommene Erlaß vom 8. März 1851, durch welchen die fragliche Wahlveränderung angeordnet worden sein soll, ist nirgends publicirt. Es erscheint aber auch sein Sinn, so weit sich derselbe aus dem Rescripte vom 22. September 1853 überhaupt entnehmen läßt, sehr zweifelhaft. Wenn es in demselben heißt, daß die Wahl der Schiedsmänner von der Stadtverordneten-Versammlung zu vollziehen ist, so liegt darin keine „Veränderung", denn dasselbe bestimmt schon der §. 6 der Verordnung vom 26. September 1832. Gleichwohl ist in demselben Rescript von einer „Verminderung der Wahlen" der Schiedsmänner mit Rücksicht auf die Wahlen der Gemeindevertreter nach dem Dreiklassen-System der Städteordnung die Rede. Hierbei wirft sich die Frage auf:

> ob damit gesagt sein soll, daß jetzt nicht mehr diejenigen Einwohner eines Schiedsmanns-Bezirks, welche zur Wahl der Stadtverordneten berechtigt sind (§. 6 der Verordnung vom 26. September 1832), sondern sämmtliche zu dieser Wahl berechtigte Einwohner in den drei von der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmten Abtheilungen die Schiedmanns-Candidaten zu wählen haben, unter welchen demnächst die Stadtverordneten-Versammlung die Schiedsmänner auszuwählen hat?
>
> oder:
>
> ob jetzt die Wahlen der Schiedsmanns-Candidaten ganz wegfallen und die Stadtverordneten direct die Schiedsmänner wählen sollen?

Es fehlt an einem festen Anhaltspunkt zur sicheren Auslegung, zumal der Erlaß vom 8. März 1851, durch welchen die fragliche Wahlveränderung angeordnet worden sein soll, nirgends publicirt ist, sodann aber in Zweifel gezogen werden kann, ob die Verordnung vom 26. September 1832, welche mit Königlicher Sanction erlassen worden ist (Cab.-Ordre vom 14. August 1832), durch einen ministeriellen Erlaß abgeändert werden dürfe — worauf auch die Worte des Rescripts: „Bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regulirung" hindeuten.

V.

III.

Statistik.

Uebersicht der Veränderungen in der Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf während des Jahres 1859.

Namen der Bürgermeisterei.	Zugang durch Geburten.	Abgang durch den Tod.	Zugang durch Zuzug.	Abgang durch Abzug.	Einwohnerzahl ult. 1859.	Davon: Katholiken.	Evangelische.	Mennoniten.	Juden.	Sectirer.
Düsseldorf . . .	3,389	2,150	7,513	6,380	90,222	70,077	19,099	11	994	41
Elberfeld	6,032	4,821	15,394	15,854	147,197	27,925	117,913	5	545	809
Solingen	3,358	2,062	6,033	6,554	78,123	27,736	50,080	2	289	16
Lennepp	2,939	1,899	4,600	4,999	73,270	10,787	62,407	9	47	20
Duisburg	4,674	2,498	8,090	7,957	92,914	32,034	59,733	7	1000	140
Essen	2,718	2,114	10,483	10,710	72,377	52,915	18,689	2	762	9
Rees	1,878	1,175	3,177	3,583	52,563	34,959	16,983	21	600	—
Geldern	1,443	1,028	2,759	3,031	47,541	45 339	1,995	2	205	—
Mörs	2,101	1,164	2,591	3,137	58,349	31,731	26,074	5	539	—
Cleve	1,528	1,139	2,921	2,808	49,006	43,392	5,032	50	532	—
Gladbach	2,984	1,856	5,151	5,569	76,917	61,669	14,519	13	716	—
Kempen	2,586	1,685	3,845	4,306	73,409	70,967	1,804	3	625	10
Grevenbreich . .	1,333	943	2,324	2,443	38,348	31,344	6.155	—	841	8
Crefeld	3,293	1,869	4,810	4,417	77,321	62,028	13,371	788	1134	—
Neuß	1,515	980	2,825	2,873	40,094	38,933	566	—	595	—
Summa	41,771	27,383	82,516	84,621	1,067,651	641,836	414,420	918	9424	1053
ab	27,383		ab	82,516						
daher Zugang	14,388	daher Abgang		2,105						
Abgang	2,105									
bleibt Zugang	12,283									

Nach vorstehender Uebersicht hat die Volksvermehrung im Regierungsbezirk im Jahre 1859 also 1,18 pCt. und zwar lediglich durch den Ueberschuß an Geburten betragen. Durch den Ab- und Zuzug hat der Bezirk Verlust erlitten, der sich ziemlich gleichmäßig vertheilt. Eine Vermehrung der Einwohner durch Zuzug hat nur in den Bürgermeistern Düsseldorf, Duisburg, Cleve und Crefeld Statt gehabt. Die Verminderung ist demnach gerade in den lebhaftesten Fabrikdistricten zur Erscheinung getreten und darf der auch das Jahr 1859 durchdauernden Fabrikations- und Handels-Stockung zugeschrieben werden. — Gehen wir auf eine speciellere Untersuchung des Ab- und Zuzuges ein, so fand derselbe Statt durch

	Knaben und Junggesellen.	Männer und Wittwer.	Mädchen und Jungfrauen.	Frauen und Wittwen.
Zuzug von:	41,900	8983	25,674	5959
Abzug von:	43,085	9094	27,100	5332
Daher mehr an Zuzug:	—	—	—	627 und
mehr an Abzug:	1,195	111	1,426	—

Die productiven Kräfte haben sich also vermindert, die unproductiven vermehrt.

In Bewegung haben sich 167,137 Personen, also etwa der sechste Theil der Gesammt-Bevölkerung befunden. Dies deutet auf eine ziemlich ungehinderte Benutzung der Freizügigkeit, mit Bezug auf die bestehende Gesetzgebung, aber auch auf mancherlei Schwierigkeiten bei Feststellung der Verbindlichkeit zur Armenpflege.

In Bezug auf das religiöse Bekenntniß stellen sich nach den speciellen Unterlagen für die Uebersicht, die Verhältnisse in nachstehender Weise dar:

Zuwachs an	Katholiken.	Evangelischen.	Mennoniten.	Juden.	Sectirern.
	75,875	47,843	53	839	577
Abgang	69,393	43,583	33	701	313
daher Zuwachs	6,482	4,260	20	138	264
Im Verhältniß zur Bevölkerung der einzelnen Confessionen Ende 1858 haben sich daher vermehrt um	1,02 pCt.	1,01 pCt.	2,23 pCt.	1,40 pCt.	33,46 pCt.

Die Zunahme der Sectirer ist hiernach eine erhebliche, die der Katholiken und Evangelischen eine fast gleiche.

Außerdem verdient nur noch bemerkt zu werden, daß die männliche Bevölkerung die weibliche um 21,163 Seelen übersteigt. §§.

Haushalt der Stadt Barth in Neu-Vorpommern im Jahre 1859.*)

A. Einnahme.

I. Aus den Vorjahren:		
Kassenbestand am Schluß des Jahres 1858	910 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf.	
Reste	1342 „ 26 „ 6 „	
		2253 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.
II. Im Rechnungsjahre:		
1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien		206 „ 10 „ — „
2) Beständige Gefälle, als:		
Beitrag der St. Marienkirche zu den Kosten des Schulwesens . . .	550 Thlr. — Sgr. — Pf.	
Recognitionen, Wortzinsen, Ackerschaft der Kirche rc.	29 „ 25 „ 10 „	
		579 „ 25 „ 10 „
3) Vom städtischen Grundeigenthume:		
a) Pachtgeld von den Stadtgütern Alt- und Neu-Planitz, Fahrenkamp und Kirr . . .	3325 Thlr. — Sgr. — Pf.	
b) Ertrag aus der Stadtforst . .	8857 „ 20 „ 3 „	
c) Pachtgeld von Aeckern, Wiesen, Gärten	5444 „ 29 „ — „	
d) Für Nutzung der Stadtweide .	621 „ 5 „ — „	

*) Wir müssen uns auf den bloßen Abdruck beschränken, da ohne nähere Erläuterungen und ohne die Kenntniß früherer Rechnungs-Ergebnisse die vergleichende Statistik kein Feld findet. Einigen Anhalt zu Vergleichungen gewährt die im Junihefte d. J. S. 468 angegebene Einwohnerzahl: 5603, mit der relativ gegen 1855 größten Vermehrung im Regierungs-Bezirk Stralsund von 299.

e) Pacht für die Jagd auf der Stadtfeldmark	25 Thlr. — Sgr. — Pf.	
f) Miethe von städt. Gebäuden ꝛc.	109 „ 16 „ 8 „	
g) von den städtischen Schiffswerften	116 „ 2 „ 3 „	
		18499 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.
4) Communal-Steuern und Abgaben:		
a) Communalzuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer	2824 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.	
b) Contribution und Servicesteuer	1219 „ 14 „ 6 „	
c) Armengeld	326 „ 12 „ — „	
d) Hundesteuer	58 „ 17 „ — „	
e) Bürgergeld und Einzugsgeld	813 „ 25 „ 6 „	
f) Hafen- und Brückengeld	590 „ 13 „ 6 „	
g) Jahrmarkts-Revenüen	23 „ 14 „ — „	
		5856 „ 21 „ 5 „
5) Schulgeld		773 „ 28 „ — „
6) Administrativ-Sporteln und Strafgelder ꝛc.		539 „ 27 „ 10 „
7) Außerordentliche Einnahmen:		
a) aus dem Verkaufe von Grundstücken	2124 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.	
b) angeliehene Kapitalien	2450 „ — „ — „	
c) verschiedene Einnahmen	570 „ 27 „ 2 „	
		5144 „ 28 „ 6 „
	Summa	33854 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

B. Ausgabe.

I. Auf den Bestand aus den Vorjahren		18 Thlr. 9 Sgr. — Pf.
II. Im Rechnungsjahre:		
1) Zinsen für Passivkapitalien		671 „ 22 „ 5 „
2) Steuern und Abgaben:		
a) fiskalische Grundsteuern	595 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.	
b) Provinzialsteuern	1516 „ 23 „ 2 „	
		2112 „ 19 „ 6 „
3) Kosten der Administration:		
a) Besoldungen der Beamten incl. des Polizeidirectors	4817 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.	
b) Pensionen	260 „ — „ — „	
c) Büreaukosten, Heizung, Diäten ꝛc.	809 „ 4 „ 1 „	
		5887 „ — „ 7 „
4) Kirchen- und Schulwesen		3128 „ 7 „ 9 „
5) Kosten der Armenpflege		2271 „ 22 „ 2 „
6) Medicinal-Wesen		165 „ 24 „ — „
7) Kosten der Polizeiverwaltung excl. des Gehaltes des Polizei-Directors		803 „ 11 „ — „
8) Kosten des Baues und der Unterhaltung städtischer Anlagen und Gebäude:		
a) Unterhaltung der Gebäude	508 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.	
b) zum Bau eines neuen Schulhauses	6688 „ 20 „ 7 „	

c) zum Bau eines neuen Armenhauses	685 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.	
d) Feuerkassen-Beiträge . . .	80 „ 26 „ — „	
e) Unterhaltung der Deiche, Gräben, Brücken, Wege, Wasserleitungen u. des Straßenpflasters	560 „ 12 „ 2 „	
f) Kosten der Straßenbeleuchtung	760 „ 17 „ 6 „	
g) Unterhaltung des Hafens und der Bollwerke	922 „ 15 „ 4 „	10207 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.
9) Forstausgaben:		
a) Forstculturen	716 Thlr. 25 Sgr. — Pf.	
b) Unterhaltung der Forst-Gräben und Wege	470 „ 15 „ 10 „	
c) Holzhauer- und Rückerlöhne .	1154 „ 23 „ — „	
d) Vermessung der Forst . . .	184 „ 26 „ 3 „	2527 „ — „ 1 „
10) Verschiedene Ausgaben (Abzahlung von Passiv-Kapitalien 1950 Thlr. 15 Sgr. 2c.)		2450 „ 16 „ 2 „
	Summa	30243 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf.
	Einnahme	33854 „ 29 „ 6 „
	Ueberschuß .	3611 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.

Zusammenstellung

der Zahlen der zu den Wahlen der Gemeindevertreter stimmberechtigten Bürger vor und nach Einführung des Dreiklassen-Systems in den Jahren 1849 bis 1860 in Neiße.*)

Es waren stimmberechtigte Bürger vorhanden					Gesammt-Einkommen der sämmtlichen Bürger.	Bemerkungen.
im Jahre	erster Abtheilg.	zweiter Abtheilg.	dritter Abtheilg.	insgesammt.	Thlr.	
1849	—	—	—	930		Nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 19. November 1808.
1850	—	—	—	952		
1851	—	—	—	980		
1852	60	156	314	530	416,810	Nach der Gemeinde-Ordn. vom 11. März 1850.
1854	74	165	417	656	435,875	Nach d. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.
1856	77	167	411	655	416,050	
1858	90	177	525	702	415,120	
1860	94	188	437	719	417,840	

V.

*) Es wäre wünschenswerth, dergleichen Zusammenstellungen auch in anderen Städten vorzunehmen. Sie würden schätzbares Material zur Beurtheilung des Art. 1 der v. Forckenbeckschen Novelle gewähren. Wir erbieten uns sehr gern zu ihrer Mittheilung.

D. Herausgeber.

Rechnungs-Ergebnisse der Kämmerei der Stadt Hameln im Königreich Hannover aus den Jahren 1857, 1858 und 1859.

Unterm 1. Juni dieses Jahres hat der Magistrat der Stadt Hameln einen Auszug der Kämmerei-Rechnungen de 1857, 1858 und 1859 durch den Druck veröffentlicht, welcher uns gegenwärtig vorliegt. Ein Verwaltungsbericht ist diesem Rechnungs-Extracte nicht beigegeben. Wir können daher wegen des mangelnden Materials auf eine nähere Erörterung und weitere statistische Vergleichung bezüglich der darin aufgestellten Zahlenverhältnisse nicht eingehen, sondern müssen uns auf allgemeine Bemerkungen beschränken, indem wir die Resultate möglichst kurz zusammenfassen.

Ueber das Grundvermögen resp. die Activ-Kapitalien der Kämmerei schließt der Extract jedwede Mittheilung aus; es werden sich diese daher nur ungefähr durch Kapitalisirung der weiter unten folgenden Einnahmen an Zinsen, Grund-, Erbpacht- und Pacht-Gefällen bemessen lassen.

Die Rechnungsabschlüsse ergeben summarisch folgende Resultate:

Im Jahre 1857 beträgt die Gesammt-Einnahme	29,194 Thlr.	16 gGr.	5 Pf.
die Gesammt-Ausgabe	27,499 „	21 „	8 „
bleibt Ueberschuß	1,694 Thlr.	18 gGr.	9 Pf.
Im Jahre 1858 beträgt die Gesammt-Einnahme	31,435 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
die Gesammt-Ausgabe	26,877 „	26 „	4 „
bleibt Ueberschuß	4,557 Thlr.	13 Sgr.	8 Pf.
Im Jahre 1859 beträgt die Gesammt-Einnahme	41,948 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.
die Gesammt-Ausgabe	36,586 „	26 „	8 „
bleibt Ueberschuß	5,361 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.

Dieser Ueberschuß der 5361 Thlr. 6 Sgr. soll verwendet werden zur Bezahlung des Kaufgeldes für ein Haus, welches zum Local für die städtische höhere Töchterschule und zugleich zur Erreichung verschiedener anderer Zwecke neuerdings acquirirt worden ist.

Es ergiebt sich aus diesen Abschlüssen eine Steigerung seit dem Jahre 1857
bei der Einnahme von circa 12,754 Thlrn.,
bei der Ausgabe von circa . 9,087 Thlrn.,
welche bei näherer Betrachtung der Einnahme-Quellen, sowie der Ausgabe-Positionen sich specieller zeigen wird.

	A. Einnahme.	1857. Thlr.	gGr.	Pf.	1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Ueberschuß oder baarer Bestand am Schlusse des Vorjahres	310	22	9	1694	23	4	4557	13	6
II.	Aus Irrthümern	—	—	—	2	20	2	—	2	—
III.	An anzuleihenden Kapitalien	1364	23	2	2500	—	—	5476	26	1
	Darunter befinden sich, wie im Extracte bemerkt ist, Ablieferungen der Sparkasse pro 1857 1100 Thlr., pro 1858 2500 Thlr. und pro 1859 5000 Thlr. — Es ist hierbei aber vollständig unklar, ob diese Beträge Darlehne aus der Sparkasse sind und derselben verzinst resp. zurückerstattet werden									

	Einnahme.	1857.			1858.			1859.		
		Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	müssen, oder ob sie aus dem Reserve-Fonds der Sparkasse reglementsmäßig zur Kämmereikasse behufs der weiteren zinsbaren Belegung fließen, in welchem Falle sie auch bei der Ausgabe unter den als auszuleihende Kapitalien sub Tit. III Nr. 2 aufgeführten Beträgen, welche pro 1859 auf 14,747 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. sich gesteigert haben, mitbegriffen sein müßten. Wenn man auch annehmen wollte, daß die erstere Vermuthung, nämlich der Darlehne aus der Sparkasse, dadurch unterstützt werde, daß unter der Ausgabeposition III Nr. 1 „abzutragende Kapitalien" im Jahre 1857 700 Thlr., 1858 400 Thlr. und 1859 300 Thlr. an die Sparkasse gezahlt worden sind; so fällt doch diese Vermuthung, gegenüber der anderen, in die größte Zweifelhaftigkeit zurück, sobald man dagegen erwägt, daß die Kämmerei, welche im Jahre 1859 14,747 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Kapitalien ausgeliehen hat, doch in der That nicht nöthig gehabt haben kann, in demselben Jahre eine Anleihe von 5000 Thlrn. bei der Sparkasse zu machen.									
IV.	An ausstehenden Forderungen:									
	1) Kapitalien	1425	10	—	1230	4	1	3950	—	—
	2) Zinsen	1689	1	11	1899	25	—	2206	15	—
	Die Zinseinnahme durchweg zu 5 pCt. angenommen, würde den Betrag der Activkapitalien pro 1859 auf 44,130 Thlr. stellen. Berücksichtigt man dagegen, daß bei der Ausgabe sub III Nr. 3 2106 Thlr. 11 Sgr. Zinsen für Passiva gezahlt werden mußten, so reducirt sich der eigentliche Zinsenüberschuß auf circa 100 Thlr. und das Vermögen in Activkapitalien nach Abrechnung der schuldigen Kapitalien auf circa 2000 Thlr.									
	3) Rückstände	8	20	11	87	7	2	176	17	8
	Hierunter verstehen wir Reste aus Vorjahren, die eigentlich nicht unter die Einnahme des laufenden Jahres, sondern von diesen getrennt geführt werden sollten.									
V.	Directe Gemeinde-Abgaben, bestehend in folgenden Unterabtheilungen: Schoß von Häusern, Ländereien, Wiesen und Gärten incl. Hudegrundstücke; — Vorschuß behufs Conservirung des Bürgerrechts; — für Gewinnung des Bürgerrechts; —									

	Einnahme.	1857.			1858.			1859.		
		Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	für Gewinnung des Braurechts; — Inquilinen-Abgabe, seit 1858 persönliche Abgaben; — für Proclamation von Nichtbürgern; — an Procent-Geldern und Leichengebühren behufs des Prediger- und Schullehrer-Aequivalents; — Einzugsgelder; — Wegesteuer und Zuschuß aus Königl. General-Kasse; — zusammen	8943	15	—	7665	4	11	7993	1	10
	Bei diesem Einnahmetitel macht sich im Speciellen bemerklich: daß an Wegesteuer und Zuschuß aus Königlicher Generalkasse im Jahre 1859 keine Einnahme stattgefunden, wogegen solche im Jahre 1857 2447 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. und im Jahre 1858 105 Thlr. 10 Sgr. betragen haben. Diese Einnahme-Positionen scheinen sonach entbehrlich geworden zu sein.									
	Da man die Einwohnerzahl der Stadt auf circa 8000 annehmen kann, so berechnet sich der Beitrag zu den directen Gemeinde-Abgaben im Jahre 1859 pro Kopf durchschnittlich auf circa 1 Thlr.									
VI.	Indirecte Gemeinde-Abgaben, nämlich: Pflastergeld; — Wegegeld-Einnahme in Holtensen, Wehrbergen und Ohsen; — Krug-Accise; — Viehsteuer; — Hundesteuer; — zusammen	1028	7	1	1143	1	6	1113	18	9
	Die Wegegeld-Einnahme in Holtensen ist erst seit dem Jahre 1858 eingeführt und hat pro 1858 44 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., im Jahre 1859 59 Thlr. 17 Sgr. eingebracht.									
VII.	Erbenzins- und Erbpacht-Gefälle: Von der Thiemühle; — der Brückenmühle; — der Säge-, Oel- und Graupenmühle; von den Weinhandlungen; von dem Apotheken-Privilegio; — von dem Bierkeller; — von den fünf städtischen Warten; — von der Ziegelei; — zusammen . .	1279	3	—	1279	3	8	1279	3	8
	Von der Ziegelei sind in den Jahren 1857 bis 1859 keine Erbpachtgefälle eingekommen und sind dieselben vermuthlich durch Kapitalzahlung abgelöst worden.									
VIII.	Zinsgefälle u. sonstige feststehende Grund-Abgaben: von Ackerländereien und Wiesen; — von Gärten; von Häusern; — in Summa	125	3	8	122	8	11	124	—	5
IX.	Pachtgefälle: von Ackerländereien; — von Wiesen; — von Häusern; — von der Pfortmühle, von der Rathswage;									

	Einnahme.	1857. Thlr.	1857. gGr.	1857. Pf.	1858. Thlr.	1858. Sgr.	1858. Pf.	1859. Thlr.	1859. Sgr.	1859. Pf.
	— vom Lachsfange; — von der Fischerei im Ruthengraben und in der Hamel; — Stiddegeld in den Jahrmärkten; — von der Fischpforte; — in Summa	4235	7	4	4339	26	2	4244	7	1
X.	Von der Jurisdiction und zu Register gezogenen Sporteln:									
	Magistratssporteln; Polizeistrafen und Sporteln; — vom ehemaligen Bürgermeister Broihan; — vormalige Gebühren des Kamerarius; — Gebühren aus dem Wolf-Helmerdingschen Legate; — in Summa .	559	8	2	507	21	10	555	21	2
XI.	Von den Forsten und der Jagd:									
	1) Ertrag der Forsten: von Erdstuken; — von Brennholz für die Bürgerschaft; — von Eichen-Bauholz für die Bürger; — von dem Holze für die Wartsleute; von verkauftem Holze; — von Forstbrüchen; — vormalige Gebühren der Forstbedienten (darunter auch die Einnahme für verkaufte Eichenborke); — in Summa . . .	5119	6	7	6314	28	6	6117	25	7
	2) Von der Jagd und Trüffelnsuchen	17	4	—	15	15	—	23	21	1
	3) Von der Mast — Nichts.									
	4) Von Bruchsteinen	6	20	8	6	1	9	4	16	9
XII.	Von einigen Gewerben:									
	von den Gast- und Schankwirthschaften; — von den Garküchen; — von den Gerbergruben; — von den Roß-Oelmühlen; — vom Abdeckerdienste; — vom Scheerenschleiferdienste; vom Schweineschneiderdienste; — vom Schornsteinfegerdienste; — vom Lumpensammeln; — Niederlagsgelder für Brunnenkruken; — in Summa	168	5	4	176	26	7	172	26	10
	Vom Schweineschneiderdienste, von den Garküchen und Niederlagsgeldern für Brunnenkruken haben in den Jahren 1857 bis 1859 keine Einnahmen stattgefunden, und es dürften daher diese Einnahmepositionen, welche vermuthlich aufgehört haben, bei künftigen Rechnungen in Wegfall zu bringen sein.									
XIII.	Insgemein.									
	Die Unterabtheilungen dieses Titels geben wir, der Uebersicht wegen, speciell:									
	1) Pacht des Holzabwurfs vor den Thoren . . .	—	8	—	—	10	—	—	10	—
	2) Insgemein	472	17	4	803	10	—	1395	12	8
	Das Plus im Jahre 1859 entstand durch folgende extraordinaire Einnahmen:									
	a) Ueberschuß der Aichamtsrechnungen 357 Thlr.									

Einnahme.	1857.			1858.			1859.		
	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
b) Laudemien . . . . 220 Thlr.									
c) Zurückzahlung von der Generaldirection der Eisenbahnen . . . . 343 „									
d) Aus Königl. Generalkasse zur Verbesserung der Gehalte der Progymnasiallehrer . . . . 250 „									
3) Von verkauften Grundstücken	2025	7	6	2000	—	—	2400	14	7
(Für die Einnahme „für veräußerte Grundstücke und Gerechtsame" dürfte die Anlegung eines besonderen Rechnungstitels zu empfehlen sein.)									
4) Vom Kirchhofe für Begräbnißstellen	114	16	—	146	11	5	155	15	—
Gesammt-Einnahme .	29194	16	5	31435	10	—	41948	2	8
B. Ausgabe.									
I. Vorschüsse sind aus dem Jahre 1856 nicht zu übernehmen gewesen.									
II. Aus Irrthümern	—	23	—	5	11	3	10	9	4
III. An Kapitalien und Zinsen:									
1) Abzutragende Kapitalien	700	—	—	742	17	8	587	1	2
Darunter an die Sparkasse pro 1857 700 Thlr., pro 1858 400 Thlr. und 1859 300 Thlr. (cfr. die Bemerkung zu Tit. III der Einnahme).									
2) Auszuleihende Kapitalien	5159	23	4	5166	7	5	14747	19	9
(cfr. ebenfalls die Bemerkung zu Tit. III der Einnahme).									
3) an Zinsen auf ablösliche und auf unablösliche Kapitalien	2050	9	3	2380	20	2	2106	11	—
Pro 1858 deshalb mehr, weil 320 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. Zinsen von 1811 bis 1858 an die Armen zu Kalenberg aus dem Pollmannschen Legate bezahlt sind, auch außerdem das Kapital selbst mit 342 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. vorstehend sub III 1.									
IV. An Besoldung: des verwaltenden Magistrats, der sonstigen städtischen Officianten und für Kleidung der Unterbedienten	3953	—	8	3917	19	3	4231	3	3
Für Kleidung der Unterbedienten erscheinen zuerst im Jahre 1859 96 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. in Ausgabe und scheint diese daher erst mit dem Jahre 1859 eingeführt worden zu sein.									

	Ausgabe.	1857.			1858.			1859.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
V.	An Pensionen	13	8	—	—	—	—	25	—	—
VI.	An die Geistlichkeit u. milden Stiftungen: Besoldungen und Legatengelder der Prediger und übrigen Kirchendiener, sowie Aequivalentgelder wegen der abgeschafften Leichengebühren; in Summa . .	1514	12	10	1507	27	5	1439	14	9
VII.	An die Schulanstalten: Besoldungen und Legatengelder der Lehrer; Zuschüsse behufs der Schulanstalten; sowie Aequivalentgelder wegen der abgeschafften Leichengebühren: — zusammen . . .	1719	6	6	1426	15	10	2214	29	—
	Die Mehrausgabe pro 1859 beruht in der Verbesserung der Lehrergehalte, in Nachzahlungen für 1858 und den hier verausgabten sub XIII 2 vereinnahmten 250 Thlr. aus der Generalkasse.									
VIII.	Behufs des Armenwesens:									
	Die Ausgaben dieses Titels führen wir, wegen des auffallend geringen Kostenbetrages im Verhältniß zu anderen Städten, speciell auf.									
	1) Feuerung für die Armen- rc. Anstalt . . .	125	—	—	125	—	—	125	—	—
	2) dem Armenhause Wangelist für Mai- und Herbst-Lachs	3	10	3	3	12	8	3	12	8
	3) für Unterhaltung erkrankender Fremden und Gemüthskranker	265	21	6	163	22	5	61	—	—
	4) sonstige Zuschüsse für das Armenwesen . . .	62	12	—	60	—	—	68	20	—
	Darunter sind 60 Thlr. begriffen für Besoldung der beiden Armenärzte.									
	Die Gesammtkosten, welche das Armenwesen im Jahre 1859 der Stadt veranlaßt hat, betragen also nur 258 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., zu deren Aufbringung bei der Einwohnerzahl von 8000 der Kopf circa 11⅓ Pf. pro anno beizutragen hat. Es muß folglich hierbei angenommen werden, daß dieses Institut hinreichendes Vermögen besitzt, sich zum größten Theile aus eigenen Mitteln erhalten zu können.									
IX.	Behufs der städtischen Jurisdiction und Gerechtsame:									
	Bei den Unterabtheilungen: Unterhaltung der Züchtlinge in den Strafanstalten, sowie für Vertheidigung der Inquisiten haben Ausgaben nicht stattgefunden. An Atzungs- und sonstigen Unterhaltungskosten der Inquisiten sind im Jahre 1859 19 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. erwachsen; es ist nämlich im Jahre 1859 ein									

	Ausgabe.	1857. Thlr.	gGr.	Pf.	1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Theil der Polizeistrafsachen dem Magistrate zurückgegeben worden. Kosten wegen des Provinzial-Landtages sind ebenfalls nicht vorgekommen. Commissions- und Reisekosten waren nur im Jahre 1859 erforderlich und zwar für die Deputation an Se. Majestät den König wegen des Obergerichts zum Betrage von 20 Thlr. 18 Sgr. — Ferner Proceßkosten; — Kosten behufs der Grenzbeziehung. Summa des Tit. IX .	17	22	6	41	17	7	85	23	8
X.	Behufs der städtischen Polizei: Für Feuerlöschungs-Anstalten und Geräthschaften; — Straßenerleuchtung; — Straßenreinigung; — allgemeine Polizei-Ausgaben; — in Summa. .	862	20	1	1573	8	10	971	22	5
	Als Grund der Mehrkosten im Jahre 1858 ist die Anschaffung eines Anbringers angegeben.									
XI.	An Baukosten: Behufs städtischer Gebäude; — der Predigerhäuser; — der Schulhäuser; — des Straßenpflasters; — der Wege; der Ströme und Ufer; — der Brücken; der Straßenzucken; — und allgemeine Baukosten; — in Summa .	5357	—	3	3404	13	8	3658	16	5
XII.	Behufs der städtischen Forsten: Gehalt des Forstpersonals; — Kleidung der Unterförster; — für Forstculturen; — für Forstwege und Insgemein; — Kosten der Holzverkäufe und Nachzählung des Reiheholzes; — in Summa . . .	3731	14	5	2936	4	1	3190	27	1

Bei den Unterabtheilungen: Denunziantengebühren von Forststrafgeldern; — für Brückenbaukosten der 5 Huben; — sowie für Kleidung der Unterförster, — haben in den Jahren 1857 bis 1859 Ausgaben nicht stattgefunden.

Die Einnahmen bei der Forst- und Jagd-Verwaltung haben nach Tit. XI sub 1 bis 4 betragen in den Jahren

	1857: Thlr.	gGr.	Pf.	1858: Thlr.	Sgr.	Pf.	1859: Thlr.	Sgr.	Pf.
	5443	7	3	6336	15	3	6146	3	5
davon d. vorstehenden Verwaltungskosten abgerechnet mit	3731	14	5	2936	4	1	3190	27	1
so ergiebt dies den Reinertrag der Forst e n ren ..	1711	16	10	3400	11	2	2955	6	4

	Ausgabe.	1857.			1858.			1859.		
		Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
XIII.	Allgemeine Verwaltungskosten: Für Feuerung, Licht und Reinigung; — für Schreibmaterialien u. Copialien; — für Porto, Botenlohn rc.; — Druck- und Buchbinderkosten; für öffentliche Anzeigen; — zusammen	278	7	6	290	2	10	294	17	2
XIV.	An öffentlichen Abgaben und Lasten: Grundsteuer; — Erbenzins-, Pacht- und Zehnt-Abgaben; — Brandkassengeld; — Lehnsgefälle; — zusammen	382	17	10	323	—	4	285	11	—
XV.	An Nebenprästationen der Garnisonstadt.	19	15	6	20	—	1	20	21	5
XVI.	Kosten des Bürger-Militairs — Nichts.									
XVII.	An Remissionen	216	14	9	192	6	1	129	7	6
XVIII.	An Restanten	44	3	7	2174	2	8	2100	6	9
	Nach einer Bemerkung im Extract kommen aus den Jahren 1858 und 1859 4000 Thlr. Reste nebst Zinsen in der Rechnung pro 1860 in Einnahme; ein Näheres ist über die Restverwaltung nicht ersichtlich gemacht.									
XIX.	Insgemein und extraordinär . . .	1020	17	11	423	26	1	229	22	4
	Im Jahre 1857 haben nämlich besondere größere Ausgaben stattgefunden: a) für den Kirchhof . . . . . 155 Thlr. b) für Ordnen der Registratur . 147 „ c) für den landwirthschaftlichen Verein zur Thierschau u. Feier 256 „									
	Gesammt-Ausgabe	27499	21	8	26877	26	4	36586	26	8

Arbeitshaus zu Berlin.

Dem über die Verwaltung des Arbeitshauses zu Berlin für das Jahr 1859 von der Direktion desselben unterm 15. Mai d. J. erstatteten Jahresberichte entnehmen wir folgende umfassende statistische Notizen:

Die Zahl der Bevölkerung im Arbeitshause mit Einschluß der im Filiale vorhanden gewesenen, größtentheils geistesgesunden Hospitaliten hat im Durchschnitt täglich betragen = 892 Köpfe, welche mit derjenigen des Vorjahres 1858 ganz gleich ist.

Hierunter befanden sich an Hospitaliten durchschnittlich täglich:

in der Anstalt 160
im Filiale . 215

zusammen 375 Personen,

also gegen die Durchschnittszahl pro 1858 von 345 30 mehr.

Die Zahl der neueingelieferten und entlassenen Personen des Arbeitshauses und des Filials finden wir in dem vorliegenden Jahresberichte getrennt angegeben, und es wurden hiernach

A. ins Arbeitshaus

neu eingeliefert

1) Hospitaliten . . . . gegen 1858 71 Männer, 58 Weiber, also 129 Personen mehr.	195 Männer,	136 Weiber,	= 331 Personen.
2) Arrestanten und Corrigenden . incl. 2 Mann, welche ihre Familie nicht ernährt haben. Gegen 1858 506 Männer, 248 Weiber = 754 Personen mehr. Unter diesen 4753 Personen befinden sich 2525 Personen, welche das Königl. Polizei-Präsidium auf Grund getroffenen Abkommens gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verbüßung von gewissen Polizei-Strafen &c. eingeliefert hat.	3069 „	1684 „	= 4753 „
3) Obdachlose:			
a. Familien . . . . gegen 1858 88 Männer, 179 Weiber = 267 Personen weniger;	127 „	153 „	= 280 „
b. einzelne Personen . . . . . . gegen 1858 195 Männer, 26 Weiber = 221 Personen weniger;	152 „	103 „	= 255 „
in Summa . .	3543 Männer,	2076 Weiber,	= 5619 Personen.

Die Einlieferung dieser 5619 Personen erfolgte:

1) Von der Polizeibehörde, wegen:		
a. Nichtbeschaffung eines Unterkommens	651 Männer,	84 Weiber.
b. Nichtbefolgung der Anordnungen incl. Sitten-Polizei	751 „	1217 „
c. Arbeitsscheu	286 „	50 „
d. Umhertreibens	49 „	2 „
e. Ermittelung der Verhältnisse	133 „	22 „
f. Bettelei	953 „	97 „
g. Obdachslosigkeit	152 „	103 „
h. gewerbsmäßiger Unzucht	— „	53 „
2) 87 obdachlose Familien nach Köpfen (280)	127 „	153 „
3) Von der Charité geheilt zurückgesandt	122 „	97 „
4) Ins Arbeitshaus-Hospital aufgenommen	195 „	136 „
5) Vom Filiale zum Lazareth	44 „	34 „
6) Vom Filiale zur Correction	6 „	3 „
7) Bis zur Einsegnung und demnächstigen Entlassung . . .	7 „	5 „
8) Männer, welche ihre Familie nicht ernähren	2 „	— „
9) Translocirte Personen	65 „	20 „
Sind . .	3543 Männer,	2076 Weiber.

= 5619 Personen.

Von den eingelieferten Personen sind im Laufe des Jahres 1859: 3274 Personen einmal, 432 Personen zweimal, 153 Personen dreimal, 70 Personen viermal, 24 Personen fünfmal, 5 Personen sechsmal, 2 Personen neunmal der Anstalt zugeführt worden.

Knaben und Mädchen unter 10 Jahren waren ultimo Decbr. 1858 im Bestande

	11 Knaben,	12 Mädchen.
Zugang im Jahre 1859	106 „	84 „
	117 Knaben,	96 Mädchen,
Abgang pro 1859	106 „	89 „
blieben . .	11 Knaben,	7 Mädchen,
gestorben sind	3 „	1 „
Es verblieben also ultimo December 1859 im Bestande . .	8 Knaben,	6 Mädchen.
Durchschnittlich waren täglich im Jahre 1859 in der Anstalt	9 Knaben,	7 Mädchen.
Im Jahre 1858 betrug die Durchschnittszahl	15 „	16 „
Mithin sind im Jahre 1859 durchschnittlich täglich . . .	6 Knaben,	9 Mädchen,

weniger vorhanden gewesen.

Unheilbare Geisteskranke, bedingt und unbedingt arbeitsfähige Häuslinge waren durchschnittlich täglich 462, gegen 1858 4 weniger vorhanden.

Entlassen wurden überhaupt 5653 Personen, und zwar:

1) zur Stadtvoigtei		1114 Männer,	786 Weiber,
2) zum Criminal-Arrest		61 „	34 „
3) ohne Unterstützung		1068 „	712 „
4) mit Unterstützung		176 „	45 „
5) zur Charité		174 „	130 „
6) 91 Familien, nach Köpfen 294			
a. mit Unterstützung		108 „	138 „
b. ohne Unterstützung		10 „	8 „
c. zur Charité		6 „	7 „
d. zum Waisenhause		10 „	6 „
e. gestorben	114 {	— „	1 „
7) Gestorben		84 „	29 „
8) Entwichen und vom Ausgange nicht zurückgekehrt . . .		549 „	96 „
9) Zum Filiale des Arbeitshauses		133 „	70 „
10) Eingesegnet und resp. untergebracht		8 „	5 „
11) Translocirte Personen		65 „	20 „
Sind . .		3566 Männer,	2087 Weiber.

= 5653 Personen.

Die ad 4 mit Unterstützung entlassenen 221 Personen erhielten an Kleidungsstücken und sonstigen Unterstützungen 178 Thlr. 3 Sgr.

Eine Vergleichung mit den Vorjahren ergiebt folgendes Resultat:

1856	sind von	6527	entlassenen Personen	345	mit	427 Thlr.	17 Sgr.	9 Pf.
1857	„ „	4629	„ „	279	„	341 „	27 „	6 „
1858	„ „	4927	„ „	318	„	273 „	21 „	— „
1859	„ „	5274	„ „	221	„	178 „	3 „	— „

unterstützt worden und dies beträgt

pro Kopf im Jahre 1856	1 Thlr.	7 Sgr.	2 Pf.
„ „ „ „ 1857	1 „	6 „	9 „

pro Kopf im Jahre	1858	— Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.
„ „ „ „	1859	— „	24 „	2 „

Von den ad 6 entlassenen 91 Familien mit 294 Köpfen sind zur Beschaffung eines Unterkommens und zur ersten Subsistenz 78 Familien von 246 Köpfen mit 205 Thlr. 16 Sgr. unterstützt worden, so daß auf jede Familie 2 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., und auf jeden Kopf 25 Sgr. 1 Pf. kommen.

Eine Vergleichung der in den letzten Jahren an obdachslose Familien gezahlten Unterstützungen giebt folgendes Resultat:

im Jahre	1856	wurden an	235 Familien	mit	871 Köpfen	487 Thlr.	6 Sgr.	5 Pf.
„ „	1857	„ „	166 „	„	627 „	327 „	26 „	— „
„ „	1858	„ „	121 „	„	429 „	262 „	25 „	— „
„ „	1859	„ „	78 „	„	246 „	205 „	16 „	— „

Unterstützungen verabreicht, was auf jede Familie

im Jahre 1856	2 Thlr.	2 Sgr.	2 Pf.
„ „ 1857	1 „	29 „	3 „
„ „ 1858	2 „	5 „	2 „
„ „ 1859	2 „	19 „	1 „

ausmacht.

Die jeder einzelnen Familie gereichte Unterstützung pro 1859 beläuft sich hiernach allerdings höher wie in den Vorjahren, wofür als Grund die allerdürftigste Lage der unterstützten Familien angegeben ist; dagegen aber hat die Zahl der unterstützten Familien, resp. der summarische Geldbetrag, wie aus vorstehenden Vergleichungen ersichtlich, in den letzten Jahren sehr bedeutend abgenommen, was als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt werden muß. Diese außerordentliche Abnahme dürfte nicht mit Unrecht als das Resultat des energischen Einschreitens gegen gewissenlose Familienväter, welche sich der Sorge für ihre Familie zu entziehen suchen, Seitens der Armen-Direction in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1855, anzusehen sein.

Es verblieben am Schlusse des Jahres 1859 5 obdachslose Familien, bestehend aus 15 Köpfen, gegen ultimo 1858 4 Familien zu 14 Köpfen weniger im Bestande.

In Lehr- resp. Dienstverhältnisse wurden durch Vermittelung des Anstalts-Geistlichen im Jahre 1859 untergebracht 74 Burschen, 32 Mädchen = 106 Personen; während solches im Jahre 1858 nur mit 54 Burschen, 37 Mädchen = 91 Personen geschehen war.

Die Zahl der arbeitsfähigen Häuslinge ist auf 430 angegeben, und diese erwarben einen Arbeitsverdienst von 8483 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., welcher sich auf die verschiedenen Arbeitszweige, wie folgt, vertheilt:

1) bei der Schafwollen-Spinnerei . . . . gegen 1858 159 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. weniger.	433 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
2) bei dem Bettfederreißen. . . . . gegen 1858 55 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. weniger.	151 „	1 „	3 „
3) für verkauften Düngergips. . . . . gegen 1858 420 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. mehr.	697 „	27 „	6 „
4) für gestellte Arbeiter nach außerhalb . . . . gegen 1858 46 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. weniger.	1141 „	2 „	6 „
5) an Mahlgeld bei der Tretmühle . . . . gegen 1858 60 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. weniger.	264 „	11 „	6 „
6) für Poliren von Mützenschirmen. . . . . gegen 1858 170 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. weniger.	358 „	27 „	9 „
7) für Anfertigung von Filzschuhen . . . . gegen 1858 200 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. weniger.	407 „	24 „	3 „

8) für Flechten und Weben von Strohdecken	721 Thlr.	13 Sgr.	11 Pf.	
gegen 1858 231 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. weniger.				
9) für das Nähen von Wäsche	297 „	26 „	6 „	
gegen 1858 42 Thlr. 8 Sgr. mehr.				
10) für Strick-Arbeit	157 „	4 „	6 „	
gegen 1858 97 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. weniger.				
11) für diverse Arbeiten	3747 „	9 „	9 „	
gegen 1858 2222 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. mehr.				
12) für gefertigte Särge	56 „	6 „	— „	
gegen 1858 34 Thlr. 25 Sgr. weniger.				
13) für gefertigte Kreidestifte	49 „	7 „	— „	
gegen 1858 2 Thlr. 23 Sgr. weniger.				
in Summa obige . .	8483 Thlr.	18 Sgr.	1 Pf.	

gegen 1858 nach Abrechnung des weniger noch 1626 Thlr. 7 Pf. mehr.

Die bei den meisten Fabrikationszweigen vorgekommenen Minder-Erträge werden den allgemeinen Geschäftsstockungen im Jahre 1859 zur Last gelegt, wogegen der sehr bedeutende Mehrertrag ad 11 für diverse Arbeiten, von 2222 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., dem in größerer Ausdehnung und mit gutem Erfolg betriebenen: Schlagen von Luxus-Papieren, Fertigen von Goldleisten, Anfertigen von Packkisten, Einlegen von Schwefelhölzern und Reinigen von Roßhaaren zugeschrieben wird.

Es wäre wünschenswerth gewesen, daß der Jahresbericht zugleich bei jeder Arbeitsbranche die Gesammtkopfzahl der dabei beschäftigt gewesenen Personen namhaft gemacht hätte, da ohne dies sich nicht ermitteln läßt, was der Kopf täglich im Durchschnitt bei jeder Branche verdient hat.

Für die Oeconomie der Anstalt selbst sind durchschnittlich täglich beschäftigt gewesen:
2 Tischler, 3 Pantinenmacher, 16 Arbeiter in der Küche und dem Putzkeller, 3 Schlosser und Klempner, 1 Lampenputzer, 13 Waschmädchen, 3 Flur- und Hoffeger, 2 Mann beim Brennofen, 3 Nebenwärter in den Lazarethen, 3 Personen in den Badehäusern, 1 Drechsler, 6 Calefactoren und Saalwärter, 6 Personen mit Ausbessern der Leib- und Bettwäsche;
zusammen 62 Personen, für welche ein ideeller Arbeitsverdienst von 3406 Thlr. 20 Sgr. bei Aufstellung des gesammten Verdienstes berechnet ist.

Der Arbeitsverdienst der Häuslinge, welcher baar zur Arbeitshauskasse geflossen ist, betrug

im Jahre	1851	4419 Thlr.	1 Sgr.	— Pf.,
„ „	1852	4209 „	11 „	2 „
„ „	1853	4444 „	25 „	— „
„ „	1854	2984 „	— „	10 „
„ „	1855	4960 „	1 „	5 „
„ „	1856	6777 „	11 „	2 „
„ „	1857	8517 „	16 „	6 „
„ „	1858	6857 „	17 „	6 „
„ „	1859	8483 „	18 „	1 „

so daß im Jahre 1859 gegen das Vorjahr 1858 1626 Thlr. 7 Pf. mehr aufgebracht sind; wird aber die Zahl der arbeitsfähigen Häuslinge, welche im Jahre 1851 486 Köpfe, 1852 543 Köpfe, 1853 423 Köpfe, 1854 363 Köpfe, 1855 391 Köpfe, 1856 453 Köpfe, 1857 439 Köpfe, 1858 426 Köpfe und 1859 430 Köpfe betrug, in Verbindung mit dem gesammten Arbeitsverdienst incl. ideellen Verdienst gebracht, so beträgt derselbe pro Kopf und Jahr

im Jahre	1851	16 Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.
„ „	1852	14 „	— „	9 „

im Jahre 1853	18	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.
„ „ 1854	17	„	18	„	2	„
„ „ 1855	21	„	11	„	11	„
„ „ 1856	22	„	14	„	5	„
„ „ 1857	27	„	4	„	10	„
„ „ 1858	24	„	2	„	10	„
„ „ 1859	27	„	19	„	$6\frac{6}{10}$	„

wonach sich das Resultat des Jahres 1859 am günstigsten gestaltet.

Die Total-Summe der Erkrankungen betrug 3025 Personen,
wovon 610 im Lazareth verpflegt und
2415 im Reviere behandelt wurden.

Durchschnittlich befanden sich im Lazareth der Anstalt 27 Männer, 12 Weiber = 39 Personen.

Am Schlusse des Jahres 1859 verblieben im Lazareth Bestand 23 Männer, 18 Weiber = 41 Personen.

Im Arbeitshause starben überhaupt	114 Personen,
Abortus	1 „
Im Filiale (welches weiter unten zur Erwähnung kommt)	8 „
zusammen . .	123 Personen.

Die Zahl der Erkrankten, 3025 Personen, beträgt von der Gesammtzahl der Eingelieferten 60 pCt.; die Zahl der Verstorbenen, 123 Personen, $2\frac{1}{10}$ pCt.; während letztere Zahl im Jahre 1858 $3\frac{3}{10}$ pCt. betrug.

Nach einer besonders aufgestellten Berechnung beträgt der Kosten-Aufwand für 1 Kranken

täglich pro 1859	8 Sgr.	— Pf.
derselbe betrug pro 1858 . .	6 „	11 „
mithin im Jahre 1859 . .	1 Sgr.	1 Pf.

oder $15\frac{6}{10}$ pCt. mehr wie im Jahre 1858.

An Ueberverdienst ist im Jahre 1859 bei der Schafwollenspinnerei 26 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. von den Arbeitern erzielt worden. Im Jahre 1858 betrug derselbe nur 23 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Ob bei den andern Arbeitszweigen ebenfalls Ueberverdienst erworben ist, oder aus welchen Gründen dieses nicht geschehen konnte, darüber giebt der Verwaltungsbericht keine Auskunft.

B. Im Filial-Hospitale des Arbeitshauses

waren ult. 1858 im Bestande	126 Männer,	66 Weiber	= 192 Personen.
Zugang pro 1859	133 „	70 „	= 203 „
	259 Männer,	136 Weiber	= 395 Personen.
Abgang pro 1859	100 „	60 „	= 160 „
Also Bestand ult. 1859 . .	159 Männer,	76 Weiber	= 235 Personen.
Außerdem an Domestiken .	3 „	2 „	= 5 „
			= 240 Personen.

Die Zugänge sind theils durch die Polizei, theils durch die Armen-Kommissionen, ein großer Theil aber auch aus den Krankenhäusern und Hospitälern Berlins, der Anstalt zugeflossen; die Abgänge wurden größtentheils nach dem Arbeitshause zum Lazareth resp. zur Strafe dirigirt, Einzelne auch an andere Hospitäler und Krankenhäuser abgegeben, worunter 5 zur Irrenstation; 8 sind gestorben und 17 ohne vorherige Abmeldung weggeblieben.

Die gesammten Verpflegungstage mit Einschluß der 5 Domestiken belaufen sich auf 78,643; 53,400 bei den Männern und 25,243 bei den Weibern.

Hiervon beträgt die tägliche Durchschnittszahl überhaupt $215\frac{1}{10}$; bei den Männern $146\frac{3}{10}$ und bei den Weibern $69\frac{1}{10}$.

Von den im Bestande verbliebenen 235 Hospitaliten waren

unverheirathet	94	Männer,	28	Frauen,
verheirathet . .	17	„	6	„
separirt . .	15	„	13	„
verwittwet .	33	„	29	„
Sind .	159	Männer,	76	Frauen.

Dieselben befanden sich im Alter

von	15	bis	20	Jahren	2	Männer,	3	Frauen,
„	20	„	25	„	5	„	1	„
„	25	„	30	„	6	„	—	„
„	30	„	35	„	9	„	4	„
„	35	„	40	„	7	„	2	„
„	40	„	45	„	7	„	2	„
„	45	„	50	„	10	„	2	„
„	50	„	55	„	25	„	5	„
„	55	„	60	„	31	„	11	„
„	60	„	65	„	26	„	15	„
„	65	„	70	„	20	„	11	„
„	70	„	75	„	6	„	7	„
„	75	„	80	„	2	„	9	„
„	80	„	85	„	3	„	—	„
„	85	„	90	„	—	„	4	„
					159	Männer,	76	Frauen.

Dieselben nach der Krankheit:

Unheilbare Gehirnleiden, Stumpfsinn, Blödsinn, Epilepsie	18	Männer,	32	Weiber.
Unheilbare Lähmung, Gicht, Verkrüppelung	31	„	8	„
Grauer und schwarzer Staar, Augenleiden	25	„	8	„
Gänzlich erblindet	2	„	3	„
Unheilbare Mastdarmfistel, Krebs, Fußgeschwüre, Rückenmarkleiden, Bruchschäden	29	„	7	„
Hals- und Lungenschwindsucht, Brustleiden	21	„	6	„
Taubstumme	4	„	—	„
Allgemeine Alter- und Körperschwäche	29	„	12	„
	159	Männer,	76	Weiber.

Hieran knüpft sich ferner noch die traurige Erscheinung, daß fast sämmtliche, diesem Siechthum anheim- und der Commune zur Last gefallene, in ihrer leiblichen und geistigen Thätigkeit vernichtete Personen durch eine verbrecherische Laufbahn dahin gelangt sind; denn es sind von denselben vor ihrer Einlieferung in das Hospital bestraft worden:

a. Männer:

wegen Diebstahls	25	Männer	76	mal.
„ Betrugs, Fälschung, Unterschlagung . .	4	„	7	„
„ Bettelns	97	„	507	„
„ Vagabondirens	115	„	1208	„
„ Arbeitsscheu	89	„	374	„
„ Brandstiftung	2	„	2	„
„ Streits und Trunkenheit	48	„	198	„
„ Desertion, Insubordination beim Militär	5	„	10	„

wegen Blutschändung	1	Männer	1	mal.
„ schwerer Beschädigung eines Menschen .	3	„	3	„
„ Majestäts-Beleidigung	1	„	1	„

b. **Weiber:**

wegen Diebstahls und Hehlerei	8	Weiber	20	mal.
„ Betrugs, Fälschung, Unterschlagung . . .	2	„	2	„
„ Bettelns	30	„	155	„
„ Vagabondirens	37	„	397	„
„ Arbeitsscheu	20	„	135	„
„ Hurerei	9	„	31	„
„ Streits und Trunkenheit	10	„	27	„
„ beabsichtigten Mordes	1	„	1	„

Von denselben sind

evangelisch 152 Männer, 73 Weiber.
katholisch . 7 „ 3 „

159 Männer, 76 Weiber.

Außer den Arbeitsleistungen für die Hausökonomie besteht die Beschäftigung derselben zumeist in Anfertigung von Strohdecken und Streichen. Es sind im Jahre 1859 4686 Strohdecken und 248 Dutzend Streichen gefertigt worden, wofür in Summa 281 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. eingenommen und zur Kasse des Arbeitshauses abgeführt sind.

Der Jahres-Abschluß der Arbeitshauskasse für das Jahr 1859 liefert im Vergleich mit dem Vorjahre folgende summarische Uebersicht:

Titel.	Einnahme.	1859			gegen 1858 mehr			gegen 1858 weniger		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
I.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	6	9	6	—	—	—	—	—	—
II.	An Arbeitsverdienst	8483	18	1	1626	—	7	—	—	—
III.	Aus anderen Kassen und Fonds (Regiekosten aus der Bäckerei-Kasse)	1900	10	1	—	—	—	239	12	8
IV.	An Kost- und Verpflegungsgeldern	2454	7	11	10	8	3	—	—	—
V.	An Beerdigungskosten	154	—	—	—	—	—	96	10	8
VI.	Insgemein incl. für Dünger	743	10	5	230	9	2	—	—	—
		13741	26	—	1866	18	—	335	23	4
	Außer dem Etat:									
	a. an Resten	40	20	6	—	—	—	64	8	8
	b. an wieder eingezogenen Kapitalien		—	—	—	—	—	34	3	7
	Summa der Einnahme . .	13782	16	6	1866	18	—	434	5	7
					1432 Thl. 12 Sgr. 5 Pf. mehr.					
	Die Ausgaben betragen	47571	15	9	—	—	—	2902	22	5
	Sind von der Stadt-Haupt-Kasse zugeschossen. . .	33788	29	3	—	—	—	4335	4	10

Titel.	Ausgabe.	1859 Thl.	Sgr.	Pf.	gegen 1858 mehr Thl.	Sgr.	Pf.	weniger Thl.	Sgr.	Pf.
I.	Für die Geschäfts- und Haus-Verwaltung	2386	10	7	51	17	9	—	—	—
II.	Für gottesdienstliche Zwecke	694	15	3	138	8	3	—	—	—
III.	Für den Unterricht	30	15	—	—	—	—	2	18	9
IV.	Für die Gesundheitspflege	1278	1	8	400	8	6	—	—	—
V.	Für Verpflegung (Beköstigung und Bekleidung der Häuslinge)	30928	1	11	—	—	—	999	4	11
VI.	Für Hausbedürfnisse (Brenn- und Erleuchtungs-Material, für Hausgeräthe und Einrichtungen, sowie für Bauten und Reparaturen)	10298	8	4	—	—	—	1860	4	9
VII.	An Abgaben und Lasten	176	27	9	50	11	—	—	—	—
VIII.	An Begräbnißkosten	93	15	—	—	—	—	38	7	6
IX.	An Unterstützungen für entlassene Häuslinge	178	3	—	—	—	—	95	18	—
X.	An Manufacturkosten	997	29	4	—	—	—	777	28	10
XI.	Insgemein und Extraordinair	257	10	5	12	20	11	—	—	—
	Summa der etatsmäßigen Ausgaben	47319	18	3	653	6	5	3773	22	9
	Außer dem Etat:									
	a. an Resten	251	27	6	251	27	6	—	—	—
	b. an das Depositorium abgelieferte Dokumente	—	—	—	—	—	—	34	3	7
	Summa der Ausgabe	47571	15	9	905	3	11	3807	26	4
					2902 Thl. 22 Sgr. 5 Pf. weniger.					

In der Bäckerei des Arbeitshauses, aus welcher auch das Friedrich-Wilhelms-Hospital, die Königliche Charité und das Clinikum der Königlichen Universität den Brodbedarf beziehen, sind im Jahre 1859 aus 5932 Centner 98¼ Pfund Mehl 791,065 Pfund Brod gebacken, so daß also täglich durchschnittlich 2167 Pfund Brod gebraucht oder 16 Centner Mehl consumirt worden sind.

Die Gesammt-Kopfzahl der im Jahre 1859 in dem Arbeitshause und dem Filiale verpflegten Personen beträgt . . . 325,730 Köpfe,
im Jahre 1858 betrug dieselbe . . 325,584 „
mithin im Jahre 1859 mehr . . 146 Köpfe.

Es sind folglich, wie am Eingang schon erwähnt, im Jahre 1859 durchschnittlich täglich 892 Personen vorhanden gewesen.

Die Gesammtkosten betragen . . . . 47,319 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.
und die aus der Stadt-Haupt-Kasse gezahlten Gelder und Diäten 9,414 „ 29 „ 3 „
Zusammen . . 56,734 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Davon kommen auf eine Person pro anno 1859 . 63 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
(gegen 1858 2 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. weniger.)
also täglich . . . . — „ 5 „ 3 „
(gegen 1858 2 Pf. weniger.)

Wird von den Gesammtkosten der . . . . 56,734 „ 17 „ 6 „
in Abzug gebracht
a. der baar eingezahlte Verdienst 8483 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.
b. der ideelle Verdienst für Arbeiten f. d. Anstalts-Oeconomie 3406 „ 20 „ — „
11,890 „ 8 „ 1 „
bleiben . . 44,844 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

so kostet eine Person auf das Jahr 1859 . . . . . 50 „ 8 „ 2 „
und täglich . . . . — „ 4 „ 2 „

Im Jahre 1858 betrugen diese Kosten resp. 54 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. und 4 Sgr. 6 Pf. Die bloße Verspeisung pro Kopf 1859 kostet 29 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. und täglich 2 Sgr. 6 Pf. Das Kapital-Vermögen der Anstalt von 155 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. ist im Jahre 1859 unverändert geblieben. Geschenke und Vermächtnisse sind der Anstalt im Jahre 1859 nicht zugeflossen.

Weiter berichtet der Director der Anstalt, der in diese Stellung erst seit dem 1. Mai 1859 berufen worden ist, in den §§. 7 und 8 des Verwaltungsberichts über verschiedene bereits neu getroffene, sowie noch ferner zu treffende dringend wünschenswerthe Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung, die Beaufsichtigung, die Religionsübungen und die Erweiterung der Räumlichkeiten behufs der Trennung beider Geschlechter und der Klassifikation der Gefangenen, welche ein großes und hingebendes Interesse für seinen amtlichen Wirkungskreis bekunden.

Nach seinem Amtsantritt hat der Director zunächst damit beginnen müssen, fast alle Unterbeamten aus ihren Aemtern zu entlassen, weil sie sich nicht der in einem Detentionshause unbedingt nothwendigen Disciplin gefügt, faul und ungehorsam gegen die Anordnungen und den Willen der Direction bezeigt und überhaupt sich zu sehr in Verhältnisse hineingelebt hatten, welche sich unmöglich mit einer geordneten Verwaltung in Einklang bringen ließen.

Dieser Akt, von der einen Seite betrachtet, dürfte allerdings geeignet erscheinen, in weiteren Kreisen eine nicht besonders günstige Meinung über das Verfahren des Directors hervorzurufen, insofern als es nämlich gemißbilligt werden könnte, daß derselbe, und zwar wie der Bericht sagt, gegen fast alle Unterbeamte — die auch in der Regel meist Familienväter sind — sogleich zum äußersten Mittel, der Dienstentlassung, geschritten ist, während einem Anstalts-Director doch unzweifelhaft noch andere viel näher liegende Mittel und Strafen zu Gebote stehen, sich Folgsamkeit seiner Untergebenen zu verschaffen. Wir erwähnen unter andern, als eines der wirksamsten Mittel, nur die Auferlegung von Ordnungsstrafen in Geld, welche bei dieser Kategorie von Beamten erfahrungsmäßig selten ihren Zweck verfehlen. — Sodann ist hierdurch auch noch die Vermuthung sehr nahe gelegt, daß in einer Anstalt, in welcher durch das Unterbeamten-Personal die Disciplin und die Ordnung dergestalt untergraben worden, wie der Bericht darlegt, überhaupt bis dahin eine schlechte Verwaltung herrschend gewesen sein müsse; eine Beschuldigung, die man, gerecht zu sein, füglich nicht auf das Arbeitshaus zu Berlin zu werfen vermag. — Und dennoch ist, durch die in Rede stehende Mittheilung, solchen und ähnlichen Urtheilen von der einen Seite die Thür geöffnet.

Wir aber sehen die Sache von einer andern Seite an. Wir glauben, daß auf Menschenwohl abzielende sehr edle Principien den Director beseelen; wir sind der Meinung, daß der Director den wohlthätigen Sinn des weisen Gesetzgebers

„Bestrafung und Besserung der Verbrecher zugleich“

in seiner vollsten Bedeutung in sich aufgenommen haben wird und zu verfolgen bestrebt ist und daher natürlich auch ein Unterbeamten-Personal sich schaffen muß, welches geeignet und befähigt ist, ihn in seinem Wirken zu unterstützen.

Möge daher der Segen von Oben dem Wirken des Directors reichlich zufließen, sowie wir mit demselben wünschen, daß es durch Gewinnung der erforderlichen Räumlichkeiten recht bald gelingen möge, nicht blos die weiblichen von den männlichen — und die jugendlichen von den älteren Häuslingen streng getrennt zu placiren, sondern daß es auch ermöglicht werde, die zum Erstenmal Detinirten von den Rückfälligen und oft wiederholt Rückfälligen abzusondern, wenigstens in getrennten Schlafsälen unterzubringen. Denn es ist eine bekannte, viel besprochene beklagenswerthe Thatsache, daß in den Schlafsälen der Strafanstalten die Erzählung begangener Verbrechen und die Unterweisung in Ausführung derselben den Hauptgegenstand der Unterhaltung der Gefangenen bildet, und nirgends tritt daher das bewährte Sprüchwort „Böse Beispiele

verderben gute Sitten“ in einem grelleren Lichte hervor, als in der Strafanstalt. Die unter Verbrechen ergrauten Sünder, überhaupt die verderbteren Naturen, machen den edleren durch ihre Unterhaltung die breite Bahn des Lasters so süß, daß diese ohne Mühe wankend gemacht und von den vorgeschlagenen Teufelsplänen unvermerkt hingerissen werden, besonders wenn sie ihre moralischen Principien aus den oben angedeuteten Gründen und nach ihrer Ueberzeugung mit Recht aufgegeben haben.

Daher kömmt es auch, daß häufig die Strafanstalt „die hohe Schule der Verbrecher“ genannt wird.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

Betriebs-Resultate des Monat August 1860.

Lauf. No.	Gas-Anstalten.	Gasproduction. Kubikf. engl.	Flammenzahl. am 1. Aug.	a. 31. Aug.	Zunahme.
1	Frankfurt a. d. O.	668,864	5,892	5,947	55
2	Mülheim a. d. R.	503,200	3,696	3,701	5
3	Potsdam	794,600	6,014	6,027	13
4	Dessau	161,370	3,109	3,116	7
5	Luckenwalde	184,400	1,994	2,054	60
6	Gladbach-Rheydt	466,000	4,180	4,254	74
7	Hagen	423,730	2,722	2,734	12
8	Warschau	2,021,000	6,895	7,008	113
9	Erfurt	434,200	4,382	4,407	25
10	Krakau	799,200	3,022	3,080	58
11	Nordhausen	148,662	2,235	2,249	14
12	Lemberg	597,900	2,794	2,858	64
13	Gotha	395,114	3,453	3,469	16
	Summa	7,598,240	50,388	50,904	516
	In der gleichen Periode des Vorjahrs	6,512,152		44,339	
	Zunahme { Zahl	1,086,088		6,565	
	Zunahme { pCt.	16,68		14,81	

Dessau, den 15. September 1860.

Das Directorium der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

III.

Verwaltungs-Chronik.

Provinz Schlesien.

Auszug aus dem amtlichen Berichte über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Breslau im Jahre 1859 unter Vergleichung mit dem von 1858. Der Bericht ist geordnet nach den verschiedenen **Verwaltungszweigen**, deren Hauptresultate darin aufgenommen worden sind. Der

Etat pro 1860 ist als Anlage beigefügt. Nach einer kurzen Einleitung, worin der zwischen Magistrat und Stadtverordneten vereinbarten Grundsätze gedacht wird, welche in Zukunft bei Aufstellung der Etats maßgebend sein sollen, wendet sich der Bericht zur Beleuchtung der Verwaltungsergebnisse nach ihrer Gesammtheit und nach ihren Specialitäten. Im Allgemeinen wird das Jahr 1859 als ein für die Verwaltung nicht minder günstiges als die beiden vorhergehenden bezeichnet. Selbst der Krieg, welcher längere Zeit drohend in Aussicht gestanden und eine theilweise Mobilmachung herbeigeführt, habe keine erheblich nachtheilige Wirkung für die städtische Verwaltung zur Folge gehabt.

Die Ende 1858 vorgenommene Volkszählung hatte ergeben eine Bevölkerung von 135,668 Seelen (incl. 5855 Mann Militair), während die Volkszählung von 1855 nur 127,087 Seelen nachwies. Die Civil-Bevölkerung betrug 1855 121,345 Köpfe, 1858 129,813 Köpfe. Das Jahr 1858 schloß mit einem Kämmerei-Betriebsfonds von 265,264 Thalern, das Jahr 1859 mit einem dergleichen von 331,453 Thalern, wovon zur Deckung der verbliebenen Ausgabereste 63,502 Thaler einbehalten und 267,951 Thaler als Kämmerei-Bestandsgelder-Fonds zur besonderen Verwendung zurückgelegt worden waren. Der außerdem vorhandene Substanzgelder-Fonds betrug 122,303 Thaler.

Von dem über die einzelnen Verwaltungs-Partien Berichteten wird hier Folgendes hervorgehoben:

Auf die Kosten der gesammten Armenpflege, mit Ausschluß der durch das große städtische Krankenhospital geübten Armenkrankenpflege, waren der mäßige Preis der Lebensmittel und die Gelegenheit zu Arbeitsverdienst, wie in dem Jahre 1858, von den wohlthätigsten Folgen; der Gesundheitszustand in hiesiger Stadt hat sich gegen früher entschieden gebessert, so daß die Zahl der armenärztlich behandelten Kranken vom Jahre 1857 bis Ende 1859 um mehr als die Hälfte gesunken ist. Die Zahl der in 1859 armenärztlich behandelten Kranken betrug 5066, also 878 weniger als im Jahre 1858. Nicht minder günstig ist die aus den Mortalitätsverhältnissen der Stadt auf den Gesundheitszustand derselben zu ziehende Folgerung. Auf 31 Lebende kommt ein Todesfall, während seit 30 Jahren das Mittel für Breslau kaum 1 : 26 beträgt. Dieses Resultat ist ein um so günstigeres, als die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 997 übersteigt. — Der für die allgemeine Armenpflege, einschließlich der Legatvertheilung, der Unterstützung mit Winterholz und der Freischulen-Gewährung, zur Unterhaltung des Armenhauses, des Arbeitshauses und der Gefangenen-Krankenanstalt erforderlich gewesene Aufwand beläuft sich auf 93,934 Thaler, zu deren Deckung die Kämmerei 31,041 Thaler zuschoß. Das Arbeitshaus, in welchem 1859 1704 Personen detinirt waren, erschwang zum erstenmal die Mittel zur Bestreitung seiner in 8987 Thaler bestehenden Ausgabe. Die Wichtigkeit dieser Anstalt für die Sicherheit der Stadt tritt von Jahr zu Jahr immer mehr hervor. Nach den gemachten Erfahrungen läßt sich von dem größten Theile der Arbeitshäuslinge annehmen, daß es nicht sowohl böser Wille ist, welcher sie von einer selbstständigen Thätigkeit zurückhält, als vielmehr Schwäche des Willens und Charakters und der Mangel jedes religiös-sittlichen Anhaltes. Der Lüderlichkeit und einem ungeordneten Leben, in Folge langjähriger Gewohnheit verfallen, fehlt ihnen die moralische Kraft, sich wieder aufzurichten, wenngleich ihre physischen Kräfte zu einem selbstständigen Lebenserwerb vollständig ausreichen. Die meisten Arbeitshäuslinge sind deshalb im Arbeitshause auch keine Neulinge, sondern alte wiederkehrende Bekannte. Nur bei den jugendlichen ins Arbeitshaus gebrachten Müßiggängern gelingt es hin und wieder, sie zu bessern und ihnen eine selbstständige Existenz begründen zu helfen. Unter solchen Verhältnissen muß man sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß bei dem Umfange der Stadt immer eine große Anzahl herabgekommener Personen vorhanden sein wird, die, wenn auch selbstständig nach ihrem Alter und Arbeitsvermögen, dennoch einer energischen Bevormundung durch das Arbeitshaus bedürfen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, im Arbeitshause zu allen Zeiten für eine angemessene Beschäftigung der Häuslinge zu sorgen, die Kräfte derselben so zu nutzen,

daß die Kosten der Anstalt gedeckt, daß dabei die Besserung der Häuslinge vorzugsweise im Auge behalten und dieses schwierige Geschäft unverdrossen fortgesetzt werde.

Das große städtische Kranken-Hospital verpflegte 3147 Personen, von denen 2104 als genesen, 216 als erleichtert, 167 als ungeheilt entlassen wurden. Die Zahl der Gestorbenen beträgt 389. Im Durchschnitt ergiebt sich für jeden Kranken eine mittlere Verpflegungszeit von 33 Tagen, und nach Maßgabe des Gesammtaufwandes pr. 39,199 Thaler, wobei die Kämmerei mit 9903 Thalern Zuschuß sich betheiligen mußte, ein Kostenbetrag von 11⅙ Sgr. pro Kopf und Tag. Die durch den Tod des dirigirenden Arztes des Hospitals, Geh. Medizinalrath Dr. Ebers, erledigte Stelle ist nicht wieder besetzt. Die Frage der Wiederbesetzung hängt mit anderweitigen noch einer näheren Erörterung zu unterwerfenden Einrichtungen zusammen.

Von den dem Kranken-Hospital und der Kämmerei gehörigen Gütern wurde ein Rein-Ertrag von 17,748 Thalern, von dem im Rayon der Stadt belegenen städtischen Grundeigenthum, so weit dasselbe von der städtischen Grundeigenthums-Deputation verwaltet wird, ein Ueberschuß von 3847 Thalern gewonnen. Bei der städtischen Feuersocietät waren Ende 1859 3233 städtische Grundstücke mit 38,773,215 Thalern versichert; die zu vergütigenden Brandschäden einschließlich 3811 Thaler Prämie für Rückversicherung des Theatergebäudes betrugen 15,860 Thaler, zu ihrer Deckung und zur Verstärkung des Reservefonds fand eine Ausschreibung von 2 Sgr. pro Hundert der Versicherung statt; der Reservefonds hat die Höhe von 50,077 Thlrn. Das Stadt-Leihamt gab 177,543 Thlr. Darlehne auf 29,688 Pfandstücke und erhielt darauf zurück durch Einlösung von 28,301 Pfandstücken 172,370 Thlr. Der Baukgerechtigkeiten-Ablösungsfonds scheidet, nachdem die Tilgung der Obligationen und der dazu ausgegebenen unverzinslichen Zinsscheine im Gesammtbetrage von 1,368,512 Thlrn. beendet ist, aus der Verwaltung aus. Wie bei der Armenpflege, weisen auch die Ziffern der Gefangenen des Polizei-Gefängnisses in den beiden letzten Jahren auf günstigere, hauptsächlich durch billigere Preise der Lebensmittel bedingte Verhältnisse hin. Es befanden sich im Polizeigefängniß im Jahre 1858 5463 Gefangene, im Jahre 1859 5456 Gefangene; im Jahre 1856 betrug ihre Zahl 10,129.

Zu den Fonds der Kirchen städtischen Patronats leistete die Kämmerei im Jahre 1859 an Zuschüssen 9149 Thlr., zu den der höheren Unterrichtsanstalten 8237 Thlr. Die beiden Gymnasien und die beiden Realschulen frequentirten 2674 Schüler, die höhere Töchterschule 590 Schülerinnen. In den 26 evangelischen und 5 katholischen Elementarschulen, sowie in der Simultanschule des Armenhauses und in der zweiten städtischen Klasse der Pfarrschule zu St. Mauritius befanden sich 7925 Schüler und Schülerinnen; die Unterhaltung dieser Schulen kostete 51,045 Thlr., ihre eigenen Fonds gewährten dazu an Deckungsmitteln 16,220 Thlr.

Die städtischen Hospitäler und Waisenanstalten verpflegten 427 erwachsene Personen und 260 Kinder mit einem Kostenaufwande von 57,798 Thlrn., den sie aus den eigenen Revenuen bestritten.

Bei der Verwaltung der städtischen Steuern, der Handels- und Verkehrsabgaben gingen ein 572,067 Thlr., darunter 35,569 Thlr. Verkehrsabgaben. Die städtische Realsteuer in Höhe von 126,713 Thlrn. repräsentirt einen steuerpflichtigen Betrag von 2,534,260 Thlrn., von welchem die nach der dem Landtage gemachten Steuervorlage in den Städten einzuführende Königliche Grundsteuer 101,370 Thlr. betragen würde. Darauf würden in Anrechnung kommen der Servis und die Criminalkosten-Rente, zusammen mit 67,854 Thlrn., es blieben mithin noch aufzubringen 33,516 Thlr. Die Personal-Communal-Einkommensteuer belief sich auf 154,999 Thaler. Zu derselben waren herangezogen 31,579 Personen. Bei 16,040 Contribuenten mußte die Execution verfügt werden, bei 454 Personen blieb dieselbe fruchtlos. Niederlassungen wurden 1313 im Jahre 1859 angemeldet, davon 630 durch Zahlung des Einzugsgeldes geordnet, 105 Personen wurden ausgewiesen.

Ueber das Nachtwachtwesen, bei welchem 4 Nachtwachtmeister, 12 Oberwächter und 162 Wächter angestellt sind, hatte bisher das Königl. Polizeipräsidium nur die polizeiliche Ober-

Aufsicht, dagegen war die Verwaltung städtisch und Magistrat die vorgesetzte Dienstbehörde der vorgedachten von der Stadt besoldeten Beamten. Durch Verfügung der Königl. Regierung vom 1. Juni 1859 ist dem Königl. Polizeipräsidium die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Nachtwachtwesens und die Disciplin über die Beamteten übertragen. Nach der Ansicht des Magistrats folgt hieraus die Verpflichtung des Fiscus zur Zahlung des Gehalts der Beamteten des Nachtwachtwesens. Mit dieser Ansicht ist aber weder bei der Königl. Regierung, noch bei dem Königl. Ministerium durchzubringen gewesen. Dieselbe Frage liegt in einer anderen großen Stadt dem Königl. Geheimen Obertribunal zur Entscheidung vor. Die beiden ersten Erkenntnisse sind dem Antrage der betreffenden Stadt entsprechend; sobald dort in dritter Instanz erkannt sein wird, sollen hier die weiteren Schritte in der Sache gethan werden. Das Nachtwachtwesen verursachte im Jahre 1859 15,727 Thaler Kosten.

In Betreff des Feuerlöschwesens, welches im verflossenen Jahre 12,348 Thaler erforderte, ist die neue Organisation im Wesentlichen zur Ausführung gekommen, und sind die Instructionen und Regulative, mit deren Genehmigung seitens der städtischen und der vorgesetzten Königl. Behörden die Organisation vollständig geordnet werden wird, bereits geprüft. Bei der Straßenbeleuchtung, die 26,084 Thlr. gekostet, hat man, nachdem die Verhandlungen mit der Gasgesellschaft wegen Beleuchtung der Obervorstadt durch Gas ohne Resultat geblieben, die Frage in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig und den Interessen der Stadt entsprechend sein möchte, eine eigene städtische Gasanstalt zu errichten? Die dieserhalb nothwendigen Ermittelungen werden in Kurzem beendet sein.

Die Ausgabe der Marstallverwaltung betrug 18,408 Thaler, die der Bauverwaltung 126,902 Thaler, darunter 39,025 Thaler für die Straßenpflasterung. Die Baudeputation, welche die sämmtlichen Bauten der Stadt leitet und beaufsichtigt, hat auch die technische Begutachtung in baupolizeilicher Beziehung. Es wurden von ihr Bauprojecte technisch geprüft im Jahre 1858 840, im Jahre 1859 818.

Bei der städtischen Sparkasse belief sich die Summe der gemachten Einlagen auf 2 Mill. 139,936 Thlr., der Reservefonds hatte die statutenmäßige Höhe von 5 pCt. des Einlagekapitals, der in 25,006 Thlrn. bestehende Ueberschuß pro 1859 ist zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die städtische Bank lieferte, ungeachtet der ungünstigen politischen Verhältnisse, ein dem Vorjahre ziemlich annäherndes, im Ganzen zufriedenstellendes Resultat. Der gesammte Umsatz derselben betrug 23,521,715 Thaler, der gewonnene Reinertrag 28,009 Thaler.

Die Verwaltung des Einquartirungsamtes, des Servis- und gesammten Militärwesens consumirte 15,459 Thaler, eine Summe, die gegen den Etat und gegen die Kosten des Vorjahres erheblich höher ist. Es hat dies darin seinen Grund, daß die Vorschriften in Bezug auf Quartier-Entschädigung nach erfolgter Mobilmachung auch schon bei theilweiser Mobilmachung zur Anwendung kommen. Es hat daher seitens des Staats keine Servisvergütigung stattgefunden, vielmehr ist der Servis, den der Staat in Friedenszeiten zu zahlen hat, aus der Kämmereikasse den Hauswirthen vergütigt worden. Im Jahre 1859 waren Militairs — auf Gemeinköpfe reducirt — unterzubringen 524,799; die Zahl der einquartirungspflichtigen Grundstücke betrug 2995, eingeschätzt zur Tragung von 12,489 Gemeinköpfen. Hiernach stellt sich die Zahl der Einquartirungstage, welche auf einen Mann fallen, auf 42.

Am Schlusse gedenkt der für den Druck bestimmte Bericht der Wohlthäter und Wohlthäterinnen, welche durch Geschenke und Vermächtnisse zu milden Zwecken sich den Anspruch auf die dankbare Erinnerung der Stadt erworben haben. Die Zuwendungen erreichen im Jahre 1858 die Höhe von 74,727 Thalern, im Jahre 1859 die Höhe von 32,068 Thalern.

Zu der Position „Nachtwachtwesen" ist zu bemerken, daß jetzt der im Auftrage des Königl. Polizeipräsidiums und des Magistrats von einer gemischten Commission aufgestellte Plan über eine neue Eintheilung der Stadt in Nachtwachtreviere und über das Controlprincip der Nachtwächter zur provisorischen Ausführung kommen wird, welche die bisherige Zahl der Reviere

162 beibehielt, aber darauf Rücksicht genommen hat, dieselben in der Stadt und in den belebteren Theilen der Vorstädte von möglichst gleicher Größe zu bilden, und hauptsächlich danach trachtet, daß die Wächter nur gerade Straßenstrecken zu beaufsichtigen haben und daß die Reviere so oft als möglich sich kreuzen, damit jeder Wächter von seinem Nachbar schleunige Unterstützung erhalten kann. Die bisherige Eintheilung in Oberwächter-Reviere ist beibehalten; dagegen sollen die bisherigen Stadtwachtmeister-Stellen eingehen und die Oberwächter zu der von den Wachtmeistern seither ausgeübten Controle herangezogen werden, der Art, daß sie täglich Ordre erhalten, zu zweien, zwei jedesmal besonders zu bestimmende Abtheilungen des Nachtwachtdienstes zu controliren. Die Einrichtung soll durch Erfahrung erst erprobt werden, ehe sie seitens der Stadtverordneten die Genehmigung als eine definitive erhält.

Zu dem Passus über die städtische Armen-Krankenpflege, über welche Herr Sanitätsrath Dr. Grätzer seine trefflichen statistischen Arbeiten in Fortsetzung veröffentlicht hat, geben wir in einem zweiten Artikel einen besonderen Auszug aus diesen letzteren.

Hier geben wir im Anschlusse noch ein paar statistische Notizen aus den Jahren 1856 und 1857, und zwar:

A. Ueber Einquartirung. Im Jahre 1856 zählte die Stadt quartierpflichtige Grundstücke 2966, die Einquartirungs-Klassirung belief sich für dieselben auf 11,458½ Mann. Wirklich einquartirt wurden, Alles zu Gemeinköpfen gerechnet, 82,168 Gemeinköpfe, d. i. gleich pro Grundstück 7 Tage Einquartirung. Ausgemiethet (anderweit untergebracht) haben 436 Hausbesitzer für 506 Häuser, die zu 2753 Mann klassirt waren, bei 75 stellvertretenden Wirthen, für 3—4 Sgr. pro Mann und Tag, und 2½ Sgr. pro Pferd und Tag.

Im Jahre 1857: 2972 quartierpflichtige Grundstücke, zu 11,670 Mann klassirt. Wirkliche Einquartirung 76,014 Gemeinköpfe, gleich 7 Tage pro Grundstück. Ausgemiethet haben 446 Hausbesitzer für 525 Häuser, zu 2861 Mann klassirt, bei 66 stellvertretenden Wirthen für die obigen Preise.

In jüngerer Zeit hat die Stadt selbst der Uebernahme als „stellvertretender Wirth" in größerem Umfange sich unterzogen.

B. Ueber den städtischen Feuerversicherungs-Verband. Am Schlusse des Jahres 1856 zählte die Stadt 3135 Grundstücke mit einem Materialwerthe von 35,682,210 Thalern.

Die Brandschäden betrugen	34,644 Thlr. 10 7/12 Sgr.
Die amtlichen Bedürfnisse	2,229 „ 18 1/12 „

Der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungssumme erreichte 3½ Sgr.

Am Schlusse 1857: 3159 Grundstücke mit 36,661,785 Thalern Materialwerth.

Brandschädenbetrag	6638 Thlr. 23 2/3 Sgr.
Amtl. Bedürfnisse u. Verstärkung des Reservefonds	— ? —

Der Beitrag pro 100 Thlr. betrug nur 1½ Sgr.

Es sind z. Z. und seit 1858 Ermittelungen im Werke zu Feststellung eines Statutes für eine den ganzen jetzigen Stadtbezirk Breslau umfassende Feuersocietät.

O. **Breslau.** Die Beschäftigung mit schlesischer Geschichte gewinnt allmälig immer mehr Kräfte für sich. Es ist das ein Erbtheil des sel. Gust. Ad. Stenzel (Professor an hies. Universität, Provinzial-Archivar, Geh. Archivrath, bekannt als Geschichtforscher, Geschichtschreiber, und Mitglied des deutschen Parlaments). Er selber sollte die Früchte seiner Saat nur noch spärlich keimen sehen, erst über seinem Grabe wachsen sie nun üppiger, und der Mittelpunkt dieses Wachsthums ist das Monument, welches er sich selber gesetzt hat: der von ihm gestiftete „Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens." Auch die fruchtbarere Art der Geschichtsbetrachtung, die nicht mehr blos chronistisch, äußerlich, und allenfalls pragmatisch verfährt, sondern das culturhistorische Gesammtbild erfaßt, und die gerade

der schlesischen Geschichtschreibung länger fern geblieben war, als mancher anderen, hat nun Platz gegriffen, und eben damit ist, wie Stenzel hundertmal anfeuernd prophezeihte, das Interesse des Stoffes und die Freude daran gestiegen. In mehreren Städten der Provinz schreibt man Ortsgeschichten, zum Theil mit recht guter Einsicht in die eben gedachte Forderung, die eine heutige Historiographie an sich stellen muß. In Breslau selbst hat sich zu einer freiwilligen Fortführung der Stenzel'schen „topographischen Chronik," oder zu einer Umarbeitung derselben unter Benutzung des seit den 55 Jahren zugänglich gewordenen Materiales noch Niemand gefunden, und der Magistrat hat die Ertheilung eines Auftrages dafür nach kürzester Frist wieder fallen lassen. Im Einzelnen aber wird mannigfach gearbeitet. Das Werk „Crato von Crafftheim und seine Freunde. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte", von dem Pastor an der hiesigen Hofkirche (reformirte Gemeinde), Dr. J. F. A. Gillet, dessen erster Theil soeben erschien, webt ein wesentliches Stück unserer Stadtgeschichte in sich hinein und beleuchtet hiesige Verhältnisse auf Grund handschriftlicher Forschungen auf eine neue, einen ganzen Zeitabschnitt zu plastischer Deutlichkeit an den Tag fördernde Weise. Unterdessen gehen auch im Kreise des oberwähnten Vereins selbst die Arbeiten ununterbrochen fort, und wenn er auch durch Ortswechsel einige Kräfte verloren (Dr. Tagmann, als Rector nach Thorn; Dr. Ludwig Oelsner, als Lehrer nach Frankfurt a. M.), so sind ihm neue wieder zugetreten. So hat in jüngster Sitzung, nachdem bereits früher Dr. Grünhagen die Aufmerksamkeit auf die alten Stadtbücher schlesischer Städte gelenkt und einige derselben eingehender beschrieben hatte, Dr. Laband genauere Mittheilungen über die Breslauer Stadt- und Gerichtsbücher gegeben, deren sich viel mehre, als bis jetzt bekannt war, theils auf dem Boden des Rathhauses, theils bei dem hiesigen Stadtgericht erhalten haben. Hier finden sich namentlich auch die Gerichtsbücher der früher abgesonderten Gemeinden, der Tscheppine (in der Nicolaivorstadt), die unter der Jurisdiction des Klarenstifts stand, von 1555 an, des Vincenzgerichts auf dem Elbing von 1528 an, der Gemeinde St. Moritz, welche unter bischöflicher und Archidiaconats-Jurisdiction stand, von 1557 an. Sie enthalten zahlreiche Dreidings- und Rügerichts-Protocolle und eine große Anzahl einzelner Rechtsgeschäfte, mitunter auch allgemeine Rechts- und Prozeßformeln und locale Vorschriften. Vorzüglich wichtig aber sind die eigentlichen Stadtbücher, die Signaturbücher, aus denen Klose in seiner Geschichte von Breslau für die Kenntniß der mannigfaltigsten Lebensverhältnisse hauptsächlich geschöpft hat, und deren Verbleib in neuerer Zeit unbekannt war. Wir schließen uns dem vom jetzigen Vors. des Vereines, Archivar Dr. Wattenbach, ausgesprochenen Wunsche an, daß diese überaus werthvollen Bücher, welche auch in einzelnen Fällen noch jetzt für Rechtshändel praktische Wichtigkeit haben, auch ferner nicht nur sorgfältig aufgehoben, sondern auch zugänglich gemacht werden mögen.

Hieran knüpfen wir folgende Nachricht über zwei Verschollene, und zwar verschollene Stipendien. Bei Sammlung des Materials zu der Jubel-Denkschrift über das sechshundertjährige Bestehen der Elisabethkirche hat Propst Schmeidler die Urkunden zweier Stipendien-Stiftungen für Söhne hiesiger Geistlichen an den evangelischen Kirchen städtischen Patronats aufgefunden und mit der Anfrage eingereicht, ob die darin errichteten Stiftungen zur Zeit noch beständen? Im Etat für die Verwaltung des magistratualischen Stipendienfonds sind beide Stiftungen nicht vorzufinden gewesen, durch angestellte Nachsuchungen ist indeß ermittelt worden, daß beide Stiftungscapitalien auch jetzt noch vorhanden sind und zwar je zur Hälfte unter dem Activvermögen der beiden städtischen Gymnasien, denen bei Auflösung des General-Schulen-Amts im Jahre 1835 die über beide Stiftungen bestandenen, später (1851) durch Capitalszahlung abgelösten alten Kämmereirenten überwiesen worden sind. Nach Feststellung dessen und nachdem die Curatorien der beiden Gymnasien die beiden Capitalien als Stipendienstiftung anerkannt, erklärte Magistrat, daß er es für Pflicht halte, die mehrerwähnten Stipendienstiftungen den letztwilligen Verordnungen der Stifter gemäß wieder herzustellen und zu diesem Behuf

aus dem Activvermögen der beiden Gymnasien 3540 Thlr. Hypotheken an die Verwaltung der Stipendien zu überweisen, die dadurch für die Gymnasialverwaltungen entstehenden Einnahme-ausfälle aber durch Erhöhung des Kämmereizuschusses zu decken. Die beabsichtigte Wiederherstellung der beiden Stiftungen fand bei den Stadtverordneten ungetheilte Zustimmung, wogegen man im Interesse einer genauen und erschöpfenden Feststellung der zu restituirenden Beträge beantragte: es möchte die Höhe der Stiftungsmassen den Urkunden gemäß constatirt, die Zinsen davon seit dem Jahre 1835 ermittelt, unter Zurechnung derselben zu dem ursprünglichen Fundationscapital der einer jeden der beiden Stiftungen zu überweisende Betrag festgestellt und die Angelegenheit alsdann von neuem an die Versammlung gebracht werden mit Angabe der Fonds, aus denen die Mittel zur Befriedigung der beiden Fundationen zu entnehmen seien.

Die Königl. Regierung hatte den städtischen Behörden aufgegeben, die Grundsätze, nach denen die Erhebung der Communal-Einkommensteuer erfolgen solle, zu fixiren, um einerseits in Betreff der eingegangenen Reclamationen leichter entscheiden zu können, andererseits möglicher Weise zu bewirken, daß überhaupt nicht so viele Reclamationen erhoben würden. Die städtischen Behörden haben nun, nachdem die Vorarbeiten in den betreffenden Deputationen und Commissionen mit großer Sorgfalt und Umsicht beendet, sich in Aufstellung eines Regulativs und Tarifs geeinigt, nach denen, wenn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtzeitig eingeht, vom 1. Januar 1861 ab die Communal-Einkommensteuer erhoben werden soll. Das Regulativ beschäftigt sich mit der Art der Erhebung, schafft im Allgemeinen und wesentlichen nichts Neues, sondern bringt nur das bisher Gebräuchliche in feste Regeln und Normen und strebt dahin, das Widerwärtige und Unangenehme möglichst fern zu halten. Unter den Abweichungen von dem Bisherigen ist allein als wesentlich zu bemerken, daß Ordnungsstrafen für zwei Fälle eingeführt sind. Wenn nämlich: 1) ein bis dahin Steuerfreier es versäumt, von einer plötzlichen Vermehrung seines Einkommens, durch welche er in die Kategorie der Steuernden erhoben wird, Anzeige zu machen, so verfällt er in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern; und 2) in eine gleiche Strafe verfällt derjenige, der wissentlich eine falsche Angabe seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse macht. Der Tarif nähert sich fast gänzlich dem Tarif in Betreff der Königl. Einkommensteuer, ist einer richtigen Schätzung und Besteuerung des Einkommens möglichst förderlich und strengt die Steuerkraft der Commune in keiner Hinsicht mehr an, als es bisher geschehen ist. Ferner gewährt er den Vortheil, daß er bei Erhöhung oder Herabsetzung der Communal-Einkommensteuer nicht verändert werden darf, da er nicht die Steuersumme selbst, sondern nur eine Steuereinheit nennt, deren Multiplicator bei Erhöhung oder Verminderung der Steuer vergrößert oder respective vermindert werden darf.

Ueber das Anspruchsrecht auf den Holzbestand von Dämmen hat zwischen dem Carlowitz-Ranseuer Deichverbande und der Commune (als Besitzerin von Ransern Mitglied desselben) ein Rechtsstreit geschwebt. Der qu. Deichverband hatte nämlich Einspruch erhoben wegen der Hölzer (meist Eichen), die sich auf jenen Dämmen und Deichen befunden hatten und die von der Stadt Breslau geschlagen und in ihren Nutzen verwendet worden sind. Der Rechtsweg zeigte sich in allen Instanzen für unsere Commune günstig, nur das Obertribunal sprach dem Deichverbande das Recht zu, da die Hölzer Pertinenzien der Dämme seien. Die Commune hätte also an den Deichverband eine Entschädigung für die Hölzer zu zahlen, die sich nach unparteiischer Schätzung auf 507 Thlr. belaufen würde. Man ist übrigens durch Vergleich übereingekommen, daß der ꝛc. Verband Verzicht leistet, wenn die Stadt alle Unkosten des Fällens und Rodens sowohl der bereits verwendeten, als der noch zu fällenden Hölzer und die ganzen Prozeßkosten (statt der halben) trägt. Zudem wurde von der Stadtgemeinde die Zustimmung zu nachstehenden, deichamtlich festzustellenden Grundsätzen begehrt: a) daß alles Holz auf den Deichen — Bäume und Sträucher — den Grundbesitzern oder deren Rechtsnachfolgern verbleibe, welche vor Publication des Deichstatuts Eigenthümer der Deiche gewesen,

dieselben müßten sich aber verpflichten, das Holz von den Deichen nach Anordnung des Deich-Hauptmanns wegzuhauen und die Rodung auszuführen; b) daß aus der bisher erfolgten Wegschaffung von Holz von den Deichstrecken, welche sich nicht über Ransener Dominialterrain hinziehen, kein Anspruch gegen den betreffenden Grundbesitzer erhoben werden könne, und c) daß aus der Bodenentnahme zu den Normalisirungs-Deichbauten die bisher Berechtigten keine Ansprüche auf Entschädigung an den Deichverband herzuleiten haben, vorbehaltlich jedoch des Rechts, nach Ausführung der jetzigen Normalisirungsbauten, sich in Zukunft ihrer Verpflichtung auf die im §. 22 des Deichstatuts angegebene Weise (Aufopferung der Grasnutzung von der betreffenden Dammstrecke) zu entziehen.

Für die Beglückung der z. Z. contractlich exemten Vorstädte (besonders die jenseits der Oder) durch Gaslicht ist seitens des Magistrats die Ausarbeitung eines Plans zu Errichtung einer eigenen Gasanstalt veranlaßt worden, die natürlich nach Ablauf des Contracts mit der jetzt alleinigen Actien-Gasanstalt auch die Lieferung für die übrigen Stadttheile leisten und hinsichtlich der Privaten mit dieser in Concurrenz treten würde. Der Plan liegt jetzt einer „gemischten Commission“ vor.

Bezüglich der „zweiten höheren Töchterschule“, unter welchem Namen das Project nun plötzlich aus der zweckmäßigeren Beschränkung auf eine Mädchen-Mittelschule ausgebrochen ist (vgl. unseren vorigen Bericht), sucht man mit Schweiß und Mühe nach dem archimedischen Punkte, nach einem Standorte. Dem Vernehmen nach denkt man jetzt an das bisherige Armenhaus, anerkannt eine der ungünstigsten Situationen für das Zusammensein von Menschen, dicht am Ufer des berüchtigten Ohlegrabens. Unterdessen ist abermals ein großes Grundstück (bisher dem Bergwerks-Producten-Comtoir gehörig) verkäuflich gewesen und für 27,000 Thlr. in Privathand übergegangen. War dasselbe seiner Lage nach auch nicht zu obigem Zwecke geeignet, so konnte doch durch Verlegung ein anderes städtisches Local, z. B. der inmitten der Stadt belegene Marstall, freigemacht werden. Man darf also wohl bei dem schon früher ausgesprochenen „Verwundern“ beharren, wenn man auch freilich damit nicht dem Ausspruche des alten Weisen gemäß zu einer Philosophie dieses Verfahrens gelangt.

Eine noch schwebende wichtige Frage ist die, betreffend die Einrichtung von evangelischen Gemeinde-Kirchenräthen am hies. Orte. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte, wie wir mitgetheilt, im Juli d. J. beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, die bereits eingeleitete Wahl von Gemeinde-Kirchenräthen zu sistiren und höheren Orts dahin zu wirken, daß man von Bildung solcher Kirchenräthe in Breslau Abstand nehmen möge, da hierorts eine Veranlassung zu solchen durchaus nicht obwalte. Um sich hierüber mit dem dissentirenden Magistrat zu einigen, solle eine gemischte Commission behufs genauer Erörterung der Sachlage zusammentreten. Der Magistrat erwiderte: daß er dem Beschlusse der Stadtverordneten nicht beitreten könne, doch sei er, um die gegenüberstehenden Ansichten zu vereinigen, für die Bildung einer gemischten Commission von zehn Mitgliedern (fünf Magistratualen und fünf Stadtverordneten). Der Stadtverordneten-Vorsitzende hatte nun in Bezug auf diese magistratualische Erwiderung ein sehr ausführliches Gutachten ausgearbeitet, welches mit großer Schärfe die magistratualische Auslassung in allen Punkten widerlegt. Nachdem die Versammlung von letzterem Kenntniß genommen, trat sie demselben im Allgemeinen bei und erklärte sich für die Bildung der gemischten Commission.

Nachdem in der hies. Tagespresse (Bresl. Ztg. vom 30. August) lebhaft darauf hingewiesen worden war, es möge, wie in anderen Städten, so auch hier, das seitens des Ministeriums einverlangte Gutachten über etwa zu wünschende Modificationen der Städteordnung auch dem Stadtverordneten-Collegium communicirt, oder vielmehr es möchte dessen Aeußerung vor Abfassung eines solchen Gutachtens vernommen werden, ist denn auch wirklich unmittelbar vor Beginn der Sitzung vom 13. September sowohl seitens des Magistrates die Aufforderung eingegangen, die Stadtverordneten-Versammlung wolle sich damit einverstanden

erklären, die Berathung der wichtigen Frage einer gemischten Commission aus zehn Mitgliedern zu übertragen und zu dem Ende fünf aus ihrem Schooße wählen, als auch seitens einer Anzahl von Stadtverordneten der Antrag gestellt worden ist, aus der Versammlung allein eine Commission für solchen Zweck zu bilden. Für keinen von den beiden Wegen hat man sich aber zunächst entschieden, sondern die Wahl zwischen denselben der „Wahl- und Verfassungs-Commission" zu motivirter Gutachtenstellung überwiesen, welche Commission in Ansehung der Wichtigkeit der Sache noch durch zehn Mitglieder ad hoc auf 23 verstärkt ward.

Bezüglich des vom Herrn Handelsminister durch die Regierungen einverlangten Berichtes über die Ergebnisse und Wirkungen der bestehenden Preuß. Gewerbe-Gesetzgebung hat, ungeachtet dies in der Presse ebenfalls und schon mehrfach urgirt worden, Magistrat noch keine Aufforderung zur Mitwirkung an die Stadtverordneten gethan, und auch aus deren Mitte selbst ist noch kein Schritt zu einer solchen Betheiligung geschehen, obschon dies Collegium seiner Zusammensetzung, Stellung und Bestimmung nach gerade im höchsten Maaße geeignet ist für Abgabe eines Gutachtens der qu. Art. Vielmehr ist, wie man vernimmt und wie noch nicht widersprochen worden, die Bearbeitung desselben einzig in die Hand desjenigen Magistratsgliedes gelegt, welches die bestehenden Innungs-Einrichtungen zu verwalten resp. zu beaufsichtigen hat. Wenn man auch darauf gar keinen Werth legt, daß dieses Mitglied aus den Handwerker-Prüfungen eine jährliche Revenüe von 1700 bis 2000 Thlr. haben mag, da es hierdurch seine Unparteilichkeit im Urtheile nicht trüben lassen würde, so ist doch anderntheils stadtbekannt und von demselben offen ausgesprochen, daß es durch und durch auf dem Standpunkte eines Festhaltens der Bestimmungen von 1845 nicht nur, sondern von 1849 und der daran sich lehnenden weiteren Bestrebungen steht, so daß ein solches Urtheil nicht wohl ein anderes als ein einseitiges werden kann.

Gegen die „gemischten Commissionen" macht sich, wie bei dem Antrage ad vocem Städteordnung zu ersehen, eine Reaction bemerklich, und es sind dieselben bereits zu einem Stichworte geworden. Auch diejenige „gemischte", welche am 24. Mai c. ernannt worden, um über angemessene Grundsteinlegung zum Stadthause zu deliberiren, hat sich nicht beeilt, sondern nicht früher als am 8. September ihre erste und einzige Sitzung gehalten, und hat ihre Vorschläge gethan, nachdem das Gebäude den zweiten Stock erreicht hat! Ihr Antrag lautete auf — Verschiebung bis zum nächsten Frühjahre. Die Stadtverordneten haben nun beschlossen, von einer Feierlichkeit bezüglicher Art ganz abzusehen und auf die Einweihung des Gebäudes den hiermit ersparten Glanz zu cumuliren. Ob nun die für den Grundstein proponirten Objecte: die auf Pergament geschriebene Urkunde, ein Verzeichniß der dermaligen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, der Situationsplan vor und nach dem Baue, ein Grundriß, eine Ansicht des alten Leinwandhauses, der letzte städtische Verwaltungsbericht, Exemplare der am Tage der Feier (19. November 1860) hierorts erscheinenden öffentlichen Blätter, je ein Stück von den Gold-, Silber- und Kupfermünzen aus der Regierungszeit Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. und städtische Banknoten, nachträglich in diesen, oder anderswohin zu liegen kommen sollen, wissen wir vor der Hand nicht zu sagen.

In Bezug auf die Ausfertigung von Bestallungen für die einer Allerhöchsten Bestätigung nicht unterliegenden Magistrats-Mitglieder proponirte die Versammlung in der Sitzung v. 14. Juli 1859, es möge grundsätzlich festgestellt werden, daß die gewählten Magistratsmitglieder mit förmlichen Bestallungen zu versehen seien, wie dies vor Erlaß der Königl. Regierung vom Jahre 1856 geschehen, daß diese Amtsbestallungen von den städtischen Behörden gemeinschaftlich zu vollziehen seien und daß dem zur Extradition an den Functionair bestimmten Exemplare der Bestallung die Bestätigung der Kgl. Regierung beigefügt werde. Sie ersuchte den Magistrat, diese Propositionen zu erwägen und im Sinne derselben durch Communication mit der Königl. Regierung das fortan einzuhaltende Verfahren festzustellen, von dem Ergebnisse aber Mittheilung

zu machen. Die hierauf nunmehr erhaltene Antwort lehnte in einer umfangreichen Deduction das Eingehen auf den Antrag ab und erklärte das jetzige Verfahren, wonach die Ausfertigung des Wahlprotokolls der Königlichen Regierung zur Bestätigung eingereicht wird und der Gewählte diese mit der Bestätigung versehene Ausfertigung nebst einer Ausfertigung des über Gehalts- und Pensions-Bewilligung lautenden Protokolls erhält, für ganz zweckentsprechend. Nach einer ausführlichen Beleuchtung der Einwendungen erklärte jedoch die Versammlung, daß sie die Ueberzeugung von der Richtigkeit der im Antwortschreiben entwickelten Auffassung der Sache nicht habe gewinnen können, beschloß dies dem Magistrat zu communiciren und überwies das magistratualische Schreiben der Commission, welche in der Städteordnung-Frage zu gutachten hat.

Für unsere Hospitaljugend beginnt man jetzt glücklicherweise die leidige schlesische Mode des Schlafens unter Federbetten, Sommers wie Winters, abzuschaffen, was für Gesundheit wie für Reinlichkeit von Vortheil ist. Die Größeren erhalten Winters doppelte Wollbecken, die Kleineren (bis zu welchem Alter??) behalten für diese Jahreszeit das Federbett, im Sommer aber bekommen sie sämmtlich einfache Decken.

Die Communalverwaltung erläßt wiederholt Aufforderung an die einquartierungspflichtigen Wirthe, ihr die Mannschaften, wenn sie solche nicht selbst bequartieren und resp. verpflegen wollen, zu überweisen gegen Zahlung von 2 Sgr. pro Tag und Gemeinkopf, wobei der vom Staate zu zahlende Servis dem Wirthe verbleibt. Die Stadt, die sich auf Kasernirung eingerichtet hat, macht dabei ein ganz gutes Geschäft, während die Einzelverpflegung dem Wirthe allermeist nur Kosten bringt.

Zu der berühmten „Fräulein Scholz'schen Erbschaft" (ca. 100,000 Thlr.) hat sich nächst den bereits bis auf eine Linie abgewiesenen mehreren hundert Prätendenten noch neuerdings ein Geschwisterpaar aus Görlitz gemeldet, der in den beigebrachten kirchlichen Zeugnissen genannte Ort soll aber nicht zu ermitteln gewesen und darauf eine staatsanwaltliche Verhaftung der Präsentanten erfolgt sein. — Das Haupt-Extraordinarium der Kämmerei in Höhe von 24,000 Thlr. ist bereits durch verschiedene (von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigte) Ausgaben nicht allein schon absorbirt, sondern auch sogar schon überstiegen; es sind 25,000 Thlr. verausgabt worden. Auf Antrag des Magistrats wurde daher das Extraordinarium um 10,000 Thlr. erhöht.

Brieg. Die Bewegung und die unleugbare Steigerung aller auf Verbesserungen gerichteten Bestrebungen, welche unser Communalleben gegenwärtig kennzeichnen, obschon sie ihm seit langen Jahren nicht fern waren, werden neuen Anstoß und ein neues Feld der Bewährung finden in verschiedenen Plänen und Unternehmungen, die vor den städtischen Behörden entweder schon zur Berathung und Verhandlung vorliegen oder dazu gelangen werden. Nächst der Uebernahme der Wasserleitung aus den Händen des Fiskus, über welche unterhandelt wird und von der neulich ganz richtig an dieser Stelle gesagt wurde, daß die mit ihr zu verbindende Reform der ganzen Zufuhr fließenden Wassers für die Stadt vertagt, aber nicht aufgegeben werden könne, so unbequem das auch nach mancher Anschauung, die am Hergebrachten hängt, sein möge, tritt zu unmittelbarer Erwägung und Entschließung eine sehr wichtige und zu allgemeiner Theilnahme geeignete Frage in den Kreis der hiesigen communalen Interessen. Unser städtischer Forst, der jenseits der Oder eine Meile von hier hinter dem Dorfe Leubusch beginnt und etwa 3000 Morgen in sich faßt, ist zu seinem dritten Theile etwa und zwar da, wo er an die benachbarten großen Königl. Forsten grenzt, von den leitenden Stellen her aufgefunden und für geeignet erachtet worden, um in Zukunft als Schießplatz für die schlesische Artillerie zu dienen, die nach der bekannten, fast ungeheueren Steigerung in der Tragweite der Geschütze den seither benutzten auf der karlowitzer Feldmark bei Breslau als nicht mehr ausreichend aufzugeben genöthigt wird. Abgesehen von den der Beurtheilung der Laien nicht zugänglichen Vorzügen des erstrebten Terrains, unter denen wohl das Ununterbrochensein der so sehr verlängerten Schußlinie durch Straßen

und Vicinalwege nicht in letzter Reihe stehen mag, mögen noch andere offen liegende günstige Verhältnisse mitgewirkt haben, diese Waldfläche in Aussicht zu nehmen. Der, wie schon erwähnt, etwas mehr als eine Meile von hier betragende Weg zu den Schießständen führt auf der Brieg-Noldauer-Chaussee, welche von Leubusch ab wieder eine starke Meile lang die Forsten quer durchschneidet und von der jener Platz leicht und bald erreicht ist. Das Dorf Leubusch besitzt zwei neu erbaute große Gasthäuser mit geräumigen Stallungen, von denen jedes, besonders aber das dem Walde zunächst gelegene Seifert'sche, vielen und guten Raum für Mannschaft und Bespannung bieten kann. Die Stadt selbst, mit ihrer Lage an der Oberschlesischen und an der Ausmündung der Neisser Eisenbahn, mit ihrem in vieler Beziehung regem Leben, ihren großen und zum Theil sehr guten Gasthöfen, verspricht für die Zeit der Schießübungen allen dabei Beschäftigten, namentlich dem Offizier-Corps, einen nicht unerwünschten Aufenthalt. Den Aufforderungen des Militairfiskus an die Commune, sich über die Geneigtheit zum Verkauf der Waldstücke und über die bezüglichen Bedingungen zu äußern, soll nun jetzt entsprochen werden, nachdem in heutiger Stadtverordneten-Versammlung dem Gutachten einer vorher besonders dazu gewählten Commission beigetreten wurde. Für die mit Grundbesitz und sonstigem Vermögen nicht glücklich bedachte Commune sind hier sehr sorgsame Erwägungen und das Erstreben besonders günstiger Bedingungen maßgebend und geboten. Ueber den Verlauf und Abschluß soll weiterhin berichtet werden.

Canth. Aus dem Bericht des Magistrates über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten fürs Jahr 1859 entnehmen wir Folgendes: Nach der Zählung im October v. J. hatte die Stadt 2097 Einwohner, also 39 weniger als im Jahre 1858. — Der Bauzustand hat sich im Allgemeinen verbessert; in der Stadt befinden sich noch 3 Gebäude mit Schindeldach, in der Vorstadt 30 Gebäude unter Strohdach. An Gebäuden sind vorhanden: 2 Kirchen, 1 jüdisches Bethaus, 2 Schulen, 206 Wohnhäuser, 28 Fabrikgebäude und 213 Ställe, Scheuern und Remisen. Das Vermögen der Kämmerei besteht in Grundstücken, Ackerland, Forsten u. s. w., zusammen in 37,809 Thlr. Die Stadt hat keine Schulden, von den Ersparnissen sind seit 1846 für 4280 Thlr. Grundstücke angekauft worden. Das Brau-Urbar hat die Brau-Commune an den Brauermeister Ruppelt für 12,000 Thlr. verkauft; diese Kaufgelder will die Kgl. Regierung ebenfalls als Bürgervermögen verwaltet wissen. Auf Ausbesserung der Straßen wurden 398 Thlr., für die Armen 267 Thlr. verausgabt. Die Feldmark der Stadt umfaßt einen Flächenraum von 2336 Morgen. Die Commune will den sogenannten Schloßwald, ca. 68 Morgen, von dem Königl. Forst-Fiscus käuflich an sich bringen.

Festenberg. Der zeitherige Lehrer und Cantor Schulz wurde in sein Amt als Bürgermeister eingeführt. (Eine solche Wahl ist gewiß nicht die unzweckmäßigste, und man muß sich wundern, daß sie nicht öfter vorkommt. Liegt dies bloß daran, daß sich Lehrer selten zu solchen Stellen melden?)

Groß-Glogau. Die Stadt-Verordneten haben einstimmig ein Gesuch an den Minister des Innern beschlossen, dem dasigen Bürgermeister von Unwerth den Titel „Ober-Bürgermeister", zu erwirken.

Görlitz. Der Kämmererposten ist vakant; einen Juristen will man dafür nicht, da deren bereits 4 im Magistrate sitzen.

Jauer. Die Bürgermeisterstelle ist offen; Meldung bis 15. October; Wahl auf 12 Jahr. Gehalt 1000 Thlr.

Liegnitz wird dem um die Commune bei Lebenszeit und durch Testament wohlverdienten Stadtältesten Schubert an seinem Grabe auf Stadtkosten ein Denkmal setzen. — Die Kreis-Communal-Kostenbeiträge der Stadt betreffend, ist nunmehr ministerielle Entscheidung ergangen: wie bisher soll die Seelenzahl maaßgebend bleiben, doch soll die Sache noch einmal an das landräthliche Amt zur näheren Einsicht der Verhältnisse, die jedenfalls für die Stadt drückend sind, zurückgehen.

Neustadt O.-S. wird eine höhere Bürgerschule errichten; Eröffnung der untern Klassen bereits am 1. October.

Schles. **Reichenbach.** Die am Fräger'schen Waisen- und Wohlthätigkeits-Institute angestellten Lehrer waren nach der Stiftungurkunde, während ihrer Beschäftigung bei der Anstalt zur Ehelosigkeit verurtheilt. Durch Allerh. Cabinetsordre ist dieses Verbot jetzt aufgehoben worden. Man giebt sich hier der Hoffnung hin, daß auch nach anderen Richtungen manche Institutionen jener so überaus reich dotirten Anstalt, welche nicht mehr zweck- und zeitgemäß erscheinen, durch andere ersetzt werden.

Schweidnitz. Nach Aufforderung des Bürgermeisters hat das Collegium über Aenderung der Städte-Ordnung berathen und u. a. für folgende Punkte sich erklärt: Wegfall der Bestimmung, der zufolge den städtischen Behörden die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Anstellung der Communalbeamten nur civilversorgungsberechtigte Militärs zu berücksichtigen, weil nach Aufhebung dieser Bestimmung der Commune die Möglichkeit geboten würde, armen Bürgern, die ohne ihr Verschulden herabgekommen, ein Unterkommen zu verschaffen; Wegfall der Bestimmung, daß bei Veräußerungen städtischer Grundstücke die Genehmigung der Regierung erforderlich sein solle, so wie auch, daß die Polizeigewalt in größeren und mittleren Städten vom Königlichen Landrath, vielmehr unmittelbar von der Königl. Regierung abhängig sein solle. — An Stelle des jetzigen Wahlverfahrens soll eine Gleichstellung sämmtlicher Stadtbürger treten, nach der Städte-Ordnung von 1808 bezirksweise und durch Stimmzettel die Wahl geschehen. In Städten von über 5000 Einwohnern soll der Bürgermeister von dem Amte eines Polizei-Anwaltes und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei entbunden werden. Offiziere sollen zur Communalsteuer herangezogen werden können.

Die Frage, ob die Stadt-Verordneten ihre Sitzungsberichte selbstständig, oder erst mit Genehmigung des Magistrats veröffentlichen dürfen, ist jetzt ministeriellerseits zu Gunsten ersterer Ansicht entschieden. Der Conflict schwebte bekanntlich in **Rothenburg** i. L. und in **Löwenberg.** — Der Herr Minister des Innern hat durch Rescript vom 17. v. M. bestimmt, daß der Stadtverordneten-Versammlung, gleichwie sie im Uebrigen in ihrer Geschäftsführung selbstständig ist, auch die selbstständige, von der jedesmaligen Zustimmung des Magistrats unabhängige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen überlassen bleibe. Man erinnert sich der ziemlich unerquicklichen Debatte im Abgeordnetenhause, in welcher der Herr Minister und Herr von Mallinckrodt der Ansicht des Löwenberger Magistrats und der Liegnitzer Regierung beipflichteten. In Folge der damals zugesagten nochmaligen Prüfung hat Graf Schwerin nun in dieser für die communale Selbstständigkeit wichtigen Principienfrage nachträglich die würdigere Auffassung in ihr Recht wieder eingesetzt.

Provinz Sachsen.

§§. **Wittenberg.** Aus dem für das Jahr 1859 veröffentlichten Rechnungs-Extrakte der Kämmereikasse ist hervorzuheben, daß die Einnahme über das Soll des Etats 11054 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. ertragen hat. Abgesehen von Resten aus früheren Jahren ist das Mehr vorzugsweise durch Zugänge bei dem Titel „Insgemein“ entstanden, und betreffen diese Zugänge Einnahmen für abgetretene Ländereien an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie für sonstige von derselben gewährte Entschädigungen. — Durch directe Ausschreibungen werden Kommunal-Abgaben nicht erhoben; den wesentlichen Einnahme-Titel für dieselben bilden das Drittheil der Mahlsteuer (3203 Thlr.) und 20 pCt. Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer (3031 Thlr.) — Auch die Ausgaben haben das Etat-Soll um 7276 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. überschritten. Eine der wesentlichsten Ueberschreitungen über 2000 Thlr., fand bei dem Titel „Grund- und andere Abgaben“ statt. Dieselbe wurde durch staatliche Zuschläge auf Grund- und Klassensteuern und durch Ausschreibungen zu den Kreisbedürfnissen, sowie für den Deichverband herbeigeführt. — Außerdem fand eine wesentliche Etatsüberschreitung bei dem Titel

„zur Erhaltung der Gebäude und Grundstücke" statt. Allein für die Anlegung eines Ausladeplatzes an der Elbe wurden 2254 Thlr. und für Buhnen-Anlagen 2239 Thlr. über den Etat verausgabt. Endlich fand eine Ueberschreitung bei dem Titel „Insgemein" vorzugsweise durch Zahlung des Kaufgeldes für einen Ackerplan statt. — Wegen dieser Etats-Ueberschreitungen hat die Tilgung der Schuld an die Sparkasse von 8000 Thlr. nicht mit 2000 Thlr., sondern nur mit 1000 Thlr. erfolgen können. — Nach dem Abschlusse betrug die Einnahme 41211 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf., die Ausgabe dagegen 38,304 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., so daß ein Bestand von 2907 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. in die Verwaltung des Jahres 1860 überging. — An Pachtgeld für Wiesewachs weiset die Rechnung eine Minder-Einnahme von 2325 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. nach. Diese Minder-Einnahme ist so beträchtlich, daß sich für sie eine nähere Motivirung wohl gerechtfertigt hätte; inzwischen wird sie ihre Begründung wohl in Natur-Ereignissen, in der Dürre, welche im Jahre 1859 vorherrschend war, finden. — Dem Rechnungs-Extrakte ist ein Inventarium über das Kämmerei-Vermögen beigefügt. — In demselben sind 5000 Thlr. als fingirte Passiv-Kapitalien aufgeführt, über welche die näheren Erläuterungen offenbar schon die früheren Rechnungen enthalten. Der Abschluß ergiebt, abzüglich der Activa, eine Kapital-Schuld von 28682 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. Davon sind jedoch nur 8500 Thlr. als zu tilgend anzusehen. Diesem unbedeutenden Schuldenstande steht ein Activ-Vermögen an Gebäuden und Grundstücken, incl. Forsten von 496941½ Thlr. im Werthe gegenüber. Dies Vermögen ist jedoch nur zum Theil nutzbar und ist dafür ein Nutzungs-Ertrag von 1861 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. ausgeworfen, so daß sich die Verzinsung der Realitäten überhaupt auf $3,_{65}$ pCt. herausstellt. — Die Kranken-Armenpflege- und Arbeits-Anstaltskasse hat 3999 Thlr. Zuschuß aus der Kämmereikasse, 355 Thlr. über den Etat, erfordert. Die Privat-Mildthätigkeit hat sich nur wenig für diese Anstalten interessirt; es sind ihnen an Schenkungen nur von einer einzigen Geschenkgeberin 4 Thlr. 15 Sgr. zugeflossen. Im Laufe des Jahres 1859 wurden 150 Personen in die Anstalt aufgenommen und 147 daraus entlassen, so daß 51, und zwar davon 8 Pflegekinder, 11 im Gemeindehause, 2 im Arbeitshause und 30 im Krankenhause im Bestande verblieben. Von den Gesammtkosten per 5483 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. kamen auf den Kopf durchschnittlich 27 Thlr. 25 Sgr. $9,_{60}$ Pf. — Die Einnahmen der Armenkasse wurden aus den Zinsen der Stiftungs-Kapitalien, 1900 Thlr. Zuschüsse aus der Kämmereikasse, Waisenhauskasse und aus der Zimmermannschen milden Stiftung, so wie aus einem Zuschusse von 5 Thlr. aus dem Aequivalente des Scharfrichterei-Besitzers für Rindshäute und Handschuhe, aus 661 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. freiwilligen Armenbeiträgen, 411 Thlr. 12 Sgr. Klingebeutel- und sonstigen Beckengeldern, Leichenwagengebühren, Wildpret- und Nachtigallensteuer, sowie an Gebühren für Erlaubniß zur Tanzmusik, durch 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. an Vermächtnissen und Schenkungen und durch 50 Thlr. 11 Sgr. zufällige Einnahme — aufgebracht. Von dem Aequivalente des Scharfrichtereibesitzers bezieht die andere Hälfte mit 5 Thlr., wahrscheinlich für die Handschuhe, der Bürgermeister. Diese Abgabe, die so sehr an mittelalterliche Zustände erinnert, dürfte sich wohl zur Ablösung eignen. Die den Armen gewährten Unterstützungen und die für sie gezahlten Medizin-, Kur- und Verpflegungskosten haben die dafür im Etat ausgeworfenen Summen nicht erreicht. Fortlaufende Unterstützungen, durchschnittlich 7 Thlr. jährlich, erhielten 112 Personen. Für 40 Waisen-, resp. verwahrloste Kinder wurden 673 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. verausgabt. Etwa 90 Thlr. verwendete man zu außerordentlichen Unterstützungen und 161 Thlr. 12 Sgr. zur Bekleidung für arme Konfirmanden. An 197 arme Familien wurden fortlaufende, an 7 dergleichen vorübergehende Miethsunterstützungen gezahlt. 67 Arme wurden auf Kosten des Armenfonds beerdigt. Rechnete man die in den Anstalten verpflegten Armen den übrigen Unterstützten zu, ohne Rücksicht darauf, daß die Almosen-Empfänger zum Theil mit den Empfängern von Miethszuschüssen indentisch sein mögen, so erhielte man allerdings über 5 pCt. der Bevölkerung als Arme. Die Armen-Unterstützung aber würde nichts destoweniger noch nicht einen Thaler pro Kopf der Bevölkerung erfordert haben. — Die Kommunal-Schulkasse

hat eine erhöhte Schulgelder-Einnahme ergeben; gleichwohl hat die Stadt noch immer etwa 50 pCt. der Ausgaben für Schulzwecke per 5743 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. übertragen müssen. — Das Vermögen der Zimmermannschen milden Stiftungskasse erreicht die Höhe von 2936 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. und wird wesentlich zur Unterstützung von Armen verwendet. — Dasselbe ist der Fall mit der Waisenhauskasse, deren Vermögen am Jahresschlusse 1859 1472 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Die Vermögens-Verhältnisse der Kommune Wittenberg zählen offenbar zu den glücklicheren, da der Nutzungsertrag der Liegenheiten nahezu die Hälfte der erforderlichen Ausgaben erträgt, die Schuldenlast eine kaum zu beachtende ist und die sonstigen Kommunal-Bedürfnisse demnach nur einen kaum fühlbaren Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bedürfen.

Rheinprovinz und Westphalen.

□ **Elberfeld**, 22. Aug. Der Herr Geheime Reg.- und Schulrath Dr. Landfermann aus Coblenz ist seit einigen Tagen mit Vornahme der Prüfungen unserer höhern Lehranstalten beschäftigt. Bei der mündlichen Prüfung von 10 Abiturienten des Gymnasiums erhielten neun das Zeugniß der unbedingten Reife, dreien von ihnen konnte dieselbe sogar der guten schriftlichen Arbeiten und ihrer guten Leistungen in der Schule wegen erlassen werden, dagegen muß das Königl. Provinzial-Schulcollegium über die Reife des zehnten Geprüften entscheiden. Gestern sind die Schüler der Secunda der Realschule geprüft, und heute werden jene der Tertia geprüft werden.

Die hiesige israelitische Gemeinde, die den Neubau einer Synagoge beabsichtigt, hat zu diesem Zwecke bereits 5½—6000 Thlr. freiwillige Beiträge gezeichnet erhalten, augenblicklich circulirt die Liste bei den christlichen Bewohnern Barmens.

Remscheid. Die Fürsorge, welche unsere Stadtverordneten dem öffentlichen Unterrichte zuwenden, verdient alle Anerkennung. An unserer blühenden höhern Lehranstalt ist eine vierte Lehrerstelle creirt, so daß eine Vermehrung der Lehrerkräfte dadurch eintritt, wie sie der angewachsenen Schülerzahl entspricht und wird es möglich werden, die Schüler nach Absolvirung des vollständigen Lehrcursus als reif für Untersekunda einer Realschule erster Klasse zu entlassen. Eine Fortbildungsschule für die aus der Elementarschule entlassenen Knaben fehlt uns jedoch und würde eine solche gerade hier einem dringenden Bedürfniß abhelfen. Die Ueberzeugung, daß eine Fixirung des Einkommens der Lehrer an unsern Elementarschulen nur förderlich für den Unterricht sein kann, gelangt bei unsern Stadtverordneten immer mehr zur Geltung und ist dies um so leichter, als durch eine Erhöhung des Schulgeldsatzes, der vielleicht in 50 Jahren keine Steigerung erfahren, die Mittel gewonnen würden, ohne die Gemeinde-Lasten zu erhöhen, den Lehrern ein angemessenes festes Einkommen zu sichern.

Crefeld. Unsere städtische Schulcommission hat in Folge Verfügung Königl. Regierung in Düsseldorf beschlossen, den Turnunterricht in Zukunft in den Lectionsplan sämmtlicher hiesigen städtischen Elementarschulen aufzunehmen.

Werden. Unser Brückenbauausschuß hatte am 29. Febr. c. einen Baarbestand von 307 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.; der Stadtrath hat den Antrag des Einquartirungs-Ausschusses, die Einquartirung nach den Häusern umzulegen, zum Beschluß erhoben und ferner beschlossen, außer der vom Staate gezahlten Vergütigung von 5 Sgr. pro Mann und Tag noch eine besondere Entschädigung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag den Quartierträgern zu zahlen, und diese Entschädigung durch Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen. — Ein von unserer Gemeinde längst gewünschter Verbindungsweg von Werden nach Kettwig vor der Brücke wird nun wohl bald zur Ausführung gelangen. Der Herr Bürgermeister hat einen Kostenanschlag anfertigen lassen, wonach der Bau in unserer Gemeinde 7850 Thlr. kosten soll. Herr Graf v. d. Schulenburg hat einen Kostenanschlag über die Strecke durch seine Besitzungen bis hinter Montenbruch anfertigen lassen, welcher sich auf 10000 Thlr. beläuft. Falls Werden

den Weg baut, verzichtet der Herr Graf auf jede Grund-Entschädigung und zahlt 4000 Thlr. zu den Baukosten. Außerdem sind angrenzende Grundbesitzer, Fabrikbesitzer, Gewerkschaften und der Postfiscus, welcher jährlich 1200 bis 1500 Thlr. Fährgeld in Kettwig zu entrichten hat, bei dieser Straße wesentlich betheiligt. Unser Stadtrath hat demnach beschlossen, die weitern vorbereitenden Verhandlungen in die Hand zu nehmen. — Außer der neuen Gasanlage wird hier in diesem Jahre nicht einmal ein Stall gebaut, trotzdem die Arbeiter-Wohnungen so gesucht sind, daß die Häuser bis unter die Dachziegel vollgestopft sind. Die Hausmiethen sind daher in den letzten Jahren sehr gestiegen und für den geringen Arbeiter fast unerschwinglich. Die auf diese Weise hart bedrängten Familien begrüßten freudig das Gerücht, daß die Königl. Regierung für sämmtliche Aufseher an der hiesigen Strafanstalt Dienstwohnungen bauen wolle, leider aber hat sich diese Nachricht bis jetzt nicht verwirklicht. Wenn man nun bedenkt, daß in den letzten 20 Jahren fast gar keine neue Wohnungen gebaut sind und daß dagegen die Bevölkerung erstaunlich zugenommen, theils durch die Vermehrung des Aufseher-Personals und noch mehr durch die Heranziehung auswärtiger Fabrikarbeiter, so dürfte man sich nicht sehr wundern, wenn es endlich dahin käme, daß arme Familien ihr Obdach unter freiem Himmel suchen müßten. — Die Vortheile einer Straßenbeleuchtung durch Gas werden wir bald genießen. Schon stehen die Gebäulichkeiten fast vollendet da und gewähren einen imposanten Anblick. Mit Legung der Rohre ist man beschäftigt, und ebenso wird durch eine Retorte Gas gewonnen, um die Dichtigkeit der gelegten Röhren probiren zu können. Alle bis jetzt erzielten Resultate sind durchaus befriedigend, so daß die stadträthliche Commission alle Ehre mit dieser städtischen Anstalt einlegt.

Süchteln, 13. Juli. Gestern wurde unser neu erwählter durch Königl. Regierung bestätigter Bürgermeister Herr Richard Freudenberg in sein Amt eingeführt, und dieser Tag von unserer Stadt entsprechend gefeiert.

Velbert, 27. Aug. Die hiesigen Gemeinde-, Armen-, Sparkassen-, Schulgelder- und Armen- und Waisenhausrechnungen pro 1859 sind in heutiger Stadtrathssitzung dechargirt und festgestellt, und zwar: die Gemeinderechnung zu einer Einnahme von 14759 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., einer Ausgabe von 14258 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., einer Rest-Einnahme von 290 Thlr. 26 Sgr., einer Restausgabe von 217 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. und einem Bestande von 501 Thlr. — Die Armenrechnung zu einer Einnahme von 4681 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., einer Ausgabe von 4685 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., einer Rest-Einnahme von 38 Thlr. 25 Sgr., einer Restausgabe von 3 Thlr. und einem Vorschusse von 3 Thlr. 25 Sgr., die Schulgelder-Rechnung zu einer Einnahme von 1958 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., einer Ausgabe von 1846 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., einer Rest-Einnahme von 25 Sgr. und einem Bestande an Strafschulgeldern von 111 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., die Sparkassen-Rechnung zu einer Einnahme von 10805 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., einer Ausgabe von 10624 Thlr. 28 Sgr 8 Pf., einem Bestande von 180 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., und einem wirklichen Ueberschusse, resp. Vermögen von 607 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., die Armen- und Waisenhausrechnung zu einer Einnahme von 822 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., einer Ausgabe von 685 Thlr., einem Bestande von 137 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., und einem Gesammtvermögen von 1190 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., nachdem bereits 670 Thlr. auf den Kaufpreis des angekauften Gutes abschläglich bezahlt sind.

Trier, 20. Aug. Ein hiesiger Bürger, dessen Namen wir einstweilen nicht nennen können, hat der Stadt 10000 Thlr. zum Baue eines städtischen Museums mit dem Versprechen zum Geschenk gemacht, daß er, wenn andere Private 8000 Thlr. zu gleichem Zwecke darbringen, noch 2000 Thlr. zuschießen wolle.

Dortmund, 20. Aug. Hauptgegenstand der heutigen Stadtverordneten-Versammlung war die Wahl des Platzes für den Gymnasial-Neubau. Es waren der Stadt mehrere Grund-

stücke zu 65 bis 70 Thaler pro Quadratruthe angeboten. Diese Anerbietungen wurden sämmtlich zurückgewiesen, dagegen der Magistrat bevollmächtigt, mit Frau v. Hövel, welche den Tausch ihres in der Nähe des Westenhellweges gelegenen Grundstücks gegen ein städtisches am Neuthor gelegenes Grundstück angeboten hat, in weitere Verhandlung dahin zu treten, daß Ruthe gegen Ruthe getauscht werde. Das Gymnasium bedarf, da es den Turnplatz mit umfassen soll, einer Bodenfläche von etwa einem Morgen. Gegen das Verlangen der Regierung, die Mobilmachungspferdegelder als einen besondern Fonds zu reserviren, beschlossen die Stadtverordneten den Recurs an den Herrn Ober-Präsidenten. Man kann darüber streiten, ob es bei den zweifelhaften politischen Zuständen nicht wirklich weise und im Interesse der Stadt gehandelt hieße, wenn die einmal mit Opfern aufgebrachten und erstatteten Mobilmachungskosten für eventuelle Fälle reservirt und verzinslich angelegt würden, doch wird den Stadtverordneten nicht das Recht bestritten werden können, selbstständig darüber zu entscheiden. — Da der Magistrat zu Bochum der Gewerbeschule die Mitbenutzung des der Realschule überwiesenen städtischen Gebäudes nicht gestattet hat, so dürfte das Fortbestehen der Gewerbeschule in Bochum in Frage gestellt und für Dortmund der Anlaß gegeben sein, zu prüfen, ob eine derartige Anstalt jetzt nicht hier zu errichten sei. Mit einer Dortmunder Gewerbeschule ließe sich vielleicht bald eine höhere Lehranstalt für Berg- und Hüttenwesen verbinden, also eine Fachschule, die zur Zeit noch ganz fehlt, denn die Bergschulen wollen bloß technische Unterbeamte ausbilden und auf den Universitäten fehlt der practische Unterricht ganz.

Dortmund, 9. Sept. Die hiesige Kämmereikassenrechnung pro 1859, welche heute von den Stadtverordneten festgestellt und dechargirt worden, schließt mit einer Einnahme von 55859 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.; einer Ausgabe von 52585 Thlr. 25 Sgr., mithin einem Bestande von 3273 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.; die Sparkassenrechnung mit einer Einnahme von 10,343 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.; einer Ausgabe von 2827 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., mithin einem Bestande von 7516 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. — Die Stadtverordneten beschlossen, die Hälfte des Ueberschusses der Sparkasse aus 1859 zur Kämmereikasse zu vereinnahmen. Die hiesigen drei evang. Elementarschulen werden in diesem Sommer von 1940 Kindern besucht. Die Zahl der Lehrer beträgt 18, soll aber zum Herbste auf 20 erhöht werden. Die Zahl der evang. Einwohner beträgt jetzt 19260.

Hoerde, 20. Aug. Die Verhandlungen über die Einführung einer Gasbeleuchtung, welche schon sehr lange gedauert haben, scheinen sich jetzt ihrem Schlusse zu nähern. Für die nächste Sitzung unserer Stadtverordneten stehen sie auf der Tagesordnung.

Witten. Das Justiz-Ministerium hat das Haarmannsche Haus als zur Aufnahme der Gerichtscommission gut und zweckmäßig befunden, und haben die hiesigen Stadtverordneten demnächst beschlossen, dasselbe hierfür anzukaufen.

Münster, 21. Aug. Die hiesige Sparkasse verleiht ihre Gelder auch gegen Hypothek. Der Herr Oberpräsident hat unterm 18. Juli c. folgende Grundsätze darüber genehmigt: „Die Sicherheit wird als genügend erachtet, bei Gebäuden sammt dem Boden, worauf sie errichtet sind, innerhalb der ersten Hälfte der Summe, welche durch die Taxe des Hausplatzes zweier von der Sparkassen-Verwaltung zu bestimmender vereideter Taxatoren ermittelt wird, und zugleich innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die Gebäude bei der Provinzial-Feuer-Versicherung versichert sind. Sind Gebäude bei einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert, innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungssumme, soweit sich dieselbe durch Werthschätzung zweier von der Sparkassen-Verwaltung zu bestimmender vereideter Taxatoren herausstellt. Bei letztern Gebäuden wird jedoch vorausgesetzt, daß die betreffende Privat-Versicherungs-Gesellschaft gehörige Garantie für die Hypotheken-Gläubiger darbieten. Bei sonstigen Grundstücken wird die Sicherheit für genügend erachtet, innerhalb des 20fachen Kataster-Reinertrages. Statt des Letzteren kann bei kleinern Grundstücken der Erwerbspreis als Anhalt

dienen, welcher auch nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung bei Hausplätzen maßgebend sein kann. Es verdient diese Verordnung in weitern Kreisen bekannt zu werden, da die sichere Unterbringung der Sparkassengelder häufig schwierig ist und doch bei der Natur dieser Gelder, die größtentheils der geringeren Volksklasse gehören, möglichste Vorsicht erforderlich ist. Aber auch die Administratoren der Sparkassen müssen eine solche Richtschnur bei der Darleihung der Gelder mit Freuden begrüßen, da ihre Verantwortlichkeit ohnehin eine große ist und insoweit wegfällt, als sie sich innerhalb der höhern Orts gegebenen Vorschriften halten.

Minden, 23. Aug. Im Regierungsbezirk *Minden sind 13 öffentliche Krankenanstalten*, je eine in den Kreisen Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn und Warburg, zwei in den Kreisen Höxter (Höxter und Brakel) und Büren (Büren und Fürstenberg), und vier im Kreise Wiedenbrück (Rietberg, Wiedenbrück, Neuenkirchen und Rheda). Die Anstalten sind von sehr verschiedener Ausdehnung. Während im Jahr 1859 in Paderborn 338, in Bielefeld 245 und zu Minden 190 Kranke verpflegt wurden, wurden zu Rietberg und Neuenkirchen nur je 17, ja in Fürstenberg nur drei behandelt. In sämmtlichen Anstalten war Anfangs 1859 ein Bestand von 139 Kranken; im Laufe 1859 kamen hinzu 1184, es wurden also verpflegt 1323. Von diesen wurden als geheilt entlassen 981, als ungeheilt 72; es starben 134, mithin ging auf das laufende Jahr ein Bestand von 136 Kranken über.

Essen, 10. Sept. Einer von dem Herrn Landrath Devens hierselbst bearbeiteten und dem Kreistage vorgelegten statistischen Beschreibung unseres Kreises, welche in zweckmäßiger Gliederung, Lage, Grenzen und Größe des Kreises, Gewässer, Eintheilung, Kultur-Verhältnisse und Production, Bevölkerungs-Verhältnisse, Fabriken, Handel und Gewerbe, Communications-Anstalten, Vertretung, Communalwesen, Polizei-Verwaltung, Medicinalwesen, Kirchen- und Schulwesen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Militairwesen und Besteuerungsverhältnisse des Kreises enthält, entnehmen wir Folgendes, was auch für weitere Kreise von Interesse ist. Der Flächen-Inhalt des Kreises beträgt 80933 preußische Morgen oder $3,_{68}$ preuß. Quadratmeilen, so daß er etwa den 26. Theil des Flächeninhalts des Regierungsbezirks Düsseldorf ausmacht. Die Hauptgewässer des Kreises sind Ruhr und Emscher-Fluß, Deilbach und Hesperbach. Die Erstern setzen viele Fruchtmühlen, eine Papiermühle, eine Tuchfabrik und mehrere kleinere Werke in Bewegung, die Letztern zwei Eisenhämmer, einen Kupferhammer, eine Papiermühle und sechs Fruchtmühlen. Außerdem treiben die vielen kleinern im Kreise vorhandenen Bäche noch 31 Wasserwerke. Der Kreis besteht aus vier Städten, vier Dörfern und vierzig Bauerschaften. Die Bürgermeisterei Essen, welche die Stadt Essen umfaßt, hatte im Jahre 1858 17165 Einwohner (10631 kath., 6139 evang., 395 jüdische) in 1319 Wohnhäusern. An Steuern wurden 29961 Thlr. Staats-, 28266 Thlr. Communalsteuer bezahlt.

Die Bürgermeisterei **Steele** umfaßt die Stadt Steele nebst dem Kirchdorf Rellinghausen, den Bauerschaften Heide, Bergerhausen, Hinsel, Holthausen; hat 8489 Einwohner (6542 kath., 1781 evang., 166 jüdische) in 812 Wohnhäusern. An Steuern wurden bezahlt 10726 Thlr. Staats-, 6128 Thlr. Communalsteuer.

In der Bürgermeisterei **Altenessen** liegen die Bauerschaften Altenessen, Catemberg, Carnaß, Rotthausen, Schonnebeck, Frillendorf, Huttrop, Rüttenscheidt, Kray, Leithe und das Kirchdorf Stoppenberg; sie hat 8858 Einwohner (7479 kath., 1379 evang.), Wohnhäuser 963, Staatssteuern 14002 Thlr., Communalsteuern 5277 Thlr.

Die Bürgermeisterei **Borbeck** umfaßt das Kirchdorf Borbeck, die Bauerschaften Bocholt, Vogelheim, Gerschede, Schönebeck, Bedingrade, Friedroß, Lippern, Lirich, Dellwig, Altendorf, Frohnhausen, Holsterhausen, hat 17196 Einwohner (14451 kath., 2669 evang., 67 jüdische, neun Dissidenten) in 1660 Wohnhäusern. Gezahlt wurden im Jahr 1858 19971 Thlr. Staats-, 21769 Thlr. Communalsteuer.

Bürgermeisterei **Werden**, Stadt Werden, Bauerschaft Fischlaken, Holsterhausen, Umstand, Heidhausen, Hamm, Rodberg, Hinsbeck, Byfang, 11937 Einwohner, davon 9227 kath., 2631

evang., 77 jüdische, zwei Mennoniten mit 1102 Wohnhäusern, zahlt 15707 Thlr. Staats- und 14005 Thlr. Communalsteuern.

Die Bürgermeisterei **Kettwich** umfaßt die Stadt Kettwich, das Kirchdorf Heisingen und die Bauerschaften Umstand, Jekten, Roßlothen, Schnir, Brebeney und Baldeney, hat 7151 Einwohner (3719 kath., 3391 evang., 41 jüdische), 696 Wohnhäuser und zahlte im Jahr 1858 12723 Thlr. Staats- und 10449 Thlr. Communalsteuern. Die Bevölkerung des Kreises hat in 14 Jahren auffallend zugenommen, mehr als in irgend einem Theile der preuß. Monarchie, und am auffallendsten in den Bürgermeistereien Essen und Borbeck, in welchen die Vermehrung an 150 pCt. beträgt. Die Ursache dieser außerordentlichen Vermehrung ist lediglich in dem Aufschwunge des Bergbaues zu finden, der in dem letzten Jahrzehnt gerade in Essen und Borbeck eine nie geahnte Ausdehnung erlangt, und dem die Entwicklung der Eisen-Industrie, Anlage von Hochöfen, Maschinenfabriken, Walzwerken, Gußstahlfabrik (von Krupp) 2c. würdig zur Seite steht. In denjenigen Gemeinden des Kreises, in denen der Bergbau nur untergeordneter Erwerbszweig, und wo die Tuchfabrikation heimisch ist, wie Werden und Kettwich, hat die Vermehrung der Bevölkerung auch nur in normalem Verhältnisse stattgehabt, wie dies in andern Kreisen der Monarchie, die sich nicht durch irgend einen industriellen Aufschwung besonders auszeichnen, der Fall ist.

§§. **Solingen.** Dem Kreis-Intelligenzblatte für Solingen entnehmen wir den Verwaltungsbericht des Bürgermeisters Trip über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1859, sowie den Etat der Bürgermeisterei Solingen pro 1860. — Die Bevölkerung betrug darnach Ende 1859 9526 Seelen. Obwohl in den Nachbarstädten Elberfeld und Barmen im Laufe des Jahres die Cholera wüthete, so ist sie doch in Solingen auf zwei Fälle beschränkt geblieben. Es wird dies der Vorsehung gegenüber um so mehr dankbar anerkannt, als es an einem Krankenhause bisher gänzlich fehlte. Der Bürgermeister hat in dieser Richtung Baupläne vorgelegt, nach deren Durchgehung Weiteres veranlaßt werden soll. — Von den Schulen wird gesagt, daß sie sich in einem durchaus befriedigenden Zustande befinden, daß die Kinder Tüchtiges lernen und sich in guter Disciplin befinden. Es wurden die Elementarschulen im Ganzen von 1378 Kindern, darunter 713 Knaben besucht. In der evangelischen Schule kamen auf die Freischule 258 Kinder, in der katholischen Schule befanden sich 106 Armenkinder. Die Zahl der Freischüler überhaupt überstieg also den vierten Theil aller schulpflichtigen Kinder. Der Bericht über die Bürgerschule läßt durchblicken, daß die Verhältnisse derselben nicht ganz klar liegen. Mängel an dem neuen Gebäude werden eingeräumt, das Statut der Schule ist seiner Veränderung halber einer besonderen Commission zur Ausarbeitung übergeben; in dem Lehrerpersonal hat häufiger Wechsel stattgefunden und die Hindeutung auf neue Geldopfer scheint fast darauf hinzuweisen, als ob dieser Wechsel zum Theil mit in den Besoldungsverhältnissen seinen Grund habe. Endlich mangelt der Schule noch die Berechtigung zu Entlassungs-Prüfungen, deren Bestehen die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst nach sich zöge. Bei einer so vollkommenen Kenntniß der vorhandenen Mängel ist nicht zu bezweifeln, daß die von 134 Knaben besuchte Schule bald einer befriedigenden Verfassung entgegen geführt werden wird. — Fortdauernde Armenunterstützung genossen 122 Arme und 39 Pfleglinge. Außerdem wurden noch außergewöhnliche, namentlich Miethsunterstützungen gewährt. Der Etat für die bürgerliche Armenverwaltung setzte 6700 Thlr. aus. Diese Summe soll nach dem Berichte nicht ganz verbraucht sein. Der Etat pro 1861 setzt nur 6600 Thlr. aus und hofft man auch bei dieser Summe noch auf Ersparnisse. — Wesentlich behufs des Baues von Schulgebäuden, zum Theil aber auch zur Deckung der Communalbedürfnisse des Jahres 1856, sowie zur Deckung der durch die Mobilmachung erwachsenen Kosten ist die Gemeinde mit 28,000 Thlr. Schulden belastet. Darauf sollen im Jahre 1860 1000 Thlr. abgetragen und es soll im Jahre 1861 ein Schulden-Tilgungsplan vorgelegt werden. — Die Rechnung des Jahres 1859 schließt ohne Deficit ab. Zur Aufbringung der Communalsteuer wurde bisher die Grundsteuer mit 33⅓ pCt. und die

Klassen- und Einkommensteuer progressiv belastet. Für 1860 ist ein neuer Modus für Aufbringung der Communalsteuern genehmigt. Die Grundsteuer ist darnach nicht weiter belastet, sondern es ist eine Gemeinde-Einkommensteuer mit Zugrundelegung der Abschätzung zur Klassen- und Einkommensteuer in Vorschlag gebracht. Die Vergleichung mit Nebengemeinden stellt für Solingen eine günstige Finanzlage heraus. — Der Regierung ist ein Stadt-Bauplan und eine Bauordnung zur Genehmigung vorgelegt worden. Durch den ersteren glaubt man einigen Mißständen in Bezug auf Wege abhelfen zu können; für die Straßen der Stadt ist eine successive Umlegung des Pflasters und eine umfassende Ausbesserung des letzteren, so weit es durch die Legung der Gasröhren gelitten hat, in Aussicht genommen. — Wegen Polizei-Contraventionen wurden 416 Personen bestraft, 135 davon allein wegen Unfug und Straßenlärm. Der Bericht wälzt dieses Vergehen auf die Leute der Umgegend und hofft, abgesehen von der strengen Bestrafung und von der durch die Schulen gepflegten größeren Sittlichkeit, eine Verminderung dieser Vergehen durch das Licht. Die Stadt ist nämlich von der traurigen Oelbeleuchtung zur erhellenden Gasbeleuchtung übergegangen und, da Unfug und Lärm meist unter dem Schirme der Nacht verübt wurden, so mag man wohl schließen, daß des Lichtes Helle den Lärmmachern die Schamröthe auf die Wangen treiben werde. Die Fortschritte der Cultur sollen hiernach unmittelbar auf die Hebung der Sittlichkeit wirken, und glauben wir in der That, daß die desfallsige Annahme durchaus nicht so parador ist, als sie im ersten Augenblicke erscheinen mag. — In Bezug auf die gewerblichen Verhältnisse stellt der Bericht den Satz auf, daß so lange ein Napoleon Frankreich beherrsche, das volle Vertrauen in der Geschäfts-Welt nicht zurückkehren werde. Die nähere Erwägung dieses Satzes möchten wir den Politikern von Profession überlassen. Nur das sei uns zu bemerken erlaubt, daß sich nach demselben in Solingen auf wenig napoleonische Sympathien rechnen läßt. Gleichwohl hat die Unsicherheit der politischen Lage des Continents speciell für Solingen den Vortheil großer Waffenbestellungen gehabt, durch welche viele Arbeiter ihre Existenz gefunden haben. — Das Project einer Solingen-Benrather Eisenbahn wird für bessere Zeiten im Auge behalten.

Trotz der Zunahme der Bevölkerung und den dabei offenbar steigenden Bedürfnissen ermäßigt der Etat pro 1860 die Einnahmen und Ausgaben gegen das Vorjahr um etwa 1200 Thlr. — Die Verwaltungskosten sind um 3 Thlr., welche der Bibliothek zu Gute kommen, erhöht. Für die Bibliothek werden der Staats-Anzeiger, Gesetz-Sammlung, das Central-Polizei- und Ministerialblatt gehalten. Ihre Monatsschrift hat noch keinen Eingang gefunden und bedürfte eine Ausgabe dafür als Etats-Ueberschreitung einer außerordentlichen Genehmigung, wenn sie sich nicht unter den Titel „unvorhergesehene Ausgaben“ bringen ließe. — Die Kosten für die Straßenbeleuchtung, welche sich durch die Einführung des Gaslichtes um 220 Thlr. erhöht haben, finden sich unter den „Polizei-Ausgaben“ aufgeführt. — Die höhere Bürgerschule erfordert wie bisher einen Zuschuß von 400 Thlrn., die evangelische Elementarschule einen dergleichen von 1450 Thlrn. und die katholische Schule 500 Thlr. — Ganz weggefallen ist der Beitrag zu den Kosten der Landwehrübungs-Pferde. Dies dürfte zu den Vortheilen aus der neuen Heeresorganisation gezählt werden. Für die Verpflegung der Gefangenen sind 80 Thlr. mehr, zu Remunerationen für Polizeibeamte dagegen 30 Thlr. weniger in Voranschlag gebracht. Für unbeitreibliche Communalsteuern sind gegen 474 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. im Jahre 1859, 553 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. für das Jahr 1860 in den Etat aufgenommen. Unseres Erachtens ließe sich diese ganze Ausgabe-Position im Etat beseitigen, wenn die Rechnung bis zur genehmigten Niederschlagung die betreffenden Summen einfach als Resteinnahme nachwiese.

Königreich Baiern.

H. **München.** Aus den Verhandlungen des Magistrats. Sitzung v. 3. Juli. Eine gewisse Marie Möfinger hat im Jahre 1846 der Sparkasse 20 Fl. übergeben und davon keine Zinsen erhoben. Sie überläßt nun die durch die Zinsen erwachsene Gesammtsumme, die sie

durch einen Zuschuß auf 100 Fl. erhöht, dem Magistrat zur Stiftung eines Schulpreises. — In der Sitzung v. 11. Juli wurde eine Entschließung des Handelsministeriums bekannt gegeben, welche von präjudizieller Natur ist für alle künftigen Großhandelskonzessionsgesuche. Die Kreisregierung hatte nämlich einem Nathan Oberndorfer auf sein vom Magistrat begutachtetes Gesuch eine unbeschränkte Großhandelskonzession verliehen und zwei Mitbewerber abgewiesen. Auf die Berufung der letzteren beschloß nun das Ministerium: Da keiner der drei Bewerber hinlängliche Nachweise für den gedeihlichen Betrieb einer Großhandlung geliefert hat, Oberndorfer aber von den übrigen den Vorzug verdient, werde die Berufung abgewiesen, dem Oberndorfer aber eine beschränkte Großhandelskonzession, d. i. nur zum Betriebe von Wechsel- und Bankgeschäften, verliehen. — Sitzung vom 20. Juli. Im Auftrage der Königl. Regierung hat der Magistrat Sachverständige ausgewählt, um sich über die Frage zu äußern, ob eine Revision unseres Gewerbegesetzes nothwendig und, wenn dies der Fall, ob die Reform durch allmähligen Uebergang zur Gewerbefreiheit oder durch sofortige Einführung derselben zu bewerkstelligen sei. Die Gewählten haben ihr Gutachten schriftlich an den Magistrat abzugeben; die Königliche Regierung hat außerdem aber noch einige Sachverständige eingeladen, sich schriftlich über die vorliegende Gewerbefrage direct an sie zu äußern. — Sitzung vom 31. Juli. Wie früher berichtet, wurde durch Regierungsentschließung dem derzeitigen Besitzer der Menterschwaige aufgetragen, bis 1. November d. J. den rechtmäßigen Besitz dieses Eigenthums nachzuweisen und ihm, im Gegensatz zu einem früheren Beschlusse, in Folge dessen der Magistrat die Sperre verfügt hatte, erlaubt, die dortige Tafernwirthschaft bis dahin auszuüben. Hiegegen erhob der frühere Eigenthümer der Menterschwaige Beschwerde beim Handelsministerium, welches derselben zwar keine Folge gab, da eine Sperre der Wirthschaft in Folge privatrechtlicher Verhältnisse, die dem Publikum schuldige Rücksicht verbiete, dem jetzigen Besitzer aber auftrug, zur Ausübung der Tafernwirthschaft bis zum 1. November eine polizeiliche Lizenz nachzusuchen. Diese Entschließung erregte beim Magistrat großes Aufsehen, da bis zur Stunde Lizenzen zur Ausübung von Tafernwirthschaften weder verlangt noch gegeben wurden. — Unterm 24. Juli hat der Magistrat eine revidirte Torfmarkts-Ordnung erlassen, welche mit dem 1. October in Wirksamkeit tritt. — Der von den Bewohnern des Rindermarkts jüngst gestellte und vom Stadtmagistrat bevorwortete Antrag, diese Straße fortan „Petersstraße" zu benennen, ist abschlägig beschieden worden.

Am 20. August haben die hiesigen Gemeindewahlen mit den Urwahlen begonnen. Zwei Parteien sind dabei thätig, der Gewerbe- und der Handelsstand, welche beide Wahllisten in Umlauf gesetzt haben. Die des Gewerbevereines, welcher die meiste Thätigkeit entwickelt, scheint eine größere Verbreitung als die andere gefunden zu haben. Zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner zur Bestellung der Gemeindebevollmächtigten sind in München 5115, in der Vorstadt Au 1610, in Heidhausen 980 und in Giesing 653 Urwähler berechtigt. Sämmtliche bürgerliche Magistratsräthe und die Gemeindebevollmächtigten werden dem höchstbesteuerten Drittheil der stimmberechtigten wirklichen Gemeindeglieder entnommen; dieses Drittheil besteht in München einschließlich der Vorstädte in Folge des Art. 23 Abs. 5 der Gemeindewahlordnung vom Jahre 1818 aus 2798 Personen; von diesen zahlen an Haus-, Grund- und Gewerbesteuern 3 Personen über 2000 Fl., 6 Personen 1000–2000 Fl., 17 Personen 500—1000 Fl., 63 Personen 250—500 Fl., 290 Personen 100—250 Fl., 657 Personen 50—100 Fl., 877 Personen 25—50 Fl. und 885 Personen 13—25 Fl. — Der Führer der Obmänner der Distriktsvorsteher Münchens hat ein Gutachten über die Gewerbefrage verfaßt, worin er sich ganz entschieden gegen die Gewerbefreiheit ausspricht. Doch soll, wie später berichtigt wurde, dieses Gutachten nur die Geltung einer persönlichen Ansicht haben.

Unter den im verflossenen Jahre in München fundirten Vermächtnissen und Schenkungen sind bemerkenswerth: Friedr. August Frhr. von Voit setzte die protestantische Kirche dahier zur Universalerbin unter gewissen wohlthätigen Bestimmungen über die Verwendung der Revenüen seines aus 43,431 Fl. bestehenden Nachlasses ein; Privatier Joseph Hürner dotirte für das

Waisenhaus gegen 6000 Fl. und für die Kinderbewahranstalt in Giesing gegen 4000 Fl.; Privatier Leonhard Riedl, für das Heiligegeistspital ca. 11,000 Fl. und für das Waisenhaus eben so viel; Lithographenwittwe Senneselder für das Krankenhaus gegen 26,000 Fl. Unter den Kirchenstiftungen fielen auf St. Peter 2500 Fl. vom Stadtpfarrer Schuster und auf Heiligegeist 8908 Fl. vom Stadtpfarrer Ramoser. — Im abgelaufenen Schuljahr 1859/60 befanden sich in den 12 magistratischen Werktags- und 4 Klosterschulen in 121 einzelnen Schulklassen 4788 Knaben und 4917 Mädchen, 32 Kinder weniger als im vorigen Jahr. In diesen Schulen waren verwendet 58 Schullehrer, 29 weltliche und 27 Kloster-Schullehrerinnen, 2 Lehrerinnen der französischen Sprache, ein Schreiblehrer, 5 Zeichnungslehrer und eine Zeichnungslehrerin; für den Arbeitsunterricht 18 weltliche und 27 Kloster-Lehrerinnen, endlich 2 Gesanglehrer. In den Feiertagsschulen befanden sich 1473 Mädchen und 2975 Jünglinge. Im Allgemeinen äußert sich die Schulkommission sehr befriedigend über den Besuch der Feiertagsschule, und namentlich ist die Handwerks-Feiertagsschule hervorzuheben, welche den jungen Handwerker zu einer zeitgemäßen Bildung heranzuziehen strebt. — Am 7. August beging das Königl. Wilhelmsgymnasium seine 300jährige Stiftungsfeier durch Gottesdienst in der Carmelitenkirche und Festversammlung in dem prächtig verzierten Saale der Anstalt. Der Rektor Dr. Guther hielt die Festrede, in welcher er zunächst die Verdienste des Stifters, Herzogs Albrecht V. hervorhob, dann eine Geschichte des Instituts lieferte und endlich die an den neuen Schulplan sich knüpfenden frohen Hoffnungen aussprach. Nach verschiedenen musikalischen und declamatorischen Vorträgen von Seiten der Schüler hielt Prof. Gerber eine Gedächtnißrede auf den vor 11 Jahren verlebten Rektor des Gymnasiums, Dr. von Fröhlich. Deputationen der Universität und der übrigen wissenschaftlichen Anstalten und sonstige zahlreiche Gäste wohnten der Feier an. — Von dem am Abend des 12. August vom Magistrat den zur Eröffnungsfeier der neuen München-Wiener Eisenbahn erschienenen österreichischen Gästen veranstalteten Feste im geschmückten und illuminirten Rathhaussaal und den von den Bürgermeistern der Städte Wien und München bei dieser Gelegenheit ausgebrachten Trinksprüchen war in den Zeitungen so vielfach und ausführlich die Rede, daß es überflüssig erscheint, hier näher darauf einzugehen.

Nürnberg. Auf Anordnung der Königl. Regierung wurde auch hier eine aus Mitgliedern des Fabrik-, Gewerbe- und Handelsstandes bestehende Kommission niedergesetzt, um über die Fragen sich zu äußern, ob Gewerbefreiheit überhaupt, ob die Einführung derselben sofort und unbeschränkt, oder ob nur eine Revision des Gewerbegesetzes vom Jahre 1825 wünschenswerth sei. Beim Magistrat, dem die Anordnung der Kommission oblag, wurde in Erwägung gezogen, ob es vortheilhaft sei, mehrere Mitglieder des Rathsgremiums beizuziehen, und es wurde beschlossen, daß, damit die Thätigkeit der Kommission nicht beeinflußt erscheine, nur *ein* Rath in die Kommission eintrete. Dem rechtskundigen Rath Ziegler, Referenten in Gewerbesachen, wurde das Referat über die Thätigkeit der Kommission übertragen. Das von demselben abgefaßte, im Fränk. Kur. unterm 24. Juli vollständig abgedruckte Gutachten lautet auf *sofortige Einführung unbeschränkter Gewerbefreiheit*, wurde von der Kommission mit Stimmenmehrheit sofort angenommen und vom Magistrat mit allen Stimmen bis auf eine zu Beschluß erhoben.

Die diesjährige ordentliche Gemeindeersatzwahl in hiesiger Stadt hat am 1. September im sogenannten Fünferhause mit der persönlichen Abstimmung der hierzu berechtigten Gemeindeglieder (jedes Gemeindeglied, das im vollen Besitze des Staatsbürgerrechtes ist, hat zu wählen) über die aus den einzelnen Urwahlbezirken zu ernennenden Wahlmänner ihren Anfang genommen. Zwei Parteien, davon eine als die konservative und die andere als die Fortschritts-Partei sich allenfalls bezeichnen läßt, zeigen sich dabei ungemein thätig und geben beide gedruckte Wahllisten aus. Die letztere Partei stellt die Neuwahl als Princip auf, während die andere keine Farbe zur Schau trägt und sich gern als die Repräsentantin der wahren Bürgerschaft hinstellen läßt. Ueber den Ausfall der Wahlen und den Sieg der einen oder der andern Partei verlautet

bis jetzt (Mitte September) nichts Bestimmtes. — Gleichzeitig haben die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in hiesiger Stadt und deren Burgfrieden begonnen. — Der Magistrat veröffentlicht unterm 20. August eine erneuerte, von der K. Regierung genehmigte Kaminfegerordnung vom 24. April d. J. — In der Magistratssitzung vom 13. August wurde beschlossen, den an dem Scherleinsgarten grenzenden Flaschenhof, vorbehältlich der Bestimmung der Gemeindebevollmächtigten und der Genehmigung der Königl. Regierung, anzukaufen, um gleich dem Scherleinsgarten zu Bauplätzen verwendet zu werden.

Im Amts- und Intelligenz-Blatt werden die Rechnungs-Resultate des Nürnberger allgemeinen Krankenunterstützungsvereins für das 17. Verwaltungsjahr pro 1859/60 veröffentlicht, welche folgendes ergeben: Gesammteinnahme 34,470 Fl. 5½ Kr. (darunter an wöchentlichen Beiträgen 24,987 Fl. 13 Kr., an Beiträgen zum Fonds 4230 Fl. 58 Kr., an Zinsen 1474 Fl. 48½ Kr., an zurückerhaltenen Aktivkapitalien 3270 Fl.), Gesammtausgabe 34,508 Fl. 48½ Kr., (darunter an Unterstützungen, 7929 wöchentliche an 1154 Mitglieder, 22,138 Fl 30 Kr., an Regiekosten 1174 Fl. 39 Kr., an ausgeliehenen Kapitalien 7500 Fl.), Mehrausgabe 38 Fl. 43 Kr. Kassabestand pro 1859/60 39911 Fl. 17 Kr., Kassabestand pro 1858/59 35288 Fl. 42 Kr., Mehrung 4622 Fl. 42 Kr. Vermögensausweis: an Kapitalien angelegt bei Privaten zu 4½ pCt. 10050 Fl. und zu 4 pCt. 25700 Fl., an Kapitalien angelegt bei der Königl. Bank zu 2½ pCt. 4200 Fl., an Inventarium 75 Fl.. Summa des Vermögens 40025 Fl. Schulden: Kautionskapitalien 525 Fl., Mehrausgabe 38 Fl. 43 Kr., Summa 563 Fl. 43 Kr. Reiner Vermögensstand 39461 Fl. 17 Kr., wovon dem Reservefond 6661 Fl. 3 Kr. gehören. Stand der Mitglieder: am Schluß des Jahres 1858/59 5703, im Laufe des Jahres 1859/60 aufgenommen 500, Summa 6203, wovon im Laufe des Jahres 1859/60 abgingen 203, weshalb auf das Jahr 1860/61 übergehen 6000. — Bei der am 21. Juli abgehaltenen Halbjahrsrechnung der ersten Wöhrder Leichenkasse hat sich folgendes Resultat ergeben: Einnahme 8270 Fl. 10 Kr., Ausgabe 6486 Fl. 18 Kr., Kassabestand 1783 Fl. 52 Kr., mit einem Gesammtvermögen von 34,693 Fl. 10 Kr. und 10443 Mitglieder. — Die Rechnung der Aussteueranstalt Nürnberg für das Jahr 1859 ergiebt: Einnahmen 15711 Fl. (darunter an Beiträgen der Mitglieder 12684 Fl. 6 Kr., an Zinsen vom Aktivkapitalien 2673 Fl. 18¾ Kr.), Ausgaben 3416 Fl. 45½ Kr. (darunter an Besoldungen des Verwaltungspersonals ꝛc. 979 Fl. 46 Kr.), Regie-Ausgaben 410 Fl. 59½ Kr., Verzinsung der Gewinnforderungen 1426 Fl., Beitrag zum Reservefond 600 Fl., Ueberschuß 12294 Fl. 14½ Kr. Dieser Ueberschuß ergab 61 Gewinnste à 200 Fl. = 12200 Fl. Die noch verbleibenden 94 Fl. 14½ Kr. gehen zur Ausspielung auf 1860 über und erscheinen in der nächsten Rechnung als Einnahme. — Die Vertheilung der Theresia Rohrmann'schen Kleiderstiftung für das Etatsjahr 1860/61 geschieht am 15. October im heiligen Geistspital dahier. Der Zweck der Stiftung ist, dürftigen Frauen, Wittwen und solchen Dienstmägden, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr im Stande sind, durch Dienen sich zu unterhalten, mit Kleidern für den Winter zu versehen. Mit dieser Stiftung können heuer 44 Personen bedacht werden. — Der Marktvorsteher J. Platner hat aus Anlaß der am 27. Juli stattgehabten Feier seines 80. Geburtstages den hiesigen Wohlthätigkeitsstiftungen die Summe von 1000 Fl. zugewendet. — Dr. Wilh. Königswarter hat dem hiesigen Waisenhause zur Begründung einer Hausbibliothek eine Schenkung von 250 Fl. gemacht.

Fürth. Der Referent in Gewerbsangelegenheiten brachte in der Magistratssitzung vom 26. Juli folgendes Gutachten wegen Revision der Gewerbeordnung zum Vortrag: 1. Die dermalige Gewerbegesetzgebung entspricht den Anforderungen der Zeit nicht mehr; 2. eine Revision derselben erscheint geboten; 3. diese soll aber nicht der Art sein, daß sie erst mit der Zeit zur Gewerbefreiheit führe, sondern letztere soll schon jetzt unbedingt eingeführt werden, gleichzeitig soll aber eine Revision der Gesetze über Ansäßigmachung, Verehelichung und das Armenwesen, ferner des Edicts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der Juden betreffend, vorgenommen werden. Das Magistrats-Collegium trat einstimmig diesem Antrage bei, fügte aber noch den Wunsch an, es möge bei Revision des Ansäßigmachungsgesetzes in irgend einer Weise das große Mißver-

hältniß ausgeglichen werden, welches seither zwischen jenen bestand, die aus irgend einem gesetzlichen Grunde vom persönlichen Militairdienst befreit, schon mit 21 Jahren sich einen eigenen Heerd gründen konnten, und denen, welchen dies erst nach zurückgelegtem, oft mühseligem sechsjährigen Waffendienste möglich wurde, welches Mißverhältniß um so schroffer hervortreten wird, wenn in Folge der veränderten gesetzlichen Bestimmungen die Gesuche um Erlangung der Ansäßigmachung sich mehren. — Es hat sich dahier ein Comité zur Gründung eines Vereins gebildet, welcher die Unterstützung in Fällen von Geisteskrankheit bezwecken soll. Nach dem Statutenentwurf hat jedes Mitglied jährlich 1 Fl. Beitrag zu leisten. Die Irrenanstalt zu Erlangen hat seit 14 Jahren 43 Geisteskranke allein aus Fürth aufgenommen.

Augsburg. Das von hiesigen und auswärtigen Sachverständigen aus dem Kreise Schwaben und Neuburg in Betreff der Gewerbefrage in einer Anfangs Juli unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Lerchenfeld stattgefundenen Versammlung abgegebene Votum lautet auf unbedingte Gewerbefreiheit ohne Uebergangsperiode, wird jedoch an folgende zwei ausdrückliche Voraussetzungen gebunden: a. daß die auf Grund der Gewerbefreiheit eintretende Ausübung eines Gewerbes an sich selbst noch keinen Titel zur Ansäßigmachung bilden, sondern in letzter Beziehung das unbedingte Veto der Gemeinde nach §. 9 Nr. 1 lit. a des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes von 1834 Platz finden solle; b. daß bezüglich der mit der Gewerbefreiheit eintretenden Freizügigkeit nicht durch das neue Gesetz selbst schon auch deren Ausdehnung auf nichtbayrische Unterthanen ausgesprochen, sondern die Frage der Freizügigkeitsgewährung für Nichtbayern in Beziehung auf Gewerbefreiheit in Bayern ausdrücklich einem besonderen weiteren Gesetze vorbehalten sein solle. Zur Berücksichtigung wurden außerdem noch einige Vorschläge in Bezug auf die Beschränkung der lizenziirten Gewerbe, das Fortbestehen der Realrechte und den Beitritt zu den Gewerbevereinen empfohlen. Das Votum wurde von sämmtlichen 21 Sachverständigen unterschrieben. Gegen dieses Votum resp. die unbedingte Einführung der Gewerbefreiheit hat der hiesige Gewerberath gegen Ende Juli in einer Vorstellung an den König Protest eingelegt.

In der Magistratssitzung vom 22. August wurde mitgetheilt, das Ministerium verlange, um den Biersatz richtig reguliren zu können, eine Ermittelung, welche Gegenden in Bayern sich zum Hopfenbau am Vorzüglichsten eignen und welche den besten Hopfen liefern. — In der Sitzung vom 25. August wurde der Entwurf eines Berichts an die Königl. Regierung und einer Vorstellung an das Handelsministerium verlesen, betreffend die projectirte Einführung der Real-Gymnasien, deren in München, Nürnberg und Augsburg errichtet werden sollen, anstatt der polytechnischen Schulen. Da diese Schulen bei einer Centralisation verlegt werden könnten, so wird die Bitte gestellt, jedenfalls der Stadt Augsburg eine solche Anstalt zuzuweisen. Der Entwurf geht an die Gemeindebevollmächtigten. — Die Arbeiten der Stadtöffnung am Göggingerthor, wodurch der Bahnhof in gerader Linie mit der Stadt in Verbindung gebracht wird, sind energisch in Angriff genommen und schreiten rasch vorwärts. Die Stadtmauer wird auf der Nordseite des Göggingerthors eine kurze Strecke niedergerissen, die davor liegenden Wälle bis zur Höhe der Straße an den Bahnhof abgegraben und der Stadtgraben ausgefüllt. Der Thorthurm selbst soll stehen bleiben. Bis zum Herbst wird die freie Einfahrt vom Bahnhofe in die Stadt vollendet sein.

Am 5. August Nachmittags 5 Uhr hat die Inspicirung der hiesigen Feuerwehr in der Maximiliansstraße und größere Uebung an dem Walter'schen Stiftungshause bei sehr günstiger Witterung stattgefunden. Die freiwillige Feuerwehr dahier hatte sich schon im Anfange des Jahres 1849 gebildet und wurde in neuerer Zeit in drei Compagnien getheilt, deren Stärke zusammen der zehnte Jahresbericht für 1859 auf 1455 Mann angiebt. Von diesen drei Compagnien war nun die erste die der Turner, nach jenem Berichte 365 Mann stark, vollständig uniformirt und ausgerüstet, in vierzehn Sectionen und acht Pferden zum Gespann ausmarschirt und hatte sich mit der Front gegen das Fuggerhaus in einer Art Paradestellung postirt. Am

rechten Flügel war die Fahne aufgepflanzt, bei welcher sich der Verwaltungsausschuß, der Vorstand und die geladenen Honoratioren und Behörden der Stadt nebst den Abgeordneten der Feuerwehren von Ansbach, Rosenheim, Günzburg und Ingolstadt versammelten. Mit dem Schlage 5 Uhr eröffnete der Vorstand der Feuerwehr die angeordnete Inspicirung und Musterung. Die später vorgenommenen Uebungen fielen zu allgemeiner Befriedigung aus. Abends kam man zur geselligen Unterhaltung zusammen.

Regensburg. Die hier gepflogenen Werthserhebungen der realen und der radicirten Gewerbe ergaben nach amtlicher Mittheilung folgende Resultate: 168 Realgewerbe zu insgesammt 305,650 Fl., 243 radicirte Gewerbe zu insgesammt 359,700 Fl. Bemerkt wird, daß hier, im Gegensatz zu den ober- und niederbayerischen Städten die Realgewerbe nicht sehr zahlreich sind, indem bei 43 Gewerbe-Kategorien gar keine Realrechte vorkommen. In Passau hat sich der Werth der Realrechte zu etwas über 500,000 Fl. ergeben. — In der Magistratssitzung vom 31. Juli erstattete der Rechtsrath Mayr Bericht über das seit sechs Jahren von Lorenz Gruber begründete, auf Heilgymnastik basirende orthopädische Institut, welches bisher in beschränkter Weise in einem Privathause untergebracht war. Fürst von Thurn und Taxis gab aus seinem Grundbesitz den Platz zu einem entsprechenden Gebäude her und der Magistrat unterstützte das wohlthätige Unternehmen nach Kräften. Das Gebäude, 15 Zimmer enthaltend und mit einem Garten versehen, ist in der schönsten und gesundesten Lage der Stadt erbaut. — Am 16. Juli wurde das von der Fürstin von Thurn und Taxis gestiftete Spital für arme Kinder eröffnet. Aufnahme in dasselbe finden alle kranken Kinder von 1–11 Jahren von hier und der Umgebung, ohne Unterschied der Confession, bei nachgewiesener Armuth der Eltern. — Auf Grund eines höchsten Rescripts des Ministeriums des Innern vom 16. August v. J. wurde eine Mehrzahl hiesiger Schutzverwandter, insbesondere Compagnons, Associes, Buchhalter, selbstständige Geschäfts- und Werkführer, Gewerbepächter und Inhaber licenciirter Gewerbe zum activen Landwehrdienst einberufen oder zur Zahlung der Rüstgelder und Reluitionsgebühren aufgefordert. Mehrere von ihnen ergriffen hiegegen Berufung an die Königl. Regierung und motivirten dieselbe hauptsächlich damit, daß sie bereits vor August 1859 ansässig geworden seien und die erwähnte höchste Entschließung nicht rückwirken könne. Von Seite der K. Regierung wurden aber diese Berufungen zurückgewiesen, weil die Betheiligten erst durch die erwähnte Entschließung zum activen Landwehrdienste berufen wurden und somit alle jene Verpflichtungen zu leisten verbunden sind, wie solche durch Gesetz und Verordnung zu diesem Zeitpunkte bestanden. Durch die allerhöchste Verordnung vom 14. März 1860 sind die Landwehrrüstgelder je nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen für Städte erster Klasse auf 40, 50 und 70 Fl. festgesetzt worden, während solche nach der Verordnung vom 3. Juni 1857 die Summe von 70 Fl. ohne Unterschied betrugen. — Mehrere Bürger dahier veranlaßten die Gründung eines Vereins mit dem Zwecke, die Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit im Allgemeinen zu beleben und zu diesem Behufe seinen Mitgliedern mit baaren Geldmitteln an die Hand zu gehen. Der Magistrat genehmigte die Statuten und würdigte das Streben jener Bürger als ein gemeinnütziges vollkommen.

Der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden der Pfalz am Schlusse des Jahres 1858/59 betrug 172,873 Fl. 26 Kr., 25,695 Fl. weniger als im Vorjahre. Im Laufe des Jahres war kein neuer Schuldenzugang erfolgt. In den Verzinsungsklassen der Pfalz hatten die Districte, Gemeinden, Kirchenkassen, Stiftungen ꝛc. am Ende des Jahres 1859 ein Guthaben von zusammen 496,016 Fl. 19 Kr. Am bedeutendsten ist die Einlage im Landcommissariat Kusel, nämlich 98,596 Fl.

Bamberg. Der erste Bürgermeister, Glaser, und der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, Assessor Elßner, brachten in einer am 10. August erbetenen Audienz dem Könige den Dank der Stadt dar für dessen erfolgreiche Bemühungen, die Einigung Deutschlands zu erzielen. Der König sagte in seiner Erwiderung u. A., daß er großdeutsch gesinnt sei und das

Heil Deutschlands nur in der Vereinigung Oesterreichs und Preußens erblickte. Der Nürnberger Magistrat hat in einer Adresse dem Könige in ähnlicher Weise seinen Dank ausgedrückt.

Bayreuth. Das hier an den Tagen vom 30. Juni bis zum 2. Juli gefeierte fünfzigjährige Jubiläum der Vereinigung unserer Stadt mit der Krone Bayern war durch die Enthüllung des Standbildes Königs Max II., der persönlich anwesend war, ausgezeichnet. Aehnliche Feste aus gleicher Veranlassung wurden gleichzeitig in Erlangen, Hof, Neustadt a/D., Aisch und am 9. Juli in Wunsiedel gefeiert. Die Beschreibung derselben würde wenig Interesse darbieten, zumal seitdem schon ein paar Monate verflossen sind.

Kaufbeuren. Der hiesige Bürgermeister Heinzelmann und seine Gattin haben eine protestantische Schulstiftung von 10,000 Fl. gemacht zum Ankauf von Schulpreisen und Schulbüchern für arme Kinder, zur Unterstützung von Schullehrlingen, sowie von Schullehrers-Wittwen und Waisen.

Königreich Sachsen und sächsische Herzogthümer.

—r. **Chemnitz**, im September. Die hiesige Johannis-Parochie hatte bis auf die jüngste Zeit nur zwei Geistliche, obwohl dieselbe über 30,000 Seelen zählt. Da die Seelenzahl dieser Parochie aber im raschen Wachsen begriffen ist, so sind schon seit einiger Zeit zwei Hülfsgeistliche, jeder mit 300 Thlr. jährlich, angestellt. Doch diese Hülfsgeistlichen, deren Collatur das Ministerium hat, welches die Hälfte obigen Gehaltes zuschießt, haben selten lange in dieser Stellung verbleiben, also auch mit der Gemeinde nicht sehr bekannt werden und deshalb nicht so erfolgreich wirken können, als ein festangestellter Geistlicher, und ist schon längst das Bedürfniß gefühlt worden, diese Hülfe durch ständige Geistliche versehen zu lassen. Der Stadtrath hat deshalb beschlossen, zwei Diaconen mit je 800 Thlr. jährlichem Gehalt an Stelle der bisherigen Hülfs-Geistlichen anzustellen. Diese 1600 Thlr. aber sollen in folgender Weise aufgebracht werden:

1) Es sollen die Stolgebühren der Geistlichen zu St. Johannis bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen erhöht werden, und zwar:

a) in der III. Tauftlasse Gebühren für Kirchentaufen		von	10 Ngr.						auf	15 Ngr.						
und für Haustaufen		von	20 Ngr.						auf	1 Thlr.;						
b) in der I. Trauungsklasse		von	4	Thlr.	27	Ngr.	5	Pf.	auf	9	Thlr.	25	Ngr.	—	Pf.	
in der II.	„	„	1	„	27	„	5	„	„	3	„	25	„	—	„	
in der III.	„	„	1	„	10	„	—	„	„	1	„	13	„	8	„	
c) bei Beerdigungen in I. Klasse		„	6	„	—	„	—	„	„	12	„	—	„	—	„	
II.	„	„	5	„	—	„	—	„	„	10	„	—	„	—	„	
III.	„	„	2	„	10	„	—	„	„	3	„	15	„	—	„	
IV.	„	„	—	„	10	„	—	„	„	—	„	16	„	—	„	

2) Die Parochialkasse soll einen Zuschuß von 400 Thlrn. gewähren.

3) Den Fehlbedarf der geistliche Gemeindekasten aus seinen jährlichen Ueberschüssen decken.

Sollte der Bedarf noch größer sein, so würde die Parochialkasse dafür aufzukommen haben.

Dieser stadträthliche Beschluß gelangte an das Stadtverordneten-Collegium zur Genehmigung und von diesem zunächst an die betreffende Deputation zur Prüfung und Begutachtung. Die gedachte Deputation erklärte sich mit dem Beschlusse des Stadtrathes einverstanden, daß zwei Diaconen an Stelle der zeitherigen Hülfsgeistlichen mit je 800 Thlr. jährlichem Gehalt angestellt werden sollen, auch damit, daß zur Deckung dieses Mehraufwandes die Stolgebühren in der St. Johanniskirche erhöht werden und daß der Fehlbedarf theils durch die Parochialkasse, theils durch die Ueberschüsse des geistlichen Gemeindekastens gedeckt werden sollen. Da indessen die Stolgebühren-Sätze in Stadt und Vorstadt ganz verschiedene sind und einige Sätze einen schreienden Gegensatz bilden, als z. B.

bei Begräbnissen:

I. Klasse in der Stadt 17 Thlr. — Ngr. — Pf., in der Vorstadt nur 6 Thlr. — Ngr. — Pf.,
II. Klasse in der Stadt 11 Thlr. 15 Ngr. — Pf., in der Vorstadt nur 5 Thlr. — Ngr. — Pf.,

bei Trauungen:

I. Klasse in der Stadt 11 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf., in der Vorstadt nur 4 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf.,
II. Klasse in der Stadt 6 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., in der Vorstadt nur 1 Thlr. 27 Ngr. 5 Pf.,

so ging die Deputation in Ansehung der Erhöhung der Stolgebühren in der St. Johannis-Parochie (Vorstadt) noch einen Schritt weiter, und war der Ansicht, daß diese Stolgebühren in Stadt und Vorstadt gleich gestellt werden sollen. Es äußerte sich die gedachte Deputation über diesen Punkt dahin: Der Grund zu diesen Verschiedenheiten mag in alter Zeit wohl in der Annahme und in dem Umstande gelegen haben, daß in der Vorstadt nur die ärmeren Klassen wohnten; es bedürfe aber wohl keines Beweises, daß dieser Grund jetzt nicht mehr vorhanden ist. Ueberhaupt sei wohl keiner vorhanden, der es rechtfertige, daß die Mitglieder einer und derselben Kirchengesellschaft eines Ortes in den Gebühren für kirchliche Handlungen zweierlei Sätzen unterworfen sein sollten, während dieselben bei der Besteuerung für Parochialbedürfnisse gleiche Lasten tragen müßten. Die Aenderungen, welche der Stadtrath in den Stolgebühren vorschlage, stelle dieselben in beiden Parochien immer noch nicht gleich und die Deputation sei deshalb der Ansicht, daß man dem Princip der Erhöhung nur dann beitreten könne, wenn es eine völlige Gleichstellung herbeiführe. Die Deputations-Vorschläge gingen nun dahin:

a) daß das Stadtverordneten-Collegium seine Zustimmung zur Anstellung von zwei Diaconen mit je 800 Thlr. jährlichem Gehalt incl. Wohnungsgeld aussprechen möge;
b) daß es beantragen möge, der Stadtrath wolle eine Revision des Gebühren-Regulativs vornehmen, nach welcher beide Parochien der Stadt ganz gleichgestellt und auf die Höhe der jetzt in St. Jacobi bestehenden Sätze gebracht werden; und
c) daß es einwilligen möge, daß der Fehlbedarf zu den 1600 Thlr. Besoldungen für die Diacone theils aus dem geistlichen Gemeindekasten und theils aus der Parochialkasse gedeckt werde.

Diese Vorschläge fanden in der Stadtverordneten-Sitzung vom 30. August vielfache Anfechtung. Zunächst wurde von einigen Rednern die Nothwendigkeit, selbst das Wünschenswerthe die Anstellung von Diaconen an Stelle der Hülfsgeistlichen bestritten, da die betreffenden Arbeiten von Letzteren eben so gut als von festangestellten Geistlichen verrichtet werden können und wirklich verrichtet werden. Auch sei auf den Umstand, daß Hülfsgeistliche bei deren öfterem Wechsel mit den Gemeindemitgliedern nicht genauer bekannt werden könnten, kein Gewicht zu legen, da dies auch dem festangestellten Geistlichen bei einer so großen Seelenzahl nicht gelingen könne. Auch die Höhe des Gehaltes fand mehrfachen Anstoß, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die Directoren der Bürgerschule mit nur 700 Thlr. angestellt seien, welche doch gewiß ein eben so wichtiges Amt hätten wie ein Geistlicher und auch deren wissenschaftliche Bildung bei den jetzigen Anforderungen nicht wenige Opfer an Zeit und Geld erforderten. Ein hierbei eingebrachter Antrag, die Besoldungen der Diaconen verschieden zu normiren und zwar auf 600 Thlr. und 700 Thlr., wurde zahlreich unterstützt. Den größten Widerstand fand indessen der Vorschlag wegen Erhöhung der Stolgebühren und wurde hierbei mit Recht hervorgehoben, daß dieser Vorschlag als eine schreiende Verletzung des Princips directer Besteuerung anzusehen sei. Diesem letztern Widerspruch zufolge brachte denn auch selbst ein Deputationsmitglied einen zahlreich unterstützten Vermittelungsvorschlag ein, der sich dadurch empfahl, daß bei der Erhöhung der Stolgebühren nur die höchsten Klassen getroffen würden.

Bei der Abstimmung ging indessen doch der Deputationsvorschlag unter a. gegen nur 6 Stimmen vollständig durch, so daß sich der obige Antrag, nach welchem die Gehalte der

Diaconen auf 6 und 700 Thlr. normirt werden sollten, erledigte. Hingegen fiel der Deputationsvorschlag unter b. mit 19 gegen 12 Stimmen, wohingegen obiger Vermittelungsvorschlag einstimmige Genehmigung fand und endlich auch der Vorschlag unter c. genehmigt wurde.

Roßwein. Zu Anfang dieses Jahres hat ein edler Roßweiner Namens Graf, welcher in Oesterreich eine große Herrschaft besessen, seiner Vaterstadt 120,000 Gulden nebst noch ein paar Besitzungen vermacht und bestimmt, daß die Zinsen davon für den Unterricht und Bekleidung armer Kinder verwendet werden sollen. — Der öffentliche Geist, der Sinn für städtische Angelegenheiten ist hierorts in einen wahrhaften Todesschlaf versunken. Die frühere Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen hat seit Jahren aufgehört, ja man nimmt sich nicht einmal die Mühe, die Verhandlungen der Stadtverordneten zu veröffentlichen und so zur Kenntniß der Bürgerschaft zu bringen. Ebensowenig hört man von den Beschlüssen und dem Walten des Stadtrathes. Kein Wunder also, daß alle Theilnahme der Bürger an ihren Angelegenheiten nach und nach erschlaffte und zuletzt in völlige Gleichgiltigkeit überging. Es ist bei uns so weit gekommen, daß man das ganze Jahr kaum einmal in Privat- oder öffentlichen Gesellschaften von städtischen Angelegenheiten sprechen hört.

IV.
Gesetze und Verordnungen.

Einverstanden mit den Mir vom Staats-Ministerium gemachten Vorschlägen, will Ich den Städten Memel, Greifswald, Halberstadt, Minden und Bonn in Gemäßheit der Verordnung vom 12. October 1854 das Recht beilegen, je einen Vertreter zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit Mir zu präsentiren, dieses Recht auch den beiden Städten Elberfeld und Barmen, welche bisher nur gemeinschaftlich zur Präsentation eines Vertreters berechtigt waren, jeder für sich verleihen.

Baden-Baden, den 29. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

V.
Literatur.

Die städtische Communal-Verfassung, oder der städtische Communal-Beamte Preußens. Dargestellt für städtische Gemeinde-Beamte, Stadtverordnete und Stadtbürger von H. A. Mascher, Königl. Kreis-Secretair und Polizeianwalt zu Naumburg a. d. S. Zweite Auflage. Potsdam, 1860. Verlag von Eduard Döring. 33 B. gr. 8.

Die Zahl der sogenannten praktischen Handbücher mehrt sich alljährlich. Nur zu oft wird jedoch durch sie der Zweck, über einzelne Fragen rasche und zuverlässige Auskunft zu finden, nur sehr unvollkommen oder gar nicht erreicht. Die vorliegende Bearbeitung macht hiervon eine rühmliche Ausnahme. Der Herr Verfasser hat sich, um die Aufgabe, welche er sich gestellt, zu lösen, in der Form für ein Lehrbuch entschieden und es ist ihm bei dieser Weise der Bearbeitung seines Stoffes unserer Ansicht nach Nichts von dem entgangen, was die Gesetzgebung für den Zweck bot. Nachdem er im ersten Abschnitte die Gestaltung des Preußischen Städtewesens bis zur Jetztzeit nach Geschichte und Recht abgehandelt hat, handelt er in den folgenden Abschnitten von der Anstellung und den amtlichen Verhältnissen der Gemeinde-

Beamten, von der Stadtgemeinde-Verfassung, von der städtischen Polizei-Verwaltung und von der Stadt-Obrigkeit, als Organ der Staatsgewalt. — Die positiven Rechtssätze sind überall scharf hingestellt und bei jedem Satze finden sich die sorgsam aufgesuchten Rechtsquellen angegeben, so daß ein Zurückgehen auf die Gesetze selbst sehr erleichtert ist. — Der Abschnitt von der Polizei-Verwaltung beschränkt sich nicht auf den formellen Theil dieser Verwaltung, sondern umfaßt das ganze materielle Strafrecht unter Berücksichtigung auch der provinziellen Polizei-Verordnungen. Ueberhaupt erscheint es als ein Vorzug des Werks, daß die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen des Staates sorgsam beachtet worden ist, so daß seine Benutzung überall gleich vortheilhaft ist. Wir müssen gestehen, daß wir das vorliegende Buch schon um deshalb gern zur Hand genommen haben, weil es bei hohem praktischen Werthe nicht der Wissenschaftlichkeit entbehrt. Handbücher der vorliegenden Art pflegen in der Regel geistlose Zusammentragungen von Gesetzen zu sein, die man sehr bald als entbehrlich erkennt. Von dieser Regel macht das Mascher'sche Werk, wie wir schon im Eingange bemerkten, eine höchst rühmliche Ausnahme. Wir glauben es außer den auf dem Titel genannten Beamten 2c. gewissenhaft auch den Polizei-Beamten und Polizei-Anwälten empfehlen zu können. §§.

Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule und ihres Lehrers. Eine systematische Bearbeitung der in Preußen, bezüglich der äußeren Rechtsverhältnisse der Elementarschulen und Lehrer giltigen Bestimmungen von O. Ehmeyer, Königl. Regierungs-Rathe. Frankfurt a. O., im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn. gr. 8.

Nachdem der Herr Verfasser im allgemeinen Theile seines Werks eine kurze Darstellung der Entwickelung des Unterrichtswesens in Preußen gegeben und dargethan hat, daß eine Erhebung im Schulwesen vorzugsweise unter Friedrich I. erfolgt, die Entfaltung einer besonderen Thätigkeit aber erst Friedrich dem Großen und seiner Zeit vorbehalten geblieben sei, erörtert er das Rechtsverhältniß des Landrechts zum Provinzial-, Statutar- und Gewohnheitsrechte. In dieser Richtung stellt der Herr Verfasser mit anerkennenswerther Schärfe die aus den gesetzlichen Bestimmungen durch Tribunal-Entscheidungen herausgearbeiteten Rechtssätze fest und geht dann über zur Entwickelung der Stellung der Schule in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung. Die geltenden Bestimmungen über den Schulbesuch und die Schulunterhaltung finden sich nicht blos in systematischer Ordnung vollständig wiedergegeben, sondern sind auch mit treffenden kritischen Bemerkungen begleitet. — Die größere Hälfte des Umfanges des Werkes (16 B.) beschäftigt sich mit dem Lehrer in seinen äußeren Beziehungen und allen darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Es erscheint sonach nicht blos als ein vorzügliches Handbuch für Verwaltungs-Beamte, Syndiken, Rechtsanwälte 2c., sondern es ist auch dem Lehrer fast unentbehrlich, wenn es ihm darum zu thun ist, sich über das in seiner Sphäre und in Bezug auf sein Amt geltende Recht Klarheit zu verschaffen.

Vor Allem empfehlen wir das Werk den städtischen Schuldeputationen zur Benutzung. Es wird sie vielfach der Anfragen bei den Aufsichtsbehörden überheben und sie in dem Streben unterstützen, auch auf dem Gebiete des Schulwesens der Bevormundung „vom grünen Tische aus" entgegenzuwirken. §§.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

// Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.
Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglied des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft XI. Jahrgang VI. November 1860.

Die Freizügigkeit in Deutschland.

Je mehr sich in Deutschland bei dem wachsenden Verkehre die von gegenseitiger Absperrung herrührenden Nachtheile fühlbar machen und je mehr man zur Erkenntniß gelangt, daß sich das dem Menschen angeborene natürliche Recht, zu arbeiten, wo man will und wo man Arbeit findet, nicht ohne großen Nachtheil für das Ganze beschränken lasse, umsomehr tritt der Wunsch nach Freizügigkeit hervor. Je mehr sich aber der Wunsch nach Freizügigkeit verbreitet, desto mehr verbreiten sich die Klagen über die politische Vertheilung unseres Vaterlandes, in der man den Grund dieses und vieler anderer Uebel findet.

Ist an sich schon von vornherein sowohl die sanguinische Hoffnung, die vom Staate Alles erwartet, wie die Klage, die den Grund alles Uebels in den staatlichen Einrichtungen findet, immer mit Mißtrauen aufzunehmen, so muß die auf die bloße Vereinigung gestützte Hoffnung in Deutschland unerklärlich erscheinen, da sich in vielen kleineren und mittleren Staaten Deutschlands die Unterthanen eben so wohl, ja bisweilen besser befinden als in den größeren Staaten, da mithin der Staatszweck für den Einzelnen in kleineren und mittleren Staaten eben so gut und besser erreicht wird als in größeren Staaten und hierdurch also augenfälliger als durch jede andere Thatsache bewiesen ist, daß es zum Wohlbefinden der Unterthanen nicht sowohl auf Gebietsausdehnung des einzelnen Staates, als vielmehr auf die innere Einrichtung und Regierung desselben ankömmt, worauf die räumliche Gebietsausdehnung nicht von Einfluß sein kann, und muß sich insbesondere der der politischen Vertheilung Deutschlands gemachte Vorwurf, daß diese an der gegenseitigen Absperrung Schuld sei, als ungegründet und ungerecht darstellen, da nirgends in Deutschland der beabsichtigten Uebersiedelung in einen anderen deutschen Staat Seitens des heimathlichen Staats ein Hinderniß

entgegengestellt wird, und da die sämmtlichen deutschen Staaten — wenn auch mit verschiedenen Modificationen — die Berechtigung des Einzelnen zur Uebersiedelung und sein Recht auf Aufnahme in einem anderen Staate unter der Voraussetzung anerkennen, daß der Uebersiedelnde durch seine zeitherige Führung, durch seine Besitz-Verhältnisse oder sonstigen Eigenschaften die wahrscheinliche Aussicht eigenen Fortkommens bietet; die deutschen Staaten aber durch die hiernach eingeräumte bedingte Freizügigkeit das unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt Mögliche gewähren. Denn so lange die Anschauung aller civilisirten Völker die Fürsorge für hülfsbedürftige Staatsangehörige der staatlichen Wirksamkeit mit überweist, so lange wird man es bei der jetzt bestehenden Vertheilung Deutschlands zunächst dem einzelnen Staate nicht verargen können, wenn er die ihm hiernach obliegende Rechtspflicht seinen eigenen Angehörigen gegenüber nicht durch willkürlichen Zutritt Hülfsbedürftiger aus anderen, durch keinerlei Verpflichtungen zur Erwiderung der Gegenseitigkeit in gleichen Fällen verbundenen Staaten, vergrößern läßt und die Aufnahme an den bedingenden Nachweis knüpft, daß der Aufnahmesuchende kein Hülfsbedürftiger sei, vielmehr die wahrscheinliche Aussicht eigenen Fortkommens gewähre; im Gegentheil wird der einzelne Staat durch die ihm obliegende Verpflichtung, die Belastung seiner Angehörigen nicht über das unbedingt Nothwendige auszudehnen, geradezu verpflichtet sein, diesen Nachweis zu verlangen, und wird man deshalb die zeither in Deutschland bestehende Einrichtung bedingter Freizügigkeit als die von der Versorgungspflicht der einzelnen Staaten bedingte und allein mögliche anerkennen müssen, da eben unbedingte Freizügigkeit unter den gegebenen Verhältnissen in Deutschland aus dem angeführten Grunde nicht möglich war.

Ist aber in der bei der bedingten Freizügigkeit als wesentliches Merkmal vorkommenden Ausschließung Derer, die ihr eigenes Fortkommen nicht finden können, kein wirthschaftlicher Nachtheil, vielmehr ein Vortheil enthalten; ist ferner die Zahl Derer, welche ihr Fortkommen nicht finden, im Gegenüber von Denen, die dasselbe finden, nur gering, mithin die Zahl Derer, welche durch diese der bedingten Freizügigkeit eigenen Bestimmung von der Uebersiedelung ausgeschlossen werden, selbst nur gering, so kann unmöglich in der beschränkten und bedingten Freizügigkeit der Grund der gegenseitigen Absperrung enthalten sein und der die beschränkte Freizügigkeit bedingenden politischen Vertheilung Deutschlands und den einzelnen Staaten die Schuld davon um so weniger beigemessen werden, als die Staaten selbst nicht im Stande sind, sich bei Realisirung der principiell anerkannten Freizügigkeit unmittelbar einzumischen; denn wenn die dem Staate obliegende Fürsorge für hülfsbedürftige Staatsangehörige — welche, wie oben angegeben, den Grund bedingter Freizügigkeit abgiebt — nach den durch Wissenschaft und Praxis festgesetzten Grundsätzen in erster Reihe von dem Staate der gemeindlichen Selbstverwaltung überlassen werden muß, so muß folgerichtig und nothwendig auch die Entscheidung über die Frage, ob der Uebersiedelnde die bedingende Aussicht eigenen Fortkommens gewährt oder nicht, zunächst den Gemeinden zur eigenen Beurtheilung mit überlassen werden, weil es den obersten Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechen würde, wenn der Staat den Gemeinden die ihm ursprünglich selbst obliegende Verpflichtung der Armenversorgung überweisen und sich selbst die Entscheidung über die Aufnahme des Einzelnen vorbehalten, sich demnach bei Realisirung der principiell anerkannten Freizügigkeit unmittelbar einmischen wollte, indem er so der Gemeinde eine Verpflichtung

auferlegen würde, die er willkürlich ohne deren Zuthun vergrößern könnte; während der Staat wegen der ihm in zweiter Reihe nach der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur Armenversorgung in Wirklichkeit nur die Berechtigung haben kann, darüber zu wachen, daß die den einzelnen Gemeinden bei der Aufnahmefrage eingeräumte Befugniß zur Entscheidung nicht in einer dem gemeinen Besten nachtheiligen Weise gemißbraucht, und daß durch einen derartigen Mißbrauch seine eigene Verpflichtung nicht vergrößert werde, so daß ihm hiernach nur ein Aufsichtsrecht über die Gemeinden zustehen kann, eine directe Einmischung bei der Aufnahmefrage aber jedenfalls fremd bleiben muß, weil er zunächst nur in Ausnahmefällen die bei der Aufnahme zu entscheidende Frage der Wahrscheinlichkeit eigenen Fortkommens des Aufnahmesuchenden so richtig als die einzelne Gemeinde selbst entscheiden kann, weil er ferner nur bei der Uebersiedelung von Angehörigen fremder Staaten in sein Gebiet ein denkbares Interesse haben kann, dagegen aber bei der Uebersiedelung seiner eigenen Staatsangehörigen innerhalb seines Gebiets von einer Gemeinde in die andere in keinerlei Weise interessirt ist, indem seine Verpflichtung hierdurch nicht geändert und ihm gleichgültig sein wird, in welcher Gemeinde seines Gebiets der einzelne Staatsangehörige seinen Anspruch auf Unterstützung hat, dafern nur die Vertheilung der Unterstützungspflicht unter den einzelnen Gemeinden des Landes so beschaffen ist, daß jede Gemeinde derselben ohne seine Beihülfe genügen kann, wobei ihm überdies eine unmittelbare Einwirkung auf die für ihn zweckmäßigste Art der Vertheilung der Unterstützungspflicht unter die einzelnen Gemeinden schon um deswillen nicht möglich ist, als jede Gemeinde neben der gleichen Verpflichtung zur Unterstützung ihrer eigenen Angehörigen, auch die gleiche Berechtigung mitbesitzt, nur ihre eigenen Angehörigen zu unterstützen, so daß ihr vom Staate gerechter Weise nicht angesonnen werden kann, andere als ihre Angehörigen zu unterstützen, mithin eine unmittelbare Zuweisung Hülfsbedürftiger aus überbürdeten Gemeinden in besser gestellte Gemeinden für den Staat rechtlich unmöglich ist, und weil sich endlich aus diesen Gründen die Verpflichtung des Staates zur Unterstützung Hülfsbedürftiger nur auf Ausgleichung der durch Ueberweisung seiner eigenen Verpflichtung auf die einzelnen Gemeinden herbeigeführten Ungleichheiten und Ueberbürdungen der einzelnen Gemeinden aus Staatsmitteln beschränken kann und muß, zu deren Aufbringung die sämmtlichen Staatsangehörigen, nicht die einzelnen Gemeinden in Anspruch zu nehmen sind.

Führt man daher die politische Theilung Deutschlands als Grund der gegenseitigen Absperrung an, so macht man die Staaten für eine Sache verantwortlich, die außer ihrem Bereiche liegt und die sie bis jetzt nicht ändern konnten und durften, ohne gegen die obersten Grundsätze der Gerechtigkeit zu verstoßen. Auch wird bestimmt Jeder zugeben müssen, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme Fremder so lange den einzelnen Gemeinden überlassen müsse und sich selbst nicht unmittelbar bei Vermittelung der Freizügigkeit einmischen dürfe, als er im Geiste der Humanität die Versorgung Hülfsbedürftiger in sein Bereich zieht und noch kein anderes Mittel gefunden hat, wodurch die gemeindliche Fürsorge hierbei unnöthig gemacht wird, und so lange nicht die von der Religion auferlegte Pflicht die staatliche und gemeindliche Mitwirkung bei Unterstützung Hülfsbedürftiger entbehrlich macht.

Ist nun hiernach zeither die Entscheidung über die Aufnahme Fremder, somit die Vermittelung der Freizügigkeit den Gemeinden überlassen gewesen, so sind sie es auch allein, die an der gegenseitigen Absperrung die Schuld tragen.

Sie waren es auch in der That, die in den übrigen Deutschen, welche außer ihrem Weichbilde wohnen, nur Fremde und Ausländer erblickten, die in ihrer abergläubischen Gespensterfurcht in jedem Fremden einen künftigen Almosenpercipienten sahen, der ihr Vermögen und ihre Ersparnisse mit verzehren hilft, die den Gipfelpunkt aller Weisheit darin fanden, sich wie kleine China's mit undurchdringlichen Mauern umschließen zu können, hierbei aber freilich gänzlich übersahen, daß sie durch ihre chinesische Maxime nur chinesische Erfolge erzielen konnten, welche sich in den nur Deutschland eigenen Spießbürgern so deutlich bewährt haben, die in gewissenhafter Befolgung des von der Gemeinde anerkannten Princips sich selbst wiederum für kleine Welten halten, die in sich selbst ihre ganze Lebensaufgabe zu finden glauben.

Sie sind es, die sich bei eigener Absperrung immer und immer wundern, warum andere Gemeinden sich gegen ihre Angehörigen abschließen und dadurch deren Fortkommen erschweren, und die nicht einsehen wollen, daß sie durch ihre eigene Abschließung die anderen Gemeinden zwingen, ein gleiches Verfahren zu beobachten und daß sie billiger und gerechter Weise nicht verlangen können, daß andere Gemeinden ihren Angehörigen in ihrer Mitte eine Zuflucht gewähren sollen, wenn sie sich selbst gegen deren Angehörige absperren.

Sie sind auf diese Weise allein daran Schuld, daß viele tüchtige Männer in ihrer Mitte verkümmern, die anderwärts ihr gutes Fortkommen gefunden haben und gute und glückliche Menschen geworden sein würden, und können sich dann bestimmt nicht darüber beschweren, wenn sie wegen der durch ihr Verschulden Verarmten ihre zahlungsfähigen Bürger immer mehr und mehr mit Armensteuern in verschiedenster Gestalt plündern und mit dem Nachgrübeln darüber, wie sich dies am Besten und Unmerklichsten ausführen lasse, die schönste und meiste Zeit verschwenden müssen; werden wohl gerechter Weise auch keinen Stein auf Die werfen können, die durch ihr schuldhaftes Gebahren in Noth geriethen und aus Noth Verbrecher wurden!

Wie ganz anders würde es in Deutschland stehen, wenn die Gemeinden in richtiger Würdigung der allenthalben von den Staaten anerkannten Grundsätze und der damit übereinstimmenden Anforderungen des fortschreitenden Verkehrs jedem unbescholtenen und erwerbsfähigen Deutschen in ihrer Mitte Aufnahme gewährten; wenn jeder Deutsche, wie das Gesetz beabsichtigt, durch seine moralische und sonstige Tüchtigkeit den Freibrief erlangen könnte, sich allerwärts in Deutschland niederzulassen? —

Würde nicht gerade in dieser Berechtigung für Jeden ein mächtiger Sporn enthalten sein, um ein guter und tüchtiger Staatsbürger zu werden und würde sich nicht um deswillen die zeitherige Einrichtung vor unbedingter Freizügigkeit empfehlen müssen, weil dieser jener Beweggrund fehlt?

Sicherlich behauptet man auch nicht zu viel, wenn man annimmt, daß gerade das in der deutschen Gesetzgebung enthaltene Moment, daß nur dem rechtschaffenen und tüchtigen Deutschen das Recht der Freizügigkeit zustehen solle, dem redlichen deutschen Volkscharakter mehr entspricht, als unbedingte Freizügigkeit, da die letztere die in ihm wohnende Anerkennung und Achtung vor moralischer Tüchtigkeit unberücksichtigt läßt.

Immer aber wird sich die Beibehaltung des zeitherigen Princips in Deutschland für die nächste Zukunft schon mit Nothwendigkeit um deswillen empfehlen, weil dadurch der Uebergang von der jetzigen Absperrung zur vollständigen Freizügigkeit möglich sein wird, ohne daß es eines immer mit den nachtheiligsten Folgen verknüpften Sprungs von einem Extreme zum andern bedürfte, und weil

endlich die Einführung unbedingter Freizügigkeit bei der jetzigen politischen Vertheilung Deutschlands aus verschiedenen anderen Gründen noch lange auf sich warten lassen wird, so daß die Beseitigung der aus der Absperrung herrührenden Nachtheile noch auf lange Zeit unter die Zahl der unerfüllt bleibenden frommen Wünsche gehören müßte.

Obwohl demnach den Gemeinden in Deutschland die ganze Schuld an allen aus der Absperrung herrührenden Uebeln beizumessen ist, so kann dennoch weder die einzelne Gemeinde, noch weniger der einzelne Vertreter hierfür verantwortlich gemacht werden, so lange noch überall das Princip der Abschließung herrscht. Die einzelne Gemeinde kann schon an sich nach der Natur der Freizügigkeit als eines gegenseitigen Verhältnisses dieselbe nicht allein in's Leben rufen und kann höchstens für sich allein dem Principe freier Grundsätze bei Aufnahme Fremder huldigen.

Zudem wird es bei der allenthalben vielköpfigen Gemeindeverwaltung, die noch dazu im fortwährenden Wechsel begriffen ist, nicht leicht sein, daß eine Gemeindevertretung auf die Dauer an einem Grundsatze festhalte, der anderwärts nirgends befolgt wird, da überdies von vornherein für Den, der ohne weitere Einsicht von der Sache — die sich jetzt nur mit Schwierigkeit erlangen läßt und daher bei den Meisten unmöglich ist! — nur auf seinen einfachen Verstand und sein natürliches Gefühl gewiesen ist, ein nicht unbedeutender Grad von Selbstüberwindung dazu gehört, um Angehörige anderer Gemeinden aufzunehmen, die sich den eigenen Angehörigen verschließen.

Außerdem wird diese Selbstüberwindung noch durch die augenfällige Wahrnehmung erschwert, daß sich bei jetzigen Verhältnissen viele besonnene und tüchtige Männer durch die ihnen allerwärts gemachten Schwierigkeiten von jedem Versuche der Uebersiedelung abhalten lassen und daß deshalb unter denen, welche anderwärts Aufnahme suchen, manche sind, die durch eigene Schuld in ihrer zeitherigen Heimath nicht fortkamen, so daß die Gemeindevertreter schon durch diese Wahrnehmung mißtrauisch und vorsichtig gegen Aufnahmesuchende werden mußten.

Kommt zu diesem Mißtrauen sodann die Unmöglichkeit hinzu, sich aus den amtlichen Attesten, denen man allerwärts sonst eine traditionelle Wichtigkeit zu schenken pflegt, eine bestimmte Ueberzeugung darüber verschaffen zu können, ob der Bewerber durch seine Führung, durch seine Besitzverhältnisse oder sonstigen Eigenschaften die Wahrscheinlichkeit gewährt, daß er in der Gemeinde sein Fortkommen finden werde, so wird die Absperrung der einzelnen Gemeinde bei der jetzigen Anschauungsweise in allen den Fällen mit Nothwendigkeit bedingt sein, in denen man sich nicht auf andere Weise als durch die beigebrachten amtlichen Atteste über die Persönlichkeit des Aufnahmesuchenden eine bestimmte Ueberzeugung verschaffen konnte, und die Absperrung gegen Fremde überall an den Orten um so mehr geboten sein, wo die Aufnahme alsbald definitiv erfolgen muß, so daß ein hierbei vorgekommener Irrthum nicht wieder verbessert werden kann, zumal da selbst ein unverschuldeter Irrthum wegen der Gehässigkeit aller an Neuaufgenommene gewährten Unterstützung den Gemeindevertretern Seitens der Gemeinde immer zum Vorwurfe gereicht.

Im Uebrigen wird wohl kaum bestritten werden können, daß die jetzigen Zeugnisse — abgesehen davon, daß darin häufig absichtlich Dinge mit Stillschweigen übergangen werden, die für die Aufnahmefrage vom wesentlichsten Einflusse sind und daß darunter wohl auch gänzlich falsche vorkommen — nicht im Stande sind, ein klares Bild darüber zu verschaffen, ob der Aufnahmesuchende

die Wahrscheinlichkeit gewährt, in der aufnehmenden Gemeinde sein Fortkommen zu finden oder nicht.

Dieselben bestehen außer den Nebenattesten zumeist nur in Führungs- und Vermögensattesten.

Was zunächst aber die Führungsatteste anlangt, so wird hierbei das Augenmerk vorzüglich und fast regelmäßig nur darauf gerichtet, ob der Aufnahmesuchende in Untersuchung gewesen ist oder nicht, und erstreckt sich bisweilen noch darauf, ob er im Concurs gewesen und ob demselben die Verfügung über sein Vermögen entzogen worden ist oder nicht.

Da nun nicht alle begangenen Vergehen und Verbrechen entdeckt und zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden, so ist in der Bescheinigung, daß Inhaber weder in Untersuchung gewesen oder bestraft worden ist, noch kein Beweis für die moralische Tüchtigkeit enthalten und hierdurch nur die Thatsache festgestellt, daß derselbe noch nicht über einem Vergehen oder Verbrechen ertappt worden ist, welche die Frage, ob er ein Vergehen oder Verbrechen begangen und deshalb, wenn er entdeckt worden wäre, hätte bestraft werden müssen, völlig im Unklaren läßt, so daß das fragliche Attest in seiner Negation nichts erweist.

Die im Atteste erwähnte erlittene Untersuchung und Bestrafung läßt nur im Falle der Kenntniß der näheren Umstände des bestraften Vergehens oder Verbrechens und der Persönlichkeit des Bestraften selbst einen Schluß auf den moralischen Werth des Menschen zu, der immerhin noch falsch sein kann, da die inneren Motive der That, die den Werth derselben bestimmen, nicht gleichzeitig mit erkannt werden können, worauf jedoch um deswillen keine Rücksicht genommen werden möchte, weil die inneren Motive außer dem Bereiche menschlicher Erkenntniß liegen und man sich hier wie anderwärts deshalb nur an die zur Erscheinung kommenden Thatsachen zu halten hat.

Da jedoch in den Führungsattesten die bestraften Vergehen und Verbrechen ohne alle Angabe der näheren Umstände und ohne Schilderung der Persönlichkeit angeführt werden, so ist aus denselben nie ein sicherer Schluß auf den moralischen Werth einer Persönlichkeit zu machen und das Attest deshalb unvollständig und unbrauchbar, abgesehen davon, daß in der besonderen fortdauernden Hervorhebung der erlittenen Bestrafung dem bestraften Verbrecher, dem es mit seiner Besserung Ernst ist, der gerade in der Fremde hierzu die beste Gelegenheit haben würde und der vielleicht nur im Augenblicke menschlicher Schwäche zum Verbrecher wurde, unter allen Umständen aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist und bis an sein Ende nach Verbüßung der vom Staate geordneten Strafe durch eine vom Gesetze nicht beabsichtigte Strafe zum zweiten Male für dasselbe Verbrechen gestraft wird.

Wird nun in dem einen Theile des Attestes etwas Unwesentliches, in dem andern Theile etwas Unzureichendes, sogar unter Umständen etwas Nachtheiliges bescheinigt, so kann durch das ganze Attest wohl wenig für die Wahrheit gewonnen werden.

Erstreckt sich dasselbe noch darauf, daß Inhaber weder im Concurs noch der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens enthoben gewesen, so ist diese Bescheinigung kaum vollständiger, als der Nachweis erlittener Untersuchung.

Es kann der rechtlichste Mann in Concurs gerathen, ohne deshalb seine Erwerbsfähigkeit und ohne dadurch auch nur etwas an seiner Rechtlichkeit zu verlieren, und sind die Beispiele, wo Ehrenmänner ihre Gläubiger nachträglich vollständig befriedigt haben, nicht ganz vereinzelt; ingleichen sind die Fälle, wo

ungünstige Conjuncturen, einzelne falsche, an sich den Vermögensverhältnissen entsprechende und nöthige Spekulationen und fremde Schuld den Ruin veranlaßten, eben so häufig als die, wo gänzliche Geschäftsunkenntniß, Nachlässigkeit, Verschwendung, den Vermögensverhältnissen nicht entsprechende gewagte Spekulationen oder Betrug den Concurs herbeiführten, so daß hier zwei Theile unschuldig gebrandmarkt und die eigentlich gefährlichen nicht geschieden sind und diese selbst — wenn sie geschieden werden könnten und geschieden wären — ohnehin nur eine einzige Klasse von den Subjecten enthalten, die dem Geschäftsleben schaden, da zwischen dem dummen und *ungeschickten Geschäftsmanne*, in dessen Händen eigenes und fremdes Vermögen *wie im Sande verrinnt*, bis zu Denen, die durch leichtfertiges Aufborgen Schulden wirken, die sie nie bezahlen können, und bis zu den Gaunern, die vom Betruge leben, die das Vertrauen solider Geschäftsleute zu mißbrauchen verstehen, ohne daß diese im Stande sind, ihnen beizukommen oder sich auch nur vor ihnen wie vor anderen Dieben zu schützen, eine unendlich große Gliederkette ist, in der die Bankerottirer noch nicht auf der höchsten Stufe stehen, da sie zumeist noch zu den armen Tröpfen gehören, die sich fangen ließen, so daß auch schon diese Wahrnehmung dem Atteste jeden Werth raubt.

Gleich werthlos ist die Bescheinigung, daß der Aufnahmesuchende der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens nicht enthoben und fortwährend als dispositionsfähig betrachtet worden sei, da die Entziehung der Dispositionsfähigkeit nur in den seltensten Fällen vorkommt, wo in der Regel dem Vorhandensein einer Krankheit die meiste Schuld beizemessen werden muß, während die unendliche Masse von Denen, die ihr Vermögen nicht zusammenhalten, noch weniger vermehren, die ihre Bedürfnisse ihrem Einkommen nicht anzupassen verstehen, bis zu Denen, die aus Eitelkeit, Genußsucht und Böswilligkeit ihr eigenes und fremdes Vermögen vergeuden, ohne daß ihrem Treiben von irgend welcher Seite Einhalt gethan wird, hierbei gänzlich außer Betracht bleibt.

Das Mangelhafte in den Führungsattesten kann aber durch die verlangten Vermögensatteste am Wenigsten ausgeglichen werden, da Vermögen nur dann eine Gemeinde bei der Aufnahme sicher stellen kann, wenn es auf die Dauer unter Aufsicht und Verwahrung der Gemeinde sicher angelegt und selbst so hoch ist, daß es zur Befriedigung der Bedürfnisse des Aufzunehmenden durch seinen Nutzabwurf fortwährend ausreicht, was überhaupt nur bei der glücklichen Minderzahl der Menschen vorhanden ist, die noch dazu wegen der der Heimath eigenen Reize seltener ihren Wohnort ändert, als Andere, die auf diese Annehmlichkeiten keine Rücksicht nehmen können.

Außerdem würde die feste Anlegung zur Sicherung der Gemeinde jede weitere Verwendung des Vermögens ausschließen, und würde sich die Höhe des Vermögens selbst nach den hierbei jeder Zeit zu berücksichtigenden Bedürfnissen des Besitzers richten müssen, daher in seiner Höhe immer relativ von den Bedürfnissen des Einzelnen abhängig sein und sich im Allgemeinen nie auf eine festgesetzte Summe bestimmen lassen, sogar auch bei dem Einzelnen bei künftiger, nicht im Voraus zu bestimmender Steigerung oder Minderung der Bedürfnisse oder beim Fallen oder Steigen des Nutzabwurfs vom gesicherten Vermögen entweder zu niedrig oder zu hoch erscheinen, dieserhalb in steter Schwankung begriffen sein müssen und eine solche Sicherung schon deshalb — abgesehen von der Seltenheit — jedenfalls praktisch unausführbar sein, da die Bedürfnisse des Einzelnen sich nie im Voraus genau bestimmen lassen und der Zinsabwurf von den wechselnden Verkehrsverhältnissen bedingt ist, welche sich eben so wenig vorher berechnen lassen.

Jedes andere Vermögen, das nicht unter Aufsicht und Verwahrung der Gemeinde genommen worden ist, kann nie einer Gemeinde, und wenn es noch so hoch wäre! positive Sicherheit dafür gewähren, daß der Besitzer sein eigenes Fortkommen finde, da die Erhaltung jedes Vermögens, das der Verwaltung des Besitzers überlassen bleibt, von dessen Willen und Fähigkeit abhängig sein wird, ob er sein Vermögen erhalten will oder kann und der zur Existenz des Besitzers erforderliche Ertrag des Vermögens lediglich von der Fähigkeit des Besitzers abhängig ist, sein Kapital so anlegen zu können, daß es fortwährend zurückkehrt und ihm dabei so viel Gewinn bringt, daß er davon, ohne den Kapitalstock angreifen zu müssen, leben kann.

Da nun die Gemeinde auf den Willen des Inhabers nicht einwirken und ihm noch weniger die Fähigkeit verleihen kann, die zur Erhaltung des Vermögens dienenden Mittel zu wählen, den Besitzer nicht einmal bei vorhandenem Willen und vorhandener Fähigkeit gegen Unfälle zu schützen vermag, so ist das blos nachgewiesene Vermögen jedenfalls nur der Willkür und der Fähigkeit des Besitzers und dem Zufalle überlassen, bei denen die Gemeinde durch den Vermögensnachweis keinerlei Garantie erhält, so daß sie durch den bei der Aufnahme erforderten einfachen Nachweis des größten Vermögens nichts als den Nachweis der Möglichkeit geliefert erhält, daß der Besitzer, wenn er will und kann, auch sonst von keinem Unfalle betroffen wird, durch Benutzung seines Vermögens sein Fortkommen finden werde, ohne die Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen.

Zeigt sich hiernach der Ausweis des größten nicht mit Beschlag belegten Vermögens für sich allein zur Sicherung der Gemeinde als unzureichend, so muß die gewöhnlich geforderte Einbringungssumme, welche man als Nachweis von Vermögen verlangt und die allenthalben so geringfügig ist, daß sie ohne Anstrengung in einigen Monaten aufgezehrt werden kann und jedenfalls nicht länger als einige Jahre für den kärglichsten Lebensunterhalt einer Familie ausreicht, allen Credit verlieren und für das wahrscheinliche Fortkommen des Aufnahmesuchenden so gut wie nichts beweisen, zumal da bei diesem Vermögens-Nachweise kein Unterschied gemacht wird, ob es redliche Ersparnisse sind, die durch harte Entbehrungen angesammelt wurden, ob es ererbtes, geschenktes, durch Spiel gewonnenes oder durch Spekulationsheirath erworbenes Vermögen ist, ob es der ursprüngliche Betrag oder das kleine Restchen eines durch Ungeschick verlorenen oder muthwillig vergeudeten Vermögens ist, wo sich wenigstens aus der Qualität des Vermögens in einzelnen Fällen bestimmte Schlüsse auf die Person des Aufzunehmenden machen ließen, so daß diese Zeugnisse mindestens als Sitten-Zeugnisse noch einigen Werth haben könnten, während sie sonst bei näherer Prüfung alles Gewicht verloren haben, in keinem Falle aber einen so hohen Werth besitzen können, um die dadurch unmittelbar verursachten Nachtheile auszugleichen.

Es ist nun zwar unbestritten zur Betreibung jedes Geschäfts ein bestimmtes Kapital und Vermögen nothwendig und deshalb bei der Aufnahme auch ein Vermögensattest zu verlangen, jedenfalls richtet sich aber das erforderliche Vermögen selbst in seiner Höhe nach dem zu betreibenden Geschäfte und wird in dem einen höher als in dem andern sein müssen, sich demnach im Allgemeinen zunächst nicht für alle Gewerbe auf eine gleiche festgesetzte Summe normiren lassen, indem diese einmal zu hoch und dann wieder zu niedrig erscheinen müßte, so daß sich schon an sich eine für Alle gleichmäßig normirte Einbringungssumme als unzweckmäßig darstellt.

Kommt sodann noch hinzu, daß die von Auswärtigen verlangte Einbringungs-Summe, so gering sie auch immer zur Sicherung der Gemeinde ist, bei den jetzigen Erwerbsverhältnissen für die Unbemittelten fast aller Stände so hoch ist, daß sie von denselben bei der größten Sparsamkeit nicht angesammelt werden kann, so ist damit in dem verlangten Vermögensnachweise für Unbemittelte ein unübersteigbares Hinderniß der Uebersiedelung enthalten.

Da aber eine Verbesserung der jetzigen Zustände sich nicht durch ein systematisches Plündern der Bemittelten erreichen läßt und nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Lage der Unbemittelten verbessert wird, so muß auch jede Einrichtung, die der Beförderung des Wohls Vermögensloser hinderlich ist, mithin auch der Nachweis einer für Unbemittelte unerschwinglichen festen Einbringungs-Summe verwerflich und für das allgemeine Wohl nachtheilig sein.

Die Nachtheile zeigen sich auch augenfällig dadurch, daß der Unbemittelte, der sonst, wenn der Vermögensnachweis in einer den verschiedenen Ständen entsprechenden Höhe geordnet wäre, in der hierdurch gewährten Möglichkeit sein Ziel zu erreichen, einen sichern Sporn zur Sparsamkeit gehabt haben würde, seinen Erwerb — für den er jetzt keine wünschenswerthere Verwendung als den augenblicklichen Genuß in Aussicht hat! — verschwendet, in den Tag hineinlebt und die Besserung seiner Lage, an welcher er mit eigener Kraft nichts zu ändern vermag, von glücklichen Zufällen und politischen Conjuncturen erwartet, dabei in seiner Thätigkeit ohne Ziel, bei seinem in übermäßigem Genusse und harter Entbehrung wechselnden Leben erschlafft und sich zur Besserung seiner Lage oft Mittel bedient, die sicherlich nicht zur Beförderung seiner Moralität beitragen.

Die durch die festgesetzte Einbringungssumme herausgestellte Unmöglichkeit, sich durch Arbeit sein Fortkommen zu verschaffen, bedingt bei der Leichtigkeit, dies mit einem verhältnißmäßig höchst unbedeutenden Vermögen zu erreichen, auch weiter mit Nothwendigkeit eine Ueberschätzung des Vermögens und des Kapitals im Gegenüber der Arbeitskraft; während doch Kapital und Arbeit völlig gleich geltende Factoren der Production sind und in der Arbeitskraft des Einzelnen, weil davon allein die Erfolge der Kapitalverwendung abhängig sind, eher der vorzüglichere und schätzenswerthere enthalten ist; denn sicherlich wird Jemand mit verhältnißmäßig weniger Kapital und ausgebildeterer Arbeitskraft sein Fortkommen eher finden, als ein Anderer mit geringerer Arbeitskraft und verhältnißmäßig größerem Kapitale.

Mit der Ueberschätzung des Vermögens sinkt die Achtung vor der Person und deren Credit, und hat darin die Schwierigkeit des persönlichen Credits ohne sachliche Sicherheit mit ihren wesentlichsten Grund, so daß diese irrige Ansicht mittelbar dem Kapitale im Gegenüber der Arbeit den größeren und unverhältnißmäßigen Gewinn garantirt, und könnte noch eine ganze Reihe von Uebelständen aufgeführt werden, die durch Ueberschätzung des Vermögens herbeigeführt worden sind, wenn nicht schon die hier nachgewiesenen Uebelstände, daß der Unbemittelte durch die Vermögensatteste in ihrer jetzigen Gestalt demoralisirt und der Werth der Persönlichkeit herabgedrückt wird, zum gegenwärtigen Zwecke ausreichten! —

Das Unzureichende und Mangelhafte der von dem Aufnahmesuchenden verlangten Atteste ist hierdurch wohl genügend nachgewiesen.

Man würde deshalb auch das von vielen Gemeinden beobachtete principielle Abschließen gegen Alle, die sich nur durch amtliche Atteste ausweisen können — weil man hierbei völlig im Dunkeln tappt! — sogar vom Standpunkte der Klugheit rechtfertigen müssen, wenn nicht von vornherein Jeder so lange auch

ohne Attest für gut gehalten werden müßte, bis das Gegentheil nachgewiesen ist, wenn nicht auch die Erfahrung deutlich genug gezeigt hätte, daß es mehr rechtschaffene Menschen als schlechte giebt, und wenn man nicht deshalb verpflichtet wäre, dem Einzelnen ohne Attest und trotz mangelhafter Atteste Aufnahme zu gewähren, zumal da durch das mit Fremden in die Gemeinde kommende verjüngende und anregende Element auf die Länge der Zeit alle Fehler reichlich aufgewogen werden, die bei Befolgung des freieren Princips etwa vorkommen und die wegen der Mehrzahl der Rechtlichen immer vereinzelt bleiben müssen, wenn sie auch Spießbürgerlichkeit und Beschränktheit durch ihr gutes Gedächtniß für derartige Fehlgriffe zu vergrößern sucht.

Freilich wird sich in der Regel der günstige Erfolg des befolgten freieren Princips bei der Aufnahme in der Vereinzelung nur langsam zeigen, immer aber wird auch selbst durch die günstigsten Erfolge im Einzelnen im großen Ganzen nur wenig an der gegenwärtigen Sachlage geändert werden und wird demnach die einzelne Gemeinde zur Aenderung an den bestehenden Verhältnissen nur wenig in ihrer Isolirung beitragen können.

Aus diesem Grunde ist nun wohl der zuerst nothwendige Schritt der Verbesserung der, daß die einzelnen Gemeinden aus ihrer Isolirung heraustreten und sich mit anderen Gemeinden zur Erreichung dieses Ziels verbinden, welches immer nur darin bestehen kann, daß für den Uebersiedelnden durch die zu treffenden Einrichtungen nicht blos ein temporärer Aufenthalt, sondern eine andere Heimath vermittelt werde, indem durch Vermittelung des nur temporären Aufenthalts in andern Gemeinden nur die Zahl jener Unglücklichen vermehrt werden könnte, die den besten Theil ihres Lebens und ihrer Kräfte in einer fremden Gemeinde verwenden und ohne Gelegenheit, sich einen ausreichenden Nothpfennig für ein langes Alter ersparen zu können, nach noch so langem, unbescholtenen Aufenthalte in ihre Heimath zurückgewiesen werden, wo sie in ungewohnter Umgebung, ohne Erwerbsquelle, nach Aufzehrung ihrer geringen, schwer erworbenen Ersparnisse, gar bald Gemeindeunterstützung in Anspruch nehmen müssen, während sie sich in ihrem früheren Aufenthaltsorte bis an ihr Ende redlich ernährt haben und Niemand zur Last gefallen sein würden! —

Ein solches Heraustreten aus der zeitherigen Isolirung ist aber nur nach Beseitigung der Gründe möglich, die die zeitherige Absperrung bedingten.

Die Ursache der Absperrung lag nun zunächst nach Obigem nicht in dem der deutschen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Principe, welches nur dem Unbescholtenen das Recht der Uebersiedelung einräumt, der die Wahrscheinlichkeit eigenen Fortkommens gewährt, da dasselbe als das vortheilhaftere, als das dem deutschen Volkscharacter entsprechendere, als das zur Vermittelung des Uebergangs nothwendige und als das jetzt allein mögliche anempfohlen wurde, vielmehr fand man den Grund der Absperrung lediglich in der Unmöglichkeit, sich bei vorhandener Sachlage Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Aufnahme Suchende durch seine zeitherige Führung, durch seine Besitzverhältnisse oder sonstigen Eigenschaften die wahrscheinliche Aussicht eigenen Fortkommens gewähre.

Kann nun der beste Mensch fallen, das größte Vermögen durch Zufall zu Grunde gehen und die tüchtigste Arbeitskraft durch Krankheit vernichtet werden, so kann und muß sich zunächst der erforderliche Nachweis immer nur auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eigenen Fortkommens beschränken und kann hierbei nirgends der Nachweis der Nothwendigkeit und Sicherheit eigenen Fortkommens verlangt oder erreicht werden, in dieser Beziehung auch um so weniger

eine Aenderung selbst eintreten, als das eigene Fortkommen eine Thatsache der Zukunft ist, deren Eintritt sich eben so wenig wie der jeder anderen bestimmen und voraussagen läßt.

Daher wird sich auch in dieser Hinsicht der Beweissatz nicht ändern können und durch die verlangten Atteste immer nur die Wahrscheinlichkeit eigenen Fortkommens bewiesen werden müssen.

Daß aber durch Führungsatteste und Vermögenszeugnisse *allein dieser Nachweis nicht geliefert* werden kann — selbst *wenn diese allen Anforderungen entsprächen, die man* an sie machen könnte — *bedarf wohl keines weiteren Beweises*, da der hierin enthaltene Nachweis, daß man den Aufnahme Suchenden nach seiner zeitherigen Handlungsweise für einen moralisch guten Menschen halten müsse und daß er demnach die sichere Wahrscheinlichkeit gewähre, daß er die ihm zu Gebote stehenden und bescheinigten Mittel redlich zu seinem Fortkommen benutzen werde, jetzt zum Nachweise eigenen Fortkommens nicht mehr ausreichend sein kann und damit nothwendig der Nachweis verknüpft sein müsse, daß er auch die Fähigkeit besitze, durch Anwendung der ihm zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte sein Fortkommen zu finden; denn Niemand wird behaupten, daß aus dem guten Willen und dem Vorhandensein von Mitteln ohne die Fähigkeit, die Mittel gebrauchen zu können, ein richtiger Schluß auf die Wahrscheinlichkeit künftigen Fortkommens gemacht werden könnte, während der Schluß, daß Derjenige, der die zum Betriebe eines bestimmten Geschäfts erforderlichen Mittel besitzt, der in seiner Moralität die sichere Wahrscheinlichkeit des dauernd guten Willens gewährt und der sich die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat, der mithin Mittel, Willen und Fähigkeit zum Geschäftsbetriebe besitzt, die wahrscheinliche Aussicht eigenen Fortkommens gewähre, jedenfalls ein richtiger ist.

So lange mit dem erworbenen Meisterrechte diese Fähigkeit in anderer Weise erwiesen und die nachgewiesene Fähigkeit, so gering sie auch immer war, zur Gewinnung des Fortkommens ausreichend erschien, so lange das meiste Vermögen des Volkes in Grundliegenheiten bestand, so lange sich zudem noch die Landwirthschaft auf so niedriger Stufe befand, daß zu deren Erlernung nur wenig gehörte; so lange war ein besonderer Nachweis der Erwerbsfähigkeit bei den Zünften überflüssig, und bei der Landwirthschaft mit Rücksicht darauf, daß die Grundstücke bei der überwiegenden Mehrzahl der ländlichen Bewohner in der Regel nur in die Hände Kundiger kommen mußten und die einfache Wirthschaftsführung bei gutem Willen selbst von Unkundigen leicht erlernt werden konnte, ebensowenig nöthig.

Seitdem aber das durch die feudale Gliederung außerhalb der Stadt ins Leben gerufene, den damaligen Verhältnissen entsprechend eingerichtete, ehrwürdige Institut der Zünfte nicht mehr im Stande war, sich bei den veränderten Verhältnissen durch zeitgemäße Umbildung Bestand und Lebensfähigkeit zu erhalten, und, nach und nach bei dem Fortschritte der Technik und dem Umschwunge aller Lebensbedürfnisse in den überlebten Ordnungen und Formen zu einem todten Zerrbilde herabgesunken, immer mehr und mehr verkümmert; seitdem ein großer Theil des Volksvermögens im Handel und bei der Industrie angelegt worden ist, das zu seiner Erhaltung höhere Befähigung voraussetzt, als das im Grundbesitze angelegte; seitdem selbst die Landwirthschaft mit ihren zahlreichen Fortschritten in der Neuzeit zu günstigen Erfolgen weit größere Ausbildung erfordert als früher, seitdem sich demnach die durch die Zunft gewährte Fähigkeitsprobe als völlig unzureichend herausstellt und die in andern Ständen zum Fortkommen

erforderliche Fähigkeit nicht mehr wie früher bei der Landwirthschaft als selbstverständlich voraussetzen läßt, seitdem ist zur Gewinnung der Ueberzeugung von der Wahrscheinlichkeit des Fortkommens außer den Führungs- und Vermögens-Attesten jedenfalls noch ein besonderes Fähigkeitsattest zu erfordern.

Dies ist auch in allen den Ländern anerkannt, wo man außer diesen beiden Zeugnissen noch ein Erwerbsfähigkeitsattest verlangt.

Da nun aber immer in diesem Atteste nur der Nachweis geliefert werden kann, daß dem Aufnahme Suchenden nach seiner gezeigten Geschicklichkeit und Thätigkeit zuzutrauen sei, daß er sein Fortkommen finden werde, oder daß der Aufnahme Suchende in seiner zeitherigen Heimath sein Fortkommen gefunden habe, daraus aber niemals mit Sicherheit ein Schluß darauf gemacht werden kann, daß der Aufnahme Suchende das in ihn gesetzte Zutrauen wirklich rechtfertigen oder in der neuen Heimath bei veränderten Verhältnissen sein Fortkommen gleichfalls finden werde, beide Thatsachen nur durch die in der neuen Heimath zu machenden Wahrnehmungen festgestellt werden können, so kann das verlangte Erwerbsfähigkeitsattest nur dann von Nutzen sein, wenn die aufnehmende Gemeinde vor ihrer Entschließung sich davon zu überzeugen vermag, daß der Aufnahme Suchende in ihrer Mitte sein Fortkommen auch wirklich findet, und ist aus diesem Grunde die auch bereits schon in einigen Ländern bestehende Einrichtung unbedingt nothwendig, daß die Aufnahme selbst nicht sofort, sondern erst nach einigen Jahren definitiv erfolgt, da im Gegentheile, wenn die Aufnahme sofort definitiv erfolgen muß, durch das Erwerbsfähigkeitsattest nur wenig an der Sache geändert werden könnte, indem es für die aufnehmende Gemeinde völlig gleichgültig sein würde, ob der Aufgenommene sein Fortkommen anderwärts gefunden oder für erwerbsfähig gehalten worden ist, sobald sich nach erfolgter definitiver Aufnahme herausstellt, daß er in der neuen Heimath sein Fortkommen nicht findet.

Demnach stellt sich als weitere Nothwendigkeit heraus, daß die Aufnahme selbst nicht alsbald definitiv, sondern nur nach Verstrich einiger Zeit erfolgen kann, nachdem der aufnehmenden Gemeinde Gelegenheit geboten worden ist, sich durch eigene Wahrnehmung von der gebotenen Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu überzeugen, was immer nach Verstrich einer hierzu erfahrungsmäßig ausreichenden Zeit möglich sein wird.

Freilich könnte, wie schon die gemachte Erfahrung gezeigt hat, durch Abschaffung der nicht alsbald definitiv erfolgenden Aufnahme, wenn damit ein bloßes Hinausschieben der Aufnahme erzielt wird, oder nur eine temporaire Aufenthaltsgestattung durch unterzeichnete Reverse bemäntelt werden soll, im günstigsten und letzten Falle nichts an der gegenwärtigen Sachlage geändert und dadurch sogar, wenn das Hinausschieben der Aufnahme mit einer späteren willkürlichen Zurückweisung verbunden ist, mehr geschadet als genutzt werden.

Das Gefühl der Ungewißheit, ob man für die Dauer an einem Orte bleiben dürfe oder nicht, muß immer da störend und hemmend einwirken, wo die Berechtigung hierzu von der Willkür Anderer abhängt; denn wie in schlecht regierten Staaten die Thatkraft durch die Ungewißheit gelähmt wird, ob man die Früchte seines Fleißes genießen könne oder nicht, so wird auch der, dessen Ausweisung in einem Orte von regelloser Willkür abhängt, nothwendig weniger zu Unternehmungen geneigt und geeignet sein, als ein Anderer, der eine durch spätere Ausweisung immer herbeigeführte Störung seines Geschäfts nicht zu befürchten hat, so daß unter diesen Umständen die alsbald definitiv erfolgende Aufnahme jedenfalls den Vorzug vor der nur hinausgeschobenen haben würde.

Wird aber mit der hinausgeschobenen Aufnahme gleichzeitig die Garantie gegeben, daß Jeder Aufnahme finden muß, der sich durch seine Führung derselben nicht unwürdig macht, und werden hierbei die Thatsachen genau bestimmt, welche die Unwürdigkeit bedingen, so daß es in Jedes Willen und Macht steht, die Thatsachen zu vermeiden, so wird gerade hierin ein mächtiger Sporn zur Erreichung des Ziels enthalten sein und so die Thatkraft des Neuaufzunehmenden durch das hierdurch vermehrte Selbstvertrauen nur noch erhöht werden können.

Außerdem kommt hinzu, daß in diesem *Falle in der Furcht*, durch eigenes Verschulden in seine Heimath zurückgewiesen *werden zu können, ein mächtiges* Motiv enthalten ist, alle Kräfte aufzuwenden, um die mit jedem Anfange verknüpften Schwierigkeiten zu überwinden, da es sicherlich jedem ehrliebenden Menschen das Schrecklichste sein muß, unter Bekannten und Freunden, auf deren Urtheil er am Meisten giebt, und in deren Urtheile überhaupt seine ganze Ehre beruht, für einen Dummen oder Schlechten gehalten zu werden, der nicht im Stande war, in einem anderen Orte unterzukommen, wo jeder Rechtliche, der sich zu nähren versteht, Aufnahme findet und finden muß.

Schon die Furcht vor späterer Zurückweisung, sobald man anderwärts sein Fortkommen nicht zu finden vermag, wird Manchen abhalten, leichtsinnig eine zwar nicht glänzende, jedenfalls aber auskömmliche Existenz in der sensibeln Hoffnung aufzugeben, anderwärts ein besseres Auskommen zu finden, da die sichere Aussicht, verarmt, vielleicht als Bettler zum Spott und Gelächter in seine Heimath unter seine Jugendgenossen, Verwandten und Bekannten zurückkehren zu müssen, sobald das Unternehmen fehlschlägt, ihn bestimmt vor Allem zum ernstlichsten Nachdenken und zu Erwägung aller Umstände veranlassen wird.

Gewiß mancher Bauer, der wegen seines Müßiggangs oder wegen seiner Verschwendung auf dem väterlichen Erbe trotz seiner ungerechten Bevorzugung vor seinen Geschwistern nicht verkam, der in der trügerischen Hoffnung, daß er in der Stadt ohne Mühe und Arbeit sein besseres Fortkommen finden werde, in eine Stadt übersiedelte, bald aber ohne Erwerbsquelle den Rest seines Vermögens aufzehrte und schließlich in der ungewohnten Umgebung, körperlich und geistig verkümmert, mit den Seinen die Zahl der städtischen Almosenpercipienten vermehrte, würde von der Uebersiedelung durch die Aussicht zurückgehalten worden sein, in sein Dorf als Bettler zurückkehren zu müssen, wo er im lächerlichsten Stolze schon auf Minderbegüterte herabzublicken pflegte. Hierdurch würde aber die Zahl der städtischen Almosenpercipienten nicht ganz unmerklich abgenommen haben! —

Gerade darin würde dann noch ein großer Vorzug unserer bedingten Freizügigkeit vor unbedingter enthalten sein, daß sie Müßiggänger und unruhige Köpfe, die sonst am Meisten zur Uebersiedelung geneigt sind und der neuen Heimath so wenig als der alten nutzen, von leichtsinniger Uebersiedelung abhält und sie eher als jedes Andere zur Vernunft bringen kann.

Jedenfalls hat aber auch aus diesem Grunde die erst später erfolgende, durch moralische und gewerbliche Tüchtigkeit bedingte Aufnahme den Vorzug vor der sofort definitiv erfolgenden, da bei letzterer die Zurückweisung nicht das Gewicht haben wird, nicht mit der Schande verknüpft ist und sein kann, als bei ersterer, weil man da die Zurückweisung entweder nur für den unglücklichen Zufall ansieht, daß die beigebrachten, nach Obigem allenthalben als unzureichend bezeichneten und von der Mehrzahl als solche erkannten Zeugnisse nicht als genügend angesehen wurden, wo den Zurückgewiesenen keinerlei Verantwortlichkeit oder Vorwurf treffen kann, oder weil man die Zurückweisung nur für

Chicane der aufnehmenden Gemeinde ansieht, wo man den Zurückgewiesenen eher bemitleidet als verachtet.

Hiernach scheint die oben aufgestellte Behauptung, daß die Aufnahme nicht alsbald definitiv, sondern erst nach Verstrich einiger Zeit erfolgen solle und jedenfalls erfolgen müsse, dafern sich der Aufnahme Suchende während seines Aufenthalts durch seine Führung derselben nicht unwürdig macht, ausreichend begründet, und dürfte nun zunächst zu Aufstellung der Thatsachen zu verschreiten sein, welche die Unwürdigkeit bedingen.

Diese Thatsachen für alle einzelnen Fälle im Voraus zu bestimmen, würde sich jedenfalls hier eben sowohl wie auf anderen Gebieten der Gesetzgebung als unmöglich herausstellen, und wird man sich hier wie dort auf Aufstellung allgemeiner Normen und Kathegorien von Thatsachen beschränken, die Unterordnung des einzelnen Falles unter diese dazu geeigneten Organen überlassen müssen.

Zur Beurtheilung, welche Kathegorien von Thatsachen eine solche Unwürdigkeit bedingen können, muß man wohl immer von den Eigenschaften ausgehen, welche an einem tüchtigen Menschen wahrzunehmen sind und deren Nichtvorhandensein als die Thatsachen hinstellen, welche die Unwürdigkeit begründen.

In dieser Beziehung ließen sich vielleicht folgende Thatsachen als Unwürdigkeitsgründe hinstellen. Begehung eines Verbrechens, Ausbruch eines schuldhaften Concurses oder Accords, selbstverschuldeter Vermögensabfall, die durch Säumigkeit bei Abentrichtung der Staats- und Communalabgaben, durch wiederholte Schuldklagen documentirte Nachlässigkeit in der Geschäftsführung, Unfähigkeit seinen Unterhalt erwerben zu können, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, Spiel, Trunksucht, Vernachlässigung seiner Verpflichtung gegen seine Familie rücksichtlich der Erziehung und Ernährung derselben.

In Betreff des Organs, dem die Unterordnung des einzelnen Falls zu überweisen wäre, ließen sich vielleicht folgende Bestimmungen rechtfertigen:

Ueber das Vorhandensein dieser Thatsachen entscheidet zunächst die Gemeindevertretung, der die Verpflichtung obliegt, in Zweifelsfällen und jedenfalls auf Ansuchen der darüber zu befragenden Betheiligten noch das Gutachten einer mit den näheren Thatsachen bekannten Commission einzuholen, welche wie andere Schiedsmänner von beiden Theilen zu erwählen und zur Hälfte aus Gemeindebürgern und zur anderen aus Auswärtigen oder provisorisch Aufgenommenen bestehen soll.

Der einstimmige Beschluß der Commission ist für die Gemeindevertretung maßgebend; dagegen hat bei anderen Commissionsbeschlüssen, bei denen die in der Minorität Verbleibenden ihre Gründe besonders anzugeben haben, die Gemeindevertretung die Entscheidung, gegen die nur wegen vorgekommener Ungesetzlichkeiten Berufung möglich ist.

Hierdurch oder auf ähnliche Weise würde der Einzelne jedenfalls vor Willkür gesichert und dessen Interesse bei der Uebersiedelung vollständig gewahrt sein, die Einrichtung selbst aber noch keine Lebensfähigkeit haben, sobald nicht in gleicher Weise das Interesse der dabei betheiligten Gemeinden gewahrt und deren Eigeninteresse bei der Uebersiedelung mit in Bewegung gesetzt wird; denn von vornherein trägt jede Einrichtung, die sich nicht auf den Hebel aller wirthschaftlichen Thätigkeit, das Eigeninteresse, gründet und diesen nicht beachtet, den Keim ihres sichern und baldigen Untergangs in sich.

So würde auch die in Vorschlag gebrachte Verbesserung bald an dem unberücksichtigten Sonderinteresse der Gemeinden scheitern müssen und zwar hier

augenscheinlich an der Gefahr, der dann die ursprüngliche Heimathsgemeinde bei der Uebersiedelung des Einzelnen ausgesetzt wäre.

Wie zeither die aufnehmenden Gemeinden durch die Unmöglichkeit, sich über das wahrscheinliche Fortkommen des Aufnahme Suchenden eine sichere Ueberzeugung zu verschaffen, und durch die für sie herbeigeführte mögliche Gefahr der Unterstützung zu gänzlicher Absperrung gegen Auswärtige veranlaßt wurden, so würde künftig, wenn die aufnehmende Gemeinde die Aufnahme nicht eher erfolgen läßt, als bis sie die Ueberzeugung wahrscheinlichen Fortkommens gewonnen hat und somit ihrerseits gesichert ist, die Heimathsgemeinde bei der Ungewißheit, ob der Aufnahme Suchende auch wirklich anderwärts Aufnahme findet und bei den mit einem mißglückten derartigen Versuche verknüpften wirthschaftlichen Nachtheilen für den Einzelnen und der hierdurch vermehrten Gefahr für die Gemeinde, den Einzelnen zu unterstützen, ihr Interesse darin finden, Alles aufzuwenden, um diese mögliche Vergrößerung der ihr ohnehin obliegenden Gefahr zu verhüten, somit sich den Versuchen ihrer Angehörigen, anderwärts Unterkommen zu finden, geradezu zu widersetzen, daher die zeitherige Absperrung, wenn auch aus dem entgegengesetzten Grunde, fortdauern müssen, im Uebrigen aber an der Sache selbst nichts geändert werden können.

Dieserhalb ist unbedingt erforderlich, daß für die Heimathsgemeinden die bei der nicht alsbald definitiv erfolgenden Aufnahme des Uebersiedelnden erhöhte Gefahr zur Unterstützung ihrer Angehörigen beseitigt werde, wenn von einer Aenderung in der zeitherigen Einrichtung ein günstiger Erfolg erwartet werden soll, und erklärt sich aus diesem Grunde auch die Erscheinung mit, daß die in verschiedenen Ländern durch die Erwerbsfähigkeits-Atteste und durch die erst später erfolgende definitive Aufnahme eingeführten Verbesserungen der Heimaths-Gesetzgebung bis jetzt eher geschadet als genutzt haben und jedenfalls ohne merklichen Erfolg geblieben sind und bleiben werden, so lange die durch Uebersiedelung erwachsende Möglichkeit erhöhter Gefahr für die Heimathsgemeinde gleichzeitig nicht mit beseitigt und dabei das Interesse aller bei der Uebersiedelung Betheiligten gleichmäßig gewahrt wird.

Ist nun das Fortkommen des Einzelnen von dessen Willen und Fähigkeit, dieses sich zu schaffen, und vom Zufalle abhängig, somit von lauter Thatsachen, auf welche die Gemeinde in keiner Weise irgend einen Einfluß üben kann, und stellt sich demnach der Umstand, daß der Einzelne sein Fortkommen nicht findet, der Gemeinde gegenüber als ein Zufall heraus, der sie trifft, so kann die für die Gemeinden durch diese Zufälle erwachsende Gefahr jedenfalls auch durch das für die Gefahr aus anderen Zufällen erprobte Mittel der Versicherung beseitigt werden.

Hat sich ferner in dieser Beziehung für die Interessenten die auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherung der zunächst Betheiligten wo nicht als die beste, jedenfalls als die zuerst in Anwendung zu bringende bewährt, so muß zunächst hierbei dieses Princip festgehalten werden und muß deshalb diese Versicherung zuvörderst unter den Gemeinden und unter den Gemeindegliedern als solchen ins Leben gerufen werden.

Da sich überdies jede Einrichtung am Leichtesten einführen läßt, die an Bestehendes anknüpft, so dürfte das nächste Augenmerk darauf zu richten sein, die hierfür bestehenden Einrichtungen aufzusuchen, an welche sich die einzuführende Versicherung anknüpfen ließe.

Untersucht man die Geldleistungen, die man von einem Gemeindebürger verlangt und auf die es hier, wo es sich um Versicherung der Gemeinde gegen

die sie aus ihrer Verpflichtung zur Armenunterstützung treffenden Vermögens-Nachtheile handelt, zunächst und ausschließlich ankommen kann, so bestehen diese in den Bürgerrechtsgeldern und in den jährlichen Gemeindeabgaben.

Die Bürgerrechtsgelder finden jedenfalls nur als Aequivalente für die dem Einzelnen durch den Gemeindeverband gewährten Vortheile, mithin als Einkaufsgelder Erklärung und rechtliche Begründung, und kann auch deren Verwendung zu laufenden Ausgaben hieran keine Aenderung hervorbringen, da die Ansammlung derselben zu einem Fonds ungerechtfertigt erscheinen möchte, weil eines Theils der Nutzabwurf hiervon im Wesentlichen nur den Nachkommen zu Gute gehen würde, welche dem die Bürgerrechtsgebühren zahlenden Bürger gegenüber zu keinerlei Verpflichtungen verbunden sind, die eigentlich Verpflichteten dagegen nur die ganze Verpflichtung behalten, aber keine ihrer Verpflichtung entsprechende Berechtigung haben würden, und weil andern Theils überhaupt diese Gelder nur einen mit dem Tode oder mit der freiwilligen Aufgabe des Bürgerrechts des neuaufgenommenen Bürgers erledigten Zwecke dienen sollen, so daß in deren Ansammlung zu einem Fonds eine zweckwidrige Verwendung erblickt werden müßte.

Dagegen stellen sich die Gemeindeabgaben selbst als die erforderlichen Beiträge des Einzelnen zu den zur Erreichung der Gemeindezwecke außer den Erträgnissen des Gemeindevermögens erforderlichen Geldmitteln dar, die soweit die Gemeindezwecke der Berechtigung des Einzelnen zur Versorgung im Falle der Hülfsbedürftigkeit entsprechen, mithin die Armenversorgung betreffen und die Geldmittel hierzu verwendet werden, kaum eine andere Natur als die von Versicherungsprämien für den Verarmungsfall haben werden.

Wird nun in den Gemeindeabgaben bereits eine Versicherungsprämie gezahlt und ist in den Bürgerrechtsgeldern ein Einkaufsquantum für die im Bürgerrechte enthaltene Berechtigung zur Versorgung im Falle der Hülfsbedürftigkeit mitenthalten, so ist das in Vorschlag gebrachte Mittel der Versicherung gegen die Gefahr kein neues.

Aus der Natur der Leistungen geht aber auch mit Nothwendigkeit hervor, daß die Heimathsgemeinde, welche von dem Uebersiedelnden auf die Zeit, wo er in der anderen Gemeinde noch nicht definitiv aufgenommen ist, keinen Antheil an den von diesem gezahlten Abgaben erhält, offenbar die in den Gemeinde-Abgaben mitenthaltene Versicherungsprämie für den Verarmungsfall verliert, während die aufnehmende Gemeinde die ihr in den gezahlten sämmtlichen Abgaben mitgezahlte Versicherungsprämie für den Verarmungsfall ohne alle Rechtfertigung erhält, sowie daß letztere, welche sich von dem später Zurückgewiesenen die vollen Bürgerrechtsgelder bezahlen ließ, das darin mitenthaltene Einkaufs-Quantum für die durch Gewinnung des Bürgerrechts erlangte Berechtigung auf Unterstützung zu viel gezahlt erhielt, während die Heimathsgemeinde, welche von den Abziehenden die Bürgerrechtsgelder nicht beansprucht, selbst bei später erfolgender Aufnahme in der andern Gemeinde nichts für die Gefahr erhält, die sie von der Uebersiedelung des Einzelnen an bis zur wirklich erfolgenden Aufnahme desselben in der anderen Gemeinde hat, und im Falle der später erfolgenden Zurückweisung des bei Gründung eigener Wirthschaft für die durch das Bürgerrecht gewährten Vortheile fällige Einkaufsquantum, d. h. die Bürgerrechtsgelder zu spät erhält und zudem noch bei dem in den Bürgerrechtsgeldern mitgezahlten Einkaufsquantum für den Verarmungsfall keine der durch den mißglückten Versuch der Uebersiedelung erhöhten Gefahr entsprechende Summe gezahlt bekommt, da in den für alle Bürger bestimmter Klassen gleichen Bürgerrechtsgeldern blos die bei jedem Menschen vorhandene Gefahr berücksichtigt ist und eine durch einen

verunglückten Uebersiedelungsversuch erhöhte Gefahr, die gerechter Weise ein höheres Einkaufsquantum bedingen mußte, dabei außer Betracht blieb.

Hieraus ergiebt sich weiter, daß die Heimathsgemeinde folgerichtig selbst bei später erfolgender Aufnahme das für die Zeit der noch nicht definitiv erfolgten Aufnahme zu berechnende Einkaufsquantum für den Verarmungsfall von den Bürgerrechtsgeldern zu beanspruchen, dagegen den Ueberschuß der ihr bei Gründung eigener Wirthschaft immer zu zahlenden Bürgerrechtsgelder herauszuzahlen hat, während die aufnehmende Gemeinde zunächst nur den für Gewähr der übrigen Vortheile auf die Zeit des provisorischen Aufenthalts zu berechnenden Antheil an den Bürgerrechtsgeldern — ausschließlich des für Armenversorgung in den Bürgerrechtsgeldern mitgezahlten Einkaufsquantums — zu beanspruchen hat, da deren Verpflichtung zur Versorgung des Uebersiedelnden *im Falle der Hülfsbedürftigkeit* bei der provisorischen Aufnahme *noch nicht besteht* und *bis* zur definitiven Aufnahme desselben deren Eintritt noch ungewiß ist, und für die Möglichkeit einer Verpflichtung ebensowenig etwas beansprucht, als für die Möglichkeit einer Berechtigung etwas gezahlt werden kann.

Ebenso richtig ist bezüglich der Gemeindeabgaben, daß die aufnehmende Gemeinde die in denselben enthaltenen Versicherungsprämien für den Verarmungsfall so lange an die Heimathsgemeinde abgeben muß, als dieser die Gefahr bleibt, während jene auf die Zeit, wo der Bürger von den durch Gemeindeverband gewährten sonstigen Vortheilen in einer anderen Gemeinde Gebrauch macht und dafür Abgaben entrichtet, billiger Weise keine Abgaben von dem nicht Geleisteten verlangen kann.

Hieraus möchten sich wegen der in den Bürgerrechtsgeldern und Gemeinde-Abgaben enthaltenen Versicherungsprämien folgende Bestimmungen ergeben:

Jeder Uebersiedelnde hat zuvörderst in seiner Heimath die dort geordneten ganzen Bürgerrechtsgelder, in der aufnehmenden Gemeinde dagegen nur einen Theil der Bürgerrechtsgelder zu entrichten, erhält bei wirklich erfolgender Aufnahme von seinen in der Heimath gezahlten Bürgerrechtsgeldern einen Theil zurück, während er den zur Erfüllung der Bürgerrechtsgelder erforderlichen Theil in der neu aufnehmenden Gemeinde, das Einkaufsquantum für die Berechtigung im Verarmungsfalle, nachzahlt.

Die Abgaben, welche jedenfalls nach dem gleichen Maße wie bei andern Gemeindegliedern gleichen Geschäfts in der neuaufnehmenden Gemeinde zu bemessen und von dieser zu erheben sind, werden auf die Zeit der *noch nicht* definitiv erfolgenden Aufnahme zwischen dieser und der Heimathsgemeinde getheilt.

Schon in dieser Einrichtung würde sich für die aufnehmende Gemeinde genug Veranlassung finden, um bei den Aufzunehmenden das Provisorium nach Möglichkeit abzukürzen, damit sie die Abgabe sobald als möglich allein bezieht und in den Besitz der ganzen Einkaufsgelder gelangt, während die Heimathgemeinde durch die ihr zu gewährenden Einkaufsgelder und Versicherungsgelder, die sie in den meisten Fällen ohne alle Gegenleistung erhält, für die bei dem einzelnen Zurückgewiesenen habende erhöhte Gefahr ausreichend entschädigt sein dürfte, so daß es nur in ihrem Interesse liegen wird, die Uebersiedelung eher zu befördern als zu hindern.

Jedenfalls würde aber das Interesse bei beiden Gemeinden um so mehr geweckt, je höher der für die einzelne zu erzielende Vortheil ist, der bei der Uebersiedelung und bezüglich bei der bald definitiv erfolgenden Aufnahme für sie erwächst; je mehr die aufnehmende Gemeinde durch Beendigung des Provisoriums gewinnt, desto geneigter wird sie zur Beendigung desselben sein, je niedriger

deshalb die Antheile derselben an den Bürgerrechtsgeldern und Abgaben während des Provisoriums sind, desto mehr Veranlassung wird sie haben, das Provisorium sofort nach gewonnener Ueberzeugung wahrscheinlichen Fortkommens des Aufzunehmenden zu beenden; während die Heimathsgemeinde um so geneigter sein wird, die Uebersiedelung zu befördern, je höher die bei der Uebersiedelung für sie zu erlangenden Vortheile sind, je mehr demnach die Heimathgemeinde von den ihr gezahlten Bürgerrechtsgeldern zurückbehält, einen um so größeren Antheil sie an den Abgaben bekommt, je mehr sich deshalb die durch mißglückte Uebersiedelungsversuche herbeigeführte erhöhte Gefahr durch die erhöhte Prämie vermindert, um so mehr wird sie dabei interessirt sein, wenn die Uebersiedelung vermehrt und das Provisorium ausgedehnt wird.

Hierdurch ergiebt sich jedoch, daß die beiderseitigen Interessen mit einander nicht in Widerspruch gerathen, sondern neben einander recht gut bestehen können, einander sogar befördern. Zudem widerspricht das Interesse des Aufzunehmenden den beiderseitigen Gemeindeinteressen nicht, denn zuvörderst kann ihm die Vertheilung der Abgaben, sobald ihm deshalb nicht höhere angesonnen werden, gleichgiltig sein, und muß es jedenfalls auch in seinem Interesse liegen, wenn zunächst im Allgemeinen die Vertheilung der von ihm gezahlten Gelder in einer Weise geschieht, die sein eigenes Interesse am Besten fördert und diesem am Wenigsten widerspricht, daher wird es für ihn selbst auch sogar am Vortheilhaftesten sein, wenn durch die Vertheilung seine definitive Aufnahme beschleunigt wird und wenn für den Fall späterer Zurückweisung das an die aufnehmende Gemeinde gezahlte Einkaufsquantum so gering als möglich gestellt wird. Die frühere Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes in der Heimath ist für den Fall späterer Zurückweisung für ihn gleichfalls ein Vortheil; das theilweise durch die der Heimathsgemeinde zeitweilig verbliebene Gefahr gerechtfertigte Zurückbehalten der in der Heimath gezahlten Bürgerrechtsgelder bei späterer Aufnahme in einer andern Gemeinde, namentlich wenn dem Uebersiedelnden dabei das Recht zusteht, durch eigenes Zuthun die zurückzubehaltende Summe zu vermindern, ist zwar für ihn vielleicht ein Verlust, der aber immer leichter verschmerzt werden wird, als bei Zurückweisung das für die genossenen zeitweiligen Vortheile berechnete Einkaufsquantum in der aufnehmenden Gemeinde, und der nimmer die Höhe der ihn bei der Zurückweisung treffenden sonstigen wirthschaftlichen Nachtheile erreichen wird und als die für Vermittelung der Freizügigkeit von dem Einzelnen gezahlte Prämie nicht in Betracht gezogen werden kann und ausreichend begründet ist.

Günstige Erfolge dürften sich aber unter den jetzt bestehenden Verhältnissen von der in Vorschlag gebrachten Aenderung nur dann erwarten lassen, sobald neben der Berücksichtigung des Interesses des Einzelnen, des Interesses der Heimathsgemeinde und der aufnehmenden Gemeinde im Allgemeinen, noch insbesondere die in einzelnen Gemeinden und Gegenden verschiedene Erwerbsgelegenheit mit berücksichtigt wird.

Bliebe nämlich die Verschiedenheit der Erwerbsgelegenheit außer Betracht und würden für alle Gemeinden gleiche Bedingungen der Uebersiedelung aufgestellt, so daß es mit nicht mehr Schwierigkeiten verknüpft wäre, an einem Orte mit der dermalen günstigsten Erwerbsgelegenheit Unterkommen zu finden, als an einem andern Orte mit schlechten Erwerbsverhältnissen, so würde sicherlich Jeder im Eigeninteresse die Orte mit besserer Erwerbsgelegenheit als Ziel seiner Uebersiedelung wählen, und würde hierdurch ein Zuströmen aus ärmern in wohlhabendere Gegenden, vom platten Lande in die Städte, von kleinern in größere

Städte bedingt, dadurch aber die Befürchtung nahe gelegt sein, daß bei vorhandener Freizügigkeit die Orte und Gegenden mit besserer Erwerbsgelegenheit übervölkert und die Orte mit geringerer Erwerbsgelegenheit entvölkert werden möchten, daß in ersteren die Arbeit durch das unverhältnißmäßige Angebot unter ihren natürlichen Preis herabgedrückt, in letztern die Arbeit durch die übermäßige Nachfrage auf eine der Kapitalerhaltung nachtheilige Höhe gebracht, und daß dadurch in ersteren das Kapital ein dem Werthe der Arbeit nachtheiliges Uebergewicht erhalten, der Kapitalgewinn demnach gegenüber dem Arbeitslohne unverhältnißmäßig gesteigert, in letztern das Kapital selbst wegen seiner Ertragslosigkeit zu Grunde gehen werde, und daß somit durch die erleichterte Uebersiedelung der einzelnen Gemeinde verschiedene Gefahren drohten, ohne daß das Interesse des Einzelnen dadurch gefördert werde.

Diese Befürchtung, welche schon wiederholt ausgesprochen worden ist und einen Grund gegen die Freizügigkeit abgegeben hat, zeigt sich aber bei näherer Untersuchung in ihrer Allgemeinheit als unrichtig und jedenfalls als übertrieben; denn der Zuzug in Gegenden mit besserer Erwerbsgelegenheit wird immer aufhören, sobald durch unverhältnißmäßiges Angebot von Arbeit deren Preis zu sinken anfängt, und wird der Abfluß aus Gegenden mit geringerer Erwerbsgelegenheit aufhören, sobald dort die Arbeit durch die gesteigerte Nachfrage einen entsprechenden Preis erhält, so daß in Wirklichkeit ein unverhältnißmäßiges Zuströmen in wohlhabendere Gegenden und zu starker Abfluß aus ärmeren Gegenden nie bis zu dem geschilderten Höhepunkte steigen, auch nie von langer Dauer sein kann, da sich beide Uebelstände bald ausgleichen würden, sobald durch die beseitigte Absperrung der Gemeinden gegen einander die künstlichen Schranken beseitigt wären, welche dem natürlichen Ab- und Zuflusse entgegenstehen, da Jeder im Eigeninteresse sich von dem Orte wegwenden wird, an dem er durch seine Arbeit sein Fortkommen nicht finden kann und den Ort aufsuchen wird, wo ihm dies möglich ist.

So lange nun aber die durch die gegenseitige Absperrung der Gemeinden gegen einander errichteten Schranken noch nicht völlig beseitigt sind, was immer nur nach und nach mit der sich verbreitenden Einsicht der Nothwendigkeit dieser Beseitigung möglich ist, so lange daher die natürliche Bewegung durch das geschaffene künstliche Hinderniß der Absperrung unmöglich gemacht ist, so lange wird es sich jedenfalls nothwendig machen, durch Aufstellung von Mitteln dem unverhältnißmäßigen Zuströmen der Zuzügler aus armen in wohlhabendere Gegenden und aus Gemeinden mit geringerer Arbeitsgelegenheit in Gemeinden mit besserer Arbeitsgelegenheit vorzubeugen. Ein unverhältnißmäßiges Zuströmen in Gegenden mit besserer Erwerbsgelegenheit war nach Obigem nur dann als möglich hingestellt, wenn dort die Bedingung der Uebersiedelung nicht schwieriger ist als die der Uebersiedelung in eine andere Gegend mit schlechterer Erwerbsgelegenheit; während ein solches Zuströmen nicht vorkommen würde, wenn die Bedingungen der Uebersiedelung in einer der besseren Arbeitsgelegenheit entsprechenden Weise geordnet wären, so daß die Aufnahme in dem Maße an Schwierigkeit zunähme als die Erwerbsgelegenheit am Aufnahmeorte selbst günstiger wäre, da die durch die bessere Erwerbsgelegenheit bedingte Neigung zur Uebersiedelung in der mit der steigenden Erwerbsgelegenheit vergrößerten Schwierigkeit der Aufnahme ein natürliches Gegengewicht haben, und dadurch der Uebersiedelung selbst eine dem allgemeinen Besten jetzt entsprechende Richtung und Grenze gegeben sein würde.

In Wirklichkeit sind jedoch die Bedingungen der Aufnahme nicht allerwärts gleich, vielmehr sind fast allenthalben die Bürgerrechtsgelder und Gemeindeabgaben, sowie die sonstigen Anforderungen an den Einzelnen nach der mit der Größe des Orts als steigend angenommenen Erwerbsgelegenheit verschieden, in dieser Einrichtung daher schon jetzt das zu naturgemäßer Regelung der Uebersiedelung erforderliche Mittel vorhanden und die ausgesprochene Befürchtung völlig ungegründet, sobald dieses Mittel erhalten und zeitgemäß und den Ortsbedürfnissen entsprechend umgebildet wird, wobei die Orte mit gleicher Erwerbsgelegenheit im Eigeninteresse gleiche Anforderungen stellen werden, so daß schon mit Nothwendigkeit die Gleichheit der Anforderungen und die natürliche Abstufung von selbst bedingt ist, und daß deshalb alle positiven Normen überflüssig erscheinen müssen, da ein anfängliches Festhalten an den zeitherigen Anforderungen so lange genügt, bis man sich davon überzeugt, daß in andern Orten mit gleicher Erwerbsgelegenheit billigere Anforderungen an den Uebersiedelnden gestellt werden.

Hierdurch würde aber die den Orten mit verschiedener Erwerbsgelegenheit drohende Gefahr beseitigt sein und somit auch dieser Grund der Absperrung für die einzelnen Gemeinden in Wegfall kommen. Kommt nun noch hinzu, daß die Gemeinden in den einzelnen deutschen Staaten, von denen die große Mehrzahl schon die Nothwendigkeit eines allgemeinen deutschen Heimathsrechts gesetzlich anerkannt hat, eher Beförderung als Verhinderung ihres Interesses zu erwarten haben und daß das als nachtheilig Erkannte, soweit es nicht durch das den Gemeinden überlassene Statutrecht geändert werden kann, auf dem Wege der Landesgesetzgebung sicherlich Abhilfe findet, so sind die Gemeinden bestimmt im Stande, sei es nun unmittelbar oder mittelbar durch Hülfe ihrer Regierungen, den entwickelten Grundsätzen entsprechende Normen ins Leben rufen zu können.

Die Aufstellung solcher Normen ist aber um so mehr geboten, als dadurch erst die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen geprüft, die Mängel derselben leichter gefunden und berichtigt werden können, so daß diese Aufstellung jedenfalls einen nothwendigen Theil der gegenwärtigen Abhandlung bilden muß.

Nach Obigem möchten sich für unsere Heimathsgesetzgebung folgende Grundsätze empfehlen.

Jeder unbescholtene Deutsche, der durch seine Vermögensverhältnisse und Erwerbsfähigkeit die wahrscheinliche Aussicht eigenen Fortkommens gewährt, hat unter nachgedachten Bedingungen das Recht der Uebersiedelung in andere Gemeinden. Durch tadellose Führung erlangen bescholtene Personen das Recht erst nach Verstrich einer Reihe von Jahren, während welcher ihnen jedoch der temporäre Aufenthalt in unselbstständiger Stellung in auswärtigen Gemeinden zu gestatten ist.

Vermögenslose Personen erlangen das Recht erst dann, wenn sie sich so viel erspart haben, als nach dem Gutachten von vermögenslosen Standesgenossen für Gemeindeglieder ihres Standes zur Begründung eigener Wirthschaft und zur Sicherung eines Nothpfennigs für unvorhergesehene Zufälle erforderlich ist, und ist diese Summe in den einzelnen Gemeinden im Voraus festzustellen und deren Höhe von Zeit zu Zeit zu revidiren, und werden die in der Heimath gezahlten Bürgerrechtsgelder hierbei mit eingerechnet.

Die Höhe des sonst erforderten Vermögens ist die zeitherige, jedoch werden hierbei allenthalben Ersparnisse doppelt gerechnet, und ist jedenfalls eine Zurückweisung wegen des Vermögens unthunlich, sobald die darunter enthaltenen Er-

sparnisse mit dem zum hälftigen Betrage in Ansatz zu bringenden sonstigen Vermögen den Betrag des von Vermögenslosen desselben Standes verlangten Vermögens ausmachen.

Der Erwerbsfähigkeitsnachweis hat sich auf die genossene Ausbildung, gezeigte Geschicklichkeit, bewiesenen Fleiß und Sparsamkeit zu erstrecken und ist deshalb am Zweckmäßigsten mit den Führungsattesten zu verbinden, in denen auch zur Vervollständigung das Verhalten des Einzelnen zur Familie, soweit hierin ein pflichtwidriges Benehmen durch erwiesene Thatsachen zur Kenntniß gelangte, nicht unberücksichtigt zu lassen und anerkannt musterhaftes Verhalten namentlich hervorzuheben ist.

Jeder, der sich in angegebener Weise ausgewiesen hat, erlangt nach gewonnenem Bürgerrechte in seiner Heimath die Berechtigung zur Uebersiedelung und muß ihm von der andern Gemeinde nach Erlegung von ein Drittel der von ihm bei definitiver Aufnahme statutmäßig zu zahlenden Gebühren und gegen Erfüllung der im einzelnen Orte für den besondern Geschäftsbetrieb von Gemeindegliedern geforderten Geld- und andern Leistungen der Aufenthalt und Geschäftsbetrieb auf sechs Jahre gegen Abentrichtung der gleichen, von andern Standesgenossen gezahlten Landes- und Gemeindeabgaben gestattet werden.

Von den Gemeindeabgaben wird am Schlusse jeden Jahres oder beim Wegzuge die Hälfte an die Heimathsgemeinde abgeliefert, dagegen verbleiben die Landesabgaben dem betreffenden Staate allein.

Nach Verstrich von sechs Jahren muß der Uebersiedelnde in der Gemeinde Aufnahme finden oder bei befundener Unwürdigkeit zurückgewiesen werden. Eine Zurückweisung wegen Unwürdigkeit kann auch sofort nach deren Beweise zu jeder anderen Zeit erfolgen.

Die Gründe der Unwürdigkeit sind die oben angegebenen und werden dieselben in dort bestimmter Weise in Zweifelsfällen festgestellt.

Der auf sechs Jahre festgestellte Zeitraum ist jedoch zu definitiver Aufnahme keineswegs erforderlich, vielmehr steht jedem Neuaufzunehmenden nach Ablauf eines Jahres jeder Zeit das Recht zu, sich um definitive Aufnahme zu bewerben.

Wird er auf sein Gesuch abgewiesen, so steht ihm die Wiederholung seines Gesuchs nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Zurückweisung frei.

Bei besonderen Umständen, namentlich wenn sich der Aufnahme Suchende schon längere Zeit vorher in der Gemeinde aufgehalten hat, oder wenn den Gemeindevertretern aus andern Gründen ein Provisorium überflüssig erscheint, steht es diesen frei, auf Ansuchen des Aufzunehmenden die Aufnahme sofort definitiv zu gewähren.

Durch die sofort definitiv erfolgende Aufnahme wird im Uebrigen an der Verpflichtung des Uebersiedelnden in seiner Heimathsgemeinde die Bürgerrechtsgelder zu erlegen, im Wesentlichen nichts geändert, nur soll ihm in diesem Falle nach nachgewiesener, wirklich erfolgter definitiver Aufnahme hiervon zwei Drittel des eingezahlten Betrags zurückgezahlt werden.

Ebenso erhält der, welcher auf sein Ansuchen, von seiner ersten Uebersiedelung an gerechnet, nach dem ersten Jahre in einer auswärtigen Gemeinde definitiv aufgenommen wird, fünf Neuntel, nach dem zweiten Jahre vier Neuntel, nach dem dritten Jahre drei Neuntel, nach dem vierten Jahre zwei Neuntel, nach dem fünften Jahre ein Neuntel des in der Heimath gezahlten Bürgerrechtsgeldes zurückgezahlt, wobei die erste Hälfte des folgenden Jahres nicht, die zweite aber für voll gerechnet wird.

Wer dagegen erst nach der ersten Hälfte des sechsten Jahres, sei es auf Ansuchen oder durch die am Schlusse dieses Jahres ohne Antrag von den Gemeindevertretern vorzunehmende Abstimmung Aufnahme findet, hat von den in der Heimath gezahlten Bürgerrechtsgeldern etwas nicht zu beanspruchen.

Da diese Quoten immer von der Zeit an zu berechnen sind, wo der Betheiligte in einer auswärtigen Gemeinde die erste provisorische Aufnahme gefunden hat, so ist hierbei das Uebersiedeln von einem Orte zum andern und die jeweilige Aufenthaltszeit in einem Orte zunächst von keinem wesentlichen Einflusse.

Durch die vor Ablauf des fünften Jahres des Aufenthalts in einer auswärtigen Gemeinde erfolgende Aufnahme erwirbt die aufnehmende Gemeinde das Eigenthum an den im laufenden Rechnungsjahre verfallenen hälftigen Gemeindeabgaben, die sonst am Schlusse jeden Rechnungsjahres und bis zu der ohne Antrag erfolgenden Aufnahme des Uebersiedelnden an die Heimathsgemeinde abzuliefern sind.

Nach erfolgter definitiver Aufnahme hat der Aufgenommene die zur Erfüllung der Bürgerrechtsgelder erforderlichen zwei Drittel in der aufnehmenden Gemeinde sofort zu erlegen.

Bei erfolgender Zurückweisung ist die zurückweisende Gemeinde zur Rückzahlung der Hälfte des vom Zurückgewiesenen eingezahlten dritten Theils des Bürgerrechtsgeldes und der bis zur Zurückweisung verfallenen hälftigen Gemeindeabgaben und die Gewerbscorporation, welcher der Zurückgewiesene bis dahin angehörte, zur Rückzahlung von fünf Sechstel des an die Innungs- und Gemeindekasse selbst als Aufnahmegebühr oder für Meister- oder Herrenrecht Gezahlten verpflichtet, dagegen erhält der Zurückgewiesene das in dieser Beziehung an statutmäßigen Gebühren an Innungsbeamte oder an die Staatskasse Gezahlte nicht zurück.

Die Auszahlung der Seitens der Commune oder betreffenden Corporation zu restituirenden Gelder erfolgt der Anordnung der Heimathsgemeinde gemäß, welche deshalb bei Uebersendung des dem Zurückgewiesenen bis zur Zurückweisung zu bezahlenden Gemeindeabgabenantheils von der erfolgten Zurückweisung in Kenntniß zu setzen ist, indem die Auszahlung der fraglichen Gelder vor Eingang deren Verfügung überhaupt nicht erfolgen kann.

Dem Zurückweisen Seitens der Gemeinde steht der Verzicht auf definitive Aufnahme Seitens des provisorisch Aufgenommenen in aller Beziehung gleich und sind die Gemeindeabgaben bis zum Schlusse des Quartals, in welchem der Austritt erklärt wird, sofort bei der Erklärung baar zu erlegen, während bei der Zurückweisung die Gemeindeabgaben nur bis zum Beginne des Quartals, in dem die Ausweisung erfolgt, erhoben und verrechnet werden sollen.

Der Zurückgewiesene oder freiwillig Zurücktretende hat seiner Heimathsgemeinde, wenn er nicht dahin zurückkehrt, den Ort anzugeben, wohin er sich wendet.

Jedenfalls ist auch jede aufnehmende Gemeinde verpflichtet, die Heimathsgemeinde von erfolgter provisorischer Aufnahme und von der Höhe der vom provisorisch Aufgenommenen zu entrichtenden Gemeindeabgaben in Kenntniß zu setzen, überdies derselben von vorkommender Veränderung Mittheilung zu machen.

Zur weiteren Aufnahme sind außer den Zeugnissen der Heimathsgemeinde noch die Zeugnisse der Gemeinden nöthig, in denen er sich zeither als provisorisch Aufgenommener aufgehalten hat.

Hat Jemand schon in einer andern Gemeinde Heimathsrecht erlangt, so sind die betreffenden Zeugnisse nur von dieser Heimathsgemeinde ab zu verlangen, dafern seit der dort erfolgten definitiven Aufnahme vier Jahre verflossen sind.

Die Gemeinden sind verpflichtet, wahrheitsgetreue Atteste auszustellen. Hierunter begangene Pflichtwidrigkeiten haben alsbaldige Ausweisung des durch das falsche Attest Legitimirten zur Folge.

Den Gemeinden steht jedoch frei, bei sonstiger tadelloser Führung des provisorisch Aufgenommenen statt der *Ausweisung eine* Verlängerung des Provisoriums zu verfügen.

Durch diese oder ähnliche Bestimmungen ließe sich die Freizügigkeit in Deutschland wohl vermitteln, sobald hierbei der gleichen natürlichen Berechtigung des Menschen zu arbeiten, was man will, durch Regelung der Gewerbsverhältnisse die nöthige Rechnung getragen wird, indem die Freizügigkeit nicht ohne Freiheit des Gewerbes und letztere nicht ohne erstere gedacht werden kann, und da gerade bei den jetzt bestehenden Einrichtungen in den von den Innungen der Uebersiedelung entgegengesetzten Hindernissen ein Hauptgrund der gegenseitigen Absperrung lag, indem in gar vielen Fällen, wo der Widerspruch der Innung gegen die Aufnahme nicht geradezu als Grund der verweigerten Aufnahme ausdrücklich ausgesprochen und anerkannt wird, der letzte Grund der abfälligen Abstimmung lediglich in dem engherzigen Egoismus zu suchen sein dürfte, der in dem Aufzunehmenden einen Störer des eigenen, in dem Zunftmonopole garantirten Wohls oder des auf gleicher Grundlage gegründeten Wohlbefindens lieber Verwandten und Freunde sah.

Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule.

Erster Artikel.

Seitdem durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in den Artikeln 20—26 die Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens in Aussicht gestellt worden ist, hat sich auf diesem Gebiet eine lebhafte und weitgreifende Bewegung erhoben. Da die in der Verfassung über die Regelung des Schulwesens enthaltenen Grundsätze in mehrfachem Widerspruch mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften sich befinden, so konnte es nicht fehlen, daß zwischen den Anhängern der alten und der neuen Ordnung ein Kampf entstand, der in der Presse und auf den Landtagen einen mehrfachen und wiederholten Ausdruck fand.

Fast in allen Sitzungsperioden des Landtages seit dem Jahre 1850 ist die Vorlage des verheißenen Schulgesetzes zur Sprache gekommen; namentlich war es der Abgeordnete Harkort, welcher in den Sitzungsperioden 1850—1851, 1851—1852 und 1854—1855 diese Angelegenheit anregte.

Der frühere Minister der Unterrichtsangelegenheiten, Herr v. Raumer, ging dagegen von der Ansicht aus: „daß in der Verfassung allerdings ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorgesehen sei und daß daher die verfassungsmäßige Aussicht auf ein solches bestehen bleiben müsse; daß das gedachte Gesetz jedoch im Wesentlichen die jetzt bestehenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten und daß er für jetzt weder im Stande noch Willens sei, ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorzulegen."

In Folge dessen wurde der Antrag, das Ministerium zur Vorlage eines derartigen Gesetzes zu veranlassen, von dem Abgeordnetenhause wiederholt abgelehnt.

Nach dem Eintritt des Ministeriums Hohenzollern kam die Regelung des Schulwesens von neuem und von verschiedenen Seiten bei dem Landtage in den Sitzungsperioden von 1859 und 1860 zur Erörterung; dieselbe wurde von der Majorität des Abgeordnetenhauses für dringend nöthig erachtet; auch der gegenwärtige Minister der Unterrichtsangelegenheiten, Herr v. Bethmann-Hollweg, erklärte sich zur Vorlage eines Unterrichtsgesetzes bereit, wenngleich er sich die Schwierigkeiten eines solchen nicht verhehlte.

Er äußerte sich unter anderm darüber in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1859 wie folgt:

„Er habe die Ausführung des Art. 26 der Verfassungsurkunde — den Erlaß eines Unterrichtsgesetzes — von Anfang an ernst ins Auge fassen müssen und sei ihm diese Frage in ihrer ganzen Bedeutung und Schwierigkeit entgegen getreten, einer Schwierigkeit, die um so größer sei, als in den verflossenen 10 Jahren zur Erledigung derselben noch Nichts vorbereitet sei. Es käme hier nicht blos auf das Wie der Ordnung des Unterrichtswesens, sondern vor allen Dingen auf eine nähere Bestimmung der Punkte an, wo, ohne der freien Entwicklung des Schulwesens Hindernisse zu bereiten, eine gesetzliche Regelung Bedürfniß und heilsam sei. Daß er in den wenigen Monaten seiner Verwaltung noch nicht zur Gewißheit über das Eine oder das Andere gekommen sei, werde das hohe Haus natürlich finden. Indessen sei ihm sogleich bei fortgesetzter Prüfung entgegengetreten, daß die Frage der Schullast wohl auf mehreren Punkten unleugbar einer gesetzlichen Regelung bedürfe, indem hier Ungewißheiten, selbst Controversen vorlägen. Mehrere Mittheilungen müsse er sich für die nächste Session vorbehalten."

Auf Grund dieser Erklärung überwies dann das Abgeordnetenhaus die eingegangenen Petitionen wegen Erhöhung der Elementarlehrer-Gehälter dem Ministerium zur Berücksichtigung bei dem zu erwartenden Unterrichtsgesetz.

Die Vorlage desselben ist in der letzten Sitzungsperiode nicht erfolgt. Als daher die Commission des Abgeordnetenhauses den Bericht über die Petitionen in Betreff der Schulregulative erstattete, stellte sie den Antrag, zu beschließen, daß die Vorlage des in Art. 26 der Verfassung verheißenen Unterrichtsgesetzes in der nächsten Sitzung erwartet werde.

Bei dieser Gelegenheit gab der Minister Herr v. Bethmann-Hollweg in der Sitzung vom 21. Mai d. J. die folgende Erklärung ab:

„Was nun das Unterrichtsgesetz, seine Wünschenswürdigkeit, seine Nothwendigkeit anlangt, so will ich darüber noch wenige Worte sagen: Ich bin nämlich im Laufe der Verhandlungen dieser Session und namentlich der Unterrichtscommission über diesen Gegenstand zu der Ueberzeugung gekommen, daß es dringend wünschenswerth und nöthig sei, daß ein allgemeines Unterrichtsgesetz sobald als möglich erlassen werde, und zwar nicht blos in Bezug auf die äußern Verhältnisse der Schule halte ich es für nöthig, sondern gerade um der innern Fragen willen, um der wiederkehrenden Kämpfe willen, die sich auf das innere Wesen der Schule beziehen, auf die Stufe und Richtung der Bildung, welche anzustreben sei."

„Ich kann also zwar das Versprechen nicht geben, daß ich das Unterrichtsgesetz in der nächsten Session vorlegen werde, aber das kann

ich erklären, daß von dem Schlusse des Landtages an in meinem Ministerium gearbeitet werden soll, als sei das Unterrichtsgesetz in der nächsten Session vorzulegen."

Wenn hiernach auch zweifelhaft ist, ob das Unterrichtsgesetz schon in der bevorstehenden Session eingebracht werden wird, so ist doch so viel gewiß, daß das gegenwärtige Ministerium — im Gegensatz zu dem vorhergehenden — die Ausarbeitung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes für nothwendig erachtet und dessen Vorlage möglichst beschleunigen will. Ebenso läßt sich nach dem bisherigen Verhalten des Abgeordnetenhauses schließen, daß dasselbe die Erfüllung der durch Art. 26 der Verfassung gegebenen Verheißung fortgesetzt verlangen wird. Es steht daher diese Frage auf der Tagesordnung der öffentlichen Discussion. Um so erwünschter muß es erscheinen, wenn die Materialien zu einer gründlichen und unparteiischen Lösung dieser schwierigen und verwickelten Angelegenheit von sachverständiger Seite zusammengestellt, geordnet und kritisch bearbeitet den betheiligten Kreisen zugänglich gemacht werden. Dies ist in Betreff des Elementar-Schulwesens durch eine so eben erschienene Schrift des Regierungsraths Ebmeyer geschehen, welche den Titel führt: „Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule und ihres Lehrers." Der Zweck des Verfassers geht dahin, „das was heute gesetzliche Geltung hat, in systematischer Ordnung hinzustellen, das Zweifelhafte von dem Unzweifelhaften zu sichten, und auf diejenigen Punkte hinzuführen, welche de lege ferenda zu einer weiteren Erwägung Anlaß geben."

Demgemäß beginnt derselbe mit einem kurzen Ueberblick über die Entwickelung des Unterrichtswesens in Preußen seit der Reformation bis zur Verfassung vom Jahre 1850; daran schließt sich eine Auseinandersetzung über das Verhältniß des Provinzial-Statutar- und Gewohnheitsrechts.

Der besondere Theil scheidet sich in zwei Abtheilungen. Die erste stellt die Rechtsverhältnisse der Elementarschule dar; es wird zuerst die Stellung der Schule in staatsrechtlicher und in privatrechtlicher Beziehung erörtert, sodann der Schulbesuch und die Unterhaltung der Schule. Die zweite Abtheilung umfaßt die äußern Verhältnisse des Lehrers; und zwar die Anstellung — seine Amtsverhältnisse — seine Einkommensquellen — und endlich die Amtserledigung.

Indem die erwähnte Schrift gleichsam den status causae et controversiae der gegenwärtigen Verhältnisse der Preußischen Elementarschule aufstellt, ist sie nicht allein für alle diejenigen geeignet, welche bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung des Schulwesens mitzuwirken berufen sind, sondern sie bietet auch allen amtlichen Instanzen, welchen die Sorge für das Elementarschulwesen obliegt, ein zweckmäßiges und brauchbares Hülfsmittel dar, um sich in den einzelnen Fällen des Geschäftslebens Auskunft und Rath zu holen. Die gedachte Schrift kann daher den Communalbehörden, den Schuldeputationen, den Schul-Inspectoren, Schulvorständen, sowie den Lehrern als ein Rathgeber und Wegweiser auf ihrem Geschäftsgebiet mit vollem Rechte empfohlen werden.

Indem wir daher von dem praktischen Standpunkte aus die Magisträte auf dieselbe aufmerksam machen, halten wir es bei der bevorstehenden Reorganisation des Schulwesens für eine Pflicht dieser Blätter, in Anknüpfung und auf Grund jener Schrift, die Hauptmomente des gegenwärtig geltenden Zustandes darzustellen und mit den in der Verfassung enthaltenen Reorganisationsprincipien zu vergleichen. Hierzu sehen wir uns um so mehr veranlaßt, als gerade die Stellung der Communen zur Elementarschule durch die Artikel 24, 25 und 26 der

Verfassung betroffen wird und daher die Behörden und Vertreter der Gemeinden bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung besonders betheiligt erscheinen.

Wir werden in dieser Darstellung ebensowenig auf Details und Specialitäten, als auf eine Parteinahme für den bisherigen oder den verfassungsgemäßen Rechtszustand eingehen, sondern uns darauf beschränken, die Hauptunterschiede darzulegen und solche aus den verschiedenen Auffassungsweisen zu motiviren. Dabei werden wir zugleich die gegenwärtig controversen und zweifelhaften Punkte, welche einer gesetzlichen Regulirung bedürfen, hervorheben.

Auf diesem Wege hoffen wir ein übersichtliches Gesammtbild des bisherigen und des neuen Zustandes des Volksschulwesens geben zu können, welches das desfallsige Gebiet umgrenzt, die wichtigern Punkte bezeichnet und so für spätere Specialuntersuchungen und Debatten eine geeignete Grundlage gewährt.

Wir werden bei dieser Darstellung, welche wir uns für eins der nächsten Monatshefte vorbehalten, folgenden Gang beobachten:

I. Der Begriff der Volksschule.
II. Die staatsrechtliche Stellung der Volksschule. — Das Recht der Organisation und Aufsicht.
III. Die Unterrichtsfreiheit.
IV. Die Schulpflicht.
V. Die Pflicht zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers.
VI. Die rechtliche Stellung des Lehrers.

— n.

Ueber die Auslegung und Anwendung

der §§. 1—4 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265), mit Rücksicht auf die Verhältnisse und den Prozeß der Stadt Halle wider den Königl. Fiscus.*)

Vor der Geltung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hatte in den Städten der Magistrat die Polizeiverwaltung; dem Staate war ohne Beschränkung das Recht vorbehalten, besondere Königl. Polizeibehörden zu bestellen. Es verordnen nämlich die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 §. 166:

> „Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen ꝛc.;"

die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 §. 109:

> „Insofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizeibehörden zu bestellen, ist der Magistrat und insbesondere der Bürgermeister oder Oberbürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches etwa damit speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen."

Die Kosten der besonderen Königl. Polizeibehörden, und zwar sowohl die sächlichen Kosten, als die sämmtlichen Gehälter der Beamten, hatte bis zum Erlaß des Gesetzes über die Polizeiverwaltung der Staat zu tragen. Es verordnen nämlich:

---

*) conf. Erkenntniß I. Instanz, Monatsschrift für Deutsches Städte- u. Gemeindewesen 1858, S. 644. Die richterlichen Auslegungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (vom Stadtrath Duncker in Berlin) ebendaselbst 1858; S. 1049 ff.

1. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Ges.-S. S. 134) §. 10.

Es hören auf:

c) ferner vom Jahre 1821 ab, die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichts-, ingleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden ꝛc.

2. Die durch Cabinetsordre vom 4. Juli 1832 *genehmigten nachträglichen* Bestimmungen zu §. 167 und 184 der *Städteordnung vom 19. Novbr. 1808*:

„Die Stadtgemeinden sind *von den Beiträgen zur Unterhaltung* der Gerichtsbehörden sowohl, als der vom Staate außerhalb der Magisträte besonders angeordneten Polizeibehörden entbunden ꝛc."

Nachdem die Verfassungsurkunde vom 31. März 1850 im Artikel 105 bestimmt hatte:

„Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz,"

erschien gleichzeitig mit der Gemeindeordnung das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, welches bestimmt:

„§. 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorbehaltenen Ausnahme. Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält, oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in andern Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtung, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen ꝛc.

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 aber bestimmt §. 58:

„Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) Die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist,

und übereinstimmend hiermit, verordnet die Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 62:

„Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. Wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königl. Behörden übertragen ist:
1) die Handhabung der Ortspolizei;
2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesem Geschäfte zu beauftragen."

In Folge des §. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung legte der Herr Minister des Innern von Westphalen, unter dessen Verwaltung und Mitwirkung das Gesetz erlassen ist, in denjenigen Städten, in welchen bereits Königl. Polizeiverwaltungen auf Kosten des Staats bestanden, die sächlichen Kosten den Gemeinden auf; die Gehälter der sämmtlichen, zur Polizeiverwaltung erforderlichen Beamten wurden ferner, und werden bis jetzt aus Staatskassen bezahlt.

Nach demselben Grundsatze, hinsichtlich der Kosten, richtete der Herr Minister auf Grund des §. 2 des Gesetzes neue Königl. Polizeidirectionen in den Städten Düsseldorf, Trier und Stettin ein, und auch für Halle und mehrere andere Städte hatte die Königl. Staatsregierung dieselbe Absicht. Da aber die im Staatshaushalt für polizeiliche Zwecke ausgeworfenen Geldmittel hierzu nicht ausreichten, sah sich der Herr Minister veranlaßt, diese Absicht lediglich aus finanziellen Rücksichten für jetzt aufzugeben, und den §§. 2 und 3 des Gesetzes eine andere als die aus den vorgedachten Anordnungen sich ergebende Auslegung zu geben, indem er mittelst Rescripts vom 6. Juli 1853 auf die Gegenvorstellung des Magistrats zu Halle erklärte, „daß der Staat berechtigt sei, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Leitung der örtlichen Polizeiverwaltung in einer der dort bezeichneten Städte einem von ihm anzustellenden Königl. Beamten zu übertragen, ohne zugleich die Anstellung und Besoldung der sämmtlichen dieser Polizeiverwaltung angehörenden Beamten zu übernehmen. Zugleich bemerkte der Herr Minister: „Es ist ferner eben so irrthümlich, wenn die Stadtbehörden glauben, etwa im Wege des Processes den Staat dazu nöthigen zu können, von der Befugniß des §. 2 a. a. O. entweder gar nicht, oder durch Uebernahme der gesammten Polizeiverwaltung und Anstellung aller Polizeibeamten Gebrauch zu machen, da die Entscheidung dieser Frage dem Gebiete des richterlichen Urtheils nicht angehört." Der mit der Ausführung beauftragte Königl. Regierungspräsident sagt ferner in dem an den Oberbürgermeister der Stadt Halle gerichteten Rescripte vom 10. April 1853:

„Ew. Hochwohlgeboren sind bereits unmittelbar durch den Herrn Oberpräsidenten der Provinz davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Königl. Ministerium des Innern statt der früher beabsichtigten Errichtung einer Königl., bloß mit Staatsbeamten zu besetzenden Polizeiverwaltung für die Stadt Halle, welche aus finanziellen Rücksichten für jetzt hat aufgegeben werden müssen, beschlossen hat, vorläufig nur einen Königl. Polizeidirector daselbst anzustellen, welchem die Leitung der städtischen Polizeiverwaltung übertragen werden soll. So sehr ich bedauere, daß die längst vorbereitete und von hier aus dringend befürwortete vollständige Uebernahme der dortigen Polizei durch den Staat einen von mannigfachen Inconvenienzien begleiteten, die neue Organisation erheblich störenden Anstand gefunden hat, kann ich doch nicht umhin, auf das Lebhafteste zu wünschen, daß die zur

Einrichtung der neuen Polizeidirection erforderlichen Anstalten schleunigst getroffen werden."

Da eine Einrichtung nach §. 2 des Gesetzes practisch nur ausführbar ist durch Bildung einer selbstständigen Königl. Polizeibehörde, deren Unterbeamte ausschließlich den Befehlen des Polizeidirectors untergeordnet sind, so wurde die Stadt Halle, deren Polizeiverwaltung bis dahin gemeinschaftlich mit den übrigen städtischen Verwaltungszweigen in den rathhäuslichen Büreaus geführt war, genöthigt, für die neue Königl. Polizeidirection mit erheblichem Kostenaufwande ein besonderes Local außerhalb des Rathhauses zu beschaffen, und die dadurch erforderlichen mehreren Beamten anzustellen.

Die in Aussicht gestellte Uebernahme der Gehälter der sämmtlichen Polizeibeamten von Seiten des Staats ging nicht in Erfüllung; die Stadt hat deshalb Klage gegen den Königl. Fiscus erhoben mit dem Antrage:

zu erkennen, daß der Königl. Fiscus während der Geltung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und so lange die Königl. Staatsregierung einen Königl. Polizeidirector für die örtliche Polizeiverwaltung der Stadt Halle bestellt, schuldig, die Gehälter aller für die örtliche Polizeiverwaltung der Stadt Halle erforderlichen Beamten, namentlich die Gehälter

a) der Polizei-Sekretaire und sonstigen Büreau-Beamten;
b) des Polizeiinspectors;
c) der Polizeicommissarien;
d) der Polizeisergeanten;
e) des Boten und Kastellans;
f) des Gefangenwärters,

aus Staatsfonds zu zahlen.

Diesem Antrage entsprechend haben beide Instanzrichter, das Königl. Stadtgericht zu Merseburg und das Königl. Appellationsgericht zu Naumburg, nachdem der eingelegte Competenzconflict wieder zurückgenommen war, erkannt.

In der gegen diese Entscheidung von dem Königl. Fiscus eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde wird ausgeführt:

1) Die im §. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung genannten besonderen Staatsbeamten entsprechen den im §. 1 genannten Gemeinde-Beamten, nämlich den Dirigenten der Gemeindevorstände, unter welchen die polizeilichen Unterbeamten nicht verstanden werden könnten.

2) Die Staatsregierung sei unzweifelhaft berechtigt, die gesammte örtliche Polizeiverwaltung zu übernehmen: daraus folge ihr Recht zu einer nur theilweisen Uebernahme der Polizeiverwaltung, da in dem größeren auch das geringere Recht enthalten sei.

Seitens der Stadt Halle ist hiergegen resp. für die richtige Auslegung des Gesetzes

1. hervorgehoben, daß eine Einrichtung nach §. 2 des Gesetzes praktisch nur durch Einrichtung einer selbstständigen Königl. Polizeibehörde ausführbar ist; daß gerade bei der Polizeiverwaltung die Unterbeamten und folgeweise ihre Wahl und Anstellung von besonderer Wichtigkeit sind; daß endlich eine Einrichtung wie sie der Herr Minister getroffen hat, ein unpassendes, die Würde des Eides verletzendes Verhältniß herbeiführt, indem der Magistrat den polizeilichen Unter-Beamten, welche er als seine Beamten vereidigt und sich dabei zu besonderem Gehorsam verpflichtet, nicht den geringfügigsten Auftrag ertheilen, nicht einmal

unmittelbar mit denselben verhandeln darf, und dieses nur, um aus der Anstellung der Unterbeamten durch den Magistrat die Verpflichtung der Stadt zur Zahlung der Gehälter herleiten zu können. Es ist in der That eine Behauptung lediglich vom fiscalischen Standpunkte aus, wenn jetzt gesagt wird, es genüge in einzelnen Fällen für den Staat, nur den Dirigenten der Polizeibehörde anzustellen. Hätte das Gesetz den Gemeinden die Zahlung der Gehälter der Unterbeamten auflegen wollen, so würde dies einfach im Gesetz ausgesprochen sein; man würde dies nicht durch den unzweckmäßigen Umweg zu erlangen gesucht haben, daß man den Gemeindevorständen ihre Anstellung überließ und aufnöthigte. Das Recht zur Anstellung der polizeilichen Unterbeamten ist auch nicht streitig, sondern die Verpflichtung zur Zahlung der Gehälter der für die Königl. Polizeiverwaltung erforderlichen Unterbeamten.

2. Wer ein Recht ausübt, hat gesetzlich auch die damit verbundenen Lasten zu übernehmen. Es hätte daher einer ausdrücklichen und klaren Bestimmung des Gesetzes bedurft, wenn bei Einrichtung Königl. Polizeiverwaltungen die Gemeinden die Gehälter für die erforderlichen Unterbeamten zahlen sollten, um so mehr, da die bis dahin bestehenden Gesetze das Gegentheil bestimmen. Eine unzweideutige desfallsige Bestimmung enthalten aber die Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes gewiß nicht.

3. Die Entscheidung ist aus §. 2 zu entnehmen. In §. 3 haben die Worte:

„der vom Staate angestellten besonderen Beamten"

keine dispositive Bedeutung; sie sind nur ein Relat aus §. 2, weil es üblich und zweckmäßig ist, in dem nämlichen Gesetze für dieselben Begriffe stets dieselben Ausdrücke zu gebrauchen, die Disposition des §. 3 in der hier fraglichen Beziehung ist nur: daß der Staat im Falle der Anwendung des §. 2 die Gehälter zu tragen hat.

4. Der §. 2 ertheilt nun dem Herrn Minister des Innern das Recht, „die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten zu übertragen." Unter dem Collectivbegriff Polizeiverwaltung wird aber sprachlich die gesammte zur Ausübung der Polizei erforderliche Thätigkeit verstanden.

5. Es kann zugegeben werden und ist richtig, daß die besonderen „Staats-Beamten" im §. 2 den §. 1 genannten Gemeindebeamten correspondiren. Es ist aber nicht zweifelhaft und in Betreff der Polizeianwaltschaft erst neuerlich von dem höchsten Gerichtshofe ausgesprochen (Entscheid. Bd. 41 S. 268), daß im Falle des §. 1, wenn der Bürgermeister die darin bezeichneten polizeilichen Functionen zu verrichten hat, die Gemeinden verpflichtet sind, dem Bürgermeister die erforderlichen Hülfsbeamten zu stellen und zu besolden. Im Falle des §. 2 hat selbstverständlich der Staat die nämliche Verpflichtung.

Unter der wesentlichen, entscheidenden Thätigkeit der Behörde wird sprachlich die untergeordnete Thätigkeit ihrer Hülfsbeamten mitverstanden.

Im §. 1 werden die daselbst genannten Dirigenten der Gemeindevorstände nicht den Unterbeamten, sondern den collegialischen Gemeindevorständen entgegengesetzt, wie die Motive der Regierungsvorlage zu §§. 53 bis 58 der Gemeindeordnung ausdrücklich ergeben. Es heißt darin wörtlich:

„Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, welche der Gemeindevorstand zu besorgen hat, sind hauptsächlich zweifacher Art:

1) die Geschäfte der Ortsobrigkeit, die in der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und der Beschlüsse der höheren obrigkeitlichen Behörden bestehen;
2) die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne, bei welcher der Staat nur mittelbar betheiligt ist.

Die Letzteren, von welchen die §§. 53 (Nr. 2—10), 54, 55, 56 und 57 handeln, eignen sich ihrer Natur nach mehr zu einer *collegialischen* Verhandlung. Die Erstern, auf welche sich der §. 58 bezieht, lassen eine solche Behandlung wenig oder gar nicht zu."

Bei der Berathung dieser Paragraphen ist ferner ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Bürgermeister nicht blos die *obere Leitung*, sondern die Handhabung der Polizei im Allgemeinen obliegen soll. Der Regierungsentwurf des Gesetzes lautete nämlich:

„Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) Die *Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung*, soweit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungsurkunde besonderen Behörden übertragen ist."

Die Commission der ersten Kammer beantragte folgende in das Gesetz übergegangene Fassung:

„Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) Die *Handhabung der Ortspolizei*, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist."

Die Motive hierzu lauten:

„Die zweite Abtheilung hat vorgeschlagen, in Stelle des Wortes „*Handhabung*" zu setzen „*Leitung*."

Da dem Bürgermeister nicht nur die obere Leitung, sondern die Handhabung der Polizei obliegen soll, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß er sich hierbei seiner Organe, der Polizeicommissarien &c., bediene, so hat die Commission den Vorschlag der zweiten Abtheilung verworfen und beschlossen, statt:

„*die Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung*"

zu sagen:

„*die Handhabung der Ortspolizei.*"

6. Der Ausdruck *Staatsbeamte* statt *Staatsbehörde* ist durch die Fassung des §. 1 hervorgerufen, eben weil die Staatsbeamten im §. 2 den Gemeindebeamten des §. 1 correspondiren, und weil die Königl. Polizeibehörden einheitlich so gebildet sind, daß die gesammte amtliche Machtvollkommenheit Einem Beamten übertragen ist.

7. Der Beisatz „*besonderen* Staatsbeamten" hat seinen Grund einmal darin, daß auch die §. 1 gedachten Gemeindebeamten Staatsbeamte sind, und scheint durch die Ausdrucksweise der oben angeführten frühern Gesetze über denselben Gegenstand, welche alle von *besonderen*, resp. *besonders* angeordneten Polizeibehörden reden, veranlaßt zu sein.

8. Jeder Zweifel über die Bedeutung der Worte „*besonderen Staatsbeamten*" schwindet bei einer Vergleichung mit den gedachten frühern Gesetzen, der gleichzeitigen Gemeindeordnung und der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Dasselbe Verhältniß, welches in §. 2 des Polizeigesetzes durch

„Uebertragung der Polizeiverwaltung an *besondere Staatsbeamte*"

bezeichnet wird, ist im §. 58 der Gemeindeordnung von demselben Tage und

§. 62 der Städteordnung von 1853 wieder in der Ausdrucksweise der früheren Gesetze als „besondere Behörde“ resp. „Königl. Behörde“ bezeichnet. Dadurch ist der §. 2 des Polizeigesetzes authentisch dahin interpretirt, daß unter den besonderen Staatsbeamten eine besondere Königl. Polizeibehörde im Sinne der früheren Gesetze zu verstehen sei. Daß aber zu einer Behörde auch die erforderlichen Unterbeamten gehören, bedarf keiner Ausführung.

9. Die Königl. Staatsregierung nimmt auch das Recht, die sämmtlichen zur örtlichen Polizeiverwaltung erforderlichen Unterbeamten anzustellen, in Anspruch. Damit tritt sie selbst in Widerspruch mit ihrer jetzigen Auslegung des §. 2. Unter der „Uebertragung der örtlichen Polizeiverwaltung an besondere Staatsbeamte“ sind entweder nur die Functionen des Dirigenten, oder es ist darunter die Bildung einer besonderen Polizeibehörde zu verstehen.

10. Die Anwendung des Rechtssatzes, daß in dem größeren das geringere Recht enthalten, ist offenbar verfehlt, das größere Recht würde umgekehrt das Recht der Polizeiverwaltung ohne die damit verbundene Last der Besoldung der Unterbeamten sein.

Eben so wenig läßt sich die Anstellung des Polizeidirectors allein als die Uebernahme eines Theiles der Polizeiverwaltung bezeichnen. Was in dieser Beziehung unter dem größeren und geringeren Rechte resp. unter theilweiser Uebernahme der Polizeiverwaltung zu verstehen sei, nämlich die Uebernahme einzelner Zweige derselben, ist in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer zu §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 (S. 3223 der gedr. stenogr. Berichte) deutlich gesagt:

> „Gegen den materiellen Inhalt des §. 2 wurden keine Bedenken erhoben, jedoch war der Antrag gestellt, die Bestimmung des ersten Alinea dahin zu erweitern, daß die örtliche Polizeiverwaltung in den darin vorgesehenen Fällen ganz oder nach einzelnen Zweigen durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden könne. Hiergegen wurde zwar geltend gemacht, daß schon nach der auch von der ersten Kammer angenommenen Fassung der Regierungsvorlage die Befugniß zur theilweisen Uebernahme der Polizei-Verwaltung der Staatsregierung zugestanden werden müsse, weil dieselbe in dem allgemeinen größeren Rechte auf die Uebernahme überhaupt enthalten sei, um indessen jeden Zweifel hierüber zu entfernen, entschied sich die Commission mit 16 gegen 4 Stimmen für die Annahme des gestellten Amendements.“

Will also der Staat beispielsweise die Marktpolizei nicht übernehmen, so hat er auch die dazu erforderlichen Beamten nicht anzustellen und zu besolden.

11. Daß übrigens der Herr Minister des Innern den §. 2 des Polizei-Gesetzes ursprünglich selbst so ausgelegt hat, wie die vorliegende Klage, das ergeben die im Eingange angeführten Anordnungen desselben zur Ausführung des Gesetzes.

12. Endlich hat auch der höchste Gerichtshof bereits in dem Band 31 S. 155 abgedruckten Erkenntnisse vom 19. Juni 1855 in Sachen der Stadt Posen wider den Fiscus den Rechtssatz angenommen:

> „Uebernimmt die Staatsregierung die örtliche Polizeiverwaltung, so ist sie auch verpflichtet, die Gehälter derjenigen Beamten zu bezahlen, welche sie im Dienste beibehält, ohne ihre Uebernahme ausdrücklich zu erklären. Präj. No. 2640.“

In den Gründen dieses Erkenntnisses ist wörtlich gesagt:

„Denn die örtliche Polizeiverwaltung ist von der Staatsregierung übernommen, und diese Uebernahme hat zur Folge, daß auch die Beamten, welche jene Verwaltung erfordert, von der Staatsregierung beschafft werden.

In dieser Beziehung behauptet der Implorat, daß die Staatsregierung befugt sei, die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder auch theilweise zu übernehmen, auch die obere Leitung der Polizeiverwaltung einem Staatsbeamten anzuvertrauen und die untergeordneten Organe in bisheriger Weise von der Gemeinde anstellen zu lassen.

Von diesen Behauptungen bedarf die erste hier keiner Prüfung, denn es ist vom Verklagten nicht einmal behauptet, daß nur ein Theil der örtlichen Polizeiverwaltung in P. von der Staatsregierung übernommen worden sei.

Anlangend aber die andere Behauptung, so kann dieselbe nicht als richtig anerkannt werden, da das Gesetz im Allgemeinen verstattet, die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten zu übertragen, *unter diesen Beamten aber alle diejenigen zu verstehen sind, welche zur Besorgung der Geschäfte jener Verwaltung erforderlich sind.*"

Hiernach durfte die Zurückweisung der von dem Königl. Fiscus eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde mit Zuversicht erwartet werden.

Der zweite Senat des Königl. Obertribunals hat indessen in seiner Sitzung am 25. September d. J., in welcher die Sache zur Verhandlung kam, die Zurückweisung der Beschwerde nicht ausgesprochen, vielmehr den Beschluß gefaßt,

die Frage, was unter den „*besonderen Staatsbeamten*" zu verstehen sei, an das Plenum des Königl. Obertribunals zu bringen.

Nach der Cabinetsordre vom 1. August 1836 (Ges.-S. S. 218) und dem Gesetz vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 293) ist hiernach anzunehmen, daß der zweite Senat des Königl. Obertribunals in seiner Mehrheit beschlossen habe, von dem obigen Präjudize wieder abzugehen, bei der Wichtigkeit der Sache aber es für angemessen erachtet hat die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen, während ihm nach §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 das Recht zustand, gegen sein früheres Präjudiz sofort selbst zu entscheiden.

Der zu erwartende Plenarbeschluß ist für alle bedeutenderen Städte der Monarchie von großer Wichtigkeit.

Wenn das Plenum des Königl. Obertribunals die in dem Erkenntnisse vom 19. Juni 1855 ausgeführte Rechtsansicht für die richtige erklärt, mithin den Rechtssatz,

daß unter den „besonderen Staatsbeamten" der §§. 2 und 3 des Gesetzes alle diejenigen zu verstehen sind, welche zur Besorgung der Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung erforderlich sind,

zum Beschluß erhebt, so werden voraussichtlich alle diejenigen Städte, in welchen das abgetretene Ministerium Königl. Polizeidirectionen eingerichtet hat, ohne zugleich die Gehälter der polizeilichen Unterbeamten auf die Staatskasse zu übernehmen, den wichtigsten Theil der den Magisträten durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 zugesicherten obrigkeitlichen Gewalt zurückerhalten, und so lange sie diesen entbehren, wenigstens von der erheblichen und doppelt unangenehmen

Last, die Beamten der Königl. Polizeiverwaltung aus der Gemeindekasse zu besolden, befreit werden.

Für Halle betragen diese Kosten einschließlich der Pensionen jährlich über 8000 Thaler. Außerdem wird durch einen solchen Plenarbeschluß für die gedachten Städte der Anspruch auf Erstattung aller bisher geleisteten Gehaltszahlungen gegen den Königl. Fiscus begründet, denn dieselben haben in diesem Falle eine dem Fiscus obliegende Verpflichtung erfüllt; nur eine freiwillige vertragsmäßige Uebernahme der fraglichen Gehaltszahlungen könnte diesen Anspruch beseitigen. Ob sich die Behörden der betreffenden Städte den desfallsigen Anordnungen der Staatsbehörden unweigerlich oder nur unter Vorbehalt resp. nach unberücksichtigten Gegenvorstellungen gefügt haben, ist hierauf ohne Einfluß.

Wenn aber das Plenum des höchsten Gerichtshofs den Minister des Innern für berechtigt erklärt, im Falle der Anwendung des §. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nach seinem, des Ministers, Ermessen sämmtliche zur Verwaltung der Ortspolizei erforderliche Beamte, oder nur Einzelne derselben, namentlich nur die Polizeidirectoren anzustellen und nur die von den Staatsbehörden wirklich angestellten Beamten zu besolden, die Gehälter der übrigen Beamten aber den Gemeinden aufzulegen, so wird voraussichtlich der Herr Minister des Innern von den beiden Häusern des Landtags unter Zustimmung des Herrn Finanzministers gedrängt werden, auch in denjenigen Städten, in welchen jetzt die Gehälter sämmtlicher Beamten der bestehenden Königl. Polizei-Verwaltung aus Staatskassen gezahlt werden, künftig den Gemeinden die Gehälter der Polizei-Unterbeamten aufzulegen.

Ja die unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit wird den Herrn Minister des Innern von selbst hierzu bestimmen. Denn so hart es erscheint den Gemeinden diese Kosten der Königl. Polizeiverwaltungen aufzulegen, so ist eine gleichmäßige Behandlung aller Städte, denen das wichtige Recht der Polizeiverwaltung genommen wird, noch dringender von der Gerechtigkeit geboten.

Sollte endlich der höchste Gerichtshof nach der Ausführung der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde zwar annehmen, daß die im §. 2 des Polizeigesetzes gedachten „besonderen Staatsbeamten“ den §. 1 genannten Dirigenten der Gemeindevorstände entsprechen, daraus aber gegen die Ansicht der Staatsregierung folgern, daß unter den besonderen Staatsbeamten der §§. 2 und 3 nur die Polizeipräsidenten und Polizeidirectoren zu verstehen seien: so würde der Herr Minister des Innern gar nicht mehr berechtigt sein, die Gehälter der fraglichen Unterbeamten ferner aus Staatskassen zu zahlen.

Einem Ministerium, welches die Einrichtung Königl. Polizeiverwaltungen für alle wichtigeren Städte anstrebt, würde ein Plenarbeschluß nach dem zweiten oder dritten der obigen Fälle, eine durch finanzielle Rücksichten wenig beschränkte Machtvollkommenheit verleihen.

II.

Statistik.

Die Rechnungs-Uebersicht der Stadt Chemnitz auf das Jahr 1859

weist nach bei der Stadtkasse an Einnahme 176,530 Thlr. 28 Ngr. 2 Pf. und zwar:

11,602	Thlr.	12	Ngr.	5	Pf.	von unbeweglichen Gütern,
3,323	„	—	„	3	„	von Gerechtsamen mit bestimmten Nutzungen,
26,534	„	27	„	7	„	von Gerechtsamen mit steigenden und fallenden Nutzungen,
25,635	„	21	„	2	„	vorjähriger Kassenbestand,
4,691	„	26	„	6	„	außenstehende Forderungen von verschiedenen Kapitalschuldnern,
64,312	„	28	„	1	„	erhobene Communanlagen einschließlich der Parochialanlagen,
39,506	„	11	„	6	„	diverse Einnahmen,
923	„	15	„	2	„	eingegangene Kapitalien;

im vorjährigen Haushaltplan veranschlagt mit 97,657 Thlr. 21 Ngr.

Bei der Stadtkasse an Ausgabe 154,908 Thlr. 8 Pf. und zwar:

1,758	Thlr.	12	Ngr.	5	Pf.	Abgaben und Gefälle,
27,346	„	21	„	7	„	Besoldungen, Remuneration und Einnahmegebühren,
1,188	„	10	„	—	„	Pensionen und lebenslängliche Unterstützungen,
60	„	26	„	2	„	Gestiftszinsen,
1,520	„	1	„	8	„	Capitalzinsen,
50,626	„	12	„	6	„	Bauaufwand,
8,665	„	25	„	9	„	andere öffentliche Bedürfnisse,
4,769	„	4	„	1	„	Feuerungsmaterial, Inventar- und Expeditionsbedürfnisse,
3,900	„	—	„	—	„	Schuldentilgung,
54,139	„	20	„	8	„	Insgemein, darunter Ankauf mehrerer Grundstücke zu communlichen Zwecken;

im vorjährigen Haushaltplan veranschlagt mit 97,657 Thlr. 21 Ngr.

Abschluß.

Einnahme . . .	176,530	Thlr.	28	Ngr.	2	Pf.
Ausgabe . . .	154,908	„	—	„	8	„
Kassenbestand	21,622	Thlr.	22	Ngr.	4	Pf.

Stammvermögens-Uebersicht.

Activbestand 496,901 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf. und zwar:

259,438	Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.	unbewegliche Güter,
72,107	„	7	„	5	„	an Gerechtsamen, welche bestimmte Nutzungen gewähren, mit 25 zu Capital erhoben,
102,064	„	17	„	5	„	an Gerechtsamen, welche steigende und fallende Nutzungen gewähren, mit 25 zu Capital erhoben,
414	„	7	„	9	„	baaren Vermögensbestand,
62,877	„	2	„	5	„	außenstehende Forderungen.

Passivbestand 30,622 Thlr. 25 Ngr. 3 Pf. und zwar:

1,442	Thlr.	8	Ngr.	7	Pf.	unablösliche Schulden,
4,627	„	23	„	3	„	Cautionsbeträge,
20,052	„	23	„	3	„	andere zu verzinsende Schulden.

Abschluß.

Activbestand . . .	496,901	Thlr.	20	Ngr.	4	Pf.
Passivbestand . . .	30,622	„	25	„	3	„
Vermögensbestand	466,278	Thlr.	25	Ngr.	1	Pf.

Schulden der Stadtcommune, welche aus dem Stammvermögen nicht zu tilgen sind, 142,095 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf., und zwar:

2,288 Thlr.	22 Ngr.	5 Pf.	unzinsbare Schulden,
256 „	28 „	4 „	unzinsbare Cautionen,
134,550 „	— „	— „	mit 4½ pCt. Verzinsung,
5,000 „	— „	— „	Rückstand vom Bauaufwand für die Nicolaibrücke.

Dagegen sind an Activen vorhanden 39,233 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf., und zwar:

17,132 Thlr.	26 Ngr.	4 Pf.	verschiedene Reste,
22,100 „	14 „	— „	Kassenbestand.

Die Armenkasse

hatte eine Einnahme von 18,420 Thlr. 5 Ngr. 8 Pf., und zwar:

1,538 Thlr.	12 Ngr.	2 Pf.	Kassenbestand,
269 „	20 „	7 „	zurückbezahlte Kapitalien,
396 „	20 „	7 „	Kapitalzinsen,
173 „	1 „	— „	von Kindtaufen-Anlagen,
94 „	29 „	2 „	von Communionen,
110 „	2 „	5 „	von Leichenbestattungen,
163 „	15 „	— „	von Trauungen,
47 „	21 „	9 „	von Innungen,
58 „	5 „	— „	desgleichen,
1,967 „	19 „	4 „	von Grundstücksveräußerungen,
74 „	— „	— „	von Bürgerrechtsertheilungen,
20 „	— „	— „	vom Chemnitzer Gesangbuch,
976 „	20 „	4 „	restituirtes Almosen,
208 „	14 „	7 „	von öffentlichen Vorstellungen,
407 „	9 „	— „	Geschenke und Vermächtnisse,
146 „	27 „	— „	diverse Einnahme,
948 „	— „	— „	Schutzverwandtensteuer,
124 „	1 „	5 „	aus dem Armenkasten,
10,590 „	— „	— „	Zuschuß aus der Stadtkasse;

eine Ausgabe von 17,979 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf., und zwar:

8,895 Thlr.	2 Ngr.	5 Pf.	Unterstützungen an baarem Gelde,
1,270 „	4 „	2 „	Unterstützungen in Speisemarken,
684 „	29 „	— „	Geldunterstützungen an auswärts wohnende Arme,
529 „	15 „	7 „	an Landesanstalten,
517 „	— „	1 „	besondere Unterstützungen,
1,033 „	10 „	— „	Schulgeld für arme Kinder,
122 „	15 „	5 „	für Kleidungsstücke,
232 „	6 „	7 „	Unterstützung verschämter Armer,
322 „	10 „	4 „	Unterstützung an Feuermaterial,
800 „	— „	— „	Zuschuß zur Dienstboten-Krankenkasse,
2,115 „	20 „	— „	ins Krankenhaus,
265 „	2 „	— „	für Medicamente,
28 „	— „	— „	für Badekuren,
264 „	6 „	4 „	Begräbnißaufwand,
61 „	8 „	7 „	Transportkosten,
7 „	13 „	5 „	Reiseunterstützung,
460 „	5 „	— „	Besoldung und Remuneration,

71 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf. Diverses,
298 „ 25 „ 7 „ ausgeliehene Kapitalien.

Abschluß.

Einnahme . .	18,420 Thlr.	5 Ngr.	8 Pf.
Ausgabe . .	17,979 „	9 „	5 „
Kassenbestand .	440 Thlr.	26 Ngr.	3 Pf.

Schuldentilgungskasse.

Einnahme 10,522 Thlr. 23 Ngr. 4 Pf. und zwar:
4,921 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. von Grundstücksveräußerungen,
258 „ 10 „ — „ von den Innungen,
961 „ 23 „ — „ von Bürgerrechtsertheilungen,
167 „ 15 „ — „ von Concessionsertheilungen,
7 „ — „ — „ von Straffällen,
402 „ 14 „ 2 „ von Bällen und Schaustellungen,
3,804 „ 15 „ — „ aus der Stadtkasse.

Ausgabe 9,246 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. und zwar:
6,337 Thlr. — Ngr. 5 Pf. Kapitalzinsen,
2,800 „ — „ — „ zurückbezahlte Kapitalien,
109 „ 11 „ — „ Verschiedenes.

Die Schuldenmasse bestand am Schlusse des Jahres noch in 134,500 Thlr. — Ngr. — Pf.
Der communliche Reservefond hatte eine Einnahme von 3,783 „ 8 „ 8 „
und eine Ausgabe von . . . . 5,027 „ 24 „ 3 „
Bestand desselben 17,119 Thlr. 17 Ngr. — Pf.

Bei der Parochialkasse

betrug die Einnahme 57,837 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. und zwar:
186 Thlr. 16 Ngr. 2 Pf. Nutzungen von Grundstücken,
89 „ 27 „ 3 „ Kapitalzinsen,
14,933 „ 28 „ 8 „ Parochialanlagen,
2,748 „ 6 „ 8 „ Kassenbestand,
328 „ 17 „ 5 „ Verschiedenes,
39,600 „ — „ — „ aufgenommene Handdarlehne zum Schulbau.

Die Ausgabe betrug 63,708 Thlr. und zwar:
858 Thlr. 5 Ngr. 8 Pf. Besoldungen,
48,412 „ 25 „ — „ Bau- und Reparaturkosten,
106 „ 23 „ 5 „ Steuern und Brandkassenbeiträge,
4,750 „ 2 „ 8 „ Kapitalzinsen,
5,222 „ 5 „ — „ Zuschüsse zum Bedarf der Schulen,
3,047 „ 27 „ — „ Verschiedenes,
1,310 „ — „ — „ zurückbezahlte Handdarlehne.

Die Schulden der Parochialkasse betrugen am Schlusse des Jahres 142,087 Thlr. 11 Ngr. 7 Pf.

Bei der Schulkasse betrug die Einnahme 39,868 Thlr. 19 Ngr. 2 Pf., darunter
28,360 „ 19 „ — „ Schulgeld.
Die Ausgabe . . . . 37,674 „ 26 „ 7 „ darunter
32,404 „ 2 „ 5 „ Besoldungen.

Die Schülerzahl betrug 6,206; bei der Nothschule 37.

Statistische

aus

Verwaltung des Armenwesens in Berlin (ausschließlich der

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.			9.		
Jahr	Einwohnerzahl.	Es fielen dauernd der Armenunterstützung anheim.	Procent der Bevölkerung.	Der öffentlichen Krankenpflege bedurften	Verwendet wurden für Col. 5.			Extraordinaire Unterstützungen.			Verwendungen für Col. 3.			Durchschnittlich pro Kopf Col. 3.		
					Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1831	229,800	7,306	3,17	23,183	23,547	28	6	19,283	20	9	238,494	29	—	32	19	3,71
1832	235,700	7,798	3,31	22,309	23,977	12	11	23,882	3	8	236,629	18	5	30	10	4,17
1833	241,700	8,097	3,36	22,270	21,757	25	4	16,019	8	11	247,212	11	1	30	15	11,29
1834	247,300	8,106	3,29	23,587	23,125	—	5	16,336	4	7	237,885	10	—	29	10	4,86
1835	253,400	8,311	3,29	21,884	27,833	10	7	15,002	15	7	240,761	4	5	28	29	0,63
1836	259,400	8,528	3,30	25,539	34,359	12	10	17,150	26	5	245,011	1	9	28	21	10,87
1837	265,400	8,843	3,75	29,701	42,384	15	2	20,474	10	1	266,554	10	1	30	4	3,47
1838	280,800	9,338	3,33	30,566	41,314	6	7	23,836	9	8	285,860	14	1	30	18	4,22
1839	296,100	9,350	3,16	30,405	41,618	14	5	19,882	2	1	278,436	25	11	29	23	4,56
1840	311,500	9,426	3,03	33,874	42,905	19	1	18,418	14	—	283,771	18	—	30	3	1,87
1841	325,000	9,515	2,94	33,365	42,002	16	3	24,239	21	3	295,994	5	2	31	3	2,04
1842	338,500	9,770	2,88	34,797	43,563	3	4	21,121	28	5	311,806	2	11	31	27	5,27
1843	352,000	10,119	2,87	39,599	44,950	28	—	28,661	25	11	328,412	20	6	32	13	7,82
1844	364,400	10,427	2,86	44,498	45,464	3	7	26,860	2	8	334,997	2	—	32	3	10,03
1845	376,900	10,436	2,77	39,416	40,054	26	10	29,718	24	8	339,554	10	4	32	16	1,26
1846	389,400	10,740	2,76	42,790	44,440	1	5	29,765	26	8	356,114	10	9	33	4	8,70
1847	393,300	11,475	2,92	49,429	56,596	16	8	84,808	22	6	407,026	2	4	35	14	1,45
1848	397,200	12,044	3,04	57,351	65,206	—	9	69,333	28	8	394,420	13	8	32	22	5,39
1849	401,200	12,976	3,23	57,138	68,912	21	3	66,782	23	10	420,489	16	1	32	12	1,86
1850	408,700	13,441	3,30	55,140	62,248	22	6	55,518	9	5	445,967	28	3	33	5	4,69
1851	416,300	13,653	3,27	55,675	60,955	21	3	54,151	22	5	462,317	17	4	33	25	10,31
1852	423,800	13,517	3,10	57,288	56,076	9	2	40,092	2	5	500,706	12	9	37	1	3,38
1853	424,800	13,282	3,12	56,023	55,881	6	5	46,719	8	10	485,296	22	8	36	16	1,63
1854	425,700	12,998	3,05	51,978	72,169	20	2	52,812	6	11	477,242	7	9	36	21	5,07
1855	426,600	13,044	3,06	54,536	80,518	2	5	54,505	22	9	480,114	23	9	36	24	2,64
1856	430,700	12,788	2,97	45,139	66,864	2	—	49,343	28	4	440,531	23	7	34	13	5,39
1857	434,800	12,230	2,81	41,796	59,438	2	3	35,842	20	8	460,678	1	6	37	20	0,13
1858	439,000	11,806	2,69	39,276	68,496	25	8	38,286	6	9	451,708	24	4	38	7	9,94

*) Nach den Mittheilungen in Nr. 7 des Berliner Communalblattes.

Zusammenstellung

der

Armen-Schulverwaltung) in den Jahren 1831 bis 1858 incl.*)

10.			11. Die Summen Col. 10 wurden aufgebracht:															
Verwendungen überhaupt Col. 6, 7. u. 8.			aus dem eigenen Vermögen der Armenkasse.			Der Gesammt-Summe pCt.	durch Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse, Staatszuschuß 2c.			Der Gesammt-Summe pCt.	durch Collecten.			Der Gesammt-Summe pCt.	durch Zuschuß aus der Hauptkasse.			Der Gesammt-Summe pCt.
Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf		Thl.	Sgr	Pf		Thl.	Sgr	Pf		Thl.	Sgr	Pf	
281,326	18	3	33,685	10	3	11,97	79,388	—	—	23,22	27,865	5	10	9,10	140,388	2	2	49,90
284,489	5	2	30,685	5	—	10,79	74,036	11	5	26,02	26,913	1	—	9,46	152,854	17	9	53,73
285,090	15	4	50,175	13	9	16,91	78,336	2	5	26,12	26,648	19	—	9,00	129,930	10	2	47,60
277,346	15	—	32,809	21	7	11,81	78,586	24	8	28,78	36,039	18	6	12,97	129,910	10	3	46,91
283,597	—	7	30,742	—	8	10,84	82,070	5	11	28,94	32,774	7	6	11,56	138,010	16	6	48,66
296,521	11	—	34,901	4	3	11,77	77,287	15	—	26,06	29,407	10	9	9,92	154,925	11	—	52,25
329,413	5	4	74,957	14	2	22,74	77,442	6	1	23,51	30,795	24	6	9,35	146 217	20	7	44,10
351,010	29	11	40,532	24	11	11,56	85,247	11	6	24,28	25,403	2	5	7,24	199,827	21	3	56,03
339,937	12	5	45,983	26	8	13,53	77,584	24	8	22,82	32,769	–	6	9,64	183,599	20	7	54,01
345,090	21	1	37,905	22	5	10,98	76,374	17	11	22,13	34,882	19	—	10,11	195,927	21	9	56,78
362,236	12	8	40,364	8	6	11,14	82,169	12	6	22,68	32,108	10	—	8,87	207,594	11	8	57,31
376,491	4	8	42,713	20	2	11,31	77,909	21	11	20,70	29,943	2	6	7,95	225,924	20	1	60,01
402,024	14	5	40,632	3	4	10,11	82,892	7	6	20,62	29.113	—	6	7,24	249,387	3	1	62,03
407,321	8	3	37,747	26	7	9,27	78,918	28	2	19,37	30,741	28	9	7,55	259,912	14	9	63,81
409,328	1	10	41,202	15	—	10,06	76,607	25	4	18,72	29,149	29	–	7,11	262,367	22	6	64,10
430,320	8	10	35,590	6	3	8,27	78,045	14	5	18,11	28,061	11	6	6,5	288,623	6	8	67,07
548,431	11	6	43,315	—	4	7,86	88,251	23	4	16,09	27,402	20	7	5,00	389,461	27	3	71,01
528,960	13	1	40,304	16	6	7,62	75,936	16	1	14,36	25,176	17	–	4,76	387,542	23	6	73,26
556,185	1	2	42,445	26	6	7,63	77,504	10	4	13,94	23 390	8	3	4,2	412,844	16	1	74,23
563,735	—	4	39,935	24	5	7,08	57,735	6	7	10,24	22,306	21	3	3,96	443,757	8	1	78,72
577,425	1	—	43,818	—	6	7,59	47,302	12	4	8,11	20,428	23	6	3,54	465,875	24	8	80,65
596,874	24	4	46,294	8	11	7,76	49,084	19	4	8,21	19,872	15	6	3,35	482,123	10	7	80,77
587,897	7	11	40,849	16	6	6,95	68,761	9	9	11,69	19,312	22	9	3,28	458,973	18	11	78,07
602,224	4	10	38,214	—	8	6,35	72,389	18	8	12,02	18,580	—	—	3,05	473,040	15	6	78,55
615,138	18	11	45,171	11	7	7,34	74,941	16	7	12,18	18,229	—	3	2,96	476,796	20	6	77,52
556,739	23	11	55,374	26	7	9,95	73,662	20	5	13,23	17,028	15	6	3,06	410,673	21	5	73,76
555,958	24	5	53,825	8	1	9,68	72,848	22	5	13,10	17,385	22	—	3,13	411,899	1	11	74,90
568,591	26	9	58,035	12	—	10,2	77,026	8	2	13,54	16,367	1	3	2,88	417,162	26	4	73,37

So vollständige Notizen und für einen so langen Zeitraum (28 Jahre) haben uns bisher noch über keine Armenverwaltung vorgelegen. Die Redaction des Communalblattes hat sich daher durch deren Mittheilung ein Verdienst um die Statistik erworben, dessen Werth erst dann recht eclatant hervortreten wird, wenn man die Zahlenreihen einer kritischen Würdigung unterwirft.

Wir wollen uns in dieser Richtung an einen Versuch wagen, und bescheiden uns gern, daß unsere Arbeit darüber hinaus Nichts beanspruchen kann. Ja, wir werden uns freuen, wenn dieser Versuch nur Veranlassung sein sollte, weitere Schlüsse und Voraussetzungen aus den Zahlen abzuleiten.

Was zuvörderst die steigende Zunahme der Berliner Bevölkerung betrifft, so hat in 28 Jahren nahezu eine Verdoppelung derselben stattgefunden. Diese Erscheinung steht auf dem Continente einzig in ihrer Art da, und ist als ein Beweis dafür anzusehen, daß in Berlin alle Bedingungen für das Wohlsein vorhanden sein müssen, da nicht anzunehmen ist, daß die Strömung des Zuwachses sich nach einer Stadt ergießen würde, die diese Bedingungen nicht erfüllte. Zählen wir die Freiheit und zugleich den Schutz der Personen und ihres Eigenthums zu den vorzüglichsten Bedingnissen des Wohlbefindens und legen wir dann den Maaßstab an die uns vorliegende Tabelle, so treten die Jahre 1838 bis 1840, die letzten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms III., als die glücklichsten für Berlin zur Erscheinung. Die Vermehrung betrug in denselben jährlich über 5 pCt. Von da ab wird der Zuwachs ein geringerer; in den Jahren 1847 bis 1849 betrug er etwa 1 pCt., stieg dann wieder in den Jahren 1850 bis 1852, in welchen man mit dem Ausbau des Constitutionalismus beschäftigt war, auf 1,8 pCt., ging aber dann in den Jahren 1854/55 bis auf 0,21 pCt. herunter und hat sich erst 1858 wieder bis auf beinahe 1 pCt. gehoben.

Diese Verschiedenartigkeit der Volkszunahme in verschiedenen Perioden giebt gewiß zu recht ernsten Betrachtungen genügenden Stoff. Für unsern Zweck wird es genügen, hierzu anzuregen.

Unsere Tabelle weiset aber auch nach, daß die oft wiederkehrende Behauptung, die Vermehrung der Bevölkerung in den Städten müsse eine Vermehrung des Proletariats nach sich ziehen, eine thatsächlich unrichtige ist. Während im Jahre 1833 bei einer Bevölkerung von 241,500 Seelen 3,36 pCt. dauernd der Unterstützung anheimfielen, kamen im Jahre 1858 auf 439,000 Seelen nur 2,0 pCt. Arme. Dagegen sind die Aufwendungen pro Kopf der Armen-Bevölkerung von 28 Thlr. 21 Sgr. 10,17 Pf. im Jahre 1836 auf 38 Thlr. 7 Sgr. 9,91 Pf., im Jahre 1858 also beinahe um 10 Thlr. gestiegen. — Auf dieses Steigen sind der geringere Werth des Geldes und der höhere Preis der Lebensbedürfnisse sicher nicht ohne Einfluß gewesen. Wäre dem aber auch nicht so, so würde die verhältnißmäßig geringere Zahl der Armen eine verhältnißmäßig größere Unterstützung erhalten haben, und daraus wird man der Verwaltung sicher keinen Vorwurf machen dürfen, sofern sie die Grenze des Nothwendigen überhaupt nicht überschritten hat. In dieser Richtung aber wird man zugeben müssen, daß eine Unterstützung von 38 Thlr. jährlich den Armen noch immer nicht aus dem Gefühle kommen läßt, daß er selbst noch Etwas zur Verbesserung seiner Lage zu thun habe.

Was die Zahl der der öffentlichen Krankenpflege Anheimgefallenen betrifft, so war dieselbe vom Jahre 1836 ab bis zum Jahre 1848, in welchem sie 57,351 Personen in Anspruch nahmen, in fortdauerndem Steigen. Seitdem ist sie successive wieder herabgegangen und betrug im Jahre 1858 nur noch 39,276, 8,93 pCt. der Gesammtbevölkerung. — Diese Zahlen entsprechen ganz vollkommen den obgewalteten natürlichen Verhältnissen. Die Jahre bis 1848 waren durch epidemische Krankheiten, Mißernten und Noth ausgezeichnet, während seitdem günstigere Zustände eingetreten sind.

Die Verwendungen für die Krankenpflege sind im Laufe der Zeit erheblich gestiegen, so daß daraus auf eine erhöhete Sorgfalt für dieselbe geschlossen werden muß. Abgesehen von

allen Gründen der Humanität, welche diese Sorgfalt rechtfertigen, ist sie der sicherste Schutz für eine Vermehrung der dauernden Armenlast. Der Arbeiter geräth nur zu leicht durch Krankheiten völlig außer Nahrungsstand, während ihm die helfende Hand während der Krankheit sein Kapital, die Arbeitskraft, erhält und ihn sonach vor Verarmung schützt.

Die Summe der extraordinairen Unterstützungen ist von 19,283 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1831 bis auf 38,286 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1858 gestiegen, hat sich also, wie die Bevölkerung, etwa verdoppelt. Die auffallende Höhe der im Jahre 1847 gewährten außerordentlichen Unterstützungen, 84,808 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., findet ihre ausreichende Rechtfertigung in den Zuständen dieses Jahres. Es war die Zeit des sogenannten Kartoffelkrieges, eine Zeit, in welcher die Preise der Lebensmittel für die Armen eine fast unerschwingliche Höhe erreicht hatten. Solche Zeiten der Noth erfordern von der gesammten Gesellschaft außerordentliche Hülfe.

Für die gesammte Armen- und Krankenpflege stellt sich im Jahre 1858 gegen das Jahr 1831, gleich der Bevölkerung, eine Verdoppelung der Ausgabe heraus; sie blieb sich also im Verhältniß zur Bevölkerungszunahme fast gleich. Es kamen auf den Kopf der Bevölkerung an Kosten des Armenwesens 1831 1 Thlr. 6 Sgr. $8_{\frac{1}{70}}$ Pf., 1858 1 Thlr. 8 Sgr. $10_{\frac{1}{37}}$ Pf. Eine Steigerung von 2 Sgr. 2 Pf. pro Kopf will bei dem veränderten Kaufwerthe des Geldes Nichts bedeuten.

Weit weniger erfreulich ist der Blick auf diejenigen Colonnen der vorgestellten Uebersicht, welche die Aufbringungsart der Kosten der Armen- und Krankenpflege darthun. Haben sich auch die Mittel aus dem eigenen Vermögen um etwa 25,000 Thlr. jährlicher Revenüen vermehrt, so haben die Beiträge an Geschenken, Vermächtnissen ꝛc., und der Ertrag von Collecten in 28 Jahren trotz der Verdoppelung der Bevölkerung eine zunehmende Verminderung erlitten, und es erscheint dies als ein beklagenswerthes Zeichen des abnehmenden Wohlthätigkeitssinnes. Im Alterthume übernahm der Staat die Sorge für die Armen. Das Christenthum machte sie zu einer Liebespflicht für seine Bekenner und diese Pflicht wurde achtzehn Jahrhunderte hindurch mit Eifer erfüllt. Heute tritt sie mehr und mehr wieder in den Hintergrund; der das Leben beherrschende Materialismus hat die Nächstenliebe mehr und mehr erkalten lassen und die Sorge für die Nothleidenden ist fast ausschließlich eine Gemeindelast geworden.

Unerquicklich für den Menschenfreund sind die Kämpfe der Gemeinden unter sich, die Last mehr oder weniger von sich abzuwälzen, und bietet sich in dieser Richtung ein großes Feld für die Association.

Mögen wir heute auch der Cultivirung dieses Feldes noch sehr ferne stehen, die Statistik und die Erkenntniß der Nothwendigkeit freier Bewegung für das Individuum arbeiten ihr vor und werden von dem Bestreben, die Bevölkerung sittlich kräftiger heranzubilden, fleißig unterstützt.

§ §.

Auszug
aus der Kämmerei-Rechnung der Stadt Leer für das Rechnungsjahr 1859.

Position im Etat.	Einnahme.	Courant. Thlr.	Gr.	Pf.	Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
	Tit. I. An Bestand aus voriger Rechnung . .	—	—	—	216	—	4
	Tit. II. An Defecten	—	—	—	—	6	3
	Tit. III. An Resten aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—	—	—
	Tit. IV. An Grundabgaben.						
1.	An Erbpachten	5	13	8			
2.	An Warfheuern	7	22	5			
3.	An Meiden, Ab- und Auffahrtsgeldern	—	—	—			
					13	6	8
	Tit. V. An Pachtgeldern.						
4.	Miethe eines in der Vorstadt Comp. 1 Nr. 7 belegenen Hauses	46	12	3			
5.	Miethe für das Haus mit Bleiche an der Königsstraße Comp. 4 Nr. 36a	211	—	—			
6.	Von Ländereien	—	—	—			
7.	Von Hafen, Kajung und Marktplatz	806	20	–			
8.	Vom Pferde- und Füllenmarkt	507	–	—			
9.	Accise von dem zu Wagen eingeführten Torf	150	—	—			
					1721	2	3
	Tit. VI. An Jurisdictions-Gefällen.						
10.	Für Ertheilung des Bürgerrechts	554	13	—			
11.	An Verwaltungs-Sporteln	523	10	8			
12.	An Ungehorsams-Strafgeldern	73	10	5			
					1151	4	3
	Tit. VII. Vom Handel und Gewerbe.						
13.	An Zunftgebühren	53	15				
14.	An Eichgebühren von Maß und Gewicht	215	25	2			
15.	Für das Eichen der Butterfässer	120	—	—			
					389	10	2
	Tit. VIII. An indirecten Gefällen.						
16.	An Accise von Branntwein	726	3	3			
17.	An Accise von Schlachtvieh	996	15	—			
18.	An Accise von Torf	668	26	9			
19.	An Lastengeld von Schiffen	3007	17	1			
20.	An Hundesteuer	101	—	—			
					5500	2	3
	Tit. IX. An directen Gefällen.						
21.	An unfreiwilligen Beiträgen der Einwohner	—	—	—	5537	—	—
	Tit. X. An wieder eingegangenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—
22.	Tit. XI. An angeliehenen Kapitalien	—	—	—	2419	25	—
	Tit. XII. Für verkaufte Grundstücke	—	—	—	—	—	—
	Tit. XIII. An extraordinairer Einnahme						
23.	An Vergütung für Cavallerie-Einquartirung . . .	—	—	—			
24.	An zufälligen Einnahmen	69	2	5			
					69	2	5
	Tit. XIV. Halbinsel Nesse.						
25.	An Einkünften von der Halbinsel Nesse	—	—	—	1095	25	—
	Summa aller Einnahme	—	—	—	18,112	24	6
	Ausgabe.						
	Tit. I. An Vorschuß aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—	—	—
	Tit. II. An Rechnungsvergütungen	—	—	—	—	—	—
	Tit. III. An Resten aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—	—	—

Position im Etat.	Ausgabe.	Courant. Thlr.	Gr.	Pf.	Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
	Tit. IV. An Besoldungen.						
1.	Magistrat	1615	—	—			
2.	Unterbediente	1789	18	6			
3.	Deich-Officianten	—	11	1			
4.	Diäten und Reisekosten in ständischen und städtischen Angelegenheiten	21	7	—	3426	6	7
	Tit. V. An Büreau- und Verwaltungskosten.						
5.	Für Schreibmaterialien	57	13	2			
6.	Für Feuerung, Licht und Schornsteinfegen	135	7	5			
7.	Für Bücher, Zeitungen, Buchdrucker- und Buchbinderlohn	108	16	8			
8.	An Porto und Expressenlohn	11	26	5			
9.	Für das Eichamt	—	—	—	313	4	—
	Tit. VI. An Abgaben und Lasten.						
10.	An Domanial-Gefällen	—	26	1			
11.	An Grund- und Häusersteuer	1	8	4			
12.	An Beiträgen zur Feuersocietätskasse	19	19	5			
13.	An sonstigen Abgaben	12	5	—	33	29	—
	Tit. VII. An Baukosten.						
14.	Städtische Gebäude	642	3	6			
15.	Deich-, Ufer-, Hafenanlagen, Löschungsplatz	3249	6	—			
16.	Unterhaltung des Straßenpflasters, der Straßenpumpen, Wege und Fußpfade	5306	28	—			
17.	Pferde- und Füllenmarkt	76	19	—			
18.	Feuerlöschungswesen	329	15	8			
19.	Unterhaltung und Vervollständigung des Inventarii	69	12	4	9673	24	8
	Tit. VIII. An Kosten wegen der Straßenbeleuchtung.						
20.	Für die Straßenbeleuchtung	977	15	9			
21.	Für die Gasbeleuchtung	—	—	—	977	15	9
	Tit. IX. Für Kirchen und Schulen.						
22.	An den reformirten Organisten und Küster	12	28	9			
23.	Zuschuß für das Progymnasium	700	—	—			
24.	Miethentschädigung	120	—	3			
25.	Zuschuß für die Gewerbeschule	150	—	—			
26.	Zuschuß für die höhere Töchterschule	100	—	—			
27.	Zuschuß zur Navigationsschule	200	—	—	1282	29	2
	Tit. X. An Militair- und Kriegskosten.						
28.	Verpflegung der Cavallerie	—	—	—	—	—	—
	Tit. XI. An Jurisdictionskosten.						
29.	Atzungskosten der Gefangenen	—	—	—	15	16	5
30.	**Tit. XII. An Prozeßkosten**	—	—	—	130	8	8
	Tit. XIII. An Unterstützungen.						
31.	An durchpassirende arme Reisende	3	—	—			
32.	An den Wohlthätigkeitsverein	170	—	—			
33.	An des Zimmermeister E. W. Dykmann Wittwe	40	—	—			
34.	An die Hebeammen	20	—	—	233	—	—
	Tit. XIV. An Zinsen von Schuldkapitalien.						
35.	Für die älteren Stadtschulden	211	4	7			
36.	An die Schulkasse	41	22	—			
37.	Für die von dem Wohlthätigkeitsverein übernommenen Schulden	57	6	8			

Position im Etat.	Ausgabe.	Courant. Thlr.	Gr.	Pf.	Courant. Thlr.	Gr.	Pf.
38.	Für den Wohlthätigkeitsverein	52	15	—			
39.	Für das Progymnasium	577	25	7			
40.	Für neue Schulden	87	15	—			
41.	Für die Eisenbahnanlage	335	4	4			
42.	Für die Lösch- und Revisionshalle	70	—	-	1433	3	6
43.	Tit. XV. An abgetragenen Kapitalien	—	—	—	548	—	—
	Tit. XVI. An ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—
44.	Tit. XVII. Für angekaufte Grundstücke	—	—	—	93	8	3
45.	Tit. XVIII. An Ausfällen	—	—	—	90	—	8
	Tit. XIX. An extraordinairer Ausgabe.						
46.	An Resten aus Vorjahren	—	—	—			
47.	An die Flachswieger	1	20	—			
48.	Für die Wegschaffung des Straßenkoths	66	20	—			
49.	An unvorhergesehenen Ausgaben	171	7	8			
					239	17	8
	Summa aller Ausgabe	—	—	—	18,490	15	4

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . . . 18,112 Thlr. 24 Gr. 6 Pf.
Die Ausgabe dagegen . . . . . 18,490 „ 15 „ 4 „

Bleibt Vorschuß . . 377 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.

Zusammenstellung

der Zahlen der zu den Wahlen der Gemeindevertreter stimmberechtigten Bürger vor und nach Einführung des Dreiklassen-Systems in den Jahren 1852 bis 1859 in Wittenberg.

Es waren stimmberechtigte Bürger vorhanden: im Jahre	erster Abtheilung.	zweiter Abtheilung.	dritter Abtheilung.	insgesammt.	Gesammtbetrag der von sämmtlichen Bürgern entrichteten Steuern.	Bemerkungen.
1852	—	—	—	758	—	Nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831.
1853	64	170	676	910	10,871 Thlr.	Nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853, bei einer Einwohnerzahl von unter 10,000 Seelen.
1855	66	169	667	902	12,269 „	
1857	67	169	721	957	12,173 „	
1859	74	179	563	816	13,177 „	Nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und nachdem Wittenberg in die Reihe der größeren Städte eingetreten.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.
Betriebs-Resultate des Monat September 1860.

Lauf. No.	Gas-Anstalten.	Gasproduction. Kubikf. engl.	Flammenzahl. am 1. Sept.	a. 30. Sept.	Zunahme.
1	Frankfurt a. d. O.	930,781	5,947	6,002	55
2	Mülheim a. d. R.	645,200	3,701	3,725	24
3	Potsdam	1,213,300	6,027	6,069	42
4	Dessau	314,970	3,116	3,120	4
5	Luckenwalde	311,800	2,054	2,079	25
6	Gladbach-Rheydt	889,000	4,254	4,294	40
7	Hagen	571,070	2,734	2,757	23
8	Warschau	2,687,900	7,008	7,439	431
9	Erfurt	715,700	4,407	4,440	33
10	Krakau	1,010,700	3,080	3,135	55
11	Nordhausen	314,494	2,249	2,272	23
12	Lemberg	844,900	2,858	2,898	40
13	Gotha	515,510	3,469	3,487	18
	Summa	10,965,325	50,904	51,717	813
	In der gleichen Periode des Vorjahrs	10,112,034		46,100	
	Zunahme Zahl	853,291		5,617	
	Zunahme pCt.	8,11		12,19	

Dessau, den 15. October 1860.

Das Directorium der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

Berichtigung.

In dem X. Hefte, October 1860, der Monatsblätter für Deutsches Städte- und Gemeinde-Wesen, in welchem der von mir an meine vorgesetzte Behörde abgegebene Jahresbericht über die Verwaltung des Arbeitshauses pro 1859 im Auszuge enthalten ist, steht pag. 804 nachfolgende Stelle:

„Nach seinem Amtsantritt hat der Director zunächst damit beginnen müssen, fast alle Unterbeamten aus ihren Aemtern zu entlassen, weil sie sich nicht der in einem Detentionshause unbedingt nothwendigen Disciplin gefügt, faul und ungehorsam gegen die Anordnungen und den Willen der Direction bezeigt und sich überhaupt zu sehr in Verhältnisse hineingelebt hätten, welche sich unmöglich mit einer geordneten Verwaltung in Einklang bringen ließen."

An diese Stelle sind nun Reflexionen geknüpft, welche wenigstens in ihrem ersten, aber dennoch keineswegs in ihrem zweiten Theile richtig wären und somit auf meine Person angewandt werden könnten, wenn die angeführte Stelle sich wirklich in meinem Berichte in dieser Fassung vorfände. Da Letzteres aber nicht der Fall ist, so bedauere ich in der That, daß der geehrten Redaction Unkenntniß mit den Verhältnissen des hiesigen Arbeitshauses die Ursache einer irrthümlichen Abkürzung meines Berichtes und somit Veranlassung zu den erwähnten Reflexionen geworden ist, — zu Reflexionen, welche mich weniger meiner Person. als meiner von mir so hochverehrten vorgesetzten Behörde wegen höchst unangenehm berühren.

Ich halte es daher für meine Pflicht, der geehrten Redaction das Amts-Verhältniß der Aufsichtskräfte des Arbeitshauses auseinander zu setzen und zweifle nicht, daß, nachdem dies geschehen, die oben angeführte, durchaus unrichtige Stelle und die aus selbiger gezogenen Reflexionen eine Berichtigung in dem nächsten Hefte Ihres geehrten Blattes erfahren werden.

Die hiesigen Aufsichtskräfte bestehen aus: Oberbeamten, Unterbeamten und Wärtern, und gehören die Wärter nicht in die Kategorie der Beamten, sondern in die Kategorie der Dienstboten mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist, wie selbige gerade bei der Annahme ausbedungen ist.

Wenn ich nun in dem vierten Absatze meines Berichtes (welcher jedenfalls durch das hiesige Communalblatt Nr. 4 zur Kenntniß der Redaction gelangt ist), meine Grundsätze über die Stellung und die Handlungsweise der **Beamten** eines Gefängnisses zu dem Director desselben im Allgemeinen ausgesprochen und angegeben habe, daß diesen Grundsätzen fast alle Wärter erlegen und daher entlassen seien, so begreife ich in der That nicht, wie geehrte Redaction hieraus zu dem Schlusse kommen kann, daß ich nach meinem Amtsantritt damit hätte beginnen müssen, fast sämmtliche Unterbeamten aus ihren Aemtern zu entlassen, — eine Befugniß, welche beiläufig gesagt einzig und allein meiner vorgesetzten Behörde zusteht. Der angeführte Schluß ist mir um so auffallender, weil ich mich im zweiten Absatze des §. 7 meines Berichtes doch ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß unter den Oberbeamten der Anstalt im Laufe des Jahres keine Veränderung eingetreten, dies jedoch bei den Aufsehern durch Berufung in andere Stellen der Fall gewesen sei, — und im fünften Absatz mich verpflichtet gehalten habe, der besonderen Berufstreue fast aller Beamten lobend zu erwähnen. Es ist kein einziger Unterbeamte im Laufe des Jahres wegen Dienstungehörigkeiten entlassen und erfreue ich mich dessen auch heute noch. — Die von mir entlassenen Wärter gehörten der Kategorie der Dienstboten an und eben so wenig wie eine Dienstherrschaft Dienstboten behalten wird, welche sich dem Willen der Herrschaft nicht fügen und trotz vielfacher Ermahnungen und Warnungen nicht bessern, eben so wenig konnte ich die genannten Wärter länger ohne Gefahr für das Ganze im Dienste behalten; — wären es Beamte gewesen, so hätten sie in andere Verhältnisse versetzt werden können, weil sich nicht immer jeder Beamte für den Dienst im Gefängnisse eignet, ohne daß dadurch gerade ein Makel auf ihn fällt. — Es dürfte hier nicht ganz die Stelle sein, meine Ansichten über die Behandlung der mir untergebenen Beamten und Wärter in Weiterem kund zu geben, — das aber fühle ich mich gedrungen auszusprechen, daß ich mich schämen würde, den Namen eines Gefängniß-Directors zu führen, geschweige denn in einer solchen Stellung zu sein, wenn ich nicht ein Herz besäße, welches von dem aufrichtigsten innigsten Mitgefühle für alle Mitmenschen beseelt wäre. In diesem mir innewohnenden Gefühle werde ich meinem Grundsatze: „gerecht und human!" stets treu bleiben und unbeirrt meinen Weg verfolgen. In dieser Art hoffe ich, so Gott will, das mir gesteckte Ziel zu erreichen, ohne daß ich nöthig habe, Familien-Väter unglücklich zu machen, — wie der angeführte Auszug in seinen Reflexionen andeutet, — um so weniger, als ich von meinen Vorgesetzten in jeder Beziehung unterstützt werde.

Berlin, den 27. October 1860.

Der Arbeitshaus-Director
Herfordt.

Wir geben die vorstehende Berichtigung unverkürzt und lassen ihr nur den getreuen Wortlaut des amtlichen Berichts des Herrn Directors Herfordt (abgedruckt im Berliner Communalblatt Nr. 4) folgen:

„Im Uebrigen sind keine Veränderungen bei den Oberbeamten der Anstalt vor-„gekommen, während dies mit einigen Aufsehern durch Berufung in andere Stellen der Fall „gewesen ist.

„Das Wärter-Personal hat sich jedoch im Laufe des Jahres mit wenigen Ausnahmen „fast ganz verändert, oder hat vielmehr geändert werden müssen, weil die Inhaber der „Stellen sich zu sehr in Verhältnisse hineingelebt hatten, welche sich unmöglich mit einer ge„ordneten Verwaltung in Einklang bringen ließen.

„In einem Gefängnisse darf nur ein Wille herrschen und das ist der durch die Vor„schriften der vorgesetzten Behörde controlirte Wille der Direction. Wer gegen diesen Willen „geht, geht somit gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörde selbst, deren individueller „Träger der Director ist, und muß aus seiner Stellung, aus seinem Amte entfernt werden. „Fast alle Wärter sind diesem Grundsatze erlegen, weil Faulheit und Ungehorsam sich nicht „mit der in einem Detentionshause unbedingt nothwendigen Disciplin vertragen."

Darnach sind die Wärter allerdings in den Gegensatz zu **Oberbeamten** gebracht und es wird berichtet, daß sie aus ihrer Stellung, aus ihrem **Amte** hätten entfernt werden müssen.

Die Berichtigung dürfte durch die Aufklärung des Dienstverhältnisses der Wärter daher mehr für den ursprünglichen Bericht als für den Herrn Verfasser des angegriffenen Artikels und die Redaction der Monatsschrift gelten.

III.

Verwaltungs-Chronik.

Ost- und Westpreußen.

Dirschau, den 16. October. Unsere Stadtverordneten-Versammlung wählte gestern der „K. H. Z." zufolge den hiesigen Bürgermeister Wagner durch folgenden Beschluß auf Lebenszeit: In Erwägung „daß der am 3. Januar 1855 zum Bürgermeister hiesiger Stadt auf 12 Jahre erwählte und am 20. März 1855 in sein Amt eingeführte Herr Emil Robert Karl Wagner bereits seinem hiesigen Amte im sechsten Jahre vorstehet", in fernerer Erwägung „daß die Bürgerschaft während dieser Zeit sich genügend von dem Biedersinn des Herrn Wagner gegen seine Mitbürger, dem unausgesetzten Fleiße für sein Amt und der hingebendsten Aufopferung für die Stadt Dirschau überzeugt haben dürfte", in weiterer Erwägung „daß die Stadt Dirschau alle Veranlassung haben dürfte, das Verbleiben des Herrn rc. Wagner in seiner jetzigen Stellung auf Lebenszeit anzustreben", in endlicher Erwägung „daß es an der Zeit sein dürfte, Herrn Wagner in seinem treuen Berufe dankbar entgegen zu kommen", wählt die Stadtverordneten-Versammlung, im Hinblick auf das Gesetz vom 25. Februar 1856, den Herrn Emil Wagner zum Bürgermeister hiesiger Stadt auf Lebenszeit.

Provinz Posen.

Posen, den 19. October. Der hiesigen Zeitung zufolge hat das Mitglied des Abgeordnetenhauses, Kaufmann und Rittergutsbesitzer G. Berger, zum Bau eines neuen Realschul-Gebäudes der Stadt eine Schenkung von 50,000 Thlrn. gemacht. — In dem gegen Polizeirath Niederstetter wegen zweier Amtsvergehen anhängigen Prozeß hat der Criminalsenat des Appellationsgerichts gestern die Wiederholung der Beweisaufnahme beschlossen.

Provinz Schlesien.

O. **Breslau**. Wenn uns ein Leser dieses Blattes sollte mittheilen können, in welcher Beziehung St. Georg und sein Lindwurm zu der hiesigen Stadt stehen, so würden wir ihm im Namen hiesiger Architecten und Aesthetiker sehr dankbar sein. Fallstaff versichert zwar, wenn Gründe so wohlfeil wären wie Brombeeren, man solle doch keine von ihm zu hören bekommen. Allein ein Stadthausbau ist keine Comödie, und Diejenigen, welche ihn aus-

führen, müssen ohne Zweifel ein jedes Ding dabei zu motiviren wissen. Hinsichtlich des Ritters mit dem Lindwurm jedoch, fürchten wir, möchte dies schwer fallen. Soll es in einer altprotestantischen und jetzt paritätischen Stadt durchaus ein Heiliger sein, welcher allein geeignet scheint, von der Hauptfront des neuen Stadthauses herab die Bürger zu begrüßen, so würde ohne Einrede nur St. Wenzel, weiland der Schutzpatron der Stadt Breslau, auf diese Ehre Anspruch haben. Wäre das Haus für die Sitzungen eines Kreistages bestimmt, so könnte man vielleicht hinter dem „Ritter" und dem „Drachen" eine versteckte Symbolik suchen. Was aber in aller Welt hat der Schutzheilige von Genua, Lüttich, Maasfeld, Nymwegen, Ulm, Ferrara, Vigevano und Mantua — nur nicht von Breslau — der Nothhelfer und Patron der Soldaten, mit den friedlichen Stadtverordneten von Schlesiens Hauptstadt zu thun? Wir hoffen, diese werden noch zur rechten Zeit gegen solches Patronat protestiren, über das die Archäologie der Nachwelt sich dereinst vergeblich die Köpfe zerbrechen würde. Ist auch das neue Stadthaus so und nicht anders gebaut worden, wie und weil der Plan einmal so und nicht anders gemacht war, so folgt doch daraus hoffentlich nicht, daß auch Georg mit dem Wurm ein Standbild an demselben erhalten müsse, weil man ein solches bereits im Modell hat anfertigen lassen. Braucht man denn lange zu suchen nach einer geziemenden Statue für ein Stadthaus? Kann es eine andere sein, als die des Freiherrn von und zum Stein, des Schöpfers der Städteordnung, des Wiedererweckers eines freien Bürgerthums in Preußen, des Mannes, ohne den vielleicht heut kein Sitzungssaal für Stadtverordnete zu erbauen wäre!?

Der unter Leitung des Prof. Dr. Sadebeck im Auftrage der städtischen Behörde angefertigte ausführliche Stadtplan, ein vorzügliches Werk, wofür man dessen beiden Schöpfern gleich Dank schuldet, ist nun beendet. Er besteht aus 51 Abtheilungen (Sectionen), wovon 32 die innere Stadt mit den Vorstädten umfassen, die übrigen die umliegenden zum Weichbilde gehörigen Ländereien, die früher oder später der Bebauung anheimfallen werden, für welche denn auf Grund des Planes eine bis jetzt oft schwer zu vermissende Regelmäßigkeit festgehalten werden wird. Der innere Plan soll nun im Wege des Steindruckes vervielfältiget werden, da die Stadt zu eigenem Bedarfe fünf Exemplare beansprucht, auch andere Behörden sowie Privaten sich desselben bedienen werden. Der Anschlag war für 50 Exemplare der qu. 32 Sectionen in Steindruck nebst Colorirung von fünf derselben auf 1000 Thlr. gestellt. Die Stadtverordneten haben jedoch die Vergebung der Ausführung in Privathand, unter Beaufsichtigung der Correctheit, derjenigen auf Kosten der Stadt vorgezogen und wohl mit Recht, sofern sich ein Unternehmer dafür findet. Der Kaufpreis ist pro Exemplar schwarz auf 32 Thlr., colorirt auf 62 Thlr. calculirt.

In der Zwischenzeit seit unserem letzten Berichte lagen wiederum zwei Rechtsfragen vor. Das Knabenhospital in der Neustadt ist im Jahre 1792 durch eine große Fundation des Rathsherrn Johann Christian Hickert (eines Mannes, der unter den Wohlthätern der Stadt mit in erster Reihe steht) wesentlich erweitert und umgestaltet und in seiner Verwaltung von dem damaligen „allgemeinen Almosenamte" (jetzt der städtischen Armenpflege) losgetrennt worden. Auf der dies ordnenden sog. „Separationsacte" v. 1. Juni qu. Jahres fußend, hat das Vorsteheramt des gedachten Hospitales bisher ein gewisses selbstständiges Verfahren innegehalten, insbesondere auch die einzelnen Ausgabetitel gegen den Etat nach Bedarf überschritten oder eingeschränkt, ohne aber den Gesammtetat zu alteriren, wogegen der Magistrat ein solches Belieben und Compensiren nur bezüglich der einzelnen Positionen innerhalb der Titel zugestehen wollte, da er nach Prüfung aller juridischen und historischen Momente zu der Annahme gelangt sei, daß Hickert nicht als „Stifter", die Sep.-Acte nicht als „Stiftungsurkunde" anzusehen seien, letztere auch nicht als ein zwischen H. und der Stadt geschlossener Vertrag. Es sei nach Inhalt der noch vorhandenen Revisions- und Superrevisions-Protokolle sowohl bei Lebzeit des H. als nach seinem Tode jede Abweichung von den Etatspositionen mit Genauigkeit

monirt worden. Man habe zwar bei Erledigung solcher Monita auf die besonderen Verdienste des Hickert um das Hospital hin und wieder „billige Rücksicht" genommen, aber nirgends sei ein geschichtlicher Anhalt dafür zu finden, daß diese Rücksichten von den spätern Verwaltern des Hospitals als ein stiftungsmäßiges Recht in Anspruch genommen oder vom Magistrate anerkannt worden wären. Alle diese Sätze fänden in dem beigefügten Rechtsgutachten, welchem Magistrat in allen Punkten beigetreten sei, ihre Begründung. Eine weitergehende Befreiung — als die oben angedeutete — würde die Controle über die Verwaltung zu wesentlich alteriren. — Der die Sache beleuchtende Referent in der Stadtverordneten-Versammlung dagegen fand für die vom Vorsteheramte des Hospitals beanspruchte Selbstständigkeit in der Beurtheilung derjenigen Abweichungen, welche zur Erfüllung der einzelnen Ausgabetitel im Laufe des Etatsjahres als Bedürfniß hervortreten, in der Separationsacte eine ausreichende Unterstützung. Besagte Acte überlasse den Vorstehern nicht nur die Kassenverwaltung, die Aufbewahrung der Geldeffecten und Stiftungsbriefe, sondern enthalte auch die Bestimmungen: a) daß das Hospital als ein für sich bestehendes Institut eine eigene Administration (Obervorsteher, Vorsteher, Schaffner) haben, und b) daß das Vorsteheramt das Beste des Instituts im Auge haben und keine wesentliche Veränderung desselben ohne obrigkeitliche Genehmigung vorzunehmen befugt sein solle. Diese letztere Bestimmung übergehe das magistratualische Rechtsgutachten mit Stillschweigen, sie enthalte aber gerade den Kern der Sache. Denn, indem sie alle wesentlichen, d. h. alle den Zweck des Instituts alterirenden Veränderungen von der Befugniß des Vorsteheramtes ausnehme, drücke sie deutlich aus, daß die Instituts-Administration solche Maßnahmen, welche den Zweck des Instituts nicht ändern, vornehmen dürfe und hierzu seien wohl Abweichungen bei den etatirten Ausgaben, sofern dadurch weder die Gattung noch der Gesammtbetrag der Ausgaben alterirt werde, zu zählen. Wenn der Acte die bindende Kraft bestritten und ihr weder die rechtliche Bedeutung einer Stiftungsurkunde, noch die eines Vertrages zugestanden werde, so könne auch hierin nicht beigepflichtet werden. Der Rathsherr Hickert sei allerdings nicht Begründer der Anstalt, er habe dieselbe aber durch Erbauung eines neuen Hauses, an Stelle der gänzlich verfallenen Franziskuskirche (worin die Anstalt vordem sich befand), auf seine Kosten und durch Zuwendung eines aufgesammelten Fonds von 5272 Thalern und eines Kapitalgeschenks von 4200 Thalern aus eigenen Mitteln wesentlich erweitert und, da Stiftungen zu ihrem Gegenstande nicht bloß die Errichtung neuer Anstalten, sondern auch die Erweiterung schon bestehender Anstalten haben können, so werde nicht zu bestreiten sein, daß H. in Bezug auf die von ihm herrührende Erweiterung des &c. Knabenhospitals rechtlich als Stifter und in diesem Betracht die Separationsacte, indem sie jene Zuwendungen verbrieft, eine Stiftungsurkunde sei. Die Erweiterung der Anstalt stehe aber auch mit der ganzen Neuorganisation des Instituts, wie solche in der Separationsacte zum definitiven Abschluß gekommen, im klarsten Causalzusammenhange. Entscheidend hierbei wäre der Inhalt der Separationsacte selbst. Schon ihr Eingang zeige, daß die völlige Trennung des Hospitals vom allgemeinen Almosenamte (von einem allgemeinen Verwaltungszweige der Stadt), die Bildung einer eigenen Administration und die Festsetzung der von der Stadt jährlich zu zahlenden Beiträge, „Vergleichsquanta genannt", zu den eigenen Leistungen des Hickert als ausbedungene Gegenleistungen sich verhalten. Die Separationsacte erweise sich somit in Bezug auf die Zuwendungen des Rathsherrn Hickert und deren Zweck als Stiftungsurkunde, in Bezug auf die Bedingungen, unter welchen jene Zuwendungen gemacht und angenommen worden, als Vertrag zwischen dem Stifter einerseits und der Stadt andererseits. Hierzu komme, daß, ausweislich der Acten, Hickert als erster Obervorsteher des Hospitals das Verhältniß der durch die Separationsacte begründeten eigenen Administration des Instituts zum Magistrate auch in der That als ein innerhalb des Etats wenigstens unbeengtes aufgefaßt und eine dem entsprechende Selbstständigkeit in seiner Administration genossen habe. Hiernach und mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 73 und 76 Tit. 6, Thl. II. Allg. L.-R., mit denen die §§. 55 und 157 der

Städteordnung de 1808 §. 49 der Städteordnung de 1853 harmonirten, dürfte der Anspruch des zeitigen Vorsteheramtes des Knabenhospitals in der Neustadt vom rechtlichen Gesichtspunkte Vieles für sich haben und keinenfalls mit dem Magistrat als ein zweifellos unbegründeter betrachtet werden können.

Leider ist diese scharfsinnige und wie uns dünkt völlig gerechtfertigte Darlegung ohne allen practischen Erfolg geblieben, und man weiß nicht, weshalb die Mühe darauf verwendet worden, da der Berichterstatter selber die Versammlung aufforderte, die Sache nicht weiter zu verfolgen, indem eine Ueberzeugung von der nachhaltigen Nützlichkeit der vom qu. Vorsteheramte beanspruchten Selbstständigkeit sich nicht geben lasse und das Curatorium der Anstalt bei dem bestehenden Verhältnisse sich gewiß gern beruhigen werde. Die Versammlung votirte sonach die Sache für erlediget. Wenn es sich nun aber nicht beruhiget? . . .

Eine zweite Rechtsfrage war die Reorganisation der Schießwerderverwaltung. Der Streit ist schon alt und viel beschrieben. Es herrschte seit 1844 über das Eigenthum des Schießwerders Zwiespalt zwischen Magistrat und der Schützengesellschaft, indem ersterer behauptete, daß dasselbe Eigenthum der ganzen Bürgerschaft sei, letztere aber das ausschließliche Eigenthum sich zuschreibt. Im Jahre 1846 war man (2. Juli) dahin übereingekommen, daß sich die Sache nur im Wege Rechtens entscheiden ließe, und es wurde eine gemischte Verwaltung, bestehend aus dem Schützencollegium, zwei Stadträthen und vier Stadtverordneten geschaffen. Eine nunmehr eingesetzte Commission zur Regulirung der Schießwerderverwaltung ging von dem unbestrittenen Eigenthum der ganzen Bürgerschaft aus und folgerte hieraus eine städtische Verwaltung auf Grund der Städteordnung, die aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zusammengesetzt sein soll; sie will die Verwaltung des Schießwerders von der Schießangelegenheit ganz trennen und diese letztere einem Privatunternehmer verpachten, und giebt den Entwurf eines Pachtvertrages und einer Schützenordnung.

Gegentheilig sprach sich der Stützenmajor Dr. Weis in einem veröffentlichten Berichte aus. Er gab zu, daß documentarisch schwerlich etwas festzustellen sei; die vorhandenen Schriften kennzeichnen sich als Parteischriften, und die Urkunden der Schützengesellschaft sind vernichtet worden, als 1806 bei der Belagerung der Stadt der Schießwerder von hier aus in Brand geschossen wurde. Meist aus magistratualischen Quellen geschöpft sei Folgendes:

Im Jahre 1438 wurde den Großbürgern (Kaufleuten und Perückenmachern) der jetzige Zwinger zum Schießwerder, den Kleinbürgern aber („Zünften und Zechen") der Zwinger am Nikolaithore (da, wo jetzt das Krankenhospital steht) zu ihren Schießübungen eingeräumt. Im Jahre 1529 wurde der Zwinger der Kleinbürger (und mit diesen haben wir es jetzt allein zu thun, da die Geschichte der kaufmännischen Schützengilde hier gar nicht mehr ins Spiel kommt) wieder kassirt und ein Krankenhospital an dessen Stelle gebaut. Von da ab wurden von den Zünften keine Schießübungen abgehalten, bis auf Kaiser Maximilian II., der wegen seiner Kriege sehr ernstlich wünschte, daß die Bürger sich tüchtig im Schießen üben sollten. Er wies also den Rath der Stadt an, daß der Klein-Bürgerschaft ein neuer Schießplatz eingeräumt werde. Demzufolge übergab der Rath im Jahre 1565 der Schützengilde den Platz am rechten Oderrufer, dem Bürgerwerder gegenüber (da, wo früher das Haalesche Bad stand). Der Magistrat überließ, laut Urkunde vom 7. October 1566, den jungen Püchsenschützen, unseren Mitbürgern, zu besserer Ihrer Uebung das Werder an der Oder auf Widerruf, wann er sollte zu gemeiner Stadt Nothdurft des Flecken oder Werders bedürftig sein." In demselben Jahre ertheilte Kaiser Maximilian II. den Breslauer Schützen Corporationsrechte (wie die Schützenältesten am 2. April 1845 (?) öffentlich und amtlich erklärten), und wenn es auch in der magistratualischen Urkunde heißt, daß ihnen das Grundstück auf „Widerruf" gegeben worden sei, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Rath der Stadt gehalten war, ihnen, wenn der Werder zu gemeiner Stadt Nothdurft verwendet werden solle, ein anderes Grundstück einzuräumen.

(Was durch die sorgfältigsten Recherchen in den Archiven, und namentlich in dem kaiserlichen Archive zu Wien nachgesucht und kontastirt werden muß.) Genug, die Schützengesellschaft (über das wirkliche Vorhandensein einer abgesonderten Gesellschaft weiter unten) blieb bis 1769 im ungestörten und ausschließlichen Besitze dieses Platzes. Im genannten Jahre bedurfte aber Friedrich der Große dieses Platzes zur Ausführung von Festungswerken. Er kassirte denselben und gab eine entsprechende Geldentschädigung in die Schützenkasse. Von diesem Gelde wurde nun 1777 das jetzige Grundstück (damals Lippmann-Meyersche) für 4500 Thaler durch die Schützenältesten Prätorius und Schunke „nomine der allhiesigen breslauischen Bürgerschaft, Zünfte und Zechen" gekauft. In dem Rubrum der Stadtbücher wurde aber dieser Kaufvertrag bezeichnet: „Der bürgerlichen Schützengesellschaft Kauf des Lipmann-Meyerschen „Fundi" und in dem Hypothekenbuche von dem Stadt- und Hospital-Landgüter-Amt der Besitztitel auf die bürgerliche Schützengesellschaft berichtigt. Auch von diesem Grundstück blieb die Schützengesellschaft vollständig Besitzer, und ihr Vorstand, das Schützen-Collegium, führte die alleinige Verwaltung. So blieb es bis 1828, wo eine Hypothekenschuld auf das Grundstück eingetragen werden sollte. Der Hypothekenrichter wollte die Schuld nicht eher eintragen, als bis die Genehmigung der Schützengesellschaft eingeholt worden sei. Die Schützenältesten setzten aber die Gesellschaft hiervon gar nicht in Kenntniß, sondern verhandelten eigenmächtig mit dem Magistrat und einigten sich mit demselben auf ihre eigene Verantwortlichkeit dahin: daß der Besitztitel eine Declaration erhielt, nämlich die bürgerliche Schützengesellschaft, d. h. die gesammte Bürgerschaft Breslau's. Nun gab der Magistrat als Repräsentant der Bürgerschaft die Genehmigung zur Eintragung der Schuld, was denn auch seitens des Hypothekenrichters geschah. Nichtsdestoweniger aber blieb das Schützencollegium nach wie vor im ungestörten Besitz, und in alleiniger Verwaltung des Grundstücks. Ja, wie wenig die städtischen Behörden das Grundstück als das ihrige betrachteten, geht unter Anderem daraus hervor, daß bei Emanirung der Städteordnung von 1808 der Schießwerder gar nicht als städtisches Grundstück aufgeführt, sondern dies erst viele Jahre später nachgeholt wurde. Und wie unumschränkt die Verwaltung seitens des Schützencollegiums geführt wurde, ersieht man aus den Vorgängen im Jahre 1810. Die Stadtverordneten verlangten nämlich damals, daß die Schützenältesten auch ihnen Rechnung legen sollten. Die Letzteren verweigerten dies, da sie bereits dem Magistrat Rechnung gelegt hätten und dieselbe auch dechargirt worden sei. Die Stadtverordneten-Versammlung schrieb darauf unterm 16. Februar 1810 an die Aeltesten: „Nach der zeitherigen Verfassung ist es allerdings richtig, daß alle Rechnungen der verschiedenen städtischen Corporationen, Zünfte und Gilden dem Magistrat zur Revision und Beurtheilung vorgelegt werden müssen", doch die Stadtverordneten haben das Recht, sich um den Zustand der städtischen Corporationen zu bekümmern. Das Schützencorps stehe unter der Aufsicht der städtischen Verwaltung in Bezug auf die Verwaltung des Schießwerders. — Man sieht aus diesem Schreiben offenbar, daß das damalige Stadtverordneten-Collegium den Schießwerder nicht als rein städtisches oder bürgerliches Eigenthum betrachtete, sondern als das Eigenthum einer abgesonderten Corporation, welches, sowie alle übrigen selbstständigen Stiftungen und Corporationen unter der Aufsicht der städtischen Behörden stehe. Ganz dies war auch zu allen Zeiten die Ansicht der gesammten Bürgerschaft und natürlich auch der Schützengesellschaft. —

Nunmehr, nachdem der Magistrat die Frist des urspünglich 6jährigen Interimisticums von 1846 längst habe verstreichen lassen, ohne den Prozeß anzustrengen und Beweismittel beizubringen, wolle man plötzlich die Schützenältesten ohne einen richterlichen Entscheid lediglich durch einen Beschluß der städtischen Behörden aus Besitz und Verwaltung entfernen. Das Räthliche sei allein ein Vergleich.

Magistrat empfahl den Stadtverordneten das im letzteren Sinne gefaßte Commissionsgutachten und fügte zwei Rechtsgutachten bei. Dr. Weis, sowie die Schützenältesten und das Schützenofficiercorps reichten Protest ein, letztere erklärten die Annahme der Vorlage für eine

eigenmächtige Handlung. Dr. Weis beantragte, die Schießangelegenheiten dem Schützencorps zu überlassen. Die Magistratsvorlage bezüglich der neuen reinstädtischen Verwaltung (zwei Stadträthe, vier Stadtverordnete) ward angenommen, der Name „Schießwerder" beibehalten, die Verpachtung der Schieß-Angelegenheiten abgelehnt; dieselben ebenfalls unter die städtische Verwaltung gestellt, und diese Ablehnung scheint denn doch auch in der That nicht mehr als angemessen zu sein. Wir haben nie verhehlt, daß wir das bürgerliche Schützenwesen, wie es z. B. noch bei uns gepflegt wird, nicht viel anders denn als ein Spielwerk ansehen; allein es trägt immerhin die Keime zu Besserem in sich und verdient nicht, daß man seine Schießstätte mit den Paschbuden auf eine Linie stelle. — Die auf dem Schießw. Saalbau haftenden Schulden im Betrage von 14,000 Thlr. übernimmt die Stadt auf den Substanzgelderfonds und sollen davon jährlich 3000 Thlr. aus den Schießw.-Einkünsten amortisirt werden.

Bis zum 16. September hatte bekanntlich der Herr Handelsminister von den Regierungen Gutachten einverlangt über die Wirkungen und Ergebnisse, welche die bestehenden Gewerbegesetze bisher geäußert, unter der Anweisung, die Magistrate hierüber zu vernehmen. Nachträglich hat auch der hiesige Magistrat am 24. September die Innungsältesten, Mittels-Assessoren und Gewerbedeputationen zu einer „Berathung" hierüber eingeladen und ihnen sein Gutachten vorgelegt, dessen Hauptmomente wir nach einem Zeitungsberichte mittheilen, da die Versammlung eine geschlossene war:

1) Das Handwerk solle frei von jeder obrigkeitlichen Bevormundung werden, d. h. die Beaufsichtigung durch die Mittels-Assessoren solle wegfallen und jede Innung sich selbstständig verwalten. Nur bei sehr wichtigen Vermögensveränderungen, z. B. bei Veräußerung von Grundstücken, bei Aufnahme von Hypotheken ꝛc., solle die Einwilligung des Magistrats eingeholt werden.

2) Auch bei den Prüfungen solle die Beaufsichtigung wegfallen und die Prüfungscommission bestehen aus: a) dem Oberältesten und b) aus zwei Mittels-Commissarien. Die Kreis-Prüfungscommission solle nur als Ober-Instanz fortbestehen welche bei etwa vorkommenden Ungehörigkeiten die Prüfung gleichsam als Appellations-Instanz zu vollziehen habe. Diese Kreis-Prüfungscommission solle bestehen aus: einem Oberaufsichtsbeamten und aus zwei dem Fache des zu Prüfenden angehörenden Meistern. — Die Gebühren seien so niedrig als möglich zu stellen.

3) Die Abgrenzung der Gewerke solle in der Art vollzogen werden, daß alle, ein Haupt-Material bearbeitenden, gleichartigen Gewerke (z. B. die Tischler, Zimmerleute ꝛc., andererseits die Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede ꝛc. ꝛc.) eine Innung bilden sollen.

Schließlich wurde noch eine aus den Innungskassen, den Prüfungsgebühren ꝛc. zu bildende Handwerker-Bank und die Errichtung eines Handwerker-Invaliden-Institutes ins Auge gefaßt.

Die Versammlung erklärte sich für das magistratuale Gutachten und mit allen gegen zwei Stimmen für Beibehaltung der gegenwärtigen Gewerbegesetze. Wir dürfen glauben, daß außerhalb dieser „Pairskammer" von Gewerbetreibenden die Mehrzahl ihrer Berufsgenossen anderer Ansicht hierüber ist. —

Das an das Staatsministerium gerichtete Gesuch um Erhöhung der Position für die hiesige Executivpolizei in nächstjährigem Staatshaushaltsetat ist abgelehnt worden. Man will sich nun damit an die Kammern wenden. — Ein neues Regulativ für die hiesige Communal-Einkommensteuer ist regierungsseitig bestätigt; publicirt ist es noch nicht. —

Nunmehr sind auch die Stadtverordneten zu der von uns an dieser Stelle längst ausgesprochenen Ansicht gelangt, daß man einen Canal (den horriblen Ohlaugraben nämlich) nicht mehr durch Ueberwölbung in eine Straße verwandeln könne, wenn man bereits Häuser quer darüber gesetzt hat. Leider kommt diese Einsicht zu spät, denn ein solches Haus steht bereits und macht den Plan ein für alle Male zunichte. Magistrat wollte die Genehmigung zu

einem zweiten; man entgegnete hierauf auch, daß damit nur für das Auge der scheußliche Zustand verdeckt, nicht aber für die Geruchsnerven und die Gesundheit beseitiget, im Gegentheil durch solche Querbaue die reinigende Luftbewegung vollends abgesperrt werde. —

Zu unbesoldeten Stadträthen sind wieder gewählt worden: Dr. Friebenthal, Grabowski, Seidel und Claaßen; neugewählt: Buchhändler Trewendt und Dr. jur. Heimann.

In den beiden letzten Jahren ist verschiedenen Instituten unserer Stadt insgesammt die Summe von 106,796 Thlrn. geschenkt und vermacht worden. Die bedeutendsten dieser Vermächtnisse stammen von Frau Stadtrath Pulvermacher (über 70,000 Thlr.), Frl. Friederike Epstein (über 16,000 Thlr.), Frl. Friederike Gerstenberger (8000 Thlr.), Kaufm. C. F. Grundmann (3000 Thlr.), Fr. Graveur Eckhardt (2000 Thlr.), Fr. Joh. Jul. Ernst (1500 Thlr.), Lieutenant Gustav Reinhardt (1000 Thlr.).

Der Etat für 1860 balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 727,465 Thlrn. Der Hauptetat wird zusammengestellt auf Grund von zwölf Specialetats, bei welchen pro 1860 folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt sind: 1) Kämmereigüter und Forsten: Einnahme 22,610, Ausgabe 3910 Thlr.; 2) städtisches Grundeigenthum: E. 13,615, A. 4195 Thlr.; 3) Jurisdictions-, Polizei- und Polizeigefängniß-Angelegenheiten: E. 2620, A. 20,770 Thlr.; 4) Elementarunterricht: E. 16,455, A. 47,290 Thlr.; 5) städtische Steuern, Handels- rc. Abgaben und Gefälle: E. 555,630, A. 87,230 Thlr.; 6) städtisches Sicherungswesen: E. 2600, A. 60,625 Thlr.; 7) städt. Marstall: E. 6110, A. 18,480 Thlr.; 8) städt. Bauten: E. 1215, A. 64,770 Thlr.; 9) Militair-Angelegenheiten: E. 3070, A. 4480 Thlr.; 10) Besoldungen, Pensionen und Unterstützungen: E. 6145, A. 89,390 Thlr.; 11) Allgemeine Verwaltung verschiedener Einnahmen und Ausgaben: E. 33,765, A. 90,355 Thlr.; 12) Stadtschuldenwesen: E. 63,630, A. 115,250 Thlr. Ueberschüsse ergeben sich hiernach nur bei den Etats 1, 2 und 5 im Gesammtbetrage von 496,460 Thlrn.; bei allen anderen Etats sind Zuschüsse erforderlich im Gesammtbetrage von 380,800 Thlrn., so daß in der That nur ein Ueberschuß von 115,660 Thlrn. verbleibt. Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man die Gesammtsumme der Ausgaben bei diesen zwölf Etats (611,805 Thlr.) von jener der Einnahmen (727,465 Thlr.) in Abzug bringt. Es treten aber zu den laufenden Ausgaben von 611,805 Thlrn. noch 90,667 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. an einmaligen außerordentlichen, im Etat festgesetzten Ausgaben, und außerdem 24,992 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. hinzu, welche als Haupt-Extraordinarium bezeichnet und zur Bestreitung der erst im Laufe des Etatsjahres auftretenden dringenden Bedürfnisse bestimmt sind. Werden zu den vorstehend angegebenen laufenden Einnahmen und zu der Summe aller Ausgaben der eigentlichen Kämmereiverwaltungen per 727,465 Thlr. die Einnahmen und Ausgaben der von der Kämmerei-Hauptkasse abgesonderten, mit ihr durch Ueberschüsse oder Zuschüsse im Zusammenhang stehenden Verwaltungen, nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche dieselben an die Kämmereikasse als Ueberschüsse abliefern oder als Zuschüsse beziehen und die unter obigen Summen bereits enthalten sind, zugerechnet, so ergiebt sich eine Gesammt-Einnahme und Ausgabe von 940,350 Thlrn. Der Specialetat für die Verwaltung der Substanzgelder weist einen Bestand von 121,930 Thlr. nach.

Brieg will eine Gewerbeschule errichten. Die Stadtbehörden sind über den Plan einig, die Genehmigung des Ministeriums ist nachgesucht. Das Local gewährt die Stadt; die auf 1400 Thlr. veranschlagten Zuschüsse trägt nach dem Entwurf zur Hälfte die Stadt, zur andern die Regierung. Die Ortslage ist günstig; Niederschlesien zählt nur drei Gewerbeschulen (zu Schweidnitz, Liegnitz, Görlitz) und die Kunstbauhandwerkschule zu Breslau, Oberschlesien bis jetzt gar keine.

Gr.-Glogau. Der Magistrat geht mit der Absicht um, mit den sämmtlichen städtischen Grundstücken aus den verschiedenen Feuerversicherungs-Gesellschaften auszuscheiden und einen eigenen Communal-Feuerversicherungs-Fonds anzulegen. Auf Antrag des Magistrats hatten die Stadtverordneten eine Commission zur Prüfung dieses Antrages ernannt. Diese hat sich in

ihrer Majorität dem Antrage in der Art angeschlossen, daß sie das Ausscheiden sämmtlicher städt. Gebäude und Bestände aus den verschiedenen Feuerversicherungen, sowie die gleichzeitige Errichtung eines selbstständigen Communal-Versicherungs-Fonds mit Ausschluß der verpachteten Dominial-Gebäude empfiehlt. Die Stadtverordneten haben jedoch den Beschluß über den Hauptantrag zuvörderst ausgesetzt, dagegen die Commission beauftragt, eine genaue Zusammenstellung der zu versichernden Gegenstände nach ihrem wahren Werthe zu liefern, um nach Einsicht und Prüfung derselben weitere Beschlüsse fassen zu können. Die seitens der Commune zu zahlenden Feuerversicherungs-Gelder sind sehr bedeutend. Als Curiosum theilen wir mit, daß das Stadttheater mit nur 7000 Thlrn. versichert ist und daß die Commune hierfür 12 pro Mille zahlen muß! —

Bereits im Jahre 1851 proponirte der Magistrat, zur Errichtung eines Communal-Feuerversicherungs-Fonds die jährlich an Gesellschaften zu zahlende Prämie von ca. 800 Thlrn. so lange aufzusammeln, bis sich ein größeres Kapital gebildet, aus dem etwaige Brandentschädigungen entnommen werden könnten. Dies ward damals abgelehnt, und mit Recht, denn für die Zwischenzeit wären alle städt. Fundi unversichert gewesen. Ueberhaupt aber versichert man sich ja der Sicherheit wegen, und diese steigt, auf je mehr Schultern sich die Last vertheilt, d. h. je größer der Verband ist, dem man sich anschließt; wenn man „unsicher" sein will, kann man sich die Prämien ganz ersparen. — Aehnliches ist zu berichten aus

Neisse: Ueber zehn Jahre waren die dortigen Communalgebäude nirgends versichert, weil man es vorgezogen hatte, jährlich eine bestimmte Summe zur Aufsammlung eines Sicherheitsfonds zu deponiren. In diese Zeit fiel der Brand des Dachstuhls der Knabenschule. Obgleich die Wiederherstellung gegen 4000 Thlr. kostete, so reichte der aufgesammelte Fonds nicht nur aus, sondern es blieb noch ein ansehnlicher Bestand übrig. Dennoch wurde Anfangs dieses Jahres von der Selbstversicherung wieder abgegangen und die Versicherung der Communalgebäude bei der Provinzial-Städte-Feuersocietät bewirkt; das Theater wurde jedoch nicht angenommen. Magistrat sah sich veranlaßt, bald wieder auszuscheiden und die Versicherung mit einer Privatgesellschaft abzuschließen. Die Stadtverordneten entschieden sich dafür, die Versicherung der Aachen-Münchener Gesellschaft zu übertragen, weil diese die billigsten Bedingungen gestellt hatte.

Liegnitz. Durch den Tod des Stadtsyndicus Reinsch ist das Syndicat vacant. Gehalt 900 Thlr. Meldungen bis 12. November an Stadtverordn.-Vorsteher Hauptm. Beyer. Bewerber müssen das dritte juristische Examen bestanden haben. In Nothfällen hat der Syndicus den Bürgermeister qua Polizeiverwalter, und vice-versa der Bürgermeister den Syndicus zu vertreten.

Löwenberg kann hinsichtlich seiner Garnisonverhältnisse zu keiner Ruhe gelangen: Während Commune und Bürgerschaft allen übernommenen und reglementmäßigen Verpflichtungen genügt zu haben behaupten, ist gegentheilig Beschwerde geführt worden. Eine gemischte Commission soll sich zu Gunsten der ersteren ausgesprochen haben. Jetzt ist abermals eine Deputation nach Berlin und Posen (an den command. General) gegangen, um eine aus höheren Militairs und Regierungsbeamten zusammengesetzte Commission zu beantragen. — Die Verschmelzung der beiden Confessionsschulen städtischen Patronates zu einer Simultanschule ist durch den Vertreter der katholischen Schule verhindert worden.

Reichenbach i. Schles. Unsere Commune hat sich durch Verwendung der von dem Justiz-Fiscus für das Gefangenenhaus gezahlten Kaufsumme schuldenfrei gemacht, erspart mithin jetzt die jährliche Verzinsung von Passivis. Es ist dies jedenfalls eine recht erfreuliche Thatsache, aber ungleich erfreulicher wäre eine jetzt noch unmögliche Herabsetzung der gegen andere Städte sehr hohen Communalsteuern, zu welchen sehr oft noch extraordinaire Leistungen treten.

Striegau. Am 14. October wurde das neue Rathhaus eingeweiht. Die Communen Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Waldenburg, Jauer, Neumarkt und Bolkenhain waren dabei vertreten. Der Festzug war ziemlich großartig.

Bei der Stadtverordneten-Ergänzungswahl in einer unserer größeren Provinzialstädte erschienen von 538 Wählern 13. —

Provinz Sachsen.

§§. **Herzberg**, im September. Der auf dem Schlosse Bärwalde residirende Herzog zu Sachsen, Markgraf Albrecht der Bär, erlegte im Jahre 1160 nach Christi Geburt auf der Stelle, wo jetzt unsere Stadt steht, eigenhändig mit einem Pfeil vom Bogen einen schon Tage lang verfolgten großen und stark geweiheten Hirsch und gründete zum Gedächtniß dieser That die Stadt Herzberg. Zwar hat die Geschichte den Tag der Gründung nicht aufgezeichnet, doch muß dieser in den ersten Tagen des Monats September angenommen werden. Im gegenwärtigen Jahre hatte sonach die Stadt das Fest ihrer Gründung und des 700jährigen Bestehens zu begehen. Durch den Magistrat wurden der 9. und 10. September für ein Volks- und Kinder-Fest bestimmt; es wurde von ihm das Festprogramm festgestellt und wir entnehmen dem Schweinitzer Kreisblatt den Bericht über den Verlauf des Festes, welches durch den Gemeinsinn der Festtheilnehmer und die Liebe aller Bewohner zu ihrer Stadt unauslöschliche Eindrücke zurückgelassen hat. — Sonnabend den 8. September Abends 6 Uhr wurde das Fest mit allen Glocken unseres Kirchthurms in drei Absätzen eingeläutet. Wie durch einen Zauberschlag veränderte sich auf dieses Zeichen das Ansehn der Stadt. Alle Häuser legten ihr Festgewand an. Mit Blumen-Guirlanden und Laubgewinden und Kränzen schmückten sie sich. Von ihnen herab weheten Flaggen mit den vaterländischen und städtischen Farben. — Die rechte Feststimmung aber gab das Geläut der Glocken am Sonntag Morgen. Um 5 Uhr verkündeten sie mit eherner Zunge in wiederum drei Absätzen, zwischen denen vom Thurme herab das „Herr Gott, dich loben wir“ ertönte und die Kanonen sieben Mal gelöst wurden, daß der Festmorgen angebrochen sei. Wir nahmen es als ein günstiges Zeichen, daß sich der Sturm und Regen, der die ganze Nacht hindurch getobt, nun gelegt hatte. Um 9 Uhr versammelten sich die Stadt-Behörden, die Herren Kreislandrath Freiherr v. Kleist, Kreisrichter Krause und Oehler, Bürgermeister Träger, Beigeordneter Rechtsanwalt Stein, Senatoren Kaufmann Knie, Kaufmann Hoyer und Färbermeister Baumann, desgleichen die zwölf Stadtverordneten im Sessionszimmer des Rathhauses zum Kirchgang. Zu gleichem Zwecke traten zu derselben Zeit die Innungen und der Jugendverein auf dem Markte, die Schüler und Schülerinnen der städtischen Schulen in ihren Klassen zusammen und zogen unter dem Geläute der Glocken bald darauf in unser Gotteshaus, um Gott zu loben und zu preisen dafür, daß Er unsere Stadt so wunderbar behütet und bewacht durch 700 Jahre. Nach einer vom hiesigen Gesangverein unter Leitung des Herrn Cantor Baum ausgeführten Kirchenmusik („So weit der Sonne Strahlen glänzen“), hielt der Herr Superint. Martius die Festpredigt. Mit Zugrundelegung von Psalm 143, 5 wies derselbe mit gewohnter Beredsamkeit darauf hin, wie uns der heutige Tag auffordere zum Gedenken an die vorigen Zeiten, zum Reden von allen Thaten Gottes und zum Sagen von den Werken Seiner Hände. Unter dem Absingen des ersten Verses aus dem Liede: „Herr Gott, dich loben wir“, verließ die Gemeinde das Gotteshaus, um sich auf dem Marktplatze zu versammeln. Vor dem mit einer Ehrenpforte festlich geschmückten Rathhause wurde ein Halbkreis geschlossen, und nachdem der erste und letzte Vers des Liedes: „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ gesungen war, bestieg der Herr Kreislandrath Freiherr v. Kleist die vor der Ehrenpforte errichtete Tribüne und hielt eine aus warmem Herzen kommende und darum zum Herzen dringende auf das Fest bezügliche Rede, welche mit einem Hoch! auf unsern jetzt schwer geprüften König schloß, in das sich der Donner der Kanonen mischte. Hierauf sangen acht Knaben und acht Mädchen unter Leitung des Herrn Cantor Baum den Ambrosianischen Lob-

gesang, und endlich stimmte die ganze Versammlung unter Musikbegleitung nach der Melodie: „Ich bin ein Preuße!“ ein von dem hiesigen Lehrer Herrn Sauber gedichtetes Festlied an, welches zuvor gedruckt und vertheilt worden war. — So schloß die Feier des Vormittags, und in gehobener Stimmung ging Jeder, um sich zu rüsten und zu schmücken für den bevorstehenden Festzug.

Derselbe setzte sich Nachmittags 1 Uhr vom Marktplatze aus in folgender Ordnung in Bewegung: 1) ein Musikcorps; 2) eine Deputation der hiesigen Schützengilde, geführt von dem Schützenlieutenant Herrn Gasthofsbesitzer Theye, bestehend aus 3 Fahnenträgern und 6 Fahnenbegleitern; 3) die Stadtbehörden in der obigen Reihenfolge, die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, geschmückt mit den Farben der Stadt, mit grün-gelb-weißen Rosetten; 4) die städtischen Schulen, vorauf die 3 Mädchenklassen, sodann die Privatklasse des Fräulein Hainski, hierauf die 3 Klassen der Volksschule und endlich die 3 Knabenklassen, zusammen 832 Kinder — jede Klasse mit einer Fahne und jedes einzelne Kind mit einem Fähnchen oder einem mit Blumen umwundenen Marschallstabe oder einer bekränzten Armbrust — geführt von den betreffenden Herren Lehrern und den schon genannten Festordnern, Letztere ebenfalls grün-gold-weiße Rosetten tragend; 5) der Jugendverein, 30 Jungfrauen in weißen Kleidern und Schärpen und 24 Jünglinge mit Fahne und Schärpen; 6) ein Musikcorps; 7) die Tischler- und Glaserinnung, 16 Meister; 8) die Weiß-, Lohgerber- und Kürschner-Innung, 14 Meister; 9) die Fleischerinnung, 16 Meister; 10) die Böttcher- und Korbmacher-Innung, 10 Meister; 11) die Bäckerinnung, 10 Meister; 12) die Schneiderinnung, 22 Meister; 13) die Schmiede- und Stellmacherinnung, 9 Meister; 14) die Schlosser-, Zeug-, Nagelschmiede- und Büchsenmacherinnung, 16 Meister; 15) die Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Innung, 6 Meister mit ihren Maurer-, Zimmer- und Dachdeckergesellen, 90 Mann, die Maurergesellen in weißen, die Zimmergesellen in gelben Schurzfellen, die Zeichen ihres Gewerks und das Modell des im künftigen Jahre hierselbst zu erbauenden Schulhauses tragend; 16) ein Musikcorps; 17) die Schuhmacherinnung, 120 Meister; 18) ein Musikcorps; 19) die comb. Geselleninnung, 36 Mann; 20) die Schuhmachergesellen-Innung, 34 Mann; sämmtliche Innungen mit zum größten Theile neuen und prächtigen Fahnen und Schärpen. — So bewegte sich dieser Zug, über 1300 Personen haltend, nach dem Takte der von den 4 Musikcorps ausgeführten Märsche, unter dem Donner der Kanonen, dem Wehen von 26 Fahnen und dem Flattern von Hunderten kleiner Fähnchen, umwogt von einer unübersehbaren Menschenmenge, durch die festlich geschmückten Straßen, und zwar von dem Markte aus durch die Kirchgasse, Magistergasse, Neugasse, Schliebener-Straße, Grünstraße, Pfeifergasse, den Plan, die Mönchgasse, über den Markt, die Torgauer-Straße, Torgauer-Vorstadt und Luggasse nach dem Festplatze. — Derselbe, eine herrliche Wiese in unmittelbarer Nähe der Stadt, und zu diesem Zwecke mit dankenswerther Bereitwilligkeit von dem zeitigen Besitzer, Herrn Freiherrn v. Palombini auf Grochwitz, dem Festcomité überlassen, war decorirt mit einer Ehrenpforte und umgeben von Wein-, Bier- und Speisezelten, von Fleischer-, Bäcker-, Glaser- und Würfelbuden, alle geziert mit schwarz-weißen und grün-gold-weißen Flaggen. Der Ehrenpforte gegenüber erhob sich das stattliche Rathszelt, mit vielen Fahnen und dem Wappen der Stadt prangend, und einen herrlichen Ueberblick gewährend nicht nur über den ganzen Festplatz, sondern auch über die Jubelstadt in ihrer größesten Ausdehnung. — Angekommen auf dem Festplatze, pflanzten die einzelnen Innungen und die Schützendeputation ihre Fahnen vor dem Rathszelte auf, und nachdem mit einer von dem Kreis-Landrathe Herrn Freiherrn v. Kleist angeführten Polonaise der ganze Platz umzogen war, begannen die Zelte und Buden ihre Anziehungskraft auf jeden Einzelnen auszuüben. Immer mehr und mehr füllte sich der Platz. Jeder Bewohner Herzbergs, der überhaupt kommen konnte, kam, um Theil zu nehmen an dem Jubelfeste seiner Stadt. Landleute aus den umliegenden Ortschaften strömten in großen Schaaren herbei. Bald war in den meisten Zelten und Buden kein Unterkommen mehr zu finden. Die

Schulkinder, nachdem sie mit Kuchen und Getränk bewirthet waren, vergnügten sich, die Knaben am Stern- und Vogelschießen, die Mädchen am Reifenwerfen, später an gemeinschaftlichem Spiel und Tanz, wozu die Musik von einer in der Mitte des Platzes errichteten Tribüne herab aufspielte. Auch den Jugendverein sah man oft in kunstvoll verschlungenen Reigen sich drehen. Väter und Mütter umstanden mit leuchtenden Augen ihre Kinder und freuten sich mit ihnen und über sie. Die einzelnen Innungen, als wenn sie sich nicht hätten trennen können von ihren Fahnen, kehrten oft zu ihnen zurück und umzogen damit unter klingendem Spiele die Wiese. Kurz, wohin man sah, überall ein reiches, bunt durch einander wogendes Leben. Und doch nirgends eine Störung! *Auf allen Gesichtern Frohsinn und Heiterkeit!*

Nur zu bald dunkelte es. Ein Böllerschuß gab *dem Festzuge das Signal zum Einmarsch* und der Stadt das Zeichen zum Beginn der Illumination. Diese war über alle Beschreibung prachtvoll! Noch nie hat Herzberg etwas Aehnliches in seinen Mauern gesehen. Ueberrascht und geblendet betrat der Zug die Stadt. Alle Straßen schwammen in einem Lichtmeere. Kein Haus war unerleuchtet geblieben. Es war rührend zu sehen, wie jede, auch die ärmlichste Hütte, ein Lämpchen angezündet hatte, um an ihrem Theile beizutragen zur Erhöhung der Feier. — Am festlichsten strahlte das Rathhaus und der Kirchthurm. Unser Thurm, an dem sich so oft der wilde Schein zerstörenden Brandes gebrochen, erglänzte in dem milden Lichte bengalischer Flammen, und seine Galerie war umgeben mit einem mächtigen Lampenkranze. Er verkündete weithin das Jubelfest der Stadt. — So durchwogte der Zug unter Böllerschüssen und lautem, nicht enden wollenden Jubel die erleuchteten Straßen, überall begrüßt von bengalischen Flammen, überall bewillkommnet von strahlenden, sinnig erdachten Transparents. Endlich wurde auf dem Markte Halt gemacht, und nachdem der Zug vor dem Rathhause sich aufgestellt und der hiesige Gesangverein unter Leitung des Herrn Cantor Baum ein Abendlied vorgetragen, brachte der Herr Bürgermeister Träger ein Hoch aus auf Seine Königl. Hoheit unsern allgeliebten Prinz-Regenten, in welches Alle begeistert einstimmten. — Hiermit hatte die allgemeine Feier des ersten Tages ihr Ende erreicht. Aber spät noch durchzogen die Bewohner Herzbergs die Straßen, um sich zu erfreuen an den Einzelheiten der Illumination, und um die erhebenden Eindrücke auszutauschen, die jeder im Laufe des Tages in so reichem Maaße erfahren hatte. — Es bleibt von dem zweiten Tage wenig zu berichten übrig; er glich dem ersten fast in jeder Hinsicht. Wiederum um 1 Uhr Abmarsch des Festzuges vom Markte; auf dem Festplatze dasselbe bewegte Treiben, dieselbe Lust, dieselbe Freude, dieselbe Ruhe und Ordnung wie am ersten Tage. Einige scherzhafte Aufzüge Seitens der Maurer- und Schuhmacher-Innung, die der Würde und Feierlichkeit des ersten Tages Eintrag gethan haben würden, waren am zweiten Tage durchaus am Platze und trugen nicht wenig zur allgemeinen Erheiterung bei. Der Festplatz, von Landleuten nicht so angefüllt wie am ersten Tage, gestattete den Festtheilnehmern ein weiteres Sichausbreiten und einen freieren Ueberblick. Man hätte hundert Augen haben mögen, um alles Einzelne zugleich auffassen zu können; die Spiele der Knaben und Mädchen, die Tänze der Jugend, den Jubel der Eltern. — Die Kinder, wiederum festlich bewirthet, erhielten Preise: Lese- und Schreibebücher, Tuschkästen, Schreibmaterialien. Unter den Spielen der Knaben unterhielt das Sackhüpfen nach aufgehängten Würsten die Zuschauer in ergötzlicher Weise. — Bei eintretender Dunkelheit wurde das Zeichen zum Sammeln gegeben. Die Schulkinder schlossen einen Kreis und der zeitige Rector und erste Knabenlehrer hielt eine kurze Ansprache, in der er die Kinder aufforderte, durch Befolgung des vierten Gebotes, ihren Dank an Eltern, Lehrern und Obrigkeit abzustatten dafür, daß sie hätten Theil nehmen dürfen an der allgemeinen Freude, und dadurch zugleich beizutragen zur Erhaltung der Jubelstadt; denn eine Stadt könne nicht untergehen, deren Kinder ihre Eltern, Lehrer und Obrigkeit in Ehren hielten. Hierauf erfolgte der Einmarsch in die wiederum zum größten Theile erleuchtete Stadt. Nachdem der Zug die Straßen durchzogen und vor dem Rathhause sich aufgestellt hatte, trug der hiesige Gesangverein unter Leitung des Herrn Cantor Baum die „Schlummer-

sehnsucht" von Liebe vor. Sodann stattete der Herr Bürgermeister Träger in einer kurzen Rede mit bewegten Worten den Festtheilnehmern seinen Dank ab für den trefflichen Geist, die große Bereitwilligkeit und musterhafte Haltung Aller, und schloß mit einem Hoch auf Herzbergs Bewohner. Kaum waren die letzten Töne dieses Hochs verklungen, als die ganze Versammlung unter Musikbegleitung aus vollem Herzen anstimmte das „Nun danket Alle Gott." — Das war ein würdiger Schluß einer in ihrem Anfange, Fortgange und Ausgange herrlichen und herzerhebenden Feier.

Rheinprovinz und Westphalen.

Cöln, 3. Septbr. Die hiesigen Stadtverordneten beschlossen in ihrer heutigen Sitzung einstimmig gegen die Theater-Actionaire auf Rückerstattung der von der Stadt aus Anlaß des Theaterbrandes vorschußweise gezahlten Aufräumungskosten ad 294 Thlr. 5 Sgr. gerichtliche Klage zu erheben. Die Königl. Regierung hatte nämlich zwar die ebenfalls von der Stadtkasse vorgelegten Brandwachkosten ad 813 Thlr. als von den Theater-Actionairen rückforderbar executorisch erklärt, ein gleiches Verfahren hinsichtlich der Aufräumungskosten aber abgelehnt und der Stadt überlassen, die Wiedereinziehung der letztern auf anderm Wege zu versuchen. Die Frage, wer bei Brandschäden in geschlossenen Orten — bei denen nicht selten — wie dies hier der Fall gewesen — die Passage vollständig gesperrt wird, die Aufräumungskosten zu zahlen hat, ist auch für andere Städte von Interesse. Hier besteht ein besonderes, von Königl. Regierung genehmigtes Reglement über die Brandwachen und die Zahlung der dadurch entstehenden Kosten Seitens der Eigenthümer; der Aufräumungskosten ist damals nicht gedacht worden, dieselben jetzt nachträglich darin aufzunehmen, geht bei der erfolgten entgegenstehenden Entscheidung Königl. Regierung, welche der Herr Ober-Präsident bereits gut geheißen hat, nicht mehr an. — Die Stadtverordneten nahmen heute auch noch einstimmig die Vorschläge der Handelskammer in Bezug auf Einführung erleichternder Bestimmungen für das Ein- und Ausladen von Getreide im Hafen hierselbst an. Diese Bestimmungen lassen sich im Wesentlichen in Folgendem zusammenfassen:

1) Jeder kann sein eigenes Getreide für seinen eigenen Gebrauch durch seine eigenen Dienstleute bearbeiten lassen.

2) Das gewerbsmäßige Vermessen, Verwiegen und Tragen von Getreide bleibt den angestellten Fruchtmessern und Sackträgern vorbehalten.

3) Alle Fruchtmesser der Stadt sind berechtigt, ohne Unterschied auf dem Rheine, im Hafen, in der Stadt und an den Thoren zu wiegen und zu messen.

4) Das Vermessen oder Verwiegen beim Kauf, Verkauf oder sonstiger Ueberlieferung kann nur von angestellten Fruchtmessern vorgenommen werden. Die Wahl derselben unter sämmtlichen Fruchtmessern der Stadt bleibt aber dem Einverständnisse der Betheiligten überlassen.

5) Auf Verlangen eines der Betheiligten hat der Hafen-Commissar bei Vermessungen im Hafen den Fruchtmesser nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Mai 1847 festzusetzen.

6) Die Löhne werden nach den Vorschlägen der Handelskammer festgesetzt.

7) Die Hafengebühren wären etwa auf die Hälfte und pro 200 Pfund oder zwei Zollcentner festzusetzen.

8) Die Verwaltung hat die nach diesen Beschlüssen erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Die Stadtverordneten-Versammlung ermäßigte demnächst auch noch die Werftgebühren von rauh behauenen Steinen von vier Centimes auf zwei Centimes pro Centner.

Die durch diese beiden Beschlüsse bezweckten Erleichterungen des Verkehrs werden ohne Zweifel auf die Hebung desselben von günstigstem Einflusse sein, waren aber auch nothwendig, da in letzterer Zeit bereits am jenseitigen Ufer Ausladungen stattgefunden hatten.

Die Frage, ob die untern Räume des Gürzenich zur Errichtung einer Restauration zu vermiethen seien, veranlaßte eine ziemlich lebhafte Debatte, wurde indeß durch den mit zehn

gegen acht Stimmen gefaßten Beschluß, die Verwaltung und das Gürzenich-Comitee zu ermächtigen, auf Grund der vorgelegten Bedingungen mit einem geeigneten Restaurateur vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtraths abzuschließen, erledigt.

Die in der heutigen Sitzung noch ferner zur Verhandlung gebrachten Gegenstände betrafen nur Personalfragen, Gehaltserhöhungen und Unterstützungen, welche für weitere Kreise kein Interesse bieten.

Cöln, 20. Septbr. Der größte Theil der heutigen Sitzung der Stadtverordneten wurde durch die Berathung eines von der Armenverwaltung abgeschlossenen Vertrages, wonach dieselbe ein Ackergut von 182 Morgen 34 Ruthen einem Oeconomen zur Bewirthschaftung und Verwaltung für Rechnung des Armenfonds übergeben hatte, ausgefüllt. Die Verhandlungen, an welchen sich die meisten Mitglieder im Sinne der Verwerfung des Vertrages betheiligt, führten zu dem Beschlusse, die Angelegenheit vorläufig zu vertagen und an die Commission zurückzuweisen. Der Inhalt des Vertrages ist etwa folgender: Der Oeconom übernimmt das Gut mit dem lebenden und todten Inventar zur Bewirthschaftung und Verwaltung für Rechnung des Armenfonds auf sechs Jahre, beginnend am 22. Februar 1860, jedoch mit der Maßgabe, daß die Armenverwaltung sich die Befugniß vorbehalten, jeder Zeit so zu kündigen, daß das Vertragsverhältniß an demjenigen Martinitage aufhört, welcher auf das Jahr, während dessen die Kündigung geschehen, folgt. — Der Oeconom bezieht für sich und seine Frau jährlich 300 Thlr., ferner 32 Malter Roggen, den Bedarf an Oel, Brennmaterial, Kartoffeln, Gemüsen und Milch, nebst Futter für zwei Schweine und 20 Stück Hühner, sodann 4 Sgr. pro Kopf und Tag für sechs Dienstleute und endlich ⅓ des Nettogewinns. Dagegen steht der Oeconom dafür ein, daß die Wirthschaft nach Abzug seiner Bezüge, jedoch ausschließlich des gedachten Drittels die Taxe von 1575 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., die Steuern und ähnliche Lasten, vier pCt. des Werthes sämmtlicher Inventarienstücke und die Löhne der Dienstboten und Arbeiter jährlich aufbringe. — Derselbe hat die erzielten Producte an das Hospital und das Waisenhaus kostenfrei nach Anordnung der Armenverwaltung abzuliefern. Diese Gegenstände kommen nach einem vereinbarten unwandelbaren Preise in Berechnung, jedoch mit Ausnahme der Cerialien und Kartoffeln, die nach den monatlichen Durchschnitts-Marktpreisen berechnet werden. Sollte die Annahme der gelieferten Producte wegen schlechter Qualität verweigert werden, so hat der Oeconom solche zurückzunehmen. In desfallsigen Streitigkeiten steht einer, die Armenverwaltung vertretenden Commission allein die Entscheidung zu.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei einem solchen Vertrage ein großes Vertrauen in die Persönlichkeit des Oeconomen gesetzt werden muß, und daß die Anstellung eines Gutsverwalters mit baarem Gehalte oder einem entsprechenden Procentsatze von dem Reinertrage des Gutes jedoch ohne weitere Ansprüche an den Naturalertrag desselben, oder aber die Verpachtung des Gutes an den Meistbietenden vorzuziehen sein dürfte. Um diese Ansichten drehten sich denn auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, bei denen noch ins Gewicht fiel, daß erst heute die Genehmigung des Vertrags beantragt worden, während solcher bereits seit dem 22. Febr. c. in Kraft besteht.

Elberfeld, 11. Octbr. Seit der letzten Sitzung der Armenverwaltung hat die Zahl der sich in Unterstützung befindlichen Armen um 33 Personen abgenommen und beträgt augenblicklich 1314 Personen, eine Zahl, die so gering, wie wohl noch nicht da gewesen, ist. Die Bewilligungen für die beiden letzten Wochen betragen 725 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.; in den entsprechenden Wochen wurden im Jahre 1859 1000 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.; in dem Jahre 1858 761 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. bewilligt, und sind nach den Protocollbüchern 566 Unterstützungs-Positionen vorhanden.

Bei dem Umstande, daß Arbeit und Verdienst der in Elberfeld überwiegend vertretenen Weber jetzt mindestens nicht viel besser als in den beiden vorhergegangenen Jahren stehen,

sprechen vorstehende Resultate für die gute Einrichtung der dortigen Armenverwaltung und die gewissenhafte Ausübung ihrer Pflichten Seitens der einzelnen Mitglieder.

Remscheid, 11. Octbr. Nachdem sich der Bau eines neuen Armenhauses als dringend nothwendig herausgestellt, und die Stadtverordneten bereits einleitende Schritte zur Ausführung gethan, wurden dieselben in letzter Sitzung durch die Erklärung des Herrn C. Halbach in Cöln, eines Sohnes unserer Stadt, freudig überrascht, daß er zum Baue eines neuen Armenhauses nach einem von ihm vorläufig genehmigten Plane 18—20,000 Thlr. zur Verfügung gestellt habe, welche Summe bis zu seinem Tode mit 4 pCt. zu verzinsen sein würde. In Herrn Halbach verehrt die Gemeinde bereits den Mitbegründer unseres schönen Krankenhauses und kann nur gewünscht werden, daß sein Beispiel für weitere sehr erwünschte Anstalten in unserer Gemeinde Nachahmung finden werde.

Nicht bloß für Remscheid, sondern für die meisten bergischen Städte, welche ihre Blüthe nur der Industrie danken und fast alle ohne Gemeindevermögen sind, daher ihre sich von Jahr zu Jahr steigernden Bedürfnisse nur durch hohe Communalsteuern decken können, wären dergleichen außergewöhnliche Geschenke wünschenswerth. Wie mancher Industrielle, der seinen Reichthum in den bergischen Städten errungen, lebt nicht jetzt der hohen Staats- und Communallasten wegen in einer rheinischen mit Patrimonialvermögen gesegneten Stadt, ohne sich, wie Herr Halbach, seiner Heimath zu erinnern.

Solingen, 11. Octbr. Nach dem Beispiele unserer Stadt beginnt man auch in den benachbarten Bürgermeistereien das Schulgeld in die Communalkasse fließen zu lassen, und das Einkommen der Lehrer in ein Fixum zu verwandeln. Man scheint also den Grundsatz, der bisher vielfach noch Geltung fand, daß die Erhebung des Schulgeldes durch die Lehrer ein wirksames Disciplinarmittel sei, sie zu treuer Pflichterfüllung anzuspornen, nunmehr fallen zu lassen. Wir können diese Fixirung der Gehälter nur mit Freuden begrüßen, da sie volles Vertrauen zu der Treue der Lehrer voraussetzt, müssen aber auch dringend wünschen, daß das längst erwartete Unterrichtsgesetz bald erscheine, damit auch solche Lehrer, welche ihre Pflicht vernachlässigen und deren es — wie unter allen Beamten — auch Viele giebt, dafür entsprechend gestraft, resp. von ihrem Amte entfernt werden können.

Düsseldorf, 12. Octbr. Unter großer Theilnahme der Einwohnerschaft aller Stände hat gestern die feierliche Uebergabe und Eröffnung des neuen Realschulgebäudes stattgefunden. Nach Beendigung des Festgottesdienstes versammelte sich das Lehrer-Collegium und die Schüler der Realschule zum letzten Male in dem alten Schulgebäude, und setzte sich um 11 Uhr der Zug der Lehrer und Schüler, unter Vorantragung preußischer und städtischer Fahnen, in Bewegung. In dem geschmackvoll gezierten neuen Gebäude hatten sich unterdessen die königlichen und städtischen Behörden, die Geistlichkeit beider Confessionen, das Stadtverordneten-Collegium und eine große Zahl hervorragender städtischer Bürger eingefunden. Als der Zug anlangte, eröffnete in Stellvertretung des gerade abwesenden Herrn Oberbürgermeisters der erste Beigeordnete, Herr Wortmann, die Feier mit einer herzlichen Begrüßungsrede in der Aula und vollzog Namens der Stadt die förmliche Uebergabe des neuen Gebäudes an den Herrn Director Dr. Heinen; den bewegten Erwiderungsworten des Herrn Directors folgte ein Festgesang der Schüler und hierauf die Festrede des Erstern, welche in gehaltvoller und ergreifender Darlegung die Festfreude des Tages und die Gründe dafür entwickelte und daran den Dank der Schule gegen die Wohlthäter der Anstalt, und namentlich die Vertreter der Stadt reihete. Als der Director seine Rede geendet, erhob sich Herr Regierungs- und Provinzialschulrath Dr. Lucas aus Coblenz als Vertreter des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, um Namens dieser Behörde die lebhafte Theilnahme derselben an dem für Schule und Stadt so bedeutungsvollen Ereignisse auszudrücken.

Die hiesige Realschule ist seit dem vorigen Jahre zu einer Realschule erster Ordnung erhoben, und sind zu dem jetzt beginnenden neuen Schuljahre 84 neue Schüler angemeldet worden.

Barmen, 12. Octbr. Nachdem laut Allerhöchsten Erlasses vom 19. Septbr. unserer Stadt das Recht zur Wahl eines eigenen Vertreters zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses beigelegt, wird diese Wahl am 30. d. Mts. Nachmittags im Rathhaussaale geschehen. Die Nachbarstadt Elberfeld, mit der wir bekanntlich bisher nur gemeinschaftlich zur Präsentation eines Vertreters berechtigt waren, hat Termin zur Wahl ihres künftigen Vertreters im Herrenhause auf den 2. Novbr. c. anberaumt.

Wittlich, 25. Septbr. Bei der heutigen Wahl eines Deputirten zum rheinischen Provinziallandtage für die Städte Neuenburg, Bitburg, Bernkastel, Wittlich, Saarburg, Prum, Merzig wurde Herr Joh. Pet. Limburg aus Bitburg wieder gewählt. Die Wahl der Stellvertreter fiel auf die Herren Dr. Hewer in Saarburg und Leutzchen in Bernkastel.

Viersen, 26. Septb. Bei der heute hier stattgehabten Wahl der Provinziallandtags-Abgeordneten für die Städte Neuß, Grevenbroich, Gladbach und Kempen wurden die Herren Fabrikant Fruigs in Neuß als Abgeordneter und P. W. Kauertz von Kaldenkirchen als zweiter Stellvertreter wiedergewählt.

Coblenz, 13. Octbr. Bei der heute hier stattgefundenen Wahl von Abgeordneten zum Provinziallandtage für die Landgemeinden, bei der die Herren Junnig von Enkirch, Adams von Mertloch und Gemünd von Niederbreißig gewählt worden, wurde gleichzeitig auf Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen angetragen.

Dortmund, den 28. Septbr. Bereits vor mehr denn zwei Jahren hat der hiesige Magistrat einen Stadtbauplan sowohl für die alte Stadt als für die außerhalb der Ringmauer zu bebauenden Grundstücke anfertigen lassen, und den höheren Behörden zur Feststellung vorgelegt, ohne daß solche bis jetzt erfolgt. Die Regierung hat dem Plane an sich die Zustimmung nicht versagt, dagegen waltet eine Differenz wegen der Zulassung von Abweichungen, wenn der Plan einmal festgestellt sei, ob. Die Regierung nimmt die Gestattung von Abweichungen für das Ministerium in Anspruch, wogegen die Stadtverordneten dieses Recht den städtischen Behörden gewahrt wissen wollen. In der jüngsten Stadtverordneten-Versammlung kam auf höhere Veranlassung die Sache wieder zur Sprache. Die Versammlung blieb einstimmig bei ihren früheren Beschlüssen bestehen, wonach der Stadtbauplan nicht in allen Theilen als definitiv zu betrachten sei, sondern in jedem einzelnen Falle, wo es von der städtischen Behörde zweckmäßig befunden würde, davon abgewichen werden könne. Sollte jedoch die Königl. Regierung diesen in gewissenhafter Würdigung gefaßten Beschlüssen ihre Genehmigung versagen, dann hielt es die Versammlung für ihre Pflicht, von dem Stadtbauplan ganz Abstand zu nehmen. Es würde dann bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behalten, nämlich der Magistrat nimmt den Bauplan als maßgebend an und entscheidet danach auf Gesuche um Bauconcessionen. Glaubt der Concessionssucher durch den Bescheid des Magistrats sich verletzt, so beschwert er sich bei der Königl. Regierung und diese untersucht dann in jedem einzelnen Falle, ob die vom Magistrat verlangten Veränderungen im Bauplane gerechtfertigt seien oder nicht. Darüber, daß ein ganz striktes Festhalten am Stadtbauplan der Stadt ganz außerordentliche, ja wohl unerschwingliche Entschädigungen auferlegen würde, sind wohl alle einig, indeß dürfte doch zur Vermeidung willkürlicher, das allgemeine Interesse verletzender Abweichungen für jede derselben die höhere Bestätigung wünschenswerth sein.

Dortmund, den 8. Octbr. Zum Provinziallandtage wählten heute die Stadtverordneten den Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Leut zum Abgeordneten und den bisherigen Abgeordneten Herrn Kaufmann Metzmacher zum Stellvertreter.

Höherer Verfügung zufolge ist der hiesige Magistrat angewiesen worden, für die hier vorhandenen jüdischen Kinder eine öffentliche jüdische Elementarschule einzurichten. Wenn die Kinderzahl wirklich eine solche, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür eine besondere Confessionsschule errichtet werden kann, so können wir die Verfügung als einen

ferneren Beweis, wie unter dem jetzigen Regime die Rechte Aller Staatsbürger, gleichviel ob Jude oder Christ, geschützt werden, nur freudig begrüßen.

Arnsberg, den 8. Octbr. Schon lange ist uns von unserer Gemeindevertretung die Anlage einer Gasbeleuchtung, deren sich schon eine große Zahl benachbarter Städte zu erfreuen haben, die weder Sitz einer Regierung noch anderer höherer Behörden sind und an Wichtigkeit unserer Stadt bedeutend nachstehen, in Aussicht gestellt, ohne daß bis jetzt zur Verwirklichung dieser Aussicht etwas geschehen ist. Die Gasbeleuchtung scheint mit der Ausführung unserer Ruhreisenbahn in Verbindung zu stehen und mit dieser in Vergessenheit gerathen zu sein.

Münster, den 8. Octbr. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westphalen hat sich veranlaßt gesehen, die Königl. Landrathsämter in einer Circularverfügung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai d. J., die rechtliche Stellung der Juden in den preußischen Staaten betreffend, hinzuweisen, wodurch anerkannt worden ist, daß nach Lage der Gesetzgebung den Juden die Ausübung ständischer Rechte auf Kreis- und Provinziallandtagen nicht versagt werden könne, insbesondere dieselben bei den jetzt vorzunehmenden Neu- und Ergänzungswahlen nicht auszuschließen seien.

Iserlohn, den 14. Octbr. Die Stadtverordneten haben beschlossen, für die Real- und Gewerbeschule ein neues Gebäude zu errichten und den Magistrat ermächtigt, die zum Baue erforderlichen Gelder bis zum Betrage von 20,000 Thlrn. bei der Provinzial-Hülfskasse auf die längste Amortisation aufzunehmen. Für den Bauplan wird öffentliche Concurrenz stattfinden. — Gleichzeitig wurde der zwischen der evangelischen Gemeinde und der Stadt geschlossene Vergleich, wonach sämmtliche Fonds der Rectoratschule der Stadt zur Gründung einer Realschule, die indeß den evangelischen Character behalten soll, überwiesen werden, genehmigt. Nur zwei Stadtverordnete stimmten und protestirten dagegen, weil nach ihrer Ansicht eine Realschule keinen confessionellen Character haben dürfte. Dieselben standen hierbei jedenfalls auf dem richtigen Standpunkte, indeß wird der Name nichts dazu thun und ungeachtet desselben die Realschule, wenn sie ihren Zweck erfüllt, schon von selbst den confessionellen Charakter verlieren.

Vlotho, den 14. Octbr. Unser kleines Städtchen hat einen Schritt vorwärts gethan. Das hiesige Schulwesen wurde kürzlich so geordnet, daß sich an die drei Elementarklassen zwei obere Abtheilungen, sog. Selectaklassen anschließen. Außerdem umfaßt es eine Halbtagsschule, die aus zwei Klassen besteht, und eine Industrieschule. An der Spitze steht ein academisch gebildeter Rector. Die Königl. Regierung ist gebeten zu gestatten, daß an Stelle des von den Presbyterien gewählten Schulvorstandes, an dessen Spitze stets ein Geistlicher steht, ein städtischer Schulvorstand treten dürfe. So wünschenswerth die Gewährung dieser Bitte wäre, so ist doch wenig Aussicht dazu vorhanden, so lange nicht endlich das längst in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz erscheint, mit dem wohl manche Inconvenienz fallen wird. Als eine solche ist es sicherlich zu betrachten, daß, während die bürgerlichen Gemeinden für alle Bedürfnisse der Schulen aus ihren Mitteln sorgen müssen, somit also Pflichten gegen die Schule haben, nicht ihnen, sondern den kirchlichen Gemeinden die Rechte in denselben zustehen.

Burgsteinfurt, den 15. Octbr. Heute wurde hier unser neues Gymnasialgebäude eingeweiht. Dasselbe ist für das seit 1853 neu eingerichtete Arnoldium, das aus Gymnasium und Realschule besteht, erbaut worden. Eine bedeutende Summe war zur würdigen Veranstaltung der Feier von der Stadt bewilligt.

Königreich Baiern.

München. Unsere Stadt will die Gewerbefreiheit nicht und wehrt sich aufs Kräftigste gegen deren Einführung. Am entschiedensten trat dieses in der am Abend des 26. September im Saale der Tonhalle abgehaltenen allgemeinen Versammlung des Gewerbevereins zu Tage,

wozu sich vielleicht 1000 Personen und mehr eingefunden hatten. Der Vorstand des Central-Ausschusses, Drechslermeister Edel, ein abgesagter Gegner der Gewerbefreiheit und überhaupt kein Freund freiheitlicher Bestrebungen, wie man behaupten will, eröffnete die Verhandlungen mit der Kundgebung, daß der Centralausschuß das Ergebniß der von den einzelnen Filialvereinen abgegebenen Gutachten in einer Denkschrift zusammengefaßt habe und diese mit einem Begleitschreiben dem Könige zu überreichen gedenke. Die Denkschrift, unter allgemeinem Beifalle verlesen, wurde ohne Widerspruch angenommen. Der Inhalt war natürlich gegen die Gewerbefreiheit gerichtet, suchte die mit ihrer Einführung verbundenen Nachtheile ins Licht zu setzen und erklärte die bestehenden Gesetze als im Allgemeinen völlig genügend. Es wurde beschlossen, die Schrift drucken zu lassen, im Lande zu verbreiten und für ihre Grundsätze Propaganda zu machen, das Begleitschreiben aber von sämmtlichen hiesigen und wo möglich noch mehreren Gewerbsmeistern unterschreiben zu lassen und sodann nebst der Denkschrift an den König abgehen zu lassen. Ein weiterer Antrag: dahin zu wirken, daß dem Ueberhandnehmen des Hausirens durch ein Gesetz, welches den Käufer eben so wie den Verkäufer strafe, gesteuert werde, wurde durch die Erklärung des Ausschusses beseitigt, daß ein solches Gesetz im gegenwärtigen Augenblicke aus Klugheitsgründen noch nicht verlangt werden dürfe, der Ausschuß aber dahin wirken wolle, daß die bestehenden Gesetze strenger gehandhabt würden.

Von der energischen Stimmung gegen die Einführung der Gewerbefreiheit zeugten auch die jüngst vorgenommenen Gemeinde-Ersatzwahlen, wo bei dem Zusammenhalten der Gewerbsmeister gelang, einen vollständigen Sieg zu erringen. Bei den Urwahlen, welche am 13. September beendigt wurden, betheiligten sich in München 2918, in der Au 869, in Haidhausen 575 und in Giesing 397, im Ganzen 4759 Urwähler, also nur wenig mehr als die Hälfte der sämmtlichen Stimmberechtigten, welche 8358 betragen. Unter den ernannten Wahlmännern befand sich nur ein Kaufmann und ein Handelsmann, während alle übrigen vom Gewerbestande waren. Die Ergänzungswahl von 24 Gemeindebevollmächtigten und 20 Ersatzmännern wurde durch die Wahlmänner am Vormittage des 15. September vorgenommen. Zu Gemeinde-Bevollmächtigten wurden gewählt: ein Künstler, ein adelicher Fabrikbesitzer, drei Kaufleute (worunter ein Adelicher) und 19 Gewerbetreibende. Die Magistratswahl fand am 20. statt. Mit Ausnahme des Kaufmanns Rospital, welcher in Gewerbesachen der freieren Richtung angehört, wurden die austretenden Magistratsräthe (acht, nun auf zehn erhöht) wieder und Kaufmann Würzburger, Fabrikant Wiedmann und Vergolder Radspieler neu gewählt, und zwar sämmtlich im ersten Scrutinium. Die Wahl der (sieben) Ersatzmänner erforderte drei Scrutinien und endete erst um die fünfte Abendstunde.

Aus den Magistratssitzungen des Monats September ist nur anzuführen, daß an neue Besitzer übergingen: eine Schuhmachergerechtsame zu 1475 Fl., zwei Schneidergerechtsame à 900 Fl. und 1060 Fl., eine Küchelbäckergerechtsame zu 2500 Fl., eine Nadlergerechtsame zu 2000 Fl., eine Tuchmachergerechtsame zu 150 Fl., eine Tuchscheerergerechtsame zu 6000 Fl. Als Curiosum sei noch bemerkt, daß in München acht Lizenzen zum Vogelfangen bestehen. — Die neue Eintheilung der Kaminkehrer-Distrikte, welche den ersten Abschnitt der neuen Kaminkehrer-Ordnung für die hiesige Stadt bildet, ist nach nunmehr erfolgter höherer Genehmigung mit dem 1. October in Wirksamkeit getreten. Die Stadt mit ihren Vorstädten wird damit in 13 Kaminkehrer-Bezirke eingetheilt. — Wie versichert wird, wurde vom Königl. Staatsministerium das Princip einer freiwilligen Feuerwehr für München, wie es der Magistrat vorschlug, nicht gut geheißen, sondern auf Errichtung eines besoldeten Pumpiercorps hingewiesen. — Am 18. September fand hier die statutengemäße Generalversammlung der Münchener Gasbeleuchtungs-Gesellschaft statt. Der Gasconsum im Geschäftsjahr Juli 18$^{59}/_{60}$ betrug 33,103,040 Cubikfuß, 4,425,405 Cubikfuß mehr als im Vorjahre; am 1. Juli 1860 belief sich die Zahl der Abonnenten auf 1024 mit 16,472 Flammen, die Zahl der Stadtlaternen auf 1309 mit 1,987,764 Brennstunden. Zur Herstellung des Gases sind im Ganzen 109,482 Ctnr. Stein-

kohlen verwendet worden. Als Dividende beschloß die Generalversammlung 17 Fl. 30 Kr., d. h. 7 pCt. per Actie von 250 Fl., zur Vertheilung zu bringen. — Die beiden Gemeinde-Collegien unserer Stadt haben beschlossen, das städtische Waisenhaus der Leitung der englischen Fräulein zu übergeben, dabei aber für die Knaben männliche Lehrer anzustellen. Dieser Beschluß unterliegt nun der Curatelgenehmigung der Königl. Kreisregierung. — Eine Deputation des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten begab sich am 3. September nach Feldafing, um daselbst dem Ritter Joh. v. Maffei zu seinem 70. Geburtstage zu gratuliren, welchen derselbe am folgenden Tage feierte. Ritter v. Maffei ist Mitbegründer der Eisenbahn von München nach Augsburg, Besitzer der weitberühmten Maschinenfabrik Hirschau, der Schiffswerfte in Regensburg und zweier Tabacksfabriken; war früher Mitglied der Kammern der Abgeordneten, dann des oberbaierischen Landraths und ist seit 40 Jahren eines der thätigsten Mitglieder des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten. — Bei einem vor mehreren Monaten dahier stattgehabten Begräbnisse hatten sich bezüglich des Vortrittes der Landwehrofficiere vor den Gemeindebevollmächtigten 2c. Anstände erhoben; jetzt ist eine Ministerialentschließung erlassen, welche bestimmt, daß in Städten erster Klasse bei feierlichen Gelegenheiten das Landwehr-Officiercorps sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen hat, und sodann die Gemeinde-Bevollmächtigten und die übrigen Gemeindebehörden zu folgen haben. — Im Monat August ergaben sich hier 264 Todesfälle (140 männl. und 124 weibl. Personen), worunter 110 Kinder unter ein Jahr, ferner zwei Selbstmorde und drei Unglücksfälle; dagegen 413 Geburten (216 Knaben, 197 Mädchen, fünf Paar Zwillinge) und 95 Trauungen.

Nürnberg. Der Wahlausschuß für die Gemeinde-Ersatzwahlen veröffentlicht unterm 25. September das Resultat der Wahl der Wahlmänner zur Wahl des austretenden Drittels der Gemeindebevollmächtigten. Im Ganzen sind 131 Wahlmänner gewählt worden, worunter 51 der alten Partei, 72 derjenigen, welche das Princip der Neuwahl aufstellte und acht von beiden Parteien zugleich vorgeschlagen. Die Partei des Princips hat also einen Sieg erfochten, und allerdings nicht dadurch, daß sie die Hände in den Schooß legte. Der Wahlkampf war, nicht ohne Einwirkung der politischen Parteistimmung, diesmal weit lebhafter als gewöhnlich. — Das Comité für die hiesige Schillerfeier veröffentlicht unterm 21. September einen Rechenschaftsbericht, wonach die Einnahmen 7888 Fl. 20 Kr. und die Ausgaben 1865 Fl. 42 Kr. betragen, so daß ein Bestand von 6022 Fl. 38 Kr. verbleibt, welcher nun den Fonds der hiesigen Schillerstiftung bildet. Die Statuten derselben sind dem Könige zur Genehmigung vorgelegt und werden nach Eingang derselben veröffentlicht werden.

Fürth. Auch hier suchte bei den Gemeindewahlen eine Partei mit dem Princip der Neuwahl durchzubringen, was ihr jedoch mißlang. Obgleich die Juden hier fast ein Viertel der Einwohnerschaft bilden, wurde gleichwohl nur einer als Gemeindebevollmächtigter gewählt, und auch dieser nur mit knapper Noth. Der bisherige Bürgermeister M. Meyer wurde bei der am 24. September stattgehabten Wahl einstimmig als solcher wieder gewählt.

Augsburg. Hier endete die Gemeinde-Ersatzwahl Montag Nachts den 24. September entschieden zu Gunsten der vereinigten liberalen Partei beider Confessionen, indem sie außer den zwölf Gemeindebevollmächtigten noch die sieben ersten Ersatzmänner durchbrachte, während die Gegner nur die fünf letzten Ersatzmänner erzielten. — Eine Regierungsentschließung, die Reform des Gewerbewesens betreffend, welche den Magistrat auffordert, die über Gesellen- und Meisterprüfung der Handwerker gemachten Erfahrungen berichtlich zu erörtern, rief in der Magistratssitzung vom 6. September eine sehr lebhafte Debatte hervor, in welcher anerkannt wurde, daß richtig ausgeführte Prüfungen sehr viel Gutes haben könnten; so lange die Prüfungen aber auf den bestehenden Vorschriften basirten, dieselben ihren Zweck nicht erreichten, den Prüfenden und Geprüften nur zur Last seien und daher am besten abgeschafft würden. Weiter kam der Einfluß der Schule auf den Gewerbestand zur Sprache. Der Magistrat glaubte, sich auf die Constatirung der Thatsache beschränken zu dürfen, daß die deutschen

Schulen der hiesigen Stadt ihre Zöglinge hinlänglich unterrichtet entlassen, dann aber eine Zeit völligen Stillstandes und Vergessens bei den Meisten eintrete, weshalb hiefür Hülfe nöthig erscheine. — Zum hiesigen städtischen Baurath wurde Jak. Graf, bisher Baurath in Schweinfurt, vom Gemeindegremium mit 31 gegen eine Stimme erwählt. — Auf dem Obst- oder Kesselmarkt in dem Ernst v. Stettenschen Hause wurde eine Gedenktafel angebracht, mit den eingravirten Worten: „In diesem Hause schrieb der verdienstvolle Paul v. Stetten, der Aeltere, in den Jahren 1730 bis 1758 seine Geschichte der Stadt Augsburg. — Hier wurde geboren Paul v. Stetten, der Jüngere, Stadtpfleger von 1792 – 1806, Verfasser der Geschichte der adlichen Geschlechter, dann der Künste und Gewerbe Augsburgs."

Regensburg. Bei den Ende September hier stattgehabten Wahlen der Gemeindecollegien hat der Piusverein einen vollständigen Sieg errungen. Mit Ausnahme eines Fabrikbesitzers gehören sämmtliche neugewählte Räthe dieser Verbrüderung an. Unter denselben erscheint auch eine Persönlichkeit, der bei einer früheren Wahl die Bestätigung versagt wurde. — Unter großer Betheiligung der Einwohnerschaft wurde am 14. September der ehemalige Magistratsrath und Landtagsabgeordnete J. A. Schleizinger zu Grabe geleitet, ein Mann, der sich durch menschenfreundliche Theilnahme an den Geschicken seiner Vaterstadt und ihrer Einwohner und seine stets hülfreiche Hand die Liebe und Hochachtung aller seiner Mitbürger erworben hatte.

Würzburg. Die Gemeinde-Urwahlen gingen hier am 14. September zu Ende. Die Theilnahme war, wenn auch lebhafter als vor drei Jahren, im Allgemeinen eine ziemlich laue. In den kleineren Städten und namentlich den Landgemeinden unseres Kreises hingegen war der Wahlkampf weit heftiger. Es heißt übrigens, daß die liberale Partei unter der Wahlmännerschaft stärker vertreten sei, als die specifisch kirchliche. — Die Vereinsvorsteher von 24 verschiedenen Gewerken erklärten Namens ihrer Vereine, daß sie mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung zufrieden seien und die Gewerbefreiheit nicht wünschen. — Seit Anfang September ist die neuerbaute Schrannenhalle, ein schönes Gebäude, für die Zufuhr und den Verkauf von Getreide geöffnet. Zu gleicher Zeit ist eine neue Schrannenordnung ins Leben getreten.

Kempten. Dem Ausschreiben des Wahlcommissairs vom 29. August zufolge wurde Kempten thatsächlich unter die Städte erster Klasse versetzt, da hiernach die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ersatzmänner in Gemäßheit §. 24 der Gemeindeordnung aus dem höchstbesteuerten Drittel der Gemeindeglieder geschehen soll, während in den Städten zweiter Klasse, wie bisher für Kempten, die Wählerliste sich auf die höchstbesteuerte Hälfte erstreckt. Obgleich die Anzahl der Familien die Zahl von 2000 um etwas übersteigt, so ist doch die Einreihung in die Städte erster Klasse der Bürgerschaft höchst bedenklich, weil dadurch die Verwaltung und der Haushalt der Stadtgemeinde erheblich alterirt wird. Die Stadt hat ein Gemeindevermögen von 122,374 Fl., dagegen eine Schuldenlast von 103,016 Fl. Die Besoldungen auf die Verwaltung beliefen sich im verwichenen Jahre auf 9384 Fl., eine Summe, welche sich bedeutend erhöhen müßte, wenn die Stadt unter die Städte erster Klasse eingereiht würde. Die Bürgerschaft mag daher von der ihr aufgedrungenen Ehre nichts wissen und verwahrt sich feierlichst vor der ausgeschriebenen Wahl. In Folge dessen ist diese bis auf Weiteres suspendirt worden.

Ingolstadt. Der hiesige Gewerberath nebst dem Gewerbe- und Industrieverein hat sich gegen Einführung der Gewerbefreiheit und für Reform der Gewerbegesetzgebung ausgesprochen. Ebenso stimmten zu Vilshofen die Vertrauensmänner der Regierung gegen die Gewerbefreiheit, und dasselbe geschah in einer Generalversammlung vom 8. September zu Neustadt a. d. Donau von Seiten des Gewerbevereins und Abgeordneten der Umgegend.

Ober- und Niederlustadt (Pfalz). Die hiesige israelitische Gemeinde hatte bisher ein unzweckmäßiges Schullocal, weshalb höheren Orts verfügt wurde, ein besseres zu ermitteln. Es fand sich aber kein anderer Ausweg, als zu einem neuen Bau zu schreiten. Dem

eifrigen Bemühen des Königl. Landcommissairs, im Verein mit dem Bürgermeister des Orts, gelang es endlich, die Gemeinderäthe zu veranlassen, eine namhafte Summe zum Neubau zu bewilligen, wodurch derselbe, wenn auch bei weitem nicht gedeckt, doch begründet wurde.

Cronach. Zur Ausführung des hiesigen protestantischen Kirchenbaues wurden von der in Ulm tagenden Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereins der evangelischen Gemeinde 5000 Thlr. zuerkannt.

Königreich Würtemberg.

Stuttgart, den 21. Juni. Die bürgerlichen Collegien sind in Feststellung des städtischen Haushaltes gestern an den Stadtpflege-Etat gelangt; sie begannen mit Berathung der Specialetats, zunächst mit der Berathung des Waldetats; derselbe bot keine Schwierigkeit; die städtischen Waldungen warfen brutto 24,467 Fl. 30 Kr. und rein 15,493 Fl. 15 Kr. ab. Das Pflaster wirft zwar auch einen Ertrag ab, allein einer Einnahme von 10 bis 12,000 Fl. steht ein Aufwand von 28,195 Fl., und, rechnet man noch die Kosten für das Chaussiren, Neuanlegen und Begießen der Straßen hinzu, ein solcher von 41,572 Fl. entgegen. Gleichwohl beschränkt sich die Gemeindeverwaltung nur auf das Nöthigste. Daß diese Position eine so hohe Ziffer erreichen konnte, liegt großentheils in der Vertheuerung des Materials und der Arbeitslöhne; beide sind binnen wenigen Jahren um 50 pCt. gestiegen. Es sind in der Berathung, meist von Seite des Bürgerausschusses, mehrere Vorschläge zur Besserung dieser Zustände gemacht worden. Als unausführbar erwies sich übrigens alsbald der Vorschlag, das Pflastergeld zu erhöhen; ein solcher Plan müßte scheitern, einmal an der Kreis-Regierung, welche ohnehin die Hälfte der Pflastergelder nur bedingungsweise und nur je auf drei Jahre verwilligt, sodann an der Observanz des Zollvereins. Da sonach von einer Erhöhung der Einnahmen die Rede nicht sein konnte, so wurde auf eine Verringerung der Ausgaben Bedacht genommen. Eine solche glaubte man auch dann zu erzielen, wenn man ein dauerhafteres Pflaster herstelle. In dieser Richtung wurde auf das Beispiel der Städte Mannheim, Frankfurt, Wien u. s. w. hingewiesen, welche dadurch, daß sie vorzügliches Material verwendeten, ein allerdings sehr theures, aber auch fast unzerstörbares Pflaster erhielten. Auch wir hätten im Granit, Basalt u. s. w. ein vortreffliches Material im Lande; wenn die Steine an Ort und Stelle, wo sie gewonnen werden, auch behauen würden, so könnte dies vielleicht bei billigeren Arbeitslöhnen geschehen, und würde auch die Fracht für die Steine ermäßigt. Ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt der conischen die Würfelform für die Steine und an den Straßenkreuzungen ein Diagonalpflaster anzuwenden, waren Bemerkungen, über deren Werth dem Bauamte Erfahrungen zu machen überlassen wurde; allein endgültig wurde beschlossen, den Polizeisoldaten in der Weise die Ueberwachung des Pflasters aufzutragen, daß sie vorkommende geringe Beschädigungen melden; diese sollen dann zur Schonung des weiteren Pflasters alsbald ausgebessert werden. Die für kommendes Jahr vorgesehenen Pflasterungs- und Canalisirungsarbeiten werden sich wieder über die ganze Stadt erstrecken; hinsichtlich der letzteren halten die bürgerlichen Collegien an dem Grundsatze fest, daß die Straßen die Priorität haben, deren Bewohner am ehesten geneigt sind, die gewöhnlichen Beiträge zu leisten. Für Canalisirung ist ein Aufwand von 12,223 Fl. vorgesehen.

Stuttgart, den 25. Juni. Bevor die bürgerlichen Collegien heute bei der Berathung des Stadtpflege-Etats zu den Wegen außerhalb Etters übergingen, wurde von Seiten des Bürgerausschusses die Correction der ganz neuen Silberburgstraße zur Sprache gebracht. In der Debatte darüber stellte sich heraus, daß die Sache zwar schon einmal zu Ungunsten der Stadt entschieden worden, daß sie sich aber jetzt wieder in einem Stadium der Unentschiedenheit befindet, welche nur die Mittheilung zuläßt, daß die Angelegenheit doch noch eine für die Stadt günstige Wendung nehmen kann. Bei den Wegen außerhalb Etters wurde eine Menge von Reparaturen und kleinen Verbesserungen beschlossen. Bemerkenswerth ist blos,

daß die seit vier Jahren verzögerte Herstellung des Stöckachweges mit der noch zu erwartenden Genehmigung des Orts-Bauplans, mit Schwierigkeiten von Seiten der Grundbesitzer, mit Dohlenbauten, mit der Auffüllung und noch einigen anderen Hindernissen zu kämpfen hat. Die Bothnanger Steige ließe sich bis zu einer Steigung von 9 pCt. abheben; die Stadt wäre nicht abgeneigt, die ziemlich kostspielige Arbeit ausführen zu lassen, wenn sich die Bothnanger Gemeinde entgegenkommend zeigen würde. Die ausgesetzte Summe auf Feldwege soll bis auf ein kleines Bruchtheil für einen Weg durch die Pleckethalde (westlich von der Stadt) verwendet werden. Die Güterbesitzer verwenden jedoch noch ihrerseits mehr als diesen Betrag auf jenen Weg. Hr. Polizeiamtmann Götz erstattete sofort Bericht über den Polizeietat. Die Zahlen stellen sich in folgender Weise: Einnahmen 3500 Fl., Ausgaben für die Ortspolizei 26,986 Fl., für die Bezirkspolizei 950 Fl., zusammen 27,936 Fl. Bleiben nach Abzug der Einnahmen 24,436 Fl. und damit 1564 Fl. mehr, als im Jahre $18^{59}/_{60}$, eine Erhöhung, die hauptsächlich auf die Vermehrung des Mannschaftstandes gegründet ist. Die hiesige Polizeimannschaft ist jetzt 56 Mann stark, die zunächst unter drei Unterofficieren und einem Wachtmeister stehen; als Chef steht an der Spitze dieser Sicherheitswache ein Polizeiamtmann, der von drei Commissairen unterstützt wird. Um die Mannschaft für den Fall der Dienstuntauglichkeit und deren Hinterbliebene für den Fall des Todes sicher zu stellen, hat Hr. Polizeiamtmann Götz auf die Gründung einer Versicherungskasse hingewirkt, die in der That zu Stande gekommen ist und deren Zuflüsse aus den Eintrittsgeldern, per Kopf 9 Fl., den monatlichen Beiträgen von je 12 Kr., $^1/_{10}$ aller Orts-Polizeistrafen, so wie aus dem Erlös für herrenlose Gegenstände bestehen. Zur Herstellung eines Fonds wird die Stadt eine entsprechende Summe hergeben. — Der Commandant der freiw. Feuerwehr, Hr. Stadtbaumeister Fritz, berichtete sodann über den Bedarf dieses Corps, so wie für die städtischen Einrichtungen. Es werden verwilligt 3500 Fl. für die laufenden Ausbesserungen, zu Deckung der Kosten für Brandfälle u. s. f. 500 Fl. als jährlicher Beitrag, ferner 1000 Fl. zur Einkleidung der neu angemeldeten Mannschaften. Für außerordentliche Bedürfnisse wurden verwilligt 1200 Fl. zur Herstellung eines Feuertelegraphen mit acht Stationen und 800 Fl. zur Möblirung eines Locals für die Feuerwache und zur Anschaffung eines Requisitenwagens zu gleichem Zwecke. Von der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft erhält die Feuerwehr eine Spritze größten Calibers im Werthe von 982 Fl.; andere Versicherungsgesellschaften werden zur Deckung eines noch bleibenden Deficits beitragen; höchst willkommen ist auch das Schulz'sche Legat mit 1000 Fl. Ein vom Verwaltungsrath der Feuerwehr angesonnener Posten für Butten- und Handspritzen in verschiedenen Bezirken wurde gestrichen, weil deren Anschaffung Privatangelegenheit sei. — In unserer Bürger-Ausschußwahl hat der liberale Wahlvorschlag die Oberhand über zwei erst am Termine der Nachwahl ausgegebene Gegenvorschläge behalten.

Stuttgart, den 28. Juni. Mit einem Deficit von 142,000 Fl. (Einnahmen 153,534 Fl., Ausgaben 295,602 Fl.) schlossen heute die bürgerlichen Collegien die Berathungen des Stadtpflege-Etats. Nach einer von den Collegien neu angenommenen Geschäftsordnung wurden, der Schlußberathung vorangehend, die Etats der verschiedenen Verwaltungen erledigt, und so bleibt noch übrig, auf den Hochbauetat zurückzukommen; für denselben werden vorgesehen 7680 Fl. Damit soll ausgeführt werden die Herstellung einer Wohnung, zunächst für den Polizeiamtmann, im städtischen Polizeigebäude; ferner soll im Parterre jenes Gebäudes eine Einrichtung getroffen werden, welche die Herstellung eines Waschhauses und eine bequemere Aufstellung der Feuerwehr-Requisiten ermöglicht; ferner wurde mitgetheilt, daß nach den neuesten Erfahrungen das Weiß'sche Haus sich für die Zwecke der Realschule als ganz geeignet erweise, vorausgesetzt, daß für einen besseren Zugang gesorgt werde; ferner wurde der Verkauf des Harm'schen Wirthschaftsgebäudes empfohlen, eben so ein neues Arrangement betreffs der Hauptwache u. dergl. — Bei den Einnahmeposten wurde nur der Beschluß gefaßt, die Gebühr für den abzuladenden Karren Erde auf städtische Auffüllplätze von 3 auf 4 Kr. zu

erhöhen. Bei den Ausgabeposten vernahm man die erfreuliche Kunde, daß die Aufhebung des Nachtwächterinstituts beschlossene Sache sei. Der Posten für dasselbe bleibt aber stehen, weil er nach Vollzug der Aufhebung auf die Polizei übertragen wird, die den nächtlichen Sicherheitsdienst zu versehen haben wird. — Die Straßenreinigung steht noch unter den Ausgaben mit einer Summe von 11,700 Fl. Die Compostfabrik, nach welcher schon seit mehreren Jahren vom Bürgerausschuß, und immer vergeblich, gefragt wird, befindet sich dermalen außerhalb der bürgerlichen Collegien in den Händen einer Salubritätscommission, welche binnen der letzten 14 Monate drei Sitzungen gehalten. Eine Bitte, die Compostfrage von der übrigen Salubrität getrennt zu behandeln, ist bis jetzt noch von keinem Erfolge gewesen. — Am Schlusse der Berathung brachte der Bürgerausschuß-Obmann Rechtsc. Walcher noch die Justizverwaltung auf dem Rathhause zur Sprache. In Anbetracht der Ausdehnung der Stadt, des Wachsthums der Bevölkerung und des Verkehrs, wodurch diesem Zweige der Gemeindeverwaltung eine jährliche Last von mehreren tausend Geschäftsnummern zugefallen ist, wäre der Bürgerausschuß geneigt, zur Schaffung der Stelle eines Justizamtmanns eine Summe von etwa 1500 Fl. zu verwilligen. Im Interesse einer raschen, genauen und sorgfältigen Justizverwaltung hält der Bürgerausschuß einen solchen Ausschuß für zweckmäßig. Der Gemeinderath verspricht, das Anerbieten in Erwägung zu ziehen. Unter Verweisung auf die Berathung der Specialetats ist zum Hauptetat nur noch zu bemerken, daß die bürgerlichen Collegien den Endbeschluß faßten, das Deficit in dem vollen sich ergebenden Betrage von 142,000 Fl. als Stadtschaden umzulegen. Das Restvermögen ist aufgezehrt. Wegen des letzten Umstandes und wegen der Wahrscheinlichkeit größerer unvorhergesehener Ausgaben wollte die Mehrheit des Gemeinderaths 145,000 Fl. umlegen; dieser Antrag blieb jedoch beim Bürgerausschuß in der Minderheit.

Königreich Hannover.

Hildesheim. Oeffentliche Sitzung des Magistrats und der Bürgervorsteher am 22. Juni. In der Sitzung des Magistrats und der Bürgervorsteher am 5. Juni wurde bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme des Crucishospitals in Betreff eines dieser Wohlthätigkeitsanstalt gehörenden, nach Ausweis der Rechnung zum Kirchhof der St. Lambertigemeinde gepachteten Stück Landes anheimgegeben, darüber Untersuchungen anzustellen, ob die dafür gezahlte Pacht oder Rente eine angemessene sei, oder ob sich nicht ein Verkauf desselben an die Kirche empfehlen würde. Nach einem Referate des Herrn Stadtsyndicus Helmer hat sich nun actenmäßig herausgestellt, daß der Kirchhof vor dem Osterthore, welcher der Lamberti- und Godehardigemeinde zustand, im Jahre 1820 dadurch vergrößert wurde, daß man: 1) einen Garten des Crucishospitals, 80—90 Ruthen enthaltend, 2) einen Schäfereigarten und 3) ein Stück Anger hinzulegte. Zugleich wurde festgesetzt, daß die Lambertigemeinde dem Crucishospitale jährlich 12 Thlr. als Entschädigung zu zahlen habe; von einer Pacht sei in den Acten nichts befindlich; doch sei die Entschädigung von 12 Thlr. jährlich eine angemessene. — Auf die Erbreiterung der vom Kurzenhagen nach der Altstädter Stobenstraße führenden Gasse, welche bei Feuersgefahr nicht unwichtig ist, hat man schon früher einmal Bedacht genommen. Ein daselbst befindliches, zehn Fuß in die Gasse hineintretendes Stallgebäude sollte damals für 100 Thlr. angekauft werden, doch zerschlugen sich die Verhandlungen. Nunmehr hat der Seifensieder Berking, welcher den Stall angekauft, das Anerbieten gestellt, denselben niederzureißen und das dadurch offen gelegte Terrain der Stadt abzulassen, wenn ihm dafür ein 80 Fuß enthaltender wüster Platz an der Stobenstraße überlassen würde. Da beide Terrains der Größe nach ziemlich gleich sind und die Zweckmäßigkeit des Austausches einleuchtet, so wurde letzterer genehmigt. — Auf Antrag des Herrn Senator Schreyer wurde die Grasnutzung auf den Wegen im Ziegenberge dem Revierförster Branns, die auf den Wegen in der Schiffgrund und am Sonnenberge dem Förster Achilles, sowie endlich die auf den Schnaten im Hildesheimer Walde den städtischen Holzgeschwornen, wie in den Vorjahren, um so mehr überlassen, als man fremde Personen im Walde

nicht dulden will. — Ein vor dem Marienfriedhofe, zwischen diesem und den Schweckendieckschen und Roseschen Gärten belegener Platz ist von den Fabrikbesitzern Gebrüder Propfe ohne magistratliche Erlaubniß zur Ablagerung von Schutt benutzt worden. Verkauft soll der Platz nicht werden, um den Raum nicht zu verengen und weil dort zwei Wege nach dem Friedhofe laufen. Propfe will nun jährlich 20 Quadratruthen pachten und jährlich dafür 2 Thlr. zahlen. Da demselben der Platz wirklich unentbehrlich ist, so wird sein Antrag genehmigt, jedoch unter den Bestimmungen, daß die Wege offen gehalten, das erpachtete Terrain scharf abgegrenzt und mit einer angemessenen Einfriedigung versehen werden soll. — Das hiesige Freischießen wird am 16. Juli d. J. abgehalten werden. Die Schützendeputation beantragt nun zur Feier desselben die Lieferung von Eichen- und Birkenlaub, sowie die Erbauung eines Bürgerzeltes aus Kämmereimitteln und ladet zugleich den Magistrat zu der am Sonntage vor dem Freischießen stattfindenden Einweihung einer neu angeschafften Fahne ein. Nach einer Bemerkung des Herrn Senator Schreyer, daß in dem diesjährigen Schlage der städtischen Forsten Birken nicht vorhanden seien, jedoch aus der herrschaftlichen Forst (bei Söhre) zum Taxpreise bezogen werden können, wurde auf Antrag des Herrn Senators Schwemann die magistratsseitige Lieferung der genannten Gegenstände genehmigt.

Hildesheim. Oeffentliche Sitzung des Magistrats und der Bürgervorsteher am 21. Aug. Herr Stadtsyndicus Helmer referirte aus der Rechnung des Gesellschaftsfonds der Armenkasse und Stiftungen für das Jahr 1858 und wurde vorbehältlich der geringen Monita dem Rechnungsführer Rendanten Schnelle Entlastung ertheilt. D r Gesellschaftsfonds ist bekanntlich der Einrichtung, nach welcher die Geldkapitalien sämmtlicher vom Armen-Administrationscollegium verwalteter Stiftungen vereinigt sind und auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust verwaltet werden. Die Einnahme für 1858 betrug an Zinsen 508 Thlr. Gold und 16,108 Thlr. Cour.; an Agiogewinn und Avancegeldern 109 Thlr. Die Ausgabe dagegen 6 Thlr. für Rechnungsablage, 871 Thlr. für außergewöhnliche Ausgaben (Avancezahlungen), 15,854 Thlr. an Kassen und Stiftungen. Das Grundvermögen belief sich 1858 auf 409,610 Thlr. Courant und hat sich dabei eine Vermehrung von 4227 Thlr. berechnet, indem eine beträchtliche Anzahl Köln-Mindener Prioritäts-Obligationen bei der Veranschlagung nur zu pari angesetzt waren, woraus sich über 1100 Thlr. ergeben, und neue Kapitalien, z. B. für das Altenhospital 2900 Thlr. eingeschossen wurden. Um diese Rechnung gruppiren sich die der einzelnen Kassen und Stiftungen, so daß für jede einzelne derselben der Bestand und die Verwaltung ihres Vermögens ersichtlich ist; u. a. hatte die allgemeine Armenkasse folgende Einnahme: Zinsen von Activkapitalien 741 Thlr. Gold und 10,358 Thlr. Courant, Legate und feste Gefälle 5717 Thlr. Courant, darunter an Pacht 1468 Thlr., für die Trillke 600 Thlr., Meiergefälle 485 Thlr., Armen- und Krankenanstalten 2970 Thlr., aus Haus- und Kirchencollecten 2602 Thlr.; im Ganzen betrug die Einnahme 752 Thlr. Gold und 43,644 Thlr. Courant. Ausgabe: Zinsen für Passivkapitalien 63 Thlr. Gold und 801 Thlr. Courant, Abgabe 127 Thlr., Renten 1245 Thlr., Unterstützungen und Unterhaltungskosten 15,794 Thlr. Courant und 47 Thlr. Gold, Schulwesen 1125 Thlr., für Kranke und Gestorbene 2012 Thlr.: Gesammtausgabe 752 Thlr. Gold und 43,358 Thlr. Courant. Nachdem man die Rechnung dechargirt und von mehren Seiten bestätigt war, daß die neue Einrichtung sich practisch bewähre, die Schreiberei vermindere, sowie die Revision und Uebersicht erleichtere, referirte der Stadtsyndicus aus der Rechnung des lutherischen Waisenhauses für 1858, welches ebenfalls beim Gesellschaftsfonds betheiligt ist. Einnahme 1660 Thlr. Courant Zinsen, Pachtgefälle 473 Thlr., Legate 111 Thlr., milde Gaben 174 Thlr. (aus der mit dem katholischen Waisenhause veranstalteten Sammlung und aus Beckencollecten). Ausgabe: Aufsicht und Unterricht 227 Thlr., Feuerung und Licht 81 Thlr., Alimentation der Waisen 912 Thlr., Kleidung derselben 551 Thlr., Kur und Pflege 19 Thlr., Inventar 40 Thlr., Bau und Besserung 126 Thlr., Verwaltung 120 Thlr. Es ergiebt sich also eine Mehreinnahme von 261 Thlr. Uebrigens waren 1858 31 Kinder im Waisenhause,

von welchem aus auch noch 12 Lehrlinge in Kleidung und Wäsche unterhalten werden. Die Rechnung wurde entlastet. Sodann wurde genehmigt, daß die bislang von dem nunmehr verstorbenen Maler Claßen geführte Rechnung des Crucishospitals den bereits früher getroffenen Bestimmungen gemäß von jetzt ab dem Rendanten Schnelle übertragen werde und daß zugleich das genannte Hospital in den Gesellschaftsfonds mit eintrete. Die Frage, ob eine Erhöhung der von Schnelle in seiner Eigenschaft als Rendant gestellten Caution von 3400 Thlr. in Folge des Hinzutritts dieses neuen Zweiges der Rechnung eintreten solle, war von dem Armen-Administrationscollegio verneint worden; ebensowenig brauche nach Ansicht desselben der Maximalbetrag, den der Rechnungsführer von der laufenden Einnahme unter sich behalten darf, und der bisher auf 3000 Thlr. festgestellt ist, erhöht werden, was heute um so mehr genehmigt wurde, als die Einnahme des fraglichen Hospitals im Vergleiche zu der Summe der übrigen Einnahmen unbedeutend ist und die gestattete Höhe des Maximalsatzes ohnehin fast nie erreicht werden dürfte. — Der Magistrat hat geglaubt, die Frage erwägen zu müssen, wie dem unzweifelhaften Bedürfniß nach gut gelegenen und nicht zu theuern Bauplätzen entgegen zu kommen sei und dabei seine Aufmerksamkeit auf die Partieen in der Umgebung des Bahnhofes, vom Lindemann'schen Garten am Osterthore an bis zur Schützenallee, gerichtet. Das Project würde die Abtragung der Wälle zwischen dem Oster-, Alms- und Hagenthore und die auch sonst wünschenswerthe Canalisirung der dortigen Stadtgräben ohne Kosten, sowie die Auslegung des größten Theils des gewonnenen Terrains zu Bauplätzen ermöglichen. Indem der Referent, Herr Senator Roemer, die darauf bezüglichen Karten vorlegte, theilte er Näheres über die Kostenanschläge mit. Neben den Bauplätzen soll eine Promenade bis zur Schützenallee, in der Mitte einen Rasenplatz zu Anlagen befassend, führen. Die Kosten würden sich so verrechnen: 1) Strecke vom Osterthor bis zum Almsthor, Erdarbeiten 2630 Thlr.; Canalisirung des Stadtgrabens 2942 Thlr.; insgemein 59 Thlr.; zusammen 5632 Thlr. 2) Strecke vom Almsthor bis zur Schützenallee, Erdarbeiten 1791 Thlr., Canalisirung 2299 Thlr.; insgemein 43 Thlr. = 4133 Thlr. Auf der ersteren Strecke würden 16 Bauplätze auf 8 Morgen 81 Ruthen gewonnen werden, welche, wenn jeder einen halben Morgen groß, zu dem billigen Preise von 500 Thlr. abgegeben würde, eine Einnahme von 9000 Thlr. darstellen würde, so daß sich ein Ueberschuß von 3000 Thlr. ergäbe. Die zweite Strecke würde elf Bauplätze, jeder einen halben Morgen groß, liefern, also eine Einnahme von 5500 Thlr. und einen Ueberschuß von 1366 Thlr. ergeben. Falls das gewonnene Terrain nicht zu Bauplätzen Verwerthung finden sollte, so könnte die Verzinsung des angelegten Kapitals schon durch Anlage von Gärten und deren Verpachtung hinreichend erzielt werden. Würde aber, wie sehr wahrscheinlich, auf jeden Bauplatz ein Haus nur zu 5000 Thlr. gebaut, so käme dadurch nach und nach ein Kapital von 135,000 Thlr. in Umlauf. Die Stadt würde nebenher noch zu der sich als nothwendig herausstellenden Canalisirung der Stadtgräben unentgeltlich gelangen. Ueber die Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anlage erhob sich eine längere Besprechung, indem zunächst der Herr Wortführer Götting auf die Unlust hinwies, mit welcher man die Wälle fallen sehen würde, was allerdings nicht von Gewicht sein könnte, wenn ein entschiedenes Bedürfniß vorläge; letzteres sei aber noch nicht vorhanden. Daneben seien die Preise für die Bauplätze zu niedrig gegriffen; speculire der Magistrat nicht, so würden es die ersten Käufer sicher beim Wiederverkauf thun. Außerdem sei es bei der gegenwärtigen Weltlage zu problematisch, ob und in wie weit die Bebauung zur Ausführung gelange. Endlich entbehre die Stadt schon jetzt Plätze zur Ablagerung von Kummer und Schutt; würden die Gräben ausgefüllt, so fielen dadurch Ablagerungsplätze hinweg. Diesem stimmte der Bürgervorsteher Herr Dr. Hartmann in allem Maße bei. Außerdem bemerkte er, daß die Bauplätze in der Stadt doch nicht außerordentlich theuer seien; was vollends die Kosten anlange, so seien diese nur auf dem Papier verzeichnet, in der Wirklichkeit würden dieselben, wie die Erfahrung in ähnlichen Fällen gelehrt habe, gewiß das Doppelte betragen; für Verschönerungsprojecte könne er nicht stimmen. Gegen die letztere Ausführung machte Herr

Senator Roemer geltend, daß sich Niemand durch solche vage Behauptungen abschrecken lassen würde, und zwar um so weniger, als die Anschläge von Sachverständigen ausgingen, auf deren Pflichttreue man sich zu verlassen habe. Nachdem sodann Götting noch anheimgegeben, heute nichts Bindendes zu beschließen, wurde auf den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Boysen dahin Beschluß gefaßt, daß zunächst die projectirte Straßenlinie an Ort und Stelle genau abgepfählt werden solle, um dann weiter beschließen zu können, zunächst ob und welche Baulinie für das fragliche Terrain festgestellt werden solle. — Auf Antrag des Herrn Senator Schreyer wurde: 1) die wegen der Grenzbegradigung zwischen dem Rathshagen und der Forst Thekla vorgeschlagene Vereinbarung, 2) der Vorschlag, daß zwei Personen (Kosten etwa 30 Thlr.) zur Bewachung des Obstes auf den der Kämmerei gehörigen Obstbäumen für die diesjährige Ernte angenommen würden, denen auch die Beaufsichtigung der Gärten mit übertragen werde, genehmigt. Derselbe Referent theilte einen Kostenanschlag über verschiedene Reparaturen im Rathskeller, welche der Pächter, Weinhändler Oebbecke, als wünschenswerth bezeichnet und deren Ausführung beantragt habe, und der sich auf 38 Thlr. 20 Gr. belaufe, mit, worauf beschlossen wurde, man wolle dem rc. Oebbecke unter der Voraussetzung, daß alle in dem Kostenanschlage enthaltenen Arbeiten wirklich und zwar unter Aufsicht und Controle des Magistrats ausgeführt werden, eine Beihülfe von 20 Thlr. aus Kämmereimitteln zu den Kosten bewilligen. — Nachdem Herr Senator Jost den Etat für die Erleuchtung der Straßen und des Rathhauseinganges für den bevorstehenden Winter 1860 und 1861 mitgetheilt hatte, wurde genehmigt, daß dafür die Summe von 1700 Thlr., wegen erhöhter Oelpreise etwas mehr als im vorigen Jahre, angesetzt werde. — Auch wurde von beiden Collegien genehmigt, daß das auf dem Hohenwege unter Nr. 423 belegene Haus, welches auf Antrag des Eigenthümers neu abgeschätzt sei, von 1½ Mann auf 1 Mann in der Einquartierungslast herabgesetzt werde. Dabei wurde anheimgegeben, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn dergleichen Berufungen öfter vorkämen, die neuen Abschätzungen auf Kosten der Antragsteller geschehen. Endlich wurden der Wittwe des Thorschreibers Schmidt, Dorothea, geb. Kracken, zur Zeit in Hannover; 2) der Doris Betty Steinwede von hier, zur Zeit in Hannover; 3) dem Leistenschneider Dietrich Wilhelm Goldammer, zur Zeit in Holtensen, Heimkehrscheine ertheilt.

Eimbeck. Die im Jahre 1849 von dem damaligen Advocaten und Notar, jetzigen Amtsrichter Eickemeyer in Verbindung mit mehren andern hiesigen Bürgern gegründete Krankenkasse hat seit ihrem Bestehen schon manches Gute gestiftet, manchen Kummer und manche Thräne gelindert, ohne dabei viel Rühmens von sich zu machen. — Wenngleich dem Privatmanne, welcher von Zinsen lebt, und dem Angestellten, welcher seine fixe Besoldung hat, eine Unterstützung aus der Kasse in Krankheitsfällen nicht unwillkommen kommt, so ist doch die Anstalt hauptsächlich für diejenigen Klassen berechnet, welche von ihrer Hände Arbeit leben müssen und bei denen eine Störung durch Krankheit auch sofort den Erwerb der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse abschneidet. Wie schrecklich, wenn die Frau mit einem Häuflein Kinder um das Lager des Familienvaters steht, das letzte Brod in die Hand nimmt und seufzet: Ach Gott, wie will es nun werden, wir haben kein Geld mehr und keinen Verdienst! Und wenn dann ein längeres Krankenlager dem Vater, dem Ernährer beschieden ist, wie beklagenswerth wird die Lage einer solchen Familie. Was niet- und nagellos ist, muß nach dem Leihhause wandern, um wenigstens den Hunger zu stillen. Schließlich borgt man bei der Vorschußkasse, hoffend, durch baldigen Erwerb das Darlehn wieder abtragen zu können. Kommt dann endlich die Stunde der Hülfe, so ist das ganze Hauswesen zerrüttet; Schulden stellen sich an allen Ecken heraus. Jahre lang muß der Familienvater oft arbeiten, um wieder in den vorigen Stand zu kommen, nicht selten ist er für immer ruinirt. — Wie wohlthätig ist es dagegen, wenn bei gelähmter Kraft der Verdienst gewissermaßen seinen Fortgang nimmt. Muß es nicht dem Hausvater eine große Beruhigung und eine Linderung der Leiden gewähren, zu wissen, deine Familie ist vor Hunger geschützt, du hast ein Anrecht an eine Kasse, woraus dir täglich

5 Gr. gezahlt werden. — Die am 26. August geschehene Rechnungsablage von Seiten des Vorstandes der hiesigen Krankenkasse weist nach, daß im Ganzen 71 Personen mit 109 Thlrn. 10 Gr. unterstützt sind; manche davon haben nahe an 14 Thlr. bekommen. Und doch ist die Betheiligung an der Anstalt eine verhältnißmäßig sehr geringe; kaum sind 160 Interessenten vorhanden. Mögen Gleichgültigkeit und Egoismus die Ursache sein, warum Mancher nicht beitritt, so müssen wir doch das Haupthinderniß in der Einrichtung der Anstalt selbst suchen. Die Statuten derselben machen die Gewährung einer Unterstützung von dem Zeugniß des Arztes abhängig. Nun läßt es sich nicht leugnen, daß die erfolgte Beihülfe aus der Kasse oft nur zureicht, um den Arzt oder Chirurg zu bezahlen, ohne daß ein Nothgroschen zur Pflege des Kranken und zur Versorgung der Familie übrig bleibt. Eben diesen Umstand hat die letzte Generalversammlung in Erwägung gezogen und für zweckmäßig erachtet, einen gemeinschaftlichen, aus der Kasse besoldeten Arzt und Chirurg zu engagiren. Da indeß nur eine geringe Zahl von Interessenten anwesend war, so ist beschlossen worden, eine abermalige Generalversammlung zu berufen, zu welcher sämmtliche Interessenten eingeladen werden sollen, um die berührte wichtige Frage zu erledigen und zugleich einen neuen Vorstand zu wählen. Was die von dem bisherigen Vorstande am 26. August geschehene Rechnungsablage anlangt, so hat die Einnahme den 1. Juli 1859 u. 1860 im Ganzen 189 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. betragen, nämlich 1) Saldo 30 Thlr. 14 Gr. 2 Pf., 2) Zinsen 9 Thlr. 20 Gr. 7 Pf., 3) Eintrittsgelder 3 Thlr. 15 Gr., 4) Beiträge 145 Thlr. 18 Gr. Die Ausgabe gestaltet sich folgendermaßen: 1) Unterstützungen 109 Thlr. 10 Gr., 2) Verwaltungskosten und Sammeln der Beiträge 23 Thlr. 3 Gr. 5 Pf., 3) ausgeliehene Kapitalien 25 Thlr. Hiernach stellt sich ein Ueberschuß von 31 Thlr. 24 Gr. 4 Pf. heraus. Das Vermögen der Anstalt betrug am 1. Juli 1860 231 Thlr. 24 Gr. 4 Pf.

Statutarisches.

Feuerlösch-Ordnung für die Königliche Residenzstadt Hannover.

Unter höherer Genehmigung wird die nachstehende Feuerlösch-Ordnung erlassen:

§. 1. Die Leitung des gesammten Feuerlöschwesens steht dem Magistrate zu und wird ausgeführt durch das Feuer-Commando, welches aus

dem Stadtdirector oder dessen Stellvertreter,
dem General-Spritzen-Inspector oder dessen Stellvertreter
und den etwa sonst noch dazu committirten Personen

besteht.

Der Standort des Feuer-Commando's bei Bränden wird bei Tage durch eine Fahne, bei Nachtzeit durch eine Laterne bezeichnet. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird bei Bränden von der Königlichen Polizeidirection wahrgenommen.

§. 2. Das Feuer-Commando hat bei Feuersgefahr seine Beschlüsse selbstständig zu fassen und ausführen zu lassen.

In der gewöhnlichen Verwaltung sind dessen Beschlüsse nur als Vorschläge zur Genehmigung des Magistrats vorzulegen.

§. 3. Die zur Bedienung der Löschgeräthe und Herbeischaffung von Wasser erforderlichen Dienste, sowohl bei Proben als auch bei Feuersgefahr, werden besorgt

1) durch das Corps der Feuermänner,
2) durch die dienstpflichtige Bürgerschaft.

Daneben ist das Feuer-Commando selbstredend berechtigt, alle bei der Brandstelle angetroffenen Personen sofort zur Hülfeleistung heranzuziehen.

§. 4. Die Feuermänner werden vom Magistrate engagirt und für ihre Dienste theils durch bestimmten Gehalt, theils durch Vergütung für die einzelnen Leistungen besoldet.

Ihre Führer werden vom Magistrate ernannt.

Sie halten fortwährend die zu nothdürftiger erster Bedienung einer Spritze genügende Mannschaft als Wache im Spritzenhause; sie stellen die Bedienung für die ihnen besonders zugetheilten sonstigen Spritzen, vorbehaltlich der Aushülfe durch die Bürger; sie stellen zu den übrigen Löschgeräthen die Mannschaft zur Wahrnehmung derjenigen Dienste, welche besondere Uebung und Sachkenntniß erfordern, und haben im Uebrigen zu Instandhaltung des gesammten Löschmaterials und sonst die durch besondere Instruction bestimmten Geschäfte wahrzunehmen.

§. 5. Die dienstpflichtigen Bürger erhalten keine Vergütung, sondern leisten ihre Dienste als eine bürgerliche Ehrenpflicht.

§. 6. Dienstpflichtig ist jeder Bürger von seiner Beeidigung an so lange, wie der Bedarf es erfordert und bis er, wenn dieser Bedarf durch später aufgenommene Bürger gedeckt worden ist, ausdrücklich entlassen wird.

§. 7. Ausgenommen von der Dienstpflichtigkeit sind:

a) Königliche Hof- und Civildiener, Kirchen- und Schuldiener, Aerzte, Wundärzte und Apotheker, sofern sie nicht Hausbesitzer sind.

Ist Letzteres der Fall, so können sie auf die Ausnahme keinen Anspruch machen, sind aber berechtigt, ihre Pflichtigkeit durch jährliche Zahlung von 3 Thlrn. an die Stadtkasse abzulösen.

b) Die Mitglieder des Magistrats.

c) Das im activen Dienste stehende Königliche Militair.

d) Diejenigen, welche vom Magistrate dispensirt werden.

§. 8. Die dienstpflichtigen Bürger werden theils zur Bedienung der Löschgeräthe (Drücker), theils zu Herbeischaffung von Wasser (Löscher) bestimmt und zu dem Zwecke in geeignete Abtheilungen eingetheilt, deren Führer vom Magistrate ernannt werden.

Doch haben in geeigneten Fällen auf Anordnung des Feuer-Commando's die Löscher und Drücker sich gegenseitig abzulösen.

§. 9. Jeder Abtheilung wird ein bestimmter Vereinigungspunkt vorgeschrieben und jedem Einzelnen das erforderliche Abzeichen geliefert, um sich legitimiren und gehörigen Orts anstellen zu können.

§. 10. Die Löschgeräthe und deren Bedienung sind theils active, theils zur Reserve bestimmte.

§. 11. Sobald die Thurmwächter oder Nachtwächter den Ausbruch eines Feuers wahrnehmen, benachrichtigen sie auf die ihnen vorgeschriebene Weise die Bereitschaft im Spritzenhause, die Nachtwächter aber außerdem die sonst bezeichneten Personen, insbesondere die auf dem Polizeibüreau anwesenden Officianten.

Gewinnt das Feuer solche Ausdehnung, daß der Thurmwächter die Flamme wahrnehmen kann, so hat derselbe das Feuer-Signal mit der Glocke zu geben und damit der Instruction gemäß fortzufahren.

§. 12. Auf die erste Kunde von einem ausgebrochenen Feuer eilt die Bereitschaft im Spritzenhause mit ihrer Spritze an die Brandstelle und sucht das Feuer thunlichst so schnell zu unterdrücken, daß eine allgemeinere Alarmirung unnöthig wird.

§. 13. Wird das Feuer-Signal gegeben, so eilen die Feuermänner nach den betreffenden Spritzenhäusern, führen die ihnen überwiesenen Spritzen eiligst nach der Brandstelle und setzen sie in Thätigkeit.

Zugleich eilen die dienstpflichtigen Bürger nach den ihnen vorgeschriebenen Sammelplätzen, und von da, soweit sie zu den activen Abtheilungen gehören, mit ihren Führern und

Löschgeräthschaften an die Brandstelle, wo sie nach Anordnung des Feuer-Commando's sich aufstellen.

Treffen Abtheilungen am Orte der Gefahr vor dem Feuer-Commando ein, so haben die Führer sofort nach eigener Einsicht ihre Wirksamkeit zu beginnen.

§. 14. Die Reserve-Abtheilungen erwarten an ihren Sammelplätzen die Befehle des Feuer-Commando's.

§. 15. Die Führer der dienstpflichtigen Bürger sind berechtigt und verpflichtet, ihre Abtheilungen von Zeit zu Zeit zu Proben zusammen zu berufen, gehörige Listen zu führen und die zu Proben oder bei Feuersgefahr verspätet oder gar nicht Erscheinenden zu notiren und die Verzeichnisse darüber binnen drei Tagen dem Magistrate einzureichen.

§. 16. Jeder dienstpflichtige Bürger verfällt für nicht genügend entschuldigte Verspätung oder gänzliches Ausbleiben, so wie für eigenmächtige Entfernung vom Platze, in eine Geldstrafe, welche, vorbehaltlich der etwa thunlichen Beschaffung der versäumten Dienstarbeiten auf Kosten der Säumigen, im ersten Falle 10 Gr. beträgt, und im Wiederholungsfalle entsprechend verschärft wird.

Hannover, den 28. August 1860.

Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt.
H. Rasch.

Vermischtes.

Zum deutschen Archivwesen.

Verschiedene Male ist in dieser Monatsschrift bereits von unserm Archivwesen, besonders in Bezug auf die Gemeindeverhältnisse geredet, so noch im Julihefte 1859. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wird es gewiß von Interesse sein, die Meinung eines Mannes zu vernehmen, der wie irgend einer darüber ein competentes Urtheil abzugeben berechtigt ist, nämlich der Archivrath Dr. Alexander Kaufmann in Werthheim. Sein Schriftchen: Einige Worte zur höheren Würdigung des deutschen Archivwesens, ist nur als Manuscript gedruckt; um so willkommener werden hoffentlich die nachstehenden Notizen sein. A. Kaufmann sammelt seit Jahren zu einer „Geschichte und Statistik des deutschen Archivwesens" — sollte die gegenwärtig vorliegende kleine Schrift bei den Freunden und Fachgenossen Anklang und Unterstützung finden, so dürfte sich, bemerkt der Verfasser, daraus im Laufe der Zeit vielleicht eine ausführlichere und genauere, mithin befriedigendere Darstellung der baierischen Archivverhältnisse, mit Einschluß der in Baiern noch vorhandenen standesherrlichen und corporativen Archive gestalten, die für Geschäftsmänner wie für Freunde vaterländischer Geschichtsforschung keine unwillkommene Gabe sein dürfte. Gewiß, wir heißen ein solches Werk schon im Voraus willkommen, um so mehr als die vorliegende Schrift den genügendsten Beleg giebt, daß der Verfasser rücksichtlich der Sachkenntniß, des unbefangenen Urtheils und der angemessenen Behandlung des Gegenstandes dazu vor vielen berufen erscheint.

Der Verfasser geht von der Bedeutung des Archivs und des Archivars aus; er schildert in kurzen Zügen die Stellung des Letzteren von vordem und heute. Der Beruf der Archivare war früher vorzugsweise ein praktischer, theils auf Ordnen und Wahren der Urkunden, theils auf juristisches Deduciren gerichteter; die Archivbeamten waren mehr Juristen als Gelehrte im weiteren Sinne und hießen auch wohl ausdrücklich Deducenten, weil sie zunächst aus den vorhandenen Urkunden für vorkommende Fälle Territorial- und Rechtsverhältnisse zu deduciren und solche Deductionen stets in Bereitschaft zu halten hatten. In dieser vorzugsweise praktischen Bedeutung der damaligen Archive lag jedoch auch ein Hauptgrund, weshalb das Archivwesen des Reichs nicht zu jener Blüthe wissenschaftlicher Ausbildung und Befruchtung

gedieh, wozu manche andere Bedingungen, als: gründliche Vorbereitungsschulen, angemessene Besoldung und Rangstellung, häufigeres Vorkommen archivalischer Posten u. A. vorhanden gewesen wären. Mit der Rechtsgelehrsamkeit zu tief verflochten, war die Wissenschaft des Archivars oft nur der Spielball juristischer Spitzfindigkeiten und rabulistischer Chicane; Eifersucht und Aengstlichkeit, Nachbaren und Rivalen gegenüber, hemmten jeden freien Austausch geschichtlichen Materials; Urkunden und Handschriften wurden mit einer Furchtsamkeit gehütet, welche häufig ans Lächerliche streifte, und mancher Archivar würde sich bei seiner vorgesetzten Behörde im höchsten Grade unliebsam gemacht haben, wäre ihm der Gedanke gekommen, Schätze seines Archivs zu wissenschaftlichen Zwecken auszubeuten; fast überall gab es Arcana, welche mit Argusaugen bewacht, nur in Fällen höchster Noth vertrauten Geschäftsmännern oder besonders empfohlenen Personen mitgetheilt werden durften. Rücksichten hier und Befürchtungen dort gewährten Forschern und Herausgebern von Geschichtsquellen selten den vollen ungeschmälerten Ueberblick über das vorhandene Material.

(Ist nicht heutzutage leider Gottes! in manchen Archiven noch dieselbe trübselige Praxis in Uebung?)

Die Gleichgiltigkeit gegen die Geschichte, ihre Quellen und Denkmäler äußerte sich in traurigster Art während der Josephinischen Periode, gewissermaßen als Vorläuferin jenes Sturmes, welcher bald in der französischen Revolution gegen alles historisch Bestehende losbrechen sollte. Wie zur Zeit nach der Schlacht am weißen Berge aus Böhmen, wanderten jetzt aus Oesterreich ganze Archive und Bibliotheken zum Papiermüller oder Käsekrämer, wurden die goldenen und silbernen Kapseln und Bullen von den Urkunden gerissen, diese zerschnitten oder als Patronen verpufft, die werthvollsten Kunstwerke als alter Trödel verkauft oder weggeworfen — es war der offen ans Tageslicht tretende Vandalismus einer Gott und der Geschichte längst schon entfremdeten Zeit.

In das stille Ordnen und das geräuschvollere Deduciren der deutschen Archivare, in das emsige Suchen und Forschen der gelehrten Klostergeistlichen, die wie Eugen Montag, der geist- und gemüthsvolle Abt zu Ebrach, die bedrohten Rechte ihrer Abtei vertheidigten, oder wie Trutbert Neugart mit seinen Sanblasianern an ihrer Germania sacra arbeiteten, brachen plötzlich die Stürme einer Revolution, welche, mit aller Vergangenheit brechend, die Völker Europa's nicht blos durch Armeen besiegte, sondern auch durch den schimmernden Glanz ihrer Freiheits-Ideen electrisirte und verlockte. Die Zeit des Pergament- und Papierregiments war vorüber, vorüber war es mit der Kleinstaaterei, mit den alten Corporationen, die bald größeren Territorien und einer Alles möglichst nivellirenden Gesetzgebung und Büreaukratie Platz machen mußten. Wahrlich keine Periode für das geräuschlose Wirken der Archive, die wie kaum ein Staatsinstitut auf Ruhe und Stabilität Anspruch besitzen und nur in der gesunden Luft längerer Friedensperioden gedeihen! Die französische Revolution brachte die deutschen Archive zum Wandern: Wo die Franzosen in Deutschland eindrangen, flüchteten mit den Regierungen auch Archive und Registraturen, oft in so eiliger Weise, daß kaum für die nöthigste Verpackung Sorge getragen werden konnte. Die Revolutionäre erkennen meistens besser, was ihnen schadet, als Regierung und Besitzende, was ihnen nützt: Zerstörung der alten Urkunden war in Frankreich an der Tagesordnung, indem sie theils bei dem Brande der Schlösser und Abteien in Flammen aufgingen oder auf eigenen Scheiterhaufen bei Revolutions-Festen als Freudenfeuer dienten. Das gleiche Schicksal erlitten Archive, Bibliotheken und Kunstkammern in den von den Franzosen eroberten Landestheilen Deutschlands, namentlich in den Rheinlanden, wo „die republikanischen Fanatiker bemüht waren, mit allen alten Urkunden, Memoiren- und Copienbüchern die Erinnerung an die (sog.) feudalen Zustände zu vernichten und die Restauration unmöglich zu machen."

Vielleicht ließen sich diese Verwüstungen mit dem ersten Taumel losgelassener Leidenschaften entschuldigen — wo aber kann man eine Entschuldigung finden für den Barbarismus,

mit welchem, nachdem jener erste Freiheitsrausch geschwunden, bei Säcularisation der Klöster und geistlichen Stifter durch Beamte alter legitimer Fürstenhäuser verfahren wurde? Zahllose Bücher und Kunstgegenstände wanderten damals aus den Prälaturen in die Hände der Antiquare und Trödler, welche damit bis nach England und Nordamerika Schacher trieben; ein Münchener Antiquar erhielt unter dem Vorwande, abergläubische Bücher zu vernichten, ganze Fuhren der kostbarsten Werke aus Klosterbibliotheken, womit er dann nach Oesterreich, Böhmen und Ungarn die besten Geschäfte machte; aus der Canonie Polling kamen einige Hunderte Quartanten aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die größtentheils Boica enthielten, als Maculatur an einen Schreibmaterialhändler; – ein paar Beispiele nur, die sich durch unzählige andere vermehren ließen: Rohheit und Habgier stritten sich bei Execution einer politisch gebotenen, aber vom Standpunkte des Rechts und des religiösen Gewissens nie zu rechtfertigenden Maßregel um den nicht zu beneidenden Vorrang.

Wie empfindlich aber auch absichtliche oder leichtfertige Zerstörung und Verschleuderung von Archivalien wirken mochten, eingreifender in Bezug auf das deutsche Archivwesen war die politische Umgestaltung Deutschlands: Die Vereinfachung der Territorien und der darin geltenden Gesetzgebung! Die unendliche Fluth nachbarlicher Irrungen und Zwistigkeiten hatte sich verlaufen; eine Menge alter Corporationen und Institute war eingegangen; Rechtsverhältnisse der verschiedensten Art, Localbestimmungen und Particularrechte oder Gewohnheiten waren allgemein giltigen, klaren und bestimmten Gesetzgebungen gewichen, das Prozeßverfahren vereinfacht und dadurch verkürzt, — kurzum, fast Alles, worin früher der Archivar Kenntnisse und Scharfsinn an den Tag legen konnte, war zur Antiquität geworden und ins Bereich der Rechts-Alterthümer übergetreten. Von höchster Wichtigkeit war endlich: daß in Folge der territorialen Umwälzung eine Menge der bisherigen kleineren Haus- oder Corporationsarchive aufgehoben und mit größeren Staats- oder Centralarchiven vereinigt wurden. Diese Verhältnisse sind es, welche Stellung und Bedeutung eines heutigen Archivars umgewandelt, nicht das Mehr oder Minder dessen, was er unter Obhut und Verwahrung hat. War die Thätigkeit eines Archivars aus den Zeiten des Reiches eine vorzugsweise praktische, so ist sie seit Auflösung desselben eine vorzugsweise wissenschaftliche geworden. Der heutige Archivar wird immer noch Deducent bleiben, d. h. er muß die Befähigung besitzen, vorkommenden Falls eine staats-, civil- oder kirchenrechtliche Deduction entwerfen zu können, aber das Deduciren in praktischen Rechtsfällen ist nicht mehr die Hauptsumme seiner Thätigkeit, das Ziel seines Ehrgeizes; Hüten und Ordnen der ihm anvertrauten Archivalien bleibt nach wie vor die heilige Pflicht jedes Archivars, aber er hütet nicht mehr mit dem scheuen Blick eines Lindwurms, der jeden Augenblick eines räuberischen Anfalls auf den ihm anvertrauten Hort gewärtig ist, sondern mit dem sorgsamen Blick eines Gärtners, welcher Blumen zieht, damit er selbst und Andere sich an ihrem Dufte, an ihrer Farbe ergötzen; der heutige Archivar ist nicht mehr der bloße Diener eines Einzelnen, dessen Partei- oder Particularinteressen ihm Heimlichkeit zur ersten und einzigen Pflicht machen, sondern er dient als Geschichtsforscher und Kritiker höheren Gebietern: der Nation und der Wissenschaft von ihrer Vergangenheit! —

Im Folgenden giebt darauf der Verfasser eine sehr interessante Uebersicht über das baierische Archivwesen von Karl Theodor an bis auf die Neuzeit. Sehr viele Verdienste erwarb sich besonders der König Max Joseph um dasselbe. Sein Sohn Ludwig baute das größte und schönste Archivlocal in Deutschland. Hatte er sich vorzugsweise die Kunstpflege zu einer der Hauptaufgaben seines Lebens gemacht, so wählte sich König Max, sein Sohn und Nachfolger, einen gleich erhabenen Beruf, als Protector deutscher Wissenschaft nicht nur seine Residenz zu einem Sammelpunkte von ausgezeichneten Gelehrten und Schriftstellern zu erheben, sondern auch über die Grenzen des Landes hinaus auf das deutsche Schriftenthum fördernd und ermunternd einzuwirken. Wiederholt gab der König auch seinen Wunsch zu erkennen, die Archive des Reiches möchten zu wissenschaftlichen Zwecken ausgebeutet werden, und suchte sogar in unmittel-

barer Weise die wissenschaftlichen Kräfte unter den Archivbeamten der Residenz anzuregen und in Thätigkeit zu setzen. Um so überraschender war es deshalb, daß eine Allerhöchste Verordnung vom 10. September 1852, Reg.-Bl. v. d. J. S. 969 – 970, die bisherigen Archive zu Bamberg, Würzburg, Nürnberg und Speier zu Conservatorien degradirte und folglich die Leitung derselben, statt wissenschaftlich gebildeten Archivaren, in Rang und Besoldung bedeutend niedriger gestellten Conservatoren von der Bildung gewöhnlicher Registratoren übergab. —

Es ist eine, namentlich bei unserer angeblich so weit vorgeschrittenen Bildung höchst merkwürdige Wahrnehmung, daß Archivdienste von so Vielen entweder als Sinecuren oder als leichte, nebenher zu besorgende Stellungen angesehen werden, die auf Beachtung von Seiten der Regierungen, vor Allem, wenn dabei der Finanzpunkt ins Gewicht fällt, wenige oder gar keine Ansprüche besitzen. Gerade der Archivdienst soll jedoch seiner inneren Natur nach den ganzen Menschen erfassen, als Lebensberuf, dem er sich mit voller Seele, mit dem ganzen Aufwand seiner Kraft und Zeit, mit Liebe und Entsagung hingebe. Es ist wahrlich keine leichte Sache, einen nach allen Richtungen hin genügenden und tadellosen Archivar zu finden, mag man die wissenschaftliche oder sittliche Seite seines Dienstverhältnisses ins Auge fassen. Bloße Conservatoren werden sich, falls das Archiv, dem sie vorstehen, geordnet und repertorisirt ist, in der Regel darauf beschränken, die ihnen zukommenden Einläufe zu besorgen — sie könnten weit füglicher Sinecuristen genannt werden als Archivare, deren eigentliche Thätigkeit erst, wenn das Geschäftliche erledigt ist, beginnt. Der Archivar gehört zu jener Klasse von Arbeitern, welche sich nie mit dem erfreulichen Gefühl, ihr Tagewerk vollbracht zu haben, zur Ruhe legen können; wissenschaftliche Forschung kennt kein Ende, sondern gleicht einer Kette, der man wohl Ringe beifügen, deren Schlußpunkt aber nie ein Auge zu erspähen vermag. Männer von solcher Bildung und einer nie rastenden noch endenden Thätigkeit können an den Staat, welchem sie dienen, wohl den Anspruch erheben, daß sie wenigstens in keine Stellung versetzt werden, die ihrer Bildung und somit ihres gesellschaftlichen Ranges unwürdig ist. Diese Universalität der Kenntnisse ist es, welche den Archivar von dem Conservator oder Registrator scheidet — ähnlich oder fast gleich sind sie dagegen in den ethischen Beziehungen ihres Dienstes. „Es lässet sich“, sagt der alte Spieß, „nichts beschwerlichers und müheseeligers als die Einrichtung eines Archivs denken, als welche überdieß noch mit dem Verlust der Gesundheit sehr genau verknüpft ist. Die Seele verliert durch tägliche scharfe Anstrengung nach und nach ihre Kräffte, das tiefe Nachdenken und Beurtheilen macht hypochondrisch, der Cörper wird durch die tumpfigte, kühle und ungesunde Lufft in den Gewölbern, die man doch nicht vermeiden kann, verderbt und zu Flüssen geneigt, und wie viel schädlichen Geruch verursachen nicht alte halbvermoderte oder vom Ungeziefer zerfressene und besudelte Acten? wie viel Staub muß die Brust einnehmen? nicht zu gedenken des Verlusts der Augen, welchem man ausgesezt ist, und dergleichen mehr, wobey ich noch folgende Umstände berühre, daß nemlich iemand durch die Unzulänglichkeit des Gehalts ausser stand gesezt wird, die Ehre seines Standes und Amtes zu behaupten, welches ihm Verachtung und Geringschätzung zuziehet, andern aber alle Neigung zu Erlangung einer Archivariats-Stelle benimmt, daher es auch gekommen, daß manche Archive ehehin mit denen erbärmlichsten Subjecten besezt worden sind, die sonst nirgends, mithin auch im Archiv nicht zu gebrauchen waren.“ Sehr richtig, auch noch für heute! Doch — nomina sunt odiosa! „Durch die Unzulänglichkeit des Gehalts,“ fährt der treffliche Archivar von der Plassenburg fort, „kann es auch gar leicht geschehen, daß iemand zur Untreue oder andern schädlichen Vergehungen gereizt werden mögte!“

Auch dieser Punkt hat, wenn wir an traurige Vorfälle in Speier, Nürnberg, Königsberg erinnern, noch heute seine Richtigkeit. Der Archivbeamte soll neben jener Summe außergewöhnlich umfassender Kenntnisse, neben Fleiß und Ordnungsliebe, Hingabe an die Sache und Entsagungsfähigkeit, auch Unerschütterlichkeit des Charakters und eine über allen Verdacht erhabene Redlichkeit besitzen. Er ist darin dem Kassenbeamten ähnlich, daß er gleich diesem ein

Staatsgut in Händen hat, für dessen Bewahrung er verantwortlich ist, dessen Verschleppung oder Verkauf aber um so schlimmer ist, als sich hier der Staat nicht wie bei einem Rechnungs-Beamten durch Caution oder Entziehung eines Besoldungstheiles Entschädigung verschaffen kann. Bei Rechnungsbeamten sieht man darauf, daß ihnen durch eine hinreichende Besoldung die Verführung, sich am Staatsgut zu vergreifen, ferner gerückt werde. Sollte dasselbe Motiv nicht auch bestimmen, Archivbeamte vor Veruntreuungen zu schützen, wozu die Noth endlich auch den Redlichsten verführen kann, umsomehr, als ein Archivar solchen Betrug weit längere Zeit unbemerkt fortsetzen und sich durch allerlei Kunstgriffe schirmen kann, als ein Rechnungs-Beamter, bei welchem der nächste Kassensturz unvermeidlich die Entdeckung des Verbrechens herbeiführt? —

Es folgen hierauf einzelne statistische Nachrichten, wonach folgende Summen auf die Archive verwendet werden:

Oesterreich, Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Gesammtbesoldung 26,430 Fl., Büreaukosten 800 Fl.; in Summa 27,230 Fl. = 19,061 Thlr.

Preußen, Geh. Staatsarchiv in Berlin. Gesammtbesoldung 4400 Thlr., sonstige Geldmittel 850 Thlr. — Provinzialarchive in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Coblenz und Düsseldorf. Gesammtbesoldung 7450 Thlr., Büreaukosten 875 Thlr. — Besoldung des Directors sämmtlicher Staatsarchive 1000 Thlr. — Extraordinarium 2300 Thlr.; in Summa 16,875 Thlr.

Baiern, Reichsarchiv in München. Gesammtbesoldung 8500 Fl., Besoldung der Conservatoren 11,200 Fl.; in Summa 19,700 Fl. = 11,277 Thlr. 4 Sgr.

Hannover, Landesarchiv zu Hannover. 3500 Thlr. Besoldung.

Königreich Sachsen, Geh. Staatsarchiv zu Dresden. 6224 Thlr.

Würtemberg, Geh. Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart. Gesammtbesoldung 6900 Fl. — Nebenarchive in Mergentheim und Elwangen. Besoldung 1360 Fl. — Für anderweitige Archivkosten 1000 Fl.; in Summa 9260 Fl. = 5291 Thlr. 12 Sgr.

Baden, General-Landesarchiv in Karlsruhe. Gesammtbesoldung 9900 Fl. — Für anderweitige Bedürfnisse 1400 Fl.; in Summa 11,300 Fl. = 6475 Thlr. 4 Sgr.

Darmstadt, Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt mit Gesammtbesoldung von 3000 Fl. — Für anderweitige Bedürfnisse 400 Fl.; in Summa 3400 Fl. = 1942 Thlr. 25 Sgr.

Mecklenburg-Schwerin, mit Gesammtbesoldung von circa 5000 Thlr.

Die Archive, sagt Hormayr, sind die Saatfelder des alten Ruhmes, des Rechtes, der Nacheiferung. Sie sind Mausoleen — nicht der Verwesung, sondern der Erhaltung des Bestehenden und Besitzenden, und, nach dem Stande der politischen Gestirne, des unverwandten Augenmerks auf den Wiedergewinn des Verlorenen. Sie sind ein heiliger Bronnen, aus welchem sich das Bild der Vergangenheit wie eine glänzende Fata Morgana hervorzaubern läßt, die, obwohl nur ein Abbild, doch das Original so wahr und lebendig darstellt, daß ein sehr geübtes Auge dazu gehört, Nachbildung und Wirklichkeit zu unterscheiden. Das getreueste Bild der Vergangenheit zu entwerfen, ist Aufgabe der Geschichte: Alles, was man sonst als Zweck der Geschichte aufstellt, Belehrung, Erhebung, Weckung des Nationalgefühls, ergiebt sich als Folge, wenn die Hauptaufgabe des Geschichtsschreibers: möglichst genaue Auffrischung der verblaßten Bilder, gelöst worden. Männer, welche aus jenem Bronnen zu schöpfen wissen, sollten die Archive verwalten, nicht als stumme Wächter eines verschlossenen Heiligthums, sondern als strebsame Hohepriester eines ehrwürdigen, jedem Geweihten eröffneten Tempelbaues, an dessen heiligem Feuer die Nation in ruhigen Zeiten Belehrung, in stürmischen Trost und Erhebung suche!

Wer ein Archiv besitzt, sollte stolz darauf sein, denn wer ein Archiv besitzt, hat auch eine Geschichte.

IV.

Literatur.

Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Stuttgart 1860 bei Paul Neff.

Die Schrift: „Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung", welche unter obigem Titel in Stuttgart im Laufe dieses Jahres erschienen ist, hat die Absicht, die entgegengesetzten Richtungen auszugleichen, welche mit jenen Worten ausgesprochen werden.

Dieselbe wird daher bei den jetzigen vielfachen Erörterungen über diesen Gegenstand eine zeitgemäße Erscheinung sein.

Hier wird mit vielen geschichtlichen und statistischen Notizen nachgewiesen, daß durch die bloße Negation der Ordnung, durch die Aufhebung aller Gewerbsbeschränkungen die wesentlichen Zielpunkte der jetzigen Wortführer der Gewerbefreiheit, selbstständige freie Associationen, die sogenannten Innungen der Zukunft nicht erreicht werden. Daß man in Frankreich nach sechszigjährigem Bestehen der Freiheit vergeblich die Bildung derselben erwartete, auch jetzt nur noch schwache Anfänge solcher Associationen daselbst findet; und daß auch in Preußen nach vierzigjährigem Bestehen der Freiheit nur ungenügende Erfolge in dieser Beziehung zu bemerken waren, und jetzt erst durch die Bemühungen von Schulze-Delitzsch und seinen Freunden bessere Erfolge sich zeigen, nachdem die Gewerbefreiheit wieder aufgehoben worden.

Sie zeigt aber auch, wie bei vollständiger zeitgemäßer Entwickelung der bestehenden Gewerbeordnungen diese erstrebten freien Associationen viel vollständiger, schneller und sicherer zur Entwickelung gebracht werden können.

Die Schrift empfiehlt zu diesem Zweck, die Innungen überall, wo sie noch bestehen, vor der Hand festzuhalten und insbesondere die Schranken, welche die Meister von den Gesellen, die Arbeitsherren von den Gehülfen trennen, eher zu befestigen als zu lockern, dagegen aber die Schranken, welche bisher die Meister verschiedener Innungen und die Handwerksmeister von den Kaufleuten trennten, möglichst zu beseitigen. Der Verfasser schlägt zu diesem Zweck vor, den Prüfungen, wo solche noch bestehen, mehr eine allgemeine Richtung auf die Befähigung zu allem, was jedem Gewerbsmann nöthig ist, zu geben. Er beruft sich dabei auf die Erfahrungen in Würtemberg, wo seit der Verminderung der Arbeitsschranken auf die Hälfte ihrer früheren Zahl manche Streitigkeiten beseitigt wurden, dem Unternehmungsgeist ein größerer Spielraum gegeben worden, in der Regel aber die Meister, ohngeächtet der gestatteten Freiheit, dennoch in den gewöhnlichen Geschäftskreisen geblieben sind.

Noch größere Erfolge verspricht er sich aber, wenn vollends alle diese Arbeitsgrenzen beseitigt sind, besonders die lästigsten derselben, welche zwischen den Kaufleuten und Handwerkern bestehen, indem in Würtemberg die Kaufleute mit allen Handwerksfabrikaten ganz unbeschränkten Handel treiben dürfen, die Handwerker aber auf bestimmte Waaren beschränkt sind.

Er hofft, daß durch die Beseitigung dieser Schranken die Kaufleute mehr noch als bisher mit den Handwerkern sich verbinden werden zum Ankauf ihrer Rohstoffe und Verkauf ihrer Waaren und zum Aufschwung ihrer Gewerbe zum fabrikartigen Betriebe.

Auf diese Weise würde aber nach der Ansicht des Verfassers am schnellsten *und sichersten* erreicht, was die neuen Freunde der Gewerbefreiheit erstreben, *selbstständige freie Associationen*, Innungen der Zukunft. Bald wird kein Meister mehr *anders bestehen* können, als durch den Anschluß an solche Verbindungen, wo sie mit gemeinschaftlichen Mitteln arbeiten. Im Wege des Fortschritts werden alle bisherigen Innungen beseitigt werden können, sowie die neuen Verbindungen erstarkt sind.

In dieser Hoffnung bestärkt den Verfasser die Erfahrung, daß die unbedingte Gewerbefreiheit zwar einzelne reiche Gewerbsunternehmer, Fabrikanten und Meister, hervorruft, aber auch unzählige arme Meister, Handwerksproletarier, und daß dieselbe den Mittelstand zwischen Reichen und Armen vermindert, oft ganz aufhebt.

Der Mittelstand ist aber der natürlich gesunde fruchtbare Boden zur Bildung von freien Associationen, den sogenannten Innungen der Zukunft. Der Reiche will sich an solche Associationen nicht anschließen, welche ihm nur unnöthige Lasten auflegen, oder ihm lästige Concurrenten hervorrufen und ihm, wenn nicht schädlich, doch unnütz sind. Dem Armen aber, welcher mit täglichen Nahrungssorgen kämpft, fehlen die Mittel zu nachhaltigen Beiträgen für die allgemein entfernten, erst später Frucht tragenden Zwecke der Associationen, oft auch unter den täglichen drängenden Sorgen der rechte Sinn und das nöthige Verständniß für dieselbe. Deswegen erscheint die Gewerbeordnung bei zeitgemäßer Entwickelung durch Beseitigung der Schranken, welche die Gewerbsunternehmer trennen, ein besserer fruchtbarerer Boden zur Bildung freier Associationen und industriellen Fortschritts, als die Auflösung der Ordnung.

Für diese Entwickelung sprechen auch ganz dieselben Gründe, welche auf dem politischen Gebiete die Reform statt der Revolution empfehlen.

Die Erfahrungen, welche man auch in Deutschland in letzterer Beziehung vor zwölf Jahren zu sammeln Gelegenheit hatte, sollten auf dem Gebiete der Gewerbepolitik nicht unbenutzt gelassen werden.

So sehr sich viele sonst rechtgesinnte Männer damals täuschten, welche meinten, es werde sich von selbst eine bessere, Deutschland angemessenere Staatsform herausbilden, sowie nur die alte weggewälzt sei, während aus der Umwälzung nur Zerstörung und Unglück entstand, so werden sich auch die Freunde unbedingter Gewerbefreiheit täuschen, wenn sie hoffen, aus der Auflösung aller gewerblichen Bande werden sich neuere bessere von selbst entwickeln.

Diese Schrift wird auch für viele Leser von Interesse sein wegen der vielen statistischen Zusammenstellungen über die Wirkungen der Gewerbeordnungen auf die Zunahme der Bevölkerungen und den Fortschritt in der Industrie.

Hier wird durch Zahlen nachgewiesen, wie das Königreich Sachsen, ungeachtet seiner ungleich strengeren Gewerbeordnung als der in Preußen bestehenden, doch seit einer Reihe Jahre in der Zunahme der Bevölkerung und in der Dichtigkeit derselben auch in der Entwickelung der wichtigsten Industriezweige andern norddeutschen Staaten, selbst Preußen vorangeht, und wie ebenso Baiern, ungeachtet der Strenge seiner Gewerbe- und Heimathgesetze, doch die verhängnißvollen letzten zwölf Jahre besser überstanden hat als Würtemberg und Baden mit ihren die Gewerbthätigkeit und Niederlassung weniger beschränkenden Bestimmungen.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der freien Stadt Frankfurt. Herausgegeben unter Mitwirkung des Physikats von dem ärztlichen Verein. Zweiter Jahrgang 1858. Frankfurt a. M., Sauerländers Verlag. 1860. 16 Bogen.

Wir heben aus diesem Jahrbuch den Aufsatz des Dr. Georg Varrentrapp, Arzt am Hospital zum heiligen Geist (Fremdenhospital), hervor, worin der Verfasser Untersuchungen zur Vergleichung der Sterblichkeit verschiedener Stände mittheilt, welche nur, wenn mit solcher Umsicht und in so genau umgrenzten Verhältnissen wie hier unternommen, zu einem vor Täuschungen sicheren Resultate führen können.

Dr. Varrentrapp sagt (S. 81): „Eine Bearbeitung einzelner Krankheiten und ihrer Häufigkeit und Gefährlichkeit je nach Alter und Beschäftigung glaubte ich um so mehr unternehmen zu können, als gerade das Hospital zum heil. Geist ein sehr geeignetes Material dazu liefert. Dies Hospital dient nämlich zur Verpflegung aller auswärtigen, hier in irgend einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen. Das, was man gewöhnlich im engeren Sinne die „arbeitende Klasse" nennt, besteht in Frankfurt, welches auf 5 Verbürgerte 4 Fremde in seiner Bevölkerung zählt, fast ausschließlich aus Fremden, so sind namentlich beinahe ausnahmslos

alle männlichen und weiblichen Dienstboten, alle Handwerksgesellen und Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Knechte und Tagelöhner Fremde. Außer den Handwerksmeistern, welche sämmtlich verbürgert sein müssen, gehören noch der größere Theil der auf dem Main beschäftigten Fischer und Schiffer, die Gemüse- und Weingärtner, die Schröter, Ablader ꝛc. dem hiesigen Bürgerverbande an.

Beinahe die Hälfte der Kranken des heil. Geist-Hospitals steht im Alter von 10—25, und bei den Männern 15/20, bei den Weibern 17/20 im Alter von 10—35 Jahren. Wie dies Verhältniß wesentlich das häufigere oder seltnere Vorkommen gewisser Krankheiten (z. B. im Gegensatz gegen das hiesige Bürgerhospital) bedingt, so ist auch hierin nebst der Aufnahme vieler leichten Fälle die hauptsächlichste Ursache der geringen Sterblichkeit des Hospitals z. h. Geist zu suchen. Die weiblichen Kranken desselben zeigen in Betreff ihrer Beschäftigung eine große Gleichförmigkeit: 90,67 pCt. sind Mägde und Köchinnen, 4,00 pCt. sind Tagelöhnerinnen auf den benachbarten Oeconomiehöfen, 1,70 pCt. Bewohnerinnen der Frankfurter Ortschaften; alle übrigen (Gouvernanten, Haushälterinnen, Ammen, Fabrikarbeiterinnen, Nähterinnen, Wärterinnen, Wäscherinnen, Ladenmädchen, Kellnerinnen ꝛc.) bilden nur 3 pCt. der Gesammtsumme. Die Zahl der Fabrikarbeiterinnen (in Cigarren- und Bandfabriken und Hasenhaarschneidereien) ist aber überhaupt sehr gering, die Nätherinnen und Wäscherinnen aber sind meist verbürgert und finden daher nicht im Geist-, sondern im Bürgerhospital Aufnahme.

Im December 1855 fanden sich in Frankfurt an Verbürgerten nicht mehr als 35 Erzieherinnen, Haushälterinnen ꝛc., 101 Mägde und 2 Fabrikarbeiterinnen; dagegen an Auswärtigen 349 Erzieherinnen, Haushälterinnen ꝛc., 8455 Mägde, 108 Ladenjungfern und 28 Fabrikarbeiterinnen. Mannigfaltiger sind die Beschäftigungen der Männer. Es lassen sich dabei folgende Bemerkungen machen. Einzelne Beschäftigungen liefern nur den zehnten Theil an äußeren Krankheiten wie an inneren, andere mehr als das Doppelte an jenen wie an diesen.*)

Während Bierbrauer, Buchbinder, Gerber, Glaser, Metzger, Postillons, Roßwärter, Schlosser, Hufschmiede, Seiler ungefähr ebensoviel chirurgische als medicinische Krankheiten zeigen, liefern die Eisenbahn-Erdarbeiter auf 100 innere 213 chirurgische Kranke, die Steindecker 173, die Küfer 164, Zimmerleute 162, Maurer 115, dagegen die Bäcker 81, Steinmetzer 81, Wagner 80, Kutscher 77, Tagelöhner 76, Tapezirer 72, Dreher 71, Schreiner 69, Schuster und Gärtner 64, Tüncher 63, Gürtler, Zeug-, Messer- und Kupferschmiede, Instrumentenmacher 62, Hüfner 59, Buchdrucker und Schriftsetzer 55, Kellner und Zapfjungen 54, Maler und Lackirer 53, Spengler 52, Auslaufer 51, Sattler 49, Schneider 40, Schornsteinfeger 40, Diener 36, Gelehrte, Beamte und Kaufleute 34, Barbiere und Chirurgen 28, Haarschneider 20, Bürstenbinder 13, Portefeuillearbeiter 10 chirurgische Kranke.

Als ein weiterer beachtenswerther Umstand ist hervorzuheben, daß die Gesellen in drei Handwerken: Maurer, Tüncher und Zimmerleute, großentheils verheirathet sind, und daher seltener als die fast ausnahmslos ledigen Gesellen der übrigen Handwerker bei leichteren Erkrankungen die Hospitalshülfe nachsuchen. Besonders die Maurer wohnen mit ihren Familien auf benachbarten Ortschaften und verweilen bei ihnen vom Samstag Abend bis Montag Morgen. Aber auch bei schweren Erkrankungen, wofern sie nur nicht sehr acut und schmerzhaft auftreten, haben diese Leute meist noch Zeit und Kraft, die 1—2 Stunden zu ihrer Familie zurückzulegen und so kommen nur die Schwerverwundeten alle ins Hospital, ein Umstand, dessen Uebersehen zu einer ganz falschen Beurtheilung der Sterblichkeitsverhältnisse in diesen Handwerken führen würde und schon geführt hat.

*) Die Augenkrankheiten werden auf der chirurgischen Abtheilung, die chronischen Hautausschläge auf der medicinischen behandelt. Krätze, Syphilis und Blattern sind vom Geist-Hospital ganz ausgeschlossen und fallen dem Rochushospital zu.

Wir brechen hier ab und brauchen nach diesen Proben wohl nicht weiter den Nachweis zu führen, daß eine Betrachtung der Krankheitsursachen in dieser umsichtigen Weise nicht nur für den Arzt, sondern für alle, welche sich für sociale Fragen interessiren, höchst fruchtbar sein muß, und daß ähnliche Untersuchungen aus anderen Städten in hohem Grade wünschenswerth sind. Dr. W. Stricker.

Würtembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von dem Königl. statistisch-topographischen Amte. Jahrgang 1858. 2 Hefte. Stuttgart 1860.

Wir haben im November vorigen Jahres in dieser Monatsschrift (S. 1023) den Jahrgang 1857 des vorliegenden trefflichen Jahresberichts besprochen und wollen auch von dem Inhalt des Jahrgangs 1858 eine kurze Uebersicht geben. Es dürfte dies um so interessanter für Ihre Leser sein, als der Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder bei fast genau gleicher Größe (Würtemberg 354,$_{30}$, Frankfurt 351,$_{63}$ Quadratmeilen) etwa die Hälfte soviel Bewohner zählt und sich sonach an der Hand der Zitelmannschen Schrift Gelegenheit zu Vergleichungen bietet. — Der Staatsaufwand für die Zwecke der Volksbildung betrug für 1858 693,041 Fl. (396,000 Thlr.) und hat seit 1823 sich um 152 pCt., seit 1842 um 47 pCt. und seit 1849 um 31 pCt. erhöht. Für die Universität Tübingen mit 82 Docenten und 731 Studenten wurden 120,168 Fl. aufgewendet. Das Vermögen der unter ihrer Aufsicht verwalteten Stiftungen erreicht gegenwärtig die Summe von 1,132,000 Fl. Für 7 Gymnasien, 3 Lyceen und 72 lateinische Schulen mit 225 Docenten sind 105,140 Fl., für die polytechnische Schule 35,776 Fl., für die Baugewerkschule 6761 Fl., für die Realschulen 42,550 Fl. bestimmt. Die Akademie Hohenheim erhält einen Staatsbeitrag von 13,638, die 3 Ackerbauschulen von 6386 Fl. Der Staatsaufwand für das Volksschulwesen stellt sich für 1858 auf 154,121, für Schullehrer-Seminare auf 49,555 Fl. Als eine wichtige und eigenthümliche Ergänzung dieser Bestrebungen für Volksbildung sind die landwirthschaftlichen Wandervorträge zu betrachten, welche auf Veranlassung der Centralstelle für die Landwirthschaft über Verbesserungen im Düngerwesen, den Ackerwerkzeugen und der Feldbestellung, Wiesenentwässerung ꝛc. gehalten werden. — Die Handwerkerbank in Stuttgart, welche ihre Geschäftsthätigkeit am 1. Juni 1856 eröffnete, zählte am 30. Juni 1858 524 Mitglieder und der Umsatz erreichte die Summe von 127,024 Fl. Der Gesellschaft verbleibt ein freies Betriebskapital von 29,013 Fl 48 Kr.

Die ortsangehörige Bevölkerung Würtembergs betrug am 3. December 1857 879,544 männlichen, 913,775 weiblichen Geschlechts, zusammen 1,793,319, davon städtische Bevölkerung 408,458 oder 22,$_{77}$ pCt.

Bei 22 Oberämtern ergiebt sich gegen das Vorjahr eine Abnahme, bei 42 eine Zunahme gegen das Vorjahr. Im Ausland wohnen 52,870 Würtemberger oder beinahe 3 pCt. der ortsangehörigen Bevölkerung, davon 3$^1/_3$ pCt. männlichen, 2$^1/_3$ pCt. weiblichen Geschlechts.

Von 1000 Lebenden sind im Jahre 1858 gestorben: In den Oberämtern Tettnang, Freudenstadt und Sulz zwischen 23 — 24, im Oberamte Münsingen 44,$_{12}$, Reutlingen 43,$_{77}$, Urach 41,$_{88}$ ꝛc.

Im ganzen Lande stellte sich 1856—57 die Zahl der Geborenen zu den Gestorbenen wie 1181 zu 846; in Stuttgart starben von 1000 Bewohnern 24,$_{88}$, in Ulm 35,$_{50}$ ꝛc.

Die Einwanderungen betrugen 1856—57 938, die Auswanderungen 6312 Personen, wovon über 6000 nach überseeischen Ländern zogen.

Die für die Zwecke des Zollvereins am 3. December 1858 angeordnete Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung Würtembergs ergab 1,690,898 Bewohner. Abgesehen von dem Stadtdirections-Bezirk Stuttgart sind die dicht bevölkertsten Oberämter: Canstatt mit

13,685, Eßlingen mit 12,169, Ludwigsburg mit 11,172, die am schwächsten bevölkerten: Waldsee mit 2603, Leutkirch mit 2661, Blaubeuren mit 2670 Bewohnern auf die Geviertmeile, welche letztgenannte beiden also der Mittelzahl des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. zunächst kommen. Verglichen mit der Zollvereinszählung von 1855, zeigt die stärkste Zunahme der Stadtdirectionsbezirk Stuttgart mit 11 pCt., sodann das Oberamt Eßlingen mit 5 pCt., die stärkste Abnahme Oberamt Herrenberg, Walzheim und Vaihingen. Die ortsanwesende Bevölkerung in den 136 Städten des Landes betrug 433,410 Seelen oder 26 pCt., so daß in Würtemberg etwa 3000, im Regierungsbezirk Frankfurt etwa 4000 Einwohner auf eine Stadt kommen.

Die gleichzeitig nach einem Zwischenraum von zwölf Jahren (seit 1846) wieder vorgenommene Zählung der ortsangehörigen Bevölkerung ergab am 3. December 1858 868,914 männlichen, 908,945 weiblichen Geschlechts, zusammen 1,777,859 Ortsangehörige. Davon sind $68,_{76}$ pCt. evangelischer, $30,_{10}$ pCt. römisch-katholischer Confession, zu andern christlichen Religionsparteien gehören $0,_{13}$ pCt. und Israeliten sind $0,_{66}$ pCt. Seit 1846 haben die Secten um 290, die Katholiken um $1,_{7}$, die Evangelischen um $1,_{2}$ pCt. sich vermehrt: die Israeliten um $1,_{5}$ pCt. sich vermindert. Von der ortsangehörigen Bevölkerung wohnen nach der Zählung von 1858 415,914 oder 23 pCt. in Städten, im Neckarkreis macht die städtische Bvölkerung $^{1}/_{3}$, im Jaxtkreis $^{1}/_{5}$ der Gesammtbevölkerung aus. Fünf Städte haben über 10,000 Einwohner, nämlich Stuttgart 36,924, Ulm 16,848, Reutlingen 13,053, Eßlingen 12,237, Heilbronn 11,653, zusammen 90,715 oder $^{1}/_{20}$ der Gesammtbevölkerung. Unter diesen zeigt Heilbronn die stärkste Zunahme gegen das Jahr 1846, nämlich 2016. Diese sämmtlichen Städte sind vorwaltend protestantisch (vergl. diese Monatsschrift 1859 S. 1101).

Zwischen 5000 — 10,000 Bewohner zählen 11 Städte, und unter 5000 Einwohner 120. Die kleinste Stadt ist Zavelstein, Oberamts Calw, das nur 366 Einwohner zählt, dagegen giebt es Pfarrdörfer mit mehr als 3000 Einwohnern, nämlich Ehingen (Oberamt Reutlingen) mit 4773 Ortsangehörigen, Schwenningen (Oberamt Rottweil) 4139, Laupheim 3564, Schramberg (Oberamt Oberndorf) 3181.

Die Zahl der Auswanderer belief sich 1858 auf 2989, wovon die meisten auf den Neckarkreis, die wenigsten auf den Donaukreis kamen. Davon zogen 1800 nach Nordamerika.

Eine „**Geschichte des Münzwesens in Würtemberg**" von Dr. Pfaff in Eßlingen enthält manches Interessante, kann aber in der Beurtheilung der Wirkungen der Wiener Münzconvention auf Süddeutschland den officiellen Charakter dieser Publikation nicht genug verleugnen und kommt zu einer günstigen Ansicht, welche den Kundgebungen aller süddeutschen Handelskammern, welche sich geäußert haben, widerspricht. Der Vertrag vom 24. Januar 1857, von Oesterreich in seinem alleinigen Interesse zu Stande gebracht, um zu einem leichteren Münzfuß übergehen zu können, hat: 1) den süddeutschen Staaten die bequeme Münze des Zwanzigers (Sechsbätzners) entzogen. 2) Zwischen dem süddeutschen Sechskreuzer und dem österreichischen Zehnneukreuzerstück das unerträgliche Verhältniß von 7 : 6 herbeigeführt, welches im Grenzverkehr beständige Verluste verursacht; 4) die Grundbedingung, daß das Papiergeld mit Zwangskurs von dem ausgebenden Staate gegen Silbergeld eingelöst werden muß, ist in Oesterreich nicht ausgeführt; 4) da die österreichischen Gulden von öffentlichen Kassen anderer Staaten nicht angenommen werden und die Goldmünze mit wechselndem Cours ebenfalls keine sichere Zuflucht hat, so ist das Bestreben, allgemeine Umlaufmittel für 70 Millionen Menschen zu schaffen, in zwei wesentlichen Punkten als verfehlt zu betrachten.

Dr. W. Stricker.

Berlin und die Mark Brandenburg mit dem Markgrafthum Nieder-Lausitz in ihrer Geschichte und in ihrem gegenwärtigen Bestande. Herausgegeben von W. Riehl und J. Scheu. Berlin 1857—1859, 1ste bis 3te Abtheilung (die 4te (Schluß-) Abtheilung folgt nächstens).

Die Mark oder in weiterer Bedeutung die jetzige Provinz Brandenburg hat als das Stammland der preußischen Monarchie, und weil sie mit der Hauptstadt und den Königl. Residenzen eine so wichtige Stellung in dem Gesammt-Organismus des Staats einnimmt, hinsichtlich ihrer Geschichte und Topographie schon öfter ausführlichere Arbeiten veranlaßt. Das letzte große Werk der Art vollendete der verdienstvolle Dr. Berghaus vor vier Jahren, eine noch viel umfassendere Sonderdarstellung einzelner Kreise hat der rastlos forschende Fidicin nur mehr erst begonnen. Beide Werke fanden trotz des hohen Preises Beifall und Unterstützung; ihr Vorhandensein schließt aber das Verdienstliche eines anderen Unternehmens nicht aus, das mit nächstem seinem Abschlusse entgegengeht, das ist das in der Ueberschrift bezeichnete Buch. Schon die Voranstellung Berlins bezeugt, daß es hier nicht wie in dem Berghausschen Landbuche ganz übergangen ist. Wie schwierig es auch war, in gedrängter Uebersichtlichkeit ein Bild der Entwickelung und jetzigen Gestaltung der Großstadt Berlin zu entwerfen, hier ist es dennoch ausgeführt und wir finden darin eine Ueberfülle anziehender Einzelheiten in anschaulichster Weise vereint, woraus das reiche städtische Leben der Landeshauptstadt sich klar und bezeichnet zurückspiegelt.

Aber das dürfte überhaupt ein wichtiger Vorzug des ganzen Werkes sein, daß es im umfassendsten Maaße alles giebt, was irgend Bedeutendes im Gesammtleben der Mark, wie in den besonderen städtischen und ländlichen Gemeindewesen und auch in dem Leben und Wirken hervorragender, ihr angehöriger Persönlichkeiten sich darbietet, und daß es daneben alles das aufstellt, was über topographische und statistische Verhältnisse zu sagen war. Mit nicht ermüdender Ausdauer haben die Verfasser aus Tausenden von Fragebogen, die sie aussendeten, aus vielfachen anderweiten mündlichen und schriftlichen Mittheilungen das Wichtigste ausgelesen, und außerdem gewissenhaft alles benutzt, was die vorhandenen Schriften an geschichtlichem und geographischem Materiale Brauchbares boten. Manch schöner Zug der Vaterlandsliebe und frommen Wohlthätigkeit ist dadurch für immer der Vergessenheit entrissen worden.

Wer irgend erwägt, wie schwer zugänglich und selbst wie wenig verläßlich oft sogar amtliche Angaben sind, wird dem Bemühen der Herausgeber gerechte Anerkennung nicht versagen und am wenigsten daran mäkeln wollen, daß hier oder dort einzelne Zahlenangaben der Berichtigung schon jetzt bedürfen möchten. Es ist das ein Mangel, den die vorliegende Arbeit mit jeder statistischen ohne Ausnahme theilt. — Wo es erreichbar war, liegen aber nur neuere und neueste Zählungen zum Grunde; jedoch der Hauptwerth eines solchen Buches, und das ist ausdrücklich hervorzuheben, liegt überhaupt nicht in ihrer Natur nach wandelbaren Zahlen, vielmehr in der Fülle und Wohlgeordnetheit der sonstigen Thatsachen und vor allem in dem Geiste, der diese verknüpft und durchdringt, und gerade in dieser Beziehung spricht sich im vorliegenden Werke eine wohlthuende, echt vaterländische und religiöse Gesinnung aus, wie es denn den äußeren Anlaß seines Erscheinens in dem 700jährigen Jubiläum der 1157 erfolgten Einführung des Christenthums in die Mark fand.

Ist nun durch alles Dies das in Rede stehende Buch als ein reiches Culturbild jeder Stadt- und Landgemeinde, jeder Kirche und jedem Patronate zum dauernden Besitz zu empfehlen, so hat es daneben auch für die Schulen betreffs der Heimathskunde und Kenntniß der Geschichte der Provinz einen eigenthümlichen Werth, und wird gleicherweise jedem Einzelnen angenehm sein, der sehen will, was ihn zunächst umgiebt, und was seine Interessen dauernd berührt.

Giebt doch jede Stadt, jeder Flecken der Provinz wie jeder Kreis derselben in ihrer Eigenthümlichkeit, je nach dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit vorgeführt, ein besonderes mannigfach lehrreiches Bild. Gedrängte Chroniken sind daran mit angeschlossen, doch auch über viele ländliche Gemeinden, über die Besitzer größerer Güter, über wohlthätige Stiftungen, Kirchen, Glocken und sonstige Denkmäler frommen Sinnes in Vorzeit und Gegenwart wird man anziehende Aufschlüsse finden, die bisher noch nicht in die Oeffentlichkeit kamen.

Dem bald bevorstehenden Abschlusse dieser umfassenden, und durch ihre Ausstattung mit einer größern Anzahl von Abbildungen — Ansichten von Ortschaften, Kirchen, Denkmälern und Bildnissen bedeutender Persönlichkeiten — doppelt werthvollen und dabei im Preise höchst mäßig gestellten Arbeit, in welcher sich der gesammte Culturzustand der Provinz Brandenburg darlegt, sehen wir mit Verlangen entgegen.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

// Monatsschrift
für
Deutsches
Städte- und Gemeindewesen.

Unter Beirath mehrerer Mitarbeiter herausgegeben
von
A. Piper,
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Mitglied des Preuß. Herrenhauses, Mitglie
des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Unter Verantwortlichkeit der Verleger.

Heft XII. | Jahrgang VI. | December 1860.

Zur gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung.*)

Es ist bekannt, daß auf Grund eines Rescripts des Herrn Handelsministers die sämmtlichen Königl. Regierungen zu einem Gutachten über etwaige Veränderungen der bestehenden Gewerbegesetzgebung veranlaßt, und von den Regierungen wieder die Communalbehörden zu einer vorherigen Berichterstattung über die in ihren Verwaltungskreisen hervorgetretenen praktischen Wahrnehmungen aufgefordert seien. In Folge dieser Maßnahmen hat auch der Magistrat zu Berlin Veranlassung erhalten, sich über die gewerblichen Zustände der Stadt nach den von dem Ministerio angedeuteten Richtungen hin zu äußern. Es ist dies in einem sehr ausführlichen Berichte geschehen, welchem die schriftlichen Gutachten sämmtlicher einzelner Gewerksassessoren und der auf diesen Gutachten beruhende Vorbericht der Gewerbeabtheilung zum Grunde gelegt wurden, worauf die endliche Feststellung nach einer eingehenden, mehrere Sitzungen des Magistrats-Plenums beanspruchenden Discussion erfolgt ist. Wir halten dafür, daß eine mit solcher Gründlichkeit erwogene Arbeit, bei den reichen praktischen Erfahrungen, welche das umfassende gewerbliche Leben einer Stadt wie Berlin der städtischen Verwaltung an die Hand geben mußte, auf die endliche Beurtheilung der hier in Betracht kommenden, allerdings oft von *leidenschaftlichen* theoretischen Gegensätzen ventilirten Fragen, nicht ohne *Einfluß bleiben* kann. Wir ergreifen daher gern die uns gebotene Gelegenheit, jenen Bericht auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, obwohl wir ausdrücklich bemerken müssen, daß der große Umfang desselben uns nur einen sehr bemessenen Auszug ermöglicht. Dennoch sind die industriellen Verhältnisse und ihre legislative Regelung nicht blos für die davon unmittelbar betroffenen Klassen, sondern für die ganze Gestaltung

*) Dem amtlichen Berliner Communalblatte entnommen.

des modernen Staates von so folgenschwerer Bedeutung, daß man keine Gelegenheit versäumen darf, zumal vom praktischen Standpunkte aus, weiteres Material für die Discussion zusammen zu tragen, und wäre der Beitrag noch so gering.

Die Circularverfügung des Herrn Handelsministers ist zwar schon früher durch die politischen Blätter veröffentlicht worden, da jedoch der Bericht des Magistrats den einzelnen Positionen genau folgt, so halten wir es für das Verständniß unserer Mittheilungen förderlicher, die Verfügung noch einmal voranzustellen.

Circularverfügung,

betreffend die Seitens der Königl. Regierungen abzugebenden Gutachten über Veränderungen der bestehenden Gewerbegesetzgebung.

Im Laufe der letzten Session des Landtags ist, wie der Königl. Regierung bekannt geworden sein wird, ein Antrag auf wesentliche Abänderungen der, auf der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und auf der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 beruhenden Gewerbegesetzgebung im Hause der Abgeordneten eingebracht worden. Dieser Antrag ist zwar nicht zur Berathung gelangt, er bietet indessen in seiner Verbindung mit anderen ähnlichen Tendenzen, welche in der Presse hervorgetreten und von Vereinen ausgegangen sind, eine für die Regierung willkommene Veranlassung, die Ergebnisse jener, nunmehr über ein Jahrzehend in Wirksamkeit stehenden Gesetzgebung in vollständiger Weise zusammenzufassen und zur Anschauung zu bringen, als dies durch die Wahrnehmungen geschehen kann, zu welchen die, in die Ministerialinstanz gelangenden Specialfälle Gelegenheit darbieten. Indem ich zu diesem Zwecke auf die Erfahrungen zurückgehe, welche die Königl. Regierung und die ihr untergeordneten, mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der gewerbepolizeilichen Verhältnisse beauftragten Behörden gemacht haben, liegt es mir fern, theoretische Erörterungen über Vorzüge oder Nachtheile der Gewerbefreiheit veranlassen zu wollen. Es kommt mir allein darauf an, ein auf Thatsachen und praktische Erfahrungen begründetes Urtheil über die Ergebnisse zu vernehmen, welche bei Handhabung der bestehenden Gesetzgebung hervorgetreten sind, und von den Folgerungen in Kenntniß gesetzt zu werden, zu welchen jene Ergebnisse in Beziehung auf das Bedürfniß oder die Räthlichkeit von Abänderungen dieser Gesetzgebung geführt haben. Die einzelnen Fragen, welche die Königl. Regierung von diesem Gesichtspunkte aus der Erörterung unterziehen möchte, will ich in keiner Weise begrenzen, ich wünsche indeß Ihre Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu lenken, auf deren Erörterung ich vor allen Dingen Werth zu legen habe.

1. Den wichtigsten Theil der bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzgebung bilden die Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb. Schon die Gewerbeordnung ging von der entschiedenen Absicht aus, das corporative Element in diesen Gewerben zu erhalten und zu beleben (§§. 94—124, 131, 132, 137, 147, 157, 162—170) und die Verordnung vom 9. Februar 1849 stellte sich die Aufgabe, diese nach den damaligen Erfahrungen durch die Gewerbeordnung nicht erreichte und nicht zu erreichende Absicht zur Verwirklichung zu bringen. Wesentlich auf diesem Gesichtspunkte beruhen ihre Vorschriften über die Lehrlings- und Gesellenzeit (§§. 35, 36), über die Gesellen- und die Meisterprüfungen (§§. 23, 26, 37—43); eine Consequenz derselben war die, wenn auch nur in einem gewissen Maaße vorgeschriebene Abgrenzung der

einzelnen Handwerke (§§. 28, 47, 48). Andererseits boten die Innungen, sobald sie wieder zu lebensfähigen und lebendigen Organismen geworden waren, die natürlichen und berechtigten Anknüpfungspunkte dar für gemeinnützige, allen Angehörigen des Handwerks zu Gute kommende Einrichtungen (§§. 56, 57). Es fragt sich nun einerseits, ob der Zweck dieser Vorschriften erreicht, ob das corporative Leben im Handwerkerstande gekräftigt, die Ordnung und Zucht unter der, dem Handwerke sich widmenden Jugend befestigt und ein wirklich wohlthätiger Erfolg der an die Innungen geknüpften gemeinnützigen Einrichtungen sichtbar geworden ist. Andererseits kommt in Frage, ob die Innehaltung der Lehrlings- und Gesellenzeit das Erforderniß der Gesellen- und Meisterprüfung und der Abgrenzung der verschiedenen Handwerke auf die Gewerbsamkeit im Ganzen von nachtheiligem Einflusse gewesen ist, oder doch der freien Entwickelung der Individualität ungerechtfertigte Schranken gezogen hat. Es ist dabei namentlich auch zu erwägen, ob die Beschränkungen, welchen die Fabrikanten rücksichtlich der Beschäftigung von Handwerksgesellen unterworfen sind (§§. 31, 32 der Verordnung), fühlbare Nachtheile für die Fabrikation zur Folge gehabt haben. Ihren Abschluß werden die, an diese Fragen sich anknüpfenden Erwägungen in dem Urtheil darüber finden, ob die Vortheile oder die Nachtheile der bestehenden Einrichtungen schwerer wiegen und wie den etwa hervorgetretenen Nachtheilen durch einzelne Abänderungen der Gesetzgebung, ohne Gefährdung der Vortheile, abgeholfen werden kann. Die Bestimmungen in den §§. 29 und 34 der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke und wegen des Haltens von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren sind, wenn sie auch mit der Gesammtheit der bezüglichen Vorschriften nur in loserer Verbindung stehen, hierbei nicht außer Augen zu lassen. Die erste von diesen Bestimmungen ist gar nicht, die letzte nur in beschränktem Umfange praktisch geworden.

2. In einem entfernteren Zusammenhange mit den Vorschriften über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb stehen die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Gewerberäthe (§§. 1—21). Nach der Absicht dieser Verordnung sollten die Gewerberäthe die Interessen des Handwerks, welche in den einzelnen Innungen nur einseitig zum Ausdruck gelangen, in ihrer Gesammtheit und in Verbindung mit den Interessen der Fabrikation wahrnehmen. Diese Absicht ist nicht erreicht. Die überwiegende Mehrzahl der auf Grund der Verordnung gebildeten Gewerberäthe ist eingegangen, und es werden nur wenige der Königl. Regierungen in der Lage sein, sich über das Bedürfniß einer Aufhebung der bezüglichen Vorschriften zu äußern. Nur die Frage kann zu einer allseitigeren Erwägung Anlaß geben, ob es sich, wie von einigen Seiten angeregt worden, empfehlen möchte, das Institut dadurch wieder zu beleben, daß von den drei Klassen, welchen die Mitglieder desselben, nach §. 3 der Verordnung, angehören sollen, — dem Handwerkerstande, dem Fabrikenstande und dem Handelsstande — die letzte, die Handelsklasse, von der Vertretung im Gewerberathe ausgeschlossen würde.

3. Die Gewerbeordnung macht den Beginn des stehenden Gewerbebetriebes unter gewissen Voraussetzungen von einer, durch Eigenschaften des Characters bedingten polizeilichen Genehmigung abhängig. Sie fordert diese Genehmigung bei denjenigen, welche wegen eines, von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden sind, für den Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes (§. 21) und bei Jedermann für den Beginn des Gewerbes als Schlosser, Trödler, Commissionair, Concipient, Führer öffentlicher Transport-

mittel und Händler mit Garnabfällen (§. 49 und Gesetz vom 5. Juni 1852, Gesetzsammlung S. 320). Es kommt darauf an, ob, nach den gemachten Erfahrungen, die Ertheilung dieser Genehmigung in dem ersten Falle überhaupt entbehrlich, in dem zweiten Falle dadurch zu ersetzen sein möchte, daß solche Personen, welche wegen gewisser Verbrechen bestraft, oder zu gewissen Strafen verurtheilt sind, von dem Betriebe der bezüglichen Gewerbe unbedingt ausgeschlossen, alle anderen Personen aber ohne besondere Genehmigung zu diesem Betriebe zugelassen werden. Es würde sich in dieser Unterstellung von selbst verstehen, daß demjenigen, welcher ein solches Gewerbe betreibt, die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen wäre, sobald er wegen eines Verbrechens oder zu einer Strafe verurtheilt wird, wegen deren er von dem Beginn des Gewerbebetriebes ausgeschlossen sein würde.

4. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, hat die Gewerbeordnung da, wo sie bestanden, im Falle örtlicher Gewohnheiten und Bedürfnisse aufrecht erhalten (§. 79), und die Verordnung vom 9. Februar 1849 auch da, wo sie nicht bestanden, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zugelassen (§. 71). Diese Verordnung hat ferner die Fortdauer solcher örtlichen Gewohnheiten gestattet, nach welchen einzelne, zu den Gegenständen des Wochen-Marktverkehrs nicht gehörige Handwerkerwaaren ausschließlich von den Bewohnern des Marktorts auf den Wochenmärkten verkauft werden durften. Es fragt sich, ob die gemachten Erfahrungen es als rathsam erscheinen lassen, diese Abweichungen von dem, in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung aller die Wochenmärkte besuchenden Käufer und Verkäufer (§. 75) nicht weiter zuzulassen. Ueber einige andere Bestimmungen der Gewerbeordnung, deren Abänderung in Anregung gebracht worden ist, nämlich die Bestimmungen hinsichtlich der, einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§§. 27—41) und wegen der polizeilichen Taxen für Backwaaren (§. 89) haben sich die Königl. Regierungen aus Veranlassung der Circularverfügungen vom 15. Februar d. J. und vom 28. September 1858 bereits geäußert. Ich lege Werth darauf, daß die Königl. Regierung zum Zweck der Beantwortung vorstehender Frage und der Begründung der von Ihr etwa zu machenden Vorschläge namentlich die Magisträte, wenigstens der größeren Städte Ihres Verwaltungsbezirks, gutachtlich vernimmt und deren Gutachten Ihrem Berichte beifügt. Das Gesetz überweist die Aufsicht über die Innungen und die mit den letzteren verbundenen Einrichtungen den Communalbehörden und es macht die Genehmigung für den Beginn eines Theiles der vorstehend unter 3. genannten Gewerbe von deren vorgängiger Vernehmung und die Fortdauer oder Einführung der vorher unter 4. erwähnten Einrichtungen von ihren Anträgen abhängig. Es drückt hierdurch nur aus, wie eng alle diese Verhältnisse mit den Communalinteressen verflochten sind, und diese enge Verbindung machte es nothwendig, bei der Berathung des Gegenstandes den Communal-Vertretungen zur Darlegung ihrer Erfahrungen und Ansichten Gelegenheit zu geben. Dem Berichte der Königl. Regierung sehe ich binnen drei Monaten entgegen. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) **von der Heydt.**

An sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Der Bericht hält sich nun, wie schon bemerkt, streng an die Andeutungen des Ministerialrescripts und bemüht sich, wesentlich auf Thatsachen und praktische Erfahrungen gestützt, das Urtheil des Magistrats über die Ergebnisse, welche bei Handhabung der bestehenden Gesetzgebung in Berlin hervorgetreten sind, zu begründen, um daraus die Folgerungen in Beziehung auf das Bedürfniß oder die Räthlichkeit von legislativen Abänderungen zu gewinnen.

In dem ersten Theile des Ministerialerlasses ist auf die Vorschriften der neueren Gewerbegesetzgebung über den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb hingewiesen und zunächst die Frage aufgeworfen worden, ob der Zweck dieser Vorschriften dahin erreicht sei, daß

a) das corporative Leben im Handwerkerstande sich gekräftigt habe,

b) die Ordnung und Zucht unter der dem Handwerke sich widmenden Jugend befestigt worden,

c) ein wirklich wohlthätiger Erfolg der an die Innungen geknüpften gemeinnützigen Einrichtungen sichtbar geworden sei?

Der Bericht prüft diese einzelnen Fragen und bemerkt darüber Folgendes:

ad a. Wenn auch durch den Umschwung der Zeit und der Verhältnisse die früheren nach verschiedenen Richtungen tief eingreifenden Bedeutungen der Handwerkscorporationen nicht mehr existirten, so könne doch dem mit dem gegenwärtigen Innungsleben Vertrauten die durch Tausende von Beispielen zu belegende Wahrnehmung nicht entgehen, daß noch heute ein im Volke und vorzüglich im Handwerkerstande lebender Drang zum Beitritt zu einer corporativen Association vorhanden sei. Hätten sich die alten Innungen trotz der Edicte vom 2. November 1810 und 7. September 1811 fortgesetzt erhalten, so sei mit Gewißheit vorauszusehen gewesen, daß die auf ihre Neubelebung und Kräftigung hinzielenden Gewerbegesetze vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 einen wesentlichen Erfolg erzielen würden, und die seitdem gemachten Wahrnehmungen stellten für Berlin ein solches Resultat als unzweifelhaft fest. Beide letztgenannten Gesetze hätten die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes von dem Beitritt zur Innung nicht abhängig gemacht, allein trotzdem und selbst der in einzelnen Fällen durch den Beitritt entstehenden nicht unerheblichen Kosten ungeachtet, habe sich ein auffallender, keinesweges etwa mit der wachsenden Zahl der Einwohner oder der Gewerbetreibenden im Allgemeinen blos schritthaltender Andrang zu den Innungen bemerkbar gemacht. Zunächst sei dies mit dem Schluß des Jahres 1848 und vom Jahre 1849 ab, namentlich nach Publication der Verordnung vom 9. Februar 1849, hervorgetreten. Die Zahl der selbstständigen Innungsgenossen habe sich im Jahre 1850 auf 8982 Personen belaufen, wogegen sich nach den in der Mitte dieses Jahres erstatteten Berichten der Vorstände 13,503 Personen in den Innungen befänden. Die Zahl der Innungsgenossen habe sich also bei freier Wahl der Gewerbtreibenden, ob sie, nach einer bei der Kreis-Prüfungscommission abgelegten Prüfung, ihr Handwerk außer der Innung oder gegen Einzahlung höherer Gebühren in der Innung betreiben wollten, seit 1850 um 4521 vermehrt. Dagegen hätten während der Zeit von 1850 bis Ende 1859, also während zehn voller Jahre, bei der Kreis-Prüfungs-Commission überhaupt nur 678 Handwerker ihre Meisterprüfung abgelegt, und von diesen habe mindestens die Hälfte aus Solchen bestanden, welche behufs auswärtiger Etablirung Berlin mit der Meisterqualification zu verlassen wünschten, während von der andern Hälfte eine sehr große Zahl auf die Conditoren und französischen Handschuhmacher zu rechnen sei — zwei Arbeitszweige, deren

ersterer erst etwa seit zwei Jahren eine Innung bilde, deren anderer noch heute nicht. Liege nun in diesem äußerlichen Zahlenverhältniß, dem auch die Bildung verschiedener neuer Innungen anzureihen sei, schon ein gewichtiges Moment für die Bejahung einer Kräftigung des corporativen Handwerkerlebens, so komme noch eine Reihe mehr innerer Beweise hinzu. Es lasse sich als Thatsache constatiren, daß sich im Allgemeinen bei der Mehrzahl der Innungen Berlins ein erfreuliches lebendiges Streben herausgestellt habe, die gewerblichen Interessen zu fördern, das Gewerbe zu heben und zu vervollkommnen, die Genossen zur Berathung und Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen gewerblichen Angelegenheiten, so wie zum gegenseitigen Beistande zu vereinigen, Sittlichkeit, Treue und Einigkeit unter den Angehörigen der Innung zu erhalten und die Ehre der Genossenschaft zu wahren. Gerade dieser sichtbare Drang nach Erhaltung der Ehrenhaftigkeit der Genossenschaft, nach Erstrebung des Ruhmes, daß die Innungen die Vereinigung der Besten des Handwerkes sein und bleiben möchten, müsse als ein sicheres Zeichen der Kraft und Lebensfähigkeit der gewerblichen Corporationen erachtet werden. Indem der Bericht diesen Punkt noch weiter ausführt, gedenkt er in einzelnen Belegen der mit Opfern von Geld und Zeit ausgedrückten Theilnahme der Innungen für die Interessen ihrer Angehörigen, ihrer Bereitwilligkeit für allgemeine löbliche Unternehmungen, ihrer Documentirung eines patriotischen Sinnes, wo es gelte, die Anhänglichkeit des Volkes an sein Königshaus zu zeigen. Endlich bilde einen Hauptpunkt für die in den Innungen vorhandene Kraft, die aufopfernde Thätigkeit, mit welcher sich die Innungsvorsteher in Gemäßheit des §. 137 der Gewerbeordnung unter Vorsitz der betreffenden Magistratsmitglieder der Schlichtung von Streitigkeiten unterzögen, wodurch das Gefühl für Recht und Billigkeit wesentlich belebt und Tausende von Processen jährlich unter Gewerbetreibenden in freiwilliger Einigung vermieden würden. — Diesen Vorzügen gegenüber verschließt sich jedoch andererseits der Bericht auch den entgegenstehenden Wahrnehmungen nicht. Er gesteht, daß es in manchen Innungen noch an dem nöthigen Gemeinsinn und an dem hinreichenden Geist der Unterordnung unter die gesetzlichen Bestimmungen fehle, daß das Bestreben hervortrete, eigensüchtige, oft kleinliche Interessen zu verfolgen und dazu die Innungsangehörigkeit zu benutzen, daß sich auch eine Lauheit in dem Besuche der Versammlungen und eine Gleichgültigkeit gegen manche Innungszwecke verrathe 2c. Die Gründe dieser Wahrnehmungen möchten mannigfacher Art sein, auch vorwiegend dem großstädtischen Leben entspringen; indeß so wenig sie durch ein Gesetz zu beseitigen sein würden, so wenig fänden sie ihren Ursprung in unserer Gewerbegesetzgebung, und da jene Erscheinungen jedenfalls als vereinzelte bezeichnet werden müßten, so ließe sich, namentlich in Erwägung des kurzen Bestehens der seit 1845 wieder neu belebten Innungen, mit voller Ueberzeugung aus den vorstehenden Thatsachen die erste Frage dahin beantworten:

> daß sich seit Emanirung der Verordnung vom 9. Febr. 1849 in Berlin das corporative Leben im Handwerkerstande gekräftigt habe.

ad b. Auch die zweite Frage, ob Ordnung und Zucht unter der dem Handwerke sich widmenden Jugend befestigt worden? sei zu bejahen. Im Allgemeinen hätten sich mehr und mehr die Wirkungen des in den Schulen überhaupt verbesserten Unterrichtswesens auch bei den Handwerkslehrlingen gezeigt. Demnächst aber übe das enge Band, durch welches sie mit den Lehrherren und deren Familien verbunden seien, die stete Aufsicht, in welcher die Lehrlinge durch Meister und Gesellen gehalten würden, die hergebrachte und löbliche Scheu der

Lehrlinge vor den zwischen ihnen und den Meistern stehenden Gesellen, einen sehr wohlthätigen erziehlichen Einfluß. Namentlich müsse dabei noch hervorgehoben werden und lasse sich thatsächlich nachweisen, daß da, wo die Innungs-Vorstände sich die Mühe nicht verdrießen ließen, das Verhalten, die Behandlung und Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, die sittliche Haltung derselben vorzugsweise erfreuliche Resultate liefere. Alles wesentliche Mißverhalten der Lehrlinge komme bei den Gewerks-Gerichtstagen, wie bei den Verhandlungen, welche über nicht zur Innung gehörende Lehrlinge geführt würden, zur Kenntniß des Magistrats; allein mit geringen Ausnahmen zeigten sich nur jugendlicher Uebermuth und äußere Verführung als Gründe der erhobenen Klagen. Als ein sehr erfreuliches Moment bei diesen Verhandlungen müsse besonders die Scheu und der Respekt der Lehrlinge vor dem obrigkeitlichen Einschreiten bezeichnet werden. Meistens genüge die Drohung einer Anzeige beim Assessor, und werde wirklich ein Lehrling zu Rathhause geladen, so mache dies unverkennbar lebhaften Eindruck und erzeuge im Allgemeinen schon eine bloße Ermahnung die günstigste Wirkung. Sichtlich werde auch den Lehrlingen durch das gegliederte Wesen der Innung schon in früher Jugend der Eifer für die Erhaltung der Ehre ihres Standes eingeimpft und sie erstrebten mit Lebendigkeit die Zeit, wo sie die höhere Rangstufe des Gesellenstandes einnehmen sollten. Endlich sei auch das Streben der Lehrlinge nach allgemeiner Fortbildung ein anzuerkennendes. Im Jahre 1859 hätten 1257 Lehrlinge die Sonntagsschulen besucht und ein großer Theil habe die Fortbildungsanstalten frequentirt. Bei einzelnen Innungen zeige sich in dieser Hinsicht ein ungewöhnlicher Eifer und die von den Gewerken besonders gegründete Zeichenschule habe die günstigsten Einflüsse geübt und gute Erfolge gehabt. In allen diesen Momenten lasse sich Zucht und Ordnung erkennen und namentlich trete ein Unterschied zwischen den Handwerkslehrlingen und der in anderen Betriebsstätten beschäftigten Jugend oft entschieden zum Vortheil der Ersteren hervor.

ad c. Es sei unverkennbar, daß ein wirklich wohlthätiger Erfolg der an die Innungen geknüpften gemeinnützigen Einrichtungen immer sichtbarer werde. Zunächst habe die Mehrzahl der Innungen für ihre Mitglieder und deren Ehefrauen Sterbekassen gegründet, deren praktischer Werth nicht unterschätzt werden dürfe. Ferner lieferten sämmtliche Innungen einen thatsächlichen Beweis von dem Streben nach Unterstützung hülfsbedürftiger Genossen. Nicht minder betheiligten sich die Gewerke mit dem löblichsten Eifer an den Verwaltungen der überall bestehenden Krankenunterstützungs- und Sterbekassen der Gesellenschaften, leisteten vielfach baare Beiträge dazu und sorgten für die fremd ankommenden, arbeitsuchenden Gesellen. Das oft mühsame Amt eines Ladenmeisters, welchem die Aufsicht und Mitverwaltung der Gesellenkasse obliege, sei hierbei meistens eine unentgeltliche Ehrenpflicht. Auch die Errichtung von Arbeiter-Nachweisungs-Büreaux bei einzelnen großen Gewerken sei ein Zeichen der wohlthätigen Wirkungen des *corporativen Lebens*, sowie die bereits erwähnte Errichtung besonderer *Unterrichtsanstalten*, Anordnung belehrender Vorträge u. s. w. Andere Einrichtungen trügen oft einen mehr speciell technischen, zuweilen nur temporairen Character, ohne daß sich die Gemeinnützigkeit verkennen lasse. So habe sich während des Krimkrieges, als der Preis für das Schlachtvieh eine empfindliche Höhe erreichte, in der Fleischerinnung eine Association zur Beschaffung billigeren Viehes gebildet, welche durch größere gemeinsame Mittel, durch Eröffnung fern gelegener Zuzugsquellen, für Berlin sehr wohlthätig gewirkt. Nicht minder wichtige Associationen beständen bei den Bäckern

zur Beschaffung von Backmaterial, wie zur Versicherung des Mehls und Getreides gegen Feuersgefahr. Die Lohgerber hätten als gemeinsame Innungs-Einrichtung ihre Thätigkeit auf die Hebung der Cultur von Eichenschälwaldungen gerichtet, um die ihrem Gewerbe nöthige Borke zu gewinnen. Zahlreiche andere Einrichtungen bei andern Gewerken werden dann weiter in dem Bericht nachgewiesen und führen endlich zu dem Schluß, daß die Innungen auf ihrem Gebiet als der natürlichste und berechtigtste Anknüpfungspunkt für gemeinnützige, allen Angehörigen des Handwerks, ja weiteren Kreisen zu Gute kommenden Einrichtungen nach ihren im §. 104 der Gewerbeordnung bezeichneten Zwecken und nach den Intentionen des §. 56 folg. der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu erachten und diese Stellung bei weiterer gesunder Entwickelung hoffentlich immer mehr einnehmen würden.

Nachdem der Bericht in dieser Weise zunächst die drei oben aufgeworfenen Fragen im Einzelnen beantwortet hat, faßt er seine Endanschauung über die Innungen als solche in folgenden Sätzen zusammen. Daß die Innungen noch viel zu wünschen übrig ließen, sei nicht in Abrede zu stellen. Sie seien aber vor Allem darin wichtig, daß sie von dem Bildungsstande, den Wünschen und Bedürfnissen des Handwerkers ein verlässiges Zeugniß ablegten und die Verwaltung in die Möglichkeit versetzten, mit der eigentlichen Bürgerklasse in engere Verbindung zu treten, fördernder nachzuhelfen, wo es fehle, und schädlichen Einflüssen besser und sicherer zu begegnen, als dies möglich sein würde, wenn der ganze Handwerkerstand in eine unorganische Masse aufgelöst wäre. Welche Bahnen die Innungen in der Zukunft beschreiten und wie sie sich dem Leben weiter anzupassen verstehen würden, müsse man abwarten, gegenwärtig aber zerstörend auf sie einzuwirken und tief in alte Sitten des Volkslebens einzuschneiden, erscheine aus mehr als einem Grunde sehr bedenklich.

Hiernächst kommt der Bericht, nach Anleitung des Ministerial-Rescripts, zu den wichtigen Fragen über die Innehaltung der Lehrlings- und Gesellenzeit, über das Erforderniß der Gesellen- und Meisterprüfung und über die Fachabgrenzung der verschiedenen Handwerke, und zwar zunächst zur Erörterung der Frage über die Innehaltung der Lehrlings- und Gesellenzeit.

Allerdings — beginnt die Erörterung — klinge es sehr bedenklich, wenn in den §§. 35 und 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849 hinsichtlich der Dauer des Lehrlings- und Gesellenverhältnisses die ungleichsten Fähigkeiten und Anstrengungen mit gleichem Maße gemessen werden wollten. Indeß sei doch das Gesetz nur der Spiegel wirklich vorhandener Zustände, die sich ohne Gesetz erfahrungsmäßig gebildet hätten und denen schon aus diesem Grunde die Vermuthung der Zweckmäßigkeit zur Seite stehe. Was zunächst die Lehrlinge angehe, so sei es seit unvordenklichen Zeiten bei allen Handwerkern üblich, daß das Lehrverhältniß der Regel nach mindestens drei Jahre daure; ja in den Fällen, wo der Meister das Gesellenkleid zu geben verpflichtet werden, habe das sogenannte „Loslernen", d. i. noch eine Zeitdauer über das übliche Triennium hinaus, stattgefunden. Nur bei Meisterssöhnen und wo Lehrgeld von den Eltern bezahlt wurde, also entweder in Folge eines alten Privilegiums oder in Fällen, wo die jungen Leute meistentheils gebildeteren Familien angehört hätten und deßhalb präsumtiv selbst als bildungsfähiger zu erachten gewesen, habe eine Lehrzeit unter 3 Jahren stattgefunden. Dagegen sei es aber auch z. B. bei den Steinmetzern und den Schieferdeckern noch heute Sitte, daß das Lehrverhältniß auf 4—5 Jahre festgestellt werde, sicher aus Gründen der Nothwendigkeit,

weil das Steinmetzhandwerk so vielseitig sei, daß ein dreijähriges Lehrverhältniß nicht die genügende Ausbildung verschaffe, und weil die Schieferdeckerei eigentlich jährlich nur 6—7 Monate getrieben werden könne. So habe sich denn allgemein eine bestimmte, und im Ganzen ziemlich gleichmäßig, die dreijährige Lehrzeit als eine feste Gewerksgewohnheit gebildet, und in der That erfordere unbestreitbar die gründliche Erwerbung der zum Gesellenstande nöthigen technischen Fertigkeiten, die Möglichkeit der selbstbewußten handwerksmäßigen Thätigkeit, das Hineinleben in die oft harten Mühen der Arbeit, endlich auch das Hineingewöhnen in die Sitten und Gebräuche des Standes eine bestimmte Zeit. Aber noch andere Gesichtspunkte rechtfertigen dieselbe Forderung. Der Regel nach träten die Lehrlinge nach ihrer Confirmation, also etwa nach vollendetem 14ten oder 15ten Lebensjahre, in die Lehre. Diese Knaben müßten nothwendig noch überwacht, erzogen und zur Beschäftigung in ihrem Berufe herangebildet werden, sie seien geistig und körperlich noch unreif. Erst mit dem 17.—18. Jahre beschritten sie ein selbstständigeres Alter und es sei gewiß nicht räthlich, junge Leute früher zu Gesellen, also in einen Stand zu befördern, in welchem sie, von dem speciellen dauernden Aufsichtsrecht befreit, sich ihre Beschäftigung nach Belieben suchen könnten. Sollte ausnahmsweise unter gewissen Voraussetzungen eine Abkürzung der Lehrzeit wünschenswerth erscheinen, so habe die Verordnung von 1849 solche Fälle vorgesehen. — Ganz ähnlich verhalte es sich mit der Bestimmung über die Erfüllung einer bestimmten Dauer des Gesellenstandes, bevor eine selbstständige Betreibung des Handwerkes erfolgen könne. Nach vollendeter Lehrzeit trete der junge Handwerker, wie bemerkt, etwa mit dem 18. Lebensjahre in den Gesellenstand. Erst hier könne und müsse er das Handwerk von seinen verschiedenen Seiten kennen lernen und bilde sich selbst erst völlig im Handwerke aus; zugleich lerne er nun erst die Welt kennen und mache alle die Erfahrungen, welche ihm für sein späteres Leben nützlich, ja nothwendig seien. Sei der Geselle träge oder ungeschickt, so sehe er sich von den Meistern entlassen und lerne begreifen, daß zum Vorwärtskommen der Fleiß und die Tüchtigkeit gehöre. Er müsse sich, um zu leben, an Genügsamkeit und Enthaltsamkeit gewöhnen, er müsse vor allem lernen, sich in die Verhältnisse zu fügen. Mit einem Wort, die Schule des Lebens müsse die Schule des Hauses vollenden, und während der Geselle bürgerlich noch nicht dispositionsfähig sei, werde es seine Aufgabe, durch seine größere Selbstständigkeit sich auf die spätere volle und allseitige Selbstständigkeit vorzubereiten. Er vollende demnach in diesem Abschnitt seines Lebens, einschließlich der hineinfallenden Leistung der Militärpflicht, bis zum Herannahen der Majorennität sach- und naturgemäß seinen intellectuellen und handwerksmäßigen Bildungsgang. Dem Bedürfnisse etwaiger Ausnahmsfälle habe das Gesetz auch hier durch die Möglichkeit der Dispensation Rechnung getragen.

Aus allen diesen Gründen erklärt sich der Magistratsbericht schließlich dahin, daß die Anordnungen in Betreff der Innehaltung einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit nicht nur auf die Gewerbsamkeit im Ganzen keine nachtheiligen Einflüsse geübt und der freien Entwickelung der Individualität keine ungerechtfertigten Schranken gezogen hätten, sondern geradezu als eine Nothwendigkeit bezeichnet werden müßten, und daß selbst dann, wenn das Gesetz nicht gegeben wäre, der factische Zustand sich in dieser Beziehung practisch gar nicht geändert haben würde. Es würde dem Handwerkerstande vielmehr auffällig erscheinen, wenn jetzt das Gesetz etwa eine Aenderung erleiden sollte; denn derselbe habe es früher für ein Uebel gehalten, daß die Gewerbeordnung von 1845 das Minimum der

Dauer des Lehrlings- und Gesellenverhältnisses nicht präcisirte, weil es darnach zulässig gewesen und oft genug vorgekommen sei, daß ein Lehrling, der wegen Malversation vom Meister entlassen sei, sein Gewerbe selbstständig angemeldet und sich Meister genannt habe — sich, wie dem Publikum zum Schaden und dem ordentlichen tüchtigen Handwerker zur Schande. Beschwerden über ungerechtfertigte Versagung der im Gesetze nachgelassenen Dispensationen von der vollen Lehrlings- oder Gesellenzeit seien nicht zur Kenntniß des Magistrats gelangt.

Der Bericht wendet sich nunmehr zu der wichtigen Frage: ob die Bestimmungen über die Nothwendigkeit einer Gesellen- und Meisterprüfung sich als nachtheilig und die Individualität ungerechtfertigt beschränkend erwiesen hätten? welche Frage entschieden verneint wird.

Betrachte man die Sache rein vom practischen Standpunkte, so werde man zugeben müssen, daß jeder Einsichtige, wenn er wisse, daß er eine gewisse Stellung nur durch Ablegung einer Prüfung erreichen könne, dadurch einen größeren Anreiz erhalte, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Freilich gebe die Prüfung für sich allein keine bessere Tüchtigkeit und keine größere Garantie für eine gute Qualification, als wirklich vorhanden sei, aber gerade die Rücksicht auf die Prüfung sei der Sporn zur bessern Ausbildung. Von diesem Gesichtspuncte aus habe sich die Prüfung der Lehrlinge unzweifelhaft als zweckmäßig und nützlich erwiesen. Der Lehrling lerne erfahrungsmäßig um der Prüfung willen und er sowohl wie der Lehrmeister würden durch die Prüfung zum Lernen beziehungsweise zum Lehren angetrieben. Insbesondere gebe die theoretische Prüfung, wenn sie dem §. 5 der ministeriellen Anweisung v. 31. März 1849 entspreche, hinreichende Veranlassung für die Prüfungs-Commission, außer der eigentlich technischen Ausbildung, auch die Fortentwickelung der Schulbildung im Rechnen, Lesen und Schreiben rc. bei den zu prüfenden Lehrlingen ins Auge zu fassen, und gerade diese Anforderung, die in der Prüfung an sie herantrete, habe viele Lehrlinge gezwungen, um nicht auf 6 Monate zurückgestellt zu werden, wenigstens das Nothwendigste zu lernen. Aus freiem Antriebe würden solche Personen das Versäumte selten nachholen; der Mangel an Schulkenntnissen sei aber in jedem Berufskreise ein großes Hinderniß und so werde nicht bloß die allgemeine Intelligenz, sondern auch die technische Fertigkeit im Handwerkerstande durch das Institut der Prüfungen vermehrt. Ueberhaupt wolle man den Handwerkerstand kräftigen, wolle man seine Ehrenhaftigkeit heben, so seien sicher die Mittel die förderſamsten, welche darauf berechnet seien, den Handwerkern eine möglichst große Tüchtigkeit in ihrem Fache zu verschaffen, und wenn dies durch die Verpflichtung zur Prüfung wesentlich mit erreicht werde, so lasse sich diese Einrichtung nur als eine zweckmäßige, das Ansehen und das Selbstbewußtsein des Handwerkerstandes hebende bezeichnen. Hiermit in Uebereinstimmung stehe es, wenn aus den betheiligten Kreisen bisher keine Klagen über den Prüfungszwang bekannt geworden seien, vielmehr der Berliner Handwerkerstand sich fast einstimmig für das Bestehen der Prüfungen ausgesprochen habe. Auch könne eine Hemmung der Gewerbefreiheit, eine Fesselung der volkswirthschaftlichen Kraft, wenn man die Sache nicht rein vom vorgefaßten theoretischen Standpunkte aus beurtheilen wolle, darin nicht gefunden werden, daß der Handwerker, der sich etabliren wolle, durch Lösung von Aufgaben seine Befähigung darthun solle, die gewöhnlichen Arbeiten seines Handwerkes selbstständig auszuführen. Besitze er diese Befähigung nicht, so verliere der Staat doch nicht an einer Kraft, die etwa gefesselt würde. Vielmehr erfordere gerade das Interesse

des Staates, außer der Dispositionsfähigkeit, ja außer der Routine, auch noch eine gewisse Gediegenheit und Tüchtigkeit, eine innere sittliche Garantie für den selbstständigen Gewerbebetrieb. Allerdings ständen dem Staat, dem Fabrikanten, dem Kaufmann gegenüber nicht gleiche Mittel zu Gebote, wo sich ihm aber eine Handhabe darbiete, auf gründliche Entwickelung und Beförderung aller geistigen und körperlichen Anlagen seiner Bürger zu seinem und ihrem eigenen Interesse hinzuwirken, da könne und dürfe er dieselbe nicht von der Hand weisen. — Nach diesen Ausführungen wendet sich der Bericht zu den gegnerischen Argumenten und bemerkt, er halte die häufiger laut gewordene Auffassung, daß das Publicum der beste Richter über die Qualifikation eines selbstständigen Gewerbetreibenden sei und daß es als eine Bevormundung des Publicums erscheine, wenn der Staat von den hier erwähnten Handwerkern (§. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849) eine Prüfung verlange, für eine verfehlte. Nicht von einer Bevormundung des Publicums sei die Rede, sondern von einem Mittel, welches wesentlich zur Beförderung größerer Intelligenz und sittlicher Kraft des Handwerkerstandes als eines wichtigen Theiles des Staatsganzen beitragen solle und in der That auch beitrage. Wolle man nicht noch über die allgemeine Gewerbeordnung zurückgreifen und auch die Aufnahme in eine Innung und das Recht, Lehrlinge zu halten, von einer Prüfung unabhängig machen — und so weit gingen wohl nur Wenige — so werde man in der That das Erforderniß der Meisterprüfung zum selbstständigen Gewerbebetriebe kaum als eine wirkliche Beschränkung der Gewerbefreiheit ansehen können. Die Befugniß, in die Innung zu treten und Lehrlinge zu halten, werde doch jeder tüchtige Handwerker sowohl der Ehre, wie seines besseren Fortkommens wegen sich zu erwerben bestrebt sein, factisch würde daher der Zustand durch Aufhebung des §. 23 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 wenig geändert werden, und der einzige Nachtheil der bestehenden Einrichtung könne nur in der Zahlung der Prüfungsgebühren gefunden werden. Allein diese Gebühren seien bereits sehr gering normirt und könnten vielleicht noch verringert werden, außerdem aber liege für die Gesammtheit darin nur ein Vortheil; denn wer so arm sei, daß er selbst jene geringen Kosten nicht zu erschwingen vermöge, für den sei die Selbstständigkeit doch nur der Weg die öffentliche Armenpflege früher in Anspruch zu nehmen. Dem ordentlichen Gesellen böte sich genügende Gelegenheit dar, aus seinen Ersparnissen das zum ersten Etablissement Erforderliche anzusammeln, wenn er anders den guten Willen habe, bei Zeiten Haushalten zu lernen und das Mädchen, das er zu ehelichen gedenke, komme ihm dabei in ihrem dienenden Stande in der Regel mit dem gleichen Bestreben zu Hülfe; alles dies aber trage bessere und sichere Frucht, als eine vage, speculative Lebensrichtung, welche der Sicherheit entbehre und oft täusche, wie dies sich erfahrungsmäßig bei den Fabrikgesellen zeige, die bei guter Löhnung doch häufig nichts erübrigten. — Ferner habe man wohl auch die Ansicht aufgestellt, daß die Prüfung als eine Bevormundung den Handwerkerstand vor anderen freien Ständen erniedrige. Der Handwerkerstand erblicke keine Erniedrigung in einer berufsmäßigen Besonderheit. Noch gelte das Sprichwort: „Handwerk hat einen goldenen Boden", noch bildeten wir geschickte Gesellen, die den Fabrikanten nützlich würden, der sie brauche, jedoch nicht erziehe, und welche, von der Fabrik zurückgewiesen, sich wieder als Handwerker zu ernähren vermöchten, ja nach denen das Ausland hasche. Hierauf beruhe das Gefühl der Berufsehre, der Boden des Innungslebens, etwas, das der Staat nicht hoch genug veranschlagen könne, und dies Fundament werde von der Besorgniß der Bevormundung nicht berührt. Endlich bemerkt der Bericht, unser

Fabrikwesen werde nicht bloß merkantil mit der Geldkraft allein unternommen, sondern der Handwerker arbeite sich ebenfalls zum Fabrikanten in die Höhe und es werde sich für die Zukunft noch sehr fragen, ob der fachmäßig gebildete Fabrikant vor dem rein kaufmännischen Fabrikunternehmer in Betreff der Solidität der Fabrik nicht wesentlich den Vorzug gewinne.

In weiterer Verfolgung des Ministerialrescripts erörtert der Bericht jetzt die Frage, ob die Abgrenzung der verschiedenen Handwerke auf die Gewerbsamkeit im Ganzen von nachtheiligem Einflusse gewesen sei oder der Industrie nachtheilige Schranken gezogen habe?

Nach dem hohen Stande der Industrie, nach dem sich überall hin zeigenden Bestreben, seinen erlernten Beruf möglichst vortheilhaft auszubeuten, nach dem Verhältnisse, in welchem der handwerksmäßige und fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe stehe, ein Verhältniß, welches häufig die Merkmale nicht erkennen lasse, ob ein handwerksmäßiger, ob ein fabrikmäßiger Betrieb vorliege, erscheine es sehr bedenklich, mit rigorösen Unterscheidungsbestimmungen zwischen den einzelnen Handwerken vorzugehen. Practisch betrachtet, gehe durch die meisten der Handwerke eine präcise zu bestimmende Hauptart der Beschäftigung, wodurch sich dieses Handwerk eben deutlich charakterisire und sich entschieden von einem andern unterscheide. Es gebe indessen Nüancen der einzelnen Handwerke, wo sich beide, in ihrer Hauptbeschäftigung freilich streng geschieden, dennoch in einzelnen Partien so näherten, daß es schwierig werde, zu bestimmen, was zu diesem oder jenem Handwerke gehöre. So könne es zweifelhaft werden, ob der Kürschner zu seinem Pelze auch den Tuchüberzug zuzuschneiden und zu nähen habe; und ob der Schneider den von ihm gefertigten Rock mit Pelz ausfüttern dürfe? Solche Berührungspunkte kämen bei vielen, ja bei den meisten Gewerben vor, und eben hierauf beziehe sich vielfach der Wunsch nach Fachabgrenzung. Der Magistrat müsse sich indeß hier, gestützt auf die practische Erfahrung und gestützt namentlich auf die bestehenden Verhältnisse der Industrie, im Handwerke gegen jede kleinliche Fachabgrenzung und gegen das Bemühen, verwandte Gewerbe danach wieder zu sondern, erklären. Die Erfahrung lehre, daß bald nach Erlaß der Verordnung von 1849 und dem Zusammentritt des Gewerberaths einzelne Handwerke nichts Eiligeres zu thun gehabt hätten, als den Gewerberath mit der Bitte um Entscheidung von dergleichen Fachabgrenzungen anzugehen. Dieser habe sich abgemüht, durch Special-Entscheidungen die angezettelten Streitigkeiten zu erledigen. Wie aber überall die Erfahrung lehre, daß unzeitgemäße, mit den bestehenden Verhältnissen und mit den gebieterischen Forderungen der Zeit in Widerspruch stehende Entscheidungen und Anordnungen bedeutungslos und nachtheilig, für das Allgemeine ganz unwirksam sich erwiesen, so sei es auch mit den Special-Entscheidungen des Gewerberaths in dieser Beziehung gegangen. Die Entscheidungen wären meistens beiden Theilen nicht genehm gewesen; und es sei schließlich, aller Entscheidung ungeachtet, bei dem verblieben, wie es sich aus dem dringenden Bedürfnisse und nach dem Standpunkte der gewerblichen Industrie als nothwendig erwiesen habe. Jeder habe die Arbeiten gemacht, welche er als ein nothwendiges natur- und zeitgemäßes Accessorium seines Principal-Handwerks betrachten mußte und habe seine Berufsthätigkeit nicht beschränken lassen; dasselbe hätten die Handwerker verwandter Gewerbe gethan, mit denen früher gestritten worden, und es seien demnächst im Wesentlichen die kleinlichen Häkeleien zwischen verwandten Gewerben hinsichtlich der strengen Scheidung ihrer sich nahe berührenden gleichmäßigen Beschäftigungen ganz unterblieben. Die Handwerker lebten, wenigstens in Berlin, in dem

gegenwärtigen sich aus den Bedürfnissen ganz von selbst festgestellten Zustande meist friedlich zusammen, und der Magistrat würde es für einen entschiedenen Mißgriff und für sehr nachtheilig auf die Gewerbsamkeit und die gerechtfertigte freie Regsamkeit der Individualität erachten, wenn auf Grund des §. 28 a. a. O. jetzt noch mit kleinlichen Fachabgrenzungs-Vorschriften vorgegangen würde. Es möchte vielmehr zweckmäßig sein, eine gesetzliche Bestimmung ganz zu beseitigen, deren Nichtanwendung erfreulich sei, zumal nicht anzunehmen stehe, daß bei dem Wegfall derselben die Prüfungspflicht nicht beibehalten werden könne. Denn nach dem Vorgange des Edicts vom 7. Septbr. 1811 und im Einklange mit der Intention der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§. 101, 118, 131 u. f.) würde es nicht schwer fallen, gleiche und verwandte Gewerbe gruppenweise zu vereinigen und gemeinschaftliche Prüfungsaufgaben festzustellen.

Weiter knüpft der Bericht hieran gleich die Ansichten des Magistrats über den §. 29 der Verordnung von 1849 wegen eventueller Einschränkung der Befugniß, zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Handwerke durch dieselbe Person.

Dieser §. 29 sei nirgends zur practischen Ausführung gekommen; keine Innung habe bei der früheren Berathung über die ortsstatutarischen Bestimmungen sich für eine solche Beschränkung der Freiheit des Individuums ausgesprochen. Alle seien darüber einig gewesen, daß es Jedem erlaubt sein müsse, sich mehreren gewerblichen Thätigkeiten zu widmen, vorausgesetzt, daß er die Qualification dazu nach gesetzlichen Vorschriften nachweise. Der Magistrat müsse sich demnach für Streichung des §. 29 entschieden aussprechen, und den geprüften Gewerbetreibenden innerhalb seiner Werkstatt mit dem Fabrikanten innerhalb seiner Fabrikräume in der Weise gleichstellen, daß es auch Ersterem freistände, mit jedem Gesellen beliebiger Profession zu arbeiten. Es werde durch die daraus hervorgehende Ueberzeugung, wie segenbringend es sei, sich Hand in Hand zu arbeiten, jeder krasse Kastengeist und ein etwaiger Ueberrest früherer ausschließlicher Zunftberechtigungen in den Gewerken je länger je mehr beseitigt werden. Ganz ähnlich verhalte es sich mit den Vorschriften der §§. 47 und 48 der Verordnung von 1849. Es hingen alle diese Bestimmungen offenbar mit der Fachabgrenzungsidee zusammen. Da man sich aber gegen die detaillirte Fachabgrenzung oben erklärt habe, so müsse auch für den Wegfall der gedachten Paragraphen entschieden werden, welche in Berlin, so weit bekannt geworden, niemals zur Anwendung gekommen seien und dem Stande der Dinge, so wie der Nothwendigkeit und Nützlichkeit widersprächen, sein Gewerbe möglichst unbeschränkt betreiben zu können

Was die Bestimmungen der §§. 31 und 32 der Verordnung von 1849, rücksichtlich der Zulassung der Beschäftigung von Handwerksgesellen in und beziehungsweise außerhalb der Fabrik angehe, so hätten sie, soviel wahrzunehmen Gelegenheit gewesen, in keiner Weise fühlbare Nachtheile für die Fabrikation zur Folge gehabt, und man müsse sich dahin erklären, daß keine Veranlassung zur Abänderung jener Paragraphen vorliege. Wohl aber spreche das Bedürfniß für Belassung der Vorschrift des §. 32. Sollte es nämlich den Fabrikanten gestattet sein, auch Gesellen außer der Fabrik zu beschäftigen, so würde dies nichts weiter heißen, als materiell alle Vorschriften über die Qualification zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks oder überhaupt jeden Unterschied zwischen Gesellen und Meister beseitigen; dann würde jeder Geselle die Bestellung ausführen können, ohne sich als Meister zu etabliren, also Arbeiten fertigen können, welche nach der gegenwärtigen Lage

der Gesetzgebung nur durch selbstständige Gewerbetreibende ausgeführt werden könnten. Abgesehen aber von dem Steuerinteresse, welches entschieden gegen diese Vermischung des Charakters eines Meisters und Gesellen spreche, würden durch Beseitigung des §. 32 die sämmtlichen selbstständigen Stuhlarbeiter, als Weber-, Raschmacher-, Seidenwirkermeister, also Tausende von Familienhäuptern, vollständig ruinirt; denn kein Geselle, wenn er von einem Fabrikanten Bestellung außer der Fabrik annehmen könne, würde mehr Meister werden, und kein Geselle würde mehr bei einem Meister arbeiten wollen, sondern sich seine Arbeit unmittelbar vom Fabrikanten holen. Aus diesen Gründen müsse dringend beantragt werden, es bei den Bestimmungen des §. 32 zu belassen.

Endlich die Bestimmung des §. 34 wegen Zulässigkeit von Beschränkungen in der Befugniß zur Haltung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren sei in Berlin niemals zur Anwendung gekommen, und zwar deshalb nicht, weil gar kein Bedürfniß der Anwendbarkeit vorhanden sei; es könne demnach die Beseitigung dieses Paragraphen keinem gegründeten Bedenken unterliegen, wenigstens, soweit der Magistrat über die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung zu einem Urtheil berechtigt sei.

Hiermit erachtet der Bericht den Passus 1 des Ministerial-Rescripts für erledigt und bemerkt, wenn am Schluß dieses Abschnittes noch im Allgemeinen die Beantwortung der Frage verlangt werde: ob die Vortheile oder die Nachtheile der bestehenden hier ins Auge gefaßten Einrichtungen schwerer wögen? so könne auf Grund der bisherigen Erörterungen nur erklärt werden, daß allein die Vortheile ins Gewicht fielen. Man müsse besonders auch um deswegen zu diesem Resultat kommen, weil in Berlin keinerlei Nachtheile, welche für die Gewerbsamkeit aus den bestehenden Einrichtungen entstehen könnten, oder entstanden wären, bekannt geworden seien. Diese Ansicht werde von der großen Majorität des Magistratscollegii getheilt und nur wenige Stimmen hätten sich gegen die Prüfungen erklärt und nicht zugeben wollen, daß der Corporationsgeist der Innungen mit den aus ihm herzuleitenden wohlthätigen Wahrnehmungen in Folge der Verordnung von 1849 gekräftigt worden sei. (Die Ansicht dieser Minorität ist in einem Separatvotum mitgetheilt, welches der Bericht am Schluß mit aufnimmt.)

Hiermit ist der erste und wichtigste Abschnitt des Ministerial-Rescripts erledigt. Der Bericht kommt nun zur Posit. 2, betreffend die Gewerberäthe.

Das Rescript — beginnt der Bericht — sage schon, daß der Verordnung von 1849 in dieser Beziehung die Absicht zum Grunde gelegen habe, daß die Gewerberäthe die Interessen des Handwerkers, welche in den einzelnen Innungen nur einseitig zum Ausdrucke gelangten, in ihrer Gesammtheit und in der Verbindung mit den Interessen der Fabrikanten, wahrnehmen sollten. Diese Absicht sei nach der Erklärung des Rescripts nicht erreicht, die überwiegende Mehrzahl der auf Grund der Verordnung gebildeten Gewerberäthe sei eingegangen und es würde eventuell, wie der Herr Minister meine, wohl nur die Frage zu einer allseitigern Erwägung Veranlassung geben, ob das Institut wieder dadurch zu beleben sei, daß von den drei Klassen, welchen die Mitglieder desselben angehören sollten, dem Handwerkerstande, dem Fabrikstande und dem Handelsstande, die letztere, also die Handelsklasse, von der Vertretung im Gewerberathe ausgeschlossen würde.

„Wir haben — fährt der Bericht fort — wie dies die betreffenden Verhandlungen und Berichte unserer Seits ergeben, diesem durch die Verordnung von 1849 neu gebildeten Institute von Anfang an unsere besondere Aufmerk-

samkeit und unser Interesse zugewendet, und haben das Interesse auch dadurch nicht verloren, daß zu Anfange das neue Institut sich nicht recht in die ihm durch das Gesetz zugewiesene Stellung zu finden wußte, daß sich später und bis in die neuere Zeit hinein bei den Wählern nicht das Interesse zur Sache vorzufinden schien, welches man erwarten durfte, und daß die Wirksamkeit des Gewerberathes nicht in der Weise hervorgetreten ist, wie dies bei seiner wichtigen und einflußreichen Aufgabe hätte erwartet werden können. Man war sogar um so mehr zu einer größern Erwartung von dem Berliner Gewerberathe berechtigt, als doch unbestreitbar Berlin vorzugsweise reich an intelligenten Kräften in allen drei Ständen des Gewerbeaths vertreten ist. Indessen aller dieser anscheinend nicht günstigen Wahrnehmungen ungeachtet, und ungeachtet der Mittheilungen von verschiedener Seite, welche wesentlich auf nicht amtliche Weise an einzelne Mitglieder unseres Collegii im Laufe der Verhandlungen des Gewerberaths gemacht wurden, daß die Verhandlungen im Schooße des Gewerberathes nicht erquicklicher Natur seien, daß die Mehrzahl der Mitglieder mehr particularistische Interessen und nicht generell ein Handwerks-Interesse verfolge, und daß dadurch das Interesse der übrigen, etwas Höheres und Besseres im Auge habenden Mitglieder mehr und minder erkalte, und sie sich theils ganz von den Debatten fern hielten, theils nicht im Stande wären, denselben die Würde und den Ernst, so wie die höhere Richtung zu geben, welche nach der Intention der Verordnung zu wünschen wären, — wir sagen, aller dieser Wahrnehmungen ungeachtet haben wir uns bisher wiederholt für Erhaltung des Instituts des Gewerberaths erklärt. Wenn es sich aber gegenwärtig bei den Factoren der Gesetzgebung um die Beibehaltung, Modificirung oder gänzliche Aufhebung des Instituts handelt, so können wir in der Majorität unseres Collegii uns nur für die letztere Alternative aussprechen. So viel uns bekannt, ist der Berliner Gewerberath zur Zeit noch der einzig bestehende in der ganzen Monarchie; aber auch er kränkelt immer mehr und mehr an den mannigfachen Fehlern der Institution, mögen dieselben nun in seiner Zusammensetzung, oder in der Wahl seiner Mitglieder, oder in seinem Geschäfts- oder Wirkungskreise gefunden werden. Selbst das Arbeitsmaterial hört fast gänzlich auf; — der schlagendste Beweis unseres Erachtens für seine Entbehrlichkeit. Wo er bereits eingegangen, werden die ihm gesetzlich übertragenen Geschäfte von den Communalbehörden unter Zuziehung betheiligter Gewerbetreibender als Sachverständige ausgeführt, und wir zweifeln nicht, daß auch wir hier in Berlin dasselbe thun könnten. Ueberdies würde sich seine Thätigkeit, wie sie in §. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849 specificirt ist, durch den unsererseits in diesem Berichte beantragten Wegfall verschiedener Bestimmungen der Verordnung wesentlich noch verringern; namentlich hat sich die in Alinea 3 a. a. O. ihm übertragene Ueberwachung der gewerblichen Verhältnisse ohne arge Conflicte mit den Communalbehörden nirgends durch- und ausführen lassen. — Das Ausscheiden der Vertreter des Handelsstandes aus dem Gewerberathe kann unseres Bedünkens eine Belebung des Instituts nicht herbeiführen, wohl aber würde es sehr wahrscheinlich eine größere Uneinigkeit zwischen den Vertretern des Handwerker- und Fabrikstandes zur Folge haben, da das ausgleichende Mittelglied damit in Wegfall käme.

Hinsichtlich des nun folgenden unter Nr. 3 des Ministerial-Erlasses angeregten Punktes, ob es nicht räthlich erscheine, den Beginn und die Fortsetzung des stehenden Gewerbebetriebes unter gewissen Modalitäten von der Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu befreien, wird besonders vom Herrn Minister in Frage genommen,

ob nicht die Vorschrift des §. 21 der Gewerbeordnung, nach welcher der Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bei solchen Personen, welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden sind — von der polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wird,

ganz entbehrlich erscheint, und ob nicht diese und die weitere Bestimmung der Gewerbeordnung,

„wonach Jedermann für den Beginn des Gewerbes als Schlosser, Trödler, Commissionair, Concipient, Führer öffentlicher Transportmittel und Händler mit Garnabfällen dieser polizeilichen Genehmigung bedarf",

dadurch zu ersetzen sein möchte,

„daß solche Personen, welche wegen gewisser Verbrechen bestraft, oder zu gewissen Strafen verurtheilt sind, von dem Betriebe der bezüglichen Gewerbe unbedingt ausgeschlossen, alle andern Personen aber ohne besondere Genehmigung zu diesem Betriebe zugelassen werden, unter der selbstverständlichen Modalität, daß Demjenigen, welcher ein solches Gewerbe betreibt, die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen wäre, sobald er wegen eines Verbrechens oder zu einer Strafe verurtheilt wird, wegen deren er von dem Beginn des Gewerbebetriebes ausgeschlossen sein würde."

Wir können uns — erwidert der Magistratsbericht — im Interesse eines von allen nicht unbedingt nothwendigen oder practisch anräthigen Schranken zu befreienden Gewerbebetriebes im Allgemeinen nur mit den oben präcisirten Abänderungen der Gewerbeordnung einverstanden erklären. Die Vorschläge geben, bei gehöriger Beachtung der Bewahrung des Publicums gegen Betrügereien und Täuschungen, diese freiere Bewegung der Industriellen, und wir wüßten gegen den gemachten Vorschlag nichts zu erinnern.

Ueber den Marktverkehr, welcher am Schluß des Ministerial-Erlasses unter Nr. 4 angeregt worden ist, fehlen dem Magistrat nach seiner Erklärung diejenigen practischen Wahrnehmungen, welche allein eine motivirte Aeußerung bedingen. Der Bericht kann also in dieser Beziehung keine auf Thatsachen und practische Wahrnehmungen gegründete Ausführungen machen, sondern will dem Königl. Polizei-Präsidio, als der hier allein für diesen Gegenstand competenten Instanz, ein sachgemäßes Urtheil abzugeben überlassen.

Nach diesen Erörterungen über den Inhalt des Ministerial-Rescripts wendet sich der Magistratsbericht mit folgenden Worten zu dem erwähnten Separatvotum einer Minorität des Magistrats-Collegiums.

„Gegenüber diesen von uns nach den Ansichten einer überwiegenden Majorität unseres Collegii entwickelten Meinungen hat sich eine aus resp. 2 und 5 Mitgliedern gebildete Minoritätsansicht dargelegt, der wir in dem Nachstehenden nach dem Verlangen derselben den Ausdruck geben. Sie führen in einem zu den Acten gegebenen, bereits erwähnten Votum dieserhalb Folgendes aus:

„Der Bericht der Gewerbe-Abtheilung entwickele — und das Collegium habe Dem im Wesentlichen beigestimmt, — daß gegenwärtig in den Innungen ein erfreuliches Streben das Gewerbe zu heben, Sittlichkeit, Treue und Ehre zu beweisen, sowie ein erfreulicher Fortschritt in der Fähigkeit der Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten sich zeige. Das Collegium folgere hieraus, daß der Zweck der Vorschriften der Verordnung vom 9. Februar 1849, das Corporationsleben im Handwerkerstande zu heben, erreicht sei. Die betreffenden Mitglieder der Minorität könnten zunächst das Bild, welches von dem Leben

der Innungen entworfen sei, nach ihren Erfahrungen nicht unbedingt als der Wirklichkeit entsprechend anerkennen; denn sie müßten sich erinnern, daß die wesentlichsten Fortschritte, welche in neuerer Zeit in Betreff der sittlichen und intellectuellen Bildung (Sonntags-Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken, Handwerkervereine), wie in Betreff der öconomischen Verhältnisse der dem kleineren Gewerbestande angehörenden Mitglieder (Associationen zu Vorschußkassen) zum Vorschein gekommen seien, ihren Ursprung außerhalb der Innungen hätten, sie müßten sich erinnern, daß die Innungsversammlungen, wo es sich nicht um ein öffentliches Auftreten der Gewerke handele, sparsam besucht würden, und daß die intelligentesten Gewerbtreibenden sich von denselben meist fern hielten, weil es bisher nicht gelungen sei, die Verhandlungen derselben mit einem strebsamen, geistbefriedigenden und auf die wirkliche Förderung der gewerblichen Interessen bezüglichen Inhalt zu erfüllen. Aber auch soweit ein Fortschritt in dem corporativen Leben zuzugestehen sein möchte, sei keinesweges erwiesen, daß er den Vorschriften der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu danken, und daß die Gewerbeordnung, wenn man ihr Zeit gelassen, sich zu practischen Folgen zu entwickeln, nicht zu gleichen Resultaten geführt haben würde. Es sei nach ihrer Ansicht der Beweis, daß das corporative Leben des Handwerkerstandes durch die Vorschriften der Verordnung vom 9. Februar 1849 den vermeintlichen oder wirklichen Fortschritt gemacht habe, gar nicht zu führen, da nicht vor Augen gestellt werden könne, wie sich dies Leben gestaltet haben würde, wenn der Gewerbeordnung von 1845 Raum geblieben wäre, auf dasselbe einzuwirken. Daß dies nicht geschehen, daß man durch die im Jahre 1848 in dem Handwerkerstande erweckten unklaren Vorstellungen und von dem hierauf gestützten Andrängen derselben, sich habe bestimmen lassen, ein im Wesentlichen auf den großen Grundsätzen von 1808, 1810 und 1811 beruhendes, durch Decennien lange Prüfung gereiftes Werk der Legislation zu opfern, sei eine Maßregel, bei der man übersehen habe, welche Nachtheile eine Beschränkung der Erwerbsthätigkeit, durch die man das corporative Leben zu fördern gesucht — dem wirthschaftlichen Leben der Nation habe bringen müssen. Freilich werde der Behauptung, daß Vortheile der Verordnung von 1849 nicht nachweisbar seien, entgegengestellt werden können, daß man auch diese Nachtheile nicht handgreiflich zu erweisen vermöge. Aber wenn es allgemein anerkannt sei und noch in der Erinnerung vieler Einwohner unserer Stadt lebe, daß nach dem Wegfall der Zunftschranken das Handwerk von befähigten Männern ohne vorhergegangene Prüfung mit dem größten Erfolge betrieben worden, und daß gerade solche, die sich bisher wegen der stattfindenden Beschränkungen von demselben fern gehalten, dasselbe durch neue Erfindungen zu einer hohen Blüthe erhoben hätten, so dürfe dem Schlusse die Concludenz nicht abzusprechen sein, daß die neu eingeführten Hindernisse wohl im Stande seien, solche fördernden Kräfte dem Handwerk zu entziehen und in andere Bahnen zu lenken. Und die Gefahr, daß talentvolle Männer, die nicht Lust hätten, ihre Fähigkeiten dem einseitigen Urtheil der Innungsmeister zu unterwerfen und Mittel, die sie für ihr Etablissement für die Beschaffung ihrer Werkzeuge verwenden könnten, für Prüfungsgebühren und Meisterstücke auszugeben, nicht nur unserem Handwerkerstande, sondern dem Vaterlande selbst entzogen würden, diese Gefahr wachse, wenn andere deutsche Staaten, wie es jetzt sogar von Oesterreich geschehen, jede Beschränkung des selbstständigen Gewerbebetriebes für den Dispositionsfähigen außer den durch das polizeiliche Interesse gebotenen, verwürfen. — Diesen empfindlichen volkswirthschaftlichen Nachtheilen gegenüber würde, nachdem die Behauptung, daß die

Prüfungen im Interesse des consumirenden Publicums nothwendig seien, von keiner Seite ernstlich aufrecht gehalten werde, als einziger Vortheil der aufgestellt, daß die Aussicht auf die bevorstehende Prüfung doch einen wesentlichen Sporn enthalte, zum fleißigen Erlernen des erwählten Gewerbes. Man erwidere aber darauf: 1) daß das Argument zu viel beweise, weil die Consequenz desselben dazu führen müsse, bei allen übrigen Arten des Erwerbes ähnliche Mittel anzuwenden; 2) daß es gegen das Recht der Gleichberechtigung der Staatsangehörigen verstoße, bei dem Handwerkerstand eine Bevormundung eintreten zu lassen, die dem Stande der Kaufleute und Fabrikanten gegenüber nicht stattfinde; 3) daß die Prüfungen, wie sie gehandhabt würden, keineswegs geeignet sein, eine Garantie dafür zu gewähren, daß der sie Bestehende sein Gewerbe zu seinem und der Gesammtheit Nutzen treiben werde, daß sie aber wohl geeignet seien, in ihm die Meinung zu erwecken, daß es ihm nun als einem Geprüften nicht fehlen könne, und ihn dadurch von dem in unserer Zeit unerläßlichen Streben nach Vervollkommnung seiner Einsichten abzuhalten. Ueberdies führten die Prüfungen, wie die Staatsregierung bei der nachträglichen Berathung der Verordnung von 1849 in den Kammern selbst anerkannt habe, mit Nothwendigkeit auf die Abgrenzung der verschiedenen Handwerke (§. 28 der Verordnung von 1849), welche das Collegium doch selbst verwerfe. Ja sie müßten auch zu einer bei der heutigen Entwickelung der Industrie gar nicht durchzuführenden Abgrenzung zwischen dem fabriks- und handwerksmäßigen Gewerbebetrieb führen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollten."

„Aus diesen Gründen — endet der Bericht — betrachtet die Minorität die Beibehaltung der Prüfung, als Bedingung des selbstständigen Gewerbetriebes, bei andern, als den in der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf das Gemeinwohl für prüfungspflichtig erklärten Gewerben, für nutzlos, im Interesse der dadurch überdies gegen andere Berufsklassen herabgesetzten Handwerker für ungerecht, vom Standpunkte der Volkswirthschaft für schädlich."

Meinung und Gegenansicht schließt nunmehr der Magistratsbericht, seien hiernach vollständig in ihren Begründungen vertreten, und bleibe nichts hinzuzufügen, als der Hohen Erwägung das Weitere anheimzugeben; nur das möchte noch einmal zu betonen sein, daß der Vergleich der jetzt bestehenden Innungen mit den Zeiten exclusiven Zunftzwanges und exclusiver Zunftberechtigungen, denen Niemand mehr in dem intelligenten Preußen das Wort rede, nicht passe, daß die gegenwärtigen Innungen der Gewerbefreiheit gar keine Hindernisse und Schranken stellten, sobald die Abgrenzung der Gewerbeberechtigung nach den Vorschlägen des Magistrats cessire, daß die Prüfungen den Talenten nicht entgegenständen, wohl aber dem fremden Abenteurer gebührende Schranken stellten, die selbst nach Seiten der deutschen Gauen, die größere Freiheiten gewähren möchten, nicht nachtheilig sondern vortheilhaft wirken würden, daß endlich unerachtet des Fortfalles der Gewerbeabgrenzung, ja eben deshalb, die Prüfung nothwendig und zweckmäßig erscheine, damit ein berufsloses Durcheinander im Volksleben vermieden werde, wie es sich sehr nachtheilig von 1811—1845 gezeigt habe, und damit das Handwerksgewerbe auch in seiner äußeren Erscheinung die im allgemeinen Interesse erforderliche Anerkennung erhalte.

Petition der Bürger aus dem westlichen Theile der Königl. Residenzstadt Hannover,

betr. die Hebung dieses Stadttheiles, insbesondere Verlegung eines Wochenmarktes dahin.

Hannover, den 6. September 1860.

An den Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium der Königl. Residenzstadt Hannover.

Die Stadt Hannover erfreut sich eines Wachsthums und einer Blüthe, wie wenige Städte Deutschlands, seitdem unser angestammtes erhabnes Fürstenhaus nach langer Abwesenheit wieder in ihren Mauern weilt.

Vor diesem Zeitraume ein Ort von 37,000 Seelen, von hohen Wällen umgeben, auf dem Gebiete der Industrie und des Handels wenig gekannt, hat sich die Stadt weit über die beseitigten Stadtgräben hinaus ausgedehnt, neue Stadttheile sind entstanden, die Vorstädte hinzugezogen, die Einwohnerzahl ist auf die Höhe von 67,000 Seelen rasch gestiegen, Handel und Gewerbe blühen, industrielle Etablissements, die ihres Gleichen an Bedeutung suchen, sind in großer Zahl gegründet, kurz — Hannover ist in den letzten Decennien eine große Stadt, eine Verkehrsmetropole des nördlichen Deutschlands geworden!

Oft hört man in der Stadt wie in der Fremde diese glücklichen Zustände rühmen und mit einem gewissen Stolze redet der Hannoveraner von der Blüthe der Hauptstadt.

Aber — nur mit sehr gemischten Gefühlen müssen wir, die unterzeichneten Bürger des westlichen Theiles der Stadt, an solchen Gesprächen Theil nehmen; nicht ohne eine gewisse Bitterkeit müssen wir solche Reden von dem Gedeihen und Aufblühen der Stadt anhören; denn unser Stadttheil hat an diesem Glücke keinen Theil, ja, man darf sagen, die übrige Stadt gedeihet zum Theil auf unsere Kosten.

Die Zustände der früheren Neustadt und der zunächst liegenden Straßen liegen ja leider klar zu Tage. Es darf als eine unzweifelhafte Thatsache angenommen werden, daß dieser Stadttheil nicht nur sich nicht gehoben hat, sondern von Jahr zu Jahr mehr zurückgekommen ist. Dennoch wollen wir einige Daten mittheilen, aus denen der Grad des Verfalls am Deutlichsten ersichtlich wird.

Was zunächst die Populationsverhältnisse betrifft, so ist seit dem Jahre 1842 die Zahl der Wohngebäude der Stadt und der Vorstädte von 3000 auf 4500, also um 1500 Gebäude gestiegen, und hat die Bevölkerung von 37,000 Seelen sich bis auf 67,000, also um 30,000 Seelen vermehrt. Von jenen 1500 neuen Gebäuden kommt kein Einziges auf die frühere Neustadt, im Gegentheil ist die Zahl der Gebäude dort zurückgegangen, obgleich an dem besten Baugrunde kein Mangel; und an jener bedeutenden Bevölkerungszunahme hat dieser Stadttheil einen gleich geringen Antheil.

Wie sehr Handel und Gewerbe gelitten, ergiebt eine Vergleichung der Anzahl von Geschäften solcher Art, die über den Zustand einer Stadt den besten Aufschluß geben, indem gerade diese, je nach der Blüthe des gewerblichen Lebens sich vermindern oder vermehren.

Materialwaarengeschäfte waren 1844 auf der früheren Neustadt 18, jetzt nur 16, während in der Altstadt die Zahl jener Geschäfte von 38 auf 56, also fast um 20 Geschäfte stieg.

Von 23 Banquiers wohnten im Jahre 1844 nur 5 auf der Altstadt, die übrigen 18 auf der Neustadt. Von den letztern sind 7 auf die Altstadt gezogen,

sieben Banquiergeschäfte sind außerdem dort neu etablirt, so daß jetzt 19 derartige Geschäfte auf der Altstadt sind, also 14 mehr als a. 1844. Von den 58 Advocaten und Anwälten wohnen nur fünf, von 70 Aerzten nur 12 auf der Neustadt.

Die fünf neuen Sortiments-Buchhandlungen sind sämmtlich in der frühern Altstadt etablirt. Während früher eine große Anzahl von Hotels und Aubergen, und zwar die renommirtesten, auf der Neustadt sich befanden, ist deren Zahl auf drei herabgesunken. Von den 20 Getreidehandlungen liegt nicht eine mehr auf der Neustadt. Von den 31 Goldschmieden kommen nur zwei noch auf die Neustadt; ein gleiches Verhältniß trifft bei den Handschuhmachern, Hutmachern, Kürschnern &c. zu.

Alle jene Geschäfte, die in den größern Städten immer die verkehrsreichsten Theile aufsuchen, fliehen den Westen der Stadt, ein Beweis für die dortige Armuth an gewerblichem Leben.

Einen ferneren Beweis dafür bieten die niedrigen Miethpreise von Wohnungen und Geschäftslocalen.

Wenn in einer Stadt von der Größe Hannovers in Ansehung der größeren Miethwohnungen das Beamtenthum das wichtigste und entscheidende Element ist, und man nun bei der Durchblätterung der ersten Hälfte der Abtheilung II. des Adreßbuchs sieht, wie nur noch wenige dieser Honoratioren auf der Neustadt wohnen, so ist das ein Zeichen für die völlige Unbeliebtheit der dortigen Wohnungen.

Nicht viel besser sieht es mit den Wohnungen von mittlerer Größe und denjenigen für die arbeitenden Klassen aus, daher denn die Miethpreise bekanntermaßen erheblich niedriger sind als in den übrigen Stadttheilen.

Das gleiche gilt von den Läden. Während in jenen Theilen der Stadt die Parterrewohnungen mehr und mehr Ladeneinrichtungen in rascher Folge weichen, würde es schwer werden, auf der Neustadt auch nur ein Dutzend neue Läden zu bezeichnen, welche den letzten Decennien ihre Entstehung zu verdanken haben.

Wir haben diese Thatsachen angeführt, nicht weil es noch zweifelhaft sein könnte, daß der westliche Stadttheil erheblich zurückgeblieben, ja zurückgekommen ist, sondern um durch nochmalige Constatirung dieser traurigen Verhältnisse die Berechtigung unserer Wünsche bestens zu motiviren.

Wenn nun jener Zustand des westlichen Stadttheils eine Wahrheit ist, so haben wir — um angemessene Vorschläge machen zu können — nach der Ursache solcher beklagenswerther Erscheinungen zu forschen.

Wir finden dieselbe in der Anlage des Bahnhofes und der folgeweisen Concentrirung allen Verkehrs in die Umgebung desselben. Alles Uebrige läßt sich zurückführen auf dies eine Moment.

Es ist eine in allen größern Städten gemachte Erfahrung, daß diejenige Seite, an der die Eisenbahnen eine Stadt berühren, an Verkehr und gewerblicher Bedeutung zunimmt, während die ferner liegenden Quartiere leiden; Bremen, Hamburg, Frankfurt und andere Orte bieten bekannte Belege für die Richtigkeit dieser Beobachtung.

Eine ähnliche Gestaltung der Verhältnisse konnte man schon bei den Chausseen und Wasserstraßen wahrnehmen; bei den, den Verkehr verhundertfachenden Eisenbahnen greift dieser Vorgang in den größten Dimensionen Platz.

Der Confluх von Fremden veranlaßt die Detaillisten, ihre Läden, die Hotelwirthe ihre Gasthäuser, die Banquiers ihre Wechseltische nach dem Bahnhofe

zu verlegen; der Transport der Waaren von der Stadt in die Eisenbahnwagen zwingt den Kaufmann wie den Fabrikanten zur möglichsten Vermeidung von Kosten nahe an den Bahnhof zu ziehen. Die Annehmlichkeit des Wohnens an den Bahnhöfen, durch welche der Weltverkehr stündlich passirt, bestimmt zahlreiche Menschen, in möglichster Nähe dieser interessanten Punkte zu leben.

Diese Momente haben denn auch in Hannover die jetzigen Zustände zur Folge gehabt. Anfangs ging die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse langsam, in den letzten Jahren aber reißend schnell vor sich, und wenn der Rückgang unseres, der Eisenbahn entlegenen Stadttheils ferner so fortgeht, so können die Unterzeichneten nur mit Angst und schweren Sorgen in die Zukunft sehen.

Es fragt sich nun: giebt es kein Mittel, solche Stadttheile vor völliger Entwerthung in industrieller Beziehung zu schützen?

Wenn Verkehrs-Entziehung die Ursache des Verfalles ist, so würde durch Zuführung von Verkehr dem Uebel entgegenzutreten sein.

Die, eine Stadt an einer Seite berührenden Eisenbahnen erkannten wir als die Grundursache des Verkommens entfernterer Stadttheile. Nun aber giebt es ein Mittel, diese einseitige Berührung und ihre übeln Folgen zu vermeiden. Es geschieht dies durch Anlage von Nebengleisen nach jenen entfernteren Theilen hin. Zur Anlegung solcher Gleise schreitet man in allen größern Städten und die Erfolge für die entfernten Theile der Stadt liegen auf der Hand.

Doch liegt es nicht im Plane, in dieser Richtung heute Wünsche auszusprechen. Wir behalten uns die Vorlegung solcher weitergehenden Pläne vor, und deuten nur an, daß erfahrungsmäßig nach Herstellung von Verbindungsgleisen in den entferntern Stadttheilen von unserer Lage sich Fabriken und Großhandel in großer Ausdehnung einzurichten pflegen, weil einerseits alsdann die Transportkosten nach dem Bahnhofe fast wegfallen und andererseits der Grund und Boden für Anlage von Fabriken und die großen Räume für Großhandel billiger zu erstehen sind, als bei den Bahnhöfen, wo die sog. „gute Lage" — die für Fabrik und Großhandel gleichgültig ist — die Preise macht.

Für jetzt fassen wir ein anderes Mittel zur Hebung unseres Stadttheiles ins Auge. Es besteht dies in der Abhaltung von Märkten.

Der Wochenmarktverkehr mit allen ländlichen Producten, mit Ausnahme von Heu und Stroh, findet ausschließlich auf der frühern Altstadt statt.

Zwar ist nach langen Verhandlungen 1847 ein montaglicher Wochenmarkt auf dem Neustädter Marktplatze eingeführt. Dieser Markt aber hat es nie zu nennenswerther Bedeutung bringen können, weil einerseits dem Landmanne die zwei althergebrachten Märkte auf dem Altstädter Markte zu genügen scheinen, andererseits die Wahl des Montags als eine völlig unangemessene sich herausgestellt hat, indem der Landmann erst am Sonnabend in der Stadt gewesen und durch die vorhergehende Sonntagsfeier an der Einrichtung für den Wochenmarkt behindert ist.

Wir hoffen nicht, daß nach Anführung dieser Gründe noch Jemand die Behauptung aufstellen wird, der Versuch mit einem Wochenmarkte sei ja gemacht auf der Neustadt, man sehe aber, daß dort ein Wochenmarkt sich nicht halten könne.

Jener Versuch kann — weil unrichtig angelegt — für die Frage gar nicht entscheidend sein.

Wenn uns nun damals (1847) ein Wochenmarkt nicht dem Namen nach, sondern ein wirklicher Verkehr von einiger Bedeutung zugedacht war, diese

Absicht aber nicht erreicht ist, und die Gründe für Herstellung eines Marktverkehrs in unserem Stadttheile gegen damals noch an Gewicht um ein sehr Erhebliches gewonnen haben, so glauben wir einen Anspruch auf einen der beiden Wochenmarktstage, die jetzt auf dem Altstädter Marktplatze abgehalten werden, machen zu können und richten einen Antrag dahin:

> Der hochlöbliche Magistrat und die Gemeindevertretung wolle die Verlegung des Mittwoch- oder Sonnabend-Wochenmarkts auf den Neustädter Marktplatz beschließen.

Was die Räumlichkeiten anbetrifft, so dürften dieselben auf dem Neustädter Markte und Berge unter Benutzung der Rothenreihe und Calenbergerstraße groß genug für einen Wochenmarktsverkehr sein, und bei dieser Gelegenheit die verschiedenen Producte in sehr angemessener Weise dort vertheilt werden können.

Darüber wird nicht wohl ein Zweifel obwalten, nachdem der löbliche Magistrat im Jahre 1847 in Uebereinstimmung mit Königlicher Polizeidirection jenen Platz für durchaus geeignet zur Abhaltung eines Wochenmarktes erklärt hat.

Selbstverständlich würden wir auf unsern bisherigen Montagsmarkt verzichten.

Wenn wir nun bemerken, daß in manchen größeren Städten Deutschlands eine Einrichtung, wie wir eine solche beantragen, getroffen ist, daß nämlich in verschiedenen Theilen der Stadt die Wochenmärkte an verschiedenen Tagen abgehalten werden, so müssen wir doch auch einer andern Einrichtung gedenken, die an sehr vielen bedeutenderen Plätzen zur Ausführung gekommen ist. Es besteht diese nämlich in einer Trennung der Marktbezieher nach ihren Producten. So giebt es dort an verschiedenen Plätzen Kraut- oder Gemüsemärkte, Obstmärkte, Getreidemärkte u. s. w. Sollte nun die verehrliche Gemeindevertretung einer solchen ständigen Verlegung eines Theiles der Wochenmärkte den Vorzug geben wollen, so erlauben wir uns für diesen Fall den eventuellen Antrag:

> Der hochlöbliche Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium wollen beschließen, daß ein Theil der bisher auf dem Altstädter Wochenmarkte ausstehenden Producte, und zwar der sog. Scheffelmarkt, für alle drei Markttage ausschließlich auf den Neustädter Markt verlegt werde.

Abgesehen von den allgemeinen Gründen, welche, wie wir oben sahen, für jede die Hebung des westlichen Theiles der Stadt bezielende Maßregel sprechen, unterstützen diesen unsern Antrag noch mehrere specielle Umstände. Erstens ist die Ueberfüllung des Altstädter Marktplatzes nachgerade so groß, daß eine Trennung nicht länger mehr wird zu vermeiden sein. Bereits in den Jahren 1844 bis 1847 waren es nur Wenige, die sich gegen diese Thatsache verschließen wollten. Seitdem aber werden selbst diese wenigen Stimmen schweigen müssen, da der Verkehr inzwischen noch weit größere Dimensionen gewonnen hat. Daß der Magistrat und die Königliche Polizeidirection dies Ungenügende der vorhandenen Räumlichkeiten und die Nothwendigkeit einer Scheidung des Verkehrs anerkennen, lehren die desfallsigen Verhandlungen der verflossenen Jahre. Namentlich wird die letztere Behörde nicht mehr zweifelhaft sein, daß die marktpolizeilichen Functionen, als namentlich das Freihalten der Zugänge und Passagen, die Aufsicht auf die Beschaffenheit der Waaren und auf Maaß und Gewicht, sowie die Verhinderung von Taschendiebereien, — jetzt nur unvollkommen, oder nur mit einem unverhältnißmäßig großen Aufwande von Kräften können wahrgenommen werden.

Es ist ferner die völlige Verstopfung der Haupt-Verkehrsstraßen, wie sie zur Zeit der Wochenmärkte jetzt stattfindet, ein so unerträglicher Uebelstand, daß es wirklich kaum erklärlich ist, wie nicht schon längst auf Abhülfe Bedacht genommen ist.

Endlich würde durch eine Verlegung des Scheffelmarktes grade auf die Neustadt den natürlichen Verkehrsverhältnissen durchaus kein Zwang angethan, indem gut zwei Drittheile alles Getreides in das Calenbergerthor eingeführt werden.. Es hat also der Bauer einen kürzern Weg und — worauf schließlich auch ein großes Gewicht zu legen ist — viele *Gelegenheiten*, *Wagen und Pferde* sicher und gut unterzubringen.

Wenn die Räumlichkeiten, wie wir sahen, für den Wochenmarkt-Verkehr genügen, so reichen dieselben selbstverständlich für den Scheffelmarkt vollkommen aus. Es können die Marktbezieher einen bessern Verkaufsplatz, als den Neustädter Markt und seine beiden Nebenstraßen, die Rothereihe und Calenbergerstraße, sich nicht wünschen.

Aber auch in Ansehung dieses eventuellen Antrages dürfen wir den Widerstand einiger Bewohner der dem Altstädter Markte benachbarten Straßen erwarten. Die obigen für eine Verlegung des Scheffelmarkts sprechenden Gründe werden dieselben schwerlich widerlegen können. Sie werden vermuthlich an die allgemeine Behauptung sich halten, eine solche Trennung sei unmöglich.

Dagegen berufen wir uns einfach auf die an vielen andern Orten in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen, die es bestimmt constatiren, daß eine solche Trennung nicht nur möglich ist, sondern auch zur Zufriedenheit aller Theile besteht und im Interesse marktpolizeilicher Ordnung als höchst angemessen sich überall bewiesen hat.

Wenn wir nun diese Anträge an den Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium bringen, so wissen wir zwar, daß dadurch diejenigen, welche von diesen Märkten auf dem Altstädter Marktplatze Nutzen haben, also manche Kaufleute und Wirthe an jenem Markte und den Nebenstraßen, im ersten Augenblicke nicht angenehm berührt sein werden.

Wir fürchten aber keinenfalls einen Sturm, wie er in den Jahren 1844 bis 1847 erregt wurde, als die frühere Neustadt damals um Gewährung eben jenes verunglückten Montagmarktes bat.

Wir hoffen, daß, seitdem alle Verkehrsverhältnisse der Stadt so große Dimensionen gewonnen haben, der Blick weiter geworden und ein gleicher Ausbruch kleinlichen provinzialstädtischen Krämergeistes, der nur sich und nie das Allgemeine im Auge hat, nicht mehr möglich sein wird.

Wir hoffen, daß die Vereinigung der früheren Alt- und Neustadt nach nunmehr 36jährigem Bestehen eine so innige geworden, daß particularistische Bestrebungen keinen Beifall mehr finden, und die Frage der Verlegung eines Marktes mit gleicher Ruhe und Unparteilichkeit geprüft werden wird, es möge bei jener Frage ein Platz in der östlichen oder westlichen Hälfte der Stadt in Vorschlag kommen.

Wir hoffen endlich, daß inzwischen die gemeindepolitische Bildung so weit fortgeschritten sein wird, daß nicht die Majorität der Bürgervertreter einen Terrorismus wie damals ausübe, der die Gemeindeselbstständigkeit, die erste Bedingung eines gedeihlichen Gemeindelebens, aufs Aeußerste gefährdet.

Wenn schon aus dem vorher Gesagten es genügend erhellt, daß es endlich an der Zeit ist, Etwas für das Emporkommen der Neustadt zu thun, so erlauben wir uns, um diese Nothwendigkeit vollkommen ins rechte Licht zu stellen

und um zu beweisen, wie es die schreiendste Unbilligkeit wäre, wenn nicht endlich Hebel zur Wiederbelebung unseres Stadttheils in Thätigkeit gesetzt würden, die folgende Resumirung dessen, was in den letzten 15 Jahren abseiten der Stadt und abseiten des Staats für die östlichen Stadttheile, was für unsern Stadttheil geschehen ist.

Die jährlichen Budgets geben über die städtischen Verwendungen Auskunft; wir erinnern nur an die Hauptvorkommnisse. „Der Bahnhof," sagt der Vorbericht für das Budget des Jahres 1847, „müsse nothwendig ein integrirender Theil der Stadt werden, weil nur auf diese Weise der von dem Bahnhofe zu erwartende Verkehr der Stadt gesichert und nur so verhindert werden konnte, daß sich nicht um den Bahnhof und neben demselben eine neue Stadt bilde, durch welche der alten Stadt Blut und Leben entzogen sein würde."

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Stadterweiterung von der Stadt mit einem enormen Kostenaufwande von nahe an 500,000 Thlr. vorgenommen.

Der Zweck ist in Beziehung auf die Altstadt völlig erreicht; — dem westlichen Stadttheile aber ist Blut und Leben entzogen und — doch haben wir jene enorme Last mit gleichen Schultern getragen!!

Die vortreffliche Wasserkunst dehnt ihre Wirksamkeit jährlich über eine größere Strecke der übrigen Stadttheile aus, sie hat seit 15 Jahren einen Aufwand von nahe 100,000 Thlr. erfordert. Von einer noch um 20,000 Thlr. höheren, für Neupflasterungen verausgabten Summe ist unsern Straßen nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zu Gute gekommen.

Wir könnten durch Aufzählung von Schulbauten, Canalisirungen 2c. jene Reihe von Verwendungen noch erheblich verlängern, während mit der Nennung der Bauten der Mittelschule, der neuen Bürgerschule, der Stadt-Töchterschule und der erwähnten Pflasterung wir Alles aufgezählt zu haben meinen, was für die localen Bedürfnisse des westlichen Stadttheiles geschehen ist.

Was nun die staatlichen Anlagen anbetrifft, so haben wir aus den letzten Decennien nur das Zeughaus und das Militairhospital zu nennen, während im östlichen Theile der Stadt der Bahnhof, das Postgebäude, Theater, drei große Casernen u. s. w. den Verkehr dort im hohen Grade heben.

Doch verlassen wir diese Aeußerungen einer staatlichen Thätigkeit, auf die wir einen Einfluß auszuüben nicht vermögen, da wir von jener Seite Etwas zu verlangen nicht beanspruchen dürfen.

Was aber die gedachten Verwendungen aus Stadtmitteln betrifft, so anerkennen wir sehr wohl, daß, weil einmal die östlichen Stadttheile so schnell emporblühen, dort zahlreiche Bedürfnisse eine möglichst rasche Befriedigung erheischen. Aber dennoch haben wir jene Zusammenstellung, der wir nicht den Charakter einer Rechnung und Gegenrechnung beizulegen bitten, vorgelegt, um es der städtischen Vertretung ans Herz zu legen, daß vor den in kräftiger und immer dringlicher Weise hervortretenden Bedürfnissen der andern Stadttheile die unsrigen nicht in den Hintergrund gedrängt werden mögen.

Man wende seine Blicke nicht immer den glänzenden Erscheinungen des Emporblühens der Stadt, der Entstehung neuer Stadtviertel, des erfreulichen Steigens der Preise des Bodens und der Häuser in der Umgebung der Eisenbahn zu. Daraus entsteht eine beklagenswerthe einseitige Beurtheilung der städtischen Gesammtverhältnisse. Man gebe sich keinen Illusionen hin. Wenn in den östlichen Umgebungen der Stadt neue Stadttheile entstehen, so ist das nicht unbedingt ein Zuwachs zur Bedeutung und zum Wohlstande der Stadt, eben weil alte Stadttheile, die früher blüheten, zu Grunde gehen.

Man sollte, wenn man von jenen Zeichen blühender städtischer Verhältnisse redet, nie vergessen, dagegen zu bemerken: aber im westlichen Theile der Stadt sinken die Kauf- und Miethpreise der Häuser mit jedem Jahre, dort vermindern sich die Handelsgeschäfte, die Gewerbe stocken u. s. w.

Wir hoffen, daß jene Erwägungen die Gemeindevertretung geneigt machen werden, auf unsere bescheidenen Wünsche in Beziehung auf die Ueberlassung eines Theils des Marktverkehrs einzugehen.

Wir glauben nicht, daß sie von den Klagen Einiger, welche bei der Verlegung eines Marktes unmittelbar interessirt sind, sich werde bestimmen lassen, um so weniger, als seit den letzten beiden Decennien der Verkehr derart gestiegen ist, daß der eine Markttag heutigen Tages einen größeren Verkehr bringt, als vordem beide, von einem eigentlichen Verluste also nicht die Rede sein kann, für die augenblickliche Ueberlassung eines Theiles dieses gestiegenen Verkehrs aber Jene in dem sonstigen und namentlich in dem auf die Eisenbahn gegründeten lebhaften Verkehre auf der früheren Altstadt sehr bald Schadenersatz finden werden.

Mit der Versicherung, daß wir auf die Gewährung unserer eben ausgesprochenen Wünsche einen ganz außerordentlichen Werth legen, weil wir darin eine Hülfe in unserer unglücklichen Lage, an der wir völlig unschuldig sind, sehen, verharren wir unserer Obrigkeit und Gemeindevertretung

treu gehorsame Bürger.

(Folgen die Unterschriften:)

Gemeindevertretung im Mittelalter.

Von Wilh. Freih. v. Löffelholz, Fürstl. Domanial-Canzleirath und Archivar in Wallerstein.*)

Die Art der Gemeindevertretung, wie sie in einem Rieser Dorfe im Mittelalter bestand, ist aus nachstehender Urkunde ersichtlich:

„Wir Ludwig der Jünger[1]) Graufe zu Oetingen Bekennen vnd tün kunt offentlich mit disem briefe Allen den die jn sehen oder hören lesen Als wir zü gerichte gesessen sein an der Landschrann[2]) zü kirchhain vff den tage als diser brife gebn ist, an stat der hochgebornen Ludwigs[3]) vnd Fridrichs[4]) gebrüder

---

*) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.

[1]) Ludwig der Jüngere, Graf zu Oettingen, war ein Sohn Ludwigs des Aelteren „im Bart“, starb frühzeitig bei der Belagerung der Veste Graisbach im baierischen Kriege, in welchem die Grafen von Oetingen, als Bundesgenossen des Herzogs Heinrich von Baiern, den Herzog Ludwig von Baiern Ingolstadt zum Gegner hatten.

[2]) Das alte Landgericht der Grafschaft Oettingen war von ansehnlichem Umfange. Landgerichtsorte, Malstätten, wo öffentliches Gericht gehalten wurde, waren in den ältesten Zeiten: Wasseralfingen, die Thorsäulen (zwischen Oettingen und Wemdingen), die Hühnerlohe (bei Nittingen im Ries), Weiltingen, Harburg; neuere: die Goldburg (Berg bei Pflaumloch), die Leorn (ehemalige Haide bei Deiningen), Kloster Kirchheim, Kloster Zimmern, auch Oettingen selbst und Wallerstein. — Landschranne, d. i. Landbank, Gerichtsbank (der Landrichter fragt „umb die Ritter an der Schrann“, wie es in andern Landgerichtsbriefen heißt) und dann das Gericht selbst.

[3]) Ludwig der Aeltere im Bart, Graf zu Oettingen, der Vater, war Kaiser Sigmunds Hofmeister und starb im Jahre 1440.

[4]) Friedrich der Fromme regierte mit seinem Bruder Ludwig die Grafschaft gemeinschaftlich und starb im Jahre 1423.

Grauen zu Oetingen vnserr' lieben vatters vnd vettern, das für vns kome daselbs jn gerichte mit fürsprechen. Hainrich Töter[5]) burger zü Nördlingen, vnd braucht do für, wie daz sein vatter selig, ein Mülin zü Trochtelfingen[6]) gelegen an der Eger erkaufft vnd die langzit Inn gehebt vnd genossen hette, darnach als sich der kriege erhube vnd anfienge zwischen fürsten herren vnd den Steten[7]), do würde die selb mülin vbrent vnd wüst gelegt, vnd als derselb kriege zü freuntschafft köme vnd verrichtet würde do habe er dieselben mulstat wider vffgefangen vnd gebuwen, mit erlaubung der Grausschafft von Oetingen Lantgerichte, vnd nach rate vnd erkantnuß der geswornen Müller, die vber den wasserbuwe gesetzet seint. Daran Jn gemainlichen die geburschafft arm vnd reych zü Trochtelfingen jrrten engten vnd darjn sprechen, wie daz er anders gebuwen hette dann von alter her komen were. Darvmb er begerte nit anders dann man schickte die egenannten geswornen Müller dartzü, vnd erkenten die, das er recht gebuwen hette, daz er des genüsse. Hette er aber anders gebuwen, dann billich wer vnd die geswornen Müller erkant hetten, dez wölte er engelten, Daz aber lutz von zipplingen[8]) vnd fünf von Trochtelfingen mit jm, mit namen Fritz Stürm, der Prüsser, vlin dürr, hans Stegmüller vnd der maylin, verantwurten mit fürsprechen, von desselbe dorffs wegen gemainlichen, vnd sprachen. Wie daz hainrich töter ein Mülin gebuwen hette, anders dann von alter herkomen were, die in allen grossen schaden tete an wismat, vnd begerten darvmb nit anders dann einer Erb'n kuntschaffte[9]), zü erfaren, wie das von alter herkomen were,

---

[5]) Die Töder waren ein ansehnliches altes nördlingisches Geschlecht. Fritz und Heinrich die T. zeugen im J. 1283; wieder ein Friedrich T. und dann sein Sohn Heinrich besaßen die Vogtei zu Ederheim, die zum Kirchensatz von Utzmemmingen gehörte, im J. 1371, und letztgenannter Heinrich T. und sein Sohn Heinrich stiften diesen Kirchensatz zum Kloster Christgarten und bauen daselbst die erste Zelle 1383. Fritz T., der Vater, „gesworner burger des Rats der stat zu Nördlingen", siegelt im J. 1374.

[6]) Trochtelfingen ist ein großes Dorf, jetzt würtembergisch, an der baierischen Grenze zwischen Nördlingen und Bopfingen gelegen. Der Ort hatte seinen eignen Adel und schon im J. 1153 kommt Bergerus de Trohtelvingen als Zeuge vor, 1238 Marquardus de T., Ulrich v. T. 1259 bis 1277, und wohl derselbe bis 1293, sein Bruder Friedrich 1270 ff., Conrad miles de T. 1286; Friedrich nennt sich auch einmal (1290) der Slutenhofer, und es erscheinen später noch 1360—1387 zu Trochtelfingen ein Ulrich von Slukenhoven (Sluttenhoven) und Friedrich Sluttenhover. Allmälich haben sich auch andere Geschlechter dort ansäßig gemacht und finden sich noch von fünf verschiedenen adelichen Sitzen die Ueberreste und die Erinnerung daselbst. Es hausten auf diesen verschiedenen Edelsitzen in mehrfachem Wechsel die Herren von Emershofen, die Hacken (Hauken) von Hoheneck, die von Zipplingen und die Fuchse von Zipplingen, die von Reichenbach, von Herkheim, von Hausen, die Stein von Diemantstein; auch waren die von Ellrichshausen und andere Familien hier begütert.

[7]) Die Grafen von Oettingen waren dem 1387 gegen die Reichsstädte errichteten Fürstenbunde beigetreten.

[8]) Vom Dorfe Zipplingen im Ries schrieben sich zwei verschiedene Geschlechter, welche häufig mit einander verwechselt werden. Die alten Zipplinger, welche zwei aufrechtstehende kurze Schwerter im Wappen führten, erscheinen schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Urkunden; die Fuchse von Zipplingen aber habe ich erst von 1319 an gefunden, ihre Wappenfigur ist eine redende, ein aufspringender Fuchs, allein sie schreiben sich auch häufig, wie die vorigen, nur „von Zipplingen, und ich finde z. B. in einer Urkunde von 1410 am St. Elsbethentag einen „Lutz von Züpplingen gesezzen zu Trohtelfingen" und neben ihm einen „Jörg von Züpplingen, vogt zv Baldern", als Siegler. Von letzterem ist noch ein Fragment des Siegels erhalten, das den Fuchs von Zipplingen erkennen läßt; des ersteren Siegel fehlt zwar, allein an einer anderen Urkunde vom Maria-Magdalenentage 1405, welche auch ein Lutz von Zipplingen (ohne Zweifel der nämliche) besiegelt, ist es erhalten und mit den beiden Schwertern versehen. Dieser Lutz v. Z. scheint der in unserem vorliegenden Landgerichts-Urtheilsbriefe genannte zu sein.

[9]) Zeugschaft, Ausspruch von Sachverständigen.

daz sie also gemachet würde, Daruff aber Hainrich Töter egenant antwurt, mit Fürsprechen, vnd sprach, wan nu die sach gemainlich Reich vnd arm zu Trochtelfingen antreffe, vnd Lutz von zipplingen vnd die egenant fünf mit Im, sich des annemen, von derselben gemainschafft wegen. ob sie dann icht billich gewaltsbriefe weißten, von der selbe gemainschafft. Also weres, ob er jn mit dem rechten enbreche, daz er dann der gantzen gemainschafft enbrochen were. Dasselb aber Lutz von zipplingen vnd mit jm die egenanten fünfe mit fürsprechen verantwürten Also wie des dorfs zü Trochtelfingen gewonheit were. das sie alle jar nemen fünf von dem dorffe vnd einen Edeln zu jn, die das dorff vmb alle sachen das selb jar verantwurten vnd vßrichten, des sie auch vollen gewalt vnd macht hetten. Also weren sie vff ditz jar von gemainschafft des dorffs wegen erkoren worden, das sie daz verantwurten, vertreten vnd versprechen sölten, des sie auch maht vnd gewalt hetten. Vnd nach ir baider rede vnd widerrede, bäten sie vns ze fragen die Ritter, do ertailt der merer tail daz sie iren gewalte billich weißten. mit briefen oder sunst, oder aber dem Töter dofür sprechen. Weres ob er jn icht mit recht enbreche, daz er dann der engen gemainschafft enbrochen were, daz also beschach, Darnach hüb der töter sein clage wider an mit seinem fürsprechen, als dann zum ersten geschriben stat, Das aber lutz von zipplingen vnd die andern mit jm aber verantwurten jn der maß als vorgeschriben stat. vnd baten vns baiderseit der vrtail ze fragen. Also ward mit gemainer volge vnd vrtail ertailt, das sie des balderſait in ein Erber kuntschafft komen sölten, vnd die kntschafft lüte sölten sein die gesworn Müller, die vber die wasserbüwe gesetzt sein vnd geswern haben, vnd die kuntschafft sölte verhören, der lantuogte[10]) hans von Althain[11]). So möcht auch wol yetwederer tail einen zu dem Landvogt geben, die daby weren als man die kuntschafft verhören würde. Des zu vrkünde Geben wir jn disen brief besigelten mit des obgenanten Lantgerichts anhangendem Insigel[12]), der geben ist an sand Oswaldstage Do man zalt nach Cristi geburt vierzehenhundert jar vnd darnach jn dem Aylfften jare ꝛc."

---

[10]) Die Landvogtei war als Gericht dem Landgerichte untergeordnet. Ihr stand nur die Aburtheilung geringer Vergehen und Frevel zu, aber in administrativer Beziehung hatte sie eigene Competenz.

[11]) Dieser Hans von Altheim, welcher von 1409 bis 1411 als Oettingischer Landvogt vorkommt, gehörte dem seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Oettingischen Urkunden erscheinenden Geschlechte an, das in dem heutigen Hohenaltheim im Ries seinen Sitz hatte und im Schilde einen wachsenden Hund führte.

[12]) Die Oettingischen Landgerichtssiegel waren in verschiedenen Zeiten auch verschieden; das gegenwärtige zeigt innerhalb der Umschrift: Sigillum Judicii Comitatus de Oetingen, nur den Helm, geschmückt mit dem alten Oettingischen Kleinode, dem mit Lindenblättern oder Herzen besäten Schirmbrette (Pfauenschweif), dessen äußerer gebogener Rand aber nicht, wie auf den alten Grafensiegeln, mit Kugeln, sondern mit Sternen besetzt ist. Lang's Materialien zur Oettingischen älteren und neueren Geschichte enthalten im V. Bande eine Abbildung dieses Siegels.

II.
Statistik.

Das Anwachsen der Bevölkerung im Preußischen Staate
seit dem Jahre **1816**, nebst einer vergleichenden Statistik nach den Zählungen von **1816, 1822, 1831, 1840, 1849** und **1858.**

Vom October dieses Jahres ab erscheint — worauf wir zunächst hierdurch aufmerksam machen — eine, mit höherer Genehmigung vom Königl. statistischen Büreau ins Leben gerufene

„Zeitschrift des Königl. Preußischen statistischen Büreaus“

als eine Monatsbeilage zu dem Preußischen Staatsanzeiger. Dieselbe bildet gewissermaßen einen integrirenden Bestandtheil des Staatsanzeigers und wird eben deshalb auch allen Abonnenten desselben mit verabfolgt. Es kann jedoch diese Zeitschrift (welche übrigens selbstständig numerirt und paginirt, und auf einen Umfang von 30 bis 36 Bogen im Jahre bemessen ist) auch separat bezogen werden.

Die speciellen Rubriken der Zeitschrift werden folgende sein:

1) Veröffentlichung des neuesten statistischen Stoffs aus der Monarchie und deren einzelnen Theilen, und zwar, soweit solcher vorhanden, über das Land, die Bevölkerung, die Wohnplätze, die materiellen Hülfsquellen, die sittlichen und geistigen Culturverhältnisse, die Staats- und Gemeindeverwaltung ꝛc.;
2) Besprechung einzelner wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischer und staatswirthschaftlicher Fragen;
3) Vergleichende Statistik, d. h. Vergleichung der staatswirthschaftlichen Zustände Preußens und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung Preußischer Zustände mit den entsprechenden anderer Länder;
4) Repertorium für die statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Außerdem wird die „Zeitschrift“ dadurch noch eine erhöhte Bedeutung erhalten, daß sie auch der binnen Kurzem ins Leben tretenden statistischen Centralkommission als Organ zu dienen bestimmt ist. Bekanntlich sind die statistischen Centralkommissionen Institutionen, welche sich allenthalben, wo sie errichtet wurden, auf das Vortheilhafteste bewährten, und namentlich in Belgien Veranlassung zu der hohen Ausbildung und Vollkommenheit der Statistik dieses Landes waren und noch sind.

Die erste Nummer dieser Zeitschrift ist im Monat October dieses Jahres erschienen.

Aus Anlaß der Feier des funfzigjährigen Jubiläums des statistischen Büreaus, war es die Absicht, darin zunächst einen vergleichenden Rückblick auf dessen ganze bisherige Thätigkeit zu werfen. Weil jedoch für die vergleichende Methode, welche die lehrreichsten Aufschlüsse liefert, das noch von den Kriegswehen erfüllte Jahr 1810 keinen geeigneten Ausgangszeitpunkt bildete, so ist mit der mitgetheilten Arbeit „über das Anwachsen der Bevölkerung“ von 1816, dem Jahre, wo Preußen wieder in den Besitz eines nahezu gleich großen Landesgebiets gekommen, als es ihn vor dem Kriege von 1806 besaß, ausgegangen worden.

In den gelieferten Uebersichten sind nicht die von drei zu drei Jahren veranstalteten Volkszählungen, sondern nur die Hauptresultate der Zählungen seit 1816 mitgetheilt, weil die Veränderungen in der Volkszahl besser in längeren als in kürzeren Zeiträumen ersichtlich, und im ersteren Falle auch weniger von Zufälligkeiten beeinflußt sind.

Wir beabsichtigen nicht eine specielle Mittheilung der in Rede stehenden, die verschiedenen Altersklassen der Bevölkerung umfassenden Uebersichten zu geben, wir wollen uns vielmehr darauf beschränken, nur summarisch die Volkszahl nach den verschiedenen Regierungsbezirken zu einer generellen Uebersicht zusammenzustellen, indem wir hierdurch gleichzeitig auch unsere früher in dieser Beziehung schon gegebenen statistischen Notizen vervollständigen.

Regierungs-Bezirke.	Zählungs-Jahre.	Zahl der Bewohner. In den Städten: Zahl der Städte.		Auf dem platten Lande.	Ueberhaupt.
Königsberg	1816	48	155,154	377,493	532,647
	1822	48	174,404	469,774	644,178
	1831	48	189,577	526,879	716,456
	1840	48	201 262	594,803	796,065
	1849	48	213,203	634,330	847,533
	1858	48	245,588	692,471	938,059
Gumbinnen	1816	19	51,655	301,872	353,527
	1822	19	56,020	397,209	453,229
	1831	19	59,617	467,498	527,115
	1840	19	65,423	532,302	597,725
	1849	19	68,701	545,346	614,047
	1858	19	77,772	593,011	670,783
Danzig	1816	11	86,642	151,338	237,980
	1822	12	95,620	199,183	294,803
	1831	12	104,459	222,090	326,549
	1840	11	108,176	258,509	366,685
	1849	11	113,391	291,276	404,667
	1858	11	134,855	318,771	453,626
Marienwerder	1816	44	80,022	253,079	333,101
	1822	45	89,121	314,179	403,300
	1831	45	99,895	355,922	455,817
	1840	43	109,720	439,977	549,697
	1849	43	127,112	493,934	621,046
	1858	43	140,007	542,025	682,032
Posen	1816	95	172,358	402,983	575,341
	1822	92	188,125	467,309	655,434
	1831	91	209,529	520,518	703,047
	1840	91	231,215	593,660	824,875
	1849	91	252,326	645,013	897,339
	1858	91	258,346	659,876	918,222
Bromberg	1816	56	67,761	177,074	244,835
	1822	54	74,922	228,450	303,272
	1831	54	81,325	244,960	326,231
	1840	54	94,385	314,590	408,975
	1849	54	107,588	347,087	454,675
	1858	52	119,764	379,169	498,933
Potsdam incl. Berlin	1816	71	372,585	338,308	710,893
	1822	71	412,936	381,989	794,925
	1831	71	477,807	418,944	896,751
	1840	72	592,656	494,575	1,087,231
	1849	72	715,863	553,072	1,268,935
	1858	72	778,298	614,039	1,392,337
Frankfurt	1816	70	164,535	408,188	572,723
	1822	70	174,422	438,850	613,292
	1831	67	200,045	483,143	683,188
	1840	66	228,207	541,659	769,866
	1849	66	252,844	607,243	860,087
	1858	67	285,122	652,537	937,659
Stettin	1816	35	101,633	205,085	316,718
	1822	35	118,706	257,869	276,575
	1831	35	138,314	294,256	432,570
	1840	35	156,301	336,056	492,357
	1849	35	178,919	383,208	562,127
	1858	35	207,258	416,471	623,729

Regierungs-Bezirke.	Zählungs-Jahre.	Zahl der Bewohner. In den Städten: Zahl der Städte.		Auf dem platten Lande.	Ueberhaupt.
Cöslin	1816	23	51,083	186,358	237,441
	1822	23	58,544	225,649	284,193
	1831	23	69,799	259,499	329,298
	1840	23	80,333	312,956	393,289
	1849	23	92,511	356,005	448,516
	1858	23	107,214	394,332	501,546
Stralsund	1816	14	44,857	83,636	128,493
	1822	14	47,572	92,398	139,970
	1831	14	52,351	98,004	150,355
	1840	14	57,916	112,932	170,848
	1849	14	66,130	120,928	187,058
	1858	14	73,263	129,843	203,106
Breslau	1816	57	192,044	568,398	760,442
	1822	55	214,641	663,945	878,586
	1831	55	235,264	725,617	961,881
	1840	59	261,270	823,252	1,084,522
	1849	56	285,814	888,865	1,174,679
	1858	56	321,145	928,004	1,249,149
Oppeln	1816	35	80,981	443,803	524,784
	1822	38	94,407	522,972	617,379
	1831	38	113,172	616,872	730,044
	1840	38	132,350	773,660	906,010
	1849	38	146,424	819,488	965,912
	1858	39	163,795	913,868	1,077,663
Liegnitz	1816	45	122,219	534,618	656,837
	1822	46	133,280	587,406	720,686
	1831	50	149,093	624,396	773,489
	1840	48	165,483	702,805	868,288
	1849	48	184,623	736,379	921,002
	1858	48	202,105	740,696	942,801
Magdeburg	1816	52	179,645	287,574	467,219
	1822	61	196,511	311,064	507,575
	1831	52	221,814	341,118	562,932
	1840	49	241,631	387,064	628,695
	1849	49	266,694	424,680	691,374
	1858	50	292,633	457,175	749,808
Merseburg	1816	69	157,108	334,009	491,117
	1822	71	182,045	365,979	548,024
	1831	71	207,428	396,875	604,303
	1840	64	230,159	453,541	698,700
	1849	69	261,054	481,590	742,644
	1858	70	283,778	522,346	806,124
Erfurt	1816	22	77,926	160,791	238,717
	1822	22	85,252	172,239	257,491
	1831	22	98,867	183,485	282,352
	1840	20	107,366	217,460	324,826
	1849	22	119,558	227,721	347,279
	1858	22	127,262	226,868	354,130
Münster	1816	38	83,443	267,075	350,518
	1822	43	83,500	288,320	371,720
	1831	28	82,999	316,897	399,896
	1840	28	84,697	326,552	411,249
	1849	28	88,998	332,937	421,935
	1858	28	93,084	341,001	436,085

Regierungs-Bezirke.	Zählungs-Jahre.	Zahl der Bewohner. In den Städten: Zahl der Städte.	In den Städten:	Auf dem platten Lande.	Ueberhaupt.
Minden	1816	36	74,901	264,115	339,016
	1822	35	75,574	284,897	360,471
	1831	27	74,808	321,517	396,325
	1840	27	83,196	358,540	441,736
	1849	27	90,788	372,441	463,229
	1858	27	99,358	360,747	460,105
Arnsberg	1816	54	100,848	275,888	376,736
	1822	55	110,384	297,020	407,404
	1831	43	118,299	347,476	465,775
	1840	43	135,300	394,912	530,212
	1849	43	154,431	425,326	579,757
	1858	44	195,940	474,311	670,251
Cöln	1816	15	76,783	251,029	327,812
	1822	15	92,249	264,654	356,903
	1831	12	103,435	296,373	399,808
	1840	12	117,105	330,332	447,437
	1849	13	142,269	355,061	497,330
	1858	13	171,835	374,056	545,891
Düsseldorf	1816	50	196,978	394,120	591,098
	1822	55	202,776	427,123	629,899
	1831	59	263,001	443,802	706,803
	1840	62	325,450	484,501	809,951
	1849	60	379,521	527,630	907,151
	1858	63	550,746	511,800	1,062,546
Coblenz mit Mainz	1816	32	74,295	270,373	344,668
	1822	31	80,165	306,025	386,190
	1831	31	99,231	337,597	436,828
	1840	25	97,305	381,125	478,430
	1849	25	107,090	401,776	508,866
	1858	26	115,073	408,280	523,353
Trier mit Luxemburg	1816	11	44,164	255,208	299,372
	1822	11	45,488	287,569	333,057
	1831	10	60,292	330,123	390,415
	1840	11	61,092	409,352	470,444
	1849	11	61,700	436,070	497,770
	1858	11	64,264	463,744	528,008
Aachen	1816	20	71,913	236,045	307,958
	1822	21	81,249	244,228	325,477
	1831	14	89,214	265,528	354,742
	1840	14	98,266	287,122	385,388
	1849	15	104,646	306,879	411,525
	1858	15	125,494	321,169	446,663
Im ganzen Preuß. Staate	1816	1022	2,881,533	7,438,460	10,319,993
	1822	1042	3,167,933	8,496,200	11,664,138
	1831	991	3,599,635	9,439,335	13,038,970
	1840	976	4,066,266	10,862,237	14,928,503
	1849	980	4,582,198	11,714,285	16,296,483
	1858	987	5,235,999	12,436,610	17,672,609

(excl. der 7 Städte im Fürstenthum Hohenzollern.)

und zwar:
1858 { männl.: 8,803,129
weibl.: 8,869,480
darunter Militärbevölkerung: 200,289

Erläuternd ist zu bemerken:

1) Im Jahre 1816 befand sich ein Armeekorps von 29038 Mann in Frankreich, ohne daß sich jedoch ermitteln ließe, wie viel davon jedem Regierungsbezirke zuzuzählen wären. Um die Zahl der Bevölkerung pro 1816 vollständig zu erhalten, würde also diese Summe der in vorstehender Tabelle enthaltenen von 1816 zuzurechnen sein.

2) Im Jahre 1819 ist der Regierungsbezirk Reichenbach an die Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau vertheilt, und im Jahre 1821 der Regierungsbezirk Cleve zu Düsseldorf geschlagen worden. Behufs der Vergleichung ist diese Vertheilung, resp. Zusammenschlagung auch pro 1815, nach Stadt und Land geschieden, fingirt worden.

3) Die Zahl der Städte wechselt sehr beträchtlich in vielen Regierungsbezirken.

4) Im Jahre 1849 waren ca. 35000 Mann Militär in Baden, Schleswig, Hamburg ꝛc. Da diese 35000 Mann als abwesend nicht mitgezählt und aufgezeichnet werden konnten, so erklärt sich daraus die theilweise ersichtliche Verminderung der Zahl in 1849 gegen 1840.

5) Wegen der 1849 und 1858 noch anderweitig außerhalb des Staates befindlichen Militairbevölkerung stimmt die Summe der Tabelle pro 1849 und 1858 erst dann mit der Summe des ganzen Staates überein, wenn man zu den entsprechenden Bevölkerungszahlen die Ziffer jener 1849 in Baden ꝛc. und 1858 in Frankfurt a. M. befindlichen Militairbevölkerung hinzurechnet.

Die Summe der Bevölkerung des ganzen Staats differirt außerdem im Jahre 1858 mit der der Tabelle um 67304. Nämlich:

wirkliche Summe	17,739,913	Einwohner.
Summe nach vorstehender Tabelle . . .	17,672,609	„
Differenz . . .	67,304	Einwohner.

Diese Differenz erklärt sich aber folgendermaßen:

64,235	Hohenzollernsche Lande,
2,211	Militair von Frankfurt a. M.
858	Jahdegebiet.
67,304	wie oben.

Um des Vergleiches mit den früheren Ergebnissen wegen mußten aber jene 67,304 Bewohner im Jahre 1858 außer Betracht gelassen werden.

Ueber das Anwachsen der Bevölkerung im Preußischen Staate auf gleichgebliebener Fläche, sind bereits mehrfach durch das statistische Büreau Veröffentlichungen gemacht worden. Es liegt daher nicht in der Aufgabe dieser Mittheilung, die Ursachen alle aufzuzählen, welche dazu beitrugen, die Bevölkerung Preußens auf den ihm schon 1816 zugehörig gewesenen Gebietstheilen in einem Zeitalter von 43 Jahren von 10,319,993 Bewohnern auf 17,672,609 zu erhöhen. Diese Zunahme wird jedoch durch relative oder Verhältnißzahlen anschaulicher und die Elemente derselben, soweit letztere die einzelnen Regierungsbezirke betreffen, vergleichbarer gemacht, durch folgende Zusammenstellung der Berechnungen, um wie viel Personen sich je 1000, von 1816 bis incl. 1822 u. s. w. vermehrten.

Regierungs-Bezirke.	Je 1000 Personen hatten sich vermehrt resp. vermindert:					
	vom December 1816	bis zum December 1822	bis zum December 1831	bis zum December 1840	bis zum December 1849	bis zum December 1858
	in den Städten und auf dem Lande zusammen.					
Königsberg	1000	1209	1345	1494	1591	1760
Gumbinnen	1000	1282	1491	1690	1736	1897
Danzig	1000	1238	1372	1540	1700	1906
Marienwerder	1000	1210	1368	1644	1864	2047
Posen	1000	1139	1221	1433	1559	1595
Bromberg	1000	1239	1332	1670	1857	2037
Potsdam incl. Berlin	1000	1118	1261	1529	1785	1958
Frankfurt	1000	1070	1292	1344	1501	1637
Stettin	1000	1188	1365	1554	1774	1969
Cöslin	1000	1196	1386	1698	1888	2112
Stralsund	1000	1088	1170	1329	1455	1580
Breslau	1000	1154	1263	1426	1544	1642
Oppeln	1000	1176	1391	1726	1840	2020
Liegnitz	1000	1097	1177	1321	1402	1435
Magdeburg	1000	1086	1204	1345	1466	1604
Merseburg	1000	1158	1230	1391	1512	1641
Erfurt	1000	1078	1182	1288	1454	1483
Münster	1000	1061	1141	1173	1204	1244
Minden	1000	1063	1169	1303	1366	1357
Arnsberg	1000	1082	1236	1408	1539	1779
Cöln	1000	1089	1220	1365	1518	1666
Düsseldorf	1000	1066	1196	1370	1535	1798
Coblenz	1000	1121	1267	1388	1477	1519
Trier	1000	1113	1304	1572	1663	1764
Aachen	1000	1057	1152	1251	1336	1451
Durchschnittlich	1000	1130	1263	1447	1579	1702
	Im Preußischen Staate überhaupt.					

In den Perioden von 1816—1822, von 1831—1840 und von 1840—1849 geht das Anwachsen auf einer Flächeneinheit in den Städten mit dem auf dem platten Lande fast ganz parallel; nur in der Periode von 1849 - 1858 gewinnen die Städte einen bedeutenderen Vorsprung. Dieser Vorsprung ist indessen kein allgemeiner. Er wird ausschließlich hervorgebracht durch die stärkere Zunahme der Bewohner in den Städten der Regierungsbezirke Potsdam mit Stadt Berlin, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Coblenz und Aachen; er verfolgt also im Allgemeinen eine westliche Richtung. Am überwiegendsten spricht er sich aus in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln. Während jedoch in letzterem Bezirk die Zunahme durch alle Perioden hindurch ein bestimmtes Gesetz verfolgt, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf ein solches verhältnißmäßiges Anwachsen nur bis zur Periode von 1849 wahrzunehmen; von 1849 bis 1858 aber ist ein gewaltiger Sprung vorhanden, der weniger auf materiellen, als auf administrativen Gründen beruht. Nach der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 nämlich kann außer den Städten über 10,000 Einwohner nach Befinden auch andern auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Gemeinden auf ihren Antrag das Städterecht verliehen werden. Davon haben im Regierungsbezirk Düsseldorf die meisten Städte Gebrauch gemacht,

und es ist hierdurch die städtische Bevölkerung in diesem Regierungsbezirk von 447,297 pro 1855 auf 550,746 pro 1858, also um 103,449 Einwohner oder 23,13 pCt. gestiegen, die ländliche Bevölkerung aber von 560,273 pro 1855 auf 511,800 pro 1858, also um 10,08 pCt. gesunken.

Aus der vorhergehend mitgetheilten Tabelle ersieht man wohl ganz deutlich, um wie viel Personen sich je 1000 Personen in dem einen und dem andern Regierungsbezirke vermehrten, allein für die wirthschaftliche Beurtheilung dieser Vermehrung ist es keineswegs gleichgültig, ob dieselbe auf einer großen oder kleinen Fläche stattfand. Zur Begründung eines richtigen Urtheils ist es vor Allem nöthig, nachzuweisen, welche Dichtigkeit die Bevölkerung in den einzelnen Regierungsbezirken in den Jahren 1816, 1822, 1831, 1840, 1849 und 1858 behauptete, d. h. wie viel Bewohner auf einer Quadratmeile jener Bezirke lebten. Dieser Nachweis wird durch die nachstehend mitgetheilte Tabelle geliefert. Es haben in derselben Ausscheidungen von nicht angebautem Boden, Oedungen, von großen Waldflächen und Wasserflächen allerdings nicht geschehen können, weil die einen wie die andern vielfach Gelegenheit zur nutzbringenden Production, mithin zur Ansiedelung und zum Lebensunterhalte, z. B. durch Steinbruchbetrieb, Bergbau und Hüttenwesen, Waldbau, Holzindustrie, Fischfang und Schifffahrt 2c. darbieten; die richtige Ausscheidung auch nur bei allergenauester Localkenntniß möglich sein könnte und auch dann immer verschiedenen Urtheile begegnen müßte, indem sie mehr oder weniger nur auf subjectiven Ansichten beruhen würde.

Regierungs-Bezirke.	Flächen-Inhalt in geographischen □Meilen.	Auf je einer Quadratmeile der nebenverzeichneten Regierungs-Bezirke lebten Bewohner					
		im December 1816	im December 1822	im December 1831	im December 1840	im December 1849	im December 1858
Königsberg	$408,_{13}$	1305	1578	1755	1950	2076	2298
Gumbinnen	$298,_{21}$	1175	1519	1767	2004	2059	2249
Danzig	$152,_{28}$	1562	1935	2144	2407	2656	2926
Marienwerder	$319,_{11}$	1042	1262	1427	1720	1944	2135
Posen	$321,_{38}$	1793	2040	2187	2566	2789	2857
Bromberg	$214,_{83}$	1139	1412	1518	1903	2116	2322
Potsdam incl. Berlin	$382,_{41}$	1858	2078	2344	2842	3317	3640
Frankfurt	$351,_{63}$	1628	1744	1942	2189	2446	2660
Stettin	$238,_{01}$	1327	1578	1812	2063	2355	2614
Cöslin	$258,_{13}$	918	1099	1274	1560	1735	1940
Stralsund	$79,_{18}$	1600	1756	1886	2144	2347	2549
Breslau	$248,_{14}$	3064	3540	3872	4370	1733	5034
Oppeln	$243,_{05}$	2159	2540	3003	3727	3973	4433
Liegnitz	$250,_{51}$	2621	2876	3087	3425	3676	3763
Magdeburg	$210,_{13}$	2223	2415	2678	2991	3290	3568
Merseburg	$188,_{6}$	2601	2803	2201	3622	3934	4270
Erfurt	$61,_{74}$	3866	4170	4581	5261	5621	5735
Münster	$132,_{17}$	2652	2812	3025	3111	3192	3299
Minden	$95,_{58}$	3542	3767	4142	4616	4841	4808
Arnsberg	$140,_{11}$	2688	2907	3324	3784	4137	4783
Cöln	$72,_{10}$	4527	4929	5522	6108	6869	7539
Düsseldorf	$98,_{52}$	6015	6406	7188	8237	9226	10807
Coblenz	$109,_{61}$	3143	3522	3984	4363	4632	4773
Trier	$131,_{13}$	2283	2539	2977	3587	3796	4026
Aachen	$75,_{75}$	4070	4302	4681	5094	5439	5904
Im Preußischen Staate überhaupt	$5082,_{37}$	2030	2294	2565	2936	3206	3407

Obige Zahlen rollen ein überaus interessantes Gemälde von der Beschaffenheit des Preußischen Staats auf. Ueberall Fortschritt in der Zunahme der Bevölkerung mit nur einer einzigen Ausnahme, des Regierungsbezirks Minden, woselbst die Dichtigkeit während des letzten Jahrzehends sogar um etwas sich verringerte. Die durchschnittliche Dichtigkeit im Staate stieg von 2030 auf 3407, um 1377 Bewohner pr. Quadratmeile im Laufe von 43 Jahren; — d. h. jede der in Betracht gezogenen 5082,[illegible] Quadratmeilen des Preußischen Staats mußte seit 1816 in jedem Jahre durchschnittlich für 32 Menschen mehr und auch besseren Unterhalt darbieten, denn sonst hätte die Vermehrung keine beständige sein können. Obenan hinsichtlich der Dichtigkeit seiner Bevölkerung steht der Regierungsbezirk Düsseldorf mit 10,807 Menschen auf der Quadratmeile; ihm steht als dünnstbevölkerter Landestheil der Regierungsbezirk Cöslin mit 1940 Bewohnern gegenüber.

Unstreitbar üben die großen Städte einen bedeutenden Einfluß auf die mehr oder minder große Anhäufung von Bewohnern auf bestimmter Fläche aus. Nicht minder aber auch findet sie in allen den Gegenden statt, welche den Keim großartiger industrieller oder commercieller Entwickelung in sich tragen. — Solche Keime finden sich (um von Berlin zu schweigen) z. B. im Regierungsbezirk Oppeln in der dortigen Kohlen-, Eisen- und Zinkindustrie, im Regierungsbezirk Arnsberg in der Kohlen- und Metallindustrie einzelner seiner Kreise, in den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf in deren Handel und Schifffahrt, verbunden mit Industrie. Man geräth unwillkürlich in Erstaunen über die immerfort zunehmende Productivität dieser Bezirke, wenn das Anwachsen derselben mit den übrigen Bezirken, wie in der nachstehend mitgetheilten Tabelle geschehen ist, verglichen wird.

Regierungs-Bezirke.	Das Anwachsen der Bevölkerung auf je einer Quadratmeile der nebenverzeichneten Regierungs-Bezirke betrug:					
	vom Dcbr. 1816 bis Dcbr. 1822	vom Dcbr. 1822 bis Dcbr. 1831	vom Dcbr. 1831 bis Dcbr. 1840	vom Dcbr. 1840 bis Dcbr. 1849	vom Dcbr. 1849 bis Dcbr. 1858	vom Dcbr. 1816 bis Dcbr. 1858
Königsberg	273	177	195	126	222	993
Gumbinnen	344	248	237	55	190	1074
Danzig	373	209	263	249	270	1364
Marienwerder	220	165	293	224	191	1093
Posen	247	147	379	223	68	1064
Bromberg	273	106	385	213	206	1183
Potsdam incl. Berlin	220	266	498	475	323	1782
Frankfurt	116	198	247	257	214	1032
Stettin	251	234	251	292	259	1287
Cöslin	181	175	286	175	205	1022
Stralsund	156	130	358	203	202	1049
Breslau	484	332	498	363	301	1978
Oppeln	381	463	724	246	960	2774
Liegnitz	295	211	338	251	87	1182
Magdeburg	192	263	313	299	278	1345
Merseburg	202	398	421	312	336	1669
Erfurt	304	411	680	360	114	1869
Münster	160	213	86	81	107	647
Minden	225	375	474	225	(minus 33)	1266
Arnsberg	219	417	460	353	646	2095
Cöln	402	593	658	689	670	3012
Düsseldorf	391	782	1049	989	1581	4792
Coblenz	379	462	379	269	141	1630
Trier	256	438	610	209	230	1743
Aachen	232	379	413	345	465	1834
Im Preußischen Staate überhaupt	264	271	371	270	201	1377

Es wird schließlich in der qu. Zeitschrift noch an einigen großen Zahlen die Bedeutung des nachgewiesenen Anwachsens der Bevölkerung des Preußischen Staats vor Augen geführt und insbesondere erwähnt, daß man genügende Ursache hat, die Consumtion der Bevölkerung im Jahre 1810 auf höchstens 30 Thlr. pr. Kopf anzunehmen, während die Annahme einer der Summe von 40 Thlrn. gleichkommenden Consumtion pr. Kopf der jetzigen Bevölkerung keinesfalls eine Ueberschätzung, vielmehr eine Unterschätzung sein dürfte. Die Unterschiede in den Preisen und in den Geldwerthen mögen sich gegenseitig so compensiren, daß die Zunahme der Consumtionsfähigkeit in der That 10 Thlr. pr. Kopf betrage. Da nun die Gesammtbevölkerung nur diejenigen Werthe oder deren Aequivalente consumiren kann, welche sie vorher producirte, so lautet die Uebersetzung der Zahlen jener Bevölkerungszunahme von 1816 bis 1858 dahin, daß die Bewohner des Preußischen Staats jetzt ungefähr für 400 Millionen Thaler jährlich mehr zu produciren nöthig haben und auch wirklich produciren, als im Jahre 1816.

Unter Zugrundelegung einer Consumtion von 40 Thlrn. pr. Kopf beträgt die dermalige jährliche Gesammtproduction, d. h. der Ertrag der vereinigten Factoren Natur, Arbeit und Kapital in Preußen circa 720 Millionen Thaler. Ein namhafter Theil dieser colossalen Summe, beinahe ein Drittheil, wird alljährlich durch die Ernährung und Erziehung der heranwachsenden Generation, der Kinder, absorbirt. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß dies eine productive Ausgabe sei, denn die Kinder sind in der That die Träger der Ersparnisse nicht blos der Familie, sondern des ganzen Staats. Was ihren Körper, ihren Geist und ihren Character stärkt, das stärkt den ganzen Staat.

Die Finanzen der Stadt Hildesheim.

(H. A. Z.) Als vor Kurzem die Bürger unserer Stadt aufgefordert wurden, zur Besprechung über die vom Magistrat in Anregung gebrachte Feststellung neuer Straßenlinien vor dem Bahnhofe zusammenzutreten und zahlreich sich versammelten, glaubten wir darin ein Wiedererwachen des Interesses der Bürgerschaft an den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, insbesondere an denen unserer Vaterstadt zu erkennen, und begrüßten dieses Zeichen lebhafterer Theilnahme um so freudiger, je häufiger uns die Erschlaffung und fast gänzliche Apathie betrübt hatte, welche der großen Aufregung des Jahres 1848 und den zu Grabe getragenen Hoffnungen jener Zeit gefolgt war. Indeß sahen wir uns insofern getäuscht, als man hätte erwarten sollen, man werde die Lehren eben jenes Jahres befolgen und nicht, statt über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand ruhig zu debattiren und dadurch womöglich eine Einigung der einander entgegenstehenden Ansichten herbeizuführen, in Verdächtigungen und Anschuldigungen betreffs der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und gegen die Vertreter der Stadt sich ergehen, das gegenseitige Vertrauen schwächen und durch Hervorrufung von Uneinigkeit und Streit die besten Kräfte vergeuden und aufreiben. Während die Erfahrung vielfach dargethan hat, wie sehr es Noth thut, in Einigkeit stark und kräftig den Gegnern einer freien selbstthätigen Entwickelung und Förderung des Gemeinde- und Staatslebens die Stirn zu bieten, scheint man, um in einer einzelnen Sache eine bestimmte Ansicht zur Geltung zu bringen, aufs Neue Uneinigkeit zu säen und Mißtrauen zu verbreiten, ohne zu bedenken, daß man dadurch die Kraft zum gemeinsamen Widerstande, wo es um weit wichtigere Gegenstände sich handelt, verliert, und schließlich genöthigt wird, das Feld zu räumen und einen leichten, aber in seinen Folgen verderblichen Sieg denen zu verschaffen, die dem unabhängig und kraftvoll sich entwickelnden Bürgerthum feindlich gegenüber stehen. Kaum kann man noch daran zweifeln, daß mit solchen, welchen die seit einer Reihe von Jahren herrschende Einigkeit der Bürgerschaft und der sie vertretenden städtischen Collegien, die durch das gegenseitige Vertrauen erzeugte Fähigkeit zur Bekämpfung äußerer Einflüsse auf das staatsbürgerliche Verhalten der Stadt, ein Hinderniß ihrer freiheitsfeindlichen Bestrebungen ist, welche deshalb auch principiell darauf ausgehen, das Ansehen der städtischen Verwaltungen zu lähmen und zu untergraben, nicht bloß politisch Unmündige, Kurzsichtige und Wankelmüthige, sondern auch andere, um augenblicklicher privater Interessen und Wünsche, um erregter nicht erfüllter Hoffnungen, vorgespiegelten Gewinnes und vermeintlicher Vortheile willen sich vereinigt haben,

um den Vertretern der Stadt Verlegenheiten und Schwierigkeiten zu bereiten, ihren Bestrebungen für das öffentliche Wohl Widerstand zu leisten und ihnen hindernd in aller Wege entgegen zu treten. — Es soll hier nicht erörtert werden, ob und wie weit es nothwendig und wünschenswerth ist, Neubauten, wie sie im Verlauf der letzten Jahre mehrfach in den Umgebungen der Stadt vorgenommen sind, zu fördern, für die Anlage gewerblicher Etablissements in der Nähe des Bahnhofes Platz zu schaffen, wie es an den meisten anderen Orten sich als dringliches Bedürfniß herausgestellt hat; wir geben vielmehr zu, daß hierüber verschiedene Ansichten herrschen können, und vindiciren für jeden Bürger das Recht, die seinige auszusprechen und durch Gründe zu belegen. Aber billigen können wir es nicht, wenn man über die Pläne, die in dieser Beziehung den städtischen Collegien zur Berathung vorliegen, ohne sie genau zu kennen und ohne sie geprüft, oder auch nur den Versuch gemacht zu haben, sich solche und die darauf bezüglichen Kosten-Berechnungen zur Ansicht und Beurtheilung zu verschaffen, absprechende Urtheile fällt und zum Richter über dieselben sich aufwirft. Gerechten Tadel verdient es aber, wenn man bei Besprechung einer Angelegenheit, bei der es eher um einen Gewinn für die Stadtkasse, als um Aufwendung aus derselben sich handelt, statt wirklicher der Sache selbst entnommener Gründe Anschuldigungen gegen die Stadtverwaltung vorbringt, als ob sie die städtischen Mittel vergeude, die Kämmereikasse mit hohen Schulden belaste und dadurch den Wohlstand der Stadt und ihrer Bürger untergrabe. Das Gegentheil erweisen deutlich genug die jährlich veröffentlichten Auszüge aus den städtischen Rechnungen und Haushaltsplänen, und es könnte genügen, denen, welche die Stimme erheben zu Vorwürfen dieser Art, jene Auszüge vorzuhalten und sie aufzufordern, die Richtigkeit ihrer Behauptungen daraus nachzuweisen. In Betracht der Wahrheit des Satzes „semper aliquid haeret" aber, wollen wir, um auch denen, welchen diese Veröffentlichungen, sei es überall nicht oder doch nicht in ihrer ganzen Reihenfolge zur Hand sind, zu zeigen, was auf derartige allgemeine und mindestens unüberlegte Ausführungen zu geben sei, im Nachfolgenden einige Uebersichten zusammenstellen aus jenen Auszügen, die zur Bestätigung dessen dienen werden, was schon über den Stand der städtischen Vermögens-Verwaltung mitgetheilt wurde. Zunächst möge dazu dienen, eine tabellarische Zusammenstellung über den Betrag der Activ- und Passiv-Kapitalsausstände der Kämmereikasse und der übrigen früher getrennten, jetzt mit derselben vereinigten Kassen über einzelne städtische Verwaltungszweige, wie die Marien-Friedhofs-, die Ackerbau- und die Pflasterkasse. Es betrugen nämlich, die verschiedenen Münzsorten auf Courant reducirt,

im Jahre	die Activa			die Passiva		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1848	53,850	—	—	42,691	—	—
1851	90,654	17	4	75,962	1	4
1852	82,355	18	4	75,969	7	2
1853	90,035	18	4	74,184	7	—
1854	81,168	—	—	81,286	18	8
1855	88,639	—	—	75,566	18	8
1856	86,068	—	—	83,836	18	8
1857	52,518	—	—	78,250	12	—
1858	57,878	—	—	75,837	22	8
1859	57,937	13	2	100,260	19	8

Diese Uebersicht ergiebt für das Jahr 1848 einen Ueberschuß der Activa über die Passiva von 20,553 Thlr., für 1852 einen gleichen Ueberschuß der Activa von 6386 Thlr. 11 Gr. 2 Pf., für 1859 dagegen einen Ueberschuß der Passiva über die Activa von 42,323 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., sonach gegen 1848 einen Unterschied von 53,482 Thlr. Indeß kann daraus eine

wirkliche Vermögens-Verminderung nicht gefolgert werden. Zieht man nämlich nur zugleich die Vermehrungen und Verbesserungen des städtischen Immobiliar-Vermögens in Betracht, die seitdem eingetreten, die Bauten, welche ausgeführt sind, so liegt es klar zu Tage, daß der Stand der städtischen Finanzen keine Besorgnisse einflößt, daß wir die Zustände von 1848 und bis dahin nicht zurückzuwünschen haben. Es weisen nämlich die Rechnungsauszüge, abgesehen von unerheblichen Ankäufen von Grundstücken, folgende neue Grunderwerbungen nach:

die Großvogtei	17,220	Thlr.
die Dyes'schen und Heckerschen Werder	8,150	"
das Spar- und Leihkassen-Gebäude, incl. der daran vorgenommenen Bauten mit	15,646	"
die Central-Mädchenschule an Grunderwerbs- und Baukosten &c.	12,200	"
die höhere Töchterschule incl. der Baukosten	9,800	"
ferner an erheblichen Neubauten und Restaurationen, die nicht zur Klasse der laufenden Unterhaltungskosten zu rechnen sind, den Bau der Bischofs-Mühle mit	12,215	"
der Godehardi-Mühle mit	15,022	"
der Godehardi-Freifluth mit	7,517	"
eines Packhauses auf dem Rathsbauhofe mit	5,585	"
eines Kanals vom Oster- zum Almsthor mit ca.	1,200	"
die Abtragung des Rondels am Goschenthore mit	3,500	"
die Ueberwölbung des Hagenbeels mit	736	"
die Anschaffung neuer Spritzen und Rettungsgeräthe	1,850	"
die Erweiterung der Alms- und Schmiedestraße	825	"
die Verfüllung des Zingelgrabens und Anlegung der Bahnhofs-Chaussee mit . .	1,900	"
Restaurationen des Rathhauskellers und im Rathhause	2,200	"
den Bau einer Innerste-Brücke mit	755	"

wie nicht minder die Pflasterung aller erheblicheren Verkehrsstraßen mit Hartsteinen und die Erneuerung des Kalksteinpflasters auf einer Menge anderer Straßen, deren Kosten sich, abgesehen von den Verwaltungs-Ausgaben, auf ca. 65,000 Thaler belaufen. Von diesen letzteren Kosten befindet sich unter der oben angegebenen Passiv-Schuld die Summe von 40,500 Thaler, während andere ca. 18,550 Thlr. von dem Bau der Godehardi-Mühle und Freifluth und dem Ankauf des Dickmannschen Hauses für die höhere Töchterschule herrühren, und die übrigen 41,200 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. aus älterer Zeit durchgehends vor 1848 herrühren, und meistens aus unkündbaren oder durch Ablösung unkündbarer Forderungen und Renten entstandenen Schuldposten bestehen. Da nach den Bestimmungen des Schuldentilgungs-Plans für die ersten beiden Posten jährlich 6 pCt. der ursprünglichen Schuldsumme zum Zins- und Kapital-Abtrage verwandt werden müssen, so läßt sich die Zeit ihrer vollständigen Tilgung im voraus berechnen und man hat nicht zu besorgen, daß dadurch die Stadt dauernd belastet werde, ja es ist selbst zu hoffen, daß weit früher schon der Abtrag erfolgen könne. Die höheren Einkünfte aus den durch die obberegten Ankäufe und Bauten vermehrten und verbesserten Grundbesitzungen, die Preissteigerung fast aller Einnahmen aus denselben, die in den Jahren 1848 und 1851 nur etwa 11,000 Thlr., im Jahre 1858 dagegen ca. 21,000 Thlr. betrugen, lassen hoffen, daß man höhere, als jene im voraus festgesetzten Abträge auf jene Schulden werde leisten können, ohne die Abgaben zu erhöhen. Es betrugen diese vielmehr im Jahre 1852, als noch die Octroi bestand, ca. 26,725 Thlr., während im Jahre 1858 nur 26,161 Thlr. erhoben wurden. Sie werden auch ferner ausreichen zur Bestreitung der Ausgaben, um so mehr, da künftig aus der Centralkasse des Spar-, Leih- und Creditkassen-Instituts, die seit 1848 ein Deficit von mehr als 20,000 Thlr. nicht allein beseitigt, sondern auch schon einen Grund zur Ansammlung eines Reservefonds gelegt hat, nicht unerhebliche Ueberschüsse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Kämmereikasse zu erwarten stehen. Ja es würde selbst auf Verminderung der Abgaben

Bedacht genommen werden können, wenn nicht noch mancherlei erhebliche Ausgaben, wie z. B. für eine Central-Knabenschule, für Herstellung der Nebengebäude der Godehardi-Mühle u. dgl. m. bevorständen, die zur Zeit wenigstens eine Heruntersetzung der städtischen Steuern nicht räthlich erscheinen lassen.

Wir hoffen, daß vorstehende Nachrichten genügen werden, um diejenigen zu beruhigen, welche durch die Aeußerungen in der anfangs gedachten öffentlichen Versammlung zu der Besorgniß verleitet sind, als sei die Verwaltung des Kämmerei-Vermögens eine *fehlerhafte*, als mißbrauchten die städtischen Collegien das Vertrauen ihrer Mitbürger zu einer *leichtsinnigen* und verschwenderischen Verwendung öffentlichen Gutes, als sei die Stadt in *gefahrdrohender* Weise verschuldet. Indem wir dabei hinweisen auf die *mancherlei* Verbesserungen, die in vielen Zweigen der Stadtverwaltung eingetreten sind, auf die Verbesserung der Schulanstalten für die Jugend wie für den Gewerbestand, auf die vielfachen Zeichen, daß sie würdig sich anreihe den übrigen Städten des Vaterlandes, die im Streben nach höherer Blüthe, nach größerem Wohlstande mit einander wetteifern, glauben wir auch unsere Mitbürger auffordern zu dürfen, ihre gesetzlichen Vertreter nicht zu hindern, sondern zu unterstützen, wo es um das allgemeine Beste sich handelt, insbesondere aber nicht um rein persönlicher und einseitiger Interessen willen die Einigkeit zu stören, Mißtrauen und Streit hervorzurufen in einer Zeit, in welcher es vielleicht, ehe wir uns dessen versehen, des festen einheitlichen Zusammenhaltens aller Freunde des Vaterlandes bedürfen wird, um den Feinden erfolgreichen Widerstand zu leisten, die eben die Einigkeit und Einheit desselben zu hindern suchen, um mit ihren freiheitsfeindlichen Bestrebungen durchzubringen, um die Zersplitterung der Kraft Deutschlands auszubeuten für ihre uns Verderben bringenden Zwecke.

Das Landarmenhaus zu Benninghausen

hat im Jahre 1859 folgende Rechnungsabschlüsse in seinen verschiedenen Abtheilungen erzielt:

A. Landarbeitshaus.

Einnahme	170,915 Thlr.
Ausgabe	126,044 „
Ueberschuß	44,871 Thlr.

B. Landarmenwesen.

In Einnahme und Ausgabe . . . . 21,276 Thlr.

C. Für verwahrloste Kinder.

In Einnahme und Ausgabe . . . . 2214 Thlr.

D. Für die Provinzialpflegeanstalt zu Geseke

Zuschuß . . . . 6306 Thlr.

Obiger Ueberschuß von 44,871 Thlrn. geht als Bestand auf die Rechnung des laufenden Jahres über. Der Ueberschuß aus dem Jahre 1858 hatte nur 32,271 Thlr. betragen. —

Die Gesammteinnahme betrug 1859	200,710 Thlr.
Die Ausgabe	155,839 „
	44,871 Thlr.

Unter den Einnahmen sind aber enthalten:

a) Für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Producte, Fabrikate und Arbeitswerth, welche von der Anstalt erzielt und in natura verwendet wurden	11,980 Thlr.,
b) vorübergehend belegt gewesene Bestände	91,000 „
Wird Beides mit	102,980 Thlr.
abgesetzt, so beträgt die eigentliche Einnahme nur	97,630 „
die Ausgabe	52,859 „
Bestand wie oben	44,871 Thlr.
Zuschuß hat das Landarmenhaus gebraucht nur	5,645 Thlr.

	Männer.	Weiber.
Der Personenstand betrug am 31. December 1858	169	65
Es kamen hinzu:		
1) Landstreicher aus anderen Provinzen	66	6
2) heimathslose Corrigenden aus Westphalen	21	—
3) Domizilberechtigte	158	50
4) Landarme	30	18
	444	139
Im Ganzen . . .	583.	
Davon sind:		
1) gestorben	—	—
2) entlaufen	2	—
3) in die Heimath entlassen	271	80
	273	80
zusammen . . .	353,	

so daß am 31. December ein Bestand von 230, d. h. 4 weniger als das Jahr vorher blieben.

Der Durchschnittsbestand war 233 Köpfe, unter denen 26 Kranke, 61 Landarme und 146 Arbeitsfähige.

Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

Betriebs-Resultate des Monats October 1860.

Lauf. No.	Gas-Anstalten.	Gasproduction. Kubikf. engl.	Flammenzahl. am 1. Oct.	a. 31. Oct.	Zunahme.
1	Frankfurt a. d. O.	1,489,012	6,002	6,065	63
2	Mülheim a. d. R.	1,088,800	3,725	3,757	32
3	Potsdam	1,836,100	6,069	6,377	308
4	Dessau	604,030	3,120	3,153	33
5	Luckenwalde	566,800	2,079	2,100	21
6	Gladbach-Rheydt	1,541,200	4,294	4,391	97
7	Hagen	905,110	2,757	2,774	17
8	Warschau	3,970,500	7,439	7,758	319
9	Erfurt	1,138,300	4,440	4,472	32
10	Krakau	1,322,300	3,135	3,189	54
11	Nordhausen	503,243	2,272	2,288	16
12	Lemberg	1,187,400	2,898	2,930	32
13	Gotha	669,272	3,487	3,502	15
	Summa	16,822,067	51,717	52,756	1039
	In der gleichen Periode des Vorjahrs	15,432,525		47,206	
	Zunahme Zahl	1,389,542		5,550	
	Zunahme pCt.	9		11,76	

Dessau, den 14. November 1860.

Das Directorium der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.

[redacted]

Verwaltungs-Chronik.

Provinz Schlesien.

O. **Breslau.** Der neue Communal-Einkommensteuertarif ist nunmehr erschienen und durch eine anscheinend offiziöse Beleuchtung in den hiesigen öffentlichen Blättern bevorwortet worden, hat auch bereits die Kritik herausgefordert und namentlich den Einwurf erfahren, daß er Anlaß biete, das Einkommen in den mittleren Lagen höher, als es ist, anzugeben, um nach niedrigerem Satze besteuert zu werden, da nämlich in Rücksicht auf die Staats-Einkommensteuer von 1000 Thlr. aufwärts die Skala sinkt. Die Klassen von 850—1000 Thlr. sind am höchsten besteuert: 800 Thlr. Einkommen zahlen 20 Thlr., 900 Thlr. zahlen 23 Thlr. 10 Sgr., 1000 Thlr. zahlen 23 Thlr. 10 Sgr., 1100 Thlr. nur 16 Thlr. 20 Sgr. Wir erwähnen dies vor der Hand thatsächlich, um gelegentlich ausführlicher darauf zurückzukommen, resp. die ins Feld geführten Gründe und Gegengründe zu erwähnen.

Nach (in Folge der neueren Gesetzgebung) beendigter Umwandlung der von den städtischen Beamten früher baar bestellten Amtscautionen in 4½ pCt. Stadtobligationen und andere Werthpapiere war ein Verzeichniß aller im Rathsdepositorium niedergelegten Amtscautionen angefertigt worden, welches deren 103 im Gesammtbetrage von 63631 Thlr. ergab. Es fanden sich darunter Effecten, welche den hierüber von den beiden städt. Behörden vereinbarten Beschlüssen nicht entsprachen. Die Stadtverordneten haben nach Antrag des Magistrats davon abgestanden, hierin eine Aenderung zu erzwingen, um die betreffenden Beamten nicht in eine plötzliche Verlegenheit zu bringen, fordern jedoch vor künftigen Abweichungen von den vereinbarten Grundsätzen Mittheilung davon zu erhalten.

Von einer Eingabe an die Kammer wegen Vermehrung der hies. executiven Polizeibeamten (bekanntlich einem bei einem Theile der hies. Stadtverordneten stereotyp gewordenen Wunsche) hat das Stadtverordneten-Collegium nach Antrag des Magistrates und Gutachten seines Vorsitzenden abzusehen beschlossen; jedoch nicht etwa, um dies Bestreben überhaupt fallen zu lassen, sondern, um sich nicht für dessen fernere Verfolgung den Weg zu verlegen, da man befürchtet, der Landtag könnte die Petition dem Ministerium einfach zur Berücksichtigung überweisen.

Gegenwärtig ventilirt man die Frage, ob die Universitäts-Kliniker, seit deren Aufnahme in das allg. städt. Krankenhospital es noch keineswegs eine Ewigkeit her ist, wieder aus demselben, mittelst der vorbehaltenen Kündigung, entfernt werden sollen; es fanden sich im Stadtverordneten-Collegium Stimmen, welche in jener Verbindung Nachtheile erwachsen glauben. Die Sache ist an den Magistrat zur Aeußerung gewiesen. Anlaß zu Urgirung dieses Punktes haben die Vorschläge zur Reorganisation (zur wievielten?) in der Verwaltung des qu. Hospitales gegeben, welche von einer hierfür niedergesetzten „gemischten Commission" gemacht worden. Darunter befindet sich auch besonders der, die seit des G. Med.-R. Ebers Tod erledigte Stelle eines dirigirenden Primärarztes zu cassiren und das jetzige *Interimisticum*: collegialische Bearbeitung der Geschäfte seitens der drei Oberärzte, zum *Definitivum* zu erheben.

Der Etat pro 1861 S. 63 für das Elementar-Unterrichtswesen hies. Commune constatirt gegenwärtig 8340 Schüler und setzt die Ausgabe auf 49,685 Thlr., die Einnahme auf 18560 Thlr., dabei an Schulgeld auf 16000 Thlr. an. Für Gehaltserhöhungen *bis zur* Höhe von 30 und 50 Thlr. zeigt er im Ganzen die Summe von 1940 Thlr. Das höchste Gehalt eines hies. städt. Elementarlehrers steht sonach jetzt auf 550, das niedrigste auf 230 Thlr. Seit dem letzten Etat sind 11 neue Klassen eingerichtet worden.

Auch bei den beiden Realschulen haben Erhöhungen stattgefunden. Bei der älteren („am Zwinger") ist man dazu genöthigt gewesen „zur Bewältigung der Schwierigkeiten, für

einige Lehrfächer die geeigneten Lehrkräfte in der gesuchten Qualität zu gewinnen." Die Anstalt ist so überfüllt, daß fast alle Klassen Doppelklassen sind und sie selbst mithin eine Doppelanstalt zu nennen ist. Man hat nun zwei neue Oberlehrerstellen geschaffen und die Gehalte der Oberlehrer und ordentlichen Lehrer so normirt, daß immer zwei (neben einander an den Parallelklassen) auch gleiche Gehalte beziehen, damit beim Aufrücken nach der Anciennetät der Aufrückende auch in das entsprechende Gehalt eintrete. Dies ist für die zwei ersten Oberlehrer je 900 Thlr., für die zwei andern Oberlehrer je 800 Thlr., für die folgenden Paare je 750, 700, 650, 600 Thlr., für einen 550 Thlr. Die Gesammterhöhung beläuft sich auf 650 Thlr. Man hat an die Bewilligung die Erwartung geknüpft, daß „keine weiteren Gehaltserhöhungen" vorgenommen werden. Auch anderweit, im Publikum, hat man die Maßregel bemängeln wollen. Man scheint zu vergessen, daß durch jene Zulagen noch lange keine Gefahr geboten ist, die Lehrergehälter könnten mit denen anderer städtischen Beamten eine gleiche Höhe erreichen, z. B. mit dem des Oberbürgermeisters, 4000 Thlr.; des Bürgermeisters 3000 Thlr.; des Syndicus und des Kämmerers 2000 Thlr. u. s. w. Es ist recht gut, wenn, in Folge der bisherigen erbärmlichen Stellungen der Elementar- und Communallehrer im Allgemeinen, eine Abnahme des Zuflusses zu diesem Berufsstande und eine „Schwierigkeit, Lehrkräfte in gesuchter Qualität zu gewinnen", eingetreten ist. Dies führt dahin, den Werth des Lehrers mehr schätzen zu lernen; er hat unter allen Beamten nicht das süßeste Loos und seine Arbeit ist nicht die unfruchtbarste.

Noch wird gelegentlich dieser Sache die Aufstellung eines „Normal-Besoldungetats" für die höheren städt. Unterrichtsanstalten, ferner die Anstellung eines besoldeten Schulrathes, und die Frage nach Abhülfe der Ueberfüllung jener Anstalten zur Sprache gebracht und Magistrat um Vorberathung dieser Punkte angegangen. Nun, in drittem Betreff ist die Antwort einfach durch die endliche Entdeckung eines Bauplatzes und darauf folgende Aufführung der beschlossenen Mädchen-Mittelschule und durch Errichtung einer dritten Realschule, welche freilich mehr kosten wird, als die obigen 650 Thlr. Gehaltserhöhung. Auch die Errichtung einer polytechnischen Lehranstalt ward im Schooße der Stadtverordneten angeregt, jedoch ohne weitere Beschlußfolge. — Der Etat der qu. Anstalt (695 Schüler) beträgt 15,460 Thlr. in Einnahme (Schulgeld 12400 Thlr.), 17780 Thlr. in Ausgabe; der Etat der Realschule II. („z. heil. Geist") 11140 Thlr. Einnahme, 13535 Thlr. Ausgabe. Schüler 690, Schulgeld 10000 Thlr. Erhöhungen haben hier stattgefunden: für zwei Oberlehrer persönlich je 50 Thlr., die Prorectorstelle von 950 auf 1000 Thlr. unter Entziehung der Amtswohnung (also eigentlich eine Erniedrigung um etwa 150 Thlr.)

Der Etat für das Armenwesen beansprucht 62060 Thlr., d. i. 2300 Thlr. weniger als der vorige, wobei man auf den Wegfall außerordentlicher Calamitäten (Epidemien, Theuerung rc.) rechnete, den man freilich im voraus nicht verbrieft und versiegelt hat. Der aus vier Abtheilungen bestehende Etat veranlagt auf die allgemeine Armenpflege 46990 Thlr., auf die Legatvertheilung 9940 Thlr., auf die Holzunterstützung 2570 Thlr., auf den Unterricht armer Kinder in den Elementarschulen 2560 Thlr., excl. des auf 9070 Thlr. berechneten Schulgeldes für Freischüler. Kämmereizuschuß 22.—23000 Thlr. — Bei der Berathung stellte sich heraus, a) daß, abweichend von dem früheren Verfahren, die Hundesteuer und die Tanzsteuer mit ihren Bruttoerträgen auf den Etat gebracht, die Erhebungskosten aber auf dem städtischen Steueretat belassen worden waren. Mit diesem Verfahren erklärte sich die Versammlung nicht einverstanden, beantragte vielmehr, beide Steuerquoten nur mit denjenigen Beträgen im Haupt-Armenkassenetat zur Einnahme zu bringen, welche nach Abzug der durch die Erhebung erwachsenden sächlichen Kosten verbleiben; b) die früher etatirten Kosten auf Amtsbedürfnisse und für Utensilien scheidet der vorliegende Etat aus, unter Berufung auf die für zweckmäßig befundene Anordnung, wonach diese Kosten künftig aus den zuständigen Fonds der allgemeinen Verwaltung der Kämmerei bestritten werden sollen. Da diese Veränderung jetzt erst zur Kennt-

niß der Versammlung gelangte und für den Augenblick sich nicht beurtheilen ließ, ob ohne Weiteres darauf einzugehen sei, ward beschlossen, den Magistrat um eine die Abänderung principiell erörternde und motivirende besondere Vorlage anzugehen. Für den vorliegenden Etat wurde beantragt, die Kosten auf Büreaubedürfnisse bei der Recapitulation der Ausgabe vor der Linie vermerken zu lassen.

Der „Beleuchtungskalender“ normirt während des ganzen Jahres 1944½ Stde. für „halbe“ — die Hälfte der Laternen 609 Stück — und 925½ Stde. für „ganze“ Straßenbeleuchtung (6059 Laternen). Der Plan zur Errichtung einer Communalgasanstalt ist bereits Gegenstand lebhafter Erörterung. Man hat die Wahl eines Platzes ins Auge gefaßt, und durch einen besondern Sachverständigen, den Gasanstaltdirector Kornhardt von Stettin, einen Entwurf bezüglich des finanziellen Punktes aufstellen lassen. Wenn die Gascompagnie (Actiengesellschaft) nicht erheblich entgegenkommt, sowohl in Ermäßigung der Preissätze wie in Verbesserung des Gases (dessen trübselige und übelriechende Qualität man geeigneten Orts erst recht spät entdeckt hat), so will man ihr beim Ablaufe ihres Contractes bereits wohlgerüstet zur Concurrenz gegenüberstehen. Die Anlagekosten sind auf 240 bis 260,000 Thlr. veranschlagt. (Mit der Röhrenlegung?) — Die öffentlichen Laternen auf 9 Ruthen Entfernung angenommen, jährlicher Consum von 13000 Cubikfuß, d. i. 2166⅔ Stde. jährl. Brennzeit mit sechs (statt jetzt fünf) Cubikfuß pro Flamme. In den jetzt ohne Gas befindlichen Vorstädten hat man einen Privatconsum von 3245 Flammen mit über 8,200,000 Cubikfuß Gas angenommen, den Verkaufspreis pro 1000 Cubikfuß auf 2 Thlr. 15 Sgr., d. i. ca. 26 pCt. niedriger als Oellicht bei einem Oelpreise von 16 Thlr. pro Ctr. (was allerdings ein sehr hoher). Für die öffentliche Beleuchtung setzt man den Preis pro 1000 Cubikfuß auf 1 Thlr. = 12 Thlr. pro 2000 Brennstunden à 6 Cubikfuß, oder 10 Thlr. pro 2000 dgl. à 5 Cubikfuß, die jetzt 15 Thlr. kosten. Die Betriebsausgaben rechnet das Project incl. Verzinsung des Kapitals mit 12—13,000 Thlr., auf 44,600 Thlr., die Einnahmen auf 52,100 Thlr.; der Ueberschuß von 7440 Thlr. würde eine Amortisation in ca. 34 Jahren ergeben. Auf Bildung eines Reservefonds ist schon mit jährlich 3000 Thlr. unter den „Ausgaben“ Bedacht genommen. — Gegenwärtig kostet die Oelbeleuchtung in den vom Gas noch nicht berührten Stadttheilen jährlich 8800 Thlr., bei der völlig ungenügenden Zahl von 247 Laternen. Die projectirten 980 Gasflammen würden 18000 Thlr. kosten. Dehnt man die Oellaternen-Beleuchtung so aus, daß auf je 15 Ruthen eine Laterne kommt, so würde dies eine Einrichtungssumme von 15000 Thlr. und der jährliche Oelconsum dafür 21,800 Thlr. kosten.

Die hies. „Bürgerversorgungsanstalt“, ein in der jüngern Zeit (vor 15 Jahren) aus Privatstiftung hervorgegangenes Hospital für alte Bürger-Ehepaare, resp. Einzelne, zählt jetzt 46 Inquilinen, wovon 6 in neugegründeten Stellen durch Zuwendung namhafter Geschenke und Vermächtnisse 12,370 Thlr., wobei 7500 Thlr. aus städt. Sparkassenüberschüssen. Sie hat 72,344 Thlr. Vermögen und ein eigenes Haus. Bei Eröffnung zählte die Anstalt 6 Stellen; bis jetzt sind im Ganzen 94 alte Bürger und Bürgerfrauen in sie aufgenommen worden und 48 bereits davon verstorben. Ein Verein von jetzt 860 Personen rief das Institut ins Leben und zahlte laufende Beiträge an dasselbe.

Zum besoldeten Stadtrathe für das Land- und Forstwirthschafts-Departement wurde der Gutsbesitzer Dr. Fintelmann gewählt (nach dreimaligem Wahlgange). Gehalt 1000 Thlr.

Die Stadtverordneten-Ergänzungswahlen (34, und 2 zum Ersatz für Verstorbene) rufen einen lebhaften Wahlkampf hervor in Comitee-Versammlungen und Zeitungs-Inseraten. Man unterläßt in den letzteren nicht, die Politik einzumengen, so daß manche aussahen, wie die sogenannten conservativen Rettungsschreie von 1848 ff. Andererseits macht man geltend, daß diese Wahl darum von großer Wichtigkeit, weil in die Dauer des neuconstituirten Stadtverordneten-Collegiums die Wahl eines neuen Oberbürgermeisters fallen

wird. — Die Liste der zur Stadtverordnetenwahl stimmfähigen Wähler ergiebt deren 6992: I. Abtheilung 362 mit 2,250,700 Thlr. Einkommen. II. Abtheilung 1669 Wähler mit 2,250,250 Thlr. Einkommen. III. Abtheilung 4961 Wähler mit 2,249,950 Thlr. Einkommen. Unter den Wählern der I. Abtheilung finden sich 9 mit 12000, mehrere mit 32,000, 40,000, 52,500, 68,200, 70,000 und einer mit 193,200 Thlr. versteuerten Einkommen.

Beuthen i. Ob.-Schl. Der Schlesischen Zeitung schreibt man, daß dort der Kreis-Landrath in der Stadtverordneten-Versammlung erschienen sei und dieselbe mit den Anträgen der evangelischen Schule, die von dem Plenum der Königl. Regierung als berechtigt bezeichnet worden waren, bekannt gemacht habe. Diese Schule hat nämlich dahin petitionirt, die Commune möge ihr für Elementarschüler eine gleiche Quote zur Unterhaltung gewähren als der katholischen Elementarschule, sowie ferner ein Aequivalent dafür geben, daß sie auf eigene Kosten sich Schullocale erworben hat und den Lehrern Wohnungsentschädigung zahlt. Bisher war diese Schule insofern nicht Communalschule, als sie nicht ihre volle Sustentation aus den Mitteln der Commune erhielt; de jure war sie aber Communalschule laut Erklärung der Königl. Regierung von Oppeln de dato 20. Oct. 1853. Es heißt in der betreffenden Verfügung: „Wir finden uns bewogen, die Beuthener evang. Schule für eine Communalschule, und zwar für die sämmtlichen evang. Einwohner des Orts zu erklären.“ Der Landrath eröffnete der Stadtverordnetenversammlung, daß es sich um Entscheidung einer Frage handle, in der mehrere Präcedenzfälle den strieten Willen des Cultusministers bekundeten, überall da, wo keine Simultanschulen bestehen, eine Gleichberechtigung jeder Glaubensgenossenschaft herzustellen in der Art, daß die Unterhaltung der betreffenden Elementarschulen in gleichem Verhältniß aus Communalmitteln zu bestreiten sei. Solche Präcedenzfälle sind in Spandau und in Tarnowitz zu Gunsten der Petenten entschieden worden. Die hiesige evang. Schule hat nach der Aufstellung des Landraths, um gleichberechtigt mit der katholischen Elementarschule zu werden, eine Summe von 1050 Thlr. jährlich zu fordern. Um so weniger haben also die Stadtverordneten Grund, die bisher petitionirten 800 Thlr. zu verweigern, da sonst bei einem Regreß an das Ministerium die Sache höheren Orts ausgeglichen werden würde, wobei die evang. Schule anscheinend mehr erhalten dürfte, als sie vorläufig gefordert hat. Wir behalten uns vor, den Austrag dieser Frage mitzutheilen, zumal die Entscheidung am hiesigen Orte wiederum anderen Stadtcommunen als Präcedens dienen kann. Im Jahre 1859 zählte die katholische Elementarschule 952 Kinder, und erhielt aus der Kämmereikasse einen Zuschuß von 3049 Thlr. 16 Sgr. Die evang. Schule hatte in demselben Jahre 277 Kinder und erhielt aus Gemeindemitteln nur 300 Thlr.

Brieg. Die von den Lehrern unserer Elementarschulen beantragte, von der Königl. Regierung zu Breslau befohlene und vom Cultusministerium bestätigte Erhöhung der Lehrergehälter und Vermehrung des Lehrpersonals steigert den Schulenetat dergestalt, daß der erforderliche Zuschuß vom Kämmereikassenetat nicht mehr übernommen werden kann, der durch die von der Stadtgemeinde freiwillig gewährten Gehaltsverbesserungen ohnehin schon schwer belastet ist. Die Stadtverordneten-Versammlung hat deßhalb den Vorschlag ihrer Deputation, fürs Schulwesen, die fehlenden Mittel durch Erhebung eines mäßigen Schulgeldes von 6 Pf., und resp. 1 Sgr. für Kind und Woche aufzubringen, zum Beschlusse erhoben, und zugleich genehmigt, daß dem unabweislichen Bedürfnisse nach Erweiterung des Lehrplans und Klassenziels, so wie nach einheitlicher Leitung des gesammten Schulwesens und der Disciplin ein Rector mit 600 Thlr. Gehalt berufen werde, wozu die nöthigen Vorbereitungsschritte durch den Magistrat ergriffen werden sollen.

Gleiwitz. Die Stadtverordneten haben für Errichtung eines (katholischen) Waisenhauses den gesammten Bedarf an Bauholz aus dem Stadtforst unentgeltlich bewilligt.

Glogau. Es ist ein Stadtplan angefertigt, nicht auf Communalkosten, sondern Privatarbeit des Lithographen Straube in der Flemmingschen chartographischen Anstalt.

Hirschberg. Hier, wo gleich dem Project der Gebirgsbahn auch der Casernenbau ad acta gelegt scheint, aber die Einquartierungslasten nach gerade anfangen, drückend zu werden (sagt ein Correspondent der Schles. Ztg.), ist der Magistrat auf Abhülfe dieses Uebelstandes durch Einrichtung von Logirhäusern bedacht (ähnlich wie in Breslau), und soll dazu ein Theil der ehemaligen Zuckersiedereigebäude, welche die Stadt angekauft hat, verwendet werden. — Wir können dazu nur bemerken: die Commune thut daran ganz gut. Aber was „nachgerade auch anfängt, lästig zu werden", das ist die schauderhafte Unbehülflichkeit und Unmündigkeit der Schlesier, sich selbst Rath zu schaffen! Association je einer Anzahl Einquartierungspflichtiger ist das Einfachste, Profitabelste, was sich denken läßt; aber davon — nirgends eine Spur. Die Behörden müssens machen. Nächstens wird man von den Behörden auch verlangen, daß sie uns die Suppe kochen und die Kleider anmessen lassen.

Konstadt. Die Commune hat das dortige Dominium für 48000 Thlr. acquirirt. Von der ehedem weit umfassenderen Besitzung wurden schon früher Pertinencien abgezweigt und soll der Rest der Ländereien gänzlich dismembrirt werden, wobei unzweifelhaft der Stadt sehr bedeutende Vortheile zu gute kommen werden. Zunächst wird die Commune dabei eine Menge schöner Gebäude gewinnen, die sie einestheils vortheilhaft verwenden kann, andererseits ihr dringendes Bedürfniß sind; alsdann aber wird unzweifelhaft eine ansehnliche Vermehrung des städtischen Grundbesitzes dem ackerbautreibenden Orte zur großen Wohlthat gereichen; besonders dann, wenn der Verkauf der Aecker in einer Weise bewerkstelligt würde, welche auch den minder bemittelten Eigenthümern den Ankauf solcher Grundstücke ermöglichte.

Landeshut. Ein weißer Sperling! Die Nachricht von sichtbarer Regsamkeit und Betheiligung für die Stadtverordnetenwahlen. All' anderwärts her die entgegengesetzte Klage.

In einer „Provinzialstadt" liefen die Stadtverordneten neulich selbst davon, weil eine Einladung zum Souper an sie gelangte. Der Vorsitzende sah sich genöthigt, die Sitzung aufzuheben, weil sich die überwiegende Majorität für die Sistirung der Geschäfte erklärte. (Schl. Ztg. Nr. 551 v. 23. Novbr. c.)

Liegnitz. Kaufmann Baumgardt hat aufs neue 1000 Thlr. zur Verschönerung und Verbesserung (Planirung eines Platzes unweit des neuen Stadtschulgebäudes) geschenkt. — Der verstorbene Syndicus Karl Gust. Reinsch hat neben mehreren kleineren Legaten 2000 Thlr. zur Unterstützung an Lehrerwittwen und Lehrerwaisen der Stadt vermacht. Die Summe wird der bereits für solchen Zweck bestehenden Scharf'schen Stiftung beigefügt.

Militsch muß eine Anleihe machen (freiwillige, gegen 4½ pCt. Obligationen à 25 Thlr.), um 5000 Thlr. zu decken, welche auf Ankauf von 2 Morgen Land (à 100 Thlr.) und Baukosten für einen neuen Garnisonstall auf 100 Pferde nöthig sind.

Neisse. Zum Lobe des dortigen Stadtverordneten-Vorstehers schreibt man vom Kaufm. Joh. Jos. Karker: „Er ist es, welcher der Besorgniß gegenüber, daß die Geldmittel der Stadt nicht ausreichen würden und der Bau der Gasanstalt noch ein Jahr ausgesetzt werden müßte, mit der größten Entschiedenheit den Nachweis führte, daß das Geld vorhanden sei; er ist es, welcher bei den Unglücksfällen, die sich während des Baues ereigneten, unermüdet erfolgreichen Rath ertheilte; er ist es, der als die Nothwendigkeit eintrat, einen Pfahlrost zu schlagen, der Commune eine Ausgabe von mehreren Tausenden ersparte, indem er darauf hinwies, daß das hierzu erforderliche Holz aus den der Stadt gehörenden Forsten beschafft werden könnte; er ist es, der mit Selbstaufopferung Mühe und Arbeit auf sich nahm und stets eine musterhafte Thätigkeit entwickelte. Und in gleicher Weise hat Neisse den Ehrenmann schon seit beinahe 40 Jahren stets von dem Streben erfüllt gesehen, das Wohl der Commune zu fördern, das Einkommen derselben zu erhöhen, unnöthige Ausgaben zu vermeiden und der Stadt durch seine langjährige Erfahrung und seltene Kenntniß aller Verhältnisse mit der größten Uneigennützigkeit zu dienen; diese seine Verdienste endlich einmal öffentlich anzuerkennen, ist der Zweck dieser Zeilen."

Oels hat mit Ende d. J. seine Schulden getilgt, muß aber aufs neue 14000 Thlr.

aufnehmen, und zwar: zum Gymnasium-Vergrößerungsbau 1000 Thlr., zum Neubau eines Militärlazareths 8000 Thlr., zu Einrichtung von Einquartierungshäusern für 300 Mann 5000 Thlr. Bezüglich dessen vide supra: „Hirschberg" „Es hatte den Anschein, als würde die in neuerer Zeit vermehrte Einquartierungslast von vielen Wirthen auf die Dauer nicht zu ertragen sein." Wie denn, wenn Krieg käme?

Ratibor. Die städtischen Finanznachrichten besagen: Die nach dortigen Verhältnissen sehr günstige Finanzlage des Jahres 1859 hat es ermöglicht, den Communalabgaben-Zuschlag von 25 pCt. pro 1860 auf 15 pCt. zu ermäßigen. Wenn auch in dem laufenden Jahre große, unvorhergesehene Ausgaben, z. B. die Hauptreparatur der Oderbrücke — dieselbe wird ca. 3000 Thlr. betragen — die städtische Kasse stark in Anspruch nahmen, so läßt sich doch erwarten, daß die Balance zwischen Einnahme und Ausgabe des Jahres 1860 nicht nur erhalten, sondern der Abschluß noch einen kleinen Bestand nachweisen wird. Wichtige und auch auf die Finanzlage der städtischen Kasse influirende Veränderungen sind in dem vergangenen Jahre eingetreten; durch Cabinetsordre wurde nicht allein der an die Stadt dicht angrenzende Neugarten als Vorstadt vom 1. Januar d. J. ab der Stadt zugeschlagen, sondern auch der früher zur Stadt gehörige, durch die Oder von ihr getrennte Theil von Plania von dem städtischen Communalbezirke getrennt, so daß die Stadt nunmehr nach allen Seiten hin feste, arrondirte Grenzen hat, und die Verwaltung dadurch in jeder Beziehung consolidirt wird, und der Stadtbezirk nach Abrechnung von 198 mit dem planiaer Antheil ausgeschiedenen Seelen 11,488 Einwohner zählt. — Die Zahl der stimmfähigen Bürger, nach den diesjährigen Wahllisten 758, hat sich gegen 1858 um 382 vermindert, was durch den erhöhten Census in Folge der über 10,000 betragenden Einwohnerzahl der Stadt seine Erklärung findet. — Anlangend die Organisation der Verwaltung, so besteht das Magistrats-Collegium aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und 10 Rathsherrn; die Stadtverordneten-Versammlung aus 36 Mitgliedern. — Die Kämmereirechnung pro 1859 ergiebt: Einnahme von 41,255 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., Ausgaben 35,701 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., so daß außer den Resten noch ein baarer Bestand von 5553 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. verblieb. — Bei der städtischen Armenkasse, deren Einnahme theils die Zinsen 348 Thlr. 15 Sgr. der zur Unterstützung der Armen gemachten Legate bilden, theils durch die Zuschüsse der Commune 2964 Thlr. und durch andere zu diesem Zwecke verwendete Gelder gesichert werden, beliefen sich die Ausgaben auf 3857 Thlr., während 3875 Thlr. eingenommen wurden. — Die städtischen Schulden, welche 21050 Thlr. betrugen, sind im Jahre 1859 um 1220 Thlr. vermindert worden.

Der **schlesische Provinziallandtag** hat eine Petition des Vorstandes und der Communal-Repräsentanten des Marktfleckens Freywaldau, Kreis Sagau, um Verleihung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zurückgelegt, weil sie „zu spät und nicht in der vorgeschriebenen Form" angebracht war.

Personalien. Bürgermeister Fiebig von Kant hat nach 45jähr. Wirken sein Amt wegen Kränklichkeit niedergelegt. Das volle Gehalt ward ihm in Anerkennung seiner Verdienste um die Commune als Pension bewilligt. Oeffentliche Ausschreibung soll nicht stattfinden, weil man ein Magistratsmitglied zu wählen beabsichtigt. — Als Herr von Unwerth zu Glogau im vorigen Jahre als Bürgermeister wiedergewählt ward, beantragten die Stadtverordneten die Verleihung des Titels „Oberbürgermeister" an denselben. Die Liegnitzer Regierung lehnte ab, darauf einzugehen, weil „keine Veranlassung" dazu vorliege. (Was ist eine „Veranlassung?") Neuerdings wandten sich die Stadtverordneten eben damit an den Herrn Minister des Innern, aber gleichfalls ohne Erfolg. Bei Mittheilung der Ablehnung ihres Gesuchs haben sie dem Bürgermeister eine Gehaltszulage von 200 Thlr. jährlich ausgesetzt.

In **Jauer** ward Ger.-Assessor Weise von Berlin als Bürgermeister gewählt.

In **Görlitz** ist der Kämmererposten erledigt. Gehalt 1200 Thlr. Meldung bis zum 15. Decb. an Stadtverordneten-Vorsteher Gr. v. Reichenbach. In Tarnowitz ward Ober-Gerichts-Assessor Hugo Jacobi aus Gr. Glogau zum Bürgermeister gewählt.

Provinz Brandenburg.

Wittstock ist eine sehr alte Stadt, an der Dosse und Glieze gelegen, ein muthmaßlich von Wenden angelegter Ort, wurde schon im Jahre 946 im Stiftungsbriefe des Havelberger Bisthums als Stadt genannt und Wizola auch Wizaka geschrieben. Die Burg Wittstock war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die gewöhnliche Residenz der Havelbergischen Bischöfe und daher war auch Wittstock die letzte Stadt der Mark Brandenburg, welche die Reformation einführte (1550). — Die Schulen Wittstocks sind schon seit der Reformation immer in blühendem Zustande gewesen, ein Lob, das in neuester Zeit durch Errichtung einer höheren Bürgerschule, mit bedeutendem Lehrergehalt und Lehrmitteln ausgestattet, in höchst anerkennenswerther Weise neu begründet worden. — Die Landarmen- und Invaliden-Anstalt bei Wittstock liegt ungefähr 1/4 Meile von der Stadt und bildet einen eigenen Gemeindebezirk. Sie ist an die Stelle von 3 Hospitälern oder Versorgungsanstalten für alte arbeitsunfähige Leute getreten, die zur bischöflichen Zeit bestanden, jedoch zur Zeit der Reformation und im 30jährigen Kriege aufgehoben wurden. — Das Stadtsiegel zeigt über einem offenen, zu beiden Seiten mit einem Thurm eingefaßten Thore einen Bischof, der in der einen Hand den Bischofsstab, in der andern die heilige Schrift hält, Umschrift: Secretum civitatis Wittstock. — Die Stadt besitzt eine über 12000 Morgen große, mit allen Holzgattungen gut bestandene Forst, die sie theils durch Schenkung, theils durch Kauf erwarb, darüber sie aber lange mit den Herzögen von Mecklenburg im Streite lag. — Handel und Gewerbe, insbesondere Tuchfabrikation (Privilegien schon von 1325—1333) bilden die Hauptnahrungszweige der Bewohner. Der Ackerbau beschränkt sich auf den Anbau der gewöhnlichen Getreidearten. — Außer der im Jahre 1847 gegründeten Sparkasse besteht seit länger als 30 Jahren eine Sterbekasse, sowie drei gewerbliche Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehülfen und ein Hospital für alte Bürgerfrauen.

Aus dem über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Wittstock für das Jahr 1859 von Seiten des Magistrats in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung erstatteten amtlichen Berichte heben wir im Nachstehenden folgende Verwaltungs-Ergebnisse hervor.

Nach der im December 1858 Behufs Aufstellung der statistischen Tabellen vorgenommenen Zählung beläuft sich die Zahl der Einwohner auf 6932, und hat sich gegen die bei der Zählung im Jahre 1855 auf 6735 ermittelte um 197 vermehrt. Es hat sich zugleich herausgestellt, daß die vorhandenen Wohnungsräume der Stadt den Bedürfnissen nicht mehr genügen. Bei dem Umzuge zu Michaelis 1859 sind wegen mangelnder Wohnungen acht Familien obdachlos geblieben, deren Unterbringung theils mit anderen Familien zusammen, theils in zu Wohnungen eingeräumten Gefängnißlokalien des Rathhauses Seitens des Magistrats bewirkt werden mußte.

Im Jahre 1859 ist 59 Personen die Niederlassung gestattet, wofür 940 Thaler Einzugs- und Hausstandsgeld eingegangen sind. Im Jahre 1858 haben 41 Personen 514 Thaler gezahlt.

Nach der Liste der stimmfähigen Bürger in Bezug auf die Stadtverordneten-Wahlen beträgt die Zahl der Wähler pro 1859 529 mit einem Einkommen von 214,300 Thlrn., wovon 300 zur dritten Abtheilnng, 156 zur zweiten Abtheilung und 73 zur ersten Abtheilung gehören. — Nach der Liste der Wähler pro 1857 betrug die Zahl derselben 533 mit einem Gesammt-Einkommen von 188,250 Thlrn.

In Beziehung auf den Geschäfts-Umfang im Jahre 1859 sind an Vorträgen zu bearbeiten gewesen:

beim Magistrat	4972,
bei der Polizeiverwaltung	1810,
überhaupt	6782.

Gegen Debenten der Communalkasse sind 11 Klagen angestrengt und dadurch 247 Thlr. 10 Sgr. eingeklagt worden. — Polizeiliche Strafverfügungen wurden 26 erlassen. — Die Zahl der im Polizei-Gefängniß detinirt gewesenen Gefangenen beträgt 250. — Pässe wurden ertheilt 236; — Paß-Visa sind ausgefertigt 1920; — Gesindebücher 57; — Transporte sind expedirt 112; — unter Polizeiaufsicht stehen 26 Personen.

Die Polizei-Anwaltschaft hatte an Vorträgen zu bearbeiten im Jahre 1859 408; — Anklagen sind erhoben 300; — Forstcontraventionsfälle waren zu bearbeiten 580.

An Steuern und Abgaben sind von der Einwohnerschaft im Jahre 1859 aufgebracht incl. des Communalzuschlags:

a)	Mahlsteuer in den ersten drei Quartalen . . .	5479 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
b)	Schlachtsteuer „ „ „	8105 „	26 „	3 „
	davon hat die Commune erhalten 3080 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf.			
c)	an Gewerbesteuer im Jahre 1859 von 311 Gewerbetreibenden überhaupt	2477 „	15 „	— „
d)	an Communal-Grundsteuer pro 1859	1956 „	24 „	10 „
e)	an Communal-Einkommensteuer	2158 „	17 „	6 „
f)	an Hundesteuer	79 „	15 „	— „
	wovon 72 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. zur Verschönerung der Stadtumgebung verwendet worden sind;			
g)	Feuersocietätsbeiträge	1649 „	16 „	5 „

Der mit dem Verwaltungsberichte vorgelegte Etat für das Jahr 1860 beträgt:

A. In der Gesammt-Einnahme:

1)	aus der Communalverwaltung excl. Forst ꝛc.	13,467 Thlr.	— Sgr.	2 Pf.
2)	„ „ Forstverwaltung	24,317 „	16 „	— „
3)	„ „ Armenpflege	209 „	24 „	4 „
4)	„ „ Schulverwaltung	1,781 „	15 „	— „
5)	„ „ Chausseeverwaltung	870 „	— „	— „
6)	für die Verschönerungs-Deputation	70 „	— „	— „
	zusammen	40,715 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.

B. In der Gesammt-Ausgabe:

1)	bei der Communalverwaltung excl. Forst ꝛc.	13,713 Thlr.	22 Sgr.	1 Pf.
2)	„ „ Forstverwaltung	7,090 „	20 „	— „
3)	„ „ Armenpflege	6,786 „	24 „	6 „
4)	„ „ Schulverwaltung	12,274 „	16 „	5 „
5)	„ „ Chausseeverwaltung	780 „	2 „	6 „
6)	für die Verschönerung der Stadtumgebung	70 „	— „	— „
	zusammen . .	40,715 Thlr.	25 Sgr.	6 Pf.,

welches balancirt. — Nach dieser Veranschlagung wird die Forstverwaltung pro 1860 allein einen reinen Ueberschuß von hervorragender Höhe, nämlich von 17,227 Thaler gewähren.

Nach der Jahres-Rechnung pro 1858 betragen die etatsmäßigen Gesammt-Ausgaben . . . . 36,266 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Der Etat pro 1858 setzt aus . . . . 35,744 „ 14 „ 11 „

Es sind also mehr verausgabt . . 522 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., welches in den bei den Schulen außer dem Etat bewilligten Gehältern und Gehaltszulagen seinen Grund hat.

Am Schlusse des Jahres 1858 verblieben an Kapitalien im Bestande:

a) bei der Communalverwaltung	.	18,131 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.
b) bei der Armenverwaltung	. .	4,176 „ 15 „ — „
zusammen	.	22,308 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

Nach dem Etat pro 1860 betragen die belegten Kapitalien schon 47,494 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.; — die verzinslichen Stadtschulden dagegen 38,175 Thlr.

In Bezug auf die einzelnen Verwaltungszweige wird hier Folgendes mitgetheilt:

I. Kirchenverwaltung. Die Kirchenkassen-Rechnung pro 1858 beträgt in Einnahme 1730 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., in Ausgabe 1460 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. und läßt ultimo December 1858 einen baaren Bestand von 270 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. — Im Jahre 1859 ist eine der St. Marienkirche gehörige Wiese, welche bisher für 3 Thlr. 20 Sgr. verpachtet war, Behufs der Austorfung in einem Zeitraume von zehn Jahren, für 500 Thlr. verpachtet worden. — Die der Heiligen Geistkirche im Jahre 1856 geschenkten und eingeweihten Glocken sind dem Herrn Geber auf seinen Wunsch im Jahre 1859 zurückgegeben, weil sich dieselben als unbrauchbar erwiesen hatten.

II. Schulverwaltung. 1) Die Realschule besteht zur Zeit aus zwei Vorbereitungs- und fünf Real-Klassen und zählt zusammen 220 Schüler, worunter 38 auswärtige. — An Schulgeld sind monatlich durchschnittlich 120 Thlr. aufgekommen. — Die Zahl der Unterrichtsstunden entspricht dem neuen Reglement für Realschulen. — Im Jahre 1859 sind zur Completirung der Lehrer- und Schüler-Bibliothek 250 Thlr und zur Completirung der physikalischen und mathematischen Apparate 549 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. verausgabt worden. — Die Erhebung der Realschule zu einer Realschule I. Ordnung ist höheren Orts bereits nachgesucht und sind zu diesem Behufe in dem Etat pro 1860 die Lehrergehälter

1) für den Director	. . . . .	auf	1200 Thlr.
2) „ „ ersten Oberlehrer	. .	„	900 „
3) „ „ zweiten „	. .	„	800 „
4) „ „ dritten „	. .	„	800 „
5) „ „ ersten ordentlichen Lehrer		„	700 „
6) „ „ zweiten „	„	„	600 „
7) „ „ dritten „	„	„	500 „
8) „ „ vierten „	„	„	400 „

normirt und von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt worden.

2) Die Knaben-Bürgerschule besteht aus fünf Stufenklassen. Die fünfte hat wegen ihrer Ueberfüllung eine Parallel-Klasse erhalten.

Dieselbe wird zur Zeit von 370 Schülern besucht. — Es fungiren an derselben sechs Lehrer.

3) Die Töchterschule besteht aus einer fünfklassigen Ober- und einer vierklassigen Mittelschule. — Erstere zählt zur Zeit 297, letztere 256 Schülerinnen. — An derselben fungiren sieben Lehrer und zwei Lehrerinnen.

4) Die aus zwei Ober- und zwei Unterklassen bestehende Kleinschule hat drei Lehrer; zählt 141 Knaben, 146 Mädchen, zusammen 287 Schüler.

Die Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen bei benannten vier Schulen war

im Jahre 1859	. . .	1429,
im Jahre 1858	. . .	1372,
also 1859 mehr		57 Schüler.

5) Die Kleinkinderbewahranstalt zählte 60 Zöglinge.

6) Die Turnanstalt wurde von 160 Schülern benutzt.

III. Armenverwaltung. An Gesuchen wegen dauernden und vorübergehenden Unterstützungen sind von der Armen-Deputation 63 bewilligt und 36 abgelehnt worden. Wegen Bewilligung von Durchforstungsholz sind 474 Gesuche — und wegen Unterstützung zur Confirmation 63 Gesuche berücksichtigt worden. — Von den auf Kosten der Stadt untergebrachten Kindern sind zu Ostern fünf confirmirt und eingekleidet. — Miethsunterstützung wurde zu Michaelis 1859 überhaupt bewilligt 253 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. — Laufende Unterstützung erhalten 190 Personen, und zwar durchschnittlich wöchentlich 46 Thlr. 20 Sgr. — Die Zahl der auf Kosten der Stadt untergebrachten Pflegekinder und arbeitsunfähigen Personen beträgt 112, wofür jährlich circa 2500 Thlr. Verpflegungsgelder gezahlt werden. — Die Kosten der in der Land-Armenanstalt untergebrachten sieben Personen belaufen sich auf 200 Thlr. — An Bekleidungskosten sind 129 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. — an Unterstützungen im Wochenbette 17 Thlr. — an Kur- und Medicinkosten 302 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf. — an Beerdigungskosten 63 Thlr. 10 Sgr. — an außerordentlichen Unterstützungen 100 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. — an Zehr- und Verpflegungskosten an durchreisende unbemittelte Gesellen 24 Sgr. 6 Pf. — und für Bücher und Schreibmaterialien für arme Schulkinder 21 Thlr. 23 Sgr. verausgabt worden. — Zum Weihnachtsfeste sind unter die Ortsarmen 440 Stück zweipfündige Brode und 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar vertheilt, auch von dem Unterstützungsvereine 330 Knaben und Mädchen mit Stollen, Büchern und Kleidungsstücken beschenkt worden.

IV. Feuersicherheits-Verwaltung. Im Jahre 1859 haben zwei Brände stattgefunden. Der dadurch angerichtete Schaden beträgt, soweit er von der ständischen Städte-Feuersocietät zu vertreten gewesen, 920 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. — Bei der Revision haben am meisten „vorschriftswidrige Räucherkammern" monirt werden müssen.

Die Zahl der gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude beträgt 769, und der Versicherungswerth derselben

a) bei der Städte-Feuersocietät	1,051,625 Thlr.
b) bei Privat-Assecuranzen	200,050 „
zusammen .	1,251,675 Thlr.

V. Ackerbauverwaltung. Die Rechnung pro 1858 beträgt in Einnahme 9480 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., in Ausgabe 9064 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und läßt ultimo December 1858 einen baaren Bestand von 415 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

VI. Wegebauverwaltung. Von dem Etatsquantum für Wegebesserungen zc. von 200 Thlrn. sind bis December 1859 bereits 240 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. verausgabt worden; — also mehr 40 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf.

VII. Servisverwaltung. An Militairkosten sind im Jahre 1859 56 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. verausgabt.

VIII. Bauverwaltung. An Bau- und Reparaturkosten für die verschiedenen städtischen Gebäude sind im Jahre 1859 verausgabt worden 1962 Thlr. 13 Sgr.

IX. Verschönerungs-Deputation. Für die Verschönerung der Stadtumgebung sind im Jahre 1859 einschließlich der Remuneration des Wallaufsehers 75 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. ausgegeben und dagegen an Hundesteuer, welche zur Bestreitung dieser Ausgaben bestimmungsmäßig zu verwenden, 79 Thlr. 15 Sgr. eingegangen.

X. Krankenhausverwaltung. Die Kosten der Verwaltung des Krankenhauses belaufen sich für das Jahr 1859 auf 538 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.

XI. Chausseebauverwaltung. Eingekommen sind an Chausseegeldern im Jahre 1859 bis ultimo November . . . . 858 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Verausgabt sind dagegen für dieselbe Zeit . . . . 615 „ 28 „ 6 „

Mithin Ueberschuß . . . . 242 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.

XII. Forstverwaltung. In dem Wirthschaftsjahre 1858/59 sind in den Stadtforsten überhaupt eingeschlagen:

a)	Eichen	28,141½	Cubikfuß,
b)	Buchen und Rüstern	124,593½	„
c)	Birken	2,268½	„
d)	Ellern	83,293	„
e)	gemischtes Holz	25,762	„
f)	Aspen	358½	„
g)	Kiefern	61,153	„
	zusammen	275,570½	Cubikfuß.
	Nach dem Hauungsplan pro 1859 sollten eingeschlagen werden	330,000	„
	Es sind also weniger eingeschlagen	54,429½	Cubikfuß.

Im Jahre 1858 waren zu verwalten 990 Klaftern Klobenholz und 1058½ Klaftern Knüppelholz, wovon ult. 1858 233½ Klafter Kloben- und 378½ Klafter Knüppelholz im Bestande verblieben. — Die Holzpreise für das Jahr vom 1. October 1859/60 sind normirt:

a) für eine Klafter Buchen-Klobenholz auf . . . . 9 Thlr. 10 Sgr.
b) für eine Klafter Buchen-Knüppelholz auf . . . . 8 „ — „
c) für eine Klafter Eichenholz auf . . . . 7 „ — „

Die Jagd in den Stadtforsten ist vom 1. Januar 1859 ab auf sechs Jahre für die jährliche Pacht von 180 Thlrn. verpachtet.

XIII. Klassifikations- und Reklamations-Commission. Nach den abgeschlossenen Mutterrollen pro 1860 beträgt die Zahl der Steuerpflichtigen 1396. — Davon haben zu steuern: in der ersten Klasse 7; — in der zweiten 390; — in der dritten 272; — in der vierten 154; — in der fünften 169; — in der sechsten 91; — in der siebenten 76; — in der achten 67; — in der neunten 36; — in der zehnten 31; — in der eilften 16; — in der zwölften 20; — in der dreizehnten 14; — in der vierzehnten 13; — in der funfzehnten 10; — in der sechszehnten 7; — in der siebzehnten 5; — in der achtzehnten 4; — und in der neunzehnten Klasse 3.

Durch den einfachen Steuersatz kommen auf 2215 Thlr. 25 Sgr.

XIV. Verwaltung der Wittstock-Zernitzer Chaussee. Die vier Chaussee-Hebestellen sind für den jährlichen Pachtzins von zusammen 2575 Thlr. verpachtet.

Nach der Uebersicht des Finanzzustandes pro 1858 haben betragen:

a) die Einnahmen mit Einschluß von 1068 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. Bestand aus dem Jahre 1857 . . . . 4091 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.
b) die Ausgaben . . . . 3026 „ 5 „ 6 „

so daß ult. December 1858 im Bestande verblieben sind . . . 1065 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Die bei der Sparkasse zur Ansammlung eines Reservefonds belegte Summe betrug zur Zeit 533 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. — Die Schulden der Chausseebaugesellschaft bestanden noch in einem Kapitale von 200 Thalern.

XV. Salzeinschätzungs-Commission. Für das Jahr 1860 sind auf die Stadt Wittstock:

für 6943 Personen	219	Tonnen	226⁸⁄₁₀	Pfund,
für das in Reih und Glied stehende Militair	—	„	132	„
für das Seifensiedergewerbe	3	„	75⁸⁄₁₀	„
zusammen	223	Tonnen	58⁶⁄₁₀	Pfund,

repartirt. — Für das Jahr 1858 ergab sich ein Deficit von 53½ Tonne; für das Jahr 1859 ließ sich das Deficit voraussichtlich auf 70 Tonnen bemessen, dessen Niederschlagung bei der

Königl. Regierung beantragt werden sollte; da, nachdem die eingeführte Salzverbrauchs-Controlle drei Jahre bestanden, der Salzverbrauch trotzdem nicht zugenommen habe.

Bei der Sparkasse betrugen die Einlagen ult. December 1858

. . . .	32,499 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.
Im Jahre 1859 sind hinzugekommen:			
a) durch neue Einlagen	11,543 „	4 „	8 „
b) durch zugeschriebene Zinsen	933 „	22 „	10 „
Summa	44,976 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
Zurückgezahlt sind im Jahre 1859 incl. Zinsen . . .	10,946 „	13 „	6 „
Mithin sind im Bestande verblieben	34,029 Thlr.	22 Sgr.	— Pf.

An Sparkassenbüchern befanden sich im Umlaufe 596 Stück, worunter für Kinder, Dienstboten und Gesellen überhaupt 436 Stück.

Die Sterbekasse zählte im November 1859 1643 Mitglieder und besaß an Baar-Bestand 331 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. und in Activis 9900 Thlr.

Bei dem Eichungsamte haben im Jahre 1859 78 Personen 101 Gegenstände eichen lassen.

Von den bestehenden Handwerker-Prüfungs-Commissionen sind im Jahre 1859 unter dem Vorsitze des Magistrats-Dirigenten 7 Meister- und 49 Gesellenprüfungen abgehalten worden.

Von den Unterstützungs-Kassen.

1) Die Fabrikarbeiter-Unterstützungskasse zählte 198 Mitglieder.

Im Jahre 1859 sind eingenommen worden	280 Thlr.	29 Sgr.	9 Pf.
Verausgabt wurden	251 „	13 „	9 „
Mithin verblieb Bestand ult. 1859 .	29 Thlr.	16 Sgr.	— Pf.

2) Die Maurer- und Zimmergesellen-Unterstützungskasse hat 102 Mitglieder. —

Eingenommen sind im Jahre 1859	75 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.
Ausgegeben wurden	71 „	2 „	4 „
so daß ult. 1859 nur im Bestande verblieben	4 Thlr.	19 Sgr.	7 Pf.

3) Die Unterstützungskasse für Gesellen und Gehülfen zählt 214 Mitglieder.

Die Einnahmen bei derselben betrugen im Jahre 1859. . . .	195 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
Verausgabt wurden	203 „	14 „	— „
Es sind also mehr verausgabt als vereinnahmt, mithin vorgeschossen	8 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.

Aus der Dr. Schmidtschen Stiftung wurden im Jahre 1859 an Handwerker zinsfreie Vorschüsse geleistet 241 Thlr. 15 Sgr.; davon sind zurückgezahlt worden 136 Thlr. 15 Sgr. und 105 Thlr. blieben ausstehen.

Von dem Schiedmanns-Institute sind im Jahre 1859 473 Streitsachen durch Vergleich beendigt.

Die neuerbaute Gasanstalt ist am 1. Februar 1859 eröffnet worden. Nach einer vorgelegten besonderen Rechnung beträgt das auf die Anlage derselben verwendete Gesammt-Kapital 42,000 Thlr. Die Kosten des Betriebes bis zum 1. Juli 1859 übersteigen die Einnahmen aus demselben um 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., was theilweise in gemachten Betriebsversuchen, größtentheils aber in dem geringen Gasconsum in der ersten Betriebsperiode seinen Grund hat. — Die Zahl der öffentlichen Flammen beläuft sich auf 80. — Privatflammen existirten ult. 1859 ca. 900; doch wird erwartet, daß dieselben im Laufe des Jahres 1860 die Höhe von 1000 erreichen werden. — In der Zeit vom 1. Februar bis 24. December 1859 sind überhaupt 1,593,150 Cubikfuß Gas producirt worden.

Provinz Sachsen.

Wittenberg, den 19. November. Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent hatten aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in hiesiger Stadt bei Gelegenheit der Feier des dreihundertjährigen Todestages Melanchtons am 19. April d. J. durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni dem hiesigen Bürgermeister die Befugniß zu verleihen geruht, die goldene Amtskette zu tragen, die städtischen Behörden aber beschlossen an dem heutigen Tage, dem Namenstage Ihrer Majestät der Königin, der allgeliebten Landesmutter, und dem Gedächtnißtage der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, die für Rechnung der Stadt beschaffte und im Orte gefertigte Kette dem Magistrats-Dirigenten zu überreichen.

Nachdem dem Letzteren vom Stadtmusikus eine Morgenmusik gebracht, fand die Uebergabe und Anlegung der Amtskette in feierlicher öffentlicher Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, zu welcher sich auf besondere Ladung die Bürgerschaft zahlreich eingefunden hatte, durch den Stadtverordneten-Vorsitzenden in Assistenz des Beigeordneten statt.

Dieser Feierlichkeit schloß sich sodann ein Festessen in den zu diesem Behuf besonders geschmückten Räumen an, bei welchem sich Militair und Bürgerschaft eben so zahlreich betheiligten, und die Liebe zum Herrscherhause, so wie die Dankbarkeit gegen Se. Königliche Hoheit den Prinz-Regenten für das der Stadt Allerhuldreichst verliehene Gnadengeschenk überall aussprach.

Das wahrhaft schöne Fest verlief in ungetrübter Freude und wird gewiß bei allen Theilnehmern in schöner Erinnererung verbleiben.

Rheinprovinz und Westphalen.

Cöln, den 12. October. Unser Stadtrath hat in seiner gestrigen Sitzung 15,000 Thlr. für Herstellung der Dombaubedachung aus dem Depositenfonds für Kirchenbedürfnisse in der Voraussetzung bewilligt, daß das Dach aus Blei und nicht aus Zink hergestellt werde. Der zweite Beschluß des Stadtraths geht dahin, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft das Gebäude an der Marzellenstraße für die Summe von 40,000 Thlr. zu überlassen und auf das Rückfallrecht unter der Bedingung zu verzichten, daß, falls der ganze Gebäudecomplex verkauft werde, die Stadt von dem Ueberschusse über 20,880 Thlr. als Werth des Schulverwaltungs-Gebäudes ein Viertel erhält. Ein fernerer Beschluß adoptirte den Commissionsbeschluß bezüglich des Ankaufs des Schulverwaltungs-Gebäudes für die Summe von 40,000 Thlr., jedoch soll diese Summe nur dann zur Niederlegung des Gebäudes verwendet werden, wenn die übrigen Gebäude, welche die Freistellung des Domes behindern, ebenfalls fortgeschafft würden. Der Entwurf zur Anlage des Güterbahnhofes der Rheinischen Eisenbahn an der Trankgasse soll dem Stadtrathe in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt werden.

In der Stadtrathssitzung vom 18. October war ein Antrag von Cläsen u. A. auf Bewilligung von 200 Thlr. zu dem Arndt'schen Denkmal Gegenstand einer interessanten Debatte. Die Gegner des Antrags führten an, daß Arndt in Schrift und Wort gegen das Interesse Cölns gehandelt und den Katholicismus mit Füßen getreten habe, was sich durch sein Gutachten bezüglich der Errichtung einer Rheinischen Universität, die hauptsächlich den Arndt'schen Bemühungen zufolge nach Bonn und nicht nach Cöln verlegt worden sei, und durch seine „Erinnerungen an 1840" beweise. Die Anschuldigungen wurden indeß gründlich widerlegt und dem Antrage mit zehn gegen neun Stimmen entsprochen.

In der Stadtrathssitzung vom 8. November kam endlich einmal wieder unsere Theaterfrage zur Sprache und ließ die Verwaltung eine Andeutung fallen, woraus zu schließen, daß das Terrain des alten Museums als Baustelle in Aussicht genommen sei. In der Sitzung vom 15. November beschäftigte sich der Stadtrath nur während drei Stunden — von sechs bis neun Uhr Abends — damit. Es lag demselben eine Eingabe der begütertsten Einwohner vor, die dahin ging, daß, nachdem alle Versuche, zu einem Theater zu gelangen, mißglückt seien,

nunmehr ein anderer Weg betreten und zunächst die Baustelle bestimmt werden müsse. Falls die Stadt eine solche hergebe und die Gewähr für Verzinsung des Baucapitals, das auf 150,000 Thlr. anzunehmen, mit 3½ pCt., sowie für Amortisation mit ½ pCt. übernähme, würden die erforderlichen Fonds sehr bald aufzubringen sein. Stadtrath beschloß hierauf mit 26 gegen 4 Stimmen „daß die Stadt einen Bauplatz unentgeltlich hergeben solle." Aber wo? Dies war die schwierige Frage! Die Commission brachte das Terrain des alten Museums in Vorschlag. Die Vertreter des Südens kamen auf den Heumarkt zurück. Alle Vorzüge und Mängel beider Plätze wurden bis ins Detail erörtert. Die Sitzung näherte sich dem Ende und allerseits wurde die Abstimmung verlangt, die, wenn sie jetzt stattgefunden hätte — wie es schien — zu Gunsten des Heumarkts ausgefallen wäre. Da brachte ein Mitglied die sonst vergessene Stelle des alten Theaters wieder hervor und beantragte Vertagung, damit die Verwaltung ermittle, ob die Eigenthümer des abgebrannten Theaters an ihrer frühern — bereits zweimal verworfenen — Offerte noch festhielten. Dieser Vorschlag wurde per majorem angenommen, da die Vertreter des nördlichen Stadttheils, die Indifferenten und diejenigen, die mit einer Betheiligung der Stadt an der Theaterangelegenheit überhaupt nicht einverstanden sind, dafür stimmten. Auf diese Weise beginnt die Sache nunmehr wieder da, wo sie auch vor Jahresfrist angefangen hat, und scheint fast wahr zu werden, was ein Mitglied des Collegiums bemerkte, „daß Cöln sich in seiner Theaterfrage vor ganz Deutschland prostituire!"

Zur Erleichterung der überfüllten vier hiesigen Märkte wurde die Errichtung eines fünften Marktes beschlossen; auch kam das Project, einen überdachten Markt herzustellen, zur Sprache. Bei dieser Gelegenheit wurde der bereits so oft geäußerte Uebelstand wieder geltend gemacht, daß in Folge der in den untern Räumen des Gürzenicht befindlichen Niederlage von gesalzenen und getrockneten Fischen, Käse u. s. w. im Gürzenichsaale ein so abscheulicher Gestank herrsche, daß es den herrlichsten Klängen der Musik nicht gelingen könne, das Gemüth der plattesten Wirklichkeit zu entrücken. Es soll demgemäß in Berathung genommen werden, wie sich die Verlegung jener Niederlage mit der Errichtung eines überdeckten Marktes vereinigen lasse.

Mit der Anlage einer Wasserleitung in hiesiger Stadt, über die bereits seit 20 Jahren verhandelt wird, ohne daß ein Resultat erzielt worden ist, scheint es nun endlich Ernst zu werden. Dem M. Moore in Berlin, der bei der Anlage der dortigen Wasserwerke thätig gewesen und der augenblicklich mit der Herstellung der Wasserleitung in Stuttgart beauftragt ist, wurde der Zuschlag auf Grund der von unserer städtischen Verwaltung sehr eifrig ausgearbeiteten und festgestellten Bedingungen ertheilt und ist nunmehr die Genehmigung der Königl. Regierung dazu erfolgt. Letztere soll indeß hierbei die Ansicht ausgesprochen haben, daß es zweckmäßiger gewesen, wenn die Stadt das Unternehmen selbst in die Hand genommen und auf ihre eigenen Kosten zur Ausführung gebracht hätte. Der Unternehmer Moore hat jetzt vertragsmäßig sofort eine Caution von 20,000 Thlr. zu erlegen; erst wenn dieses erfolgt, ist die Sache als vollkommen gesichert zu betrachten.

Eine der wesentlichsten Einnahmequellen unseres Gemeindehaushalts bilden die Hafen- und Werftgebühren; von allen Gütern nämlich, die auf den hiesigen Werften zur Verladung gelangen, ist eine Gebühr zu entrichten, deren Ertrag sich, bevor die Eisenbahnen dem Stromverkehr Concurrenz boten, jährlich auf 80 bis 90,000 Thlr. belaufen hat. Die Handelskammer hat sich jetzt mit dem Antrage an die Stadtverwaltung gewendet, die Werftgebühren auf die Hälfte herabzusetzen. Der Antrag hat Vieles für sich, besonders auch, daß die Verminderung der Geldwerthsätze wohl zur Wiederbelebung des in Folge der Concurrenz der Eisenbahnen erstorbenen Stromverkehrs beitragen würde, — allein, wie soll die Stadt den dadurch entstehenden Ausfall decken? Leider hat die hiesige Gemeinde-Einkommensteuer bereits einen Höhepunkt erreicht, der es fast nicht möglich macht, ihr noch Weiteres zuzumuthen.

Düsseldorf. In der Stadtrathssitzung vom 23. October c. wurde die Klassensteuer-Umlage-Commission pro 1861 unverändert beibehalten. Der Herr Oberbürgermeister ernannte

die Beigeordneten Herren Wortmann und Schlienkamp; die Stadtverordneten wählten die Herren Hilgers und Kiefer zu Mitgliedern und die Herren Thieme und Pollitz zu Stellvertretern des Wahlvorstandes für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen. Die Neupflasterung der Schabowstraße wurde in der Weise beschlossen, daß die Regierung die Mitte der Straße pflastern, an beiden Seiten ein Reitweg von Kies von der Stadt angelegt und dann rechts und links ein 10 Fuß breites Trottoir von den Hauseigenthümern auf die gewöhnliche Weise hergestellt werden solle. — Zur Ausschmückung der Aula des neuen Real-Schulgebäudes durch Frescogemälde hat der Kunstverein für Rheinland und Westphalen einen Beitrag von 4000 Thlr. unter der Bedingung offerirt, daß die Stadt die zu den Kosten von 6000 Thlr. fehlenden 2000 Thlr. hergebe. Der Herr Oberbürgermeister befürwortete die Bewilligung dieser 2000 Thlr. in drei Jahresraten von 666 Thlr. 20 Sgr., da die Einnahmen aus dem Schulgelde durch die Vermehrung der Schüler beträchtlich gewachsen seien, die Stadt also wohl ein weiteres Opfer für die Realschule bringen könne. Die Herren Trinkaus, Baum, Westhoff, Stein, Wolters und Professor Mücke erklären sich ebenfalls für die Bewilligung, während die Herren Waldbröhl, Lützeler und Schnitzler sich gegen dieselbe aussprachen. Letztere behaupteten, die finanzielle Lage der Stadt sei bei einer Schuld von fast 400,000 Thlr. wenig glänzend und noch viele Ausgaben von großen Beträgen für Neubauten, Expropriationen rc. seien nothwendig; die Aula der Realschule könne keinen schönern Schmuck haben, als die Büste des Königs; was darüber gehe, sei überflüssig. In dem Budget pro 1861 seien 10,000 Thlr. für Amortisation, 20,000 Thlr. für Verzinsung beigenommen, so hohe Beträge, daß die Lage der Stadt nicht gestatte, 2000 Thlr. für die bloße Ausschmückung eines Schulsaales herzugeben. Nach längerer lebhafter Debatte wurde der Antrag bei namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen, indem die Majorität sich mit der Ansicht des Herrn Professors Mücke, nach welcher die Bewilligung zur Förderung der Kunst, welche der Stadt auch so viele materielle Vortheile bringe, erfolgen und durch derartige monumentale Kunstwerke, wie es bei den alten Völkern geschehen, auf die Jugend bildend eingewirkt und ihr Achtung vor der Kunst eingeflößt werden müsse. In Verfolg der von der Stadt beantragten Expropriation des Terrains für die Königsstraße und die neu zu erbauende evangelische Kirche am Königsplatz hat die Königl. Regierung dasselbe durch einen vereideten Taxator abschätzen lassen. Derselbe hat in der Königsstraße die □Ruthe zu 20 Thlr., am Königsplatz zu 28 bis 30 Thlr. abgeschätzt, so daß die Stadt für das Terrain an der Königsstraße 1006 Thlr., am Königsplatz 8220 Thlr. und 7916 Thlr. zu zahlen haben würde. Das Terrain am Königsplatz hat die evangelische Gemeinde zu ⅔ zu bezahlen. Es würde durch die Expropriation der dritte Theil des künftigen Königsplatzes frei gelegt werden. Da der Taxpreis für ganz exorbitant hoch gehalten wurde, beschloß Stadtrath, durch die Baucommission zunächst eine Ermittelung der Werthverhältnisse des abzutretenden Terrains anzustellen. Seitens der Justizbehörde wird angezeigt, daß der Staat am Königsplatz eine Baustelle für den neuen Justizpalast angekauft habe. Der Stadt wird nun offerirt, daß in dem neuen Justizgebäude die Räumlichkeiten für das hiesige Gewerbegericht eingeräumt werden sollen, falls sich die Stadt bereit erklärt: 1) zur Zahlung einer Pauschalsumme als Beitrag zu den Baukosten; 2) zur Befreiung des Justizgebäudes von allen städtischen Abgaben und Lasten. Stadtrath hat jedoch den Vorschlag abgewiesen und erklärt, daß er in Bezug der städtischen Abgaben und Lasten für das Justizgebäude es bei den gesetzlichen Bestimmungen belassen wolle. Es wurde demnächst die öffentliche Verpachtung des städtischen Eiskellers beschlossen, der Cöln-Mündener Eisenbahngesellschaft die Anlage eines gewölbten Entwässerungscanals bei der Thurmstraße gestattet und schließlich der Ankauf einer Baustelle für den Preis von 700 Thlr. an der Grünstraße und Tunnelstraße beschlossen, sobald der Platz an der Ecke durch den Ankauf des Lachnitz'schen Hauses durch die Anschließenden freigelegt wird.

Die Erneuerungswahlen der hiesigen Stadtverordneten haben dieses Mal unter sehr großer Theilnahme der Wähler stattgefunden. Vielfache Vorversammlungen fanden statt, und die von der liberalen Partei aufgestellten Candidaten haben größtentheils den Sieg errungen. In der 3. Abtheilung haben 496 Personen ihre Stimmen abgegeben, doch gelang es nur für Herrn Kaufmann Schwarz, welcher 341 Stimmen erhielt, die absolutive Majorität zu erhalten. In der 2. Abtheilung gaben 280 Wähler ihre Stimmen ab und erhielten nur die Herren Rechnungsrath Lehrhoff (207) und Banquier Prag (168) die absolute Majorität, so daß noch zwei Stadtverordnete zu wählen bleiben. In der 1. Abtheilung, bei deren Wahl sich 66 Wähler eingefunden, gelang es für alle vier Stadtverordneten, die absolute Majorität zu erreichen, welche die Herren Fabrikbesitzer Kramer mit 64, Commerzienrath Trinkaus mit 63, Oberst a. D. Schaumburg mit 63 und Fabrikbesitzer Westhoff mit 42 Stimmen erhielten. Einen großen Antheil an diesem Wahlresultat hat die hier erscheinende Niederrheinische Volkszeitung, in der durch verschiedene Artikel auf die Wichtigkeit der Stadtverordnetenwahlen hingewiesen, und zur Theilnahme an derselben aufgefordert wurde. Da in diesen Artikeln mitunter über die Schnur gehauen und der Oberbürgermeister sowohl als die jetzige Stadtverordnetenversammlung angegriffen worden, wurde in der Sitzung des Stadtraths vom 13. Novbr. c. der Beschluß gefaßt, in Zukunft dieses Blatt nicht mehr als Organ für städtische Bekanntmachungen zu benutzen. In derselben Sitzung trug der Herr Oberbürgermeister den Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das ablaufende Jahr vor. Als der Herr Oberbürgermeister geendet, erhob sich der Stadtverordnete Herr Justizrath Friedrichs und sprach demselben für die umsichtige und gewissenhafte Leitung seinen Dank im Namen des Stadtraths aus. Zum Zeichen der Zustimmung erhoben sich alle Stadtverordnete, worauf der Herr Oberbürgermeister äußerte, daß es ermunternd für ihn sei, von Männern unterstützt zu werden, denen das Wohl der Stadt eben so sehr wie ihm am Herzen liege.

Aus dem Verwaltungsberichte entnehmen wir, daß Düsseldorf vom 1. Januar bis 1. November d. J. einen Zuwachs von 595 Seelen erhalten, daß die Jahrmärkte in diesem Jahre 616 Thlr., die Wochenmärkte 5050 Thlr. einbrachten. Die Activkapitalien der Stadt vermehrten sich bis zum Schlusse des Jahres um pp. 9000 Thlr., die Passiva dagegen verminderten sich um 8515 Thlr., die Einnahme an Einzugsgeld beträgt für die drei ersten Quartale 4000 Thlr. und wird bis Ende dieses Jahres die Summe von 5000 Thlr. erreichen, also pp. 2000 Thlr. mehr als 1859. Die Beschwerden der Stadt wegen der übermäßig hohen Einquartierungskosten des Jahres 1859 haben eine Verminderung dieser Kosten für 1860 zur Folge gehabt. Auf den Mann und Tag berechnet, werden seitens der Stadt etwa 80,000 Mann, also ungefähr 180,000 Mann weniger wie 1859 unterzubringen sein. Auf die Ausmiethenden werden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Reduction der Vergütung für die Wirthe von 10 resp. 5 Sgr. auf 8 Sgr. resp. 3 Sgr., etwa 5500 Thlr., also ⅛ der vorjährigen Kosten umzulegen sein.

Elberfeld. Unsere Armenverwaltung schreitet in der Reduction ihrer wöchentlichen Unterstützungen rüstig vorwärts. In der 41. und 42. Woche wurden bewilligt 734 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Im Jahre 1859 wurden in denselben Wochen bewilligt 994 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. und im Jahre 1858 755 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Es standen in diesen Wochen in Unterstützung 1322 Personen, von denen 244 Einzelstehende, 287 Familienhäupter, 748 Familienangehörige und 43 Pflegekinder. In der 43. und 44. Woche betrugen die Unterstützungen 736 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gegen 987 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. in 1859 und 766 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. in 1858; unterstützt wurden 1307 Personen, mithin 15 weniger als in den vorhergegangenen Wochen. Diese 307 Personen zerfallen in 254 Einzelstehende, 274 Familienhäupter, 735 Familienangehörige und 44 Pflegekinder. Nach den Protocollbüchern sind 561 Unterstützungs-Positionen vorhanden. Es geschieht indeß hier auch sehr viel für unsere Wohlthätigkeitsanstalten durch Private; so hat die hiesige Gasanstalt eine ziemlich große, zum Heizen

noch brauchbare Partie Coaks an der Gasanstalt am Brill lagernd für die Armen zur Disposition gestellt, so daß jedem Bezirke für 15 Arme Scheine zum Abholen zugestellt werden konnten. Bedeutende Schenkungen und Vermächtnisse für bürgerliche und kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten kommen häufig vor, und erhielt noch im letzten Quartal das städtische Waisenhaus hierselbst eine Schenkung von 190 Thl., die reformirte Gemeinde ein Vermächtniß von 1000 Thlr. und die lutherische Gemeinde ein gleiches von 1000 Thlr. Ein Rescript Königl. Regierung zu Düsseldorf, veranlaßt durch eine kürzlich seitens der Herren Ober-Regierungsrath Schmitz und Medicinalrath Dr. Ebermeier erfolgte Inspicirung unserer Wohlthätigkeitsanstalten, spricht sich äußerst günstig über den Zustand derselben aus. Nirgends, weder an dem neuen Krankenhaus, der im Bau begriffenen Irrenanstalt, dem jetzigen alten städtischen Krankenhause, dem städtischen Armenhause, der Anstalt für verlassene Kinder, dem städtischen Waisenhause, dem Bürger-Krankenhause, noch an dem katholischen Krankenhause fand sich etwas zu erinnern.

In der Sitzung der Stadtverordneten vom 26. Octbr. c. wurde die Haupt-Gemeinderechnung für das Jahr 1859 vorgelegt. Die Ist-Einnahme beträgt 266,177 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.; Ist-Ausgabe 265,757 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., mithin Rest 420 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.; hinzukommen die Einnahmereste 11,052 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., zus. also 11,473 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.; die Ausgabereste betragen 19,820 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., und ergiebt sich demnach ein Rechnungsausfall von 8347 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., dessen Deckung im Etat bereits vorgesehen ist.

Unsere städtische Schulcommission besteht bis jetzt aus 11 Pfarrern, 9 Deputirten der Kirchengemeinden, dem Oberbürgermeister, 3 Stadtverordneten und den Directoren des Gymnasiums und der Realschulen. Da seit der Einführung dieser Schulcommission (Statut vom 3. Februar 1829) die Summe, welche die Stadt für Schulbedürfnisse verwendet, von 7000 Thlr. nahe an 20,000 Thlr. jährl. sich vermehrt hat, das hierdurch bedingte erhöhte Interesse der Stadt bei der Verwendung dieser, der Schulcommission zur Verwaltung überlassenen Summe, eine vergrößerte Theilnahme der Stadtverordneten bei dieser Verwaltung rechtfertigte, so beschloß der Stadtrath, die Schulcommission um 8 Mitglieder aus seiner Mitte zu vermehren. In derselben Sitzung wurde ein Gesuch des Theater-Directors Langenbach um Aufhebung der Armenabgabe vom Theater abgelehnt, das Gehalt eines Elementarlehrers auf 450 Thlr. fixirt, zwei Niederlassungsgesuche bewilligt und zwei abgelehnt. Sodann theilte der Herr Oberbürgermeister mit, daß in der Prozeßsache der Gemeinde Elberfeld gegen die Königl. Eisenbahn-Direction, betreffend die Erstattung der von der Gemeinde auf die Reparatur der Döppersberger Bahnhofsbrücke verwendeten Kosten, wozu die Königl. Eisenbahndirection bereits verurtheilt worden, das Königl. Obertribunal zu Berlin durch Urtheil vom 23. Octbr. d. J. den Cassationsrecurs der Königl. Eisenbahndirection verworfen hat. Nach der ferneren Mittheilung des Herrn Oberbürgermeisters steht der Bau einer steinernen Eisenbahnbrücke in baldiger Aussicht, nach den vorliegenden Plänen wird derselbe ungefähr zwei Jahre dauern und an 60,000 Thlr. kosten.

Der zweite Beigeordnete, Herr Daniel von der Heydt, hat seiner verwandtschaftlichen Stellung zu unserm Herrn Oberbürgermeister wegen, aus seinem Amte ausscheiden müssen. Es wurde demselben unterm 31. Octb. c. Namens der Stadtverordneten eine Adresse überreicht, worin von den Vertretern der Stadt dankend und anerkennend ausgesprochen wird, was Alles Herr v. d. Heydt, so lange er sich mit Hingebung und Aufopferung den städtischen Interessen widmete, für seine Vaterstadt gethan hat, und worin vor Allem die Freude ausgedrückt ist, daß Herr v. d. Heydt auch ferner fortfahren will, den Vorsitz in der städtischen Armenverwaltung zu führen, deren jetzige Organisation mit Recht sein Werk genannt wird. Auch äußerlich ist die Adresse würdig ausgestattet. Eine geschmackvolle Randverzierung, aus Pflanzen, Ornamenten und Laubgewinden componirt, zeigt in den vier Ecken die Ansichten der Anstalt für verlassene Kinder, des städtischen Armenhauses, des neuen Krankenhauses und des Waisenhauses

und führt so dem Beschauer stets die monumentalen Zeichen vor, welche den Namen Daniel von der Heydt der Stadt Elberfeld unvergeßlich machen.

In der Stadtrathssitzung vom 2. Novbr. sprach der Beigeordnete, Herr von Calcar, im Namen des Herrn Daniel von der Heydt den Dank für die demselben gewidmete Adresse, welche von diesem mit außerordentlicher Freude entgegengenommen war, aus. Hierauf wurde der Wegebauetat für 1861 zu 976 Thlr. festgestellt, die Stelle des Unteraufsehers über die städtischen Bauten besetzt; der mit dem hiesigen Metzgerverein abgeschlossene Vertrag über die Benutzung des städtischen Schlachthauses gegen eine jährliche Miethe von 300 Thaler auf drei Jahre erneuert und ein Niederlassungsgesuch genehmigt.

Barmen. Zum Vertreter unserer Stadt im Herrenhause ist in der Stadtrathssitzung vom 30. Octbr. Herr August Engels einstimmig gewählt.

Unsere Stadt besteht noch thatsächlich aus mehreren, mehr oder minder zusammenhängenden Theilen. Barmen, Unterbarmen, Wichlinghausen, Wupperfeld und Rittershausen. So wie sich nun Barmen nach allen Seiten ausbreitet und mit Rittershausen bereits innig verbunden ist, so nähert sich auch Wichlinghausen mit jedem Jahre mehr Wupperfeld, und bald wird es schwer werden, zwischen beiden die Grenze aufzufinden. Mit der zunehmenden Größe hat sich selbstredend auch der Verkehr in Wichlinghausen gesteigert, und so wird auch bald hier kein Unterschied mehr zwischen den übrigen Theilen unserer Stadt mehr zu finden sein. Unsere Stadt hat in letzter Zeit wieder verschiedene Schenkungen und Vermächtnisse erhalten; das städtische Krankenhaus erhielt 500 Thlr., die Rheinische Missionsgesellschaft hierselbst 200 Thlr., die Lehrerwittwenkasse 200 Thlr., die evangelische Gemeinde zu Wupperfeld: a) zur Vertheilung der Zinsen an Gemeindearmen 1000 Thlr.; b) die Kirchenkasse 1500 Thlr.; c) dieselbe 500 Thlr., d) die Predigerwittwenkasse 300 Thlr.

Crefeld. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 11. Octbr. wurde u. A. die Wahl eines städtischen Polizeicommissairs vorgenommen und von den aufgestellten 3 Candidaten: Polizeicommissair Schild aus Düsseldorf, Polizeiwachtmeister Jacobs aus Crefeld und Polizeisecretair Bussien aus Crefeld, letzterer gewählt. Da dieser durch seine bisherige Stellung mit den hiesigen Verhältnissen sehr vertraut ist, so kann die Wahl nur mit Freude begrüßt werden.

Auch hier hat sich nach dem Vorbilde vieler Städte vor einiger Zeit ein Handwerker-Verein gebildet, welcher bereits in recht gedeihlicher Entwickelung begriffen ist. Die Darlehnskasse desselben wird ehestens in Wirksamkeit treten. Die Mitgliederzahl wächst mehr und mehr und die Theilnahme an den Versammlungen ist eine große.

Düren. Herr Wilh. Schüll, Fabrikant in Birkendorf, hat der hiesigen evang. Schule 5000 Thlr. geschenkt und seinem früheren Lehrer, Herrn Benrath, aus Achtung und Dankbarkeit gegen denselben zeitlebens die Befugniß ertheilt, die Zinsen dieses Kapitals jährlich in der Art zu verwenden, daß er sie zur Fortbildung und Gründung der künftigen Existenz derjenigen unbemittelten Schüler seiner ersten Klasse, welche durch gutes Betragen, Fleiß und Talent sich auszeichnen, nach Gutdünken vertheilen kann. Solche Handlungen sind zur Nachahmung zu empfehlen.

Aachen. Seitens des Stadtraths ist unser Bürgermeister, Herr Contzen, zum Abgeordneten für den Rheinischen Provinziallandtag gewählt worden.

Duisburg. Unsere Stadt ist durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Octbr., nach welchem der Realschule eine jährliche Einnahme von 4400 Thlr. auf 10 Jahre, und die Beschaffung der nöthigen Locale und Unterrichtsmittel garantirt worden, der Besitz einer vollständig organisirten Realschule I. Ordnung gesichert, was für die Bewohner Duisburgs von größtem Nutzen sein wird, besonders wenn es, wie in Düsseldorf bereits seit dem Jahre 1853 geschehen, auch unter den hiesigen Fabrikanten und Kaufleuten zu der Verabredung käme Zöglingen der Realschule, welche aus der I. Klasse mit dem Zeugnisse der

Reise abgehen, die übliche Lehrzeit um ein Jahr zu kürzen. Auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Vereinbarung hat das Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz mittelst Circular-Verfügung vom 23. September c. die Directionen der Realschulen hingewiesen und dieselben aufgefordert, dahin zu wirken, daß derartige Vereinbarungen in den resp. Städten zu Stande kommen, indem dies unzweifelhaft die vortheilhafte Wirkung haben werde, daß manche Schüler deshalb ihren Schulbesuch verlängern.

Bonn. Unser Ober-Bürgermeister, Herr Leopold Kaufmann, ist als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und hat derselbe die Wahl unter der Bedingung angenommen, daß ihm Diäten und Reisekosten aus städtischen Mitteln vergütet, und für Bestellung eines geeigneten Vertreters Sorge getragen werde. Wir halten diese Bedingung da für selbstredend, wo nicht der Bürgermeister das Glück hat, bedeutendes Privatvermögen zu besitzen, doch dürfte in solchen Fällen von den Stadtverordneten reiflich zu erwägen sein, ob es nicht für die Stadt von größerem Vortheile, den Bürgermeister an der Spitze der Verwaltung zu halten, und ein anderes Mitglied der Verwaltung mit ihrer Vertretung im Herrenhause zu beauftragen.

Mülheim a. d. Ruhr. Unsere Stadt hatte bisher eine Schulcommission, in welcher die sämmtlichen evangelischen und katholischen Pfarrer, der Bürgermeister, der Director der Realschule und Andere ihren Sitz hatten. Bei den bedeutenden Mehrkosten, welche die Elementarschulen aus der Communalkasse in Anspruch nahmen, wünschten Magistrat und Stadtverordneten eine andere Zusammensetzung der Schulcommission, namentlich auch den Vorsitz des Bürgermeisters. Unterdessen ist durch Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf die bisherige Schulcommission aufgelöst und statt derselben ein Schulpfleger ernannt worden. Der Stadtrath hat hiergegen durch Beschluß vom 2. Novbr. c. protestirt und den Magistrat beauftragt, durch alle Instanzen dahin zu wirken, daß eine nach den Bestimmungen der Regierungsverfügung vom 10. August 1825, resp. der Instruction vom 26. Juni 1811 zusammengesetzte Schuldeputation an die Stelle der gegen den ausdrücklichen Willen der beiden städtischen Collegien aufgehobenen Schulcommission und des dafür ernannten Schulpflegers, eingesetzt werde. Im Interesse der Gemeinden, die mit jedem Jahre zu größern Opfern für die Schulen verpflichtet werden, wäre zu wünschen, daß dem Antrage der städtischen Behörden willfahret werde.

Mülheim a. Rhein ist die erste Stadt in der Rheinprovinz, in der der Stadtrath beschlossen, künftig k e i n Einzugsgeld zu erheben. Ob zum Vortheil oder Nachtheil der Gemeinde, muß die Zukunft lehren.

Solingen. Am 10. Novbr. fand hier die feierliche Einweihung des neuen städtischen Krankenhauses statt.

Viersen. Der Bürgermeister Mathien ist auf seinen Wunsch durch die Königl. Regierung zu Düsseldorf pensionirt worden, und wird bald die Wahl eines neuen Bürgermeisters stattfinden. Das Gehalt, welches von der Stadverordneten-Versammlung noch festzusetzen, wird vermuthlich auf 1000 Thlr. normirt, während der frühere Bürgermeister ein Nettoeinkommen von 1200 Thlr. gehabt haben soll. Zu der erledigten Stelle haben sich bereits Candidaten aus den verschiedenartigsten Berufskreisen gemeldet, als wenn Jedermann, der etwas mehr als gewöhnlich gelernt hat, sich schon deshalb zum Bürgermeister qualificire. Auch für Viersen wäre es angemessen, das bisher hier noch bestehende Polizei-Commissariat aufzuheben und dem Bürgermeister die Polizeigewalt wieder allein zu übertragen, der mit einem Polizei-Secretair das Polizei-Departement sehr gut, und im Interesse der Gemeinde mit verwalten könnte.

Moers wird seine höhere Lehranstalt nächstens in ein Progymnasium umwandeln. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat nämlich mittelst Verfügung v. 29. September d. J. die bisher unter der Aufsicht der Königl. Regierung zu Düsseldorf stehende Anstalt dem Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz überwiesen.

Radevormwald, im Kreise Lennep, feierte am 23. Octbr. das 25jähr. Amtsjubiläum seines Bürgermeisters Budde, bei welchem sich eine allseitige Theilnahme von Seiten der Bürgerschaft kund gab. Die Stadtverordneten überreichten dem Herrn Bürgermeister im Namen der Stadt ein werthvolles Geschenk, und für den Abend war zu Ehren des Jubilars ein Festessen veranstaltet, an dem ein großer Theil der Bürgerschaft Theil nahm. Solche Feste geben dem Beamten neuen Muth, um mit frischen Kräften das zweite Vierteljahrhundert seiner Dienstzeit anzutreten, und das Interesse der ihm anvertrauten Gemeinde zu fördern.

Hilden hat beim Rheinischen Provinzial-Landtage um Erhebung in den Stand der Städte petitionirt. Die große Zunahme der Bevölkerung, sowie die außerordentliche Entwickelung der Gemeinde in Bezug auf Handel und Gewerbe, lassen voraussetzen, daß der Antrag genehmigt werde.

Werden. Am 2. November wurde es auch bei uns Licht; die Straßen unserer Stadt waren nämlich zum ersten Male durch Gasflammen erleuchtet. Die Einrichtung gereicht der städtischen Behörde und der stadträthlichen Commission, welche die Anlagen selbst geleitet, zur Ehre, da sich Jedermann durch Helligkeit und Leuchtkraft der Gasflammen auf das vollständigste befriedigt fühlt.

Hückeswagen. Auf Rechnung der Stadt werden 40,000 Pfd. Kartoffeln zum Besten der unbemittelten Gemeindeglieder angeschafft und denselben zu einem vom Stadtrathe festzusetzenden Preise überlassen. Die Schulen nehmen auch hier die Mittel der Gemeinde bedeutend in Anspruch. Zwei Lehrer wurden pensionirt und drei neue dafür angestellt, ein neues evangelisches Schulhaus gebaut, aber nicht zweckmäßig ausgeführt; zwei neue katholische Schulen sollen noch gebaut werden, obgleich der Stadtrath nur Bedürfniß für eine anerkennt und wegen der zweiten Recurs an das Ministerium ergriffen hat.

Minden. Die Bestimmung der hiesigen Regierung, nach welcher in den Kreisen Minden, Bielefeld, Höxter und Büren der Betrieb der Schwarzbrodbäckerei, soweit er außerhalb der Polizeibezirke der Städte ausgeübt wird, als ein Nebengewerbe der Landwirthschaft zu betrachten und den Bedingungen des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes nicht unterworfen ist, ist auch auf den Kreis Lübbecke ausgedehnt worden. Besser als eine solche, den Gewerbebetrieb in den Städten nur erschwerende Ausnahmemaßregel wäre die gänzliche Aufhebung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen hinsichtlich der Bäcker und strenge Controllirung derselben in Bezug auf die Güte der gelieferten Backwaaren.

Der Oberbürgermeister Herr Poelmann ist vom Stadtrathe in der Sitzung vom 29. October c. als Vertreter der Stadt Minden zum Mitglied des Herrenhauses gewählt und ihm Diäten bewilligt worden.

In derselben Sitzung der Stadtverordneten nahm die Versammlung Kenntniß von den Verhandlungen über die Revision der Kämmereikasse und der damit verbundenen städtischen Kassen, sowie der Leihbank und Sparkasse, wobei sich nichts zu erinnern fand. Zur Erhaltung der Realschule als einer der Ersten Ordnung wurde die Errichtung einer besondern Realquarta und die Anstellung eines neuen Lehrers an derselben beschlossen. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai d. J. ist an Stelle des seither bestandenen Hausstandsgeldes ein Bürgerrechtsgeld eingeführt, das von allen Neueinziehenden, sowie von den hier Gebornen und Domicilirten zu gleichem Betrage zu erheben. In geheimer Sitzung kamen noch verschiedene Personalien, Anstellungssachen und Gehaltsangelegenheiten zur Erledigung.

Für die bevorstehenden Erneuerungswahlen der Stadtverordneten scheint sich ein größeres Interesse zu zeigen, als man dies bisher hier gewohnt war. Verschiedene Artikel im Mindener Kreisblatte und mehrere bereits angeordnete Vorversammlungen deuten darauf hin. Es ist aber auch an der Zeit, daß Minden nicht zurückstehe, denn auch Minden thut es Noth, daß es freie und unabhängige Männer, gleichviel welcher politischen Richtung angehörig, zu städtischen Vertretern wähle, Männer, welche Character genug besitzen, ohne Rücksicht ihre Ueberzeugung

zu allen Zeiten auszusprechen und das Wohl der Stadt, *wo es nicht gegen das des ganzen* Vaterlandes zurücktreten muß, männlich zu vertreten. *Männer, die aus politischer Feigheit* bei unbequemen Debatten zu Hause bleiben, *oder aus Furcht vor materiellem Nachtheil gegen* ihre innere Ueberzeugung handeln, sind nicht die freien Männer, welche Stein durch seine Städteordnung von 1808, dieses *Muster aller Gemeinbefreiheit*, bilden wollte.

Camen. Magistrat und Stadtverordneten haben beschlossen, neben Vermehrung der Straßenlaternen durch Einführung von Mineraloel eine bessere, dem Gaslicht fast gleichkommende Straßenbeleuchtung einzuführen.

Warstein. Vor einiger Zeit bildete sich hier ein Verein zur Gründung eines Krankenhauses, welches den Namen „Maria hilf" tragen soll. Der Kostenaufwand ist auf 14,000 Thlr. veranschlagt. Nachdem der Verein 2000 Thlr. zusammengebracht hat, hat der Gemeinderath beschlossen, 10,000 Thlr. dazu herzugeben; die noch fehlenden 2000 Thlr. hofft man durch freiwillige Gaben noch zu beschaffen.

Soest. Hier besteht seit dem 1. Juli 1854 ein Creditverein, der bereits 89 Mitglieder zählt. Jedes Mitglied zahlt 5 Thlr. zum Bürgschaftskapital. Das hierdurch und durch die Zinsen angesammelte Stammvermögen ist bei der Sparkasse hinterlegt. In den fünf Jahren seines Bestehens hat der Verein 96 Darlehen im Gesammtbetrage von 2611 Thlr. bewilligt, von denen am 1. Juli d. J. noch 19 mit 639 Thlr. ausstanden; Verluste hat der Verein bis heute nur in ganz unbedeutender Weise erlitten.

Witten. Hier hat sich ein Bürgerverein zur Besprechung politischer Tagesfragen und städtischer Angelegenheiten gebildet. Daß dies allenthalben geschehe, wäre zur Belebung des Interesses für städtische Angelegenheiten sehr zu wünschen, und erhält unser freies preußisches Vereinsgesetz nur dadurch Werth, daß es in politisch nicht aufgeregter Zeit benutzt wird.

Die Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums steht in naher Aussicht. Man hofft, daß der Bürgerverein dabei nicht müßig sein, vielmehr durch angemessenen Einfluß den Beweis liefern werde, daß er wirklich lebensfähig und nicht blos auf dem Papiere existirt.

Unsere Stadt, sowie die Stadt **Horde**, sind mittelst Rescripts des Herrn Finanzministers vom 26. October c. aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Dortmund. Die Stadt Dortmund hatte im Jahre 1819 eine Bevölkerung von 4243 Seelen, die nur sehr langsam zunahm, so daß sie 1839 nur 6861 Seelen betrug. Nach der Eröffnung der Cöln-Mindener Eisenbahn und der Bergisch-Märkischen Bahn, 1847 und 1849, stieg die Bevölkerung so rasch, daß sie 1855 16,648 und 1858 22,099 betrug. Es scheint dies aber auch der Höhepunkt gewesen zu sein, denn im September 1859 wurden nur 21,472 Seelen gezählt. Es dürfte dieses den ungünstigen Verhältnissen der Bergwerksindustrie zuzuschreiben sein, was auch daraus zu schließen, daß bereits die Wohnungsmiethen gesunken sind.

Neben Dortmund zeigt in Preußen nur **Hörde** eine gleiche verhältnißmäßig noch raschere Zunahme der Bevölkerung. Hörde hatte 1819: 1132; — 1839: 1600; — 1855: 5325 und 1838: 6860 Einwohner, mithin in 40 Jahren jährlich um 14⅓ pCt. zugenommen. — Unser Rathhaus, ein ehrwürdiges altes Gebäude, das in den Zeiten des schönsten Rundbogenstyls gebaut ward und das jetzt in Deutschland wohl wenige seines Gleichen hat, reiht sich den schönen alten Stadthäusern des Niederlandes würdig an. Leider stand dieses Gebäude Jahrhunderte hindurch vernachlässigt, so daß seine Pfeiler gewichen sind und ein Wiederherstellungsbau unumgänglich nöthig wird. So wie der Geist des Bürgerthums, der durch die Volksvertretung erstarkt, sich allenthalben in Preußen in der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an Gemeindeangelegenheiten zu zeigen beginnt, so interessirt sich denn auch unsere Bürgerschaft angelegentlich für die Restauration des alten Rathhauses, wohl wissend, daß man auch sein Auge solchen Dingen zuwenden muß, die einer Stadt nach Außen hin Glanz und Würde geben.

Die Meinungen über den Wiederherstellungsbau sind indeß sehr verschieden. Einige wollen das alte Rathhaus mit seinen ursprünglichen Formen innen und außen wieder hergestellt haben, Andere halten einen Neubau mit strenger Aufnahme der äußern Formen des Gebäudes, welche mit der Geschichte der Stadt eng verwachsen sind, für nothwendig und zweckmäßiger. Wir möchten uns letzterer Ansicht anschließen.

Lippstadt. Die Stadt Lippstadt zählt ungefähr 6000 Einwohner und zahlte 1858: Grundsteuer 4930 Thlr., Klassen- und Einkommensteuer 8239 Thlr., Gewerbesteuer 2300 Thlr., Gemeindesteuern 6700 Thlr., zusammen also 22,199 Thlr. directe Steuern, ein Betrag, der für einen verhältnißmäßig hohen Wohlstand der Steuervertheiler Zeugniß giebt. In der ersten Steuerklasse befinden sich 34 Wähler, von denen der Höchstbesteuerte 643 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. und der Niedrigstbesteuerte 80 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. bezahlt; in der zweiten Klasse 102, von denen der Niedrigstbesteuerte 34 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. zahlt, und in der dritten 602, im Ganzen also 638 Gemeindewähler.

Königreich Baiern.

München. Die Gewerbefrage beschäftigt noch immer lebhaft die Gemüther, und namentlich zeigen sich die Gewerbtreibenden selbst äußerst rührig in ihren eigenen Interessen, d. i. im Interesse der bestehenden Zustände. Da die Realrechts- und Concessionsbesitzer einen großen und respektabeln Theil der Einwohnerschaft ausmachen, so behauptet ihre Ansicht ein großes Uebergewicht, obwohl die Intelligentern unter den Nichtgewerbetreibenden fast ohne Ausnahme der Gewerbefreiheit das Wort reden, gleichwie die noch unselbstständigen Handwerker, deren Zahl zwar groß ist, aber deren Stimme natürlich nicht ins Gewicht fällt. — Die früher besprochene Denkschrift des hiesigen Gewerbevereins wurde am 8. October durch eine Deputation, an deren Spitze der Magistratsrath Edel sich befand, dem König überreicht. Was bei dieser Gelegenheit vom König gesprochen wurde, bewegte sich, wie sich erwarten ließ, in allgemeinen Ausdrücken. — Von den auf Veranlassung der Staatsregierung mit der Erstattung von Gutachten in der Gewerbefrage betrauten zehn Vertrauensmännern der Stadt sprachen sich fünf für und fünf gegen Gewerbefreiheit aus. Einer derselben, Rechtsanwalt Dr. Ruhwandt, legte zugleich einen Plan zur Ablösung der Realrechte vor. — Der hiesige Fabrikrath beschloß in einer in der zweiten Hälfte des October abgehaltenen Sitzung mit fünf gegen zwei Stimmen, sich in dem von der Regierung abverlangten Gutachten für eine bedingte Gewerbefreiheit auszusprechen, wonach künftig die Bewilligung zum Gewerbebetrieb lediglich durch den Nachweis eines guten Leumunds, der Befähigung und des erreichten 28. Lebensjahres bedingt sein soll; nur die sog. Polizeigewerbe sollen hiervon ausgenommen sein und diese einem andern Verfahren unterstellt bleiben. Die Frage der Ansäßigkeit wäre davon getrennt zu behandeln und deren Erlangung von dem Nachweis eines bestimmten, mäßigen Vermögens abhängig zu machen, und zwar Letzteres nach drei Cathegorien, Städte erster und zweiter Klasse und Landgemeinden, dabei aber den gemeindlichen Behörden die Befugniß einzuräumen, in besonderen Fällen von dem Vermögensnachweis Umgang zu nehmen. Bezüglich der Realrechte ward eine juridische Verbindlichkeit für die Staatsregierung, Entschädigung zu leisten, geleugnet, eine Art moralischer Verpflichtung aber zugestanden. — Eine Anzahl hiesiger, Realrechte besitzender Kaufleute überreichte der Königl. Regierung von Oberbaiern eine Denkschrift, welche einen sehr praktischen Vorschlag über Entschädigung oder Ablösung der realen Rechte enthalten soll. Der Magistrat, von der Regierung aufgefordert, sich hierüber zu äußern, war der Ansicht, daß im Fall der Einführung der Gewerbefreiheit eine Entschädigung wegen der Realrechte billig sei, und unterstützte daher den gemachten Vorschlag. Da es sich hier jedoch um einen großen Theil der Gemeindeglieder handelt, so hielt sich der Magistrat verpflichtet, auch die Ansicht der Gemeinde-Bevollmächtigten zu holen. Diese sprachen sich gegen den Vorschlag aus, weil eine Pflicht

des Staates zur Ablösung nicht existire. — Weiteres in Betreff der Gewerbefrage ergeben die nachstehenden Magistratsverhandlungen.

Sitzung vom 5. October. Das Gesuch des August Rohsold aus Kathanenberg, Kreises Mühlhausen in Preußen, um Ansäßigmachung als Buchhändler und Bürger auf Grund der um 10,000 Fl. erworbenen Fleischmannschen realen Buchhandlungsgerechtsame wird genehmigt. Der Bierwirth Ziegler, im Juli wegen Austritts aus dem Faberbrauhause unter dem Sudjahre zu 50 Fl. Strafe verurtheilt, wird, da seine Nullitätsbeschwerde vom Ministerium verworfen wurde und er trotzdem in das genannte Brauhaus nicht wieder eintrat, in eine weitere, ihm früher angedrohte Strafe von 100 Fl. verfällt, welche dem Armenfonds überwiesen werden. Referat des Rechtsraths Badhauser: Im städtischen Freibade badeten im Mai 973, Juni 4720, Juli 3610, August 2486 und September 351, im Ganzen 12,140 Personen, 21,000 weniger als im Vorjahre, woran die ungünstige Witterung schuld war. — Sitzung vom 9. Referat des Rechtsraths Debler: Das Total-Verkaufsquantum des Getreides auf hiesiger Schranne für 18$^{59}/_{60}$ betrug 698,272 Scheffel, 102,330 mehr als im Vorjahre. Die Einnahmssumme betrug 10,166,139 Fl., im vorigen Jahre 6,834,346 Fl. Der Durchschnittspreis berechnet sich: 1 Schffl. Weizen 19 Fl. 35 Kr., vor. J. 14 Fl. 45 Kr.; Korn 12 Fl. 31 Kr., vor. J. 9 Fl. 57 Kr.; Gerste 13 Fl. 44 Kr., vor. J. 10 Fl. 50 Kr.; Hafer 7 Fl. 48 Kr., vor. J. 7 Fl. 41 Kr. Exportirt wurden: Weizen 55,191, Korn 23,224, Gerste 767, zus. 79,182 Schffl., dagegen im vor. J. nur 5950 Schffl. Auf der Ostbahn wurden zugeführt in 53 Schrannentagen 173,758 Schffl., im vor. J. in 45 Schrannentagen 115,854 Schffl. — Sitzung vom 16. Vor Beginn der öffentlichen Sitzung wurden durch den ersten Bürgermeister, v. Steinsdorff, bei vollzähligem Collegium die neugewählten Magistratsräthe, Würzburger, Radspieler und Wiedmann, feierlich in ihr Amt eingeführt. Der Bürgermeister hielt eine warme Ansprache an dieselben, worin er auf die Berufspflichten der städtischen Vertreter aufmerksam machte und das alte Sprichwort „Nichts Bruder im Spiel" geschickt in Anwendung brachte, indem er es umwandelte in „Nichts Bruder im Amt." Die neuen Magistratsräthe legten sodann den Diensteid ab. Referat des Rechtsraths Maurer: Beim magistratischen Vermittlungsamt wurden im abgelaufenen Etatsjahre 1382 Klagen eingereicht, wovon jedoch nur 319 geschlichtet wurden und den Gerichten 1013 übergeben werden mußten. An drei Personen, welche Schusterwittwen heiratheten, wurden Schuhmacherconcessionen verliehen, desgleichen an vier andere unter 42 Bewerbern, in Betracht, daß bei der gegenwärtigen Zahl von 226 Schuhmachergewerben die Gesellenzahl auf 725 gestiegen ist. Von den obigen Bewerbern ist einer bereits seit 38½ Jahren, einer seit 29 und einer seit 28 Jahren Geselle. — Sitzung vom 23. Der erste Bürgermeister erstattet Vortrag über die in den jüngst abgehaltenen geheimen Sitzungen in Betreff der Gewerbefrage gefaßten Beschlüsse. Der Referent, Rechtsrath Klausner, hatte beantragt, auszusprechen: 1) daß die Gewerbegesetzgebung vom 11. September 1825 den Anforderungen der Gegenwart nicht entspreche und daher eine Reform derselben als geboten erscheine; 2) daß jedoch eine Reform dieses Gewerbegesetzes im Wege der Revision desselben nicht genüge, da die Fundamentalprincipien dieses Gesetzes als Regel nicht mehr aufrecht erhalten werden können, daß daher zum Princip der Gewerbefreiheit als Basis der Gewerbeordnung übergegangen werden, diese Gewerbefreiheit jedoch eine bedingte, beschränkte sein solle. Die Beschränkungen waren vom Referenten näher bezeichnet und mehrere Bestimmungen angeführt, auf welche beim Erlasse der neuen Gewerbeordnung im Interesse möglichst freier Bewegung im Gewerbe und im Gewerbeleben überhaupt Rücksicht zu nehmen sei. Dem ersten Antrag trat das Collegium einstimmig (mit 26 Stimmen) bei, der zweite dagegen wurde mit 20 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Für den Antrag stimmten auch die beiden Bürgermeister, Dr. v. Steinsdorff und Widder, von den bürgerlichen Magistratsräthen aber nur Einer. Auf Antrag des Magistratsraths Sauer wird beschlossen, daß von Seite der Mitglieder des Collegiums specielle Anträge über die Art und Weise der Durchführung der Reform des Gewerbegesetzes eingereicht und hier-

über in geheimer Sitzung Beschluß gefaßt werden soll. — Die Erwerbung einer radicirten Müllersgerechtsame sammt Anwesen um 87,000 Fl. wird genehmigt, desgl. in der folgenden Sitzung vom 26. die Erwerbung einer realen Gürtlersgerechtsame um 900 Fl. — Sitzung vom 30. Ein nicht genannt sein wollender Wohlthäter hat dem Magistrat die Summe von 2000 Fl. für das hiesige Waisenhaus übersendet. Das Gesuch des Zimmermeisters Reifenstuhl um eine Häuserfabriks-Concession wird abgewiesen. Eine solche Fabrik besteht bereits in Stuttgart, doch wurde in jüngster Zeit geklagt, daß einzelne Gewerbsmeister sehr darunter litten. Hier haben sich 316 Gewerbsmeister gegen die Verleihung einer solchen Concession erklärt, als einer zu großen Gewerbsconcentrirung, wodurch die Interessen vieler Gewerbsleute verletzt würden; auch hat sich der Fabrikrath dagegen ausgesprochen. R. erklärt, daß er die einschlägigen Arbeiten von den hierzu concessionirten Gewerbsmeistern würde anfertigen lassen. Der Magistrat weis't jedoch nach Antrag des Referenten aus den angeführten Gründen und wegen mangelnder Befähigung das Gesuch ab. — Das hier verstorbene Fräulein Elise von Peters hat für die Pfarrei Haidhausen zu einer Waisenstiftung 12,000 Fl. vermacht. — Im Monat September sind hier 416 Geburten (215 Knaben, 201 Mädchen, 8 Paar Zwillinge), und zwar nicht weniger als 201 uneheliche, worunter 75 im städtischen Gebärhaus; ferner 76 Trauungen und 291 Todesfälle (148 männliche, 143 weibliche Personen, 138 Kinder bis zu einem Jahr) vorgekommen.

Nürnberg. Nachdem die hiesigen Magistratswahlen am 20. October die landesherrliche Bestätigung erhalten hatten, wurden die Gemeindebevollmächtigten am 30. in Eid und Pflicht genommen. Das Collegium erwählte zu seinem Vorstande Hrn. Auernheimer, zum ersten Secretair den Drahtfabrikanten Haußer und zum zweiten Secretair den Apotheker Göschel. — Der Magistrat macht unterm 18. October die Ergebnisse der Sparkassenverwaltung für das Etatsjahr 1859/60 bekannt. Einnahmen 387,518 Fl. 15 Kr. 3 Pf. (Bestand aus voriger Rechnung 4941 Fl. 25 Kr. 3 Pf., Zinsen von Activkapitalien 41,257 Fl. 47 Kr. 3 Pf., Einlagen 181,468 Fl., heimbezahlte Activkapitalien 134,436 Fl. 25 Kr. 2 Pf., zurückerhaltene Activvorschüsse 24,000 Fl.), Ausgaben 378,506 Fl. 26 Kr. 3 Pf. (auf die Verwaltung 2051 Fl. 10 Kr. 2 Pf., auf den Zweck 191,845 Fl. 49 Kr., ausgeliehene Activkapitalien 184,000 Fl.), Bestand zum Uebertrag auf 1860/61 9011 Fl. 49 Kr. — Am Abend des 6. October feierte die hiesige Stenographengesellschaft (es giebt außerdem hier noch einen Gabelsberger Stenographenverein) im Saale des goldnen Adlers ihr erstes Stiftungsfest. Sie hatte zu demselben die Spitzen der hiesigen Behörden und eine große Anzahl anderer Gäste eingeladen. Auch der erste Bürgermeister v. Wächter war anwesend, gleichwie die höheren Lehr-Anstalten, Gymnasien und polytechnische Schule durch ihre Rectoren und Lehrer vertreten waren. Musik- und Gesangvorträge, Reden, ein Wettschreiben, Trinksprüche belebten das Fest. — Von der hiesigen großartigen Octoberfeier, die an zahlreichen Orten Nacheiferung fand, haben die Zeitungen ausführlich berichtet. Hier sei nur bemerkt, daß auch das Rathhaus mit Fahnen decorirt war und Abends illuminirte.

Augsburg. In unserer Stadt der Parität gaben beim Beginn der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten 30 katholische Wahlmänner eine Erklärung dahin ab, daß sie nicht gesonnen seien, sich bei der Wahl zu betheiligen, nachdem jeder Einfluß hierauf, sowie jede Verständigung hierüber von Seite der protestantischen Mehrheit der Wahlmänner unbedingt versagt und abgeschnitten worden. In Folge Aufforderung des Königl. Wahlcommissärs haben sie jedoch, mit Ausnahme weniger, den Wahlact vollzogen. — Die Magistratssitzung vom 9. October füllte das Referat über den Bau eines Mutterhauses für die barmherzigen Schwestern aus, insbesondere die Baustelle betreffend. Zwischen Magistrat und Superiat wurde bereits vor einigen Jahren ein Vertrag hierüber abgeschlossen. Nach diesem von vorgesetzter Stelle bestätigten Vertrage sollte eine Verlegung in das ehemalige Franziskaner-Brauhaus vorgenommen und dieses mit dem Krankenhause durch einen Gang verbunden werden, was der Commune auf 32,000 Fl.

zu stehen käme, abgesehen von den Unterhaltungskosten und der Abnährung der dienstuntauglichen Schwestern. Wegen der Lästigkeit dieses Vertrages ist der Magistrat neuerdings mit dem Superiat in Berathung getreten, wobei der Platz westlich hinter dem allgemeinen Krankenhause, auch von den Schwestern selbst gewünscht, am plausibelsten erschien. Hier müßten drei Häuser abgebrochen werden, und der ganze Bau würde etwa 47,000 Fl. kosten, welche der Orden selbst bestritte, wenn der Magistrat ein auf 10 Jahre unverzinsliches und binnen 20 Jahren rückzahlbares Kapital von 23,500 Fl. vorschießen würde. Das Resultat, ob und wie gebaut werden solle, bleibt der Abstimmung vorbehalten. — Hier wurde die Octoberfeier vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten in die Hand genommen. In der öffentlichen Sitzung der letzteren vom 16. erinnerte ein Mitglied daran, daß an diesem Tage vor 47 Jahren die große dreitägige Völkerschlacht begann, und stellte nach einigen weiteren einleitenden Worten den Antrag: das Collegium wolle an den Stadtmagistrat das Gesuch richten, die Anordnungen zu einer würdigen allgemeinen Feier der Völkerschlacht bei Leipzig in die Hand zu nehmen und die Bevölkerung Augsburgs zur Theilnahme einzuladen. Das ganze Collegium erhob sich wie ein Mann zum Zeichen der Zustimmung. Hierauf ernannte der Vorstand eine Deputation, welche dem ersten Bürgermeister v. Forndran den gefaßten Beschluß vorzutragen hatte und nach kurzer Zeit zurückkehrte mit dem Bericht, daß der Bürgermeister bereit sei zu thun was an ihm liege, die Feier zur allgemeinen zu machen. Am 17. erschien auch von den Vorständen der Gewerbehalle, der Liedertafel, der Feuerwehr und des Vereins für körperliche Uebungen ein Aufruf zu einem Festzug mit Beleuchtung der Straße, durch welche er sich bewegt. Unterm 18. erließ der Magistrat einen öffentlichen Aufruf zur Begehung der Feier: „Bethätigen wir dieselbe durch freiwillige Beleuchtung unserer Häuser, unserer Wohnungen heute Abend zwischen 7 und 8 Uhr." Die Aufforderung fand den allgemeinsten Anklang und das Fest wurde in der würdigsten Weise gefeiert. Auch das Rathhaus prangte mit den deutschen Farben. — Zur Feier des Namensfestes des Königs am 12. October wurde vom Magistrat mehreren hiesigen Frauen, welche im ledigen Stande durch bethätigtes fleißiges und sittsames Betragen sich würdig gemacht haben, die hiefür bestimmte Aussteuer-Prämie von je 50 Fl. aus städtischen Stiftungsmitteln zuerkannt. Denjenigen Bewerberinnen, welche wegen erschöpfter Zahl nicht mehr berücksichtigt werden konnten, wurde das Zeugniß gleicher Würdigkeit in Anerkennung ihres jungfräulichen Verhaltens im ledigen Stande gegeben. — Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer von Schwaben und Neuburg für 1858/59 weisen eine Einnahme von 42,609 Fl. 24 Kr. 2 Pf., eine Ausgabe von 40,908 Fl. 21 Kr. und einen Activrest von 1701 Fl. 3 Kr. 2 Pf., sodann ein Vermögen von 95,676 Fl. 16 Kr. 2 Pf. nach,

Würzburg. Der als zweiter rechtskundiger Bürgermeister hiesiger Stadt gewählte bisherige rechtskundige Magistratsrath Karl Fey wurde in provisorischer Eigenschaft allerhöchst bestätigt. — Aufgefordert von der Königl. Regierung, hielt am 14. October der hiesige Handelsstand eine Plenarversammlung im großen Rathhaussaale, um sich über die Frage der Gewerbe-Reform auszusprechen. Die weit überwiegende Mehrheit sprach sich für Gewerbefreiheit aus. Aus gleicher Veranlassung hielt der hiesige Gewerberath auf Grund des §. 145 der Instruction zum Gewerbegesetze vom 17. December 1853, durch zehn Männer, deren Wahl durch das Loos entschieden ward, aus dem Gewerbestande verstärkt, am 15. eine Sitzung ab, worin der sofortige Uebergang zur Gewerbefreiheit mit großer Stimmenmehrheit begutachtet wurde.

Ansbach. Nachdem am 18. October die Verpflichtung der neu gewählten bürgerlichen Magistratsräthe und die Einsetzung der neuen Gemeindebevollmächtigten erfolgt war, wählte das Collegium der Gemeindebevollmächtigten einstimmig zu seinem Vorstande den Advokaten Dr. Berlin (mosaischen Glaubens) und zum Secretair den Apotheker Koppen.

Bayreuth. Es wurden als zweiter rechtskundiger Magistratsrath der geprüfte Rechtspraktikant und magistratische Functionär Emil Mengert in provisorischer Eigenschaft und die gewählten bürgerlichen Magistratsräthe allerhöchst bestätigt.

Aschaffenburg. Am 11. October feierte unser Bürgermeister, Fr. A. v. Herrlein, sein 25jähriges Amtsjubiläum. Dem Jubilar wurde zum Beweise der Würdigung seiner Verdienste von Seiten der Einwohnerschaft eine goldene, mit dem Stadtwappen versehene Tabatière, und von dem Landwehroffiziercorps ein silberner Pokal mit Untersatz überreicht; das Gemeinde-Collegium beschloß im Hinblick auf dieses freudige Ereigniß eine Gehaltserhöhung von 300 Fl.

Hof. Als rechtskundiger Bürgermeister unserer Stadt wurde der für dieses Amt wiedergewählte bisherige Bürgermeister Hermann Münch, gleichwie die gewählten bürgerlichen Magistratsräthe allerhöchst bestätigt, desgleichen die bürgerlichen Magistratsräthe der Stadt Bamberg.

Traunstein. Nachdem die hiesige Bevölkerung die Zahl von 500 Familien überschritten hat, ist unsere Stadt in die Zahl derjenigen zweiter Klasse aufgenommen, weshalb bei der letzten Gemeindewahl zwei Magistratsräthe und sechs Gemeindebevollmächtigte mehr als sonst gewählt wurden.

Ingolstadt. Hier ist auf Anordnung des Kriegsministeriums eine Wasserleitung angelegt worden, durch welche unserer Stadt endlich frisches trinkbares Wasser zugeführt wird. Auch zur Anlage des Eisenbahnhofes sind Einleitungen getroffen worden.

Landau. Auch hier wird nunmehr die Gasbeleuchtung eingerichtet werden. Zu der auf Actien zu gründenden ersten Einrichtung hat der Stadtrath bereits die Summe von 20,000 Fl. zugesichert.

Passau. Nachdem unsere Gasfabrik am Abend des 13. October die Stadtbeleuchtung zur Probe auf eine Stunde lang hatte vornehmen lassen und der Versuch sich nach Wunsch bewährt hatte, wurde am folgenden Abend die Gasbeleuchtung eröffnet. Der Unternehmer heißt Riedinger.

Speyer. Die hiesige Gaseinrichtung ist so weit gediehen, daß man hofft, bis zum 28. November, dem Geburtsfeste des Königs, unsere Stadt zum ersten Mal mit Gas beleuchten zu können.

Kaiserslautern. Der pfälzische Lehrer-Sterbekassenverein hielt am 10. October hier seine ordentliche Generalversammlung. Der Verein, dessen Chargen in der Verwaltung und im Rechnungswesen sämmtlich unentgeltlich bekleidet werden, zählt nunmehr 1194 Mitglieder. Von 1855 bis 1860 sind 71 Mitglieder gestorben und die Hinterbliebenen mit 4920 Fl. unterstützt worden. Die Gesammteinnahme für diese Periode stellt sich auf 10,454 Fl, 11 Kr., die Ausgabe auf 6915 Fl. 55 Kr., so daß der Ueberschuß von 3538 Fl. 16 Kr. mit dem früheren zu 3035 Fl. 50 Kr. einen Vermögensstand von 6574 Fl. 6 Kr. entziffert. Bei diesem Stande kann die höchste Unterstützungssumme von 1865 an 150 Fl. betragen, und wird bei durchschnittlich 18 Sterbefällen à 6 Kr. etwa einen Jahresbeitrag von 1 Fl. 48 Kr. pro Mitglied erfordern.

Oberammergau. Die Gemeinde konnte heuer aus dem Ertrage des Passionsspiels, nach Deckung aller Kosten, 12,000 Fl. für Communalzwecke zurücklegen und 18,000 Fl. unter die Darsteller vertheilen. Die Träger der Hauptrollen erhielten jeder 120 bis 160 Fl. Jeder Mitwirkende, bis herab zum kleinsten Kinde, ward nach Verhältniß seiner Leistung honorirt.

Königreich Hannover.

Hildesheim. Oeffentliche Sitzung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher am 25. September. In der Sitzung der städtischen Collegien am 4. d. M. hatte der Magistrat den Inhalt eines Rescripts königlichen Ministerii des Innern über die Bildung eines Reservefonds für das Spar-, Leih- und Creditkassen-Institut mitgetheilt. Diesem zufolge sollte die allmälige Bildung eines Reservefonds bis zu 10 pCt. der Passiv-Capitalien der Art genehmigt werden, daß der Stadt ferner auch ein Theil des Ueberschusses aus der Spar- und Leihkasse zufließe. Die Bestimmung über die Höhe dieser Summe, sowie über den jährlichen Einschuß in den Reservefonds sollte den städtischen Behörden anheimgestellt werden, und

wurde dabei als ein angemessener Minimalsatz die Summe von etwa 15 - 20,000 Thlr. angenommen, bis zu dessen Erreichung jährlich mindestens 500 Thlr. einzuschießen seien. Die auf Grund dieses Rescripts entworfenen Bestimmungen des Magistrats erhielten im allgemeinen die Billigung der Collegien. Nur der Vorschlag, nach welchem Magistrat und Bürgervorsteher jährlich bei Feststellung des Haushaltsplans die Summe bestimmen sollen, die aus den Ueberschüssen in die Kämmereikasse fließe und nach welchem sodann ferner der Rest dieser Ueberschüsse zur Bildung des Reservefonds dienen soll, fand Widerspruch durch den Wortführer des Bürgervorstehercollegs, welcher beantragte, daß im Anfang eines jeden Jahres nur ein Voranschlag und erst beim Abschluß der Jahresrechnung eine definitive Feststellung darüber gemacht werde, welche Summe der Kämmerei und welche dem Reservefonds zufließen solle. Bei der Abstimmung hatte sich eine Meinungsverschiedenheit der Collegien ergeben, zu deren Ausgleichung heute die Sache abermals zur Verhandlung anstand. Nachdem indeß Herr Wortführer Götting erklärt hatte, daß er zur Vermeidung höherer Entscheidung seinen in voriger Sitzung gestellten Antrag zurückziehe, auch Niemand denselben wieder aufnahm, so wurde der Entwurf in der vom Magistrat ursprünglich vorgeschlagenen Form von beiden Collegien genehmigt; Bürgervorsteher Hartmann enthielt sich der Abstimmung, weil er bei der ersten Berathung nicht zugegen gewesen, doch habe er auch im Ganzen gegen den Entwurf nichts einzuwenden. — Hiernach referirte Herr Stadtsyndicus Helmer aus der Rechnung des katholischen Waisenhauses für das Jahr 1858; dem Rechnungsführer wurde vorbehaltlich der Erledigung geringer Erinnerungen Entlastung ertheilt. Die Einnahme des Waisenhauses beträgt 2710 Thlr. 26 Gr. 4 Pf. Capital-Zinsen (aus dem Gesellschaftsfonds), 158 Thlr. 27 Gr. 5 Pf. Zeitpacht nebst einigen Legaten und Fundationszuschüssen, aus der königlichen Generalkasse 12 Thlr., aus der Kasse des Amts Hildesheim 12 Thlr. 10 Gr., aus der jährlichen Sammlung etwa 125 Thlr.; die Ausgabe dagegen: an Zinsen 276 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., Fundations- und Administrationsgelder 288 Thlr., Landpacht 15 Thlr. und die Zahlungen für Aufsicht, Kleidung ꝛc. der Kinder. Ein Vergleich der currenten Einnahme und Ausgabe ergiebt eine Mehreinnahme von 88 Thlr. 28 Gr. 2 Pf. In dem genannten Rechnungsjahre wurden im Hause erzogen 24 Knaben, von denen einer abging, und 22 Mädchen, von denen ebenfalls eines ausschied; als Waisenhaus-Lehrlinge wurden 16 unterstützt. — Auf Antrag des Herrn Senator Schreyer wurde dem Rechnungsführer der Osterthor-Weidekasse Quittung und Decharge ertheilt. Die Einnahme belief sich auf 2580 Thlr. 14 Gr. 3 Pf., die Ausgabe auf 2543 Thlr. 24 Gr. 5 Pf.; Kassebestand 36 Thlr. 19 Gr. 8 Pf.; der Antheil der Kämmerei beträgt 574 Thlr., der der Weidekasse 861 Thlr. — Derselbe Referent theilte den von der königlichen Wegbau-Inspektion aufgestellten Kostenanschlag über die Unterhaltung der Peiner Landstraße für den Zeitraum vom 1. Juli 1860—1861 mit. Dieser Anschlag beträgt 200 Thlr. weniger, als der städtische, weil er drei Monate später erfolgte und somit schon ein Theil des früheren Kostenanschlags zur Verwendung gekommen war. Die dafür ausgeworfene Summe von 269 Thlr. 12 Gr. 5 Pf. — richtiger 271 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. — wurde genehmigt und auf Antrag des Senator Schreyer ferner beschlossen, den mit dem Oeconomen G. Temme von hier bestehenden Contract über Haltung der Zuchtstiere für die Kühe der Altstadt unter den bisherigen Bestimmungen und dem Preise von 199 Thlr. jährlich auf drei Jahre zu erstrecken. — Nach den dienlichen Mittheilungen rücksichtlich der Verpachtung des s. g. Pracherkamps am Steinberge, 29 Morgen 105 □Ruthen enthaltend, wurde dem Dachdeckermeister Conrad Gerke auf dessen Höchstgebot von 136 Thlr. 15 Gr. der Zuschlag ertheilt und auf den Vortrag desselben Referenten die Kosten für die in diesem Jahre noch auszuführende Anlage von zwei Fenstern in der neu eingerichteten Polizeidienerstube zu dem Betrage von 48 Thlr. 25 Gr. genehmigt. — Einem desfallsigen Gesuche des Mühlenpächters Lüders wurde dahin entsprochen, daß von den Reparaturkosten der Godehardimühle, welche im Jahre 1858 aufgewandt worden seien und zu welchem er contractlich ein Sechstel beizutragen habe, die Summe von 83 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. abgesetzt werde, der Pächter

mithin den sechsten Theil der dann verbleibenden Kosten zu zahlen habe. Unter jenen Kosten befanden sich nämlich auch solche für manche Stücke, die namentlich bei der provisorischen Sicherung der Freifluth nach kurzer Zeit wieder entfernt und später verkauft wurden; außerdem fordert die Billigkeit, auf den vielfachen Schaden des Pächters beim Bau Rücksicht zu nehmen. — Man schritt sodann zu einigen erheblichen Nachbewilligungen für die diesjährigen Straßenpflasterkosten und zwar für die Pflasterung der Scheelenstraße 410 Thlr. 29 Gr. 6 Pf., für den Pfaffenstieg 207 Thlr. 25 Gr. 4 Pf., für den Andreaskirchhof 437 Thlr. 13 Gr., ferner für die Pflasterung der Gasse und des Platzes vor dem ehemaligen Alexienhospital 60 Thlr. Dagegen fällt die Pflasterung der Carthausstraße (200 Thlr.) für dieses Jahr aus. Der ursprüngliche Anschlag über die Scheelenstraße betrug 3098 Thlr.; bei der geforderten Nachbewilligung ist indeß zu erwägen, daß über 100 Thlr. noch in den erübrigten Basaltsteinen stecken, daß während des Straßenbaues für 243 Thlr. Ueberbrückungen mehr, als veranschlagt waren, von den Anwohnern beantragt wurden, daß hinter den Ueberbrückungen Basalt zur Verwendung kam und daß die ganze Breite der Rathhausstraße mehr, als in dem bereits vier Jahre alten Plane lag, dieses Jahr gepflastert wurde. Für den Pfaffenstieg waren 267 Thlr. bewilligt und sind 474 Thlr. verwandt. Die vorhandenen Kiesel, mit welchen man technischer Seits bis zur Taubstummenanstalt ausreichen zu können glaubte, ergaben fast die doppelte Strecke, wenigstens 80 Schritt über den Anschlag; diese wurden gepflastert und dabei die Kosten der Entfernung der behuf der Pflasterung von den verschiedenen Aufbewahrungsorten erst herangefahrenen Kiesel gespart. An der östlichen Seite des Andreaskirchhofs war das Trottoir 1 Fuß zu erhöhen und Platten waren nach der Kromerstraße &c. zu legen, wofür die Summe von 437 Thlr. 13 Gr. ausgeworfen war. Im Ganzen geht die jetzige Ausführung etwa 600 Thlr. über den Anschlag hinaus, und zwar mußten allein an Erdtransport 306 Thlr. mehr verwandt werden, an Kalksteinen waren noch für 62 Thlr. nöthig, während man früher das erforderliche Material aus den aufgenommenen Straßen nutzbar machen zu können glaubte, was sich aber bei der Schlechtigkeit des Materials als trügerisch erwies. Nebenher wurde bemerkt, daß die Andreaskirche allein für Saumquader gegen 1000 Thlr. verwendet und die eigentliche Planirung des Platzes besorgt. Eine Ersparung tritt dieses Jahr in so fern ein, als man die Pflasterung der Carthausstraße aussetzen wird; der anfängliche Plan, den nach dem Domhof führenden Brink abzutragen, wird landdrosteiseitig dringend empfohlen. Den Weg nach dem Alexienhospital zu ordnen, beantragten die Anwohner der Burgstraße dringend; auch kann man beim jetzigen Zustande nur sehr schwer, namentlich in der rauhen Jahreszeit, zum dortigen Brunnen gelangen. Nachdem sodann noch dem Pflasterungsaufseher Rodekohr auch für dieses Jahr eine Zulage von 8 Thlr. zugebilligt war, erinnerte Herr B.-V. Dr. Hartmann daran, daß schon früher der Wunsch ausgesprochen und dessen Erfüllung zugesagt worden sei, daß ein Anschlag über die ungefähr aus der Pflasterung der noch übrigen Straßen entstehenden Kosten vorgelegt werde. Herr Senator Roemer stellte die Aufstellung eines solchen Kostenanschlags in Aussicht und wies auch darauf hin, daß zur Deckung der Nachbewilligungen die vorhandenen Ueberschüsse ausreichen würden.

Wir erwähnen schließlich noch zweier außerhalb der Tagesordnung liegenden Auslassungen. Herr Bürgervorsteher Dr. Hartmann nahm nämlich während einer Pause Anlaß, auf Aeußerungen hinzuweisen, die rücksichtlich seiner Person in der bekannten, im goldenen Engel am 14. d. M. abgehaltenen Versammlung gefallen seien; er müsse erklären, daß er in der fraglichen Magistratssitzung weder gehudelt, noch mißachtend behandelt worden sei. Im inneren Zusammenhange mit dieser Erklärung standen auch offenbar diejenigen Auslassungen von Bürgervorstehern, welche wider das gegen den Magistrat in jüngster Zeit namentlich in Bezug auf die projectirte Abtragung einiger Wälle versuchte Auftreten einzelner Bürger Verwahrung einlegen zu müssen glaubten. Man habe bei dieser Gelegenheit fabelhafte Nachrichten über die Finanzlage der Stadt in Umlauf zu setzen verstanden und der scheinbare Patriotismus habe sich so weit verirrt, daß durch diesen Feuereifer der Credit der Stadt nach außen hin leicht eine Schwächung

erleiden könnte. Seit 1846 aber seien die Rechnungen der Stadt ohne Deficit, oft mit Ueberschüssen geschlossen, die Stadt besitze ein Vermögen von nahezu einer halben Million; dagegen an Schulden für neuere Anlagen nicht mehr als ungefähr 58,000 Thlr, nämlich 40,000 Thlr. für die Pflasterung, 8000 Thlr. für das Gebäude der höheren Töchterschule und 10,000 Thlr. für das Godehardi-Mühlengebäude, und es sei ein Werk der Bosheit oder grober Unkenntniß, durch entgegengesetzte Behauptungen, die jeden Augenblick durch die leider nur zu selten gelesenen jährlichen Rechnungsabschlüsse ihre Widerlegung fänden, Mißvergnügen unter der Bürgerschaft erzeugen zu wollen; eine bessere Finanzwirthschaft und eine gewissenhaftere Benutzung des städtischen Vermögens, so wie eine strengere Vermeidung unnützer Ausgaben, als sie hier seit zwölf Jahren zu Tage getreten, sei in keiner Stadt Deutschlands wahrzunehmen. Diese Ansichten, weit entfernt einen Widerspruch hervorzurufen, schienen im Gegentheil allgemein in den Collegien getheilt zu werden.

Einbeck, 15. Oktober. Sie werden sich wundern, schreibt man der „Z. f. N." daß seit dreiviertel Jahren unser Magistrat, statt aus vier, nur aus zwei Personen besteht, wovon die eine dauernd kränklich ist. Der Stadtsyndikus Dr. Raben ist nach längerer Krankheit plötzlich verstorben, unser erster Senator Krome, wegen hohen Alters (er befindet sich in den Achtzigen) abgegangen. Zu dem Amte des Syndikus haben drei hiesige Advokaten, auch einige auswärtige, bereits sich gemeldet; auch für die Senatorenwürde fehlt es nicht an geeigneten Bewerbern. In der Bürgerschaft wünscht man sehnlichst die Ergänzung unserer Collegien und zwar durch Männer, welche mit den Einwohnern theilnehmend und freundlich zu verkehren verstehen. Indessen ist vom Magistrate, dem die ersten Schritte in dieser Angelegenheit zustehen, bisher noch keine Eröffnung an das Bürgervorsteherkollegium gelangt. Mögen diese Zeilen dazu beitragen, die Sache der zeitweiligen Vergessenheit zu entreißen! Leider wählen Magistrat und Bürgervorsteher nicht in gemeinschaftlicher Versammlung, sondern getrennt, und im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landdrostei. Da nun auch im Magistrat bei Stimmengleichheit die Ansicht des Bürgermeisters entscheidet, so darf man ohne Bedenken es für wahrscheinlich halten, daß die Stimme des Bürgermeisters überhaupt dieses Mal für die Wahlen maßgebend sein werde.

Vermischtes.

„Restauriren" ist nicht immer „Conserviren."

Es ist gewiß traurig, klagen zu müssen; viel angenehmer ist es, loben zu können. Aber der Klagende selbst ist ja nicht der Schöpfer der Klage, sondern nur die Stimme der klagenden Thatsache, die durch ihn sich Worte giebt. Diesmal ist's wieder die Verwaltung unserer Alterthümer, welche uns die Feder führt. Die Regierung gerade Preußens hat es oft genug anerkannt, welcher Werth auf die Erhaltung von Kunst- und literarischen Alterthümern zu legen und wie solche insbesondere in den Wirkungskreis der Communalverwaltungen falle, und kein gebildeter Mensch ignorirt heut die culturgeschichtliche Wichtigkeit von Dingen, die man vor Kurzem noch als blos geduldete Curiosa ansah. Aber welch hohe Bedeutung sie gerade für die Städte haben, dafür sind gar viele Augen, welche für das Städtewesen vorzusehen berufen sind, noch blind, und die Zeugnisse der Macht, des Reichthums, des Ansehens, wie des Kunstgeschmackes, der Bräuche und mannigfachen Lebensbezüge unserer bürgerlichen Altvorderen, die Schöpfungen ihres gerechten Stolzes, die Gegenstände eines eben so gerechten Stolzes für die Nachkommen, sie verfallen dem Pinsel des Tünchers, der Picke des Handlangers und zuletzt der erfinderischen Rohheit eines styllosen und in der Kunsthistorie ungebildeten Technikers, der die Willkür seines Geschmackes an die Stelle monumentaler Ueberkommnisse setzt und diese Verwüstung dann „Restauration" benennt. Und wenn dann irgend ein Freund der Kunst — der

Kunst nicht als eitlen Nasch- und Flitterwerkes, nicht als einer flüchtigen Decoration, die man heute aufmalt und morgen wieder überpinselt, sondern als eines Gegenstandes des Studiums, als einer plastischen Geschichtserzählung von den Dingen der Vergangenheit, über welche uns Urkunden keine Auskunft geben — wenn einmal ein solcher Kunstfreund Lärm schlägt und nun ein Super-Arbitrium eingefordert wird, — wie geschieht das? Man schickt eben wieder den leeren Techniker hin; dieser kommt, sieht und ist besiegt, es fällt ihm Alles brillant in die Augen, den Gesetzen der Mechanik ist genügt, und das Seufzen der zerstörten Kunstschätze hört er nicht, er sieht sie nicht — sie sind ja nicht mehr da! So ist denn der Kunstfreund abgetrumpft und sogar diejenige Stelle, welche zuoberst über die Conservation unserer Kunst-Alterthümer in Preußen gesetzt ist, ist lahmgelegt. Daß man einen kunsthistorisch, ästhetisch Befähigten zu solchen Commissionen mitberiefe, daß man ihn vor den sogenannten „Restaurationen" mit zu Rathe zöge, daran ist nicht zu denken, selbst dann nicht, wenn man weiß, daß Personen und Vereine vorhanden sind, die um der Sache willen ihre Kräfte in ausgedehntestem Maße zur Verfügung stellen würden. So wird an Kirchen und Hallen Manches verbrochen und zerbrochen, was unersetzbar ist, Monumentales verschwindet, Neues tritt mit liebenswürdiger Keckheit an die Stelle; als ob Granit so theuer wäre wie Lapislapuli, legt man von ihren Stätten gerissene Grabsteine der Vorderen den Marktlaufern unter die Füße, damit Wappen und Inschrift hübsch schnell ausgetreten werden, und während man für jeden Flickschuster ein Examen rigorosum für das Betreiben seiner — Kunst verlangt, überliefert man die „Renovation" eines der werthvollsten alterthümlichen Gebäude Deutschlands in die Hände eines als Bildhauer noch ungeprüften Phidias, etwa wie man eine Straßenpflasterung verdingt. „Faites votre jeu, Monsieurs!" Und an einer tüchtigen „Verarbeitung" wird es dann nicht fehlen. Der Eigensinn, der Dünkel und die Bequemlichkeit stehen zu Pathen und die moderne Schnellfertigkeit giebt die Taufe. Vor dem Werke der Zerstörung wenigstens Copie zu nehmen, damit man wisse, Was dagewesen — auch dies ist nicht allwärts üblich . . .

Wir begnügen uns heut gern an diesem Allgemeinen, hoffend, die Rüge möge vielleicht das Eingehen auf Ort und Einzelheit ersparen. Sollte aber, wie einst unsere Mittheilung über Archivvergeudungen, auch dieser Nothschrei ein anderes offenes Ohr finden, so sind wir gern bereit, Facta und Gewährsmänner zu stellen. Freilich möchten, um dauernd zu wirken und die harten Wände mancher Actenzellen zu durchdringen, Verfügungen wie die vom 17. Februar 1859 (Juniheft d. J.) alle Monate — oder lieber alle Tage republicirt und mit rothen Lettern an die Archivschränke, Raths- und manche sonstigen Thüren geschrieben werden!

— r.

IV.

Anhang.

Gesetz,*)

betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden.

(Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1855. Nr. 4.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In der Absicht, in Gemeinden, welche sich in sittlichem und öconomischem Zerfalle befinden, einen besseren Zustand herbeizuführen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

*) Es würde für die Leser dieser Monatsschrift gewiß von Wichtigkeit sein, zu erfahren, ob dieses Gesetz in seinem Ursprungslande häufig und mit recht sichtlichem Erfolge zur Anwendung gekommen. Unsere Herren Mitarbeiter im Königreich Würtemberg (insbesondere Herr N. N. S. in Stuttgart) werden hierüber um gefällige Mittheilungen gebeten. D. H.

Art. 1.

Gemeinden, welche der erforderlichen öconomischen Grundlagen ermangeln, insbesondere nicht im Stande sind, den für die Gemeindezwecke nöthigen Aufwand ohne Unterstützung aus Staatsmitteln zu bestreiten, und zugleich in sittlichem Zerfalle sich befinden, können durch eine von Uns zu erlassende Verordnung unter besondere Staatsaufsicht gestellt werden.

Art. 2.

In Gemeinden, welche unter besonderer Staatsaufsicht stehen, gehen alle Befugnisse des ersten Ortsvorstehers und auf Anordnung der *Regierungsbehörde* auch die des Rathsschreibers auf von Uns zu ernennende Beamte über. Der *bisherige erste Ortsvorsteher*, beziehungsweise der Rathsschreiber, haben mit der Ernennung dieser Beamten abzutreten.

Der durch die Anstellung dieser Beamten entstehende *Mehraufwand* wird aus der Staatskasse bestritten.

Mehrere benachbarte Gemeinden, welche unter Staatsaufsicht stehen, können Einem Beamten untergeordnet werden.

Art. 3.

Dem aufzustellenden Beamten kommt auch in Straffällen, in welchen nach den Gesetzen der Gemeinderath zuständig ist, die Untersuchung und das Erkenntniß zu; seine Strafgewalt erstreckt sich unabhängig von der Klasse, welcher die Gemeinde angehört, bis auf viertägiges Gefängniß mit Schärfung durch schmale Kost je am zweiten Tage, oder zwölf Gulden Geldstrafe.

Ueberdies gehen die Rechte des Gemeinderaths bezüglich der Ausweisung Ortsfremder auf den Beamten über.

Art. 4.

Der Beamte ist berechtigt, die von dem Gemeinderathe in Polizei- und Verwaltungssachen gefaßten Beschlüsse zu suspendiren und der Entscheidung des Oberamts zu unterstellen.

Dem Oberamt steht es in solchem Falle zu, über den Gegenstand die geeignete gesetzmäßige Verfügung zu treffen.

Gesuchen um Bürgeraufnahme und um Zulassung der Verehelichung kann nur mit Zustimmung des Beamten entsprochen werden. Ertheilt der Beamte die Zustimmung nicht, so ist das Gesuch als abgelehnt zu betrachten, und es tritt sofort auf Anrufen des Betheiligten das Verfahren des Oberamts nach den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

Art. 5.

Die Ernennung, Verpflichtung und Entlassung der zur Unterstützung der Polizei zu bestellenden Gemeindediener erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, statt durch den Gemeinderath, durch den aufgestellten Beamten.

Art. 6.

Die nach den bestehenden Verordnungen den weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Convents zustehende Befugniß, Geld- und Freiheitsstrafen zu erkennen, geht, unbeschadet der sonstigen Rechte und Verrichtungen des Kirchen-Convents, auf den Beamten über.

Art. 7.

Gegen Bettler, Landstreicher und solche Personen, welche sich einer der in den Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 bezeichneten Uebertretungen schuldig gemacht haben, kann, wenn dieselben einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde angehören, in den zum Erkenntnisse des Oberamts erwachsenen Straffällen, wofern die Uebertretung in beharrlicher Arbeitsscheu oder Genußsucht ihren Grund hat, oder einen höheren Grad von Bosheit oder Verdorbenheit kund giebt, durch das Oberamt als Surrogat für verwirkte Freiheitsstrafe, in deren ganzem Umfange oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derselben auf körperliche Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen erkannt werden.

Art. 8.

Personen, zumal jüngere, welche sich dem Müßiggange hingeben, können, so lange sie in einer unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinde sich aufhalten, durch Zwangsmittel nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1852 zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden.

Art. 9.

Die Regierung ist befugt, solche Gemeinden, in welchen die Auswanderung oder Uebersiedelung ihrer seitherigen Einwohner bewerkstelligt worden ist, aufzuheben und den Grund und Boden benachbarten Gemeinden zuzutheilen.

Art. 10.

Die Vorschriften des vorstehenden Gesetzes finden auf Theilgemeinden gleichmäßige Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Januar 1855.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Minister des Innern.
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen Cabinets:
Maucler.

Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ für die Stadt Breslau.

Zur Deckung der Bedürfnisse des städtischen Haushalts ist bisher eine Communal-Einkommensteuer erhoben worden. Da das Bedürfniß derselben noch fortdauert, so sind die bei der Erhebung dieser Steuer bisher zur Anwendung gekommenen Grundsätze der Vorschrift der Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 53 vorletztes alinea entsprechend, einer Revision unterworfen und hiernach in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung für die künftige Erhebung der Communal-Einkommensteuer folgendes Regulativ beschlossen worden:

§. 1. Der Einkommensteuer unterliegen:

a) alle Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen und Einwohner des Stadtbezirks sind — §. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853;

b) diejenigen, welche ohne Einwohner zu sein sich im Stadtbezirk aufhalten, um ihren Unterhalt zu erwerben, bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten vom Ablauf des dritten Monats ab — §. 4 der gedachten Städteordnung;

c) diejenigen, welche ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen hier Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Umfange des aus jenen Quellen fließenden Einkommens;

d) juristische Personen, welche in dem Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Umfange des aus jenen Quellen fließenden Einkommens — cfr. §. 4 l. c.;

e) Ausländer, welche sich im Stadtbezirk des Erwerbes wegen aufhalten, nach einem Aufenthalt von drei Monaten.

Für Ausländer, welche im Stadtbezirke einen Wohnsitz begründet haben, gilt die Bestimmung §. 1 ad a. des vorliegenden Regulativs.

§. 2. Die Veranlagung und Besteuerung erfolgt im Allgemeinen nach dem Gesammteinkommen, welches der Steuerpflichtige aus Kapitalvermögen, aus Grundeigenthum, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder einer gewinnbringenden Beschäftigung, aus Rechten auf periodische Hebungen oder aus Vortheilen irgend welcher Art bezieht. Das Einkommen von dem außer-

halb des Stadtbezirks belegenen Grundeigenthum bleibt außer Berechnung — §. 53 der Städteordnung.

§. 3. Das Einkommen des Steuerjahres (desjenigen Jahres, für welches die Steuerveranlagung erfolgt) ist maßgebend und sind feststehende Einnahmen mit ihrem vollen Betrage zur Versteuerung zu ziehen. Aus Unternehmungen, die keine gleichmäßige oder feststehende Rente bringen, soll diejenige Rente als maßgebendes Einkommen angenommen werden, die für das vorhergegangene Jahr aufgekommen ist. Bei Grundstücken ist der jeweilige jährliche Miethzins unter Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstigen Leistungen des Miethers als Einkommen zu berechnen. Benutzt der Steuerpflichtige sein Grundstück ganz oder zum Theil selbst, so sind die von ihm benutzten Realitäten nach dem ortsüblichen Miethspreise zu veranschlagen. Besteht das Einkommen aber in dem Ertrage eines landwirthschaftlichen, gewerblichen, oder Fabrikunternehmens, oder einer andern unbestimmten gewinnbringenden Beschäftigung, so geschieht die Besteuerung nach dem Durchschnitts-Einkommen der letztverflossenen drei Jahre, oder der letzten zwei Jahre, wenn die Einnahmequelle erst seit zwei Jahren besteht. Kann wegen kürzerer Dauer der Einnahmequelle ein solcher Durchschnittssatz nicht eintreten, so ist das volle Einkommen des letzten Jahres maßgebend. Läßt sich auch hiernach oder überhaupt nicht das Einkommen feststellen, so wird auf die Erträge ähnlicher zur Besteuerung gezogener Geschäfte, selbstredend unter Berücksichtigung der besonderen, die Besteuerung bedingenden Momente, oder endlich auf den Betrag der Haushaltungs- und sonstigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen zurückgegangen.

§. 4. Bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens kommen von der Bruttoeinnahme in Abzug:

1) Die Zinsen schuldiger Kapitalien und die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu zahlenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge; außerdem bleiben Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind, steuerfrei;
2) wenn die Einnahme aus einem Gewerbe oder einer ähnlichen gewinnbringenden Beschäftigung herrührt, diejenigen Ausgaben, welche behufs Fortführung des Gewerbes resp. der gewinnbringenden Beschäftigung im bisherigen Umfange gemacht worden sind, und
3) wenn das Einkommen aus Grundbesitz fließt, die auf letzterem ruhenden Lasten und Steuern.

§. 5. Dagegen werden von der Einnahme nicht in Abzug gebracht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

§. 6. Das Einkommen von Ehefrauen und das nicht aus Erwerb herstammende Einkommen von minderjährigen in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern wird dem Einkommen des Mannes, beziehungsweise des Vaters hinzugerechnet. Findet sich, daß das Vermögen der Ehefrau vorbehalten, oder das Vermögen der Kinder freies ist, so wird das Einkommen aus diesem Vermögen besonders besteuert. Wittwen, geschiedene, oder von ihrem Ehemann getrennt lebende Frauen, Minderjährige, welche sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, sowie Minderjährige, welche ein steuerpflichtiges Einkommen aus selbstständigem Erwerb beziehen, gleichviel ob selbige im Hausstande der Eltern leben oder nicht, sind als solche anzusehen, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maßgabe ihres Einkommens für sich zur Steuer zu veranlagen.

§. 7. Diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche im Gemeindebezirk ihr Domicil oder eine Station haben, unterliegen der Communal-Einkommensteuer nach Maßgabe der in den Ministerial-Rescripten vom 29. Septbr. und 5. Novbr. 1856 gegebenen Vorschriften. Bezüglich der Versicherungsgesellschaften wird auf das Ministerial-Rescript vom 9. Juni 1855 Bezug genommen.

§. 8. Befreit von der Einkommensteuer sind:

a) der Königl. Fiscus; b) die Kämmerei hierorts; c) Kirchen hierorts; d) Schulen und e) milde Stiftungen hierorts.

Außerdem sind befreit:

1) die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes. — Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Mai 1834. — Sind dieselben im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angesessen, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe hierselbst, so unterliegen sie von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen der Einkommensteuer; ebenso die Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus der Civilpraxis (§. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) so wie auch die zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere, sobald sie sich hierorts niedergelassen haben, von ihrem außerdienstlichen Einkommen;
2) die aus Staatskassen und Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten fließenden Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener. — Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Januar 1829;
3) die Besoldungen und Emolumente, so wie Pensionen der Geistlichen und Elementar-Schullehrer;
4) Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von zweihundertfunfzig Thaler nicht erreicht. — §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822.

§. 9. Eine Beschränkung bei der Veranlagung tritt ein: bei den Staatsdienern, städtischen und anderen als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten. — Gesetz vom 11. Juli 1822 und vom 14. Mai 1832. — Es wird nämlich deren Gehalt und Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten zur Hälfte zur Berechnung gebracht. Eine gleiche Besteuerung gilt für deren Pensionen und Wartegelder, falls dieselben den Betrag von 250 Thlr. jährlich erreichen oder übersteigen. Die Gehalts- ꝛc. Beträge bestimmt die vorgesetzte Behörde des Beamten nach runder Summe. Von ihrem etwaigen besondern Vermögen und anderem Einkommen werden die Beamten so wie auch die Geistlichen und Schullehrer gleich den andern Einwohnern besteuert. — §. 7. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. — Kommt neben dem amtlichen Einkommen eines Beamten anderweites Einkommen mit zur Veranlagung, so wird dieses — selbst wenn es unter dem Betrage des sonst nicht zur Veranlagung kommenden Einkommens (§. 10) bleibt — der Hälfte des Gehaltes ꝛc. zugerechnet und bildet sich hierdurch die steuerpflichtige Veranlagungssumme.

§. 10. Unbesteuert bleibt für jetzt das Einkommen aller derjenigen, deren gesammtes jährliches, an sich der Steuer unterworfenes Einkommen die Summe von 100 Thlr. noch nicht erreicht. — Der anliegende Tarif weist die Stufen, nach denen die Einkommens-Veranlagung erfolgt, so wie den einfachen Steuersatz nach, welchen jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Einkommens jährlich entrichtet. — Die Zahl der zu erhebenden einfachen Steuersätze wird nach Maßgabe des aufzubringenden Bedarfs von den städtischen Behörden mit Bestätigung der Königl. Regierung bestimmt. Bis auf Weiteres wird diese Anzahl auf 10 festgesetzt.

§. 11. Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht in Monatsraten durch besonders angestellte und vereidigte Einsammler (Billeteurs) gegen gedruckte Quittungen, welche mit dem Stempel der Communalsteuerkasse versehen, und von den hierzu beauftragten Beamten derselben unterzeichnet sind. Nach Ablauf jeden Monats erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die executivische Beitreibung der nicht zur Zahlung gelangten Beträge.

§. 12. Die Steuerpflicht beginnt:

1) bei denjenigen, welche nach den Bestimmungen der Gesetze im Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben,

mit dem Hebungstermine desjenigen Monats, in welchem dieselben zu einem steuerpflichtigen Einkommen gelangt sind;

2) bei denjenigen, welche hier einen Wohnsitz neu begründen,
mit dem Hebungstermine desjenigen Monats, in welchem die Wohnsitzbegründung erfolgt ist;

3) bei denjenigen, welche, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben, sich hier aufhalten,
mit dem Hebungstermine nach Ablauf desjenigen Zeitraumes, an welchem sie nach §. 1 b. und c. steuerpflichtig werden;

4) a) bei den juristischen Personen,
b) bei den servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, so wie auch bei den sonstigen Personen, welche hier nicht ihren Wohnsitz haben, aber im Stadtbezirk Grundeigenthum erwerben oder ein stehendes Gewerbe beginnen,
mit dem Hebungstermine desjenigen Monats, in dem sie das Grundstück erworben oder das Gewerbe angemeldet haben.

§. 13. Die Steuerpflicht erlischt:

1) durch den Tod der zur Steuer Veranlagten zu dem auf den Tod folgenden Hebungstermine;

2) durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes im Stadtbezirke von Seiten derjenigen, welche hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben oder sich hier aufhalten, um hier ihren Unterhalt zu erwerben, zu dem auf das Fortziehen von hier zunächst folgenden Hebungstermine;

3) durch die Veräußerung der Grundstücke und das Aufgeben des stehenden Gewerbes von Seiten der lediglich vom Grundbesitz oder Gewerbebetrieb Besteuerten, zu dem nächsten Hebungstermine nach der Veräußerung des betreffenden Grundstücks oder nach dem Aufgeben des Gewerbes.

§. 14. Ein Jeder, welcher ein steuerpflichtiges Einkommen bezieht oder erwirbt, ist verpflichtet, binnen 6 Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung dieses Regulativs, beziehungsweise nach seinem Anzuge in hiesiger Stadt oder nach Erlangung seines steuerpflichtigen Einkommens, behufs seiner Besteuerung bei dem Magistrat sich zu melden, insofern er nicht inzwischen eine Steuerausschreibung bereits erhalten hat. — Im Unterlassungsfalle trifft ihn, unbeschadet seiner Verpflichtung, die ihn treffende Steuer für die Zeit, in welcher er zur Ungebühr steuerfrei geblieben ist, nachzuzahlen, in Gemäßheit des §. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine Ordnungsstrafe bis auf Höhe von 10 Thalern.

§. 15. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch eine nach den Vorschriften des §. 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung, und aus stimmfähigen Bürgern gebildete gemischte Deputation, die städtische Abgaben-Deputation. — Die Anzahl der vom Dirigenten des Magistrats zu deputirenden Mitglieder des Magistrats wird auf fünf, die Anzahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger dagegen auf 54 festgesetzt. Bei der Wahl derselben ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

§. 16. Die Wahl der Abgaben-Deputirten erfolgt auf drei Jahre. Alljährlich vor Beginn der Steuer-Veranlagung resp. Aufstellung der Jahresrolle scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden Seitens der Abgabendeputation durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 17. Die Wahl darf nur aus den im §. 74 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgeführten Entschuldigungsgründen abgelehnt werden.

§. 18. Der Vorsitzende der Abgaben-Deputation beruft die Mitglieder derselben zu den erforderlichen Sitzungen und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der einzelnen Vota und dessen, was sie über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der Abschätzung erfahren. — Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Deputationen ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Die Einschätzung erfolgt geheim mittelst Stimmzeichen, insofern eine Majorität von mindestens ⅔ der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

§. 19. Werden Deputations-Mitglieder oder deren nahe Angehörige eingeschätzt, so müssen sich jene während der Berathung über die Einschätzung aus der Versammlung entfernen.

§. 20. Die Höhe des Einkommens der Abgabenpflichtigen behufs deren Veranlagung in der Steuerrolle wird in runder Summe von der Deputation unter Zugrundelegung des Tarifs nach dem Betrage des gesammten Einkommens abgeschätzt. Der Abgabendeputation ist überlassen, ihre Einschätzungen unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, indeß ohne ein lästiges Eindringen in die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewirken.

§. 21. Nach Aufstellung der Steuerrollen wird jeder Steuerpflichtige, in dessen bisheriger Veranlagung zur Einkommensteuer eine Veränderung eingetreten ist, vor Beginn der Steuererhebung von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein verschlossenes Steuerausschreiben der Abgabendeputation mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß ihm dagegen die bei dem Magistrate unter Beifügung des Steuerausschreibens einzureichende Reclamation binnen drei Monaten präclusivischer Frist offen stehe. Wo eine Veränderung in der bisherigen Steuerveranlagung nicht erfolgt ist, beginnt die zulässige dreimonatliche Reclamationsfrist vom 1. Januar jeden Jahres ab.

§. 22. Reclamationen gegen die Veranlagung müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter genauer Angabe des Namens, Standes und der Wohnung des Reclamanten schriftlich eingereicht oder zu Protocoll gegeben werden, widrigenfalls sie für das laufende Jahr nicht berücksichtiget werden. Die Reclamationen sind von den Steuerpflichtigen durch genaue Angaben und specielle Declaration ihrer verschiedenen Einnahmequellen zu begründen, beziehungsweise die Richtigkeit der gemachten Angaben durch die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtcontracte, Schuldverschreibungen, Handlungs- und Hausbücher u. s. w. zu erweisen. Auch kann die Reclamation durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, welche von dem Reclamanten aus der Zahl der hiesigen selbstständigen Einwohner namhaft zu machen sind, begründet werden.

§. 23. Bei Prüfung und Begutachtung der Reclamationen kann sich die Abgaben-Deputation, resp. der Magistrat, des Gutachtens sachkundiger Einwohner bedienen. Wird zur Prüfung und Begutachtung der Reclamation noch eine Auskunft beziehungsweise die Einsicht von Beweismitteln für erforderlich erachtet, und kommt der Reclamant dieser Aufforderung binnen der ihm hierzu zu bestimmenden Frist nicht nach, so wird, wie ihm in der desfallsigen Aufforderung zu eröffnen ist, angenommen, daß er die angebrachte Reclamation besser als geschehen nicht begründen könne.

§. 24. Ein Recurs gegen die auf die Reclamation getroffene Entscheidung muß innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung bei der Königl. Regierung nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 eingelegt werden.

§. 25. Gegen Steuerpflichtige, welche bei der Erörterung einer erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an sie ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil ihres Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben haben, können vom Magistrat Ordnungsstrafen bis auf Höhe von 10 Thlrn. angeordnet werden. — §. 53 der Städteordnung v. 30. Mai 1853.

§. 26. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reclamation oder Recurse niemals verzögert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeitsterminen unweigerlich geleistet werden.

§. 27. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der Steuer nichts.

§. 28. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen. — In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 29. Vergrößert sich andererseits das Einkommen eines Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres, so findet eine Erhöhung seiner Communal-Einkommensteuer doch erst im nächsten Jahre statt.

§. 30. Hat bei der Besteuerung ein formelles Versehen oder ein Irrthum stattgefunden, so muß, sobald solches erwiesen, von Amts wegen eine Berichtigung vorgenommen werden. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht über das laufende Kalenderjahr zurück.

§. 31. Die nach §. 14 und 25 vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen fließen zur Haupt-Armenkasse und ist deren Einziehung im Steuer-Executionswege zulässig. — Ein Recurs gegen die magistratualische Straffestsetzungs-Verfügung muß innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung bei der Königl. Regierung eingelegt werden. — §. 76 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

§. 32. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden auch auf die Communal-Einkommensteuer Anwendung.

§. 33. Abänderungen des vorstehenden Regulativs bedürfen unserer und der Stadtverordneten-Versammlung Genehmigung und der Bestätigung der Königl. Regierung.

Breslau, den 5. September 1860.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Elwanger. Plaeschke.

V. g. 1984. b. 60.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des §. 53 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 von uns hierdurch genehmigt.

Breslau, den 13. October 1860.

(L. S.)

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

von Götz.

Genehmigung I. IX. 1927.

Classifications-Tarif für die Veranlagung der Communal-Einkommensteuer in der Stadt Breslau.

Klasse.	In die vorstehenden Klassen werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen				Der einfache Steuersatz beträgt			Nach Procenten von demjenigen Einkommensbetrage, mit welchem die Steuerstufe beginnt.
					Thl.	Sgr.	Pf.	
1	von einschließlich	100 Thl.	bis ausschließlich	150 Thl.	—	3	—	0,1
2	" "	150 "	" "	200 "	—	6	—	0,133
3	" "	200 "	" "	250 "	—	9	—	0,15
4	" "	250 "	" "	300 "	—	12	—	0,16
5	" "	300 "	" "	350 "	—	15	—	0,166
6	" "	350 "	" "	400 "	—	18	—	0,171
7	" "	400 "	" "	500 "	—	22	—	0,183
8	" "	500 "	" "	650 "	1	—	—	0,2
9	" "	650 "	" "	800 "	1	15	—	0,23
10	" "	800 "	" "	900 "	2	—	—	0,25
11	" "	900 "	bis einschließlich	1,000 "	2	10	—	0,259
12	von mehr als	1,000 "	und weniger als	1,200 "	1	20	—	0,166
13	von einschließlich	1,200 "	" "	1,400 "	2	—	—	"
14		1,400 "	" "	1,600 "	2	10	—	"
15	" "	1,600 "	" "	2,000 "	2	20	—	"
16	" "	2,000 "	" "	2,400 "	3	10	—	"
17	" "	2,400 "	" "	2,800 "	4	—	—	"
18	" "	2,800 "	" "	3,200 "	4	20	—	"
19	" "	3,200 "	" "	3,600 "	5	10	—	"
20	" "	3,600 "	" "	4,000 "	6	—	—	"
21	" "	4,000 "	" "	4,800 "	6	20	—	"
22	" "	4,800 "	" "	6,000 "	8	—	—	"
23	" "	6,000 "	" "	7,200 "	10	—	—	"
24	" "	7,200 "	" "	9,600 "	12	—	—	"
25	" "	9,600 "	" "	12,000 "	16	—	—	"
26	" "	12,000 "	" "	16,000 "	20	—	—	"
27	" "	16,000 "	" "	20,000 "	26	20	—	"
28	" "	20,000 "	" "	24,000 "	33	10	—	"
29	" "	24,000 "	" "	32,000 "	40	—	—	"
30	" "	32,000 "	" "	40,000 "	53	10	—	"
31	" "	40,000 "	" "	52,000 "	66	20	—	"
32	" "	52,000 "	" "	64,000 "	86	20	—	"
33	" "	64,000 "	" "	80,000 "	106	20	—	"
34	" "	80,000 "	" "	100,000 "	133	10	—	"
35	" "	100,000 "	" "	120,000 "	166	20	—	"
36	" "	120,000 "	" "	140,000 "	200	—	—	"
37	" "	140,000 "	" "	160,000 "	233	10	—	"
38	" "	160,000 "	" "	180,000 "	266	20	—	"
39	" "	180,000 "	" "	200,000 "	300	—	—	"
40	" "	200,000 "	" "	240,000 "	333	10	—	"
41	" "	240,000 "	und darüber		400	—	—	"

Breslau, den 5. September 1860.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Elwanger. Plaeschke.

V. g. 1984 b. 60.

Vorstehender, zu dem Communal-Einkommensteuer-Regulative für die Stadt Breslau vom 5. September dieses Jahres gehöriger Classificationstarif wird auf Grund des §. 53 der Städteordnung vom 13. Mai 1853 von uns hierdurch genehmigt.

Breslau, den 13. October 1860.

(L S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
von Götz.

Genehmigung. I. IX. 1927.

Vorstehendes Communal-Einkommensteuer-Regulativ für die Stadt Breslau, sowie **vorstehender** zu dem Regulative gehöriger **Classifications-Tarif** werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Veranlagung zur Communal-Einkommensteuer nach diesem Tarife erfolgt vom **1. Januar 1861** ab. Die **Zahl** der **zu erhebenden** tarifmäßigen **einfachen** Steuersätze ist nach Maßgabe des Bedarfs auf 10 festgesetzt. Cfr. §. 10 des Regulativs. Die nachfolgende Nachweisung zeigt, welchen Steuerbetrag der Steuerpflichtige jeder Steuerklasse in Folge dieser Festsetzung vom 1. Januar 1861 ab jährlich oder monatlich zu entrichten hat.

Nachweisung.

Klasse.	In die vorstehenden Klassen gehören die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen				Der zur Zeit zu entrichtende **zehnfache** Steuersatz beträgt jährlich Thl.	jährlich Sgr	jährlich Pf	od. monatlich Thl.	od. monatlich Sgr	od. monatlich Pf
1	von einschließlich	100 Thl.	bis ausschließlich	150 Thl.	1	—	—	—	2	6
2	"	150 "	"	200 "	2	—	—	—	5	—
3	"	200 "	"	250 "	3	—	—	—	7	6
4	"	250 "	"	300 "	4	—	—	—	10	—
5	"	300 "	"	350 "	5	—	—	—	12	6
6	"	350 "	"	400 "	6	—	—	—	15	—
7	"	400 "	"	500 "	7	10	—	—	18	4
8	"	500 "	"	650 "	10	—	—	—	25	—
9	"	650 "	"	800 "	15	—	—	1	7	6
10	"	800 "	"	900 "	20	—	—	1	20	—
11	"	900 "	bis einschließlich	1,000 "	23	10	—	1	28	4
12	von mehr als	1,000 "	und weniger als	1,200 "	16	20	—	1	11	8
13	von einschließlich	1,200 "	"	1,400 "	20	—	—	1	20	—
14	"	1,400 "	"	1,600 "	23	10	—	1	28	4
15	"	1,600 "	"	2,000 "	26	20	—	2	6	8
16	"	2,000 "	"	2,400 "	33	10	—	2	23	4
17	"	2,400 "	"	2,800 "	40	—	—	3	10	—
18	"	2,800 "	"	3,200 "	46	20	—	3	26	8
19	"	3,200 "	"	3,600 "	53	10	—	4	13	4
20	"	3,600 "	"	4,000 "	60	—	—	5	—	—
21	"	4,000 "	"	4,800 "	66	20	—	5	16	8
22	"	4,800 "	"	6,000 "	80	—	—	6	20	—
23	"	6,000 "	"	7,200 "	100	—	—	8	10	—
24	"	7,200 "	"	9,600 "	120	—	—	10	—	—

Klasse.	In die vorstehenden Klassen gehören die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen				Der zur Zeit zu entrichtende zehnfache Steuersatz beträgt jährlich			ob. monatlich		
					Thl.	Sgr	Pf	Thl.	Sgr	Pf
25	von einschließlich	9,600 Thl.	und weniger als	12,000 Thl.	160	—	—	13	10	—
26	"	12,000 "	"	16,000 "	200	—	—	16	20	—
27	"	16,000 "	"	20,000 "	266	20	—	22	6	8
28	"	20,000 "	"	24,000 "	333	10	—	27	23	4
29	"	24,000 "	"	32,000 "	400	—	—	33	10	—
30	"	32,000 "	"	40,000 "	533	10	—	44	13	4
31	"	40,000 "	"	52,000 "	666	20	—	55	16	8
32	"	52,000 "	"	64,000 "	866	20	—	72	6	8
33	"	64,000 "	"	80,000 "	1066	20	—	88	26	8
34	"	80,000 "	"	100,000 "	1333	10	—	111	3	4
35	"	100,000 "	"	120,000 "	1666	20	—	138	26	8
36	"	120,000 "	"	140,000 "	2000	—	—	166	20	—
37	"	140,000 "	"	160,000 "	2333	10	—	194	13	4
38	"	160,000 "	"	180,000 "	2666	20	—	222	6	8
39	"	180,000 "	"	200,000 "	3000	—	—	250	—	—
40	"	200,000 "	"	240,000 "	3333	10	—	277	23	4
41	"	240,000 "	und darüber		4000	—	—	333	10	—

Breslau, den 20. October 1860.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Elwanger. Plaeschke.



Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.



